PUBLICATIONEN AUS DEN PREUSSISCHEN STAATSARCHIVEN ...

Prussia. Archivverwaltung

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

West. 5.42

Digitized by Google

Digitized by Google

Publicationen

aus den

K. Preußischen Staatsarchiven.

Zweiundsechszigster Band.

L. Keller, Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein.

Dritter Theil.

Veranlaßt und unterstützt

durch die K. Archiv-Verwaltung.

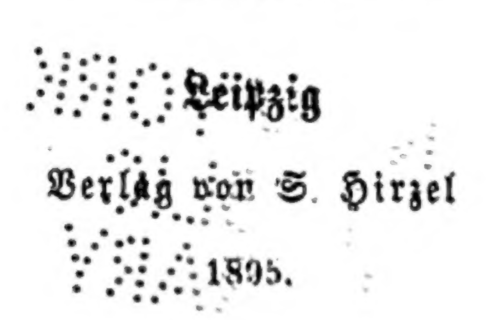

Leipzig

Verlag von S. Hirzel

1895.

Digitized by Google

Prussia
Reformation

Die Gegenreformation

in

Westfalen und am Niederrhein.

Actenstücke und Erläuterungen

zusammengestellt

von

Ludwig Keller.

Dritter Theil.
1609—1623.

Veranlaßt und unterstützt

durch die K. Archiv-Verwaltung.

Leipzig
Verlag von S. Hirzel
1895.

Digitized by Google

Das Recht der Übersetzung ist vorbehalten.

Digitized by Google

Vorwort.

Der vorliegende Band der „Gegenreformation"*) umfaßt die Ereignisse vom Jahre 1609 bis zum Jahre 1623, d. h. bis zur Schlacht von Stadtlohn, welche in Folge des entscheidenden Sieges, den Tilly damals über Herzog Christian von Braunschweig davon trug, das Übergewicht der katholischen Mächte in Westfalen und am Niederrhein dauernd begründete. Der vierte und letzte Band wird (außer dem Register und einigen Nachträgen) die Geschichte dieser Ereignisse bis zum J. 1648 enthalten.

Diejenigen Fürstenthümer und Herrschaften der niederrheinisch-westfälischen Gebiete, die im J. 1609 evangelische Landesherren und Obrigkeiten besaßen (wie Minden, Herford, Tecklenburg, Siegen, Mörs, die Reichsstadt Dortmund u. s. w.), sind auch in diesem Zeitabschnitte im Wesentlichen unangefochten geblieben; in einigen anderen Territorien, wie in Corvey, kam der Fortschritt der Gegenreformation ins Stocken, das Herzogthum Westfalen mußte, weil es zum Erzstifte Köln gehörte, aus früher angegebenen Gründen (s. das Vorwort zum 2. Bande S. V) hier unberücksichtigt bleiben. Dagegen sind die jülich-clevischen Herzogthümer, die Reichsstadt Aachen, das Bisthum Münster, das Stift Paderborn, die Grafschaft Rietberg und die Herrschaft Büren hier eingehend berücksichtigt worden. Vom J. 1624 an greift dann die Gegenreformation auch noch auf andere, bisher ganz evangelische, Gebiete über.

Zu den in den früheren Bänden namhaft gemachten Fundorten kommt für die hier behandelten Jahre noch das Kgl. Geheime Staats-Archiv zu Berlin mit wesentlichen Ergänzungen hinzu; auch das Geheime Staats-Archiv in München, das Haus- und Staats-Archiv zu Darmstadt, das Reichs-Archiv im Haag und die vatikanische Bibliothek in Rom haben Beiträge geliefert. Die aus diesen und anderen Quellen fließende Überlieferung ist so vollständig, daß es möglich war, an der Hand derselben den Gang der Ereignisse im Wesentlichen klar zu legen. Gleichwohl ist sicher, daß die spanischen und die italienischen Archive, besonders das vatikanische Archiv, über manche Vorgänge weiteren Aufschluß geben werden, sobald eine planmäßige Durchforschung an Ort und Stelle möglich ist. Die vornehmste, hier in Betracht kommende Quelle, die Nuntiaturberichte, sind inzwischen zum Gegenstande einer besonderen Publication gemacht worden.

In größerem Umfange, als es sonst bei ähnlichen Veröffentlichungen von Aktenstücken des 17. Jahrh. zu geschehen pflegt, sind hier die Urkunden ihrem vollen Wortlaute nach zum Abdrucke gebracht worden. Obwohl der unterzeichnete Herausgeber der Ansicht war, daß der volle Abdruck an vielen Stellen ohne Schaden für die Wissenschaft durch Auszüge hätte ersetzt werden können, so war in diesem Falle ein anderes Verfahren deßhalb nothwendig, weil der Wiedergabe der Akten thunlichst jede subjektive Färbung genommen und dem früher gegen diese Publication erhobenen Einwande begegnet werden sollte, daß aus den Akten gerade solche Stellen

*) Theil I Band 9 — Theil II Band 33 der „Publ. aus den Pr. Staatsarchiven".

Digitized by Google

zum Abdrucke gebracht seien, welche die Restaurationspartei in einem weniger günstigen Lichte erscheinen lassen.

Bei der allgemeinen Bedeutung, welche diese religiösen Kämpfe für die deutsche Geschichte gewonnen haben und bis auf diesen Tag besitzen, schien im Übrigen eine allseitige Kenntniß der Quellen für jeden Forscher wünschenswerth, und je weniger dieser wichtige Zeitabschnitt bisher Gegenstand quellenmäßiger Bearbeitung gewesen ist, um so dringender schien eine thunlichst vollständige Aufhellung des Thatbestandes erforderlich.

Es handelt sich in dem vorliegenden Bande um die folgenreichen Vorgänge, die sich an die Besitzergreifung der jülich-clevischen Länder durch Brandenburg und an die Festsetzung dieser Macht am Rhein und den deutschen Westgrenzen knüpfen. Diese Ereignisse, sowie der gleichzeitig erfolgte Übertritt des Hauses Hohenzollern zur reformirten Kirche haben nicht nur für die Entwickelung Preußens und Deutschlands, sondern für die allgemeine Geschichte eine hohe Bedeutung gewonnen, und wenn man sieht, daß die Gestalten der Männer, die in diesen entscheidenden Jahren für den Gang der Dinge verantwortlich waren — dahin gehören auf der Seite Brandenburgs die Kurfürsten Johann Sigismund und Georg Wilhelm, sowie Markgraf Ernst, ferner Landgraf Moritz von Hessen, Graf Johann der Mittlere von Nassau und Andere —, bisher viel zu wenig in das Licht der Geschichte gerückt sind, so wird man die urkundlichen Beiträge und eigenhändigen Briefe, die hier zum ersten Male gedruckt werden, in ihrem geschichtlichen Werthe zu schätzen wissen. Waren die genannten Männer auch sonst bereits vielfach bekannt, so treten doch andere beachtenswerthe Persönlichkeiten, die theils deren Helfer, theils ihre Gegner waren, durch die vorliegende Publication zum ersten Male aus der Vergessenheit, der sie anheimgefallen waren, wieder hervor, ganz zu geschweigen, daß dieser Band ebenso wie die früheren für die Klarstellung der Provinzial-Geschichte sehr schätzenswerthes neues Material enthält.

Für den Kirchenhistoriker im engeren Sinne bieten unsere Akten schon deßhalb auch ein allgemeines Interesse dar, weil einerseits die Mittel und Wege, wodurch die Wiederherstellung der römisch-katholischen Kirche in weiten Gebieten gelungen ist, in helles Licht treten und weil zugleich die Geschichte der Reformirten, die hier um ihre Daseinsberechtigung auf deutschem Boden kämpften, eine sehr wesentliche Bereicherung erfährt: gerade diejenige Ausprägung der evangelischen Kirche, die hier vorherrschend war und die, obwohl reformirt, dem strengen Calvinismus nicht zugezählt werden darf, hat unter den schwersten Verfolgungen eine außerordentliche Widerstandskraft und Lebensfähigkeit bewiesen.

Über die Grundsätze, die bei der Wiedergabe der Aktenstücke in Betreff der Rechtschreibung u. s. w. beobachtet worden sind, habe ich mich bereits früher ausgesprochen. Die Fundorte der Urkunden sind genau angegeben; da indessen in einzelnen Archiven seit der Benutzung Umstellungen stattgefunden haben, so ist es möglich, daß die Nummern der Reposituren u. s. w. bei einzelnen Stücken nicht mehr genau stimmen. In Betreff etwaiger Druckfehler möchte ich bemerken, daß bei einer Schrift, wie sie im Urkundentheile dieses Buches Anwendung finden mußte, selbst geübten Augen Kleinigkeiten leicht entgehen können.

Münster, am 15. Juli 1895.

Ludwig Keller.

Inhalt.

Seite

Vorwort V

Erstes Buch.
Die jülich-clevischen Länder.

Einleitung zum ersten Buche . . . . 1—87
Erstes Capitel. Die brandenburgische Besitzergreifung 1609—1610 . . . 3—29
Zweites Capitel. Ausbreitung und Entwicklung der evangelischen Gemeinden am Niederrhein 1609—1614 . . . . 29—46
Drittes Capitel. Der Umschwung der allgemeinen Lage 1611—1614 . . 46—73
Viertes Capitel. Der erneute Beginn der Religionsbedrückungen 1615—1623 . . . . 73—87
Urkunden zum ersten Buche. . . . . 89—260

Zweites Buch.
Das Bisthum Münster.

Einleitung zum zweiten Buche . . . . 261—364
Erstes Capitel. Die letzten Jahre des Kurfürsten Ernst von Bayern 1609—1612 . . . . 263—285
Zweites Capitel. Die Anfänge des neuen Regimentes 1612—1613. . . 285—303
Drittes Capitel. Die Wiederherstellungs-Versuche im Niederstift und sonstige Religionsmaßregeln 1613—1618 . . . . 303—323
Viertes Capitel. Die ersten Kämpfe mit den Städten und dem Adel 1612—1618 . . . . 323—342
Fünftes Capitel. Die Niederwerfung der Städte durch die Spanier und die Kaiserlichen und der Untergang der bürgerlichen Freiheit 1621—1623 . . . . 342—364
Urkunden zum zweiten Buche . . . . 365—608

Drittes Buch.
Das Bisthum Paderborn, die Abtei Corvey, die Grafschaft Rietberg und die Herrschaft Büren.

Einleitung zum dritten Buch . . . . 609—638
Erstes Capitel. Die Ereignisse bis zur Coadjutorwahl Ferdinands von Bayern 1609—1612. . . . . 611—623
Zweites Capitel. Bis zur gänzlichen Vernichtung der Evangelischen 1612—1623 . . . . 623—638
Urkunden zum dritten Buche . . . . 639—693

Digitized by Google

Abkürzungen.

B. = Geheimes Staats-Archiv zu Berlin.
D. = Staats-Archiv zu Düsseldorf.
Haag, R. A. = Reichs-Archiv im Haag.
M. = Staats-Archiv zu Münster.
M. L. A. = Münstersches Landes-Archiv. (Im Staats-Archive zu Münster.)
Mn. = Allg. Bayr. Reichs-Archiv zu München.
Mr. = Staats-Archiv zu Marburg.

Erstes Buch.

Die jülich-clevischen Länder.

Erstes Capitel.

Die brandenburgische Besitzergreifung.

1609—1610.

Der Tod des Herzogs Johann Wilhelm von Cleve (25. März 1609) fiel in eine Zeit, welche für diejenigen Mächte, die sich zu der österreichisch-spanischen Politik im Gegensatz befanden, verhältnißmäßig günstig war. Das Kaiserhaus war gespalten; schon im J. 1606 hatten die Erzherzoge den Kaiser Rudolf II. wegen „gefährlicher Gemüthsblödigkeit" des Seniorats im Hause Habsburg entsetzt; Erzherzog Matthias, auf den wachsenden Einfluß der Erzherzoge Ferdinand und Leopold eifersüchtig, hatte sich an die Spitze der unzufriedenen Stände von Ungarn und Österreich gesetzt und in offener Feldschlacht einen für sich günstigen Frieden erstritten. Durch diese Kämpfe waren die Kräfte des Kaisers gelähmt und das kaiserliche Ansehen tief gesunken. Spanien andererseits, dessen Truppen unter Erzherzog Albrecht dem Schauplatz der rheinischen Ereignisse nahe standen, mußte sich bei seinen Maßregeln in erster Linie auf den Kaiser stützen; für das Einschreiten des Reichsoberhauptes ließen sich in einer Sache, bei der es sich um die Erledigung eines Reichslehens handelte, um so eher Rechtsgründe finden, als über die Erbberechtigung schon vor der Erledigung lebhafter Streit ausgebrochen war; für Spanien aber fehlte ein solcher Grund und durch gewaltsames Einschreiten hätte Erzherzog Albrecht, wie er wohl wußte, sofort auch den Prinzen Moritz und die Generalstaaten auf den Schauplatz gerufen; dadurch wäre der soeben abgeschlossene Waffenstillstand zwischen Spanien und den Niederlanden aufs Spiel gesetzt und sofort eine unabsehbare Verwicklung heraufbeschworen worden.

Bei dem ganz hervorragenden Interesse, welches Spanien daran hatte, daß diese schönen und reichen Länder, die den Weg von den Niederlanden in das Reich beherrschten, nicht in den Besitz einer Macht fielen, die mit den Generalstaaten im Einverständniß war, hätte Erzherzog Albrecht doch wahrscheinlich seine Hand sogleich auf die Herzogthümer gelegt, wenn ihm nicht bekannt gewesen wäre, daß er bei einem etwaigen Vormarsch außer

dem Prinzen Moritz auch den König Heinrich IV. von Frankreich auf seinem Wege finden würde und daß hinter Frankreich England und Dänemark, sowie die Mehrzahl der deutschen evangelischen Fürsten (wenigstens soweit sie dem reformirten Bekenntniß angehörten) standen.

Es hatte in Europa seit dem Ausbruch der großen religiösen Bewegung des 16. Jahrh. schwere Kämpfe gegeben, aber ein allgemeiner europäischer Krieg war bis dahin vermieden geblieben; jetzt, als die Streitfrage um die Lande am Niederrhein eröffnet ward, ging die Empfindung durch die weitesten Kreise, daß sich an ihr ein europäischer Krieg entzünden könne und in der That sollte dieser Kampf der erste Akt des großen Krieges werden, der im 17. Jahrh. fast alle Völker des Erdtheiles auf den deutschen Schlachtfeldern zusammenführte.

Es liegt außerhalb des Rahmens unserer Aufgabe, die Frage der Erbberechtigung noch einmal zu erörtern[1]; darüber war selbst unter den Gegnern keine Meinungsverschiedenheit vorhanden, daß vom Standpunkt des formellen Rechts aus betrachtet der Kurfürst Johann Sigismund von Brandenburg und der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg die besten Gründe für ihre Ansprüche beibringen könnten; der erstere, weil in dem Heirathsvertrag vom 14. Dec. 1572, den Herzog Albrecht Friedrich von Preußen mit Marie Eleonore von Cleve geschlossen hatte, deren ehelichen Nachkommen die Nachfolge zugesichert war[2], der letztere, weil er sich auf die Kaiserliche Urkunde von 1546 berufen konnte, laut welcher das Erbrecht Herzog Wilhelms Töchtern und deren männlichen Nachkommen zustehen sollte. Johann Sigismund war der Gemahl von Marie Eleonorens Tochter und Erbin, Wolfgang Wilhelm der Sohn von deren Schwester, der Pfalzgräfin Anna von Neuburg, die aber bei dem Abschluß ihrer Heirath auf die Erbfolge verzichtet hatte.

1) Die älteren Quellen (Staatsschriften, Deduktionen, Urkunden-Sammlungen) finden sich ziemlich vollständig aufgeführt bei P. F. Weddigen, Handbuch der histor.-geogr. Literatur Westphalens Heft I. Dortmund 1801 S. 18 ff. — Dazu vgl. v. Schaumburg, die Begründung der Brandenburgisch-Preußischen Herrschaft am Niederrhein u. s. w. Wesel 1859 Anhang S. 250 ff. und Hassel, Die Rechtsansprüche der bei der Jülich-Clevischen Erbschaft betheiligten Fürsten und die Verhandlungen zwischen ihnen vor der Erledigung der Lande (Ztf. des Berg. Gesch.-Vereins Bd. I (1863) S. 113 ff.) und die dort angeführten Quellen. Eine kurze Übersicht über die Frage bei Droysen, Gesch. der Preuß. Politik II, 2 2. Aufl. Lpz. 1870 S. 401 ff. — Ein Theil der Ereignisse, die wir hier zu schildern haben, hat neuerdings eine eingehende Darstellung gefunden bei M. Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation Bd. II, S. 283 ff.

2) Den Wortlaut der betr. Stelle s. Aktenstück Nr. 5 v. 30. März/9. April 1609 Anm. 4.

Beide erbberechtigte Fürsten waren fest davon überzeugt, daß jeder von ihnen alleiniger Erbe der gesammten Lande sei und Kurfürst Johann Sigismund verweigerte anfänglich sogar jede Verhandlung über diese Sache mit Neuburg, weil er der Ansicht war, daß er dadurch seinem alleinigen Anrecht etwas vergebe. Gerade in dieser Meinungsverschiedenheit der Ansprecher aber lag die Gefahr für beide; denn diejenigen Parteien, welche keinen dieser protestantischen Fürsten in den Rheinlanden dulden wollten, konnten in dem Streit das Mittel finden, um beide ganz auszuschließen. In einem Reichshofrathsgutachten vom August 1608 war unter Hinweis auf den Streit bereits ausgeführt worden, daß der Kaiser auf eine rechtliche Entscheidung hinwirken, inzwischen aber einen Commissar in die Lande schicken und den Unterthanen das Gelübde abnehmen müsse, wonach sie so lange allein den Kaiser als ihren Herrn anerkennen wollten, bis der Streit zum rechtlichen Austrag am Reichshofgericht gebracht sei[1]. War dies geschehen, so konnte sich der Ausgang des Prozesses und damit die kaiserliche Verwaltung so lange hinziehen, daß sämmtliche erbberechtigte Fürsten inzwischen gestorben und verdorben waren.

Um die sofortige Besitzergreifung nach des Herzogs Tode zu sichern, dachte man, wie das Gutachten zeigt, die Mitwirkung der päpstlichen Kurfürsten, besonders Kölns zu erbitten; diese sollten jederzeit die Hülfe der Spanier und des Erzherzogs Albrecht gegen etwaige Versuche der Gegenpartei anrufen und sobald der kais. Commissar angekommen und die Unterthanen in Pflicht genommen seien, sollte derselbe sich bemühen, daß „alle Ämter nach und nach .... unvermerkt mit katholischen Personen besetzt würden“. Man glaubte am kaiserl. Hof die Rechtsansprüche der Herzogin Marie Eleonore von Preußen und ihrer Erben um so weniger anerkennen zu können, weil „ihr Ahnherr, der Herr Markgraf von Brandenburg, im päpstlichen und kaiserlichen Bann verstorben“ sei[2].

Die Aussichten für die Verwirklichung der Kaiserlichen Wünsche waren günstig, weil der Kaiser bereits in den JJ. 1591 und 1595 Anordnungen getroffen hatte, die die Herzogthümer unter seine Leitung stellten und weil die Fortdauer dieser Regierung auch nach des Herzogs Tode durchaus im Interesse der Räthe lag, die sie bis dahin in der Hand gehabt hatten. Dazu kam, daß die spanische Regierung in den Niederlanden sich die Ergebenheit der Räthe durch Pensionen gesichert hatte und daß sie durch die Besatzung fester Plätze, durch Einlagerungen und Truppendurchzüge, deren Wirkungen und Folgen wir im zweiten Band geschildert haben, sich bei den Unterthanen in Furcht zu setzen gewußt hatte.

---

1) Einen Auszug aus dem Gutachten giebt M. Ritter, Sachsen u. der Jülicher Erbfolgestreit (1483—1610) in den Abhdl. der K. Bair. Akad. d. Wiss. Hist. Kl. Bd. XII. S. 20 Anm. 1. 2) Ritter a. O. S. 20.

In ihrem eigenen Interesse sandte die Düsseldorfer Regierung die erste Nachricht von dem Ableben des Herzogs nach Wien und bat um den Kaiserlichen Beistand. Daher erfolgte bereits am 2. April, früher als von einer anderen Seite irgend ein Schritt hatte geschehen können, ein Kaiserliches Mandat, in welchem der Regierung befohlen ward, die Verwaltung im Namen des Kaisers als obersten Lehnsherrn zu führen und keine Neuerungen zu gestatten, auch keinen anderen Fürsten ohne vorgängige Erlaubniß des Kaisers als Herrn zu erkennen und anzunehmen. Am 9. April kam zwischen den Räthen und dem Kaiserl. Commissar eine Vereinbarung zu Stande, auf Grund deren die Regierung nach den Bestimmungen der Regimentsordnung von 1596 geführt werden sollte. Man durfte voraussetzen, daß diese Vereinbarung, soweit es auf die Räthe ankam, gehalten werden würde.

Bei den außerordentlichen Schwierigkeiten, auf welche die erbberechtigten Fürsten unter diesen Umständen bei der Besitzergreifung des Landes stoßen müßten, lag sehr viel daran, daß die Vorbereitungen frühzeitig und geschickt getroffen waren und das meiste kam dabei zunächst auf Brandenburg an.

Die Regierung des Kurfürsten Joachim Friedrich (1598—1608) hat trotz ihrer kurzen Dauer zur Machtentwickelung des hohenzollerischen Hauses in außerordentlich wirksamer Weise beigetragen. Joachim Friedrich, der durch eine Reihe von Umständen der eigentliche Stammvater des nachmaligen kurfürstlichen und königlichen Hauses geworden ist, ist auch der Urheber der Veranstaltungen und Maßregeln, durch welche Preußen und die Rheinlande gewonnen wurden, und indem er hierdurch die europäische Stellung des Kurhauses vorbereitete, hat er zugleich — und darin liegt seine vornehmste Bedeutung — dem Hause Hohenzollern in religiös-politischer Beziehung die Bahnen eröffnet und vorgezeichnet, die Jahrhunderte hindurch für seine großen Nachfolger maßgebend geblieben sind.

Man weiß, daß Joachim Friedrich die brandenburgische Politik, welche bis dahin sich im engen Anschluß an das lutherische Kursachsen und den Kaiser bewegt hatte, in das Lager derjenigen Mächte hinüberführte, die sich damals um das Haus Nassau-Oranien und Kurpfalz gruppirten und die, beeinflußt durch den großen Kampf, den die reformirten Niederlande um ihren Glauben und ihre Freiheit führten, im schärfsten Gegensatz zum spanisch-österreichischen Hause standen und von der römischen Curie am meisten gehaßt und gefürchtet wurden. Es ist gewiß, daß ohne diese Schwenkung die Gewinnung der Rheinlande nie möglich geworden sein würde, und in der neueren Geschichtsschreibung pflegt das Streben nach dieser wichtigen Machterweiterung als vornehmster Beweggrund für die veränderte religiöse Stellung des Hohenzollern-Hauses bezeichnet zu

werden. Es soll nicht bestritten werden, daß Erwägungen politischer Natur die Entwicklung der Dinge beschleunigt haben; indessen bleibt es doch sehr beachtenswerth, daß Joachim Friedrich bereits seit 1587 sich Churpfalz genähert hatte und daß er schon im Jahr 1588, also in einer Zeit, wo die Eröffnung der jülich-clevischen Lande noch gar nicht in Frage war, seine beiden Söhne Johann Sigismund und Johann Georg zum Besuch der Hochschule nach Straßburg schickte; die Folgen, die wirklich eintraten, daß nämlich beide junge Fürsten sich der dort herrschenden Geistesrichtung näherten und in einen Gegensatz zu dem strengen Lutherthum geriethen, hat Joachim Friedrich sicherlich vorausgesehen und die innige Vereinigung, die uns zwischen ihm und Johann Sigismund entgegentritt, beruht zweifellos in erster Linie auf der Uebereinstimmung der religiösen Ueberzeugungen.

Man pflegt heute die Kraft und Nachhaltigkeit, mit welcher der religiöse Gedanke die damaligen Menschen erfaßte, zu gering anzuschlagen; Joachim Friedrichs geistige Interessen waren den religiösen Fragen in besonderem Maße zugewandt; tief und ernst wie er war, fand er hierin allein den Muth, Bahnen einzuschlagen, die neben den daraus zu erhoffenden Vortheilen zugleich außerordentliche Schwierigkeiten und Gefahren mit sich brachten.

Im J. 1588 konnte Niemand ahnen, daß das Haus Brandenburg der Erbe Jülich-Cleves werden würde und daß für die Durchsetzung seiner Ansprüche die Anlehnung an die reformirten Mächte werthvoll sei; wohl aber wußte Jedermann, daß der Kaiser, das Haus Sachsen und andere große Mächte jeden Versuch einer Annäherung an die Reformirten als tödtliche Kränkung ansahen und noch lange nachher war es zweifelhaft, ob nicht das nachmalige Bollwerk der reformirten „Ketzer", die Generalstaaten, dem Ansturm seiner Feinde erliegen werde.

Als nun seit dem Beginn des neuen Jahrhunderts die Hoffnung auf die jülicher Erbschaft eine festere Gestalt gewann, da lag natürlich für Joachim Friedrich darin ein erneuter Antrieb, die eingeschlagenen Wege weiter zu verfolgen. Ganz bewußt und planmäßig leitete er jetzt in aller Stille die große Schwenkung seines Hauses ein; er ließ im J. 1602 seinen Sohn Joachim Ernst unter den Augen des Prinzen Moritz von Oranien seinen ersten Feldzug machen, sandte den Kurprinzen Johann Sigismund nach Heidelberg, wo er in enge Freundschaft zu dem kurfürstlichen Paar, namentlich der Kurfürstin Luise, der Tochter Wilhelms von Oranien trat und schloß im Febr. 1605 mit Kurpfalz und bald darauf auch mit den Generalstaaten ein förmliches Bündniß [1]).

---

1) **Mörner**, Kurbrandenburgs Staatsverträge Nr. 4 u. 6 S. 32 u. 33. — Schon damals wurde von Joachim Friedrich und Friedrich IV. v. d. Pfalz eine Heirath zwischen

Gestützt auf diese Beziehungen, die natürlich sofort zur Lockerung der sächsischen Freundschaft geführt hatten, war Joachim Friedrich fest entschlossen, sein gutes Recht in Jülich-Cleve zur Geltung zu bringen.

Schon unter dem 11./21. Juli 1604 hatte er einen angesehenen clevischen Landstand, Stephan v. Hertefeld, der der reformirten Religion eifrig ergeben war, Vollmacht ertheilt, nach dem Ableben Johann Wilhelms in aller Form Rechtens von den Herzogthümern Besitz zu ergreifen. Johann Sigismund (1608—1619) dachte in diesem Punkte ebenso wie sein Vater und der Auftrag, den Hertefeld erhalten hatte, blieb auch unter der neuen Regierung bestehen.

In Gemäßheit dieses Befehls that Hertefeld am 4. April 1609 den wichtigen Schritt, daß er im Auftrag des Kurfürsten von Brandenburg die Besitzergreifung vor Notar und Zeugen öffentlich begann[1]): er begab sich zunächst vor die Fürstliche Kanzlei zu Cleve, von der aus die Verwaltung von Cleve-Mark und Ravenstein geführt ward und wo deren Archive beruhten, öffnete und schloß die Thore und schlug das brandenburgische Wappen an; alsdann ergriff er vom Schloß Besitz und erklärte den dort befindlichen Soldaten, daß von nun an der Kurfürst von Brandenburg ihr Herr sei, worauf diese (wie das Protokoll berichtet) erklärten, das sei ein guter Herr, dem sie zu dienen bereit seien. Noch an demselben Tage begab sich Hertefeld auf die Reise, um die Städte, Flecken und adligen Häuser des Landes in gleicher Weise in Besitz zu nehmen. Am 5. April Nachmittags sechs Uhr kam er in Düsseldorf, der herzoglichen Residenz und der alten Hauptstadt der Lande Jülich-Berg und Ravensberg, an. Seine Ankunft war bekannt geworden und als er an das Schloß kam, fand er dessen Thore verschlossen. Da ergriff er, ohne sich beirren zu lassen, den an dem Thor hängenden Ring und erklärte, daß er damit im Namen des Kurfürsten die Possession des Schlosses sammt Allem, was dazu gehörig sei, „in bester Form Rechtens" ergreife; in gleicher Weise verfuhr er in der Kanzlei und am späten Abend, nachdem er einen Versuch der Räthe, ihn an der Weiterreise zu verhindern, durch sein entschlossenes Auftreten durchkreuzt hatte, schlug er auch am Stadtthor das brandenburgische Wappen an. Am 6. April ließ er durch Dr. Conrad von Brynen die Besitzergreifung des bergischen Landes fortsetzen, er selbst aber begab sich, um Rath und weitere Hülfe zu erbitten, auf die Reise nach Dillenburg, wo er den Grafen Johann von Nassau zu treffen hoffte. In Köln angekommen erfuhr er, daß Graf Johann abwesend sei

den beiderseitigen Kindern verabredet, welche späterhin in der ehelichen Verbindung Johann Georgs und Elisabeth Charlottens (1615) wirklich zu Stande kam.

1) S. das Aktenstück Nr. 4 vom 8. April 1609.

und sandte ihm daher am 10. April einen Brief, in welchem er unter Anderem erklärte, es befremde ihn nicht wenig, daß in solchen wichtigen Sachen, da des Herzogs Schwachheit täglich zugenommen habe, keine besseren Anordnungen gemacht seien, noch auch mehrerer Ernst gebraucht werde[1]).

Der brandenburgische Rath Hertefeld war in dem Augenblick, wo er auf Schwierigkeiten stieß, außer Stande, bei einem Vertreter seiner Regierung Rath und Hülfe zu suchen; es schien ihm, daß kein anderer Mann in dieser eiligen Sache besser rathen könne, als Graf Johann von Nassau und er hatte darin, wie die Ereignisse lehren sollten, vollständig recht gesehen.

Graf Johann von Nassau (geb. am 7. Juni 1561, gest. am 17. Sept. 1623) war als reformirter Fürst seit vielen Jahren der Freund und Berather der „unter dem Kreuz" lebenden Reformirten am Niederrhein. Die Stellung, welche in früheren Jahrzehnten die Grafen von Neuenahr und Andere eingenommen hatten, war allmählich auf die Oranier übergegangen und dies um so mehr, als Prinz Moritz von Oranien im J. 1598 der Erbe der Grafschaft Mörs aus dem Nachlaß der Gräfin Walpurgis von Neuenahr geworden war und damit im Mittelpunkt der Länder, in welchen die religiös-politischen Kämpfe sich vollzogen, Fuß gefaßt hatte. In den Schwierigkeiten, in welchen sich die Reformirten jener Gegenden seit langer Zeit befanden, pflegten sie sich nach Siegen oder Dillenburg zu wenden und von ebendaher holten sie nicht selten ihre Prediger, die auf der hohen Schule zu Herborn ausgebildet worden waren[2]). So kam es, daß Graf Johann von den Wünschen und Stimmungen am Niederrhein genau unterrichtet war und daß er dort einen naturgemäßen Einfluß auf weite Kreise ausübte.

Indem er jetzt auf die Seite Brandenburgs trat, hatte dieses einen Verbündeten gewonnen, der zwar keine Hülfsvölker oder erhebliche Geldmittel wie Frankreich, England und die Staaten für den Kurfürsten Johann Sigismund aufzubringen vermochte, der aber als Vertrauensmann und Freund von Ritterschaft und Städten in Cleve-Mark gerade bei den Männern sehr viel galt, auf deren Haltung für den Austrag des Streites doch zunächst außerordentlich viel ankam.

Die Annäherung an das Haus Nassau-Oranien, welche das Haus Hohenzollern seit Jahren vollzogen hatte — Graf Johann hatte ebenso wie Johann Sigismund sich eine Zeit lang in Heidelberg aufgehalten — trug jetzt ihre Früchte und es zeigte sich, daß die Besitzergreifung der Rheinlande diplomatisch gut verbreitet war. Mit den Oraniern waren die

---

1) S. das Aktenstück vom 1./10. April 1609 Nr. 7.

2) Vgl. Keller, Die Gegenref. II, S. 186 ff. Briefwechsel wegen des Joh. Heidfeld mit Unna und Hamm.

Generalstaaten und die Pfalz, sowie Hessen und viele kleinere Grafen und Herren in nahem Bunde; namentlich entwickelte Landgraf Moritz von Hessen, der im J. 1604 mit seinem Lande zu den Reformirten übergetreten war, alsbald eine überaus eifrige und erfolgreiche Thätigkeit.

Sofort nachdem Landgraf Moritz den Tod des Herzogs Johann Wilhelm erfahren hatte, schickte er den Seb. v. Kötteritz an den Rhein, um die Zustände und Stimmungen kennen zu lernen und danach seine Maßregeln zu treffen. Aus dem uns erhaltenen Bericht des Gesandten erhellt[1], daß seine Erkundigungen eine für Brandenburg günstige Stimmung festgestellt hatten; in der Grafschaft Mark, in Lippstadt, Hamm, Camen, Unna, Soest erwartete man mit Ungeduld den Kurfürsten. Eben die märkischen Städte und die märkische Ritterschaft seien am 4. April zu einem Landtag in Wickede versammelt gewesen und alle Anwesenden seien mit Ausnahme der Räthe und einiger Katholiken, die viel von Neuburg geredet hätten, für Brandenburg gewesen. Auch die Stadt Wesel sei der Ansicht, daß Johann Sigismund ihr rechter Herr sei; wenn er nicht säume, ins Land zu kommen, so sei Wesel willig, ihm die Thore zu öffnen; viele Katholiken zu Cleve, Düsseldorf und Jülich flüchteten ihre beste Habe nach Köln; die Jesuiten zu Emmerich hätten den angefangenen Bau ihres Collegiums unterbrochen. Sämmtliche Städte des Landes seien von den Bürgern selbst besetzt; nur in Düsseldorf, Jülich und Cleve lägen geworbene Soldaten; die Stände von Jülich-Berg seien im Begriff, wie man sage, 3200 Mann anzuwerben, um „dem rechten Herrn das Land damit aufzuhalten"; alle maßgebenden Räthe, Amtmänner und Drosten seien katholisch. Diese Schilderung wird ergänzt und bestätigt durch Aufzeichnungen des Grafen Adolf von Bruch, welche Kötteritz seinem Fürsten einsandte[2]; daraus ersieht man, daß die Räthe das Regiment noch vollständig in der Hand hatten und daß sie im Begriff waren, Kriegsvolk zu werben, um sich darin zu behaupten; die Städte freilich, mit Ausnahme der oben genannten und namentlich Jülichs, welche der Amtmann (wie Bruch meint) unzweifelhaft mit einer Besatzung gestärkt habe, wollten sich selbst „verwahren", aber die Amthäuser und andere Örter seien durch die Räthe besetzt.

Die Aufzeichnungen des Grafen lassen in ihrer Gesammtheit deutlich erkennen, daß eine ausgesprochene und breite Strömung zu Gunsten Brandenburgs wenigstens in Jülich-Berg nicht vorhanden war; eben so wenig hatte indessen eine der anderen Parteien die Oberhand; diejenige Macht, welche zuerst mit stattlichem Geleit in den Landen erschien und ihre Rechte

---

1) S. das Aktenstück vom 30. März/9. April 1609 Nr. 5.
2) S. das Aktenstück Nr. 6.

zur Geltung brachte, hatte die meiste Aussicht, die Schwankenden auf ihre Seite zu ziehen und es kam daher Alles darauf an, in dieser Sache rasch und nachdrücklich mit dem Aufgebot zahlreicher Mannschaft zu handeln. Die Evangelischen am Niederrhein, Graf Johann v. Nassau, Landgraf Moritz von Hessen und alle Freunde Brandenburgs hofften bestimmt, daß Johann Sigismund in eigener Person und zwar sobald als irgend thunlich in Cleve-Mark erscheinen werde. Aber der Churfürst, der durch die Angelegenheiten Preußens stark in Anspruch genommen war, konnte sich trotz des Drängens seiner Freunde nicht entschließen, die Reise anzutreten. Landgraf Moritz ließ Johann Sigismund sagen, Brandenburg werde im Besitz der rheinischen Lande zu so großem Ansehen gelangen und an den Staaten wie an Frankreich so gute Nachbarn erhalten, daß es Preußen jederzeit wieder gewinnen könne; der Churfürst möge nicht glauben, daß an der preußischen Sache mehr als an der jülichschen gelegen sei und sofort selbst an den Rhein kommen[1]). Gleichwohl kam Johann Sigismund nicht und auch die Sendung eines Stellvertreters verzögerte sich so sehr, daß die Freunde Brandenburgs ernstlich beunruhigt wurden. Am 4. Mai 1609 schrieb Graf Johann von Nassau an den kurpfälzischen Großhofmeister, Grafen Albrecht von Solms, Brandenburg sei „wegen weiten Abwesens nicht zum Besten mit gutem Rath versehen" und die Freunde hätten, weil sie spürten, daß Alles so langsam und kalt zugehe, den Muth sehr verloren und sich zum Theil schon jetzt an Neuburg und die Kaiserlichen gehängt[2]). Es scheine summum periculum (besonders auf Seiten Brandenburgs) in mora; die außerordentliche Wichtigkeit der Sache erheische außerordentliche Mittel; es seien herrliche Lande, um die es sich handele. Es gehe mit dieser Sache ebenso schläfrig, wie mit der kölnischen, aber wenn sie ein ebensolches Ende finde, so werde dieser Verlust noch viel schlimmer sein als jener.

Es verstrichen Wochen, ehe Kurfürst Johann Sigismund, der damals gerade in Königsberg war, die ersten Schritte that, um der geschehenen Besitzergreifung den Vollzug zu sichern. Anfangs schienen die brandenburgischen Räthe es für ausreichend gehalten zu haben, durch einige Gesandte die Rechte Brandenburgs zu wahren; eine Woche nach deren Abfertigung aber gewann man die Überzeugung, daß ein Mitglied des kurfürstlichen Hauses in Vertretung des behinderten Kurfürsten abgeordert werden müsse und des Kurfürsten Bruder, Markgraf Ernst, erhielt und übernahm den Auftrag, sich an den Rhein zu begeben.

---

1) S. den Bericht des Markgrafen Ernst an Johann Sigismund vom 20./30. Mai 1609, s. Akten Nr. 29.

2) S. das Aktenstück vom 4./14. Mai 1609 Nr. 22.

Aber da er seiner Instruktion gemäß — wir kommen darauf zurück — sich erst nach Kassel begab, so kam die zweite Hälfte des Monats Mai heran und er war noch immer nicht in den Herzogthümern eingetroffen; man ließ den Gegnern Zeit, ihre Maßregeln zu treffen und die Ereignisse sollten zeigen, daß sie nicht gefeiert hatten.

Herzog Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg hatte bei dem Eintreffen der clevischen Todes-Nachricht sofort seinen ältesten Sohn Wolfgang Wilhelm an den Rhein geschickt und eben in dem Augenblick, wo Hertefeld im Namen Brandenburgs von Düsseldorf Besitz nahm, war er in Düsseldorf eingetroffen. Er ließ sofort das neuburgische Wappen neben dem brandenburgischen anschlagen und sandte Bevollmächtigte aus, um an anderen Orten dem Hertefeld zuvorzukommen. Schon am 8. April setzte er sich mit den Landständen von Jülich-Berg und Cleve-Mark in Verbindung und suchte sie davon zu überzeugen, daß er das Recht auf die alleinige Erbfolge besitze [1]).

Es gelang ihm wirklich, durch sein zuversichtliches Auftreten manche schwankende Männer auf seine Seite zu ziehen; indessen ließen sich die Landstände doch nicht bestimmen, sofort die verlangte Huldigung zu leisten. Man wußte am Rhein sehr wohl, daß die Hausmacht Neuburgs nicht ausreichte, um seinem Vorgehen Nachdruck zu verschaffen und daß ihm mächtige Bundesgenossen, wie sie Brandenburg seit seiner Annäherung an die reformirten Mächte besaß, fehlten; dazu kam, daß Wolfgang Wilhelm lutherisch war, während am Rhein das reformirte Bekenntniß vorherrschte und daß die Mehrheit die brandenburgischen Ansprüche besser begründet hielt als die neuburgischen; durch den Umstand, daß sich fast gleichzeitig mit Neuburg auch der Herzog von Nevers, der Graf von der Mark-Lümay u. A. in Düsseldorf als Erben meldeten, bot den Räthen und Ständen eine erwünschte Gelegenheit, unter Berufung auf die kaiserlichen Erlasse alle diese Prätendenten in gleicher Art zurückzuweisen.

Weit gefährlicher als Neuburgs Dazwischenkunft waren für Brandenburg die Schritte, welche von den katholischen Mächten geschahen, um die Absichten Johann Sigismunds und seiner Freunde zu durchkreuzen.

Eben in demselben Maße als Brandenburg in die Bahnen der reformirten Mächte einlenkte, mußte der Widerstand der Katholischen an Nachdruck gewinnen. Die römische Kirche hatte das höchste Interesse daran,

---

1) S. das Aktenstück in der Zeitschr. für vaterl. Gesch. u. Alterthumskunde Bd. IX, S. 222. — Ein Patent des Pfalzgrafen vom 8. April s. Meyer, Lundorpius suppletus I, S. 467.

gerade diejenige Richtung des Protestantismus, die soeben in den Niederlanden ihre Daseinsberechtigung erkämpft hatte, nicht auch in Deutschland emporkommen zu lassen; denn gerade auf dem Boden des reformirten Bekenntnisses reiften diejenigen Lebensanschauungen und Grundsätze, zu welchen die römische Kirche sich im tiefsten Gegensatze fühlte.

Man konnte auf römischer Seite, wie Droysen gelegentlich ausgeführt hat, diejenigen Richtungen, welche die Reformation vorwiegend theologisch nach dem Wortlaut der unveränderten Augustana verstanden, zeitweilig toleriren; weit gefährlicher mußten der Curie diejenigen Strömungen erscheinen, welche das ganze sittliche, politische und sociale Leben mit ihren Grundsätzen zu durchdringen strebten und die evangelische Kirche auf dem Grunde der Presbyterial- und Synodal-Verfassung zur Freiheit und Selbständigkeit entwickeln wollten. Um die Reformirten nieder zu halten, schien sogar ein Bündniß mit den Lutheranern zeitweilig erlaubt; ja der Gedanke hatte viel Bestechendes, die letzteren gegen die ersteren zu gebrauchen, sobald nur die betreffenden lutherischen Mächte in Anlehnung an den Kaiser und im Gehorsam gegen ihn ihr Ziel zu erreichen strebten. Wenn es sich als unmöglich herausstellte, daß der Kaiser das Land durch einen der Erzherzoge als Gouverneur beherrschte, oder daß ein katholischer Fürst als österreichisch-spanischer Vasall dort regierte, so blieb immer noch die Möglichkeit offen, einen der lutherischen Ansprecher in das kaiserliche Interesse zu ziehen und mit seiner Hülfe wenigstens den Einfluß der Reformirten vom Niederrhein auszuschließen. Zunächst freilich blieb es das wünschenswertheste, die Lande unter kaiserliches Sequester zu stellen und einen Erzherzog dort einzusetzen; die Hoffnung, daß dies gelingen werde, war im April und Mai 1609 bei dem offenen Zwiespalt der erbberechtigten Fürsten und bei den wirksamen Mitteln, über welche man am Hofe zu Prag verfügte, durchaus nicht unberechtigt. Wenn Mandate, Abmahnungen und Drohungen sich wirkungslos erwiesen, so blieb immer noch die Erklärung der Reichsacht gegen ungehorsame Reichsfürsten übrig und die Eroberung Aachens im J. 1598, sowie die Ächtung Donauwörths im J. 1607 hatten bewiesen, daß der Kaiser im gegebenen Fall Freunde und Helfer genug besaß, die eine solche Maßregel zu vollstrecken geneigt und im Stande waren. Seit dreißig Jahren waren die Kräfte der katholischen Partei im Reiche außerordentlich gewachsen und an sehr wichtigen Punkten hatte sie den Evangelischen schwere Niederlagen beigebracht; wenn es gelang, die letzteren jetzt auch vom Niederrhein zu verdrängen und bei dieser Gelegenheit die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg dauernd derart zu verfeinden, daß der mächtigste lutherische Reichsstand an das kaiserliche Interesse gekettet wurde, so war die Aussicht nicht unbegründet, daß man der „Ketzerei“ in ihrem Heimathlande allmählich völlig werde Meister sein können.

Die ersten Schritte waren am kaiserlichen Hofe, wie wir oben sahen, rasch geschehen. Noch weilten aus der Zeit vor 1609 kaiserliche Bevollmächtigte in Düsseldorf und es galt im Grunde nur, das bisherige Regiment, welches wir früher charakterisirt haben [1]), fortzusetzen und den Besitz, in dem man sich befand, gegen die Erbberechtigten zu behaupten. Erzherzog Albrecht ließ von Brüssel aus sofort eine kräftige diplomatische Unterstützung der kaiserlichen Politik eintreten und sandte bereits am 4. April ein Schreiben an die jülich-clevischen Räthe, worin er sie aufforderte, die „Autorität und Rechte des Kaisers und des h. Reichs der Gebühr nach in Acht zu nehmen, damit andere Unzuträglichkeiten vermieden würden". Die Räthe ihrerseits trafen sogleich Maßregeln, um die Landstände auf ihre Seite zu ziehen und beriefen zu dem Zweck die Stände von Jülich-Berg auf den Anfang April nach Düsseldorf.

Hier kam wirklich ein für die Wünsche der Räthe günstiger Beschluß zu Stande: man einigte sich dahin, „die nöthigsten Festungen, Schlösser und Städte mit Soldaten auf der Lande Vorschuß zu besetzen", auf diese Weise die Besitzergreifung durch einen der Interessenten zu hindern und sie für den rechten Herrn offen zu halten [2]). Auch verständigte man sich über ein Schreiben an den Kaiser, worin dieser gebeten ward, „die Hand ferner bei den Landen zu halten und bei den Herrn interessirten Kur- und Fürsten zu verschaffen, daß diese Lande vor thätlichem Überfall gesichert bleiben" [3]) und endlich kam man überein, die Interessenten unter Hinweis auf die Erklärungen des Kaisers und dessen Befehl, daß die jülich-clevischen Räthe bis auf weiteres die Regierung führen sollten, um Vermeidung jedes Schrittes zu ersuchen, ehe sie unter sich zu einer Einigung über ihre Ansprüche gekommen seien [4]).

Nachdem man so weit war, kam zunächst alles darauf an, die Stände von Cleve-Mark, die gleichzeitig in Dinslaken tagten, zum Beitritt zu diesen Beschlüssen zu bestimmen. Bereits unter dem 7. April fertigten die jülich-bergischen Stände eine Gesandtschaft nach Dinslaken ab, die den Beschluß der Truppenwerbung mittheilen und auf ein gemeinsames Handeln hinwirken sollte [5]); unter dem 11. April ward dann weiter Arnold Aldenhofen von Düsseldorf nach Dinslaken geschickt, um die inzwischen aufgesetzten Schreiben an den Kaiser und an Brandenburg und Neuburg zur Kenntniß zu bringen und wiederholt auf einmüthiges Handeln der

1) Gegenreformation Bd. II, S. 47 ff.

2) S. das Aktenstück vom 7. April 1609 (Instruktion f. d. Gesandten nach Dinslaken) Nr. 3.

3) S. das Aktenstück vom 11. April 1609 Nr. 9.

4) S. das Aktenstück v. 11. April 1609 Nr. 10.

5) S. d. Instruktion vom 7. April 1609 Nr. 3.

gesammten Stände hinzuwirken[1]). Aber hier zeigten sich alsbald die ersten Schwierigkeiten.

Die cleve-märkischen Stände erklärten sich zwar bereit, die im J. 1596 geschlossene Union aufrecht zu erhalten und es kam unter dem 15. April 1609 eine neue Union zu Stande, worin man sich verpflichtete, gemeinsam auf eine Einigung der Interessenten hinzuwirken[2]), aber im Übrigen beschlossen die cleve-märkischen Stände, selbständig zu handeln und wir hören weder von einer Zustimmung zu der vorgeschlagenen Truppen-Anwerbung, noch von einer Gehorsams-Erklärung an den Kaiser. Wohl aber gingen cleve-märkische Schreiben, bezw. Gesandte an die Generalstaaten und an Brandenburg, deren Zweck es war, auf eine Verständigung der Interessenten hinzuwirken[3]).

Damit deuteten sie den Weg an, den, wie wir sehen werden, in demselben Augenblick andere einflußreiche Freunde Brandenburgs ins Auge gefaßt hatten, um eine günstige Lösung der Schwierigkeiten herbeizuführen.

Während diese Verhandlungen gepflogen wurden, traten die Gegensätze immer deutlicher hervor und wenn Brandenburg hier Fuß fassen wollte, so war es dringend nöthig, daß es seinen Freunden bald einen festen Rückhalt biete. Die drei brandenburgischen Räthe, welche zu Ende April vor den Ständen in Düsseldorf erschienen — es waren Hieronymus von Diskau, Joh. Friedr. von Röden und Hillebrand Kracht[4]) — waren trotz der Versprechungen, die sie von Berlin mitbrachten[5]), nicht in der Lage, diesen Rückhalt zu bieten, und dies um so weniger, als die am 9. Mai erfolgte Ankunft eines neuen kaiserlichen Bevollmächtigten, Richards von Schönberg, der von den Räthen im Schloß zu Düsseldorf Wohnung erhielt, bei der Bevölkerung den Eindruck der brandenburgischen Gesandtschaft rasch in Schatten stellte.

Seitdem Markgraf Ernst Berlin verlassen hatte, lag der Fortgang der Angelegenheiten zunächst wesentlich in seinen Händen; indem er berufen war, die brandenburgische Politik in einem Augenblick zu leiten, wo sie zuerst auf den Schauplatz der großen, westeuropäischen Kämpfe und Interessen trat, hat seine Persönlichkeit in der brandenburgisch-preußischen Geschichte eine Bedeutung gewonnen, wie sie wenigen zeitgenössischen Prinzen des Hohenzollern-Hauses beschieden gewesen ist.

Geboren am 13. April 1583 erhielt er als Sechsundzwanzigjähriger eine Aufgabe, die an Schwierigkeiten ihres Gleichen suchte; er war un-

1) S. das Aktenstück vom 11. April 1609 Nr. 8.
2) S. die Union v. 15. April 1609 Nr. 14.
3) S. die Aktenstücke vom 14. u. 15. April 1609 Nr. 13 u. 15.
4) Einen Auszug aus der ihnen ertheilten Instruktion vom 1./11. April 1609 s. Nr. 11.
5) S. das Aktenstück vom 30. April 1609 Nr. 18.

zweifelhaft der talentvollste unter den Brüdern Johann Sigismunds und jedenfalls begabter als Johann Georg (geb. 1577), der die schwierige Straßburger Sache eine Zeit lang zu vertreten gehabt hatte, aber seinen Gegnern unterlegen war. Den Staats-Angelegenheiten hatte Ernst bisher ziemlich fern gestanden und erfahrene Räthe hatte man ihm von Berlin aus nicht mitgeben können; in eine Umgebung, in welcher „spanische Praktiken" und wälsche List zu den gebräuchlichsten Mitteln der Politik gehörten, kam er als ein Mann ohne Hinterhalt; der lauernden Verschlossenheit und der rücksichtslosen Energie, wie er sie vorfand, hatte er lediglich ein großes Maß hellen Verstandes und den festen Entschluß entgegenzusetzen, sein gutes Recht bis zum letzten Blutstropfen zu vertheidigen. Weich wie er sein konnte, kannte er doch keine Furcht vor Gefahr und bei der schweren Aufgabe, die ihm gestellt ward, bewahrte ihn ein festes Gottvertrauen und eine ernste Religiosität vor jedem Schwanken und Zaudern; wie sein im J. 1610 ausgeführter Entschluß, zur reformirten Kirche überzutreten — er war der erste aus dem Hause Hohenzollern — aus religiöser Überzeugung entsprang, so pflegte er auch in anderen Dingen zuerst sein Gewissen zu fragen und wenn er mit sich im reinen war, mit festem Entschluß ohne Menschenfurcht zu handeln.

Nicht die kleinste Schwierigkeit der Aufgabe, die ihm gestellt war, lag darin, daß die Räthe, von denen er in Berlin seine Instruktionen erhalten hatte, über die wahre Lage der Dinge am Niederrhein mangelhaft unterrichtet waren und zum großen Theil der Sache kühl gegenüber standen[1]).

Ein Mann, der in solcher Lage nicht den Muth seiner Überzeugung besaß und gegebenen Falls auf eigne Verantwortung zu handeln entschlossen war, würde sehr wahrscheinlich Fehler begangen haben, die sich zu einer schweren Schädigung Brandenburgs hätten gestalten müssen.

Die Instruktion, die Johann Sigismund unter dem 17. April von Küstrin aus für Ernst ausgefertigt hatte[2]), läßt die Thatsache deutlich hervortreten, daß Brandenburg, das durch die Angelegenheiten Preußens festgelegt war, aus eigner Kraft nicht im Stande gewesen sein würde, die Herzogthümer zu gewinnen, geschweige denn sie zu behaupten. Markgraf Ernst erhält zunächst den Auftrag, nach Kassel zu gehen und sich die Mit-

1) In Bezug auf den letzten Punkt ist der Bericht des franz. Gesandten Bongars an Villeroy v. 26. Aug. 1609 (s. Ritter, Briefe u. Akten zur Gesch. des 30jähr. Kriegs Bd. II (München 1874) S. 353) von Interesse. Der einzige, den B. als entschlossenen Freund der Sache nennt, war der Erbmarschall Putlitz.

2) Wir geben das Aktenstück wegen seiner großen geschichtlichen Bedeutung unten in einem ausführlichen Auszuge, s. das Aktenstück v. 7./17. April 1609 Nr. 16. Vgl. Ritter, Briefe u. Akten II, S. 224 ff.

wirkung des Landgrafen Moritz zu sichern; dieser hatte seine Hülfe versprochen und der Kurfürst war überzeugt, daß er sie auch leisten werde, weil, wie es in der Instruktion heißt, „diesfalls nicht so groß auf das brandenburgische Interesse zu sehen, als darauf, daß diese Sache das allgemeine Religionswesen concernire.“

In der That konnte der Kurfürst in dieser Angelegenheit seine eignen Kräfte schonen, weil er überzeugt sein durfte, daß die evangelischen Mächte aus Gesichtspunkten des allgemein protestantischen Interesses einen Theil der Arbeit für Brandenburg übernehmen würden und wenn die Zurückhaltung mit der Einsetzung eigener Mittel weniger aus Noth als aus Berechnung geschehen wäre, so würde Johann Sigismund die Sachlage besser überschaut haben als die, die ihn um die Stellung von Truppen und Mannschaften baten. Wie dem auch sei, so ist doch gewiß, daß der evangelische Charakter des brandenburgischen Staates an diesem wichtigen Wendepunkte seiner Geschichte Kräfte für ihn in Bewegung setzte, ohne deren thätiges Eingreifen der siegreiche Ausgang des gefährlichen Unternehmens niemals möglich gewesen wäre. Jetzt wie später hat dieser Charakter die Geschichte Brandenburg-Preußens maßgebend beeinflußt und den Staat in diejenigen Bahnen geleitet, die zu seiner ausschlaggebenden Stellung geführt haben.

Der vornehmste Auftrag, den die Instruktion enthielt, bestand darin, daß der Markgraf in gütlichen Verhandlungen von den Landständen das Handgelübde zu erlangen suchen sollte. Wenn die Zusagen, die er zu machen ermächtigt war, besonders das Versprechen der Religionsfreiheit, auch nicht bei allen verfangen sollten, so würden sich doch gewiß etliche vornehme Orte finden, die sich zu Brandenburg bekennen, mit denen man dann so lange zufrieden sein müsse, bis daß es Gott anders schicke, wo der Kurfürst dann ein Mehreres mit göttlicher Hülfe bei den Sachen thun könne. Wenn aber Andere anfangen sollten, mit Gewalt Land und Leute an sich zu reißen, so solle er mit Hülfe befreundeter Mächte das Seinige bei der Sache thun und einnehmen, was er könne; der Kurfürst werde sehen, wie er später mit denen, die die Hülfe geleistet, übereinkomme.

Am 10. Mai war Markgraf Ernst in Kassel angekommen und hatte hier durch Diskau erfahren, daß man ihm in Düsseldorf die Thore verschließen wolle. Er beschloß deshalb, einige Zeit in Hessen zu bleiben und bessere Nachrichten abzuwarten. Als Graf Johann von Nassau dies erfuhr, eilte er zum Landgrafen Moritz und am 18. Mai hatten die drei Fürsten eine ernste Besprechung.

Wir kennen die Ansicht des Grafen Johann über die Lage und über die Schritte, welche zu thun seien, aus mehreren Aktenstücken, die er damals aufgezeichnet hat, besonders aus einem Schreiben an den kurpfälzischen

Großhofmeister, Grafen Albrecht von Solms, vom 14. Mai 1609[1]). Darin tritt er entschieden dafür ein, daß die evangelischen Interessenten sich sobald als möglich mit einander vergleichen möchten, Markgraf Ernst sofort mit starkem Geleit in die Lande einrücken und sich um die Kaiserliche Ungnade, Mandat und Acht nicht kümmern solle.

Ebenso sind wir über die Auffassung des Landgrafen Moritz unterrichtet; am 19. Mai trug er seinen Räthen seine Stellung zur Sache vor und erklärte, daß er, vom Kurfürsten um Beistand gebeten, folgende Mittel für nothwendig halte, um der Sache zu helfen: 1. Die Anwesenheit der Kurfürsten von Brandenburg in den Jülicher Landen. 2. Abschaffung der kaiserlichen Commission. 3. Ausgleich zwischen Brandenburg und Neuburg. 4. Bessere Information der Räthe in Berlin. 5. Gewinnung der Jülicher Räthe und Stände. Mithin legte auch der Landgraf auf den Ausgleich mit Neuburg großes Gewicht; er begründete dies vor Allem damit, daß Neuburg allein stehe und allmählich sich gezwungen sehen werde, „den Papisten an die Hand zu gehen[2]).“ „Das müsse ihm per amicum genommen werden“. Sehr richtig sah also Moritz voraus, was nach der endgültigen Trennung zwischen Brandenburg und Neuburg wirklich eintrat und daß dies nicht schon früher geschah, ist sicher lediglich dem Vertrag zu danken, der, wie wir sehen werden, alsbald zu Stande kam.

Ganz im Gegensatz zu dieser Auffassung waren die Berliner Räthe der Meinung, daß man sich mit Neuburg überhaupt in keine Verhandlung einlassen dürfe. In diesem Sinn waren Diskau, Röden und Kracht instruirt worden, in der gleichen Überzeugung hatte man den Markgrafen Ernst abgefertigt und dieselbe Ansicht hatten die Räthe noch in einem Gutachten vom 8. Mai des Näheren begründet[3]). Unter diesen Umständen befand sich Ernst in großer Verlegenheit; durch eine Rückfrage in Berlin konnten Wochen verloren gehen. Endlich entschloß er sich, auf eigene Hand zu handeln und willigte ein, daß zu Homberg in der Grafschaft Sayn am 22. Mai eine erste Verhandlung mit Neuburg stattfand. Der Tag verlief ohne Ergebniß; indeß setzten die Freunde es durch, daß weitere Verhandlungen vorbehalten blieben[4]), die schon nach acht Tagen zu Dortmund beginnen sollten.

Inzwischen hatte Graf Johann von Nassau, der in dieser Sache mehr und mehr als leitende und treibende Kraft erscheint, eine Anzahl angesehener reformirter Stände aus den Rheinlanden nach Siegen gerufen —

1) S. das Aktenstück v. 4./14. Mai 1609 Nr. 22.

2) S. den Auszug aus dem Protocoll bei Ritter a. O. S. 245.

3) Der Auszug bei Ritter a. O. S. 242.

4) Den Homberger Abschied s. bei v. Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge S. 43.

darunter den Grafen Adolf von Bruch, Joh. von Ketteler, Hertefeld und Quad von Isengarten — und auf den 27. Mai auch den Landgrafen Moritz und den Markgrafen Ernst zu sich gebeten. Es war ein glücklicher Gedanke, auf diesem Wege sofort eine persönliche Beziehung der Rheinländer zu dem Markgrafen herzustellen und die Stimmung dieser Männer auf ihn wirken zu lassen. Aus dem Bericht, den Ernst unter dem 30. Mai aus Isengarten (wo er inzwischen angekommen war) über diese entscheidende Siegener Versammlung nach Berlin schickte, sehen wir deutlich, wie tief der Eindruck war, den er erhalten hatte. Noch am 28. Mai ernannte er zu Siegen den Grafen Wilhelm von Solms zum Reiterobersten über 1500 Pferde und beauftragte ihn, etliche erfahrene Kriegsobersten in Wartegeld zu nehmen[1]). Voll neuer Hoffnungen konnten die Rheinländer in ihre Heimath zurückkehren und als Ernst in Begleitung seiner fürstlichen Freunde und unter starkem Geleit am 6. Juni in Dortmund einritt[2]), kam die Bevölkerung mit heller Freude ihm entgegen. Die Dinge waren an einem wichtigen Wendepunkte angelangt.

Unter dem Eindruck dieser Wendung und auf die Nachrichten hin, welche über die weiteren Schritte des Kaisers in Dortmund den Markgrafen und den inzwischen ebenfalls eingetroffenen Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm erreichten, gelang es dem Einfluß des Landgrafen und des Grafen von Nassau wirklich, am 10. Juni 1609 ein Abkommen zwischen den beiden Erben zu erreichen. Beide verpflichteten sich durch Siegel und Unterschrift „wider alle andere Anmaßung zur Erhaltung und Defension der Lande zusammen zu setzen und in den nächsten Tagen gen Düsseldorf zu ziehen und von den Räthen und Ständen die Huldigung einzunehmen und sie demjenigen Herrn schwören zu lassen, welcher hiernächst und inskünftige unter Kurbrandenburg und Pfalz-Neuburg der rechte Erbe und Successor zu den Jülichschen und dazugehörigen Landen erklärt wird"; beide willigten ein, die Regierung der Lande gemeinschaftlich zu führen und Alles in dem bisherigen Stande bis zum Austrag der Rechtsfrage bleiben zu lassen[3]).

---

1) S. die Urk. v. 18./28. Mai 1609 Nr. 27.

2) Ein gleichzeitiger Bericht über den Einritt in Dortmund und die sich daran anschließenden Festlichkeiten u. s. w. findet sich bei G. Natorp, die Grafschaft Mark 2c. Iserlohn 1859 S. 27 ff. Danach kam der Landgraf mit 120 Pferden an; anwesend waren die Grafen Johann und Georg von Nassau, die Grafen Friedrich, Wilhelm, Reinhard und Philipp von Solms, Graf Wilhelm von Wittgenstein, Graf Adolf von Bruch, Graf Gumbrecht von Bentheim, der Freiherr Georg von Fleckenstein, ein Herr von Dohna und Andere. Am 8. u. 9. Juni fanden die entscheidenden Verhandlungen statt; am 10. wurde der Vertrag unterzeichnet. Am 11. erfolgte der Protest des Kais. Commissars und am gleichen Tag verließ der anwesende Vertreter des päpstlichen Legaten erzürnt die Stadt. Am 13. fand ein Festbanket auf dem Rathhaus statt und am 15. verließen die Fürsten Dortmund.

3) S. die Urkunde vom 31. Mai/10. Juni 1609 Nr. 33.

Es lag am Tage, daß Markgraf Ernst mit diesem Schritt seine Instruktion überschritten hatte; indessen erkannte er wohl, was die Lage erforderte und daß für Brandenburg zunächst ein Mehreres keinenfalls zu erreichen sei. Am 20. Juni gab er seinem Bruder, dem Kurfürsten die Gründe für sein Verfahren an und erklärte unter Anderem, Johann Sigismund habe ihn „mit Leuten und Mitteln an Geld und Anderem, was zu so großen Sachen gehöre, gar übel versehen, während der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm alle Nothdurft an Kriegsleuten, Gelehrten und Gelde vollauf habe". „Wenn ich die Herrn Ketteler und Diskauen nicht gehabt hätte, so wäre ich gar übel dabei gewesen; ich muß ihnen das Zeugniß geben, daß sie das Ihrige treulich gethan haben."

Nachdem der Vertrag, der unter den obwaltenden Verhältnissen für beide Theile einen großen Erfolg darstellte, geschlossen war, faßten die Fürsten gemäß dem Rath des Grafen Johann von Nassau den Entschluß, sofort nach Düsseldorf zu reiten und von den dort versammelten Landständen die Huldigung in Empfang zu nehmen. Es wäre dies kühne Unternehmen — die Stadt befand sich in den Händen der kaiserlich gesinnten Räthe, welche Truppen gesammelt hatten — nicht ausführbar gewesen, wenn sich nicht in Dortmund eine große Zahl einheimischer Edelleute den Fürsten zur Verfügung gestellt und wenn nicht die Bürgerschaft von Düsseldorf in Übereinstimmung mit den übrigen bergischen Städten auf der Seite der evangelischen Partei gestanden hätte.

Auf die von Dortmund aus nach Düsseldorf gerichtete Frage, ob man die Fürsten einlassen werde, war von den Bürgern der Einlaß bewilligt worden. Sofort trat die Bürgerschaft unter Waffen und bemächtigte sich trotz kräftiger Gegenwehr der 200 Soldaten, welche von dem kaiserl. Commissar, den Räthen und dem katholischen Theil der Stände in Sold genommen waren und die die Wälle und Thore besetzt hielten [1]).

Die Fürsten hatten sich, noch ehe von Düsseldorf die Antwort eingetroffen war, mit stattlicher Begleitung — acht Reichsgrafen und Herrn, mehrere Obersten, Drosten und Adlige, im Ganzen über 200 Pferde — in Bewegung gesetzt und waren überall, zu Essen, Bochum, Kettwig und Ratingen von der Bürgerschaft mit Jauchzen und Jubel empfangen worden. Als nun unterwegs die Nachricht von der Überwältigung der kaiserlich-ständischen Garnison eintraf, suchte man Düsseldorf in Eilmärschen zu erreichen und kam nach durchrittener Nacht, während welcher die Düsseldorfer

---

1) Die Einzelheiten des Einzugs s. in den Berichten des Markgrafen Ernst an den Kurfürsten v. 10./20. Juni 1609 s. Urk. Nr. 40, des R. v. Schönberg an den Kaiser v. 19. Juni bei Ritter a. O. S. 282 f. Anm. 5 und in den Relationen des Starschedel an den Landgrafen Moritz v. 6./16. u. 7./17. Juni u. in dem Schreiben des Grafen Wilhelm von Solms, Urkk. Nr. 36 und 39.

Bürgerschaft in der Wehr gestanden hatte, in der Hauptstadt an. „Und haben also die Bürger — so heißt es in dem Bericht Schönbergs an den Kaiser — und die unkatholischen Stände, auch etliche, welche katholisch sein wollen, die Fürsten vor dem Thor empfangen ... und ist ein groß Frohlocken unter dem Landvolk, daß sie solche Herrn haben bekommen.“ So groß war die Begeisterung, daß die Bürgerschaft, ohne daß sie darum ersucht worden wäre, die Fürsten auf das Schloß führte und sie dadurch in aller Form auch äußerlich als die Rechtsnachfolger ihres Herzogshauses anerkannte. Der kaiserl. Commissar, der vier Stunden später ankam, wurde mit allen Ehren, wie sie einem Gesandten des Kaisers gebührten, von den Fürsten empfangen, die Regierung aber ging von nun an in die Hände der neuen Herrn über.

Wenn man den Beginn der brandenburgisch-preußischen Herrschaft am Rhein an einen bestimmten Tag anknüpfen will, so wird man den 16. Juni 1609 als den Anfang der neuen Zeit bezeichnen müssen. Der Jubel, mit welchem die Fürsten in der Hauptstadt empfangen worden waren und die offenbare Niederlage der Gegenpartei machte im Lande überall tiefen Eindruck und aller Orten regten sich die bisher niedergehaltenen Freunde der evangelischen Landesherrn. Die Fürsten beschlossen, die günstige Wendung thunlichst auszunützen. Nachdem man Düsseldorf vor einem Handstreich gesichert hatte, wurde am 24. Juni die Reise in das Land angetreten; am 25. wurden die Fürsten in Cleve von der dort versammelten Ritterschaft, dem Rath und der Bürgerschaft mit Begeisterung empfangen; dann ging es nach Emmerich, Rees, Wesel und Duisburg und überall, besonders aber in Wesel, war der Jubel groß und aufrichtig [1]). Als die Fürsten zu Anfang Juli in Duisburg waren, erhielten sie die Nachricht, daß wälsches Kriegsvolk auf dem Rhein vor Düsseldorf angekommen sei und darauf hin traten sie sofort die Rückreise an.

Wichtiger als die Fortsetzung dieser Reisen erschien es zunächst, die Huldigung der Landstände einzunehmen und damit die Anerkennung der Herrschaftsrechte seitens des Landes in aller Form zu erreichen. Es lag nah, sofort den Gesammtlandtag zu berufen; indeß entschloß man sich aus guten Gründen, zunächst mit den cleve-märkischen Ständen allein zu verhandeln. Am 14. Juli traten diese in Duisburg zusammen und bei Berathung der fürstlichen Proposition, welche die Leistung des Huldigungseides forderte, kam es zu stürmischen Erörterungen [2]). Zwar war die

---

1) S. die Aktenstücke vom 15./25. Juni Nr. 44 und vom 25. Juni/5. Juli 1609 Nr. 51. Vgl. ferner das Schreiben des Markgrafen Ernst nach Berlin vom 9. Juli 1609 bei Ritter a. O. S. 290 f.

2) Näheres in den Urkunden u. Akten zur Geschichte des Kurfürsten Friedr. Wilhelm Bd. V., S. 42.

Mehrheit für die Huldigung, aber eine Minderheit war nicht dazu zu bewegen; schließlich einigte man sich, den Fürsten das Handgelübde zu leisten und darauf hin stellten Markgraf Ernst und Wolfgang Wilhelm den Ständen einen Revers aus, in welchem ihnen ihre Privilegien bestätigt und ihnen zugleich versprochen wurde, daß die Fürsten „die katholische römische wie auch andere christliche Religion, wie sie sowohl im römischen Reich als diesem Fürstenthum und Grafschaft von der Mark in öffentlichem Gebrauch und Übung (sei), zu continuiren, zu manuteniren, zuzulassen und darüber Niemanden in seinem Gewissen noch Exercitio zu turbiren, zu molestiren, noch zu betrüben“ [1]).

Die jülich-bergischen Stände, welche ziemlich gleichzeitig in Düsseldorf tagten, waren zu einem gleichen Entgegenkommen nicht zu bewegen; sie ließen vielmehr zunächst den cleve-märkischen Ständen in Duisburg sagen, daß die Feststellung der Regierung nach ihrer Ansicht ohne den Kaiser nicht möglich sei; als bald darauf die Nachricht von der Leistung des Handgelübdes eintraf, klagten sie über das selbständige Vorgehen von Cleve-Mark, folgten aber schließlich in ihrer großen Mehrheit dem gegebenen Beispiel. Darauf hin fertigten der Markgraf und der Pfalzgraf im Namen ihrer Auftraggeber für die Stände von Cleve-Mark und Ravensberg und der Herrschaft Ravenstein, auch „einer ziemlichen Anzahl“ der jülichschen Ritterschaft, der Mehrheit der bergischen Ritterschaft und für sämmtliche Hauptstädte von Berg, sowie für die jülichschen Städte Sittard, Heinsberg, Wassenberg, Dülken, Gladbach, Dahlen, Grevenbruch und Linnich unter dem 21. Juli einen Revers [2]) aus, in welchem die Fürsten gegen die Zusage, daß die Stände sich ihnen „mit schuldigem Gehorsam und Treue submittiren“ und keinen Dritten annehmen wollten, ihre Privilegien bestätigten, die freie Übung „der römischen, wie auch anderer christlicher Religion“ gewährleisten und Schutz gegen jeden Angriff wider die Lande versprachen.

Nachdem dieses wichtige Abkommen erzielt war, konnte die neue Herrschaft als vorläufig befestigt gelten; indessen war vorauszusehen, daß der Gegenstoß nicht ausbleiben werde und in der That sollten bald Schwierigkeiten und Gefahren genug sich einstellen.

Bereits am 24. Mai 1609 war ein kaiserliches Mandat ergangen, in welchem Rudolf II. alle bisher in der Jülicher Sache geschehenen Schritte

1) S. das Aktenstück v. 4./14. Juli 1609 Nr. 56.

2) S. das Aktenstück vom 11./21. Juli 1609 Nr. 59. Die genannten jülichschen Städte sind offenbar später zurückgetreten; in einem Druck des Reverses v. 1647 finden sich die Namen nicht. — Daß diese Reverse viele Fragen offen ließen und in ihren Bestimmungen keineswegs unzweideutig waren, hat neuerdings Ritter, Deutsche Geschichte u. s. w. II, 289 f. sehr richtig betont.

der Prätendenten für null und nichtig erklärt und die Letzteren aufgefordert hatte, binnen vier Monaten am kaiserl. Hof zu erscheinen und die richterliche Entscheidung der Sache zu erwarten[1]. Diese Vorladung vor den Reichshofrath war bereits in Dortmund zu Anfang Juni den Fürsten von dem kaiserl. Gesandten eingehändigt worden, ohne daß dieselben sich indessen dadurch in ihren Schritten hatten aufhalten lassen.

Mitte Juni war dann der Präsident des Reichshofraths, Graf Hans Georg von Hohenzollern nicht als kaiserl. Commissar, sondern nach seiner eignen Erklärung als kaiserl. Gubernator mit großem Geleit in Köln angekommen[2]. Die Fürsten beschlossen, eine Gesandtschaft an ihn zu schicken und ihm sagen zu lassen, daß er nach Abschluß des Dortmunder Vertrags keine Ursache mehr habe sich nach Düsseldorf zu verfügen. In der That zog Zollern zunächst nicht in die Hauptstadt, sondern begab sich nach Jülich[3], wo er von dem dortigen Amtmann, Johann v. Rauschenberg, eingelassen und aufgenommen wurde.

Als die Fürsten am 16. Juni in Düsseldorf eingezogen waren, hatten sie die dort anwesenden Amtleute einstweilen nicht an ihre Sitze zurückkehren lassen, sondern sich vor deren Heimkehr — die Amtleute waren durchweg gegnerisch gesinnt — der Amthäuser und Ämter versichert. Nur Johann von Rauschenberg, der Amtmann von Jülich, hatte sich kurz vor dem Einritt eilig und heimlich entfernt und sich nach Köln begeben[4].

Alsbald nach seiner Ankunft setzte sich Graf Zollern mit den Landständen in Beziehung. Er erklärte, daß er das Direktorium der Regierung seinerseits in die Hand nehmen wolle. Schon bei den oben geschilderten Landtags-Verhandlungen zu Düsseldorf kam es an den Tag, daß diese Schritte auf viele Stände, namentlich im Herzogthum Jülich, ihren Eindruck nicht verfehlt hatten. Der Kaiserl. Kommissar begehrte auch in Düsseldorf Einlaß. Die Fürsten ließen ihm sagen, er möge nicht kommen; als er dennoch kam, setzte Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm trotz des Markgrafen Widerspruch seine Aufnahme in die Stadt durch[5] und damit traten die gefährlichen Thatsachen an das Licht, daß die Fürsten trotz des Dortmunder Vertrags uneinig und Wolfgang Wilhelm zu Zugeständnissen an den Kaiser geneigt war. Der Pfalzgraf hatte, wie wir sahen, schon bei Gelegenheit seiner Reise in die Herzogthümer Anknüpfungen in Köln gesucht und schon am 20./30. Mai 1609 konnte einer der brandenburgischen Gesandten, Joh. Friedr. von Röden, berichten, daß Johann Wilhelm durch

1) S. Meyer, Lundorpius suppletus I, 479.
2) S. den Bericht Starschedels vom 12./22. Juni 1609 Nr. 41.
3) S. das Aktenstück vom 15./25. Juni 1609 Nr. 45.
4) S. das Aktenstück vom 16./26. Juni 1609 Nr. 47.
5) S. das Aktenstück vom 9. Juli 1609 Nr. 53.

die Begünstigung, die er von den Jesuiten und dem Nuntius in Köln erfahre, bei allen „Pfaffenknechten" in besserem Ansehn stehe als der Kurfürst von Brandenburg[1]). Am 3. Juli wußte der französische Gesandte Bongars über Anzeichen ähnlicher Art zu erzählen; Wolfgang Wilhelm habe, schrieb er, schon früher persönlich und darauf durch den Oberst Fuchs mit Erzherzog Albrecht unterhandelt; auch mit dem päpstlichen Nuntius sei er durch Mittelspersonen in Beziehung getreten. Die Männer, welche die evangelischen Fürsten zu Grunde richten wollten (fügt Bongars hinzu) würden den geeignetsten der beiden Fürsten zu gewinnen und ihren Absichten gegen den andern dienstbar zu machen suchen[2]).

Ob es mit diesen Meinungsverschiedenheiten und Beziehungen des Pfalzgrafen zusammenhing oder ob sonstige Gründe vorlagen — genug, es gelang dem Amtmann Johann von Rauschenberg, die thatsächliche Besetzung Jülichs, der mächtigsten Festung des Landes durch die Fürsten vorläufig hintanzuhalten. Er hatte im Juni einen Befehl bekommen, die Festung für die Fürsten zu halten und sie Niemandem zu öffnen[3]); er hatte dann eine Erklärung abgegeben, die die Fürsten beruhigte[4]) und trotz der dringenden Mahnungen Starschedels, der die Praktiken offenbar besser durchschaute, unterblieb gerade bei Jülich das, was sonst überall von den Fürsten geschah: sie legten keine eigne Besatzung an den Ort und überließen die Sicherung dem Amtmann Rauschenberg.

Da traf am 24. Juli plötzlich zu Düsseldorf die Nachricht ein, daß Rauschenberg, der inzwischen das spanische Hauptquartier in Brüssel aufgesucht hatte, die Festung an den Erzherzog Albrecht verkauft und daß am 23. Juli Erzherzog Leopold sie für den Kaiser in Besitz genommen habe. An diesem Tage war nämlich der Vetter Kaiser Rudolfs und Bischof von Straßburg dort mit starkem Geleit eingezogen, um die Herzogthümer im Namen des Kaisers in Sequester zu nehmen; er brachte ein kaiserliches Handschreiben mit, in welchem der Befehlshaber der Festung angewiesen ward, sie dem Vertreter des Kaisers zu übergeben. Sofort begann der Stellvertreter des Kaisers mit Hülfe des Erzbischofs und der Stadt Köln von Jülich aus umfassende militärische Rüstungen und es stand nunmehr fest, daß die Erwerbung der Herzogthümer für die erbberechtigten Fürsten nicht mehr wie bisher auf dem Wege friedlicher Besitzergreifung, sondern nur mit Waffengewalt erreichbar sei. Ward aber erst einmal an die Waffen

1) S. das Aktenstück vom 20./30. Mai 1609 Nr. 28.

2) Ritter, Briefe und Akten II, S. 287. — Vgl. auch den Bericht Badouères an Villeroy vom 19. Aug. 1609 bei Ritter a. O. S. 344 f. und die Relation der würtembergischen u. badischen Gesandten v. 5. Sept. 1609 bei Ritter a. O. S. 367.

3) S. das Aktenstück v. 16./26. Juni 1609 Nr. 47.

4) S. das Aktenstück v. 16./26. Juli 1609 Nr. 60 Anm. 1.

appellirt, so mußte der ausbrechende Krieg alle betheiligten Mächte auf den Schauplatz rufen.

Der Schrecken in Düsseldorf, wo man die Bedeutung der eingetretenen Wendung erkannte, war groß und alle Freunde Brandenburgs waren tief bekümmert. Johann von Nassau gab seiner Bestürzung in einem Briefe an den Landgrafen Moritz lebhaften Ausdruck; die Fürsten hätten, schreibt er, da die Bürger und Soldaten in Jülich ihnen geneigt gewesen seien — ein großer Theil der Garnison weigerte sich alsbald, sich in kaiserliche Dienste nehmen zu lassen — die Festung leicht in ihre Gewalt bringen können; sie hätten aber dem Amtmann „zu viel getraut", und der brandenburgische Gesandte Diskau entschuldigt die Haltung der Fürsten in einem Brief vom 21./31. Juli an Johann von Nassau damit, daß Rauschenberg sich „früher weit anders erklärt hätte"; ohne diese Erklärung würden sie „etwas zeitiger zu dem Werk gegriffen haben"[1]). Die Mittel, mit denen in diesen Gegenden um die Religion gekämpft wurde, waren dem Markgrafen Ernst und seiner Umgebung offenbar nicht so bekannt als es wünschenswerth gewesen wäre.

Ungefähr gleichzeitig wurde das kaiserliche Mandat vom 7. Juli bekannt, in welchem der Dortmunder Vertrag cassirt und Alles, was den kaiserlichen Befehlen zuwider unternommen oder angeordnet werde, für null und nichtig erklärt wurde. Als dieser Erlaß[2]) durch besondere Herolde in den Städten und auf dem Lande verkündet ward und zugleich verlautete, daß Erzherzog Leopold spanische, italienische und wallonische Söldner werbe, auch seine Stellungen befestige, da trat ein Theil der Stände, die den Fürsten schon Treue gelobt hatten, von ihrer Zusage zurück und die Überzeugung wurde allgemein, daß Brandenburg und Neuburg den Besitz, den sie in raschem Anlauf gewonnen hatten, in schwerem Kampfe würden vertheidigen müssen.

Noch mehr als durch diese Maßregeln des Kaisers ward Kurfürst Johann Sigismund und seine Freunde durch die Haltung Sachsens beunruhigt, denn eben in dieser Haltung konnten Rudolf I und seine Räthe unter Umständen die wirksamste Handhabe finden, um ihre besonderen Wünsche und Absichten durchzusetzen und die protestantischen Fürsten tief und dauernd unter einander zu verfeinden[3]).

1) S. das Aktenstück vom 16./26. Juli 1609 Nr. 60 Anm. 1.

2) S. das Aktenstück vom 7. Juli 1609 Nr. 52.

3) Über die Ansprüche Sachsens s. Ritter, Sachsen und der Jülicher Erbfolgestreit (1483—1610) in den Abhandlungen der hist. Kl. der k. bair. Akad. d. Wiss. Bd. XII Heft 2 S. 1 ff. — Ritter weist nach, daß die Ansprüche Sachsens hinfällig waren.

Die albertinische, damals kurfürstliche Linie des Hauses Sachsen (vertreten durch den Kurfürsten Christian II.) hatte im J. 1483 vom Kaiser die Anwartschaft auf Jülich-Berg und Ravensberg erhalten, wenn der Herzog ohne männliche Erben sterbe. Kaiser Karl V. hatte im J. 1522 dem Herzog Georg von Sachsen eine erwünschte Lehnszusicherung gegeben. Die Ernestiner glaubten ein Anrecht aus den Ehepakten von 1526 und deren kaiserl. Bestätigung von 1544 herleiten zu können; die Herzöge von Coburg, Gotha und Eisenach hatten die Vertretung ihrer Ansprüche in die Hand des Kurfürsten Christian gelegt.

Am kaiserlichen Hofe hielt man sehr nachdrücklich an dem Wunsche fest, die Herzogthümer für einen Fürsten des Hauses Östreich (etwa für den Markgrafen Karl von Burgau, den Gatten der jüngsten Tochter Herzog Wilhelms von Cleve) zu erwerben und man hatte daher gegen das Erbrecht sämmtlicher Ansprecher viel einzuwenden. Obwohl nun in den Augen Österreichs der Rechtsanspruch Sachsens nicht besser war als der der übrigen, so erkannte man doch die Vortheile, welche sich darboten, wenn man die Wünsche des lutherischen Kurfürsten einigermaßen begünstigte[1]).

Christian II. war durch das nach seiner Auffassung durchaus eigenmächtige Vorgehen Brandenburgs in hohem Maß erbittert; der Gemahlin Johann Sigismunds, die nach Dresden gereist war, hatte er erklärt, daß er, falls Johann Sigismund nach Jülich ziehe, in die Mark Brandenburg einfallen wolle[2]), daß er nach Prag reisen und das Reichshofgericht gegen Brandenburg anrufen werde, d. h. daß er die Erklärung der Reichsacht wider Johann Sigismund herbeiführen und gegebenen Falls auch vollstrecken helfen wolle[3]).

In richtiger Erkenntniß der Lage versuchte Landgraf Moritz, Johann Sigismunds treuester und erfolgreichster Freund, auf die Nachricht von den Ereignissen am Rhein, zunächst Sachsen zu beruhigen. Indessen war er hier nicht so glücklich wie in Dortmund; Christian II. lehnte jedes Entgegenkommen ab und in einem eigenhändigen Gutachten vom 26. Sept. 1609 erklärte Landgraf Moritz dem Kurfürsten von Brandenburg, daß Sachsen von seinem Plane, ein für sich günstiges Hofgerichtsurtheil zu erzielen, nicht abzubringen sei und daß es kein Mittel gebe, um den Prozeß zu hemmen, als daß die befreundeten deutschen Mächte zusammenhielten

---

1) Unter dem 7. Juli 1610 ertheilte der Kaiser dem Hause Sachsen die Belehnung mit den jülich-cleve-bergischen Fürstenthümern. Die Urkunde s. im Historischen Schauplatz ꝛc. Lpz. 1739 Beilagen S. 204 f.

2) Über diese Drohung Christians II. s. auch den Brief des Fürsten Joh. Georg v. Anhalt v. 30. Dec. 1609 bei Ritter, Briefe u. Akten II, S. 532.

3) Über die Rache, die Sachsen an Starschedel, seinem Lehnsträger nahm, s. das Aktenstück v. 9./19. Aug. 1609 Nr. 76.

und sich auf Brandenburgs Seite stellten; durch die Assistenz der großen Mächte müsse man, fügte er hinzu, alsdann dem Kaiser und Spanien Schach bieten und deren Schwert in der Scheide halten; schon jetzt aber solle man rüsten und sich auf die Entscheidung der Waffen gefaßt machen[1]).

Es war ein Glück, daß Johann Sigismund Männer zur Seite hatte, die den Dingen mit so festem Auge entgegensahen wie der Landgraf und sein Freund und Rathgeber Johann von Nassau. In dem Augenblick, wo Sachsen beim Kaiser und den mit ihm verbündeten katholischen Mächten Anlehnung suchte[2]), war der Weg für Brandenburg klar vorgezeichnet. Da der Kaiser seit dem Juli 1609 begonnen hatte, seine Hand auf die streitigen Länder zu legen und damit der Gegensatz der westeuropäischen Mächte gegen die österreichisch-spanische Vorherrschaft auch auf dieses Gebiet übertragen worden war, so war die Grundlage für das Gegen-Bündniß naturgemäß gegeben; in dem Augenblick, wo Erzherzog Leopold am Rhein erschien, trat die Thatsache an das Licht, daß die benachbarten Großmächte, vor Allem König Heinrich IV. von Frankreich, in dieser Frage auf der Seite Brandenburgs standen und daß sie entschlossen waren, der Gewalt Gewalt entgegenzusetzen.

König Heinrich IV. hatte über seine Gesinnungen und Entschließungen sich schon früher gelegentlich ausgesprochen. Auch war er schon wiederholt für die erbberechtigten Fürsten eingetreten; seine unter dem 24. Juni 1609 an die jülich-clevischen Stände gerichtete Mahnung, den Fürsten zu huldigen[3]), hatte zu dem günstigen Verlauf des Landtags zu Düsseldorf, den wir oben geschildert haben, wesentlich beigetragen. Seine Gesandten hatten den Landgrafen von Hessen, den Kurfürsten von der Pfalz und andere Herrn zur Unterstützung Brandenburgs ermuthigt und im kaiserlichen Lager wußte man wohl, daß Heinrich IV. im Grunde die Seele des Widerstandes war[4]).

Indessen trugen die deutschen Fürsten doch lange Zeit Bedenken, mit Frankreich eine förmliche Waffenbrüderschaft gegen den Kaiser und Spanien

1) Akten des Staatsarchivs Marburg, Abthl. Auswärtige Sachen, Jülich. — Vgl. auch das Aktenstück v. 25. Sept./5. Oct. 1609 bei Ritter, Briefe u. Akten II, S. 433 ff. Die Haltung Sachsens wird hier zum Theil darauf zurückgeführt, daß die Räthe theilweise dem kaiserl. Hofe „mit Pflicht verwandt", d. h. dessen Pensionäre waren. Diese erfüllten ihren Herrn eifrig mit dem „kaiserlichen Respekt".

2) S. den Bericht des Nuntius Ubaldini an Borghese vom 13. Oct. 1609 bei Ritter a. O. S. 439.

3) S. das Aktenstück vom 24. Juni 1609 Nr. 43.

4) Vgl. den interessanten Brief Heinrichs an seinen Gesandten Bongars vom 23. Juli 1609 bei Ritter a. O. S. 300 f. — Vgl. auch a. O. S. 311 (Anm.).

einzugehen; es schien, sofern es möglich war, in jedem Fall besser, sich zunächst auf die eignen Kräfte zu verlassen.

Da wurde es im Herbst 1609 bekannt, daß Erzherzog Leopold mit Unterstützung Spaniens und der übrigen katholischen Mächte in und um Jülich Truppen sammele[1]) und nun thaten die Fürsten, welche zur protestantischen Union gehörten, am 3. Nov. 1609 den wichtigen Schritt, eine Gesandtschaft nach Paris zu schicken, um Gegenmaßregeln in die Wege zu leiten; bei der Zurückhaltung, die sich Landgraf Moritz seit seinem Mißerfolge in der sächsischen Sache[2]) und seit der kaiserlichen Achtsandrohung[3]) auferlegt hatte[4]), und bei der Uneinigkeit unter den besitzenden Fürsten[5]), die sich inzwischen stets vergrößert hatte, war das Eintreten der Union ein großes Glück für Brandenburg.

Als Fürst Christian von Anhalt, der im December 1609 von Neuem nach Paris gegangen war, von dort eine günstige Antwort zurückgebracht hatte[6]), fand am 17. Jan. 1610 eine große Versammlung der unirten Stände zu Schwäbisch-Hall statt, die in Anwesenheit französischer, englischer und dänischer Gesandter beschloß, den Dortmunder Vertrag zu bestätigen und die Rechte der besitzenden Fürsten zu unterstützen. Am 11. Febr. 1610 kam sodann ein Vertrag zwischen Heinrich IV. und der Union zu Stande, in welchem dieser versprach, zu Gunsten der besitzenden Fürsten aufzutreten und die gewaltsame Sequestration der Herzogthümer seitens des Kaisers zu verhindern.

Die Freunde Brandenburgs durften nunmehr hoffen, daß sich auch die Generalstaaten, die sich bisher abwartend verhalten hatten, zu entsprechenden Vertheidigungs-Maßregeln entschließen würden und noch von Schwäbisch-Hall aus ward Fürst Christian von Anhalt als Gesandter in die Niederlande abgeordnet. In der Form eines sicheren Geleits stellte Prinz Moritz von Oranien ihm vierzehn Cornet Reiter und 200 Musketiere zur Verfügung, deren Befehl Graf Heinrich von Nassau, des Prinzen Bruder, übernahm.

Es konnte nicht ausbleiben, daß diese Machtentwicklung und die Nachrichten von den diplomatischen Erfolgen der erbberechtigten Fürsten auf die

---

1) Vgl. das Aktenstück v. 7./17. Aug. 1609 Nr. 75 und den Bericht aus Düsseldorf v. 26. Sept. bei Ritter a. O. S. 423.

2) S. darüber das Aktenstück v. 18./28. Oct. 1609 Nr. 83.

3) S. d. Auszüge v. 6. u. 9. Nov. 1609 Nr. 87 u. 88.

4) S. darüber das Aktenstück v. 1609 23. Dec./1610 Jan. 2 Nr. 92.

5) S. den Bericht des Joh. v. d. Borch an Landgraf Moritz v. 27. Sept./7. Oct. 1609 bei Ritter a. O. S. 436.

6) Heinrich IV. hatte schon auf die erste Nachricht von der Einnahme Jülichs rüsten lassen. S. Ritter a. O. S. 311. — Vgl. die Instruktion für Bongars v. 10. Nov. 1609 bei Ritter a. O. S. 469 ff.

Evangelischen am Rhein und alle Gegner der spanisch-kaiserlichen Politik einen ermuthigenden Eindruck machten. Als nun die Nachricht eintraf, daß König Heinrich IV. eine stattliche Armee an den Gränzen zusammengezogen habe und selbst im Begriff sei, die Führung zu übernehmen, da schien es entschieden zu sein, daß Brandenburg und Neuburg mit Hülfe ihrer Bundesgenossen die Rheinlande gegen den Kaiser behaupten würden. Da, gerade in dem Augenblick, wo die Dinge eine feste Gestalt gewonnen hatten, ward Heinrich IV. am 14. Mai 1610 ermordet und sofort begannen sowohl von Seiten des Nuntius wie des Kaisers die Versuche, die Königin Wittwe davon zu überzeugen, daß sie nicht schuldig sei, den Vertrag vom 11. Februar zu halten, daß es vielmehr ihre Pflicht sei, dem Bündniß mit den protestantischen Fürsten zu entsagen und die französischen Truppen von der Gränze zurückzuziehen. Indessen brachte der kaiserl. Gesandte alsbald von Paris die Nachricht nach Prag, daß Maria von Medici sich an den Vertrag gebunden erachte und daß sie Willens sei, ihre Truppen an den Rhein zu schicken[1]). Darauf hin setzte sich Prinz Moritz Anfang Juli 1610 von den Niederlanden aus mit 14000 Mann und 3000 Pferden in Bewegung und begann am 29. Juli die Berennung der Festung Jülich; am 19. August traf auch die französische Armee in einer Stärke von etwa 10000 Mann dort ein und da die spanische Regierung es vorläufig nicht wagte, auf Leopolds Seite zu treten, so mußte die Stadt am 2. September capituliren[2]). So waren die protestantischen Mächte und deren Verbündete vorläufig am Niederrhein die Herrn der Lage.

Zweites Capitel.

Ausbreitung und Entwicklung der evangelischen Gemeinden am Niederrhein.

1609—1614.

Von dem Augenblick an, wo die Maßregeln, welche bisher von der Regierung zur Niederhaltung und Ausrottung der Evangelischen am Niederrhein ergriffen worden waren, aufhörten, änderte sich das Stärkeverhältniß der Confessionen zu Ungunsten der Katholiken außerordentlich rasch und

1) S. das Aktenstück v. 3./13. Juli 1610 Nr. 102.
2) S. das Aktenstück vom 25. Aug./4. Sept. 1610 Nr. 104.

es lag durchaus im Bereich der Möglichkeit, daß eine Regierung, welche selbst evangelisch war, allmählich ohne Anwendung äußerer Mittel die Mehrheit der Bevölkerung um sich sammelte.

Gleich die erste Gesandtschaft, welche Kurfürst Johann Sigismund zu Anfang April an den Rhein sandte, hatte den Befehl, den Landständen zuzusagen, daß „S. Churf. Gnaden die freie, sichere, ungehinderte Uebung der christlichen Religion männiglich verstatten wolle“ und die Bevollmächtigten entledigten sich am 30. April zu Düsseldorf ihres Auftrages[1]). Indessen hören wir nicht, daß dieses Versprechen auf die Versammelten großen Eindruck machte; an dem guten Willen Johann Sigismunds zweifelte Niemand, aber es war nach der damaligen Lage der Dinge doch mehr als zweifelhaft, ob er die Macht haben werde, diejenigen zu schützen, welche die evangelische Religion frei auszuüben wünschten.

Die allgemeine Lage änderte sich erst, als am 16. Juni der Einzug der beiden erbberechtigten Fürsten in Düsseldorf erfolgt und das Handgelöbniß von einem großen Theil der ständischen Körperschaften geleistet war. Wir haben die Stellen der Reversale vom 14. u. 21. Juli, welche die Gewissensfreiheit gewährleisteten, bereits oben erwähnt und diese feierliche Zusage mußte, falls es den Fürsten gelang, den Besitz der Länder zu behaupten, nach mehr als einer Richtung eine große Tragweite gewinnen. Die Äußerungen der Freude, die uns aus den Kreisen der Evangelischen sofort nach dem Bekanntwerden dieser Vorgänge entgegentreten[2]), sind daher sehr erklärlich und berechtigt.

Indessen trat doch sehr bald der Umstand hervor, daß die Fürsten einstweilen mehr der Form als der That nach die Herrn im Lande waren und daß sich der Durchführung ihrer guten Absichten auch nach der Einnahme Düsseldorfs noch Schwierigkeiten entgegenstellten, die sie einstweilen nicht beseitigen konnten.

Die große Mehrzahl aller Beamten, welche die Fürsten vorfanden, war eifrig katholisch; es war unmöglich, sie sämmtlich zu beseitigen und jede Regierung war auf ihre Hülfe angewiesen. Mit vollem Recht sagten sich diese Männer, daß das Schicksal der Herzogthümer noch keineswegs endgültig entschieden sei und daß man sich den Tadel des Markgrafen Ernst wohl gefallen lassen könne, wenn man dadurch sich das Lob des Kaisers und des Königs von Spanien sichere. Wenn diese großen Herrn, wie man hoffte, in Kurzem wieder das Regiment im Lande führten, dann waren diejenigen ihres Lohnes gewiß, die sich den protestantischen Fürsten am wenigsten willfährig erwiesen hatten.

---

1) S. das Aktenstück vom 30. April 1609 Nr. 18.
2) S. das Aktenstück v. 15./25. Juni 1609 Nr. 44.

Dazu kam, daß auch die Magistrate der Städte vielfach in die Hände römisch-katholischer Bürger gebracht worden waren und daß diese sich mit Hülfe der Geistlichen erfolgreich bemüht hatten, das Gefühl für den Gegensatz gegen die Evangelischen zu schärfen; in manchen Schichten der Bevölkerung war ein leidenschaftlicher Haß gegen die „Ketzer" vorhanden und die blutigen Scenen, deren Zeuge das Volk seit Jahrzehnten gewesen war, hatten nicht dazu beigetragen, die Gemüther zu beruhigen.

Das größte Hinderniß für die Durchführung eines wirksamen Schutzes lag aber in dem Zustand der neuen Regierung selbst. Es konnte unmöglich lange unbekannt bleiben, daß die beiden Fürsten uneinig waren und daß der lutherische Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm nicht geneigt war, auf religiösem Gebiete Maßregeln zu ergreifen, die ihn in Widerspruch mit den katholischen Mächten hätten setzen können.

Naturgemäß übertrug sich dieser Gegensatz auch auf diejenigen Räthe, deren sich die Fürsten zur Ausübung der Landesverwaltung bedienen mußten und es war bald kein Geheimniß, daß jeder feste und klare Wille fehlte und daß entschiedene Maßnahmen vorläufig überhaupt nicht zu erwarten waren[1]. Die Ernennung neuer und zuverlässiger Räthe stieß einstweilen deßhalb auf Schwierigkeiten, weil die besitzenden Fürsten über die zu wählenden Personen sich nicht verständigen konnten und weil jeder derselben das besondere Interesse seines Hauses auch in dieser Frage wahrzunehmen suchte.

So groß daher die Hoffnungen der Evangelischen bei den ersten Nachrichten gewesen waren, so wenig gingen sie einstweilen in Erfüllung.

In Huissen, Sevenar und Emmerich, wo die Evangelischen bisher als „Hauskirchen" sich nur in Privatwohnungen zum Gottesdienst hatten versammeln können, wurden, soviel wir wissen, die ersten Versuche gemacht, von dem Umschwung der Verhältnisse Nutzen zu ziehen, aber gleich diese sollten scheitern. Man wünschte in Emmerich im August 1609, für die Gottesdienste ein besonderes Haus zu erwerben und dort öffentlich zusammenkommen, auch Lieder singen zu dürfen. Aber sofort wurde ihnen vom Magistrat, bei welchem die Väter der Gesellschaft Jesu in großem Ansehen standen, befohlen, davon abzustehen „bis man einen sicheren Herrn habe"[2], und die Evangelischen hielten es für richtig, diesen Befehl mehr zu beachten als die Zusage der Fürsten vom 14. Juli; daß sie darin klug handelten, zeigten die Ereignisse in Huissen, die wir noch kennen lernen werden.

---

1) S. den Bericht der würtembergischen und badischen Gesandten an ihre Herrn vom 26. Aug. 1609 in den Briefen u. Akten II, S. 353.

2) S. das Aktenstück v. 11./21. August 1609 Nr. 77.

Entschiedener als hier der Magistrat traten einige Amtleute den Wünschen der Evangelischen entgegen. Der Vogt des Amtes Bruggen, Joachim Holter, nahm sich heraus, den bisher geübten Gottesdienst der Evangelischen zu hindern und dem Geistlichen das fernere Predigen zu verbieten. Als diese Thatsachen in Düsseldorf bekannt wurden, hielten Markgraf Ernst und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm es für unerläßlich, den Vogt an die Reversale zu erinnern und ihm zu befehlen, „beide Theile in Gewissens-Sachen unbetrübt zu lassen“[1]).

Ähnliche Vorgänge vollzogen sich zu Xanten, Kalkar und Rees. Überall brachen in dem Augenblick, wo die Evangelischen den Versuch machten, den Charakter „heimlicher Gemeinden“ (wie der Ausdruck der Urkunden lautet) abzustreifen, Unruhen aus oder die Magistrate und Beamten schritten gegen sie mit Gewaltmaßregeln ein. Die Sachen waren so schlimm und erregten so allgemeines Aufsehen, daß die besitzenden Fürsten sich gezwungen sahen, etwas zu thun. Unter dem 30. Sept. 1609 ward eine Gesandtschaft nach Emmerich, Huissen, Kalkar, Rees, Sevenar und Xanten abgefertigt, die den Befehl hatte, mit den Magistraten wegen der Vorkommnisse zu verhandeln. Man hätte erwarten können, daß die Behörden nachdrücklich an die gewährleistete Religionsfreiheit erinnert worden wären; indessen hielt man es in Düsseldorf für klüger, die Magistrate lediglich zu „ermahnen“, „daß einer den andern gern dulde und leide“ und die Sachen „dermaßen zu moderiren, daß der edle, geliebte Friede unverbrüchlich gehalten werde“, den Evangelischen dagegen „anzudeuten“, daß sie sich „im Exercitio ihrer Religion wie vor diesem und dergestalt erweisen sollten, damit allem Unheil vorgebaut werde“; damit möchten sie sich bis zu besseren Zeiten zufrieden geben[2]).

Für die besitzenden Fürsten war nach Lage der Dinge oder doch nach ihrer Auffassung dieser Lage damals die Möglichkeit des Schutzes für die Evangelischen eine beschränkte. Immerhin waren sie entschlossen, wenigstens die Fortsetzung der früheren Unterdrückung zu verhindern und für die Evangelischen lag schon in dieser Hintanhaltung weiterer Verfolgungen um so mehr ein Gewinn als sie die Hoffnung hegen durften, daß die Fürsten, sobald die Zeiten sich besserten, kräftiger auftreten würden.

Die gedrückte Stimmung, welche während des Spätjahrs sowohl am Hofe der fürstlichen Statthalter wie im Lande geherrscht hatte, hob sich von dem Augenblick an, wo die Nachricht von dem glücklichen Verlauf der

1) S. das Aktenstück v. 4. Oct. 1609 Nr. 82.
2) S. das Aktenstück vom 20./30. Sept. 1609 Nr. 81.

Versammlung von Schwäbisch-Hall und vor dem am 17. Febr. 1610 erfolgten Abschluß des Bündnisses mit Heinrich IV. am Rhein eintrafen. Fürst Christian von Anhalt brachte dann die günstige Botschaft von Hall aus persönlich nach Düsseldorf; er kam nicht allein, in seiner Begleitung befand sich Graf Heinrich von Nassau mit einer starken Truppenabtheilung, die auf dem Marsche nach Düsseldorf bei Mastricht den Spaniern und Italienern glückliche Gefechte geliefert hatte; er brachte außerdem viele Vornehme von Adel und auch den Hofprediger des Kurfürsten Friedrich von der Pfalz, Abraham Scultetus mit. Als Fürst Christian mit seinen siegreichen Soldaten in der bergischen Hauptstadt einzog, ward er von den besitzenden Fürsten, von den englischen und französischen Gesandten und von den Vertretern der evangelischen Union mit Freude empfangen.

Aber es standen noch weitere Erfolge bevor; in den ersten Tagen des Juli musterte Prinz Moritz von Oranien eine stattliche Armee bei Schenkenschanz; vereint mit den französischen Regimentern Chatillon und Bethune und einer englischen Division unter dem General Cecil — im Ganzen 136 Fähnlein Fußvolk, 38 Cornet Reiter und 30 Geschütze — marschierte er den Rhein hinauf und hielt am 25. Juli in Gegenwart vieler Fürsten und Herrn eine glänzende Heerschau bei Neuß; am 26. Juli erschien er selbst in Düsseldorf, von dem Jubel des Volks empfangen. Alle die Männer, die sich hier in Düsseldorf ein Stelldichein gaben, an ihrer Spitze abermals das Haus Nassau-Oranien, waren seit vielen Jahren in einem schweren Kampf gegen die spanisch-österreichische Vorherrschaft begriffen; jetzt brannten sie vor Begierde, von Neuem gegen den alten Feind ins Feld zu ziehen und als nun im August die Siegesnachricht von Jülich in Düsseldorf eintraf, da bemächtigte sich der lang unterdrückten Bevölkerung eine Begeisterung, wie sie in diesen Gegenden wohl seit Menschenaltern unbekannt gewesen war und glänzende Hoffnungen auf glückliche Zeiten erfüllten die Gemüther. „Niemals werde ich", schrieb später Scultetus in seiner Selbstbiographie, „die festlichen Tage vergessen, die wir damals unter offenbarer Mitwirkung des heiligen Geistes in Düsseldorf verlebt haben. Da athmeten die Gemeinden auf, die so viele Jahre unter dem Joch der päpstlichen Tyrannei geseufzt hatten."

Eben Scultetus hat hier seit dem Mai 1610 in den religiösen Angelegenheiten eine überaus rege Thätigkeit entfaltet. Er predigte unter gewaltigem Andrange der vornehmen Herrn wie des Volkes und hier war es, wo Markgraf Ernst unter den Eindrücken der begeisterten Stimmung, die ihn umgab, den Entschluß faßte und ausführte, in aller Form zum reformirten Bekenntniß überzutreten: zu Pfingsten (27. Mai) nahm er an dem Abendmahl nach reformirtem Ritus Theil. Er war der erste Fürst aus dem Hause Hohenzollern, der diesen Schritt vollzog; aber es war schon

damals den Eingeweihten bekannt, daß Johann Sigismund ebenso wie sein Vater Joachim Friedrich dahin neige[1]), wie denn auch im J. 1613 sowohl Sigismund und dessen Sohn Georg Wilhelm, wie der Markgraf Johann Georg dem Beispiele des Markgrafen Ernst folgten.

Der Eindruck dieser Vorgänge war im ganzen Lande und weit darüber hinaus ein tiefer. Die rasch aufeinander folgenden Versammlungen — am 6. Juli 1610 waren die bergischen Reformirten in Düsseldorf, am 17. Aug. die jülichschen in Jülich, am 5. October die clevischen in Cleve zur Synode vereint — fühlten den Wellenschlag der Bewegung und rasch wuchsen neue Gemeinden an vielen Orten gleichsam aus dem Boden. Wir wissen aus den Protocollen der Synoden, daß um das J. 1612 allein im Fürstenthum Jülich in 65 Städten und Dörfern Gemeinden bestanden und daß auf zwanzig adligen Schlössern reformirter Gottesdienst gehalten wurde[2]); im Herzogthum Berg entstand um diese Zeit eine ganze neue reformirte Classe, welche dreizehn Gemeinden umfaßte.

Auch lutherische Gemeinden (Düren, Jülich, Ratingen, Mülheim a. Rhein u. s. w.) wurden damals neu gegründet und Wolfgang Wilhelm ließ es zu, daß lutherische Prediger daselbst Anstellung fanden[3]). In den Grafschaften Mark und Ravensberg gewannen die Lutheraner mehr und mehr Boden, während in den westlichen Herzogthümern die Reformirten ein großes Übergewicht behaupteten.

Sogar die bis dahin mit besonderer Schärfe verfolgten Täufer-Gemeinden erhielten jetzt eine Zeit der Ruhe. Ich habe an anderer Stelle darauf hingewiesen, daß diese Gemeinden in aller Stille am Rhein zahlreich vorhanden waren[4]) und die Urkunden, die wir vorzulegen haben, werden dies von Neuem bestätigen. Die Reverse vom 14. u. 21. Juli 1609 waren auch von diesen Gemeinden zu ihren Gunsten ausgelegt worden[5]) und es verdient Beachtung, daß die besitzenden Fürsten Gelegenheit nahmen, im März 1610 dem Vogt zu Sittard zu befehlen, die Täufer „hinfüro der Religion halben unbetrübt zu lassen“[6]). Das war eine Duldsamkeit, wie sie bisher innerhalb des Reiches unerhört gewesen war[7]).

---

1) S. den Brief Johann Georgs von Anhalt an Fürst Christian von Anhalt v. 20. Dec. 1609 bei Ritter, Briefe u. Akten II, 532.

2) Ein Verzeichniß s. bei v. Recklinghausen, Reformations-Geschichte der Länder Jülich, Berg, Cleve u. s. w. Elberf. 1818 I, 93 f.

3) Jacobson, Quellen des Kirchenrechts &c. I, 112 ff.

4) Historische Zeitschrift. Neue F. Bd. XXVII (1889) S. 212 ff.

5) S. das Aktenstück vom 6. März 1619 Nr. 192.

6) S. das Aktenstück vom 20. Febr./2. März 1610 Nr. 94.

7) Ob sie irgendwo öffentliche Religionsübung besaßen, läßt sich heute schwer feststellen; ihre Grundsätze machten es ihnen möglich, im Stillen zu existiren, da die Übung der Sacramente für sie nicht in dem Sinne wie für die Kirchen ein wesentlicher Theil

Es konnte natürlich nicht ausbleiben, daß unter den verschiedenen Confessionen mancherlei Reibungen stattfanden; aber diese kleinen Kämpfe vermochten dem Fortschritt der ganzen Bewegung keine ernsten Gefahren mehr zu bereiten; schwerer fielen dagegen auch jetzt noch diejenigen Hindernisse ins Gewicht, die katholische Beamte in Verbindung mit dem Clerus der Ausbreitung der Evangelischen bereiteten; es gelang diesen wirklich, an manchen Orten die freie Bewegung wirksam zu unterbinden.

Eben in denselben Städten, in welchen schon während des Jahres 1609 Angriffe auf die Evangelischen und deren Religionsübung stattgefunden hatten, dauerten die Unruhen auch später fort. Am 1. Juli 1611 richteten die Städte Wesel, Cleve und Duisburg ein Schreiben an die besitzenden Fürsten, in welchem sie die Ereignisse in Rees schilderten; allerlei Volk hatte dort die Übung des evangelischen Gottesdienstes gewaltsam verhindert[1]). Am 13. August 1611 fand zu Cleve eine amtliche Vernehmung des Drosten und des Bürgermeisters zu Huissen statt, wo ähnliche Ausschreitungen vorgekommen waren. Eine Anzahl Personen hatten im Juli einen Aufstand gemacht und die Evangelischen mit bewaffneter Hand von der Ausübung ihres Gottesdienstes abgehalten[2]).

Es stellte sich heraus, daß der Drost einen Befehl der katholischen Landkanzlei-Räthe besaß, wonach die evangelischen Predigten abgeschafft werden sollten und daß ein Erlaß der Hofkanzlei vom 30. Juli in dieser Sache keine Beachtung gefunden hatte; nach Aussage des Drosten war die Bürgerschaft, bevor ihm der bezügliche Erlaß eingeliefert worden war, „bereits in der Wehr gewesen" und als er ihnen dann denselben verlesen, habe man ihm geantwortet, er (der Drost) habe einen älteren Befehl der Landräthe, „sie kennten sonst keine anderen Statthalter noch Räthe".

---

des ganzen Systems war; daher findet sich, daß zu Burtscheid (um 1610) Glieder der Täufer-Gemeinde Kirchmeister an der kathol. Michaelskirche waren (Hansen, Wiedertäufer in Aachen, Ztf. d. Aachener Gesch.-Ver. VI (1884) S. 316). Ähnliches wird anderwärts der Fall gewesen sein. Diese Verschleierung erschwert die Abschätzung ihres Einflusses und die geschichtliche Feststellung ihrer Ausbreitung. Außer aus Aachen (wo Abr. Rietmaker Prediger war) besitzen wir aus diesen Jahren Nachrichten über Täufer zu Montjoie (wo sie sich unter dem Schutz des mehrgenannten Geheimen Raths Joh. v. Ketteler hielten), zu Radevormwald, zu Cleve und Umgegend (s. die Aussage des Pastors Hornung zu Cleve vom J. 1612 bei v. Buininck, Sammlung merkwürdiger Rechtshändel 2c. 1758 I, S. 246), zu München-Gladbach, zu Calcar, Goch, Emmerich, Rees, Sittard, im Amt Löwenberg, im Amte Born u. s. w.

1) S. das Aktenstück vom 1. Juli 1611 Nr. 117.

2) S. das Aktenstück vom 3./13. August 1611 Nr. 124.

Die Hofkanzlei erklärte, daß die Fürsten von ihren Beamten gebührenden Gehorsam verlangten; anderenfalls werde man Mittel finden, den Drosten und alle Widerspenstigen dazu zu bringen. Den Katholiken sei nicht der geringste Eintrag geschehen und es sei der Fürsten Befehl, daß auch die Evangelischen in ihrer Religions-Übung geschützt werden sollten.

Es ist für die Beurtheilung der Verhältnisse, wie sie sich auch nach den politischen Erfolgen des Jahres 1610 gestaltet hatten, von Interesse, diesen Gegensatz zwischen der „Hofkanzlei" und der „Landkanzlei" zu beobachten.

Bereits im April 1610 hatten die Landstände von Jülich-Berg, die damals zu Düsseldorf versammelt waren, auf die unerträglichen Zustände hingewiesen, die durch die offene Nichtachtung der fürstlichen Befehle seitens der Landräthe entstanden waren [1]). Sie gaben der Erwägung der Fürsten anheim, sich der Landes-Regierung besser zu versichern und landsässige, ergebene Männer „ohne Unterschied der Religion" anzustellen, „damit die Unterthanen einen festen Rückhalt gewinnen möchten". Gestützt auf diesen Beschluß der Stände erfolgte bereits am 22. Mai 1610 ein Erlaß, kraft dessen alle Räthe und Beamten, welche bisher den Huldigungseid nicht geleistet hatten, ihrer Ämter entsetzt sein sollten [2]). Durch Erlaß vom 12. April 1611 [3]) richtete Johann Sigismund ein Regierungs-Collegium in Düsseldorf ein, in dessen Hände er alle wichtigen Geschäfte, besonders aber die Aufsicht auf die religiösen Angelegenheiten, zu legen suchte. Es wurde dadurch zweifellos Manches gebessert, aber die Versuche einzelner katholischer Beamten und Magistrate, im Sinne des alten Regiments die Evangelischen zu behandeln, dauerten fort.

Am 22. August 1612 sahen sich Markgraf Ernst und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm genöthigt, in Sachen der Evangelischen von München-Gladbach gegen den Magistrat daselbst einzuschreiten [4]). Man hatte dort die Kanzel, Bänke und Stühle aus dem bisherigen Versammlungs-Saal auf die Gasse geworfen, die Thäter aber waren unbestraft geblieben. Ebenso hatten die Katholiken zu Süchteln den Evangelischen die Kirche verschlossen und ihnen das Begräbniß auf dem Kirchhof verweigert, gleichwohl aber sie zu Kirchensteuern herangezogen [5]); ein Erlaß mußte sie darüber aufklären, daß dies nicht angänglich sei.

Es waren besonders die Reformirten oder die „reformirten Evangelischen", wie sie sich nannten — den Namen Calvinisten wiesen sie als Scheltnamen entschieden zurück — gegen die sich sowohl die Katholiken

1) S. das Aktenstück vom April 1610 Nr. 97.
2) S. das Aktenstück vom 22. Mai 1610 Nr. 98.
3) S. das Aktenstück vom 12. April 1611 Nr. 114.
4) S. das Aktenstück vom 12./22. August 1612 Nr. 138.
5) S. das Aktenstück vom 15. Febr. 1613 Nr. 153.

wie die von Pfalz-Neuburg begünstigten Lutheraner verbunden hatten und viele schwere Bedrückungen waren die Folge[1]. Um so mehr mußten die Betroffenen dahin trachten, in dem Ausbau ihrer Organisation Stärkung und Schutz wider jetzige und künftige Gegner zu suchen.

Als Brandenburg und Neuburg von den rheinischen Landen Besitz ergriffen, fanden sie dort ein evangelisches Kirchenwesen vor, welches sich nicht (wie in den übrigen protestantischen Fürstenthümern) in Anlehnung an den Staat, sondern im Gegensatz zu ihm lediglich aus sich heraus entwickelt hatte. Während anderwärts der Staat die Mittel für die Geistlichen, die Lehrer und die sonstigen Bedürfnisse der Kirche ganz oder zum großen Theil bereit stellte und demgemäß die Anstellung der Prediger, sowie die ganze kirchenregimentliche Verwaltung für sich in Anspruch nahm, hatten am Rhein die evangelischen Gemeinden sich mit Ausnahme geringer Beiträge aus Holland aus eignen Mitteln erhalten und entsprechend auch die Wahl der Prediger und die kirchliche Selbstverwaltung sich gewahrt.

Diese kirchliche Selbständigkeit war für die niederrheinischen Reformirten keineswegs etwa ein Nothbehelf oder eine Einrichtung, die sie gegen Zuweisung von Geldmitteln oder gegen andere Zugeständnisse aufzugeben geneigt gewesen wären; ganz im Unterschied von den reformirten und lutherischen Staatskirchen, wie sie sich anderwärts entwickelt hatten, legten sie auf die Eigenart[2] ihrer geschichtlich gewordenen Verhältnisse das größte Gewicht und selbst für eine stärkere Regierung als es die der besitzenden Fürsten thatsächlich war, wäre es nicht rathsam gewesen, sich in diesem Punkte zu ihren treuesten Anhängern in einen Gegensatz zu stellen.

In der That ward denn auch im J. 1609, als die Neuordnung der Regierung erfolgte, von den neuen Landesherrn kein Versuch gemacht, die Rechtsverhältnisse wie sie in Brandenburg und Neuburg zwischen dem Staat und der evangelischen Kirche bestanden, auf den Niederrhein zu übertragen; vielmehr ward in den Reversalen vom 14. bezw. 21. Juli 1609 der be-

---

1) Eine Übersicht über die einzelnen Fälle erhalten wir aus dem Aktenstück vom August 1612 Nr. 142.

2) Daß die Eigenart der niederrheinischen Reformirten auf Einflüsse besonderer Art hinweist, ist zweifellos. Es ist hier nicht der Ort, dieselben näher zu untersuchen, nur auf Folgendes will ich hindeuten. Zu den einflußreichsten Organisatoren, Schriftstellern und Predigern dieser Gegenden gehört Johannes Badius (geb. 1548 zu Rödingen im Jülichschen). Dieser war im J. 1574 in Böhmen, um die Lehren und das Leben der Böhmischen Brüder genau kennen zu lernen; von dort zurückgekehrt wurde er Prediger zu Köln u. Aachen und organisirte am Rhein die ersten Synoden. (S. K. Krafft, die Stiftung der Bergischen Prov.-Synode. Elberf. 1889 S. 44 ff.) Über die Stärke und Verbreitung der sog. Täufer-Gemeinden am Niederrhein haben sich eine Reihe von wichtigen Urkunden gefunden, die bekannt zu werden verdienen.

stehende Zustand anerkannt und damit auch die Selbstverwaltung, wo sie bestand, verbrieft [1]).

Auch im J. 1611, als der zu Düsseldorf errichteten Regierung das Aufsichtsrecht des Staates über die geistlichen Angelegenheiten übertragen ward, wurde dies allen Kirchen und Confessionen gegenüber lediglich im Sinne des Schutzrechts geübt und ein Eingriff in die Selbstverwaltung der Reformirten oder die Einrichtung einer Consistorial-Verfassung ward nicht versucht.

Im J. 1610 gelang es den niederrheinischen Reformirten, den Aufbau ihrer Kirchen-Verfassung um einen wichtigen Schritt weiter zu führen. Am 17. August traten in Düren Vertrauens-Männer aus den drei Fürstenthümern Cleve, Berg und Jülich zu einem außerordentlichen Convent zusammen, um die Gunst der allgemeinen Lage zur weiteren Ausbreitung und Befestigung der Kirchen-Verfassung zu benützen.

Dieser Convent war von keinem Landesherrn einberufen, ja nicht einmal ein Vertreter der Fürsten war erschienen. Ganz im Gegensatz zu den Anfängen der niederrheinischen lutherischen Synoden, die wir bald kennen lernen werden, beruhte hier alles auf dem freiwilligen Zusammenwirken der Gemeinden selbst und unter den angesehenen Männern, die das Ganze leiten, treten besonders die Namen der Prediger zu Wesel (Wilh. Stephani), zu Düsseldorf (Phil. Poppinghausen), zu Düren (Daniel Telones), zu Elberfeld (Pet. Kürten) und zu Duisburg (Pet. Scriverius) in den Vordergrund. Um den Zusammenhang mit den größeren reformirten Ländern und den geistigen Mittelpunkten zu wahren, ward von dem Convent beschlossen, den D. Johannes Fontanus aus Arnheim und den D. Abrah. Scultetus aus Heidelberg zur nächsten Versammlung einzuladen. Auch wurde sofort die Ausdehnung der zu schaffenden Organisation auf alle niederrheinischen Reformirten, gleichviel unter welchen Landesherrn sie lebten, ins Auge gefaßt und die Einrichtung einer General-Synode sowie deren sofortige Einberufung beschlossen; der Geschäftsumkreis dieser Synode sowie die Art der Zusammensetzung ward ebenfalls durch den außerordentlichen Convent festgelegt und als Ort der Zusammenkunft Duisburg bestimmt [2]).

Am 6./16. Sept. 1610 trat diese erste General-Synode der rheinischen Reformirten wirklich zusammen und die Beschlüsse, die sie gefaßt hat, sind von grundlegender Bedeutung für die Rheinlande, ja für den gesammten deutschen Protestantismus geworden. Kurfürstliche oder pfalzgräfliche Com-

1) Diese Auffassung theilen Lechler, Gesch. der Presbyterial- u. Synodal-Verf. seit d. Ref. Leiden 1854 S. 215 und Heppe, Gesch. d. ev. Kirche v. Cleve-Mark 1867 I, 161 f.
2) S. das Aktenstück vom 7./17. Aug. 1610 Nr. 103.

missare und Instruktionen haben auf den Gang der Berathungen nicht eingewirkt. Präses war der oben genannte Pastor Stephani von Wesel und Assessor der Prediger Peter Kürten aus Elberfeld [1]).

Es würde zu weit führen, wenn wir hier auf die Verhandlungen und Beschlüsse im Einzelnen eingehen wollten [2]); nur einige Punkte, die für den weiteren Verlauf der religiösen Kämpfe von Wichtigkeit geworden sind, können berührt werden.

Das Wichtigste, was die Synode schuf, bezw. bestätigte, war die Kirchen- und Gemeinde-Verfassung, von deren Festigkeit und Zweckmäßigkeit die Widerstandskraft zum erheblichen Theile abhing.

Diese Verfassung beruhte in letzter Instanz auf der Gemeinde, die nicht bloß als eine Cultus-, sondern als Seelsorge-Gemeinschaft und als freiwilliger Bund gleichgesinnter Menschen zur Pflege des Gottesdienstes, zur Übung der Disciplin, zur Fürsorge für Kranke und Arme und zur Erziehung der Jugend gedacht war, als Gemeinschaft zugleich, die den Grundsatz vom allgemeinen Priesterthum aller Gläubigen möglichst folgerichtig unter sich auszubilden strebte und die einen eigentlichen Stand von Geistlichen im Unterschied vom Stand der Laien nicht kannte.

Die Leitung einer jeden solchen Einzelgemeinde lag in der Hand freigewählter Prediger, eines Presbyteriums und eines Collegiums von Diakonen, die in ihrer Gesammtheit das sog. Consistorium oder Presbyterium im weiteren Sinn bildeten, welches alle acht oder vierzehn Tage zu einer Sitzung zusammenkam, um gemeinsame Angelegenheiten zu erledigen, dessen Glieder aber im Übrigen für sich abgegrenzte Pflichtenkreise besaßen.

Als nächste Stufe erhob sich über der Gemeinde der sog. Convent oder die Classe, eine Mehrheit von Gemeinden, zu deren Versammlungen jede Einzelgemeinde einen Prediger und einen Ältesten entsandte; diese Zusammenkünfte sollten in der Regel zweimal im Jahr stattfinden; als ihr ständiger Vertreter und Geschäftsführer stand an der Spitze ein erwählter Inspektor.

Diese Classen waren verpflichtet, zu den jährlich zusammenberufenen Provinzial-Synoden Vertreter zu senden und zwar entsandte jede Klasse je zwei Prediger und zwei Älteste; die Bezirke der Synoden fielen mit denjenigen der Herzogthümer bezw. der größeren Grafschaften zusammen und es wurde alljährlich eine Synode gehalten; als deren ständiger Ausschuß

---

1) Vgl. K. Krafft, die Stiftung der Bergischen Provinzialsynode am 21. Juli 1589 S. 28.

2) S. die Urkunde vom 7./17. Sept. 1610 Nr. 105. Es ist der erste vollständige, nach einer Original-Ausfertigung hergestellte Abdruck; vgl. die Anmerkung 1 zu dem Aktenstück.

wurden ein Inspektor, ein Assessor und ein Scriba aus den Mitgliedern gewählt.

An der Spitze der ganzen Gemeinschaft stand die General- oder National-Synode mit dreijährigen Zusammenkünften, zu welchen jede Provinzial-Synode vier Prediger und zwei Älteste entsandte; sie wählte als ständigen Ausschuß ein sog. Moderamen, bestehend aus dem Präses, dem Assessor und dem Scriba, die drei Jahre lang im Amt waren und die Beschlüsse der Synoden zur Ausführung zu bringen hatten. Dem Präses stand die Leitung der Versammlung zu; er hatte die Pflicht und das Recht, den Zustand jeder Einzelgemeinde zu untersuchen, die den Abgeordneten mitgegebenen Instruktionen zu prüfen, die darin enthaltenen Punkte zur allgemeinen Erörterung zu stellen u. s. w. Dem ziemlich weit gesteckten Umfang seines Einflusses war nur durch die begrenzte Amtsdauer eine Schranke gezogen; ein Verbot der Wiederwahl kommt in den Beschlüssen der ersten General-Synode nicht vor.

Diese Körperschaften bildeten einen durchgehenden Instanzenzug mit der Maßgabe, daß jede niedere der höheren in den Dingen, die zum Thätigkeitskreis der letzteren gehörten, unterworfen und daß alle niederen Stufen an die Beschlüsse der General-Synode gebunden waren.

Die Zuständigkeit der einzelnen Instanzen wurde allmählich immer fester und klarer abgegrenzt[1]); die Synode von Duisburg stellte zunächst nur einige allgemeine Grundsätze fest und bestimmte vor Allem, daß im Übrigen nur das an die höhere Stufe gebracht werden dürfe, was zuvor in der niederen vorgebracht worden, hier aber keine Erledigung habe finden können.

In Bezug auf das Verhältniß der Kirche zum Staat ward die Bestimmung aufgenommen, daß bei allen Versammlungen nur Kirchen-Sachen nach kirchlicher Weise, aber keine politischen Dinge verhandelt werden dürften. Im Übrigen wollte man dem Recht des Staates, der als Schutzmacht gewisse Rechte und Pflichten beanspruchen konnte, durch die gefaßten Beschlüsse nicht vorgreifen und nahm daher die Bestimmung in das Protocoll auf, daß die Beschlüsse nur so lange gelten sollten als die Kirchen und Schulen dieser Länder in dem damaligen Stand seien und „bis Gott Gnade verleihe, daß sich die Landesfürsten derselben mit mehrerem mögen annehmen".

---

1) Die Bestimmungen finden sich am besten zusammengestellt in der Schrift: Kurzer Auszug aller Provinzial-Bergischen sowohl als Generalis Synodi Akten oder kirchliche Verhandlungen, gestellt durch Wenz. Nucellam, Prediger ꝛc. zu Mülheim am Rhein. 1678. Einen Neudruck dieser Schrift hat G. Dellmann besorgt, Centuria prima ab anno 1589—1689. Hilden 1889. Im Anhang findet sich ein Verzeichniß aller bergischen Prediger bis 1689 (an deren Spitze Johann Badius erscheint) und ein Verzeichniß der Moderatoren sämmtlicher bergischen Classical- und Provinzial-, sowie der General-Synoden.

Es bleibt ungewiß, was damit im Einzelnen gesagt sein sollte. Die Verhältnisse brachten es mit sich, daß sich Brandenburg und Neuburg der Evangelischen lange Zeit hindurch nicht „mit mehrerem" annehmen konnten oder wollten und so blieben die Beschlüsse vorläufig ohne Änderungen, die eine Verstärkung des staatlichen Einflusses bedeuteten. Aber auch später als Brandenburg sein Schutzrecht durch die Gewährung von Geldmitteln ausübte, haben sowohl die Kurfürsten wie die Könige Preußens bis zum J. 1814 die Verfassung, die die rheinischen Reformirten seit der Synode von Duisburg ihrer Kirche gegeben hatten, im Wesentlichen unberührt gelassen und von der Einsetzung staatlicher Kirchen-Behörden abgesehen[1]).

Nachdem sich im J. 1611 die reformirten Gemeinden der Grafschaft Mark der General-Synode von Jülich-Berg und Cleve angeschlossen hatten, und auch die meisten Gemeinden der adligen Unterherrschaften und freien Städte jener Gebiete[2]) beigetreten waren, umfaßte dieselbe weite Gebiete des Niederrheins und da sie die ihr angehörigen Gemeinden eng aneinanderschloß, schuf sie eine Kirche, welche die politischen Grenzen, die seit 1614 zwischen Brandenburg und Neuburg aufgerichtet wurden, überbrückte. Damit bot sie in Deutschland das erste Beispiel einer Kirchen-Gemeinschaft dar, die unter verschiedenen Landesherrn und unter confessionell verschiedenen Regierungen stand und die noch dazu von den Staatsgewalten, unter denen ihre Glieder lebten, so gut wie unabhängig war. Man darf sagen, daß es ohne solche Organisationen und Grundsätze den Reformirten nicht gelungen sein würde, die Stürme zu überstehen, die bald über sie hereinbrechen sollten.

Auch in den Zeiten des Kriegs und der Verfolgungen wurden die Versammlungen nicht dauernd unterbrochen. Konnte man sich nicht öffentlich und in den Städten zusammenfinden, so traten die Synoden auf den Schlössern oder in abgelegenen Höfen im Geheimen zusammen; wurden die Gemeinden aufgelöst, so theilten die Synoden deren Glieder benachbarten Kirchen zu und halfen sich und den Brüdern durch Wanderprediger; waren die Geistlichen vertrieben oder gefangen gesetzt, so wurden Älteste zu den Synoden gesandt und Laien-Prediger verwalteten einstweilen das Amt der

1) Im März 1814 wurde die erste staatliche Kirchen-Behörde zu Düsseldorf eingesetzt. Am 1. Juni 1814 wurde der Synodal-Vorstand aufgelöst und die Synodal-Versammlungen verboten; acht neue staatliche Inspektionen wurden eingerichtet. Die neue Synodal-Ordnung, auf Grund deren im J. 1818 die erste neue Provinzial-Synode zusammentrat, hielt den Grundsatz der Konsistorial-Verfassung in wichtigen Punkten aufrecht; der Staat nahm für sich nicht bloß das Recht der Schutzmacht, sondern des Kirchen-Regiments in Anspruch. — Die letzte alte General-Synode (die 56ste) hatte 1793 zu Duisburg und die letzte bergische Provinzial-Synode (die 230ste) im J. 1812 getagt.

2) Über die evangelischen Unterherrschaften s. K. Krafft, die Stiftung der Berg. Prov.-Synode. Elberfeld 1889 S. 65.

Seelsorge, bis bessere Zeiten eintraten. So konnte bei den Synoden fast immer bezeugt werden, daß es mit der Predigt, der Disciplin, der Armenpflege und den Krankenbesuchen „noch ziemlich wohl stehe“ und die gegenseitige Verbindung blieb troß aller Gegenmaßregeln ziemlich unbeeinträchtigt im Gange.

Pfalz-Neuburg sah die Erfolge, welche die reformirten Gemeinden sowohl in ihrer Ausbreitung wie in dem Aufbau ihrer Organisation machten und die Abhaltung der rasch auf einander folgenden Synoden und Zusammenkünfte[1]) nicht gern[2]), ja Wolfgang Wilhelm bemühte sich ganz offen, den Reformirten jeden möglichen Abbruch zu thun[3]). Markgraf Georg Wilhelm führt in einem Brief an seinen Vater, den Kurfürsten, in dieser Beziehung bittere Klage über Neuburg. Wolfgang Wilhelm nehme die Kirchen sammt dem Einkommen hinweg, wie es zu Dinslaken und Hagen geschehen sei und habe in Abwesenheit des Markgrafen Ernst zu Bensberg Kirchen und Renten erhalten; dagegen werde das, was von Brandenburg im Interesse der Reformirten zu Gladbach, Unna und an anderen Orten begehrt worden sei, auf die lange Bahn geschoben[4]). Um diesem Beginnen zu steuern, sah sich Johann Sigismund veranlaßt, am 7./17. Januar 1613 ein Patent in den Herzogthümern zu veröffentlichen[5]), in welchen er allen Unterthanen, besonders aber den durch neuburgische Maßregeln betroffenen jülich-bergischen Gemeinden Monheim, Euchen, Weiden, Mettmann und Bensberg die freie Religionsübung von Neuem zusagte.

Klagen Neuburgs über die Unterdrückung der Lutheraner seitens Brandenburgs habe ich in den Akten nicht gefunden und es ergiebt sich daraus, daß Johann Sigismund es für seine Pflicht hielt, Reformirte wie Lutheraner in gleicher Weise zu schützen; er bethätigte damit einen Grundsatz, den damals weder lutherische noch katholische, noch auch alle calvinistisch gesinnten Landesherrn befolgten, der ihm aber in hohem Grade zur Ehre gereicht. Es war schon damals kein Geheimniß mehr, daß Johann Sigismund in seinen Überzeugungen auf Seiten der Reformirten stand, auch war es allbekannt, daß die Reformirten am Niederrhein ein großes

1) S. die Aktenstücke vom 5. Oct. 1610 Nr. 106 (Provinzial-Synode zu Cleve), vom 6./16. März 1611 (Märkische Synode von Hamm) Nr. 112. Am 8. Dec. 1609, 6. Juli 1610 und 5. Juli 1611 hatten bergische Prov.-Synoden zu Neviges, Elberfeld und Düsseldorf stattgefunden (S. Dellmann a. O. S. 105).

2) S. die Aktenstücke v. 15. Juli 1611 Nr. 119 und vom 25. Aug. 1611 Nr. 125.

3) Jacobson, Quellen u. s. w. I, S. 118 u. das Aktenstück vom Aug. 1611 Nr. 142.

4) S. das Aktenstück vom 17./27. Sept. 1612 Nr. 146. Vgl. dazu die Aktenstücke vom 4. Juli 1612 Nr. 136, vom Aug. 1612 Nr. 142 und vom 18./28. Nov. 1612 Nr. 150.

5) S. das Aktenstück vom 7./17. Jan. 1613 Nr. 152.

Übergewicht über die Lutheraner besaßen, aber die Gewissensfreiheit, die der Kurfürst für sich in Anspruch nahm, wollte er auch seinen lutherischen und katholischen Unterthanen gewahrt wissen.

In den Gebieten, welche dem unmittelbaren Einfluß Brandenburgs offen standen, waren seine Bemühungen wenigstens zeitweilig von Erfolg; anders lagen die Dinge an den Orten, wo den besitzenden Fürsten nur das Recht der Schutzherrschaft zustand, z. B. in dem Stift und der Stadt Essen oder in der Reichsstadt Dortmund.

Der Rath der Stadt Essen (wo ebenso wie im Stift die Lutheraner das Übergewicht bekommen hatten) war im Frühjahr 1611 von den dortigen Reformirten gebeten worden, ihnen die freie Übung ihres Gottesdienstes zu gestatten. Als darauf hin am 22. März eine Ablehnung und ein strenges Verbot solcher Religionsübung erfolgt war[1]), hatten sich die Reformirten sowohl an die besitzenden Fürsten als essensche Schutzherrn, an den Prinzen Moritz wie an die Generalstaaten mit der Bitte um Fürsprache gewandt und diese auch im Juni 1611 erreicht[2]). Als auch dies vergeblich gewesen war, richteten die Bedrängten ein Gesuch an den Landgrafen Moritz von Hessen[3]), der am 12. August auch eine warme Befürwortung an den Rath abgehen ließ[4]). Aber auch dies blieb in Essen ohne Eindruck; am 1. Dec. 1611 erklärte der Magistrat dem Landgrafen, man wolle es dahin gestellt sein lassen, ob die Reformirten in fundamento religionis mit den Lutheranern einig seien; jedenfalls seien im Religionsfrieden nur zwei Religionen, nämlich die katholische Religion und die Augsburgische Confession zugelassen, alle anderen aber ausgeschlossen. Dieser Bestimmung habe der Rath nachgelebt und kein Fürst sei befugt, sie zu warnen; wenn der Stadt aus ihrem Verhalten Nachtheil erwachsen sollte, so werde sie sich dessen an denen erholen, die dazu Ursache gegeben hätten[5]).

In der That blieb die Übung des reformirten Gottesdienstes in Essen untersagt und erst im J. 1655 setzte der große Kurfürst eine Änderung durch.

Ganz ähnlich wie hier verlief der Kampf der beiden evangelischen Confessionen in Dortmund. Schon frühzeitig war hier von dem lutherischen Magistrat den Reformirten jegliche Bethätigung ihrer Religion untersagt worden[6]); sie durften nicht einmal als Taufpathen zugelassen werden

1) S. das Aktenstück vom 22. März 1611 Nr. 113.

2) S. das Aktenstück vom 2. bezw. 7. Juni 1611 Nr. 115.

3) S. das Aktenstück vom Juli 1611 Nr. 120. — Graf Johann v. Nassau war es, durch dessen Vermittlung das Gesuch an den Landgrafen gelangte (Akten im Staatsarchiv Marburg).

4) S. das Aktenstück vom 12. Aug. 1611 Nr. 123.

5) S. das Aktenstück vom 1. Dec. 1611 Nr. 129.

6) S. den Erlaß gegen die Wiedertäufer und Sacramentirer vom J. 1570 bei Jacobson a. O. II, S. 44 f.

und ihre Todten bekamen kein öffentliches Begräbniß. Im J. 1611 hatten auch hier die Reformirten auf eine Besserung ihrer Lage gehofft; aber am 25. Sept. 1611 erließ der Magistrat ein Edikt, durch welches ihnen öffentliche oder heimliche Predigten, Gesänge, Kindtaufen und Abendmahl untersagt wurden; ja es sollte ihnen nicht einmal gestattet sein, außerhalb der Stadt Predigten zu hören, Kinder zu taufen und sich trauen zu lassen[1]. Im J. 1663 wurden einige dieser Bestimmungen gemildert, aber erst durch Erlaß vom 12. Jan. 1786 wurde den Reformirten die freie Religionsübung gegeben.

Das Beispiel, welches die Reformirten durch den Aufbau ihrer Kirchen-Verfassung gaben, konnte seitens der Lutheraner nicht unbeachtet bleiben; denn die Vortheile einer Organisation der zerstreuten Gemeinden lagen zu sehr am Tage.

Am 18. August erließ Wolfgang Wilhelm ein Patent, durch welches der Prediger zu Unna, Thomas Haver, zum geistlichen Inspektor der lutherischen Gemeinden in der Grafschaft Mark mit dem Auftrag ernannt wurde, alles dasjenige, was zur „Ausbreitung des Wortes Gottes und aller Menschen Seelenheil dient", ins Werk zu setzen[2].

Alsbald darauf, unter dem 16. September, ward vom Pfalzgrafen ein clevischer „General-Synodus" derjenigen „Kirchendiener, die sich zu unserer wahren evangelischen im h. Reich approbirten Augsburgischen Confession bekennen" nach Dinslaken einberufen. Ein fürstliches Patent von diesem Tage beauftragte die geistlichen Inspektoren des Herzogthums Cleve, Joh. Hesselbein und Justus Weyer, daß sie neben dem Sekretär Paul Faber die Synode leiten sollten[3]; in einer Instruktion von demselben Tage[4] werden die Beschlüsse aufgezählt, welche die Synode fassen sollte und zugleich die Gründe, die den Pfalzgrafen zur Einberufung bestimmt hätten, auseinandergesetzt. Der vornehmste Grund, heißt es, sei „der Calvinisten Importunität, welche viele Unfürsichtige betrügen, durch Drohungen und Verheißungen an sich ziehen ... auch unwiderbringlichen Schaden und Nachtheil unserer Kirche vornehmen". Ferner sei es, um sich der Pastoren zu versichern, nothwendig, daß man sich „einer gewissen, der calvinischen Lehre fürnemlich entgegengesetzten Form Confessionis vergleiche", endlich sollen die anwesenden Pastoren jeder abgesondert verhört und über dreiundzwanzig in der Instruktion aufgezählte Punkte examinirt werden; diejenigen, welche in der Religion verdächtig seien, sollen zuerst examinirt werden. Erst nachdem dieses Verhör stattgefunden hat, soll zum Synodus

---

1) S. das Aktenstück vom 25. Sept. 1611 Nr. 127.
2) S. das Aktenstück vom 8./18. Aug. 1612 Nr. 137.
3) S. die Urkunde v. 6./16. Sept. 1612 Nr. 144.
4) S. das Aktenstück Nr. 145.

geschritten, das den Inspektoren mitgegebene Glaubensbekenntniß[1]) verlesen und von allen anwesenden Pastoren „nicht allein unterzeichnet, sondern auch von Jedem abgeschrieben und mitgenommen werden". Über den Verlauf der Sache sollen die Inspektoren dem Pfalzgrafen umständlichen Bericht erstatten.

Am 8. September traten die Pastoren und Schullehrer wirklich in Dinslaken zusammen; es waren im Ganzen siebzehn Personen, nämlich außer den beiden geistlichen Inspektoren dreizehn Pastoren und Vicare und zwei Schullehrer anwesend[2]). Am ersten Tag hielt Hesselbein eine lateinische Rede über das Verhältniß zu den Calvinisten und Weyer setzte die Gründe für die Einberufung auseinander; dann wurde das „von dem Pfalzgrafen beliebte Glaubensbekenntniß" (wie es in einer gleichzeitigen Aufzeichnung heißt) vorgelesen, angenommen und unterschrieben und „Ihrer F. Gnaden wie auch den Visitatoren unterthänig gedankt". Am 9. Sept. wurde nach Abhaltung des Gottesdienstes, bei welchem Weyer über die Glaubens-Irrungen sprach, „das Examen oder Untersuchung" der Kirchen- und Schuldiener vorgenommen, und ihnen dann namens des Pfalzgrafen „zu Erleichterung der Zehrungskosten einige Reichsthaler überreicht".

„Wohingegen von diesen — so schließt der Bericht — die Danksagung in unterthänigster Erbietung, und sogar mit Niederknieung auf die Erde erstattet, zugleich um Übersendung der Kirchenordnung gebeten und hiemit die Synode durch eine nochmalige lateinische Rede wie auch ein deßfalls sonderlich eingerichtetes Gebet, beschlossen und geendigt worden ist"[3]).

Eine gleiche Synode wurde unter der Leitung des pfalzgräflichen Hofpredigers Heilbrunner am 2. u. 3. October zu Unna für die Prediger und Lehrer der Grafschaft Mark abgehalten. Auch hier wurde das pfalzgräfliche Glaubensbekenntniß vorgelesen und unterzeichnet, eine gleiche Prüfung der Prediger und Schullehrer vorgenommen und ihnen Anweisungen für ihr ferneres Verhalten gegeben; hier waren achtundachtzig Pfarrer, Vicare und Lehrer zugegen[4]) — eine Zahl, deren Größe alsbald weitere Theilungen veranlaßte: die Pastoren eines jeden Amts in der Grafschaft wurden in eine Classe vereinigt, deren Leitung ein fürstlicher „Subdelegat" erhielt; dieser hatte in bestimmten Fristen die Pastoren der Classe zu versammeln und die erwähnte Examination derselben vorzunehmen; über das Ergebniß hatten die Subdelegaten jedesmal dem Inspektor durch besondere

1) Ein Abdruck desselben in der Schrift: Die zweihundertjährige Jubelfeier der märkischen evangelischen Synode. Hagen 1812 S. 36 ff. und bei v. Buininck, Sammlung merkw. Rechtshändel I, S. 207.

2) Das Verzeichniß s. in „die 200jähr. Jubelfeier u. s. w." S. 43.

3) Die 200jährige Jubelfeier ɾc. S. 47.

4) A. a. O. S. 53 findet sich das Verzeichniß derselben.

Boten zu berichten. Es ist klar, daß diese fürstlichen Beamten dadurch einen großen Einfluß auf die Pastoren ihres Bezirks gewannen.

Wenn das Beispiel der Reformirten bei der Einrichtung der lutherischen Synoden mitgewirkt hat, so läßt sich doch nicht verkennen, daß die letzteren einen wesentlich anderen Charakter hatten: es fehlte ihnen vor allem die Theilnahme der Presbyter und die gesammte Einrichtung baute sich nicht auf der Einzel-Gemeinde organisch auf, sondern beruhte im Wesentlichen auf der Initiative und der Thätigkeit der fürstlichen Gewalt und ihrer Organe.

Man kann einräumen, daß auch diese Kirchen-Verfassung manche Vorzüge darbot; indessen beruhte sie doch wesentlich auf der Voraussetzung, daß der Landesherr und seine Räthe ebenfalls lutherisch waren. Sobald der Fürst und seine Beamten (wie es hier im J. 1614 geschah) die Religion wechselten, mußten sich für die Gemeinden selbst Schwierigkeiten mannigfacher Art ergeben. Und so sehen wir denn auch, daß die Widerstandsfähigkeit der lutherischen Gemeinde-Verfassung in den schweren Kämpfen, welche ausbrachen, allmählich erlahmt; da der Pfalzgraf seit seinem Übertritt zur katholischen Kirche an der weiteren Berufung von Synoden u. s. w. kein Interesse mehr empfand, so stockte das synodale Leben lange Zeit ganz oder fast ganz und allmählich gingen viele lutherische Gemeinden zu den reformirten über oder erlagen den Verfolgungen. Um den Verlauf der Gegenreformation zu verstehen, ist es nothwendig, sich diese Thatsachen gegenwärtig zu halten.

Drittes Capitel.

Der Umschwung der allgemeinen Lage.

1611—1614.

Die französischen Truppen hatten an der Eroberung Jülichs, die wir oben erwähnt haben, noch Theil genommen; aber bereits am 9. Sept. trat der Marschall de la Châtre den Rückmarsch nach Luxemburg an und es wurde bald genug bekannt, daß die französische Regierung sich den Spaniern zu nähern begann. Dadurch ward dem Erzherzog Albrecht auf dem niederländischen Kriegs-Schauplatz die Freiheit der Bewegung zurückgegeben und die nächste Folge war, daß auch Prinz Moritz von Oranien seine Truppen vom Rhein zurückzog. Da spanische Rüstungen in Belgien bemerkt wurden, so konnten die Generalstaaten ihre Armee nicht länger entbehren; sie mußten auf die Deckung ihres eignen Landes Bedacht nehmen.

So wurde die Bahn für die kaiserliche Politik frei und die Erzherzoge konnten sich zu gemeinsamem Vorgehen die Hand bieten. Die Überzeugung war allgemein, daß die verbündeten katholischen Mächte eher das Äußerste wagen würden, ehe sie diese wichtigen Länder in die Hände der „Ketzer" fallen ließen und eben die Fortschritte der Reformirten, die wir oben erzählt haben, mußten sie in ihren Entschlüssen bestärken. Indessen ward durch die allgemeine Lage während der ersten Jahre nach der Ermordung Heinrichs IV. die Aufstellung einer spanisch-österreichischen Armee am Rhein erschwert und so suchte die kaiserliche Politik ihre weitergehenden Absichten und Maßregeln einstweilen durch Verhandlungen und Verträge, Versprechungen und Drohungen vorzubereiten.

Zunächst schien es zweckmäßig, den Kurfürsten Christian II. von Sachsen ganz in das kaiserliche Interesse zu ziehen und zugleich die Spaltung unter den Protestanten vollständig zu machen. Die allgemein verbreitete Überzeugung, daß der Kaiser die jülicher Lande für das Haus Österreich zu erwerben suche, hatte der kaiserlichen Politik besonders viele Gegner erweckt; wenn man jetzt dem Hause Sachsen eine gewisse Anwartschaft auf die Rheinlande gab, so erreichte man dadurch zugleich auch den Vortheil, daß jener Verdacht abgeschwächt ward. Nachdem Rudolf II. bereits im Februar eine Erklärung veröffentlicht hatte, daß er für sich und sein Haus keinen Anspruch auf die Lande erhebe, erneuerte Sachsen unter Berufung auf seine Unterwerfung unter den Willen des Kaisers bald darauf sein schon früher gestelltes Gesuch um Belehnung. Von den Verhältnissen gedrängt that der Kaiser am 7. Juli 1610 einen wichtigen Schritt: er belehnte das Haus Sachsen mit den Fürstenthümern und Herrschaften, welche durch den Tod des Herzogs Johann Wilhelm erledigt waren. Nachdem es sich gezeigt hatte, daß Österreich nicht im Stande war, den besitzenden Fürsten die Lande zu entreißen, ward jetzt der Versuch gemacht, ein Bündniß mit Sachsen einzugehen; man sicherte sich dadurch einen Rechts-Titel, auf Grund dessen beide Mächte nunmehr vereint berechtigt zu sein glaubten, Brandenburg und Neuburg den Besitz zu bestreiten[1]). Im gegebenen Fall konnte man in Prag hoffen, nach Verdrängung der besitzenden Fürsten durch den treu ergebenen Kurfürsten von Sachsen wenigstens die Calvinisten vom Rhein auszuschließen und einen starken Einfluß dort zu gewinnen. Denn wenn Sachsen mit Hülfe Österreichs an den Rhein gelangte, so war es an dessen Politik fest gekettet und dies um so mehr, als die Belehnung an Bedingungen geknüpft worden war, durch welche man Sachsen völlig in der Hand behielt.

---

1) Ritter, Sachsen u. der Jülicher Erbfolgestreit. S. 54.

Man kann die Stimmung, in welcher sich das gesammte Haus Sachsen damals befand, am besten aus den Briefen kennen lernen, in welchen Christian II. seine Aufnahme in die katholische Liga nachsuchte. Nachdem es bereits auf dem letzten Kurfürsten-Tage von Prag den Kurfürsten von Mainz und Köln gelungen war, Sachsen für sich zu gewinnen, ertheilte Christian am 18. October 1610 seinem Bruder, dem Herzog von Sachsen-Koburg Vollmacht, mit dem Kurfürsten von Mainz wegen des Eintritts in die Liga zu unterhandeln; am 19. Nov. 1610 schrieb dieser nach Mainz: „Wir erklären uns hiermit statt unsers ganzen Chur- u. Fürstlichen Hauses Sachsen in Kraft erhaltener Vollmacht, daß wir uns in solche Union (d. h. die Liga) .. einlassen wollen." Lediglich die Bedenken des Herzogs Maximilian von Baiern waren es, die eine Verzögerung der Aufnahme herbeiführten, und die so gewonnene Frist ward von anderen protestantischen Mächten zu einer Gegenwirkung benutzt, welche den Plan zum Scheitern brachte[1]).

Außer dem Recht der Belehnung besaß der Kaiser noch ein anderes Machtmittel, um seine Freunde an sich zu ziehen und seine Gegner zu strafen, nämlich die Reichsacht. Wie wirksam diese Waffe werden konnte, hatte sich bei dem Falle Donauwörths gezeigt und es war längst bekannt, daß es am kaiserlichen Hofe Stimmen gab, welche auch jetzt die Anwendung dieses Mittels anriethen. Indessen bedurfte es, wenn man mit der Acht etwas erreichen wollte, nicht bloß der Erklärung, sondern der Execution; eine Kriegsmacht aber, welche hinreichte, um dieselbe etwa gegen Brandenburg zu vollstrecken, war doch nicht eben leicht zu finden. Dagegen schien es eher thunlich, sich mit Hülfe der Reichsacht eines wichtigen Stützpunktes am Rhein zu bemächtigen und dieser Punkt war die Reichsstadt Aachen.

Fast im Herzen des Fürstenthums, unweit der soeben verlorenen Festung Jülich gelegen, war Aachen als reiche und große Stadt von je für diejenigen Mächte, die am Rhein Fuß fassen wollten, ein viel umstrittener Besitz gewesen. Nebst Wesel war Aachen ein einflußreicher Hauptsitz der Evangelischen und viele Flüchtlinge aus den Niederlanden hatten dort seit Jahrzehnten Schutz und Aufnahme gefunden. Das erste Ziel der Spanier, welche nach dem Abschluß des Friedens mit Frankreich im J. 1598 den Niederrhein überzogen, war (wie wir im zweiten Band gesehen haben[2]) Aachen und die Achtserklärung vom 30. Juni 1598 gab den Rechts-Titel ab, um die Stadt zu erobern und die Evangelischen von dort zu

---

1) Die Einzelnheiten s. bei Pet. Phil. Wolf, Geschichte Maximilians I. München 1809 III, S. 19 ff.

2) Bd. II, S. 54 ff.

vertreiben. Wenige Jahre darauf hatten sich die Verhältnisse in Aachen wieder gebessert und als im J. 1609 Brandenburg und Neuburg in den Besitz der jülicher Lande und damit auch in den Besitz der Schutzherrschaft über Aachen kamen[1]), da athmete auch die dortige Bürgerschaft auf und erhoffte den Anbruch einer besseren Zeit.

Indessen dauerte die Ruhe nicht lange. Bereits am 26. Sept. 1609 erfuhr man, daß 4000 Spanier von Lüttich her auf Aachen im Anzuge seien und zu Ende October wurde in der Stadt ein verrätherischer Anschlag entdeckt, mit Hülfe dessen Erzherzog Leopold von Jülich aus sich der Stadt bemächtigen wollte; man hatte Waffen heimlich in Menge in eine Klosterkirche geschafft, Kriegsknechte unbewaffnet eingelassen und am 24. October mit der Vertheilung der Waffen begonnen. Da wurde der Anschlag entdeckt und Erzherzog Leopold, der inzwischen mit drei Compagnien in die Nähe der Stadt gerückt war, erwartete vergeblich das Zeichen zum Überfall[2]).

In dem nun folgenden Jahr 1610 mußten ähnliche Versuche aufgegeben werden; Graf Friedrich von Solms hatte nach der Einnahme Jülichs das Schloß Kalkofen auf Aachener Stadtgebiet besetzt und war im Stande jeden Überfall zu hindern. Indessen begannen im J. 1611 neue Zettelungen; da die Protestanten im Sommer 1611 — so erzählt K. F. Meyer[3]) — „es nicht an Drohworten und erbitterten Mienen fehlen ließen, begab sich der damalige Rektor des Jesuiten-Collegiums, Matthäus Schrick nach Lüttich zum Erzbischof Ernst von Köln und bat ihn, nach Aachen zu kommen, um ein Unheil abzuwenden, das vor der Thür stände". Ernst kam am 3. Juli, ließ die Protestanten vor sich fordern, ermahnte sie, keine neuen Unruhen zu erwecken und reiste wieder zurück.

Die Evangelischen hatten bis dahin auf die Ausübung ihres Gottesdienstes in der Stadt verzichtet; sie pflegten in einem benachbarten Ort die Predigten zu besuchen, die dort in einer Privatwohnung gehalten wurden. Der Magistrat hielt sich für berechtigt, auch dies zu verbieten und mit Geldbußen und Verhaftungen gegen die Übertreter vorzugehen. Die besitzenden Fürsten ließen Fürbitte einlegen, aber anstatt derselben Folge zu geben, ward am 5. Juli im Rath beschlossen, daß den gefangenen Bürgern, falls sie die ihnen zuerkannte Geldstrafe nicht zahlten, die bürger-

1) Am 18. April 1609 hatte Dr. Brynen im Namen Brandenburgs von der Schirmvogtei und allen anderen Gerechtsamen Brandenburgs über Aachen in aller Form Besitz genommen.

2) S. das Aktenstück vom 24. Oct./3. Nov. 1609 Nr. 85.

3) K. F. Meyer, Aachensche Geschichten. Aachen 1781 S. 548. Die folgende Darstellung beruht im Wesentlichen auf dem Bericht dieses katholischen Chronisten. — Man vgl. auch Meteren, der Niederländischen Historien anderer Theil. Amsterdam 1627 S. 252 ff.

liche Gerechtigkeit und häusliche Beiwohnung aufgekündigt und sie also mit Weib und Kind aus Aachen verwiesen werden sollten.

Dieser Beschluß erregte allgemeine Empörung; man sagte sich, daß, falls er ausgeführt werde, die gleiche Gefahr der Ausweisung über allen denen schwebe, die an den Gottesdiensten Theil genommen hatten. Es begab sich daher eine Abordnung der evangelischen Bürger zum Rathhaus, um dem Magistrat eine Beschwerde vorzutragen; der Bürgermeister verweigerte ihnen das Gehör; nach einiger Zeit kehrten sie wieder, wurden aber von Neuem „schimpflich abgewiesen“[1]. Auf die Nachricht hiervon fingen einige junge Leute an, die Glocke zu ziehen; der Pöbel sammelte sich in drohender Haltung, erzwang zunächst die Freilassung der Gefangenen und bemächtigte sich der Stadtschlüssel: abends neun Uhr flüchteten der Bürgermeister, der Syndicus und der Rentmeister aus der Stadt. Der Zorn der aufgeregten Menge richtete sich besonders gegen die Väter der Gesellschaft Jesu; man drang am 6. Juli in das Colleg ein, ergriff und verhaftete acht Jesuiten und zerschlug das Hausgeräth. Sobald diese Ausschreitungen bekannt wurden, legten sich die verständigen Bürger ins Mittel und befreiten noch an demselben Tag die Gefangenen. Am 7. Juli ließ der Rath einige der angesehensten Protestanten auf das Rathhaus kommen, um deren Wünsche zu vernehmen: man verlangte Freiheit der Religionsübung, Wählbarkeit der Evangelischen und Ausweisung der Jesuiten. Gleichzeitig sandten die Protestanten einen Bevollmächtigten an die besitzenden Fürsten nach Düsseldorf und erhielten von dort die Zusage, daß kraft des Schutzrechts Commissare nach Aachen gesandt werden sollten. Hierauf gestützt wählten die Evangelischen 88 Deputirte, die im Zunfthaus der Kupferschläger ihre Versammlungen hielten; die alten Predigt-Häuser wurden wieder eingerichtet und Truppen angeworben. Das Regiment in der Stadt ging mehr und mehr an die Deputirten über, obwohl der alte Magistrat dem Namen nach noch bestand.

Trotz mannigfacher Versuche, mit Hülfe des Erzherzogs Albrecht und Kölns den alten Zustand wieder herzustellen, behaupteten die Evangelischen zunächst das Übergewicht[2]. Ein Schreiben des zu Rothenburg a/T. versammelten Unions-Conventes vom 14. Aug. forderte die besitzenden Fürsten auf, für die Herstellung der Religionsfreiheit zu wirken und gab der Aachener Bürgerschaft, als es dort im September durch die clevischen Commissare verlesen wurde, Muth zum weiteren Ausharren.

So lange die Eintracht nicht hergestellt war, boten die Zustände dem Kaiser und dem Hofgericht zu Prag eine erwünschte Veranlassung, die

---

1) S. das Aktenstück Nr. 118.

2) Die Einzelnheiten der weiteren Verhandlungen s. bei Meyer a. O. S. 552 ff.

Stadt auf dem Wege der Reichsexecutionsordnung mit Truppen besetzen zu lassen. Am 1. October erfolgte daher ein kaiserliches Mandat, in welchem die Stadt unter Androhung der Acht aufgefordert wurde, alles Geschehene rückgängig zu machen. Der Erzbischof von Köln erhielt den Auftrag, diesen Befehl zu vollstrecken [1]).

Die unirten Fürsten erkannten recht wohl die Gefahr, die von dieser Seite drohte; noch immer war auch bei Frankreich die Besorgniß groß, daß Österreich oder Spanien sich Aachens und von dort aus weiterer Gebiete bemächtigen könnten und es gelang, eine Abordnung französischer und brandenburgisch-neuburgischer Gesandten nach Aachen durchzusetzen, die noch vor dem Erzbischof von Köln dort eintraf. Am 12. October legte sie dem alten Rath eine Anzahl Vergleichspunkte vor, durch welche die Jesuiten in alle Rechte wieder eingesetzt, zugleich aber auch den Evangelischen gewisse Zugeständnisse gemacht wurden. Als darauf nach Abreise der Commissare der Versuch gemacht wurde, die neuen Verhältnisse einzurichten, verweigerte der alte Magistrat die Anerkennung des Übereinkommens [2]), und so blieb die Möglichkeit für das kaiserliche Einschreiten bestehen [3]).

Hiervon ward nun auch sofort in Prag Gebrauch gemacht und man schickte sich an, ein neues kaiserliches Mandat vom 29. Nov. 1611, in welchem neben dem Erzbischof von Köln auch Erzherzog Albrecht zum Commissar in dieser Sache ernannt worden war, zur Ausführung zu bringen.

Von Düsseldorf aus war unter dem 8. Dec. ein Schreiben nach Brüssel geschickt worden, in welchem der Erzherzog gebeten wurde, die Commission einstweilen in suspenso zu halten, da man sebst Ruhe stiften wolle. Unter dem 30. Dec. lehnte Erzherzog Albrecht diese Zumuthung in einer Form ab, die deutlich zeigte, wo man hinaus wollte. Es komme ihm, heißt es darin, befremdlich vor, daß Brandenburg und Neuburg ihm mit solchem Begehren zusetzen möchten und er ersuche die Fürsten, ihn damit zu verschonen, auch ihre Hände von Aachen fern zu halten [4]).

Das war ein Ton, der fast einer Kriegsdrohung gleich kam: der spanische Feldherr maßte sich Rechte in einer Stadt des Reiches an und forderte gleichzeitig diejenigen Fürsten, die dort wirkliche Rechte besaßen, auf, ihre Hände davon zu lassen.

So leichten Kaufes wollte Brandenburg sein gutes Recht indessen

1) S. das Aktenstück vom 1. Oct. 1611 Nr. 128.

2) In dem Aktenstück vom 17. Dec. 1611 (Nr. 130) heißt es, daß der alte Magistrat die Annahme des Abkommens versprochen habe. Ohne eine solche Zusage ist auch die Abreise der Commissare nicht wohl verständlich. Meyer weiß von einer solchen Zusage nichts.

3) S. das Aktenstück vom 17. Dec. 1611 Nr. 130.

4) S. das Aktenstück vom 30. Dec. 1611 Nr. 131.

nicht preisgeben. Die im J. 1611 nach Aachen verlegte brandenburgische Garnison unter dem Befehl eines Herrn von Putlitz blieb in der Stadt und ward am 16. Jan. 1612 durch eine weitere Compagnie verstärkt und die kaiserlichen Commissare, die zu Anfang Januar 1612 wirklich dort ankamen, fanden für ihre Befehle einstweilen taube Ohren.

Da starb am 20. Januar 1612 Kaiser Rudolf und nach Lage der Dinge war vorauszusehen, daß ein mehrmonatliches Interregnum eintreten werde[1]). In dieser Zwischenzeit stockten natürlich alle Maßregeln und für Aachen und den Niederrhein war es besonders günstig, daß das Reichsvicariat für diese Gegenden auf Grund alten Herkommens in der Hand von Kurpfalz lag. Wenn der Kurfürst oder dessen Stellvertreter (Friedrich III. war kurz vorher gestorben und Pfalzgraf Johann führte als Vormund die Regierung) sich bereit fand, seine Rechte zur Geltung zu bringen, so ergab sich für Aachen eine Lage, die die Stadt zur Befestigung ihrer Stellung vortrefflich verwerthen konnte. Es zeigte sich bald, daß Pfalz wirklich einschreiten wollte und darauf gestützt machte die Bürgerschaft den Versuch, die noch immer in der Schwebe befindlichen Verhältnisse durch Anordnung von Neuwahlen in Ordnung zu bringen; ein Abmahnungsschreiben des Erzherzogs Albrecht vom 3. April 1612 blieb unbeachtet[2]) und am 18. April theilte Pfalzgraf Johann den besitzenden Fürsten in Düsseldorf mit, daß er als Reichsvicar am Rhein, in Schwaben und Franken eine „ansehnliche Commission" nach Aachen abgefertigt habe, um dort zwischen den streitenden Parteien Frieden herzustellen[3]). Nach längeren Verhandlungen, bei welchen der alte Magistrat erklärte, sich auf nichts einlassen zu können, setzten die pfälzischen Commissare am 9. Mai einen Abschied auf, in welchem Kurpfalz als Reichsvicar eine neue Ordnung der Dinge aufrichtete. Es ward bestimmt, daß die Evangelischen wie die Katholiken bei dem öffentlichen freien Gottesdienst geschützt werden sollten, wie dies in dem Vertrag vom 12. October 1611 verabredet und wie es des h. Reichs Ordnungen gemäß sei und daß die Rathswahlen gemäß den alten Gaffelbriefen mit der Maßgabe vollzogen werden sollten, daß sowohl evangelische wie katholische Bürger wählbar seien[4]).

Die für die evangelischen Mächte fortdauernd günstige Lage verschaffte der Stadt nun auf einige Zeit Ruhe. Zwar kamen im Winter 1612 abermals kaiserliche Commissare nach Aachen[5]) und man hegte in Heidelberg und anderwärts von Neuem Besorgnisse[6]); aber einstweilen blieb der

1) Die Wahl des Erzherzogs Matthias erfolgte am 3. Juni 1612.
2) S. das Aktenstück vom 3. April 1612 Nr. 133.
3) S. das Aktenstück vom 8./18. April 1612 Nr. 134.
4) S. das Aktenstück vom 9. Mai 1612 Nr. 135.
5) Meyer, a. O. S. 576 ff. 6) S. das Aktenstück v. 10. Dec. 1612 Nr. 151.

aus den Wahlen hervorgegangene Rath bestehen und die brandenburgische Garnison schützte die Religionsfreiheit beider Confessionen.

Indessen waren die Anschläge der österreichisch-spanischen Parteigänger nur verschoben. Als sich die ersten Anzeichen der Wendung der allgemeinen Lage zeigten — wir werden darauf zurückkommen — erschien ein kaiserlicher Erlaß vom 20. Febr. 1614, in welchem die Wiedereinsetzung des alten Magistrats befohlen und im Weigerungsfalle die Vollstreckung der Reichsacht angedroht wurde.

Die Sache war sehr ernst und erregte in den Kreisen der evangelischen Fürsten sofort nicht geringe Bewegung. Am 24. Febr. schrieb Fürst Christian von Anhalt an den Markgrafen Joachim Ernst von Brandenburg, er möge für Aachen beim Kaiser durch den Cardinal Klesl Schritte thun[1]). „Ew. Liebden wissen, was an diesem Werk für große Consequenz gelegen"; es sei „hoch nothwendig, diese Präjudicia soviel immer möglich zu verhindern." Man müsse den Kaiser wissen lassen, daß dies nicht der Weg sei, die evangelischen Reichstände den Anträgen und Wünschen des Kaisers geneigt zu machen und wenn der Kaiser fremde Mächte in das Reich ziehe, so würden die evangelischen Fürsten dem Kaiser ihre Hülfe außerhalb des Reichs verweigern.

In der That erfolgten auch von Frankreich und von England, von Kurpfalz, Brandenburg und der Union Vorstellungen beim Kaiser und die Stadt baute fest darauf, daß ihr im Fall des Angriffs die Hülfe der Generalstaaten nicht fehlen werde. Indessen hatten sich die allgemeinen Verhältnisse schon damals so sehr zu gunsten der katholischen Mächte verändert, daß man auf dieser Seite entschlossen war, kraft des Rechtstitels, den man in der Aachener Sache in der Hand hatte, am Niederrhein festen Fuß zu fassen; auf die Gefahr hin, mit dem Prinzen Moritz zusammenzustoßen, setzte sich Spinola von Mastricht aus mit einem Heer von 20000 Mann auf Aachen in Bewegung.

Die Blutthaten der Spanier von 1598 waren bei vielen noch in frischer Erinnerung[2]). Man wußte, daß auch damals der Heereszug, den Admiral Mendoza zur „Ausrottung der Ketzer" unternommen hatte mit der Niederwerfung Aachens begonnen worden war, und auch jetzt ging den Spaniern das Gerücht voraus, daß kein evangelischer Ketzer verschont und alle ihre Güter preisgegeben werden sollten. Nach dem, was früher geschehen war, hatte man allen Grund, diese Drohung ernst zu nehmen und wir lernen aus einem Briefe des Aachener Bürgermeisters Kalkbrenner vom 21. Aug. 1614 das Entsetzen kennen, mit dem man der Möglichkeit ent-

1) S. das Aktenstück vom 14./24. Febr. 1614 Nr. 161.
2) S. Bd. II, S. 54 ff.

gegensah, daß die Stadt in spanische Hände fallen könne. „Es thut noth über noth, schreibt er[1]), uns zu assistiren, denn da diese Hülfe zu spät kommen und wir aus Mangel derselben unter der Päpstischen Joch kommen sollten, will ich Himmel und Erde und alle, die mich kennen, zu Zeugen nehmen, daß ich das meinige, wie einem redlichen Regenten gebührt, geleistet und wünschte mein Blut mit Ehren dabei aufzusetzen, damit ich den Jammer des Volks nicht erleben, sehen noch hören möchte.“

Die erhoffte Hülfe blieb in der That aus. Die brandenburgische Garnison war viel zu schwach, um gegen die spanische Übermacht sich und die Stadt halten zu können. Am 23. August ließ Spinola in voller Rathsversammlung die kaiserliche Achtserklärung verlesen; der Bürgermeister legte gegen die Gewalt Verwahrung ein, aber die Bürgerschaft war muthlos vor Schrecken und übergab am 25. August ohne Schwertstreich die Schlüssel der Stadt den Spaniern; die Führer der Evangelischen mußten, um nicht vor ein Blutgericht gestellt zu werden, fliehen und fanden zum Theil in der Festung Jülich gastfreundliche Aufnahme.

Damit war wie im J. 1598 gleichsam das Thor des Niederrheins für die Spanier geöffnet; in einem breiten Strome ergossen sich nun ihre Regimenter alles vor sich niederwerfend über die Rheinlande; ehe wir aber diese Dinge weiter verfolgen, müssen wir auf die Entwicklungen zurückgreifen, die sich inzwischen an anderen Orten vollzogen hatten.

Die Kaiserwahl des Jahres 1612 hatte die Wünsche Spaniens und der Curie nicht vollständig erfüllt; weder Erzherzog Ferdinand noch Erzherzog Albrecht, die von dieser Seite begünstigt worden waren, hatten die Stimmenmehrheit gefunden, indessen hatte König Matthias, welcher aus der Urne hervorging, versprechen müssen, die Sache der Kirche ernster als bisher ins Auge zu fassen und man durfte vertrauen, daß er diese Zusage in dem Maße erfüllen werde, in welchem die Macht der Kirche wuchs und die Streitigkeiten zwischen Kursachsen und den reformirten Fürstenhäusern sich verschärften.

Für die Männer, welche die Interessen der römischen Kirche wahrnahmen, war das Ziel klar vorgezeichnet: man mußte diejenigen Mächte, deren Bestrebungen für die Curie am gefährlichsten waren, zu isoliren suchen und, soweit thunlich, den Bund der Mächte, der im J. 1610 die ungünstige Gesammtlage herbeigeführt hatte, trennen.

Es gelang in der That, eine zwiefache Verschwägerung zwischen Frankreich und Spanien zustande zu bringen; Dänemark, welches im

1) S. die Urkunde vom 21. Aug. 1614 Nr. 169.

J. 1610 ebenfalls auf der Seite Brandenburgs und der Union gestanden hatte, war bald darauf in einen Krieg mit Schweden verwickelt und da die Generalstaaten zu Schweden neigten, so wurden Versuche gemacht, ein Bündniß zwischen Spanien und Dänemark herbeizuführen. Jedenfalls waren seit 1612 weder Frankreich noch Dänemark zuverlässige und leistungsfähige Bundesgenossen und das Bündniß mit Jacob I. von England, welches am 28. März 1612 zu Stande gekommen war, bot für den Ausfall der erstgenannten Mächte deshalb keinen sicheren Ersatz, weil der unzuverlässige Charakter des Königs Schwankungen befürchten ließ. Die Generalstaaten hatten freilich nach wie vor das gleiche Interesse an dem Bunde mit den besitzenden Fürsten und der Union, aber die inneren Bewegungen, welche in Folge des von Oldenbarneveld begünstigten Arminianismus ausbrachen, hemmten mehr und mehr die Schlagfertigkeit des Hauses Nassau-Oranien. Und vor allen Dingen besaß die österreichische Politik Mittel genug, um dem Kurhause Brandenburg die Schraube anzusetzen und ihm Gegner innerhalb und außerhalb des Landes zu erwecken.

Bei weitem die wirksamste Handhabe, um Johann Sigismund Schach zu bieten, war die Stellung, die er in der religiösen Frage einnahm und die Folgen, die sich daran knüpften. Man kann doch, wenn man die Lage der Weltverhältnisse im Jahr 1613 (in welchem der Kurfürst übertrat) vorurtheilsfrei betrachtet, kaum bestreiten, daß Rücksichten der politischen Klugheit einen solchen Schritt im Grunde widerriethen. Johann Sigismund, dessen Neigungen längst bekannt waren, hatte seit 1611 Gelegenheit genug gehabt, zu sehen, welche außerordentliche Gefahren er damit über sich und sein Haus heraufbeschwor.

Sowohl in den Marken wie in Preußen war die Bevölkerung streng lutherisch und ihrem Bekenntniß eifrig ergeben. Dem Mißtrauen, welches durch die Neigungen des Kurfürsten entstanden war, hatte man in Preußen im J. 1611 dadurch einen geradezu beleidigenden Ausdruck gegeben, daß man von Sigismund einen Schein verlangt und erhalten hatte, durch den er sich verpflichtete, in Preußen niemals „Calvinisten oder Wiedertäufer“ zu dulden. Als nun der Kurprinz Georg Wilhelm anstatt, wie man gehofft hatte, nach Frankfurt, erst nach Heidelberg und dann nach Cleve ging, regte sich der Unwille auch in Brandenburg und die lutherische Geistlichkeit, deren Auffassung über die Reformirten bekannt genug war, fand an der Kurfürstin Anna eine kräftige Stütze; auch andere Mitglieder des Hauses, darunter Markgraf Christian und der Administrator in Magdeburg wurden ängstlich; sie befürchteten nicht ohne Grund, daß der Zwiespalt mit dem Hause Sachsen dadurch unheilbar werden und etwaige Versuche, Sachsen zur Theilnahme an der Vollziehung der Reichsacht gegen das Haus Hohenzollern zu bestimmen, weit mehr Aussicht als früher gewinnen würden.

Eben in dem Verhältniß zu dem vom Kaiser belehnten Hause Sachsen lag doch für Brandenburg eine der vornehmsten Schwierigkeiten. Um sie auszugleichen hatten evangelische Fürsten eine Tagfahrt in Jüterbock zu Stande gebracht und am 21. März 1611 war dort ein Vertrag[1]) zu Stande gekommen, kraft dessen Sachsen in den einstweiligen Mitbesitz der Lande aufgenommen werden sollte; indessen hinderte die Größe des Zugeständnisses, zu welchem Sigismund sich von seinen Freunden halb widerwillig hatte drängen lassen, seine Ausführung; namentlich war auch Pfalz-Neuburg durchaus dagegen. Natürlich verschlechterte sich von da an das Verhältniß zu dem schwer enttäuschten Hof von Dresden und mehr als einmal schien es, als ob auf Anstiften Sachsens durch Baiern, Köln und die Liga die mehrmals angedrohte Reichsexekution zur Vollziehung gelangen könne. Sigismunds Gegner sprachen laut davon, daß der Kaiser auf dem Wege der Executions-Ordnung Brandenburg ebenso niederwerfen müsse wie Kaiser Maximilian I. einst Kurpfalz und Karl V. die Ernestiner gezüchtigt hatten. Die Gelegenheit schien günstig, um den Evangelischen, namentlich aber den Reformirten, mit Hülfe des mächtigsten protestantischen Reichsstands einen schweren Schlag zu versetzen.

Als Johann Sigismund unter all diesen Schwierigkeiten die Geistlichkeit von Berlin und seine Geheimen Räthe auf das Schloß beschied und ihnen durch den Kanzler Pruckmann seinen Entschluß eröffnen ließ, zum reformirten Bekenntniß überzutreten — es war am 18. Dec. 1613 — war das Erstaunen allgemein. Der Kurfürst selbst fühlte, daß er sich dadurch in neue, unabsehbare Schwierigkeiten stürze und in diesem Bewußtsein that er den denkwürdigen Ausspruch, daß er angesichts einer dunklen Zukunft „wenigstens in seinem Gewissen Ruhe haben wolle." Der Schritt, der unter schweren inneren Kämpfen geschehen war, mußte nach der damaligen Weltlage von großer Bedeutung werden; denn es war keineswegs in erster Linie ein Übergang von einer kirchlichen Lehrart zur andern, sondern der Anschluß an eine Weltanschauung, an eine Gesinnung und Denkweise, die sich in der Auffassung der wichtigsten Lebensfragen von der früheren unterschied und die sich ihres Gegensatzes zu der älteren Denkart deutlich bewußt war.

Man hat wohl gesagt, daß die Rücksicht auf die Generalstaaten und die Reformirten am Rhein den Kurfürsten geleitet habe. Man kann sich schwer davon überzeugen, daß es Johann Sigismund entgangen sein sollte, daß die Unterstützung der Staaten in erster Linie auf politischen Erwägungen beruhte und daß er in demselben Maß, in welchem er die eine Hälfte seiner neuen rheinischen Unterthanen durch seinen Übertritt inniger mit seiner Person verknüpfte, die die andere von sich abstoßen

1) Ein Abdruck findet sich im Historischen Schauplatz rc. Lpz. 1739 Beil. S. 181.

mußte. Vor Allem aber lag es am Tage, daß das ohnehin schwierige Verhältniß zu Wolfgang Wilhelm von nun an zum Bruche drängte und daß das unausbleibliche Zerwürfniß der beiden Ansprecher den Spaniern den längst geplanten Einbruch in die Herzogthümer erheblich erleichterte.

Wir haben aber gesehen, daß Pfalz-Neuburg und zwar sowohl der regierende Pfalzgraf Philipp Ludwig wie sein Sohn bemüht waren, den rheinischen Evangelischen lutherische Geistliche zuzusenden und daß beide in Übereinstimmung mit der auf lutherischer Seite herrschenden Auffassung den Reformirten mit einer Schärfe und Ablehnung gegenüber standen, die beide geneigt machte, dem Vorbilde Sachsens entsprechend lieber in Anlehnung an den Kaiser und Baiern, als an die Reformirten ihre Ziele zu verfolgen.

Der Aufenthalt am Niederrhein gab Wolfgang Wilhelm mancherlei Gelegenheit, in mittelbare oder unmittelbare Beziehung zu dem Erzbischof von Köln, dem Coadjutor Herzog Ferdinand von Baiern, dem Nuntius und den Commissaren des Kaisers zu treten. Alleinstehend und von Bundesgenossen verlassen wie er war, mußte es ihm erwünscht sein, sich den Weg dahin offen zu halten und wenn er auch anfangs lediglich ein politisches Bündniß zu politischen Zwecken im Auge gehabt haben mag, so gewannen doch allmählich einzelne Männer, mit denen er bekannt wurde, namentlich der Pater Reching S. J. Einfluß auf seine religiösen Anschauungen.

Die evangelischen Mächte, besonders die Generalstaaten, hatten den Wunsch, den Pfalzgrafen durch eine Heirath auf ihrer Seite festzuhalten, und wenn es gelang, zwischen ihm und einer brandenburgischen Prinzessin eine Ehe zu Stande zu bringen, so war es möglich, einen friedlichen Ausgleich der beiden Ansprecher vorzubereiten. Es haben denn in der That bei einer Zusammenkunft zu Küstrin Verhandlungen stattgefunden; die von ihrem Gemahl bevollmächtigte Kurfürstin stellte damals dem etwaigen zukünftigen Gemahl ihrer ältesten Tochter Anna Sophie die Verwaltung des brandenburgischen Antheils an Jülich-Cleve für seine Lebenszeit und günstige Bedingungen bei einer etwaigen Theilung in Aussicht; man trennte sich mit der Abrede, daß die Sache zu Weihnachten 1612 entschieden werden sollte[1]).

Es wird erzählt, daß die Verhandlungen mit einem persönlichen Bruch

1) Die neueste Darstellung dieser Vorgänge s. bei A. Sperl, Geschichte der Gegenreformation in den pfalz-sulzbachischen und hilpoltsteinischen Landen. 1. Theil. Rothenb. 1889 S. 9 f. und die dort angeführten Quellen, besonders Wolf, Gesch. Maximilians I, München 1809 III, 512.

des Kurfürsten und des jungen Pfalzgrafen endeten[1]). Wie dem auch sein mag, so ist gewiß, daß er mindestens gleichzeitig, vielleicht aber auch schon früher Verbindungen angeknüpft hatte, die ihn schließlich in das Lager der Gegner Brandenburgs führten: bereits im Januar 1612 hatte er um die Hand der Schwester Maximilians von Baiern, Magdalena, geworben.

Man darf es dahin gestellt sein lassen, ob Wolfgang Wilhelm bereits damals an einen Übertritt gedacht hat; nach den Berichten, die wir von Seiten seines nachmaligen Schwagers, des Herzogs Maximilian, darüber besitzen, glaubte Wolfgang Wilhelm, daß er als lutherischer Fürst der Gemahl Magdalenas werden und sich gleichzeitig den politischen Beistand der Liga sichern könne.

Indessen ward ihm von München aus sofort eröffnet, daß dem Wunsche des Pfalzgrafen die Religionsverschiedenheit als Hinderniß gegenüber stehe und daß ohne Beseitigung desselben die dem Herzog sonst wohlgefällige Sache schlechthin nicht weiter gedeihen könne[2]). Auf diese Weise geschah es, daß die Freunde Baierns am Niederrhein ein wirksames Mittel in der Hand hielten, um den Pfalzgrafen immer fester an sich heranzuziehen und längst, ehe der förmliche Übertritt erfolgt war, machte sich die Schwenkung in der Politik bemerkbar. „Ihre Liebden ziehen die Papisten alle ohne Unterschied an sich", schrieb der Kurprinz Georg Wilhelm am 27. Sept. 1612 aus Bensberg an seinen Vater; „die Religionsverwandten werden unterdrückt und unterm Schein rechtlicher Prozesse mit beschwerlichen Commissionen abgemattet"[3]).

Um die Zeit, wo dies geschrieben wurde, ging Wolfgang Wilhelm allerdings schon mit dem Gedanken des Religionswechsels um. Bereits im Mai 1612 hatte er dem Herzog Maximilian von Baiern erklärt, er habe sich überzeugt, daß die Wahrheit der katholischen Religion auf sehr einleuchtenden Gründen beruhe und er gehe damit um, Mitglied der römischen Kirche zu werden[4]). Zwei Dinge indeß seien nöthig, fügte er gleichzeitig hinzu, wenn das Geschäft seiner Bekehrung vollendet werden solle, nämlich einmal Zeit und dann Verschwiegenheit, besonders in Beziehung auf seinen Vater; denn es sei zu besorgen, daß dieser, wenn er etwas von den Absichten des Sohnes erfahre, seine Zustimmung zu der Heirath verweigern werde[5]).

---

1) Über die älteren Quellen für die bekannte Erzählung von der Ohrfeige, welche Johann Sigismund dem Pfalzgrafen gegeben haben soll s. v. Schaumburg, a. O. S. 138 Anm. 3 und P. P. Wolf, Gesch. Maximilians I. 2c. 1809 III, 488.

2) P. P. Wolf, Gesch. Maximilians I. München 1809 III, 501.

3) S. das Aktenstück v. 17./27. Sept. 1612 Nr. 146.

4) P. P. Wolf, Gesch. Maximilians III, 509.

5) S. die aktenmäßige Darstellung bei Wolf, a. O. S. 510.

Etwa ein halbes Jahr, nachdem er diese Erklärungen abgegeben hatte, gewann er es über sich, an seinen Vater zu schreiben, dieser könne seine Bedenken gegen die bairische Heirath fallen lassen; denn „die Religionsverschiedenheit bei Ehegatten sei doch nicht in Gottes Wort verboten und es könne wohl die ungläubige Frau (also in diesem Fall die Herzogin Magdalena) durch den gläubigen Mann geheiligt werden; auch sei bei dem trefflichen Verstande des Fräuleins die Hoffnung zu ihrer Bekehrung nicht aufzugeben und wegen der freien Übung ihrer Religion und der Erziehung der Kinder würden sich wohl billige Bedingungen machen lassen"[1]).

Philipp Ludwig, der nicht ahnte, daß sein Sohn in München ganz anders sprach[2]), ward durch diese Versicherungen von seiner Abneigung gegen die bairische Heirath abgebracht und gab die erbetene Einwilligung; er erwiderte seinem Sohn, die Religionsverschiedenheit sei allerdings in Gottes Wort nicht verboten, zumal wenn, wie sein Sohn melde, Hoffnung zum Übertritt der Prinzessin vorhanden sei.

Kurze Zeit, nachdem die Einwilligung Philipp Ludwigs durch diese Mittel erreicht war, ließ Maximilian mit Zustimmung Wolfgang Wilhelms — es war etwa im Frühling 1613 — einen Bericht über die ganze Angelegenheit nach Rom gehen, um die Mitwirkung der Curie zu erbitten. „Man dürfe, heißt es in dem Bericht[3]), mit Zuverlässigkeit hoffen, daß, wenn diese Vermählung zu Stande komme, nicht nur der Pfalzgraf um so schleuniger und sicherer zum Katholicismus übertreten werde, sondern daß auch die clevischen und jülichschen Staaten sammt ihren Unterthanen, unter welchen immer noch viele dem katholischen Glauben zugethan seien, bei diesem erhalten werden können; welche in dem entgegengesetzten Falle in die Ketzerei verfallen müßten, indem es vermöge der Reichs-Konstitutionen den Fürsten erlaubt sei, ihre Unterthanen zu derjenigen Religion, welche sie selbst bekennen, zu nöthigen und daher nicht nur so viele tausend Seelen verloren gehen, sondern auch die benachbarten Domstifter und Bisthümer in die äußerste Gefahr gerathen würden. Ja, wenn die jülichschen Staaten in die Hände der Ketzer fielen, so würden die Holländer nicht ermangeln, ihre Besatzungen darein zu verlegen und alle Katholiken im Reiche zu beunruhigen. — Auch könne man vernünftiger Weise hoffen, daß

1) So aus der eigenhändig aufgesetzten Instruction Wolfgang Wilhelms vom 27. Dec. 1612 für einen Gesandten an seinen Vater nach Neuburg; s. den Auszug bei Wolf, a. O. III, 515.

2) Wolfgang Wilhelm versicherte dem Herzog Maximilian, der das Geschäft der Bekehrung persönlich leitete, er sei fest entschlossen, seine Belehrung mit Muth fortzusetzen, und Alles zu thun, um mit Gottes Hülfe zu dem gewünschten Ziele zu gelangen. Wolf, a. O. S. 511.

3) Wolf, a. O. III, 525.

viele hundert Seelen in dem Herzogthum Neuburg gewonnen werden und sich zu dem wahren Lichte und dem katholischen Glauben kehren würden, zu geschweigen, was bei anderen Fürsten und Ständen des Reichs das Beispiel eines solchen Fürsten bewirken werde".

Dieser Bericht ist, wie aus dem Wortlaut deutlich hervorgeht, in der Voraussetzung geschrieben, daß der Pfalzgraf den in Aussicht gestellten Übertritt erst nach der Hochzeit vollziehen wolle und werde. Maximilian war nicht ohne Besorgniß, daß irgend welche Zwischenfälle den Übertritt alsdann verzögern oder ganz hintertreiben könnten und er bat daher den Papst, ihm ein apostolisches Breve zu senden, in welchem er (Maximilian) ermahnt werde, die Vermählung erst dann zu gestatten, nachdem der Pfalzgraf entweder öffentlich übergetreten sei oder im Geheimen (doch in Gegenwart des Herzogs) sein Glaubensbekenntniß in bindender Weise abgelegt habe[1]).

Wir wissen nicht, ob dies Breve erfolgt und zur Kenntniß des Pfalzgrafen gebracht worden ist; jedenfalls aber steht es fest, daß Wolfgang Wilhelm am 19. Juli 1613 zu München im Geheimen seinen Glauben abschwor[2]) und daß er an demselben Tage eine Urkunde ausstellte, in der er sagte: „diesen wahren und allgemeinen Glauben, ohne welchen Niemand selig werden kann, zu welchem ich mich an jetzo freiwillig bekenne und wahrhaftig halte, will ich mit Gottes Hülfe und Beistand ganz unverletzt bis an den letzten Seufzer meines Lebens beständig behalten und bekennen, auch bei meinen Unterthanen und denjenigen, so mir anbefohlen sind, so viel mir möglich und freistehn wird, daran sein, daß sie gleicher Gestalt dahin gewiesen und gehalten werden, gelobe und verspreche dieses Alles, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium"[3]).

„Nachdem ich auch von Herzog Maximilians L. verstanden (heißt es weiter), daß in solchen Fällen, da ich mich befinde, die Kirche nicht allein zulasse, sondern auch gebiete, daß man discrete und vorsichtig handeln solle, so bitte ich E. L. ganz freundlich, sie wollen mir nunmehr einen getreuen Rath geben, wie ich mich auf alle Fälle verhalten solle, damit ich durch Präcipitiren und zu frühes Anspringen dem allgemeinen katholischen Wesen nicht mehr Beschwerden als Vortheile zuziehe und daß derjenige Vortheil, so durch meine Vermittlung nächst göttlichem Beistande erlangt werden kann, ohne sondere Beschwerden zu Handen behalten, dabei aber gleichwohl mit zu vielem Temporisiren oder Dissimuliren nicht eine

1) Wolf, a. O. III, 519.
2) Über die ganze Sache s. das interessante Aktenstück vom 18. Febr. 1614 Nr. 160.
3) Wolf, a. O. S. 531 Anm. 37.

Verleugnung göttlicher Wahrheit mir zugemessen oder von Gott zugerechnet werden möge. Denn was mir E. L. diesorts rathen, das will ich mit Gottes Hülfe thun, es gehe mir darüber wie es ihm gefällt".

Wenige Wochen nach dem Übertritt begannen die Verhandlungen über die Heirath: schon anfangs September waren neuburgische Gesandte in München, um den Heirathsvertrag zu schließen; es war natürlich von der Religionsverschiedenheit vielfach die Rede, z. B. wurde auch über eine Kapelle, wo die neue Pfalzgräfin Messe lesen lassen könne, verhandelt, und der alte Pfalzgraf erklärte sich bereit, ihr ein „Gewölblein in seiner Burg, welches wohl ehemals auch zum gottesdienstlichen Gebrauch gedient habe", anzuweisen. Herzog Maximilian willigte ein, daß die Trauung Abends stattfinden solle, damit man der Messe ausweiche; man kam überein, die Erziehung der Kinder einstweilen im Vertrag nicht zu erwähnen. Am 2. October war Alles fertig und vom 10. bis 16. Nov. 1613 fand zu München in Gegenwart des Pfalzgrafen Philipp Ludwig die Hochzeit statt; von dort aus begab sich das neuvermählte Paar nach Neuburg und brachte hier bei den ahnungslosen Eltern sechs Wochen zu.

Erst als der Pfalzgraf in Düsseldorf seinen Einzug gehalten hatte, ward das bis dahin bewahrte Geheimniß allmählich ruchbar; als die ersten Gerüchte darüber nach Neuburg drangen, schrieb Philipp Ludwig im April 1614 einen Brief an seinen Sohn, in welchem er ihn bat, die Verleumdungen über seine religiösen Überzeugungen, die im Schwange seien, zu widerlegen. Erst jetzt, wo die allgemeine Lage sich zu Gunsten der katholischen Mächte der Art geändert hatte, daß Wolfgang Wilhelms Stellung am Rhein befestigt schien, entschloß sich dieser, die Maske abzunehmen. Anfang Mai schickte er Gesandte nach Neuburg und ohne die Antwort abzuwarten, machte er am 14. Mai 1614 in der Hofkirche zu Düsseldorf seinen Übertritt aller Welt kund.

Der Eindruck, den die Nachricht aller Orten machte, war ein großer, nirgends tiefer aber als am Hof zu Neuburg, wo die Kunde völlig überraschte. Der getäuschte und hintergangene Vater war ganz geknickt: am 7. Juli 1614 schrieb er an seinen Schwager, er sei „dermaßen bestürzt und kleinmüthig, daß er sich schwerlich erholen werde"; am 12. Aug. dess. J. starb er wirklich gebrochenen Herzens[1]). Er hatte, wie aus den Äußerun-

1) In dem Bericht Maximilians vom Frühjahr 1613 nach Rom heißt es, daß Wolfgang Wilhelm in seiner Entschließung durch die Überzeugung gestört werde, sein bald 70jähriger Vater „möchte sich über diese Bekehrung zu Tod grämen und er (der Sohn) also die Ursache seines Todes sein"; indessen sehe er (Wolfgang Wilhelm) ein, „daß diese Rücksicht seinen Entschluß nicht verzögeren dürfe" (Wolf, a. O. III, 527), besonders „in Erwägung, daß der Vater schon sehr alt sei und daß er (der Sohn) Beistand und Begünstigung eher von katholischen Fürsten als von jenem erhalten könne".

gen seiner letzten Tage hervorgeht, eine bestimmte Empfindung von der Schwere der Kämpfe, die seinen Unterthanen in Neuburg wie in Jülich-Cleve bevorstanden; um die Folgen thunlichst abzuwenden, erklärte er in einem Zusatz zu seinem Testament, daß sein ältester Sohn als enterbt zu betrachten sei, wenn er im Widerspruch mit den Privilegien des Landes die lutherische Landeskirche abzuschaffen versuchen sollte und daß er den Herzog von Würtemberg und den Markgrafen von Baden-Durlach zu Vollstreckern dieses seines letzten Willens ernenne.

Die römische Curie und die mit ihr verbündeten Staaten hatten ohne Schwertstreich einen großen Sieg gewonnen — einen Sieg, dessen volle Ausnutzung aus Klugheitsrücksichten noch hinausgeschoben wurde, dessen Früchte aber, wie die Zukunft lehren sollte, überaus werthvoll waren. Kurbrandenburg und seine Verbündeten hatten einen schweren Schlag erlitten, und die Grundlage für eine wirksame Durchführung der Gegenreformation in den Landstrichen, in welchen der convertirte Fürst den Besitz behauptete, war gegeben.

Während Wolfgang Wilhelm auf diese Weise seine Stellung am Rhein zu befestigen suchte und auch wirklich befestigte, wurde der Einfluß Brandenburgs immer mehr zurückgedrängt und ins Wanken gebracht. Nachdem seine bisherigen Verbündeten zum Theil anderweit festgelegt, zum Theil abgefallen waren, waren die thatsächlichen Machtmittel, die Garnisonen und Schutztruppen, die Johann Sigismund in den Herzogthümern aufstellen konnte, nur gering. Weit und breit ging im Lande damals die Rede, Brandenburg sei nicht reich genug, um die Erbschaft zu behaupten und in der That fehlte es dem Kurfürsten fortgesetzt an Geld, um die Bedürfnisse zu decken, die an ihn herantraten. Die Landstände in der Mark Brandenburg fanden sogar den Muth, dem Fürsten zu drohen, daß sie jede Geldbewilligung verweigern würden, falls er nicht die Alleinherrschaft der Concordienformel wieder herstelle; erst auf die stolze Antwort Johann Sigismunds, daß er bei der erkannten und bekannten Wahrheit bleiben werde und lieber der Contribution 1000 Mal „in Mangel stehe", lenkten die Stände ein und stellten mildere Bedingungen, die dann auch zugestanden wurden. Aber auch mit diesen Zuschüssen der Mark war gegen die reichen Mittel, über welche die Gegner verfügten, schwer aufzukommen; namentlich war Kursachsen nicht nur in Bezug auf seine politische Machtstellung und seine Verbindungen, sondern auch durch seine reichen finanziellen Hülfsquellen, ein gefährlicher Mitbewerber.

Es war ein Glück für Brandenburg, daß sich die Stimmung der Bevölkerung, besonders in dem Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark,

immer entschiedener auf dessen Seite neigte. Ein Landtag, welcher im Herbst 1612 zu Duisburg abgehalten worden war, hatte diese Stimmung deutlich an den Tag gebracht. Die Mehrheit hatte die Ausschreibung von Steuern bewilligt, die zur Anwerbung von Truppen verwandt wurden und gleichzeitig hatte man eine Eingabe an den Kaiser Matthias beschlossen, in welcher dieser gebeten ward, Brandenburg und Neuburg bis zum rechtlichen Austrag im ruhigen Besitz der Herzogthümer zu belassen.

Um das Band zwischen den neuen Provinzen und dem Hause der Hohenzollern fester zu knüpfen, hatte Johann Sigismund seinen ältesten Sohn, den Kurprinzen schon im J. 1612 an den Rhein geschickt und der Eindruck, der durch diesen Vertrauensbeweis im Lande hervorgerufen wurde, war um so tiefer, als es nicht unbekannt blieb, daß sehr einflußreiche Stimmen sich gegen diese Maßregel ausgesprochen hatten.

Die Kurfürstin Anna hatte, als ihr damals sechzehnjähriger Sohn den Hof verließ, gehofft, daß er die lutherische Universität Frankfurt besuchen werde; anstatt dessen ging er zunächst nach Heidelberg, dann zu seinem Onkel, dem Markgrafen Ernst, an den Rhein; sie erfuhr bald, daß die Verlobung mit einer reformirten Prinzessin im Werke war und daß Johann Sigismund ihn mit dem Hause Oranien in persönliche Beziehungen zu setzen wünschte. In tiefer Betrübniß darüber wandte sie sich an den König von Dänemark, ja sie bat die Kaiserin um vorbeugende Schritte durch den Kaiser[1]: neue Schwierigkeiten mußten für Vater und Sohn aus dieser Meinungsverschiedenheit erwachsen.

Dem Kaiser und den lutherischen Fürsten mußte aus politischen Gründen die planmäßige Hinüberleitung der Dynastie in das reformirte Lager ebenso unerwünscht sein wie der Kurfürstin aus religiösen. Matthias that daher am 15. Sept. 1612 den etwas ungewöhnlichen Schritt, in der Angelegenheit des Kurprinzen eine Ermahnung und Warnung an den Kurfürsten zu senden[2]. Er habe gehofft, schreibt er, Georg Wilhelm an seinem Hoflager in Frankfurt a/M. zu sehen, höre aber ungern, daß er sich zu Wesel „unter solchen wenigen Stands-Leuten und fremden Personen aufhalten solle“. Zwar gebühre es ihm nicht, hierin dem Hause Brandenburg Maß und Ordnung zu geben, doch sei ihm daran gelegen, daß „dem h. Röm. Reich vernünftige, höfliche und gute Fürsten zuwachsen, wodurch allein die fürstlichen Häuser erweitert und erhalten werden“. Es gebe genug Universitäten und Höfe, wo sich dergleichen fürstliche Personen befänden; derartige „Privatörter“ (wie Wesel) aber seien „solchen jungen Pflanzen mehr schädlich als nützlich“.

---

1) Droysen, Preuß. Politik II, 2 S. 428.
2) S. das Aktenstück vom 15. Sept. 1612 Nr. 143.

Dies Alles, nur ausführlicher, wolle der Kaiser auch der Kurfürstin Anna schreiben; denn er nehme an, daß diese an Johann Sigismunds bezüglicher „Resolution“ unschuldig sei; er wolle die Kurfürstin bitten, im Sinn des Kaisers beim Kurfürsten Vorstellungen zu machen und hoffe, daß der Kurfürst „treuer Sorgfältigkeit und Liebe zu correspondiren begehre“.

Es ist offenbar, daß der Kaiser, gestützt auf den Einfluß der Kurfürstin, wirklich die Hoffnung hegte, das Kurhaus durch freundliches Zureden auf der Seite der lutherischen Mächte festhalten und den förmlichen Übertritt hindern zu können, und in dieser Hoffnung liegt vielleicht der Schlüssel für das Verhalten des Kaisers gegenüber dem Drängen auf Reichsexecution und Achtserklärung. Wir kennen die Pläne der curialen Partei aus einem Gutachten des Präsidenten des Reichshofgerichts, des Grafen von Zollern, der einen Reichsabschied auf Vollziehung des Vertrags von Jüterbock zu Stande bringen und im Fall der Widersetzlichkeit die Anwendung der Reichsexecution durchsetzen wollte und evangelische Fürsten wie Landgraf Moritz waren überzeugt, daß die „Papisten das äußerste tentiren und die behaltenen Reste an das Verlorene wagen wollten.“ Indessen lag es auf der Hand, daß der Kaiser durch solche Maßregeln, sobald auch nur die Absicht bekannt wurde, den Kurfürsten und sein Haus völlig aus der Hand gab und ihn den Reformirten und zumal den Generalstaaten ganz in die Arme trieb.

So schwierig die Lage war, so gab der Kurfürst weder den Vorstellungen des Kaisers noch seiner Gemahlin, der er treu ergeben war, nach, sondern ließ seinen ältesten Sohn am Rhein. Georg Wilhelm selbst wünschte dort zu bleiben; am 27. Sept. 1612 schrieb er von Bensberg aus seinem Vater, es dürften sich Leute finden, „welche E. G. bewegen wollten, mich aus diesen Landen wieder abzufordern.“ Besonders sei zu besorgen, daß Wolfgang Wilhelm bei seiner (des Kurprinzen) Mutter auf das Glaubensbekenntniß sich beziehen und sie dadurch leicht gewinnen möchte. Er müsse dagegen bemerken, daß mit seinem Abzug „den wohl affektionirten Unterthanen im Lande alle Hoffnung und Herz entfallen, den Widrigen aber der Muth wachsen werde.“ Die bei dem geringen Mann weit verbreitete Meinung, daß der Kurfürst die Herzogthümer „gering und wenig achte“ werde gestärkt werden und bei den benachbarten Potentaten werde die Neigung, Brandenburg zu helfen, erlöschen[1]).

Es ist anzunehmen, daß eben diese benachbarten Mächte den Entschluß des Kurfürsten, nicht nachzugeben, stärkten — genug, Georg Wilhelm blieb am Rhein und wurde nach dem Tode des Markgrafen Ernst (28. Sept. 1613)

---

1) S. das Aktenstück vom 17./27. Sept. 1612 Nr. 146.

durch kurfürstliches Patent vom 10. Oktober zu dessen Nachfolger in der Statthalterschaft ernannt.

Mit diesem Schritt und mit dem alsbald bekannt werdenden Übertritt beider Fürsten zur reformirten Religion — auch der Markgraf von Jägerndorf war am 2. Sept. 1613 übergetreten — fiel freilich für die österreichisch-spanische Politik jeder Anlaß hinweg, gegen das Haus Brandenburg ferner schonend vorzugehen; es handelte sich jetzt lediglich um die Frage, welcher Weg der zweckmäßigste sei, um die Rheinlande den „Ketzern" zu entreißen und das Übergewicht des eignen Einflusses dort zu begründen.

Früher als man erwartet haben mochte, bot sich in der Person des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm ein Werkzeug dar, dessen Hülfe für die vorschwebenden Zwecke viel geeigneter war als die Zuziehung des Kurhauses Sachsen. Sobald Wolfgang Wilhelm im Januar 1614 mit seiner katholischen Gemahlin in Düsseldorf eingezogen war, begannen die Maßregeln, welche auf die Verdrängung Kurbrandenburgs abzielten. Noch gab sich der Pfalzgraf zwar als Lutheraner; aber in seinem Rathe hatten die Väter der Gesellschaft Jesu das Übergewicht.

Der Umstand, daß die Ernennung Georg Wilhelms ohne vorherige Verständigung mit Pfalz-Neuburg erfolgt war, ward von Wolfgang Wilhelm als eine Verletzung seiner Rechte bezeichnet und er verweigerte die Anerkennung des Kurprinzen als Statthalter Brandenburgs; ebenso wollte der Pfalzgraf in gewissen einseitig erlassenen Mandaten eine Beeinträchtigung seiner Rechte erkennen und forderte Genugthuung.

Andererseits war der Kurprinz über Rechtsverletzungen Neuburgs aufgebracht. Die in Mülheim zur Deckung des dortigen Rheinübergangs aufgeworfenen Wälle, auf deren Vollendung Georg Wilhelm den größten Werth legte[1]), wurden im März 1614 auf neuburgischen Befehl zum Theil eingerissen, so daß man mit Karren und Wagen hindurchfahren konnte[2]). Wolfgang Wilhelm that dies, um dem Kaiser seinen Gehorsam zu bezeigen; er wußte aber wohl, daß er den Spaniern den Weg in die Herzogthümer dadurch frei machte.

Eben im Monat März war der Pfalzgraf auf einer Reise zum Erzbischof von Köln, seinem Schwager, mit starkem Geleit in Jülich angekommen und hatte begehrt, daß ihm die Citadelle geöffnet werde, wo er das dort liegende Fähnlein neuburgischer Knechte besichtigen wolle. Der Commandant Pithan erklärte, daß er den Befehl habe, die Festung nur auf Anweisung beider Fürsten zu öffnen und verweigerte den Einlaß. Als Prinz Moritz von Oranien diese Zwischenfälle erfuhr, ließ er von seiner

1) S. das Aktenstück vom 17./27. Sept. 1612 Nr. 146.

2) S. Meteren, der Niederl. Historien II. Theil. Amsterd. 1627 S. 393.

Besatzung in Mörs (wo er Landesherr war) eine Abtheilung nach Jülich abgehen und gab damit deutlich zu erkennen, daß er einen Handstreich auf Jülich fürchte[1]).

Die Besorgniß war, wie die Ereignisse zeigen sollten, begründet; einstweilen aber nahmen Wolfgang Wilhelm und seine Rathgeber aus dem Vorgehen der Holländer Veranlassung, rasch ihrerseits die Hand auf einen andern wichtigen Punkt zu legen, nämlich auf die Hauptstadt des Landes selbst, auf Düsseldorf. Georg Wilhelm war im Frühjahr 1614 in Berlin, eine Garnison lag nicht in der Stadt, da der Magistrat sich eine solche verbeten hatte und so war die Gelegenheit für einen Handstreich günstig. Wolfgang Wilhelm ließ eines Tages den Magistrat und viele Räthe zu sich ins Schloß entbieten, um sie festlich zu bewirthen. Während des Festes ward durch Verrath ein kleines Thor am Rhein geöffnet und neuburgische Söldner, die in der Nähe sich aufgehalten hatten, drangen ein. Rasch waren alle Thore und Posten besetzt und die Bürgerwehr war vollständig überrumpelt. Die in der Stadt befindlichen brandenburgischen Beamten wurden verhaftet, bald aber wieder in Freiheit gesetzt. Als Georg Wilhelm aus den Marken zurückkam, sah er sich genöthigt, den Sitz der brandenburgischen Regierung nach Cleve zu verlegen; die Neuburger blieben im Besitze Düsseldorfs.

Noch einmal ward unter Begünstigung des Kaisers wie der Generalstaaten ein Ausgleichs-Versuch gemacht; im Juni 1614 fanden zu Wesel und im Juli bei Gelegenheit des Landtags zu Duisburg Verhandlungen statt; Neuburg verlangte die Entfernung der Holländer aus Jülich, Brandenburg die Abdankung der neuburgischen Söldner und ein Abkommen über die Residenz, aber das gegenseitige Mißtrauen war viel zu weit gediehen, als daß eine Verständigung möglich gewesen wäre. Die Dinge drängten zum Kriege.

Es war bekannt, daß der Marquis Spinola an der westlichen Grenze des Herzogthums Jülich eine starke Truppenmacht zusammengezogen hatte und daß dieselbe zum Einmarsch in die Rheinlande bereit stand. Auch Prinz Moritz von Oranien hatte bei Schenkenschanz Truppen zusammengezogen, aber auf beiden Seiten bestand eine begreifliche Scheu, einen Zusammenstoß herbeizuführen und damit den zwölfjährigen Waffenstillstand zu brechen.

In dieser Lage bot nun die über Aachen verhängte Reichsacht für die Spanier eine vorzügliche Handhabe; als „kaiserlicher subdelegirter Com-

1) Meteren, der Niederländ. Historien anderer Theil. Amsterd. 1627 S. 417.

missarius", beauftragt, kraft der Reichsexecutionsordnung die Acht an der ungehorsamen Reichsstadt zu vollstrecken, überschritt Spinola mit seinen spanischen, italienischen und wallonischen Söldnern um die Mitte August die Reichsgrenze; am 22. August schlug er an drei Seiten der Stadt Lager auf und ließ Batterien auffahren, um die Stadt zu beschießen; am 24. folgte, wie wir sahen, die Übergabe.

Nachdem in Aachen der katholische Magistrat wieder eingesetzt und den Befehlen des Kaisers Achtung verschafft war, war ja im Grunde der Auftrag der kaiserlichen Commissarien erledigt; aber in der klaren Einsicht, daß nach diesem großen und raschen Erfolg die Herzogthümer den Spaniern offen lagen und gestützt auf die Erfahrungen des Jahres 1598, trat Spinola den Marsch an den Rhein an, um die Herzogthümer für den Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm in Besitz zu nehmen und in die wichtigsten Plätze spanische Garnisonen zu legen [1]). Einem Zusammenstoß mit den in Jülich liegenden Holländern ging er aus dem Weg und marschierte auf Düren. Die Stadt schickte ihm die Schlüssel durch Gesandte entgegen und ließ um Schonung bitten; das Blutbad von 1598 war noch unvergessen und wirkte wahre Wunder.

Caster, Bergheim, Grevenbroich wurden in gleicher Weise in Besitz genommen [2]). Unterhalb Köln ward der Rheinübergang bewerkstelligt; bei Mülheim stießen die neuburgischen Söldner, fünftausend Mann stark, zu den Spaniern; die Wälle und Brustwehren, welche seit 1609 von den besitzenden Fürsten nach gemeinsamem Beschluß zum Schutz gegen die Spanier erbaut worden waren, wurden jetzt von Wolfgang Wilhelm gemeinsam mit Spinola niedergerissen; von dort ging es im Triumph nach Düsseldorf und Rheinberg, wo von früheren Zeiten her noch eine spanische Besatzung lag. Am 20. September wurde Duisburg eingenommen und mit dauernder Garnison belegt [3]), eben so geschah es mit Essen, Orsoy und allen wichtigen Punkten, die man mit den verfügbaren Kräften erreichen konnte.

So wichtig diese Erfolge waren, so blieb doch die Arbeit so lange eine halbe als Wesel, der Schlüssel der Rheinstellung, in den Händen der evangelischen Bürgerschaft und somit für Brandenburg und seine Verbündeten offen blieb; ebenso wie Mendoza im J. 1598 suchte deßhalb Spinola vor Allem Wesel in seine Macht zu bringen.

Wesel hatte sich wie die Mehrzahl der anderen Städte geweigert, eine

---

1) Meteren, a. O. S. 418 f.

2) S. die Urkunde vom 7./17. Sept. 1614 Nr. 172.

3) Die Stadt blieb ebenso wie viele andere der damals eingenommenen Städte mit geringen Unterbrechungen bis zum J. 1629 besetzt. Duisburg erhielt erst spanische, dann italienische Truppen unter Carlo di Roma als Besatzung. Averdunk, Beiträge zur Gesch. Duisburgs S. 7.

holländische oder brandenburgische Besatzung einzunehmen und die Vertheidigung lag daher lediglich in der Hand der Bürgerschaft. Als die Schreckensnachrichten von dem Vormarsch Spinolas in Wesel ankamen, sandte der Magistrat eine Abordnung in das spanische Hauptquartier, um zu erklären, daß die Stadt sich neutral halten wolle. Spinola ließ die Bürger im Lager festhalten und rückte gegen die Stadt vor; eilig ließ diese die Geschütze auf die Wälle fahren und die Thore schließen; Spinola seinerseits legte Batterien an und drohte, zum gewaltsamen Angriff zu schreiten; die Bürger wußten, was ihnen bevorstand, wenn die Stadt mit stürmender Hand genommen wurde.

Am 13. Sept. war Spinola vor Wesel angekommen, eine eintägige Beschießung genügte, um den Muth der Bürger zu brechen; am 15. kam eine Capitulation zu Stande[1], auf Grund deren sich die Stadt verpflichtete, eine Besatzung von 1000 Spaniern dauernd (einstweilen bis zur Rückgabe Jülichs an Wolfgang Wilhelm) einzunehmen; dagegen erhielt sie die Zusage, daß sie ihre gegenwärtige Religionsübung und alle ihre Privilegien und Statuten ungekränkt behalten solle, daß durch die Besetzung ein Präjudiz für das Recht Brandenburgs nicht geschaffen werden solle und daß Pfalz-Neuburg die Capitulation bestätigen werde[2].

Noch an demselben Tage rückten die Spanier ein und Don Juan de Gonzales wurde Gouverneur der Festung. Damit hatte sich ein Ereigniß vollzogen, dessen Wichtigkeit sich, wie wir sehen werden, von Jahr zu Jahr mehr herausstellte; der Übertritt Wolfgang Wilhelms und der Fall Wesels sind die Ecksteine für alle weiteren Erfolge der spanisch-österreichischen Politik am Niederrhein geworden.

Man darf annehmen, daß Spinola sämmtliche Landestheile, Festungen und Städte für Wolfgang Wilhelm unter Austreibung der Brandenburger in Besitz genommen hätte, wenn nicht allmählich auch die Generalstaaten in Bewegung gekommen wären. Man hatte im Haag nicht mit Unrecht gehofft, daß die evangelische Union, daß England und Dänemark schon während Spinola seine Armee sammelte, die Gefahr erkennen würden und daß ein gemeinsames Handeln wie im J. 1610 erreichbar sein werde. Allein jetzt zeigte es sich, daß der spanische Heereszug am Rhein diplomatisch gut vorbereitet war; König Jacob I. von England liebäugelte mit Spanien[3]

---

1) Bei der ersten Aufforderung zur Übergabe hatte Spinola gefordert, daß die Stadt sich dem kaiserlichen Sequester unterwerfen, 2000 Soldaten einnehmen und die öffentliche Übung der kathol. Religion einstellen solle; darauf wollten sich die Bürger nicht einlassen. S. das Aktenstück v. 7./17. Sept. 1614 Nr. 172.

2) S. das Aktenstück vom 5./15. Sept. 1614 Nr. 171.

3) Über die verdächtige Haltung des englischen Gesandten im Haag, Wotton, s. das Aktenstück vom 7./17. Sept. 1614 Nr. 172.

und als sich Johann Sigismund an den König Christian IV. von Dänemark um Rath wandte, erhielt er die Antwort, er möge den Kaiser um Assistenz bitten. Und die Union? Kurpfalz, Hessen und die übrigen verbündeten Fürsten waren voll guten Willens, aber es fehlte an kräftigem Zusammenwirken, es fehlte vor Allem an Geld und die Städte weigerten sich, beizusteuern, da Kurbrandenburg mit seinen Geldbeiträgen ganz im Rückstande sei[1]. Genug, es geschah von keiner Seite etwas und so mußten die Staaten erkennen, daß im Falle ferneren Zauderns für alle evangelischen Mächte und nicht am wenigsten für sie selbst unwiderbringlicher Schaden erwachse.

Kurprinz Georg Wilhelm hatte mit 6000 Mann Fußvolk und 1800 Reitern in der Gegend von Emmerich Stellung genommen und als Prinz Moritz sich in Marsch setzte, vollzog er sofort seine Vereinigung mit ihm. Es war eine Armee von 10000 Knechten und 2500 Reitern, welche die Staaten ins Feld stellten. Den Oberbefehl führte Prinz Moritz selbst, sein Bruder Prinz Heinrich Friedrich von Oranien befehligte die Reiterei, seine Vettern die Grafen Wilhelm und Ernst von Nassau befanden sich in seinem Stabe. Man hatte im Hauptquartier den Anmarsch Spinolas auf Wesel gehört, aber nicht gezweifelt, daß sich die Stadt wenigstens eine Zeit lang halten werde; da, auf dem Marsch von Schenkenschanz nach Emmerich erfuhr man, daß Wesel gefallen sei; so blieb nichts anderes übrig als die noch nicht von den Spaniern besetzten Orte rasch mit Garnisonen zu belegen: Gennep, Rees, Goch, Calcar, und allmählich wurden auch Camen, Hamm, Unna u. s. w. eingenommen, ein blutiger Zusammenstoß mit den Spaniern aber um des Waffenstillstands willen sorgfältig vermieden.

Als die Dinge so weit waren, erkannten die europäischen Mächte, die im J. 1610 den antispanischen Bund gebildet hatten, daß sie nicht länger unthätig bleiben durften. Im Feldlager des Prinzen Moritz bei Rees erschienen Ende September 1614 zwei französische, sowie ein englischer Gesandter sowie zwei Bevollmächtigte der Union, um den Versuch einer friedlichen Lösung zu machen[2]. Das Schwergewicht ihres Einflusses fiel im Wesentlichen für Brandenburg in die Waagschale und so durften die Evangelischen hoffen, daß in letzter Stunde ein Ausgleich zu Stande kommen werde, welcher ihre Interessen nicht allzusehr beeinträchtigte.

Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm und seine Verbündeten ließen sich bereit finden, in die Verhandlungen einzutreten; Xanten wurde als Ort bestimmt und zu Anfang November begannen die Berathungen.

---

1) Droysen, Gesch. d. Preuß. Politik II, 2 S. 444.
2) Meteren, a. O. S. 420.

Es liegt außerhalb unserer Aufgabe, die Einzelnheiten der Verhandlungen über einen Vertrag, der schließlich doch nicht von allen Theilen unterzeichnet und anerkannt ward und dessen Ausführung in Folge dessen nur theilweise erfolgte, zu verfolgen. Wichtig aber ist für uns, daß Wolfgang Wilhelm hier zuerst mit einer Auslegung der Reversale vom 14. Juli 1609 in Betreff der Religionsfreiheit hervortrat, die, wenn sie zutreffend war, die Vernichtung aller evangelischen Gemeinden, die sich von 1609 bis 1614 gebildet hatten, in sich schloß und jede weitere Ausbreitung dauernd verhinderte.

In dem Revers verpflichteten sich, wie wir sahen, die Fürsten, „die katholische römische, wie auch andere christliche Religion, wie sie sowohl im röm. Reich als diesen Fürstenthümern und Grafschaften an einem jeden Ort in öffentlichem Gebrauch und Übung, continuiren, zu manuteniren und zuzulassen und darüber Niemanden in seinem Gewissen noch Exercitio zu turbiren, zu molestiren noch zu betrüben“.

Es war dies nach Lage der damaligen Verhältnisse die wichtigste Bestimmung des Abkommens, auf Grund dessen im J. 1609 die Leistung des Handgelübdes seitens der Landstände stattgefunden hatte, ja man kann sagen, daß die Gewährung der Religionsfreiheit der Hebel geworden ist, der den beiden Ansprechern die Begründung ihrer Herrschaft ermöglichte. Jedenfalls hatte Wolfgang Wilhelm es noch im Juni 1614 für angezeigt gehalten, seinen Unterthanen zu versichern, daß er trotz seines Übertritts die Reversale halten werde[1]). Es sei von widrigen Leuten verbreitet worden, heißt es darin, als ob der Pfalzgraf die Unterthanen hinfüro „bei ihrem hergebrachten Kirchen-Exercitio und Predigten den Reversalen gemäß nicht schützen werde“. Weil daraus leichtlich eine große Alteration zu Schwächung der bisher verspürten Treue, sonderlich bei dieser gefährlichen Conjunktur entstehen könne, so habe der Pfalzgraf durch dieses Patent die Unterthanen versichern wollen, daß er „ob den Reversalen mit treuem Ernst und Eifer halten, und denjenigen, so denselben zuwider thun, sich äußerstem Vermögen nach widersetzen wolle“. Dahingegen aber erwarte der Fürst auch in Kraft der Reversale angeerbte unterthänige Liebe und Devotion, schuldigen Respekt, Gehorsam und Beistand.

Wenn man dies Aktenstück genau durchliest, so findet man, daß Ausdrücke, welche einfach und klar die fernere freie Übung der anerkannten Bekenntnisse zugestehen, vermieden sind; es tritt dies deutlich in das Licht, wenn man den inhaltlich gleichen Erlaß des Markgrafen Georg Wilhelm vom 8. Juni mit unserem Aktenstück vergleicht; dort wird einfach gesagt, daß jeder bei der Übung seiner Religion kräftig geschützt werden sollte,

1) S. das Aktenstück vom 14. Juni 1614 Nr. 167.

während hier nur von den „hergebrachten Exercitien den Reversalen gemäß" die Rede ist. Es kam also nach wie vor Alles darauf an, in welchem Sinn die durch die Reversale gewährleistete Freiheit verstanden wurde.

Zum allgemeinen Erstaunen traten nun die Vertreter Neuburgs zu Xanten mit der Auffassung hervor, daß nach dem Wortlaute des Reverses die freie Religionsübung nur in dem Umfang und an den Orten zugestanden sei, an welchen sie am Todestage des Herzogs Johann Wilhelm (25. März 1609) in Übung gewesen sei; denn man lese fälschlich in einigen Exemplaren das Wort zuzulassen, in Wirklichkeit heiße es: zu lassen, selbst wenn aber der Ausdruck: zuzulassen gebraucht sein sollte, so folge doch bei der ausdrücklichen Bezugnahme auf jedes Ortes Übung keineswegs, daß es in dem Sinne der völligen Freigebung zu verstehen sei.

Es war nicht schwer, nachzuweisen, daß die Originale wirklich den Ausdruck zuzulassen enthielten; Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm selbst hatte in dem Bestallungsbrief für den lutherischen Inspektor der Grafschaft Mark vom 18. August 1612[1]) und in andern Urkunden den ganzen Absatz des Reverses wiederholt und dort das Wort in obiger Form gebraucht; allein nicht so leicht war es, die, die den Sinn anders verstehen wollten, zur Anerkennung der Unrichtigkeit ihrer Auffassung zu bewegen.

Die gesammte Lage und die besonderen Umstände, unter welchen der Revers entstanden war, sprachen ja unzweifelhaft gegen die Auslegung der Rathgeber des Pfalzgrafen; die Stände, für welche die Reverse ausgefertigt worden waren, hatten deren Wortlaut selbst entworfen und da die Evangelischen die Mehrheit besaßen, so war kaum denkbar, daß sie Ausdrücke gebraucht haben sollten, welche zu ihrem eignen Nachtheil ausgelegt werden konnten; auch waren ja beide Fürsten damals evangelisch und es mußte in ihrem Interesse liegen, die Evangelischen nicht bloß dort, wo sie am 25. März 1609 freie Religionsübung besaßen, sondern überall zu schützen, wo neue Gemeinden sich bildeten; endlich hatten beide Fürsten dieser Absicht gemäß in verschiedenen Fällen durch ausdrückliche Genehmigung neuer Gemeindebildungen gehandelt. Als darüber gelegentlich eine Beschwerde der Katholiken einlief, erfolgte am 20. Dec. 1609 eine Erklärung, worin die Fürsten sagten, sie hätten die Reversale nie anders verstanden, als daß den Katholiken Manutenenz, den Evangelischen aber Freiheit ihrer Religionsübung versprochen worden sei[2]).

Als die Auslegung, welche der Pfalzgraf nunmehr für die richtige hielt, bekannt wurde, richteten die evangelischen Deputirten der clevemärkischen Stände am 4. Nov. 1614 eine Eingabe an die zu Xanten ver-

1) S. die Urkunde v. 8./18. August 1612 Nr. 137.
2) Jacobson, Quellen I, S. 104 Anm. 3.

sammelten französischen, englischen und niederländischen Gesandten[1]), worin sie der großen Erregung Ausdruck gaben, in die sie durch die Eröffnungen Neuburgs versetzt worden seien[2]). Sie führten dann die von uns oben bereits skizzirten Gründe aus, welche der neuburgischen Auslegung widersprachen und baten zum Schluß, daß die Gesandten sich zu keiner anderen Auffassung überreden lassen, sondern im Gegentheil dafür sorgen möchten, daß die bis jetzt geübte Religionsfreiheit den Provinzen erhalten, auch eine bezügliche Bestimmung dem Friedens-Traktat einverleibt werde. Es sei, wenn nicht die Mehrheit, so doch sicher nicht der kleinere Theil der Unterthanen dieser Länder der evangelischen Religion ergeben und darin so fest gegründet, daß er eher Alles erdulden, als sich davon abdrängen lassen werde.

Die Bevollmächtigten Brandenburgs nahmen sofort Veranlassung, ihre Auffassung der Reversale in besonderen Artikeln am 6. Nov. klarzulegen; sie fiel in dem Sinne aus, der den Zusagen von 1609 von dieser Seite stets gegeben worden war[3]).

Dagegen gelang es nicht, diese oder eine entsprechende Auslegung in den Vertrag zu bringen, der nach längeren Berathungen am 14. Nov. zu Stande kam und sofort auch von einer Anzahl der betheiligten Mächte oder deren Gesandten, nämlich Frankreich, England, der Union, den Generalstaaten unterzeichnet wurde.

Im Artikel 21 hieß es lediglich, daß die beiden Fürsten, die ihrer Verwaltung in dem Vertrag überwiesenen Lande — Brandenburg erhielt vorläufig Cleve-Mark und Ravensberg, Neuburg Jülich-Berg, doch vorbehaltlich der Rechte jedes Fürsten auf das Ganze — gemäß den Verträgen von Dortmund und Schwäbisch-Hall, den Reversalen und den Landes-Privilegien regieren wollten und so blieb die Auslegung der Reverse offen[4]).

Selbst wenn aber eine klare Bestimmung darin gestanden hätte, so würde sie sicherlich ebenso wie die Mehrzahl der übrigen Festsetzungen unausgeführt geblieben sein.

Ende November war man allerdings dem Abschluß sehr nah und Brandenburg und Neuburg hatten die nach langen Verhandlungen verglichenen Artikel bereits unterzeichnet; unter dem 23. Nov. erließ Pfalzgraf

1) S. das Aktenstück vom 4. Nov. 1614 Nr. 173.

2) Die Eröffnung erfolgte in einer Beantwortung brandenburgischer Vorschläge; ich habe dies Aktenstück nicht ermitteln können.

3) S. das Aktenstück vom 6. Nov. 1614 Nr. 174.

4) Ein Druck aus dem 17. Jahrh. findet sich im Staatsarchiv Düsseldorf Msc. Dorth. II, 235. — Eine deutsche Übersetzung bei Meteren, a. O. II, 427 ff. — Auszüge bei v. Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge S. 67, bei Natorp, die Grafschaft Mark ꝛc. 1859 S. 66. — Vgl. auch Schaumburg, a. O. S. 152.

Wolfgang Wilhelm ein Schreiben an seine Räthe, worin die Einberufung der Landstände zur Ratification der Urkunden befohlen war[1]. Plötzlich aber gab Spinola die Erklärung ab, er müsse vor Ertheilung der spanischen Bestätigung eine Gewährleistung verlangen, daß die Generalstaaten späterhin kein Kriegsvolk mehr in die Herzogthümer und die zugehörigen Länder schicken würden. So beschwerlich den Staaten eine solche Bedingung erschien, so erklärten ihre Gesandten sich doch bereit, dies zu bewilligen, falls der Artikel die Clausel erhalte: So lange nichts gegen den Inhalt des jetzt verabredeten Vertrags vorgenommen werde. Spinola schlug die Aufnahme dieses Zusatzes ab und darauf hin verließen die französischen und englischen Gesandten sowie die Bevollmächtigten der Staaten Xanten, da sie der Überzeugung waren, daß Spinola den Vertrag nicht unterzeichnen wolle. Am 1. December kamen sie in Rees an[2].

So blieb die Lage wie sie vor den Verhandlungen gewesen war. Das Übergewicht der katholischen Mächte blieb bestehen und die Folgen davon sollten den Evangelischen bald fühlbar werden.

Viertes Capitel.

Der erneute Beginn der Religionsbedrückungen.

1615—1623.

Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm hatte es für nothwendig gehalten, während der Dauer der Xantener Verhandlungen am Niederrhein zu bleiben. Erst im Februar 1615 fand er Zeit, die Reise in sein süddeutsches Stammland anzutreten; am 21. d. M. kam er dort an und zwar in Begleitung der Väter der Gesellschaft Jesu, die er jetzt stets um sich hatte. Bereits am folgenden Sonntag ward in der Schloßkirche, die bisher dem evangelischen Gottesdienst gedient hatte, Messe gelesen; zum Zeichen, daß an dieser Stelle die Ketzerei nunmehr ausgetilgt sei, hatte man Kanzel und Altar mit Ruthen gestrichen und die Kirche feierlich von Neuem geweiht[3].

Die Bitten der Herzogin-Mutter hatten diesen Schritt nicht aufzuhalten vermocht; tief gebeugt durch den Schmerz um den heimgegangenen Gatten und um den Übertritt des Sohnes wie sie es war, traf sie nun auch der

1) S. das Aktenstück vom 23. Nov. 1614 Nr. 175.
2) S. das Aktenstück vom 4. Dec. 1614 Nr. 176.
3) Sperl, Gegenref. in den pfalz-sulzbachischen Landen 1889 S. 16.

Verlust des Gotteshauses, in dem sie gewohnt war, Erhebung und Trost in ihrem Kummer zu suchen.

Durch die Eröffnung des Testaments ward es bekannt, daß nach dem Willen des Vaters Wolfgang Wilhelm als enterbt betrachtet werden solle, wenn er versuche, die durch die Privilegien gewährleistete evangelische Religion zu beseitigen; sofort erklärte Wolfgang Wilhelm, daß er die Zusatzbestimmung nicht anerkenne und Niemand wagte es, auf die Anerkennung zu dringen. Es war ein deutlicher Hinweis auf die Pläne, mit denen sich der neue Landesherr trug, wenn er es auch für zweckmäßig hielt, die Ausführung aufzuschieben.

Alsbald nach der Ankunft in Neuburg fand eine Berathung über die Maßregeln statt, die man behufs der Einführung der katholischen Religion ergreifen wollte. Mehrere Bischöfe nahmen außer den Rathgebern Wolfgang Wilhelms daran Theil und es wurde beschlossen, in dieser Sache langsam und behutsam vorzugehen. So wünschenswerth es schien, die protestantische Religion zu verdrängen, so konnte ein allzurasches Vorgehen doch vielleicht das Gegentheil dessen bewirken was man beabsichtigte. Die allgemeine politische Lage war noch immer unsicher; wenn die Unterthanen durch gewaltsame Maßregeln zum Aufstand gereizt wurden, so konnte eine solche Bewegung den mächtigen protestantischen Nachbarn um so eher die Handhabe zum Einschreiten bieten, als die angedrohte Enterbung den Testaments-Vollstreckern unter Umständen den Rechtstitel hierfür gewährte. Die beiden jüngeren Brüder waren evangelisch geblieben, und man hatte ein Interesse daran, ihre Empfindungen zu schonen.

Es ward daher verabredet, einstweilen lediglich den katholischen Priestern kräftigen Vorschub zu leisten, übereifrige lutherische Beamte abzusetzen und den evangelischen Predigern jede öffentliche oder private Streitverhandlung zu verbieten.

Obwohl sich diese Beschlüsse zunächst auf die Stammlande bezogen, so scheinen sie doch auch für die rheinischen Herzogthümer zur Richtschnur geworden zu sein; nur daß hier ein wesentlicher Theil des Regiments in den Händen der Spanier lag, die den Haß, welcher aus kirchlichen Gewaltmaßregeln entsprang, nicht zu scheuen brauchten. Soweit in den Städten und Ämtern, die von spanischen und italienischen Truppen besetzt waren, die Möglichkeit der Unterdrückung vorlag, konnten die Gouverneure, die von zahlreichen Feldpredigern begleitet waren, mit entsprechenden Schritten um so eher vorgehen, als sie der stillen Billigung der Landes-Regierung gerade in dieser Richtung gewiß waren; so waren diese Garnisonen für die Zwecke der katholischen Kirche sehr wichtige und, wie wir sehen werden, wirksame Verbündete.

Im Herzogthum Jülich scheinen die Bedrückungen schon wenige Monate

nach dem Einmarsch Spinolas begonnen zu haben. Wenigstens schreibt der Prediger zu Waldniel, Herm. Rappaeus, am 4. Jan. 1615 an einen Freund zu Wesel [1]), daß der Geistliche zu Gladbach gezwungen worden sei, den Ort zu verlassen und daß zu Dülken die Predigt verboten worden sei; er selbst werde gleichfalls seine Gemeinde verlassen müssen, da sie nicht mehr leisten könne, was sie früher gethan habe. In der That sahen sich die brandenburgischen Räthe zu Cleve am 10. Juli 1615 veranlaßt, an die Vögte der Ämter Brüggen und Holten zu schreiben, daß die Reformirten zu Dülken, Kaltenkirchen, Bracht und Breyel ihrer Religionsübung mit Gewalt durch die Spanier beraubt worden seien und daß die Prediger ohne Leibesgefahr sich nicht länger dort aufhalten könnten; die Vögte sollten sich sofort zu den Commandeuren und Capitänen verfügen und sie auffordern, sich der Eingriffe in die politischen und kirchlichen Angelegenheiten zu enthalten oder im Gegenfall gewärtig zu sein, daß an anderen Orten, wo staatische oder brandenburgische Garnisonen lägen, mit den Katholiken gleicher Prozeß werde gemacht werden [2]).

Die Commandeure, an die diese Mahnung ging, wußten sehr wohl, daß die allgemeine politische Lage weder den Holländern noch den Brandenburgern ein kräftiges Auftreten erlaubte. Im Besonderen war Kurfürst Johann Sigismund durch näher liegende Sorgen völlig in Anspruch genommen; Ende April hatten zu Berlin in Folge der Einführung des reformirten Gottesdienstes in der Dreifaltigkeitskirche heftige Bewegungen stattgefunden; der Pöbel hatte einen Angriff auf die Häuser der reformirten Prediger gemacht und den Markgrafen Georg, der Ruhe stiften wollte, beschimpft; schließlich war es zu einem Gefecht gekommen, bei dem zehn Soldaten und drei Bürger todt blieben.

Wenige Monate darauf trat Johann Sigismund eine Reise nach Ostpreußen an, wo seine Anwesenheit dringend nöthig war; auch hier hatte der Übertritt Johann Sigismunds lebhaften Unwillen erregt. Am polnischen Königshof, wo die Schwester der Erzherzoge Ferdinand und Leopold Königin war, mußte jede Maßregel Gunst finden, die der Wiederherstellung der katholischen Religion am Rhein Vorschub leisten konnte; der Kurfürst war gezwungen, alles zu unterlassen, was diesen Hof bestimmen konnte, ihm weitere Schwierigkeiten in Preußen zu bereiten.

Unter diesen Umständen konnten die spanischen Generale ohne Furcht vor Rückgewalt in ihren Maßregeln fortfahren und in der That wurden außer den oben genannten Gemeinden bald auch weitere jülichsche Orte von den gleichen Maßregeln betroffen [3]).

---

1) S. das Aktenstück vom 4. Jan. 1615 Nr. 177.
2) S. das Aktenstück vom 1./10. Juli 1615 Nr. 178.
3) S. das Aktenstück vom 30. Juli/9. Aug. 1615 Nr. 179.

Ähnlich wie im Jülichschen gingen die fremden Officiere im Bergischen vor; mit gutem Vorbedacht suchte man sich vornehmlich derjenigen Prediger zu entledigen, die besonderes Ansehen unter ihren Glaubensgenossen besaßen. So wirkte in Solingen seit 1614 der in den Urkunden oft genannte Joh. Lünenschloß, der vordem zu Heinsberg gestanden hatte; im J. 1615 setzten sich der Jesuit Wilh. du Bois, der Priester Joh. Kamp und der Kaplan Joh. Haltermund in den Besitz der Kirche und ihrer Renten und untersagten den Predigern Lünenschloß und Schwarz das Predigen[1]).

Sofort nach der spanischen Besitzergreifung richteten die Rathgeber Spinolas ihr Augenmerk darauf, die Mönchsorden, dort wo es angänglich war, wieder einzuführen. So kamen zu Duisburg schon im J. 1615 die Minoriten wieder an und in feierlicher Prozession ward das Venerabile in die Minoritenkirche gebracht; ein stattlicher Zug spanischer Soldaten, die dabei zum Theil in weißen Kleidern auftraten, begleitete die Prozession[2]).

Inzwischen fuhren die Spanier — den Oberbefehl führte als Spinolas Stellvertreter damals der General Don Luys de Velasco — fort, die militärisch wichtigen Stellungen zu befestigen und weitere Punkte zu besetzen. Als der Abt von Siegburg in seine feste Abtei spanische Söldner eingelassen hatte, waren von den Brandenburgern die Siegübergänge besetzt worden, um das weitere Vordringen zu erschweren; jetzt gelang es dem spanischen General, Grafen Heinrich von dem Berge, mit 3000 Mann die Übergänge frei zu machen und die Stadt Siegburg zu besetzen. Bereits im Herbst 1614 war, wie wir sahen, die Stadt Mülheim eingenommen worden; man hatte sofort die Befestigungen geschleift, im Sept. 1615 aber wurden plötzlich auch alle die zahlreichen Neubauten niedergerissen, die von evangelischen Flüchtlingen aus Köln und anderen Städten seit 1609 dort errichtet worden waren; die Stadt sollte im unbedingten Besitz zuverlässiger Einwohner erhalten werden.

Die Fortschritte der Spanier beunruhigten sowohl die Generalstaaten wie den Kurprinzen Georg Wilhelm lebhaft und der Letztere war, wir wissen nicht, ob mit Grund, besorgt, daß Spinola auch die Grafschaft Ravensberg eines Tags besetzen und damit die nächste Straße nach Berlin sperren könnte. Um dem zuvorzukommen bemächtigte sich Prinz Heinrich Friedrich von Nassau zu Ende 1615 der Grafschaft und ließ in die Städte Bielefeld und Herford Garnisonen legen; Georg Wilhelm sandte alsdann Commissare dorthin. Wenige Monate danach, Ende März 1616 reiste der Kurprinz nach Berlin, um sich von dort nach Heidelberg zur Hochzeit mit des Kurfürsten Friedrich Schwester zu begeben. Inzwischen lag die Re-

1) E. Demmer, Gesch. d. Reformation am Niederrhein. Aachen 1885 S. 139.
2) Averdunk, Beiträge zur Gesch. Duisburgs. S. 33.

gierung in den Händen des Grafen Adam von Schwarzenberg, eines einheimischen Edelmanns aus katholischer Familie, dem es gelungen war, das Vertrauen des jungen Prinzen in hohem Grade zu erwerben.

Die Ereignisse, welche während der Statthalterschaft Schwarzenbergs vorfielen, waren nicht geeignet, ihm auch das Vertrauen der rheinischen Unterthanen Brandenburgs zu gewinnen. Kaum war Georg Wilhelm abgereist, so drangen die hinterlassenen Räthe stärker als je auf gütliche Verständigung mit dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm; nachdem von Berlin die Zustimmung eingelaufen war, gingen wirklich brandenburgische Räthe nach Düsseldorf [1]) und es fanden Verhandlungen statt, die zunächst die beiderseitige Abdankung eines Theils der geworbenen Söldner zum Zweck hatten. Während die Abdankung wirklich erfolgte, sammelte Velasco aus den verschiedenen Garnisonen eine Division von 6000 Mann und rückte in die Grafschaft Mark. Zunächst wurde die Reichsstadt Dortmund gezwungen, dem Kaiser Gehorsam zu versprechen und dann ging der Zug auf die Stadt Soest, welche es bisher verstanden hatte, sich von holländischer und spanischer Garnison frei zu halten.

Als die Kunde von dem Anmarsch der Spanier anlangte, begehrten die Fähnlein holländischer Reiter, welche in der Nähe lagen, Einlaß von dem Magistrat, erhielten aber eine ablehnende Antwort; sie lagerten sich darauf vor der Stadt, um die Spanier zu beobachten, ohne indessen diesen, als sie wirklich anlangten, die Spitze bieten zu können. Am 7. April sandte der spanische General Graf von dem Berge einen Herold in die Stadt, um im Namen des Erzherzogs Albrecht und des Herzogs von Neuburg die Aufnahme einer spanischen Garnison zu fordern. Als die Stadt unter Hinweis auf die ihr zugesicherte Neutralität dies ablehnte, erhielt sie die Antwort, daß die Neutralität von den Holländern und Brandenburg in der Grafschaft Ravensberg ebenfalls verletzt worden sei und man verlange kurze Entschließung. Alsbald danach flogen schon die ersten Kugeln in die Stadt. Die Bürger fürchteten im Fall der Eroberung ein schweres Blutbad und öffneten daher bereits am 8. April nach geringem Kugelwechsel die Stadt. Dasselbe Schauspiel, welches im Herbst die mächtige Stadt Wesel dargeboten hatte, wiederholte sich jetzt bei dem stark befestigten Soest; ja, während Wesel wenigstens sich durch Vertrag die Religionsfreiheit gesichert hatte, war Soest ohne solche Gewährleistung in die Hände der Spanier gefallen und die Folgen davon sollten sich bald genug zeigen. Es war eine Muthlosigkeit unter diesen Bürgern eingerissen, die sehr trübe Aussichten für die Zukunft der Protestanten eröffnete — Aussichten, die durch die Ereignisse nur allzusehr gerechtfertigt werden sollten.

---

1) Meteren, a. O. II, 547.

Während mithin hier die Gefahr erwuchs, daß die erste Stadt der Grafschaft Mark den Evangelischen verloren gehen werde, wurde auch die Hoffnung, daß die brandenburgische Regierung den bedrängten Evangelischen in Jülich beispringen werde, arg getäuscht. Im Frühjahr 1616 hatten sich die reformirten Gemeinden von Cleve und Jülich mit der Bitte um Hülfe an die Regierung in Cleve gewandt: am 31. Mai erhielten sie eine vom Grafen Adam von Schwarzenberg unterzeichnete Antwort, die unter ihnen wenig Freude erweckt haben dürfte[1]. Der Statthalter hatte zwar viele gute Worte und Versprechungen, auch Anklagen wider das unbillige und unchristliche Vornehmen der Gegner, indessen sei er, hieß es weiter, der Hoffnung, daß die Prediger (im Fall ihrer Vertreibung) „mit dem Apostel Paulo sich des Kreuzes Christi nicht schämen, sondern vielmehr rühmen sollen und können"; er zweifele nicht, daß die Geistlichen „der gottseligen und christlichen Moderation und geduldsamer fürsichtiger Bescheidenheit sich so zu erinneren wie zu gebrauchen wissen werden". In Sachen des von den Reformirten erbetenen Subsidiums für die bedrängten Gemeinden müsse Schwarzenberg einstweilen sich ablehnend verhalten; man möge bedenken, daß die Defension dieser Lande sehr viel koste; der Statthalter müsse zunächst darauf sehen, daß „das Hauptwerk" erhalten werde; wenn dies geschehen sei, so sei auch für das Subsidium Rath zu finden. Gleichzeitig aber trat in diesem Aktenstück zuerst die Absicht an den Tag, das Schutz- und Schirm-Recht der Staatsgewalt in weiterem und anderen Sinn auszuüben als es bisher gehandhabt worden war. Den Anlaß hierzu bot die von den Bittstellern (den Deputirten der Synode) erbetene kurfürstliche Bestätigung der bisherigen Synodal-Beschlüsse und der Kirchenordnung und der Hinweis auf das Einschleichen von Geistlichen, welche nicht von den Synoden bestätigt worden waren. Die Antwort, die Schwarzenberg hierauf gab, machte zunächst kund, daß „noch zur Zeit kein christlich Consistorium in diesen Landen angeordnet sei", ließ also die Einrichtung eines solchen offen; sodann ward die erbetene Bestätigung einstweilen nicht ertheilt, in Sachen der erwähnten Geistlichen aber eine „General-Befehlung und Anordnung" in Aussicht gestellt. Schließlich erhielten die Bittsteller die Mahnung, das ewige Heil der Menschen ohne „Privat-Affekte und Passionen im Auge zu haben". Man kann ermessen, daß Schwarzenberg durch diesen Erlaß in den reformirten Gemeinden kein Vertrauen erwarb. Dunkle Schatten lagen auf der Zukunft.

Wenn Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm bisher die gehässigeren Maßregeln den spanischen Gouverneuren überlassen hatte, so war er doch weit

1) S. das Aktenstück vom 21./31. Mai 1616 Nr. 182.

entfernt von der Absicht, seinerseits still zu sitzen. Welch großes Anliegen ihm die Zurückführung seiner protestantischen Unterthanen war, konnte man bald an den Maßregeln erkennen, die er in seinem Stammlande traf; aber auch am Niederrhein hörte die Zurückhaltung, die er einstweilen für gut befunden hatte, von dem Augenblick an auf, wo er hoffen durfte, der zu erwartenden Gegenwirkung gewachsen zu sein.

Am 20. Mai 1616 fanden zu Düsseldorf zwischen dem Nuntius und dem Hofmeister Wonsheim Verhandlungen statt, welche diese Sache zum Gegenstand hatten. Der Nuntius verlangte unter Anderem, daß der Pfalzgraf dahin wirken solle, es möchten auf des Königs von Spanien Kosten noch etliche Feldprediger angestellt werden, die in den besetzten Orten wirken könnten, daß ferner die Collatoren von Pfarreien angehalten werden sollten, katholische Geistliche anzustellen und daß er endlich an allen Orten, „die er in Possession habe, eine Reformation anstellen und keine andere als die katholische Religion öffentlich zulassen wolle". Diese Forderungen, zumal die letztgenannte, waren so tief greifend, daß Wonsheim in seinem Bericht an den Pfalzgrafen [1]) sich zu der Erklärung genöthigt sah, sie würden sich jetzt nur zum geringeren Theile durchführen lassen.

Es geht aus den mir zugänglichen Akten nicht hervor, welche Antwort Wolfgang Wilhelm dem Nuntius hat geben lassen, wir wissen nur, daß eben im Sommer 1616 mit der Entlassung evangelischer Beamten ein Anfang gemacht wurde: die Amtleute Hall, Heiden, Linnich und Quadt erhielten ihren Abschied. Die Maßregel erregte solches Aufsehen, daß die brandenburgische Regierung sich entschloß, Repressalien zu ergreifen: alsbald darauf wurden mehrere katholische Amtleute abgedankt [2]) und es scheint fast, als ob dieses entschiedene Vorgehen seine Wirkung gethan habe, wenigstens hören wir von derartigen Absetzungen zunächst nichts mehr. Dagegen dauerte, wie wir aus dem Protocoll der clevischen Synode vom Mai 1617 sehen [3]), die Bedrückung der Evangelischen fort und namentlich ward die Gemeinde zu Oberwinter an der Ausübung ihres Gottesdienstes thatsächlich gehindert. Eben diese Synode beschloß, bei der brandenburgischen Regierung deßwegen vorstellig zu werden und wir werden nicht fehl gehen, wenn wir annehmen, daß das Hülfgesuch, welches unter dem 2. Juni 1617 an den Prinzen Moritz von Oranien erging [4]), eine Folge dieser Anregung gewesen ist. Es wurde in diesem Schreiben die Frage der Rückgewalt in den von den Staaten besetzten Orten angeregt, aber es war im Haag offenbar keine Neigung vorhanden, dem Gedanken Folge zu geben. Die allgemeine Lage

1) S. das Aktenstück v. 21. Mai 1616 Nr. 181.
2) S. das Aktenstück vom 26. Juli 1616 Nr. 183.
3) S. das Protocoll vom 23. bis 25. Mai 1617 Nr. 186.
4) S. das Aktenstück vom 2. Juni 1617 Nr. 187.

war damals für ein entschiedenes Vorgehen nicht günstig; Kurfürst Johann Sigismund war in Folge seiner fortwährenden finanziellen Bedrängniß in Schwierigkeiten verschiedener Art gerathen, namentlich hatte er sich gezwungen gesehen, aus der Union, welche die Einforderung der brandenburgischen Rückstände beschlossen hatte, auszutreten. Auf eine Anfrage der Union im Haag, ob die Staaten geneigt seien, zur Wiedererwerbung der von den Spaniern besetzten Gebiete zu helfen, erfolgte damals die Antwort: wenn die Spanier weiter greifen sollten als bis jetzt geschehen sei, so wollten die Staaten dasjenige, was die Verträge mit der Union besagten, derart leisten, als wenn die Staaten in ihrem eignen Lande angegriffen seien. Damit waren Wesel, Duisburg, Soest und alle die anderen wichtigen Orte den Spaniern vorläufig preisgegeben und die Bahn war frei, um mit der wirksamen Durchführung der Maßregeln zur Unterdrückung der Evangelischen zu beginnen.

Allerdings war bei der Stärke des Widerstandes, der von Seiten der Evangelischen selbst zu erwarten war, ein allgemeines Verbot der evangelischen Religionsübung einstweilen völlig aussichtslos und undurchführbar; man mußte sich daher den Reformirten und Lutheranern gegenüber einstweilen auf gelegentliche Maßregeln, auf die Ersetzung evangelischer Prediger durch katholische Priester, auf die Schließung einzelner Kirchen, auf die Verdrängung aus den öffentlichen Ämtern u. s. w. beschränken; entschiedener aber glaubte man den sog. Täufern gegenüber auftreten zu können, deren Gottesdienste durch die Reichsgesetze verboten waren, und daher richtete sich die ganze Wucht des Angriffs zunächst gegen diese.

Die ersten bezüglichen Maßregeln erfolgten, so weit unsere Kenntniß reicht, zu Anfang des Jahres 1619. Am 6. März dieses Jahres reichten „die sämmtlichen im Amt Born eingesessenen Religions-Verwandten, so der Wiedertauf zu Unbill bezichtigt werden" (so lautet deren eigne Unterschrift), ihrem Amtmann ein Gesuch ein, in welchem sie sich über das am 19. Febr. ihnen bekannt gegebene Verbot ihrer Zusammenkünfte beschweren. Sie hätten sich, erklären sie, stets als gehorsame und ruhige Unterthanen gezeigt und zu Strafen keinen Anlaß gegeben; man möge sie wegen Religions- und Gewissens-Sachen, „so sich nicht zwingen lassen wollen", nicht betrüben. Merkwürdig ist, daß sie die Abhaltung ihrer Gottesdienste unter Berufung auf die Reversale von 1609 als zulässig erklären. Wenn diese Reversale „die katholische römische wie auch andere christliche Religion, wie (sic) sowohl im römischen Reich als diesen Fürstenthümern .... an einem jeden Ort in öffentlichem Gebrauch" freigeben, so war damit ja allerdings die bisher stets übliche Beschränkung auf die im Reich zugelassenen Confessionen durchbrochen und jedenfalls die Übung des reformirten Cultus gestattet, da er unzweifelhaft in öffentlicher Übung war. Dagegen mochte

es zweifelhaft erscheinen, ob auch der bisher überall im Reich verbotene Gottesdienst der Täufer nunmehr erlaubt sei, falls er nicht (was wir nicht wissen) irgendwo in öffentlichem Gebrauch war. Da indessen, wie wir oben sahen, in einem Erlaß vom März 1610[1]) die fernere Beeinträchtigung der Täufer seitens der besitzenden Fürsten ausdrücklich untersagt worden und weitere Verbote gegen sie inzwischen nirgends erfolgt waren, so mochten die Taufgesinnten dieser Länder annehmen, daß ihnen ebenso wie in den Niederlanden die Religionsfreiheit gewährleistet sei. Es sollte ihnen freilich bald deutlich werden, daß Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm und seine Rathgeber die Lage der Rechtsverhältnisse ganz anders auffaßten und daß von Duldung keine Rede mehr sein sollte.

Bereits am 9. April 1619 erschien ein weiterer Erlaß der pfalzgräflichen Regierung an den Amtmann des Amts Löwenberg, in welchem ihm unter Hinweis auf die angebliche Zunahme der Wiedertäufer befohlen ward, die Personen, die bei den Gottesdiensten und Versammlungen betroffen würden, in Strafe zu nehmen[2]). In der folgenden Zeit wurden zunächst Ermittelungen über die Stärke des Täuferthums in den pfalzgräflichen Gebieten angestellt; wir besitzen die Akten darüber leider nicht vollständig; das einzige Stück, welches darüber hat aufgefunden werden können, ist ein Bericht über die Täufer in der Stadt und im Kirchspiel München-Gladbach vom Juli 1622; daraus ergiebt sich[3]), daß es dort etwa 140 Familien gab, die man auf ungefähr 400—500 Seelen wird veranschlagen können. Es waren meist Weber, zum Theil sehr wohlhabende Männer und angesehene Familien, die in jener Gegend bis auf diesen Tag sich erhalten haben.

Nachdem diese Vorbereitungen erledigt waren, erfolgte am 1. Sept. 1622 eine entscheidende Maßregel: sämmtliche Amtleute und Geistliche erhielten den Befehl, die Ausrottung aller Täufer zu bewirken[4]). Der Pfalzgraf erfahre, heißt es darin, daß die „verführerische Sekte durch die Connivenz der Beamten in seine Lande eingeschlichen sei, liegende Güter an sich gebracht habe und in ihrem Reichthum stark zunehme, auch offene Schulen, Prediger und Lehrer anordne, welche in Winkeln, Häusern, Büschen und Wäldern ihre Lehre und Meinung verbreiten". Der Fürst sei entschlossen, allen diesen Personen das Geleit aufzukündigen. Es solle ihnen drei Wochen Zeit zur Bekehrung gelassen werden; wer sich in dieser Zeit nicht kirchlich taufen läßt und seinen Irrthum nicht öffentlich in der Kirche widerruft, der soll das Land räumen. Diejenigen, welche nach dieser Frist ohne

1) S. das Aktenstück vom 20. Febr./2. März 1610 Nr. 94.
2) S. das Aktenstück vom 9. April 1619 Nr. 193.
3) S. das Aktenstück vom 2. Juli 1622 Nr. 200.
4) S. das Aktenstück vom 1. Sept. 1622 Nr. 201.

Bekehrung im Lande betroffen werden, sollen ebenso wie ihre Rädelsführer, Schulmeister, Prediger und Aufwiegler verhaftet werden; ihre „Lehrhäuser" (Kirchen) und Schulen sollen niedergerissen, ihre Güter mit Beschlag belegt, eingezogen und abgeschätzt werden. Schließlich wird allen Amtleuten, Befehlhabern, Dienern, Lehen-, Schutz- und Schirmverwandten, Pastoren, Officianten, Kirchen-Dienern und Unterthanen bei Entsetzung der Ämter und Verlust der Lehen, Privilegien und Gerechtigkeiten befohlen, dem Edikt Folge zu geben, auch sonst allen Verkehr, Gemeinschaft, ja selbst Essen und Trinken mit den Täufern zu vermeiden.

In diesem Erlaß spiegeln sich die Ziele wie die Mittel der Partei, welche den Kampf gegen die „Ketzer" in der Umgebung des Pfalzgrafen leiteten, deutlich wieder: es war, abgesehen von dem Wegfall der Hinrichtung, eine vollständige Erneuerung der Ketzergesetzgebung des 14. und 15. Jahrhunderts; nur durfte man zweifeln, ob die Bestimmungen ebenso wie damals zur Durchführung gebracht werden konnten.

In der That zeigte sich alsbald die völlige Unmöglichkeit, auf dem eingeschlagenen Wege binnen kurzer Zeit zum Ziel zu kommen. Am 20. Febr. 1624 wurde ein weiteres Edikt erlassen, in welchem mehrere Bestimmungen des ersten gemildert, namentlich die Bekehrungsfrist auf 8 Wochen verlängert wurde. Inzwischen aber beruhigte man sich nicht mit solchen allgemeinen Erlassen, vielmehr wurden säumige Beamte durch besondere Befehle an ihre Pflicht erinnert und vor Allem die Niederreißung der Kirchen mit Eifer betrieben[1]). Wir können die Schritte, welche von den Beamten geschahen, um den Befehlen Achtung zu verschaffen, nicht mehr im Einzelnen verfolgen; die Ausführung scheint eine sehr ungleichmäßige gewesen zu sein und es ist möglich, daß die Täufer sich schon damals in derselben Weise wie zwanzig Jahre später Ruhe verschafften: sie zahlten der Regierung oder den Beamten Geldsummen und wurden dafür geduldet.

Besonderen Eifer zeigten in der Verfolgung die Beamten des Amts Löwenberg, in welchem unter anderen die Dörfer Honnef und Obercassel lagen. Nachdem bereits am 20. Aug. 1623 eine gottesdienstliche Versammlung durch Bewaffnete gesprengt worden war, wurden die Täufer am 23. Juni 1623 bei einem Gottesdienst, der gegen 11 Uhr Nachts „am Weier" stattfand, von einigen Bewaffneten, die in Begleitung des Dechanten und des Rentmeisters sich dorthin begeben hatten, überfallen und eine Anzahl ergriffen und verhaftet. Solche Strenge scheint aber doch die Ausnahme gebildet zu haben; von schwerer Kerkerhaft oder gar von Hinrichtungen, wie sie bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts statt-

---

1) d S.as Aktenstück v. 29. Jan. 1623 Nr. 203.

gefunden hatten, verlautet damals nichts mehr. Zwar ward die weitere Ausbreitung der Täufergemeinden wirksam gehindert, aber wo sie bestanden, behaupteten sie sich trotz der Verfolgungen.

Auch in denjenigen Gebieten, in welchen Pfalz-Neuburg nicht die unmittelbare Herrschaft ausübte, sondern nur Schirmvogtei-Rechte besaß, wie im Stift Essen, machte sich frühzeitig der Umschwung der allgemeinen Lage zum Nachtheil der Evangelischen fühlbar. Nachdem in Essen am 11. Febr. 1614 die Wahl der Äbtissin auf die eifrig katholische Gräfin Maria Clara von Spauer, Pflaum und Vallier (1614—1644) gefallen war, war die Grundlage für die Wiederherstellung der katholischen Kirche gewonnen und die Folgen der Wahl traten bald zu Tage. Einer der ersten Schritte, die sie that, war der Versuch, mit Hülfe der Spanier sich der Stadt Essen, die evangelisch gesinnt war, zu bemächtigen. Dies gelang nun zwar nicht, aber am 1. Januar 1615 setzte sie es durch, daß die Kapuziner eine Niederlassung in der Stadt erhielten, um mit ihrer Hülfe die Bekehrung der Bürgerschaft einzuleiten.

Als im Frühjahr 1616 Graf Heinrich von Berge mit seinem spanischen Corps die Grafschaft Mark überzog und Soest und Lippstadt besetzte, ward auch Essen gezwungen, eine Besatzung einzunehmen und die Schlüssel der Stadt dem Kommandanten zur Verwahrung zu übergeben. Das geschah am 18. April; wenige Wochen später, am Pfingstabend, zog ein päpstlicher Legat feierlich geleitet in die Stadt ein und vollzog im Münster die Firmung; am Frohnleichnamstag ward zum ersten mal seit der Einführung der Reformation wieder Prozession gehalten. Durch Drohungen und Strafen wurden zunächst die stiftischen Hausleute wieder zur Theilnahme am katholischen Gottesdienst genöthigt; im J. 1618 geschahen weitere Schritte, vor allem wurden dort, wo evangelische Geistliche starben, katholische an die Stelle gesetzt und neue katholische Stiftsdamen, besonders im Stift Rellinghausen, ernannt, um dem Einfluß der evangelischen zu begegnen[1]).

Noch entschiedener als im Stift Essen selbst ward in der essenschen Herrschaft Breisig am Rhein (zwischen Andernach und Sinzig) die Unterdrückung der dort frühzeitig eingedrungenen Reformation betrieben[2]). Am

1) Dr. H. Goßens, Gesch. der spanischen Einfälle in Stadt und Stift Essen. Sep.-Abdr. aus dem 12. Heft d. Beiträge zur Gesch. v. Stadt u. Stift Essen. Essen 1888 S. 36 ff.

2) K. Sinemus, die Reformation und Gegenreformation in der ehemaligen Herrschaft Breisig am Rhein. Barmen 1883 S. 67 ff.

16. Sept. 1615 verbot die Äbtissin Maria Clara alle evangelischen Taufen und Trauungen und verlangte deren Vollziehung durch den katholischen Geistlichen bei hoher Geldstrafe. An die Stelle des evangelischen Schultheißen zu Breisig ward ein katholischer gesetzt und im J. 1619 erfolgte die Landesverweisung der evangelischen Prediger. Wenn gleichwohl gerade hier alle diese Maßregeln vorläufig ohne dauernden Erfolg blieben — die Gemeinden leisteten passiven Widerstand und die Geistlichen kehrten alsbald aus der Verbannung zurück — so lag dies daran, daß die Landesherrschaft weit ab gesessen war und Eifersüchteleien mit den Nachbarn die Durchführung der Maßregeln erschwerten.

Alle die größeren und kleineren Maßregeln dieser Jahre waren gleichsam nur das Vorspiel der Kämpfe, die sich vorbereiteten.

Erzherzog Ferdinand von Steiermark war im J. 1617 König von Böhmen geworden und seine Freunde, die diese Wahl bewirkt hatten, trugen sich schon damals mit weit höheren Hoffnungen. Der Erzherzog, der im Sinn und Geist der Gesellschaft Jesu erzogen und von ihr berathen und umgeben war, hatte in Steiermark im Kampf mit den Evangelischen seine Talente und seinen Eifer bewährt. Er brannte vor Begierde, das Ziel, welches er in Steiermark erreicht hatte, auch in Böhmen durchzusetzen und seine Freunde hofften, daß er Gelegenheit erhalten werde, denselben Erfolg dereinst im Reiche zu erzielen; die Kaiserwahl, die mit dem am 20. März 1619 erfolgten Ableben Matthias' nothwendig geworden war, mußte für den weiteren Lauf der Dinge von entscheidender Bedeutung werden.

Man war auf Seiten der Partei, welche die Restaurationspolitik betrieb, besorgt, daß der Kurfürst von der Pfalz König von Böhmen und deutscher Kaiser werden könne; in einem Memorial, welches im Sommer 1618 am Hoflager Ferdinands verfaßt ist, ward die Ansicht geäußert, daß das sicherste Mittel zur Beseitigung dieser Gefahr in einer Annäherung an die Lutheraner liege, die mit den Calvinisten schwer entzweit seien. Und so geschah es: die Krone von Böhmen erhielt allerdings Kurpfalz, aber bei der Kaiserwahl schlug sich Kursachsen auf die Seite der Katholiken: am 28. Aug. 1619 wurde Ferdinand zum Kaiser erwählt und ein lang erstrebtes Ziel der Jesuiten war damit erreicht. Die Rückwirkung dieses Erfolgs mußte sich um so mehr im ganzen Reiche fühlbar machen, als durch die schwere Niederlage, welche der neue Böhmenkönig am 8. Nov. 1620 am weißen Berge erlitten hatte, das Ansehen und die Macht des neuen Reichsoberhauptes außerordentlich gestiegen war.

Die Ereignisse in Böhmen brachten überall die feindlichen Kräfte in

Bewegung. Um dieselbe Zeit wo der Kaiser und Herzog Maximilian von Baiern in Böhmen siegreich fochten, war Spinola mit einer großen spanischen Armee von den Niederlanden aus in die pfälzischen Erblande gezogen, hatte Kreuznach, Alzei, Oppenheim und andere Städte besetzt und die Truppen der Union wie der Generalstaaten verhindert, für den schwer bedrängten Kurfürsten einzutreten. Unter dem Eindruck dieser Siege hatte es Ferdinand gewagt, Friedrich V. wegen Majestätsbeleidigung und Friedensbruchs in die Acht zu erklären und die Reichsexecution dem Herzog Maximilian von Baiern zu übertragen. Nicht nur Kurpfalz, die Hauptstütze der Reformirten, sondern mit ihr auch die Union der evangelischen Fürsten lag machtlos dem Kaiser und der Liga zu Füßen. Zuerst sagten sich die Reichsstädte von der Union los; ihnen folgten der Landgraf Moritz von Hessen, der Markgraf von Brandenburg-Anspach und der Herzog von Würtemberg. In dem Vertrag von Mainz am 12. April 1621 mußten die evangelischen Fürsten fast bedingungslos sich von dem Kurfürsten Friedrich los sagen, die Pfalz räumen und das Versprechen abgeben, ihre Truppen fernerhin nicht gegen Spinola zu verwenden. Am 24. April 1621 ward der Bund zu Heilbronn in aller Form aufgelöst.

Da England, dessen König sich damals mit einem spanischen Heirathsplan beschäftigte, durch die überlegene Diplomatie der spanischen und österreichischen Staatsmänner im Schach gehalten wurde, standen von den protestantischen Mächten damals nur Dänemark, Schweden und die Niederlande aufrecht. König Gustav Adolph von Schweden hatte sich in mehreren Kriegen mit Dänemark und Rußland als thatkräftiger und weitschauender Fürst gezeigt und es war ein Ereigniß von günstiger Vorbedeutung, daß der König schon seit 1616 eine Annäherung an Brandenburg als ersprießlich für beide Theile erkannt hatte. Vorläufig kam indessen natürlich viel mehr auf die Gesinnung und die Stärke der Generalstaaten an, deren Waffenstillstandsvertrag mit Spanien im J. 1621 ablief. Sobald der Kampf wieder ausbrach — und beide Theile waren entschlossen, ihn wieder aufzunehmen — mußten wie früher die jülich-clevischen Länder in den Krieg hineingezogen werden und deren Schicksal war und blieb um so enger mit dem Ausgang verknüpft, als Brandenburg seit dem Tode Johann Sigismunds (23. Dec. 1619) und der Thronbesteigung Georg Wilhelms mehr noch als früher an einem wirksamen Eingreifen in die niederrheinischen Angelegenheiten verhindert war[1]).

Am 3. Aug. 1621 ward die Kriegserklärung sowohl von Spanien, wie von den Staaten publicirt und bereits zu Ende August war Spinola, der den General Don Gonzales von Cordova mit einem Theil des Heeres

1) Über die Schwierigkeiten der Lage s. Droysen a. O. III, 1 S. 24 ff.

in der Pfalz zurückgelassen hatte, mit seinem Feldlager am Niederrhein anwesend. Am 3. Febr. 1622 wurde die starke Festung Jülich, die bisher von den Holländern gehalten worden war, zur Übergabe gezwungen, alsbald auch Montjoie und die bergischen Orte Lülsdorf und Blankenberg besetzt.

Unter dem Eindruck dieser Fortschritte ward am 20. März 1622 von neuem ein Vertheidigungs-Bündniß zwischen den Generalstaaten und dem Kurfürsten von Brandenburg abgeschlossen, aber einen wirksamen Damm vermochten auch deren vereinte Kräfte den Spaniern nicht entgegenzusetzen. Am 23. Jan. 1623 fiel die Grenzfestung des Herzogthums Berg, die Schanze „Pfaffenmütz", durch welche die Holländer bisher den Rhein für die Spanier gesperrt hatten und nun überzogen die spanischen Truppen den ganzen Niederrhein, nur Emmerich und Rees blieben von den Staaten, Cleve von Brandenburg besetzt. Nach der Unterwerfung der Kurpfalz waren zahlreiche kaiserliche und ligistische Streitkräfte für den Kampf am Niederrhein und in Norddeutschland frei geworden und der Sieg Tillys über Christian von Braunschweig bei Stadtlohn im Stift Münster (6. Aug. 1623) entschied vollends das Übergewicht der katholischen Mächte.

Die schweren Drangsale, welche die jülich-clevischen Länder zu erdulden hatten, bestimmten die Landstände der sämmtlichen streitigen Herzogthümer und Grafschaften, sowohl bei den Generalstaaten und den Spaniern wie bei den besitzenden Fürsten vorstellig zu werden. In der That konnten sich die Letzteren der Einsicht nicht verschließen, daß unter den damaligen Zuständen die Fortsetzung der gegenseitigen Befehdung den Truppen der auswärtigen Mächte einen um so freieren Spielraum bei der Aussaugung der Lande gewähre und so entschlossen sich der Kurfürst und der Pfalzgraf, in Unterhandlung zu treten und von neuem den Versuch eines Ausgleichs zu machen. Zu Düsseldorf traten im Frühjahr 1624 beiderseitige Commissare zusammen und am 11. Mai 1624 wurde ein Vergleich geschlossen, bei welchem der Traktat von Xanten vom 12. Nov. 1614 zum Ausgangspunkt genommen wurde. Unter voller Wahrung der Rechte jedes Fürsten auf die ganze Erbschaft ward bestimmt, daß der Kurfürst von Brandenburg das Herzogthum Cleve (mit Ausnahme von Isselburg und Winnikendonk), die Grafschaften Mark und Ravensberg und das bergische Amt Windecken erhalten solle, während der Pfalzgraf die Herzogthümer Jülich-Berg und die Herrschaft Ravenstein bekam. Beide besitzenden Fürsten erklärten, daß sie sich von nun an friedlich vertragen und sich gemeinschaftlich bemühen wollten, den Kaiser, Spanien, England, Frankreich und die Staaten zur Bestätigung des Vergleichs zu bewegen; vor Allem aber ward verabredet, daß man gemeinsam auf die allmähliche Zurückziehung der auswärtigen Garnisonen hinwirken und die Statthalterin-Infantin zu

Brüssel wie die Staaten um Einstellung aller Feindseligkeiten auf dem streitigen Gebiet ersuchen wolle.

Weder Brandenburg noch Neuburg ließen es an Versuchen fehlen, die Ratifikation der Mächte und die Einstellung der Feindseligkeiten zu erreichen; während indessen die Bestimmungen über die Theilung der Lande allmählich mehr und mehr thatsächliche Geltung erhielten, gelang es einstweilen keineswegs, die Räumung der festen Plätze durchzusetzen. So blieben die beiderseitigen Verbündeten die eigentlichen Herrn im Lande und der Fortschritt der kirchlichen Entwicklung blieb an den Ausgang des Kampfes der großen Mächte gebunden. In demselben Maß als das Übergewicht Spaniens und des Kaisers stieg, nahm die Zurückdrängung der Evangelischen ihren Fortgang.

Urkunden zum ersten Buch.

1. Bekanntmachung des Dr. Conrad von Brünen in Sachen der brandenburgischen Besitzergreifung. O. O. 1609 April 6.

Mr. Jülich 1609 März—October. — Abs.

Nachdem weiland der Durchleuchtige &c. Herr Johannes Wilhelm, Herzog &c. 1609
durch den zeitlichen Tod zu Gott dem Allmächtigen abgefordert worden und April 6.
Ihrer F. G. Fürstenthumben, Graf und Herrschaften sampt aller deroselben An- und Zubehör nunmehr uf den Durchleuchtigen &c. Herrn Johannes Sigismund, Markgrafen zu Brandenburg &c. anerfallen, als hab ich Conrad von Brünen, der Rechte Doktor, des wohleblen &c. Steffen von Hertefeld[1]), Churf. Brandenburgischen Rath und Diener hierzu sonderlich substituirter Anwalt die Real-, Corporal- und Aktual-Possession dieser Stadt[2]) mit aller deroselben An- und Zubehör vor Notario und Gezeugen rechtlicher Gebühr nach apprehendirt mit zierlichster Protestation, daß alles und jedes, so Ihre Churf. D. hernacher dieser Ends durch sich oder andere in ihrem Namen handeln, thun und verrichten werden, jederzeit der Intention und Meinung geschehen wird, angeregte Possession zu continuiren, zu verthebigen und handzuhaben. In Urkund dessen hab ich dieses mit eigner Hand unterschrieben &c.[3]).

2. Instruktion der zum Landtag abwesenden clevischen Räthe an die zurückgebliebenen Miträthe Heinrich von Wytenhorst, Sweder Hopp und Lic. Heinrich Bruckelmann[4]). Cleve 1609 April 7.

M. Cleve-M. Landstände Nr. 11 (1606—1613). — Or.

Die Räthe sollen keinem der künftigen Besitzer den Eintritt in die Stadt oder einen Akt der Besitzergreifung gestatten.

Im Fall über alle Zuversicht Jemand von wegen der Herrn künftigen April 7.
Successoren sich angeben und den Intrüt in diese Stadt oder sunsten andere

1) Stephan von Hertefeld — Hertefeld ist ein Rittersitz in der Bürgermeisterei Weeze — war der Sohn des E. von H. und der Kath. v. Uttenhofen und bekleidete das Drostenamt in der Lymers.

2) Es ist keine bestimmte Stadt genannt oder gemeint; die Bekanntmachung ward in allen Städten veröffentlicht, wo Brünen Besitz ergriff.

3) Durch kurfürstliches Patent vom 17. April 1609 wurde die durch Stephan v. Hertefeld und seinen Bevollmächtigten geschehene Besitzergreifung ratifizirt (Akten des Staatsarchivs zu Marburg, Jülich 1609). — Hertefeld hatte die bezüglichen Vollmachten schon unter dem 11./21. Juli 1604 erhalten. S. Schaumburg, die Begründung der brandenburgisch-preuß. Herrschaft am Niederrhein. Wesel 1859 S. 100.

4) Ein Verzeichniß der cleve-märkischen Räthe (Mr. Jülich, 1609 März—Oct.) weist folgende Namen auf: 1. Adelige: Johann von der Horst, Marschall. Heinr. v. Wytenhorst,

1609 April 7. Actus possessorios zu intentiren unterstehen wollte, auf dem Fall sollen sie demselbigen unter Augen schicken und füglich zu Gemüth führen lassen, wie Ritter- und Landschaft dieses Fürstendumbs Cleve und Grafschaft Mark jetz zu Dinslaken, wie auch die Güligische und Bergische sich hätten zusammen gethan, umb dies Werk zu reiflicher Berathschlagung zu ziehen und sich vermittelst gottlicher Gnaden einer Meinung zu vergleichen. Wäre derwegen unsere ganz fleißige Bitt umb so geringe Zeit Geduld zu nehmen. Inmittelst wolt man die mögliche Versehung thun, daß dem einem oder anderm in seinen Rechten mit Prävention oder sunsten nichts wurde präjudicirt und sollte mit zu Ruhe, Fried und Wolfahrt dieser Landen gereichen.

In Urkund rc.

3. Aus einer Instruktion für eine Gesandtschaft der zu Düsseldorf versammelten jülich-bergischen Landstände an die zu Dinslaken versammelten Stände von Cleve-Mark. Düsseldorf 1609 April 7[1]).

M. Clev.-Märk. Landtags-Akten 1606—1613. — Abs.

Anwerbung von Soldaten. Ablehnung des Einzugs Wolfgang Wilhelms. Gemeinsamkeit des Handelns.

April 7. Die Gesandten sollen den cleve-märkischen Ständen anzeigen, was bei der Versammlung zu Düsseldorf vorgelaufen, „daß nämlich man sich verglichen, die nöthigsten Festungen, Schlösser und Städte mit Soldaten auf der Lande Vorschuß zu besetzen und für alle eilige Verraschung und damit dieselbe von einem oder andern mit occupirt und dem rechten[2]) dieser Landen mit entzogen werden, zu bewahren". „Wann nun wir nit zweifeln, sie dergleichen gesinnt sein werden und dann an der sämptlichen weiland des durchl. hochg. F. und G. Herzogen zu Gülich, Cleve und Berg christmilden Andenkens Fürstenthumen und Landen Union und daß dieselbe ohne einige Spaltung oder Trennung einmüthig gehalten werde nit allein uns, sondern auch ihnen den clevischen und märkischen selbst sammt allerseits der Fürstenthumben und Landen Herrn und Unterthanen höchste Wohlfahrt auf jeden[2], gelegen, so thäten wir ganz freundfleißig begehren, sie wollten sich im geringsten sampt und besonder von uns nit absondern, noch vor sich gegen einen oder andern in ichtwes ad partem resolviren, sondern vielmehr die Sachen mit uns zum einhelligen Schluß kommen lassen, ingestalt wir dann gestriges Tags dem durchl. hochg. F. u. H., Herrn Wolfgang Wilhelm Pfalzgrafen bei Rhein, Herzogen zu Baiern, Grafen zu Veldenz und Sponheim unserm g. H. bei

---

Landdrost. Wessel von Loe, Herr zu Wissen, Präsident. Joh. Wilh. v. Wachtendonk, Kammermeister. Dietr. v. Eickel, Drost zu Neuenahr. Tengnagel, Drost des Landes Ravenstein. 2. Märkische Landräthe: Dietr. v. d. Reck, Drost zu Unna. Dietrich Ovelacker, Drost zu Altena, Curt v. d. Reck, Drost zu Bochum. 3. Gelehrte Räthe: N. Thor Laen gen. Lennep, Lic., Kanzler. Sweder Hoppe, Lic., Hofrichter. Amandus v. Ryswich. Dr. N. Faust. Dr. Coloniensis. Christ. Kopper. Lic., Lünensis. 4. Referendarii: N. Achterfeld. Dr. N. Heilingh. Dr., Lünensis. N. Brockelmann, Lic. 5. Secretarii der Rechenkammer: Martinus Hane. N. Turck, Registrator u. s. w.

1) Die Ergänzung zu dieser Instruktion s. in d. Aktenstück v. 11. April 1609 Nr. 8.

2) Es scheint in der Abschrift, die sehr mangelhaft ist, ein Wort zu fehlen.

S. F. G. Ankompst darauf und mit unterthäniger Anzeig, daß wir uns ohne die clevische und märkische Stände nit resolviren kunnten nach vielfältiger gepflogener Handlung und unterthänigem einständigen Bitten dahin bewegt, daß dieselbe für diesmal an ihrer Intention des Einziehens in die Stadt alhie abgesetzt und sine praejudicio auf das Haus Benrath, so etwa eine Meil Wegs von hinnen gelegen sich zu erheben eingelassen, derwegen dann zu Wolstand dieser Fürstenthumen und Landen, auch Schaffung und Erhaltung derselben zu rulichem, friedlichen Wesen in alle Wege nöthig, daß man sich allerseits ohne einige Separation zusammenhalte, welches wir nochmalen freundfleißig begehren thäten, wie dann ihnen, den Ständen, was wir heut dato an die Röm. Kais. Maj. unsern Allerg. Herrn gelangt, vermöge der Copeien[1]) zu communiciren, mit dem ferneren wolmeinenden Suchen, was der End vorläuft und sie vor gut befinden thäten uns zur Nachrichtung zu verständigen, dergleichen man auch dieserseits zu thun geneigt und willig. Und dweil vor eine Nothwendigkeit befunden, die interessirten Chur- und Fürsten durch etliche aus Mittel allerseits Stände zu beschicken und ihre Chur- und FF. GG. underthänigst und underthänig zu erbitten, keine Thatlichkeit gegen diese Landen zu gebrauchen, sondern sich freundlich unter einander zu vergleichen, wie beigefügtes Concept nachbringt, so thäten wir gleichfalls freundlich begehren, sie wollten dasselb ersehen und da keine sonderlich Bedenken, ein solches sich mit gefallen lassen und ihrerseits etliche Personen darzu verordnen[2]), auch zu den Zehrungskosten ihrestheils Mittel zu verschaffen" 2c. 1609 April 7.

Nebengedenken.

„Die Abgeordnete hätten auch die clevische und märkische Stände der Union, so Anno 1596 zwischen Gulichschen und Bergischen Ständen aufgerichtet, darab Copei nebenliegend zu befinden, zu erinneren und desfalls ihre Meinung zu vernehmen".

4. Aus dem Notariats-Instrument über die brandenburgische Besitzergreifung der Herzogthümer Cleve und Berg. Gesch. 1609 April 8.

Aus Hist. Schauplatz aller Rechtsansprüche 2c. 2. Aufl. 1740 Beil. F.F.

Aufzeichnung über die durch den kurfürstlich brandenburgischen Rath Stephan von Hertefeld vom 4. bis 8. April 1609 zu Cleve, Düsseldorf, Elberfeld u. s. w. vollzogene Besitzergreifung.

Kund und zu wissen sei Jedermann, daß im J. 1609, am Sonntag den 4. April neuen Kalenders, Nachmittags zwischen zwei und drei Uhr vor dem unterzeichneten Notar Stephan von Hertefeld zum Kolcke, churf. branden- April 8.

1) Die Abschrift findet sich im Staatsarchiv zu Marburg (Jülich 1609 März—Oct.). Sie enthält eine Darstellung der Vorgänge der letzten Tage (Besitzergreifung Brandenburgs und Ankunft des Pfalzgrafen mit der Bitte, der Kaiser möge die interessirten Fürsten verhindern, etwas Thätliches in den Herzogthümern vorzunehmen).

2) Es ist das Schreiben vom 11. April 1609 gemeint (s. unten). Die cleve-märkischen Stände beschlossen, sich mit besonderer Gesandtschaft (s. die Instruktion vom 15. April 1609 Nr. 15) an Brandenburg zu wenden; ob auch ein Schreiben oder eine Gesandtschaft an Neuburg gegangen ist, erhellt nicht aus den Akten.

1609 April 8. burgischer Rath und Diener, erschienen sei und folgende Erklärung überreicht habe:

„Vor Euch Herrn kaiserlichen Notario und hiezu sonderlich erbeten gegenwärtigen Zeugen, erscheine ich Steffen von Hertefeld zum Kolcke des durchlauchtigsten und hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Sigismunden ꝛc. Rath und Diener, auch zu folgendem Acte sonderlich bevollmächtigt und gebe mir obliegender Gebühr nach zu erkennen, welchergestalt der auch weiland durchlauchtig und hochgeboren Fürst und Herr, Herr Johann Wilhelm ꝛc. von Gott dem Allmächtigen unlängst aus diesem Leben durch den zeitlichen Tod ist abgefordert, dahero alle und jede von ihrer F. G. hinterlassene Fürstenthumben, Grafen und Herrschaften sammt allen derselben ein- und zugehörigen Gerechtigkeiten, nichts ausgeschieden auf hochgeb. Ihrer Ch. D. Gemahlin, Frau Annen, geborene Herzogin in Preußen und mit derselben erzeugte fürstl. Kinder in Kraft darüber verfaßter sonderbaren Verordnungen jure primogeniturae und gemeiner beschriebener Rechten an- und heimgefallen seind, inmaßen hochgeb. J. Ch. D. auf solchen jetzo ereigneten Fall sich von wegen Sr. Churf. D. hochstg. Gemahlin allbereit haeredem erklärt und die würkliche Possession, (so nunmehr vaciret und erledigt ist) einzunehmen, mir gnädigst anbefohlen, als ermahne ich Euch Herrn Notarium eures tragenden Notariat-Amts, requirire euch dabei, daß ihr gegen die Gebühr, euch mit mir und gegenwärtigen Zeugen an die Oerter, dahin ich mich dieserhalb verfügen werde, erhebet, der Real- und würklicher apprehensioni possessionis, welche in höchstgeb. meines g. F. u. H. Namen ich verrichten werde, persönlich beiwohnet, alles sehet, anhöret, getreulich und fleißig verzeichnet und mir darüber eins oder mehr offener Instrumenten herausgebet."

Nach Uebergabe dieser Erklärung und mündlicher Requisition, die unten am Thor der fürstlichen Kanzlei zu Cleve geschehen sei, habe der Junker Hertefeld den Ring, der an dem Thor hänge, angegriffen, das Thor auf- und zugeschlagen, ebenso dann die Thür der Audienz-Kammer geöffnet, von der Raths-Kammer aus dem Notar die Stadt Emmerich und den kleinen Hamm gezeigt, die Thür zur Sekretarien-Kammer geöffnet und nach der Rückkehr zum Thor das brandenburgische Wappen angeschlagen und alsdann erklärt, daß er durch diesen Akt zu Behuf des Kurfürsten von Brandenburg von wegen dessen Gemahlin Anna von der F. Kanzlei („darinnen jederzeit die Regierung des Fürstenthums Cleve und der Grafschaft Mark und Ravenstein geführt worden und das Archivum der Clevischen, Märkischen und Ravensteinschen Sachen verwahrlich behalten wird") realen und aktualen Besitz ergriffen habe.

Von da aus habe man sich in das Schloß begeben und die Besitzergreifung in gleicher Weise wiederholt. Beim Herausgehen habe Hertefeld den dort befindlichen Soldaten erklärt, daß von nun an der Churfürst von Brandenburg ihr Herr sei; diese hätten erwidert, „das sei ein guter Herr, dem sie zu dienen bereit seien"; darauf habe Hertefeld das brandenburgische Wappen angeschlagen.

Alsdann habe man am Stadtthor das brandenburgische Wappen angeschlagen, dann sei man zu Pferd gestiegen, nach Kirmesthal geritten und habe alle die Städte, welche man habe sehen können, in Besitz genommen.

Zwischen 6 und 7 Uhr Abends habe man am zu Uedem am Stadtthor das brandenburgische Wappen angeschlagen. 1609 April 8.

Am 5. April morgens 5 Uhr habe Hertefeld an dem Schlagbaum auf der Brücke des Hauses Loo die Besitzergreifung vollzogen. Am Nachmittag gegen 6 Uhr seien sie zu Düsseldorf[1]) angekommen und hätten beim Einreiten am Thor die Ceremonie vorgenommen. „Von dannen sind wir in großer Eil (weil ein gemein Geschrei in der Stadt gewesen, daß der Herr Pfalzgraf zu Neuburg denselben Abend noch dahin ankommen würde) nach dem in bemeldeter Stadt gelegenem Schlosse geritten; als aber das Thor verschlossen worden und ehrgemelter von Hertefeld deßwegen nicht hinein kommen können, hat s. L. (den) auf demselben Thor hangenden Ring in die Hand genommen und daß s. L. dadurch im Namen, wie zu mehrmalen angedeutet worden, die Possession angeregten Schlosses sammt allen was darzu gehörig ist, beßter Form Rechtens ergriffe, sich ausdrücklich erklärt."

Alsdann sei man zur Kanzlei geritten, von wo aus die Regierung der Fürstenthümer Jülich und Berg, auch der Herrlichkeit Ravensberg geführt und das Archivum in Verwahrung gehalten werde und habe dort Possession ergriffen.

Als sie noch am Abend die Stadt hatten verlassen wollen, seien sie am Berg-Thor von Soldaten daran verhindert worden. Hertefeld habe dagegen protestirt, weil er dadurch an der weiteren Vollziehung der Besitzergreifung verhindert werde. Da inzwischen der Schultheiß von Düsseldorf, Conrad Frohn, angekommen sei, so habe Hertefeld den Protest wiederholt und erklärt, daß solcher Schimpf dem ganzen Hause Brandenburg widerfahre; zugleich habe H. nach und nach drei Boten in die Kanzlei geschickt und sagen lassen, er werde nicht eher vom Pferde steigen, bis man ihm erklärt habe, ob man ihn ausreiten lassen wolle oder nicht. Nach zwei Stunden sei der Schultheiß zurückgekommen und habe den Bevollmächtigten ausreiten lassen. Darauf habe H. das brandenburgische Wappen an demselben Thor anschlagen lassen.

Weiter am 6. April morgens 10 Uhr sei vor dem Notar zu Ratingen Dr. Conrad von Brynen als Stephans von Hertefeld Substitut erschienen, welcher am Stadtthor Besitz ergriffen habe. „Darauf von etlichen der Bürger gewünscht worden, daß seine Churf. D. die friedliche Regierung dieser Länder bekommen möge und hat obgeb. H. Doktor mich Notarium ersucht, ihme darüber eins oder mehr offener Instrumenten herauszugeben; geschehen am erstgemelten Orte, darüber und an neben mir gewesen seind die ehrbare Lützer Peltzer Bürger daselbst und Bernhard Birkner von Mörs als glaubwürdige hiezu sonderlich erforderte Zeugen".

Um 6 Uhr Nachmittags habe man von der Freiheit Elberfeld Besitz ergriffen. Am 7. April, Vormittags 8 Uhr sei die Ceremonie zu Solingen in Gegenwart „etlicher Bürgermeister u. Raths-Personen" vorgenommen worden. Als Zeugen seien zugezogen der „ehrhafte Heinrich Siebell von Elberfeld und obgedachter Bernard Birkner von Mörs".

1) Über die bezüglichen Vorgänge s. den Bericht des Grafen Adolf von Broich vom 1./11. Mai (s. unten Akten Nr. 19).

1609 April 8. Am selben Tag habe man von dem Hause Bensberg im Amt Portz Besitz genommen.

„Endlich auf Mittwoch den 8. Aprilis Vormittags um 8 Uhren ungefährlich ist vor mir offenem kaiserl. Notario und zu Ende dieses benennten Zeugen zu Mülheim an der Pforten nach dem Steinwege zu erschienen mehrerwähnter Herr Dr. Conr. Brynen und hat dieselbige Pforte zu und wieder aufgeschlagen" ꝛc.[1])

gez. Gerhardus Beckmann,
civis Coloniensis, publicus et camerae imperialis approbatus et immatriculatus notarius etc.

5. Aus einem Bericht des Sebastian von Kotteritz an den Landgrafen Moritz von Hessen[2]). 1609 März 30./April 9.

Mr. Jülich 1609. — Or.

Schilderung der Stimmung der Bevölkerung. Haltung der Landstände. Kriegsvorbereitungen.

April 9. Auf Grund des Befehls vom 22. März/1. April sei er am 26./5. dess. M. auf dem Hause Broich eingetroffen. Der Graf[3]) habe, nachdem er des Kotteritz Instruktion gefordert[4]), seine Bedenken auf alle Punkte zu Papier gebracht und K. sende sie ein. Man habe einen Boten an Dr. Crane in Düsseldorf abgeschickt, um weitere Erkundigungen einzuziehen. Dieser habe die seit dem 25. März/4. April vollzogene brandenburgische Besitzergreifung zurückgemeldet.

Dr. Crane habe erklärt, er glaube schwerlich, daß Neuburg zu der Regierung kommen könne, denn die meisten von Adel, die nicht katholisch, ingleichen fast alle Städte wären gut brandenburgisch; es gebühre auch Brandenburg wegen der Heirathsverschreibung solche Erbschaft und Lande vor allen Andern. Kotteritz habe auch selbst von männiglichen zu Lippstadt, Hamm, Camen, Unna und Soest nicht anders vernommen, als daß man mit Verlangen den Kurfürsten von Brandenburg erwarte.

„Es ist auch vergangen Sonabend (April 4), welches mir Dieterich von der Recke, so daselbsten gewesen, gesagt, zu Wickede, im Amt Unna gelegen,

---

1) Das Notariats-Instruments über die brandenburgische Besitzergreifung in Jülich von 1609, April 9 ff. findet sich im Histor. Schauplatz u. s. w. Beilage GG. — Ein Auszug daraus bei Schaumburg, die Begründung der brandenburgisch-preuß. Herrschaft am Niederrhein, Wesel 1859 S. 105 ff.

2) Über die Stellung, die Landgraf Moritz zu der Jülicher Sache einnahm und über deren Begründung s. das Aktenstück vom 19. Mai 1609 (im Auszug bei Ritter, Briefe u. Akten zur Geschichte d. 30jähr. Kriegs. München 1874 Bd. II, S. 245).

3) Über den Grafen Johann Adolf von Broich s. Urk. Nr. 6.

4) Die Instruktion ist vom 22. März/1. April datirt und enthält den Auftrag, sich über die Zustände und die Stimmungen in Jülich-Cleve näher zu unterrichten, insonderheit soll Kotteritz erforschen ob, „wann sich ein päpstlicher Stand mit darein mengen würde, die evangelischen Städte, sonderlich aber die Stadt Wesel, Duisburg u. A. vor sich stehen und zusammenhalten würden" (Marburg, Jülich 1609). — S. v. Kotteritz war hess. Oberst; s. Rommel, Geschichte von Hessen VI, S. 705.

ein Landtag gehalten worden, allda die ganze märkische Ritterschaft, benebens den sechs Hauptstädten als Hamm, Unna, Camen, Iserlon, Schwert und Luenen alle auf Brandenburg gewälet haben, ausgenommen die Drosten und andere Katholische haben viel von Neuburg geredt, auch theils des Markgrafen von Burgau gedacht und vorgeben, er hätte große favor beim Kaiser, Papste und allen Catholischen, im gleichen hat mich Westerholt berichtet, so vor wenig Tagen zu Wesel gewesen, daß sie gleichfalls nicht bedacht wären, einige Soldaten auf Befehl der Räthe einzunehmen, sondern hofften, der Churfürst wäre ihr rechter Herr[1]); wann Ihr Churf. Gnaden nur nicht säumete ins Land zu kommen, wären sie willig, dieselben inzulassen; die Jesuebieter zu Emerich sind sehr draurig, lassen ihren angefangenen statlichen Bau gäntzlich stehen, im gleichen fluchten die Räthe zu Dusseldorf, Gulich und Cleve, auch fast alle Bürger ihre fornemsten Güter noch däglichen auf Collen." 1609 April 9.

Da das Gerücht gehe, der Kaiser habe den Grafen Simon von der Lippe auf den Todesfall Herzog Joh. Wilhelms mit der Grafschaft Ravensberg belehnt, so seien, um die Ueberrumpelung zu hindern, Ravensburg und der Sparenberg mit geworbenen Soldaten besetzt. „Sonsten werden noch alle Städte im ganzen Lande ohne Düsseldorf, Gulich und Cleffe von den Bürgern verwahret. Es ist itzunder ein Landtag zu Düsseldorf; die bergischen aber sind nicht darzu beschrieben, man sagt vor gewies, sie wollen 3200 Mann zu Fuße annehmen, dem rechten Herrn das Land damit aufzuhalten. Es meinen aber viel, daß die sämptlichen Lande nicht darin bewilligen werden; auf itzt komenden Freitag (10. April) wird auch ein Landtag zu Dinstlacken gehalten, alda die clevischen und märkischen zusamen komen werden."

Was dort beschlossen werde, wolle Westerholt alsbald berichten. —

Zu den vornehmsten Räthen, die sich der Regierung besonders annähmen, gehörten der jülichsche Kanzler Pütz, der clevische Kanzler, der jülichsche Marschall, der bergische Marschall Ley, der von Orsbach, der Ravensbergische Landdrost Quadt, auch andere Drosten und Doktoren; sie seien alle katholisch.

Die Stadt Soest lasse Soldaten werben, weil sie den Erzbischof von Köln fürchte, der auf Soest und die halbe Stadt Lippstadt alte Ansprüche zu haben behaupte. Der Erzbischof solle viele Unterredung mit dem Grafen von Rietberg pflegen.

„Wäre derwegen hochnöthig, daß Ihrer Churf. G. von Brandenburg aller Beschaffenheit halber Aviso zukäme, damit bei Zeiten vielem Unheil vorzukommen wäre."

---

1) In der Ehestiftung v. 14. Dec. 1572 heißt es unter Anderem: „Förders ist bewilliget und beschlossen, ob wir Wilhelm Herzog und Maria Herzogin zu Gülich, Cleve und Berge keine männliche Erben lebendig hinterlassen würden, die förter keine Erben hinterließen, alsdann sollen unsere Fürstenthumben Gülich, Cleve und Bergk, die Grafschaft Mark, Ravensberg und andere Herrlichkeiten sammt allen Gütern — an obgedachte unsere eltiste Tochter Fräulein Maria Eleonora unsers zukünftigen Eithumbs Herzog Albrechts Friderichs Gemahl und ihrer beider Liebden Erben, ob sie die mit einander zeugen werden, kraft und inhalt darüber hiebevor erlangten und bestätigten Kais. Privilegien kommen und vererbet sein; daran sich die Landschaften auch halten sollen u. s. w.

6. Aus Aufzeichnungen des Grafen Johann Adolf von Broich[1]) für den Landgrafen Moritz. O. O. u. T. (Zu 1609 März 30./April 9.)

Mr. Jülich 1609. — Or.

Betrifft die Zustände und die Stimmungen der jülich-clevischen Länder.

1609 April 9. Die Räthe hätten, soviel man vermerken könne, das Regiment noch wie bei Lebzeiten des Herzogs in Händen.

Wohin die Landstände sich neigen, könne man gar nicht wissen; die Räthe sollten in der Nacht — der Herzog sei Abends 8 Uhr gestorben — einen von Adel zu Pferde an den Kaiser gesandt haben, die Interessenten seien durch gehende Boten benachrichtigt. Da bisher eine starke päpstliche Regierung gewesen sei, so sei leichtlich zu ermessen, wohin die Häupter incliniren.

Die Räthe hätten etliches Kriegsvolk angenommen und die Stände verwahren ihre Städte; die Amthäuser und andere Örter seien durch die Räthe besetzt.

Die jülichschen und bergischen Stände werben gegen 3600 Mann zu Fuß, um Städte und Festungen dem rechten Erben zu bewahren.

„Der gemeine Discurs sei sehr variabel", theils spreche man von Brandenburg, theils von Neuburg; wohin die Päpstler zielen sei leicht zu ermessen.

Die Räthe hätten alsbald nach Brüssel und an die Staaten geschrieben und gebeten, daß sie sich in des Landes Beschwer nicht einmischen. Der Erzbischof von Köln habe an die 72 Flecken und Dörfer eingenommen, die jülichschen Wappen entfernt und die seinigen an deren Stelle gehängt, dies sei in Rodenkirchen, Mülheim, Bensberg und anderwärts geschehen[2]).

„In diesem unverhofften eiligen Fall seien sowohl Städte als Ritterschaft sehr perplex und zweifelsohne noch nicht resolvirt, wohin sie sich schlagen sollen und werden vermuthlich die vornehmsten evangelischen Städte etwas einhalten und den Päpstlern nicht aufthun; ist noch zur Zeit alles still und ungewiß."

Es gebe wenige Festungen außer Jülich; diese aber werde der Amtmann ohne Zweifel mit einer Besatzung gestärkt haben.

Zu Düsseldorf solle die Rheinpforte verschlossen sein und oberhalb der Pforte am Rhein und Zollhause starke Wacht gehalten werden, damit kein Einfall zu Schiff geschehen könne.

Die Amtleute des Fürstenthums Jülich seien sammt den Räthen zu Düsseldorf versammelt, von den bergischen seien nur wenige dabei; was unter ihnen verhandelt werde, sei noch nicht offenbar.

Der Kurfürst von Köln und der Herr Coadjutor seien mit 150 Pferden

---

1) Nachdem Graf Wirich von Dhaun und Broich im J. 1598 von den Spaniern ermordet war (s. Keller, Gegenreformation II, 58), hatte dessen Sohn Johann Adolf nach seines älteren Bruders Tode die väterlichen Herrschaften übernommen (1607—1636). Er war mit Johann v. Nassau befreundet und stand mit Siegen in regelmäßiger Beziehung.

2) Es war namentlich die Grafschaft Neuenahr, die Köln bei dieser Gelegenheit zu erwerben beabsichtigte.

zu Wipperfürth beisammen; was zwischen beiden berathschlagt werde, werde die Zeit geben. 1609 April 9.

Am 5. April habe Brandenburg zu Düsseldorf Besitz ergreifen lassen; das gleiche sei am 6. zu Ratingen geschehen.

7. Aus einem Schreiben des Stephan v. Hertefeld an den Grafen Johann von Nassau[1]). Köln 1609 April 1./10.

Mr. Jülich. Correspondenz mit Joh. v. Nassau 1609. — Abs.

Nachrichten aus den Herzogthümern; Absichten und Wünsche Hertefelds.

Hertefeld sei auf der Reise zum Grafen nach Dillenburg begriffen, um sich gutes Raths zu erholen, höre aber in Köln, daß der Graf nicht anwesend sei. Er wolle nun schriftlich dem Grafen nicht verhalten, „daß wir uns nicht wenig bekümmert finden, wie mans möchte angreifen, damit die possessio aller[2]) Landen — im Namen und von wegen des durchl. ꝛc. Herrn Johann Sigismund ꝛc. möchte apprehendirt werden". Da Diskau[3]), der gewesene brandenburgische Gesandte im Haag, über Dillenburg gereist sei, so habe der Graf hoffentlich Abrede mit ihm getroffen, wie man sich verhalten solle. April 10.

Hertefeld wolle die Sache bei der clevischen Ritterschaft und den Städten, deren Zusammenkunft bevorstehe, thunlichst unterbauen, „befremdet mich aber nicht wenig, daß in solchen wichtigen Sachen, da des Herrn Schwachheit täglich zunahm, eine bessere Anordnung gemacht, noch auch mehrer Ernst gebraucht ist"[4]).

8. Aus der Instruktion für Arnold Prom gen. Aldenhofen an die nach Dinslaken abgeordneten Gesandten der jülich-bergischen Stände und an die cleve-märkischen Stände. Düsseldorf 1609 April 11[5]).

M. Cleve-M. Landstände Nr. 11 (1606—1613). — Abs.

Betrifft gemeinsames Vorgehen aller jülich-clevischen Stände.

Die Stände hätten sich schlüssig gemacht, vor allen Dingen dem Kaiser für seine gethane Resolution Dank zu sagen und ihn zu bitten, daß er ferner April 11.

1) Johann d. Mittlere von Nassau-Siegen (geb. 7. Juni 1561, gest. 17. Sept. 1623), Sohn Johanns d. Älteren von Nassau-Dillenburg. Über ihn finden sich weitere urkundliche Nachrichten aus diesen Jahren bei Ritter, die Union u. Heinrich IV. (1874) (Register) und der Jülicher Erbfolgekrieg (1877) Nr. 2 (S. 8 Anm. 1). 57. 145. 155. 164. 167. 174 Anm. 1. 182 (S. 215 Anm. 1). 288. — Vgl. Allg. Deut. Biogr. XIV, 265 ff.

2) In verschiedenen Landestheilen hatte die Besitzergreifung noch nicht vollzogen werden können.

3) Über Hieronymus von Diskau s. unten Urk. Nr. 11.

4) Die nahe Beziehung des Grafen Johann zu den jülich-clevischen Herzogthümern bestand schon seit vielen Jahren. Die ref. Gemeinden in Hamm, Unna ꝛc. wandten sich bereits im J. 1595 mit ihren Sorgen und Wünschen an Johann. Dieser sandte ihnen den Prediger Joh. Heidfeld, der dann am Niederrhein sich eine angesehene Stellung erwarb. Vgl. Keller, Gegenref. II, S. 168 ff. Über Joh. Heidfeld s. die Allg. Deut. Biographie und Keller in der Zeitſ. des Berg. Gesch.-Vereins 1888 S. 73 ff.

5) Vgl. oben das Aktenstück vom 7. April 1609 Nr. 3.

1609 April 11. die Hand bei den Fürstenthümern halte u. s. w., wie die beigefügte Copie ausführe[1]).

Aldenhofen[2]) möge, was ihm von beiden Theilen, auch von den Königl. Französischen Abgeordneten vorgekommen sei, ausführlich referiren. Weiter möge er die Stände ersuchen, sich von den jülich-bergischen nicht zu separiren, sondern einmüthig bei ihnen zu halten.

Die Stände hielten es für gut, Brandenburg und Neuburg von der in den Niederlanden kriegenden Theilen Resolution zu verständigen und sie seien gemeint, die Schreiben sogleich auszufertigen[3]), auch alle Beamten zu ermahnen, gute Wacht zu halten[4]).

Die Nothdurft erfordere, daß die cleve-märkischen Stände mit den jülich-bergischen verglichen, daß „solches auch an die kriegenden Theile und an benachbarte Kur- und Fürsten gelangt werde"[5]).

9. Schreiben der jülich-bergischen Stände an den Kaiser. Düsseldorf 1609 April 11.

M. Cleve-M. Landstände Nr. 11 (1606—1613). — Conc.

Die Stände bedanken sich für das an die Räthe zu Düsseldorf gerichtete Schreiben vom 2. April. Übersenden die Schreiben des Erzherzogs Albrecht und der Staaten und versprechen Gehorsam.

April 11. Allergnädigster 2c. Was Ew. K. M. wegen weiland des durchleuchtigen 2c. Herrn Herzogen zu Gülich 2c. hochseligen Andenkens hochbetrüblichen Todfall an uns Räthe[6]) den 2. dieses gelangen lassen und allergnädigst befohlen[7]), das ist in unser der Gülichschen und Bergischen Stände gemeiner Versammblung vorbragt und wir haben es mit allerunderthänigster Reverenz vernommen. Thun gegen Ew. K. M. uns der getreuwer vaterlicher Sorgfaltigkeit, Bemühung und allergnädigster Erpietung halber allerunderthänigst bedanken, sein auch dasselb nach allem unserm Vermogen allerunterthänigst zu verdienen geflissen, mit gleichmäßiger Bitt, Ew. K. M. allergnädigst geruhen wolle, die gute Hand fürter dabei zu halten und bei den Herrn interessierten Chur- und Fürsten auch sonsten vermittelst Ew. K. M. Autorität zu verschaffen, damit diese Fürstenthumben und Landen sambt den zerschlagenen und betrübten Unterthanen in Ruhe und Frieden pleiben und vor thatlichem Überfall und Widerwertigkeit gesichert sein und alle Prätensionen durch gutliche und schiedliche Wege verglichen und hingelegt werden mogen.

---

1) S. das Aktenstück vom 11. April 1609 Nr. 9.

2) Aldenhofen war Jülichscher Kanzler. Über ihn vgl. M. Ritter, die Union und Heinrich IV. 1607—1609 München 1874 Nr. 125. 136. 142.

3) S. das Schreiben vom 11. April 1609 Nr. 10.

4) Ob ein solcher Befehl wirklich ergangen ist, habe ich nicht ermitteln können.

5) Die cleve-märkischen Stände fertigten unter d. 15. April eine Gesandtschaft an Brandenburg ab, s. unten Nr. 15.

6) In der Unterschrift sind die Räthe nicht erwähnt.

7) Das Schreiben des Kaisers s. bei Meyer, Lundorpius suppletus I, S. 466 und Rerum ad controv. Juliac. spectantium Fasc. Nr. 2.

Dabei dann Ew. K. M. wir allergnädigst anzufugen nit umbgehen sollen, daß der durchlauchtigst ꝛc. Herr Albrecht Erzherzog zu Oesterreich ꝛc. wie auch die Staten der vereinigten Niederlanden sich erklärt wie Ew. K. M. aus bei verwarten Abschriften der Längde nach allergnädigst zu befinden. Vor unsere Personen wollen wir uns also, daß keinem einige Ursach durch uns zur Unruhe gegeben werde, anschicken und verhalten, des Verhoffens, die clevische und markische zu Dinslaken versamblete Stände werden gleichfalls dahin gesinnet sein, damit solche gutliche Mittel, daß hochbefahrendes Unheil von diesen betrübten Landen abgewendet werden möge[1]). Ew. K. M. ꝛc. 1609 April 11.

gez. Fürstlich Gülichische[2]) und dero Fürstenthumb Gülich und Berg Stände.

10. Aus einem Schreiben der jülich-bergischen Stände an Brandenburg, Neuburg, den Pfalzgrafen von Zweibrücken und den Markgrafen von Burgau. Düsseldorf 1609 April 11.

M. Cleve-M. Landstände Nr. 11 (1606—1613). — Conc.

Die interessirten Fürsten möchten, ehe sie in den Landen etwas vornähmen, sich unter einander vergleichen.

Die Zuschrift, die an die Kur- und Fürsten nach des Herzogs Johann Wilhelm Tode gerichtet worden sei, würden diese erhalten haben. April 11.

Weiter wolle man nun melden, daß der Kaiser unter dem 2. April an die jülichschen, clevischen, bergischen und märkischen Räthe geschrieben und sich erklärt habe, er halte es für das Beßte, „daß die vorhin von S. M. auf solchen betrübten Fall bedachte ... Mittel an die Hand gegeben würden". Deßhalb habe der Kaiser noch selbigen Tags seinen Obersten Gerhard von Schonenberg[3]) und den Hofrath Hans Heinrich von Neerhausen in die Fürstenthümer abgeordnet, um der Herzogin Wittwe des Kaisers Assistenz zu offeriren, auch befohlen, daß bis auf weitere kaiserliche Resolution die Räthe wie bisher die Regierung weiter führen sollten; es solle auch Niemandem eine Neuerung oder Thätlichkeit gestattet werden.

Auch die in den Niederlanden kriegenden Theile hätten die Räthe ermahnt, keinem Theil anzuhangen.

Deßhalb gehe der Stände Bitte dahin, die Kur- und Fürsten möchten die Sachen aussetzen und sich mit den andern Herrn interessirten Fürsten durch schiedliche und gütliche Mittel vergleichen.

---

1) Hier ist offenbar ein Wort ausgefallen. Die erhaltene Abschrift des Aktenstücks ist mangelhaft.

2) Hier ist in der Vorlage unzweifelhaft das Wort „Räthe" ausgefallen.

3) Es scheint G. von Schönberg gemeint zu sein, der aber erst am 9. Mai 1609 in Düsseldorf eintraf; s. unter Nr. 17.

Digitized by Google

11. Aus der Instruktion des Kurfürsten Johann Sigismund für Hier. v. Diskau[1]), Friedr. v. Röden[2]) u. Hildebrand Kracht[3]) als Gesandte nach Düsseldorf. Königsberg in Pr. 1609 1./11. April.

M. Ritter, Briefe u. Akten z. Gesch. d. 30j. Kriegs (1874) II (die Union und Heinrich IV.), S. 217.

Ausführliche Anweisung in Betreff der Vertretung der brandenburgischen Interessen am Rhein.

1609 Die Gesandten sollen nach Düsseldorf reisen und dem, der dort die
April 11. Regierung führt, die kurfürstliche Besitzergreifung kund thun[4]).

Erfolgt hierauf eine abschlägige Antwort, so sollen sie bemerken, der Kurfürst werde sein Recht nöthigenfalls mit Gewalt vertheidigen. Wenn auch dann die Antwort abschlägig bleibt, so sollen die Gesandten Protest erheben, aber gleichwohl an Ort und Stelle bleiben; auch erhalten sie Vollmacht, sich mit dem Prinzen Moritz von Oranien oder den Grafen Wilhelm und Johann von Nassau zu benehmen. — Wenn man in Düsseldorf vorherige Verständigung der interessirten Fürsten fordert, so soll auf den gescheiterten Versuch mit Neuburg verwiesen und bemerkt werden, daß die etwaige Einigung Brandenburgs Succession nicht aufhalten könne.

Falls ein kaiserl. Gesandter anwesend ist und die kais. Sequestration des Landes auf die Bahn kommt, sollen die Gesandten, die Räthe und Stände auf deren Schädlichkeit für die religiösen und weltlichen Freiheiten hinweisen. Die Gesandten sollen Discussionen mit Neuburg oder Burgau über die Hauptsache vermeiden[5]).

12. Aus einem Schreiben der Generalstaaten an die fürstlich clevischen Räthe. Bergen op Zoom 1609 April 3./13.

Berlin. Kgl. Bibl. Msc. bor. fol. 852. — Abs.

April 13. Die Staaten hätten durch Dr. Joh. Rynck den Tod des Herzogs Johann Wilhelm erfahren.

Die Staaten hoffen, daß auch fernerhin alle Freundschaft und Correspondenz erhalten bleibe und daß die Räthe fleißig und mit Ernst Sorge tragen, daß dort nichts zugelassen oder vorgenommen werde, was zum Vortheil der Feinde der Generalstaaten gereichen könne und alle gute Neutralität unterbreche.

---

1) H. v. Diskau war als brandenburgischer Gesandter im Haag mit den Dingen u. Personen dieser Gegenden bekannt. Über ihn vgl. Ritter, die Union und Heinrich IV. (Briefe und Akten II) Nr. 28. 112. 115. 130 Anm. 1. 133. 136—140. 142 und Stieve, die Politik Baierns 1591—1607. Zweite Hälfte. 1883 S. 163 ff.

2) Über Röden s. Ritter a. O. 199 (S. 389) u. 268 (S. 491 Anm. 1).

3) Hildebrand Kracht war brandenburgischer Oberstlieutnant. Vgl. Ritter, die Union u. Heinrich IV. Nr. 115 u. 199 (S. 389).

4) Wir geben die Werbung weiter unten in genauem Auszug, wie sie am 30. April 1609 den Ständen vorgebracht wurde, s. d. Aktenstück Nr. 18.

5) Man vgl. den ausführlicheren Auszug bei Ritter a. a. O.

13. Aus einem Schreiben der cleve-märkischen Landstände an die Generalstaaten. Dinslaken 1609 April 14.

Haag R. A. Cleef, Julik en Berg 1609—1612. — Or.

Betrifft die Herstellung eines Vergleichs zwischen den interessirten Fürsten.

Die Landstände danken für die seitens der Generalstaaten aus Anlaß des Todes des Herzogs geäußerte Theilnahme. 1609 April 14.

„Dweil nu, Gott Lof und Danck, in primo motu bei diesem Werk einige Gewalt ofte Daitligkeit sich nit vertoent, so hebben wy des tosamengedaen und befunden gein narder Middel noch Wege, darmede diese so woll als die benachbarte Landen vor alle Unruhe, gefahrliche Weiterung und openen Krieg conserviert werden, dan dat die interessirten Herrn Chur- und Fürsten entweder in der Goede sich vergliechen ofte doch oere Pretensien an seinem Ort mit gebürenden Rechten entscheiden laten, tot welchen Ende wy dann dieselven Herrn Interessirten dur sonderbare Schickung underdeiniglich doen versuchen und bidden und gelangt gleichsals an Uwe G. L. u. F. unsere dienst- freund- und naberliche Bidt, denselven woll bei dero Erklärung to beharren, ock alle hochst und hochgedachte Herrn interessirte Chur- und Fürsten fur sich selfsten und den benachbarten Provinzien mit to Gudem to versoeken, mit der Daith nichts antofangen ofte einige Weiterunge to verorsaken, sonder entweder alsolche gutlicke Vergleichung ofte je die uithdragliche Wege Rechtens vermog des h. Reichs Constitutionen an Handen to nehmen und sich daran begnugen to laten, wie solchs für sich selfsten billig, allergestalt wy oick gloefwerdig berichtet sein, dat vor dese Tyt im Jaer 1596 weiland der duerleuchtigste hochgeborner Fürst und Herr, Her Joachim Fridrich, Markgraf zu Brandenburg, des h. Reichs Erzkämmerer und Churfürst und der ock duerleuchtig, hochgeborne Fürst und Herr, Herr Philips Ludwig, Pfalzgraf, unsere gnädigste und gnädige Herrn sich freundlich veraccordirt, op diesen nunmehr togedragenen Fall mit der Daith Präoccupation oder sunst gegen die Lande nichts anzufangen, darover dann sich Niemand to beschweren. Solchs seind wir ꝛc.

14. Union der jülich-clevischen Stände zu Dinslaken. Dinslaken 1609 April 15[1]).

Berlin. Kgl. Bibl. Msc. fol. 852. — Abs.

Die Stände verpflichten sich, in der Erbschaftsangelegenheit gemeinsam zu handeln.

Wir des Fürstenthums Cleve und Graffschaft Mark anjezo zu Dinslaken April 15.
anwesende Landstände thun kund und bekennen hiemit, als bei dem leidigen

---

1) Eine im Reichsarchiv im Haag beruhende Abschrift (Cleef-Julik en Berg 1609—1612) hat den 16. April als Datum. — Ein kurzer Auszug in den Urkunden u. Akten zur Gesch. d. Großen Kurfürsten. Bd. V (1869) S. 41. — Aus einem Schreiben des Grafen Johann v. Nassau an Landgraf Moritz vom 6./16. April 1609 ergiebt sich, daß ein großer Theil der Ritterschaft mit der Union nicht einverstanden war und den Landtag verließ (Mr. Jülich 1609). Die Räthe, die selbst einräumten, daß sie die Einladung an die entfernt wohnenden Stände zuerst hatten abgehen lassen, hatten es so eingerichtet, daß zuerst die katholisch Gesinnten versammelt waren; ein Theil der Evangelischen kam erst an, als die wichtigsten Abreden und Beschlüsse schon erfolgt waren.

1609 April 15. urplötzlichen todtlichen Abgang weiland des durchl. 2c. Herrn Johann Wilhelmen 2c. sowol von Röm. Kais. Maj. und Ihrer Königl. W. zu Frankreich, als auch Erzherzog Albrechten zu Osterreich und den Herrn Generalstaaten allerhand Warnungschreiben und Erklärung beikommen, wofern nämblich alle hochg. unsers g. F. und H. Lande und Unterthanen in rechter Neutralität bis daran die Interessirten entweder gütlich (so herzlich zu wünschen) oder rechtlich (sich) verglichen hätten, beisammen thun und halten, auch zu Jemands rechter Präjudiz und Nachtheil sich nicht einseitlich machen würden, daß alsdann und uf solchen Fall man sich einiger Thätlichkeit ihrentwegen, da widrigerseits solches nit verursacht werden möchte, nit zu befahren haben sollte, daß demnach und dahero in sonderlicher Betrachtung hochg. Interessirte vor diesem zu verschiedenen Malen Vergleichungen befangen (so!) nöthig befunden und einmüthig beschlossen worden, daß die drei Fürstenthumben, Graveschaften und Herrlichkeiten Cleve, Gulich, Berg, Mark, Ravensberg und Ravenstein gut gefunden und verabschiedet, wie sich dann auch in Kraft dieses verabschieden und vergleichen, daß eines oder anders ohne Vorwissen der samptlichen Landstände Niemand ichtwas inräumen oder inwilligen, sondern einhellig alle Gewalt und Thatlichkeit soviel möglich verpitten, sonsten in Kraft der uralten zwischen allen Fürstenthumen aufgerichten Unionen fremde Gewalt und Zugriff insampt äußerstem Vermögen nach widerstehen und abwenden sollen und wollen, jedoch Alles zu dem Ende gerichtet, daß denselben, welchen nunmehr obengemelte Lande erblich angefallen, hierdurch mit nichten präjudizirt, sondern vielmehr zu dessen Nutz und Beßten gemeint, in- und angestellt werden sollen. Urkundlich 2c.

15. Aus der Instruktion der cleve-märkischen Stände für Matthias v. Wachtendonk, Bertram von Lützelradt zu Mehrum, Leopold von Nyenhof[1]) und Dr. Eberhard Haes[2]) als Gesandte an den Kurfürsten von Brandenburg. Dinslaken 1609 April 15.

M. Cleve-M. Landstände Nr. 11 (1606—1613). — Conc.

Die Stände wünschen einen Vergleich zwischen den Interessenten. Sie senden die Erklärungen Spaniens, der Staaten, Frankreichs und des Kaisers und lassen dem Kurfürsten von der mit den jülich-bergischen Ständen geschlossenen Union Kenntniß geben.

April 15. Der Kurfürst werde das, was vor der Zusammenkunft die jülichschen, clevischen und bergischen Räthe, sowie ein Theil der cleve-märkischen Stände bei ihm schriftlich angefügt und gebeten, erhalten haben.

Da man nun merke, daß von den interessirten Fürsten „einer den andern mit Angreifung der Possession zu präveniren unterstehen möchte" und da daraus Unheil entstehen könne, so sei es der Stände Bitte, daß die Herrn „sich vor allen Dingen unter einander außerhalb und ohne Beschwerung dieser Landen und dero Unterthanen freundlich vergleichen" möchten, wie denn bereits

1) War Amtmann des Amtes Neustadt.
2) Bürgermeister der Stadt Wesel.

im J. 1596 ein solches Abkommen zwischen dem Kurfürsten Joachim Friedrich und Herrn Philipp Ludwig, Pfalzgrafen bei Rhein getroffen sein solle. 1609 April 15.

Die Stände hätten (wie aus der beikommenden Abschrift erhelle) von den in den Niederlanden kriegenden Theilen die Erklärung erhalten, daß sofern kein Theil etwas attentire, die Lande von ihnen keine Thätlichkeit zu befahren hätten. Auch die Erklärung des französischen Gesandten, Mr. Jannin, füge man bei und ebenso die Zuschrift des Kaisers an die Räthe vom 2. April.

„Damit wir uns aber soviel moglich in etwas gegen alle besorgte Thatlichkeit, so den Landen einiges weges zugefügt werden mochte, präserviren kunten, haben wir für eine hoge unvermeidliche Notdurft angesehen, uns vermoge von uralters herbrachten Unionen zwischen den Fürstenthumben Gulich, Cleve, Berg, auch Grafschaft Mark und Ravensberg (uns) zu vergleichen, davon die Copie hierbei auch erfindlich" [1]).

Die Stände seien der Antwort, die die Gesandten bekommen, gewärtig.

16. Memorial und Instruktion des Kurfürsten Johann Sigismund für den Markgrafen Ernst von Brandenburg, seinen Bruder, als Bevollmächtigten für Jülich. Küstrin 1609 April 7./17.[2]).

Mr. Jülich 1609 März—October. — Abs.

Hülfsgesuch beim Landgrafen Moritz. Wenn Düsseldorf seine Thore schließe, soll Ernst seine Residenz in Wesel oder Cleve nehmen, da der Kurfürst nicht in der Lage sei, Gewalt zu brauchen. Zusicherung der Religionsfreiheit. Ernst solle mit der Besitznahme etlicher Orte eventuell bis auf weiteres zufrieden sein. Wenn die Andern Gewalt brauchen, soll er die Hülfe der Staaten und des Landgrafen in Anspruch nehmen. Die Festung Jülich. Verhalten gegenüber dem Kaiser. Gewinnung der Herzogin Wittwe Antonie.

Dank für die freundbrüderliche Bereitwilligkeit des Markgrafen, die Expedition der jülichschen Sache auf sich zu nehmen. April 17.

Da sich die Sachen „da drunten" je länger je weitläufiger ansehen, der Kurfürst selbst aber wegen der preußischen Sache dahin zu ziehen verhindert sei, so möge Ernst sich in möglichster Eile dorthin begeben.

Der Markgraf wisse, daß Landgraf Moritz von Hessen sich in dieser Sache als treuer Freund Brandenburgs erwiesen habe und nach der Werbung des Rittmeisters Seb. von Kotteritz auch ferner erweisen wolle. Deßhalb solle Ernst den Weg auf Kassel nehmen, sich bedanken „und S. L. ersuchen, hierbei weiters das Beßte zu thun, dieweil disfalls nicht so groß uf unser Interesse als daruf, daß es das allgemeine Religionswesen concernire und betreffe, zu sehen, darumb wir dann auch außer Zweifel stünden, S. L. würden uns ihren getreuen Rath . . . mitzutheilen nicht unterlassen".

---

1) Die Union besagte, daß die Stände sich nicht von einander trennen wollten und daß man auf eine Einigung der Interessenten hinwirken wollte; s. das Aktenstück vom 15. April 1609 Nr. 14.

2) Ein Auszug aus dieser Instruktion findet sich bei M. Ritter, die Union und Heinrich IV. (Briefe und Akten zur Gesch. des 30jähr. Kriegs. Bd. II) S. 224. Das Aktenstück ist so wichtig, daß wir den vollen Wortlaut veröffentlichen zu sollen geglaubt haben.

1609 April 17. Der Markgraf möge von Kassel aus berichten.

Sofern „der Markt nicht anders kramen lehre" halte der Kurfürst es für das Beßte, daß sich Ernst nach Düsseldorf begebe, da an dieser Stadt als dem Sitz der bisherigen Regierung nicht wenig gelegen sei.

Wenn dem Einzug in Düsseldorf sich Hindernisse in den Weg stellen, so „will vonnöten sein, daß man hierunter temporisire, sich zu Wesel, Cleve oder an einen andern bequemen und sichern Ort, der uns wol zugethan, ufhalte, bis sich das übrige zu verrichten fernere Mittel zeigen und an die Hand geben, sintemal wir wegen Entlegenheit der preußischen hochangelegenen Sachen und anderer Umstände also in Eil mit Gewalt etwas anzufahen, auch zu kommen, nicht vermögen".

Wenn der Markgraf aber (wie gänzlich zu verhoffen[1])) in Düsseldorf aufgenommen werde, so solle er Audienz erbitten bei den Räthen und Landständen und ihnen das Erbrecht Johann Sigismunds klar darlegen.

Kraft Herkommens sei es in allen Landen das erste, daß auf Grund der geschehenen Besitzergreifung die Huldigung oder da der Kurfürst nicht selbst anwesend sei, das Handgelübde geleistet werde und der Kurfürst hoffe, daß die Stände sich diesem Ansuchen gern und willig anbequemen würden.

„Dahingegen hätten wir unsers Bruders L. genugsame Spezial-Vollmacht mitgeben, sie anstatt unserer bei unsere Churf. Würden zu versichern, daß Ihr keiner umb unsert willen seiner Religion halb bekümmert, weniger aber in einige Gefahr gesetzt, noch auch des offenen freien Exercitii der beiden Religionen, deren sowol, welche man katholisch nennet, als auch deren, so aus der Augsburgischen Confession herfleust, beraubet werden soll".

Auch des Landes Freiheiten und Privilegien wolle der Kurfürst eher erweitern als sie beeinträchtigen.

Wenn dies nun auch vielleicht nicht bei allen verfangen werde, so würden sich doch gewiß „etliche vornehme Orte finden, die sich zu uns bekennen, auch bei uns beständig verbleiben werden, mit denen man dann so lang zufrieden sein muß, bis daß es Gott anders und sonderlich daß wir mit unsern Preußischen Sachen zuerst uf einen Ort sein muchten, schicket, da wir dann mit göttlicher Hilf ein mehrers bei den Sachen thun können".

Ernst solle auf alle Gelegenheit ein wachsames Auge haben, aber sich vorsehen, daß er es nicht ohne unumgängliche Noth ad extrema kommen lasse. Wenn Andere anfangen sollten „sich um Land und Leute zu reißen" und mit Hülfe der „Wohlaffektionirten da drunten im Land"[2]) sich bemühen, das Ihrige bei der Sache auch zu thun und einnehmen, was er könne; der Kurfürst werde sehen, wie er hernach mit denen, die die Hülfe geleistet, übereinkommen werde.

---

1) Die befreundeten Fürsten des Westens theilten diese Hoffnung keineswegs; am 23. April/3. Mai 1609 gab Joh. v. Nassau in einem Briefe an Landgraf Moritz der Überzeugung Ausdruck, daß Markgraf Ernst ebensowenig wie Wolfgang Wilhelm Einlaß erhalten werde.

2) Umgekehrt gab Johann v. Nassau in seinem Schreiben v. 4./14. Mai 1609 (s. unten) der Überzeugung Ausdruck, daß Brandenburg mit eignem Volk vorgehen müsse; die Heranziehung von Hülfe werde fremde Mächte auf den Plan rufen.

Vor Allem solle Ernst sehen, daß er sich der Festung Jülich bemächtige; obwohl die Befehlshaber katholisch seien, so hoffe er doch, daß die Stadt „durch zugesagte Befreiung der Religion und andere Verheißungen" auf Brandenburgs Seite gebracht werden könne. 1609 April 17.

„Auch muß man sich der Leute da drunten Gemüths und wie weit sie, wann es zu den Waffen gerathen sollt, bei uns das Ihrige ufzusetzen, gemeint, so viel immer zu erforschen muglich, gewiß machen, denn nach diesem will unser Anschlag und Rechnung hiraußen vornemlich zu reguliren und zu richten sein".

Hierbei sei nun zu besorgen, daß der Kaiser dem Markgrafen allerhand Verhinderung in den Weg werfen werde. Zwar hoffe der Kurfürst nicht, daß der Kaiser etwa Burgund und Spanien um Hülfe ansprechen werde, sollte es aber trotzdem geschehen, so möge Ernst alle Hülfe die er erlangen könne, an sich ziehen und die Staaten, auch den Landgrafen Moritz bewegen, daß sie wenigstens zum Schein etlich Kriegsvolk an den Grenzen sehen lassen, ob vermittelst dessen jener Theil zurück zu halten, bis daß wir auch aufkommen und besser Provision machen können".

Durch bloße kaiserliche Schreiben oder Edikte solle sich Ernst von seinem Vornehmen nicht abhalten lassen.

Wenn der Kaiser mit der Acht und Aberacht den Markgrafen bedrohen sollte, so soll dieser um Aussetzung der Execution bis zu des Kurfürsten Entschließung bitten. „Da wir dann auf erlangten Bericht noch so viel bei den Sachen zu thun uns versehen, daß es zu keiner Wirklichkeit mit solcher Bedrohung verhoffentlich gerathen soll".

Schließlich soll der Markgraf Audienz bei der Herzogin Wittwe Antonie erbitten und versuchen, sie in das Interesse Brandenburgs zu ziehen.

Wenn in der Sache etwas weiteres vorfalle, so solle er sich aus der den brandenburgischen Räthen ertheilten Instruktion oder beim Kurfürsten Resolution holen. Auch solle er derjenigen Personen Meinung und Gutachten vernehmen, die da drunten in kurfürstlicher Bestallung seien.

Besonders soll der Markgraf sein Augenmerk darauf richten, daß die Leute täglich mehr für Brandenburg gewonnen werden.

gez. Hans Sigismund, Churfürst.

17. Aus dem Bericht der brandenburgischen Gesandten Diskau, Röden und Kracht an den Kurfürsten. Düsseldorf 17./27. April 1609.

M. Ritter, Briefe u. Akten &c. II, S. 228 f.

Betrifft ihre bisherigen Verrichtungen in den niederrheinischen Angelegenheiten.

Die Gesandten hätten am 8./18. April bei Landgraf Moritz in Kassel Audienz gehabt. Dieser habe seine bisherigen Bemühungen für Brandenburg geschildert und es für das nothwendigste erklärt, daß Johann Sigismund sich mit den anderen Prätendenten vergleiche, damit der Kaiser nicht die Sequestration verordnen könne. April 27.

Die Gesandten hätten erwidert, daß der Kurfürst durch bezügliche Verhandlungen sein Recht zweifelhaft mache und seine Gegner ermuntere.

1609 April 27. Zuletzt habe der Landgraf ermahnt, daß der Kurfürst den Ernst der Sache beherzige und selbst in die Lande komme. Er werde den Otto von Starschedel nach Düsseldorf senden, um den Gesandten beiräthig zu sein.

Von Kassel seien die Gesandten nach Siegen gereist, wo Graf Johann ihnen nützliche Nachrichten gab.

In Cöln trafen sie den auf der Rückreise begriffenen Gesandten von Kurpfalz, Volrad v. Plessen[1]), und den Burggrafen zu Starkenberg[2]). Dieser habe sie ermuthigt; sie hätten um die Fürsprache von Kurpfalz bei Frankreich und um Einwirkung auf die Herzogin Wittwe Antonie gebeten.

Der Hofmeister des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm habe sie um eine Unterredung ersucht, die sie nach Verrichtung ihres Auftrags in Düsseldorf zugesagt hätten.

In die Stadt Düsseldorf seien sie erst eingelassen worden, nachdem Diskau durch Handschlag versichert habe, daß keine fürstliche Person in ihrem Comitate sei[3]).

18. Aus der Werbung der brandenburgischen Gesandten Hieronymus von Diskau, Joh. Friedr. von Röden und Hillebrand Kracht auf dem Landtag zu Düsseldorf bei den jülich-bergischen Ständen. prs. Düsseldorf 1609 April 30[4]).

M. Cleve-M. Landstände Nr. 11 (1606—1613). — Cop.

Zusage des Schutzes, der Privilegien-Bestätigung, der freien Religionsübung und Ersuchen um Gehorsamsleistung.

April 30. Der Kurfürst Johann Sigismund lasse sich bei den Ständen bedanken, daß man ihm von dem Ableben Johann Wilhelms Kenntniß gegeben habe; er habe daraus der Stände treue Affektion vermerkt.

Der Kurfürst habe auf Grund der Successions-Pakten „eine Anstellung gemacht, damit in Zeiten so sich dieser (Todes-)Fall begebe, zu diesen Landen rechtmäßiger Weise gegriffen und die Possession arripirt werden mochte“.

Zu diesem Zweck habe Stephan von Hertefeld zum Kolk, kurf. brandenburgischen Rath und Diener Commission und Befehl erhalten, den er auch zu des Kurfürsten Beßten vollzogen und verrichtet habe. Die Abgesandten seien angewiesen, die Besitzergreifung zu continuiren, was sie hiermit in des Kurfürsten Namen thäten.

„Und weil angezogene Successions-Pacta, darauf diese löbliche Landschaft gewiesen von diesem Fall klar disponieren und vermuge derselben so wolg.

---

1) Über Volrad von Plessen vgl. Ritter a. O. Nr. 7 Anm. 1. 15. 20. 121. 134 (S. 276). 139. 140. 167. 196 (S. 386). 203 (S. 425). 215 (S. 438). 265.

2) Über Starkenberg s. Ritter a. O. Nr. 121.

3) Über ihre Verrichtungen in Düsseldorf, Verhandlungen mit den Ständen, dem kaiserl. Gesandten (Schönberg), der am 9. Mai angekommen war, den Bevollmächtigten des Pfalzgrafen u. s. w. s. die Aktenstücke bei Ritter vom 11. und 24. Mai 1609 (a. a. O. II, 232 f. u. 242 f.).

4) Die Räthe berichten über diese Werbung an den Kurfürsten am 11. Mai 1609; s. den Auszug bei Ritter, Briefe u. Akten II, S. 232. — Dort (S. 234) findet sich auch ein Auszug aus der Proposition des Kaiserlichen Gesandten Schönberg an die Räthe und Stände vom 5. Mai 1609.

dieser Landen ufgerichter Union die durchlauchtigste hochgeborene Fürstin und Frau, Frau Anna, geborene und vermählte Markgräfin, auch Churfürstin zu Brandenburg 2c. dieser gesambten Lande rechte und einige Erbin und Successorin ist, so gesinnen hiermit S. Churf. D. an die lobliche Stände und Räthe dieser unirten Lande ganz gnädigst, sie wollen S. Churf. G. in ehelicher und väterlicher Vormundschaft dero freundlichen herzlieben Gemahl nunmehr vor ihren Herrn und Landesfürsten erkennen und aufnehmen, sich auch zu allem schuldigen Gehorsam gegen dieselbe unterthänigst erklären. 1609 April 30.

Dahingegen S. Churf. G. gegen die loblichen Stände des Erbietens, daß sie Lande und Leute mit Darstellung ihres selbst eigenen Leibes, auch Anfügung S. Churf. G. anderen habenden Chur- und Landen Macht und Vermugen daran sie niemals die Weite des Wegs oder ander Verhinderung abhalten sollte, in Schutz nehmen und wider menniglich verthedigen wollen, zu dessen Behilf mit ihrem Rath und Gutachten sie sichere Verfassung machen, auch mit den benachbarten Chur- und Fürsten, Grafen und Herrn gute Correspondenz und Freundschaft halten und alle Mittel, so zu Ruhe und Friede dienen, vor die Hand nehmen werden.

Darbei auch sonderlich die freie, sichere, ungehinderte Übung der christlichen Religion nach Laut und Inhalt der mehrangezogenen Successions-Pakten S. Churf. G. männiglich verstatten und darbei bleiben lassen wollen[1]).

Wie ingleichen den loblichen Ständen alle und jede Privilegien und Particular-Begnadung gnädigst zu confirmiren, auch churfürstlich zu halten verheißen.

Die Regierung zuvorderst laut mehrangezogener mit gemeinem Rath wohlbedachter und beschlossener Vergleichung von dieser Lande Untersassen aus Mittel des Adels und Rechtsgelehrten anordnen und erhalten wollen.

Bei welchem sie auch die Beampten und die jetzo im Regiment, waferne es ihre Gelegenheit (sei) und (sie) Churf. G. gewohnliche Pflicht ablegen würden, vor andern in ihrem Ehrenstande und Ämbteren zu continuiren und zu befordern nicht ungeneigt und in Summa, was (zu) dieser Lande Aufnehmen, Wolfahrt und Gedeihen gereicht, mit gemeiner Stände getreuem Rath und Beisprung gnädigst anzuordnen".

Der Kurfürst zweifle nicht, daß die Landstände in „keiner Verweigerung stehen" und sich seinem Gehorsam alsbald untergeben würden.

Auch habe er sein Vorhaben dem Kaiser angezeigt und lebe der Zuversicht, daß S. K. M. ihn bei seinem Rechte schützen werde[2,3]).

---

1) Der Satz ist von mir durch den Druck ausgezeichnet worden.

2) Unter dem 6./16. Mai 1609 übersandten die brandenburgischen Gesandten mit besonderem Schreiben die gleiche Werbung den zu Cleve versammelten clevischen Ständen und fügten hinzu, daß sie ihr Anliegen auch den versammelten Ständen der Grafschaft Mark vorgetragen hätten. Das Schreiben s. M. Cleve-M. Landstände Nr. 11. — Der Abschied des märkischen Landtags zu Wickede v. 18. Mai beruht bei d. Akten.

3) Am 6. Mai n. St. erhielten die Gesandten die (nicht datirte) Antwort der Räthe und Stände von Jülich-Berg: es sei schon vor der Gesandten Ankunft die Absendung einer Deputation an den Kurfürsten beschlossen worden und daran könne man jetzt nichts ändern u. s. w. (s. M. Cleve-M. Landstände Nr. 11).

19. Aus einem Schreiben des Grafen Johann Adolph von Dhaun und Broich an den Landgrafen Moritz. O. O. 1609 Mai 1./11.

Mr. Jülich 1609 März—Oct. — Abs.

Bericht über die Vorgänge zu Düsseldorf am 5. u. 6. April. Hertefelds Besitzergreifung, Neuburgs Abweisung.

1609 Mai 11. Die „fürstlichen gewesenen Räthe" hätten am 17./27. März einen Landtag der jülichschen und bergischen Stände nach Düsseldorf ausgeschrieben, um alle Sachen zu deliberiren.

Am 5. April seien die genannten Räthe, als sie erfahren, daß Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm nach Düsseldorf unterwegs sei, ohne Vorwissen der Stände diesem entgegengefahren und hätten diesen, der sich in Bonn beim Coadjutor von Köln (Herzog Ferdinand von Baiern) etwas lange aufgehalten, am folgenden Morgen zu Zons angetroffen.

Am selben Nachmittag sei Hertefeld, ein clevischer Edelmann sammt einem Rechtsgelehrten Conrad von Brünen (der aus der Stadt Moers gebürtig) im Namen des Kurf. v. Brandenburg nach Düsseldorf gekommen und sei zu Dr. Weyerus[1]), mit welchem er vorhin Kundschaft gehabt, gegangen in der Hoffnung, in dessen Hause wohnen zu können. Dort habe er von Weyers Tochter erfahren, ihr Vater sei mit den Räthen dem neuen Herrn entgegengezogen und auf Hertefelds Frage, wer der sei, habe sie ihm den Herzog von Neuburg genannt.

Darauf sei Hertefeld sofort umgekehrt und zum Schloß geritten; als die Soldaten ihm den Einlaß gewehrt, habe er den Thor-Ring ergriffen und laut erklärt, daß er für Brandenburg Besitz ergreife.

Als Hertefeld sich nach Vollzug seiner Verrichtung aus der Stadt habe begeben wollen, habe man ihm die Thore verschlossen und da er als brandenburgischer Gesandter gefragt, auf wessen Befehl man ihn festhalte, habe der Stadtschultheiß ihm geantwortet, es geschehe auf der Räthe Befehl. Schließlich habe der Schultheiß ihm ein Thor geöffnet.

Als Wolfgang Wilhelm zu Schiff vor dem Stadtthor angelangt, seien die Räthe mit der Ritterschaft zu ihm gegangen und hätten ihn ersucht, die Stadt nicht zu betreten. Der Pfalzgraf sei dann auch in das Jagdhaus zu Benrath gegangen und habe sich die Küche aus Düsseldorf besorgen lassen; später habe er selbst Küche gehalten.

Dies Alles sei den Ständen sehr fremd vorgekommen, da sie der Ansicht gewesen, die Räthe seien ihres Eides erlassen (d. h. sie seien in Niemandes Dienst mehr); sie hätten sich geweigert, mit den Räthen zu handeln, „ehe sie gemeiner Ritterschaft und Ständen sich beigepflichtet". Nach einigem Zaudern hätten die Räthe dem Verlangen Folge gegeben.

---

1) Es ist offenbar der Leibarzt des verstorbenen Fürsten Dr. Galenus Weyer gemeint. G. Weyer war der Sohn des Dr. Johann Weyer († 1588 Febr. 24) und der Neffe des Matthias Weyer († 1560 April 25), der sich als theol. Schriftsteller bekannt gemacht hatte und als „Wiedertäufer" galt. Vgl. über die Weyers C. Binz, Doktor Johann Weyer, ein rhein. Arzt, der erste Bekämpfer des Hexenwahns in der Ztf. d. berg. Geschichtsvereins 1885 S. 1—171.

20. Aus einem Schreiben des Prinzen Moritz von Nassau an den Kurfürsten Johann Sigismund. Haag 1609 Mai 3./13.

Mr. Jülich 1609 März—October. — Abs.

Prinz Moritz habe des Kurfürsten Schreiben aus Königsberg vom 1./10. April erhalten; er sei bereit, dem Wunsche des Kurfürsten entsprechend mit dessen Gesandten treuliche Correspondenz zu halten und des Kurfürsten Beßtes zu befördern. 1609 Mai 13.

„Und dieweil E. G. unser Advis und Bedenken, wie in ermelten Sachen am beßten zu handeln und zu procediren (erbitten), mögen E. G. wir dienstlich nicht bergen, daß wir zu Beforderung derselbigen für E. G. nichts nutzers oder dienlicher erachten können, dann daß an E. F. G. Gegenwärtigkeit höchlich gelegen und derentwegen nöthig, daß Sie in der Person, aufs ehist derselbigen muglichen soll sein, an denen Ortern erschienen."

21. Aus einem Schreiben des H. von Diskau an den Markgrafen Ernst. Düsseldorf 1609 Mai 4./14.

Mr. Jülich 1609 März—Oct. — Abs.

Der Freiherr von Ketteler[1]) habe sich erboten, sich neben etlichen guten und vornehmen Cavallieren in der Person nach Kassel zu begeben und den Markgrafen von Ort zu Ort stärker zu convoyiren und in diese Lande zu bringen, auch sei er Willens gewesen, heutigen Tags hinaufzuziehen. Mai 14.

Inzwischen aber sei etwas Sonderliches[2]) eingetreten und Diskau müsse in seinem und Kettelers Namen den Markgrafen bitten, noch etwa eine Woche in Kassel zu bleiben.

22. Aus einem Schreiben des Grafen Johann von Nassau[3]) an den Großhofmeister zu Heidelberg Grafen Hans Albrecht von Solms[4]). Siegen 1609 Mai 4./14.

Mr. Jülich, Correspondenz mit Joh. v. Nassau 1609. — Abs.

Die Kaiserliche Administration. Mahnung zu thatkräftigem Handeln seitens der evangelischen Ansprecher. Wichtigkeit der Länder Jülich-Cleve.

Graf Hans Albrecht werde sich zu erinnern wissen, was Graf Johann v. Nassau vor etlichen Wochen wegen der besorgten Kaiserlichen Administration Mai 14.

---

1) Über den Herrn von Ketteler s. unten Nr. 25.

2) Es ist in dem Brief nicht angegeben, welcher Zwischenfall gemeint ist.

3) Über den Grafen Johann von Nassau s. oben S. 99. Graf Johann hatte von 1576 an in Heidelberg studiert u. sich dann längere Zeit in Italien u. Holland aufgehalten; im J. 1607 erhielt er bei der Erbtheilung das Land Siegen. Als eifrig reformirter Fürst stand er mit den Niederlanden, Kurpfalz und Hessen in nächster Beziehung.

4) Hans Albrecht von Solms war Großhofmeister zu Heidelberg als Wambolds Nachfolger seit 1601. Er starb 1623. Seine Mutter war eine Schwester Wilhelms von Oranien und seine Tochter Amalie (s. Allg. Deut. Biogr. 34, 572) wurde als Gemahlin des Prinzen Friedrich Heinrich die Mutter von Luise Henriette, der Gemahlin des Großen Kurfürsten. — Über Hans Albrecht s. Groen v. Prinsterer, Les Archives etc. II, S. 145 und

1609 Mai 14. oder Sequestration geschrieben habe. Dieselbe werde nicht nur allen Interessenten, sondern auch den Evangelischen überhaupt höchlich präjudicirlich sein.

Nun seien die Kaiserlichen Commissarien zu Düsseldorf angelangt und im Schloß einlogirt und begännen autoritate imperatoria die Sache ins Werk zu richten.

Es stehe zu erwarten, daß auf diesem Wege Brandenburg, Neuburg u. s. w. von Land und Leuten ausgeschlossen werden würden. Der Graf möge helfen, die Sachen dahin zu leiten, daß bei Zeiten diesem Unheil vorgebaut werde.

„Und obwohl die Sach principaliter mich nicht angehet und mir zu hoch ist, so laß ich mich doch neben Andern bedünken, daß Brandenburg wegen weiten Abwesens nicht zum Beßten mit gutem Rath versehen und die wohlgesinnte, weil sie gespüret, daß Alles so langsam und kalt zugehet, den Muth sehr verloren und sich zum Theil an Neuburg und die Kaiserlichen gehängt haben, da doch fast das ganze Land, wie man gute Nachrichtung hat, da sich Brandenburg oder Jemand von dessen wegen mit 5 oder 600 Mann präsentiret hätte oder in Kurzem präsentiren sollte, daß der Mehrertheil des Adels und der Städte demselbigen huldigen würden.

Weil ich dann vernommen, daß Ihrer Churf. Gnaden Bruder Markgraf Ernst in Kurzem zu Heidelberg anlangen möchte als hätten E. L. zu bedenken, was Ihre G. an die Hand zu geben und zu rathen. Und seind Viele der Meinung, da Ihre G. vor ein erstes schon nit mit etlichem Kriegsvolk kommen könnten, daß sie sich doch zum wenigsten vor Ihre Person mit einem Pferd 50 oder 60 eingestellt und präsentirt hätte. Würden alsdann die Landstände weniger nit thun können, da sie dieselbe schon in die principale Ort nit einlassen würden, doch zum wenigsten wie mit Neuburg geschehen in der Nähe fur ein Zeit lang ein hospitium neben gebührlichem Unterhalt zu verordnen. Interim würden sich nit allein viel gutherzige zu derselben schlagen, sondern sie könnten auch auf Mittel und Wege bedacht sein, wie sie sich je länger je mehr stärkten und endlich zu völliger Possession kommen möchten".

Die außerordentliche Wichtigkeit der Sache erheische außerordentliche Mittel; es seien herrliche Lande, um die es sich handele.

Die Jülichschen Räthe hätten nun fast in die dreißig Jahre keinen Herrn gehabt, sondern selbst das Regiment geführt und demgemäß hofften sie auch jetzt durch solche Administration noch so lange Zeit im selbigen Stand zu bleiben und in dem trüben Wasser noch länger zu fischen.

Es scheine summum periculum (besonders auf Seiten Brandenburgs) in mora. Brandenburg könne leicht und unvermerkt durch 100 Pferde etliche Orte in Besitz nehmen. Wenn man keine Hülfe in Anspruch nehme, sondern mit eignem Volk vorwärts gehe, hätten Spanien und die Staaten sich der Sache nicht anzunehmen.

Ritter a. O. Nr. 7 Anm. 1, Nr. 25 Anm. 1, 134 (S. 276) u. 242. — In der Allg. D. Biogr. sind weder H. Albrecht v. Solms, noch Hier. v. Dislau, noch Otto v. Starschedel, noch andere in der Geschichte der Gegenreformation einflußreiche Personen berücksichtigt.

Der Graf sehe nicht, wie ohne solches oder ähnliche Mittel die Lande aus burgundischer Hand zu bringen seien. 1609 Mai 14.

Durch eine Erwerbung Spaniens würden nicht allein die Niederlande ganz von Deutschland abgesondert und die spanische Grenze desto weiter extendirt, sondern auch das Evangelium ganz und zumal ausgerottet und viele hundert vornehmer adliger Geschlechter in ewige Servitut gebracht, wo nicht gar mit der Zeit vertilgt werden.

„So hat man auch soviel Nachrichtung, daß das Stift Münster und Paderborn sich sehr darnach richten werden, wer überhand in den Gülichschen Landen erhalten wird, welches dann meines Erachtens auch wohl in Consideration zu nehmen und dannenhero Guts und Böses zu erwarten“.

Es gehe mit dieser Sache ebenso schläfrig, wie einst mit der kölnischen; aber wenn solches Ende folgen solle, so werde dieser Verlust noch viel schlimmer als jener sein.

„Und ist derwegen zu befürchten, da die evangelischen Interessenten sich ufs ehist und bei Lebzeiten Ihrer Kais. Maj. mit einander nit würden vergleichen oder die Lande occupiren, daß es nach dero Absterben alsdann nimmer zu erhalten sein werde und leichtlich Erzherzog Albertus uf dieselbe Lande als der Bruder prätendiren möchte und hätten alle Interessenten besser mit einem evangelischen Chur oder Fürsten, da einer dieselben inbekommen möchte in der Güte oder mit Recht, ja auch mit Gewalt zu handlen, als mit dem Haus Oesterreich oder Burgund“.

Man dürfe, wenn man die Lande erhalten wolle, die Kaiserliche Ungnade, Mandat oder Acht nicht so hoch achten, da es weltkundig, daß man der Kais. Majestät Autorität mißbrauche.

Wenn Mancher so gutes Fundament seiner Ansprüche hätte, so werde er Leib und Leben und den Rest, was er in dieser Welt hätte, daran wagen.

„Denn Land und Leut nicht uf den Bäumen wachsen und wollen oft mit Schwert gewonnen und erhalten sein, sonderlich weil man leider siehet, was wir im Reich für ein Justitiam haben und wie weit daß papstisch und spanisch Praktiquen überhand genommen haben“.

Brandenburg und Pfalz möchten einen Inhibitionsbefehl wegen der den Unterthanen der jülichschen Länder auferlegten Schatzung ergehen lassen.

Die Kaiserlichen Commissarien kämen nicht von selbst, sondern seien von den Jülichschen Räthen gerufen worden.

„Gemelte Commissarii sollen nunmehr vorgeben, daß Ihre Kais. Maj. sich billig der Lande annehme, weil die Herzogin aus Preußen ohne Mannserben gestorben und alle andern Interessenten sich mit Geld abwilligen lassen“.

„So sollen auch neulich Briefe sein intercipirt worden, welche der papstische Nuncius zu Cöln an den Papst geschrieben haben soll, in welchem er demselben an die Hand giebt, welcher Gestalt alle Evangelische Chur- und Fürsten, so uf die Gülische Landt prätendiren, sollte anders das Papstum in Teutschland erhalten werden, nothwendig müssen ausgeschlossen sein und darneben allerhand Vorschläge gethan, wie Ihre Maj. bono titulo dazu kommen könnten“.

1609 Mai 14. Man möge einen Residenten in Köln anstellen, der den Verlauf der Angelegenheiten verfolge.

23. Aus einem Schreiben des pfälzischen Oberhofmeisters Grafen Johann Albrecht von Solms an den Grafen Johann von Nassau. Heidelberg 1609 Mai 4./14.

Mr. Jülich 1609. — Cop.

Betrifft die Einrichtung einer gemeinsamen Landes-Regierung durch Brandenburg und Neuburg.

Mai 14. „Mein gnädigster Herr räth den beiden vornehmsten Parteien Brandenburg und Neuburg, daß sie die Regierung so lang wollten communi nomine durch die itzigen Räthe und Landstände administriren lassen, bis sie sich unter einander ihrer Praetensionum halber würden verglichen haben. Und weil allem Vermuthen nach die besorgte Kaiserliche Sequestration (welche den Interessenten einen merklichen Schaden würde bringen) kann verhütet werden, judiciren die so die Sach verstehen, daß dieses das einzige Mittel, darburch diese Lande den Interessirenden erhalten und Unruhe vermitten werden kann. Ob aber solcher Vorschlag (dadurch der Hauptsachen, viel weniger Eines oder des Andern Rechten in etwas präjudicirt würde) werde angenommen werden, kann ich noch nicht schreiben".

Die Interessenten möchten nicht lange gegen einander „in Armbrust liegen". Der Nuntius Romanus zu Köln und seine Adhärenten würden nicht feiern.

24. Aus einem Schreiben des Kurfürsten Johann Sigismund an den Markgrafen Ernst. Königsberg 1609 Mai 12./22.

Mr. Jülich, Vergleichs-Verhandlungen 1609. — Abs.

Mai 22. Da der Kurfürst vermerke, daß in Sachen der Ankunft des Markgrafen[1]) Bedenken vorgefallen seien, so lasse er sich gefallen, daß Ernst etwas subsistire. „Dann daß sich E. L. gänzlich widerumb zurück begeben sollten, können wir nicht für rathsamb befinden". Der Markgraf könne sich nach Wesel begeben „bis sich andere Occasiones ereignen möchten".

Der Kurfürst habe Schritte gethan, daß wegen des Markgrafen Zehrung kein Mangel erscheinen solle[2]).

1) Es ist die Ankunft in Düsseldorf gemeint; Markgraf Ernst hatte erfahren, daß man ihm die Thore schließen werde.

2) Am 22. Mai 1609 sandte der Kurfürst ein Schreiben an Pfalz-Neuburg (als Antwort auf dessen Brief vom 27. April), in dem die schwebende Streitfrage in scharfem Ton erörtert, aber zugleich versichert wird, daß der Kurfürst, um die Religion und die Freiheit nicht zu schädigen, die gütliche Vergleichung „nicht allerdings aus Handen lassen will". (Auszug bei Ritter a. O. S. 241.) Ein Briefwechsel zwischen dem Kurfürsten und seinen Berliner Räthen vom 8. u. 22. Mai findet sich ebendort (S. 242).

25. Aus einem Schreiben des Joh. v. Ketteler[1] an den Markgrafen Ernst von Brandenburg. Düsseldorf 1609 Mai 15./25.

Mr. Jülich. Verhandlungen mit Brandenburg 1609. — Abs.

Betrifft Aufschub der Reise des Markgrafen. — Dazwischenkunft Hessens und anderer Fürsten.

„Durchleuchtiger ꝛc. Obwohl vorlängst E. F. D. Gegenwart alhie mehr als nöthig, so haben wir dennoch aus allerhand erheblichen Ursachen bis dato dero Reise retardiren müssen, zwar wann anfänglichen, wie ich ankommen bin, E. F. G. gegenwärtig gewesen, wollte mir kein Zweifel machen, mein g. Churf. u. Herr würde solche Lande allbereits in würklichem Besitz haben; nun erwarten wir noch einer Post aus dem Haagen, sobald sothaner ankömmt will mich anstundt zu E. F. D. erheben, verhoffentlich dieselbe mit Gebühr mitzubringen, unterdessen werden E. F. D. noch ein Tag oder sechs in Gnaden daselbsten sich aufhalten müssen, wann auch Ihre F. G. der Herr Landgraf zu Hessen den Herrn Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm sich zu retiriren ermahnte mit solchem Erpieten, daß Ihre F. G. sampt anderen Chur- und Fürsten des Reichs sich in die Sache schlagen und vergleichen wollten, auch daß der Abzug nec in possessorio als petitorio Ihre F. G. nachtheilig sein sollte, würde meines Erachtens nicht wenig effektuiren". 1609 Mai 25.

26. Aus der Proposition, die Graf Johann von Nassau dem Markgrafen Ernst von Brandenburg hat machen lassen. Actum Siegen 1609 Mai 18./28.

Ritter, Briefe und Akten ꝛc. II, 243.

Kurbrandenburg und Neuburg sollen vereinigt und zwar jeder unter Vorbehalt seiner Rechte Besitz ergreifen und die Regierung bestellen. Durch die gegenseitige Befehdung würden viele Nachtheile herbeigeführt, besonders würden auch die den Interessenten, besonders Kurbrandenburg zugethanen Nothhelfer, Frankreich, Britannien und die Generalstaaten stutzig gemacht. Man müsse zunächst drei Übeln begegnen: 1) der Uneinigkeit zwischen Brandenburg und Neuburg, 2) der kaiserlichen Commission und beabsichtigten Sequestration, 3) den Kriegsrüstungen eines Theils der jülicher Räthe und Stände, sowie des Herzogs von Nevers, des Kurfürsten von Köln und vielleicht noch anderer. Cardo negotii sei, daß man „bei bewußter angestellter Mai 28.

---

1) Joh. v. Ketteler, Frhr. zu Montjoie und Oyen, Herr zu Assen, Nesselrath, Altendorf, Melrich u. s. w. war im J. 1603 Drost zu Elberfeld. Er war 1594 verheirathet mit Katharina von Loe, Tochter des M. v. Loe zu Dissen, Drosten zu Goch. Weitere Nachrichten über ihn bei Ritter, die Union Nr. 125. 129. 130 Anm. 1. 133. 136. 138 (S. 285). 142. 173 Anm. 1. 176 (S. 355). 188. 199 (S. 389). 268 (S. 491 Anm. 1). Ders., der Jülicher Erbfolgekrieg (1877) Nr. 19. 157. 246. Die Kettelers waren Pfandherrn von Elberfeld. Aus dieser Familie ging auch der Herzog Gotthardt von Ketteler von Kur- u. Liefland hervor, der im J. 1517 wahrscheinlich zu Elberfeld geboren ist. Schon im J. 1588 bemühten sich die Ketteler, für Elberfeld einen tüchtigen ev. Geistlichen (Rotger Langen) zu erhalten.

1609 Mai 28. Zusammenkunft"[1]) mit Neuburg eine auf Ratifikation des Kurfürsten gestellte Vergleichung erhandle. Dann solle man gemeinsam gegen die kaiserliche Commission auftreten. Für den Fall eines Überzugs der Gegner muß man Truppen in Bestallung nehmen und ein „beständig Haupt" erwählen. Man muß Köln[2]) oder andern, auf die die Gegner sich stützen „Läuse in den Pelz setzen".

27. Aus dem Bestallungsbrief des Markgrafen Ernst für den Grafen Wilhelm von Solms. Siegen 1609 Mai 18./28.

Berlin. Kgl. Bibl. Msc. bor. fol. 852. — Conc.

Mai 28. Nachdem Markgraf Ernst von dem Kurfürsten, seinem Bruder, in die jülich-clevischen Länder verordnet sei, habe er auf den Rath des Landgrafen Moritz von Hessen sich entschlossen, aus Furcht vor den Unruhen, die sich dort leicht zutragen könnten, etliche erfahrene Kriegsobersten in Wartegeld zu nehmen.

Deßhalb ernenne er den Grafen Wilhelm von Solms zu einem Reiterobersten über 1500 Pferde, die er eintretenden Falls sofort zu werben und an die Stelle zu führen habe, wohin es ihm befohlen werde.

28. Aus einem Bericht des Joh. Friedr. v. Röden an den Markgrafen Ernst. Cleve 1609 Mai 20./30.

Mr. Jülich, Vergleichs-Verhandlungen 1609. — Abs.

Mai 30. Röden habe sich von Düsseldorf zum Landtag nach Cleve begeben und gebe dem Markgrafen Kenntniß von deren Verhandlungen.

„Aus Communikation der Unsrigen befinde ich soviel, daß der von Neuburg durch Praktiken der Jesuiten und des Nuntii Apostolici zu Cöln (welchen er sonderlich in Ehren hält) bei allen Pfaffenknechten in besserem Respekt ist dann mein gnädigster Kurfürst und Herr".

Die benachbarten Katholischen wollten einen in diesen Landen haben, dessen sie mächtig seien.

Der Herr von Zappenburg[3]), der dieses Landtags Direktor gewesen, habe gestern drei Stunden lang mit ihm conferirt; es sei nothwendig, auf den Herrn von Luna im Sinne Brandenburgs einzuwirken. Die früheren fürstlichen Räthe verführten viele Stände und seien mit dem Herzog Albrecht, dem Coadjutor zu Köln, der Stadt Köln, auch den Staaten in Verhandlung.

---

1) Es ist unzweifelhaft die Zusammenkunft gemeint, die am 29. Mai zu Homburg (Grafschaft Sayn) stattfand, an der Markgraf Ernst, Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm, Graf Johann von Nassau unter Leitung des Landgrafen Moritz theilnahmen. Der Homburger Abschied beruht im Staatsarchiv Marburg. Über den Verlauf des Tags s. Ritter a. O. S. 282 Anm. 1.

2) Daß der Erzbischof von Köln, der Coadjutor Herzog Ferdinand von Baiern und die Stadt Köln in der That den Stützpunkt für die bald beginnenden Operationen der katholischen Mächte bildeten, beweisen die Akten. Vgl. einige Nachrichten über Köln bei Ritter a. O. und ferner Ders., der Jülicher Erbfolgekrieg (Register unter Cöln).

3) Es ist der Herr von Quadt zu Wickradt gemeint.

Man beabsichtige, die Autorität der Räthe mit Hülfe der Stände von Cleve und Mark aufzuheben, wenn sie nicht Brandenburg als Herrn erkennten. 1609 Mai 30.

Hertefeld sei am 19./29. Mai aus dem Haag zurückgekommen mit mündlichen Aufträgen des Prinzen Moritz an den Grafen von Nassau.

29. Aus einem Bericht des Markgrafen Ernst an den Kurfürsten Johann Sigismund. Isengarten 1609 Mai 20./30.

Ritter, Briefe und Akten ꝛc. II, S. 273.

Am 27. Mai sei er in Siegen angekommen. Berathungen mit Hieronymus von Diskau und Joh. v. Ketteler. Die Jülicher Räthe hätten dem Markgrafen eine Gesandtschaft nach Dillenburg entgegengesandt, die im Namen der Stände von Jülich und Berg begehrten, Ernst möge die Lande nicht betreten; der Kaiserl. Gesandte habe dies Gesuch durch Zuordnung seines Hofmeisters und ein Schreiben unterstützt. Am 29. Mai sei er zu der Zusammenkunft in Homburg[1]) abgereist; man suche mit Neuburg gütlichen Vergleich. Der Landgraf habe diese Aufgabe auf eignen Antrieb „und nicht uf Requisition" unternommen. Landgraf Moritz und Graf Johann rathen, der Kurfürst möge den Pfalzgrafen durch eine ansehnliche Summe zum Verzicht bewegen. Daß der Landgraf auf dieses Ziel gehen solle, sei im gesammten Rath beschlossen worden. — Der Landgraf wolle sich wenigstens eines Orts im Jülichschen bemächtigen; dazu habe er Kriegsknechte geworben. Bitte um Übersendung eines Wechsels von wenigstens 200 000 Thlr. — Gründe, weßhalb der Kurfürst selbst in die Jülicher Lande kommen müsse; die Rheinlande seien wichtiger als Preußen. Mai 30.

30. Aus einem Schreiben des Joh. Goeddaeus[2]) an den Landgrafen Moritz von Hessen. Schwerte 1609 Mai 20./30.

Mr. Jülich 1609. — Or.

Die Stimmung der cleve-märkischen und der jülich-bergischen Lande.

Auf des Landgrafen Schreiben vom 18. April erwidere er, daß er in diesen Gegenden die Unterthanen ohne Unterschied des Standes gegen Brandenburg wohl affektionirt finde, obwohl Neuburgs Anschlag viele Leute irre gemacht habe. Mai 30.

„Gleichwohl höre ich so woll von gemeinen als anderen ansehenlichen Leuten, daß sie bekennen und sagen, in kraft der brandenburgisch preuß Ehelichsverschreibung wären sie schuldig, dem Herrn Markgrafen unterthänig und gewärtig zu sein".

Als die clevischen und märkischen jüngst zu Essen durch die jülichschen

1) Vgl. oben das Aktenstück vom 28. Mai Nr. 26 Anm. 1.

2) Joh. Goeddaeus war 1555 in Schwerte geboren, hatte erst in Deventer u. v. 1578 an in Marburg studirt, wo er seit 1586 Privatdozent wurde. Im J. 1588 wurde er Prof. der Rechte in Herborn und 1594 in Marburg. Er starb daselbst 1632. Er nahm regen Antheil an den religiösen und politischen Kämpfen seiner Zeit. Allg. D. Biogr. IX, 312.

1609 Mai 30. und bergischen Landstände ersucht worden, daß erstere Volk anwerben und ihre Affektion zu Neuburg wenden sollten, hätten jene unter Hinweis auf die Eheverschreibung dies abgelehnt.

Man verwahre die Städte und Flecken, doch nicht zum Widerstand gegen Brandenburg; das Gerücht, der Markgraf sei zu Dortmund angekommen, habe Freude erweckt.

„Es befürchten die päpstischen Stifter und Klöster derselbigen Einziehung, so ihnen durch die Cölnische und Gülichsche eingebildet; ob sie sonsten mehretheils der Reformation halben woll geschehen lassen möchten, was Ihre Churf. G. christlich achten, modo praebendas retineant".

31. Aus einem Schreiben der Generalstaaten an die Landstände und Räthe von Cleve-Mark bezw. Jülich-Berg. Haag 1609 Mai 27./Juni 6.

Haag. R. A. Cleef-Julik en Berg 1609—1612. — Cop.

Die Landstände möchten nichts thun, was zu Nachtheil der erbberechtigten Fürsten gereichen könne.

Juni 6. Edle etc. Die oprechte affectie, die wy totten welstand van uwen stadt syn dragende, heeft ons bewogen, tot het schryven van onse brieven van den 4./14. Aprilis und 4./14. Mai beyde lestleden und was onse vermaninge und raedt by deselve gedaen und gegeven dartho streckende, dat vor die apprehensie van possessie van wegen den wettlichen successeur by die hartochdommen, Graeffschappen und herrlicheyten by zyne furstl. Durchl., hartogen Hans Willem hoochlofflicher gedachtniss nagelaten by und uyt den nahmen van den Ständen der Landschappen die Regierung by provisie bestellet solde worden uyt die notabelste van dieselve Stenden und die vorgaende Raeden tot dienste van den wettelichen successeur der Landtschappen metten goeden Ingesetenen van dien und vorcominge van alle Inconvenienten, schaden und unheylen, sonder dat wy gedacht hebben mit hetselve schryvent yemant in syn recht van successie noch geapprehendierde possessie tho verkorten. Nu cryghen wy verscheyden advysen, dat by eenige die voorschr. brieven tegen unse oprechte intentie uytgelecht werden und dat men die forme van regieringe over die voorschr. Landschappen wil infuhren selfs tho nadeele van den Durchluchtigen hoochgeboornen Churfurst van Brandenburg und andere geinteressirde fursten, daruyt wy beduchten, dat die Inconvenienten schaden und unheylen over dy Landschappen und guden Ingesettenen solden mogen entstaen, die wy van ganscher harten (als u. G. u. G. gude naburen) gerne verhoedet saghen und darommen hebben wy gudt gefunden, desen an U. G. u. G. te schryven, tho narder verclaring van unse vorgaende und frundtlick versouck, dat U. G. u. Gestr. nyet en willen doen ofte vornehmen tot nadeel van hochtgedachte S. Churf. D. nochten anderer geinteressirten Printzen, up dat dar door die Welstand der Landen nyet en worde getroubliert tot schaden van de selve und den nageburen und hyrmedde etc. Dat. Hage etc.

32. Aus einem Schreiben des Erzherzogs Albrecht an die cleve-märkischen Räthe und Landstände. Marienberg 1609 Juni 8.

Mr. Jülich Vol. IV. — Cop.

Die Räthe und Stände sollen bei ihren früheren Resolutionen und bei den Rathschlägen des Erzherzogs bleiben und die Resolution des Kaisers erwarten.

Der Erzherzog habe Bericht, daß die Stände ihrer vorigen rühmlichen Erklärung nach sich zum Mittel der Union resolvirt und deßhalb eine abermalige Zusammenkunft anzustellen entschlossen seien. 1609 Juni 8.

Von solcher Resolution dependire der Stände wie der Lande, auch aller Benachbarten Wohlfahrt, Ruhe und Heil. Der Erzherzog hoffe, daß die Stände nicht von der Union abweichen würden und daß sie den Rathschlägen, welche der Erzherzog auf der Räthe und Stände eignes Begehren zu Anfang dieses leidigen Zustandes durch Dr. Aldenhoven, dann bald darauf durch den Ueberbringer dieses Schreibens, Philipp von Merode, Frhr. v. Frentz und unlängst durch den Marschall von Boedtberg gegeben habe; die Stände würden gewiß bei der einmalig gethanen Erklärung halten und sich nicht aufwiegeln lassen, sondern die Hoheit und Autorität des Kaisers in Acht nehmen und die Resolution desselben erwarten.

Man werde die Interessenten, welche die Kaiserl. Resolution nicht abwarten, gewiß durch glimpfliche Mittel, aber standhaftig abweisen und sie auf den Weg Rechtens verweisen.

Wenn die Stände anders verführen, so sei für die Lande wie für das ganze Reich die äußerste Zerrüttung, Elend und Gefahr zu befürchten.

33. Aus dem Vertrag zwischen dem Markgrafen Ernst und dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm. Dortmund 1609 Mai 31./Juni 10.

M. Cleve-M. L. A. 272a. — Abs.

Die Contrahenten verpflichten sich, sich jure familiaritatis freundlich gegen einander zu verhalten und gegen alle anderen Ansprüche zu Erhaltung der Lande gemeinschaftliche Sache zu machen, auch die Landes-Regierung nebst Allem, was dazu gehört, gemeinschaftlich zu verwalten und überhaupt Alles in dem bisherigen Stand bleiben zu lassen, jedoch keinem Theil an seinem Rechte etwas benommen bis auf künftigen gütlichen oder rechtlichen Austrag der Hauptsachen, wobei dann auch Pfalz-Zweibrücken und Burgau ihr Recht vorbehalten bleiben solle[1]). Juni 10.

---

1) Im Auszug bei v. Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge ꝛc. S. 43; daselbst S. 45 zwei Ergänzungen zu dem Vertrag, ebenso die Nachweise weiterer Drucke. — Den Vergleich wegen des Zutritts des Pfalzgrafen von Zweibrücken s. Zeits. f. vaterl. Gesch. u. Alterthumskunde Bd. IX S. 225 f. — Zur Sache s. J. P. Hassel, De imperio Brand. ad Rhenum fundato Berol. 1863 S. 56 f.; Briefe u. Akten II, 290 ff. — Ein vollständiger Abdruck findet sich bei G. Natorp, die Grafschaft Mark. Denkschrift zur Feier des 250sten Jahrestags ihrer Vereinigung mit der Brandenb.-Preuß. Monarchie. Iserlohn 1859 S. 57—63. — Auch im Historischen Schauplatz u. s. w. Leipzig 1739 Beil. S. 78 ff. ist ein Abdruck vorhanden. — Die Ratifikation des Vertrags seitens des Kurfürsten Johann Sigismund erfolgte erst Mitte August (s. Ritter, Briefe u. Akten II, S. 343).

34. Aus einem Schreiben des Erzherzogs Albrecht, Herzogs zu Burgund u. s. w. an den Markgrafen Ernst von Brandenburg. Marienberg 1609 Juni 12.

Mr. Jülich 1609. — Cop.

Der Kurfürst und der Markgraf möchten damit einhalten, die Possession des Landes zu arripiren und die Entscheidung des Kaisers abwarten; andernfalls könnten gefährliche Dinge entstehen.

1609 Juni 12. Der Erzherzog habe Nachricht, daß Markgraf Ernst sich täglich den Jülichschen Landen nähere und im Namen seines Bruders, des Kurfürsten Johann Sigismund die Possession in jenen Landen zu arripiren Vorhabens sei und deßwegen allbereit in öffentlicher Kriegsrüstung stehen solle.

Dies müsse dem Erzherzog aus vielen wohlbefugten Ursachen billig allerhand fremde Gedanken machen.

Der Erzherzog versehe sich, daß der Kurfürst und der Markgraf in dieser Occasion die Autorität und Hoheit des Kaisers ohne Fug und Ursache nicht hintansetzen oder vorbeigehen werden.

Er ersuche daher den Markgrafen, daß er alle Gewalt und Thätlichkeit einstellen wolle.

„Und versehen uns zu wohlermeltes Churfürsten Liebden, dieselbige werden für ihre Person sich gleichergestalt zu aller Gebühr und Friedfertigkeit gern bequemen und in diesem casu von der Röm. Kaiserl. Majestät als dem ungezweifelten Richter, Haupt und Obrigkeit (wie wir dann gegen Ihrer L. deßwegen durch unser Schreiben unterm dato 4. Mai jungsthin nach beiliegender Abschrift alle freundliche wohlmeinende Erinnerung gethan), auch E. L. selbst hiemit darzu freundfleißigst ermahnen und daneben die Billigkeit selbst, die Natur und alle Rechten einem jeden diesen Weg präscribiren, einer kaiserlichen richterlichen Resolution und Erkenntniß erwarten.“

In diesem Fall werde dem Kurfürsten in demjenigen, wozu er befugt sei, ein Präjudiz oder Nachtheil nicht begegnen. Wenn durch solchen Weg dem Fürsten die Succession in den erledigten Landen eröffnet werde, so werde der Erzherzog derselben nicht zuwider sein.

Er hoffe nicht, daß der Kurfürst oder der Markgraf die Action mit Thätlichkeiten, woraus neue Empörungen und Weiterungen erfolgen würden, durchzusetzen versuchen werde. Das könne vielleicht die Fürsten gereuen.

35. Aus dem Protocoll der jülichschen Synode zu Birkesdorf. Gesch. 1609 Juni 2./12. u. 3./13.

Coblenz. Prov. K. A. S. II. 1, 2. — Dr.

Juni 12. u. 13. 1. Nach Anrufung göttliches Namens seind die Credenzbrief gefordert, gelesen und alles richtig befunden.

2. Demnach seind in Praesidem erwählt Gasparus Eilbrachtius, in Assessorem Gasparus Wachendorf, in Scribam Petrus Wirzius und ist das Gebet, auf gegenwärtige Action gerichtet, vom D. Praeside geschehen.

3. Ferner seind durch D. Praesidem von den neuen ankommenden Kirchendienern Literae testimoniales, vocationis et confirmationis gefordert und folgens von D. Jeremia Plautio, der Niederländischen Diener zu Cöln, D. Breberino, der deutschen Kirchen zu Aach, D. Andrea Rotario, der Kirchen zu Wevelinghoven, D. Wilhelmo Scriba, der Kirchen zu Schwalenberg, D. Joanne Leunenschloß, der heimlichen Kirchen an der Maas, D. Petro Scherero, der Gladbacher Quartiers Diener uberliebert, verlesen und richtig befunden, darauf dann obgemelte Diener dem Synodo nach Gewonheit mit vorgehender Respektion, Ermahnung und Handtastung zum billigen Fleiß und Gehorsam inverleibt worden. Was aber Andream Cnutium anlanget, ob woll derselb dem Synodo inserirt, weil Nemand an seiner Vocation und Confirmation Zweifel traget, jedoch weil kein schriftlich Confirmationis Zeugniß vorhanden ist, ihm solches nach vorigem Gebrauch hernegst inzubringen befohlen. — — — 1609 Juni 12. u. 13.

15. Die extraordinarie Predigt ist gehalten durch Wilhelmum Hacking.

16. Ist auch wegen der Kirchen jämmerlichen Zustande umb verhoffter Verbesserung ein allgemeiner Fast- und Bettag den 5. Juli angeordnet. —

20. Endlich seind die sembliche Brüder per D. Praesidem ihres Ampts fleißig erinnert und Gott angerufen und ist also die ganze Action mit der Danksagung beschlossen. Finis.

Diesen Synodum haben die von Bruggen neben dem Diener besucht und die Unkosten getragen".

36. Bericht des hess. Kammer-Präsidenten und Geheimen Raths D. von Starschedel an den Landgrafen Moritz. Düsseldorf, Juni 6./16.[1]

Mr. Jülich, Correspondenz mit Starschedel 1609. — Or.

Der Einzug in Düsseldorf. Haltung der Räthe, der Stände und der Stadt. Die Festung Jülich. Der Kaiserliche Commissar. Spanier und Italiener an den Grenzen.

Am 6. Juni Morgens 10 Uhr seien Markgraf Ernst und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm nebst Comitat zu Düsseldorf eingeritten. Juni 16.

„Gestriges Tages ist derwegen Streit vorgefallen zwischen den Räthen und den Ständen, die Räthe haben Ihre F. G. nicht einlassen wöllen, die Stände seind aber allsambt dahin gangen, daß man sie einlassen soll. Hernacher ist die Bürgerschaft auf die Gedanken kommen, die Räthe hätten 400 Soldaten über den Rhein liegen und wöllten dieselben zur Rheinpforten rein in die Stadt kommen lassen und sich über sie Meister machen. Derhalben sie denselben auch vorkommen und solche Pfort verwahret haben.

---

1) Über Starschedel s. Rommel, Gesch. Hessens VI, 391. 620 u. VII, 173. — Die Instruktion als Bevollmächtigter des Landgrafen datirt vom 5./15. Juni 1609; er soll den Freunden beiräthig sein u. dahin wirken, daß Alles geschehe, wie es verabredet und verglichen worden. — Einige Nachrichten über Starschedel bei Ritter a. O. Nr. 25. 121. 142 Anm. 6.

1609 Juni 16. Heut morgens wie etliche Paggage ist voran kommen, haben die Soldaten auf dem Wall gesagt, man sollte dasselbe nicht einlassen, die Bürger aber alsbald befohlen, die Thore zu eröffnen und solches nicht aufzuhalten, wie geschehen. Hochgedachten Fürsten seind etwan ein Büchsenschos vor dem Thor ein 15 Pferde entgegen geschickt, sonsten aber die Thore ganz offen gefunden worden; der Hauptmann der Festung Jülich hat sich von hinnen weg gemacht. Der Jülichische Marschalk, der Kanzler und der Trost zu Monju (Montjoie), wie man mich glaubwürdig berichtet, haben etwan eine Stunde vor der Herren Ankunft zu der Rheinpforten naus gewollt, die Bürgerschaft aber hat ihnen solches nicht nachgeben wollen und wie dieselben nach der andern Pforten zueilen, kommen gleich die Herrn gezogen, darüber sie wieder umgekehrt.

Der Kaiserliche Commissarius ist nicht alhier, auch von Dortmund aus anhero nicht wiederkommen che wol dire qualche cosa; alhier redet man von nimants mehr denn von Herrn Landgrafen; danken und rühmen die armen Unterthanen, daß sie durch dessen Beförderung in Ruhe und Frieden zu ihren Herrn gelanget, haltens einsteils vor ein unmöglich Werk, daß in so kurzer Zeit E. F. G. ein solch hohes wichtiges Werk in den Stand haben richten können, Gott sei gedankt davor.

Der von Ketler berichtet mich, daß drei Tausend Spanier und Italiener auf der Grenz liegen sollen, unterm Schein sich nach Grol in die Garnisonen und daselbst rum zu begeben. Der Kaiserliche Gesandte, wie man davon hält, soll sich in die Vestung Jülich begeben haben und soll sich derentwegen erkundiget, wie auch sonsten hierunter nichts verabsäumet werden".

37. Aus einem Bericht des Otto v. Starschedel an den Landgrafen Moritz. Düsseldorf 1609 Juni 7./17.

Mr. Jülich 1609. — Or.

Die ablehnende Haltung der jülichschen Räthe und Stände.

Juni 17. Nach dem Einlaß Brandenburgs und Neuburgs hätten die jülichschen Stände sofort begehrt, daß man sie in die Heimath entlasse. Endlich habe man ihnen wie auch den bergischen dies erlauben müssen. Es sei nunmehr beschlossen, am 2. Juli stylo novo einen Landtag von Jülich-Berg und Ravensberg in Düsseldorf und von Cleve-Mark in Duisburg abzuhalten.

Der Streit zwischen den Interessenten wegen der Direktion habe sich stark wieder erhoben; Starschedel solle im Namen Hessens den Schluß machen.

Die Jülichschen seien steif und hart; sie hätten sich geweigert, das Kriegsvolk, das noch in Düsseldorf liege, an die neuen Herrn zu weisen oder zu entlassen. Der Pfalzgraf habe Nachricht, daß der Kaiser den Erzherzog Albrecht senden wolle, um im Namen des Kaisers die Lande zu administriren.

38. Aus einem Schreiben des Grafen Wilhelm von Solms an den Grafen Johann von Nassau. Düsseldorf 1609 Juni 7./17.

Mr. Jülich 1609. — Abs.

Der Einzug der beiden Fürsten in Mark und Berg. Die Ereignisse in Düsseldorf. Die Haltung der Stände und der Spanier.

Die beiden Fürsten (Markgraf Ernst und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm) seien am letzten Montag[1]) zu Essen unter der Freude der Unterthanen angelangt. Vor Bochum seien die Fürsten von etlichen Ständen im Feld empfangen und in der Stadt selbst vor dem Rathhaus mit besonderem Frohlocken der Bürgerschaft verehrt worden. In Kettwig sei dasselbe der Fall gewesen; auch in Ratingen seien die Fürsten von etlichen Ständen mit Wein, von der Bürgerschaft mit großem Jauchzen verehrt worden. 1609 Juni 17.

„Wiewol aber Ihre F. G. daselbsten, ob sie zu Düsseldorf ingelassen würden, nit gewußt, sondern unterwegens ihre besondere Avis gehapt und von etlichen guten Leuten dahin gehandelt worden, daß die Stadt sich zu ihren F. G. gewendet und unterthänigen Gehorsam zu laisten erbetten, auch jegen der Ständ angenommene Soldaten, welches 200 wolgerüster und guter Soldaten gewesen und von ihnen uf den Wall umb die Stadt herumb neben großen und vielem Geschütz gelagert worden und Ihre F. G. im wenigsten nit ingelassen oder die Thor geöffnet werden sollten und wie ich vernehme sie von den Ständen, dafern Ihre F. G. ingelassen sein wollten, Feuer zu geben bevelcht sollen gewesen sein, uf solchen empfangenen und von den Ständen denen Soldaten gegebenen Bevelch die Bürgerschaft sich gegen sie ufgelehnet und als Ihre F. G. sich herzu genähert sie die Soldaten von dem Wall geschlagen und in einem großen Ufruhr wider der Ständ willen die Thor öffnen und Ihre F. G. in underthänigem Gehorsam ingelassen und empfangen haben.

Als nu die Ständ solchen Gehorsam und Eröfnung der Thore gespürt, haben ihrer ein Theils in gehapter Angst sich heraus zu machen und das Refugium zu nehmen understehen wollen, welches dann die Bürgerschaft gleichfalls uf gehapten Bevelch der Bürgermeister und Rath der Stadt nit zugehen lassen wollen under welchen dann ein Güllischer Amtmann und vornehme Person mit Namen Rauschenberg[2]) kommen und spazieren zu gehen sich angemaßt, so haben sie doch denen nit ausgehen lassen, ist er sopalt wieder zurück gangen und uf sein Pferd sonder Stiefeln gesessen und zu einem Thor heraus kommen, auch sopalt umb die Statt gereut und in seinen bewußten Schlipfen das Refugium genommen, an welchem dann sehr viel gelegen sein solle. Doch will verhoffen, Gott als ein rechter Richter ihnen und Alle, so wider die Pilligkeit hierin gehandelt, zu seiner Zeit stürzen werde; auch er allerhand anzustiften sich understehen thut."

Nach gehaltener Mittagmahlzeit seind Ihre F. G. in eine Berathschlagung gesessen, die Stände vor sich kommen lassen und ihnen gebührende Audienz geben, da sie sich dann gegen Ihre F. G. aller Unterthänigkeit und schuldigen

---

1) Es ist der 5./15. Juni gemeint.
2) Über Rauschenberg s. unten S. 125 Anm. 1.

1609 Juni 17. Gehorsam erbotten, auch daß sie mit sondern großen Freuden, Ihrer F. G. Vereinigung und hiegige glückliche Ankunft gehört und vernommen hätten, da dann Ihre F. G. jegen sie gleichfals sich in G. resolvirt und uf beschehenen Abtritt dahin geschlossen worden, daß innerhalb 14 Tagen die ganze Ritterschaft und Ständ beisammen sein sollten, da dann Ihre F. G. sich allerdings gegen sie resolviren wollten.

Es haben auch die Stände etlich Tausend Spanische, so über die Pyder (?) kommen, bestellt gehapt, und etwa Ihrer F. G. einen blauen Dunst vor Augen machen wollen, welches aber doch verhoffentlich wird verpleiben müßen."

Zettel.

Die Stände gäben vor, sie könnten nicht wissen, wohin die bemelten Spanischen sich begeben wollten. Er erfahre, daß sie sich auf Groenloe, Lingen rc. begeben wollten. Und zweifelt mir gar nit, sie etwa ein Verdeckung mit einander haben und etwas im Schild führen mochten, derwegen sich vorzusehen fast nöthig sein will.

39. Aus einem Bericht des O. von Starschedel an den Grafen Johann von Nassau. Düsseldorf 1609 Juni 9./19.

Berlin. Kgl. Bibl. Msc. bor. fol. 852. — Or.

Die Ereignisse in Düsseldorf. Die Stimmung der Bevölkerung.

Juni 19. Die Fürsten seien glücklich in Düsseldorf angekommen. Man habe sich mit den Ständen auf den 2. Juli st. n. eines Landtags verglichen. „Füge hierbei E. G. unterdienstlich zu wissen, daß sich der favor den Herrn zu Gutem in den clevischen und märkischen Landen gar stark erzeiget, welcher dann auch in gebührliche Acht genommen werden soll."

Der Kaiserl. Commissar habe am 9. Juli ein Patent anschlagen lassen, in welchem die Fürsten nach Prag citirt werden. Starschedel habe eine große Last auf sich; denn die Räthe liefen bisweilen wider einander, dann müsse er Schiedsmann sein. Er befürchte, der Generallandtag werde nicht für die Herrn sein; wenn man zuvor die eine oder die andere Provinz zur Huldigung bewegen könne, so werde es um so besser sein. Es werde mit allen überein zu kommen sein mit Ausnahme der Jülichschen. Sie beriefen sich alle auf die Union.

40. Aus einem Bericht des Markgrafen Ernst an den Kurfürsten Johann Sigismund. Düsseldorf 1609 Juni 10./20.

Ritter, Briefe u. Akten II, S. 280. —

Juni 20. Der Markgraf werde dem Kurfürsten durch einen Abgesandten über die Dortmunder Verhandlungen berichten; er sei gleichsam hochbedrängt und nolens volens in eine Vergleichung mit Neuburg gekommen[1]). Abmachungen des

1) Über die Bestürzung, die wegen des „eigenmächtigen Vorgehens" des Markgrafen in Berlin herrschte s. das Aktenstück vom 3. Juli 1609 bei Ritter a. O. S. 284 (Nr. 138).

Kaiserlichen Gesandten in Dortmund. Nach Abschluß des Vertrags hätten 1609
der Pfalzgraf und er den Lemble und Ketteler nach Düsseldorf geschickt, um Juni 20.
von den dort versammelten jülich-bergischen Ständen Einlaß zu begehren. Die bergischen Stände und die Stadt Düsseldorf habe den Einlaß bewilligt, und so seien die Fürsten auf dem Fuße gefolgt und am 16. Juni mit „großem Frohlocken des gemeinen Manns" dort eingezogen. Die bergischen Stände hätten die Fürsten einlogirt; die Jülicher, besonders der Kanzler, Marschall und Räthe wollten gerade entweichen als die Fürsten einzogen. Man habe einen Landtag auf den 2. Juli ausgeschrieben. Der Amtmann Rauschenberg, den die Bürger, als er mit Knechten und Pferden ausritt, nicht fortlassen wollten, habe sich zu Fuß und „ungestiefelt" fortgemacht[1]. — Obwohl „mit schlechtem Comitat in diese Lande verordnet", hätten die Fürsten bei ihrem Einritt ein stattliches Gefolge, das theils freiwillig aus Berg und Mark zu ihnen gestoßen, theils vom Landgrafen Moritz ihnen zugeordnet sei, gehabt. Bekanntmachung einer kaiserlichen Citation. Die Fürsten hofften mit Kettelers Beförderung auch der clevischen Orte mächtig zu werden.

Nachschrift. Wiederholte Bitte um die Anwesenheit des Kurfürsten. „Wofern E. L. anfangs alhier gewesen, wäre das Land sondern allen Zweifel derselben gantz eigen. E. L. haben mich in ein recht schwer Werk gesteckt und mich mit Leuten und Mitteln am Gelde und anderm, was zu solchen großen Sachen geheret, gar übel versehen, dahingegen der Pfalzgraf alle Notturft an Kriegesleuten, Gelerten und Gelde vollauf. Wann ich Monsieur Ketler und Diskauen nicht gehabt, so wäre ich gar übel darbei gewesen." Bitte um Geld und Leute, damit er nicht „alhie in Schimpf und Spott stecke".

41. Aus einem Bericht des Otto von Starschedel an den Landgrafen Moritz von Hessen. Düsseldorf 1609 Juni 12./22.

Berl. Kgl. Bibl. Msc. bor. fol. 852. — Cop.

Bericht über den Stand der Angelegenheiten am Niederrhein.

Der Markgraf und der Pfalzgraf seien entschlossen, nicht bloß ihre Juni 22.
Residenz in Düsseldorf fortzusetzen, sondern auch sich an andere Orte zu begeben, um auch diese „zur Devotion zu bewegen". Auf den 14./24. sei die Abreise bestimmt. Inzwischen hätten Bürgermeister und Rath von Düsseldorf versprochen und Handgelöbniß gethan, die Stadt für die Fürsten zu halten und Niemandem, wer es auch sei, Zutritt zu derselben zu gestatten. Die Grafen Friedrich und Philipp von Solms sollten in Düsseldorf gelassen werden.

Der Graf von Zollern sei in Köln angelangt; man habe in Düsseldorf beschlossen, eine Gesandtschaft an ihn zu schicken und ihm sagen zu lassen, daß

1) Wir werden auf Rauschenberg unten zurückkommen. Weitere Nachrichten über ihn finden sich bei Ritter, die Union ꝛc. Nr. 125. 150 (S. 304 u. 306). 153. 154. — Markgraf Ernst hatte am 8./18. Juni einen eingehenden Bericht über die Ereignisse an den Landgrafen Moritz geschickt; er beruht Mr. Jülich, Verhandlungen mit Brandenburg 1609.

1609 Juni 22. der Kaiserliche Commissar, nachdem die Dinge durch den Dortmunder Vergleich, den der Kaiser, wie man hoffe, sich gefallen lassen werde, eine neue Wendung genommen, keine Ursache mehr habe, sich nach Düsseldorf zu verfügen. Dem Pfalzgrafen zu Zweibrücken und dem Markgrafen zu Burgau habe man gütliche Verhandlung versprochen. Dem Erzherzog Albrecht und den Generalstaaten sei der Abschluß des Dortmunder Vergleichs und die Ankunft der Fürsten in Düsseldorf angezeigt worden.

„Der neu ankommende Kaiserl. Abgesandter läßt sich verlauten, er komme nicht als ein Commissarius, sondern als ein Kaiserl. Gubernator, und, wie seine Wort lauten sollen, die Residenz zu continuiren; hat sein Gemahl und großen Comitat bei sich."

Starschedel glaubt nicht, daß Sachsen mit seinen Ansprüchen Erfolg haben werde.

„Weil auch E. F. G. zwischen den Herren Markgrafen und Pfalzgrafen tanquam mediator gewesen, fällt die F. Wittibe[1] in ihren Sachen auch an mich und begert, daß darinnen statt E. F. G. ich mich auch interponiren soll, habe es nicht füglich gar abschlagen können."

Nachschrift: „Dies Schreiben habe ich alhier von Chleve aus abgehen lassen; wir werden von hinnen auf Wesel und Emmerich ziehen; die Underthanen dieser Orten erzeigen sich ganz woll."

42. Aus einem Schreiben des Erzherzogs Albrecht an den Herrn von Knipping zur Haiden[2]). Marienberg 1609 Juni 22.

Mr. Jülich. Correspondenz mit Starschedel 1609. — Abs.

Ernste Abmahnung in Rücksicht auf das Wohl der Christenheit sich einem der Prätendenten anhängig zu machen.

Juni 22. Gefährliche listige Praktiken und Anschläge gingen in den jülichschen Landen vor.

Die Regierung und die Landstände hätten dergleichen Ungebühr nicht dulden dürfen, sondern sich den Erklärungen gemäß verhalten sollen, welche sie dem Erzherzog gegenüber bereits zum dritten Mal abgegeben hätten.

Er thue jetzt abermals an die Regierung und die Stände sammt und sonders eine ernstliche Ermahnung[3]) und bitte den Herrn von Knipping als angesehenes Mitglied der Stände, dieselbe zu übermitteln. Man solle sich in Anbetracht der Wohlfahrt des Vaterlandes und der ganzen Christenheit keinem der Interessenten anhängig machen.

---

1) Es ist Johann Wilhelms zweite Gemahlin, Antonie, Tochter des Herzogs Karl II. von Lothringen gemeint, mit der er seit 1599 verheirathet war. Sie starb im J. 1610.

2) Ähnliche Schreiben ergingen an andere angesehene Mitglieder der Landstände.

3) Es ist wahrscheinlich das Schreiben vom 8. Juni 1609 gemeint, das Erzherzog Albrecht an die clevischen und märkischen Räthe und Landstände gerichtet hatte (Mr. Jülich a. a. O.). — Vgl. übrigens unten das Aktenstück vom 9. Juli 1609.

43. Aus einem Schreiben König Heinrichs IV. von Frankreich an die sämmtlichen Räthe und Landstände zu Düsseldorf. Fontainebleau 1609 Juni 24[1]).

Coblenz. Prov. K.-Arch. Nr. 1, 3, 7. — Abs.

Da Gott ihn zum Herrscher über ein so christliches und mächtiges Land 1609
wie Frankreich gesetzt habe, so müsse er sich den allgemeinen Frieden in der Juni 24.
Christenheit zum höchsten angelegen sein lassen.

Als er den Tod des Herzogs Johann Wilhelm erfahren, habe er nicht auf Jemandes Ansinnen, sondern aus eigenem Antrieb dahin getrachtet, daß den rechten Erben dieser Länder und den Landständen keine Thätlichkeit widerfahre und sich sehr gefreut als er erfahren, daß Markgraf Ernst von Brandenburg und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm zu gütlichem Vergleich gelangt seien. Die Räthe und Stände hätten jetzt beide Fürsten in die Lande gelassen und sie mit guten Augen angesehen; sie möchten auch ferner die Fürsten stützen und stärken; das sei billig und recht und baue gefährlichen Anschlägen vor.

Wenn die Räthe und Stände dieser Mahnung Folge geben, so wolle der König ihnen Hilfe und Beistand zu Theil werden lassen.

44. Aus einem Bericht des O. von Starschedel an den Landgrafen Moritz. Cleve 1609 Juni 15./25.

Mr. Jülich, Correspondenz mit Starschedel 1609. — Or.

Einzug in Cleve. Stimmung der clevischen Ritterschaft und Bürgerschaft.

Am 15./25. Juni seien Markgraf Ernst und Pfalzgraf Wolfgang Wil- Juni 25.
helm in Cleve eingezogen. „Denen ist die ganze Ritterschaft und ganze Bürgerschaft dieser Stadt entgegengezogen und habe beiderseits ihre F. G. empfangen, mit besonderer Erfreuung rein in diese Stadt geführt, danken Gott dem Allmächtigen vor die durch E. F. G. zwischen Ihren F. G. getroffene Vergleichung, erklären und erzeigen sich hierneben also, daß zu hoffen, es werde an diesem Theil Unterthanen ferner kein Mangel sein. Von hinnen werden wir nach Emmerich, Rees und Wesel und von dannen wieder nach Düsseldorf wegen des vorstehenden Landtags verrücken. Der Kaiserliche Gesandte, der von Schönberg, beschwere sich, „daß in hochgedachter Fürsten Ableinung auf die von ihm angeschlagene Citation gesatzt wird, daß er dieselbe nächtlicher Weile angeschlagen, weil es sich aber in facto also verhält, hat er darzu nicht Ursache."

45. Aus einem Schreiben des Grafen Johann von Nassau an den Landgrafen Moritz zu Hessen. Runkel 1609 Juni 15./25.

Mr. Jülich, Correspondenz mit Johann v. Nassau 1609. — Or.

Nachrichten vom Niederrhein. Vorschläge in Betreff der weiteren Maßregeln.

Des Landgrafen Schreiben vom 11. Mai sei ihm zu Runkel auf seiner Juni 25.
Reise nach Heidelberg behändigt worden.

---

1) Über das Aktenstück vgl. Schaumburg a. O. S. 115.

1609 Juni 25. Der Kaiserl. Commissar habe Düsseldorf „desperat gegeben" und sich nach Jülich verfügt. Daraus sehe man, daß der Kaiser zum wenigsten das Fürstenthum Jülich zu eximiren und zu incorporiren unterstehen möchte.

Der Graf schlage vor, daß die fürstlichen Personen sich auch nach Cleve begäben und dort Possession ergriffen. In Düsseldorf müsse eine starke Garnison zurückbleiben.

Ferner erfordere die Nothdurft, daß die Fürsten sich der adligen Häuser im Jülichschen, soweit sie freundlich gesinnt seien, versicherten; der Herr von Palandt berichte, daß sein Geschlecht allein in die zwanzig Hauptthäuser habe, welche alle den Fürsten offen ständen; auch die v. Rheidt und von Schwarzburg, Quadt und viele andere seien willig.

46. Aus einem Schreiben des Wessel Stockhorst in Calcar[1]) an Georg Schutzlich, Pastor in Wesel. (Calcar) 1609 Juni 15./25.

D. Msc. Dorth. Vol. II f. 618. — Cop.

Ausdruck der Freude und des Dankes gegen Gott über die Wendung der Dinge.

Juni 25. West gegruit in Gheluckfalicheit. Ehrwerdige ꝛc. Negst onser Danksagung vor U. L. Advertissement sall U. L. gebeden sin, tom negsten uns tho willen schriven, wy onser Heer sy, dat wy gerost ons hebben to stellen, dann onsen Sekretari brengt Tydong von Cleef, dat een Jaer lang beide de Herren sullen herrschen und regieren. Wat dem sy, willen U. L. ons doch met dem yrsten laeten weten, want wy vorhebbens, toekomende Donderdach Godt ene Danksagung tho doen. Wilt den Herrn met vor uns bidden, dat synen jongen Wynranck onverstoort mach opgebowet werden.

47. Aus einem Bericht des O. von Starschedel an den Landgrafen Moritz von Hessen. Cleve 1609 Juni 16./26.

Mr. Jülich. Corresp. mit Starschedel 1609. — Or.

Verhandlungen mit den clevischen Ständen. Weitere Einzelnheiten über den Einzug in Düsseldorf. Die Festung Jülich. Reise des Kurfürsten von Brandenburg.

Juni 26. Am 16. Juni habe man zu Cleve den Anfang gemacht, mit den clevischen Ständen zu traktiren; es scheine als ob dieselben mehr Brandenburg als Pfalz affektionirt seien.

Ueber den Einzug in Düsseldorf wolle er noch Folgendes melden. Als die Nachricht eingetroffen sei, daß Hoffnung auf Einlaß vorhanden, seien die Fürsten „tapfer und in furia fortgerückt, darüber sich dann ein Schrecken in der Stadt erhoben, denn ehe man solches glauben können, seien die Herren mit einer ansehnlichen Truppe vor dem Thor gewesen, darüber sich ein Zwiespalt zwischen den Räthen, Landständen und der Bürgerschaft erhoben, dann

1) Auf der ersten Prov.-Synode der Reformirten von Cleve am 5. October 1610 erscheint Stockhorst als Ältester der Gemeinde Calcar. S. unten Urk. Nr. 106. Auch schon im J. 1603 hatte er seine Gemeinde beim Classen-Convent zu Wesel vertreten. Gegenref. Bd. II, S. 237.

die Landstände und Räthe sich in Eile davon machen, die Bürger aber haben sie nicht aus der Stadt lassen wollen; indem sie darüber an einander sein, kommt die Herrschaft ihnen über den Hals und weil die Bürgerschaft die Oberhand gehabt, haben es die Räthe und Stände weiter nicht wehren können. 1609 Juni 26.

Die fürstliche Wittib hat gleichwohl improbirt, daß man die Thore vor hochgedachten Fürsten hat zumachen wollen mit Anziehung, es würde ja einer unter den Herrn etwas an diesen Landen zu erben haben.

Der Einzug ist sonsten pele mele gangen und die Reuter in einer ganzen Truppen breit bei einander, weil die Gassen dieses Orts breit sein, nein gerückt. Im Schloß haben die Bergischen vom Adel in ziemlicher starker Anzahl aufgewartet. Die Gülischen haben hernacher vorgeben, die Herren hätten zu sehr geeilet, denn sie dieselben innerhalb zweier Tagen wie sichs gebürt, einholen wollen; wäre ihnen selbsten schimpflich, daß sie die Herren also hätten einziehen lassen, aber das Werk weiset es noch nicht aus.

Der Hauptmann der Festung Gülich[1]) soll bei diesem Einzuge in Hosen und Wams entrunnen und nach Neuß kommen sein, unterdeß hat er von Cöln[2]) aus gedachte Festung mit Proviant und Munition versehen, hochgedachte beide Fürsten haben unterdeß an ihn geschrieben und ihm befohlen, daß er die Festung vor Ihre F. G. halten und sonsten dieselbe Niemants eröffnen solle. Seiner Antwort wird itzo erwartet."

Man hoffe den Kurfürsten von Brandenburg zu bewegen, daß er in diese Lande komme.

48. Aus einem Schreiben des Grafen Johann von Nassau an den Landgrafen Moritz von Hessen. Dillenburg 1609 ca. Juni 28 (o. T.).

Mr. Jülich, Correspondenz mit Johann v. Nassau 1609. — Or. Eigenhändig.

Militärische Maßregeln des Kaisers. Gegenwehr der besitzenden Fürsten. Vorschläge zu den Rüstungen[3]).

Der Graf sendet den Bericht des Grafen Wilhelm von Solms, seines Schwagers, vom 7./17. Juni. Graf Johann habe ferner Nachricht, daß der Kurfürst von Mainz mit all seinem Landvolk angeblich wider die Herrschaft Wiesbaden im Anzug sei; die Nachricht sei falsch, sie komme aber daher, daß der Kaiserl. Commissar, der von Schönberg, im ganzen Stift Mainz werben lasse. Man müsse von Seiten Brandenburgs und Neuburgs Vorsicht gebrauchen und bei Zeiten Vorkehrungen treffen. Er halte es für richtig, daß (wie man sage) das Volk für den Kaiser angeworben werde. ca. Juni 28 (o. T.)

Der Landgraf möge Brandenburg und Neuburg Nachricht geben. „Es könnten sich uf solchen doch vermuthlichen Fall beide Ihre G. etlicher wohl-

1) Es ist der Marschall Rauschenberg gemeint.

2) Daß die Gegenpartei ihren Hauptsitz in Köln hatte, geht aus zahlreichen Stellen der Akten hervor.

3) Am 20. Juni antwortet der Landgraf d. d. Cassel, daß er, falls die Schönbergschen Rüstungen Fortgang nähmen, sich in seine Besitzungen am Rhein ebenfalls mit militärischer Begleitung begeben und dort mit dem Grafen Johann u. A. weitere Beschlüsse fassen wolle. Es sei nöthig, daß man zusammenrücke.

1609 ca. Juni 28 (o. T.) gesinnter Landstände und Ritterschaft, wie auch etliches Landvolks derselben Lande gebrauchen. Man könne als der Fürsten Bedeckung in der Eile heimlich etliche Hundert Pferde und Tausend zu Fuß aufbringen, welche dort ohne Zweifel Volontairs sein würden, da es ihnen zum Beßten gereicht."

Sobald die Kaiserlichen in das Bergische und Märkische eingerückt seien, solle Hessen und die Nachbarn die Thür hinter ihnen schließen und tapfer darauf klopfen lassen.

Der Graf fürchte, das geworbene Kriegsvolk könne in Eile den Rhein hinunter fahren, etwa bis Köln und dann zu Lande gehen. Auf solchen Fall müßten die Fürsten bedacht sein.

49. Schreiben des Landgrafen Moritz von Hessen an den Grafen Johann von Nassau. Cassel 1609 Juni 20./30.

Berl. Bibl. Msc. bor. fol. 852. — Or. Eigenhändig[1]).

Das Dortmunder Abkommen und seine Wirkungen. Die kaiserlichen Commissare und ihre Werbungen. Bestellung eines Direktoriums und Organisirung der Gegenwehr. Meinungsverschiedenheit zwischen den besitzenden Fürsten. Zusammenkunft mit Johann v. Nassau. Ratifikation des Dortmundischen Vertrags durch Johann Sigismund.

Juni 30. Unsern günstigen Gruß ꝛc. Ew. L. beide Schreiben, das erste sub dato Siegen den 10. Juni, das andere de dato Dillenberg, darinnen sie uns communiciren, was sie mit dem Palant auf die Preußischen und Gülischen Sachen discurrirt, im letzten aber, was sich des Kaiserl. Commissarien Schönbergers forhabender verdechter Werbung halber im Maintzischen Churfürstenthumb vor Berichts einkommen und was hierüber E. L. Gedanken seind uns unterschiet woll eingeliefert, haben dieselbigen mit Fleis durchlesen, auch mit Beantwortung darumb eingehalten, daß wir gerne E. L. etwas Gewisses und Versichertes von denen, so inmittelst zu Düsseldorf vorgelaufen, zusenden möchten. Bedanken uns freundgünstig der überschickten Communikation, übersenden Ew. L. bykommend, was uns unser daniden gelassen President Starschedel von Düsseldorf und Cleve auf gestern Abends übersendet, daraus kürzlich so viel zu vernehmen, es machiniren gleich die Päpstler und Spagniolisirten, was sie wollen, daß nichtstoweniger unsere von Gott verliehene Dortmundische Handlung jhe lenger je mehr Effekt erreichen thut, davor seiner Allmacht zu danken.

Und lassen wir uns allen Umbständen nach ferners hierbei bedünken, daß man entlich mit etlichen wenigen, übel affektionirten Räthen und dem einzigen Lande von Gülich zu handlen bekommen werde. Derwegen bei Zeiten darauf gedacht sein will, wie man entlich, wenn man der übrigen Lande alle versichert, auch dieses, fast das beßte und herrlichste, nicht dahinten lasse oder durch Versäumniß etwan von den . . . . .[2]) der Herrn Interessenten abgezwaigt werde. Soviel aber die Schönbergische Werbung belangt, ist uns außerhalb Ew. L. Berichts deßwegen noch nichts einkommen, wollen noch zur Zeit vor ein Geschrei halten, es wäre dann daß der neulich den Rhein herab-

1) Der Brief ist, weil eigenhändig, genau in der Rechtschreibung des Originals wiedergegeben. 2) Unleserliches Wort.

kommen Substitut, der von Zollern, dieselbig vorgehen lassen. Wir wollen 1609
deßwegen fleißige Kundschaft ausmachen, auch die Unsrigen auf alle Nothfäl Juni 30.
und sonderlich, da es zu Durchzügen, es seie zu Wasser oder Lant, Musterplätzen und Einlagerungen gerathen sollte, fertig und gefaßt halten, mit freuntgünstiger Bitt, Ew. L. mit den ihrigen und dero zugewanten in gleichmäßiger guter Preparation continuiren, auch dieses Punkten halben, was ferrers vorlaufen möchte, zeitlichen avisiren. Seint wir des Erbietens, auf vorher gehende Communication und vertrauliche Resolvirung was man herwegen vornehmen wolle, uns in einem und andern, so beschlossen werden müßte, getreues, ungespartes Fleißes zu erweisen, halten wol darvor, man sei auf ein solchen Val woll befugt, dergleichen ganz unnötige, weit aussehende Werbung zu hindern und nach Vermögen also gethanes verdacktes Feuer besser bei Zeiten zu leschen als das es zu Flammen ausschlagen und nicht allein die Gülische Lande, sondern auch uns benachbarte selbsten zu verzehren angefangen. Es künnen E. L. auch in itziger Anwesenheit zu Heidelberck unschwer vermercken, was man auf diesen Fall by seiner Churf. L. vor Rath und Tath als nechstbenachbartem zu gewarten haben werden und will unsers Ermessens auch in dieser Sach und da man zum Werck schreiten solte, eines gewissen Direktoris[1]) oder Haupts von nöten sein, deme von allerseits Benachbarten die auf die Landsrettung bestellte Soldaten zu rechter Zeit angewiesen und die nottürftige Expense unfühlbarlich und zugleich mit überreicht werden können. Wir wollen auch die Herrn Interessenten ehiste Stundt dieser vorlaufenden Werbung halber in Vertrauen berichten und daß JJ. LL. dero Sach wol in Acht nehmen, freuntlich erinneren, nicht zweifelnd, sie auf alle Notfälle dahin verdacht sein werden, daß sie in hunc eventum mit der Gegenwehr auch gefaßt sein mögen. Eß würt uns gleichwohl bißnoch von JJ. beiderseits LL. noch kein Sambtbericht zugeschickt, haben sonst unterschietlich jeder Fürst einmal an uns geschrieben, welche wir auch beantwort, wie E. L. sub litt. C. u. D. E. F.[2]) zu sehen, vernehmen äußerlich, daß unser President fast das best und meist in consilio verrichten muß und Mühe genugsam hat, die noch immer sich ereugende Diffidenz zwischen beiden Herrn zu stopfen cum tamen in hac rerum mole summopere necessaria esset, ut corporum ita et animorum, consiliorum ac virium arctissima conjunctio, welches der liebe Gott dermaleins verleihen wolle.

Wan sonsten die angedeute Schönbergsche Werbung noch fortgengig sein solte, weren wir ganz resolvirt, uns mit 1 Hundert Pferden oder etlich in unsere Herrschaft Epstein oder gar in die Nidergrafschaft Catzenelnbogen zu begeben, allda wir nicht allein der Gegenanstellung halber, sondern auch E. L. und andere Benachbarten desto ehe (?) in der Person zu besprechen bessere Gelegenheit als von hieraus haben kunten, sintemal in solchen Fällen sich mit Schreiben aufzuhalten nicht dienen (?) will, sondern nöthig sein will persönlich zusammenzurücken und nach genommener guter Resolution keine

1) Die Frage des Direktors oder Direktoriums beschäftigte alsbald die betheiligten Fürsten sehr lebhaft. Man dachte an Johann von Nassau, später ward mit Christian von Anhalt verhandelt, der anfangs große Bedenken hatte.

2) Die Anlagen finden sich heute nicht mehr bei dem Briefe des Landgrafen.

1609 Juni 30. Zeit zu verlieren. Sehen gar gerne, das E. L. auch zurückeilen und möchten gerne bei Zeiten der Zurückkunft Bericht haben, damit wir im Fall es nöthig, derselben unter Augen ziehen und zu Gewinnung der Zeit von allerhand, so inmittelst sich zugetragen und ferners berichtsweis einkommen, uns persönlich interessiren möchte.

Wir kunnen auch letzlich E. L. nicht verhalten, das wir diese Stunde noch nicht wissen, oft des Churf. zu Brandenburg L. von der Dortmundischen Handlung durch dero Herrn Bruder referirt und dero hochnötige Ratification ausbracht sei oder nicht, sintemal uns nicht allein deswegen im geringsten nichts communicirt, noch auch einige (?) Brandenburgische Post auf Berlin oder Preußen gericht die Zeit über wir alhier angelangt, nicht durchkommen, sondern auch unangesehen wir unterschietlich bei den Brandenburgischen durch unsern Präsidenten nachforschen lassen, ob wir in der Person den Herrn Churfürsten von der Sachen berichten, zu Ratifikation disponiren und deroselben unsers Erachtens ganz nötige persönliche Gegenwart procuriren solten, hierauf bis in diese Stundt keine Antwort im geringsten erlangt, dahero wir nit wenig sorgen, oft villeicht die Brandeburgische in der Sache nicht zu eilen und vihlmehr die vier Monat also vergeblich hinschleichen zu lassen, gesinnet sein mögen. Und weil wir in diesem Punkt betreten, wollen wir nochmals durch unsern Präsidenten fleißig hierumb anhalten lassen und nach eingenommener Resolution sothane Reiß in die Mark Brandenburg willig auf uns nehmen.

Welches alles wir E. L. beides zu Beantwortung dero eingeschickten Schreiben als auch zu vernerer Nachrichtung in Erofnung dero Bedenkens darumb wir freundgünstig gebeten haben wollen, nicht verhalten mögen. Wir bleiben dero zu Erzeigung Freundschaft und günstigen Willen jederzeit geneigt. Datum Cassel rc.

50. Schreiben des Grafen Johann v. Nassau an den Landgrafen Moritz von Hessen. Heidelberg 1609 Juni 22./Juli 2.[1]

Mr. Jülich, Corresp. mit Joh. v. Nassau 1609. — Or. Eigenhändig.

Bericht über die Stimmung in Heidelberg. Die Werbung des französischen Gesandten. Zweifel, ob Neuburg den Dortmunder Vertrag halten werde. Die Intervention von Frankreich, England, Dänemark und den Staaten behufs Handhabung der Verträge. Anwesenheit eines hess. Rathes in Düsseldorf. Reise des Landgrafen nach Berlin. Besorgniß, daß Neuburg den Erzherzog Albrecht zu den bevorstehenden Ausgleichs-Verhandlungen zuzuziehen wünsche.

Juli 2. Durchleuchtiger rc. Vorgestriges Tags bin ich alhie glücklichen angelangt und meinem g. H. dem Churfürsten, Gott lob, in ziemlichen Zustand gefunden. Ich hab gestriges Tags nach gehaltener Morgen Predigt in J. Churf. und etlicher geheimer Räthe Gegenwart gnedigste Audienz gehabt und meine Werbung, E. G. mir mitgegebenen Instruktion gemeß ufs beste möglich ver-

---

1) Ein Auszug des Schreibens findet sich bei M. Ritter, die Union und Heinrich IV. 1607—1609 (Briefe u. Akten zur Gesch. des dreißigjährigen Kriegs Bd. II) München 1874 S. 283. Bei der Wichtigkeit des Briefs schien es wünschenswerth, daß der volle Inhalt bekannt werde.

richtet, auch alsobalt in genere eine wilfarige Verantwort uf alle Punkte neben einem ansehnlichen Erbieten und Danksagung für die Salutationes wie bräuchlich, bekommen. 1609 Juli 2.

Und hab ich an Allem nit anders spuren können, dann daß meine Werbung und Ankunft, insonderheit aber E. G. Verrichtung in dieser Sache ganz angenehm gewesen und alles wohl à propos kommen, in Ansehung Briefszeiger Monsieur Bongars, Königlicher Gesandter, welcher der Gülichschen Sach halber und uf sonderlichs fleißiges Anhalten des von Neuburg, wie ichs dafür halte, anhero kommen, bis zu meiner Ankunft mit seiner Abfertigung ufgehalten worden, so ist man auch bis negsten Mittwochen Herzog Hansen von Zweibrücken alhie neben aller Notturft seiner Sachen gewertig, daß ich also hoffe, kurze Expedition, wills Gott, zu erlangen und E. G. ufs ehist gründlich davon zu berichten. Monsieur Bongarsii Werbung soll alhie gewesen sein, daß sein König keine Partei begehre zu verhindern oder sein Jus zu disputiren, sondern vielmehr ihnen die Hand zu bieten; da aber ihre K. M. sehen sollte, daß die Parteien allzulang und fahrlessig, wie in der Strasburgischen Handlung geschehen, mit der Sachen umbgehen und die Lande in andere Hände dadurch als Osterische oder Burgundische gerathen sollten, weren dieselbe wegen dero Interesse und der Situation halber der Landen nit gemeint still zu sitzen und deroselben zu praejudicio zuzusehen, sondern wollten uf solchen unverhofften Fall uf Mittel und Wege bedacht sein, wie sie selbsten sich der obg. Lande mechtigen könnten.

Neben deme sollte der Gesandte sich alhie allerhants Berichts dieser Sachen halben wie auch Raths erholen, ob er vollents in die Marck zum Churfürsten ziehen sollte oder nit, oder was er der Sachen zum Beßten thun könnte, hette er Befelch von seinem König, demselben fleißig nachzusetzen. Ich hab uf Begehren gemeltes Gesandten demselben allerhand general Bericht gethan und weil er für einen guten Patrioten gehalten wird, ist für gut angesehen, daß man ihme fast nichts verhelen sollte, derwegen er auch noch heut alhie ufgehalten worden, damit denselben die Geheimen Räth desto besser berichten und informiren möchten; wiewol Monsieur Bredenrodius, welcher alhier zur Stell, der Meinung, daß es gantz gefehrlich, wie E. G. dann wissen, daß er Frankreich wegen der Religion und Liga nicht wohl trauet.

Es wirt darfur gehalten, daß Neuburg schwerlich werd bei dem Interim bleiben oder doch zum weinigsten bei Anfang der gütlichen oder rechtlichen Handlung den Umbstenden nach abspringen oder auch, daß die evangelischen Chur- und Fürsten nicht gerne würden unterstehen, den Spruch hierinnen zu thun, oder da solches schon geschehe, dörfte einer oder der andere Theil unangesehen hoher Verpflichtung zurück fallen und nicht pariren, wie dann auch deswegen zu Dortmund etlich mal auch Mention geschehen und man jedesmal des Schulteisen, wie man es nennet, oder Handhabung halber in Mangel gestanden und läßt man sich derwegen bedünken, daß es der Sachen nit unthunlich sein solte, wann von Brandenburgs Seiten, doch unvermerkt Neuburgs, die Sachen dahin könnten underbauet werden, daß der König aus Engeland und Dennemarck neben den Herrn Staten und Frankreich sich ultro offerirt hetten wegen ihres Interesse der künftigen Handlung durch ihre ansehnliche

1609 Juli 2. Gesandten neben den evangelischen Chur- und Fürsten beizuwohnen, welches dann nit allein bei menniglichen aus- und inlendischen ein groß Ansehen der Sachen geben würde, sondern gemelte Potentaten hetten sich auch zu ercleren, was uf solchem Tage verabschiedet würde, daß sie solches wollten helfen handhaben und also auch die Landstende und den rechten Erben vertreden, wie dann solches auch bei letzt gepflogener niederländischer Friedens-Traktation in gute Acht genommen worden und keme hierdurch etlichermaßen der Unglimpf sowol bei J. Kais. Maj. als andern von den evangelischen Stenden. Und weil Neuburg sein jus in optima forma bei Frankreich vorlengst deducirt und denselben fast ingenomen, als hette sich Brandenburg gleichfals solcher Mittel uf ehist bei gedachtem König und Herrn Staten informationsweis zu gebrauchen. Inmittelst sollte auch von noten sein, daß sembtliche obged. Potentaten an die Interessirten wie auch Räthe und Landstände geschrieben hetten, daß in Allem dem Dortmundischen Abschied, davon sie weren berichtet worden, ein Genügen geschehe und nichts Neues attendirt werden möchte, noch sich von einem oder dem Andern abschrecken oder wendig machen ließen.

Es wird auch alhie darfur gehalten, da die gutliche Handlung könnte anticipirt werden, daß solches in viel Wege vortreglich und dem Abschied nit zuwider, wie dann auch, daß die Handlung wegen der Landstende, welche in allwege in loco sein müßten, entweder im Lande als zu Wesel oder in der Nehe als Dortmund müßten notwendig tractirt werden; so müßten auch solcher Handlung die Prinzipal als Churfürst Brandenburg und der alte Fürst von Neuburg personlich beiwohnen, damit also schleunig und mit Reputation die Sach ihr Endschaft gewinnen möge und alles Procrastiniren abgeschnitten werde.

Hierneben will ferner meines geringfügigen Ermessens nach ein hohe Notdurft sein, daß der von Starschedel oder sonsten Jemands qualificirtes als Monsieur Burck oder Malsperger stetig in loco wegen täglicher vorfallender unversehener Verhinderung, wie schwer es auch E. G. fallen möge sich bei den Herrn und ihren Dienern, denselben mit gutem Rath beizuspringen und einig zu erhalten, finden ließen. Dann weil Herrn und Räthe fast des mehren Theils noch sehr jung, will es Mühe haben, daß sie die 3 oder 4 Monat werden sich in Allem wie nöthig moderiren können und kann man bisweilen zeitlich einem großen Unheil vorkommen, welches über Lande sich nit will thun lassen, zu geschweigen, daß hoch nöthig, daß E. G. fast augenblicklich allen gründlichen Bericht von Allem haben möge, welches keineswegs ohne dies Mittel geschehen kann.

So stünde auch zu bedenken, ob es nit ein Nothdurft, weil Brandenburg mit Leuten in der Marck übel versehen und vielleicht den wolgemeinten obgedachten Vorschlag mit Zuzug der ausländischen Potentaten nicht genugsam einnehmen oder allerhand Bedenkens in denselben haben möchten, daß E. G. sich eine Reise selbsten in die Marck zu thun getröstet und Ihre Churf. D. zu demjenigen disponiret hetten, welches vielleicht kein anderer Mann thun kann und gleichwol zu Ihrer Churf. D. und dem gemeinen Beßten gereichen würde. Dann Alles negst Gott in dieser Sachen an dem Prinzipal selbsten will gelegen sein, bei welchem E. G. mehr Credit als alle anderen haben,

auch ohne Zweifel deroselben guten Rath folgen wird. Dann E. G. als der Verstendige leichtlich zu ermessen, daß den Austrag belangend, die ausländische Potentaten schwerlich werden zu demselben zu gebrauchen sein, unangesehen man ohne das denselben wegen vielen erheblichen Ursachen nicht rathsam findet, sondern sich allein in der gütlichen Handlung werden amployiren müssen, doch daß sie zuvor fundamentaliter jeder Partheien Rechtens genugsamb informirt seien, welches dann J. Kais. Maj. dieselbe als zum Theil Verwandte und Nachbaurn nicht wird verdenken oder verhindern können, sintemal dieses nur eine Interposition wäre, aber gleichwoll also geschaffen, daß verhoffentlich man zu einem bestendigen schleunigen Schluß der Hauptsach kommen möge. 1609 Juli 2.

Derwegen bitt ich ganz dienstlich und fleißig, E. G. wollen mich in Ungutem nit verdenken, daß ich diesen einfältigen Vorschlag thun und deroselben eine solche große Mühe, Reise und Uncosten zumuthen darf. Ich zweifle nicht, der Almechtige werde E. G. Reise und Mühe wie bisanhero augenscheinlich geschehen, segnen und deroselben dabei die Gelegenheit geben, daß sie bei Sachsen und Brandenburg das Union-Werk werden zugleich underbauen helfen können, welches dann endlich negst Gott das Fundament dieser und aller anderen beschwerlichen Sachen, welche sich stündlich zutragen konnen, wird sein müssen, alias vana sine viribus ira est. Welches dann E. G. ganz vernünftig zu Dortmund etlich mal angezogen.

Es ist alhie an mich begehret worden, ob ich zuwegen bringen könnte, daß sie der Juristen zu Marpurg Bedenken, das Brandenburgisch und Neuburgisch Recht belangend, überkommen möchten. Sie seind auch alhie der Meinung, Brandenburg sei am beßten fundiret. Stelle es also zu E. G. gnedigem Gefallen, was sie deswegen anordnen wollen. Es würde allewege zu Beforderung der Sachen dienen und kann E. G. ich versichern, daß mein g. H. alhie bishero in dieser Sachen nichts an sich hat erwinden lassen, sondern was derselben zum Beßten gereichen möge hin und wieder fleißig underbauet und deroselben zu helfen ganz affektionirt und resolvirt seind, auch E. G. albereits geschehene Arbeit und gelegtes Fundament zum hohesten rühmen.

Schlieslich g. H. da obgemelte Potentaten wie zu hoffen zu dieser Schickung zu bewegen, stünde zu bedenken, wie man füglich bei Frankreich zu wegen bringen möchte, damit desselben Gesandte im Hagen, Janin[1]), alsdann nicht geschickt würde, sondern womöglich Bongarsius oder sonsten ein guter Patriot. Item da Neuburg sollte, wie zu fürchten, den Erzherzogen Albertum auch zu der Sachen ziehen wollen, ob und wie man solches hintertreiben wolle und könne, in Ansehung solche Leut, welche der Evangelischen Beßtes nit gerne sehen, mehr böses als gutes bei solcher Handlung thun würden und werden.

E. G. solchem allem auch ohne mein einfeltiges Erinneren dero von Gott hohem begabtem Verstande nach bei Zeiten nachzudenken und zu remediiren wissen, wie dann auch in Wahrheit, weil es eine so wichtige Sache

---

1) Es ist der französische Gesandte Jeannin gemeint.

1609 Juli 2. ist, solchem fleißig nachzusinnen und obzuliegen jedem evangelischen Stande billig gebürt und sonderlich denen, welche bis anhero gantz rühmlich und nicht sonder großen Nutzen das gemeine Beßte sich haben angelegen sein lassen. E. G. hiermit ꝛc.

51. Aus einem Bericht des O. von Starschedel an den Landgrafen Moritz von Hessen. Düsseldorf 1609 Juni 25./Juli 5.

Mr. Jülich. Correspondenz mit Starschedel 1609. — Or.

Maßregeln der „Papisten" um die Erfolge der evangelischen Fürsten rückgängig zu machen.

Juli 5. Die beiden Fürsten seien von Cleve auf Emmerich, Rees, Wesel und Duisburg gerückt, wo sie mit fliegenden Fahnen und großem Frohlocken der ganzen Bürgerschaft eingeholt, an jedem Ort stattlich traktirt, ausquittirt und wiederum von dannen durch den meisten Theil der Bürgerschaft in ihrem beßten Gewehr sind begleitet worden.

Besonders in Wesel habe man den von Hessen getroffenen Dortmunder Vergleich hoch gerühmt.

Als man zu Duisburg gewesen, sei die Nachricht eingetroffen, daß das wälsche Kriegsvolk auf bewaffneten Schiffen von Düsseldorf angekommen sei. Da die jülichschen Stände den Düsseldorfer Bürgern hart gedroht, es werde an ihnen gerochen werden, daß sie die Fürsten zuerst hätten eingelassen, so seien die Fürsten sofort in der Nacht nach Düsseldorf zurückgekehrt; inzwischen habe sich das Kriegsvolk nach Kaiserswerth zurückgezogen; „es ist aber die ganze Nacht der Glockenschlag gangen und haben sich die bergischen Bauern versammlet, damit sie das Kriegsvolk auf der andern Seite des Rheinstroms hielten."

Zu Düsseldorf seien die zurückkehrenden Fürsten mit stattlichem Schießen empfangen worden.

Die in Düsseldorf zurückgelassenen Grafen hätten den Auftrag gehabt, den Kaiserlichen Gesandten, den Grafen von Zollern nicht in die Stadt zu lassen. Dies sei dem Grafen mitgetheilt worden. Auf des Grafen von Zollern Nachricht, daß er am 3. Juli nach Düsseldorf kommen wolle, hätten die Fürsten ihm Gesandte entgegengeschickt, um ihn abzuhalten; da Zollern diese verfehlt, so sei er am Abend am Thor erschienen. Dort habe man ihn nicht stehen lassen wollen und in der Stadt (nicht aber im Schloß) einlogirt.

Darüber habe Zollern sich am 4. Juli bei den Ständen heftig beschwert und von ihnen begehrt, daß sie sich zu ihm schlagen und in das Schloß geleiten sollten, welches ihm aber die Stände abgeschlagen.

Durch Vermittlung des jülichschen und bergischen Marschalls habe er die Stände zusammen kommen lassen und ihnen proponirt, daß sie sich nicht an die Interessenten, sondern an den Kaiser halten sollten; auch habe er im Namen des Kaisers die alten Räthe confirmirt.

Die Papisten hätten den Erzherzog Albrecht veranlaßt, ziemlich hochmüthige Schreiben an den Markgrafen und die Stände zu senden.

Im Land zu Cleve seien die vornehmsten Gubernatores der Staaten zu den Interessenten gestoßen. 1609 Juli 5.

Am 3. Juli sei zu Düsseldorf der Landtag mit einer Proposition der Interessenten eröffnet worden, am 4. Juli der Landtag von Cleve-Mark in Duisburg desgleichen, und zwar durch den Grafen von Solms.

Die Fürsten würden selbst nach Duisburg gereist sein, da aber die Soldaten zu Düsseldorf immer noch in ihren alten Pflichten ständen, so sei die Entfernung der Fürsten nicht rathsam gewesen.

Die Stände seien durch den Kaiserlichen Gesandten perturbirt; alle Berathschlagung sei aufgeschoben. Der Kais. Kommissar fertige einen Courier nach dem andern ab und feiere nicht.

Es werden den Interessenten von unterschiedlichen Seiten Kriegsvolk in großer Zahl angeboten. Das wälsche Kriegsvolk halte sich, um einen Druck auf die Stände auszuüben, noch in der Nähe.

Erzherzog Albert habe einen Gesandten in Düsseldorf. Der Kaiserl. Kommissar wolle sich auch nach Duisburg begeben[1]).

Eigenhändige Nachschrift.

Der Stiefbruder des englischen Gesandten zu Venedig habe dem Starschedel berichtet, daß sein König den zu Dortmund getroffenen Vergleich hoch gerühmt habe. Capitän Wiedemercker sei aus Frankreich mit guten Nachrichten zurückgekehrt. Dies sei den Fürsten und der ganzen Sache wohl zu statten gekommen; denn die Stände hätten sich vor dem Erzherzog Albert gefürchtet; nunmehr aber schöpften sie wieder ein Herz.

Der Dortmunder Vergleich habe die Papisten gar bestürzt gemacht und überrascht; gleichwohl denke man durch den Kaiser und den Erzherzog Albert die Sache aufzuhalten.

52. Aus einem Mandat des Kaisers Rudolf an den Markgrafen Ernst und den Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm[2]). Prag 1609 Juli 7.

Mr. Jülich. Correspondenz mit Starschedel 1609. — Abs.

Nichtigerklärung aller zu Dortmund getroffenen Abmachungen.

Hans Reichard v. Schönberg, der Kaiserl. Commissar, habe den am 10. Juni erfolgten Abschluß des Dortmunder Vertrags berichtet. Juli 7.

„Wann aber solches nicht allein unsern rechtmäßigen Verordnungen und D. L. gebürlich insinuirten mandatis et citationibus stracks zuwider, sondern auch den andern Interessirten zu unwiderbringlichem Nachtheil gereicht und hieraus nichts gewissers dann der Gülischen Landen äußerste Gefahr und

---

1) Über die Verhandlungen des Landtags s. Briefe u. Akten zur Geschichte des Großen Kurfürsten. Bd. V (1869) S. 42 f.

2) Durch besonderen Herold ward dies Mandat Ende Juli und Anfang August in den Städten u. auf dem Lande verkündet. — Ein Abdruck findet sich in: Rerum ad controversiam Juliacensem spectantium fasciculus etc. Gedruckt im J. 1610 Nr. 6. (Univ.-Bibl. Bonn.)

1609 Juli 7. Schaden wie auch den Benachbarten allerlei Weitläuftigkeiten, Unruhe und Zerrüttung gemeinen friedlichen Wesens zu gewarten, hierumb, so gereicht uns solches von D. L. nicht unbillig zu sonderem Mißfallen, seind auch alles das, was also widerrechtlich zwischen E. L. traktirt und geschlossen oder in andere Wege de facto vorgenommen und unverantwortlicher Weise attentirt worden, zu cassiren, zu annuliren und als ohne das an sich selbst null und nichtig ufzuheben verursacht. Inmaßen wir dann von Röm. Kais. Majestät alles dasselbe hiemit cassiren, annuliren, null, nichtig und kraftlos erklären und befehlen D. L. darauf bei Straf unserer ihr albereit insinuirten und sonst öffentlichen Ediktsweis angeschlagenen mandatis einverleibten Strafen hiemit ernstlich und wollen, daß sie ihrestheils von solcher vermeinten Vergleichung alsobald abstehe[1], alles in vorigen Stand restituire und setze, darinnen es bis ein anders rechtlich Wesens erkennt und angeordnet worden verpleiben lasse und uns als regirendem römischen Kaiser und ob dieser Land und Lehen Herrn an dem uns daselbst (?) zuständen rechtlichen Erkants nicht vorgreiffe, alles als lieb ihr ist, obgemelte Straf zu vermeiden. Datum 2c."

53. Aus einem Berichte des Markgrafen Ernst an den Kurfürsten Johann Sigismund. Düsseldorf 1609 Juli 9.

Ritter, Briefe und Akten II, S. 290.

Juli 9. Entgegennahme des Handgelübdes der Ritterschaft, der Räthe und der Stadt Cleve sowie der übrigen clevischen Städte seitens der Fürsten.

Graf Johann Georg von Zollern habe den Sonderversammlungen der Stände von Jülich zu Hambach und von Berg zu Mülheim eine Proposition vorgetragen, in der er sich eine Kaiserliche Kommission beilege, auch alle Akte der Fürsten cassire und das Direktorium der Regierung in des Kaisers Namen übernehme. Die Fürsten hätten geantwortet, seit dem Vergleich sei die Besitzfrage nicht mehr offen und sobald der Kaiser den Vergleich erfahre, werde er die Kommission rückgängig machen; Zollern möge nicht nach Düsseldorf kommen. Zollern sei dennoch gekommen und der Pfalzgraf habe seine Einlassung durchgesetzt.

Die Fürsten hätten eine Refutation der Kaiserlichen Citation bekannt machen lassen.

Erzherzog Albrecht habe Schreiben an die Fürsten, die Stände und etliche Privatpersonen gesandt[2]; man habe sie dem König von Frankreich und dem Prinzen Moritz sofort mitgetheilt.

Forderungen, die die Fürsten den am 2. Juli zu Düsseldorf zusammengetretenen Ständen vorgetragen hätten[3]. Streit zwischen dem Hof- und Erbmarschall über das Direktorium des Landtags; Sinken des Ansehens der alten Räthe.

---

1) Ein gleiches Schreiben erging unter demselben Tag an die jülichschen Räthe und Landstände. Rerum etc. fasciculus Nr. 7.

2) Vgl. oben das Aktenstück vom 22. Juni 1609.

3) Die Proposition s. im Auszug bei Meteren (Ausg. v. 1640) III, S. 220. Vgl. unten die Urkunde vom 18. Juli Nr. 58.

Joh. v. Ketteler werde dem Kurfürsten über des Pfalzgrafen Umtriebe 1609
Bericht erstatten. Ohne den Vergleich wäre der Markgraf „unzweifenlich aus Juli 9.
dem Lande mit Schimpf und Spott ausgewiesen worden". Die Kaiserlichen und Papisten würfen auf Ketteler die ganze Schuld; er habe die Fürsten ins Land gebracht und ihre Pläne vernichtet.

54. Aus dem Protokoll einer Verhandlung zwischen dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm u. Markgraf Ernst einerseits und dem Magistrat der Stadt Wesel andererseits. Gesch. Wesel 1609 Juli 1./10.

Archiv der evangel. Gemeinde in Wesel. Gefach 6 Nr. 4. — Abs.

Zusage der freien Religionsübung.

„Haben die Fürstliche Personen einen ganzen Rath zu sich in der Herberg Juli 10.
fordern lassen, daselbst in der hindern Cammer der Herr Pfalzgraf furgetragen, Ihre FF. GG. machten keinen Zweifel, es wäre menniglichen allhie aus den Petenten und sonsten kundig, daß zwischen ihren Herrn Chur- und Fürstlichen Prinzipalen Streit über Succession dieser Landen entstanden."

Weil die Fürsten ermessen könnten, daß darüber Betrübniß im Lande entstehen könne, hätten sie aus guter Affektion sich entschlossen, für einen Mann zu stehen kraft des zu Dortmund aufgerichteten Vertrags. „Wann dann J. FF. GG. nunmehr den Einzug alhie genomen und dabei die Verspreсhung gethan, alles in Regiments-, Justizi- und Politischen Sachen also anzustellen, daß es diesen Landen und semptlichen Unterthanen zum Beßten und zu Ausbreitung seines heiligen Worts und Gottlichen Ehren reichen soll, und sich dann gepüren wolle, daß bei Antrettung dieser neuen Regierung J. FF. GG. sich gnädig versehen, man werde kein Bedenken haben, dieselbe mit einem Handschlag zu versichern, daß man sich einig und allein bei J. FF. GG. in Namen ihrer Prinzipalen den rechten Successoren aus ihnen Beiden zum Besten halten und keinem Tertium admittirend wolle.

Dagegen wollten Ihre FF. GG. in Namen ihrer Herrn Prinzipalen versprochen haben, diese Gemeine in landfürstlichen Schutz wie sichs gepüret zu nehmen, sie bei der freien Übung ihrer Christlichen Religion zu handhaben und ihre Privilegia, Ordnungen und alte lobliche Gewohnheiten neben andern Begnadungen, Brief und Siegel zu bestettigen und zu confirmiren."

Darauf Ihre Ersamen ein wenig Abtritts genommen und folgends in diese Wort sich unterthäniglich erklärt:

Der Rath habe den Vergleich mit sonderlicher Freude vernommen. „Soviel nun die gnädig angesonnene Handtreue, daß man sich bei Ihren FF. DD. allein, den rechten Successoren zum Beßten und keinen tertium admittiren solle, belangen thut, dazu erkennten ein Ers. Rath sich vor sich und die Gemeine, soviel Ihre Ers. dessen mächtig, schuldig und auch willig, doch dergestalt, daß dero gnedigem Erbieten nach diese Stadt und Gemein bei der Religion, welche alhie in publico exercitio ist, wie auch bei dieser Stadt Privilegien, Handfesten, alten Verträgen, Gebräuchen und Gewohnheiten gnädiglich gelassen, geschützt und geschirmt, auch bei gleich und Recht erhalten werden sollte, des underthänigen Vertrauens, Ihre FF. GG. sich dessen also

1609 Juli 10. gnädig gefallen lassen und dieser Stadt und Gemeine mit aller Gnaden zugethan sein und pleiben wollen.

Und als Ihre FF. GG. ein solches zu thun in Namen ihrer Herrn Principalen sich gnedig versprochen, so haben Ihre FF. GG. darauf die angewesene Bürgermeister, Scheffen und Rath die Hand gegeben und damit von ihren FF. GG. also widerumb abgetretten."

55. Aus einem Mandat des Kaisers Rudolf an den Markgrafen Ernst. Prag 1609 Juli 11.[1])

Mr. Jülich, Correspondenz mit Starschedel 1609. — Abs.

Einstellung der Kriegswerbungen und Entlassung des starken Geleits.

Juli 11. Der Markgraf werde den Kaiserl. Befehl vom 7. Juli erhalten haben. Da er von allerhand Werbungen, Annahme starker Bedeckungen und dergleichen höre, so liege es ihm ob, demselben zeitig zu steuern.

Der Kaiser befehle daher ernstlich, daß der Markgraf von aller Kriegswerbung abstehe, die starke Garde, die er bei sich habe, entlasse und zu keiner Thätlichkeit Ursache gebe.

56. Aus dem Revers des Markgrafen Ernst und des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm für die cleve-märkischen Landstände. Duisburg 1609 Juli 4./14.[2])

B. Geh. St.-A. Rep. 34 nr. 157b. — Abs.

Juli 14. Nachdem die Stände des Fürstenthums Cleve und der Grafschaft Mark, auch der Herrschaft Ravenstein gelobt und zugesagt, daß sie den Interessenten treu und gehorsam sein wollen, versprechen die oben genannten Namens ihrer Principale, daß sie

„Die katholische römische wie auch andere christliche Religion wie sie sowoll im römischen Reich als diesen Fürstenthumb und Grafschaft von der Mark an einem jeden Ort in öffentlichen Gebrauch und Uebung, zu continuiren, zu manuteniren, zuzulassen[3]) und darüber Niemand in seinem Gewissen noch Exercitio zu turbiren, zu molestiren, noch zu betrüben[4])."

---

1) Das Aktenstück ist abgedruckt in Rerum etc. fasciculus 1610 Nr. 8.

2) Der Revers ist mehrfach in seinem vollen Wortlaut gedruckt (z. B. in der Ztf. f. vaterl. Gesch. u. Alterthumskunde IX, S. 230, ferner bei G. Natorp, die Grafschaft Mark. Eine Denkschrift u. s. w. 1859 S. 63 f. und bei Dr. H. Goossens in den Beiträgen zur Gesch. v. Stadt u. Stift Essen XII, S. 70 f.).

3) In der Quelle, welche Natorp a. O. S. 64 benutzt hat, stehen statt: „zuzulassen" die Worte: „zu lassen". Leider giebt N. seine Quelle nicht an. — Die beiden anderen oben angeführten Drucke, die nach Original-Ausfertigungen aus den Archiven in Hamm und Essen gemacht sind, haben „zuzulassen". Über die Bedeutung dieses Ausdrucks s. unten S. 144 Anm. 1. — Auch der Orig.-Abdruck, welcher sich in der Sammlung der jülich-bergischen Verordnungen findet (Staats-Archiv Düsseldorf, Jül.-Berg. Landesverwaltung Nr. 78) hat „zuzulassen". Durch einen Druckfehler ist der Revers auf den 4./14. Juni verlegt. — Auch der Druck in „Gründliche Demonstration des wahren Verstands" 2c. Amsterd. 1663 Beil. A. hat: „zuzulassen". Eine ungefähr gleichzeitige Abschrift des Reverses bei den Marburger Akten (Mr. Jülich, Correspondenz mit Starschedel 1609) hat „zu lassen".

4) Bereits am 1./10. Juli hatten beide possidirende Fürsten der Stadt Wesel die

57. Aus einem Bericht des O. v. Starschedel an den Landgrafen Moritz. Düsseldorf 1609 Juli 6./16.

Mr. Jülich, Correspondenz mit Starschedel 1609. — Or.

Betrifft die Verhandlungen mit den Ständen und die Leistung des Handgelöbnisses. Einige sonstige Nachrichten.

Die Stände hätten endlich ihre Soldaten entlassen und Markgraf Ernst sowie der Pfalzgraf hätten einige Fähnlein in Sold genommen, die in Düsseldorf lägen. 1609 Juli 16.

Nachdem sie sich so der Stadt versichert, seien sie zum Landtag nach Duisburg aufgebrochen. Am Sonnabend seien sie angekommen, am Sonntag sei der Markgraf zur Kirche gegangen, der Pfalzgraf aber sei zu Hause geblieben. Die ganze Stadt sei der rechten christlichen wahren Religion zugethan. Am Montag habe der Landtag begonnen und es sei mit Gottes Beistand dahin gebracht, daß Ritterschaft und Städte den Fürsten das Handgelübde geleistet hätten. „Darauf ihnen ihre Privilegia libertas religionis und anders von J. F. G. ist confirmirt worden[1].“ Nur sechs vom Adel hätten sich geweigert, sich den Fürsten zu verpflichten, die ihre Güter unter Erzherzog Albrecht hätten[2].

Als die Fürsten in Düsseldorf wieder angekommen seien und um Resolution auf die Proposition ersucht hätten, sei bei den dort versammelten jülich-bergischen Ständen eine große Veränderung gespürt worden. Man habe vertraulich erfahren, daß die jülichschen Stände die Fürsten nicht als Landesherrn anerkennen wollten. Man verhoffe von den Bergischen besseres, doch habe es den Anschein, als wenn viele sich den jülichschen anschließen würden. Man versuche, zu verhindern, daß ein ablehnender Landtagsbeschluß gefaßt werde.

Die Ravensbergischen hätten sich am 6./16. Juli den Fürsten verpflichtet und die Bestätigung ihrer Privilegien erhalten.

Am selben Tage sei es mit Hilfe des Grafen von Broich dahin gebracht, daß die Bergischen per majora beschlossen, sich an die Fürsten zu halten[3]. Unter den Jülichschen seien 22, die sich für die Fürsten erklärt.

Der Kurfürst von der Pfalz habe Zweibrücken und den Herzog von Nevers zur Ratifikation des Dortmunder Vergleichs bestimmt; auf Lumay und den Herzog von Bullion wirke Frankreich ein.

Starschedel übersende den Bericht der Gesandten des Markgrafen und Pfalzgrafen aus Brüssel[4]. Daraus sehe man, wohin diese Sache gerathen

---

Zusage gegeben, sie bei ihrer öffentl. Religions-Übung zu schützen und zu halten (D. Msc. Dorth. Vol. VIII f. 127).

1) S. das Aktenstück vom 4./14. Juli 1609 Nr. 56.

2) Unter d. 3./13. Juli 1609 melden die Abgesandten der possidirenden Fürsten aus Brüssel, daß in der dortigen Kanzlei ein Verzeichniß der Lehngüter, Einkommen u. s. w. sämmtlicher jülich-bergischen Stände vom Adel angefertigt werde.

3) Dazu vgl. das Aktenstück v. 8./18. Juli 1609 Nr. 58.

4) Der Bericht beruht bei den Akten Mr. Jülich a. O. Es heißt darin u. A., es werde in Brüssel übel aufgenommen, daß Brandenburg u. Neuburg in den Residenzen zu Cleve und Düsseldorf evangelische Gottesdienste halten ließen.

1609 Juli 16. wäre, wenn die Sequestration perfekt geworden wäre; dies wäre aber ohne des Landgrafen Eingreifen sicherlich geschehen.

58. Aus einem Bericht[1]) des O. von Starschedel an den Landgrafen Moritz. Düsseldorf 1609 Juli 8./18.

Mr. Jülich. Correspondenz mit Starschedel 1609. — Or.

Die Haltung der jülich-bergischen Stände. Spaltung in zwei Parteien. Die Katholiken in Cleve-Mark.

Juli 18. Die fürstlichen Interessenten hätten gehofft, daß die Bergischen „die majora für Ihre F. G. gemacht haben würden". Gleichwohl habe sich zuletzt gefunden, daß die bergische Ritterschaft in votis gleich gewesen, die bergischen Städte aber allerseits sich für die Fürsten erklärt hätten.

Die ablehnenden Stände hätten eine Resolution von sich gegeben, wonach sie die Fürsten so lange nicht als Landesfürsten anerkennen könnten, so lange sie den Ständen nicht vom Kaiser als solchen vorgestellt seien; die jetzige Regierung (der Räthe) sei durch den Kaiser bestätigt worden.

Die Fürsten hätten Bericht erhalten, daß die Stände ihre Deklaration für einen Landtagsbeschluß halten und hierauf von einander gehen wollten. Darauf hätte man die Stände bitten lassen, sich ein kleines zu gedulden und auf dem Saal zu verharren.

„Hierauf sich die Fürsten etwan anderthalb Stunden hernacher bei ihnen eingestellt, ihnen die angezogenen Motiven, dardurch sie sich Ihren F. G. verpflicht zu machen abgehalten, ausführlich widerlegt und angezogen, weil die clevische, märkische, ravensburgische, ravensteinische, die bergische Ritterschaft zur Hälfte und die bergischen Städte alle in gesambt einig wären, beide Ihre F. G. anstatt ihrer Principalen bis zu Erkanntnuß des rechten Successoren vor ihre Landsfürsten zu erkennen und solches durch einen Handschlag zu bezeugen und zu bekräftigen, so hielten Ihre F. G. solches billig vor einen allgemeinen Landtagsbeschluß, derhalben wer sich an Ihre F. G. gesatztermaßen halten und verobligiren wollte, der sollte Ihren F. G. folgen in das an den Saal anstoßende Gemach, allda sie sich mit denselben wegen Confirmation ihrer Privilegien und anders wie sie gegen den Clevischen, Märkischen und Ravensburgischen gethan, vergleichen wollten, die übrigen aber sollten auf dem Saal verharren."

„Darauf sind beide hochgedachte Fürsten in das Nebengemach gangen und hat hierauf der Graf von Schwartzberg mit ungefehrlich 22 Gülischen von Adel, darunter der Erbmarschalk mitgewesen, ingleichen der Graf von Bruch mit 26 Bergischen vom Adel und allen der bergischen Städte Abgeordneten gefolgt und Ihren F. G. Handgelöbniß gethan."

Die meisten Dissentirenden, darunter alle Räthe und Beamten, hätten Güter im Geldrischen; man verhandle weiter mit ihnen.

„Heute haben die Catholischen im Lande zu Cleve und Mark durch an-

1) Einen Auszug dieses Schreibens giebt Ritter, Briefe u. Akten ꝛc. Bd. II, S. 292 Anm. 6.

sehnliche hierzu abgefertigte Prälaten umb Confirmation ihrer Privilegien und freien Excercitii ihrer Religion auch unterthänig angesucht, es ist aber die Resolution hierauf verschoben." 1609 Juli 18.

59. Revers des Markgrafen Ernst und des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm für die Stände des Herzogthums Jülich[1]). Düsseldorf 1609 Juli 11./21.[2]).

Aus „Gründliche Demonstration" u. s. w. Beil. B[3]). —

Die Fürsten versprechen Schutz und Schirm und Freistellung der Religion.

Wir von Gottes Gnaden Ernst, Markgraf von Brandenborg ꝛc. und von desselben Gnaden wir Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf ꝛc. bekennen hiemit: Demnach neben den löblichen Ständen des Fürstenthumb Cleve, Graffschaft Mark und Ravensberg und Herrlichkeit Ravenstein sampt der mehrentheil der Bergischen[4]) Ritterschaft in zimblicher Anzahl uns mit handgebener Treu versprochen und zugesagt, daß sie anstatt unser Principalen, den hochgebornen Fürsten und Fürstinnen, Herrn Johann Sigismunden Markgrafen und Churfürsten zu Brandenburg in Preußen ꝛc. Herzog, in ehelicher Vormundschaft S. L. Gemalin, auch Frauen Annen Pfalzgräfin bei Rhein, in Baiern Herzogin mit schuldigem Gehorsam und Treuen submittiren, keinen tertium, wer der auch sein möchte, annehmen, auch keinem aus unseren oder unserer Principalen Mittel sich ad partem anhängig machen, vielmehr aber uns Beiden an statt des rechtmäßigen Successoris für ihren Landfürsten und Herrn erkennen bis daß einer von unsern Principalen der rechte einige Successor dieser Landen gut- oder rechtlich erkleret werde, deme sie alsdann nach äußerstem Vermögen beispringen, an denselben allein sich halten und solchem ferner gebürliche Huldigung leisten sollen, daß wir hingegen ihnen versprochen: Juli 21.

daß sie, die Stände, in alle wege sich wollen vorbehalten haben, daß wir die Kaiserliche Maj. als obristes Haupt der Christenheit und Lehnherrn vermög unserer Proposition in unterthänigstem Respekt halten, wie auch die Stände allerhochstigem. K. Maj., in gleichen keinen andern Prätendenten hierunter nichts präjudicirt haben wollen und wir sie, die Stände, in allen dieserhalb ereugenden und zutragenden Nothfällen bei Ihrer Maj. vertreten, vertheidigen und schadlos halten sollen;

---

1) Unter demselben Datum ward ein inhaltlich gleicher Revers für die Stände des Herzogthums Berg ausgefertigt. Es ward darin erwähnt, daß der „mehrertheil des Fürstenthums Berg löblicher Ritterschaft und desselbigen sämptliche Hauptstädte Abgeordnete mit handgegebener Treue versprochen und zugesagt" ꝛc.

2) In einigen älteren Abschriften findet sich als Datum der 12./22. Juli angegeben.

3) Gründliche Demonstration des wahren Verstandes und rechter Kraft der ... Reversalen. Amsterd. 1663. Wir haben diesen Abdruck als Grundlage für den vorstehenden Druck gewählt, weil derselbe nach dem Original gefertigt und von dem Magistrat der Stadt Cleve beglaubigt ist.

4) Es soll hier „jülichschen" Ritterschaft heißen; in einigen Abschriften (bei Teschenmacher, Annales Eccles. Berl. Kgl. Bibl. Ms. bor. 4°. und in Berl. Geh. St.-A. Rep. 34 Nr. 157 Fol. 35) findet sich der Zusatz: „und der Gülichschen Stätte Sittardt, Heinsberg, Wassenberg, Dulken, Gladbach, Dahlen, Grevenbruch und Linnich Deputirte".

1609 Juli 21. die Catholische Römische, wie auch andere christliche Religion wie sowol im Römischen Reich als den vorstehenden Fürstenthumb Cleve und Grafschaft von der Marck in offentlichen Gebrauch und Ubung auch in diesem Fürstenthumb Jülich an einem jeden Ort offentlich zu üben und zugebrauchen, zuzulassen[1]), zu continuiren und zu manuteniren und daruber Niemand an seinem Gewissen noch Exercitio zu turbiren, zu molestiren, noch zu betrüben;

alle von den vorigen dieser Lande Fürsten und Regenten ertheilte Brief und Siegel, wie auch Pfandschaften und andere fürstliche Verschreibungen stet, vest und unverbrochen nach eines jeden Inhalts zu halten;

alle Privilegien und fürstliche Begnadigungen, Statuten, auch Altherkommen und gute Gewohnheiten zu confirmiren, zu bestätigen und was dagegen eingedrungen oder eingerissen gänzlich abzuschaffen, respective zu renoviren und nach Billigkeit zu augiren, auch die Gravamina aufs ehist der Stände Ansuchen zu erledigen;

da wir beide vor hauptsachlicher Entscheidung dieser Successions-Sachen wider einander ichtwas de facto vornemen würden, welches doch die Stände nicht vermuthen noch hoffen wollen, und sollen sie bis zu unserer Reconciliatio sampt und sonders ihrer gethanen Handgelübde auch erlassen sein;

item, da Jemand mit Gewalt wider diese Landen ichtwas attentiren würde, daß wir laut der Proposition äußersten Vermögens mit Darsetzung Leibs, Guts und Bluts dieselbe verthedigen schützen und schirmen wollen und sollen;

item die Stände und Unterthanen sampt und sonders für allen dieser wegen entstehenden Anspruch und Förderung, wie die auch Namen haben mögen, zu vertheidigen und schadlos zu halten, in was Herren Landen solches auch geschehen möchte;

item, die adeliche Hoffämpter, alle Räthe und Canzeley-Besetzung und andere Amptsbedienungen durch landseßige, qualificirte und nicht frembde, eines jeden Stands Gebühr und Ampts alten Herkommen nach zu besetzen;

daß auch die Stifte, Klöster und alle andere Collegien ebener Gestalt durch Landseßige besetzt, in esse gelassen, gehalten und Niemand in seinem Gewissen daselbst betrübt werden möge;

letzlich, daß die löbliche alte dero sämptlichen Landen Unionen unterhalten und was sonsten noch vor der Erbhuldigung diesen Landen zu Nutz und Besten, ferner in Unterthänigkeit möchte vorbracht und angedeutet werden, vorbehalten bleiben.

Signatum Düsseldorf unter unser Subscription und hieran hangende Secreten.

---

1) Es ist über das gesperrte Wort späterhin eine wichtige Meinungsverschiedenheit entstanden. Von röm.-kath. Seite ward behauptet, daß das Wort: zu lassen gebraucht worden sei; dadurch würde der Sinn der Stelle zu Gunsten der Katholiken sehr erheblich verändert werden. In den am besten beglaubigten Quellen hat sich nur die Form: zuzulassen gefunden. Näheres über diesen Streit bei Jacobson, Quellen des Kirchenrechts von Rheinland u. Westf. Königsberg 1844 I, 103 Anm. 3.

60. Aus einem Schreiben des Markgrafen Ernst an den Grafen Johann von Nassau. Düsseldorf 1609 Juli 16./26.

Mr. Jülich, Corresp. mit Johann v. Nassau 1609. — Abs.

Der Amtmann zu Jülich, Johann von Rauschenberg, der auch im Landtag alle Widerwärtigkeiten angestiftet, habe dem Erzherzog Leopold die Stadt und Festung Jülich übergeben. Da man dort zum Krieg rüste und sich stärke, so sei zu vermuthen, daß die Papisten, weil ihnen an diesen Landen nicht wenig gelegen, alle äußerste Mittel versuchen und solches aufs Schwert setzen werden. 1609 Juli 26.

Da nun allen evangelischen Fürsten eine große Gefahr drohe, so solle Johann mit Rath und That nebst den andern Fürsten helfen[1]).

61. Aus einem Bericht Starschedels an den Landgrafen Moritz. Düsseldorf 1609 Juli 16./26.

Mr. Jülich, Correspondenz mit Starschedel. — Or.

Die Einnahme der Festung Jülich durch die Gegenpartei.

König Heinrich IV. habe durch den Vaubecourt (Fabicurt) dem Markgrafen und Pfalzgrafen mittheilen lassen, daß der Amtmann der Festung Jülich dieselbe dem Erzherzog Albrecht verkauft habe[2]). Juli 26.

Auf diese Nachricht hätten die Fürsten die Grafen Philipp und Friedrich von Solms nach Jülich gesandt, um den Hauptmann der Festung in Pflicht zu nehmen und ihn an sein früheres Versprechen zu erinnern. Als diese nach Jülich gekommen, sei Tags zuvor Erzherzog Leopold dort eingeritten. Der Hauptmann habe den Grafen einen Befehl des Kaisers gezeigt, wonach er die Festung für Niemand als für den Kaiser offen halten solle; er habe angedeutet, wenn die Fürsten früher an ihn geschickt hätten, so hätten sie der Festung wohl mächtig werden können; den Eid habe er geweigert.

Erzherzog Leopold habe zu den Grafen geschickt und ihnen verweisen lassen, daß sie sich zu solchen Sachen gebrauchen ließen; da man die Thore der Festung geschlossen gehalten habe und sie gesehen, daß nichts auszurichten sei, seien die Grafen umgekehrt.

Während die Grafen noch dort gewesen, sei der französische Gesandte Vaubecourt dort angekommen und habe den Erzherzog angesprochen und „an-

---

1) Unter dem 25. Juli/4. Aug. 1609 sendet Johann v. Nassau diesen Brief an den Landgrafen Moritz; er sei tief bekümmert; die Fürsten hätten, da Bürger und Soldaten in Jülich ihnen geneigt, die Stadt haben können, um so mehr, da der Amtmann, „dem sie zuviel vertraut", auf dem Landtag gewesen sei und man ihn dort ebenso wie es bei anderen geschehen, bis zur Besetzung der Stadt habe festhalten können. — Rauschenberg hatte sich das Vertrauen der Fürsten u. ihrer Räthe zu erwerben verstanden. Dislau schickt am 21./31. Juli einen Brief Rauschenbergs an Joh. von Nassau, worin er sich früher „weit anders erklärt hatte". Ohne diese Erklärung würden sie „etwas zeitiger zu dem Werk gegriffen haben". Dislau meldet, Markgraf Ernst habe kein Geld, Johann v. Nassau möge es schaffen. (Mr. Jülich a. a. O.)

2) Daß Joh. v. Rauschenberg einige Zeit zuvor in Brüssel war und dort Geld empfangen hatte, erhellt aus einem anderen Bericht Starschedels (Mr. Jülich a. a. O.).

1609 Juli 26. fänglich angezeigt, er verwundere sich, daß er dieselbe itzund in habitu militari fände, da sie doch sonsten geistlich und ein Pfaff wäre[1]) und unter Anderem angedeutet, daß sein König auch mitspielen würde".

Erzherzog Leopold lasse 50 Pferde für sich als Leibgarde werben, er gebe aus, daß er des Kaisers vollkommener Kommissar und Gewalthaber sei.

Die possidirenden Fürsten müßten nunmehr trachten, daß sie die Orte, die sie innehaben, verwahren; man werde versuchen, manchen Platz auf die Seite des Kaisers zu ziehen und das sei gefährlich, weil ein Theil der Städte und die Mehrheit der Ritterschaft sich an die Fürsten nicht begeben wollten. „Dahero sie verursacht, die Stadt alhie etzliche Tage, wie annoch, beschlossen zu halten und Niemands von den Städten abziehen zu lassen, darüber sie fast ungeduldig sein mit Anziehung, solches seie ihren Privilegiis zuwider."

Die Stände entschuldigten sich damit, daß sie ansehnliche Güter unter dem Erzherzog Albrecht und dem Erzbischof von Köln besaßen; diese würden zugreifen, sobald sie Ursache gegen sie gewännen.

Der Kaiser lasse an verschiedenen Orten die Mandata avocatoria anschlagen.

Die possidirenden Fürsten machten sich mit mehrerem Kriegsvolk gefaßt, so daß die Sachen von Tag zu Tag beschwerlicher würden.

Postscripta (Eigenhändig).

Erzherzog Leopold sei am 13./23. Juli auf der Post von Prag in Jülich eingetroffen. „Nun habe ich länger als vor drei Wochen inständig angehalten, daß man sich solcher Vestung gewiß machen wollte, wie sie dann den beiden Fürsten nicht wäre vorgehalten worden, aber die große Diffidenz hat solches zurückgehalten, nunmehr wird man hierüber eines Krieges gewärtig sein müssen."

Sobald die noch widrigen Stände solches vernommen, seien sie auf die Hinterbeine getreten und hätten den Fürsten nicht angeloben wollen, so daß die Sachen itziger Zeit in einem zerrütteten Zustand stehen.

Die Fürsten hätten sich entschlossen, solches den Königen von Frankreich, von England und den Staaten zu erkennen zu geben.

Es sei schlimm, daß bisher die Ratifikation des Dortmunder Vergleichs von Brandenburg nicht habe erlangt werden können.

„Ich habe von Herzen gewünscht und gehoffet, es sollte Alles mit gutem Friede und Ruhe abgehen, wie uns Gott der Allmächtige auch die Mittel dazu gezeiget und an die Hand gegeben, aber nunehr siehet es einem gefährlichen Kriege gleich."

---

1) Erzherzog Leopold war Bischof von Straßburg und Passau.

62. Aus einem Erlaß des Kurfürsten Christian von Sachsen an den Präsidenten Starschedel und den Geheimen Rath von Diskau in Düsseldorf. Schwarzenberg 1609 Juli 20./30.

Mr. Jülich. Correspondenz mit Starschedel 1609. — Abs.

Androhung der Einziehung aller in Sachsen gelegenen Lehngüter der genannten Räthe.

Der Kurfürst erfahre, daß Starschedel und Diskau den vorgewesenen Handlungen zu Dortmund und Düsseldorf und daraus erfolgten Attentaten mit Rath beiwohnten und dies trotz der Rechte, die das Haus Sachsen, wie die Räthe wüßten, an den erledigten Fürstenthümern habe. Da die Räthe bei ihrem unbilligen und unrechtmäßigen Vornehmen nicht allein verharren, sondern auch Starschedel allerlei nachtheilige Reden habe verlauten lassen, wie daß des Kaisers Macht zum Widerstand zu gering und andere Nachbarn „auf widriges Vornehmen lauschten wie die Krähe auf die Nuß" und dergleichen mehr, so gebe der Kurfürst zugleich im Namen der Herzoge Johann Georg und August zu Sachsen den Räthen, die zugleich seine Lehnsleute seien, sein ungnädigstes Mißfallen kund. 1609 Juli 30.

Die Räthe sollen sich sofort bei Verlust aller ihrer Lehen und bei der kurfürstl. Ungnade dieser Sachen gänzlich entschlagen und enthalten und am 16. Sept. zu Torgau sich vor den sächsischen Räthen verantworten und des ferneren Bescheides warten [1]).

63. Aus dem Reversal des Markgrafen Ernst und des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm für Bürgermeister und Rath der Stadt Düren. Sign. Düren 1609 Juli 21./31.

Coblenz. Prov. K. A. II, 4—1. — Abs.

Betrifft unter Anderem die Aufrechterhaltung der katholischen Religion und die Zulassung anderer im Reich zugelassener Religionen.

Bürgermeister und Rath hätten versprochen, den beiden besitzenden Fürsten Gehorsam zu leisten, doch mit der Maßgabe, daß, da der Kaiser ein anderes Erkenntniß fällen würde, ihnen frei stehen solle, sich ihres gegebenen Handgelübdes zu entschlagen und daß sie, falls die besitzenden Fürsten etwas mit der That gegen einander unternehmen, gleichfalls nicht gebunden sein wollen. Juli 31.

Ferner wird ausgemacht, „wann einer von unseren Prinzipalen künftig dero Gülichschen Landen rechter Successor, wie oblaut, erklärt würde, daß alsdann derselbig vor Huldigung der Stadt Deuren besiegelte Brief geben und in denselben vor sich (und) seine Erben zusagen und versprechen solle in der Pfarr- und Klosterkirchen hierselbsten binnen und vor Deuren in Dorf Distelrath keine andere als die römische katholische Religion und derselben Exercitium öffentlich zu gestatten, die Pastores, Vicarios und Officianten derselben mit qualificirten landsäßigen Katholischen und keinen andern zu besetzen, deroselben Pfarrkirchen und Klöster, Renten, Güter und Verfälle zu keinem andern Ende als darzu (sie) bestiftet verwenden zu lassen, so oft auch durch

1) Vgl. unten Starschedels Schreiben vom 9./19. August 1609 Nr. 76.

1609 Juli 31. Absterben eines oder andern oder sonsten derselben Kirchendiensten vaciren würden, dieselb erledigte Beneficia und Diensten mit gleichen qualificirten römischen, katholischen, landsässigen Personen jedesmal besetzt und in dem gegen männiglich defendirt und manutenirt, auch der Stadt Schulregiment durch Bürgermeister, Schöffen und Rath wie bisher beschehen mit katholischen Regenten und Schuldienern versorgt, doch anderen im Reich zugelassenen Religionen auf ihre Verlag dergleichen Exercitia anzurichten, nit verweigert und da es mit des Raths Besatzung wie von alters gehalten, auch inmittels bis zu Erklärung des rechtmäßigen Successoris oberzähltermaßen gehalten werde solle, alle von den vorigen dieser Lande Fürsten und Regenten ertheilte Brief und Siegel, auch Pfandschaften, was deren hernegst schriftlich spezificiret werden sollen, stet, vest und unverbrochen nach eines jeden Inhalt zu halten".

Alle Privilegien der Stadt sollen bestätigt werden.

Die Direktion der Regierung von Jülich soll einem begüterten adligen Landsaßen aufgetragen werden.

Die beiden besitzenden Fürsten versprechen, die Häuser Pfalz-Zweibrücken und Burgau gebührlich abzufinden.

Die Stadt Düren soll mit Garnison und ungewöhnlichen Steuern unbeschwert bleiben.

Das Appellationsrecht des Schultheißen zu Düren für die vier umliegenden Gerichte soll unangetastet bleiben.

Der sämmtlichen Lande Union soll beibehalten werden.

64. Aus einem Berichte Starschedels an den Landgrafen Moritz. Düsseldorf 1609 Juli 22./Aug. 1.

Mr. Jülich, Correspondenz mit Starschedel 1609. — Or.

Wirkungen des kaiserlichen Eingreifens.

Aug. 1. Als die Fürsten mit den Ständen wegen des Reverses, den sie gegen ihre Verpflichtung begehrt, bereits verglichen gewesen, sei das Kaiserliche Achts-Mandat dazwischen gekommen; die noch übrigen Stände seien jetzt zurückgetreten. Der K. Kommissar drohe, die unter dem Erzherzog Albrecht und dem Erzbischof von Köln gelegenen Güter der ihm widerstrebenden Stände anzugreifen. In Folge dessen sei bisher kein Abschied zu Stande gekommen und der Landtag sei zerschlagen. Die Stände hätten auch erklärt, daß sie auf Grund des Mandats einer neuen Verschreibung nicht folgen könnten.

Der Erzherzog feiere nicht und lasse die Mandate überall bekannt machen; der Pfalzgraf sei in das Jülichsche gereist, um die Leute zu confirmiren; in Caster und Düren sei er wohl empfangen worden.

Die Werbung von Soldaten durch die Fürsten sei nothwendig, aber es fehle an Geld, besonders dem Markgrafen Ernst. Dem Erzherzog sei der Graf Johann von Rietberg als Nebencommissar beigeordnet worden.

Wenn man die Sache halten wolle, so müßten einige evangelische Kur- und Fürsten Geld vorschießen.

Man habe den Räthen und Amtleuten, die noch zu Düsseldorf seien, den Abzug verweigert in der Erwägung, daß der Erzherzog die Räthe zu sich

nach Jülich erfordert habe, wohin sie auch ziehen wollen, und da zu befürchten, 1609
daß der Erzherzog sie im Namen des Kaisers von neuem im Regiment be- Aug. 1.
stätigen werde; auch solle der Erzherzog einen Landtag ausschreiben wollen[1]).

65. Aus einem Schreiben des Landgrafen Moritz an den Grafen Johann von Nassau. Schmalkalden 1609 Juli 22./Aug. 1.

Mr. Jülich, Correspondenz mit Joh. v. Nassau 1609. — Conc.

Der Landgraf ersehe aus den Berichten seines Geheimraths-Präsidenten Aug. 1.
Starschedel[2]), daß sich die Dinge am Niederrhein gefährlich anließen. Am 13./23. Juli sei Erzherzog Leopold von Prag aus in Jülich angekommen[3]). Die interessirten Fürsten müßten sich stärken und auf Gewalt gefaßt machen. Markgraf Ernst habe dies dem Landgrafen gleichfalls zu erkennen gegeben und ihn gebeten, ihm mit Rath und That zur Seite zu stehen. Es sei um des gemeinen Beßten und des evangelischen Wohlstands willen nothwendig, wachsam zu sein. Er ersucht den Grafen, den er persönlich sprechen müsse, am 28. Juli/7. August nach Marburg zu kommen[4]).

66. Aus einem Bericht Starschedels an den Landgrafen Moritz. Düsseldorf 1609 Juli 24./Aug. 3.

Mr. Jülich, Correspondenz mit Starschedel 1609. — Or. Eigenhändig.

Die Angelegenheiten der possidirenden Fürsten hätten in den letzten Tagen Aug. 3.
einen guten Progreß gehabt. Sämmtliche jülichsche Städte mit Ausnahme der Festung Jülich hätten sich den Fürsten verpflichtet, obwohl der Erzherzog der Stadt Düren dringend abgerathen und die kais. Mandate hoch angezogen habe.

Die Fürsten seien in starker Werbung und bekämen viele gute Soldaten an die Hand[5]).

---

1) In einem weiteren Bericht vom gleichen Tage bittet Starschedel um seine Abberufung. Man setze ein Appellations-Instrument an den Kaiser auf (Mr. Jülich a. a. O.).

2) S. oben den Bericht vom 16./26. Juli 1609, dessen Inhalt der Landgraf in diesem Brief zum Theil wiederholt.

3) Erzherzog Leopold war ein Vetter des Kaisers; er hatte den Auftrag, die Lande im Namen des Kaisers in Sequester zu nehmen.

4) Einige Stellen aus diesem Schreiben finden sich bei Ritter, a. a. O. S. 311 Anm. 1.

5) Am 27. Juli 1609 berichtet Starschedel, daß ein großer Theil der Soldaten in Jülich, als der Erzherzog sie in Pflicht nehmen wollen, sich geweigert und erklärt hätten, sie hätten geschworen, das Land dem rechten Erben aufzuhalten. 130 Mann hätten die Waffen niedergelegt und die Festung verlassen, auch die Zurückbleibenden Verräther gescholten. Diese Meuterei hätten die Fürsten zu ihrem Vortheil ausnützen können, aber man habe zu keiner Weitläufigkeit Ursache geben wollen. Erzherzog Albrecht entlasse Soldaten, damit Erzherzog Leopold sie anwerben könne (Mr. Jülich a. a. O.).

67. Aus einem Schreiben des Grafen Johann von Nassau an den Landgrafen Moritz von Hessen. Siegen 1609 Juli 25./Aug. 4.

Mr. Jülich, Corresp. mit Joh. v. Nassau 1609. — Or.

Die Einnahme von Jülich. Versäumnisse der Interessenten. Mittel zur Abhülfe.

1609 Aug. 4. Erzherzog Leopold habe Jülich eingenommen und sich alsbald nebst dem Kaiserlichen Gesandten von Zollern auch nach Düren begeben.

„Ich laß mich meines Theils bedünken, die Herren Interessenten haben diesfalls etwas zu lang geschlafen, dann ihnen vorlängst an die Hand gegeben, daß man, wie mit Düsseldorf geschehen, auch zu Jülich und Düren, weil man gewußt, daß die Bürgerschaft daselbsten gut gewesen, etwas attentiren müßte."

Es stehe zu fürchten, daß das, was in der Güte hätte erreicht werden können, nun de facto wird geschehen müssen, „es wäre dann, welches meines Ermessens wohl am sichersten in einer solchen gerechten Sachen und welche so von großer Importance, daß die Evangelischen vor einen Mann stünden und der Böhmischen Stände Exempel an die Hand nähmen, darzu man dann, weil Fürst Christians zu Anhalt F. G. noch in loco, gute Gelegenheit hätte, doch will es mit Vorwissen der Herren Interessenten, darunder dann Sachsen auch begriffen, geschehen."

Die geistlichen Kurfürsten und Fürsten würden eine Zusammenkunft zu Andernach haben.

68. Aus einem Schreiben des Markgrafen Ernst an den Landgrafen Moritz von Hessen. 1609 Aug. 6. (St. n.)

Mr. Jülich, Verhandlungen mit Brandenburg 1609. — Or. Eigenh.

Aug. 6. Der Landgraf werde durch Starschedel berichtet sein, wie sich die Sachen gefährlich anlassen. Die gute Affektion und Zuneigung gegen den Kurfürsten von Brandenburg und die Liebe des Vaterlands und des ganzen Religionswesens werde den Landgrafen hoffentlich bewegen, in dem Werke trotzdem fortzufahren.

Der Markgraf halte für gut, wenn Landgraf Moritz sich persönlich zum Kurfürsten begebe und ihn bewege, an den Niederrhein zu kommen. Es seien viele in diesen Landen, die wegen der Ankunft des Erzherzogs Leopold verzagt seien; man müsse sie durch des Kurfürsten Ankunft ermuthigen. Es sei summum periculum in mora.

69. Aus einem Berichte des Markgrafen Ernst von Brandenburg an den Kurfürsten. Düsseldorf 1609 Juli 28./Aug. 7.

Ritter, Briefe u. Akten II, S. 334.

Aug. 7. Entlassung der bisher zu Düsseldorf festgehaltenen Räthe und Amtleute gegen Treugelöbniß.

Der Pfalzgraf habe bei seiner Reise in das Herzogthum Jülich die meisten dortigen Städte in Pflicht genommen und sich mit den Garnisonen

verständigt. In Berg seien die Ämter, Städte und Plätze durch Kommissarien eingenommen und mit wenig Truppen besetzt. In Ravensberg sei das Haus Sparenberg gesichert. In Mark habe Rittmeister Stahl den Auftrag, die festen Plätze mit Zuziehung der Stände zu sichern. Alles dies reiche aber für den Fall von Weiterungen nicht aus. Der Markgraf bitte wiederholt, der Kurfürst wolle ihn zu „dero unwiederbringlichen Schaden und unserm unauslöschlichem Schimpf nicht stecken lassen", sondern Geld schicken und persönlich kommen. 1609 Aug. 7.

Nachschrift. Eben komme Nachricht, daß Erzherzog Leopold mit Hülfe des Erzherzogs Albrecht, Kurkölns, Baierns, Mantuas, Toscanas, des Papstes und der ganzen katholischen Liga die Fürsten mit Gewalt verdrängen wolle. Es sei die höchste Noth, daß der Kurfürst selbst komme.

70. Aus einem Schreiben Starschedels an den Landgrafen Moritz. Düsseldorf 1609 Juli 31./Aug. 10.

Mr. Jülich. Correspondenz mit Starschedel 1609. — Or.

Schwierigkeiten und Hindernisse. Die Stimmung im Lande. Abreißen der fürstlichen und Anschlagung der kaiserlichen Wappen zu Jülich.

Zwei Ziele seien in der clevischen Sache im Auge zu behalten, einmal, wie die kaiserlichen Mandate aufzuhalten seien und zweitens, wie man die in Besitz genommenen Orte genügend schützen könne. Aug. 10.

Die finanziellen Mittel der possidirenden Fürsten seien so schwach, daß man den Soldaten noch einen großen Rest schuldig sei. Ferner sei in den Landen bisher derart Haus gehalten worden, daß man Mittel aus dem Lande nicht holen könne.

Die Städte Jülichs halten es mit den Fürsten und die Bauern um die Festung Jülich weigerten sich, dieselbe ferner mit Proviant zu versehen. Der Erzherzog werde sich daher nicht lange halten können; wenn er die umliegenden Städte mit Gewalt nehmen wolle, so werde großer Nachdruck dazu nothwendig sein.

Schwerer sei es der Wirkung der kaiserlichen Mandate zu begegnen, welche Kleinmüthigkeit und Abfall verursachten.

Die interessirten Fürsten hätten zu Anfang ihre Wappen an die Thore der Festung Jülich schlagen lassen. Vor zwei Tagen aber sei vom Erzherzog ein Herold dorthin geschickt, der habe die gedachten Wappen abreißen und die Kaiserlichen anschlagen lassen.

71. Aus einem Schreiben des Grafen Johann v. Nassau an den Landgrafen Moritz von Hessen. Siegen 1609 Aug. 4./14.

Mr. Jülich. Corresp. mit Joh. v. Nassau 1609. — Or.

Was man den interessirten Fürsten mit dem Schein Rechtens nicht werde nehmen können, das werde man jetzt mit List oder mit Gewalt an sich zu Aug. 14.

1609 Aug. 14. bringen suchen. Die letzten Ereignisse bestätigten dies [1]). Diesem Verfahren zu begegnen sei sehr schwer, besonders angesichts der Haltung des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm. Dieser habe, wie der Graf von Broich berichte, ohne Vorwissen des Markgrafen den Versuch gemacht, des Nachts den kaiserlichen Herold in die Stadt Düsseldorf einzulassen; es sei aber verhindert worden. Es sei zu besorgen, daß Neuburg sich endlich mit den Kaiserlichen conjungire.

Weiteres werde der Graf von Broich berichten können.

72. Aus dem vertraulichen Bericht eines Ungenannten an den hessischen Gesandten [2]) in Düsseldorf. O. D. 1609 Aug. 4./14.

Mr. Jülich. Corresp. mit Starschedel 1609. — Übersetzung.

Kundschaft über die Rüstungen der Katholiken. Äußerung des Jesuiten P. Heinrich über das Eingreifen des Erzherzogs Albrecht.

Aug. 14. Am 30. Juli/9. August habe er Düsseldorf verlassen; am 31. Juli/10. Aug. und 1./11. Aug. sei er zu Jülich gewesen, am Mittwoch sei er zu Gladbach, einer protestirenden Stadt, die den beiden Fürsten Treue gelobt habe, angekommen.

Zu Jülich habe er Audienz bei dem Erzherzog Leopold, dem Grafen von Zollern und dem Gubernator des Schlosses gehabt. Erzherzog Albert habe den Präsidenten von Gent heimlich an diesen Ort geschickt. Die Soldaten in Jülich hätten gemeutert; wenn die Soldaten einen wackeren beherzten Mann unter sich gehabt, hätten sie mit Hülfe der Bürger die Stadt und das Castell leicht wieder erobern können. Auch habe sich der Amtmann beklagt, daß die Bauern im Amt keinen Gehorsam mehr leisten wollten.

„Ich nehme aus allen praesumptionibus und allegationibus circumstantiarum rationabilium so wol auch aus des Leopoldi und des Grafen von Hohenzollern Reden so viel ab, daß sie sich heimlich wollen gefaßt machen mit Geld, Waffen und Volk uf alle zutragende Fälle und wie Pater Henrich, der Jesuiter, mir sagt, will Erzherzog Albertus nicht sehen, daß der Kaiser solle übermannt werden; er sagt auch, er wolle heimlich Assistenz dem Kaiser thun mit allem seinem Vermögen, aber nicht in der Eil, damit er nicht den Anstand mit den Staaten verunruhigen möchte (wiewol sein Intent uf nichts anderes gehet)".

Der Erzherzog Leopold habe ihm selbst gesagt, der Kurfürst von Brandenburg habe kein Geld, aber der Fürst von Neuburg hätte 400 000 Kronen, „welche aber mehrentheils in des Königs von Frankreich Händen stünden".

Es sei im Werke, daß Erzherzog Leopold sich eine Leibgarde aus Spaniern bilden wolle; man traue den Deutschen nicht, weil sie den Kaiser nicht lieben noch das Haus Oesterreich.

---

1) Es ist dies offenbar ein Hinweis auf die verrätherische Haltung Rauschenbergs, s. oben das Schreiben v. 16./26. Juli (Nr. 60) nebst der Anmerkung. Vgl. unten Nr. 79.

2) Die Relation ist in englischer Sprache abgefaßt mit eingestreuten lateinischen Worten; Starschedel hat eine Übersetzung beigelegt. Unterzeichnet ist sie: „Euer treuester Freund euch zu dienen bis in den Tod".

73. Aus einem Schreiben des Markgrafen Ernst an den Erbmarschall Gans zu Putlitz. Düsseldorf 1609 Aug. 15.

Ritter, Briefe u. Akten rc. II, S. 340.

Man werde von dem kurmärkischen Adel gewiß Geld erhalten können, wenn man ihm die Jagden verleihe. Putlitz möge seinen Einfluß einsetzen, daß der Kurfürst bald in die Jülicher Lande komme und Geld sende: „sonst verlieren wir nicht allein diese Lande, sondern Reputation, guten Namen und alles“. Der Pfalzgraf accomodire sich sehr den Kaiserlichen und Brandenburgs Gegnern. Der Markgraf habe von ihm 3000 Thlr. borgen müssen und er bezahle alle von beiden Fürsten angenommenen Truppen, etwa 1200 Mann. „Ich thue soviel als mir immer muglich und wills noch thun; aber man wolle mir doch auch zu Hilfe kommen, sonsten wollte ich viel lieber, daß ich mein Lebe lang die Lande nicht gesehen hätte.“ 1609 Aug. 15.

74. Aus einem Bericht Starschedels an den Landgrafen Moritz. Düsseldorf 1609 Aug. 7./17.

Mr. Jülich, Correspondenz mit Starschedel 1609. — Or.

Maßregeln der Katholiken. Anfrage des Königs von Frankreich über den Punctus Religionis.

Man fühle und spüre, daß die vornehmsten papistischen Herrn sich dieser Sache mit annehmen. Es werde dieserhalb am 22. Aug. abermals eine Zusammenkunft in Mainz stattfinden. Der Erzherzog solle Willens sein, sich zu Felde zu begeben. Aug. 17.

Starschedel erfahre, daß ein Anschlag auf die Grafschaft Ravensberg mit Hülfe des Grafen Johann von Rietberg geplant sei. Die Fürsten würden sich nur defensiv verhalten.

Der König von Frankreich habe den Herrn Baduerius[1]) nach Düsseldorf geschickt, um Erkundigungen über die Sachlage einzuziehen.

„Insonderheit aber haben Ihre Majestät Bescheinung aus den Actis begehret, wie der punctus Religionis verfasset und daß die papstische Religion und derselben freies Exercitium nachgelassen, wie denn auch daß Stift und Klöster in ihrem esse bleiben sollen, sonder Zweifel sich hierdurch gegen den Papst damit aufzuhalten.“

75. Aus einem Schreiben des Landgrafen Moritz an den Markgrafen Ernst[2]). Marburg 1609 Aug. 7./17.

Mr. Akten des Ldg. Moritz 1609. — Conc. Eigenhändig.

Betrifft die Gefahren, die aus dem Verhalten Sachsens erwachsen.

Der Landgrafe vernehme ungern die neuen Schwierigkeiten, in die Markgraf Ernst durch den Erzherzog Leopold versetzt werde, „halte dafur, da man Aug. 17.

---

1) Über diese Sendung Badouères s. dessen Bericht vom 19. August an Villeroy bei Ritter, die Union S. 344.

2) Ein vollständiger Abdruck des Briefes findet sich bei Rommel, Gesch. v. Hessen Bd. VII (Cassel 1839) S. 506 ff.

1609 Aug. 17. bei Zeiten vigilirt, die Sachen etwas mannlicher angriffen und sich mit (den) nothwendigen Mitteln tanquam nervis solche große Sachen zu führen, versehen hätte, deroselben einstheils wol hätten verbleiben müssen."

Die Leopoldianischen Unternehmungen seien bei weitem so hoch verhinderlich nicht als die neue sächsische Intervention und die beharrlich fortgesetzte „hofprozeßliche Molition". Wenn das Haus Sachsen nicht auf einen besseren Weg gebracht werde, so werde dies sowohl den durch den Dortmundschen Abschied installirten Possidenten wie dem Hause Sachsen Unheil bringen. „Sintemalen man genugsam spüret, daß die Kaiserischen nur unterm Schein als wollten sie Recht in dieser Sache schaffen aller Protestirenden Recht zu hintertreiben und endlich sich selbst Meister von den Landen zu machen bedacht sein."

Der Landgraf hoffe bei Sachsen einiges auszurichten, da er Koburgs gewiß sei.

76. Aus einem Schreiben des Präsidenten Starschedel an den Landgrafen Moritz. Düsseldorf 1609 Aug. 9./19.

Mr. Jülich. Correspondenz mit Starschedel 1609. — Or.

Betrifft die von Sachsen angedrohte Einziehung seiner Güter, deren Gründe und seine Abreise nach Kassel.

Aug. 19. Starschedel habe sich die ihm vom Landgrafen aufgetragenen Pflichten bisher treuen Fleißes angelegen sein lassen und sich demjenigen, so dem vorgesteckten Ziele zuwider entweder mit Trennung der Fürsten oder auf anderen Wege versucht worden, widersetzt, „hierneben auch die Fortstellung der Evangelischen Religion vor andern in Acht genommen".

Dahero erfolget, daß, weil etzliche Spaniolisirte gespüret, daß ich vor andern auf ihre Praktiken ein Auge schlüge, hochgedachte Fürsten darvor warnete und zusammenhielte und sie darumb bei meiner Anwesenheit zu ihrem Intent nicht gelangen möchten, haben sie dahin gearbeitet, daß von dem Kurfürsten von Sachsen ꝛc. ich abgefordert werden möchte."

Die Gegner hätten jetzt dies Ziel erreicht und er habe vorgestern das beigefügte hochbeschwerliche Schreiben des Kurfürsten von Sachsen vom 20./30. Juli erhalten[1]).

Er sei, obwohl unschuldig, nunmehr Schimpfs und Schadens gewärtig; die Behauptung, daß er die in dem Schreiben angeführten Worte ausgestoßen habe, sei unwahr.

Er habe schon früher in Rücksicht auf Sachsen um seine Abberufung gebeten, aber sie nicht erhalten; jetzt werde er in einigen Tagen nach Kassel abreisen. Er bitte, daß der Landgraf ein Fürwort bei Sachsen einlege[2]).

---

1) S. das Aktenstück vom 20./30. Juli 1609 Nr. 62.

2) Am 3./13. Sept. 1609 schreibt Starschedel an den Landgrafen nach Danksagung für dessen Interzession, daß er durch diese Sache trotz der Fürbitte auf seine alten Tage trotz der den evangelischen Ständen und dem Hause Sachsen selbst geleisteten Dienste „dergestalt prostituirt" und den „Leuten in die Mäuler gegeben werde"; er hätte lieber ein Glied von seinem Leibe verloren als dies erdulbet ꝛc. (s. Mr. Jülich a. a. O.).

77. Aus einem Schreiben des Pastor Th. Duncius zu Emmerich an Heinr. Copius, Pastor zu Wesel. Emmerich 1609 Aug. 11./21.

D. Msc. Dorth. Vol. VIII. fol. 63. — Abs.

Betrifft die Hinderung des öffentlichen Gottesdienstes der Evangelischen durch die Gegenpartei.

Wir sind Vorhabens gewesen, alhie ein eigen Haus einzunehmen, umb ordinarie darin unsern Gottesdienst zu üben, aber unsere adversarii legen sich darwider, sonderlich weil zu Sevenar und Huissen es so seltsam abgelaufen, wie E. W. schon gehoret werden haben. Man hat uns außtrucklich zu wissen gethan, wir sollten in verscheidenen Häusern in der Stillheit wie bishero geschehen, beisammen gehen und das bis daran, daß man einen sicheren Herrn hätte; wollten wirs eher anfangen, möchten wir besehen, was uns für ein Unheil daraus entstehen kundt. Und haben wir so viel vernommen, daß wenn wir 2. hujus (wie das Gerücht ging und wäre doch noch nichts daran) an ein sicher Ort offentlich wären beisammen gewesen, wir gewißlich von unser Widerparthei wurden überfallen sein geworden, also daß wir am rathsamsten es erachten, uns noch etwas des Singens zu enthalten. Wir gehen auch noch an verschiedenen Orten, aber öffentlicher als bishero geschehen ist, scheuen uns für Niemanden, gehen mit zehn, zwanzig achter einander aus und ein und verdreußt es sie genug. Unser Rath gehet stark dahin, der Rezeß zu Duisborg wegen Freiheit des Exercitii gehe uns mit an und scheinet, sie wolltens uns gerne wehren. Quaeso, Dominus frater schreibe mir brevibus seine Meinung hiervon. 1609 Aug. 21.

Es thut uns wehe, daß man an allen Orten singen darf und wir solltens mit müssen thun. Aber wahr ists: Die Jesuiten machens zu arg, sie reizen böse Buben an und haben wir nit einen im Rath, so uns im Geringsten sollte begehren fürzustehen.“

78. Aus einem Schreiben des Kurfürsten Johann Sigismund an den Landgrafen Moritz. Cöln a. d. Spree 1609 Aug. 11./21.

Mr. Jülich 1609 Verhandlungen mit Brandenburg. — Or.

Der Kurfürst sei nunmehr, nachdem er die preußische Sache in einen gewissen Stand gebracht, in seinem Kurfürstenthum wieder angelangt. Er hätte von Herzen gewünscht, daß er zu der jülichschen Sache sich zeitiger hätte herausbegeben können, aber die unumgängliche Nothdurft habe es nicht anders erleiden wollen; er hoffe, bei männiglich entschuldigt zu sein. Aug. 21.

„Nunmehr aber soll uns ein mehres nicht angelegen sein, denn daß wir mit gesambten Rath alle unsere Gedanken und Vermögen dahin allein anwenden, wie den Sachen geholfen und dem gemeinen Wesen seccurirt möge werden. Haben demnach mit dem Frantzosischen Gesandten sowol unserm bestalten Obristen Johan Kettlern aus den Sachen mit Fleiß communicirt, die auch mit guter Satisfaction verhoffentlich sich heuten wiederum von hinnen begeben werden.“

Der Kurfürst und der französische Gesandte hielten die besprochene Zu-

1609 Aug. 21. sammenkunft mit dem Landgrafen für hochnöthig und der Kurfürst schlage vor, sich am 26. Aug./5. Sept. in Halle zu treffen; er erwarte des Landgrafen Entschließung[1]).

79. Schreiben des Markgrafen Ernst an den Landgrafen Moritz von Hessen[2]). Düsseldorf 1609 Aug. 18./28.

Mr. Jülich, Verhandlungen mit Brandenburg 1609. — Or. Eigenhändig.

Betrifft die Stimmungen und Zustände nach der Einnahme Jülichs.

Aug. 28. E. L. Schreiben zu Marburgk den 7. August datiret ist mir durch den Grafen von Bruck[3]) wol eingeantwortet worden. Daraus ich verstanden, wie daß E. L. des Leopoldi Ankunft zu Gülich so wol als wir andern sehr ungern vernehmen, und ist an dem wie menniglich bekennen muß eine große faute geschehen und hat solches anders nicht als die Gelindigkeit und daß man das vide sed cui fide nicht besser in Acht genommen[4]), verursachet. Weil aber es also geschehen, so ist das Beßte und Fürnembste, wie man solchen Fehler wiederumb mag repariren.

Es mangelt anders nicht nach meinem geringen Gutachten als meines Brudern, des Churfürsten, Gegenwart und eine gute Resolution, denn post haec occasio calva. Ich thue mich auch gegen E. L. gantz freunddienstlich bedanken, daß E. L. sich nochmals die Sachen so sehr lassen angelegen sein und wann E. L. Sachsen darzu persuadiren konnten, daß sich J. L. auch zum rechtlichen Austrag oder Vergleich für Freunden begeben wollten, wäre der Sache sehr zuträchlich.

Wann die Churfürstliche Faltz. Würt. Bad. Abgesandten ehr kommen wären hätten sie großen Nutzen schaffen können, doch ist noch nichts daran versaumet. Ihre Erklärung ist, die Prinzipalen sollen sich erst in specie erklären, so werden ihre Herrn auch das ihre darbei thun; sonsten haben sie sich erkläret, daß sie die Hand auch mit anlegen wollten.

Ich habe mich auch wol ehr discurrendo verlauten lassen gegen den gewesenen Räthen ehe einer mich aus der Possession par forze setzen sollte, ehr würde ich zu Hülfe meines Rechten nehmen, es möchte auch sein wer es wollte, wann es gleich der Turck oder der Tartar wäre. E. L. die haben mich auch durch den Grafen von Brugh anmelden lassen, daß ich sollte gut Courage fassen und wol zusehen, daß es auch nicht genge als es zu Straßburgk und Rees gangen ist. Was mein Person anlanget will ich alles dasjenige thun, was mir immer menschlich und muglich ist, wann es gleich sein sollte à la perte de ma vie. Aber ohne Hülf und Secours kann einer allein wenig gegen viel mächtige verrichten, dann nemo ultra possibile obligatur.

---

1) Unter dem 16./26. Aug. 1609 antwortet der Landgraf aus Kassel, er werde am 26. Aug./5. Sept. in Halle im Erzstift Magdeburg eintreffen.

2) Einige Stellen aus diesem Brief giebt Rommel, Gesch. v. Hessen Bd. VII S. 507 Anm. u. S. 508 Anm.

3) Graf Adolf von Dhaun und Broich ist gemeint.

4) Es ist Rauschenberg gemeint, der sich das Vertrauen der Fürsten zu erwerben gewußt hatte; s. oben Nr. 60 und 71.

Was sonsten alhier neues werden E. L. durch deroselben Gesandten den von 1609
Bourgk mit mehrern vernehmen. Und bitte E. L. zum dienstlichsten sie Aug. 28.
wollen wie bishero also auch hinfüro bei dieser Sache, weil die gantze Teutsche Freiheit sowol auch solches das gantze Religionswesen betrifft die gute Affektion continuiren.

Thue Ew. L. hiemit Gott dem Almächtigen sampt Erhaltung guter Leibsgesundheit und allen fürstlichen Wolstand freunddienstlich empfehlen. Datum rc.

80. Aus einem Erlaß des Erzherzogs Leopold als Kais. Kommissar für die jülich-clevischen Länder. Jülich 1609 Sept. 28.

Aus Scotti, Jülich-berg. Prov.-Gesetze. Düss. 1821 I, 67.

Der Erzherzog protestirt im Namen des Kaisers wider die vom Mark- Sept. 28.
grafen Ernst und dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm vorgenommene Besitzergreifung der jülich-clevischen Lande; er cassirt die Rechtsgültigkeit der von ihnen erpreßten Huldigung und aller von ihnen vorgenommenen Regierungs-Handlungen. Den Unterthanen wird befohlen, bei Vermeidung schwerer Strafen nur den Anordnungen der vom Kaiser eingesetzten Regierung Folge zu geben.

81. Instruktion für die Herrn von Knipping und Albrecht von Huchtenbrock[1]) als brandenburgische und pfälzische Gesandte in die Städte Xanten, Emmerich, Kalkar, Rees, Huissen und Sevenar. Düsseldorf 1609 Sept. 20./30.

Nach Gründliche Demonstration rc. Amsterd. 1663 S. 15[2]).

Die Magistrate sollen auf friedsames Zusammenwohnen von Katholiken und Protestanten hinwirken. Die Evangelischen sollen ad partem zur Stille und Eingezogenheit ermahnt werden bis sich die Zeiten besseren.

Nachdem sich unlängst in unsern Stätten zwischen den katholischen und Sept. 30.
evangelischen Religions-Verwandten allerhand Mißverstandt und ungleiche Meinungen wegen Exercitii Religionis entstanden, ob wir nun woll solche Ungleichheit zu entscheiden und alles zu guter Einhelligkeit wieder zu bringen uns kraft des bei näherem zu Duisburg gehaltenem Landtag ertheilten Revers und sonsten der Gebuhr erkläret und jedes Orts vermög dessen in guter Ruhe zu stehen und friedlich bei einander zu wohnen und der christlichen Liebe und Geduld zu befleißigen befehlen, des gnädigen Versehens, man würde allerseits unsere gnädige billigmäßige Erklärung, getreue Warnung und Befehl in ge-

1) Knipping, Herr zu Heiden und Drost in der Lyners und Albr. v. Huchtenbrock, clevischer Erbkämmerer und Drost zu Dinslaken waren der reformirten Religion eifrig zugethan.

2) Der Abdruck in der „Gründlichen Demonstration" ist nach einer notariell beglaubigten Abschrift gemacht. — Zwei ältere Abschriften bei Dorth. Vol. VIII fol. 65 und bei Teschenmacher, Annal. eccl. f. 973, die aber mangelhaft sind, findet sich der 20. Dec. 1609 als Datum angegeben.

1609 Sept. 30. bührende Consideration und Acht genommen und denselbigen allen gehorsamlich eingefolgt haben, so werden wir doch glaublich berichtet, daß die Sachen furerzehlten allem zuwiederlaufen und sich bei einem und anderm Ort leichtsam zur Commotion, schädlicher Verwirrung und gefährlichem Aufstand ansehen lassen sollen, in gestalt wir aus gnädiger getreuer Sorgfältigkeit, so wir für sie sampt und insonders tragen, deßwegen Einsehens zu haben eine hohe Notturft erachtet.

Und sollen demnechst vorberurte unsere Abgeordnete mit beiverwarten Credenzbrief sich in obgemelte Städte verfügen, dem Magistrat, gemeinen Bürgern und Einwohnern neben unseres gnädigen Grußes und geneigten Willens Erpietung unsere furangedeutete Erklärung, Verwahrung und Befehl mit darzu gehörenden thunlichen, gebührenden beweglichen Umständen (wie sie ihrer Discretion nach zu thun wissen werden) erinneren, die fürher in benachbarten Landen und Städten hochgefährliche verderbliche Inconvenientien, so denselben wegen solcher und dergleichen Mißhelligkeiten angewachsen, dagegen aber derselben Oerter Aufkommen, Wohlfahrt und Gedeihen, so dieserhalb in Ruhe gestanden, friedsam bei einander gewohnet und einmutig beharret, remonstriren und fur Augen bilden, sie darauf zu gleicher friedsamer Beiwohnung und daß einer den andern gern dulde und leide getreulich vermahnen, und in Summa die Sachen allenthalben dermaßen moderiren, anstellen und dirigiren sollen, damit der edeler, geliebter Fried unverbruchlich erhalten und fortgepflanzet und die unserige in Ruhe und Einigkeit beisammen wohnen und halten mögen. Das wurde ihnen sammt und sonders zu sonderbarem, ersprießlichen Aufnehmen und zu Conservation der Communen dienen und wir wollten es uns gestalten Sachen und Beschaffenheit nach zu ihnen also unverweigerlich versehen. Hierunter aber sollen unsere Abgeordneten den evangelischen Religions-Verwandten ad partem andeuten, sie wollen sich doch etwas eingezogen in Exercitio ihrer Religion wie für diesem und dergestalt geruhesamb erweisen, damit allem Unheil furgebauet; dann hätten zwar Gott zu danken, daß sie nunmehr ohne Straf zusammen kommen und ihr Exercitium ungefahrt üben möchten, darumb sie damit und bis zu anderer besserer Gottes Anschickung und die Zeiten sich milter anlassen für diesmahl desgestalt contentiren wollten, mit Fleiß ermahnen. Geben 2c.

gez. Ernst, Markgraf. gez. Wolfgang Wilhelm.

82. Erlaß Brandenburgs und Neuburgs an den Vogt des Amtes Bruggen Joachim Holter. Düsseldorf 1609 Oct. 4.

Coblenz. Prov. K.-Archiv Nr. I, 3. 8. — Abs.

Der Vogt verhindere den evangelischen Gottesdienst. Die Fürsten wollen, daß Religionsfreiheit herrsche.

Oct. 4. Lieber Diener. Nachdem sich die der Ort in unserem Amt Brüggen eingesessene Religions-Verwandten alhie supplicirend beklagt, was maßen du ihnen (ihr) bishero geübtes Exercitium nit allein zu verhindern, sondern auch ihrem berufenen Prediger, dessen im selben Amt ferner nit anzufangen verboten haben sollest. Wiewohl wir nur diesem nit alsobald Glauben bei-

messen können, in Erwägung wir nit zweifeln, du werdest dich unserer, des 1609
Fürstenthums Gülich Ritterschaft und Städten ertheilten Reversen, darin gleichwol Oct. 4.
wie es uf diesen Fall (zu halten) Nachrichtung geben, zu erinnern wissen, demnach aber gleich wir den Katholischen ihre Kirchen-Uebung zu verstatten jederzeit gesinnet und noch also wollen wir, daß den Evangelischen Religions-Verwandten an ihrer bis daher gehabter Uebung kein Eintracht beschehen und also beide Theil in Gewissens-Sachen nit betrübet werden sollen, ist darumb hiermit unser gnädigster Befelch, das Werk dahin zu moderiren, damit einer und ander Theil in Ruhe stehe und ihre Religion wie vor also auch noch brauchen möge, dabei du gleichwohl eines und andern Theil Lehrern einbilden (magst), sich alles Calumniirens und Schmähens zu enthalten. Versehen wir uns 2c.

83. Aus der Instruktion für die hessischen Räthe Curion und Hund an die besitzenden Fürsten, Markgraf Ernst von Brandenburg und Wolfgang Wilhelm von Neuburg. Cassel 1609 Oct. 18./28.

Mr. Jülich 1609. — Abs.

Ablehnung Sachsens, mit den übrigen evangelischen Fürsten sich zu verständigen. Die Streitigkeiten zwischen den besitzenden Fürsten und den Landständen. Die Hülfe von Hessen, Kurpfalz und den auswärtigen Mächten.

Die Räthe sollen nebst dem zu Düsseldorf residirenden hessischen Gesandten Oct. 28.
den Fürsten über das Ergebniß der Reise des Landgrafen Moritz Bericht erstatten.

„Soviel nun die sächsische Erklärung in den Gülichschen Sachen anlangt wäre es an deme, daß wir neben Markgraf Joachim Ernsten zu Brandenburgs Liebden an äußerster Bemühung nichts ermangeln lassen, daß diese schwere und weit aussehende Sachen entweder in der Güte componiret oder durch einen austräglichen Weg Rechtens erörtert möchten werden. So hab doch solche allerseits Interessenten und dem Evangelischen Wesen zum Beßten gemeinte Handlung bei den Gevettern und Brudern, Chur- und Fürsten zu Sachsen Liebden nichts verfangen und fruchten, daß sie sich endlich und schließlich dahin erklärt, demnach sie ihres theils diese Sachen der Kaiserl. Majestät Erkantnuß submittiret, daß sie deroselben erwarten und sich damit besettigen wollen und sich also weder in Handlung noch auch in das Commodum possessionis nit zu geben wußten, auch darauf bestanden.“

Der Landgraf habe von seinem Gesandten Joh. v. d. Borch vernommen, daß sowohl zwischen den Possidirenden als auch den Landständen allerhand Alteration, Differenz und Mißtrauen, auch Ungeduld und andere Accidentien einfallen.

Darüber sollen die Räthe Informationen einziehen.

Was des Landgrafen dem bono publico und dem gemeinen Evangelischen Wesen zum Beßten vorgenommenes Intent betreffe, so sei er entschlossen, bei diesem wiewohl an sich schweren und weit aussehenden Werk dasjenige zu thun, was andere unirte protestirende Fürsten entschlossen seien zu thun[1]).

1) Am 26. October hatten dazu verordnete hess. Räthe ihrem Fürsten ein Gutachten in der Jülicher Sache unterbreitet, und ausgeführt, daß der Landgraf sich nicht allein in

1609 Oct. 28. Die Räthe sollen deßhalb nachfragen, in welchem Umfang Pfalz und die unirten evangelischen Stände ihre Hülfe zugesichert hätten, desgleichen, was sie auf des Königs von Frankreich, England und der Staaten Hülfe für Hoffnungen hätten.

Die Räthe sollen sich über das Kriegswesen am Niederrhein informiren[1].

84. Aus dem Briefe eines Ungenannten in Köln an den Grafen Johann von Nassau. Köln 1609 Oct. 24./Nov. 3.

Mr. Jülich, Corresp. mit Joh. v. Nassau 1609. — Or.

Überfall der Stadt Aachen betr. Musterung des Neuburgischen Kriegsvolks. Gefahren der Lage. Zunahme der evangelischen Predigten.

Nov. 3. Es sei ein Anschlag auf die Stadt Aachen[2] entdeckt worden; man habe in einer alten Klosterkirche Waffen angehäuft und Soldaten unbewehrt in die Stadt gelassen. Am Montag 14./24. Octob. habe man angefangen die Waffen auszutheilen. Der Rath habe Nachricht erhalten und die Waffen in der Kloster-Kirche mit Beschlag belegt, die Soldaten ausgewiesen.

Etwa drei Stunden, nachdem der Anschlag entdeckt, habe man den Anmarsch des Erzherzogs Leopold mit 3 Compagnien Reitern erfahren; der Erzherzog sei neben der Stadt hingeritten und halte sich zu Borset im Kloster; er stärke sich mit Volk und erwarte spanische Hülfe.

Der Pfalzgraf von Neuburg habe letzten Samstag auf Schlebusch-Heide vier Compagnien Reiter und 3 Comp. Fußvolk gemustert. In deren Artikelbrief sei hart eingebunden, den Geistlichen keine Ueberlast zu thun, von der Religion nicht zu disputiren u. s. w. Man sagt, daß den Geistlichen auch alle ihre Renten sollen gefolgt werden.

Man erfahre, daß die französischen, englischen und dänischen Gesandten zu Düsseldorf angekommen seien.

Die Nothdurft erfordere, daß erfahrene Feldobersten und geübte Kriegsleute angeordnet würden, „dann, da Gott vor sei, wann diesmal es übel abgehen soll, werden nicht allein diese, sonders alle umbliegende Lande und wir insonders uns höchster Gefahr zu besorgen haben."

Düren und andere Städte würden vom Erzherzog Leopold gedrängt, Volk einzunehmen, doch hätten sie bis dahin keines eingenommen „außer etliches Volk der beiden possidirenden Fürsten".

„Die Predigt des Evangeli hat bei vielen einen feinen Anfang, hoffe, Gott soll weiter Gnad verleihen."

---

diese Sache verwickeln dürfe. Es sei eine Sache, die das Wohl aller Evangelischen angehe und daher in erster Linie die Union betreffe. Ein Auszug aus dem Gutachten bei Ritter, Briefe u. Akten II, S. 460.

1) Am 19./29. October hatte der Landgraf sich wegen der gefährlichen Lage der Dinge im Jülichschen neuerdings auch mit Kurpfalz in Beziehung gesetzt und des Kurfürsten Gutachten erbeten. S. Ritter a. O. S. 450.

2) In einer Relation aus Düsseldorf v. 26. Sept. 1609 wird bereits berichtet, daß 4000 Spanier von Lüttich her auf Aachen im Anzug seien. Ritter, die Union u. Heinrich IV. S. 424.

85. Aus einem Bericht des Christian von Bellin an den Kurfürsten 1609
Johann Sigismund. Düsseldorf 1609 Oct. 25./Nov. 4. Nov. 4.

Ritter, Briefe und Akten II, S. 467.

Der Gesandte habe dem König von England das gleiche Anbringen vorgetragen wie dem König von Frankreich. Der König von England habe sich zur Hülfeleistung „por generalia“ bereit erklärt; sein Gesandter im Haag solle sich auf Erfordern zu den possidirenden Fürsten begeben und ihnen beiräthig sein. Der König hoffe sich als wahrer defensor fidei zu bewähren. Er finde des Kurfürsten Rechtsansprüche am besten begründet; gerade weil die Katholiken dem Kurfürsten die Lande weniger als allen andern Erbanwärtern gönnen, sollen die Protestanten ihm „vor menniglichen darzu behülflich erscheinen .... und haben J. K. W. dahin geschlossen, es müßte ein fürstlich Haus in Teutschland mächtig gemacht werden, wo die Religion daselbsten sollte erhalten oder fortgepflanzt werden. „Tant de petits princes n'y font rien qui vaille“, waren J. K. W. eigentliche Wort“. — Auf allgemeine Versicherungen sei nicht viel zu geben. Bellin behält sich mündlichen Bericht vor.

86. Aus einem Bericht des Fürsten Christian von Anhalt über seine Reise nach Düsseldorf. Düsseldorf 1609 November[1]).

Ritter, Briefe u. Akten ꝛc. II, S. 492 ff.

Gegenseitiges Mißtrauen Brandenburgs und Neuburgs; beide Fürsten November.
seien mit Rath nicht genügend versehen, besonders sind die brandenburgischen Räthe in der Sache nicht genügend bewandert. Wolfgang Wilhelm sei „etwas besser assistirt“.

Über die Absichten und die Streitkräfte Leopolds fehlt dem Fürsten jede bestimmtere Kunde. Daher habe man die Streitkräfte viel zu früh angeworben und unnöthiges Geld verausgabt. Unordnung bei der Werbung und Mängel des Militärwesens. Düsseldorf sei nicht in Vertheidigungszustand. Die Zuneigung der Landstände und der Unterthanen nehme sehr ab; die vornehmsten hielten sich neutral, die alten Räthe seien partheiisch. Die meisten sehen ihre Güter ruinirt, die Fürsten in Verlegenheiten, den Kaiser drohend, da sei auf ihre Neigung nicht zu bauen. — Augenblicklich schwebe die Frage einer Conferenz mit dem Coadjutor von Köln, Herzog Ferdinand v. Baiern, wegen der von ihm besetzten jülichschen Orte. Erzherzog Leopold wolle von deren Herausgabe nichts wissen; auch seien die Fürsten nicht einig wegen der von den alten Räthen zu leistenden Huldigung. — Frankreich habe seine Truppen von den Gränzen zurückgezogen und erklärt, es könne nichts thun, ehe es die Leistungen der Union kenne. England richte sich nach Frankreich. — Verhandlungen der Fürsten mit Anhalt wegen des „Direktoriums“. Die Fürsten baten Anhalt, es zu übernehmen; er solle das Regiment im Felde vollständig

1) Der Fürst war etwa am 5. Nov. in Düsseldorf angekommen. — Am 11. October 1609 hatten die possidirenden Fürsten in einem Gesammtschreiben dem Fürsten die Übernahme des Direktoriums oder des Oberbefehls angetragen. Ritter, Briefe u. Akten II, Nr. 225 Anm. 1.

1609 November haben und es würden sich die Fürsten „auch in politicis submittiren, und, wann ungleiche Meinungen vorfielen, sollte dieselbe gelten, deren J. F. G. Beifall thäten". Er habe erklärt, es solle an ihm nicht mangeln, wenn die Union das ihrige thue und Kurpfalz seine Einwilligung gebe; auch müsse die Übertragung mit K. Heinrichs IV. Vorwissen geschehen.

87. Aus einem Mandat des Kaisers an die Räthe, Beamten, Landstände und Eingesessenen der jülich-clevischen Lande. Prag 1609 Nov. 6.[1])

D. Jül.-Berg. Landes-Verw. Nr. 78. — Dr.-Druck.

Nov. 6. Wiederholung und Verschärfung aller früheren, seit dem 2. April 1609 erlassenen Mandate. Alle Beamten, Stände u. s. w. werden bei Verlust aller ihrer Ehren und Würden letzlich angewiesen, innerhalb sechs Wochen den Kaiserlichen Befehlen Folge zu leisten; sie werden ihres Huldigungs-Eides gegen die beiden Fürsten entbunden und alle Handlungen derselben für ungültig erklärt.

Der Kaiser droht, wider alle Ungehorsamen mit der Reichsacht wirklich zu verfahren[2]).

88. Aus einem Mandat des Kaisers an die Fürsten Ernst, Markgraf von Brandenburg und Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf bei Rhein. Prag 1609 Nov. 9.[3]).

D. Jül.-Berg. Landes-Verw. Nr. 78. — Dr.-Druck.

Nov. 9. Die Fürsten sollen sich verantworten, weßhalb sie sowohl dem Kaiser wie dessen bestellter Regierung zu Schimpf und Verachten den übrigen Interessenten zu Präjudiz und Nachtheil, auch dem gemeinen Landfrieden zuwider, sich unverantwortliche Thätlichkeiten erlaubt hätten. Zum Zweck solcher Verantwortung sollen sie binnen 36 Tagen am kaiserlichen Hof erscheinen, inzwischen aber und sofort von ihrer angemaßten unrechtmäßigen Possession und Regierung der Länder abstehen, bei der Kaiserlichen Ungnade und Reichsacht[4]).

---

1) Einen Auszug s. bei Scotti, Sammlung der Gesetze u. Verordnungen von Cleve-Mark. Düss. 1826 I, 227. Ein vollständiger Abdruck im Historischen Schauplatz aller Rechtsansprüche u. s. w. Lpz. 1740 Beil. S. 96 f., und in der Schrift Rerum ad controversiam Juliacensem spectantium fasciculus etc. Gedruckt 1610. — Am gleichen Tage erging ein Kais. Mandat an alle Kriegs-Obersten, Befehlshaber und Kriegsleute ähnlichen Inhalts. Histor. Schauplatz u. s. w. S. 103.

2) Die Herolde, welche die kaiserlichen Befehle verkündigen sollten, wurden in manchen Städten mit der Erklärung zurückgewiesen, die Einwohner hätten ihre angeborenen Fürsten im Lande. Vgl. die Erlasse Brandenburgs u. Neuburgs v. 12. u. 27. Jan. 1610 bei Scotti, a. O. I, 228 f.

3) Ein vollständiger Abdruck im Hist. Schauplatz. Beil. S. 91 f. und in der Schrift Rerum etc. Fasciculus 1610.

4) Im October und November 1609 nahmen die Truppen Leopolds von Jülich aus ein Haus und eine Schanze nach dem andern mit Gewalt ein. Als die Fürsten von dem

89. Aus einem Schreiben des Grafen Johann von Nassau an den Landgrafen Moritz. Düsseldorf 1609 Nov. 15./25.

Mr. Jülich. Correspondenz mit Joh. v. Nassau 1609. — Or.

Der leitende Gesichtspunkt in der jülicher Sache müsse die Conservirung der Religion sein.

Des Landgrafen Gegenwart zu Köln sei zum höchsten nothwendig, unangesehen es des Landgrafen Person halben etwas bedenklich scheine [1]. Es müsse für diesmal dem Vaterland zum Beßten etwas hazardirt sein; Gott werde der gerechten Sache beistehen. 1609 Nov. 25.

„Da Neuburg nicht im Wege läge und vielfältig hinderte, sollten die Sachen bald in anderen terminis sein".

„Ich thue an meinem Ort, ohn Ruhm zu melden, so viel möglich und spüre so viel, daß man endlich mehr uf aller Evangelischen Interesse wird sehen müssen als auf beiderseits privatum; der eine verwarlosets gleichsam und der andere thuts mit Vorsatz. Interim müssen alle Evangelischen periclitiren und ehrliche Leute, so allhie sein, kommen in höchsten Spott und Gefahr, des Vornehmsten, als Conservation der Religion, zu geschweigen".

90. Aus einem Schreiben des Erzherzogs Leopold an den Erzherzog Ferdinand. Jülich 1609 Dec. 5.[2].

Aus d. Abhdlgg. d. K. Bair. Akad. d. Wiss. Hist. Kl. XII, 2 S. 63.

Absichten und Ziele Leopolds besonders in Bezug auf die Zurückdrängung der evangelischen Religion.

.... „Dieses sehe ich augenscheinlich, das dieses gantze Werk absque armis und integro exercitu nicht wird sediret werden. So wissen nun E. L. und werden albereit durch den von Altheimle verstanden haben, was ich aus brüderlicher Zuversicht an E. L. habe gelangen lassen. Nun kann ich E. L. nicht verhalten, das ich von drei Ursachen wegen von diesem Werk nit mehr aussetzen kann: erstlich propter catholicam religionem, secundo propter reputationem nostrae domus, tertio von wegen meiner eigen Person, die da soweit immergiret ist, ut absque grandi dedecore non pateat exitus. Dieweil ich dann mit Gottes Hülfe, cum videam resolutum Caesarem, verhoffe, Dec. 5.

Umsichgreifen Leopolds Kenntniß erhielten, gaben sie Befehl, dessen Truppen aus den besetzten Orten zu vertreiben. Damit begannen die Feindseligkeiten. Von diesem Zeitpunkt an handeln die erhaltenen Correspondenzen zum großen Theil von den beabsichtigten Bündnissen und Kriegsvorbereitungen, die wir an dieser Stelle nicht im Einzelnen verfolgen können.

1) Unter dem 26. Nov./6. Dec. 1609 lehnte Landgraf Moritz es ab, nach Köln zu kommen. — Die Kölner Friedensverhandlungen blieben ohne Ergebniß. Erzherzog Leopold erklärte, der Kaiser erkenne keine Possession der Fürsten an. Vgl. den Bericht Bellins an den Kurfürsten Johann Sigismund vom 13. Dez. 1609 bei Ritter, Briefe u. Akten II, S. 507.

2) Der Brief wurde von gegnerischer Seite aufgefangen. Bei Ritter, Sachsen u. d. Jülicher Erbfolgekrieg a. a. O. ist nach einer Copie im Dresdener Archiv gedruckt.

1609 Dec. 5. diese Lande ex faucibus haereticorum zu liberiren, als bin ich versichert, E. L. werden mich ihrerseits nicht verlassen, sondern mir mit den dubitative versprochenen hundert tausent florin unfelbarlich zuspringen, dieweil aus oberzelten Ursachen an diesen Landen soviel gelegen" ....

„Dies will ich pro conclusione setzen: ich hoff und wol schier für sicher halte, das, wann dieses Werk, wie es incaminirt, also fortgesetzt wird und ich J. K. Maj. darzu ganz geneigt und animosiorem solito befinde, so wirt dieses ein frenum und scopa hereticorum sein, durch welches auch E. L. irerseits sich selbst versicheren" ...

91. Aus einem Erlaß des Markgrafen Ernst und des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm. Düsseldorf 1609 Dec. 9.

D. Jül.-Berg. L.-Verw. Nr. 78. — Or.

Dec. 9. Die Fürsten verbieten den Unterthanen, die von dem kaiserlichen Kommissar, Erzherzog Leopold, ausgeschriebenen Steuern und Contributionen zu zahlen und befehlen, die Erheber derselben gefänglich einzuziehen [1]).

92. Aus einem Schreiben des Grafen Johann von Nassau an den Landgrafen Moritz. Siegen 1609 Dec. 23./1610 Jan. 2.

Mr. Jülich. Corresp. mit Joh. v. Nassau 1609. — Or.

Es handele sich um die evangelische Religion und man müsse das höchste daran wagen.

1610 Jan. 2. Der Graf bedaure, daß der Landgraf auf des Grafen Briefe vom 13./23. und 15./25. Nov. am 26. Nov./4. Dec. ablehnend mit dem Hinweis, daß er andere, mächtigere Fürsten vorangehen lassen wolle, geantwortet habe [2]). Graf Johann sei der Ansicht, daß der Landgraf bei Erwägung solcher und dergleichen Sachen, bei welcher die Conscientia, Vocation, Reputation und ein tapferes Gemüth (das nicht immer bei den togatis consiliariis zu finden) nothwendig sei, die Resolution bei sich selbst nehmen und Gott den Ausgang anheim stellen müsse.

Wenn der Kaiser die Einziehung der Jülicher Lande durchsetze, so sei in künftigen ähnlichen Fällen das Gleiche zu besorgen und auf diese Weise könne der status imperii leicht auf einen andern Fuß gebracht und die Evangelische Religion und Libertät allmählich ganz und gar aufgehoben werden.

„Ob man nun aus Kleinmuth besorgter Kais. Majestät Autorität und Achts-Erklärung, darzu sie doch von Rechtswegen nicht befugt, höher als das gemeine Beßte, in welchen eines jeden privatum mit untersteckt, achten sollte

---

1) Interessante Verhandlungen der Fürsten mit den Deputirten der jülich-bergischen und cleve-märkischen Stände vom 7. Dec. 1609 finden sich im Auszug bei Ritter, Briefe u. Akten II, S. 460 f.

2) Graf Johann hatte den Landgrafen dringend gebeten, auf die Ankunft des Kurfürsten Johann Sigismund hinzuwirken und selbst an den Rhein zu kommen. Das Schreiben v. 13./23. Nov. 1609 findet sich im Auszug abgedruckt bei Ritter, a. O. S. 479 f. Den Brief vom 15./25. Nov. s. oben Nr. 89 im Auszug.

und nicht bedenken, daß auch die Heiden pro lege et grege gestritten, solches gebe E. G. als dem Hochverständigen zu bedenken anheimb". 1610 Jan. 2.

„Zu geschweigen, daß E. G. als eines hohen Stands im h. Reich Vocation mit sich bringt, Leib, Gut und Blut zu Defendirung der Religion und des Vatterlands Freiheit (wie dero Vorfahren auch löblich gethan) im Nothfall, wie derselbig itzo vor der Thür ist, billiger und gezwungener Weiß (unangesehen man schon den gewünschten Scopum nicht jedesmals erlangen möchte) ufzusetzen und da solche Resolution aus Kleinmuth der Rathsgeber sollte zurückgetrieben werden, daß Gott der Herr, welcher die Obrigkeit nicht vergebens geschaffen, dieselbe in die Ungelegenheit, darvor sie sich fürchten, wie davon Exempel anzuziehen wären, würde fallen lassen".

Der Landgraf habe den Anfang eines Accords zu Dortmund gemacht und dürfe sich jetzt der Sache nicht entziehen; er habe zu bedenken, quod nobis nati non simus. Wenn der Landgraf die Hand abthue, so werde sein Ansehen bei den ausländischen Potentaten, welche des Landgrafen Eifer bei diesem Werk mit Verwundern gespürt, merklich geschmälert werden.

„Ja endlichen die deutsche Nation in solche Verachtung nothwendig gerathen müßte, daß man wünschen möchte, daß wir nie Deutsche geboren".

93. Aus einem Schreiben der Ältesten und Diakonen der Gemeinde zu Gladbach an die Prediger zu Wesel. Gladbach 1610 Jan. 11.

D. Msc. Dorth. Vol. II, f. 31.

Einführung eines öffentlichen Gottesdienstes und eines Geistlichen in der bisherigen „Gemeinde unter dem Kreuz" zu Gladbach.

Ehrwürdige ꝛc. Nachdem durch sonderliche Schickung Gottes des Allmächtigen und gnädige Zulassung unser anitzo in diesen Landen verordenter landfürstlicher Obrigkeit, unserer nach Gottes Wort reformirter christlichen Kirchen zu Gladbach alhie im Jülicher Lande die große Gnad und Freiheit gegeben unsere bishero unter dem Kreuz geübte Religion[1]) hinferner offentlich zu exerciren, dahero wir nöthig erachtet, uf Mittel und Wege zu gedenken, wie solch Gnadenwerk zum Zeichen sonderlicher Dankbarkeit mit beßter Gelegenheit zum Effekt und guten Ende gebracht mucht werden. Jan. 11.

Wann dann uf unser obgemelt fleißig Ansuchen und Begehren, auch Beförderung der benachbarten Kirchendiener Zeiger dieser, der wohlgelehrter Henricus Wullius Hammonensis sich bei unserer Gemein ingestalt, auch etzliche Mal offentlich horen lassen, welches sowol des Fundaments als auch der Action halb allen Brüdern lieb und angenehm gewesen, als haben wir Aeltisten und Diakonen hernach gemeldt in Namen und von wegen unser Gemein vorgeschrieben ihn Henricum uf heute dato den 11. Januarii zu unserm ordentlichen Kirchendiener berufen und begehrt, weile er noch zur Zeit impositionem manuum nit erlanget, daß solchs mit ehister Gelegenheit an darzu bequeme Orter und mit Namen bei E. Ehrw. G. gesonnen und erlangt mucht werden.

---

1) Dieser Ausdruck bezeichnet offenbar dasselbe was in anderen Urkunden die in „der heimlichen Gemeinde" geübte Religion bedeutet.

1610 Jan. 11. Als gelangt hiemit an Ew. Ehrw. G. unser dienst- und freundfleißigst Gesinnen, dieselbe gemelten D. Henricum annehmen, aus den Fundamenten christlicher Religion examiniren und nach Befindung der Sachen die Hände ihm auflegen und also in officio confirmiren wollen. Solches gereicht u. s. w.

gez. Jan ter Stappen
" Thunnis Peipers
" Derich von Holtzwiler
" Peter tho Hammeraedt.

94. Aus einem Erlaß des Markgrafen Ernst und des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm an den Vogt zu Sittard in Sachen der Wiedertäufer. Düsseldorf 1610 Febr. 20./März 2.

D. Jül.-Berg. GStA. SS. Nr. 14d. Vol. II f. 6. — Conc.

März 2. Die Fürsten hätten den Bericht des Vogtes vom 9. Januar wegen der etlichen Wiedertäufern auferlegten Brüchten empfangen. Der Vogt solle seinen Bericht vom 24. Oct. 1609 von neuem einsenden „inmittelst aber mit der bedrohten Execution gegen die Wiedertäufer einhalten und sie hinfüro der Religion halben unbetrübt lassen" [1]).

95. Schreiben des Landgrafen Moritz von Hessen an den Prinzen Heinrich Friedrich von Oranien. Marburg 1610 April 18.

Mr. Jülich, Akten des Landgrafen Moritz. — Conc.

Glückwunsch zur Übernahme des Generalats über die für Cleve bestimmten staatischen Truppen. Empfehlung für Graf Joh. Ludwig von Nassau.

April 18. „Wir haben mit besonderer Erfreuung vernommen, daß sich die Herrn General-Staten des gemeinen Evangelischen Wesens so weit annehmen und beiden possidirenden Fürsten zu Düsseldorf mit einer so ansehnlichen Volkshülfe zuspringen, insonderheit aber auch gerne verstanden, daß Sie E. L. über solch Volk das Generalat recommandiret, damit wir dann E. L., wie hoch wir uns hierüber contentiren, in etwas zu verstehen geben möchten, haben wir diese Gelegenheit nicht vorbeigehen lassen wollen, wünschen also deroselben zue solchem Generalat Gottes Segen und allen glücklichen Succeß nicht zweifelnd, dieweil es zu Erhaltung und Fortsetzung des gemeinen Evangelischen Bestens angesehen, dieselbe werde darinnen prosperiren und hiernegst große Ehr und Ruhm davon zu gewarten haben. Nachdem wir dann auch den Wolgebornen unsern lieben Vettern und Getreuen Hans Ludwig Grafen zu Nassau, Catzenelnbogen ꝛc. Commission zu beiden Fürsten naher Düsseldorf zu reisen und etliche uns angelegene Sachen daselbst zu verrichten gegeben, seind wir von ihme umb Erleubtniß, sich etwas zu versuchen und derwegen sich zu E. L. zu begeben ersucht worden. Weil wir nun sein Vorhaben also gethan befinden, daß ihme mehr dazu als davon zu rathen und zu helfen,

1) Noch in der letzten Zeit Johann Wilhelms waren die schärfsten Befehle wider die Täufer ergangen.

so haben wir ihnen E. L. hiermit zum Beßten recommendiren wollen mit freundlicher Bitt, sie geruhen Ihnen Graf Hans Ludwigen gleich wie wir uns gewiß versehen, daß sie ohne unsere Recommendation thun würden in allen, das einem solchen jungen Herrn wohl anstendig, anzuführen. Wir versicheren Sie, daß wir soviel an ihme gespürt, daß E. L. an seinem Thun und Lassen ein besonder Gefallen tragen werden. Wir wolltens E. L. nicht pergen und thun dieselbe dem Allmächtigen treulich empfehlen. Datum ꝛc. 1610 April 18.

96. Aus einem vertraulichen Schreiben des Markgrafen Ernst an seinen Bruder, den Kurfürsten. Düsseldorf 1610 April 16./26.

Berlin. Geh. St.-A. Rep. 34 Nr. 176. — Or. Eigenhändig.

Der Markgraf habe des Kurfürsten Schreiben vom 5. März aus Küstrin durch Matthias v. d. Reck erhalten. April 26.

Es befremde ihn nicht wenig und er möchte wohl wissen, wer doch immer die Leute seien, die den Markgrafen bei dem Kurfürsten dergestalt unschuldig „angießen“. Es sei nicht wahr, daß der Adel hier im Lande dadurch entfremdet werde; daß man sich gegen ihn gar zu fremd erzeige; das Gegentheil sei wahr, die vornehmsten und beßten vom Adel seien ganz „unalienirt“ und beständig auf Seiten Brandenburgs verblieben, „also auch und dergestalt, daß sie nicht allein des Pfalzgrafen Heimlichkeiten und unziemliches Vornehmen uns und den Unsrigen entdecken, sondern auch mit runden Worten von sich sagen, daß sie nicht gern mit S. L. zu thun haben oder sich bei dero aufhalten mugen“.

Daß aber die „Unaccomodirten und falschen Patrioten“ auch der gemeine Pöbel dem Pfalzgrafen theils von wegen seiner Pracht und der Anmaßung des Titels ein wenig zugethan seien, daran sei Ernst nicht schuldig, sondern er lasse es die verantworten, die den Kurfürsten nicht besser erinnert hätten; wenn Ernst besser mit Geld unterstützt werde, wolle er sich in dem nichts vergeben.

Ernst bitte, daß der Kurfürst nicht jedem Glauben schenke, sondern lieber seinem Bruder Vertrauen entgegenbringe[1]).

97. Aus der Antwort der Ritterschaft und Stände der Fürstenthümer Jülich und Berg und der Grafschaft Ravensberg auf die Proposition der Interessenten. O. O. u. Tag. 1610 April[2]).

Mr. Jülich, Akten des Landgrafen Moritz. — Abs.

Betrifft die nothwendige Versicherung der Regierung durch Neubesetzung der Beamtenstellen ohne Unterschied der Religion, damit die Stände und Unterthanen einen festen Rückhalt haben.

Die Stände lassen es in Sachen der ihnen gegebenen Verheißungen und Vertröstungen bei ihren früheren Erklärungen bewenden. April.

1) Vgl. das Aktenstück vom 4./14. Nov. 1610, wo die Klagen Ernsts wiederholt werden.

2) In dorso steht: „prs. Düsselborf, den 20./30. April Ao. 1610“.

1610 April. „Dieweil aber wolgedachte Stände für Augen sehen, daß mehrer Theils der bei Lebzeiten ihres abstorbenen Landes-Fürsten (christmilter Gedechtnuß) gewesener Räthe und Amtleute, uf jetz beschriebenen Landtag sich nit sehen noch finden lassen, auch fürstliche GG. GG. für dieser Landt regierende Fürsten der Gebuer und Schuldigkeit nit respectieren noch erkennen, gleichwoll ihre Rathstelle, Aembter und Dignitäten behalten und Jeder in alter Vocation ohne schuldige Pflichten eigenem Gefallen nach verbleiben, Land und Leuten gebieten und damitten von den zu hochster Unschuld publicirten scharfen Mandaten und daraus betraweten feiandlichen Gewalt und Gefahr sich zu entfreyen und die Gehorsamen in Perikel Guits und Bluits Leibs und Lebens stecken zu lassen vermeinen wollen, so stellen die gehorsame Landstende Ihren FF. GG. hochvernunftig zu bedenken anheim, ob nit die Notturft erfordere, fur allen Dingen sich der Landregierung zu vorsicheren und die Ordinung zu machen, daß sie jetzberurte Regierung so woll im Land als bei der Fürstlichen Kanzleien mit getreuen landsässigen qualificirten Räthen und Ambtleuten ohne Underscheid der Religion laut der Privilegien und Revers besetzt und also die gehorsamen Stende und Unterthanen bei ihrer Hoch- und Mittel-Obrigkeit, sonderlich in dieser gemeinen innerlichen Defension des geliebten Vatterlands einen vesten Rücken und gewisse Zuflucht haben und eintrechtig vertrauliche Correspondenz gemacht und gehalten werden möge.

Worüber die Landstende Ihrer FF. GG. Resolution erwarten, darbei nochmalen ihrestheils aller gehorsamer Schuldigkeit sich wollen erboten haben.

98. Aus einem Erlaß des Markgrafen Ernst und des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm. Düsseldorf 1610 Mai 22.

D. Jül.-Berg. L.-Verw. Nr. 78. — Or.

Mai 22. Die Fürsten erklären, daß alle Räthe und Beamten, welche bisher den Huldigungs-Eid verweigert haben, aus ihren Ämtern entlassen sind und daß die Nachfolger aus den getreuen und wohlaffektionirten Ständen ohne Rücksicht auf die Religion ernannt werden sollen[1]).

99. Schreiben des D. Johann Peil in Heinsberg an den Markgrafen Ernst. Heinsberg 1610 Mai 29.

Berlin. Geh. St.-A. Rep. 34 Nr. 176. — Abs.

Warnung vor Meuchelmördern[2]).

Mai 29. „Heut aber, durchlauchtigster Fürst, verzelt mir ein glaubwürdiger Religionsmann alhie, daß er einen Brief 10 Meil von hinnen under Dato den 27. Mai (des Orts wollte er nit nennen) bekommen habe, darin vermelt

---

1) Ein Plakatdruck des Erlasses findet sich auch im Geheimen Staats-Archiv zu Berlin.

2) Nach einer im Febr. 1614 zu Düsseldorf abgegebenen Erklärung der brandenburgischen Räthe soll ein Mordversuch auf den Markgrafen Ernst thatsächlich gemacht worden sein; s. das Aktenstück vom Februar 1614 Nr. 162.

wurd, daß der verretherisch Meichelmord, so albereit ahn Konichliche Mat. in Franckreich hochseligen Andenckens begangen und an andern Potentaten tentirt, auch uf die in Land anwesende Fürsten beschlossen sei, wunsche derhalben und erinnere unterthenigst, E. F. G. wollen sich sampt dem auch durchlauchtigen hochgeborn Fürsten meinem g. H. Pfalzgraf hiemit gewarnt sein lassen und sich in guter sorgfältiger Hut und Gewarsam halten uf alle frembde ankomende Gäst und sonst verdächtige gut Acht und Inquisition haben, bis dieser Verath, darzu sich ihrer 16 Schelmen sollen verbunden haben, besser von deme, so albereit gefangen und die Personen bekannt gemacht werden. Hiemit bitte ich getreulich zu Gott" u. s. w. 1610 Mai 29.

100. Schreiben des Grafen Adam von Schwarzenberg an den Kurfürsten Johann Sigismund. Düsseldorf 1610 Juni 22.

Berlin. Geh. St.-A. Rep. 34 Nr. 170. — Or. Eigenhändig.

Dank für die vom Kurfürsten erwiesene Gnade.

Durchlauchtigister ꝛc. E. Churf. D. vom 30. Mai st. vet. an mich genedigist abgangen schreibenß[1]) hab ich am 20. junii st. no. mit underthenigisten Reverensen zu recht empfangen. E. Churf. D. gegen mich dragende genedigiste Affektion mit sunderbaren frouden darauß verstanden, und solte mir keine großere Froudt sein alß da ich E. Churf. D. und deroselben hochloblichen Churhouse in diesen Landen und sunsten einige ersprisliche und genedigist gevellige Dienst erzeigen kunte, hab mich auch im anfanck zum hoxten darum beflissen und an meinem eußersten fleiß, waß meiner geringheit nach E. Churf. D. zum besten und underthenigisten ehren verrichten kunnen nummer nix ersitzen lassen, warin auch (wilß Gott) so lang ich leb zu continuiren nit underlassen werdt, ganß gehorsamist bittende, E. Churf. D. wollen daß genedigist vertrouwen gegen meiner geringen Person continuiren und jeder Zeit mein genedigister Churfürst und Her verbleiben, warmitten dieselbe E. Churf. D. sampt deroselben gelipten Frauwen gemalinnen und ganßen hochloblichen Churhoußе in schutz deß allerhoxten zu gewunsten wolstandt guter gesondtheit und geluckliсher regirung mir und allen gehorsamen landtstenden und getrouwen Patrioten lang zu gefristen gehorsamist empfellen due. Raptim Dusseldorpf am 22. iunii Anno 1610 Juni 22.

gez. Adam Graff zu Schwartzenberg.

101. Aus einer Bittschrift der Reformirten zu Düsseldorf an die possidirenden Fürsten. O. D. prs. Düsseldorf 1610 Juli 3./13.

D. Jül.-Berg. Geistl. SS. Nachtrag Nr. 34 fol. 13. — Or.

Die Übung des evangelischen Gottesdienstes sei zu Düsseldorf seit dem Eintritt der Blödigkeit des Herzogs Johann Wilhelm heimlich getrieben und Juli 13.

---

1) Am 30. Mai/10. Juni hatte der Kurfürst sich aus eignem Antrieb für die Dienste bedankt, die der Graf bei Abdankung der „unaccomodirten Räthe und Beamten" geleistet habe. Er habe auch an seinen Bruder, den Markgrafen, wegen der Person des Grafen geschrieben. Der Graf möge auch ferner so fortfahren.

1610 Juli 13. unterhalten worden. Jetzt, wo das Wort Gottes öffentlich gepredigt werden dürfe, sei die Gemeinde zu D. dermaßen angewachsen, daß das bisherige „Gemach" viel zu enge geworden sei. Man bitte daher die Fürsten, der Gemeinde einen bequemen Ort anzuweisen und zunächst die Vorschläge ihres Baumeisters Pasqualim darüber zu hören.

gez. „Sementliche der reformirter Religion zugethane alhie zu Dusseldorf".

102. Aus einem Schreiben des Volrad von Plessen an den Landgrafen Moritz von Hessen. Düsseldorf 1610 Juli 3./13.

Mr. Ausw. Sachen. Jülich. — Or.

Juli 13. Es sei ein Brief des Grafen Heinr. v. Nassau an den Fürsten Christian von Anhalt angelangt, wonach der Graf mit dem holländischen Volk bei Schenkenschanz angekommen sei und wonach man Prinz Moritz stündlich dort erwarte; solches werde man heute dem Marschall de la Chastre mittheilen, damit er sich in seinem Zug danach richten könne. Vom Erzherzog Albrecht vernehme man noch nicht, daß er sein Volk zusammenziehe, obwohl angeblich das Geschütz fertig sei und man nur Ordre aus Spanien erwarte.

Der Landgraf werde wohl berichtet sein, daß der Kais. Courier, der aus Frankreich in Prag wieder angekommen sei, die Nachricht mitgebracht haben solle, wonach die Königin Wittwe sich schuldig erkenne, dem zu Hall (in Schwaben) getroffenen Abkommen ein Genügen zu thun und die Hülfstruppen marschieren zu lassen; sonst sei aber Ihre Maj. erbötig, den Streit in der Güte beilegen zu helfen.

103. Beschlüsse des außerordentlichen Convents reformirter Gemeinden zu Düren. Düren 1610 Aug. 7./17.[1])

Coblenz. Prov. K. Archiv II, 1, 2. —

Betrifft vornehmlich die Einberufung einer General-Synode nach Duisburg.

Aug. 17. „Entwurf und Anleitung wie man einen allgemeinen Synodum der reformirten Kirchen in den dreien Fürstenthumben Gulich, Cleve und Berge sammt angehörigen Graf- und Herrschaften anstellen und halten solle.

1. Weil zu Beforderung der Kirchen und darin der Ehren Gottes, seiner heilsamen Wahrheit und nützlicher Disciplin nit wenig dienlich sein die gemeine Synodi und Correspondenz deren Landschaften, so einem Magistrat zugehöreig und unterthan, als sollen die reformirten Kirchen der dreien Fürstenthumb samt angehöriger Landen sich auch dazu bequemen.

2. Es sollen aber gedachte Kirchen zu Duisburg deßwegen den 6. Sept. zukünftig novo stylo einkommen, deßhalben der Magistratus daselbst im Namen der gesammten Kirchen durch D. Guilhelmum Stephani, Philippum Popinchhausen und Danielem Telones gebürenden Respekts wegen schriftlich zu verständigen.

---

1) Ein Abdruck, dem aber die Unterschriften fehlen, findet sich bei Jacobson, a. O. II, 162 ff.

3. Die Personen belangend, sollen dazu aus jeden Fürstenthums Kirchen vier Ministri und zwen Eltisten fürs erste mit genugsamen Credenzen abge- 1610
fertigt werden. Aug. 17. Da aber neben denen einige andere Diener solchem Synodo beiwohnen wollten, soll ihnen solches frei stehen mit angehenktem Vorbehalt, daß sie keine decisiva suffragia vermög voriger National-Synoden Erkenntnus haben sollen.

4. Die benachbarten und anderen Origkeiten unterthänigen Kirchen, als Cöln, Aachen, Odenkirchen, Rheidt, Wevelinghofen, Wickrathberg und Schwalenberg sollen sich mit ihren Oberen oder Consistorialen druber berathen und ihrer Gelegenheit nach richten, doch dergestalt, daß beides, ihrer und dann auch anderer Örter der möglicher Bau der Kirchen Gottes wahrgenommen werde.

5. Man soll in solcher Beikunft zur erbaulicher fernerer Einigkeit fürnemlich handeln: 1. Von sonderlichem Symbolo oder äußerlichem Merkzeichen der einhellig bekannter Lehr; 2. Von Gleichheit der Cermonien und Kirchendisciplin; 3. Vom ordentlichen Beruf, Confirmation und Präsentation der Kirchendiener. 4. Vom Unterhalt derselben. 5. Von Aufrichtung der Schulen und der Diener Unterhalt. 6. Von einhelliger Form, wie man General- und Partikular-Synoden oder Convente in diesem Fürstenthum halten und unterhalten soll.

6. Nachdem auch neben den Dienern obberuhrter Fürstenthumb die Brüder der Graffschaft Mark und anderer angehöriger Landen Kirchen uf Gutachten gegenwärtiger Brüder ad proximam generalem Synodum sollen berufen werden, ist Herrn D. Wilhelmo Stephani die im Fürstenthumb Cleve und Graffschaft Mark DD. Petro Curtenio und Scriverio im Fürstenthum Berg und D. Danieli Telones im Fürstenthum Jülich gegen obgenannte Zeit am bestimmten Ort zu beschreiben einhellig auferlegt worden.

7. Mehr ist gut und nöthig befunden, daß D. Abrahamus Scultetus und D. Joh. Fontanus zu obgedachtem Conventu schriftlich im Namen der samtlichen Kirchen gemelter Fürstenthumb erbeten werden. Welchs von wegen der von Cleve von H. Wilhelmo Stephani, derer von Berg von Philippo Pöpinckhausen, derer von Gülich von Daniele Telone soll beschehen.

8. Endlich sollen in solcher Beikunft nur Kirchensachen und die den allgemeinen Stand der gesammten Kirchen berühren, vorbracht und verhandelt werden.

Actum Deuren, den 7./17. Aug. A. 1610.

Praesentibus Directore D. Sculteto et Fontano.

Wegen der von Cleve D. Wilhelmo Stephani[1].
der von Berg D. Curtenio[2]) und Popinckhausen[3]).
von Duisburg D. Petro Scriverio.

---

1) W. Stephani war Pastor zu Wesel; vgl. über ihn die Urkunden Nr. 102 u. 138 u. K. Krafft, die Stiftung der Bergischen Provinzial-Synode am 21. Juli 1589 (1889) S. 28.

2) Peter Kürten war Pastor zu Elberfeld. Er war Assessor bei der General-Synode vom Sept. 1610.

3) Popinghausen war Pastor zu Neviges und Düsseldorf, s. Krafft, a. O. S. 58.

1610 Aug. 17. von Gülich D. Theod. Hordeo, Daniele Telones, Joh. Luneschlot und Wernero Lachio.
der von Cöln Matthia Könen (?), Jeremia Plaucio et Isaaco Marcisio.
der von Aach Engelberto Breberino und der gesammter öffentlicher Diener.

104. Aus einem Schreiben des Volrad von Plessen an den Landgrafen Moritz von Hessen. Hambach 1610 Aug. 25./Sept. 4.

Mr. Ausw. Sachen. Jülich. — Or.

Sept. 4. Der Gubernator und die Garnison von Jülich sei am 23. Aug./2. Sept. um 3 Uhr Nachmittags abgezogen und Stadt und Schloß den beiden Fürsten eingeräumt worden; 1300 Soldaten, darunter 700 deutsche seien ausgezogen. Die Garnison zu Breidenbend habe sich auch ergeben (120 Mann). Was weiter geschehen werde, wisse er nicht[1]).

105. Acta des irsten General-Synodi der gesampten Reformirten Evangelischen Kirchen in den dreien Fürstendummen Gülich, Cleef und Bergh im Jahr 1610 des 7. Septembris zu Duisburg gehalten[2]).

Prov. K.-Archiv zu Coblenz III, 1. 1. — Or.

Sept. 7. Deputirten zu diesem Synodo seind gewesen[3]):

der Gülichschen Kirchen

Theodorus Hordaeus von Sittard.
Wernerus Lachius von Wassenborg.
Johannes Lunenschlot von Hinsberg.
Daniel Telones von Düren.
D. Servatius Keuchenius, Eltister von Düren.
Leonhard Hanemann, Eltister von Linnich.

---

1) Am 6./16. Sept. meldet Plessen, daß Fürst Christian zu Anhalt und Prinz Moritz von Oranien noch bei Jülich liegen und sich mit ihrem Volk noch eine Zeit lang in der Nähe halten werden, bis sie sehen, „wohin sich die Handlung lenken möchte". Auf eine neue „Entreprise" sei für diesmal keine Rechnung zu machen. Der Marschall de la Chastre sei heute mit seiner Armee abgezogen in der Richtung auf Mezières mit Bewilligung des Erzherzogs Albrecht.

2) Die Akten dieser ersten General-Synode, deren Beschlüsse bis in das 19. Jahrh. als Grundlage der reformirten Kirche am Niederrhein galten, werden hier zuerst nach einer Original-Ausfertigung vollständig veröffentlicht. Der Abdruck bei Jacobson, Gesch. d. Quellen des evang. Kirchenrechts rc. Königsb. 1844 II, 164 ist weder vollständig noch genau. Das hier vorliegende Original trägt die eigenhändigen Unterschriften aller Prediger des Herzogthums Cleve bis zum J. 1681. — Über die Bedeutung der Beschlüsse s. Heppe, Gesch. der evang. Kirche von Cleve-Mark 1867 I, 171 ff. — Eine Abschrift des 17. Jahrh. findet sich im Staatsarchiv zu Düsseldorf Msc. Dorth. II, f. 73.

3) Das Verzeichniß der Mitglieder fehlt bei Jacobson a. O. ganz; dagegen findet sich ein Auszug bei v. Recklinghausen, Reformationsgeschichte rc. 1837 I, 95.

der Clevischen 1610 Sept. 7.

Wilhelm ter Porten, Eltister von Cleef.
D. Wilhelmus Stephani } von Wesel.
Georgius Scheutzlichius } von Wesel.
Petrus Ceporinus von Goch.
Theodorus Dunckius von Emmerich.
Philippus Eilbracht von Xanten anstatt eines Eltisten.

der Bergischen

Philippus Popinghusen von Düsseldorf [1]).
Gerhard Froman, Eltister von Ratingen.
Petrus Cortenius von Elberfeld.
Petrus Wirtzius von Mülheim.
Hieronymus Bamfius von Solingen.
Christianus Villanus von Mettmann anstatt eines Eltisten von Sieburg, so nicht erschienen.

Von Duisburg.

Wilhelmus Rongius [2]) und Petrus Schriverius.

Von Aachen.

Engelbertus Breberinus, Prediger der Teutschen und
Petrus Niset, Eltister der französischen Gemeinden daselbst.

Aus benachbarten Herrschaften.

Von Wevelinghoven:	Andreas Rotarius, Prediger und Derich Overlach, Eltister.
Von Wickrathberg:	Johannes Sylvius, Prediger.
Von Rheidt:	Casparus Wachtendorf.
Von Odenkirchen:	Casparus Eilbracht.
Von Aardenberg:	Rutgerus Topander.

Noch clevische Adjunkten, doch mit genugsamen Credenzen erschienen:

Bernhardus Brantius von Büderich.
Johannes Damius von Goch.
Hendrich von Elburg von Emmerich.

Freiwillige aus der Grafschaft Mörs.

Conradus Velthusius von Mörs.
Johannes Eilbracht von Hohen-Emmerich.
Reinerus Sohnius von Frimersheim.

Auch seind auf mund- und schriftliche Bitt der gesampten reformirten Kirchen in den dreien Fürstendommen erschienen und praesentes gewesen:

1) Über Poppinghausen s. Krafft, die Stiftung der Berg. Prov.-Synode. Elberf. 1889 S. 58.

2) Eine kurze Lebensbeschreibung des Rongius findet sich bei Krafft, die Stiftung der Berg. Prov.-Synode. Elberf. 1889 S. 52 f.

1610 Sept. 7. Johannes Fontanus, Prediger zu Arnheim in Gelderland und Abrahamus Scultetus, Prediger zu Heidelberg in der Churpfalz.

1. Anfänglich nach gethanem Gebet haben die Deputirten ihren Credenzbrief aufgelegt, welcher allermaßen richtig befunden.

2. Folgends sein nach Gewohnheit zu guter Ordnung

in { Praesidem D. Wilhelmus Stephani
Assessorem Petrus Cortenius
Scribam Petrus Scriverius }

erwählt worden.

3. Darauf seind folgende Punkten zu verhandlen vurgenommen worden: Als 1. Weil sich fast allerhand Neuerungen in Religionssachen hin und wider ereugen, wollen wir dieser Lande Kirchen vor denselben verwahret und die reine evangelische Lehr wie die bisanhero darinnen getrieben, moge erhalten werden. 2. Weil bisanhero dieser Landen reformirte Kirchen, alldweil sie unter dem Kreuz gesteckt in Ungleichheit der Ceremonien gerathen, auch die nöthige Disciplin allerwegen nicht der Gebühr hat können bestellt und geübt werden, nachdem sie dann numehr durch sonderliche Schickung Gottes unter ihrer christlichen Oberkeit Schutz frei, offentlich mogen zusammen kommen, wie sie soviel möglich zu Gleichförmigkeit derselben und Beförderung der Disciplin gelangen möchten. 3. Weil auch viel am ordentlichen Beruf der Kirchendiener gelegen, wie damit der Gestalt zu verfahren, daß alle Unordnung vermieden bleibe. 4. Weil viel Mangels im Unterhalt des Predigamts gespürt, wie demselben abzuhelfen sie. 5. Weil hochnöthig, daß die Jugend bie Zeit zur Erkanntniß und Furcht Gottes fürnemlich erzogen wurde, wie die Gemeinen mit nöthigen Schulen und Schuldienern hin und wieder möchten versehen werden. 6. Weil zu Beförderung der Kirchen Gottes und seiner heilsamer Wahrheit bis darzu in diesen Landen üblich gewesen die Synodi und Beikömpten der Kirchendiener und Eltisten, wie dieselbe am fruchtbarlichsten zu continuiren wären.

Von dem irsten Punkt.

Belangend den irsten Punkten halten die anwesenden Brüder nach wie fur das h. Wort Gottes in Prophetischen und Apostolischen Schriften vollkommlich begriffen für die einige Regel und Richtschnur ihres Glaubens und Lehr; fürs ander halten sie auch darfur, daß die Summa der in Gottes Wort gegrundter Religion in dem Heidelbergischen Catechismo woll verfaßt und derentwegen derselbe Catechismus wie für diesem also auch hinfuro in Schulen und Kirchen zu behalten und zu trieben sei. Soll derhalben Niemand gestattet werden, einige Novitates oder besondere Catechismos einzuführen; so aber Jemand wäre, der sich inskünftige an dem einen oder anderen Punkten des Catechismi in seinem Gewissen zweifelhaftig und beschwert befinden möchte und dasselbe in Gottes Wort klarer und deutlicher ausgedrückt zu sein vermeinte, derselb soll solches nicht alsbald auf die Kanzel bringen und den Catechismum tadeln, sondern sich darvon freund- und brüderlich mit seiner Klasse besprechen. So ihm daselbsten nicht genung geschege, soll mans zum Synodo gelangen lassen, daselbsten dann dergestalt zu handlen, damit diese

zwei extrema fur allem verhütet werden, nämlich Licentia novitatum et servitus conscientiarum. 1610 Sept. 7.

Mit dieser Erklärung aber wollen die anwesenden Brüder anderen Kirchen in- und außerhalb deutscher Nation mit Gottes Wort und also dieser Bekenntniß nit einstimmenden Confessionibus in keinem Weg nichts präjudicirt haben.

Vom anderen.

Betreffend den andern Punkten von Geleichheit der Kirchen-Ceremonien halten die anwesende Brüder dafür, daß diejenige Kirchen, so bisher der Churfürstlichen Pfalz Agenden gefolget, hinfurt auch dabei verbleiben wie ingleichen die Kirchen im clevischen Land, so sich der Niederländischen Agenden gebrauchet (weil sie einander nicht sehr ungleich) auch hinfort dabei gelassen werden sollen, was aber die Bilder, Altäre und andere abgöttische Reliquien anlangt, soll bie der Obrigkeit umb Abschaffung derselben zu bequamer und gelegener Zeit underthanig angehalten werden.

Daß auch die Kirchen-Disciplin vermog des Spruchs Christi Matth. 18 und desselben Erklärung im Heidelbergischen Catechismo begriffen geübet und unterhalten werden solle. Wo auch in einigen Kirchen dieselbe nicht angestalt oder aber verfallen wäre, daß die Prediger daran sein und bei ihrer Obrigkeit mit gebührender Bescheidenheit dahin sich bearbeiten sollen, daß sie, soviel moglich, angericht und befurdert werde.

Vom Dritten.

Belangend fürs dritte den ordentlichen Beruf der Kirchendiener in den Gemeinen, welche noch zur Zeit bis auf besser Verordnung unserer gnädigen Landsfürsten ihre Kirchendiener selbsten unterhalten und derentwegen berufen, halten die anwesende Brüder davor, daß von diesen Gemeinen zum Kirchendienst solche Personen sollen berufen werden, die wegen ihrer Wissenschaft und Geschicklichkeit dazu duchtig und bequem seind und die ein gutes Zeugniß ihrer Lehr von den Akademien und Schulen, dar sie studirt, wie auch ihres vorigen Wandels und Abzugs mitbringen, sie seien fürohin im ministerio gewesen oder nicht; daß auch gemelte Gemeinen in Berufung ihrer Diener mit Vorwissen und Gutachten ihrer Classis verfahren und da einige Berufene noch nicht zum Ministerio ordinirt wären, daß die von derselben Claß oder aber in dem provinciali synodo der Gebühr examinirt und nach befundener Geschicklichkeit ordinirt und confirmirt werden sollen.

Daß alle Ministri auch ehe sie admittirt und aufgenommen werden, sie seien im Ministerio vorhin gewesen oder nicht, dieser Conformiteit oder Synodal-Vereinigung unterschreiben, auch nicht angenommen werden sollen, so sie sich der Unterschreibung weigern würden, inmaßen dann die jetz anwesende Herrn Fratres dieser Conformiteit alle unterschrieben.

Vom Vierten.

Die Unterhaltung der Kirchdiener angehend halten die anwesende Brüder dafur, daß bis uf besser Anordnung unser GG. FF. wie bishero ein jede Kirch oder Gemeind ihr Diener soll erhalten, sofern aber einige Kirch des

1610 Sept. 7. Vermogens nicht währe, sollen die benachbarten Kirchen wie auch die ganze Klaß derselben mit treulicher bruderlicher Hülf beistehen und darinnen nothdürftige Fürsehung thun helfen bis zur Zeit, daß man von der landsfürstlichen Obrigkeit durch unterthänige Supplikation mit Fürbringung allerhand Kirchen-Beschwernuß etwas Besseres erlangen möchte.

Daß keinem Ministro, der sein ordentlich Unterhalt an einem Ort hat, soll frei stehen, da etwa zwei, drei oder mehr Kirchen in Unterhaltung eines Dieners sich zusammen gethan hätten, derselben also vereinigten Kirchen einige darvon abzustricken und neben der seiner zu bedienen.

Daß, so ein Prediger an einigen Ort Tods verfahren wird, alsdann dessen hinterlassener Wittib das ganze folgende Jahr das Stipendium genießen und die nächstgelegnen benachbarte Kirchen-Diener des Orts oder der Claß inmittels den Dienst vertreten sollen, darzu sich alle und jede anwesende Brüder haben willig anerboten.

Vom Fünften.

Die Schulen und derselben Diener Unterhalt betreffend halten die anwesenden Brüder dafür, daß es in alle Wege nöthig, daß ein jede Gemein, sofern es immer moglich, neben dem Prediger auch ein Schoilmeister für die Jugend habe und anstelle, so aber eine Gemeind für sich allein einen zu erhalten und zu bestellen nicht vermochte, daß alsdann zwei, drei oder mehr benachbarte Gemeinen sich darzu zusammen thun und zugleich einen Schuldiener bestellen und erhalten, auch die Prediger die Zuhörer in denselben Gemeinen vermahnen, daß sie ihre Kinder bie denselbigen ihren bestellten Schoilmeister und bie keinen anderen zu schicken schuldig und gehalten sein sollen.

Daß die Prediger und Eltisten wegen des Schoildieners, der bestellt wurde, sich erkundigen sollen, ob er in der christlichen Lehr gesund und rein und mit der Kirchen einig sie, wie auch von ihm fordern, daß er keinen andern Catechismum als der in diesen Kirchen üblich, furtrage.

Vom Sechsten.

Ferner halten die anwesende Brüder dafür, daß zu Fortpflanzung und Erbauung der Kirchen sehr dienlich, daß die bis anhero unter dem Kreuz geübten Zusammenkumpsten der Kirchendiener und Eltisten auf folgende Weise solle continuirt werden:

I. 1. Erstlich daß ein jede Gemein ihr Presbyterium oder Consistorium habe und unterhalte oder wo eine Gemeine allein zu schwach oder zu geringe dazu wäre, sich zwo, drei oder mehr zusammen thun und unter ihnen ein gemeines Consistorium anstellen.

2. Zum Anderen, daß alle Kirchen in gewisse Classes getheilt und in jede Claß gewisse Kirchen gezogen werden, die ihre classicos conventus haben und zu bestimmten Zeiten besuchen sollen;

3. Zum Dritten, daß die Classes den Provincialibus Synodis zu gebürlicher Zeit beiwohnen;

4. Zum Vierten die Generales Synodos auch besuchen.

Tempus.

II. Daß die Presbyterien alle acht oder vierzehn Tag nach Gelegenheit und Nothdurft jedes Orts gehalten werden, die classici conventus zweimal im Jahr, die provinciales Synodi alle Jahre einmal, die Generales Synodi aber zu dreien Jahren einmal, allein daß aus hochwichtigen Ursachen und Nothdurft der irste General Synodus über ein Jahr widerumb gehalten werde. Damit aber die Provinciales Synodi nicht auf eine Zeit infallen möchten, daß die Juliacenses ihren Provinzial Synodum des Dienstags post Dominicam Cantate, die Clivenses Dienstags post Dominicam Trinitatis, die Montenses Dienstags post Dominicam quintam Trinitatis[1]) halten und daß so oft ein Provinzial Synodus in einem dieser dreien Landen gehalten wird, von wegen der andern Fürstendommen aus jedem einer darzu deputirt und abgefertigt werde, der demselben biewohne und also bruderlich Correspondenz und Einigkeit erhalten werde. 1610 Sept. 7.

Locus.

III. Daß der nächste Provinzial-Synodus im Fürstendumb Gülich zu Linnich, im Fürstendumb Cleef zu Wesel, im Fürstendumb Berg zu Düsseldorf, der General Synodus aber wiederumb alhie zu Duisberg den 1. Dienstag im Septembri 1611 gehalten werde.

Personae.

IV. Daß zu Besuchung dieser vorg. Conventen die Deputirten folgender Weise verordnet werden: Aus jedem Consistorio ein Prediger und ein Eltister zum Classico conventu, aus jeder Claß zwen Prediger und zween Eltiste zum Provinzial Synodo, aus jedem Provinzial Synodo vier Prediger und zwen Eltiste zum General. Daß auch in Anordnung der Deputirten in Achtung genommen werde, daß dazu halb alte, so dem nächst vorigen General-Synodo beigewohnt haben und halb Neue, so die dem vorigen nicht gewesen, im provinciali synodo erwählet werden.

Vicina Dominia.

V. Die benachbarten Neben-Herrlichkeiten belangend, daß mit Beleiben ihrer Oberherrn von jeder einen Prediger und einen Eltisten zu schicken oder anderen ihre Nothdurft zu befehlen ihnen frei stehen solle.

Sumptus.

VI. Daß die Unkosten, so zu Besuchung der Provinzial- und General-Synoden aufgewendet werden ein jede Kirch jedes Landes wie furhin fur sich selbst trage.

Materialia.

VII. Daß auf allen furbenannten Beikumpsten und Synoden allein Kirchen-Sachen nach kirchlicher Weise und keine politischen Dinge furgebracht noch verhandelt und in diesem Stück folgende Gradus in Acht genommen werden: daß nichts ad classicum conventum bracht werde, welches nit zuvor

1) Am Rand steht von späterer Hand: Dienstags post Dominicam Misericordias.

1610 Sept. 7. in presbyterio, wie auch ad provincialem synodum nichts, das nicht vorhin in classico conventu, im gleichen zum Generali Synodo nichts, das nicht vorhin im provinciali wäre furbracht und nicht hätte können erörtert werden. Daß auch gedachte Beikumpsten eine der andern unterworfen sie, als Presbyterium classico Conventui, Classis provinciali Synodo, Provincialis Generali.

Formalia.

VIII. Daß diese Synodi folgender Weise angefangen und gehalten werden:

1. Daß die, so zum anstehenden Synodo deputirt seind, des Abends fur dem bestimpten Tag an den benannten Ort mit genugsamen Credenz von ihren Kirchen ankommen.

2. Daß hernach mit gemeinem Rath die gewisser Straf die Stund, zu welcher man folgends Tags anfangen soll, vom letzten gewesenen Praeside ernennt und ingebunden werde.

3. Daß sobald man umb ernennte Stund zusammen komme, nach furgehendem Gebet auf Anmahnung letzt gewesenes Praesidis durch schriftliche Suffragia ein ander Praeses, Assessor und Scriba erwählet werde.

4. Daß derselb Praeses das Gebet thue, die Brüder der Stille, guter Ordnung, Kürzlich- und Deutlichkeit im Reden ermahne, von jeglichem Deputirten Credenz-Brief fordere, die teutlich verlese, sie mit den anwesenden Fratribus examinire, die Absentes verzeichne, pro Synodi membris die Diener, so irstlich erschienen und noch nicht aufgenommen seind, förmlich auf und annehme.

5. Daß er des vorigen Synodi Acta verlesen lasse, ob alles verrichtet sie nachfrage, die Predigt durch den, dem sie im vorigen Synodo aufgelagt, geschehen lasse, durch ergangene Umfrag jedes Bedenken erforsche und vernehme, dasselbig dem, der gepredigt, bruderlich anzeige.

6. Daß er frage, wie es in jeder Kirchen stehe mit der Predigt göttlichs Worts, Bedienung der h. Sacramenten, Katechisation, Kirchen-Disciplin, Armen-Verpflegung und Schulen.

7. Daß er fordere die mitgegebenen Instructiones und die darinnen begriffenen Sachen erörtere.

8. Daß man handele von Fast- und Bettagen, wo man den künftigen Synodum halten solle, wer predigen und wem das Synodal-Buch zu vertrauen.

9. Endlich daß er die Acta und Handlung deutlich verlesen, auch unterschreiben lasse, jedem Copiam actorum vor seine Kirch mitzunehmen befehle, die Handlung mit dem Gebet schließe, Niemanden ohne Erlaubniß abscheiden lasse.

10. Nach dem geendigtem Synodo und Biekumpsten sollen die Praeses und Assessor vor alle Sachen den Generalem Synodum betreffend Sorge tragen und können sie beide solches Lastes nit erlassen werden bis im folgenden Synodo durch gemeine Wahl alsdann von den anwesenden Brüdern ein ander Praeses und Assessor erwählt sei.

Es soll ein jede Claß ihren besonderen Inspectorem haben und derselb in einem jeglichen Classico Conventu erwählet werden.

Ist auch einhelliglich beschlossen, einen allgemeinen Fast- und Bettag in allen Kirchen dieser dreien Fürstendummen und allen Benachbarten auf Dominicam primam Adventus anzustellen. 1610 Sept. 7.

Item daß die reformirten Kirchen in der Grafschaft Mark, wie zu Düren beschlossen, sich dieser unserer Conformiteit gemäß zu verhalten schriftlich ersucht werden.

Endlich und zum Beschluß, daß keinem freistehen soll, wider diese furgemelte beschlossene Punkten etwas zu thun oder dieselben zu verändern, es sei im Presbyterio, Classico conventu oder Provinciali Synodo, es wäre dann von dem Generali Synodo beschlossen, welcher ihm dann Gewalt, davon und dazu zu thun, zu minderen und zu vermehren, nachdem es der Kirchen Nutz zu sein gespürt werden möchte, hiemit woll furbehalten haben.

Und ist diese ganze Berathschlagung auf ein Interim gestalt, so lang nämlich Kirchen und Schulen dieser Landen in jetzigem Stand bleiben bis Gott der Herr Gnade verleihe, daß sich unsere gnädige Landsfürsten deroselben mit mehrerem mogen annehmen.

Es ist auch bie diesem Synodo Petrus Wachendorpius auf Anhalten der Kirchen zu Linnich gebürlich examinirt und zum Kirchendiener von Johanne Fontano ordinirt worden.

Gravamina.

Nachdem allerhand Gravamina und Beschwernissen der Kirchen von den Brüdern proponirt wurden, als nämlich daß ihr Begehren wäre von Ihrer FF. GG. zu erlangen:

1. Daß orthodoxi ministri bie den Collatoribus von wegen ihrer Confession nicht verworfen oder ihnen die Placaten verweigert wurden;

2. Daß keiner Gemeinen, so sich zu diesem Synodo bekennet, einiger Diener, der dem Synodo nicht vorhin unterschriebe, aufgedrungen werde.

3. Daß die geistlichen Klöster und Prälaten in und außerhalb dieser Fürstendummen von den Renten und Zehenden, wie auch von Vicarien und Canonicaten den Kirchen und Schuldienern zu ihrer besserer Unterhaltung contribuiren und helfen sollen.

4. Daß Vicarien den unwürdigen und denen sie nicht gebühren als Kriegsknechten und anderen, insonderheit so auf Jesuitische Schulen seind wider derselben Willen, so jus conferendi haben, widderumb benommen und anderen, so auf orthodoxis academiis studieren, conferirt werden mochten.

5. Daß den Gemeinen, so das Exercitium publicum vorhin gehabt, ihnen aber wider Verheißung entzogen worden, widerumb restituirt und darzu verholfen werde.

6. Daß den Gemeinen, so keine bequeme Platz und Orter haben, ihre Exercitium des Predigamts zu treiben, solche vergünstiget und sie damit versehen mochten werden und daß hierüber ein allgemeine Supplication im Namen aller reformirten Kirchen Ihr FF. GG. gnädigst hierin zu verwilligen offerirt werde, welches von den anwesenden Herrn fratribus für rathsam und hoch nodich angesehen worden.

Es ist auch von den anwesenden Brüdern ein bittliche Fürschrift von wegen der Kirchen zu Aachen und Cöln an Churfürsten Pfalz und Landgraf

1610 Sept. 7. Mauritz im Namen des Synodi, damit sie publicum exercitium haben mochten, abgehen zu lassen beschlossen, ferner daß die Fürnehme von Adel und die in Ämteren sein und der Religion zugethan, dieselbe soviel moglich, zu befurderen ersucht werden.

Item daß die denen vom Adel und Amtleuten, bie welchen dieser Synodus traducirt, Entschuldigung beschehe durch diejenigen, denen Gelegenheit darzu mochte furstehen.

Und ist also dieser Synodus nach gethanem Gebet beschlossen und seind auch darauf die sämtlichen Brüder in Fried, Lieb und Einigkeit von einander gescheiden" [1]).

106. Aus dem Protocoll der ersten Provinzial-Synode der gesammten reformirten Kirche im Fürstenthum Cleve zu Wesel. Gesch. Wesel 1610 Octob. 5.

Cobl. Prov. K.-Archiv III, 1. 1. — Abs.

Oct. 5. 1. Erstlich hat D. Henr. Copius die anwesenden Brüder mit Danksagung empfangen.

2. Sind nachfolgenden Personen Namen, so erschienen, ufgezeichnet worden. Von

Cleve	D. Isaacus Johannes Rewick, Minister. Wilhelm ter Porten, Eltister.
Xanten	D. Philippus Eilbracht, Prediger. Ludwig Mulhausen, Eltister.
Calcar	Wessel Stockhorst, Eltister. Gerhard von Welick, Diacon.
Goch	D. Petrus Ceporinus, Prediger. Johannes Damius, Eltister.
Emmerich	D. Theodorus Dunckius, Prediger. Wilhelm Stappert, Eltister.
Gennep	D. Egidius Zaisius, Prediger. Johann Koch.
Rees	D. Gerhardus Stickerus, Prediger.
Sonsbeck	Johannes Fuchs. Dietrich von Essen.
Orsoy	D. Hermannus Wintgen, Prediger. Hermann von Hausen, Eltister. Johann von Busch, Adjunctus.
Buderich	D. Bernhardus Brantius, Prediger. Cornelius Rosenbaum, Eltister.
Duisburg	D. Maternus Heiderus, Prediger. D. Petrus Scriverius, Prediger.

1) Es folgen 105 eigenhändige Unterschriften von Geistlichen aus den JJ. 1610 bis 1681. Der größere Theil fällt außerhalb des Zeitabschnitts, welchen dieser Band umfaßt; die Namen sind deßhalb weggelassen worden.

Wertherbruch	Abrahamus a Rhur, Minister.		
Werth	Calixtus Puppingh.		
Wesel	Französische Kirche:	D. Esajas du Pré, Minister.	
	Teutsche Kirche	D. Wilhelmus Stephani.	
		D. Henricus Copius, P.	
		Jodocus Willichius, M.	
		Hans Holen	Seniores.
		Matthias von Gladbach	
		Wilhelmus Hugo	

3. Seind die Credenzbrief gefordert und von allen uferlegt worden, ausgenommen die von Wertherbruch, Werth und Sonsbeck, seind auch in allem richtig befunden.

4. Hierauf seind folgends, diesen Synodum zu moderiren erwählt worden

In Praesidem D. Henricus Copius, der Stadtkirchen zu Wesel Diener.
In Assessorem D. Philippus Eilbracht, Ecclesiae Xantensis minister.
In Scribam D. Petrus Ceporinus, Prediger zu Goch. — —

Ein sonderlich Vorgeben.

D. Petrus Scriverius gab vor im Namen der Stadt Holt, wie man ihnen zur wahren christlichen Religion möchte verhelfen? Resp. Hat D. Copius eingewilligt, mit D. Scriverio sich dahin zu verfügen und mit ihnen zu handeln, doch daß ihnen Schreiben von dem Synodo mitgetheilt werde. — —

Abtheilung der clevischen Kirchen in gewisse Classes.

Es seind die Classes abgetheilt worden in Cleve, Wesel, Duisburg.

In Classem Clivensem gehören Cleve, Emmerich, Goch, Calkar, Gennep, Huissen, Sevenar, Udem, Griet, Ravestein.

In Wesaliensem: Wesel, Rees, Xanten, Burich (Büderich), Sonsbeck, Meer, Walack (Wallach), Orsoy, Werth, Werthbroich, Isselburg.

In Duisburgensem: Duisburg, Ruhrort, Meyerich (Meiderich), Dinslaken, Holt, Beeck, Mülheim, Hiesfeld, Kettwich.

Und ist den sämmtlichen Classen uferlegt worden, daß eine jegliche sich der benachbarten Kirchen annehmen solle, dieselbe zu besuchen.

Es seind auch bis uf nechstkunftig Classicorum conventuum Inspectores erwählet worden:

In Wesaliensi Classe D. Henricus Copius und Philippus Eilbracht.

In Clivensi D. Theodorus Dunckius und D. Petrus Ceporinus.

In Duisburgensi D. Maternus Heiderus und Petrus Scriverius.

Und soll ein jeder Classicus Conventus gehalten werden Dingsdags nach Pfingsten Anno 1611 und zwarn Vesaliensis zu Wesel, Clivensis zu Cleve, Duisburgensis zu Duisburg.

Die Unkosten belangend des Classici Conventus soll ein jede Kirch vor sich selbst tragen, des Synodi provincialis ein jede Claß, des generalis der Synodus Provincialis.

107. Aus einem Schreiben des Markgrafen Ernst an seinen Bruder den Kurfürsten Johann Sigismund. Düsseldorf 1610 Nov. 4./14.[1])

B. Geh. St.-A. Rep. 34 nr. 176. — Or.

Ablehnung der gegen ihn versuchten Verdächtigungen.

1610 Nov. 14. Schilderung des bisherigen Gangs der Angelegenheiten und der Schwierigkeiten des Markgrafen, besonders in Folge von Geldmangel seit seiner Ankunft am Niederrhein.

Obwohl er nun des Kurfürsten leiblicher Bruder, so sei ihm doch vielfach von Berlin aus kein Vertrauen geschenkt worden und er habe vielfache Übergehungen und Zurücksetzungen von dort erfahren müssen. Er habe, da man ihm kein Geld habe anweisen lassen, die Soldaten aus eignen Mitteln besoldet; doch habe es nicht gereicht und die Soldaten hätten sich an der Bevölkerung schadlos gehalten. Aufzählung von wichtigen Regierungs-Maßregeln, die von Berlin aus getroffen seien ohne ihn zu hören oder zuzuziehen; Fälle von Desavouirung. Aufklärung von falschen Anbringereien.

„So bitte ich E. L. zum freundlichsten, sie wolle mir nicht allein diejenigen, so E. L. dieses von mir fälschlich berichtet, sondern auch wer diejenigen eigennützigen Leute, welche von mir mehr als wollaffektionirte respektirt, desgleichen in was Fällen ich vom Pfalzgrafen hinterlistig hintergangen, auch welche von E. L. Räthen ich bei den Sachen verdrossen gemacht[2]), unbeschweret nennen und vorstellen. Da ich mich dann dessen nicht (wie mir doch E. L., daß ichs mit Bestande thun will, in Warheit zutrauen sollen) nach Gebuer und zu E. L. Gefallen, verantworten und entschuldigen werde, will ich die Schuld gern tragen; E. L. sollen aber, ob Gott will, das Wiederspiel in der That spüren und befinden".

Es scheine ihm, daß man ihn von diesem Ort gerne los sein wolle. Deßhalb bedürfe es aber gar keiner Mühe; er werde sich alle Stunde willig bei dem Kurfürsten einstellen.

Wenn man an seiner Qualifikation zweifele, so wisse er wohl, daß er bei seiner Jugend und bei der ihm in so schwierigen Sachen bisher nicht gebotenen Erfahrung irren könne; doch habe er bisher nichts zu des Kurfürsten Nachtheil geschlossen.

Er hege die Hoffnung, der Kurfürst werde aus diesem Bericht entnehmen, „daß mir von denjenigen, so mich dergestalt bei E. L. fälschlich und mit Unwahrheit angegeben, zu viel und unrecht geschehen". Der Kurfürst möge gegen diejenigen einschreiten, die sich herausnehmen, „zwischen Brüdern Widerwillen anzurichten".

Er bitte, falls er des Kurfürsten Vertrauen nicht genieße, wiederholt um seine Abberufung.

---

1) Der Anfang des langen und ausführlichen Briefes fehlt; sein Inhalt ist insofern interessant und wichtig, als er ebenso wie das Aktenstück vom 16./26. April 1610 beweist, daß sich fortgesetzt zwischen den Kurfürsten und seinen Bruder Einflüsse drängten, die den Fortgang der ganzen Angelegenheit sehr erschwerten.

2) Diese Angaben waren dem Kurfürsten wider den Markgrafen gemacht worden.

108. Aus einem Erlaß Brandenburgs und Neuburgs. O. O. 1610 Nov. 23./Dec. 3.

D. Anhang od. näherer Bericht über dem Religionswesen im Herzogthum Gülich, Cleve u. Berg. Amsterd. 1664 S. 63.

Den Evangelischen zu Mülheim wird die freie Religions-Übung gewährleistet.

Wir Ernst u. s. w. und Wir Wolfgang Wilhelm u. s. w. thun kund und fügen Euch, unseren Beamten, Bürgermeistern, Scheffen, geschworenen und gemeinen Unterthanen zu Mülheim gnädig zu wissen: Demnach uns etliche eingesessene Bürger und Unterthanen zu und bei besagtem Mülheim, so sich zu der evangelischen Augsburgischen Confession bekennen umb Zulassung des freien, öffentlichen Exercitii Religionis unterthänig angelangt und gebeten, daß wir ihnen solches in Krafft hiebevor von uns ausgegebener Reversalen als in welchen ohne das ihnen solches erlaubt und zugelassen, gleichs andere ihnen gnädigst bewilligt: thun solches auch hiemit und kraft dieses und befehlen darauf euch allen und jeden obgemelt, daß ihr bemelte Evangelische an ihrem öffentlichen Exercitio nicht behindert, noch ihnen Eintracht thut, sondern sie darbei unturbirt und unmolestirt verbleiben lasset bei Vermeidung unserer Ungnade und unnachlässiger Straf. Urkund ꝛc.

1610 Dec. 3.

109. Aus einem Erlaß des Kurfürsten Johann Sigismund an den Markgrafen Ernst. Cölln a. d. Spree 1611 Jan. 10.

B. Geh. St.-A. Rep. 34 nr. 176. —

Der Kurfürst bedauere die Mißhelligkeiten, die zwischen dem Markgrafen und dem Obersten von Ketteler vorhanden zu sein schienen; der Markgraf dürfe einen so verdienten Mann nicht derartig zurücksetzen[1]).

1611 Jan. 10.

Der eingefallene Sessionsstreit zwischen Ketteler und dem Grafen zu Schwarzenberg, der die Absentation des ersteren bei Gelegenheit des Landtags wohl veranlaßt habe, könne wohl auf andere Weise geschlichtet werden. Die beiden möchten an den Rathssitzungen bis auf des Kurfürsten persönliche Anwesenheit gemeinsam theilnehmen.

Es sei aber nothwendig, daß der Markgraf das Aequilibrium zwischen beiden Parteien halte und nicht zu sehr auf des einen Seite sich neige[2. 3]).

1) Am 1./11. Febr. 1611 antwortet der Markgraf, die Nachricht sei falsch, daß zwischen ihm und Ketteler Mißhelligkeiten ausgebrochen seien, richtig aber sei, daß er beide (Ketteler und den Grafen) zu Verhütung von Weiterungen nicht gern zu gemeinsamer Sitzung berufe.

2) Der Graf zu Schwarzenberg war dageblieben und Ketteler hatte an den Rathssitzungen während des Landtags nicht theilgenommen.

3) Am 1./11. Febr. 1611 ersucht Markgraf Ernst den Kurfürsten um eigentliche deutliche Erklärung, ob der Oberst Ketteler oder der Graf von Schwarzenberg hinfür die Oberstelle im Rathe haben solle.

110. Aufzeichnung über die Vorgänge zu Ratingen und die bisherigen Maßregeln der Regierung. Aufgezeichnet 1611 Februar (Anfang).

B. Geh. St.-A. Rep. 34 Nr. 157. — Abs.

1611 Februar (Anfang). Die Evangelischen Religions-Verwandten zu Rattingen sind von den Katholischen beschuldigt und darüber bei J. F. G. geklagt worden, als sollten sie das Rathaus, ihre Predig darin zu halten, mit Gewalt eingenommen haben, da sie doch ein ander Hauß in der Stadt gehabt, darin sie sich wol bequemen könnten, daß aber dem nit also, hat sich hernacher bei Expedition der Commission und viel mehr das Contrarium, auch daß der Magistrat, welcher meistentheils religiös, ja der Richter selbsten, der doch Röm.-Katholisch ist, ihnen das Rathaus eröffnet, befunden.

Und ist fürnemblich die Mishelligkeit daher entstanden, daß der Pfalzgraf gewollt, die Religionsverwandten sollten des Rathauses abtreten, welches zwar Ill. Marchio et Consiliarii Brandenb. nit improbirt, sondern daß zugleich Commissio zu Einziehung richtiger Information abgehen solle, geschlossen.

Ob nun gleich der Pfalzgraf ihme entlich solches nit misfallen lassen, hat er doch die Commission, als (sie) schon von Ill. Marchione unterschrieben gewesen, seins Gefallens wieder den gemeinen Rathschluß geändert, inmittelst aber, daß der von 5. Febr. stylo novo datirter Befelch vorausgefertigt hinterhalten, praktizirt, daher die Religionsverwandten suspendirt und Commissio von 26. Januarii bis 9. Februarii retardirt worden.

111. Aus einer brandenburgisch-neuburgischen Verordnung wegen der Religion zu Ratingen. Düsseldorf 1611 Febr. 26./März 8.

Aus: Gründliche Demonstration 2c. Amst. 1663 Beil. S. 17.

Gestattung des evangelischen Gottesdienstes auf dem Rathhaus.

März 8. Den Gewalthabern sei von ihren Commissaren berichtet, was neulicher Tage zwischen den Katholiken und Evangelischen zu Ratingen vorgelaufen sei.

„Weil nun Ihre F. G. daraus vermerken, daß in der Stadt Ratingen, wie es der Commissarien gethaner Augenschein bezeuget, kein Ort oder Behausung allda sie sich ihres Exercitii Religionis halben bequämen können, vorhanden, so können J. F. G. gnädiglich geschehen lassen, daß den Religions-Verwandten der förderster Theil des Rathhaus daselbst bis zu J. F. G. fernerer Verordnung, jedoch dergestalt eingeräumt werde, daß auch den Augsburgischen Confessions-Verwandten ihr Exercitium, als ihnen gefällig, gleichfalls darin zu haben freigestellt, aber auf den Fall beiderseits sich gewisser Zeit und Stunden, damit ein Theil dem andern deßfalls kein Verhinderung oder Ungelegenheit mache zu vergleichen, wie sie denn allerseits daran seind und keinem Theil, sowohl Lehrern als Zuhörern nit verstattet, sondern hiemit ernstlich remandirt und verboten sein soll, sich alles Calumniirens, Schmähens und Scheltens zu enthalten, vielmehr aber nachbarlich, friedlich und geruhsamb bei einander zu wohnen und einer den andern gern und geduldig zu leiden und zu vertragen“.

112. Auszug aus dem Protocoll der ersten märkischen reformirten Synode. Verh. Unna 1611 März 6./16.[1]).

M. Cleve-Märk. L. A. 126a. — Abs.

Die Deputirten dieser Synode sind gewesen: 1611 März 16.

Ham	1.	Henricus Rappaeus, Senior von Ham.
Unna	2.	Joh. Friedericus Hoffmannus von Ham und minister der reformirten Kirchen zu Unna, Minister.
	3.	Winold Buren } anstatt der Senioren zu Unna.
	4.	Jodocus Krakerügge } anstatt der Senioren zu Unna.
Camen pastor	5.	Wilhelmus Schul, Pastor in Camen.
minister ibidem	6.	Bertramus Weing, verbi minister ibidem.
Werdoil	7.	Laurentius Kettler, Pastor in Werdoil.
Wickeden	8.	Petrus Crito, Pastor in Wickeden.
	9.	Johannes Herlingius, minister ibidem.
Bladenhorst	10.	Gerhardus Poeth, ecclesiastes in Bladenhorst.
Kratzenstein	11.	Johannes Werdelmannus Westhovensis in Kratzenstein.
Bonen	12.	Johannes Eichelbergius, Pastor in Bonen.
Rood	13.	Bernhardus Decanus in Rood (Neuenrade).
Guevelinckwerd	14.	Nicolaus Kleppinck in Guevelinckwerd.
Plettenberg	15.	Johannes Rhumerus in Plettenberg.
Heringen	16.	Henricus Langenscheid, Pastor in Heringen.
Bodelschwing	17.	Joh. Henricus Rappaeus in Bodelschwing.
Hilbeck	18.	Gobelus Bockelmannus in Hilbeck, Pastor.
Flirich	19.	Hinricus Victoris, Pastor in Flirich.

113. Aus einem Beschluß des Raths der Stadt Essen. (Essen) 1611 März 22.

D. Msc. Dorth. Vol. II, p. 521. — Abs.

Das Gesuch der Reformirten um freie Religionsübung wird abgelehnt.

Auf der durch Philipsen von Sevener, Johann Stecken und Arnolden Smeling im Namen angegebener sämptlichen Verwandten der Evangelischen reformirten Religion alhie in Essen den 18. Martii dieses Jahrs eingelieberte März 22.

---

1) Der vorstehend abgedruckte Auszug findet sich in einem Brief des Bernh. Erasmus Avermann (zeitiger Präses der ref. märk. Synode vom 26. April 1664) an den Kurfürsten Friedrich Wilhelm. — Die älteren Protocolle sind verloren und nach Jacobson, Gesch. d. Quellen des evang. Kirchenrechts d. Prov. Rheinland u. Westf. (1844) I, 169 Anm., erst seit dem J. 1678 erhalten. Notizen über die Synode von 1611 finden sich an verschiedenen Orten, z. B. bei Jacobson, a. O. I, 171 und bei Heppe, Gesch. der evang. Kirche v. Cleve-Mark 1867 I, 179 (nach Jacobson). Ein vollständiges Verzeichniß der Mitglieder, wie es hier veröffentlicht wird, scheint bis jetzt nirgends gedruckt worden zu sein. — Die Synode beschloß unter Anderem, sich der jülich-clevischen General-Synode anzuschließen und deputirte zu deren Sitzungen (6.—8. Sept. 1611) die Prediger Heinr. Rappard aus Hamm, Joh. Eichelberg aus Bönen, Bernh. Decanus aus Neuenrade und als Älteste Eberh. v. Eberswin u. Dr. Albr. v. Berkenfeld aus Hamm.

1611 März 22. Supplikation[1]) weiß ein Ehrbar Rath ihnen das begehrte Exercitium ihrer Religion als dieser Stadt alten Statutis und Veränderung zuwidder nit zu gestatten, sondern wollen ihnen und allen gemelten Religions-Verwandten dasselbig Weiterung und Unruhe unter der gemeinen Bürgerschaft zu verhüten, kraft dieses bei höchster Straf verboten haben. Signatum 22. Martii A. 1611.

114. Erlaß des Kurfürsten Johann Sigismund in Sachen der Verwaltung der jülich-clevischen Länder. Cölln a. d. Spree 1611 April 12.

B. Geh. St.-A. Rep. 34 nr. 176. — Or.

April 12. Es sei bisher durch mangelnde „Zusammensetzung und beständige Direktion" viel in den jülich-clevischen Landen verabsäumt worden.

Damit dem abgeholfen werde „so wollen und verordnen wir hiemit und kraft dieses, daß hinfüro in den Jülischen Landen auf unserer Seiten ein beständiges Corpus consilii status sein und jeder Zeit unverrückt gehalten werden soll, dazu wir nachfolgende Personen (mit welchen wir durch unsere hierzu abgeordnete Gesandten deswegen insonderheit handlen lassen) hiermit nomimeret und bestellet".

Haupt und Präsident des Consilii soll Herr Ernst, Markgraf zu Brandenburg, werden, den der Kurfürst wegen obberuhrter Mängel für entschuldigt halte, dem er aber jetzt stärkere Assistenz zuordnen wolle.

Zum Direktor dieses Consilii ordne und setze er „den Edlen unsern Geheimen Rath, bestellten Kriegs Obristen und lieben Getreuen Johann Ketler Herrn zu Melrich". Alles, was zu deliberiren sei soll von ihm proponirt und die eingekommenen Schriften dem Collegio vorgetragen werden.

Zu Räthen verordne er den Grafen Adam von Schwarzenberg, Wilhelm Quadt zu Wickradt, Herrn von Zapfenberg, Adrian von Flodorf, Herrn zu Loith, Joh. Friedr. von Röden, Erasmus Moritz, Adolf Steinich und Christoph Sticken, alle drei der Rechte Licentiaten.

Die Mitglieder des Consiliums sollen besonders darauf bedacht sein, daß Pfalz-Neuburg die Wage gehalten werde und man endlich spüre, daß bei Brandenburg nicht weniger gute Resolution vorhanden sei als bei Pfalz-Neuburg.

Das Consilium soll sich täglich zu Sitzungen versammeln.

(Folgen sonstige Anweisungen für die Geschäftsbehandlung).

„Und weil wir uns billich Gottes Ehre und die Vortpflanzung unserer wahren christlichen Religion zum hochsten angelegen sein lassen, so wollen wir, daß dies unser Consilium sonderlich darauf gute Achtung gebe, damit dasjenige, was zu Aufnehmung und Erhaltung derselben dienlich, zu Werk gerichtet werde, wie sie dann auch sonsten die Religionsverwandten, welche wir vor andern uns mit getreuer Affektion zugethan zu sein befunden, nochmals an sich zu ziehen und in unserer Devotion zu erhalten".

Auch die Administration der Gelder, die Brandenburg in die Lande schicke und alle ökonomischen Sachen sollen in der Hand dieses Consiliums liegen.

---

1) Die Bittschrift findet sich D. Ms. Dorth. Vol. II, p. 519.

Auf die Justiz-Sachen soll das Consilium fleißige Aufsicht haben und bewirken, daß die, die dazu verordnet, die Sachen treulich abwarten. 1611 April 12.

Auch die Beziehungen zu den benachbarten Potentaten, besonders zu den assistirenden Königen, Kur- und Fürsten, sowie zu den Generalstaaten soll das Consilium mit Fleiß continuiren und erhalten. Die brandenburgischen Agenten an den betreffenden Höfen sollen mit dem Consilium fleißig correspondiren.

Das Consilium soll die Stelle des Kurfürsten vertreten, aber „das Hauptwerk principaliter belangend unerholt unserer Resolution sich in nichts einlassen".

„Damit aber auch diese unsere Verfassung in desto engerer Geheimb gehalten werde, so wollen wir, das dieselbe, nachdem sie unsern Räthen collegialiter vorgehalten worden, niemandt als unsers Brudern Liebden oder dem Directori in Handen gelassen, auch keine Abschrift einigen Menschen, er sey auch wer er wolle, gefolget werde" ....

„Zu Urkund ꝛc. In unserm Hofflager zu Coln an der Sprew den zwolften Monatstag Aprilis des Eintausent sechshundert und Eilften Jhares.

gez. Sigißmund, Churfürst.

115. Schreiben des Grafen Moritz von Nassau an Bürgermeister und Rath zu Essen. Haag 1611 Juni 2[1].

D. Ms. Dorth. Vol. II, p. 527. — Abſ.

Unterstützung der brandenburgischen Fürbitte für die ref. Gemeinde in Essen.

Unsere gunstigen Gruß ꝛc. Wir werden durch denen Religions-Verwandten der Stadt Essen berichtet, ob sie woll von den hochgeborenen Fürsten, Herrn Ernsten, Markgrafen ꝛc. auf ihr unterthäniges Ansuchen so viel erlangt, daß S. L. ihnen das freie Exercitium der christlichen reformirten Religion aus Gnaden zugelassen, daß Ihr Euch ebenwoll darinnen nicht allein beschwerlich erzeiget, sondern auch ermeltes Exercitium gentzlich verboten und interdicirt habt. Juni 2.

Nun wollen wir in keinen Zweifel stellen, es sei euch selbsten woll bewust, daß die Reichs-Constitutiones und Abschied zulassen, daß Niemand in seinem Gewissen gezwungen oder beschwert, sondern beide Exercitia tam Reformatae quam Romanae Religionis freigelassen werden sollen. So haben wir auf ihr embsiges Anhalten nicht umbgehen mogen, euch hiemit gunstig zu ersuchen, ihnen das freie Exercitium ermelter reformirter Religion ohne weitere Verhinderung zu gestatten und neben dem, daß solches christlich und billig geschieht uns daran ein angenehmes Wolgefallen. Und wollen euch damit u. s. w.

---

1) Ein inhaltlich gleiches Schreiben erließen unter dem 7. Juni 1611 die Generalstaaten; s. D. Ms. Dorth. Vol. II, f. 528.

116. Aus Beschlüssen des brandenburgischen Geheimen Raths in Düsseldorf. Gesch. Düsseldorf 1611 Juni 19./29. ff.

B. G. St.-A. Rep. 34 nr. 176. — Abs.

1611 Juni 29. Juni 19./29. Die Räthe sind in des Herrn Grafen von Schwarzenberg Zimmer zusammengekommen. „Hernacher ist debattirt der von Reeß Rebellion wegen der Religionsverwandten wider altes Herkommen und ihre eigene Zusag".

Juni 20./30. Sein die Räthe in communi consilio beieinander gewesen und ist von Herrn Graven potissimum unter andern proponirt worden, was wider der von Reeß muthwillige Thatligkeit vorzunehmen. Darauf geschlossen auf eine Citation an allerseits Partheien.

Juli 1./11. Die Evangelische Bürgerschaft von Reeß auf ausgegangene Citation gehorsamblich alhier erschienen und klagende berichtet, wie sie von den Catholischen tractiret, unter dem Gottesdienst uberfallen, und aus dem Hause verjagt worden ꝛc. Die andern aber sein ungehorsamlich außgeblieben und deßwegen ein schimpflich Schreiben eingeschickt, wie aus der Beilage zu sehen N. 7 [1]. Darauf sie tertio bei hochster Ungnade zu citiren befohlen worden [2].

117. Aus einem Schreiben der Städte Wesel, Cleve und Duisburg an die possidirenden Fürsten. O. O. 1611 Juli 1.

Wesel. Archiv des Presbyteriums. Gef. 6 Nr. 2. — Conc.

Bitte um Gewährleistung der freien Religions-Übung.

Juli 1. Die nach Gottes Wort reformirte christliche Gemeinde zu Rees werde trotz der Dazwischenkunft der Fürsten, die am 21. Juni ihre Kommissare dort gehabt hätten, von den Katholiken bedrängt. Am 24. Juni sei ein Versuch gemacht worden, den Prediger zu ergreifen und ihn aus der Stadt zu geleiten; am 25. habe man drei Männer in des Predigers Haus geschickt und ihm befohlen, die Stadt zu verlassen; am selben Tage seien die zum Gottesdienst versammelten Evangelischen gewaltsam auseinandergetrieben und es sei überhaupt in Rees keiner seines Lebens sicher. Solche Verhöhnung der fürstlichen Gewalt sei bisher nicht erhört gewesen; wenn dies ungestraft hingehe, würden auch anderwärts die stärkeren die schwächeren aus den Städten jagen und die Einmischung der Nachbarn werde die Folge sein.

Die Fürsten möchten den bedrängten Evangelischen zu Rees Ruhe und Frieden verschaffen.

---

1) Die Beilage fehlt.

2) Am 6./16. Juli fand eine neue Verhandlung statt, bei der die Katholischen abermals nicht erschienen waren, sondern Schreiben gesandt hatten. Es erfolgte ein Beschied, der sich nicht bei den Akten findet.

118. Aus einem Schreiben der evangelischen Bürgerschaft zu Aachen an die brandenburgisch-neuburgischen Kommissare. O. O. u. T. (1611 ca. Juli 15.)

Nach Meteren, Niederl. Historien II, 252 f.

Darlegung der Ursachen und Veranlassung zu den Unruhen in der Stadt Aachen.

Die Bürgerschaft bedanke sich, daß die Kommissare sich mit dieser Kommission hätten beladen lassen. 1611 ca. Juli 15.

Man wolle, um die Ursachen der Uneinigkeit darzulegen, zunächst mittheilen, „daß die Anzahl der Religionsverwandten in dieser Stadt Aach sich vor 30, 40 und 50 Jahren durch Gottes Segen dermaßen gemehret, daß der meiste und fürnehmste Theil der Bürger sich zu der Augsburgischen und reformirten Confession bekannt haben, dermaßen daß die Religionsverwandten nicht allein bei der gemeinen Bürgerschaft, sondern auch bei einem ehrbaren Rath wohl zwei Drittheil gemacht haben und daß also der vorige Rath die öffentlichen Exercitia der Religion anzustellen erlaubt und zugelassen hat".

Die Geistlichkeit habe sich darauf hin beflissen, das öffentliche Exercitium wieder abzuschaffen und soviel erreicht, daß der vorige Rath durch Kais. Resolution vom 30. Juni 1593 abgeschafft sei, die Religionsverwandten mit hohen Geldstrafen beladen und deren Wählbarkeit abgestellt sei und daß seit dem J. 1598 unsägliche Drangsale über sie gekommen seien.

Als die Bürgerschaft nun außerhalb des Reichs Aachen die Gottesdienste besucht habe, habe der Magistrat auch dies verboten und etliche Bürger mit Strafen belegt. Trotz der Fürbitte der besitzenden Fürsten sei am 5. Juli der Rathsschluß gemacht worden, daß, falls die verhafteten Bürger die ihnen auferlegte Strafe nicht erlegen würden, ihnen die „bürgerliche Gerechtigkeit und häusliche Beiwohnung aufgekündigt sein solle, also daß dieselben mit Weib und Kind von Haus und Hof ins Elend verwiesen werden".

Indem die Bürgerschaft nun zu Herzen und Gemüth geführt, daß, falls man dies stillschweigend hinnehme, ein guter Theil der Bürger, welcher so große Geldstrafen nicht erlegen könne, aus ihrem Vaterland ins Elend verjagt werde, so habe man beschlossen, sich zum Rathhaus zu verfügen und dem Magistrat ihre Beschwernisse vorzutragen. Als nun dieser Abordnung das Gehör verweigert und sie „vom Rathhaus schimpflich abgewiesen seien", hätten etliche junge unbesonnene Leute Lärm gemacht, so „daß dardurch ein unversehener Auflauf beschehen und gegenwärtiger Aufstand verursacht worden".

Der Magistrat sei nicht befugt gewesen, den Bürgern die Anhörung der Predigt auf fremder Herrn Grund und Boden zu verwehren.

Die Kommissare möchten die Sache dahin befördern, daß der Magistrat den Religionsverwandten die Übung ihrer Religion innerhalb und außerhalb der Stadt frei lasse und daß ein beständiger Pazifikations-Rezeß aufgerichtet werde.

119. Aus einem Schreiben des Pfalzgrafen Philipp Ludwig an seinen Hofmeister B. Wonsheim zu Cleve. Neuburg 1611 Juli 15.

D. Jül.-Berg. Geistl. Sachen Nr. 18 bis. Vol. I. fol. 56. — Or.

Abfall eines Predigers zu den Calvinisten; Synode zu Düsseldorf.

1611 Juli 15. Der Pfalzgraf vernehme ungern, daß der Prädikant zu Düsseldorf[1]) von den Lutherischen zu den Calvinisten abgefallen sei; es solle nun ein anderer gottesfürchtiger Mann an des abtrünnigen Predigers Stelle gesetzt werden.

„Daß aber die Calvinisten und ihre Prediger einen Synodum zu Düsseldorf gehalten, das hören wir ebenmeßig nit gern und will die Nothdurft erfordern, fürderlich und eigentlich zu erkundigen, was deren Propositum und Schluß gewesen und sonderlich wird zu unseres geliebten Sohns Wiederkunft zu bedenken sein, wie man allen Widerwertigkeiten mit der Hülf Gottes zeitlich furbauen möge".

120. Aus einer Bittschrift der Reformirten zu Essen an den Landgrafen Moritz v. Hessen. O. D. (1611 Juli).

Mr. Jülich. Ausw. Sachen. — Abs.

Bitte um Fürsprache bei dem lutherischen Magistrat zu Essen.

Juli. Die Bittsteller hätten zu Essen von ihren Gegnern viel Schmach und Schimpf ausgestanden, hauptsächlich um „das gemeine Gesindlein" gegen sie anzureizen.

Nachdem nun Brandenburg und Neuburg in Jülich-Cleve die Herrn geworden seien, so habe man die Obrigkeit kraft des den Herzogen von Cleve zustehenden Schutzrechtes über Essen um Beistand gebeten, auch erklären lassen, daß man alle Kosten der Religionsübung selbst tragen wolle. Die besitzenden Fürsten hätten den Rath ersucht, sich hierüber mit den Reformirten zu vergleichen; auch der Prinz Moritz und die Staaten sowie Graf Johann v. Nassau hätten den Rath um Freistellung der Religion ersucht.

Obwohl kürzlich durch Vermittlung der besitzenden Fürsten zwischen der Äbtissin und den Capitularinnen ein Abkommen dahin getroffen sei, daß sie beide in ihrer Religion frei leben könnten, worauf alsbald beide Gräfinnen von Manderscheid zu den Lutherischen und die Frau Pröpstin geborene Gräfin von Eberstein zu den Reformirten getreten seien, so sei doch die letztere gleich den anderen Reformirten am offenen Exercitium behindert worden.

Man hoffe, daß die Stadt Essen um so mehr auf das Zurathen der reformirten Fürsten hören werde, weil sie gezwungen sei, in anderen Herrn Landen durch den Handel mit Wein, Büchsen und anderem ihre Nahrung zu suchen.

Daher bitten die Reformirten, daß der Fürst sich für sie verwende, um so mehr, als sie, ohne Ruhm zu melden, zum Theil seit hundert Jahren und mehr durch ihre Voreltern dieser Stadt vorgestanden.

1) Vgl. darüber das Aktenstück Nr. 125.

121. Auszug aus den Verhandlungen des brandenburgischen Geheimen Raths [1]). Gesch. Düsseldorf 1611 Juli 22./Aug. 1.

B. G. St.-A. Rep. 34 nr. 176. — Abs.

„Der Drost von Hüessen sambt etlichen Bürgermeistern und Raths Personen daselbst alhier erschienen und angezeigt, wie gestert Sonntags uff empfangene Fürstliche Bevehlichs Schreiben, dem sie gehorsamblich gern nachgehen wollen, sich ein unvermutender Tumult unter der Bürgerschaft zu Hüessen erhoben und zugetragen, in welchem sich die Catholici hingegen berufen uf zween Befehlig von den Landräthen alhier zu Cleve an sie abgangen, des Inhalts, daß sie den Evangelischen keine Predigt noch Neuerung verstatten sollten [2]) laut beigelegter schriftlicher Proposition Nr. 9 [3])." 1611 Aug. 1.

122. Aus den Verhandlungen des Geheimen Raths. Gesch. 1611 Juli 27./Aug. 6. [4]).

B. G. St.-A. Rep. 34 nr. 176. — Abs.

Betrifft den Befehl der clevischen Landräthe wegen Verhinderung des evangelischen Gottesdienstes zu Huyssen.

Die Römisch Katholischen Landräthe zu Cleve hätten sich auf Vorhaltung des an die Stadt Huissen ergangenen Befehls, die evangelischen Gottesdienste zu hindern, darauf berufen [5]), daß dies mit Vorwissen und Belieben der evang. Räthe geschehen sei. Thatsächlich seien aber die evang. Räthe bei der Merodischen Hochzeit und nicht zugegen gewesen. Aug. 6.

Auf den 6. Aug. seien der Landdrost Bertram von Lutzenrad, der Herr von Lappenbroich, Herr von Boeßlar und der Herr von Huchtenbroich vom Lande herein erfordert, „damit sie ihren faulen Bericht in etwas beschönigen könnten". Desgleichen seien die evang. Räthe auch vorgeboten worden, „damit wir die offentliche Unwahrheit desto baß erfahren, auch sie zugleich von der Jesuitischen Gesellschaft separiren und also die vorhabende Ketten brechen und fernere Gefährlicheiten vorbeugen möchten".

„Wie sie nun heute dato, hora 10 antemeridiana alhier gutwillig erschienen, ist im Geheimen Rathe davon geredet worden, wie und was Form man unsäumlich zu vertraueter Communication mit ihnen gelangen wollte und geschlossen, daß man hora 2 pommeridiana wiederum zusammen kommen, vorher aber und zwart alsobald sie gegen drei Uhr Mittags zu uns zu kom-

1) Stammt aus dem sog. Diarium, das dem Kurfürsten regelmäßig eingesandt wurde.

2) Im Geheimen Rath war, wie aus einer Notiz des D. Moritz von Magdeburg hervorgeht, die Stimmung gegen die Evangelischen nicht günstig. Die Evangelischen, schreibt er in einem für den Kurfürsten bestimmten Diarium zum 10./20. Juli 1611, schienen „nicht eher zu ruhen bis sie intempestivo suo aestu et nimia propagandae religionis libidine französische oder niederländische Händel excitirt u. bella intestina verursacht hätten". Das bezieht sich auf das Streben der Evangelischen, eigne Gottesdienste halten zu dürfen und sie einzurichten.

3) Fehlt bei den Akten.

4) Aus dem Diarium (s. oben).

5) Der Kurfürst war über diesen Befehl in hohem Grade erzürnt gewesen.

1611 Aug. 6. men verbitten lassen sollte, quod jussu utriusque partis Consiliariorum ita factum.

Als nun nach verrichter Malzeit zu rechter Zeit die Brandenburgischen sich eingestellt, hat Wonsheim, des Pfalzgrafen hinterlassener Statthalter, den falschen bösen B. Coppers zu sich erfordern lassen und mit demselben ungescheut sein heimbliches Gespräch lange Zeit gehalten. Folgends auch wider allen genombenen Abschied, Verlaß und Zusag gar vom Schloß abgangen und sich verkrochen, einig und allein darumb, damit er wider die boesen gefährlichen Räthe nichts thun noch handeln mochte.

Darumb dann auch wie die Evangelische verbetene Räthe erschienen und man wol drei Stunden auf gedachten Wonsheimb vergebens gewartet, dieselbe re infecta wiederumb abscheiden mussen und wir als dieser Tag nichts verrichten können".

Hieraus möge der Kurfürst erkennen, was es für einen kläglichen, erbärmlichen Zustand alhie habe[1]).

123. Aus einem Schreiben des Landgrafen Moritz von Hessen an den Magistrat zu Essen. Cassel 1611 Aug. 12.

D. Msc. Dorth. Vol. II, f. 541. — Abs.

Fürsprache für die Reformirten in Essen.

Aug. 12. Sicherem Vernehmen nach würden die Evang.-Reformirten zu Essen nicht allein an der freien Übung ihrer Religion verhindert, sondern dürften auch in ihren Häusern keinen Gottesdienst halten; ja die Obrigkeit trage Gefallen an dem Vorgeben etlicher unruhiger Leute, welche sagen, man dürfe mit den Reformirten keine Gemeinschaft haben, sondern müsse sie wie den leidigen Teufel selbst fliehen, dieweil sie ärger als Türken und Juden wären; auch als Pathen würden sie nicht zugelassen.

Dies sei gegen die Freistellung der Religion, welche die possidirenden Fürsten nicht allein in ihren angeerbten Landen, sondern auch den Orten, welche Ihrer G. Schutz und Schirm angehörig, verkündet hätten.

Die lutherische Obrigkeit zu Essen möge deßhalb den Reformirten ebenso wie den Römisch-Katholischen das Exercitium publicum ungehindert vergünstigen. „Und sind dergleichen Predikanten, so wegen dieses unseligen Religions-Streits auch die politischen Conversation und Zusammensetzung verbieten, ganz schädlich und lauft das Unheil gemeinlich über sie und denen, so ihnen Gehör geben, aus".

Die Stadt möge sich zur Freistellung der Religion bequemen, damit für sie keine Gefahr erwachse, wenn der Bogen „ganz und gar zu hoch gespannt werde". Die Reformirten begehrten aus städtischen Mitteln nichts, sondern würden ihren Prediger selbst unterhalten.

---

1) Am 30. Juli/9. Aug. 1611 wird im Geh. Rath darüber verhandelt, daß die alten Kanzlei-Räthe in Sachen der Stadt Rees in Briefwechsel mit dem Coadjutor von Köln ständen; die Räthe sandten einen Sekretär dahin, um sich Abschriften zu erbitten.

124. Aus einer Verhandlungsschrift in Betreff der Beschwerden der Evangelischen zu Huissen. Gesch. Cleve 1611 Aug. 3./13.

M. Cleve-M. L.-A. Nr. 4 Vol. III. — Or.

Betrifft die von der Bürgerschaft vorgenommene gewaltsame Hinderung des evangelischen Gottesdienstes.

Anwesend: der Drost zu Huissen, dann Bürgermeister, Schöffen und Rath der Stadt Huissen, Abgeordnete der Evangelischen und die Fürstlichen Statthalter und Räthe. 1611 Aug. 13.

Die Räthe haben aus dem bisherigen Schriftwechsel ersehen:

1. „Vornemblich und fürs erste, daß man Abwesens beider Ihrer F. G. alda Aufstand gemacht und Commotion erreget.

2. Befunden, daß den Katholischen nit gebürt hätte, solchen Aufstand zu machen, dann da die Evangelischen ein solches gethan hätten, würde mans ihnen verweisen, bevorab, weil denselben stark befohlen, sich still und bescheidentlich zu verhalten und Niemand zu einiger Ungelegenheit Ursach zu geben.

3. Befinden wolgem. Herrn Statthalter und Räthe, daß dieses aus ungleichem Bericht und verscheidenen Bevelchen, deren Etliche aus der Landkanzlei, theils dieser Hofkanzlei ertheilt und abgangen, hergeflossen. Nun wäre aber dem Drosten im Namen J. F. G. von Herrn Statthaltern und Räthen gemessener Bevelch in dato 30. Juli zukommen, dem sollte er (der Drost) pillig gehorsamet und denselben als letzten der Land-Kanzlei Räthen vermeinten Bevelch vorgesetzt haben, in Erwägung, dieses von Ihren FF. GG., jenes aber von den Landräthen, welche in causa religionis et conscientiae nit zu disponiren hätten, sondern reservata Principum wären, abgangen.

Dieser, der Hofrath, repräsentirte itzt den Landfürsten in diesen und dergleichen Fällen, darum sollte der Drost hinführo dahin sehen, was dergestalt und aus dem Hofrath nomine principum ihme befohlen würde, daß (er) demselben pariren und in diesem Fall et causa religionis auf der Landräthe Befelch so hoch nicht achten sollte" ......

Die Fürsten verlangten von ihren Beamten den gebührenden Gehorsam und würden auch leichtsam Mittel finden, den Drosten und alle Widerspänstigen dazu zu bringen.

Weil den Katholischen im geringsten kein Eintrag geschehen sei und die Evangelischen vordem ihr Exercitium religionis daselbst gehabt, so sei der Befehl, daß sie auch fernerhin dabei geschützt werden sollen; den Evangelischen sei eingebunden worden, sich still und willfährig zu verhalten.

„Danebens dem Drosten in specie anbefohlen, daß mit Zuthun des Richters sich der Auctoren und Rädelführer mit Fleiß erkunden, namhaft machen, nach Befinden dieselben bestrafen und hieher berichten sollte, wie solche bestraft wären" ......

Erklärung des Drosten.

Es sei wahr, daß er von den Fürstl. Statthalter und Räthen ein Mandatum empfangen habe, „aber ehe und bevor ihm solches eingeliefert, wäre die Bürgerschaft schon in der Wehr gewesen; hätte nit deweniger ihnen denselben furgehalten, sie erinnert und gewarnet, sollten woll fur sehen, was

1611 Aug. 13. (sie) anfangen oder thun wollten. Darauf die Bürgerschaft geantwortet, was er dann Raths wußte, damit solch der Evangelischen Prediger abgeschafft, sintemal sie dasselb nit dulden wollten noch könnten; zu welchem der Drost geantwortet, er hätte von Fürstl. Statthaltern und Räthen gemessenen Bevelch. Dagegen die Bürger replicando geantwortet, er hätte einen anderen und älteren Bevelch von den Landräthen, deme sollte (er) nachsetzen; sie kennten sonsten kein andere Statthalter noch Räthe" ......

„Hernach der Bürgermeister von Huissen, Jacob Kanis, furgeben, als sollte Gerhard von Aach, jetzt gegenwärtiger Religions-Verwandter Deputirter, als der Fürstliche von (den) Hofräthen ausgelassener Bevelch abgelesen, gesagt haben: Jetzt ists Zeit, man wird euch (die Römisch-Katholischen meinend) nun woll anders brillen".

Gerhard von Aachen bestreitet dies durchaus.

Statthalter und Räthe zeigen den Parteien sammt und sonders an, daß ihnen ein Rezeß zugestellt werden soll, worin bestimmt wird, wonach sich ein Jeder zu richten habe.

125. Aus einem Bericht des Hofmeisters Wonsheim zu Cleve an den Pfalzgrafen Philipp Ludwig. Cleve 1611 Aug. 25.

D. Jülich-Berg. Geistl. SS. Nr. 18 bis. Vol. I, fol. 60. — Conc.

Fortschritte der Reformirten. Aufnahme der aus Köln vertriebenen Bürger.

Aug. 25. In Sachen des abtrünnigen Predigers [1]) sei zwar zu wünschen, daß er außer Landes sei, aber man müsse bei der gegenwärtigen Sachlage etwas gemach fahren.

„Der Synodorum halben ist nicht ohne, daß die Calvinisten ungescheut damit verfahren, wie sie dann neulich im Land von Gülich, darzu sie auch der Pastoren etliche von unser und der päpstischen Religion beschrieben, wiederum einen gehalten, auch einen Prediger, Hoerden genannt, so von den Pontificiis unlangsten zu ihnen getreten, an die Räthe verschrieben, do sie dann ihre Supplikation, welche ich in Handen gehabt und hernach bald verzugkt werden, mit einem Sigillo, darinnen ein Säul und uf beiden Seiten ein G. [2]) gegraben, verpitschirt; aber die Inscription und Symbolum am Rande herumb (ist) wegen seiner Dunkelheit ganz unleslich gewesen".

Zettel: Die aus Cöln vertriebenen Bürger, von denen noch viele würden ausziehen müssen, seien sowohl der calvinischen wie der evangel. Religion augsburgischer Confession; es erscheine zweckmäßig, daß man sie zur Niederlassung in den pfalz-neuburgischen Landen zu bewegen suche; die meisten zögen nach Frankfurt.

---

1) S. das Aktenstück Nr. 119 und unten Nr. 142 (S. 208), wo der betreffende Prediger Georgius genannt wird.

2) Ist unleserlich; kann ein G. oder ein C. sein.

126. Aus einem Schreiben des Markgrafen Ernst[1]) an seinen Bruder den Kurfürsten. Ziesar (bei Magdeburg) 1611 Sept. 19.

Berlin. Geh. St.-A. Rep. 34 nr. 176.

Der Kurfürst werde sich erinnern, was seines ältesten Sohnes Hofmeister Johann von der Borch bei dem Kurfürsten durch den Geheimen Rath Reichard Beier „des bewußten Amts und Dignität wegen" habe bitten lassen. 1611 Sept. 19.

Joh. v. d. Borch habe den Markgrafen um seine Fürbitte ersucht und er wolle den Borch auf das beßte empfohlen haben.

127. Aus einem Erlaß des lutherischen Magistrats zu Dortmund. Dortmund 1611 Sept. 25.[2])

Stadt-Archiv zu Dortmund. — Glchztige Abs.

Der Magistrat verbietet, daß reformirte Predigten, Gesänge, Kindtaufen oder Communionen in öffentlichen oder heimlichen Zusammenkünften stattfinden; ebenso wird den Reformirten verboten, außerhalb der Stadt Predigten zu hören, Kinder taufen oder sich trauen zu lassen[3.4]). Sept. 25.

128. Kaiserliches Pönal-Mandat wider die Stadt Aachen. Prag 1611 Oct. 1.

Berlin. Geh. St.-A. Rep. 88. Tom. XXIV. f. 18. — Abs.

Wegen gewaltsamer Befreiung verhafteter evangelischer Bürger, wegen Aufruhr und Besetzung des Rathhauses, Mißhandlung der Jesuiten und neuer Ordnungen des Gemeinwesens gebiete der Kaiser unter Androhung der Reichsacht Rückkehr zu den alten Verhältnissen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

„Wir Rudolf u. s. w. fügen allen und jeden unseres k. Stuhls und Stadt Aach Bürgern, Einwohnern und Unterthanen oder wer sich sonsten nachfolgender Thätlichkeiten theilhaftig gemacht, hiemit zu wissen". Oct. 1.

Obwohl das Kaiserliche Urtheil vom 27. Aug. 1593 von Bürgermeister, Rath und ganzer Gemeinde zu Aachen angenommen worden, so habe sich doch unlängst begeben, daß viele Bürger zu einem unkatholischen Prädikanten, der auf jülichschem Gebiet in einer Privatbehausung gepredigt habe, hingelaufen seien. Da der Magistrat dies Gewissens halber nicht länger habe nachsehen können, so habe er dies Auslaufen verboten und alsdann fünf Übertreter dieses Gebots verhaftet, andere mit Geldbußen belegt.

Obwohl nun der Erzbischof Ernst von Köln als kaiserl. Kommissar beide

---

1) Markgraf Ernst nennt sich hier zuerst „des Ritterlichen S. Johannis Ordens in der Mark, Sachsen, Pommern und Wendland Meister". Er war 1611 Heermeister zu Sonnenburg geworden. Im J. 1616 wurde es sein Bruder der Markgraf von Jägerndorf.

2) Ein Auszug findet sich bei Vogt, Ref.-Gesch. u. s. w. Dortm. 1826 S. 41.

3) Auch durften Reformirte nicht als Taufpathen zugelassen werden; die Todten mußten in der Stille beerdigt werden.

4) Im J. 1663 wurde genehmigt, daß die Reformirten mit Gesang, Klang und Parentation, doch ohne Leichenpredigt, begraben werden könnten. Erst durch Edikt vom 12. Jan. 1786 wurde den Reformirten die freie Religions-Übung gegeben.

1611 Oct. 1. Fürsten (Brandenburg und Pfalz-Neuburg) und die Vertreter der Bürger zum Gehorsam ermahnt und sie vor den vermerkten Anschlägen gewarnt, so hätten doch nach des Erzbischofs Abreise am 5. Juli Nachmittags etliche Bürger mit bewehrter Hand das Rathhaus eingenommen und den Magistrat gezwungen, die in das Gefängniß gelegten Bürger aus der Haft zu entlassen.

„Darbei es dann nit verblieben, sondern ihr hättet über das noch selbigen Tages denjenigen, welchen die Stadtschlüssel anvertrauet, selbige mit Gewalt abgezwungen, des Raths Soldaten abgeschafft, der Stadtpfortzen und Rathhauses Euch gänzlich bemächtigt und dermaßen schwierig, muthwillig und ungehorsam euch erzeiget, daß kein Katholischer auf dem Markt, weniger aber die Rathsverwandten sich auf dem Rathhaus vermerken lassen dürfen und als ihr anfangs des Tumultes etwa drei von den Patribus societatis ungefähr auf der Gassen gesehen, hättet ihr denselbigen zum heftigsten nachgeeilet und als sich dieselbige in etlichen Bürgerhäusern salviret, durch Thüren und Fenster geschossen".

Am 6. Juli seien mehrere Jesuiten verhaftet und bedroht, auch das Collegium Societatis spoliirt worden. Am Abend seien die Patres zwar wieder entlassen, doch habe man ihnen das Collegium nicht wieder eingeräumt, die Bürger hätten sich mit fremden Gesinde gestärkt, auch die Behausung, in welcher vor der kaiserl. Execution vom J. 1598 die Calvinisten ihre Predigten gehabt, mit Gewalt wieder eingenommen.

Die Bürger weigerten sich, die Waffen niederzulegen ehe die Übung der evang. Religion gestattet und die Besetzung der Hälfte des Raths aus Evangelischen zugestanden, auch die Ausweisung der Jesuiten erfolgt sei.

Darauf hin gebiete der Kaiser unter Androhung des Reiches Acht und Aberacht, daß die Stadt keinen anderen als den vom Kaiser angestellten Magistrat als ihre Obrigkeit anerkenne und daß sie alles wieder in den vorigen Stand setze.

Zu Exequirung dessen habe der Kaiser dem Erzbischof Ernst von Köln Kommission aufgetragen und er befehle, daß die Stadt allen Anordnungen desselben Folge leiste.

129. Aus der Antwort der Stadt Essen auf das Schreiben des Landgrafen in Sachen der Reformirten. Essen 1611 Dec. 1.[1]

Mr. Jülich. Ausw. Sachen. — Or.

Ablehnung der Fürbitte für die Reformirten.

Dec. 1. Der Rath habe das Schreiben vom 12. August empfangen und in seiner Versammlung berathen.

Innerhalb des Raths sitze kein Reformirter, sondern sie seien durch den gleichen (lutherischen) Glauben verbunden.

Man hoffe, daß ihre Prediger zwischen politischem Frieden und geistlicher Glaubens-Einigkeit zu unterscheiden wissen werden; dieselben hätten das

1) S. oben das Aktenstück Nr. 123.

gemeine Gesindlein nicht angehetzt, sondern fleißig ermahnt, im rechten Glauben zu bleiben. 1611 Dec. 1.

Daß man die Reformirten nicht als Taufpathen zulasse, beruhe auf der zu Essen angenommenen Pfalz-Neuburgischen Kirchen-Ordnung; die genfische Kirchen-Ordnung enthalte die gleiche Bestimmung bezüglich der Lutheraner.

Ob die Reformirten in fundamento religionis mit den Lutherischen einig seien, das wolle man den Theologen überlassen.

Im Religionsfrieden seien nur zwei Religionen zugelassen, nämlich die katholische Religion und die Augsburgische Confession, alle anderen aber, wie sie auch Namen haben, seien ausgeschlossen.

Dieser Bestimmung habe der Rath nachgelebt und daher sei kein Fürst befugt, sie zu warnen. Die Stadt sei dem h. Reich ohne Mittel unterworfen.

Wenn der Stadt aus ihrem Verhalten Nachtheil erwachse, so werde sie sich dessen an denen erholen, die dazu Ursache gegeben.

130. Aus einem Protest der evangelischen Bürgerschaft zu Aachen. Aachen 1611 Dec. 17.

B. Geh. St.-A. Rep. 88. Tom. XXIV. f. 45. — Abs.

Betrifft die Weigerung der Katholiken, die Artikel vom 8. October anzuerkennen.

Die Deputirten der Religions-Verwandten zu Aachen erklären vor Notar und Zeugen, es sei landkundig, welches die Ursachen der gegenwärtigen bürgerlichen Uneinigkeit zwischen dem Magistrat und der evang. Bürgerschaft seien und daß die Königl. Majestäten in Frankreich sowie auch Brandenburg und Neuburg als Schirmherrn Aachens durch ihre Abgesandte einen Friedens-Traktat aufgerichtet und unterschrieben haben. Dec. 17.

Die evang. Bürgerschaft habe den Vertrag angenommen und sich erboten, dem (katholischen) Magistrat das Rathhaus abzutreten und sich ihm zu unterwerfen. Indessen habe sich in der That begeben, daß der Magistrat den Vertrag, dessen Annahme er den anwesenden Kommissaren versprochen habe, nachträglich zurückgewiesen habe.

Darauf hin seien die Deputirten der Bürgerschaft genöthigt, die nach Rath und Gutdünken der genannten Kommissare aufgesetzte Ordnung bis auf weiteres zu handhaben, „damit diese Stadt Aach vor unversehenem Überfall mit Gottes Hülfe bewahret, dem h. römischen Reich nicht entzogen, sondern allerhöchstermelter Kais. Majestät und dem Röm. Reich conservirt und erhalten werden möge".

131. Schreiben des Erzherzogs Albrecht an den Markgrafen Ernst und den Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm. Brüssel 1611 Dec. 30.

B. Geh. St.-A. Rep. 88. Tom. XXIV. f. 53. — Abs.

Betrifft die Streitigkeiten in der Stadt Aachen und die kaiserliche Kommission.

Unser willig Dienst u. s. w. Aus EE. LL. Schreiben vom 8. dieses haben wir was EE. LL. uns wegen der Aachischen continuirlichen Ungehorsams vermelden und daß EE. LL. denselben durch ihre Adjunktion unter ein Dec. 30.

1611 Dec. 30. und anderm Prätext und Farben noch fürter zu fomentiren entschlossen, auch an uns begehren, wir wollen die jüngst ergangene Kaiserl. Commission in suspenso halten mit mehrerem vernommen.

Verstehen zwar EE. LL. Intention und Meinung gar wol; ob aber daran der Autorität Irer Kais. Maj. und der heilsamen Justici (so dergleichen ungereimbte Halstarrigkeit, Ungehorsam und Mutwillen als die Aachischen ungeachtet aller Kais. Gebot und Verbot, auch anderer Chur- und Fürstl. Exhortation Erinder- und Warnung eine Zeit lang verübt, ja in keinen Weg nicht billigen noch gutheißen kann) ein Gnügen geschicht, auch dadurch Ruhe, Fried und Einigkeit im h. Reich erhalten wird, lassen wir einen jeden Verständigen, Unpartheiischen judiciren und richten, wir für unser Person seind hochstermelter Ihrer Kais. Maj. und dem h. Reich als eins nit van dessen geringsten Mitgliedern (anderer Obligation zu geschweigen) so weit zugethan, daß wir uns schuldig erkennen, Ihrer K. M. Kaiserliche wol ergangene Befelch und Ordnungen auf Dero gnädigst bruderlich Begehren der Gebühr und aller Möglichkeit nach zu manuteniren helfen. Das wissen EE. LL. auch selbst; kommt uns derwegen nicht unbillig fremd für, daß sie uns mit angezogenem Begehren zusetzen mögen, und ersuchen derwegen EE. LL. hiemit freund-vetterlich ermahnend, sie wollen unser damit vielmehr verschonen, die Hand von den Aachischen abhalten, sie zu Vollziehung der einkommenden Kais. Mandaten und also zu gebührendem schuldigen Gehorsam anhalten und dargegen in keinem Wege fomentiren und schützen.

Solchs wird EE. LL. ruhm- und loblich sein u. s. w. [1])

132. Aus einem Schreiben des Pfalzgrafen Philipp Ludwig an den Hofmeister Wonsheim. Neuburg 1612 Jan. 20.

D. Jül.-Berg. Gstl. SS. Nr. 18 bis. Vol. I. — Or.

Der Pfalzgraf beruft sich auf die durch die Reversale gewährleistete Religionsfreiheit.

1612 Jan. 20. In Sachen der Supplik der Gemeinde Richrath (bei Solingen) pro libero exercitio religionis bemerke der Pfalzgraf, daß es von unnöthen gewesen sein würde, die Gemeinde der Augsburgischen Confession halben zu examiniren. Der Hofmeister solle in Abwesenheit des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm „ob ihnen halten". „Dann sollten sie zu einer anderen Religion durch einen unannehmlichen Prädikanten gedrungen werden, so wäre es wider die Reversalen".

Bei der bevorstehenden Rathswahl zu Gennep möge der Hofmeister darauf sehen, daß lutherische Männer in den Rath kämen.

---

1) Der Schlußsatz des Schreibens findet sich bei Meyer, Aachensche Geschichten 1781 S. 567.

133. Aus einem Schreiben des Erzherzogs Albrecht an den Pfalzgrafen Johann. Brüssel 1612 April 3.

B. Geh. St.-A. Rep. 88. Tom. XXIV, f. 82. — Abs.

Der Erzherzog erfahre, daß die Ungehorsamen zu Aachen einen neuen Magistrat erwählen und die Katholiken zu Zahlung der Kosten der eingenommenen Garnison anhalten, auch bei dem Pfalzgrafen als Vicarius des Kaisers am Rhein um Bewilligung ihres Vornehmens ansuchen wollten. 1612 April 3.

Der Kaiser habe s. Z. für Köln und den Erzherzog Albrecht in der Sache eine Kommission ausgefertigt, kraft deren sie die Nothdurft durch ihre Subdelegirten erinnert hätten; sie seien auch bereit, die Sache noch fortan in Achtung zu nehmen.

Deßhalb möge der Pfalzgraf einem etwaigen Gesuch der Stadt keine Folge geben.

134. Aus einem Schreiben des Pfalzgrafen bei Rhein Johann an den Markgrafen Joachim Ernst von Brandenburg. Heidelberg 1612 April 8./18.

B. Geh. St.-A. Rep. 88. Tom. XXIV, f. 80. — Or.

Nachdem sich noch bei Lebzeiten des Kaisers Rudolf [1]) der Streit zwischen dem kathol. Magistrat und der evangel. Bürgerschaft zu Aachen zugetragen, so erinnere der Pfalzgraf sich jetzt nach des Kaisers Tod seines Vicariats-Amts in den Landen des Rheins, Schwabens und Frankens. Auf Ansuchen einiger evangelischer Stände habe er in diesen Tagen eine ansehnliche Kommission nach Aachen abgefertigt, um zwischen den Parteien Frieden herzustellen. April 18.

Zettel.

Als er eben im Begriff sei, dies Schreiben abzusenden, erhalte er Briefe von Kur-Mainz und dem Erzherzog Albrecht mit dem Ersuchen, sich Aachens nicht anzunehmen, sich auch nicht bewegen zu lassen, daß der alte Magistrat abgeschafft und ein neuer gewählt werde. „Weiln aber die von uns beschehene Abordnung einzig zu Erhaltung Ruhe und Frieden angesehen, lassen wirs bei derselben Commission nochmals ungeändert verbleiben“.

135. Aus dem Abschied einer von Kurpfalz kraft des Reichsvicariats nach Aachen entsandten Kommission. Aachen 1612 Mai 9.

Mr. Ausw. Sachen. Jülich. — Abs.

Gewährleistung der Religionsfreiheit. Zulassung der Evangelischen zum Rath.

Es sei dem Pfalzgrafen Johann, Administrator der Kurpfalz und des h. Reichs Vicar angebracht worden, welche beschwerlichen Differenzen und Mißverständnisse zu Aachen zwischen der katholischen und evangelischen Bürgerschaft ausgebrochen seien. Daran habe der Herr Vicar ebenso wie andere ausländische hohe Potentaten ein Mißfallen gehabt und deßhalb seine Räthe als Kommissare dorthin gesandt. Mai 9.

---

1) Der Kaiser war am 20. Januar 1612 gestorben.

1612 Mai 9. Diese hätten gehofft, daß beide Theile sich die gütliche Handlung gefallen lassen würden; indessen habe der katholische Rath sich geweigert, sich in die Sache einzulassen. Darauf habe die evangelische Bürgerschaft gebeten, sie bei dem freien Exercitium ihrer Religion zu schützen und vermöge uralten Herkommens die Bestellung und Erneuerung des zerrütteten und fast gänzlich verfallenen Stadt-Regiments zu gestatten.

„Als wir dann stat hochermelten des H. Röm. Reichs dieser Orten Vorsehers und Vicarii und in Kraft habenden Gewalts, auch aus sonderbaren aufgetragenen Befelch derselben hiemit eroffnet und bescheiden“:

„Demnach ohne die Freiheit und Ruhe der Gewissen in Religions-Sachen keine Einigkeit noch bestendig Vertrauen zwischen Mitbürgern zu hoffen und zu pflanzen, auch billig ein Theil dem andern an der Freiheit seines Glaubens und Gewissens, noch offentlichen Gebrauch und Profession dern in heiligen Reich zugelassenen Religion verhindern soll noch kann, daß sie vorterhin bei ihrer Religion und dem öffentlichen freien exercitio und Uebung der Predigten und h. Sakramente allhier vermöge des heiligen Reichs heilsamen Verfassungen verbleiben, daran nicht gehindert noch belästigt werden; ingleichen aber auch die der Röm.-Katholischen Religion zugethane Bürger, wie nicht weniger die ganze Klerisey an derselben Gebrauch und Ceremonien in ihren Kirchen, Klöstern, Inkommen, Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten, wie von Alters ungeirret, sicher, frei und unbeeinträchtiget gelassen werden sollen, allermaßen auch hiebevorn in denen unlengsthin von Königl. Würden in Frankreich und den Possiderenden Herrn Herzogen zu Jülich (dern Chur und Fürstl. G. über diese Stadt und Reich von Aachen Schutz und Schirms: auch andere beweisliche hohe Ober- und Gerechtigkeit bei dieser Verordnung, so mit Zuthun Consens und Beliebung der Churf. Dl. von Brandenburg beschehen) unabbrüchlich und vorbehalten tractirten Articulen, auch begriffen und obangeregten des H. Reichs Ordnung gemäß ist.

So viel dann die Bestellung des Stadt-Regiments belangt demnach ohne die hochlöbliche heilsame Justizi und friedliche Gleichheit unter Mitbürgern keine Stadt noch Stand in beständigem und langwierigem Wohlstand zu erhalten, und sich dann bei jetzigem schwierigem Zustand dieser Stadt Aach augenscheinlicher äußerster Mangel befindet, daraus nichts unfehlbarlicher zu besorgen, als daß dieselbe, wo solchem Unheil nicht gebürlich remediret würde, in kurzem zu Grunde gerichtet, und also dies ansehenlich Stück des hl. Rom. Reichs denselben nit zu conseruiren sein würde, so wird der Bürgerschaft hiermit in Kraft obangeregten Befelchs und Gewalt erlaubt auch befohlen, hinfüro die neue Rhatswahl allerdings den angezogenen alten Gaffelbrief und Herkommen gemäß vorzunehmen und ins Werk zu richten, jedoch nit anderer Gestalt, sondern folgendermaßen, daß hierinnen sowohl der Rom. Katholischen Religion Zugethane als evangelische Bürger, wie auch diejenige so noch des alten Raths sin (welche sonst wie auch die beide Bürgermeister ihren vorig gethanen Pflichten allerdings hiemit entschlagen, und deren ledig gezelt sein sollen) ohn Unterscheid wofern sie friedfertig und qualificirt, auch sich zur presentation (wie man sich dann dessen gänzlich versiehet, und auf den Gegenfall andere taugliche Personen, an deren statt vorzustellen und zu erwählen

hiemit zu gelassen und frei gestellt wird) gebrauchen lassen wollen, zu solcher Wahl gezogen, erkeist und in Acht genommen, auch hinfüro wie bisher von provisionaliter deputatis beschehen (auch hiermit nach billigen Sachen ratificirt und approbirt wird) alln Ding, so zur Aufrichtung und Handhab der heilsamen Justizien, Erhaltung guter Policey-Ordnung und aller dieser Stadt Freiheiten, Privilegien und Gerechtigkeiten, friedlichen Wesens und Wolstande erfordert insgesammt, als sich unter Mitbürgern gebühret mit eiferiger Vertrauelichkeit und Zusammensetzung von solchen ordentlichen nach alter Gewohnheit erwählten Rhat und Amtsträgern verhandelt und administrirt, sie auch als einer Stadt Bürger und gute Patrioten, durch die bishero eins und andern Theils vorgegangene mehrfältige offensiones daran nicht gehindert, sondern alle Ding dadurch hinc inde einer oder andere beleidiget oder belästiget in Vergeß gestellt und zu ewigen Tagen nicht geeifert noch gewissert werden und bleiben sollen, Gott dem Allmächtigen zu Ehren und Conservation und Aufnahme dieser uralten fürtrefflichen Stadt des H. Reichs. 1612 Mai 9.

Und demnach bei dieser nothwendigen Anstellung und Verordnung der Elektion halber deren von den Gaffeln präsentirten Personen, wegen Mangel eines bestellten Rhats Zweifel vorgefallen, als sollen dies Mal von jeder Gaffeln Neun obangedeuter maßen qualificirte Personen erkieset und zugleich zum Rhatstand alsbalden bestätiget, auch von mehrgedachten Commissarien in gewöhnliche Pflicht genommen werden, daraus forter der kleine und große Rhat samt den Amtsträgern erwählet und confirmirt werden. Jedoch den alten Gaffelbrief allerdings ohn Abbruch und Nachtheil, als bei welchen es inskünftig zu nächster Wahl gänzlich verbleiben und demselben nachgangen werden soll.

Zur mehrer Bekräftigung und Urkund" rc.

gez. Wilhelm Graf zu Seyn.	Marquard Freher.	Jorg Friedrich, Pastor.

136. Erlaß des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm an den Drosten zu Dinslaken. Düsseldorf 1612 Juli 4.

B. Geh. St.-A. Rep. 34, nr. 157a. fol. 130. — Abs.

Verbot der öffentlichen Religionsübung der Reformirten in dem von Brandenburg überwiesenen Hause.

Unsern gnedigen Gruß zuvor rc. Wir vernehmen zu unserm großen Mißfallen, was maßen Ihr auf einseitige Zulassung des Herrn Markgrafen Ernsten zu Brandenburg und unserm vorigen Befehl zuwider, den Reformirten Religions-Verwandten zu Dinslaken unser in Vollmacht inhabendes Haus daselbst zu ihrer Predigt ohn unser Vorwissen und Consent eingeräumt und noch damit continuiren lassend. Wann wir nun solches dergestalt nicht verstatten können, Euch auch Euerer Pflicht, damit Ihr uns nit weniger als ermeltem Markgrafen zugethan, zu ein Anderes anweiset, als ist hiermit unser ernster Befehl, daß Ihr gedacht unser Haus der Gebühr verschlossen halten und bemelte Religions-Verwandten dahin anweisen sollet, damit sie solches hinfüro nit mehr unterfangen, sondern in ihren Häusern (welches ihnen vermög Juli 4.

1612 Juli 4. unser Reversalen, wol vergönnt und zugelassen) ihres Exercitii, so gut sie das können, gebrauchen.

Verlassen wir uns als neben Erwartung Eures Gegenberichts ꝛc.

137. Patent des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm für Th. Haver als lutherischen Inspektor der Grafschaft Mark. Düsseldorf 1612 Aug. 8./18.[1])

B. Geh. St.-A. Rep. 34, nr. 157a. fol. 131. — Abs.

Aug. 18. Von Gottes Gnaden wir Wolfgang Wilhelm ꝛc. thun kund und fügen männiglich, sonderlich aber denjenigen, so der wahren evangelischen Religion, wie dieselbe Anno 1530 Kaiser Carolo dem fünften von etzlichen Chur-Fürsten und Ständen übergieben und angenommen worden, zu wissen. Demnach wir und der hochw. und hochg. Fürst ꝛc., Herr Ernst, Marggrave zu Brandenburg ꝛc. uns under dato den 4./14. Juli des jungst abgewichenen 1609 Jahrs gegen den sämptlichen Ständen des Fürstenthums Cleve u. Grafschaft Mark, auch der Herrschaft Ravenstein, vermög unsers darüber ausgefertigten Revers under anderen Puncten gnedig dahin resolvirt, die katholische römische, wie auch andere Religion wie sowol im Röm. Reich als diesen Fürstenthumben und Grafschaften von der Mark an einem jedem Ort in offentlichem Gebrauch und Übung zu continuiren, zu manuteniren und zuzulassen[2]) und darüber Niemand in seinem Gewissen noch Exercitio zu turbiren, zu molestiren; und aber die Nothdurft erfordert, daß bei der Kirchen und Schulen zu Erbauung und Fortpflanzung derselben und Vermeidung allerhand einschleichender Irrthumb gute Ordnung und Disciplin allenthalben angestellt werde, daß wir demnach dem würdigen und wolgelehrten unsern lieben getreuen Thomae Haver, Pastori zu Unna, in gnädigem Befehl aufgieben, aller und jeder Kirchen, Gemeind und Schulen und derselben Diener der Grafschaft Mark, welche sich zu bemelter Religion bekennen, inspectionem auf sich zu nehmen und alles dasjenige, was zu der Ehre Gottes, Ausbreitung seines h. Worts und aller Menschen Seelenheil und Wohlfarth dienet, seinem beßten Verstande nach und wie es gegen Gott zu verantworten, propagiren und fortpflanzen, auch allen verspürenden Mangel verbessern helfen soll.

Befehlen demnach allen verpflichten Ober- und Unter-Amtleuten, Dienern und Unterthanen, was Stands und Würden die sein mögen, gnädig und ernstlich, daß sie ihm, Haver, oder wen er an seine Stelle verordnen wurdet, nit allein jedes Orts, wo er anlangen und seinen Beruf zu vollnziehen sich anmelden möchte keinen Eintrag noch Verhinderung, sondern vielmehr guten Vurschub thun und von unserentwegen alle Lieb und Freundschaft erzeigen und da es der Sachen Nothdurst erfordert, die hülfliche Hand bieten sollen, solchs neben dem es christlich und billig, gereichet uns zu gnedigem Gefallen

---

1) Die Urkunde ist abgedruckt (doch mit Auslassung des Monatstags) in der Schrift: Die 200jährige Jubelfeier der märkischen evangelischen Synode. Hagen 1812 S. 61 f.

2) Auch hier steht das Wort: „zuzulassen“, nicht: „zu lassen“. Vgl. darüber oben Nr. 56 u. 59.

und verrichten die Unserigen hieran unser zuverlässige Meinung: dessen zu wahrer Urkund haben wir ihme dies Patent unter unser Subscription und hievor gedrucktem Secreto verfertiget, zustellen lassen. Geben ꝛc. 1612 Aug. 18.

138. Erlaß der Fürsten von Brandenburg und Neuburg an Bürgermeister und Rath zu München-Gladbach. Düsseldorf 1612 Aug. 12./22.

Coblenz. Prov. K.-Archiv I, 3. 8. — Abs.

Die Verhinderung der Gottesdienste der Evangelischen soll aufhören und die Urheber derselben sollen gestraft werden.

Liebe Getreue. Wir mogen euch nit verhalten, wasmaßen sich bei uns die sammtliche Religions-Verwandten zu Gladbach in Unterthänigkeit zum höchsten beklagt, welcher Gestalt ihnen zu unterschiedlichen malen uf dem Rathhaus daselbsten in ihrem Exercitio religionis nit allein allerhand Verhinderung beschehen, sondern auch endlich das Rathhaus ganz und gar versperret, ihre Stühl, Bank und Predigtstühl auf die Gassen und theils an unehrliche Örter geworfen, auch andere Frevel und Muthwill mehr verübt haben sollen. Aug. 22.

Ob nun woll dargegen vorbracht worden, was ihr jüngsten an uns gelangen lassen, so befinden wir doch nit, daß die Thäter darzu Fug gehabt haben und können es also nit hingehen lassen.

Haben demnach unserm Amtmann zu Grevenbroich und Gladbach, auch lieben getreuen Hans Wilhelm von Efferen gen. Hall neben dem Vogten zu Grevenbroich gnädig anbefohlen, sich alsbald nach gemeldetem Gladbach zu erheben, den Religions-Verwandten das Rathhaus wieder bis uf weiteren Bescheid zu restituiren, die befundene und überwiesene Autores solches Tumults zu Handen zu bringen und bis uf weitere unsere Verordnung alles in vorigen Stand zu richten, wie dann hiemit unser ernstlicher Befehl ist, daß ihr bemelten unsern Amtmann und Vogt hierinnen gehorsamen und solcher unserer Verordnung nichts zuwider thun oder gestatten, sondern ihnen hierinnen die hilfliche Hand bieten sollet bei Vermeidung unserer Straf und Ungnad. Verlassen wir uns u. s. w.

139. Grundsätze, nach welchen Pfalz-Neuburg die in Kirchensachen vorfallenden Streitigkeiten zu entscheiden beabsichtigt. Aufgestellt 1612 Aug. 12./22.

B. Geh. St.-A. Rep. 34 nr. 157. — Abs.

1. Ein jeder Ort soll bei dem Exercitio und Reditibus gelassen werden wie es zu Ankunft Ihrer F. G. gefunden worden, also wo es Päbstisch, Calvinisch oder Lutherisch gewesen, soll es hinfüro weiter bis uf Ihrer F. G. Vergleichung gehalten werden. Aug. 22.

2. Da aber neben den Päbstischen sich Lutherische oder Calvinische würden befinden, welche so stark als die Papisten oder aber in der Anzahl größer wären, so soll denselbigen das Exercitium in derselben Kirchen auch gestattet und zugelassen werden.

1612 Aug. 22. 3. Wann neben den Papisten Lutherische und Calvinische sich befinden, so soll der weinigste Theil unter denen, so vor in possessione nit gewesen, sich der Kirchen und Gefällen enthalten und das Exercitium, ob sie wollen, allein in den Häusern halten.

4. Wann ein Pastorat so viel Gefäll und Einkommen hat, daß zween davon können unterhalten werden, sollen dieselbige unter dem, der in possessione und unter dem andern mehrern Theil der andern Religion getheilet werden.

5. Doch seind in solche Theilung nicht gehörig die alte Stiftungen, so entweder von den Landsfursten oder andern zum Pastorat gestiftet und gewidumbt worden, welche den in possessione befundenen Pastoren unzertheilt verbleiben sollen.

6. Wann aber die Pfarrer von den Unterthanen erhalten werden mit Reichung der Zehenden oder anderer Contribution und die Unterthanen daselbst das Jus praesentandi vel conferendi haben, so sollen dieselbe unter den in possessione Gefundenen und dem anderen größere Theil aequaliter, wie oben gemeldet, getheilet werden.

140. Grundsätze, nach denen Brandenburg die in Kirchensachen vorfallenden Streitigkeiten zu entscheiden beabsichtigt. Aufgezeichnet 1612 Aug. 12./22.

B. Geh. St.-A. Rep. 34 nr. 157a. — Abs.

Aug. 22. 1. Sollten von den dreyen zugelassenen Religionen, Papisten, Lutherischen und Reformirten das Theil, so anfangs der Fürsten Antritt darinnen befunden worden, in allweg auch dabei gelassen werden, nämblich in seinem Exercitio, Kirchen und Jahrgefällen.

2. Sollen die Kirchen ohne Unterscheid der Anzahl der Zuhörer communicirt werden und gemein sein. Es wäre dann, daß der Erster und Eltister Theil die beiden übrigen Religionen mit negst gelegenen Capellen oder andern annemblichen Örtern contentiren konnten, jedoch müßten mit Zuthun der Officirer an einem jeden Ort die Stunden ausgetheilet werden, damit kein Theil das ander verhindern oder turbiren könnte.

3. Die Jahrrenten blieben dem Ersten und Eltern Theile ohne Unterscheid und ohn einigen Abgang allein. Zum Fall aber dieselben zur Division zu lassen, wären sie unter allen dreien Religionen proportionaliter anzustellen.

141. Aus einer Verhandlung zwischen dem Grafen von Schwarzenberg und dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm. Gesch. 1612 o. D. (August).

B. Geh. St.-A. Rep. 34 nr. 157a. — Abs.

(August). Das Abkommen, das die brandenburgischen Räthe mit dem Hofmeister Wonsheim in Sachen Mettmanns getroffen hätten, sei noch nicht ratifizirt und die Religionsverwandten säßen noch gefangen.

Auch wisse sich der Markgraf zu erinnern, was der Pfalzgraf in Sachen der Evangelischen zu Bensberg und Opladen für Zusagen gemacht habe, was

ferner in Sachen des den Evangelischen zu Gladbach mit Gewalt abgedrungenen Rathhauses und dessen Restitution befohlen worden sei. Nun seien allerdings die Lutherischen zu Bensberg und Mettmann im ruhigen Besitz, aber dem gestern in Sachen Gladbachs verfaßten Befehl seien heute präjudizierliche Clauseln angehängt worden. 1612 (August).

Am letzten Samstag sei auch beschlossen worden, den Katholiken zu Hagen ihre Kirche zu restituiren; wenn der Pfalzgraf sich dazu nicht verstehen wolle, so möge er den Brandenburgischen nicht verdenken, wenn sie den Reformirten Monheim, Eichen und Weiden restituiren müßten.

„Warauf S. F. G. alsbalden geantwortet, daß angehöret, was Brandenburgische Statthalter und Räthe vorgetragen, befunden, daß sie bei allen Posten eine Commination und Bedrauung annectirt hätten, wusten nit, ob sie dessen befehligt wären, gedächten sich nit nöthen zu lassen, noch den Reformirten ihres Gefallens aufzuhüpfen“ ....

Darauf hätten der Statthalter (Graf Schwarzenberg) und die brandenburgischen Räthe ihren Abtritt genommen.

142. Aus einem Bericht über den Verlauf in Religions-Angelegenheiten in den jülich-clevischen Ländern seit dem J. 1609. Aufgez. 1612 (August[1]).

B. Geh. St.-A. Rep. 34 nr. 157a. — Abs.

Betrifft die gegen die „reformirten Evangelischen“ verübten Beeinträchtigungen und Gewaltthätigkeiten.

Aus dem 1. Capitel.

In Homberg (Amt Angermünde, Herzogth. Berg) hätten die Reformirten eine von den Spaniern zerstörte Kirche auf ihre Kosten wiederaufgebaut; darauf habe der Pfalzgraf befohlen, daß diese Kirche den Katholiken, „deren nit uber funf Erbgesessene ubrig gewesen“, wieder eingeräumt werde. Die Baukosten seien nicht erstattet worden. (August).

Als die Reformirten zu Münstereifel am 27. Febr. 1610 in einem von ihnen erworbenen Bürgerhaus zuerst Gottesdienst gehalten, sei das Haus mit stürmender Hand von den Katholiken genommen worden und der Prediger auf die Gasse geschleift, derart, daß er schwer verwundet worden und in die Grube werde fahren müssen; auch einer von Adel sei geschlagen, Frauen an den Haaren über den Markt geschleift. Obwohl die Thäter bekannt seien, auch eine Untersuchung stattgefunden habe, so sei doch bis jetzt keinerlei Bestrafung erfolgt, wodurch Anderen gleichsam „der Weg gebahnt werde“.

Ähnlich sei es den Religions-Verwandten zu Rees ergangen, obwohl diese schon vor 1609 in ihren Häusern Gottesdienste gehalten hätten; nach 1609 hätten sie ein eignes Haus (jedoch in unbequemer und „verächtlicher“ Stadtgegend) erstanden. Da die Gemeinde immer größer geworden, habe sie ein Haus am Markt pachten müssen. Zunächst habe man den Ältesten, der

---

1) Der Ereignisse des Mai 1612 wird in dem Aktenstück, „das von dem jetzt laufenden 1612 Jahr“ spricht, noch gedacht; es scheint im Herbst 1612 verfaßt zu sein. S. unten Nr. 150 Anm. 1.

1612 (August). den Pachtvertrag geschlossen, mit Schlägen traktirt, dann habe der Bürgermeister den Schlüssel des Hauses an sich genommen und den Gebrauch desselben den Reformirten verboten. Obwohl nun auf eingelegte Beschwerde Brandenburg bereit gewesen sei, die Bedrängten zu schützen, so habe der Herr Pfalzgraf nicht dazu bewogen werden können. Dadurch sei der Magistrat in seinem Vornehmen gestärkt worden und habe nicht allein den brandenburgischen Kommissarien sich widersetzt, sondern die Religions-Verwandten auch aus dem alten abgelegenen Hause mit Gewalt vertrieben und den Prediger zur Flucht gezwungen; der Tumult sei landkundig geworden.

In Essen sei den Reformirten mit Hülfe des Magistrats und des Pfalzgrafen jede Stätte zur Übung ihres Gottesdienstes vorenthalten worden.

Zu Unna, wo man lutherisch sei, hätten die Reformirten unter Leibesgefahren ein Bürgerhaus eine Zeit lang zu ihren Gottesdiensten gebraucht, das ihnen aber, da die Gemeinde zugenommen, zu klein geworden sei. Obwohl nun in der Stadt zwei verlassene Kirchen oder Kapellen vorhanden, so hätten sie keine erhalten können, ja es sei nicht einmal Bestrafung derer zu erreichen gewesen, die vor Jahren den Reformirten und ihrem Prediger „mit bloßen Messern über den Markt und die Gassen nachgelaufen und ihnen feindlich zugesetzt."

Der Pfalzgraf habe einige Superintendenten angesetzt, welche „mit gefährlichen Bedräuungen und offenen Patenten unterschiedliche reformirter Religion zugethane Prediger verunruhigen und von ihrer Religion abwendig zu machen unterstehen, wie im Clevischen Land zu Hiesfeld ihnen solches angangen und gelungen"; ebenso es im Fürstenthum Berg mit dem Pastor zu Burgk und in der Grafschaft Mark zu Iserlohn geschehen.

Die bezüglichen Befehle der Superintendenten würden dermaßen ausgelegt, als habe sich Brandenburg mit Pfalz-Neuburg verglichen, daß in diesen Landen keine andere als lutherische („oder vielmehr in diesen Landen unerhörte ubiquitistische") Religion sollte verstattet und geduldet werden.

Der Pfalzgraf habe vor anderthalb Jahren als er aus der Mark Brandenburg zurückgekommen, den Versuch gemacht, den ref. Prediger des Städtlein Holt (im Herzogth. Cleve) abzuschaffen und den Beamten den Befehl ertheilt, an dessen Stelle einen lutherischen zu setzen; doch sei der Versuch gescheitert.

Es seien der Lutherischen „gar wenig in diesen Landen und sonderlich im Fürstenthum Jülich vast keine"; gleichwohl habe Markgraf Ernst sich bereit erklärt, auch diesen zu helfen „damit J. F. G. Herr Pfalzgraf den Reformirten gleichmäßige Beförderung zu erzeigen Ursach hätten" und z. B. in Dinslaken den Lutherischen zu einer Kirche verholfen, obwohl dort nur sehr wenige gewesen.

Gleichwohl habe der Pfalzgraf versucht, die Stadt Büderich, die ihres Gottesdienstes, den sie lange gehabt, erst 1598 beraubt worden, an dem reformirten Religions-Exercitium zu hindern; vor Jahresfrist hätten die Reformirten zu Dinslaken, die dort die Mehrheit besessen, vom Pfalzgrafen nicht einmal die Gewährung des Amthauses für ihre Gottesdienste beim Pfalzgrafen durchsetzen können.

Als vor ungefähr Jahresfrist der Markgraf den Reformirten zu Sonsbeck die Benutzung des Rathhauses gestattet habe, habe auf Anstiften des

neuburgischen damaligen Statthalters das Volk die Reformirten mit Gewalt 1612
vertrieben und eine Klage habe der Statthalter mit harten und bösen Worten (August).
abgewiesen.

Vor zwei Jahren hätten die Lutherischen zu Hagen in der Grafschaft Mark die Kirche und die Wedemhove gewaltthätiger Weise nebst den Renten an sich genommen und die Römisch-Katholischen ganz und zumal davon ausgeschlossen und sie hätten die Kirche noch im Besitz.

Obwohl die Reformirten derartiges nie gethan, schelte der pfalzneuburgische Statthalter die Reformirten Aufrührer.

Zu Bensberg sei es von den Lutherischen erreicht worden, daß der katholische Priester in diesem laufenden 1612 Jahr sich zu den Lutherischen bekannt habe. Daran aber habe man sich nicht genügen lassen, sondern der Pfalzgraf habe es durchgesetzt, daß der frühere Priester die Kirche und die Renten behalten habe, den Reformirten aber, die früher den Mitgebrauch der Kirche besessen, sei nur eine Stunde darin bewilligt worden.

Der Pfalzgraf sende mit großen Kosten hin und her in das Land lutherische Prediger, die ohne gebührliche Verordnung die Kanzeln besteigen und Schmähungen unter Gebrauch des verhaßten Namens „Calvinisten" vorbringen.

So komme es, daß die „reformirten Evangelischen vielmal im kalten Schnee, auf den Kirchhöfen und sonsten sich jämmerlich behelfen müssen."

Aus dem zweiten Kapitel.

Zu Opladen, Daveringhausen und Solingen im Fürstenthum Berg seien den Reformirten die Kirche und Renten, die sie bereits vor dem J. 1609 besessen, von dem Pfalzgrafen zu Gunsten der Lutherischen abgestrickt worden.

Der Abt zu Werden enthalte den Reformirten zu Ketwig die bis zum J. 1609 bezogenen Renten vor.

Zu Unna entziehe man seitens der Lutherischen dem reformirten Prediger daselbst die bis 1609 bezogenen Renten.

Auch zu Dinslaken würden dem ref. Prediger die bis 1609 verabreichten Gefälle nicht ausgefolgt.

Aus dem dritten Capitel.

Der Pfalzgraf erkläre öffentlich, er sei keinem Calvinisten hold, auch lasse er sich verlauten, daß er, sobald er Herr des Landes sei, keinen Calvinisten dulden werde. Hierdurch und durch andere Mittel sei das Volk im höchsten Grade gegen die Reformirten aufgehetzt und es kämen überall Gewaltthaten gegen sie vor.

Zu Sevenaar sei der Prediger mit Gewalt aus der Stadt getrieben.

Zu Grieth sei der Prediger mit Koth beworfen und öffentlich beschimpft worden.

Zu Huissen sei das Predigthaus gestürmt und die Brandglocken geschlagen und die Reformirten thätlich mißhandelt worden.

Zu Gangelt (im Herzogthum Jülich) sei der Prediger mit Peitschenhieben aus der Stadt getrieben worden.

1612 (August). Ja, man habe auf offener Landstraße die Reformirten als Straßenräuber angefallen und geschlagen.

Reformirte Begräbnisse sind mit Gewalt gestört worden und man habe die Sturmglocken geschlagen.

Dies sei zu Cleve in der Hauptstadt „beim Begräbniß des reformirten Bürgermeisters geschehen".

Wie die Reformirten zu Emmerich bei Begräbnissen von den Studenten des Jesuiten-Collegs mit Koth beworfen worden, sei bekannt.

Zu Linnich, Sittard und anderwärts seien bei den Begräbnissen Tumulte vorgefallen und den Reformirten habe man den Gebrauch der elterlichen Gräber nicht gestattet, ja auch wohl die Bestattung auf den Kirchhöfen überhaupt verweigert und sie „an schmähliche Orter hingewiesen".

Zu Euskirchen habe der Rath seinem eignen Mitglied, weil er reformirt gewesen, obwohl er sich um die Stadt verdient gemacht, das Begräbniß auf dem Kirchhof abgeschlagen, bis die Regierung sich ins Mittel gelegt habe.

„Und ist sonderlich zu vermerken, daß den Lutherischen von den Römisch-Katholischen fast an keinem Ort solche Widersetzlichkeit und Gewaltthat widerfahren, dann nur allein den reformirten Evangelischen. So können auch die Lutherischen mit keiner Wahrheit furbringen, daß ihnen einiger Uberlast von den reformirten Evangelischen zugefugt. Wohin aber diese der Römisch-Katholischen und Lutherischen in diesen Landen, die reformirte Evangelische zu verfolgen, gespürte Einigkeit gerichtet, können Verständige leicht abnehmen und ermessen".

Aus dem vierten Capitel.

Denjenigen Priestern, die von den Katholiken zu den Lutherischen getreten, seien ihre Pfarreien und Einkünfte gelassen worden, denjenigen aber, die zu der reformirten Lehre sich bekannt, sei alsbald „unterm Prätext eines und andern Verbrechens feindlichen zugesetzt worden". Daraufhin seien einige entsetzt, einige in Haft genommen, ihrer Habe und Güter beraubt, ja es sei „ihrer geweglaget und nach ihrem Leben gestanden". Beweis dafür seien Henricus Fabritius zu Bossem im Land zu Jülich, item Absolon Kessel im Bergischen und im clevischen Land der Pastor zu Borth und der zu Qualburg; der letztere sei von der alten clevischen Regierung mit Kerker bestraft worden.

Dem Prediger Georgius, der zu Düsseldorf gestanden, sei, nachdem er vor anderthalb Jahren von der lutherischen Kirche zu den Reformirten getreten, ganz gefährlich nachgetrachtet und nach Leib und Leben gestanden.

Aus dem fünften Capitel.

Um den Streitigkeiten etwas abzuhelfen sei vor einem halben Jahr beschlossen worden, daß die Lutherischen und Reformirten einige Kirchen den Katholischen zurückgeben sollten, und zwar sei den Reformirten auferlegt, die Pfarrkirche zu Monheim sowie die Kapellen zu Euchen und Weiden und den Lutherischen, die Kirche zu Hagen zu restituiren. Die Rückgabe von Monheim, Euchen und Weiden sei erfolgt, die von Hagen nicht.

Als trotz dieser Ungleichheit der Pfalzgraf zu Mettmann, wo bisher die Reformirten neben den Katholiken den Gebrauch der Kirche gehabt, einen lutherischen Prediger angesetzt und die Reformirten aus dem Mitbesitz der Kirche verdrängen wollen und in Nachahmung des zu Gladbach gegebenen Beispiels die Reformirten vom Rathhaus, dessen sie sich mit fürstlicher Bewilligung ein Jahr lang bedient, mit Gewalt abgetrieben seien, habe man sich entschlossen, die Kirchen zu Monsheim, Euchen und Weiden den Reformirten zu restituiren, dem sich der Pfalzgraf thätlich widersetzt habe[1]). 1612 (August.)

(Schluß). „Was aber hieraus entlich werden wird, wie die gehorsame Landstände, so zu unterschiedlichen malen auf den Land- und Deputationstägen hierüber, wiewohl vergebens, geklaget, auch damit entlich zufrieden sein konnen, solches giebt die Zeit“.

143. Aus einem Schreiben des Kaisers Matthias an den Kurfürsten Johann Sigismund. Prag 1612 Sept. 15.

B. Geh. St.-A. Rep. 35 A. n. 6b. — Or.

Betrifft den Aufenthalt des Kurprinzen am Rhein.

Durchlauchtiger etc. So gern ich E. L. eltisten Sohn zu Frankfurt gesehen, so ungern hab ich entgegen verstanden, daß sich derselb in diesem Alter zu Wesel im Lande zu Cleve unter solchen wenigen Stands-Leuten und frembden Personen aufhalten soll. Wie aber E. L. woll bewußt, daß ich insonderheit so woll als meine Vorfahren und ganzes Haus dem Hause Brandenburg vorderist gewogen, also gebührt mir die Sorgfältigkeit gar nicht, E. L. hierinnen Maß und Ordnung zu geben, sondern allein mein gute Affektion damit zu erzeigen, weil ich weiß, daß daran gelegen, daß dem h. Röm. Reich vernünftige, höfliche und gute Fürsten zuwachsen, dardurch allein die fürstlichen Häuser erhalten und erweitert werden. Es sein ja viel ansehenliche Hofhaltungen, wie auch Universitäten, bei welchen dergleichen fürstliche Personen sich befinden und zugleich in studiis als auch Höflichkeiten proficiren können, dahingegen dergleichen Privatörter solchen jungen Pflanzen mehr schaden als nützen und ihnen vielmalen ihr Leben lang anhanget, das sie in der Jugend gewohnt sein. Welches alles ich E. L. Gemahl, als die ich am meisten, daß sie vielleicht an dieser E. L. Resolution schuldig sein möchte, gleichfalls etwas ausführlichs zuschreibe, danebens begehre, daß Ihr L. von meinetwegen mit E. L. deßwegen ausführlicher traktiren solle, hoffentlich Ihr L. werden sich desselben nicht weigern, sondern also bei E. L. würklich verrichten, daraus ich spüren möchte, daß E. L. meiner treuen Sorgfeltigkeit und Lieb zu correspondiren begehren. Und ich bleib E. L. ꝛc. Sept. 15.

---

1) Den Schluß des Aktenstücks bildet eine ausführliche Darlegung der Gewaltthätigkeiten, die zu Mettmann und Gladbach vorgefallen sind.

144. Aus einem Erlaß des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm an die Ober- und Unter-Beamten des Fürstenthums Cleve. Düsseldorf 1612 Sept. 6./16.[1]).

D. Jül.-Berg. L.-Verw. Nr. 78. — Abſ.

Da unter den lutheriſchen Gemeinden große Unordnung verſpürt werde, ſo ſollen die Dinge durch eine Synode erforſcht werden. Deßhalb ſeien Joh. Heſſelbein, J. Weyer u. der Sekretär Paul Faber nach Dinslaken abgeordnet. Die Beamten ſollen der Sache Vorſchub leiſten.

1612 Sept. 16. Von Gottes Gnaden Wir Wolfgang Wilhelm u. ſ. w. fügen . . . zu vernehmen, daß wir ein Zeit über bei den Kirchen und Schulen bemeltens in Vollmacht einhabenden Fürſtenthums, ſo ſich zu unſer wahren evangeliſchen Religion der im h. Reich approbirten Augsburgiſchen Confeſſion bekennen, große Confusiones und Unordnungen verſpürt und ob wir wohlen in allen andern, ſo die Verweſung dieſer Fürſtenthumen und Lande betrifft mit und neben Chur-Brandenburg oder S. L. Gewalthabern zu handlen durch gewiſſe Verträg verbunden, doch in Anſehung der vorlaufenden leidigen Differenz uns vor Gott ſchuldig erkennen, in Religions-Fällen ein ſonder wachendes Aug zu haben und wie dies Orts einige Gleichſinnigkeit nit zu finden demnach ſowol es brandenburgiſchen Theils geſchieht auch privatim wir bei unſern Religions-Verwandten in ihren einhabenden Kirchen und Gemeinden reine Lehr und gute Ordnung zu halten, zu befurdern und fortzuflanzen auf nothwendige Furſehung gedenken müſſen, und unter andern verſtändigen und verantwortlichen Mitteln gut gefunden und bewilligt, daß mit ehiſtem durch einen gemeinen Synodum dieſe Ding weiter erforſchet und bedacht werden und zu ſolchem End die würdig, hoch und wolgelehrte unſere verordnete Inſpektoren der evangeliſchen Kirchen ungeänderter Augsburgiſcher Confeſſion des Fürſtenthums Cleve und Prediger zu Weſel, dann unſern Stadtprediger zu Düſſeldorf und lieben Johann Heſſelbein, der h. Schrift Doktor und M. Juſtum Weyerum neben unſern Sekretarien Paulo Fabro nacher obbemelten Dinslaken abgefertigt, als iſt an Euch alle und jede obbemelte unſer g. Befehl, daß ihr ſie nit allein, wo ſie anlangen werden, frei ſicher und ungehindert paſſiren laßt und ihnen in ihrer Verrichtung keinen Eintrag, ſondern vielmehr von unſertwegen hierzu allen guten Fürſchub thun und auf ihr Begehren die hülfliche Hand bieten ſollt. Darin verfügt ihr unſere zuverläſſige Meinung ꝛc.

145. Aus der Inſtruktion für die neuburgiſchen Abgeſandten zur lutheriſchen Synode in Dinslaken. Düſſeldorf 1612 Sept. 6./16.

Aus: Buininck, Sammlung merkwürdiger Rechtshändel 1758 I, 198 f.[2]).

1. Urſachen der Einberufung. 2. Aufſtellung eines Bekenntniſſes. 3. Examination der Paſtoren. 4. Sonſtige Aufgaben der Synode.

1.

Sept. 16. Die Abgeordneten ſollen zunächſt die Urſachen erzählen, warum der Pfalzgraf eine Synode zu convociren bewilligt und für eine Nothdurft erachtet:

1) Ein Abdruck findet ſich in der Schrift „die zweihundertjährige Jubelfeier der märkiſchen evangeliſchen Synode“. Hagen 1812 S. 28.

2) Aus Buininck iſt die Urkunde (ebenſo wie die übrigen Akten der Synode zu Dins-

„nämlich zuvorders wegen der Calvinisten Importunität, welche viele unfürsichtige betrügen, durch Drohungen und Verheißungen an sich ziehen, an vielen Orten ohne der Gemeinde Wissen und Willen Aenderung in Lehre und Gebräuchen nicht ohne großes Aergerniß, auch unwiderbringlichen Schaden und Nachtheil unserer Kirche fürnehmen. 1612 Sept. 16.

2.

Dann auch, damit man deren Pastorum Personen versichert und nicht künftig nach einen und des andern Todfall ärgerliche Disputationes, auch wohl Änderung der Lehre (wie allbereit leider mehr als zuviel geschehen) furnehme; daß man sich beneben einer gewissen der calvinischen Lehre furnemblich entgegengesetzten Form Confessionis vergleiche, nicht der Meinung, als ob nicht zuvor gnugsame getruckte Confessiones vornehmer Theologen vorhanden, ja wir auch ohne das eine genugsame Confession an dero, so im J. 1530 auf der großen Reichsversammlung zu Augspurg Carolo V. von etlichen Churfursten und Ständen des h. römischen Reichs übergeben, wie wir uns dann sämtlich zu derselben bekennen, sondern fürnemblich darumb, weilen nach dero Pastorum Absterben von eines und des andern Person, ja auch der ganzen Gemeine Confession in diesem oder jenem Artikul viel Streit verursacht und wohl gefährlicher Ausschlag gegeben wurde".

3.

Ehe man zur Berathung schreitet sollen die Pastoren über folgende Punkte verhört werden:

1. Woher sie gebürtig? 2. Wo sie studiert? 3. Wo sie ordinirt? 4. Ob sie darüber und ihres guten Wandels glaubwürdige Zeugnisse besitzen? 5. Wie lange sie bei ihrem Pastorat? 6. Ob allezeit oder wie lange die Augsb. Conf. daselbst im Schwang sei? 7. Wie viel Predigten sie in einer Woche haben und ob sie auch Mittags Predigten halten und den Catechismum Lutheri dabei mit der Jugend üben? 8. Wer Collator der Kirche und ob die Collation unstrittig? 9. Ob Collator dem Pastor Eintrag thue und aus welchen Ursachen? 10. Was er sonst für Beschwerden habe? 11. Was er für Ceremonien in Kleidung, Verwaltung der Sacramente und anderer Kirchen-Akte verrichte? Ob er Privat-Absolution halte? Wie viel Communikanten er habe? 12. Ob auch Calvinisten im Kirchspiel und ob sie in Sachen der Religion bisher nichts attentirt oder noch zu attentiren gemeint sein möchten? 13. Ob und was sie für Seniores in ihren Gemeinden haben und ob nicht einer oder der andere mit den Calvinisten heuchlen möchte und ob sie Pastori Beistand leisten? 14. Ob auch Wiedertäufer oder andere Sektirer in der Gemeine? 15. Ob auch Abtrünnige unter ihnen vorhanden? 16. Ob auch berüchtigte Personen unter ihnen vorhanden? 17. Was ihr (der Pastoren) Unterhalt? 18. Ob keine Schule bei ihnen gehalten werde? 19. „Wie ihre benachbarten Pastores, so sich zu unserer Confession bekennen beschaffen, ob nicht einer oder der andere in der Lehre verdächtig oder im Wandel ärgerlich"?

---

laten) wieder abgedruckt in der Schrift: Die zweihundertjährige Jubelfeier u. s. w. Hagen 1812 S. 29 ff.

1612 Sept. 16. 20. Ob Pastoren vorhanden, die zur Augsburgischen Confession Zuneigung trügen? 21. Wie es in der Nachbarschaft stehe? Ob und welche Kirchen sich die Calvinisten angemaßt und ob es mit Bewilligung aller oder der vornehmsten Glieder der Gemeine geschehen? 23. Wer Amtmann sei und wie der gesinnt?

4.

Diejenigen, welche der Religion halber verdächtig, sollen zuerst examinirt werden.

5.

Danach soll man zur Synode selbst schreiten, die Confession ablesen und andere nothwendige Punkte deliberiren.

6.

Den Lehrern und Predigern wäre einzubinden, daß sie sich der Gemeinden mit Fleiß annehmen.

7.

Man soll sich gewisser Bettage, die viermal des Jahres verrichtet werden sollen, vergleichen.

8.

Stünde auch zu bedenken, ob nicht zu folgendem Synodo Jemand von den Senioren der Gemeine möchte erfordert werden.

9.

Die Confession soll von allen anwesenden Pastoren nicht allein unterschrieben, sondern auch abgeschrieben und mitgenommen werden.

10.

Sonderlich soll man dahin denken, daß kleine Gemeinden sich zusammenthun und einen Prediger besolden.

11.

Was bei der Synode vorgeht soll protocollirt und dem Fürsten berichtet werden.

146. Schreiben des Markgrafen Georg Wilhelm an seinen Vater Johann Sigismund. Bensberg 1612 Sept. 17./27.[1]

B. Geh. St.-A. Rep. 34 nr. 157a. — Or. Eigenhändig.

Erhöhung des Jahrgehalts des Kurprinzen. Einflüsse, die auf seine Abberufung hinwirken. Hinneigung Wolfgang Wilhelms zu den Katholiken. Der Bau von Mülheim.

Sept. 27. Was ich rc. Demnach der gütige Gott sowohl an diesem Ort als vorher anderswo mir Gesundheit und Wohlfahrt verliehen, so erinnere ich mich der Schuldikeit, seine so große und milde Gaben zu seiner Ehr durch Fort-

1) Auf der Adresse steht: „Zu Ihrer G. Handen".

setzung dessen, was einem löblichen jungen Fürsten zu lernen und üben rühmlich, anzuwenden. 1612 Sept. 27.

Wie ich nun keinen Zweifel trage, daß ein solcher Vorsatz und Werk E. G. gefällig und erfreulich, so vergewisset mich auch dero gnädige vätterliche, vielfaltig gespürte Zuneigung, sie werde auf meine oft erwiderte Bitte mir ein solch beständig Jahrgeld väterlich verordnen, daß mein Staat und Hofhaltung obangeregten meinem fürstlichen Furnehmen, Thun und Wesen gemäß angestellt und unterhalten werden können. Wan nun solches an diesem Ort, da alles sehr theuer und in diesen Zeiten, die mit den alten nicht zu vergleichen mit 12 000 Thlr. nicht auszurichten, sondern, wann aller Ueberfluß abgeschnitten, geringer als mit 20 000 Rthlr. ein Jahr nicht auszukommen und von deme, so mitgenommen wenig mehr übrig, als gelanget an E. G. hiemit meine embsige Bitte, die geruhen gnädig, mir zwölf oder da soviel nicht zu erhalten, zehn Tausend Reichsthaler fürderlichst zu uberschicken.

Demnächst hab E. G. ich etwas von dem, was herumbgeht, vermelden wollen und dürften sich Leute finden, welche ihren Vortheil und Gelegenheit zu suchen E. G. bewegen wollten, mich aus diesen Landen wieder abzufordern, sonderlich aber mein Vetter Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm bei meiner g. vielgeliebten Frau Mutter Glaubensbekäntnis anziehen und sie dadurch leicht gewinnen möcht, E. G. anzuligen, daß ich anderswohin verschickt würde, so zweifelt mir nicht, es werde E. G. denen ohne meine Erinnerung wohl rechtschaffen begegnen, mir aber werden zu Gnaden halten dieses alleine zu erinneren, daß mit meinem Abzug den wohlaffektionirten Unterthanen im Lande alle Hoffnung und Herz entfallen, den Widrigen der Muth wachsen, bei dem gemeinen Mann in diesen und angränzenden Landen die vor meiner Ankunft ausgebreitete Meinung gesterket werden würde, daß nämlich E. G. die Lande gering und wenig achten. Bei den benachbarten Potentaten und anderen verständigen politicis würde alle Zuneigung und guter Wille, E. G. in der Gülichschen Sach zu rathen und beizuspringen, verleschen.

Welches E. G. selbst wohl in Acht nehmen, auch sonsten keine Gelegenheit aus Handen lassen werden, dermaleins aus dero je länger je mehr beschwerlichen und den Unterthanen unerträglichen Gemeinschaft zu gelangen. Je länger mein Vetter in der Gemeinschaft, je mehr er Vortheils gewinnet und je schwerer es wird, dieselbe abzufinden. Ihr Liebden erheben die clevische Räthe, heißen ihnen alles gut und weil an brandenburgischer Seiten auch Leute, die denen mit Vorwendung politischer Witz [1]), da doch ein anderes darunter steckt, nicht allein nicht zuwider, sondern ihnen auch Beifall geben und überhelfen, so werden sie fast absolute Herrn, soweit sich ihrer Kanzlei Gebiet erstreckt. Ihr Liebden ziehen die Papisten alle ohn Unterschied, Böse und Gute, bis auf die, welche aller Unruh im Lande Ursach und Rädleinführer sein, Pützen und Rauschenberg, an sich.

Die Religions-Verwandten werden untergedrücket, unterm Schein rechtlicher Prozessen mit beschwerlichen Commissionen und Kosten ausgemattet.

---

1) Das Wort ist nicht ganz deutlich; es kann auch „Wirz" heißen.

1612 Sept. 27. Vorgedachter mein Vetter nimbt die Kirchen sambt dem Einkommen hinweg, wie vor diesem zu Dinslaken und Hagen geschehen und hat abwesent meines Vettern Marggraf Ernsten dieser Tage durch einen Vertrag, so sein L. absonderlich mit den Grafen von Schwarzenberg gemacht, zu Bensberg Kirchen und Renten erhalten, dagegen was unserseits für die Religions-Verwandten zu Gladebach, Unna und andern Örtern begehret auf die lange Bahn, neue Erkundigung und was zwei Brandenburgische und zwei Neuburgische Räthe sich künftig vergleichen werden, verschoben.

Gegen Aachen favorisirt Ihr Liebden des Churfürsten zu Cöln und Erzherzogen Alberti Liebden und scheinet, wie ihr Liebden die Sache gerne wieder an den Kaiserl. Hof bringen wollten.

Den Mülheimischen Bau, welcher von so großer Hoffnung und Importanz, daß viel verständige ihn mit dem halben Theil der Bergischen Einkünfte vergleichen, halten Ihr L. damit auf, daß sie nach ausgebrachten Kaiserlichen Mandatis keine Vermahnungsschrift an die, welche zu Mülheim bauen, ausgehen lassen und besorgen viel gutherzige Leute, Ihr L. werden davon gar aussetzen, alles allein der Kais. Maj. und der Papisten Affektion E. G. ab und vor sich zu gewinnen. So E. G. aus söhnlicher wolgemeinter Meinung ich nicht verhalten mögen. Dieselbe göttlichem Schutz getreulich befehlend. Datum &c.

E. G.
allzeit gehorsamer Sohn
Georg Wilhelm
Marggraf &c. Mpp.

147. Aus einem Schreiben der brandenburgischen Statthalter und Räthe an die Generalstaaten, den König von England, den Kurfürsten von der Pfalz, den Landgrafen Moritz von Hessen und den Prinzen Moritz von Nassau. Düsseldorf 1612 Oct. 22./Nov. 1.

B. Geh. St.-A. Rep. 34 nr. 157a. — Abs.

Beschwerde über das Verhalten des Pfalzgrafen.

Nov. 1. Markgraf Ernst habe wegen wichtiger Sachen die jülichschen Lande verlassen und sich zum Kurfürsten begeben müssen. Obwohl die Räthe nun der ihnen hinterlassenen Instruction nachgelebt, so zeige sich doch der Pfalzgraf seit dieser Zeit dem Frieden mehr denn je abgeneigt und er sei namentlich wider die Reformirten („welche gleichwohl die fürnembste Ursach, ja gleichsamb die einzige Bruck gewesen, daruber beide Ihre F. G. in diese verledigte Lande gekommen") sehr bitter geworden und werde denselben täglich mehr und mehr auffässig, ja er verfolge dieselben „vor diesem sowohl im Fürstenthumb Cleve als Gülich für und nach an unterschiedlichen Orten und nun neulich im Fürstenthum Berg hin und wieder" und thue alles, was zu ihrer Hinterstellung und Unterdrückung gereichen könne.

Es scheine, daß ihnen die Freiheit, die sie bis daher, auch vor Zutritt der Fürsten in diese Lande besessen hätten, ganz und zumal abgestrickt werden solle. Wenn das nicht remediirt und der Pfalzgraf andern Sinnes werde, so

sehe man nicht, wie diese ins vierte Jahr währende Communion länger be- 1612
stehen solle. Nov. 1.

Des Pfalzgrafen Verhalten laufe den Versprechungen und Zusagen, die er beim Eintritt in diese Lande sowohl den Religions-Verwandten wie den Landständen gegeben habe, e diametro entgegen.

Die befreundeten Mächte möchten unbeschwert sein, den Pfalzgrafen dahin zu disponiren, daß sowohl die Reformirten wie die, die des Pfalzgrafen Religion seien in diesen Landen „befördert, fortgepflanzt, defendirt und manutenirt" würden, auch den derselben Verwandten, an den Orten, da sie ihr Exercitium publicum bisher betrieben, ruhig und gesichert bleiben möchten.

Dafür werde Brandenburg den Mächten zu Dank verpflichtet sein.

148. Aus einem Ausschreiben zu einer Ravensbergischen Synode nach Bielefeld. Düsseldorf 1612 Oct. 25./Nov. 4.[1]

Nach Löning, Ravensbergisch-Evang. Denck-Mahl &c. Lemgo 1726 S. 10 f.

Es sei Pflicht, zu wachen, daß nicht die Wölfe in die anvertraute Heerde Nov. 4.
brechen.

»Quo fine constituimus ad diem 4./14. Nov. Bielfeldiae generalem Comitatus Ravensbergici convocare Synodum, in qua, ut cum collega tuo compareas — te etiam atque etiam rogamus et hortamur. Facies ea in parte rem Deo et principi nostro pergratam, Ecclesiae salutarem, tibi honorificam, hic et illic ab animarum episcopo benigne compensandam. Vale in Domino.

R. T.
conjunctissimae in Christo fratres
M. Georgius Heilbrunner, Ecclesiastes Aulae Palatinae Neob.
M. Justus Weier, Ecclesiae Düsseldorpiensis, quae est Augustanae Confessionis, Pastor.

149. Aus einem Erlaß des Erzbischofs Ferdinand von Köln an den Markgrafen Ernst und den Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm. Schloß Brühl 1612 Nov. 20.

D. Jül.-Berg. GStA. SS. Nr. 18 bis Vol. I. — Or.

Am 4. November habe der Pastor zu Monheim (bei Solingen) den Nov. 20.
Befehl erhalten, den Evangelischen die Ausübung ihres Gottesdienstes in der Ortskirche zu gestatten; ähnliches sei zu Hagen in der Grafschaft Mark geschehen; auch die Capellen zu Weiden (bei Aachen) und Euchen seien auf ähnliche Weise eingenommen worden.

Der Kurfürst erwarte, daß an diesen wie anderen Orten, wo ihm das

1) Ein Abdruck, doch ohne die Unterschriften, findet sich bei Jacobson, Urkk.-Sammlung &c. 1844 S. 145.

1612 Nov. 20. Collationsrecht zustehe, keine Aenderungen in Religionssachen vorgenommen würden. Auch verlange er, daß die Eingriffe, welche in seine als des Domküsters zum Mülheim Jurisdiktion von dem Vogt daselbst vorgenommen wurden, abgeschafft werden.

150. Aus einem Schreiben des Landgrafen Moritz von Hessen an die brandenb. Regierung zu Düsseldorf. Wolkersdorf 1612 Nov. 18./28.

B. Geh. St.-A. Rep. 35 A. nr. 11. — Abs.

Nov. 28. Der Landgraf habe aus dem Schreiben des Statthalters und der Räthe vom 8./18. Nov. vernommen, welche weitaussehende Proceduren der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm in Abwesenheit des Markgrafen Ernst zu Nachtheil und Abbruch der reformirten Religions-Verwandten vorgenommen habe, auch aus dem Schreiben verstanden, er (der Landgraf) möge den Pfalzgrafen dahin disponiren, daß er von diesem Vorhaben abstehe.

Der Landgraf sei bereit, der Regierung die Hand zu bieten; nur bitte er, daß man ihm an die Hand gebe, auf welche Weise (ob durch Schreiben oder Schickung) er seine Bemühung am nützlichsten anwenden könne[1]).

151. Aus einem Schreiben des Pfalzgrafen bei Rhein Johann an den Markgrafen Joachim Ernst. Heidelberg 1612 Dec. 10.

B. Geh. St.-A. Rep. 88 Tom. XXIV f. 118. — Or.

Dec. 10. Die Kommissare des Kaisers seien zu Aachen angelangt und hätten nach einem Bericht des dortigen Magistrats an den Pfalzgrafen alsbald mit ihrer Kommission einen Anfang gemacht. Aus der Proposition lasse sich klar abnehmen, daß der Kaiser die Sache weiter extendire als man nach früheren Erklärungen habe annehmen können. Deßhalb sei es nothwendig, daß der Pfalzgraf auch die seinigen dahin abordne; auch wolle er an den Kaiser berichten.

Auf alle Fälle getröste er sich, alles gethan zu haben, was er könne.

152. Aus einem Patent des Kurfürsten Johann Sigismund. Königsberg 1613 Jan. 7./17.

B. Geh. St.-A. Rep. 34 nr. 157a. fol. 147. — Or.-Druck.

Der Pfalzgraf beeinträchtige die freie Übung der Religion. Die Unterthanen, besonders aber die nächstbetroffenen Gemeinden Monheim, Euchen, Mettmann und Bensberg sollen sich durch neuburgische Erlasse nicht beirren lassen.

1613 Jan. 17. Von Gottes Gnaden Wir Johann Sigismund ꝛc. fügen hiedurch allen und jeden unsern Ober- und Unter-Ambtsleuten, Bevehlichshabern, auch

1) Am 24. Jan. 1613 übersendet die Regierung zu Düsseldorf dem Landgrafen die Antwort. Da der Pfalzgraf den Tag zu Erfurt besuchen wolle, so könne der Landgraf ihm mündlich die Sache vortragen. Gleichzeitig überschicken die Räthe eine Deduktion, aus welcher hervorgehe, „wie eine Zeit bero gegen die reformirten, evangelischen Religions-Verwandten in diesen Landen prozedirt worden". Die Deduktion ist offenbar identisch mit dem Bericht, den wir oben unter Nr. 142 (S. 205 ff.) abgedruckt haben.

Geistlichen und weltlichen Standes Unterthanen und Angehörigen beruhrter unser Gülischen und zugehörigen Landen, insonderheit aber denen zu Monheimb, Euchem, Weiden, Mettmann, Bensberg und andern Orten in Zuentbietunge unsers gnädigen Grußes zu wissen: Demnach wir uns ein Zeit hero außer dem h. Reich in unserm Herzogthum Preußen aus erheblichen Ursachen, sonderlich aber wegen Abwendung des Schadens, so diesen unsern Landen und zugehörigen Unterthanen bei jetzigen, in benachbarten Herrschaften entstandenen Empörungen durch unsere Abwesenheit zugezogen werden könnte, nothwendig aufhalten müssen, uns aber zwart nichts weniger jederzeit wie auch noch nichts mehrers angelegen sein lassen, dann daß bemelte unsere Gülisch und incorporirte Fürstenthumber, Graf- und Herrschaften und derselben eingesessene Unterthanen bei ruhigem und friedlichem Wesen erhalten, auch vermöge derer sämptlichen Landständen gegebenen Reversalen die im h. Röm. Reich zugelassene und bei voriger fürstl. Regierung in ublichen Gebrauch gewesene Religionen als die Römisch-Katholische, die Reformirte und Lutherische zu gestatten, auch deren zugethane bei ihrem Exercitio eines und andern Orts frei und unverhindert verbleiben und in guter Einmüthigkeit beisammen wohnen und leben mögen. Gestalt wir dann dem hochwürdigen, hochg. Fürsten u. H. 2c. Herrn Ernsten 2c. als unserm der Enden gevollmächtigten Gewalthabern und unsern S. L. zugeordneten Räthen solches an unserer Statt mit allem Fleiß in Acht zu haben und festiglich darüber zu halten freund- und gnediglich anbefohlen und uns zwart keines anderen versehen, denn daß der auch hochgeboren Fürst 2c. Herr Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf bei Rhein 2c. als dessen L. Frau Mutter 2c. Gewalthaber bei der noch währenden Communion zu dergleichen nicht weniger geneigt gewesen sein würde, daß wir doch dem allen zuwider mit nicht wenigem Mißfallen in glaubhafte Erfahrung bracht, was nun ein Zeit hero und sonderlich bei ermeltes unsers Brudern Marggraf Ernstens L. Abwesenheit in den Kirchensachen vornemlich an obbemelten Orten vorgangen und von gedachtes Pfalzgrafen L. nicht allein mit offentlicher Anschlagung wider unser jetzo daselbst residirende Stadthalter und Räthe ganz unbefugte ungereimbte Patenten, sondern auch sonst in viel Wege vor unzimliche Attentaten verübt, welchs, weil es menniglich bekannt, jetziger Zeit an seinen Ort gestellt wird".

Da der Pfalzgraf behauptet habe, daß die brandenburgischen Räthe ohne Vorwissen und Belieben des Churfürsten und des Markgrafen Ernst Anordnungen getroffen hätten, der Churfürst auch fürchte, daß die Unterthanen zur Abalienirung vom Hause Brandenburg verleitet würden, „als haben wir für eine Nothdurft erachtet, euch sampt und sonders hierdurch zu versichern, daß wir sowohl auch obbemeltes unsers Bruders Markgraf Ernstens L., so sich mit ehistem nach verrichten Sachen wieder hinunter begeben soll, alles dasjenige was an unserer Statt und Abwesenheit gedachte unsere Statthalter und Räthe vermöge und Inhalts ihrer affigirten Gegenpatenten eins und andern Orts in erwähnten Kirchensachen und sonst angeordnet und vorgenommen, vor rechtmäßig und billig erkennen, dasselbe auch nichts weniger als wäre es in unser selbst persönlichen Gegenwart geschehen, vor genehm halten und sie unsern Statthalter und Räthe daher wie billig in gebührenden

1613 Jan. 17. Schutz und Vorspruch genommen, thun solches auch in Kraft dieses unseres offenen Briefs. Und ist demnach an Euch alle und jede, vielberurter unser Gülischen und zugehörigen Lande Unterthanen zuförderst aber die Einwohner der spezificirten Orter sampt und sonders, wie auch sonst menniglich, hiemit unser gnädiger und endlicher Bevehlich, Will und Meinung, daß Ihr Euch vorangezogene und von Pfalz. L. angeschlagnen Patenta noch andere unbefugte Attentata wie scheinlich auch solchs alles bemäntelt werden möchte, nicht irren, noch zu einigen Mißdanken verleiten, viel weniger von uns abwendig machen lassen, sondern vielmehr demjenigen, was an unserer Statt und Abwesends unsers Bruders L. unsere hinterlassene Statthalter und Räthe in ihren angeschlagenen Mandaten statuiret, angeordnet und befohlen, nach Laut derselben buchstablichen Inhalts, gehorsamlich nachleben und zu Erhaltung friedlichen Wesens ruhig bei einander wohnen, auch zu uns keines anderen versehen wollet, dann daß wir einen Jeden bei seiner Religion und freiem Exercitio derselben unperturbiret und unbetrübt bleiben, auch die Römisch-Katholischen bei ihren Widehöfen, Einkünften und Renten ohne einigen Eintrag erhalten zu lassen, gnädiglich gemeinet sind, inmaßen wir denn auch den unsrigen dawider im geringsten nichts zu gestatten, ernstlich anbefohlen haben. Und wir" ꝛc.

153. Erlaß Brandenburgs und Neuburgs an den Amtmann und Vogt zu Brüggen. Düsseldorf 1613 Febr. 15.

Coblenz. Prov. K.-Archiv I, 3. 8. — Conc.

Febr. 15. Liebe Getreue. Aus mitkommender Supplikation habt ihr zu vernehmen, was die Reformirten und Religions-Verwandten im Kirspel Süchteln sich über die Römisch-Katholischen beklagen und beschweren.

Weil nun ernennte Römisch-Katholischen die Reformirten nit allein aus ihren Kirchen abhalten, sondern auch die Erd- und Begräbniß ihrer Todten auf dem Kirchhof nicht gestatten wollen, so sehen wir auch im Gegenfall nit, warumb die Religions-Verwandten zur Beisteuer und Miterbauung ihrer der katholischen Kirchen und Thurm mit Fugen angehalten werden könnten. Und ist darumb unser Meinung und Befelch, daß ihr daran sein und verfügen sollet, damit die Religions-Verwandten diesfalls so woll mit Beisteuer als Zufuhr und Diensten unmolestirt bleiben. Verlassen wir uns ꝛc.

154. Aus einer Resolution des Kurfürsten Johann Sigismund in Sachen der Reformirten am Niederrhein. O. O. 1613 Aug. 31./Sept. 10.

D. Msc. Dorth. Vol. V. fol. 151. — Abs.

Zusage von Schutz und Förderung für die Reformirten.

Sept. 10. Namens des Kurfürsten werde dem Dr. theol. Wilh. Stephani[1]) als Abgesandten der sämmtlichen evangelisch Reformirten angemeldet, daß die-

1) Über Stephani s. die Urk. Nr. 100.

selben sich der „getreuen Assistenz, Schutz und Schirm“ des Kurfürsten unzweifenlich versehen könnten. 1613 Sept. 10.

Herzog Georg Wilhelm als Statthalter des Kurfürsten solle bezügliche Instruktionen erhalten; dorthin möchten sich die Auftraggeber Stephanis ferner wenden und das Weitere mit ihm überlegen.

„Soviel aber die Kirche und Schule zu Düsseldorf betrifft, wissen Ihre Churf. G. sich zu erinnern, daß sie zu Erbauung derselben Ein Tausend Rthlr. deputirt und verordnet; damit nun solch Geld wirklich ausgezahlt werde, wollen Ihre Churf. G. den Commissarien, so sie in Kurzem in die Lande schicken werden, Befehl geben, daß sie den Vorstehern des Baus gewisse Assignation machen sollen, woher sie das Geld, wenn man auf künftigen Sommer wieder zum Bau gelangen kann, zu nehmen.

Ingleichen wollen sie den Schulen daselbst dreihundert Rthlr. jährlicher Pension zu Unterhaltung der Präzeptoren verordnen und dieselben aus hochged. Ihrer F.-G. Rent-Kammer bis zu anderer Provision liefern lassen“.

In Betreff des Baus zu Mülheim erfahre der Churfürst ungern die Hindernisse, welche der Sache von Köln bereitet würden; man werde aber gleichwohl mit dem Bau fortfahren.

„Es werden es aber mit diesem und anderm die von Mülheim also anzustellen wissen, daß gleichwohl nicht gar eine Vestung daraus gemacht werde, damit denen zu Cöln destoweniger Ursach zu lamentiren gegeben werde, bis sie, daß man auch dessen daselbst befugt, mit Recht überwinden werden.

Also tragen auch Ihre Churf. G. an dem ein besonderes Mißfallen, daß die von Cöln sich unterstehen sollen, den Bürgern, so von dannen aus nacher Mülheimb sich begeben, die freie Commercia in der Stadt zu verbieten, dieselbe in gefängliche Haft zu legen und in andere Wege zu belästigen. Wollen derwegen Ihre Churf. G. durch dero geliebten Sohn und die verordnete Räthe ernste Anordnung thun lassen, damit dergleichen hinfüro abgeschafft und denjenigen, so sich in Ihrer Churf. G. Lande begeben, gebührender Schutz gehalten werden möge“.

155. Erlaß des Kurfürsten Johann Sigismund an seine reformirten Räthe in Betreff seines Anschlusses an die reformirte Religion. Grimnitz 1613 Dec. 12.

B. Geh. St.-A. Rep. 47 nr. 16. — Conc.

Der Kurfürst werde am bevorstehenden Weihnachtstag das reine und lautere Evangelium im Dome predigen lassen und das Abendmahl genießen.

Von Gottes Gnaden Johann Sigismund ꝛc. unseren Räthen und lieben Getreuen. Dec. 12.

Wir geben Euch gnädiger Meinung zu vernehmen, daß wir nach vleißigem Nachforschen in Gottes Wort und bei Unterricht fromer gottseliger Christen und Lehrer in unserem Herzen und Gewissen soweit überzeuget, daß bei Übung der Religion in unsern Chur- und Landen allerhand ungereimbte und in Gottes Wort ungegründte Dogmata und Opiniones von den Kanzeln öffentlich gepredigt und für evangelische Wahrheit ausgegeben und vertedigt werden wollen, daß auch der ritus und die Ceremonien, so bisher bei der Admini-

1613 Dec. 12. stration der Sacramenten in unsern Kirchen im Gebrauch gewesen und noch sind, zum theil unergenzt, indem dasjenige und fast das Vornehmste, so Christus bei Einsetzung des h. Nachtmals selber gethan, seinen Jüngern und Aposteln befohlen, die erste Kirche gehalten, davon auch das Nachtmal den Namen anfangs gehabt, nemlich das Brodbrechen, ganz ausgelassen, zum Theil sonsten mit Bäpstischen Erfindungen als bei der h. Taufe, mit dem Exorcismo und beim Nachtmal, daß man anstatt des Brods den Communikanten Oblaten oder Hostien reichen thut, vermischt und verändert, dadurch Gottes Wort, nicht allerdings lauter und rein gepredigt und die Sacramenta nach Christi Einsetzung schlecht nnd ohne menschlich Ab- und Zuthun ausgetheilet worden.

Wann wir uns nun um solcher durch Gotts Gnade erlangeten Erkenntnis (dafür wir seiner Allmacht herzlich danken) unsers Beruf und Ampts, darein wir von Gott gesetzt, erinneren, so befinden wir, daß nach Exempel fromer, gottseliger Könige, Churfürsten, Fürsten und Herrn, auch Republiken uns gebühren will, daß wir in unsern Kirchen und Schulen Gottes Wort nach den Schriften der Propheten und Aposteln und den bewährten vier Haupt-Symbolis ausgeschieden aller Menschen Lehre und deren Autorität lauter und rein offentlich zu predigen und die Sacramenta volkömblichen und ohne Babstlichs zusetzen nach Form und Weise wie es zu der Apostel Zeiten und wie es in den reformirten Evangelischen Kirchen bräuchlich administriren zu lassen, darzu wir im Namen der h. Dreifaltigkeit mit herzlichem Seufzen und andächtigem Gebete, daß es zu der Ehre Gottes, Fortpflanzung der göttlichen Wahrheit, auch der ewigen Erbauung, ewigem Heil und Seligkeit gereichen und gedeihen möge, uf kommenden Christag in unser Domkirchen zu Cöln an der Spree den Anfang zu machen und neben vorhergehender Vorbereitung die Communion zu halten in Vorhabens sein. Als dann solch christlich und Gott wolgefälligs Werck billig in guter Frequenz,. sonderlich im Anfange, zuhalten und wir zwar Niemand, den der Geist Gottes selber nicht treibet, hierzu zu vermögen oder zu bringen gemeint, soviel aber berichtet, daß ihr nicht weniger als wir die Warheit erkandt und bekannt, auch sonder Zweifel große Begier und Verlangen haben werdet, Eurer christliche Religion offentlich zu leben und des Nachtmals einsmals ganz und nach Christi Befehl zu gebrauchen, so haben wir auch solch unser christlichs Vorhaben gnädigst andeuten wollen und stellen Euch hiemit frei und zu Eurem guten Willen, ob ihr neben den Eurigen, die ihr wisset, daß sie unserer wahren christlichen Religion zugethan, gegen solche feierliche Zeit in gemelter unser Hoffstatt einkommen den Freitag vorm Christag bei der Vorbereitung sein und neben uns uf itzt angedeutete Maß folgends Morgens halten woltet, göttliche Warheit neben uns frei und offentlich bekennen, seiner Allmacht Dank sagen ꝛc. Hierin werdet ihr einen rechten Gottesdienst verrichten und wir seind Euch mit Gnaden woll bewogen. Datum ꝛc.

Postscriptum.

Lieber Getreuer. Da ihr auch mehr Personen wüßtet, die solcher unser Christlichen Religion zugethan, können wir in Gnaden woll leiden, daß ihr ihnen solch unser christlich Vorhaben entdecket und ihnen frei stellen mögt, ob sie sich zugleich uns zu angestellter Communion der Zeit finden wollen.

156. Aus einem Schreiben des Kurfürsten Johann Georg von Sachsen an den Kurfürsten Joh. Sigismund v. Brandenburg. Dresden 1614 Febr. 1.

B. Geh. St.-A. Rep. 47 nr. 16. — Or.

Johann Georg erfahre von den Absichten Johann Sigismunds in Bezug auf die Veränderung in Glaubenssachen. 1614 Febr. 1.

Des Kurfürsten Vorfahren hätten sich bei dem „reinen und allein seligmachenden Wort Gottes" wohl befunden, die ungeänderte Augsburgische Confession, die Schmalkaldischen Artikel und die Formula Concordiae in ihren Landen propagiren, aber „einige sektirische Lehre und Irrthum nicht einreißen lassen".

Johann Georg habe, der nahen Beziehungen beider Häuser eingedenk, nicht unterlassen wollen, den Kurfürsten freundlich und wohlmeinend zu ersuchen; er wolle es zur Zeit noch nicht für gewiß halten, daß Johann Sigismund sich von der im h. Reich zugelassene Religion absondern wolle.

Der Kurfürst möge sich selbst und deren Nachkommen in Acht nehmen und diese Erinnerung in allem Guten brüderlich aufnehmen.

157. Schreiben des Kurfürsten Johann Sigismund an den Markgrafen Johann Georg v. Brandenburg. Gertzig 1614 Febr. 7.

B. Geh. St.-A. Rep. 47 nr. 16. — Conc.

Der Kurfürst wolle bei der erkannten Wahrheit trotz des sächsischen Einspruchs bleiben.

Unsern freundlichen Gruß rc. Wir verhalten E. L. nicht, daß der hochgeboren Fürst Herr Johann Georg, Herzog und Churfürst zu Sachsen, unser freundlicher lieber Vetter rc. uns durch S. L. Cammerdiener Venus genannt, beigefügt Schreiben zubringen lassen[1]), ob welches Aussendung und wer Ihr sonderlich Anlaß gegeben, wir allerhand Nachdenken haben müssen. Febr. 7.

Wir seind aber Gottlob noch wie allezeit der endlichen schließlichen Resolution, daß wir durch des Allerhöchsten Gnade und Beistand bei der erkannten und bekannten Wahrheit beständig verbleiben und uns von Niemands, er sei auch wer er wolle, irre machen oder davon abführen lassen wollen.

Und weil es die Nothdurft, daß S., des Churf. zu Sachsen L. uf dies Schreiben mit Bescheidenheit gründlich und beständig beantwortet werde, so thun wir E. L. solches hiemit zusenden, freundbrüderlich an dieselbe gesinnende, sie wolle es lesen, erwägen, unsere geheimbte Räthe darüber vernehmen und damit der Sächsische Cammerdiener nicht ufgehalten uns eine abgefaßte Antwort bei Tage und Nacht unsäumlich zusenden. Und wir seind E. L. rc.

158. Aus einem Schreiben der Gemahlin Wolfgang Wilhelms an den Erzbischof Ferdinand von Köln. O. O. 1614 Febr. 7.

Nach Wolf, Gesch. Maximilians I. von Baiern. München 1809 III, 554.

Je länger man mit der Deklaration des Übertritts Wolfgang Wilhelms warte, desto mehr breite sich der Lutheranismus und Kalvinismus in den Febr. 7.

1) Es ist zweifellos das Aktenstück Nr. 156 gemeint.

1614 Febr. 7. jülichschen Landen aus, die gute Stimmung der Katholiken für Wolfgang Wilhelm gehe verloren, in Ansehung der Lutherischen aber sei durch die Deklaration nicht viel zu befahren. Denn die Lutherischen in diesen Landen seien entweder altlutherisch, oder, wenigstens im Herzen kalvinisch; die rechten Lutherischen seien immer den Katholiken geneigter als den Kalvinisten[1]), werden sich also weit eher zu jenen als zu diesen halten, die übrig n aber ohnehin sobald wie möglich zu den Kalvinisten übertreten[2]).

159. Übereinkunft der Dechantin Maria Clara und des Capitels des Stifts Essen. Essen 1614 Febr. 11.

Mr. Ausw. Sachen, Jülich. Akten des Landgrafen Moritz. — Abs.

Abkommen, daß die künftige Äbtissin bei der Gründung eines Jesuiten-Collegs mitwirken soll.

Febr. 11. Wir Maria Clara Dechantin und sämbtliche anwesende Capitularen des Gräflichen, Freiweltlichen Stifts Essen, thun kund und bekennen hiemit, daß nachdem die hochwürdige und wolgeborne Frau Elisabeth Gräfin zu dem Berg, weiland Äbtissin zu Essen, zu Vollziehung ihres in der Capitulation geleisten Eides auf alle Weise bedacht gewesen, die Religion (so in diesem unserem Stift leider sehr abgenommen) in vorigem Eifer und Wolstand zu brengen und zu dem Ende die Patres der Gesellschaft Jesu hiehin berufen, ihrer Vocation nach durch Unterweisung der Jugend, Predigen, Beichthören und andere, ihrem Stand gemäße Uebungen daselbst zu beförderen, welche auch schon sichs dermaßen angenommen, daß albereits einen guten (Fortgang) gewunnen und obschon (weil nichts hie auf Erd beständig) der Göttl. Majestät gefallen, hochst gedachte unsere gnädige Fürstin und Frau in so löblichem Vornehmen von diesem Jammerthal abzufordern, gleichwol J. F. G. auch noch in ihrem letzten End und Willen dahin getrachtet, wie daßelb auch nach ihrem Tod continuirt und vollenzogen werden möchte, auch darzu nach ihrem Vermögen die Mittel verordnet, wie auch in Ansehung eines so christlichen Eifers, auch unser Pflicht und hochster Noth dieses unsers Stifts nichts liebers sehen sollten, dann daß obgedachte Befurderung der Religion prosequirt und wolgemelte Patres in ihren Uebungen fortfahren möchten, daß wir auch deßwegen unter einander verglichen und einhelliglich capitulariter dahin geschlossen, daß die kunftige Frau Aebtissin wolgemelte Patres alhie in Essen behalten und beschützen, sie in ihren gottseligen Uebungen beförderen, auch auf Mittel und Wege bedacht sein solle, ihnen mit nothdürftigem Unterhalt und Vollenziehung der Fundation vorzusehen, darzu wir dann ihr hiemit in denen Sachen,

---

1) Die merkwürdige Stelle ist von uns gesperrt worden; sie giebt die damalige Anschauung weiter Kreise wieder, die durch die Haltung des Pfalzgrafen, Kursachsens und des lutherischen Landgrafen Ludwig V. v. Hessen-Darmstadt in den großen Kämpfen jener Jahre als richtig bestätigt wird.

2) In einer Beilage zu diesem Schreiben, dessen Verfasser nach Wolfs Ansicht der Jesuit P. Anton Welser ist, hatte Wolfgang Wilhelm seiner Gemahlin beigestimmt, auch seine Verlegenheit geklagt, daß er einstweilen die Gesuche der Protestanten um den Bau einer Kirche, einer Schule u. s. w. nicht ablehnen könne.

die unseren Consens erfurdern, denselbigen in optima forma nicht weniger als ob sie hierinnen ausdrucklich spezificirt wären, mittheilen, auch zu nothwendiger Wohnung und Bau der Schulen, Kirchen und Collegii Platz aus unsern Capitular-Häusern, welche zu dem Ende am bequemsten sein würden (deren Designation wir einer künftigen Frau Aebtissin hiemit umb soviel die vorige Capitulotion moderirend, heim stellen) einräumen und accomodiren und letzlich, soviel sie mit guter Gelegenheit und Zuneigung thun kann, alles was zu Fortpflanzung der katholischen Religion dienlich sein wird, laut der Capitulation in Stadt und Stift befürderen solle. 1614 Febr. 11.

Hingegen sollen wolgemelte Patres unsers Stifts Frommen und Beßten nach ihren Beruf mit allem Fleiß suchen und uns mit gebührender Ehr respektiren und erkennen, alles ohn unseren Schaden und Nachtheil. Dessen zu Urkund ꝛc.

160. Aus einem Schreiben des Herzogs Maximilian von Baiern an den Erzherzog Ferdinand von Steiermark. O. O. 1614 Febr. 18.

Nach Wolf, Geschichte Maximilians I. München 1809 III, 529.

Betrifft den im Geheimen erfolgten Übertritt des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm und dessen Gründe.

Dem Erzherzog werde wohl die Nachricht von der beabsichtigten Verehelichung der Herzogin Magdalena mit dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm anfänglich seltsam vorgekommen sein. Doch sei dem Erzherzog Maximilians beständiges und eifriges Gemüth dermaßen bekannt, daß er daneben wohl geschlossen haben werde, „es müsse ohne Zweifel eine gewisse Hoffnung und Versicherung des katholischen Glaubens und sein, des Pfalzgrafen L., Konversion vorhergegangen sein“. Febr. 18.

„Inmaßen denn nicht allein dem also gewesen ist, sondern es hat sich S. L. noch ferner vor der Verehelichung zu unserer wahren allein seligmachenden Religion allhie bekannt, dero Irrthum revocirt, professionem fidei gethan, gebeichtet und kommunicirt, aber solches in solcher Still und Geheim, daß auch deßhalb außerhalb mein, meines geliebtesten Herrn Vaters und Gebrüder, des Beichtvaters und eines meiner geheimen Räthe, kein Mensch gewußt, wir auch sämmtlich des Pfalzgrafen L. versprechen müssen, deßhalb keinem Menschen etwas zu eröffnen, dieweil S. L. damals mit dero Herrn Vater, Frau Muttern und Gebrüdern in völliger Traktation und Versicherung der Primogenitur, Succession und Huldigung gestanden und man ihm auch die Administration der Jülichschen Lande aufgetragen hat, welches alles verhindert worden wäre, da man zu Neuburg die wenigste Nachricht erfahren. Und dies ist auch die Ursache, warum in foro conscientiae für gut gehalten worden, daß S. L. ihre äußerliche und öffentliche Deklaration bisher eingestellt, wie denn sub sigillo confessionis ihre Papst. Heiligkeit und die Königl. Würde in Spanien wegen eines nothwendigen Succurses auf der Orten entstehende Gefahr dessen hernach avisirt werden müssen“.

Der Herzog bittet, aus diesen Gründen das bisherige Schweigen über diese Sache erklären zu wollen.

161. Aus einem Schreiben des Fürsten Christian von Anhalt an den Markgrafen Joachim Ernst von Brandenburg. Amberg 1614 Febr. 14./24.

B. Geh. St.-A. Rep. 88 Tom. XXIV f. 125. — Dr.

1614 Febr. 24. Die Katholiken zu Aachen hätten bei der Kaiserl. Kanzlei den Befehl ausgebracht, daß der alte Rath wieder restituirt und der jetzige abgesetzt werde; falls die Stadt sich diesem Befehl widersetze, so solle die Execution an die Hand genommen werden.

„Nun wissen E. L. was an diesem Werk für große Consequenz gelegen, man auch bei Unions-Tagen und andern vertraulichen Zusammenkünften diesfalls für Respekt befunden, derwegen will uns für hochnothwendig ansehen, diese Praejudicia soviel immer möglichen zu verhindern, zu welchem Ende dann E. L. unsers Ermessens sehr wohl thun und sich beedes um die gesamte Unirten und auch in sonderheit Chur Pfalz L. nicht wenig verdient machen wurden, da Sie deßhalben etwas prästirten und dieses Werk zurück treiben hülfen, welches dann durch ein Schreiben entweder an die Kais. Maj. oder, da E. L. dessen Bedenkens, an den Clesell[1]), bei deme E. L. in sonderm Respekt, geschehen könnte; mit beweglicher Erinnerung, daß dieses nicht der Weg wäre, des H. Reichs Evangelische Stände und sonderlich die vornehmste derselbigen zu jetzt vorstehenden Sachen und zu Einwilligung der Kais. Maj. bereits beschehenen und noch künftigen Begehrens willig und affektionirt zu machen".

Falls der Kaiser etwa Ausländische ins Reich ziehen wolle, so könnten die Stände außerhalb des Reichs dem Kaiser mit ihrer Hülfe nicht willfahren, da leicht zu erachten, daß man unmöglich an zwei Grenzen Krieg führen könne.

Der Fürst hoffe selbst zu dem Markgrafen zu kommen, bitte aber, das Schreiben noch vorher an den Kaiser zu schicken[2]).

162. Aus dem Bericht des von der Reck über seine Werbung als Gesandter Kölns an die Brandenburgische Regierung in Düsseldorf. O. O. u. Tag. (Düsseldorf 1614 Februar).

München. Geh. St.-A. Kurköln. Corr. — Dr.

Betrifft die geistliche Thätigkeit der in Begleitung der Pfalzgräfin nach Düsseldorf gekommenen Jesuiten. Angeblicher Mordversuch auf den Markgrafen Ernst. Sonstige Streitpunkte zwischen Neuburg und Brandenburg.

Februar. Reck sei am 19. Februar in Dusseldorf eingetroffen und habe zunächst Audienz bei dem Pfalzgrafen und der Pfalzgräfin (der Schwester seines Kurfürsten) gehabt und sich über den Despekt, der ihr von den Brandenburgischen widerfahren wäre, erkundigt.

---

1) Es ist der Erzbischof von Wien u. Cardinal Melchior Klesl gemeint († 1630).

2) Am 21. Febr./3. März antwortet Joachim Ernst, daß er in des Fürsten Sinn an den Erzbischof Klesl geschrieben habe.

Es sei darauf beschlossen worden, daß Reck sich am 20. Februar zu dem Kurprinzen begeben und ihm seine Credenzbriefe einhändigen solle; der Kurfürst habe bestimmt, daß die Priester, die die Pfalzgräfin mitgebracht habe, zu keinem Exercitio tam in sacris quam conditionibus zugelassen würden; das sei wider das alte Herkommen dieses Orts. 1614 Februar.

Am 20. Febr. um 9 Uhr habe Reck bei dem jungen Prinzen von Brandenburg Audienz gehabt und seinen Auftrag in puncto Patrum Societatis vorgetragen. Nach genommenen Bedenken mit den Räthen Potter und Röden habe der Kurprinz erwidert, daß, wie er von den Räthen und dem Dechanten zu Düsseldorf berichtet sei, die Wirksamkeit der Patres Societatis ohne Special-Indult in diesen Landen nicht hergebracht sei. In diesem Falle aber sei die Regierung nicht um ihr Indult angesprochen worden; das Exercitium Religionis der Frau Pfalzgräfin zu hindern, sei ihm niemals in den Gedanken gekommen.

Reck habe erwidert, er wisse als ein Diener des verstorbenen Herzogs, daß die Patres nicht bloß en passant, sondern Monate, Viertel- und ganze Jahre ihr Exercitium Religionis geübt hätten.

Am Nachmittag seien Potter und Röden in Reckes Logement gekommen und hätten erklärt, man habe s. Z. gebeten, der Pfalzgraf möge bis Resolution vom Kurfürsten von Brandenburg eingelangt sei, mit der Einrichtung des neuen Hofstaats für seine Gemahlin einhalten. Es handele sich nicht um das Exercitium Religionis, sondern um die Personen, die es übten; diese Ordenspersonen (die Patres) könnten ohne Spezial-Indult und Permission in diesen Landen nicht zugelassen werden, „wie solchs die Reversalen, Landsordnung, Landtags-Abscheid und der Stänð deßwegen übergebene Gravamina ausführeten". Auch der Zulassung in Aachen und Emmerich seien schwierige Verhandlungen vorausgegangen, die Stände hätten sich opponirt, es sei vordem nicht Herkommen gewesen außer en passant. Man habe in jetzigem Falle den Consensus des Herrn Markgrafen nicht begehrt, „als wenn J. F. G. in diesen Landen nichts zu gebieten, sondern dem Pfalzgrafen allein gebühren soll".

Bei den am 14. Febr. über diese Sache zwischen Neuburg und Brandenburg gepflogenen Verhandlungen habe man ersterem noch mehr größere und erheblichere Ursachen angezeigt. Man ließe es sein, „daß diese Anwesenden gute, ehrliche, fromme Leute sein konnten, man wußte sunst und wäre offenbar, was große Gefahrlichkeiten von diesen Ordenspersonen in Frankreich, Engelland, Venedig und Niederland praktizirt und angespunnen wäre, wie sie deßwegen an vielen Örtern vertrieben und ausgewiesen, wie sich auch alle protestirende Fürsten und Stände bei 2, so nicht 3 Reichstägen deren zum höchsten beschwert und umb' Abschaffung angehalten".

„Es wären diese Sachen nit ohn Gefahr und obwol vor den Leuten, so umb die Fürstl. Personen, kein offentliche Thathandlung zu befahren, so wäre man doch vor Gift und andern Unrath nit gesichert. Und hätten sie das Exemplum so bei Markgrafen Ernst sel. Ged. vorgangen, in frischer Gedechtnuß, da einer sich unverwarneter Sachen durchgedrungen, Gelegenheit gefunden, zu dem H. Markgrafen allein in das Zimmer zu kommen und so bald er des Fürsten ansichtig worden, von Gott, so die Obrigkeit und Fürsten in singulari

1614 Februar. tutela hat, erstarret, daß er die schändliche That nit effektuiren konnen, sondern den Mantel aufgeschlagen, zwei allerdings verfertigte Pistollen gezaigt und gesprochen: g. Fürst und Herr, diß seind die Pistollen, damit ich Churf. G. erschießen soll. Der Markgraf die Pistollen besichtigt und ihme widergeben und wegen angeborner Milde und Gütigkeit den Mißthäter ohn ferner Fragen oder Molestiren wieder seines Wegs gehen lassen. Es konnten die Fürsten vor ihr Leut und Diener so gleich nicht antworten"[1,2]).

Im Übrigen hätte der Kurprinz im Werk bezeugt, daß ihm Friede und Vertraulichkeit lieb gewesen.

„Man wolle geschweigen der gefährlichen Praktiken, so etliche Pfalzneuburgische Sekretarien zu Ihrer F. G. Verhinderung gern zu Werk gerichtet und (die) doch Gottlob nit gelungen".

Der Pfalzgraf lasse Neubauten im Schloß machen und habe auf dem Marstalle ein Rüsthaus angeordnet, Waffen, Spieße, Musketen u. s. w. dorthin bringen lassen, ohne daß darüber, wie dies früher üblich, eine Verständigung mit dem Kurprinzen gesucht worden sei.

Darauf habe Reck erwidert, er könne auf die vorgetragenen Punkte einstweilen nur als Privatmann antworten.

Er könne nicht finden, daß die Einrichtung eines neuen Hofstaates dem Dortmunder Vertrag widerspreche; die Pfalzgräfin werde sich „der Regierung nicht anmaßen".

Von „beschwerlicher Zulassung der Achischen und Embrischen Collegien könne er nichts sagen", da ihm davon nichts bekannt sei.

„Das Exemplum der Gefahr mit Markgrafen Ernst hätte er, so gleichwol derzeit viel im Land gewesen, vor diesem nit gehort, konne solchs den Herrn abgeordneten Räthen zu Gefallen gleichwol glauben, hätte gleichwol dies Mißtrauen dabei, da er, Reck, ihnen solchs und dergleichen persuadiren wollt, daß ihnen darzu viel Wochen und Monate nöthig sein würden". Es sei kein Mißtrauen in den Pfalzgrafen zu setzen; auch werde die Beseitigung einer dieser fürstlichen Personen nur einem unbedachtsamen Übelthäter beikommen, da sie Brüder hätten.

Was die übrigen Punkte betreffe, so sei es hochbedenklich die Rechenkammer-Rechnungen und des Lands Secreta zu offenbaren.

Die Waffen auf dem Rüsthaus hätten schon früher da gelegen und der Pfalzgraf habe sie „nur an die Wand hangen lassen".

Recke habe dann Abschied genommen. Vor seiner Abreise habe er den Dechanten zu sich beschieden und, nachdem dieser anfänglich geleugnet, doch festgestellt, daß dieser „die Brandenburgischen in ihrem Vorhaben gestärkt und (ihnen) Anleitung gegeben".

---

1) Diese Nachricht über das Attentat auf den Markgrafen Ernst ist zuerst veröffentlicht worden — in dem vollen hier wiedergegebenen Wortlaut — von Wolf, Gesch. Maximilians I., München 1809 III, 552.

2) Daß ein Mordversuch auf den Markgrafen im J. 1610 im Werke war, bestätigt eine vertrauliche Mittheilung des D. Joh. Peil; siehe die Urkunde vom 29. Mai 1610 Nr. 99.

163. Auszug aus dem Protocoll der fünften clevischen reformirten Prov.-Synode. Gesch. Wesel 1614 Mai 27 und 28. 1614 Mai 27 u. 28.

C. Prov.-K.-Archiv III, 1. 1. — Or.

1. „Erstlich hat D. Petrus Ceporinus gewesener Assessor im Namen des abgestandenen Praesidis die anwesenden Herrn Brüder mit Danksagung empfangen und gegenwärtige Aktion mit dem Gebet zu Gott angefangen.

2. Sind nachfolgende Personen erschienen:

Ex. Classe Clivensi	Cleve	D. Wilhelmus Hachinus, Prediger.	
		Gerhard Ringelberg, Diaconus.	
	Goch	D. Petrus Ceporinus.	
		Jacob Hendrichs, Sen.	
	Emmerich	D. Conradus Merkinius.	
		Hendrich von Roy, Sen.	
	Calcar	D. Caspar Keutwerdius.	
		Derich Severin, Sen.	
	Gennep	D. Henricus Stülenius.	
		Peter von Aldenhoven, Sen.	
	Udem	D. Amandus Paludanus.	
Ex. classe Vesaliensi	Wesel	D. Henricus Copius.	
		D. Andreas Knutius.	
		D. Esajas du Pre.	
		Hermann Hannes	Seniores.
		Jan von Berchsum	
	Xanten	Steffen Kael	Eltisten.
		Hermann Rop	
	Büderich	D. Bernardus Brantius.	
	Orsoy	D. Nicolaus Henrici.	
		Georg Elsberg, Senior.	
	Werden	D. Abrahamus a Roer.	
	Alpen	D. Johannes Berentropius.	

Deputatus Juliacensium: D. Petrus Wachendorpius.
- Montensium: D. Petrus Wirtzius.

3. Aus gegenwärtigen seind diesen Actum zu moderiren erwählt worden in Prasidem D. Andreas Knutius, in Assessorem D. Ceporinus, in Scribam D. Bernardus Brantius. — —

7. Absentes seind gewesen Huissem, Griet, Griethusen, Rees, Sonsbeck Wallach, Hörsten und die ganze Duisburgische Klaß, die deßwegen in künftigem Synodo sollen angesehen werden. — — —

10. Ist Umbfrag geschehen, wie es in allen und jeden Kirchen dieses Lands mit der Bedienung Göttliches Worts und was dem anhängig, stehe und ist nach Gelegenheit jetziger Zeit ziemlich Wolstand befunden. Die zu Orsoy noch schwebenden Gebrechen sollen, soviel möglich, durch Inspectorem Classis beigelegt werden. —

13. Uf Begehren der christlichen Gemein zu Rees, daß man ihr behülflich erscheinen wolle, damit sie endlich wieder zum Gebrauch des Predigt-

1614 Mai 27 u. 28. amts gerathen möge, sehen die Herrn Brüder nit fur undienlich an, daß D. Hachinus auch dessen bei Ihr F. G. gedenke: inmittelst soll D. Merkinius ihnen mit Trost und Rath beiwohnen. — —

16. Endlich ist die ganze Handlung mit einem christlichen andächtigen Gebet beschlossen und die Brüder in Lieb und Einigkeit gescheiden."

164. Schreiben des Markgrafen Georg Wilhelm an den König Jacob von England. Cleve 1614 Juni 1.

B. Geh. St.-A. Rep. 35 A. nr. 1. — Eigenhändig.

Gesuch um Hülfe. Beschwerden über das Verfahren Wolfgang Wilhelms gegen Brandenburg.

Juni 1. Litteris, quas uberius paulo scripsi [1]), narrationique, quam de nostratibus rebus mitto, epistolium hocce velut auctariolum, superaddendum putavi, ut Serenitati Vestrae tanto commendatior foret causa isthaec mea, cui Suam copulare voluit Dicta (?), causam inquam religionis et Evangelicae veritatis. Antea justitiam fere (?) saltem a principio negotii Juliacensis favore, patrocinio, auxilio regio prosecuta est Serenitas Vestra nunc simul Fidem Fidei Defensatrix, quam (proh dolor) desertorie abjuravit ac jesuiticis deinceps consiliis et modis oppugnare pro virili annitetur sobrinus meus, Wolfgangus Guilielmus Neoburgicus, asserere uno eodemque vindice patrocinio debet. Nec obscurum est, quas ille partes, ubi de statu reipublicae agetur, sectaturus sit; qui rupto Tremoniano foedere atque omni civili societatis vinculo a se abdicato armis oppressam civitatem Dusseldorfianam vi et metu tenet, Domini Parentis mei honoratissimi Legatos et commissarios violavit atque etiamnum in custodia illic habet nec ab aliis in domum meam Electoralem injuriis sibi temperat. Quo magis Serenitatem Vestram oro atque obtestor, ut consilio me ac favore suo et, si necesse erit, re, auxilio, ope juvet, fretus amplissimis promissis, quae saepe mihi regiis litteris iterata sunt. Is erit colophon praeclari operis cum plena laude aequitatis et beneficentiae regalis; nec frustrabitur Serenitas Vestra laborum, sollicitudinum, sumptuum, quos utiliter in harum provinciarum conservationem impendit, nequicquam frementibus hostibus publicae tranquillitatis. Ego vero me cum universa Brandenburgica domo aeterno Serenitatis Vestrae beneficio adstrictum semper fatebor: nec animus, nec gratitudo deerit, si merita forte non assequar.

Serenitatis Vestrae
observantissimus consanguineus
et affinis
Georgius Guilielmus
Marchio Brandeburgensis.

---

1) Das offizielle Schreiben stimmt inhaltlich mit diesen vertraulichen Mittheilungen ungefähr überein; es beruht bei den Berliner Akten.

165. Aus einem Erlaß des Markgrafen Georg Wilhelm von Brandenburg. Cleve 1614 Mai 29./Juni 8.

Nach Scotti, Gesetz-Sammlung von Cleve-Mark I, 236.

Man habe in feindlicher Absicht das Gerücht verbreitet, daß man sich von Seiten Kurbrandenburgs die Herrschaft über die Gewissen in Sachen der Religion anmaßen wolle. Um dem entgegenzutreten, versichert der Markgraf allen Unterthanen der jülichschen Erbschaftslande, daß ein Jeder bei der Uebung seiner Religion kräftig geschützt und die gesammten Lande zufolge der ertheilten Reverse bei ihren politischen und religiösen Freiheiten gelassen werden sollen. 1614 Juni 8.

166. Schreiben des Königs Jacob von England an den Markgrafen Georg Wilhelm. Greenwich 1614 Juni 14.

B. Geh. St.-A. Rep. 35 A. nr. 1. — Abs.

Bedauern über den Übertritt Wolfgang Wilhelms. Rathschläge in Betreff des Verhaltens Brandenburgs.

Confirmarunt C. V. Literae, datae Calendis Junii, quod antea ad nos constanti fama perlatum fuit, Wolfgangum Guilielmum Principem Neoburgicum descivisse a religione, in qua natus fuit et educatus, Idololatriam Romanam, quam semper detestari prae se tulit, in Ecclesia Dusseldorpiensi 15. Mensis Maji, proh scelus, publice amplexum fuisse. Res certe valde dolenda etiam et pudenda apud Principem Christianum eumque maturae et provectae aetatis plus posse rerum humanarum ambitionem quam verum pietatis studium, sincerumque Dei cultum. Sed sibi stet, sibi cadat. Nos, quibus curae est et cordi pacem et tranquillitatem per universam Europam fovere, nihil habemus in votis prius aut potius, quare ut illae controversiae, quae provincias vestras tamdiu distraxerunt et paene ad interitum et ruinam perduxerunt aut vestra moderatione possent componi aut communium amicorum arbitrio dirimi: ad quod efficiendum nos omnem operam et industriam summa cum fide et dilegentia navabimus. Sed in hac communione rerum, quae mater est dissentionis hacque disparitate religionis, quae graves offensiones quotidie facit, cum utrimque tam graviter sint exacerbati et exulcerati animi, ut solida et certa pax inter vos sanciri possit optandum magis est, quam sperandum. Nostrum ergo hoc est consilium, quod judicio Serenissimi Patris vestri considerandum proponimus, quod pacem, quam consequi nullo modo potest, precio redimere non dedignetur Principemque Neoburgicum tantum alieno aere obstrictum et ad onera belli sustinenda imparem honesta pecuniae summa ei oblata, vel pro jure, quod praetendit, vel pro impensis, quas erogavit, ex Regionibus illis longe amoveat et amandet. Interim, cum in administrandis illis Provinciis Patris vestri vicem et locum subeas, hoc C. V. suademus, si consilia nostra apud vos aliquid loci aut ponderis habere mereantur, ut monitis et praeceptis Ordinum confoederatorum obtemperare non graveris nihilque aut tentes aut moliaris, non solum quod antea illis non erit communicatum, sed quod eorum judicio prius non erit comprobatum. Novimus enim, quo animo sunt affecti Juni 14.

1614 Juni 14. erga Serenissimam vestram familiam, ad quam promovendam et in legitima possessione Ducatus Juliacensis et Clivensis sustentandam nulli nec labori nec sumtui parcent. De nostra gratia, amore et benevolentia non est quod dubites. Nos enim paratissimos semper invenies, ad omnia officia praestanda, quae a vero et fideli amico exigi aut exspectari possunt. Deus Opt. Maximus etc.

167. Erklärung des Religions-Reverses vom J. 1609 seitens des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm. Düsseldorf 1614 Juni 14.[1, 2])

D. Jül.-Berg. Gstll. SS. Nr. 18 bis Vol. I. — Or.-Druck.

Der Pfalzgraf gelobt trotz seines Übertritts die Reversale zu halten und Jeden in seiner Religion zu schützen.

Juni 14. Von Gottes Gnaden Wir Wolfgang Wilhelm ꝛc. Entbieten allen und jeden unsern Räthen, Amtleuten, Officieren und Dienern, auch Ritterschaft, Stetten und Unterthanen auf dem Lande oder in was Weiß und Schein sie uns zugethan und verwandt sein mögen, sambt und sonders unsern Gruß, Gnad und alles Gutes und fugen ihnen hiemit zu vernehmen, daß uns furkommet und wir zwar selbsten zum Theil erfahren, daß ein guter Theil euers Mittels nit allein wegen unser christlichen Conversion und neulich erfolgter öffentlicher Bekantnus und Submission des alten Römischen Catholischen Glaubens und Kirchen perplex, sondern auch von widrigen Leuten bei euer etlichen die sorgfältige Gedanken erwecket werden, als ob wir numehr eines und andern Orts umb bewußter Glaubens-Differenz willen euch hinfüro bei eurem hergebrachten Kirchen-Exercitio und Predigten den Reversalen gemäß, nit schutzen und handhaben, vielmehr aber euch darin wider euer Gewissen beschweren und zu anderer Glaubens-Bekantnus nötigen und dringen wurden. Weil nun dahero leichtlich eine große Alteration zu Schwächung euer bisher gegen uns verspurten unterthenigen Treu, Respekt und Gehorsambs, sonderlich bei dieser gefehrlichen Conjunktur entstehen könnte, uns aber hieran sehr ungütlich geschicht, so haben wir euch dessen durch dieses offen Patent und benebens diß versicheren wollen, daß wir vorohin (wie auch bisher uns kein anders mit Bestand zugemessen werden kann) ob den Reversalen mit treuem Ernst und Eifer halten und denjenigen, so denselben zuwider thun, uns eußerstem Vermögen nach widersetzen, dasjenige, so etwa bißher darwider fürgangen, soviel an uns, abstellen helfen und in allem unsern Thun mit göttlichem Beistand seine Ehr, des Vatterlands Wolstandt und die geliebte Justitiam ohne Respekt der Religions-Differenz in Acht nehmen werden: hingegen aber uns zu euch in Kraft der Reversalen und angeerbter unterthäniger Lieb und Devotion, schuldigen Respekts, Gehorsamb und Beistands versehen, in-

1) Das vorliegende Original ist in der Form eines offenen Patents, welches gedruckt und zum Anschlag bestimmt war, erhalten; es trägt die eigenhändige Unterschrift des Pfalzgrafen.

2) Ein Abdruck findet sich in Gründliche Demonstration ꝛc. Amsterd. 1663 Beil. S. 18. — Eine Abschrift aus dem J. 1631 im Berl. Geh. St.-A. Rep. 34 nr. 157b fol. 39 bezeichnet das Aktenstück als „Ihrer D. Pfalz-Neuburgs Erklärung über die Reversalen“.

maßen dann diejenige, so sich dessen entziehen wollten, billich der Beneficien und Privilegien, so von ihren Antecessoren auf sie kommen oder sie durch bemelte Reversalen erlangt, sich nit zu erfreuen. So wir zu eines jeden Nachrichtung ihnen sambt und sonders anfügen wollen und bleiben ihnen mit landsfürstlichen Gnaden und allem Guten jederzeit wohl beigethan. Datum ꝛc. 1614 Juni 14.

gez. Wolfgang Wilhelm.

168. Aus dem Vortrag der Gesandten des Pfalzgrafen Philipp Ludwig bei seinem Sohn in Düsseldorf. O. O. 1614 Juni 17./27.

Aus Sperl, Gesch. d. Gegenref. in den pfalz-sulzbachischen u. hilpoltst. Landen. Rothenb. 1890 S. 49 ff.

Betrifft den Übertritt Wolfgang Wilhelms.

Philipp Ludwig habe gehofft, daß sein Sohn auf die ihm ausgesprochene Bitte nach Neuburg gekommen sei. Juni 27.

Am 12./22. Mai habe Philipp Ludwig von den bairischen Räthen das vom 24. April datirte Schreiben seines Sohnes empfangen und daraus mit „höchster Entsetzung, Wehmuth und Betrübniß verstanden, was Gestalt J. F. G. von der in Gottes Wort gegründeten Augsburgischen Confession .... abgefallen“.

Dieser Abfall sei den hochbetrübten Eltern wie den Brüdern, den Landständen und Unterthanen desto schmerzlicher, weil Wolfgang Wilhelm den Übertritt „vor, bei und nach der Hochzeit dissimulirt, mündlich und schriftlich, als ob E. F. G. unserer christlichen Religion Augsburgischer Confession zugethan wäre, sich gestellt und dannenhero verursacht (habe), daß E. F. G. herzliebste Eltern in dero Heirath desto eher eingewilligt und sich darüber zum höchsten erfreuet, aber mit solcher Dissimulierung gefährlicher Weise hintergangen worden“. Wolfgang Wilhelm sei vermöge des vierten Gebots aus söhnlichem Gehorsam verpflichtet gewesen, seine Eltern nicht also beiseits zu lassen.

Philipp Ludwig müsse aus dem so unbedachtsamen Abfall schließen, daß Wolfgang Wilhelm um „etlichen particularen und zeitlichen Respekts willen“ aus „Verleitung etlicher bei sich gehabter frembder Personen“ in diesen großen Jammer gerathen sei. Diese Personen habe Philipp Ludwig niemals gern bei seinem Sohn gesehen und die Abschaffung derselben sowohl mündlich als schriftlich zu öfteren ganz ernstlich, aber vergeblich befohlen.

Philipp Ludwig und die Fürstin, die dereinst vor dem Richterstuhl Gottes von der Erziehung und Religion ihrer Kinder Rechenschaft zu geben, hätten zu Salvirung ihres Gewissens verordnet, daß Wolfgang Wilhelm über folgende Punkte den Gesandten Erklärung gebe:

1. Über den Anfang und die Hauptursachen sowohl geistliche als weltliche, seines Übertritts, auch über die Personen, durch welche er in diesen Fall gerathen sei.

2. Daß er bereit sei, zur Augsburgischen Confession unangesehen einiger Gefahr und Ungelegenheit zurückzukehren[1]).

1) Unter dem 5. Juli 1614 erging, da inzwischen keine Antwort eingetroffen war,

169. Aus einem Schreiben des Bürgermeisters Joh. Kalkbrenner zu Aachen für den Prinzen Moritz von Oranien. Aachen 1614 Aug. 21.

B. Geh. St.-A. Rep. 88 Tom. XXIV f. 191. — Abs.

1614 Aug. 21. Soeben erhalte er Nachricht, daß der Marquis Spinola willens sei, die Stadt innerhalb vier Tagen zu bekommen; ein Herold sei angeblich nach Arnsberg zum Kurfürsten gesandt, um endlichen Befehl zu holen. „Es thut noth über noth, uns zu assistiren, denn da diese Hülfe zu spät und wir aus Mangel derselben unter der Päpstischen Joch kommen sollten, will ich Himmel und Erden und alle die euch kennen, zu Zeugen nehmen, daß ich das meinige wie einem redlichen Regenten gebührt, geleistet und wünschte mein Blut mit Ehren dabei ufzusetzen, damit ich den Jammer des Volks nit erleben, sehen noch hören möchte; erbarmt mich doch Niemand so sehr als deren, die kein rechts noch links wissen".

Der Empfänger des Briefs soll dies so schnell als möglich an den Prinzen Moritz berichten.

170. Aus einem Schreiben des vertriebenen Bürgermeisters zu Aachen Joh. Kalkbrenner an den Landgrafen Moritz[1]). Jülich 1614 Sept. 2./12.

Mr. Ausw. Sachen. Jülich. — Or.

Die Einnahme der Stadt Aachen. Bitte um Hülfe.

Sept. 12. Obwohl man gehofft, daß auf die geschehene Interzession der beiden Könige von Frankreich und England, Kurpfalz, Brandenburgs und der Union bei dem Kaiser, Köln und dem Erzherzog Albrecht die Execution des Kaiserlichen Mandats vom 20. Febr. 1614 verhütet werden könne, so sei doch solches alles hintangesetzt worden. Nachdem Spinola mit seinem Heer vor Aachen angekommen und das Geschrei ausgebreitet sei, daß kein evangelischer Ketzer verschont werde und alle Güter preis sein sollen, sei das Mandat am 13./23. August in voller Rathsversammlung insinuirt worden. Dadurch sei solcher Schrecken entstanden, daß die Bürgerschaft am 14./24. Vormittags sich ganz unbesonnener Weise zur Parition erboten, auch am 15./25. die Stadt den Spaniern übergeben habe.

Der Bürgermeister habe gegen solches Vorgehen protestirt. Da die Spanier deßhalb über ihn einen „blutigen Beschluß" gefaßt, so sei er auf den Rath des brandenburgischen Capitäns, der ihn nicht habe schützen können, bei Nacht aus der Stadt geflohen und von dem Gubernator der Festung Jülich, Friedrich Pithan, mit Freude empfangen worden.

„Wann dann diese des Papsts und hispanische Intention nit allein auf das arme Aach, sondern zugleich auf das ganze Evangelische Wesen teutscher

---

ein Mahnschreiben an Wolfg. Wilhelm. In demselben ward darauf hingewiesen, daß W. W. nicht allein gegen das vierte Gebot, sondern auch eigenmächtig insofern verfahren sei, als er wider des Herzogs und seiner jüngeren Söhne Interesse an den jülichschen Landen gehandelt habe. Sperl, a. O. S. 52 f.

1) Der Adressat ist nicht genannt; es scheint aber Landgraf Moritz zu sein.

Nation gerichtet, inmaßen genugsam am Tage, auch sich mit Innehmung aller dieser des Gülichschen Lands Städten und Flecken wie nit weniger mit Wesel, Orschau (Orsoy) und mehr anderen, davon nunmehr die Nova allerseits berichtet, zu versehen, als schreien und rufen die so elendig beschwerten: Ach, ach, daß uns mochte geholfen werden, ach, daß Teutschland mit Ernst der bereits Nothleidenden . . . sich annehme, ehe und zuvor es Donauwörth gleich dahin gestellt und im Elend ersitzen bleibe". 1614 Sept. 12.

171. Aus den Capitulations-Bedingungen bei Übergabe der Stadt Wesel an die Spanier. Gesch. Feldlager vor Wesel 1614 Sept. 5./15.

D. Msc. Dorth. Vol. VIII f. 165. — Abs.

Betrifft namentlich die Gewährleistung der Religionsfreiheit.

I.

In den eersten, dat die voernoembden van den Magistraet en Inwoenders van Wesel sullen innehmen duisent welgeregaleerde Soldaten, sulcke als Syn Ex. (Spinola) soll ordinieren. Sept. 15.

IV.

Dat als die Staten Generael der vereenichden Provincien haer volck sullen doen trecken uyt die vestung van Gulick en dieselve wedderom trecken in haren vorigen staet, dat alsdann oeck terstondt dat guarnison sal worden getrocken uyt die Statt van Wesel, sonder einich wider dilacie en dieselve weder in vorigen staet stellen.

V.

Dat door dit Guarnison geene verhinderinge sall geschieden noch toegelaten worden int stuck van de regieringe noch exercitie van de Religie tegenwordig gebruickt binnen der Statt van Wesel; maar die magistraet en Inwoenders derselven sullen blyven by hare privilegien, politien, statuten, costumen en andere puncten, niet darvan uytgescheiden.

VI.

Dat het Cheurf. Huis van Brandenburg door die receptie ofte inneminge van dit guarnison int geringste niet praejudiciert sall wesen.

IX.

Dat die Soldaten, by der Statt aengenomen, sullen gelicentiirt worden en sonder eenige molestatie met haere wapens ende gewehr uyttrecken. —

Item op dat dese Articule[1]) hieberoren vermeldet punctelick mogen onderhonden en geobserveert worden sallen deselve by S. Excellentie onderschreven en versegelt worden ende darnae by den heeren Palsgraf van Nienborg geconfirmeert en geapprobeert, daervoor sick syn Exc. verobligeert ende starck maeckt. Gedaen etc.

L. S. gez. Ambros. Sp.

Ter ordonnantie van E. Excellencie

de Fritema.

---

1) Es sind im Ganzen zehn Artikel.

1614 Sept. 15. Zu Urkund, daß diesem Accord, so zwischen Ihrer Exc. dem Herrn Marggraven Spinola und der Stadt Wesel vorgangen, der auch Durchleuchtigst Hochgeborner Fürst und Herr, Herr Wolfgang Wilhelm, Pfalzgrave bei Rhein, in Bayern, Gülich, Cleve und Berg Herzog, Grave zu Veldenz, Sponheimb, zu der Marck, Ravensburg und Mörs, Herr zu Ravenstein aggreirt, haben dieselbe dieses selbst unterschrieben und deroselben Secret herfüro drucken lassen.

L. S. gez. Wolfgang Wilhelm m. propria.

172. Aus einem Brief des Markgrafen Georg Wilhelm an den Landgrafen Moritz von Hessen. Lobith 1614 Sept. 7./17.

Mr. Jülich, Akten des Landgrafen Moritz. — Or.

Betrifft das siegreiche Vordringen der Spanier und deren weitere Pläne.

Sept. 17. Die Einnahme der Stadt Aachen und die Beseitigung des evangelischen Gottesdienstes daselbst werde der Landgraf erfahren haben. „Darauf er (Spinola) fortgefahren und in unserm Fürstenthumb Gülich die Stadt Duiren in Kaiserlichem Namen zu Behuf Herzog Wolfgang Wilhelms L., weiter noch Grevenbroich, Caster und Bercheim mit bedrohelichem Gewalt eingenommen und folgends mit spanischer Guarnison besetzt; nachgehends auch in unser Fürstenthumb Cleve geruckt und nach gemachter Brücke über den Rhein bei Berg unsere Vestung Orsoy durch den Gubernatoren zu Berg als daselbst bekannten erschleichen und überraschen lassen. So hat er Duisberg zu seinem Commando und der Freiheit Ruhrort sich auch bemächtigt.

Und nachdem er den dritten dieses unsere Hauptstadt Wesel berennt und belagert, so hat er doch unerachtet des daselbst beschehenen tapferen Widerstands und Geschützspielens den 5. dieses gegen Abend solche auch mit einem den ersten angemutheten conditionibus ungleichen und also mehr träglicheren Accordo in seine Gewalt gebracht. Dann obwol bei der ersten Aufheischung, so durch den von Wonsheimb in Namen Herzog Wolfgang Wilhelms L. beschehen, furgeschlagen und gefordert ward, daß sie sich Ihrer Kais. Maj. verordnetem Sequester submittiren und ergeben, 2000 Soldaten ins Guarnison einnehmen und der Religion öffentliche Übung quittiren und einstellen sollen, so haben sie dannoch bei erhandeltem letzten Vertrag als ihnen die Speranz des staatischen Succurs zu desto beweglicher Schreckung benommen oder schwer gemacht, soviel erhalten, daß sie nur 1000 Mann, welcher Nation sie selbst wollten, in Besatzung nehmen und in den gewöhnlichen Kirchen ihre Religion frei behalten sollen.

Wie wol wir nun verhofft, daß Prinz Moritzen zu Uranien L. mit dem staatischen Lager so bald hieher ankommen wurden, daß diese Stadt den Widerwärtigen hätt entzogen und aus den Händen gerissen werden können, so hat sich doch solches dahero meistentheils verweilet, daß der Königl. W. in Großbrittannien extraordinari Ambassador Wotton uns zwar böse und schädliche, den widerwärtigen Negotianten aber als Kölnischen, Erzherzogischen und Neuburgischen nutzliche Officia geleistet und gleichsam ihre Partei in dem getragen, daß er in öffentlicher Audienz und Versammlung der Herrn Staaten im Namen Ihrer Königl. W. einstendig begehrt, daß sie ihre Armee nicht

vortziehen, sondern die Sach ratione der Vestung Gülich zu anderweitlichen Tractaten kommen lassen wollten. Und ob wol deßwegen durch des Ambassadoren Hin- und Widerschicken und Schreiben ein sechstägiger Anstand gemacht, so ist doch derselbe nicht gehalten, sondern von den Spanischen nicht destoweiniger eilend vortgeschritten und Orsoy und Ruhrort und jenes zwar in des Erzherzogen Alberti L. Namen eingenommen und die Praeparatoria zur Belagerung der Stadt Wesel gemacht worden. 1614 Sept. 17.

Welchs als die Herrn Staaten vernommen und ihren Hochmogenden remonstrirt worden, sie eine andere Resolution in voller Versammlung gefaßt und dahin geschlossen, daß Prinz Moritzen zu Uranien L. mit dero Lager vortmarchiren und auf ein bequem befunden Ort sich legen soll, wie dann s. L. gestrigs Abends in Schenken-Schanz angelangt und die beschwerliche und traurige Zeitung von Verlust der Stadt Wesel mitleidentlich verstanden, darauf auch den Marquisen Spinolae zu entboten, daß sie zwarn geschehen lassen müssen, daß er die Stadt per accordo bekommen, er sollte aber aller feindlichen Gebahrungen und Crudelitäten, wie verlautet, sich in der Stadt enthalten, sonsten wären sie dahin befehligt, es gegen ihn zu rechnen und die Trefues zu brechen.

Wann dann wir nicht in geringer Gefahr der gänzlichen Occupation dieser Clevisch- und Gülichischer Landen bestehen, in deme die lang in Kraft der A. 1609 und 1610 ausgangener Hofprozessen vorgehabt Kaiserliche Sequestration zu Behulf Pfalz-Neuburg L. wieder hierdurch hervorgesucht und stabilirt wird, wie ausdrücklich angesagt worden, auch durch diese geschwinde Expedition ein anders und mehrers gemeint wird: nämlich so wol nach Eroberung und Beherrschung dieser Landen an allen Seiten oben und unten weiter zu greifen und also diese Lande zu einer starken Brücken zu gebrauchen als auch das evangelisch heilsam Wesen und christliche Religion zu dämpfen oder doch zum wenigsten dermaßen zu drücken und eng einzuziehen, daß hinfuro den Kaiserl. Mandaten und Hofprozessen ihr freier Lauf und Gehorsamung gelassen und gegeben werden müsse, inmaßen solchs aus den Prozeduren zu Aachen und beschehenen ernstlichen Gesinnen zu Wesel von Einstellung der Religion nicht undeutlich erscheinet.

Dahero dann die höchste unvermeidliche Nothdurft ist, daß mit aller Macht und Ernst diesem hochverderblichen Vorhaben bei Zeiten und deweil es noch in angehendem Wachsthumb ist, umb soviel da mehr auch bejegnet und gesteuret werde, deweil solche geschwinde gegen uns und unseren Staat furgenommene Prozedierung den rechten und heilsamen Reichs-Constitutionen zuwider lauft als die wir weder per Mandata, Edicta, Citationes, Denunciationes zumal uns fürhin nicht erinnert oder verwarnet, auch sonsten nicht gehört sein worden. Dann obgleich uns ein Kaiserlich Erinnerungsschreiben von Abschaffung des staatischen Guarnisons aus der Vestung Gülich insinuirt worden, so ist doch solches der Gebühr und dahin beantwortet, daß es nicht in unsern Mächten bestunde, auch ohne unsern Bevelch und Consens beschehen, mehreren Inhalts desselben Verantwort-Schreibens. Wir aber und unser Haus uns zu schwach und zumal nicht gnug befinden, dem Spanischen und Ligistischen zusammenverbundenen Gewalt zu begegnen, sondern da uns nicht

1614 Sept. 17. zeitlichen die Hand geboten, unter die Arm gegriffen und treulich assistirt werden sollte, wir nothwendig zuletzt den kürzeren ziehen und entweichen müßten. Gleichwol Ew. L. auch und den sämmtlichen loblichen unirten Ständen an diesen Landen und dem ganzen, jetzo furgenommenen oder viel mehr erneuerten spanischen und ligistischen Intent und Werk sowol wegen des evangelischen Religion-Wesens als auch ihrer eigen Landen und Leuten Versicherung und Vertheidigung gegen vorhabenden ernstlichen großen Gewalt merklich viel und unwiderbringlich gelegen, wie es dann, im Fall solches über Zuversicht hindangesetzt und verabsäumt werden sollt, der leidige Event bezeugen und leider zu spät wahr machen wird, gestalt dann auch, daß es dahin angesehen und gespielt wird, draus wol abzunehmen, daß bei dem spanischen Lager nicht allein viel Jesuiter zugegen und selbigen folgen, sondern sich dabei auch ein päpstischer und spanischer Commissarius befinden sollen, die dem Marquisen vorschreiben und befehlen, was zu thun oder zu lassen sei.

Als haben wir E. L. nochmalen diesen beschwer- und gefährlichen gemeinen und unsern Zustand (da nun über das auch jetzo Zeitung einkommt, daß die Spanischen die im Fürstenthum Gülich wol gelegnen und reiche Stadt Sittard und das starke Haus Rheyd, so nach der Vestung Gülich das fürnembste ist, auch eingenommen und unser Stadt Heinsberg belagert und besorglich nunmehr auch erobert haben werden) freund- vetter- auch vertreulich zu Gemüth führen und dabei ebenmäßig bitten wollen, daß sie nicht allein fur sich das gemeine periclitirend evangelisch und politisch ruhig Wesen eifrig beherzigen, sondern auch andere dero Mitunirte dahin fruchtbarlich disponiren, daß zusambt E. L. dieselbe ohne längeren hochschädlichen Verzug diesem Werk nutzbar- und heilsamlich nit allein einrathen helfen, sondern vielmehr, daweil es auch die höchste Noth erfordert, auf wurkliche und ersprießliche Assistenz mit Volk und Geld zu Behauptung und Versicherung des gemeinen Bestens, Religion- auch Prophanfriedens bei Zeiten und unbeschwert bedacht sein wollen. Dann es gewiß dafur zu halten, daß die Liga nit allein weiter zu gehen und ihre eingebildete und lang gefaßte Executiones der Stifter, Klöster, auch ander geistlicher Güter halber vorzunehmen und zu behaupten, auch also und sonsten, wie furgeben wird, die kaiserliche zerfallene Auctorität, Macht und Ansehen zu ersetzen und zu repariren gewillt auch resolvirt sei und derowegen diesen bevorstehenden Winter über sich mächtig darzu vollends rüsten und stärken werden, wie dann die gemein Sage erschollen, daß sie noch neun oder zehn Obristen und Regimenter zu bestellen vorhabens, derowegen an unserer Seiten eine gleichmäßige Nothdurft sein will, daß ebener Gestalt auf gegenwehrliche starke Verfassung und zeitliche Werbungen getrachtet werde, damit man ihnen also auf nechstkünftigen Frühling fürkommen, begegnen und auch ein Fürtheil, wie sie anitzo uns gethan, abgewinnen könne".

Der Markgraf hoffe, daß Landgraf Moritz diesem Werk die hülfliche Handbietung leisten werde; das werde zur Sicherung aller Evangelischen gereichen.

(gez.) E. L. allezeit getreuer dienstwilliger Vetter
Georg Wilhelm mpps.

173. Erklärung der evangelischen Deputirten der Landstände von Cleve-Mark abgegeben zu Xanten gegenüber den französischen, englischen und niederländischen Gesandten. Exhib. 1614 Nov. 4.[1]).

D. Msc. Dorth. Vol. V fol. 192. — Abs.

Betrifft die von Pfalz-Neuburg vertretene Auffassung der Reversale vom J. 1609. Aufnahme von Bestimmungen, welche die Freiheit der Religion sichern, in den geplanten Tractat.

Postquam ad aures nostras delatum est, nec non ex ultima illustrissimi Principis ac Domini, D. Wolfgangi Wilhelmi, Comitis Palatini etc. ad postulata Brandenburgica et eorum declarationes Responsionem cognovimus, Ill. S. Celsitudinem Reversales inter Principes et Subditos anno 1609 initas in istum sensum nunc accipere ac interpretari, quasi Exercitium Religionis Evangelicae non aliter nec in aliis locis sit admittendum quam id ipsum tempore postremo defuncti Illustr. nostri Principis etc. fuerit usitatum; sane pro eo ac debuimus vehementer commoti sumus nostrarumque partium esse duximus, Ill. Dom. Vestris omnem, qui eisdem inde suboriri posset, scrupulum sequenti demonstratione eximere. 1614 Nov. 4.

Pro certo igitur Ill. Dom. Vestrae habebunt, exercitium Religionis evangelicae a multis retro annis in his provinciis non in paucis sed compluribus urbibus, oppidis, castris et pagis fuisse usitatum.

Certum quoque ducent, utrumque nostrum principem tempore initarum Reversalium Evangelicam Religionem fuisse professum.

Quin et ipsa veritas est, nullos alios harum Provinciarum proceres tempore suscipiendorum principum constituendis Reversalibus supra dicto anno Duisburgi ita strenue operam dedisse quam qui Evangelicam Religionem amplexi et confessi fuerunt; eosdemque pro conservanda pace et tranquillitate publica eo tantum respexisse, ut Catholicis Romanis securitas, reliquis vero liberum suae religionis exercitium non in uno aut altero, sed omnibus et singulis harum provinciarum locis sartum tectumque praestaretur.

Istum in finem disertis verbis articulis Reversalium insertum est, non tantum Catholicam Romanam, sed etiam in toto imperio et his provinciis usitatam Religionem de caetero libere esse usurpandam, certe non eo fine et sensu, ut ubi Religio in publico non fuerit exercitio ibi quoque ejusdem exercitium non sit admittendum, sed quia eadem in praecipuis locis usurpata fuerit ejusdem quoque exercitium sine ulla turbatione in omnibus singulisque locis concedatur.

Non enim praesumendum est, nos, qui praecipui Reversalium exstitimus autores, eos tales voluisse concipere, per quos in posterum liberum Religionis exercitium nobis praecideretur.

Unde factum, ut in singulis fere locis exercitium tale fuerit occupatum ac tam nobiles quam cives aliique subditi unanimiter in pace vixerint paucis locis exceptis.

---

1) Von dem Aktenstück findet sich ein alter Druck in Gründliche Demonstration ꝛc. Amsterd. 1663 Beil. K. S. 22.

1614 Nov. 4. Ac ubi in talibus exceptis locis quosdam praedictum Religionis exercitium turbare contigit, tam Neoburgicus quam Brandenburgicus Princeps unanimiter et simul tum per Commissarios ad hoc specialiter oblegatus tum per rescripta publica declamarunt et protestati sunt, se Reversales nunquam aliter accepisse vel intellexisse quam ut non minus Evangelicis quam Catholicis Romanis liberum foret exercitium.

Id quod diversae Commissiones et Rescripta sub utriusque Principis manu ac sigillis emanata nec non constitutio diversarum ecclesiarum ab Ill. Principe Neoburg. in diversis et quidem iis locis ubi ante initos Reversales exercitium evangelicae Religionis nullum fuit, facta, ut, qui contrarium asseverare velit, luci tenebras effundere videatur.

In qua usurpatione, turbationibus in novissime occupatis locis exceptis, singulae provinciae adhuc inveniuntur.

Quod cum ita sit et fieri aliter nequeat, ut pax et tranquillitas publica in hisce provinciis conservetur, nisi liberum Religionis sit exercitium, maxime cum si non major, saltem non minima pars subditorum evangelicam Religionem amplexa in eaque sic instituta et fundata sit, ut per conscientiam ab ea discedere non possit, immo quidvis potius sustinere quam eo descendere parata sit idcirco Dom. Vestras obnixe rogamus, obsecramus et obtestamur, ut huic nostrae assertioni fidem habeant, nec Reversales in alium sensum quam quod utriusque Religionis liberum debeat esse exercitium, intelligant, neque se a quoquam, quicunque tandem ille sit, aliter persuaderi patiantur, e contra vero, ut toti in eo sint, ut quae laudabiliter omnibus hisce provinciis pacta est Exercitii Religionis libertas, eadem quoque in singulis earundem locis inconvulsa conservetur atque pro majori assecuratione pactis speratae pacis inseratur.

Haec etc.

(gez.) Deputati Evangelicae Religionis
Ordinum ducatus Cliviae et Comitatus Marchiae.

174. Erklärung der Bevollmächtigten Brandenburgs bei den Xantener Verhandlungen. Exh. Xanten 1614 Nov. 6.

D. Msc. Dorth. Vol. V fol. 194. — Abs.

Auslegung der Reversale vom J. 1609.

Nov. 6. Damit hinfüro vielem und schweren Streit wegen der Religion und kirchlichen Güter furgebaut werde, so ist für nothig angesehen worden, die Reversalen soviel diesen Punkt anbelangt durch die folgenden Artikul zu erläutern und zu erklären.

Die Römisch Katholische und Augsburgische oder Reformirte Religion soll in allen diesen Landen Städten und Flecken und den fürnehmsten Dörfern ein frei offentlich Exercitium sein ohne Jemands Verhinderung, Verachtung und Verspottung.

Daß in welchen Orten viele Kirchen sein, eine zum wenigsten denen von der Augsburgischen und reformirten Religion zugeeignet werde. Da aber eine Kirche ist, soll eine solche friedliche Umwechselung geschehen ohne Verhinderung eines oder anderer Religion gewohnlichen Exercitii.

Damit aber die Diener am Wort Gottes ihre Stipendia und nöthigen Unterhalt haben mogen und damit nit einem Theil der Bürger allein geholfen werde und die andern versäumet, sondern allen Guten und Frommen Beistand widerfahre, so sollen aus den Vicarien und Beneficien, welche den Clericis oder Geistlichen, so die erste Tonsur allein haben, pflegen gegeben zu werden, item ein oder zwei Präbenden aus den Collegien der Canoniken, den evangelischen Kirchen übergegeben werden oder sollen auch dero Beneficien, so vorthin verfallen werden und die Fürsorge der Seelen nit mit sich bringen, des ersten Jahrs einkommende Renten zu dem furgesetzten Brauch angewendet werden. 1614 Nov. 6.

175. Schreiben des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm an seine Räthe. Im Feldlager 1614 Nov. 23.

Mr. Ausw. Sachen. Jülich. Akten des Landgrafen Moritz. — Abs.

Betrifft die Einberufung der Landstände behufs Ratifikation des Vertrags von Xanten.

Unsere etc. Demnach Gottlob die Xantische Traktation nunmehr beschlossen und es jetzt an dem am meisten haftet, daß die Landstände solches Alles, welches sie in den Articulen concerniren thut, ad effectum bringen, so ist von nothen und hiemit unser Befelch, daß ihr in praesenti und alsbald bei Tag und Nacht durch verscheidene Boten und gedruckte Patenta die Jülchische, Bergische und Ravensbergische sämptliche Stände an gewöhnliche Malstätten jedes Lands unfehlbar beschreibet (weil die Abgeordneten gleich andere nicht vollmächtig gewesen) ihnen solche Articulos verleset, alsbald daruf vermög derselben per majora von Punkten zu Punkten umbfraget und concludirt und allerehist effektuiren lasset, auch Eur gevollmächtigte Deputirte uf Xanten abordnet, solchen Beschluß anzumelden, indessen aber von den Capitänen, so per majora uf selbige Zusammenkunft werden erwählet werden, die Soldaten geworben und also das Verderben dieses Lands einst doch gewendet werde. Verlassen wir uns zu geschehen etc. Nov. 23.

175a. Entwurf einer neuburgischen Erläuterung des Reversals vom 11./21. Juli 1609. Vorgelegt Xanten 1614 November[1]).

D. Geh. St.-A. Rep. 34 nr. 157 b fol. 38. — Abs.

Declaratio Reversalium in puncto Religionis sive ultimi postulati.

Ut in posterum occuratur multis gravioribusque contentionibus, quae Religionis bonorumque Ecclesiasticorum et redituum causa nasci solent, necessarium visum est, Reversales, quod ad hoc caput attinet, sequentibus articulis illustrare atque declarare. November.

1. Religionum Catholicae Romanae et Augustanae sive Reformatae in omnibus hisce provinciis, earundemque civitatibus, oppidis, vicis et pagis

1) Daß dies ein von Neuburg vorgelegter Vorschlag zum Ausgleich der Religionsstreitigkeiten ist (der aber Vorschlag blieb) erhellt aus einem Bericht der brandenburgischen Regierung zu Emmerich v. 27. Mai 1631, mit dem er dem Grafen Schwarzenberg überreicht wurde (Geh. St.-A. Berlin a. O.).

1614 November. praecipuis liberum et apertum sit exercitium sine cujusvis impedimento, despectu et ludibrio.

2. Ut de locis habendi exercitii itemque alimentis ministrorum etiamnum despiciatur, videlicet ne uni tantum parti civium consulatur, sed pax et tranquillitas publica inter omnes tam in prophanis quam sacris illibata conservetur.

3. Ut nulla nova religiosorum collegia instituantur, nullique novi ordines, qui hactenus in his provinciis approbati non sunt, in eas introducantur vel propagentur.

4. Ut Jesuitae Embricae antehac specialiter ipsis indulto loco sese contineant, neque latius disseminentur, neve etiam Canonicorum Collegiis eorumque praebendis et beneficiis sese ingerant vel intrudant neque etiam admittantur.

5. Perniciosae quoque et ad excitandas turbas et seditiones Laicorum institutae Societates seu fraternitates, in quibus sub praetextu vel specie pietatis de cujusque vita et moribus absque autoritate Magistratus inquiri solet admodum licentiose, omnino adeoque sub capitali poena prohibitae interdictaeque sint[1]).

6. Denique ut tandem aliquando ultimus debitusque honor illustrissimo ultime defuncto Principi foelicis recordationis exhibeatur et pietati et Religioni consonum videtur ut de modo solennibus et tempore sepulturae quam primum commode fieri poterit instituendae aliquid certi in hoc praesenti tractatu determinetur[2]).

176. Schreiben des Prinzen Moritz von Oranien an den Landgrafen Moritz von Hessen. Rees 1614 Dec. 4.

Mr. Ausw. Sachen. Jülich, Akten des Landgrafen Moritz. — Or.

Betrifft den Verlauf der Verhandlungen zu Xanten.

Dec. 4. Unser freundlich Dienst ꝛc. Wir wollen in keinen Zweifel stellen, es werden E. L. genugsam verstanden haben, was in diesem Traktaet und Underhandlung zu Xanten zwischen dem Kuniglichen Gesandten von Frankreich und Großbritannien und der Herrn General-Staten Gedeputierten zu einer und dann dem Herrn Marggrafen Spinola zur ander Seiten sich hat zugetragen, als nämlich, daß nach vieler und langwieriger Communikation die Sachen soweit seind gebracht gewesen, daß die Conditiones und Artikel einer Provisional-Vergleichung zwischen beiden, den Fürsten Brandenburg und Neuburg in Schriften verfasset und bei beiden Ihren L. L. eingewilliget und underschrieben seind gewesen und daß man auch gantzlich dafür gehalten, es sollte die Execution derselbigen gefolget und im Werk gestellt sein worden. Dessen aber allen unangesehen hat ermelter Herr Spinola alles abgeschlagen und geweigert, ermelte Artikel anzunehmen, es wär dann, daß die Herrn General-Staten zuvor gelobten, daß sie hernachmals kein Kriegsvolk mehr in die

1) Eine Erläuterung dieser auffallenden Bestimmung habe ich in den Monatsheften der Comenius-Gesellschaft Bd. IV (1895) Heft 4/5 S. 151 f. gegeben.

2) Die Beisetzung Johann Wilhelms erfolgte erst am 30. October 1628.

Fürstenthumb Gülich, Cleve und Berge und deren zugehörige Landen schicken. 1614
Und obwohl ermelte Herrn Ambassadeurs diese Proposition unbillig hielten, Dec. 4.
so haben sich jedoch ermelter Herrn Staten Gedeputierten zu Befurderung der Sachen so weit erkläret, daß sie zufrieden wären, dieselbige anzunehmen, im Fall diese Clausul: Also lang nichts gegen den Inhalt ermelter Artikel furgenommen sollte werden, darbei geinserirt wurde, welches bei ermeltem Herrn Spinola gleichfalls abgeschlagen, also daß ermeldete Herrn Kunigliche Gesandten und der Herrn Staaten Gedeputierten endlich ihren Abscheid genommen und den ersten Decembris neuen Stils alhie zu Rees angelanget, dadurch dann erfolget, daß wir, nachdem weiters nicht in den Sachen zu erhoffen, unser Leger aufgebrochen und in Garnison geschicket haben, wie E. L. dasselbige von dieser Zeigern, dero Secretarien, in Particulier und nach der Länge zu vernehmen haben, auf dessen Relation wir uns hiermit auf diesmal referiren. Und wollen dieselbige hiemit dem Allmächtigen zu Erhaltung langwieriger Gesundheit und allem glücklichen Zustand befehlen. Datum ꝛc.

177. Aus einem Brief des Herm. Rappaeus, Predigers zu Waldniel, an Peter Geilekens, Bürger in Wesel. Waldniel 1615 Jan. 4.

D. Msc. Dorth. Vol. V. f. 184. — Abs.

Beginn der Bedrückungen im Jülichschen.

Anlangend unsern Zustand der Kirchen fahen sie schon allgemach an, 1615
die Prediger zu betrüben. Der Diener zu Gladbach ist schon verreiset und Jan. 4.
nacher Dalen verzogen mit seiner Haushaltung. So ist auch zu Dülken die Predigt aufs neue verboten und alhie fahen sie an, den .....[1]) meinetwegen zu beschweren, also daß ich auch nothwendiglich werde meine Haushaltung einstellen müssen. Bin nacher dem Hamme zu einem Conrektor berufen und stehe in seltsamen Gedanken, ob ich dem Beruf folgen will oder nicht, alldieweil unsere Gemeine dasjenige nicht mehr thun kann, das sie hiebevor gethan; was E. L. Bedenken hieruber, wollet doch mit D. Copio berathschlagen und mir zuschicken".

178. Erlaß der brandenburgischen Bevollmächtigten zu Cleve an die Vögte zu Brüggen und Holten. Cleve 1615 Juli 1./10.

C. Prov.-K.-Archiv I, 3. 7. — Abs.

Betrifft die Hinderung der reformirten Religions-Übung zu Dülken, Kaldenkirchen, Bracht und Breyel durch die spanischen Garnisonen; Androhung von Gegenmaßregeln.

Lieber Diener. Uns ist in glaubwirdigem Bericht vorkommen, welchergestalt die Reformirten Religions-Verwandten zu Dülken, Kaldenkirchen, Bracht Juli 10.
und Breyel ihres Exercitii Religionis dahero ganz unbefugt und wider Billigkeit beraubt werden wollen, daß die darinnen liegende hispanische und italianische Garnison den Predigern daselbst nit allein mit heftiger Bedrauung, sondern auch anderer feindlicher Nachstellung dermaßen zusetzen, daß sie sich

1) Hier ist in der Vorlage eine Lücke; es fehlt offenbar nur ein Wort.

1615 Juli 10. des Orts ohn offenbarliche Leibsgefahr länger nit aufhalten dürfen, uber das auch den Religions-Verwandten in gemein allerhand unerträgliche Beschwerung fur anderen ihrer Mitbürger und Einwohner zugefügt und sie so von dem Gehör göttliches Worts mit Gewalt abgehalten werden sollen.

Wann uns dann solchs fremd und mißfällig vorkompt, angesehen daß diese gute Leute so woll Prediger als gemeine Zuhörer billig bei ihrem freien Exercitio Religionis, wie solches im h. Röm. Reich zugelassen und auch des Orts numehr eine geraume Zeit herkommen, vermug der ufgerichteten Reversalen unperturbirt und unbetrübt gelassen werden sollen, auch dergleichen .....[1]) Verfahrung bei voriger Regierung nit furgangen.

Demnach wollen wir dir hiemit gnädig und ernstlich befohlen haben, daß du dich anstundt zu den Commendeuren und Capiteinen daselbst begeben und ihnen solchs unziemlich und unchristlich Beginnen zu Gemuth fuhren und sie dahin ermahnen sollest, sich dergestalt dessen Regiment sowol in politischen als auch geistlichen und Kirchen-Sachen, welche allein der landfürstlichen Obrigkeit angehörig, ferner nicht anzumaßen, sondern die reformirten Prediger nebens den Gemeinden bei ihrem Exercitio und Verrichtung des Gottesdienstes ruhig und ohne einige weitere Molestation und zufugende Beschwerung verbleiben zu lassen oder im Gegenfall gewärtig zu sein, daß an anderen Orten, da staatische und unsere Garnisonen liegen, mit ihres Glaubens Genossen eben dergleichen Prozeß, welchs dennoch bishero verblieben und verhütet worden, gar leicht zu Werk gerichtet, wie auch sunst auf andere geburende Gegenmittel gedacht werden kunnte, inmaßen du dann auch Amts halben gedachte betrangte Christen hierunder nach höchster Muglichkeit zu manuteniren hierdurch von uns befehligt sein sollest. Daran vollbringst du unsere zuverlässige gefällige Meinung, seind demnach (deiner) Verrichtungs Relation zum längsten inner 14 Tagen a dato der Einlieferung gewärtig. Datum 2c.

179. Aus einem Erlaß Kur-Brandenburgs an die Amtleute zu Geilenkirchen, Millen, Münstereifel, Sinzig und Grevenbroich, sowie an den Vogt zu Brüggen wegen der Reformirten zu Geilenkirchen, Waldfeucht, Münstereifel, Remagen, Gladbach, Dülken, Kaldenkirchen, Bracht, Breyel. Cleve 1615 Juli 30./Aug. 9.[2]).

C. Prov. K.-Archiv Nr. I, 3. 8. — Abs.

Aug. 9. Die Reformirten würden ihres Exercitii Religionis wider alle Billigkeit beraubt; die dort liegenden spanischen und italienischen Garnisonen bedrohen die Prediger mit Heftigkeit und die Religionsverwandten würden von dem Gehör des göttlichen Wortes abgehalten. Der Amtmann solle sich sofort zu dem Commandeur begeben und ihm solch „unziemlich und unchristlich Beginnen zu Gemüth führen", ihn auch erinneren, daß er sich aller Einmischung in die

1) Es fehlen drei Worte, die nicht zu lesen sind.

2) Ein vollständiger Abdruck findet sich in Gründliche Demonstration 2c. Amst. 1663 Beil. S. 20. — Daraus ergiebt sich, daß der Erlaß an alle Beamten gleichlautend war; nur bei dem an den Amtmann zu Geilenkirchen war noch hinzugefügt, daß dem Prediger gedroht worden war, ihm Nase und Ohren abzuschneiden.

politischen oder religiösen Sachen enthalte. Anderenfalls solle er gewärtig sein, daß an anderen Orten, wo staatische oder brandenburgische Garnisonen liegen, mit den Katholiken in gleicher Weise verfahren werde. 1615 Aug. 9.

180. Schreiben des Markgrafen Georg Wilhelm an den König Jacob von Großbrittannien. Cleve 1615 Oct. 18./28.[1]).

B. Geh. St.-A. Rep. 35 A. nr. 1. — Cop.

Rückberufung des brandenburgischen Gesandten. Empfehlung der jülich-clevischen Sache. Hinweis auf die jüngsten Ereignisse am Niederrhein.

Cum referat permultum ad consilia pro hac incertitudine rerum ac temporum capienda, coram agere accuratius, doceri etiam de omnibus uberius quam per litteras fieri potest, visum est nunc revocare Serenissimi Domini ac parentis mei Electoris Brandenburgici, meumque legatum ac Consiliarium consilii nostri sanctioris Christophorum Sticke Eq. Aur. Quod ut pace Regiae Vestrae Serenitatis fiat, rogo fretus non tantum benevolentia ea, quam voce litteris ac sententiis de republica toties declaravit Serenitas Regia Vestra, sed etiam spe atque expectatione responsi et praesidii, quale discrimen publicum et adversariorum artes et machinamenta exposcunt. Oct. 28.

Itaque et causam harum provinciarum porro Serenitati Regiae Vestrae commendo hoc vehementius, quo magis et Ipsa perspicit, quantum intersit posteritatis, religionem, rem et securitatem publicam vindicari constitui ac muniri. Hae nunc in his quidem locis perculsae hostili invasione prostrataeque jacent. Gemunt sub onere ac sensu calamitatum tot boni ac pii. Et pridem regios animos, regias apes ad sui praesidium, ad salutis communis assertionem, ad Religionis Justitiaeque patrocinium, ad immortalitatem nominis vocant. Nuper et Mulheimienses experti sunt, excisis aedibus, dirutis templis, direptis facultatibus suis, quanta rabie, vi, crudelitate, audacia feratur adversa pars ad insultandum patientiae vestrae. Nempe in alieno solo, ubi per jus omne divinum, humanum naturae ac gentium consensu domini aedificare ac domicilia ponere licet, non magis ferre potuit improbitas bonos et insontes viros quam apud se tulerat solius quidem odio Religionis. Nec ignotum tamen publice est, quo sibi favore amplectendum novae urbis opus, qua defensionis spe, qua contentione causam et perfugium illud innocentium sibi sustinendum putaverit Serenitas Regia Vestra. Imo vero tota isthaec res successionis Juliacensis, Regiis non minus auspiciis, consiliis, auxiliis niti, quam manifesto jure defendi semper visa est. Quo magis intuentur in Serenitatem Regiam Vestram socii fidi, veteres amici, vicini boni, juncturi suas vires, si exemplo Ipsa preeat, si de causa communi fortiter pro dignitate decernat, si ad defensionis gloriam sese accingat magno et commemorabili etiam ad posteros bono, qui multis post saeculis approbaturi et ipsi sunt praeclara facta. Familia vero mea et Electoralis domus in tantum devincietur tali beneficio Serenitatis Regiae Vestrae, ut memoriam ejus nulla unquam deletura

1) Die Abschrift ist eigenhändig unterschrieben.

1615 Oct. 28. sit oblivio apud hos, qui e Brandenburgicis sunt, quique nascentur. Interim honestis fortibusque consiliis Serenitatis Regiae Vestrae prosperos successus ac laeta omnia semper precabor. Datum Clivis etc.

181. Aus einem Schreiben des Hofmeisters Wonsheim an den Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm. Düsseldorf 1616 Mai 21.

D. Jül.-Berg. Gstll. SS. Nr. 18 bis. Vol. I. fol. 175 ff. — Conc.

1616 Mai 21. Am 20. Mai sei der Nuntius aus Köln bei Wonsheim angekommen und habe bei ihm Folgendes angebracht: 1. Der Hofmeister solle verordnen, daß die Katholiken zu Solingen am Vormittag und die Calvinisten am Nachmittag die Kirche benutzten. 2. Er solle es dahin dirigiren, daß noch etliche mehr Feldprediger auf des Königs Kosten angestellt würden, die hin und wieder in den Städten und Garnisonen ihre Officia verrichteten. 3. Der Nuntius habe eine Persönlichkeit für die Pfarrei Wipperfeld (?) benannt. 4. „Hat er begehrt, daß Ew. Dchlt. keinem Collatoren in diesen Landen die Collation behindern wollten, unangesehen was für Religion an einem oder andern Ort hergebracht und wenn gleich eine andere Religion daselbst kurz oder lange Zeit gewesen, der Collator aber uf begebenden Fall einen katholischen anstellen wollte, daß ihme solches nicht allein zugelassen, sondern er auch darzu constringirt werden möchte". 5. „Daß E. D. an allen Orten, so sie in Possession haben, eine Reformation anstellen und keine andere als katholische Religion öffentlich zulassen wollten".

Dies alles seien Sachen, die sich zum geringeren Theil jetzt würden praktiziren lassen; der Hofmeister habe ihm deßhalb nicht viel darauf geantwortet, sondern sich zu aller guter Beförderung erboten.

182. Aus der brandenburgischen Erwiderung auf die Wünsche der reformirten Gemeinden in Cleve und Jülich. Cleve 1616 Mai 21./31.

D. Msc. Dorth. Vol. V fol. 228. — Abs.

Bedauern über die Abschaffung des evang. Gottesdienstes im Jülichschen. Maßregeln gegen das Einschleichen nicht approbirter Prediger. Ablehnung der weiteren Zahlung des kurf. Subsidiums.

Mai 31. Die Abschaffung des evang. Gottesdienstes an etlichen Orten des Herzogthums Jülich, wo dasselbe hergebracht gewesen, habe die Regierung mit Bedauern vernommen; sie sei in Arbeit, diese Unbilligkeit am gebührenden Ort zur Sprache zu bringen und hege die Zuversicht, daß man diesem unchristlichen Vornehmen werde steuern können.

Wegen des erbetenen Schutzes und Schirms für den Fall, daß die Prediger verjagt werden sollten, sei der Statthalter nach wie vor der Meinung, ihnen alle mögliche Hülfe widerfahren zu lassen. Doch hoffe er, daß gegebenen Falles die Prediger „sich hierin also tragen und bezeigen werden als christlichen Hirten und Seelsorgern gebührt" und „sie mit dem Apostel Paulo sich auch des Kreuzes Christi nicht schämen, sondern vielmehr rühmen sollen und können". Er werde im Fall der Vertreibung tapfere Gegenmittel an die Hand nehmen „nicht zweifelnd, sie als christliche Hirten und Diener des

Worts Gottes bei Bedienung ihres Amts in terminis der gottseligen und christlichen Moderation und geduldsamer fursichtiger Bescheidenheit nach der Erinnerung unsers Herrn Christi zu seinen Aposteln, die er als Schafe unter die Wölfe schickte, zu verbleiben und derer sich so wie zu erinneren als zu gebrauchen wissen werden". 1616 Mai 31.

„Was zum dritten die gebetene Confirmation der Synodal-Akten und Kirchenordnung betrifft, dieweil noch zur Zeit kein christlich Consistorium in diesen Landen angeordnet noch in Schwang gebracht, als seind Ihre F. D. in Gnaden geneigt und erbietig, ihrer demuthigster Bitt dergestalt zu willfahren, daß sie zuvorderst und fur allen Dingen der synodalischen Convente Akten, Abscheiden, Canones und Verordnungen sowol generales als particulares mit sampt der besagten Kirchenordnung alhie einschicken sollen, als dann auch wollen Ihre F. D. nach fleißiger Ersehung und Erwägnus derselben und dann auch wegen des angedeuten Einschleichens bis uf anderweitliche heilsame Verordnung vermittelst dero Patenten und Befelchschreiben die General-Befehlung und Anordnung thun, daß hinfuro kein Diener angenommen und bestellt oder auch von der Gemeinde berufen werde, oder sonsten sich keine selbst einschleichen, einschicken oder eindringen, so nicht zuvorderst von dem Synodo oder dessen darzu deputirten qualificirt und tüchtig erkannt und Ihrer F. D. recommendirt sein und in Summa, daß kein Pastor oder Kirchendiener anzustellen, er habe dann testimoniales vitae, morum et doctrinae von dem Synodo oder dessen darzu Verordneten erlangt, der geschöpften Zuversicht, sie die von dem Synodo Deputirten hingegen auch in diesem Werk nur allein die Ehre Gottes, die Erbau- und Erweiterung seiner Kirchen und also das ewige Heil vieler Menschen ohne einige Privat-Affekten, Respekten oder Considerationen und Passionen fur Augen haben, bedenken und furstellen werden".

Was das gebetene kurfürstl. Subsidium betreffe, so möge man bedenken, daß man mit der Defension dieser Lande viel und mannigfaltig zu thun habe; der Statthalter müsse zunächst darauf sehen, daß das Hauptwerk erhalten werde; wenn dies geschehen sei, so sei „auch dem Subsidio Rath zu erdenken und zu erfinden". Georg Wilhelm wolle mit seinem Vater hierüber reden.

gez. Adam Graf zu Schwarzenberg.

183. Aus einem Schreiben des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm an seinen Statthalter zu Düsseldorf Wonsheim. Neuburg 1616 Juli 26.

D. Jül.-Berg. Geistl. SS. Nr. 18 bis. Vol. 1. fol. 177. — Or.

Betrifft die Abdankung mehrerer Amtleute.

Es sei unschwer darzuthun, daß die vom Pfalzgrafen anfangs abgedankten Amtleute, sonderlich Hall, Heiden, Linnich und Quadt solches durch ihre Verbrechen genugsam verschuldet hätten. Die Brandenburgischen, welche darauf hin mehrere katholische Amtleute abgeschafft, hätten deßhalb keine Ursache gehabt, treue Beamte zu verfolgen. Juli 26.

Der Pfalzgraf sei damit einverstanden, daß aus unpartheiischen Räthen oder Landständen ein Ausschuß ernannt werde, welcher die Verschuldung der

1616 Juli 26. abgesetzten Amtleute untersuche und daß die Unschuldigen restituirt würden. Er erwarte Bericht, ob Brandenburg diesen Vorschlag acceptire.

184. Aus einer Aufzeichnung über den Zustand der evangelischen Gemeinden im Herzogthum Jülich nach dem Jahr 1609. O. O. u. J. (Aufgezeichnet etwa 1616).

B. Bibl. Ms. bor. 4°. 21. p. 1103. — Abs.

„Zu Sittert hat das h. Evangelium Theodorus Hordaeus Unnensis, S. Theol. D., im Anfang öffentlich gepredigt; als solcher A. 1613 gestorben ist M. Wernerus Teschenmacher an seine Stelle berufen und als derselbe in sein Vaterland nach Elberfeld berufen und vocirt, ist ihm A. 1615 Matthias Gwalteri und solchem A. . . .[1]) Casparus Wachtendorph jr. gefolget.

Zu Süstern hat Marcus Mignonius Francofurtensis, der zuvor zu Sittert Ludimoderator gewesen, das h. Evangelium gelehrt.

Aus diesen beiden Orten sind Stein, Ormund, Gangelt, Waldfeucht, Millen und umbliegende Örter als Breberen, Havert und andere bedient worden.

Zu Heinsberg ist aus Bedienung der heimlichen Gemeinde noch übrig gewesen Johannes a Lunestadt, welchem, als er nachher Solingen in das Fürstenthum Berg berufen, Gerhardus Hertenius succedirt, nach welches tödtlichem Abfall diese christliche Gemein zerstöret worden.

Die Gemeinde zu Geilenkirchen und Gangelt hat Matth. Butzbach Herbornensis eine Zeit lang bedient.

Zu Wassenberg ist gleichfalls aus der heimlichen Gemeinde Bedienung noch übrig gewesen Wernerus Lachius, welcher dieselbe, bis sie auch dissipirt, treu fleißig bedient. Nach welcher Verstörung die fromme gläubige Christen nach Hunkelhoven, dem vornehmen adligen Geschlecht derer von Mulstroe zustendig, (gegangen und)[2]) von Joh. Badio am Wort Gottes gespeiset worden.

Zu Randerath hat A. 1609 zu lehren angefangen Casp. Siebelius Elverfeldensis, welcher A. 1614 auf Jülich und von dannen auf Deventer berufen. Ihm aber ist sowohl zu Randerath als zu Gülich Joh. Isenkrämer Wetteranus in der Bedienung des h. Evangelii gefolget, welchem zu Gülich Carsilius Notarius succediret.

Zu Linnich ist der erste offentliche Prediger gewesen Petrus Wachendorph, Caspari senioris pastoris Rheidani filius, ist ihm Theod. Tholenius in der Bedienung seines Vatterlands reformirten Gemeinde daselbst gefolget, aber von dannen vertrieben.

Zu Hambach ist Joh. Orthius offentlicher Prediger gewesen, auch daselbsten abgeschaffet.

Zu Düren hat anfänglich gelehret Daniel Telones, welcher von dannen von dem Freiherrn Johann von Kettler auf Monjoy gefordert und neben Petro Grelenio das Predigtamt verwaltet. Zu Düren aber ist ihm Henricus

---

1) Das Jahr fehlt; die Abschrift ist sehr mangelhaft und enthält offenbar viele Fehler.

2) An Stelle der eingeklammerten stehen die Worte: „und sich vermehlet“, die hier keinen Sinn geben.

Swertenius und nach solchem Philippus Eilbrachtius in der Bedienung der reformirten Evangelischen Gemein gefolget. 1616.

Zu Eschweiler und Stolberg hat Friedericus Keslerus das Amt eines evangelischen Predigers treulich verwaltet, welcher von dannen nach Amsterdam berufen.

Zu Euskirchen ist Prediger gewesen Georgius Rotarius, der zuvorn darumb her die meisten Gemeinden in Städten, Dörfern und adligen Häusern unter dem Kreuz bedient gehabt.

Zu Münstereifel ist Hubertus Elberus gestanden und von dannen vertrieben worden.

Zu Remagen hat Thomas Dorn erstmal offentlich das h. Evangelium verkündiget.

Zu Caster und Bergheim ist Joh. Kalmannus Prediger gewesen, welchem Herm. Wintgens gefolgt.

Zu Grevenbroich hat Wernerus Teschenmacher A. 1611, nach ihm Philippus Eilbrachtus und Sergius a Popinghusen das Predigtamt verwaltet.

Zu Gladbach sind Henr. Wullius, nach demselben M. Joannes Bejerus und Sergius a Popinghusen evangelische Prediger gewesen.

185. Aus einem Beglaubigungsschreiben des Kurfürsten Georg Wilhelm für den Hofprediger W. Hachin als Gesandten an die clevische Synode. Cleve 1617 Mai 11./21.[1]).

Nach Jacobson, Kirchenrecht, Urkunden-Sammlung II, 210. Nr. 78. —

Da die wahre christliche Kirche und ihre Glieder nicht allezeit, wie man sage, im Rosengarten sitzen, sondern vielen Trübsalen unterworfen ist, so sollen die Prediger ihre Gemeinden trösten und sie ersuchen sich vor Ärgerniß zu hüten. 1617 Mai 21.

Der Arminianismus und Vorstianismus, der in etlichen angränzenden Ländern einreißen wolle, werde auch in diesen Landen heimlich und öffentlich durch ärgerliche Schriften ausgesäet und fortgepflanzt. Wenn Jemand deßwegen in Verdacht komme, so soll er eines Besseren belehrt werden[2]).

Ferner soll bei den Synoden die Censura vitae et morum personarum ecclesiasticarum in Acht genommen werden.

Ueber das Geschehene soll berichtet werden.

186. Aus dem Protocoll über die Verhandlungen der achten reformirten Prov.-Synode. Gesch. Goch 1617 Mai 23.—25.

C. Prov. K.-Archiv III, 1. 1. —

1. Es sind anfänglich die Herrn Brüder von D. Wilhelmo Hachino begrüßet, auch mit gethaner Danksagung und Gebet zu Gott empfangen. Mai 23.—25.

---

1) Vgl. das Aktenstück Nr. 186 S. 249. Bei Jacobson a. O. heißt es „Arianismus und Vorstianismus"; es muß „Arminianismus" heißen.

2) Auf dem Convent der dritten Jülicher Classe am 28. u. 29. Oct. 1612 ward unter anderem berathen über das „Lesen und Kaufen etlicher unerbaulicher verdächtiger Streitbücher, betr. die neue jetzt in benachbarten Orten einreißenden Sekten". Es ward lediglich private „fursichtige Anmahnung" beschlossen. Jacobson, a. O. S. 208.

1617 Mai 23.—25.

2. Es sind erschienen:

Ex. classe Clivensi	Cleve	D. Wilhelmus Hachinus Hofprediger. Gellis Nysen, Diaconus loco Senioris.
	Goch	D. Petrus Ceporinus, Prediger. Johann Mercator, Eltister.
	Emmerich	D. Conradus Merkinius, Prediger. Henrich Göltgens, Eltister.
	Calcar	D. Rudolphus Scivelbergius, Prediger. Johann Bram Eltister.
	Gennep	D. Henricus Stülenius, Prediger. Wilhelm von Wyssen, Eltister.
	Udem	D. Johannes Santenus, Prediger. Derich von Els, Eltister.
	Huissen	D. Absolon a Kessel. Prediger. Joh. v. Osterwyck, Eltister[1]).
	Lobit und Holt	D. Joh. Murarius, Prediger. Lambert Lamersen, Eltister.
	Griethusen Brunen	D. Wilh. Georgius Sehl, Prediger. Lambert v. Vorst, Eltister.
	Sevenaer und Groiß	D. Leonardus Artopaeus, Prediger. Michel de Lew, Eltister.
Ex. classe Vesaliensi	Wesel	D. Henricus Copius, D. Jodocus Rappardus, } Prediger.
	Orsoy	D. Nicolaus Henrici, Prediger. Henrich Loß, Eltister.
	Xanten	D. Theodorus Scriba, Prediger. Herman Pop, Diacon.
	Rees	D. Joannes Brucherus, Prediger. Nicolas de Achter, Eltister.
	Sonsbeck	Johann Voß, Hugo Crato, } Eltiste.
	Werth und Wertherbruch	D. Herm. Ursinus, Prediger.
	Wallach	D. Herm. Berentrop, Prediger.

Deputatus Juliacensis. D. Gerhardus Hertenius, Prediger zu Heinsberg. — —

6. Absentes seind gewesen: 1. Alle ministri Classis Duisburgensis, allein die Duisburgischen haben sich excusirt. — — 2. Sind absentes gewesen die Bergische und Märkische Deputirten, welche deßwegen durch D. Praesidem sind schriftlich zu ersuchen und uf zukünftiger Synode zu Red zu stellen. 3. Theodorus Havenbergius, minister zu Sonsbeck. 4. Der adjungirte Eltiste zu Huissen. —

13. Ist nach Verlesung der vorigen Akten von den Juliacensi Deputato angemeldet, daß die entsetzten ministri und betrübten Gemeinden noch nicht

1) Dabei steht vermerkt „absens“.

Digitized by Google

seind restituirt, auch daß die übrige von Molestation der Widerwärtigen noch nit ganz befreiet, benenntlich die Gemein von Oberwinter, welche sonderlich an ihrem Exercitio auch noch wie vor diesem turbirt wird. Warauf recessirt, daß Ihre F. D. durch D. Hackinum soll ersucht werden, in solchen gnedigst zu remediiren. Es soll auch abermal per D. Hackinum mit dem Gülichschen Deputato bei ihr F. D. underthänigst Anmahnung geschehen umb das gnädigst versprochen subsidium für die wegen Mangel der Mittel untergehende Gemeinden Gülichschen Fürstenthumbs. — — 1617 Mai 23.—25.

17. Ihr F. D. unser g. Herr hat ein väterlich Anmahnungs- und Warnungsschreiben an den Ehrw. Synodum g. abgehen und durch deroselben Hofpredigern D. Hackinum einliefern lassen, welches unterthenigst acceptirt, vorgelesen und angehört worden und J. F. D. gnädigste Meinung daraus verstanden, als nämlich 1. daß die Gemeinden dieses Landes zu tröften und zur Geduld und Standhaftigkeit anzumahnen wegen des langwierigen Drangsals auch wegen Streitigkeiten in Religions-Sachen der benachbarten Provinzien. 2. Daß die Prediger der Gemeinen sollen bei reiner Lehr verbleiben und sich beßtes Fleißes hüten vor dem Arminianismo und Vorstianismo, welche durch ärgerlich und famos Libellen bei etlichen dieses Lands Gemeinden sollen ausgesprengt sein. 3. Daß Censura vitae et morum personarum Ecclesiasticarum nicht solle hintangesetzt werden. 4. Daß auch die Acta dieses Synodi ihrer F. D. underthänigst sollen eingeschickt werden. — —

23. „Uedem, Sonsbeck und Calcar geben zu erkennen, daß, wofern sie nit mit guter Beisteuer relevirt werden, daß alsdann das heilsame exercitium religionis werde untergehen, weil die Gemeinden nicht länger Mittel beibringen können; ist verabschiedet, bei Fürstl. Hof solches unterthänigst zu erkennen zu geben durch die Gemeinden selbst.“

24. „Griethusen und Brünen begehren, daß Synodus wolle behülflich sein, daß des Vicariats Renten zu Brünen mögen zur Schulen angewendt und daruf ein Schulmeister vocirt werden; ist verabscheidt, daß die gemeldete Gemeinde bei Hof darum suppliciren solle“.

25. Es soll ein aerarium synodi provincialis eingerichtet werden. Dazu sollen die Gemeinden Cleve, Wesel, Goch, Emmerich, jede 15 Thlr., die zu Rees 4 Thlr., Xanten 3 Thlr., Sevenar 2 Thlr., Werth 2 Thlr., Calcar, Huissem, Udem, Gennep, Lobith, Griethausen, Orsoy, Sonsbeck 1 Thlr. beitragen. D. W. Hackinus soll sein Beßtes thun, daß auch von der F. Hofkirche eine gnädige Beisteuer erlegt werde.

187. Schreiben des Markgrafen Georg Wilhelm von Brandenburg an die Prinzen Moritz von Oranien und die Generalstaaten. Cleve 1617 Juni 2.

B. Bibl. Ms. bor. 4°. 21 fol. 1045. — Abs.

Betrifft die Beeinträchtigung der Evangelischen und Abhülfe der Beschwerden.

Wir übersenden E. L. copeilich zu vernehmen, was nicht allein abermalen die sämptliche reformirte Gemeinden unsers Herzogthums Gülich der ihnen und ihren Predigern in den spanischen Garnisonen und jetzigen Pfalz-Neu- Juni 2.

1617 Juni 2. burgischen Quartieren zu Behinderung ihres Exercitii und Gottesdiensts zufugenden Trangsals und tyrannischen Turbationen halben in unterthänigster ganz beschwerlicher Klag an uns gelangen lassen, sondern auch was wir darauf so woll an unsern zur Jülich- und Bergischen Landkanzleien verordnete Räthe als auch unserm Vogten zu Randenrath gestalten Sachen und deren erheischender Nothdurft nach befehlend geschrieben[1]). Wie woll wir nun der gnedigsten Zuversicht, es werden es ermelte unsern Räthe an gebührender Einwend- und Erinnerung ihres Theils nicht ermangeln lassen, auch genannter Vogt solchem unserm Befehl gebuhr- und gehorsamlich nachkommen, alldieweil wir uns aber bei den Pfalz-Neuburgischen schlechte Einfolg zu besorgen und aber auf denselben Fall diese arme bedrängte Leute und Religionsverwandten ferner nicht hulf- noch trostlos lassen können als bitten wir E. L. freundlich, sie wolle ihr diese beschwerliche und weit aussehende Sach im beßten recommendirt sein lassen, dieselbe in reifem Nachdenken wol erwegen und uns dero rathsames Gutachten, wie dem Werk, aufm Fall keine Abschaffung solcher geklagter Turbationen bei diesem Zustand (zu erhoffen), würklich zu remediiren und abzuhelfen sein möchte, sonderlich auch unter anderen an dem Ort, da der Herrn Staaten General Kriegsvolk Guarnison liegt und billiger anderst sich bezeigen und nach der Spanischen Exempel uns und den unsrigen assistiren und aber nicht noch mehr Beschwernuß verursachen oder aufladen helfen soll. Dessen thun wir uns zu E. L. freundlich und ungezweifelt versehen 2c.

188. Aus einem Erlaß des Kurfürsten Johann Sigismund in Sachen der lutherischen Geistlichen. Cleve 1617 Juli 6.[2])

B. Bibl. Msc. bor. 4°. 21 f. 1047. — Abs.

Die lutherischen Prediger sollen vor ihrer Anstellung bezüglich ihres Verhaltens gegenüber den Reformirten bestimmte Zusagen geben.

Juli 6. Da der Kurfürst zwischen den beiden evangelischen Confessionen, so sich Reformirte und Lutherische nennen, sonderlich aber unter deren Predigern gern brüderliche Einigkeit angerichtet sehe, „sonderlich weil man vor Jahren von den differenten Namen der beiden Confessionen in diesen Landen nichts gewußt, sondern insgemein, wie sie auch sein, für Augsburgische Confessions-Verwandte sich genennet und gehalten“, so habe er verordnet, daß hinfort alle luth. Prediger, welche mit Pastoraten versehen werden, angeloben und versprechen sollen:

„Erstlich, daß sie sowol in als außerhalb der Kirchen und sonderlich aber auf den Kanzeln, da man Gottes Wort unverfälschet und ohne Sauerteig der menschlichen Affekten und passionirten Zusatz zu tractiren und zu verhandeln sich der schrecklichen Lesterung, Schmehung, Holhöppen und Calumniiren uber die Reformirten gänzlich enthalten und ihre Meinung oder Lehr ohne Einmischung der factionirten oder verhaßten Namen und Scheltungen und den

1) Diese Aktenstücke haben sich nicht vorgefunden.

2) Dieser Revers mußte von den luth. Geistlichen, welche die brandenburgische Bestätigung erlangen wollten, unterzeichnet werden. S. D. Msc. Dorth. Vol. V fol. 244.

oft übelgedeuteten, verkehrten und ungeheuren Gegensatzen mit Gottes Wort in aller christlicher Moderation und Sanftmüthigkeit vortragen, darthun und beweisen und also mehr auf die Ehre Gottes, die erbauliche Liebe des Nächsten als ihre eignen Affekten und Passiones oder auch Ehre und Ruhmlichkeit sehen. 1617 Juli 6.

Darum dann sie zum anderen, auch weil Gott der Herr sonderlich und ernstlich falsch Zeugniß zu geben verboten, wann sie entweder von dem hohen Artikel der Gnadenwahl und Fall des ersten Menschen oder auch von der Person unsers Herrn und Heilands Jesu Christi lehren, reden oder predigen sich der den Reformirten zur greiflichen Ungebühr aufgedeuten Folgerung und Schmähung, als wann Gott ein Ursach der Sunden wäre oder auch glaubten, daß unser Herr und Heiland Christus nicht allmächtig oder auch ein bloßer Mensch für uns gestorben und nicht zugleich wahrer einiger Gott wäre, billig entäußern sollen, dann nebendem es falsch und angedichtet, so ist es bei den Zuhörern auch zumal nicht erbaulich, sondern dienet allein zu gesuchter Verwirrung, Abalienirung und Verbitterung, sowol gegen die wahre reformirte Religion als auch den Obrigkeiten, so derselben verwandt und zugethan sein.

Und sich zum dritten also aller christbrüderlichen Einigkeit und Liebe zur Ehre Gottes und heilsamer Erbauung ihrer anbefohlener Heerde zumal befleißigen: und ob sie schon, dieweil doch furhin bekannt, daß zu allen Zeiten in etlichen Stücken der Sprüche, so nicht der christlichen Religion Hauptpunkte zur Seligkeit betreffen, wol verscheidene Meinungen gewesen, dennoch darum das Band der brüderlichen Liebe und Einigkeit nicht zerbrochen und abgerissen, sondern sich aller freund-bruderlichen Bescheidenheit mit einander begangen noch einer dem andern der Teufel zurichten, sondern dem lieben getreuen Gott, zu seiner Zeit einen oder den andern anders zu weisen und zu berichten und alsdann auch allein ihm das Urtheil aus treuherzigem mitleidigem Gemüth übergeben, sondern auch einer des andern Gebrechen mit aller christlicher Bescheidenheit und Sanftmuth tolerirt und getragen haben.

Und darumb zum 4. sich zu Verhütung aller Zwiespaltigkeit, aller neuen phrasium und ungewöhnlicher Art zu reden zumal enthalten: hingegen aber der im Wort Gottes und Consens der Antiquitet und uralten christlichen Kirchen befundener und begrundeter Reden gebrauchen, damit auch christfriedliche Einigkeit gestiftet werde und einer des anderen Meinung und Grund desto besser vermerken könne.

So sollen zum 5., wo die Lutherischen bei und neben den reformirten Gemeinden wohnen, mit den reformirten Predigern freund- und bescheidentlich umbgehen, ihre Gesellschaft nicht abscheulich vermeiden und dieweil sie keine conventus mehr halten, der Reformirten Conventus besuchen, doch unverletzlich ihrer Meinung und so lange sie Gott und ihr Gewissen eines andern und besseren überzeugt und gelehret haben wird.

Und dann wie die reformirten Prediger sich nicht beschweren, den in ihren Gemeinden wohnenden genannten Lutherischen auf ihr Ansuchen und Bekäntniß die Sacramenta unweigerlich zu administriren und sonst sie in ihrer Krankheit zu besuchen und zu trösten, auch die Leichpredigten zu thun und in Summa sie in aller christerbaulicher Sanftmuth zu tractiren, also werden hingegen die lutherischen Prediger kein Beschwer oder Verhinderung

1617 Juli 6. haben, oder tragen, sich gleichfalls gegen die Reformirten, so in oder unter ihren Gemeinden wohnen und mit ihnen communiciren wollen, allerdings christfreundlich zu erzeigen und zu verhalten. Urkund &c.[1])."

189. Schreiben des Königs Jacob von England an den Kurfürsten Joh. Sigismund von Brandenburg. Westminster 1618 Mai 29.

B. Geh. St.-A. Rep. 35 A. nr. 1. — Or.

1618 Mai 29. Jacobus etc. Quanquam aliquot jam anni elapsi sint, nondum tamen excidisse arbitramur, quam strenuam operam cum singulis, qui Clivensis et Juliacensis Ducatus haereditatem sibi vindicabant navavimus, ut quousque, cujus id Jus esset aut arbitrio amicorum, aut legitimo judicio statueretur, interea temporis in hoc consentirent, ut singuli competitores in communi possiderent, optimum illud rati cum ad litem componendam, cum ad ea etiam incommoda praevertenda, quae utrique parti accidere poterant, si res aperto Marte ageretur. Et semel quidem nostra intercessione in hanc sententiam itum est, placitumque, possessionem in communi retineri. Quomodo postea ab ea recessum sit, non libet memorare, tum quia nobis tum iis etiam, quos propius spectat injucunda futura est ejusmodi recordatio. Censemus tamen ex iis periculis, quae postea evenerunt, singulos petentium experiendo didicisse, sana nos consilia adhibuisse, quaeque e re omnium esse potuissent, si rata ea habere voluissent. Et licet justa nobis excusatio adsit, si ei negotio amplius intervenire desistamus, quod, (si communis Germaniae securitas et studium illud nostrum pacis et justiciae ubique promovendae excipiatur) nullatenus nostri interest; temperare tamen non potuimus, quin ea vobis iterum commendemus, quae judicium et conscientia nostra et honesta et facta necessaria nobis suggesserunt. Cum igitur et nos plane sentiamus et ipsos etiam litigatores minime latere credamus incommoda illa, quae utrinque acciderunt ex hac animorum differentia, dum neutri satis placet promiscua et in communi possessio, visum est nobis pro studio nostro tam pro Petentium commodo, quam pro totius Imperii tranquillitate admonere vos, ut consilia nostra, quae de hoc negotio superioribus annis dedimus serio perpendere velitis, quod etiam reliquis Praetendentium per litteras nostras significavimus, tum quod ad possessionem bona fide in communi retinendum spectare possit tum illud etiam, ut ea res amicorum arbitrio permittatur et terminetur. Quod cum serio a vobis perpensum fuerit, fore putamus, ut facile in pacis et quietis viam revertamini, quae tam temporis utrique partium placuit, quamque insequi in manu vestra erat sine implorata exterarum gentium ope et adminiculo. Nec dubitamus, quin jam experiundo comperistis, hinc illa pericula quae inde emerserunt, hinc consilii nostri sinceritatem, pariter et justiciam, cui si mature obsequutum fuisset et Vesaliae civitas (primum in Germania religionis seminarium) iis angustiis, in quas conjectam postea vidimus, caruisset et utrique Praetendentium jura sua salva sarta remanerent, quae nunc hic ab Hispanis,

---

1) Ein Auszug findet sich bei Scotti, Cleve-Märk. Prov.-Gesetze I, 238.

inde ab Ordinibus foederatis imminuta sunt. Quia nunc etiam, si sententiam nostram vobis in animo amplecti est, minime dubitamus, quin amicorum et cognatorum vestrorum ope et interventu res ad priorem statum possit reduci. Quo in negotio, si aut intercessione aut consilio usui vobis esse possumus, omnem operam et promptissima quaeque studia nostra vobis pollicemur. Datum etc. 1618 Mai 29.

190. Aus einem Beglaubigungsschreiben für den Hofprediger Wilh. Hachin als Gesandten des Kurfürsten Georg Wilhelm zur clevischen Synode. Cleve 1618 Juni 9.

Nach Jacobson, Kirchenrecht, Urkunden-Sammlung II, 212 f. —

Der Hofprediger solle der Synode zu Rees beiwohnen. Juni 9.

Da man in Erfahrung gebracht habe, daß zu Zeiten bei dergleichen Synoden etwas vorlaufe, was des Kurfürsten Hoch- und Gerechtigkeit zuwider laufe, so befehle er, daß die Synode wie früher wohl mehr geschehen die Acta Synodalia einschicke. Falls etwas nachdenkliches vorfalle, so möge die Synode solches zuvor an den Fürsten oder dessen Regierung gelangen lassen und darüber Bescheid erwarten.

191. Aus einem Attest von Bürgermeister, Schöffen und Rath der Stadt Sittard. Sittard 1619 Febr. 25.

D. Jül.-Berg. Geistl. SS. Nr. 14d Vol. II fol. 17. — Or.

Zeugniß über das gute Verhalten der sog. Wiedertäufer in Stadt und Kirchspiel.

Bürgermeister, Schöffen und Rath der Stadt Sittard bezeugen, daß ihre Mitbürger Gisbert Cornelis, Jacob Driesen, Rutt Jansen, Leop. Meuffels, Heinr. Elsen und Cort Suttendal angezeigt haben, wie ihnen und ihres Glaubens Verwandten, welche von der Kindertaufe nichts halten glaubwürdiger Schein über ihr Verhalten in bürgerlichen und politischen Sachen nöthig sei. 1619 Febr. 25.

Darauf hin bekennen sie öffentlich, „daß vorgemelte Comparenten und ihres Glaubens Verwandte, soviel deren binnen der Stadt und im Kirchspiel Sittard wohnhaftig, sich unsers Wissens in bürgerlichen und politischen Sachen anders nit dann gehorsamen und frommen Bürgern wohl anstehet, gehalten und alle bürgerliche Onera Beschwernussen und Garnison-Last gleich andern unsern Mitbürgern tragen helfen haben“.

192. Aus einer Bittschrift der „sämtlichen im Amt Born eingesessenen Religions-Verwandten, so der Wiedertauf zu Unbill bezichtigt werden“ an ihren Amtmann[1]). (D. D.) prs. Düsseldorf 1619 März 6.

D. Jül.-Berg. Geistl. SS. Nr. 14d Vol. II f. 9. — Abs.

Am 19. Febr. sei ihnen verkündet worden, daß sie wegen Abhaltung ihrer (nach Ausweis der fürstl. Reversalen zulässigen) Beisammenkünfte gebrüchtet März 6.

---

1) Es ist beachtenswerth, daß der Name „Mennisten“ nicht gebraucht wird; er war offenbar damals weder bei den Bittstellern, noch bei deren Gegnern üblich; jedenfalls

1619 März 6. werden sollten. Sie hätten sich stets als gehorsame und ruhige Unterthanen gezeigt und zu Strafen keinen Anlaß gegeben. Man möge sie wegen Religions- und Gewissens-Sachen, „so sich nicht zwingen lassen wollen" nicht betrüben; auch bitten sie um Abschrift des Fürstl.-Befehls, auf Grund dessen sie gestraft werden sollen.

gez. „Sementliche im Amt Born eingesessene Religions-Verwandten, so der Wiedertauf zur Unbill bezichtigt werden".

193. Aus einem Erlaß des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm an den Adjunkten zu Löwenberg[1]). Düsseldorf 1619 April 9.

D. Jül.-Berg. Geistl. Sachen Nr. 14e fol. 181. — Conc.

April 9. Der Pfalzgraf vernehme mit Mißfallen, daß in dem Amt Löwenberg „die Wiedertäufer fast sehr zunehmen und sich häufen, auch zum öfteren sich hin- und wieder zusammen zu thun und verbotene heimliche Conventicula und Beikompsten anzustellen unterstehen sollen". Der Adjunkt soll die Täufer, die er bei solchen Zusammenkünften betrete, in Strafe nehmen.

194. Aus einem Erlaß des Kurfürsten Georg Wilhelm an den Magistrat zu Lippstadt. Cleve 1619 Mai 22.

B. Geh. St.-A. Rep. 34 nr. 69 fol. 55. — Abs.

Mai 22. Der Kurf. habe glaubhaften Bericht erhalten, daß der Pfalzgraf von Neuburg wider die landkundige Observanz und abgegebenen Reversalen via facti ganz einseitiger Weise das Augustiner Kloster eingenommen habe und darin päpstliche Messe thun lasse[2]); auch sei der Verwalter Eppinger aus dem Kloster verdrängt worden.

Der Kurfürst sei nicht willens, diesen Prozeduren zuzusehen und fordere den Magistrat auf, sich solchen Eingriffen so gut als thunlich zu widersetzen.

195. Aus einem Erlaß des Markgrafen Georg Wilhelm. Cleve 1619 Juni 14./24.

D. Msc. Dorth. Vol. V fol. 269. — Abs.

Juni 24. Der Markgraf habe sich das Gesuch der Provinzial-Synode durch dessen Präses, den Prediger Scriverius zu Duisburg wegen Unterstützung der dürftigen Gemeinden vortragen lassen.

Trotz der finanziellen Schwierigkeiten wolle der Markgraf „zu Bezeigung der gnädigsten Affektion und churfürstlichen Eifers zu der wahren christlichen Religion Erhaltung und Fortpflanzung" den nothleidenden Gemeinden

---

kommt er in den mir zur Kenntniß gekommenen jülich-berg. Akten aus jener Zeit nur ein einziges mal, nämlich in einem fürstl. Edikt von 1622, vor. Über die Namen-Frage s. unten S. 283.

1) Das Amt umfaßt die Dörfer Honnef und Obercassel sowie die Abteien Heisterbach, Rolandswerth und Adelheitspiltzchen nebst Zubehör.

2) Im J. 1621 wurde das Kloster der Gesellschaft Jesu eingeräumt.

400 Rchthl. bewilligen, mit der Bedingung, daß dieselben zunächst in der gleichzeitig vorgeschriebenen Weise vertheilt würden [1]). 1619 Juni 24.

196. Aus einem Erlaß der Regierung zu Cleve anstatt und von wegen des Kurf. Georg Wilhelm an die Beamten und Bürgermeister. Cleve 1620 Sept. 14./24.

D. Msc. Dorth. Vol. V fol. 287. — Abs.

Betrifft die Beaufsichtigung der Fremden, welche unter dem Schein der Gottseligkeit sich in diesen Landen niederlassen, aber mit Irrthümern behaftet seien.

Die Regierung erfahre, daß sich „allerhand Leute unter diesem oder jenem Schein auch der Heilig- und Gottseligkeit und anstehenden Elends und Exilii" häuslich in diesen Landen niederließen, welche „alsdann nicht allein fast übel, schimpf- und ärgerlich von unser Reformirten Religion und auch christlichen Potentaten und hohen Obrigkeiten reden und discurriren, sondern auch durch Streuung und heimliche Beschreibung allerhand Bücherlein und gefährlicher, verführerischer Schriften die gemeine und der Sachen unverständige Leute zu verleiten und an sich zu ziehen — unterstehen". Dazu ließen sich diejenigen „die mit dem Arianismo behaftet" vor Andern meisterlich gebrauchen. 1620 Sept. 24.

Deßhalb werde den Beamten befohlen, daß sie auf solche Leute fleißig acht geben und sie zur Rede stellen, was ihre Intention, Vorhaben, Gewerbe und Nahrung sei. Je nach dem Ergebniß soll ihnen der Aufenthalt versuchsweise gestattet oder abgeschlagen werden. Zu dem Zweck sollen die Wirthshäuser zu Zeiten besucht werden und die Wirthe regelmäßig Gastzettel einreichen [2]).

197. Aus einem Erlaß des Kurfürsten Georg Wilhelm an die Land- und Kanzlei-Räthe zu Düsseldorf. Cleve 1621 Jan. 4.

B. Geh. St.-A. Rep. 34 nr. 157a fol. 149. — Abs.

Wiedereinsetzung der verstoßenen Reformirten zu Mülheim.

Der Churfürst erfahre, daß der Gemeinde zu Mülheim (a. Rh.) das öffentliche Exercitium der ref. Religion genommen und daß, obwohl die Pastoren zu Refrath [3]) und Bensberg erst auf den 7. Dec. 1620 eine Vorladung erhalten, bereits am 6. Dec. Abends mit der Execution angefangen worden sei, indem die Bänke, Sessel, Bücher u. s. w. aus den Kirchen geworfen und ein Meßpriester und Glöckner eingesetzt worden seien. 1621 Jan. 4.

Diese Prozeduren und Attentate liefen nicht nur den aufgerichteten und

---

1) Eine Anlage bestimmt, daß der Caplan zu Orsoy 50 Rthlr., die Gemeinde zu Büderich 50, die zu Ruhrort u. Xanten je 40, die zu Sonsbeck, Calcar, Udem, Lobith, Zevenar je 32, die zu Huyssen und Gennep je 30 Rthlr. jährlich bekommen.

2) Ein Auszug findet sich bei Scotti, Sammlung d. Gesetze u. s. w. Düsseldorf 1826 S. 240. Der dort wiederholt gebrauchte Ausdruck „Sektirer" findet sich in dem Aktenstück nicht; eine nähere Beschreibung der betr. Personen als sie oben gegeben, fehlt überhaupt.

3) Refrath liegt im Kreis Mühlheim und gehört zum Amtsgericht Bensberg.

1621 Jan. 4. betheuerten Reversalen zuwider, sondern es sei auch beweislich, daß vordem mit Approbation und Bewilligung Neuburgs und Brandenburgs nicht allein diese Kirchen den Reformirten eingeräumt, sondern ihnen dort und anderswo auch das offenbare Exercitium religionis erlaubt worden sei.

Der Kurfürst könne solchen präjudizirlichen Neuerungen nicht zusehen und wünsche die verstoßenen Religions-Verwandten an ihrem Ort redintegrirt zu sehen. Die Räthe sollen daher den Pfalz-Neuburgischen Statthalter und Räthen mittheilen, sie möchten zu Gegenmaßregeln keine Ursache geben und die freie Uebung der Religion von neuem zulassen.

198. Aus einem Zeugniß von Schultheiß und Schöffen zu Montjoie für den ref. Prediger Joh. Carl Heusius. Actum Montjoie 1622 Febr. 8.

C. Prov. K.-Arch. Nr. II, 4, 1. — Or.

1622 Febr. 8. Wilhelm Frantz der Jüngere, Schultheiß und die sämmtlichen Schöffen des hohen Landgerichts Montjoie bezeugen, daß vor ihnen H. Joh. Carl Heusius, Prediger des Wortes Gottes der ref. Gemeinden zu M., erschienen sei und erklärt habe, daß ihm, nachdem er nun etliche Jahre zu M. gewohnt, er jetzt aber „seiner bevorstehender Gelegenheit nach sich vielleicht von hinnen ander Orts begeben möchte", seines Wandels und Verhaltens glaubwürdige Urkunde nöthig sei. Darauf wollen sie erklären, daß Herr Heusius, so lange er sich dort aufgehalten und soviel ihnen wissig sei, „anders nicht denn fromm, ehrlich und aufrichtig, in allem so einem Prediger wohl ansteht, verhalten, sein Handel, Wandel und Leben von Niemand improbirt, sondern vielmehr laudirt und deßwegen männiglich lieb und werth gewesen, auch niemals ihm einiger Untugenden halber mit Wahrheits Grund übel nachgeredt worden".

199. Erlaß des brandenburgischen Statthalters Joh. v. Ketteler Namens des Kurfürsten Georg Wilhelm an die zur Jülich- und Bergischen Landkanzlei verordneten Räthe. Emmerich 1622 Febr. 12.

D. Jül.-Berg. Geistl. SS. Nr. 18 bis. Vol. II. — Or.

Maßregeln gegen die Unterdrückung der Reformirten zu Linnich, Randerath und Gierath.

Febr. 12. Erbare ꝛc. Wir vernehmen, daß wider diesen Landen und Ständen herausgegebene Reversalen man sich unterfange, nicht allein zu Linnich[1]) und Randerath[2]) die Prediger Reformirter Religion dergestalt mit Capitainen und Soldaten zu beschweren, daß der von Randerath weichen müssen, dem andern aber solchen Last zu tragen unmuglich, sondern daß auch die Kirche zu Gierath[3]) durch den vermeinten Ambtmann zu Grevenbroch, Velbruggen, zuge-

1) Linnich liegt im Reg.-Bez. Aachen, Kreis Jülich, Amtsgericht Aldenhoven; im J. 1881 gab es 136 Evangelische dort.
2) Reg.-Bez. Aachen, Kreis- und Amtsgericht Heinsberg.
3) Das Dorf G. liegt im Reg.-Bez. Düsseldorf, Kreis Grevenbroich.

schlossen, ein Mönch aus dem Kloster Herr Merten genannt allda installirt 1622
und dem Prediger der reformirten Gemeinde sein Amt und Ministerium am Febr. 12.
Wort Gottes bei namhafter Pön verboten.

Wann uns dann solche Bedrängnuß und unleidliche ungerechte Gewaltthaten billig zu Herzen gehen und derowegen wir unsern armen Unterthanen wider die Reversalen und das Herkommen also bedrücken und beschweren zu lassen nit gestatten konnen, so ist unser gnedigster Befehl, daß ihr solchen Unfug Pfalz-Neuburgs Liebden Statthalter und Räthen woll expreßlich remonstrirt und deren wurkliche schleunige Abschaffung begehret und fordert, auch uns Euere Verrichtung und was darauf erfolgt, ehist in unterthänigster Antwort berichtet oder wir würden andere ernste und zulässige Gegenmittel nothdränglich brauchen müssen, so ihr bei euerem Vertrage ihnen zur Nachrichtung andeuten sollet. Und wir sein euch rc.

200. Verzeichniß der Wiedertäufer im Amt Gladbach. O. D. prs. 1622 Juli 2.

D. Jül.-Berg. Geistl. SS. Nr. 14d Vol. I f. 5. — Abs.

Das Aktenstück stimmt inhaltlich überein mit dem Abdruck in Bd. II S. 224[1, 2]. Juli 2.

201. Aus einem Erlaß des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm an sämmtliche Amtleute und Geistlichen. Düsseldorf 1622 Sept. 1.

D. Jül.-Berg. Prov.-Verw. Nr. 78. — Dr.-Druck.

Alle Täufer sollen sich bekehren; im Weigerungsfall sollen sie ausgewiesen, ihre Vorgänger verhaftet, ihre Güter eingezogen werden. Aller Umgang mit ihnen wird verboten.

Obwohl die früheren Herzoge in Gemäßheit der Reichsgesetze viele Edikte Sept. 1.
ausgehen lassen, daß Niemand, der der unchristlichen und abscheulichen Sekte der Wiedertäufer anhange, geduldet werden solle, so sei dem Pfalzgrafen doch berichtet worden, daß diese verführerische, von allen christlichen Potentaten verdammten Ketzer durch die Connivenz der Beamten in die Lande eingeschlichen seien „Erb und andere Güter an sich gebracht, große Händel in- und außerhalb des Reichs Boden treiben und sich stark bereichen, anderer katholischer Leut Kinder, Knechte und Mägde an sich ziehen . . . zu dem Ende offene Schulen, Prediger und Lehrer anordnen, welche in Winkeln, Häusern, Gräben, Büsch und Wälden ihre falsche Lehre und Meinung . . . verbreiten".

1) Hier ist der Hinweis aufgenommen, weil die früher nicht benutzte Vorlage ausweist, daß das Aktenstück nicht in das J. 1600, sondern in das J. 1622 gehört.

2) Bei den oben genannten Akten im Staats-Archiv zu Düsseldorf (Vol. I fol. 61) beruht ein weiteres Verzeichniß der „Unterthanen, so sich uf ihren bekannten Glauben taufen lassen" in Stadt und Kirchspiel Gladbach vom J. 1654. Dasselbe zählt 138 Familien (mit eingehenden Angaben über deren Vermögens-Verhältnisse) auf und ist für die Geschichte der Gemeinde wichtig. Der Name „Mennoniten" kommt auch damals noch nicht vor. Ein Protocollum Comissionis vom J. 1669 giebt über den damaligen Zustand der Gemeinde Auskunft; es waren nach 1654 viele verzogen, z. B. nach Crefeld, Wickrath u. an andere Orte.

1622 Sept. 1. Der Pfalzgraf sei entschlossen, diese „Sekten der Wiedertäufer, Widergetauften oder Mennisten" in seinen Fürstenthümern nicht länger zu gestatten, sondern ihnen das Geleit aufzukündigen. Zunächst sollen die Pastoren jeden Einzelnen zu sich kommen lassen und ihnen ihre verdammte Ketzerei vorhalten. Diejenigen, welche sich bereit erklären, das Sacrament der h. Taufe zu empfangen, auch ihre Kinder taufen zu lassen und ihren Irrthum öffentlich in der Kirche zu bekennen und zu widerrufen, dieselben sollen nach Vorzeigung eines gebührlichen Scheins ihres Pastors nach Befinden begnadigt werden. Hierzu soll ihnen drei Wochen Zeit nach Publikation dieses Edikts verstattet werden. Wer dies nicht thut, soll alsbald mit allem Anhang aus dem Land vertrieben werden. Diejenigen aber, „die sich darin widderen oder sich sonsten ihnen auflehnen würden, solche Ungehorsame, wie auch ihre Rädelführer, Schulmeister, Prediger und Aufwigler (sollen) in Sicherheit genommen, ihre Versammlungen und Beikompsten verhindert, die Schulen aber, Lehrhäuser und Orter, da ihre Conventicula gehalten werden, ohne einig Uebersehen abgebrochen, nidergerissen und in Grund geschleift werden, deren Güter aber, Erbe, Gereit, Schulden, Pfandschaften und Waaren sollen alsbald durch unsere Beamte jedes Orts oder die wir sonst darzu sonderlich verordnen möchten, mit Zuziehung zweier unparteiischer Schöpfen und Gerichtschreiber in Verbot und Zuschlag gelegt, fleißig inventarisirt, verzeichnet, auch soviel möglich ästimirt, an ein sicheren Ort gestellt und . . . unsere weitere Befelch erwartet werden".

Allen Amtleuten, Befehlhabern, Dienern, Lehen-, Schutz- und Schirm-Verwandten, Pastoren, Officianten, Kirchen-Dienern und Unterthanen wird bei Entsetzung der Ämter, Verlust der Lehen, Privilegien und Gerechtigkeiten, bei Vermeidung von Strafe und Ungnade geboten, dem Edikt Folge zu leisten, auch sonst alle Conversation, Gemeinschaft, Essen, Trinken, Kaufmannschaft mit solchen „gotteslästerlichen Sektarien" verboten.

202. Aus dem Schreiben eines Ungenannten vom Niederrhein an den Mathematiker des Landgrafen von Hessen Johann Schüler. O. O. 1622 Sept. 17.

Nach Rommel, Gesch. v. Hessen VII, 526 f. —

Sept. 17. Der Calvinismus solle gänzlich ausgerottet werden; Nassau und Hessen würden beide mit der großen Armada angegriffen werden; mit 40000 Mann werde man einfallen, alles versengen und verderben; Heidelberg sei bereits mit stürmender Hand genommen, geplündert und viele niedergehauen.

„Es ist nicht alles zu schreiben, was ich höre und gewiß weiß. Der Niedersächsische Kreis ist allein noch übrig, sonsten ist alles in J. K. Majestät Händen und Gehorsam und wann alle Orte gedämmt, wirds dann heißen: Tanze jetzt nach meiner Pfeifen oder stirb. So werden wir denn alle mit einander wieder fein katholisch werden müssen, nisi velimus mactari. Scribo quod scio et quotidie audio".

203. Aus einem Erlaß des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm an den Amtsverwalter zu Blankenberg. Düsseldorf 1623 Jan. 29.

D. Jül.-Berg. Geistl. SS. Nr. 14d Vol. I f. 12. — Conc.

Der Pfalzgraf habe am 27. Sept. 1622 an den Amtsverwalter wegen Niederlegung der im Kirchspiel Eitorf[1]) bei Redern im Busch erbauten Behausung geschrieben. Nun vernehme er, daß die Behausung noch stehe und daß, wie zu vermuthen, dort wiedertäuferische Zusammenkünfte und Predigten gehalten würden. Daher ergehe von neuem der Befehl, die Behausung niederzureißen. 1623 Jan. 29.

204. Aus einem Erlaß des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm an die Beamten zu Blankenberg, Windeck, Löwenberg, Portz, Steinbach, Beienburg, Bornfeld, Burg. Düsseldorf 1623 Febr. 9.

D. Jül.-Berg. Geistl. SS. Nr. 14d Vol. I f. 12. — Conc.

Maßregeln gegen die Wiedertäufer.

Der Landgraf erfahre, daß die unchristliche Sekte der Wiedertäufer nach wie vor verbotene Congregationes und Predigten halte, auch nicht allein sie, sondern auch andere und zwar katholische Unterthanen die Kinder geraume Zeit ungetauft liegen und sterben lassen, „daß auch, sonderlich im Kirchspiel Eitorf wie auch an anderen mehr Orten einige gefunden werden sollen, so man Libertiner oder freie Geister nennen thut, welche sich zumal keiner Religion anmaßen oder bekennen, nit zur Kirch kommen, noch in zehn oder zwanzig Jahren communiciren, auch keine Ermahnung annehmen, weniger sich bekehren, sondern nach ihrem eigenen Wahn und Opinion leben wollen". Febr. 9.

Darauf ergehe der Befehl, daß alle Unterthanen davon abstehen und sich der verbotenen Zusammenkünfte enthalten. Die Übertreter sollen in gebührende Strafe genommen werden.

205. Aus einem Erlaß des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm an die Beamten. Düsseldorf 1623 April 20.

D. Jül.-Berg. L.-Verw. Nr. 78. — Or.-Druck.

Der Vicarius in spiritualibus des Erzbischofs von Köln habe klagweise dem Pfalzgrafen vorgebracht, daß an etlichen Orten von Jülich-Berg die Landdechanten ihre synodalen Zusammenkünfte nicht halten dürften. Dem Pfalzgrafen sei davon zwar nichts bekannt geworden, gleichwohl wolle er, da er sich wegen dieses und anderer Punkte, die die geistliche Gerichtsbarkeit betreffen, mit dem Erzbischof verglichen habe, nochmals befehlen, daß alle Beamten die Ausübung der synodalen Zusammenkünfte gestatten sollen. April 20.

---

1) Das Kirchspiel Eitorf liegt im heutigen Siegkreis, Reg.-Bez. Köln.

206. Aus den Beschlüssen der Jülichschen Provinzial-Synode. Gesch. Huckelhofen 1623 Juni 16 u. 17.

D. Msc. Dorth. Vol. V fol. 310. — Abs.

1623 Juni 16 u. 17. Belangend die traurigen Drangsale der Kirchen, welche dem Synodo bei jetzigem betrübten Zustand geklagt und erzählet, so ist einmüthig geschlossen, die vornembste Trübsalen unserm g. F. u. H., H. Pfalzgrafen, supplicando demüthigst vorzutragen und um g. Abschaffung unterthänigst zu bitten.

Dieselbe Trangsalen aber, welche der Supplication zu inseriren, seind diese:

1. Ist das ganze Exercitium Religionis von dem Amptmann zu Brüggen durchs ganze Amt verboten und dem Prediger zu Süchteln geboten, daß er inner vier oder fünf Tagen sampt Weib und Kind das Amt räume, im widrigen Fall das Seinige den spanischen Kriegsleuten preis sein solle.

2. Deßgleichen hat auch der Forstmeister im ganzen Amt Monschau (Montjoie) die Predigt nicht allein, sondern auch den Unterthanen insgemein durch öffentlichen Kirchenruf verboten, keinen Prediger uf eine Pön von 25 Gg. zu herbergen oder zu hausen.

3. Zu Gülich und zu Randerath ist die Schul verboten.

4. Es wird auch die Sepultur der Todten nicht allein an vielen Orten auf die gemeine Kirchhöfe verweigert und weiln die Gemein zu Linnich darauf wider des Pfaffen Prohibition daselbst vor etwan 11 Jahren begraben, so ist dieselb deßwegen neulich mit 800 Gg. gebruchtet, sondern man will auch im Amt Monschau nicht gestatten, daß private Örter dazu erkauft und gebraucht werden; ja, man hat daselbsten des verstorbenen Predigers D. Danielis piae memoriae Körper ausgegraben und aus der Kirche anders wohin gelegt.

Zweites Buch.

Das Bisthum Münster.

Erstes Capitel.

Die letzten Jahre des Kurfürsten Ernst von Bayern.

1609—1612.

Die Gesundheit des Bischofs Ernst war bereits seit dem letzten Jahrzehnt des 16. Jahrh. erschüttert und schon im J. 1588 war einmal das Gerücht verbreitet gewesen, daß er todt sei. Die Nachricht war falsch, aber es war richtig, daß er leidend war und einen Theil des Jahres in Bädern zubringen mußte, um Stärkung zu suchen. Jedermann wußte und selbst seine Freunde berichten es, daß die Abnahme seiner Kräfte mit dem Lebenswandel zusammenhing, den er zu führen gewohnt war und der sehr wenig mit den Anforderungen übereinstimmte, die man an einen Bischof zu stellen hatte.

Die Klagen, die aller Orten gegen den Kurfürsten auftauchten, drangen sogar bis nach Rom und er mußte es sich gefallen lassen, daß er vom Papst sehr ernst zur Rechenschaft gezogen wurde. Zwar war, soviel wir wissen, von seinem Lebenswandel nicht die Rede, aber die Curie beschuldigte ihn der Habgier und des Ehrgeizes und nur den ernstesten Bemühungen des Bischofs gelang es, allmählich sich wieder in ein befriedigendes Verhältniß zum Papst zu setzen. Durch zahlreiche Schenkungen, die er in späteren Jahren an Orden und Klöster machte — besonders nah waren seine Beziehungen zur Gesellschaft Jesu — widerlegte er den Vorwurf der Habgier und je mehr seine Kräfte abnahmen um so mehr nahm die Devotion zu, die er schon früher gegen die Kirche an den Tag gelegt hatte.

Mit der Zunahme der frommen Übungen freilich ging ihm viel Kraft und Muße verloren, die er besser auf die Verwaltung der ausgedehnten Gebiete verwandt hätte, die er zu regieren berufen war. Er war nicht nur Erzbischof und Kurfürst von Köln, sondern auch Bischof von Freisingen, Hildesheim, Lüttich und Münster und beherrschte damit Gebiete, die so groß und in ihrer Eigenart so verschieden waren, daß sie eine volle und ganze Manneskraft und eine große Hingabe erforderten. Aber Ernst verfügte schon seit Jahren weder über das eine noch über das andere und so

waren die einzelnen Länder im Wesentlichen den Regierungs-Collegien überlassen, die er zur Verwaltung der weltlichen und geistlichen Angelegenheiten eingesetzt hatte.

Was die Zustände im Stift Münster betrifft, wie sie sich seit Ernsts Regierungszeit entwickelt hatten, so besitzen wir darüber sehr interessante Urkunden, die uns aktenmäßigen Aufschluß geben. Schon im Juli 1610 hatte das Domkapitel dem Kurfürsten Beschwerden vorgetragen[1]); zwar hatte das Capitel die Schuld an den Zuständen den Regierungs-Räthen zugeschrieben, allein wenn z. B. die Anklage erhoben wurde, daß die Wahlcapitulation nicht gehalten werde, so waren daran doch schwerlich die Räthe schuld. Die Letzteren, denen der Kurfürst die Klagen übergab, bestritten deren Richtigkeit und dabei blieb es denn eine Zeit lang. Aber schon im Februar 1611 sah sich das Capitel genöthigt, sich von neuem und dringlicher an den Kurfürsten zu wenden und diesmal seine Beschwerden durch eine Gesandtschaft vorbringen zu lassen. Wir besitzen die Instruktion, die das Capitel ausfertigte[2]) und erhalten dadurch einen Einblick in die traurigen Verhältnisse des Landes. „Der Zustand des Stiftes — sollten die Gesandten vortragen — sei elender als unterthänigst referirt werden könne; schier Jedermann halte das Stift dermaßen pro derelicto, daß man demselben in alle Wege thätlich zusetze". Die Regierung im Stift sei „fast schwach"; es mangle an guter Direktion in der Kanzlei und sonst, die Sachen würden nicht expedirt und befördert, die Hoheitsrechte, Regalien und Jurisdiktion würde nicht in gebührliche Acht genommen. Die Rechtspflege liege darnieder und Gewaltthätigkeiten nähmen überhand; die Städte, besonders die Stadt Münster, griffen immer eigenmächtiger um sich „sub praetextu politischer Ordnung". So habe die Stadt Münster neuerdings eine den Interessen des Domkapitels und des Kurfürsten nachtheilige und hochärgerliche Verordnung in Sachen der Kupfermünze ergehen lassen. Auch schwebe mit der Stadt der Prozeß in Sachen des Begräbnisses der Unkatholischen; der bisherige Verlauf des Prozesses habe in der Religionssache „ziemlich viel Gutes gewirkt", aber es fehle das Decretum paritionis und es sei zu wünschen, daß das Capitel dasselbe vor Ablauf eines Jahres erhalte. Nicht bloß die Städte sondern die Landstände überhaupt seien „unlästig" und es bestehe eine „Diffidenz", die unter Umständen bis zum Aufruhr führen könne.

In den Gegensätzen, wie sie hier geschildert werden, ist der Schlüssel für das Verständniß der ganzen weiteren Entwicklung zu suchen und gerade

---

1) Das Schreiben des Capitels v. 16. Juli 1610 an den Kurfürsten kennen wir leider nur aus dem Auszug, der sich in dem Aktenstück vom 28. Jan. 1611 Nr. 213 findet.

2) S. das Aktenstück vom 7. Febr. 1611 Nr. 214.

die Angelegenheit des Münzregals hat damals in ähnlicher Weise wie einige Jahrzehnte früher die vom Domkapitel erstrebte Ausschließung der Erbmänner in den politisch-religiösen Kämpfen eine große Bedeutung gewonnen.

Das Domkapitel hatte das Recht, Kupfermünzen schlagen zu lassen und in Umlauf zu setzen und besaß damit ein Vorrecht, das ihm in der Art, wie es benutzt ward, sehr große finanzielle Vortheile sicherte. Nun glaubten die Städte, besonders die Stadt Münster, den Nachweis führen zu können, daß die capitularische Kupfermünze unterwerthig sei und der Stadtrath ließ daher am 20. Dez. 1610 durch Glockenschlag und Ausrufer bekannt machen, daß die Kupfermünze des Capitels, alte wie neue, durch ihn im Werthe herabgesetzt seien und zwar 3 Schilling auf $2^1/_2$, 1 Schilling auf 10 Pf. und $^1/_2$ Schilling auf 5 Pf. Diese Maßregel erregte aus verschiedenen Gründen den höchsten Unwillen der Domherrn; die Folge war, daß die capitularischen Münzen zurückgewiesen und die städtischen — denn auch die Stadt hatte das Recht, Münzen zu schlagen — mehr und mehr gang und gäbe wurden. Das Capitel legte am 14. Januar 1611 Verwahrung ein und setzte einen Erlaß der Regierung durch, worin unter dem 20. Januar die stadt-münsterschen Kupfermünzen gänzlich verboten wurden[1]). Man hätte erwarten sollen, daß die Sache hiermit zum Vortheil des Capitels, das den Mitbewerb der städtischen Münzen damit beseitigt hatte, beendigt gewesen wäre; aber in einem Aktenstück vom 27. Juli 1611 klagt das Capitel, daß trotz des Regierungs-Verbots, „der Stadt Münster Geld allenthalben angenommen und unsere Münze verworfen wird". Die Bevölkerung des Stifts stellte sich also in dieser Sache den Regierungs-Erlassen zum Trotz auf die Seite der Stadt und verwarf die capitularischen Münzen, was sicher nicht geschehen wäre, wenn sie nicht die letzteren für schlechter als die städtischen gehalten hätte.

Nun gab es ja allerdings ein Mittel, durch das dem Capitel und seinen Münzen zu helfen war, nämlich die Anerkennung und Annahme der Schillinge durch die öffentlichen Kassen und durch gleichzeitiges unnachsichtliches Einschreiten gegen die Stadt, und auf diese beiden Ziele blieb in den nächsten Jahren die Politik des Domkapitels mit Festigkeit und Nachdruck gerichtet.

Etwa um die Zeit, wo die obigen Dinge spielten, traten noch andere Ereignisse ein, die die Stimmung der Städte und der Ritterschaft gegenüber der Landes-Regierung verschlechterten.

In den ersten Monaten des Jahres 1610 wurde es bekannt, daß

1) Näheres bei Weingärtner, Beschreibung der Kupfermünzen Westfalens. Pad. 1872 S. 24.

Kurfürst Ernst für sein Stift Münster der katholischen Liga beigetreten war, die am 10. Juli 1609 unter Oberleitung des Herzogs Maximilian von Bayern von den Bischöfen von Würzburg, Augsburg, Konstanz, Passau und Regensburg gegründet worden war.

Es war dies geschehen ohne Vorwissen, ja gegen den Willen des Domkapitels und der Landstände. Am 15. Februar, bevor das Capitel wußte, was Ernst gethan hatte, erschien im Auftrage des Kurfürsten, der Propst von Hildesheim, Arnold von Bucholtz [1]) bei den Räthen und Capitels-Deputirten und trug ihnen vor, daß er eine geheime Werbung habe. Es sei, sagte er, durch die Protestierenden den Katholiken soviel Eintrag geschehen, daß der katholischen Stände und Stifter Untergang zu befahren sei. Auf dem Reichstag hätten die Kurfürsten von Mainz, Trier und Köln, sowie einige Bischöfe einen kleinen Convent gehalten, um einen katholischen Bund herzustellen und es sei beschlossen worden, daß die oberdeutschen Fürsten vorangehen sollten; das sei dann geschehen und Herzog Maximilian sei zum Obersten gewählt worden; im Dezember 1609 habe der Graf von Hohenzollern [2]) in dieser Sache beim Papst Audienz gehabt. Bucholtz überbringe ein Einladungsschreiben zur Beschickung des nächsten Unionstages in Würzburg; er habe diesen Auftrag zwar nur ungern übernommen, weil er wohl wisse, daß in diesem Stift „viele anderer Religion seien"; doch habe er den Befehl erhalten zu reisen und bitte nun um Annahme der Einladung [3]).

In diesem Vortrag hatte Bucholtz verschwiegen, daß das Stift und Capitel bereits in der Liste der Bundesglieder standen und die Deputirten hatten von der Thatsache auch in diesem Augenblick noch keine Kenntniß. Am 17. Februar ward beschlossen, die Antwort vorläufig zu verschieben [4]). Als nach einer Woche noch nichts erfolgt war, drang Bucholtz auf Antwort und die Deputirten des Capitels traten am 25. Febr. von neuem zusammen [5]). Inzwischen hatte man nun die Sachlage erfahren; der Syndicus war in den Besitz einer Denkschrift gekommen, die über die Union im Haag erschienen war, man wußte, daß das Stift „bereits in solcher Union begriffen sei ohne Capituli Vorwissen". Der Dombechant Büren

1) Dompropst Bucholtz wird uns noch häufig begegnen; weitere Nachrichten über ihn bei Weskamp, das Heer der Liga in Westfalen. Münster 1891 S. 55. 59. 63. 319.

2) Es ist der spätere Präsident des kurkölnischen Geheimen Raths und Kardinal Eitel Friedrich von Hohenzollern gemeint, der im J. 1623 Bischof von Osnabrück wurde. Er ist für die Geschichte der Gegenreformation im Nordwesten eine wichtige Persönlichkeit. Vgl. über ihn Stüve, Gesch. des Hochstifts Osnabrück III, 19 ff.

3) S. das Aktenstück vom 15. Febr. 1610 Nr. 207.

4) S. das Aktenstück vom 17. Febr. 1610 Nr. 208.

5) S. das Aktenstück vom 25. Febr. 1610 Nr. 209.

erklärte, er begehre angesichts einer solchen Behandlung des Capitels seine Entlassung, er müsse sich gegen den Eintritt des Stifts in die Union erklären.

Der Dombechant hatte bei dieser Erklärung die Mehrheit auf seiner Seite, zwar weniger aus grundsätzlicher Ablehnung des katholischen Bundes als aus Furcht vor der Rache der Generalstaaten, denen die Gränzen des Stiftes offen lagen und aus Besorgniß vor den Landständen, die, wie man zu wissen glaubte, bei dem starken Einfluß evangelischer Strömungen grundsätzlich gegen den Anschluß waren. Das Capitel beschloß, dem Propst Bucholtz folgende Antwort zu geben: „Man wolle das Werk der Union nicht aus der Hand lassen, aber zur Zeit bitte man das Stift damit zu verschonen, bis die Willensmeinung des Kaisers bekannt sei und man wisse, wie die jülichsche Sache ablaufe. Man begehre ferner zu wissen, wie es zu verstehen sei, daß das Domcapitel bereits in der Union begriffen. Davon wisse das Capitel nichts; diese Sache werde das Capitel sowohl mit den Nachbarn wie mit andern Ständen des Stifts verfeinden".

Die Antwort, die Bucholtz auf die letzte Frage gab, lief darauf hinaus, daß die Erklärung des Bischofs Ernst nicht „obligativ" sei und daß die Hinzurechnung des Stifts und Capitels zur Liga nichts schade, wenn sie geheim bleibe.

Das Letztere war nun gerade in keiner Weise zu erwarten; abgesehen davon, daß zu viele Personen um die Sache wußten, gab es auch für die, die das Domcapitel auf ihre Seite zu ziehen und zu beherrschen wünschten Erwägungen, die auf die Bekanntgebung hinwiesen. Man durfte erwarten, daß schwere Trennungen dadurch im Stift entstanden, daß das Mißtrauen gegen das Capitel, das ohnedies groß war, sich im höchsten Grade steigern würde und daß dadurch der Bund des Capitels mit den Mächten der Liga der einzige Ausweg für das erstere bleibe.

Damit waren zugleich die Maßregeln, die man von bayrischer Seite mit Hülfe des kölner Nuntius um dieselbe Zeit in Sachen der Coadjutorwahl des Herzog Ferdinand von Bayern plante, wirksam unterbaut und vorbereitet.

Im Hinblick auf den Gesundheitszustand des Bischofs Ernst war der Gedanke, ihm thunlichst bald einen Coadjutor mit dem Recht der Nachfolge zu geben, gerade für diejenigen ein besonders naheliegender, die das Stift auf der Seite der katholischen Liga zu erhalten wünschten. Thatsächlich hatte bereits im J. 1600 Arnold von Bucholtz im Einverständniß mit dem Bischof das Capitel zur Wahl eines Coadjutors zu bestimmen gesucht und auch schon damals keinen Zweifel darüber gelassen, wen man gewählt

zu sehen wünschte. Aber das Capitel hatte die Wahl abgelehnt[1]) und zwar wohl aus dem Grunde, weil man einsah, daß die Wahl nur der Form, aber nicht der Sache nach eine freie sein werde und daß man sich, falls man grundsätzlich zustimme, in Betreff der Person des Nachfolgers den Wünschen des mächtigen bayerischen Hauses nicht werde widersetzen können. Man hatte es ja im Jahre 1595 erlebt, daß selbst das Domcapitel zu Köln dem Einfluß Bayerns hatte nachgeben und in Herzog Ferdinand, dem Neffen des Kurfürsten Ernst, einen Coadjutor hatte wählen müssen.

Es ist möglich, daß es keineswegs bloß die Eifersucht auf die Wahlfreiheit war, die die Ablehnung des J. 1600 veranlaßte; vielleicht hatte man auch sehr ernste Bedenken gegen die Person des designirten Coadjutors, sei es, weil er weit gesessen war — man hatte mit Bischof Ernst in dieser Beziehung keine ermuthigenden Erfahrungen gemacht —, sei es, weil man glaubte, daß Herzog Ferdinand das Stift in schweren Streit mit den Generalstaaten bringen könne.

Herzog Ferdinand war als ein strenger und energischer Vertreter des curialen Systems und als eifriger Anhänger der Gesellschaft Jesu, in deren Schulen er erzogen war, im Stift Münster wohl bekannt. Geboren am 7. October 1577 als Sohn des Herzogs Wilhelm V. von Bayern, hatte er sich im J. 1589, also im Alter von 12 Jahren, an der Hochschule in Ingolstadt immatriculiren lassen; das Rectorat bekleidete damals sein ältester Bruder Maximilian, der seit 1587 unter Leitung des Jesuiten Gregorius de Valentia dort seinen Studien oblag. Man setzte frühzeitig große Hoffnungen auf den begabten Prinzen und führte ihn schon als 14jährigen Knaben an die Stätte seiner ihm zugedachten Wirksamkeit, nach Köln, um hier die für die Erwerbung einer Domherrnstelle vorgeschriebene Residenz zu halten. Als der Einfluß seines Onkels, des Kurfürsten, im J. 1595 Ferdinands Wahl zum Coadjutor durchsetzte, war er 18 Jahr alt; er befand sich noch in der Zucht seiner Lehrmeister aus der Gesellschaft Jesu, die ihn leiteten und beriethen.

Ferdinand wuchs von früh an in der von seiner Umgebung sorgfältig gepflegten Überzeugung auf, daß es seine Lebensaufgabe sei, die Ketzerei zu bekämpfen; schon als elfjähriger Knabe schrieb er an seine Mutter Renata von Lothringen er werde, wenn er zu seinem Alter gekommen sei, alles aufbieten, „um viele Lutherische und Ketzer zu bekehren und sie zu der ewigen Freude und Seligkeit zu bringen.“

Sein Onkel, Herzog Ernst, hatte als Nachfolger und Besieger des Erzbischofs Gebhard Truchseß zuerst den Fortschritten des Protestantismus am Niederrhein und in Nordwestdeutschland Halt geboten; Ferdinands Pläne

1) S. Gegenreformation Bd. II, S. 284 u. 358.

gingen ebenso wie diejenigen der Gesellschaft Jesu viel weiter; er wollte nicht nur den weiteren Fortschritten der Evangelischen entgegentreten, sondern die verlorenen Gebiete zurückerobern und nach Vernichtung des Protestantismus in den rheinisch-westfälischen Landen hoffte er das Glück der Waffen mit Hülfe des Kaisers und der Spanier auch gegen den eigentlichen Sitz der Ketzerei, gegen die Generalstaaten, in deren eignem Lande zu versuchen; damit wären, wenn es gelang, die Reformirten auf dem Continent endgültig niedergeworfen gewesen, mit den Lutheranern konnte man dann bei passender Gelegenheit auch schon fertig werden.

Man kann ermessen, mit welchen Empfindungen die protestantischen Nachbarländer, besonders die Niederlande, die ersten Erfolge eines so gesinnten Fürsten an ihren Gränzen betrachteten.

Man war darüber nicht in Zweifel, daß Kurfürst Ernst den jungen, thatkräftigen und kriegerisch gesinnten Neffen ebenso wie in Köln auch in seinen übrigen Bisthümern zu seinem Nachfolger zu machen wünschte; wenn Ferdinand dann Erzbischof von Köln, Bischof von Lüttich, Hildesheim und Münster war, so ließ sich für ihn vielleicht auch noch Osnabrück, Paderborn oder Minden erwerben — wie denn Paderborn thatsächlich erworben ward — und damit wuchs dem jugendlichen Herrn und seinen Rathgebern ein Machtbesitz in die Hände, der als Unterlage für die größten Pläne dienen konnte, zumal, wenn, was vorauszusehen war, der Einfluß der Curie und des Hauses Bayern die kriegerischen Absichten des neuen Fürstbischofs unterstützte.

Den Mißerfolg, den Bischof Ernst in Ferdinands Angelegenheiten zu Münster im J. 1600 davon getragen hatte, hatte lediglich zur Vertagung, aber keineswegs zur Aufgabe der Pläne geführt. Es galt jetzt nur, den geeigneten Augenblick für die Erneuerung der Anträge beim Domcapitel abzupassen und eben das Jahr 1610 schien für die Erreichung des Zieles günstige Aussichten zu bieten. Zwar war das Capitel gegen Ernst in hohem Grade verstimmt, aber der Gegensatz, in den sich die Domherrn zu den übrigen Ständen des Stiftes gesetzt hatten und die dringenden Anliegen des Capitels, die nur mit Hülfe des Landesherrn und der Curie erreichbar waren, boten doch eine wirksame Handhabe, um das Capitel nach den Wünschen der bayerischen Partei zu lenken. Außer der Angelegenheit des Münzregals schwebte nämlich noch eine andere Sache, an der dem Capitel sehr viel gelegen war: die freie Wahl des Dompropstes. Seit alten Zeiten hatte das Capitel die Freiheit der Wahl dieser wichtigen Capitelswürde besessen oder für sich in Anspruch genommen; jetzt hatte die Curie dies Recht bestritten und selbst wirksam in die Besetzung des Amtes eingegriffen; es war viel daran gelegen, die alten Rechte zu vertheidigen und zu wahren.

Andererseits war das Interesse der curialen Partei an der Durchsetzung der Wahl Ferdinands seit dem J. 1609 ein besonders dringendes geworden. Nicht nur die Generalstaaten hatten durch den Waffenstillstands-Vertrag mit Spanien gesteigerten Einfluß gewonnen, sondern auch die jülich-clevischen Lande waren seit der Besitzergreifung durch Brandenburg und Neuburg gefährlichere Nachbarn als früher geworden. Wie leicht konnten, falls Bischof Ernst plötzlich starb, die Evangelischen des Stiftes den Nachbarn die Hand reichen, um das Capitel zur Wahl eines Fürsten zu bestimmen, der das religiöse Bekenntniß frei ließ. Es war um 1610 hier in der That Gefahr im Verzuge und so sehen wir denn auch, daß die maßgebenden katholischen Mächte einen außerordentlichen Eifer entwickelten, um das große und mächtige Stift, dessen Hauptstadt zugleich als die Hauptstadt Westfalens galt, für die römische Kirche zu sichern und dadurch den weiteren Fortschritten des Protestantismus im Nordwesten einen kräftigen Riegel vorzuschieben. Die Sache, um die es sich hier handelte, spitzte sich zu einer Frage von allgemeiner politischer Bedeutung zu.

Herzog Ferdinand und seinen Rathgebern erschien es nun zunächst als das wichtigste, eine kräftige Einwirkung des Papstes auf das Domcapitel herbeizuführen. Der herzogliche Agent Manderus in Rom erhielt daher den Auftrag, ein päpstliches Breve an das Capitel zu Münster auszubringen und bezügliche Befehle an den Nuntius in Köln zu erwirken. Der Papst war bereit, auf die Wünsche Ferdinands einzugehen; man verständigte sich darüber, in welcher Form das Breve abzufassen sei und auf welchem Wege dasselbe dem Capitel übermittelt werden solle[1]). Das war im Juli 1610.

Im December desselben Jahres erhielt das Domkapitel vom Nuntius in Köln, Antonius Albergati, Bischof von Biseglia, die Nachricht, daß er in eigener Person zu Münster erscheinen werde, um geheime Angelegenheiten mit dem Capitel im Auftrage des Papstes zu verhandeln. Am 31. December ward über diese ganz unverhoffte Nachricht im Capitel verhandelt und es berührt sonderbar, wenn man die Bestürzung wahrnimmt, die hierüber unter den Domherrn herrschte[2]). Diese Anwesenheit des Nuntius, meinte das Capitel, „werde der Clerisei zum höchsten verkleinerlich sein bei beiden Ständen“ — eine Ansicht, die doch nur dann einigen Sinn hat, wenn man annimmt, daß die beiden anderen Stände, nämlich die Ritterschaft und die Städte, vermutheten, der Nuntius halte eine persönliche Begegnung mit den Domherrn für nöthig, weil es sich

1) S. das Aktenstück vom 30. Juli 1610 Nr. 210.
2) S. das Aktenstück vom 31. Dec. 1610 Nr. 211.

um Abmachungen handle, die ganz geheim zu halten seien; das Capitel fürchtete, daß die Stände an die Überbringung von „Verehrungen" oder „Pensionen", die in der Regel durch angesehene Vertrauensmänner persönlich erfolgte, glauben würden. Unter dem 10. Jan. 1611 rieth das Capitel dem Nuntius von der Reise unter Hinweis auf die winterliche Zeit und die schlechten Wege dringend ab.

In dieser Antwort lag doch auch zugleich der Hinweis darauf, daß das Domcapitel einstweilen noch nicht geneigt sei, auf die Absichten des Nuntius, die ihm bekannt sein mußten, einzugehen und es blieb den Anhängern Ferdinands einstweilen nichts anders übrig als weiter zu verhandeln und thunlichst die einzelnen Capitularen bis zur Gewinnung der Mehrheit in ihr Interesse zu ziehen.

Zu solchen Verhandlungen gab nun das Capitel selbst der bayerischen Partei dadurch Gelegenheit, daß es eine Gesandtschaft zunächst an den Hof des Kurfürsten Ernst nach Arnsberg und dann auch an den Nuntius nach Köln schickte. Wir haben die Instruktion, die das Domcapitel unter dem 7. Febr. 1611 ausfertigte[1]), bereits oben erwähnt und dargelegt, daß die Domherrn allerlei Beschwerden, aber auch mancherlei Wünsche vortrugen, die eine Handhabe boten, um Versprechungen daran zu knüpfen; es war dem Capitel besonders viel daran gelegen, die Hülfe des Fürsten in ihrem Streit mit der Stadt Münster sich zu sichern.

Wir kennen die Antwort nicht, die Kurfürst Ernst gab, wohl aber haben wir von der Erklärung Kenntniß, die der päpstliche Nuntius den Gesandten des Capitels ertheilte. Es war eine sehr deutliche Sprache, die der Nuntius führte. Er sei entschlossen, sagte er, trotz der Ablehnung des Capitels die Reise nach Münster anzutreten; es seien bei dem Clerus große Scandala vorhanden und er müsse eine Visitation vornehmen. Auch hätten, wie er höre, etliche aus dem Capitel sich bereits mit ketzerischen Fürsten eingelassen, und es sei Gefahr vorhanden, daß das Stift, sobald Kurfürst Ernst abgehe, von solchen Fürsten occupirt werde[2]). Die Gesandten erwiderten darauf, daß zur Besserung der Scandala — der Nuntius spielte offenbar auf die heimlichen Ehen an, die ein großer Theil des höheren und niederen Clerus eingegangen war — der Senatus ecclesiasticus und die Patres Societatis Jesu gebraucht werden könnten und daß sich deßwegen der Nuntius selbst nicht zu bemühen brauche, worauf der letztere mit der Erklärung hervortrat, den Beschwerden, die man gegen das Capitel habe, könne am ehesten dadurch abgeholfen werden, daß das Capitel zur Wahl eines Coadjutors schreite, und wenn dies nicht bald geschehe, werde er „vor gewiß überkommen und selbiges in persona verrichten."

1) S. das Aktenstück vom 7. Febr. 1611 Nr. 214.
2) S. das Aktenstück vom 22. Juni 1611 Nr. 216.

Dieselbe Gesandtschaft, die diese Erklärung entgegennahm, begab sich von Köln nach Bonn zum Kurfürsten und erbat dessen Fürwort in Sachen der streitigen Propstwahl. Es ist kein Zweifel, daß sie hier dieselbe Erklärung erhielt wie in Köln: die Coadjutorwahl war der Preis, den man für die Gewährung der vorhandenen Anliegen verlangte.

Als die Gesandten das Ergebniß ihrer Werbung am 22. Juni im Capitel vortrugen, erfolgte alsbald der Beschluß, die Coadjutorwahl auf die Tagesordnung des nächsten General-Capitels zu setzen und die Versammlung zu fragen „an sit eligendus Coadjutor"[1]). Dieser Beschluß, der dem Verlangen des Nuntius auf halbem Wege entgegenkam, sollte letzterem nach Köln mitgetheilt werden.

Wir können heute nicht mehr feststellen, ob und welche Domherren sich mit „ketzerischen Fürsten" eingelassen hatten. Indessen konnte, auch wenn dies nicht der Fall war, die Thatsache schwerlich geheim bleiben, daß Abmachungen des Capitels mit dem Nuntius und der bayrischen Partei im Zuge waren, die die Übergabe der bischöflichen Gewalt im Stift nach Ernsts Tode an Herzog Ferdinand sicher stellten.

Wenn dies geschah, so vollzog sich damit ein Ereigniß, dessen Wirkungen alle Nachbarn in gutem oder schlimmen Sinn demnächst fühlen mußten und das durch kein späteres Dazwischengreifen wieder zu ändern war. Die Geschichte Münsters mußte von dem Tage an, wo ein Mann wie Herzog Ferdinand Coadjutor wurde, eine neue Wendung nehmen und in eine Entwicklung eintreten, die das Stift in demselben Maße in einem inneren und äußeren Gegensatz zu den stammverwandten Nachbarländern des deutschen Nordwestens führte, in dem es an die Interessen der bayerisch-spanischen Politik gebunden wurde.

Am 7. Febr. 1611 beauftragte das Capitel seine Gesandten an den Kurfürsten Ernst, darüber Beschwerde zu führen, daß zu viel fremde und außermünstersche Beamte im Stift zu Einfluß gebracht würden; was damals den Domherren unangenehm auffiel, mußte, sobald Herzog Ferdinand Bischof wurde, sich in verstärktem Maße geltend machen und es war vorauszusehen, daß die fremde Herrschaft sich stark auf fremde Elemente stützen und der Eigenart des Landes wie den Freiheiten der Stände in allen denjenigen Fällen wenig Schonung gönnen würde, wo dieselben der Durchsetzung der höchsten und letzten Ziele des römischen Stuhls und der mit ihm verbündeten weltlichen Mächte im Wege zu stehen schienen.

Wenn es nach Bischof Ernsts Ableben zu einer Bewerbung um den erledigten Sitz gekommen wäre, würden die im Stift vorhandenen Kräfte sich sicherlich geregt haben und der Ausgang der Wahl war nicht gewiß;

---

1) S. das Aktenstück vom 22. Juni 1611 Nr. 216.

erfolgte aber die Wahl eines Coadjutors in aller Stille, so übte die öffentliche Meinung auf die Haltung der Domherrn wenig oder keinen Einfluß aus und es war möglich, mit einer vollzogenen Thatsache vor die Bevölkerung zu treten, noch ehe diese ahnte, daß von einer Bischofswahl die Rede war.

Das Generalcapitel, bei dem der ertheilten Zusage nach die Frage auf die Tagesordnung gesetzt war, ob man einen Coadjutor wählen solle oder nicht, stand am 25. Juli 1611 bevor. Als der Zeitpunkt herannahte, meldeten sich beim Dombechanten — es war am 22. Juli — zwei Bevollmächtigte des Nuntius Albergati, nämlich der Kölnische Offizial[1]) und der Hauspräfekt des Nuntius, ein Italiener aus Bologna, und erklärten, sie seien von ihrem Herrn geschickt, um beim bevorstehenden Generalkapitel die Coadjutorwahl zu betreiben; der Papst sei wegen der niedersächsischen Bisthümer beunruhigt und befürchte, daß die Häresie immer weiter schleiche. Als der Dombechant diese Werbung von diesen Gesandten am 23. Juli im Capitel vortrug, war dasselbe in hohem Grade aufgebracht; man beschloß, sie nicht vorzulassen und ihnen durch den Syndicus sagen zu lassen, die Entschließung des Capitels könne sich längere Zeit hinausziehen. Als die Gesandten diese Antwort erfuhren, erklärten sie, ihnen sei befohlen, so lange in Münster zu bleiben, bis sie dem Nuntius eine bestimmte Antwort überbringen könnten. Sie waren ihrer Sache offenbar schon ziemlich gewiß[2]).

Am 25. Juli ward das Generalkapitel in der üblichen Form eröffnet und es stellte sich heraus, daß sämmtliche Mitglieder mit Ausnahme des Domherrn Haußmann anwesend waren.

Der Syndicus trug die Anträge des Capitels-Ausschusses vor und erklärte, daß nach Ansicht des Ausschußes die Coadjutorwahl ohne Vorwissen des Bischofs Ernst nicht vorgenommen werden könne; das Generalkapitel wolle sich zunächst über eine Schickung an den Bischof vergleichen; sobald die abgeschickten Herrn zurückgekehrt seien, solle das Generalkapitel von neuem berufen werden.

Als dieser Beschluß dem Hauspräfekten und dem Offizial mitgetheilt wurde, antworteten diese, daß sie darauf vorbereitet gewesen seien und daß sie eine Äußerung des Bischofs besäßen, worin dieser sich damit einverstanden erkläre, daß das Domkapitel einen in der Religion eifrigen und dem päpstlichen Stuhl genehmen Herrn zum Coadjutor postulire; sie seien im Stande, den Consensus schriftlich beizubringen, bäten aber, die Coadjutorwahl nicht zu verzögern, da dies Gefahr bringe.

1) Der Name ist nicht genannt; im Aug. 1610 war der Offizial Heinrich Beck gestorben, im J. 1613 ist Zachäus von Horich als Offizial nachweisbar, letzterer war offenbar der Nachfolger Becks.

2) S. das Aktenstück vom 23. Juli 1611 Nr. 220.

Das Capitel erklärte sich mit dem ihm vorgelegten Aktenstück[1]) nicht befriedigt, sondern wiederholte seinen Entschluß, vor der Entscheidung der Frage an Bischof Ernst Gesandte zu schicken. Inzwischen möchten die beiden Herren „aus verschiedenen Gründen" nach Köln zurückkehren; man deputirte drei Herren, die die Gesandten zur Abreise bestimmen sollten[2]).

Bei der Beflissenheit, mit der das Capitel die Abreise des Hauspräfekten und seines Begleiters betrieb, erinnert man sich doch sehr an die oben erwähnte Erklärung des Capitels, daß ihm die Ankunft des Nuntius bei den Ständen „verkleinerlich" sei; jetzt mußte es sich gefallen lassen, daß der Nuntius seine Geschäfte in Münster durch seine Beamten besorgte.

Die kölnischen Herren ließen sich indessen nicht zur Abreise bestimmen und sie hatten die Genugthuung, daß der Capitels-Ausschuß, der am 27. Juli zusammentrat, einen Beschluß faßte, der wesentlich entgegenkommender lautete; auf dessen Antrag ward von der Capitels-Versammlung am selben Tage beschlossen, daß man zur Coadjutorwahl schreiten wolle; die Gesandten, die man vor der Wahl selbst an den Bischof Ernst schicken wolle, sollten dort wegen der Administration, des Unterhalts und zugleich auch wegen der Kupfermünze verhandeln und den Landesherrn deßwegen „ersuchen und bitten"[3]).

Die Anwesenheit des italienischen Hauspräfekten ist dem Capitel vielleicht auch deshalb nicht genehm gewesen, weil sie Aufsehen erregen mußte und eine Gegenwirkung von anderer Seite naturgemäß hervorrief.

Während das Capitel mit den ausländischen Gesandten verhandelte, verbreitete sich das Gerücht, daß eine Stadt im Stift — wahrscheinlich ist Bocholt gemeint — im Begriff sei, sich mit den Generalstaaten in Beziehung zu setzen und daß man die Stadt Münster bis Weihnachten zu gewinnen hoffe. Die Staaten wollten, hieß es weiter, unter dem Schein, dem Grafen Simon VI. von Lippe wider seine Stadt Lemgo Hülfe zu bringen[4]), 1000 Reiter und 3000 Knechte in der Nähe des Stifts halten; man wolle „bei dem Bischof und dem Capitel eine Commission verrichten", nämlich vortragen lassen, daß die Staaten ein Interesse dabei hätten, daß die Wahl nicht auf Herzog Ferdinand falle. Die Aufzeichnung, die uns

1) S. das Aktenstück vom 5. Juli 1611 Nr. 217.

2) S. das Aktenstück vom 25. Juli 1611 Nr. 221.

3) S. das Aktenstück vom 27. Juli 1611 Nr. 222.

4) Graf Simon VI. von der Lippe (1554—1613), einer der bedeutendsten Fürsten des westfälischen Kreises in dieser Zeit, lag mit der Stadt Lemgo in Fehde, weil diese das reformirte Bekenntniß, das seit 1609 in der Grafschaft galt, nicht annehmen wollte. — Näheres bei Falkmann, Graf Simon VI. zur Lippe u. seine Zeit u. Allg. Deutsche Biogr. Bd. 34, 362 ff.

diese Gerüchte aufbewahrt hat, deutet die Möglichkeit an, daß Bischof Ernst um diese Anschläge wisse und „selbst auf dies Mittel gedacht habe"[1]).

Wir können nicht mehr feststellen, was an diesen Gerüchten wahr oder falsch war. Wenn aber die erwähnte „Kundschaft" alsbald an den Kurfürsten Ernst unter Fortlassung des gegen diesen selbst geäußerten Verdachtes in der Form weitergegeben ward, daß auf Anzettelung der Staaten eine „Rebellion" im Stift bevorstehe und daß dagegen Maßregeln ergriffen werden müßten[2]), so liegt darin eine Übertreibung, die offenbar den Zweck hatte, die Absichten der curialen Partei zu fördern und den Bischof zum Anschluß an die Pläne des Nuntius und seiner Freunde zu drängen.

Wir hören nichts davon, daß die Staaten dem Grafen von der Lippe Hülfstruppen gesandt haben, wohl aber ward im Haag beschlossen, das Domkapitel durch eine Gesandtschaft an die Folgen zu erinnern, die die Wahl eines so kriegerisch gesinnten Gegners der Staaten haben werde und müsse.

Ehe indessen diese Gesandtschaft in Münster ankam, gelang es den interessirten Mächten, das Capitel vollständig auf ihre Seite zu ziehen. Die Hauptpunkte wurden durch die Deputirten erledigt, die das Capitel unter dem 27. Juli an den Kurfürsten Ernst sandte.

Aus der uns erhaltenen Instruktion erhellt, in wie hohem Grade das Capitel durch die Sendung des Kölner Officials und Hauspräfekten verstimmt war. Es seien, heißt es in dem Aktenstück[3]), durch deren Ankunft „allerhand Suspiciones und Nachdenken bei dem gemeinen Mann erweckt." Auch habe man im Werk gespürt, daß „derselben Gesandten länger Verharren wegen der widerwärtigen Glaubens-Untersassen mehr und mehr verdächtig werde" und in der That sei dieser Weg, das Capitel durch Subdelegati Nuntii Apostolici heimzusuchen „dieser Orte allenthalben odiös."

Wenn das Capitel, heißt es weiter, gleichwohl beschlossen habe, zur Coadjutorwahl zu schreiten, so müsse doch vorher Manches mit dem Bischof in Ordnung gebracht werden. Es handele sich um die Capitulation, Assecuration und den Unterhalt des künftigen Coadjutors, aber auch um andere Fragen, besonders um die Freiheit der Dompropstwahl und um die Angelegenheit der Kupfermünze; gerade dem letzten Punkte legte die Instruktion Gewicht bei und bezeichnete genau die Forderungen, die die Gesandten stellen sollten; die Hauptsache war, daß die städtischen Münzen gänzlich verboten, die domkapitularischen aber durch die Annahme an den

1) S. die Aktenstücke ohne Datum (1611 Juli) Nr. 224 u. 225.
2) S. das Aktenstück ohne Datum (1611 Juli) Nr. 225.
3) S. das Aktenstück vom 27. Juli 1611 Nr. 223.

öffentlichen Kassen zum staatlich anerkannten Zahlungsmittel gemacht werden sollten[1]).

Aus dem Bericht, den der Capitels-Syndikus am 3. August über den Verlauf der Verhandlungen erstattete, ersehen wir, daß die Gesandten von den Erklärungen des Bischofs befriedigt waren. Man beschloß, nunmehr mit der Coadjutorwahl schleunigst vorzugehen, zumal da Gefahr vorhanden sei, daß „unkatholische Gesandte" behufs Verhinderung der Wahl nach Münster kämen[2]). Am 5. August ward zur Wahl geschritten und sie fiel auf Herzog Ferdinand von Bayern[3]). Am 11. August wurden der Domküster Joh. v. Velen, der Domkellner Dietr. v. Plettenberg und der Syndikus Anton Honthumb abgesandt, um dem neuen Coadjutor den Ausfall der Wahl mitzutheilen und bei dem Kurfürsten Ernst in Arnsberg den Vollzug der getroffenen Abreden anzuregen. Bei dieser Gelegenheit erklärte der Kurfürst in Sachen der Münze, daß er selbst „zu Arnsberg kleine Sorten münzen lassen und Capitulo dieselben verleihen wolle[4])."

Kurze Zeit, nachdem die Wahl in Münster vollzogen war, fertigten die Generalstaaten Beglaubigungsschreiben für eine Gesandtschaft aus, die sich in Sachen des als bevorstehend gedachten Ereignisses in das Stift begeben sollten[5]).

Wenn man nicht annehmen will, daß die Staaten sehr schlecht unterrichtet waren, was bei der engen Fühlung, die sie mit dem Adel und der Bürgerschaft des Stifts besaßen, kaum glaublich ist, so bleibt nur übrig, vorauszusetzen, daß die Stimmung des Capitels, die bis dahin gegen eine Coadjutorwahl gewesen war, einen plötzlichen, für die Staaten ganz unerwartet raschen Wechsel erfahren hat. Als die staatischen Gesandten einige Tage nach der Wahl in Münster ankamen, war ihre Werbung gegenstandslos und konnte nur zu schweren und nutzlosen Verbitterungen führen; diese Gesandtschaft konnte, anstatt die Lage der Opposition zu verbessern, leicht zur Befestigung des neuen Regiments dienen. In welchem Umfang das dann später wirklich geschah, konnte damals freilich kaum vorausgesehen werden.

Der Paderborner Chronist Klöckener, der uns eine Reihe tagebuchartiger Notizen aus diesen Jahren aufbewahrt hat, erzählt zum August 1611, es seien damals Gesandte der Staaten nach Münster gekommen, aber sie hätten „lange Zeit, ehe sie Audienz bekommen, in der Stadt gelegen."

Am 16. August hatten die Staatischen eine erste Besprechung mit den Räthen; sie trugen vor, daß sie eine Werbung von großer Wichtigkeit

1) S. das Aktenstück vom 27. Juli 1611 Nr. 223.
2) S. das Aktenstück vom 3. Aug. 1611 Nr. 226.
3) S. das Aktenstück vom 5. Aug. 1611 Nr. 227.
4) S. die Anmerkungen zu Nr. 227.
5) S. das Aktenstück vom 6./16. Aug. 1611 Nr. 228.

zu machen hätten, die das ganze Stift berühre und daß sie daher die Verschreibung der Landstände oder eines Theils derselben — Bürgermeister und Rath der Stadt Münster seien ja in der Nähe gesessen — wünschten. Die Räthe waren zunächst in großer Verlegenheit; zwar sagten sie, daß die Berufung ohne des Kurfürsten Vorwissen wohl nicht angehe, aber sie gaben in einem am selben Tage abgefaßten Bericht der Erwägung des Kurfürsten Ernst anheim, ob nicht wirklich, „um andere Ungelegenheit zu vermeiden", etliche von der Ritterschaft in der Eile zu verschreiben seien, um die Werbung der Staaten anzuhören[1]).

Indessen schlug die Stimmung der Räthe und des Capitels bald um; sei es nun, daß einige Domherrn inzwischen — die Gesandten waren, wie bemerkt, schon länger in der Stadt — Gelegenheit gehabt hatten, sich Anweisung aus Köln oder Arnsberg zu erbitten sei es, daß andere Zwischenfälle eingetreten waren, kurz, bei der am 17. Aug. stattfindenden officiellen Werbung der Staatischen erhielten diese bereits eine entschieden ablehnende Antwort[2]) und von da an veränderte sich die Haltung derart, daß man kein Schwanken mehr kannte; unter dem 19. August erhielten die Gesandten eine kurze, vorläufige Antwort, die einer völligen Abweisung gleichkam[3]). Unter dem 26. August, nach weiteren Berathungen mit dem Kurfürsten und dem Coadjutor, erfolgte dann die endgültige Erklärung an die Staaten[4]), die die diplomatische Niederlage der letzteren zu einer vollständigen machte.

Das Ergebniß der Gesandtschaft war, daß gleich bei Beginn des neuen Regiments Verstimmungen schärfster Art einmal zwischen der Regierung des Stifts und den Staaten, dann aber auch zwischen der ersteren und denjenigen ihrer Unterthanen eintraten, die im Verdachte niederländischer Sympathien standen. Die Gesandten waren unvorsichtig genug gewesen, auf die Stadt Münster und auf die Ritterschaft im Zusammenhange ihrer Werbung ausdrücklich hinzuweisen; es war begreiflich, daß sich alsbald das Gerücht verbreitete, daß die staatische Abordnung direkt von münsterschen Unterhanen ausgewirkt worden sei und schon am 23. Aug. 1611[5]) befahl Kurfürst Ernst, daß Nachforschungen nach den betreffenden Freunden der Staaten angestellt werden sollten. Es ließ sich voraussehen, was denen bevorstand, die auch nur im Verdachte staatischer Beziehungen standen, sobald Herzog Ferdinand einmal Landesherr geworden war.

Der letztere betrachtete ebenso wie sein Onkel, der Kurfürst, das staatische Vorgehen als eine persönliche Ehrenkränkung. Wenn die Staaten,

---

1) S. das Aktenstück vom 16. Aug. 1611 Nr. 229.
2) S. das Aktenstück vom 17. Aug. 1611 Nr. 230.
3) S. das Aktenstück vom 19. Aug. 1611 Nr. 233.
4) S. das Aktenstück vom 26. Aug. 1611 Nr. 235.
5) S. das Aktenstück vom 23. Aug. 1611 Nr. 234.

hieß es in der Antwort vom 26. August[1]), eine derartige Werbung, die sich auf „die Fortsetzung gemeinen Heils und Wohlfahrt und nachbarlicher guter Correspondenz" beziehe, zu verrichten hätten, so hätten sie sich an den Landesfürsten, nicht aber an die Unterthanen wenden sollen. Wenn der Kurfürst auch die Werbung selbst nicht übel aufnehmen möchte, so würden doch andere Mitfürsten die Sendung dahin ausdeuten, daß sie zu hochbeschwerlicher Weiterung gemeint sei; kein Fürst könne eine derartige Einmischung gut heißen und man hoffe nicht, daß die Staaten sich einiger münsterscher Unterthanen unter dem Schein einer Protektion annehmen würden. Was den zweiten Punkt der Werbung, die Coadjutorie, betreffe, so hoffe der Kurfürst nicht, daß man zu des Herzogs Ferdinand und des Hauses Bayern „größtem Schimpf und äußerstem Despekt" auf diesen ziele; denn Herzog Ferdinand habe sich seit Antritt der Administration in Köln also „fürstlich und lobwürdig erzeigt," daß Niemand Ursache habe, sich über ihn zu beschweren.

Diese Antwort sollte nach Ernsts Absicht Herzog Ferdinand von Köln aus durch eigne Botschaft nach dem Haag senden; aber Ferdinand hielt es für richtiger, wenn sie von Münster aus abgehe[2]) und so geschah es denn auch.

Capitel und Räthe in Münster waren, wie aus den Berathungs-Protokollen hervorgeht, mit Recht gespannt, was die Staaten auf eine solche Antwort thun würden; das Gemeinwesen, das vor Kurzem der spanischen Weltmacht so große Erfolge abgezwungen hatte, war doch immer ein gefährlicher Nachbar. Unter dem 13/23. Sept. 1611 erfolgte die staatische Antwort: man habe, hieß es, an dem Kurfürsten Ernst keineswegs vorbeigehen wollen, müße aber im Übrigen den Kurfürsten „sehr ernstlich" ersuchen, in Zukunft die Evangelischen im Stift ebenso zu behandeln, wie die Staaten in ihrem Gebiet die Katholiken behandelten. Die Angelegenheit des Herzogs Ferdinand und die Coadjutorwahl ward mit keiner Silbe berührt[3]).

Viele Monate lang erhielt diese Angelegenheit nicht nur die Nächstbetheiligten, sondern weite Kreise der Bevölkerung innerhalb und außerhalb des Stifts in Erregung. In einer Raths-Sitzung vom 11. Oct. 1611 erklärte der Vicekanzler, „es sei von dieser Beschickung viel spargiert" und die Räthe beschlossen, daß man den Brief vom 26. August an die Staaten bekannt werden lassen, die Antwort der Staaten aber geheim halten solle[4]). Man kann ermessen, daß die entschlossene Abweisung der Staaten Viele

1) S. das Aktenstück vom 26. Aug. 1611 Nr. 235.
2) S. das Aktenstück vom 27. Aug. 1611 Nr. 236.
3) S. das Aktenstück vom 13./23. Sept. 1611 Nr. 244.
4) S. das Aktenstück vom 11. Oct. 1611 Nr. 246.

ahnen ließ, was deren Freunde im Stift von jetzt an zu gewärtigen hatten Wie tief der Eindruck dieser Dinge war, erhellt daraus, daß Chronisten, die sonst nur von Kriegszügen, Belagerungen, Mißernten und sonstigen augenfälligen Dingen zu berichten wissen, in diesem Fall auch von einer diplomatischen Aktion erzählen; man habe in Münster in diesem Jahr, so schreibt der Paderborner Chronist Klöckener, eine Gesandtschaft aus dem Haag mit „einer höfischen Antwort und repulsu wieder abgefertigt, unangesehen, obs den Staaten gefalle oder nicht“[1]).

Die Maßregeln, welche die bischöfliche Regierung bis zum J. 1609 behufs Wiederherstellung der römisch-katholischen Kirche im Lande getroffen hatte, waren nicht ganz ohne Ergebniß geblieben. Indessen lagen die Erfolge doch vorwiegend nur auf den Gebieten, die dem unmittelbaren Einfluß des Bischofs Ernst und seiner nächsten Umgebung offen standen, d. h. sie beschränkten sich auf die Rekatholisirung mancher Beamten und auf die Heranziehung einer der Kirche ergebeneren Geistlichkeit, sowie auf die Einrichtung katholischer Schulen, die der Leitung der Gesellschaft Jesu theilweise unterstellt waren. Dagegen waren die Versuche, welche zur Unterdrückung der im Stift vorhandenen Evangelischen bisher gemacht worden waren, im Großen und Ganzen ohne Erfolg gewesen. Alle communalen und körperschaftlichen Verbände des Landes, vor allem der Adel und die Städte, verschlossen sich der Einwirkung des Hofes und seiner nächsten Umgebung und so lange die Selbständigkeit, welche diese Stände auf Grund alter Gerechtsame besaßen, ungebrochen war, war an die Ausschließung der gerade in diesen Kreisen stark verbreiteten Evangelischen gar nicht zu denken. Wir haben im zweiten Bande ausführlich die Versuche und die Mittel besprochen, welche von der Regierung gemacht und angewandt wurden, um diese Selbständigkeit zu untergraben; aber anstatt damit zum Ziel zu gelangen, hatte sie vielmehr den Adel wie die Bürgerschaft dermaßen wider sich erbittert, daß, wie wir sahen[2]), das Domcapitel schon im J. 1608 einen Aufstand befürchtete und unter den Städten der Gedanke auftauchte, sich in den Schutz des Landgrafen von Hessen zu begeben.

In diese Stimmung hinein traf die Kunde von den Ereignissen am Niederrhein, die wir im ersten Buch besprochen haben, sowie von dem Abschluß des zwölfjährigen Waffenstillstands zwischen Spanien und den Niederlanden vom 9. Sept. 1609, welcher in seiner Wirkung der Anerkennung des mächtigen Gemeinwesens seitens Spaniens gleich kam. Hatten die Evan-

---

1) Klöckeners Chronik nach dem Ms. der Kgl. Bibliothek zu Münster. fol. 351.
2) Bd. II, S. 297.

gelischen des Hochstifts und ihre Freunde bisher unter schwierigen Verhältnissen ihre Stellung behauptet, so war jetzt an eine rasche Niederwerfung um so weniger zu denken. Es war das Eigenthümliche der Lage, daß der Kampf um den Glauben sich hier zugleich zu einem Kampf um die bürgerlichen und ständischen Rechte erweiterte. Nicht bloß evangelisch oder katholisch war die Losung, sondern die Frage stand zur Entscheidung, ob die absolute Fürstengewalt, wie sie damals in den Territorien nach spanischem Vorbild sich entwickelte, über die alte Selbstverwaltung der Stände und der Städte den Sieg davon tragen oder ob die letztere sich behaupten werde.

Wir haben oben gesehen, daß die Regierung in klarer Erkenntniß der Sachlage seit Jahren danach strebte, die Selbständigkeit der Städte dadurch zu brechen, daß sie sich einen maßgebenden Einfluß auf die Stadtrathswahlen sicherte; Jahr für Jahr ließ sie durch die fürstlichen Beamten den Kurgenossen befehlen, nur solche Personen in den Magistrat zu wählen, welche von den katholischeu Geistlichen ein Zeugniß über ihre Rechtgläubigkeit beibrächten; damit wäre, wenn sie ihre Absicht durchsetzte, die Zusammensetzung der städtischen Körperschaften im Wesentlichen dem Einfluß der Geistlichkeit unterworfen gewesen. In dem Protokoll der Sitzung der Regierungs-Räthe vom 12. Juni 1608 findet sich, wie früher bemerkt[1]), das Eingeständniß, daß diese Forderung „dem alten Brauche" nicht entsprach und man darf sich deshalb nicht wundern, daß man in diesem Lande, welches besonders zäh an seinen alten Rechten hielt, bei einer derartigen Neuerung auf Widerstand stieß.

Schon vor dem J. 1609 hatten die größeren Städte murrend und drohend diese Einmischung abgewiesen. Als die Regierung auch jetzt nach der Veränderung der allgemeinen politischen Lage mit ihrem Drängen nicht nachließ und die früheren Befehle erneuerte, kam es bei den Rathswahlen zu Bocholt im J. 1610 zu wirklicher und thätlicher Auflehnung gegen die Beamten und die Geistlichen.

So erwünscht solche Ausschreitungen in früheren Jahren für diejenigen, die eine Handhabe gegen die Städte suchten, gewesen sein würden, so unbequem war der Vorfall jetzt, wo der Regierung die Macht fehlte, um mit wirksamen Maßregeln einzugreifen und mit den Thätern zugleich die Stadt und die städtischen Freiheiten zu treffen. In den Verhandlungen, welche innerhalb der Regierung stattfanden, spiegelten sich die Verlegenheiten und die Schwäche der Centralgewalt deutlich wieder.

Am 15. Juli 1611 fand eine Berathung über die Ereignisse in Bocholt statt[2]). Dabei wies der Herr von Brabeck darauf hin, welche Gefahren

1) Bd. II, 298, Aktenstück Nr. 381.

2) S. das Aktenstück vom 15. Juli 1611 Nr. 218.

im Hinblick auf das „benachbarte Wesen“ aus einem etwaigen Einschreiten gegen die Evangelischen zu Bocholt erwachsen müßten. „Wenn die Execution durch die Soldaten sollte zu Werk gerichtet werden“, sagte er, „so trage er die Vorsorge, daß die Städte und die vom Adel, so der widrigen Religion zugethan, sich sollten opponiren“. Auch der Hofmeister äußerte die Ansicht, man müsse den gelindesten Weg wählen, und schließlich kam man überein, nichts zu thun als weitere Erkundigungen einzuziehen; über das Ergebniß solle der Vicekanzler referiren. Nachdem dies geschehen war, ward am 16. Juli beschlossen, daß der Archidiakon dem großen „Verlauf“ in der Religion zu Bocholt steuern solle. Das kam auf den Verzicht jedes Eingreifens hinaus; denn der Archidiakon war gänzlich außer Stande, die fast ganz evangelische Stadt zur römischen Kirche zurückzubringen. Als dieselbe Sache am 2. Sept. 1611 in der Sitzung der Regierungs-Räthe zur Erörterung stand, ward auch hier erklärt, daß dies ein „schweres Werk sei bei den gefährlichen Zeiten“. Es komme hinzu, „daß Spanien nicht mehr wie vor Jahren Meister sei“ und daß „die benachbarten Länder zu anderer Religion zu gerathen“ im Begriff seien. Schließlich kam man nicht weiter, als daß man Schreiben und Erlasse an die Stadt richtete[1]), man kann leicht ermessen, mit welchem Erfolg.

Am 5. Dec. berichtete der Richter Gerh. Steck, daß die Bewegung immer weitere Kreise ergreife; man halte in Anwesenheit „ausheimischer Doktoren“ ungescheut dort Berathungen und Versammlungen, so daß die Katholiken „eines ganz bekümmerten Gemüths“ seien[2]). Eben an dem letztgenannten Tage richteten die Gilden der Stadt ein Schreiben an die Räthe, in welchem sie die Erwartung aussprachen, daß die inzwischen erlassenen Mandate der Regierung cassirt werden würden; sie rühmen sich, daß sie, „die sämmtlichen Gilden und Bürger, wenige ausgenommen“, zu einer im Reich zugelassenen Religion, nicht aber, wie ihnen vorgeworfen worden sei, zu den Wiedertäufern gehörten. Dieser Religion hätten sie sich aus christlichem Eifer und zu Salvirung ihrer Gewissen angeschlossen. Sie berufen sich auf das ihnen angeblich durch den Religionsfrieden gewährleistete Recht, auswärtige evangelische Gottesdienste zu besuchen und weisen darauf hin, daß man in Bocholt Niemanden hindere, zur Messe zu gehen. Daher hoffen sie nicht nur auf die Zurücknahme der Befehle, sondern auch auf die Einstellung der Prozesse, welche die Regierung gegen die alten städtischen Privilegien angestrengt habe[3]).

---

1) S. die Akten v. 6. u. 18. Sept. Nr. 237 u. 242, sowie v. 26. Oct. 1611 Nr. 249.

2) S. das Aktenstück vom 5. Dec. 1611 Nr. 254.

3) Als nach etwa zehn Tagen (das Gesuch war am 9. Dec. übergeben worden) noch keine Antwort eingetroffen war, richteten die Gilden eine Bitte um Antwort an die Räthe;

Wir kennen die Antwort nicht, welche darauf erfolgte, wir wissen nur, daß der Magistrat, der nach der Forderung der Regierung ganz katholisch hätte sein sollen, vielmehr bis auf zwei Mitglieder ganz evangelisch war und daß keinerlei Bestrafung der Personen erfolgte, die sich im J. 1610 gegen die fürstlichen Anordnungen aufgelehnt hatten.

Ähnlich wie zu Bocholt war es in anderen Städten; auch in Vreden erfolgte gewaltsame Zurückweisung der Forderungen, welche die Bürgerschaft als Verletzung ihrer alten Rechte betrachtete; daran schloß sich (ebenso wie in Bocholt) ein Tumult in der katholischen Kirche, ein Bildersturm (wie man das damals nannte) und auch hier mußte die Regierung sich mit Ermahnungen u. s. w. begnügen[1]). Die Erfahrungen, welche man hier machte, waren sogar im Grunde noch niederdrückender als die Bocholter Mißerfolge. Als der Domküster Joh. von Velen kraft seiner Rechte als Archidiakon jenes Bezirks sich zu Anfang 1612 nach Vreden begeben und eine Untersuchung der religiösen Verhältnisse angestellt hatte, trat der tiefe Widerwillen nicht nur der Bürgerschaft, sondern selbst der katholischen Ortsgeistlichen gegen derartige Untersuchungen deutlich an den Tag. Auf die Aufforderung Velens an den Magistrat, ihm Verzeichnisse der „Wiedertäufer" einzureichen, gab dieser die Antwort, „er wisse sich für dasmal keiner Wiedertäufer zu berichten", und als er Auskunft von den Pastoren verlangte, weigerten sich diese indem sie sagten, „sie seien keine Delatores sondern Pastores" und Velen mußte unverrichteter Sache wieder abziehen[2]). Wir erfahren auch hier nicht, daß eine Bestrafung der Widersetzlichen stattgefunden hätte.

Um nun dem Drängen des kurfürstlichen Hofs auf Unterdrückung der Glaubensabweichungen wenigstens einigermaßen nachzukommen, wurden gerade in diesen Jahren die Maßregeln gegen die sog. Wiedertäufer mit Eifer erneuert[3]), nur daß auch hier dem Eifer der Erfolg in keiner Weise entsprach.

Am 20. Okt. 1611 richteten die fürstlichen Räthe einen Erlaß an die Beamten zu Ahaus und Bocholt, in welchem sie sich darüber beklagten, daß die Amtleute „wider gefaßte Zuversicht" über den früheren, seit 1607

---

s. das Aktenstück v. 21. Dec. 1611 Nr. 258. — Einen Bericht aus katholischer Quelle über die Zustände in der Stadt s. in dem Aktenstück v. 28. Dec. 1611 Nr. 259.

1) S. den Auszug v. 8. Febr. 1612 Nr. 265.

2) S. das Aktenstück vom 20. März 1612 Nr. 274. Das System der Denunziation und Überwachung, das wir später kennen lernen werden, tritt bereits hier hervor; nur wurde es nachmals von der Regierung ganz planmäßig zu einem System gegenseitiger Denunziation ausgebildet und erweitert.

3) Die Sache kam zum ersten Mal am 16. Juli 1611 in der Sitzung der Regierungs-Räthe wieder zur Sprache. S. die Reg.-Prot. des Staats-Archivs Münster.

erlassenen Befehlen nicht steif und fest gehalten hätten, daß vielmehr die „Wiedertäufer" allhier im Stift geduldet würden; es müsse bei den Unterthanen „ein seltsames Ansehen und ärgerlich Exempel gebären", daß „ganz wenig oder auch wohl nichts auf die Befehle gegeben", sondern „eine Spiegelfechterei damit getrieben werde". Daraufhin sei im Namen des Kurfürsten der Räthe Willensmeinung, daß den Wiedertäufern bei Strafe der Gütereinziehung die Räumung des Stifts binnen Monatsfrist befohlen werde[1]). An demselben Tag erging außerdem ein Mandat an alle übrigen Amtleute, worin diesen unter Bezugnahme auf Nachrichten, die dem Kurfürsten zugekommen seien, aufgelegt ward, die Namen aller Täufer, die sich in ihren Bezirken fänden, aufzuzeichnen und einzuschicken, damit diejenigen, die sich bis dahin nicht bekehrten, bis zum 1. April zur Auswanderung gezwungen werden könnten[1]).

Diese Erlasse hatten nun weitläufige Verhandlungen, Berichte und Bittgesuche zur Folge, von welchen einige interessant genug sind, um bekannt zu werden; es waren zum Theil, wie die Akten ergeben, angesehene und wohlhabende Männer[2]), die durch die Befehle betroffen wurden — Männer, die durch das Vertrauen ihrer Mitbürger eine starke Stellung besaßen und die schon seit Jahren gesehen hatten, daß die Regierung gar nicht die Macht besaß, den Edikten, die sie auf Andrängen des Kurfürsten und seiner Umgebung erließ, die Vollziehung folgen zu lassen. Man erinnerte sich wohl, daß vor vier Jahren die gleichen Befehle erlassen und ohne Vollzug geblieben waren.

Die Räthe begannen gerade in denjenigen Städten mit ihren Maßregeln, in welchen die Täufer-Gemeinden am stärksten, auch die Bürgerschaft wesentlich evangelisch war, nämlich in Bocholt, Borken und Vreden. Die Täufer zu Vreden wandten sich an die Väter der Gesellschaft Jesu — sie wußten wohl, daß bei diesen die Entscheidung lag — erboten sich, Unterweisung anzunehmen und baten bis dahin im Stift gelassen zu werden[3]). Dabei scheint es denn auch geblieben zu sein. In Borken wollte der Stadtrath die Befehle der Beamten den Betroffenen gar nicht mittheilen, geschweige denn zum Vollzug bringen. Als der fürstliche Gograf Rave sich endlich entschloß, einige „Wiedertäufer" selbst aufzusuchen und ihnen die Erlasse vorzutragen, erhielt er die Antwort, der Befehl gehe sie (die Täufer) gar nichts an, sie seien keine „Wiedertäufer", hätten vielmehr selbst einen Greuel vor „Wiedertäufern" — wobei man sich erinnern

1) S. das Aktenstück vom 20. Oct. 1611 Nr. 248.

2) Vgl. die Aktenstücke Nr. 250 (Johann Welsing) und Nr. 301 (Heinrich te Bengeforbt).

3) S. die Akten v. 8. Dec. 1611 Nr. 256.

muß, daß der Name „Wiedertäufer" stets nur ein Scheltname gewesen und geblieben ist (etwa wie die Namen „Papisten" oder „Sakramentirer") und daß die Männer, welche in jener Zeit so genannt wurden, sich selbst in der Regel nur als Brüder und Christen („Gemeinden Christi") bezeichneten. Gleichwohl — so fuhren die Borkener Täufer fort — wollten sie aus ihrer Mitte eine Gesandtschaft an die fürstlichen Räthe abordnen; denn sie zweifelten nicht, daß sie dann abermals eine so günstige und „genügige" Antwort bekommen würden wie im J. 1607. Von den Bocholter Täufern lief einstweilen überhaupt keine Antwort ein; sie glaubten das offenbar nicht nöthig zu haben. Mit den übrigen dauerten die Verhandlungen noch eine Weile fort[1]), ohne daß aber die Regierung irgend ein Ergebniß erzielte. Selbst in den nicht an der niederländischen oder clevischen Gränze gelegenen Städten und Ämtern war es unmöglich, die durch den Erlaß vom 20. Oct. 1611 allgemein angeordnete Ausweisung[2]) durchzusetzen; an einigen Orten, wie zu Warendorf erfolgte zum Schein eine zeitweilige Abwesenheit, nach kurzem Zwischenraum aber kehrten die Betroffenen zurück[3]).

Am 6. Juli 1612 schreibt der Richter zu Vreden an die Beamten zu Ahaus, daß die Wiedertäufer trotz der wiederholten Ausweisungsbefehle, an nichts weniger als an Auswanderung dächten und offenbar warten wollten, bis man mit der Execution gegen sie vorgehe[4]). Wenn man aber angesichts der drohenden Haltung, welche die benachbarten Niederlande jeder Religions-Verfolgung gegenüber deutlich zum Ausdruck brachten[5]) zu thätlichem Vorgehen nicht zu schreiten wagte, so wäre es besser gewesen, wenn die Regierung überhaupt geschwiegen hätte. Das Verhalten, welches sie beobachtete, schadete einstweilen mehr ihrem eigenen Ansehen als den „Wiedertäufern".

Obwohl an einzelnen Orten, wo zerstreut wohnende Evangelische sich gegenüber strengeren Beamten bei den fortgesetzten Mandaten[6]) nicht halten konnten, kleine Erfolge erzielt wurden[7]), so stand die Partei als solche doch am Schluß des Jahres 1612 ebenso einflußreich wie vorher da und es war vollkommen unsicher, ob sich nicht eine evangelische Minderheit

---

1) S. die Aktenstücke vom 10., 18. u. 28. Jan. 1612 Nr. 261, 262 u. 264, sowie vom 20. u. 25. März 1612 Nr. 274 u. 275.

2) S. das Aktenstück vom 20. Oct. 1611 Nr. 248.

3) S. das Aktenstück vom 9. April 1612 Nr. 276 nebst der Anmerkung.

4) S. das Aktenstück vom 6. Juli 1612 Nr. 285.

5) S. d. Akten v. 17. März u. 30. Juni 1612 Nr. 273 u. 281.

6) S. die Akten u. Verhandlungen von 1612 Juli 20 ff. Nr. 286 ff.

7) So wanderten einige Täufer aus Otmarsbocholt nach Emden (Aktenstück v. 14. Oct. 1612 Nr. 300), andere gingen nach Emmerich, Hamm oder nach Holland (s. Akten Nr. 291 u. 295). Vgl. auch Akten Nr. 299 u. 306.

ebenso im Stift Münster dauernd behaupten werde, wie sie sich im Bisthum Osnabrück und anderwärts trotz der katholischen Landesherrschaft behauptete. Alles weitere kam für die Regierung zunächst darauf an, innerhalb der katholischen Bevölkerung selbst und zumal innerhalb des Clerus wie der Beamten diejenige Richtung zu verstärken, welche zum energischen Kampf gegen die Evangelischen entschlossen war.

Zweites Capitel.

Die Anfänge des neuen Regiments.

1612—1613.

Um die Jahreswende 1611 auf 1612 nahm der Gesundheitszustand des Kurfürsten Ernst eine bedenkliche Wendung; er wurde dauernd bettlägerig und zu Anfang Februar gaben die Ärzte die Hoffnung auf. Als Ernst selbst sein Ende herannahen fühlte, beschloß er, den Hildesheimer Dompropst Bucholtz mit einer Werbung an das Capitel nach Münster zu senden und diesem seinen letzten Willen kund zu thun [1]. Über die Aufträge, die er Bucholtz gegeben hat, findet sich keine Aufzeichnung, aber aus der Werbung, die der Dompropst nach Ernst's Tode wirklich in Münster verrichtete, läßt sich doch mit einiger Sicherheit darauf schließen.

Als der Kurfürst am 17. Febr. zu Arnsberg die Augen schloß, war das Stift Münster ohne Landesherrn. Zwar war die Wahlcapitulation mit Herzog Ferdinand von Bayern in aller Form Rechtens abgeschlossen, aber die päpstliche Confirmation der Wahl stand noch aus und so traten die Rechte des Domkapitels, die es sede vacante auszuüben hatte, in Kraft. In der That ließ das Capitel sofort, als es den Tod des Landesherrn erfahren hatte, eine Bekanntmachung entwerfen, in der es hieß, daß die Capitularen „als Erbherrn dieses Stifts die Possession desselben zu continuiren und zu verfolgen" willens seien [2]. Aber noch ehe diese Proklamation veröffentlicht ward, erhielt das Capitel eine Zuschrift des Herrn von Bucholtz [3] — sie ging am 20. Febr. in Münster ein [4] — worin er die

---

1) S. das Aktenstück vom 16. Febr. 1612 Nr. 266.

2) S. das Aktenstück vom 20. Febr. 1612 Nr. 268 nebst der Anmerkung.

3) Arnold v. B. aus Roermond war ein Zögling des Collegium Germanicum (1584—1588). Er starb als Domdechant von Lüttich. Näheres bei C. A. Steinhuber, Gesch. des Coll. Germanicum. Freiburg i/Br. 1895 I, 243 u. 245.

4) S. das Aktenstück vom 20. Febr. 1612 Nr. 269.

Domherrn „umb Gottes willen“ bat, zu consideriren, ob es rathsam sei, den In- und Ausländischen Anlaß zu der Annahme zu geben, daß im Stift eine Sedisvakanz bestehe; denn jeder, der etwa gegen das Stift etwas vorzunehmen gedenke, werde durch die Sedisvakanz eine „Occasion“ dazu erhalten; es sei besser und sicherer, Jedermann bei der Meinung zu lassen, daß keine Vakanz vorhanden sei. Wenigstens müsse eine Sache von so großer Bedeutung, ehe irgend ein Schritt geschehe, in pleno Capitulo berathen werden. Wir wissen nicht, ob darauf eine Capitelssitzung stattfand; jedenfalls aber nahm das Capitel den bereits entworfenen Erlaß zurück und ließ nun bekannt machen, daß die neue Besitzergreifung, wie sie nach dem Tode des bisherigen Landesherrn üblich war „zu Behuf des erwählten Herrn“, Herrn Ferdinands u. s. w. erfolge. Von einer Sedisvakanz war nicht mehr die Rede. Unter dem 3. März ward in Rom ein Breve an den Kurfürsten Ferdinand ausgefertigt, worin ihm angezeigt ward, daß seine Bestätigung als Coadjutor cum futura successione erfolgt sei[1]. Mitte März konnte man also in Köln und Münster von der erfolgten Confirmation Kenntniß haben.

Inzwischen waren die Freunde Ferdinands in Münster nicht unthätig gewesen. Kurfürst Ernst hatte auf Andringen sich unter dem 1. Februar 1612 damit einverstanden erklärt, daß die Münsterschen Landstände am 28. Februar in Münster zusammenträten. Als nun sein Tod bekannt wurde, schien es dem Domkapitel rathsam, die Tagung der Stände nicht stattfinden zu lassen und es erließ daher unter dem 22. Februar den Befehl an alle Drosten und Rentmeister, die Eingesessenen vom Adel und den Städten zu benachrichtigen, daß der Landtag verschoben sei[2]. Noch im Laufe des März aber, also kurz nach Eintreffen der päpstlichen Confirmation, ward beschlossen, den feierlichen Einritt des neuen Landesherrn unter möglichster Beschleunigung zu vollziehen: der 11. April 1612 ward hierfür angesetzt, am 13. sollte dann der Landtag durch den Fürsten selbst eröffnet werden.

In der That fand an dem festgesetzten Tage der Einzug des neuen Landesherrn in seine Hauptstadt unter Entfaltung ungewöhnlichen Pompes statt. Bereits an der Landesgränze hatte der Marschall Velen mit 35 Herren vom Adel den Zug in Empfang genommen und den Fürsten nebst Begleitung nach Ahlen geführt. Zwischen Ahlen und Münster waren ihnen Vertreter des Adels entgegengeritten; bei dem Hause Geist hatten die Abgeordneten des Domkapitels ihn empfangen. Vor der Stadt war

1) S. das Aktenstück vom 3. März 1612 Nr. 272. Die Confirmation selbst trägt das Datum des 18. Febr. 1612 s. Nr. 267. Die Kaiserliche Belehnung erfolgte erst am 15. Oct. 1613. Am 3. Juni 1612 war Matthias Kaiser geworden.

2) S. das Aktenstück vom 22. Febr. 1612 Nr. 270.

dem Bischof der Magistrat entgegengekommen, aber dieser hatte, wie ausdrücklich berichtet wird, beschlossen, den neuen Herrn in schwarzen Kleidern zu begrüßen, aus Trauer, wie sie erklärten, über den Tod des Kurfürsten Ernst. Der Magistrat hatte, wie üblich, dem neuen Kurfürsten die Frage vorgelegt, ob er bereit sei, alle Privilegien, Rechte und Gewohnheiten der Stadt zu schützen und der Kurfürst hatte darauf durch den Marschall eine Antwort geben lassen, die wir nicht kennen. Dann hatte sich der Magistrat an die Spitze des Zuges gestellt und den Landesherrn in seine Hauptstadt geleitet. Gottesdienste und Festlichkeiten beschlossen den feierlichen Einzug.

Die wichtige Wendung, die mit dieser Besitzergreifung in der münsterschen Geschichte eintrat, wurde hiermit auch äußerlich vielen zum Bewußtsein gebracht, die sonst weniger gewohnt waren, über den Wechsel der Zeiten nachzudenken. Als Ferdinand achtunddreißig Jahre später starb, war das Land, dessen Regierung er jetzt antrat, in seiner Geistesentwicklung wie in den Rechtsordnungen ein völlig anderes geworden: die landesherrliche und die geistliche Autorität hatte über die ständischen und städtischen Mächte, wie sie um 1612 noch vorhanden waren, einen vollständigen Sieg davon getragen und ein festgefügter Bau hierarchischer Ordnung hielt nicht nur die Angehörigen dieses Standes selbst, sondern die gesammte zu willigem Gehorsam erzogene Bevölkerung in strengster Zucht und in der Einheit des Glaubens fest. Aber eine tiefe, fast unüberbrückbare Kluft trennte die Einwohner von jeder geistigen Berührung mit den Nachbarn, die nicht den gleichen Glauben bekannten, und um dieselbe Zeit, wo die angränzenden Niederlande in Philosophie, Kunst und Malerei, in Gewerbe, Handel und Verkehr sich zur führenden Nation des Continents aufschwangen, weiß die Geschichte aus dem großen Nachbarstift auch nicht einen Namen zu nennen, der auf irgend einem Gebiete menschlichen Wissens und Könnens sich dauernden Nachruhm erworben hätte.

Wenn man die Größe der Veränderungen, die allmählich eintraten, ins Auge faßt, muß man die Klugheit, die Thatkraft und das folgerichtige Handeln des Mannes bewundern, der aller der Hindernisse, die auf seinem Wege lagen, Herr geworden ist. In demselben Jahr, wo Ferdinand Münster gewann, erhielt er auch die Stifter Köln, Lüttich und Hildesheim und wurde in eben diesem Jahr zum Coadjutor in Paderborn gewählt. Nimmt man hinzu, daß er auch noch die große Abtei Berchtesgaden verwaltete und daß er durch das mächtige Haus, dem er angehörte, im Süden wie im Westen Deutschlands, sowie am Kaiserhofe einen starken Rückhalt besaß, so begreift man, daß er wie keiner seiner Vorgänger im Stande war, unbekümmert um Stimmungen und Drohungen minder mächtiger Nachbarn oder Unterthanen eine selbständige Politik in kirchlichen wie in politischen Dingen zu verfolgen. Er war entschlossen,

die Macht, die ihm zugefallen war, im Sinne der großen Ziele, die ihm vorschwebten, nachdrücklich zu gebrauchen.

Die erste Anwesenheit des neuen Landesherrn in Münster war nur auf kurze Zeit berechnet; sie ward von Ferdinand dazu benutzt, um, wie er selbst sagt, zunächst den status patriae kennen zu lernen.

Am 13. April ward der Landtag auf dem bischöflichen Hof in Gegenwart des Bischofs eröffnet. Noch unter dem Eindruck der Einholung und Huldigung, die zu allseitiger Befriedigung verlaufen war, traten die Stände zusammen und der Kurfürst ließ sich durch den Kanzler mit freundlichen Worten für das zahlreiche Erscheinen seiner getreuen Stände bedanken. Die Landtags-Proposition, die im Auftrag des Fürsten verlesen ward, enthielt nichts, was auf die schwebenden Tagesfragen und Parteiungen Bezug hatte; es handelte sich lediglich um die Weiterzahlung früher bewilligter Defensionsgelder, um die Rechnungslegung des Pfennigmeisters, um die Erledigung eingegangener Bittschriften u. s. w. Die Vorlage war derart abgefaßt, daß die Stände noch am 13. April ihre Aufgabe zu erledigen vermochten und am gleichen Tage der Landtags-Abschied verkündet werden konnte. Die Stände hatten Gelegenheit gehabt, dem Beginn des neuen Regiments in Person beizuwohnen und bereits am 14. konnten sie in die Heimath zurückkehren und von den empfangenen Eindrücken berichten.

Die Vermeidung öffentlicher Verhandlungen über die allgemeine Lage, über die niederländische Gesandtschaft und ihre Beförderer aus den Ständen und über sonstige Angelegenheiten lag offenbar in dem Wunsche des neuen Landesherrn; daß aber gleichwohl mit einzelnen besonders verdächtigen städtischen Abgeordneten über diese Sachen direkt verhandelt und eine Einwirkung auf sie versucht wurde, ergiebt sich daraus, daß man die Magistrate von Bocholt und Vreden aufforderte, die Briefe herauszugeben, die sie von Kanzler und Räthen aus Arnheim in Sachen der Evangelischen erhalten hatten. In der That ward Bocholt dazu vermocht, Vreden aber weigerte sich und seine Vertreter verließen den Landtag[1]).

Am 16. April versammelte er die Mitglieder der bisherigen Regierung im bischöflichen Hof und ließ sich durch den Kanzler über die Lage der kirchlichen Verhältnisse Bericht erstatten. Seit der Zeit der Wiedertäufer, referirte dieser, sei die Religion in Abgang gekommen und zwar sei der Gebrauch des Abendmahls unter beiderlei Gestalt fast allenthalben eingerissen; zwar sei dies durch den Kurfürsten Ernst untersagt, aber das Verbot habe nicht so rasch ad effectum gebracht werden können. Im Nieder-

---

1) Wir besitzen nur das Schreiben an die Stadt Vreden, s. d. Aktenstück v. 17. März 1612 Nr. 273; der Brief an Bocholt soll gleichlautend gewesen sein. Über die bezüglichen Vorgänge auf dem Landtag giebt das Aktenstück vom 1. Juli 1612 Nr. 282 Auskunft.

stifte sei schon seit 50 oder 60 Jahren kein katholischer Gottesdienst mehr gehalten worden; es fehle an guten Seelsorgern, auch sei die Ritterschaft schwierig.

Von Maßregeln, die wirklich durchgeführt waren, wußten die Räthe im Grunde nur eine zu nennen, die wichtig war, die Ausweisung der Wiedertäufer[1]. Der Kurfürst war einsichtig genug, um zu erkennen, daß man damit den eigentlichen Sitz des Übels keineswegs getroffen hatte.

Zwar wünschte auch er die Fortsetzung der Ausweisungen wie der Gütereinziehung[2], die ja in manchen Fällen thatsächlich erfolgte[3] und der Regierung Geldmittel einbrachte, aber er forderte, daß man nicht bloß mit Strafmandaten, sondern auch mit Belehrung vorgehe. Auch sah er wohl, daß an irgend welche dauernde Erfolge nicht zu denken sei, wenn man nicht die Wiederherstellung von Zucht und Ordnung im katholischen Clerus selbst durchsetze und einen Stamm von gehorsamen Clerikern in einem Priester-Seminar heranziehe.

Zunächst freilich fehlte es nach des Bischofs Überzeugung, da er selbst nur vorübergehend in Münster sein konnte, in der Regierung an Männern und Organen, denen er die Durchführung seiner Pläne vertrauensvoll in die Hand geben konnte.

Kurfürst Ernst, der ebenfalls meist weit von Münster residirte, hatte behufs Durchführung der Maßregeln, die er in Religionssachen traf, durch Erlaß vom 10. Febr. 1601 eine besondere Behörde, den Senatus ecclesiasticus, errichtet[4]. Ferdinand war der Ansicht, daß sich diese Einrichtung nicht bewährt habe; es schien ihm richtiger, die Befugnisse in die Hand eines einzelnen Mannes zu legen, sie entsprechend zu erweitern und damit gleichsam die Stellung eines Statthalters oder geistlichen Vertreters im Bisthum zu schaffen, die, wenn sie mit der geeigneten Persönlichkeit besetzt ward, außerordentlich wirksam werden konnte. Man beschloß, das bisher vereinigte Sigilliferat und Generalvikariat zu trennen und das letztere zu der Stellung umzugestalten, wie sie Ferdinand vorschwebte; es geschah und im 1. Januar 1613 ward der bisherige Canonicus in Bonn, Dr. Johannes Hartmann, zur Übernahme dieses Amtes nach Münster berufen[5].

Die wichtigste Befugniß, die der neue Generalvikar erhielt, war unstreitig das Aufsichtsrecht über die Archidiakonate und die Einsetzung

1) S. die Aktenstücke vom 9. u. 29. April 1612 Nr. 276 u. 278.

2) S. das Aktenstück vom 19. Juni 1612 Nr. 279.

3) S. das Aktenstück vom 18. Dec. 1612 Nr. 316.

4) Die Einsetzungs-Urkunde ist abgedruckt bei Keller, Gegenreformation II, 359.

5) S. die Urkunden vom 1. Jan. 1613 Nr. 317 u. 318. J. Hartmann aus Bonn war ein Zögling des Collegium Germanicum (1598—1604). Näheres über ihn s. bei E. A. Steinhuber, S. J. Gesch. des Collegium Germanicum. Freiburg i/Br. 1895 I, 231.

des Generalvikariats als höherer Instanz der Archidiakonatgerichte, auf die wir später noch zurückkommen werden.

Noch ehe indessen Dr. Hartmann seine Amtsthätigkeit beginnen konnte, lief bei der Regierung in Münster ein ausführlicher Erlaß des Kurfürsten ein, der zu Frankfurt a./M. (wo sich Ferdinand damals in Sachen der Kaiserwahl aufhielt) am 1. Juli 1612 gezeichnet war, und der über die zunächst zu treffenden Maßregeln die eingehendsten Anweisungen enthielt[1]. Es war ein Arbeitsprogramm für viele Jahre, sehr sorgfältig auf Grund der persönlichen Erkundigungen und Wahrnehmungen des Kurfürsten in Münster entworfen und unter Erwägung aller Umstände im Einzelnen zu einer Dienstanweisung für die Räthe verarbeitet.

Die Instruktion ist auch in dem Fall ein geschichtlich merkwürdiges Aktenstück, wenn der Kurfürst nicht selbst der Verfasser sein sollte. Sie stellt zugleich eine Art Regierungsprogramm Ferdinands dar, das zwar nicht alle, aber doch eine Reihe der wichtigsten Ziele kennzeichnet, die er sich für sein Bisthum Münster gesteckt hatte. Es war in der That nichts Geringes: er wollte nicht bloß das ganz protestantische Niederstift rekatholisiren, nicht bloß die stark evangelischen westlichen Landestheile zurückgewinnen und die unbotmäßigen Stände aus Ritterschaft und Städten zurückführen, sondern auch der katholischen Kirche, soweit sie erhalten war, ein ganz neues Leben einhauchen. Vor Allem aber war es wichtig, daß er alle thatsächlichen oder vermeintlichen lehnsherrlichen Rechte des Stifts auf benachbarte, inzwischen protestantisch gewordene Herrschaften von neuem geltend zu machen beabsichtigte und auf diesem Wege auch die Herrschaften Rheda und Gronau, das Haus Werth und die Herrschaft Borkelo dem Stift wieder anzugliedern und zu rekatholisiren dachte. Gelangen diese umfassenden Pläne, so hatte Ferdinand allein auf diesem Punkte seines weiten Herrschaftsgebietes nichts Kleines geleistet.

Auch über die Mittel, die der Kurfürst zur Erreichung seiner Ziele anzuwenden gedachte, giebt das Aktenstück Auskunft. In den vier Ämtern Emsland, Cloppenburg, Vechta und Wildeshausen wollte er die dortigen lutherischen Geistlichen — das Niederstift war unter dem Einfluß Osnabrücks nicht wie Lingen und Ostfriesland reformirt, sondern lutherisch geworden — allmählich beseitigen und durch katholische ersetzen; er war der Ansicht, daß, sobald die Pastoren entfernt seien, die Bevölkerung allmählich ebenso zu den katholischen wie früher zu den lutherischen in die Kirche gehen werde — eine Annahme, die nachmals auf diesem Boden thatsächlich zutraf, während die gleichen Versuche, die in reformirten Gebieten gemacht wurden, an dem Widerstand der Bevölkerung scheiterten; an den wenigen

---

1) S. das Aktenstück vom 1. Juli 1612 Nr. 282.

Punkten, wo sie gelangen, sind sie nur durch Ausweisung der Laien wie der Geistlichen erreicht worden. Von solchen Landesverweisungen konnte im Niederstift schon deßhalb keine Rede sein (wie sie denn thatsächlich nur gegen einzelne Rädelsführer erfolgt sind), weil man sonst die ganze Bevölkerung vier großer Ämter hätte über die Gränze schaffen müssen.

Vorsichtiger glaubte Ferdinand bei der Rückgewinnung Borkelos verfahren zu müssen. Wir sehen aus einem Erlaß der Räthe vom 19. Juni 1612 in Sachen der sog. Wiedertäufer, daß die Regierung dort einen Amtmann besaß, dem sie in gleicher Weise wie ihren sonstigen Amtsdrosten Befehle ertheilte[1]). Die Folge war damals, daß die Deputirten der Herrschaft Zütphen sich von dem Drosten Goswin von Raesfeld über die von ihm getroffenen Religions-Maßregeln am 30. Juni 1612 nähere Auskunft erbaten[2]), von deren Ertheilung sich allerdings nichts in den Akten findet. Jedenfalls nahm man auf niederländischer Seite die gleichen Rechte wie von münsterscher in Anspruch und es war fraglich, ob Ferdinand nicht klug thue, den Staaten vorläufig keinen offenen Anlaß zu kriegerischen Maßregeln zu bieten. Die Räthe erhielten also den Befehl, nach Borkelo zunächst nur einige katholische Schulmeister zu senden und sich deßwegen mit dem Archidiaconus loci zu verständigen.

Weder die eine noch die andere Maßregel paßte auf die Städte Bocholt und Vreden, wo es keine protestantischen Geistlichen zu entfernen gab und wo katholische Schulmeister voraussichtlich wenig halfen. Hier war es eben die Bürgerschaft beider Städte, die die Bewegung trug und die an ihren Magistraten und an den Predigern der holländischen Gränzstädte eine Stütze besaßen. Es ward befohlen[3]), daß den Vredenern der Besuch der benachbarten Gottesdienste, die calvinischen Taufen und Trauungen bei schweren Geldstrafen verboten und dem Angeber solcher Delikte der dritte Theil der Strafgelder zugesprochen werden solle[4]); es war dasselbe Verfahren, das sich bei den Verfolgungen der Häretiker in früheren Jahrhunderten bewährt und zugleich viel Geld für fromme Zwecke eingebracht hatte. In Bocholt sollte zugleich auf die Besetzung des Raths mit guten, katholischen Männern hingewirkt werden.

Es ist nicht ohne Interesse, daß man in dem Erlaß vom 1. Juli 1612 von Strafen gegen die Lutherischen im Niederstift gar nichts liest, daß wider die Calvinisten des Westens nur Geldstrafen erkannt werden sollten, daß dagegen wider die Anabaptisten sowohl die Landesverweisung so-

1) S. das Aktenstück vom 19. Juni 1612 Nr. 279.

2) S. das Aktenstück vom 30. Juni 1612 Nr. 281.

3) S. den Erlaß vom 1. Juli 1612 Nr. 282.

4) Wir kommen weiter unten auf das System der Denunziation, das bis ins Einzelne ausgebildet wurde, eingehender zurück.

wie im Ungehorsamsfall die Gütereinziehung durch Bischof Ferdinand seinen Räthen auf das strengste anbefohlen ward. Man solle, sagt die Instruktion, den Wiedertäufern noch drei Monate Frist zum Auszug geben, dann aber „die Exekution ernstlich und ohne einiges Übersehen fürnehmen". Aus den Akten ergiebt sich — es kommt diese Thatsache auch in den von uns abgedruckten Stücken zum Ausdruck — daß die Räthe sich mit besonderem Nachdruck gerade diesem Theile ihrer Dienstanweisung zuwandten.

Durch alle diese Mittel aber könne, heißt es weiter, dem Verlauf nicht gänzlich abgeholfen werden. Man müsse auch noch andere Wege suchen und dahin gehöre die Besetzung der Pfarreien mit tauglichen und qualifizirten Personen.

Um solche heranzuziehen sei die bereits vom Kurfürsten Ernst betriebene Errichtung eines Seminars die nächste und dringendste Aufgabe. Herzog Ferdinand erfahre außerdem, „daß man Vorhabens sei auch dazu etlichermaßen eine gefaßte Hand habe, in Münster eine Universität anzurichten". Diese Absicht sei zwar zu loben, aber das Seminar müsse der Universität vorgehen. Er hoffe, wenn er demnächst wieder nach Münster komme, den Grund zu letzterem bereits gelegt zu finden.

Nicht wenig Vortheil verspreche sich der Kurfürst von den Missionen der Patres Soc. Jesu an den unkatholischen oder inficirten Orten. Er wolle deßhalb, daß solche Missionen oft stattfänden und daß die Mittel dazu aus den Orten herbeigeschafft würden, an denen die Patres wirkten und predigten.

Von der Herbeiziehung anderer Orden, wie sie alsbald erfolgte, ist in dem Erlaß nicht die Rede, wohl aber wird die Herstellung klösterlicher Ordnung in Marienfeld, Cappenberg, Varlar, Liesborn, Großburlo u. s. w. den Räthen auf das strengste anbefohlen. Sodann wird erwartet, daß nicht bloß in diesen Klöstern und Stiftern, sondern im ganzen Stift eine Kirchen-Visitation vorgenommen werde. Unverzüglich soll durch ein mitübersandtes Patent vom 28. Juni 1612 [1]) gegen den Concubinat der Geistlichen eingeschritten werden.

Diese und eine große Zahl minder wichtiger Anweisungen wurden den Räthen in Münster in diesem einen fürstlichen Rescript übermittelt und man kann ermessen, welche Fülle von Arbeit und Kämpfen bevorstand, ehe auch nur ein Theil derselben durchgeführt war. Aber gegenüber der Willensmeinung eines so entschlossenen und thätigen Herrn gab es für die Beauftragten kein Zaudern und so sehen wir alsbald alle Organe der Regierung mit der Ausführung der fürstlichen Befehle beschäftigt.

Am 20. und 21. Juli begannen in Anwesenheit des Dompropsts von

1) S. das Aktenstück vom 28. Juni 1612 Nr. 280.

Hildesheim, Bucholtz, der jetzt wie früher die Befehle des Fürsten in Münster überbrachte und vertrat, die Berathungen im Regierungs-Collegium. Bereits unter dem 23. dess. M. erging ein Erlaß an sämmtliche Amtleute des Stifts, der des Kurfürsten Willensmeinung in Sachen der Wiedertäufer kund gab. Es werde, hieß es, diesen vom Kurfürsten noch eine Frist von drei Monaten zur Auswanderung eingeräumt; wer alsdann das Land nicht geräumt habe, werde den Verlust und die Einziehung seiner Güter zu gewärtigen haben[1]. Von allen den zahlreichen Maßregeln, die der Erlaß vom 1. Juli anordnete, war diese also die erste, deren Ausführung in Angriff genommen ward. Zu verkennen war ja nicht, daß, während andere Maßregeln (wie der Bau des Seminars, die Einrichtung von Missionen u. s. w.) viel Geld kosteten, dieses Verfahren gegen die Wiedertäufer Geld einbrachte und daß dadurch für die Durchführung anderer Schritte die nothwendige Grundlage geschaffen werden konnte.

Alsbald trat man auch wegen der Errichtung des Seminars mit dem Domkapitel in Verhandlung. Wir besitzen dessen Antwort vom 3. August 1612[2] und ersehen daraus, daß das Capitel Willens war, die befohlene Einrichtung zu unterstützen und zu fördern. Man wollte, wie der Kurfürst es verlangte, zunächst einen bescheidenen Anfang machen und vorläufig nur ein Haus miethen, in das „etliche Studenten und Portionisten" Aufnahme fänden; nur wünschte man, daß vorher eine „beständige Ordnung" angerichtet werde, und war bereit zu einer Commission einige Herrn aus des Capitels Mitte zu deputiren.

Auch in Sachen der von den Regierungsräthen angeregten Missionen der Jesuiten gab das Kapitel entgegenkommende Erklärungen ab, freilich nicht ganz ohne Vorbehalt: man wünschte, daß die Missionen mit Vorwissen der Archidiakonen erfolgten und daß den terminirenden Mendikanten kein Anstoß gegeben werde.

Weder von dem Seminar noch von den Missionen waren, so wichtig beide Maßregeln für die Zukunft sein mochten, sofortige Erfolge zu erwarten; wohl aber konnten die Räthe einer anderen Maßregel, nämlich der Abschaffung der Concubinen, durch Polizeigewalt alsbald Nachdruck geben und hierin ließen sie es denn auch an Thatkraft nicht fehlen. Bereits am 23. Sept. 1612 konnte der kölnische Rath Dr. jur. Joh. Kemp, der im Auftrag des Kurfürsten die Entwicklung der Dinge in Münster genau verfolgte, berichten[3], daß der Dombechant Bernh. von Büren seine Concubine

1) S. das Aktenstück vom 23. Juli 1612 Nr. 290.
2) S. das Aktenstück vom 3. Aug. 1612 Nr. 293.
3) S. das Aktenstück vom 23. Sept. 1612 Nr. 297.

nach Lüdinghausen geschickt habe und daß dies bei dem gemeinen Mann einen guten Eindruck mache. Nur wegen Abschaffung der Frauen der lutherischen, bezw. reformirten Prediger im Niederstift und in der Herrschaft Borkelo stießen die Räthe auf ernste Hindernisse und erbaten sich vom Kurfürsten unter dem 6. Sept. 1612 weitere Verhaltungsmaßregeln[1]).

Ebenso nahmen die Polizeimaßregeln gegen die Wiedertäufer an vielen Orten einen erfolgreichen Fortgang, über den die von uns veröffentlichten Akten genauere Auskunft geben. Die Verhandlungen über diese Sache sind aus mehrfachen Gesichtspunkten von Interesse. Die Regierung suchte durch Festhaltung des alten Scheltnamens die Fiktion aufrecht zu erhalten, daß sie immer noch die münsterschen „Wiedertäufer" von 1535 oder deren Glaubensgenossen vor sich habe, während die verfolgten Gemeinden dagegen lebhaften Widerspruch erhoben[2]). Gelegentlich trugen denn auch die Räthe den Thatsachen durch den Gebrauch anderer Namen Rechnung und ließen dadurch deutlich erkennen, daß es eine rechtlich anerkannte Bezeichnung für diese Religionsgemeinschaft nicht gab; so nannte in der Rathssitzung vom 27. Sept. 1612 der Kanzler die Wiedertäufer „Hussiten"[3]) und es ist zweifellos, daß er, indem er damit verstanden zu werden glaubte, einen im Volksmund häufiger vorkommenden Namen anwandte. Dabei muß man sich erinnern, daß seit dem 15. Jahrhundert der Name Hussiten in diesen Gegenden ein Sammelname für alle Ketzer war, gleichviel wie sie sich selbst nannten. Auch der Gograf zu Borken, der in seinem Amtsbezirk viel mit den Täufern zu thun hatte, war in seinem Bericht vom 10. Nov. 1612 in Verlegenheit, wie er diese Leute nennen solle; er spricht daher von den „Tibben oder Wiedertäufern"[4]). Der Name Tibbe oder Tebbe bezeichnet niederdeutsch einen weiblichen Hund und es mag daran erinnert sein, daß der Name „chiens" in den späteren Jahrhunderten des Mittelalters häufig zur Bezeichnung der Ketzer, besonders der Katharer und Waldenser, gebraucht ward. In beiden Fällen also gab das Volk zu erkennen, daß man die alten Ketzer in den Täufern wieder erkannte, während die Streittheologie dafür den neuen Namen „Wiedertäufer" aufgebracht hatte; volksthümlich ist dieser Name nie gewesen oder geworden.

Äußerst selten kommt in den zahlreichen Akten, die aus dieser Zeit

1) S. das Aktenstück vom 6. Sept. 1612 Nr. 296.
2) S. das Aktenstück vom 22. Juli 1612 Nr. 289.
3) S. das Aktenstück vom 27. Sept. 1612 Nr. 298.
4) S. das Aktenstück Nr. 308.

erhalten sind, der Name „Mennisten" vor[1]); er war damals offenbar noch nicht eingebürgert und wird nur von Außenstehenden gebraucht; daß die Gemeinden selbst sich so genannt hätten, ist gar nicht nachweisbar.

Es wäre, nachdem der Kurfürst in dem mehrerwähnten Erlaß die Wege gezeigt hatte, zunächst offenbar das Wichtigste gewesen, wenn der innere Wiederaufbau der zerrütteten kirchlichen Verhältnisse nachdrücklich in die Hand genommen worden wäre. Aber kaum hatte der Kurfürst das Stift verlassen, so hören wir von derartigen Maßregeln nichts mehr; dagegen sind alle Protokolle und Edikte erfüllt von Berathungen, Erlassen und Maßregeln gegen die „Wiedertäufer".

Man wird, wenn man dies sieht, doch sehr an die Beschwerde der Herrn vom Capitel erinnert, die sie als Archidiakonen am 7. März 1607 bei dem Senatus ecclesiasticus einreichten; der Senat, hieß es dort, wisse nur gegen die Geistlichkeit einzuschreiten, er möge lieber Maßregeln gegen die „Wiedertäufer" vornehmen[2]).

Die Ansichten waren offenbar verschieden; das Domkapitel hielt seinerseits Maßregeln gegen den Lebenswandel der Geistlichen nicht für dringlich, sondern war mehr der Ansicht, daß die „Ketzer" an den Übeln Schuld seien; vielleicht glaubte man auch, daß der Eifer, den man auf diese Weise in Sachen der Religion bewies, am wenigsten der Gefahr ausgesetzt sei, auf ernste Hindernisse zu stoßen. In der That erwies sich letztere Berechnung insoweit als richtig, als an keinem Orte von den ausgewiesenen Täufern irgend welcher thätliche Widerstand geleistet ward, während allerdings doch mancherlei Schwierigkeiten dadurch erwuchsen, daß die weltlichen und geistlichen Behörden bei ihren eignen Organen einem starken Widerwillen begegneten, der es auch verhinderte, daß rasche Erfolge auf diesem Felde erzielt wurden.

Zunächst stieß die Regierung bei einer Anzahl Pastoren auf passiven Widerstand. Diese Geistlichen waren wohl meist von Sympathie für die Glaubenslehre der Täufer weit entfernt, aber sie standen doch so weit unter dem Einfluß einer weitverbreiteten Stimmung, daß sie bei den Maßregelungen nicht gern mitwirken wollten. Man hielt eine solche Mitwirkung für gehässig und in der Art wie sie verlangt ward, war sie es auch und mußte das Ansehen der Geistlichen, die sich dazu hergaben, bei vielen anständig denkenden Männern untergraben[3]). Die Regierung verlangte nämlich, wie u. A. aus dem Aktenstück vom 14. Nov. 1612 hervorgeht, nicht

---

1) S. d. Aktenstück v. 16. Nov. 1612 Nr. 312.

2) S. Gegenreformation II, S. 291.

3) Sehr bezeichnend ist in dieser Beziehung der Fall des Pastors Joh. Bothorn in Warendorf, s. d. Aktenstücke v. 5. Nov. 1612 und v. 30. Jan. 1613.

bloß die Angebung der Namen der „Täufer“, sondern auch genaue Ermittelungen über die Vermögenslage der Auszuweisenden und es wurde erwartet, daß sie über diesen Punkt „ihre Pfarrkinder examiniren würden“[1]).

Die Angebung der Namen konnte, von Allem anderen abgesehen, leicht ganz Unschuldige in Verdacht bringen. Denn die Männer und Frauen, die damals Mitglieder dieser Gemeinden waren, waren es durchweg heimlich; ja sie besuchten, wie aus den Akten hervorgeht[2]), die katholischen Gottesdienste, erklärten auch gelegentlich, sie wollten sich so verhalten, daß man „nicht anders vermerken solle als daß sie der katholischen Religion seien“ und verzichteten vielfach auf eigene Versammlungen, wenigstens innerhalb des Landes. Wenn sie sich auch von den Sakramenten fern hielten, so hatten sie das doch damals mit sehr vielen anderen gemein, die nicht „Wiedertäufer“ waren. Es bedurfte also schon wegen der Namen genauester Nachforschungen, die leicht etwas Gehässiges an sich hatten.

Wie viel mehr traf dies aber noch auf die Angebung des Vermögens zu. Eben die Betonung dieses Punktes mußte doch den Verdacht rege machen, daß es sich bei der befohlenen Ausweisung und Gütereinziehung dieser stillen Leute zugleich um eine finanzielle Maßregel handele, daß man also, obwohl man vorgab ausschließlich für die Religion Christi zu kämpfen, nebenbei auch weltliche Ziele verfolgte. Kurz, die Regierung stieß mit ihren bezüglichen Maßregeln bei ihren eigenen Organen auf Hindernisse.

Dazu kam der Widerstand einzelner mächtiger Fürsten und Herrn außerhalb und innerhalb des Landes. Das alte Dynastengeschlecht derer von der Recke ragte unter dem münsterländischen Adel seit alter Zeit durch Ansehn und Reichthum hervor; die Familie war, wie wir bereits früher sahen[3]), in die sog. anabaptistische Bewegung des J. 1534 ebenso wie die Familien von Diepenbrock-Tenking, von Heyden, von Wüllen, von Loe, von Dorgelo, von Langen u. A. tief verwickelt gewesen und die Nachkommen der Reckes, die ehemals die Spättaufe erhalten hatten, hatten das ganze 16. Jahrhundert hindurch sich Sympathien für die Sache ihrer Väter bewahrt. Jetzt im J. 1612 weigerte sich Johann von der Recke, Herr zu Steinfurt, die Befehle gegen die Wiedertäufer in seiner Freiheit Steinfurt zur Ausführung zu bringen; zwar handelte es sich nur um eine Frau, deren Ausweisung die Regierung verlangte, aber es kam zu ernsten Conflikten, ehe Recke nachgab und die Frau aus der Freiheit Steinfurt sich

---

1) S. das Aktenstück Nr. 309.
2) S. das Aktenstück vom 14. Oct. 1612 Nr. 300.
3) Gegenref. Bd. II, S. 273.

entfernte[1]). Es bedurfte auch hier der Drohung der Gütereinziehung, ehe ein Erfolg erreicht ward[2]).

Auch die Magistrate der Städte leisteten vielfach einen passiven Widerstand in dieser Sache. Zwar ließ sich ja nicht vermeiden, daß diejenigen, die man öffentlich als „Wiedertäufer" kannte, das Land verließen; wenn sie aber nach einiger Zeit in aller Stille zurückkehrten, so drückten die Städte ein Auge zu — um so mehr, da sie sich bei Aufrechterhaltung der Ausweisung fleißiger, nüchterner und ehrenhafter Mitbürger beraubten, die im Auswanderungsfall ein Stück des städtischen Gewerbfleißes und Wohlstandes mit sich fortnahmen. Immerhin zogen schon um 1612 viele Täufer, die der fortgesetzten Belästigungen, Drohungen und Verfolgungen müde waren, dauernd fort und ließen sich, wie unsere Akten ergeben, vornehmlich in den holländischen Gränzorten, wie Winterswyk, Enschede, Arnheim nieder; andere gingen nach Emmerich, Hamm oder nach Emden, wo sie Glaubensgenossen fanden, die sie freundlich aufnahmen. Der Rückgang, der in der wirthschaftlichen Entwicklung des Stiftes immer stärker hervortrat, hängt zum Theil mit diesen Auswanderungen zusammen.

Von auswärtigen Fürsten war es besonders Prinz Moritz von Oranien, Graf von Nassau-Dillenburg, — er hatte als Statthalter von Gelderland, Holland, Seeland, Utrecht und Overyssel viele Beziehungen zum Stift und dessen Unterthanen — der sich gelegentlich dieser „Ketzer" annahm. Der Prinz stand bis zu den schweren innern Kämpfen, die in Folge der Religionsstreitigkeiten im Schooße der Generalstaaten ausbrachen, innerlich denjenigen Reformirten sehr nahe, die mit den englischen Dissenters Fühlung besaßen und mag es nun diese oder andere Gründe gehabt haben, genug, er gewährte sowohl in der ihm gehörigen Grafschaft Mörs wie in der Herrschaft Bredevort, in der Winterswyk lag, den Täufern Schutz und legte gelegentlich auch Fürbitte ein für die Verfolgten bei den Räthen in Münster[3]).

Mit Ausnahme dieser Polizeimaßregeln geschah zunächst in Sachen der vom Kurfürsten geplanten Reformen wenig oder nichts und Ferdinand mochte wohl einsehen, daß es schwierig sein werde, seinen Absichten die Durchführung zu sichern, wenn er nicht eine Vertretung in Münster besitze, die mit Nachdruck in seinem Sinne wirke.

---

1) S. das Aktenstück vom 24. Nov. 1612 Nr. 313.
2) S. die Aktenstücke vom 25. Januar und 8. Februar 1613 Nr. 322.
3) S. die Aktenstücke v. 17. Oct. 1612 Nr. 301 u. 2. März 1613 Nr. 324.

Schon längst hatte er darauf hingewirkt, daß die Leitung des Domcapitels in eine andere Hand gelange. Der damalige Domdechant, Bernh. von Büren, der selbst im Concubinat lebte, war nicht die Persönlichkeit, die er wünschte. Schon bald nach seinem Regierungs-Antritt hatte er den Wunsch geäußert, daß das Capitel einen Dechanten wählen möge, „der in der Religion eifrig sei." Am 19. Aug. schreibt er an seinen Vertrauten, Arn. von Bucholtz, er sei gespannt, was das nächste General-Capitel in Sachen der Resignation Bürens beschließen werde[1]); aber das Capitel kam seinen Wünschen einstweilen nicht entgegen und Büren blieb im Amte.

Da erging unter dem 1. Januar 1613 von Arnsberg aus ein Erlaß an die Räthe, der in diesen Personalfragen eine überaus wichtige Entscheidung traf. Es ward angeordnet, daß der seit dem J. 1601[2]) bestehende Senatus ecclesiasticus aufzuheben sei und daß an seine Stelle ein „wohlqualificirter und eifriger Vicarius in spiritualibus" zu treten habe. Um letzterem eine freiere Bewegung zu sichern ward verfügt, daß das Vikariat von dem Offizialat zu trennen sei und das also begränzte Amt ward, wie oben bemerkt, dem Dr. Johannes Hartmann übertragen. „Ist derhalben", sagt der Kurfürst, „unser gnädiger Befehl, Will und Meinung, daß Ihr gedachten Hartmann vor unsern Vicarium in spiritualibus der Ort durch unsern Stift Münster nicht allein erkennet und dafür haltet, sondern auch in zufallenden Gelegenheiten in allen und jeden Sachen, die sein Amt betreffen, auf sein Anhalten mit Rath und That alle mögliche Hülf und Beistand leistet."[3]) Unter demselben ersten Januar ward die Anstellungs-Urkunde für Dr. Hartmann[4]) ausgefertigt, die zugleich den Kreis seiner Amtsbefugnisse näher umschrieb[5]).

Die Bedeutung dieser Maßregel lag weniger in den organisatorischen Veränderungen, die sie zur Folge hatte als in der Ausstattung eines Mannes von so hervorragender Thatkraft und Umsicht wie der Dr. Hartmann mit so ausgedehnten Machtbefugnissen für Münster. Wenn neben dem Kurfürsten Ferdinand selbst irgend ein einzelner Mann die große Wendung in der Geschichte des Bisthums herbeigeführt hat, so ist es Hartmann gewesen und fast von den ersten Wochen seiner münsterschen

---

1) S. Akten in M. L. A. 14. 18 1. Band.

2) Die Einsetzungs-Urkunde vom 10. Febr. 1601 ist abgedruckt bei Keller, Gegenref. II, S. 359.

3) S. die Urkunde v. 1. Jan. 1613 Nr. 317.

4) Dr. Joh. Hartmann war bis zu seiner Berufung nach Münster Kanonikus in Bonn, wo ihn der Kurfürst offenbar persönlich kennen gelernt hatte. Später wurde er Dechant in Bonn, wo er gestorben zu sein scheint.

5) S. die Urkunde vom 1. Jan. 1613 Nr. 318.

Anwesenheit an spürt man, daß ein neuer Geist in allen Maßregeln der geistlichen und weltlichen Behörden waltet.

Das Wichtigste, was zunächst geschah, war die Einberufung einer Diöcesan-Synode, die am 18. März 1613 in Münster eröffnet wurde. Die Abhaltung einer solchen Synode war schon von Bischof Ernst beabsichtigt, aber sie war wie vieles Andere unterblieben. Ferdinand setzte die Einberufung durch und erschien persönlich vor den versammelten Geistlichen. Die Beschlüsse, die hier unter den Augen des Landesherrn und auf dessen Antrag gefaßt wurden, waren von einschneidender Art und wenn sie natürlich vorläufig auch bloß auf dem Papier standen, so waren sie doch eine deutliche Willensäußerung und eine Richtlinie für die, die entschlossen waren, sich um den Kurfürsten zu schaaren und unter seiner Führung zu kämpfen [1]).

Gleichzeitig benutzte der Kurfürst seinen Aufenthalt in Münster, um einige andere wichtige Angelegenheiten durchzusetzen. Wir haben oben von der Weigerung des Capitels berichtet, der Liga beizutreten; obwohl die kurfürstliche Regierung damals das Stift Münster ohne Vorwissen des Capitels unter den vertragschließenden Staaten namhaft gemacht hatte, so war doch seitens des Stifts kein Bundesbeitrag bis dahin gezahlt worden. Jetzt kam es darauf an, den förmlichen Anschluß Münsters und vor Allem dessen Beitragszahlung zu erreichen. Am 14. März 1613 trugen Dr. Kemp und der Graf von Hohenzollern im Namen des Kurfürsten dessen Wünsche vor, stießen aber auf entschiedene Ablehnung. Das Capitel erklärte, erstlich sei zu fürchten, daß die Generalstaaten das Stift besetzen möchten und zweitens sei nicht daran zu denken, daß Ritterschaft und Städte für die Sache zu gewinnen sein würden, sie seien vielmehr dem Capitel und dem Kurfürsten feindlich gesinnt. Zwar suchte der Graf von Hohenzollern das Capitel über die von den Staaten drohende Gefahr zu beruhigen, indem er sagte, daß Spanien zwar große Hülfe gethan habe, aber nicht im Bunde sei, indessen blieb das Capitel vorläufig bei seiner Weigerung.

Da erschien der Kurfürst am 19. März persönlich in der Capitelssitzung und ließ zunächst alle Anwesenden einen Eid schwören, daß sie das, was sie hören würden, „bei sich sterben lassen wollten". Die Enthüllungen, die er dann gegeben hat, sind auch für uns Geheimniß geblieben, denn der Syndicus Honthumb bemerkt in dem Protokoll zum 20. März — die Verhandlungen dauerten mehrere Tage — „haben sich J. Churf. D. wegen der Liga in meinem Abwesen erklärt, hab also davon nichts protokolliren können". Das Ergebniß war, daß das Capitel ohne Vorwissen von Ritterschaft und Städten der katholischen Liga beitrat und sich verpflichtete,

1) S. das Aktenstück vom 18. März 1613 Nr. 326.

30 000 Rthlr. Hülfsgelder zu zahlen, die vorläufig auf die Tafelgüter aufgenommen, später aber aus den Einnahmen der Kirchspielschatzung abgelöst werden sollten. Bei der Schlußverhandlung vom 28. März findet sich die Notiz in dem Protokoll: Man müsse wegen der Beibringung der 30 000 Thlr. und deren Rückzahlung caute handeln, da die Stände nichts davon erfahren dürften. „Man komme in Erfahrung, daß etliche von der Ritterschaft heimlich Rath hielten mit dieser Stadt" [1]).

Daß solche heimliche Berathungen zwischen den Ständen, über deren Köpfe hinweg das Capitel gegen das bestehende Recht und Herkommen die wichtigsten politischen und finanziellen Verpflichtungen für das Land übernahm, stattfanden, ist sehr erklärlich. Ob sie zu irgend welchen Abmachungen führten, wissen wir nicht, dagegen erhellt aus den Akten, daß das Capitel wenige Tage nach Abschluß der Verhandlungen mit dem Kurfürsten einen wichtigen Erfolg erzielte: am 5. April 1613 verpflichtete sich der Kurfürst und vereinigte sich mit dem Capitel, daß beide „mit gesteigertem Eifer" die am Kaiserlichen Hofgericht schwebenden Prozesse gegen die Stadt fortsetzen wollten. Da die Stadt fortfahre, in des Kurfürsten wie des Capitels und der Clerisei Rechte zu greifen, so wolle der Kurfürst daran sein, daß schleunige und dienliche Wege zur Abhülfe gefunden würden. Alle Beschwernisse, Gefahren und Widerwärtigkeiten, die wegen Exekution der Prozesse entstehen könnten, wollen beide Theile mit gesammter Hand abwehren und abschaffen [2]). Das war eine wichtige Etappe in den schweren und erbitterten Kämpfen zwischen dem Clerus und der Stadt Münster, deren Vorspiel alsbald begann und die dann die erste Hälfte des Jahrhunderts bis zu den Zeiten Christoph Bernhards erfüllten, um mit der völligen Niederwerfung der Hauptstadt wie der übrigen Städte des Stifts und der Vernichtung der bürgerlichen Freiheit und des bürgerlichen Wohlstandes zu enden.

In den Tagen der kurfürstlichen Anwesenheit in Münster war noch ein weiterer wichtiger Beschluß gefaßt worden: der Kurfürst hatte verkündet, daß er eine Visitation des ganzen Stiftes beabsichtige. Es war dabei zunächst das Niederstift ins Auge gefaßt, in dessen vier großen Ämtern, wie wir sahen, sämmtliche Pfarreien und die gesammte Bevölkerung lutherisch waren und es ist ein Beweis von dem Nachdruck, mit dem Ferdinand die Rückgewinnung dieser Provinz zu betreiben entschlossen war, daß er sich trotz der Ungunst der Jahreszeit von Münster aus persönlich in das Niederstift begab.

Wir können die Geschichte der Einführung der Reformation in dem

1) S. das Aktenstück vom 19. März 1613 Nr. 327.
2) S. das Aktenstück vom 5. April 1613 Nr. 333.

nördlichen Theil des Bisthums Münster, wie sie seit Bischof Franz von Waldeck um 1540 platzgegriffen hatte, hier nicht im Einzelnen verfolgen[1]). Die Einführung war geschehen, obwohl die weltliche Gewalt in den Händen der katholischen Bischöfe Münsters lag und die einzige Förderung, die dem Niederstift dabei zu Theil geworden war, lag in dem Umstand, daß die geistliche Gerichtsbarkeit in den Händen der meist evangelisch gesinnten Bischöfe von Osnabrück lag.

Man erkennt daraus zugleich, wieviel für die Durchsetzung der Reformation an der Archidiakonal-Gerichtsbarkeit gelegen war, und wie viel andererseits für die Wiederherstellung der katholischen Kirche auf diese Einrichtung und ihre Wiedereinsetzung ankam.

Um den 22. März 1613 kam Kurfürst Ferdinand nebst Geleit in Meppen an. Er ließ die Ständte und Städte den Huldigungseid leisten und zugleich die Aufforderung an alle Geistlichen richten, von nun an den Gottesdienst nach den Vorschriften der katholischen Kirche zu halten. Auf die erhobenen Vorstellungen, daß man ihre Gewissen nicht zwingen möge, ließ der Kurfürst erwidern, daß er Niemanden zwingen wolle, aber er wolle ihnen gelehrte Männer senden — es waren die Mitglieder der Gesellschaft Jesu gemeint —, die sie unterrichten würden. Helfe dieser Unterricht nichts, so müsse er freilich strengere Mittel anwenden[2]).

Wie der Kurfürst die Rechtsfrage auffaßte, erhellt aus der uns erhaltenen Antwort, die er am 8. April 1613 von Münster aus einem angesehenen Mitglied des niederstiftischen Adels ertheilte. Hugo von Dinklage auf Dinklage hatte unter Berufung auf den Religionsfrieden gebeten, ihm in Dinklage freie Religionsübung zu gestatten. Die Antwort, die er darauf erhielt, war eine äußerst ungnädige. Die Unterthanen, hieß es, hätten von ihrem Landesherrn in Sachen der Religion Maß und Ordnung zu gewarten und Dinklage solle das Exercitium Religionis in dem Stand lassen, in dem es von uralten Zeiten her gewesen sei[3]).

Während auf diese Weise die Restaurations-Maßregeln im Niederstift vorbereitet wurden, behielt Ferdinand auch die Angelegenheiten des Oberstifts fest im Auge. Noch von Meppen aus erließ er unter dem 26. März 1613 einen Befehl an die heimgelassenen Räthe in Münster, wonach diese durch die Amtleute den Pastoren auferlegen sollten, die Namen aller Pfarrkinder, die zu Ostern das Sakrament empfingen oder sich davon fernhielten, aufzeichnen und dem Generalvikar vor dem Sonntag Misericordias Domini,

---

1) Die genauesten Nachrichten darüber finden sich in dem Buch von Diepenbrock, Gesch. des vormaligen Münsterschen Amtes Meppen. Münster 1838 S. 327 ff.

2) Tibus, Weihbischöfe S. 161.

3) S. das Aktenstück vom 8. April 1613 Nr. 335.

d. h. dem zweiten Sonntag nach Ostern einsenden sollten[1]. In den früheren Befehlen war den Pastoren nur die Angebung der Namen der Wiedertäufer und die Erforschung ihrer Vermögenslage auferlegt worden; jetzt wollte die Regierung bereits die Namen derer sich angeben lassen, die zur Communion gingen oder nicht.

Hier stieß aber der Kurfürst sowohl bei den Räthen wie bei dem Domkapitel in Münster auf Widerstand; am 27. März 1613 antworteten die Räthe[2], eine solche Maßregel sei ganz unmöglich; man müsse befürchten, daß eine solche eilfertige Publikation — Ostern war am 7. April — viele Inconvenientien nach sich führen werde und sie würden daher den Pastoren durch die Beamten lediglich die Angebung der Zahlen der Communikanten auferlegen, wie es denn auch geschah[3]. Aus den Verhandlungen des Domcapitels vom 28. März ersehen wir, daß das Capitel von dieser Maßregel gefährliche Folgen befürchtete[4].

Auch die Einrichtung des Priester-Seminars behielt Ferdinand im Auge. Freilich waren die Hindernisse, die die seit 1575 von den höchsten kirchlichen Autoritäten betriebene Einrichtung in Münster gefunden hatte[5], nicht mit einem Schlage zu beseitigen. Endlich im J. 1613 ward von der bischöflichen Regierung dadurch ein Anfang gemacht, daß sie das Haus des Balthasar von Büren in der Lütken Gasse kaufte und einrichtete. Aber das Capitel weigerte sich, die vom Clerus für diesen Zweck eingehobenen Gelder dieser Anstalt zuzuwenden; vielmehr errichtete es unter seiner Leitung eine getrennte Anstalt in einer Vikarien-Wohnung auf dem Domhof. Die Gesellschaft Jesu betrieb eifrig die Vereinigung der unter ihre Leitung zu stellenden beiden Anstalten, erzielte aber zunächst damit keinen Erfolg.

Überhaupt wurde der Unterweisung und Erziehung der Jugend vom Kurfürsten und seinen Rathgebern die eingehendste Aufmerksamkeit gewidmet. Der Mittelpunkt der bezüglichen Bestrebungen war das Collegium der Gesellschaft Jesu in Münster, das durch das von ihm geleitete Gymnasium allmählich einen steigenden Einfluß auf alle höher gebildeten Kreise des Stifts gewann.

Die Gesellschaft Jesu errichtete nach und nach in vielen größeren Städten des Stifts Missionen, so zu Meppen, Vechta, Coesfeld, Borken, Haltern,

---

1) S. das Aktenstück vom 26. März 1613 Nr. 328.

2) S. das Aktenstück vom 27. März 1613 Nr. 329.

3) S. das Aktenstück vom 27. März 1613 Nr. 330.

4) S. das Aktenstück vom 28. März 1613 Nr. 331.

5) Caspar Gropper hatte als päpstl. Nuntius die Sache 1575 zuerst, soviel ich sehe, angeregt. Gotfried von Raesfeld hatte dann in den achtziger Jahren vergeblich darauf hingewirkt. Der Magistrat und das Capitel hatten Bedenken. Am 15. Nov. 1597 hatte Papst Clemens VIII. das Kapitel dringend aufgefordert, an die Errichtung zu gehen.

Horstmar, Stromberg u. s. w.; auch die Errichtung neuer Collegien behielt sie im Auge, kam aber damit aus Gründen, die wir kennen lernen werden, viel langsamer vorwärts als sie es wünschte.

Schon seit 1612 begann die neue Regierung aber auch die Niederlassungen anderer Orden zu befördern. Zuerst kamen die Kapuciner an, fanden aber im ganzen Stift kein Heim und wohnten ein Jahr lang als Gäste im Hause des Dechanten von S. Ludgeri; dann fanden sie Gelegenheit und Unterstützung, sich anzubauen[1]).

Im J. 1613 siedelte der Kurfürst die Franziskaner von der strengen Observanz in Münster an; sie mußten zwei Jahre lang bei den Fraterherrn eine vorläufige Unterkunft suchen; dann erhielten sie durch Vermittlung Eberhards von Galen einen Theil der Johanniter-Niederlassung; ein Versuch, das ganze Johanniterstift, das sich offenbar der Wiederherstellung der kath. Kirche minder dienstlich erwiesen hatte, zu erwerben, schlug fehl.

Dem Provinzial der Observanten gelang es auch, die Klarissen in Münster anzusiedeln und einige Frauen Münsters zum Eintritt zu bestimmen. Das Geld zum Ankauf der Nonnen soll der Kurfürst gegeben haben.

Sowohl die Kapuciner wie die Observanten fanden dann von Münster aus den Weg in die übrigen Städte des Hochstifts (Coesfeld 1627, Warendorf 1628, Borken 1630, Rheine 1635, Vechta 1641, Vreden 1641) und dazu kamen dann noch die Minoriten und die Dominikaner mit neuen Ordens-Gründungen.

Drittes Capitel.

Die Wiederherstellungs-Versuche im Niederstift und sonstige Religionsmaßregeln.

1613—1618.

Wir haben oben gesehen, daß der Kurfürst, indem er sich im März 1613 persönlich in das Emsland begab und die einleitenden Maßregeln in Sachen der Restauration des Katholicismus an Ort und Stelle traf,

---

1) Die Stimmung, die ihnen entgegenkam, war nicht überall eine günstige; ein gleichzeitiger Chronist erzählt zum J. 1612, die Kapuziner seien gekommen, „qui veris pauperibus (ut quamplurimi docti fatentur) eripiunt Eleemosinas, quod esse verum videtur“.

deutlich zu erkennen gab, wie ernst es ihm um diese Sache zu thun war. In der That tritt denn auch unter allen kirchenpolitischen Maßregeln, die in den nächsten Jahren getroffen wurden, keine so sehr in den Vordergrund wie die Rückgewinnung des „emsländischen Quartiers" und es empfiehlt sich daher, diese Maßregeln im Zusammenhang zu betrachten. Die Geschichte der Gegenreformation im Bisthum Münster fällt für die nächsten Jahre mit der im Niederstift zusammen.

Der Kurfürst hatte nach seiner Rückkehr aus dem Emsland Anordnung getroffen, daß zur Durchführung der Maßregeln, die er als nothwendig und ausführbar erkannt hatte, fürstliche Kommissare sich in das Niederstift begeben sollten: der Domherr Engelbert von Brabeck, Johann von Westerholt[1]) und der Hofrichter Johann Caspar von Plettenberg waren mit diesem Auftrag betraut worden. Wir kennen die Instruktion nicht, die sie erhielten; aber aus den erhaltenen Akten[2]) ergiebt sich, daß sie insbesondere auch beauftragt waren, sich um die kirchlichen Angelegenheiten zu kümmern; auf ihren Antrag geschah es, daß zwei Pfarreien, die bisher von evangelischen Pastoren verwaltet worden und durch deren Ableben erledigt waren, an katholische Geistliche übergingen. Es entsprach dies Verfahren den Beschlüssen, die das Domkapitel am 15. April gefaßt hatte[3]); von einer gewaltsamen Entfernung lebender evangelischer Prediger war in den Beschlüssen des Capitels nicht die Rede.

Der Kurfürst war mit den Verrichtungen der Komissarien nicht zufrieden. Nachdem er dies in einem Erlaß vom 30. Mai[4]) zum Ausdruck gebracht hatte, erging am 30. Juni eine Verfügung an die münsterschen Räthe, die ein anderes Verfahren forderte[5]). Der Generalvikar Dr. Hartmann erhielt umfassende Vollmachten und die Räthe wurden angewiesen, ihm „auf sein Ansinnen alle mögliche Assistenz zu thun". Dr. Hartmann erhielt den Befehl, „alle unkatholische Wortführer von den Pfarren abzuschaffen", die Kirchen in ihre frühere Zier wiederherzustellen, die Einkünfte beizuschaffen und den Predigern den ferneren Aufenthalt an den Orten ihrer bisherigen Wirksamkeit zu verbieten.

Das waren freilich Maßregeln sehr tiefgreifender Art — Maßregeln

---

1) Joh. v. Westerholt (s. über ihn Weskamp, das Heer der Liga in Westfalen u. s. w. Register s. v.) tritt hier zum ersten Mal in Sachen der Religionsverfolgungen als Vertrauensmann des Kurfürsten in den Vordergrund. Wir werden seine bezügliche Wirksamkeit zu Beginn der zwanziger Jahre in dem Kampf gegen die Städte kennen lernen. Vgl. auch den Brief Westerholts an den Grafen von Hohenzollern vom 2. Sept. 1614 Nr. 389.

2) S. die Akten vom 23. April und 30. Mai 1613 Nr. 341 u. 342.

3) S. das Aktenstück vom 15. April 1613 Nr. 340.

4) S. das Aktenstück vom 30. Mai 1613 Nr. 342.

5) S. das Aktenstück vom 30. Juni 1613 Nr. 345.

zugleich, die in die Gerichtsbarkeit der Archidiakonen eingriffen, deren bisherige Haltung die Zustände des Niederstifts herbeigeführt hatte.

Wenn nun auch vielleicht die gewaltsame Entsetzung einiger evangelischer Pastoren mit Hülfe der weltlichen Beamten erreichbar war, so mußte doch deren Entfernung aus ihren Wohnorten recht schwierig sein. Der Kurfürst sei entschlossen, heißt es in der Verfügung vom 30. Juni, alle Conventicula und Zusammenkünfte in den Pfarreien zu verbieten, dergestalt, daß die Rädelsführer und zwar sowohl die, welche in den Zusammenkünften predigen, ermahnen oder lehren als die, welche ihre Häuser dazu herleihen als endlich die, die daran als Zuhörer theilnehmen, in Geldstrafe genommen werden sollen; wenn die Verführer oder Unterschleifer zum dritten Male strafbar befunden sind, sollen sie des Stifts verwiesen werden. Es ist kaum anzunehmen, daß der Kurfürst die Entfernung sämmtlicher evangelischen Geistlichen und die Verhinderung aller gottesdienstlichen Versammlungen schon damals für durchführbar hielt; wohl aber konnte die Einziehung von Geldstrafen in vielen Fällen nöthig und erreichbar sein und der Erlaß hält es daher für zweckmäßig, über die Verwendung dieser Einkünfte Bestimmung zu treffen: die Gelder sollen theils zur Gewährung von Beihülfen an solche Wortführer verwandt werden, die „glaublichen Anlaß zur Erkenntniß der katholischen Religion geben", theils sollen sie dem neuen Seminar zugut kommen, dem die Heranziehung katholischer Geistlichen obliegt. Es waren also zugleich finanzielle Wirkungen, die der Regierung vorschwebten. Es stellte sich nämlich heraus, daß die Durchführung der Maßregeln, die geplant waren, viel Geld kostete und daß dessen Beibringung schwierig war, da man von den Ständen dafür keinerlei Bewilligung erwarten durfte. Man beschloß daher, soweit der Ertrag der Brüchten nicht reiche, die Gelder aus den Einkünften solcher Pfarreien zu entnehmen, deren evangelische Inhaber einstweilen bei ihren Ämtern belassen werden müßten. Auch dazu brauchte man Geld, um denjenigen Amtsfrohnen „Trinkgelder" zu bewilligen, die dem Generalvikar Übertretungen ihrer Ortsgeistlichen denunzirten[1]).

Den Maßregeln, die man behufs Ersetzung der evangelischen Geistlichen durch katholische Priester plante, stand einstweilen der fühlbare Mangel passender Kräfte hindernd im Wege. Zwar war der Generalvikar um die Beschaffung von Nachwuchs sehr bemüht[2]), aber einstweilen fehlte es doch daran und man mußte sich daher damit begnügen, vorläufig nur soviel Prediger zu entfernen als man Ersatzmänner zur Verfügung hatte. Der Absetzungsbefehl traf zunächst die Pastoren zu Vechta, Cloppenburg, Löningen und

1) S. das Aktenstück vom 17. Juli 1613 Nr. 348.
2) S. das Aktenstück vom 3. Juli 1613 Nr. 346.

Haselünne[1]), denen geboten ward, ihre Pfarreien bis Michaelis 1613 zu räumen; um die Mitte September waren die katholischen Nachfolger mit ihrem Hausrath bereits unterwegs auf ihren neuen Posten.

Als die betroffenen Geistlichen am 17. Sept. eine Bittschrift um Aufschub eingereicht hatten, benutzten die fürstlichen Räthe diesen Anlaß, um mildernd einzugreifen. Aber kaum hatte der Generalvikar davon unter der Hand Nachricht erhalten, als er mit einem unerforderten Gutachten[2]) vom 26. Sept. dazwischen trat und die sofortige Durchführung der Amtsentsetzung forderte.

Da zu erwarten war, daß an den Orten, wo die evangelischen Geistlichen so lange gewirkt hatten, Unruhen entstehen würden, beschloß Dr. Hartmann, sich persönlich an der Spitze von Bewaffneten in das Emsland zu begeben, die Priester dort einzusetzen und einigen Vätern der Gesellschaft Jesu dort „Herberge zu verschaffen"[3]). Aber auch bei diesem Vorhaben und Anträgen fand er die Räthe, auf deren Mitwirkung er angewiesen war, bedenklich; namentlich ward ihm die Beigabe von Soldaten nicht gewährt[4]).

Gleichwohl begab sich Dr. Hartmann zum festgesetzten Zeitpunkt in das Niederstift, ausgerüstet mit Befehlen an die Beamten[5]) und setzte die Entfernung der evangelischen Geistlichen ohne auf thätlichen Widerstand zu stoßen durch. Zwei Jesuiten waren ihm schon vorausgereist und hatten sich in Meppen niedergelassen; ein Pater faßte bald darauf in Vechta Fuß und auf die Bekehrung dieser beiden Städte blieb zunächst das Augenmerk des Generalvikars gerichtet.

Gleichzeitig mit der Entfernung der evangelischen Geistlichen wurde auch die Absetzung der evangelischen Lehrer in Angriff genommen[6]); hier stieß man aber gleich beim Beginn auf den Widerstand der Magistrate und es entstanden Mißhelligkeiten ernster Art[7]), die die Aussicht auf schwere Kämpfe eröffneten.

Es ist auffallend, daß der Generalvikar bis zum Beginn des Jahres 1614 mit den Amtsenthebungen der evangelischen Geistlichen[8]), die sich keineswegs mehr auf die oben genannten Orte beschränkten, fortfahren

1) S. das Aktenstück vom 16. Juli 1613 Nr. 347.
2) S. das Aktenstück vom 26. Sept. 1613 Nr. 354.
3) S. die Aktenstücke vom 1. Oct. 1613 Nr. 355 u. 356.
4) S. die Beschlüsse der Räthe vom 1. Oct. 1613 Nr. 356.
5) S. das Aktenstück vom 2. Oct. 1613 Nr. 357.
6) S. das Aktenstück vom 16. Juli 1613 Nr. 347.
7) S. das Aktenstück vom 2. Dec. 1613 Nr. 358.
8) S. das Aktenstück vom 22. Jan. 1614 Nr. 364 und die dazu gehörige Anmerkung.

konnte, ohne daß sich eine Hand für sie regte. Erst Ende Januar hören wir, daß etliche vom Adel murrten[1]) und erst am 17. Februar hören wir von Schritten, die von der Ritterschaft in dieser Sache geschahen: man hatte die bescheidene Form einer Bittschrift an die Räthe gewählt und diese in durchaus maßvollem Tone gehalten[2]).

Dies hinderte aber den Fortgang der Executionen und Entsetzungen der evangelischen Geistlichen keineswegs[3]) und die Bittschrift der Ritterschaft gab dem Kurfürsten Gelegenheit den Herrn vom Adel seine Willensmeinung unter ernsten Drohungen gegen die etwaige Fortsetzung derartiger Schritte bekannt werden zu lassen[4]). Um seinen Entschließungen und Befehlen weiteren Nachdruck zu verleihen, begab er sich im Juni 1614 von Neuem persönlich in die Ämter Vechta und Cloppenburg[5]) und sein Auftreten mußte den Widerstrebenden die Gewißheit geben, daß sie im Fall des Widerstandes sehr ernsten Kämpfen entgegengehen würden. Auch die Wiederherstellung der katholischen Religion in dem stark unter oldenburgischen Einfluß stehenden Amt Wildeshausen wurde während des Kurfürsten Anwesenheit daselbst vorbereitet und in die Wege geleitet[6]).

Die Amtsentsetzungen evangelischer Prediger, die im October und November 1614 erfolgten[7]), scheinen ohne irgend einen Widerstand vollzogen worden zu sein.

Die Ritterschaft verhielt sich still und die angedrohten Maßregeln waren gegen sie unnöthig; dagegen begannen eben in diesem Jahre Maßregelungen der Städte, die durch die Art, in der sie vorgenommen wurden, doch einen sehr gehässigen Charakter trugen.

Mit der Begründung einer Residenz der Gesellschaft Jesu in Meppen hatte die Regierung zu erkennen gegeben, daß die Rückgewinnung dieser Stadt — sie war der Hauptort des Emslandes — ihr besonders am Herzen liege und daß sie den Ort zum Stützpunkt des weiteren Vorgehens im Niederstift machen wollte. In der That richteten Dr. Hartmann und die Räthe zu Münster von jetzt an ihre besondere Aufmerksamkeit auf die Stadt. Am 29. Juni 1613 begab sich der Generalvikar persönlich in kirchlichen Angelegenheiten dorthin und am 21. Nov. 1614 richteten die Räthe einen Befehl an die Beamten daselbst, worin sie die Unterstützung der

---

1) S. das Aktenstück vom 25. Jan. 1614 Nr. 365.
2) S. das Aktenstück vom 17. Febr. 1614 Nr. 367.
3) S. das Aktenstück vom 5. März 1614 Nr. 369.
4) S. das Aktenstück vom 5. April 1614 Nr. 371.
5) Vgl. das Aktenstück vom 30. Mai 1614 Nr. 373.
6) S. das Aktenstück vom 19. Juli 1614 Nr. 381 und vom 1. Aug. 1614 Nr. 384 und vom 20. Aug. 1614 Nr. 386.
7) S. das Aktenstück vom 23. Oct. 1614 Nr. 390 nebst Anmerkung.

dortigen Schule dringend empfahlen[1]). Am 29. Mai 1614 war hier zum ersten Mal die Frohnleichnamsprocession wieder gefeiert worden.

Die Hoffnung auf Rückgewinnung war aber so lange eine geringe als die Stadt einen Bürgermeister besaß, der nicht im Gehorsam der kath. Kirche stand. Robert Piper genoß das Vertrauen seiner Mitbürger in so hohem Grade, daß er im J. 1613 schon zum zehnten Mal zum Bürgermeister seiner Vaterstadt gewählt worden war; natürlich war er ebenso wie fast die ganze Bürgerschaft evangelisch. Wenige Wochen nun, nachdem der Kurfürst nebst Begleitung zum ersten Mal in Meppen gewesen war, fertigte der Archidiaconus loci, der Domherr Johann von Melschede in Osnabrück, ein Mandat aus[2]), durch das Robert Piper, Bürgermeister zu Meppen, wegen „unterschiedlicher Excesse" (die nicht genannt sind) vor das Sendgericht gefordert wurde. Bis dahin war von einer Ausübung der Archidiakonalgerichtsbarkeit in diesen evangelischen Gegenden so gut wie gar nicht mehr die Rede gewesen.

Piper sandte das Mandat mit der Erklärung zurück, er sei keiner Excesse geständig und betrachte den Vorwurf als eine Beleidigung; wenn man ihn belangen wolle, so habe der Ankläger die Pflicht, dies am Wohnort des Angeklagten zu thun; hier werde er (Piper) als am gebührenden Orte jederzeit sich zu vertheidigen wissen. Damit ruhte die Angelegenheit nicht, sondern Piper erhielt erneute Mandate, die, um ihnen größere Wirkung zu geben, an den Kirchthüren zu Meppen öffentlich angeschlagen wurden. Am 6. Juni 1614 protestirte Piper abermals gegen das wider ihn eingeleitete Verfahren[3]), das ebenso rechtlich unbegründet wie ungewöhnlich sei, da seit 65 Jahren die Archidiakonen in Osnabrück ähnliche Processe nicht begonnen hätten.

Während dieser Proceß schwebte — es handelte sich in der Anklage darum, daß Piper in erster Ehe eine nach kanonischem Recht ihm zu nah verwandte Person ohne Dispens geheirathet hatte — hielt auch die geistliche Behörde in Münster es für nöthig, mit einem weiteren Proceß gegen Piper vorzugehen. Piper hatte sich nämlich zum zweiten Mal verheirathet und sich außerhalb Meppens von einem evangelischen Geistlichen trauen lassen. In Anbetracht dessen, daß Bürgermeister und Rath der Gemeinde mit gutem Beispiel vorangehen müßten, hielt der Generalvicar Dr. Hartmann eine exemplarische Bestrafung des Piper für nothwendig und auf seinen Antrag[4]) fertigten die Räthe zu Münster ein Strafmandat in der

1) S. das Aktenstück vom 21. Nov. 1614 Nr. 393.
2) S. das Aktenstück vom 8. April 1613 Nr. 336.
3) S. das Aktenstück vom 6. Juni 1614 Nr. 376.
4) S. das Aktenstück vom 20. Nov. 1614 Nr. 392.

Höhe von 50 Goldgulden wider Piper aus; in demselben Erlaß wurde einem anderen Meppener Bürger wegen begangener Blutschande eine Strafe von 3 Reichsthlr. auferlegt.

Ungefähr gleichzeitig mit diesem Mandat traf von Osnabrück aus das Excommunikations-Dekret wider Piper in Meppen ein. Unter dem 25. Nov. 1614 gab der Domherr Joh von Melschede allen Priestern, Clerikern, Notaren u. s. w. bekannt, daß Robert Piper und Sloß Evert, angeklagt wegen „gewisser Excesse“, wegen deren sie in Ungehorsam verharrten, excommunicirt seien. „Daher befehlen wir Euch, daß Ihr öffentlich vor der Predigt, wenn die Masse des Volks zur Feier der Messe versammelt ist, nach Anzündung und Auslöschung der Kerzen, die niederzuwerfen und mit Füßen zu treten sind, gemäß den kanonischen Vorschriften (jene Personen) als Excommunicierte verkündet“ u. s. w.[1]). Das waren Maßregeln und Vorgänge, wie sie seit Menschengedenken unerhört waren, die jetzt aber nicht allein gegen ungehorsame Bürgermeister, sondern auch gegen angesehene Mitglieder der ungehorsamen Ritterschaft, wie gegen Arnold von Deut, Erbherrn auf Landegg, zur Anwendung kamen[2]). Man war im Stande gewesen, die Wortführer der evangelischen Geistlichen einfacher zu beseitigen, den Städten und dem Adel war weit schwerer beizukommen. Indessen wenn auch der Ruf des Piper durch diese Maßregeln derart untergraben wurde, daß er sein Amt niederlegte, so war einstweilen zweifelhaft, ob bei dem Adel das gleiche Verfahren verfangen werde.

Bei allen Schritten, welche die Regierung gegen die von ihr nicht unmittelbar abhängigen Stände und Bevölkerungskreise in der Religionssache that, mußte sich der Umstand hindernd fühlbar machen, daß die Archidiakonal-Gerichtsbarkeit, im Niederstift wie im Oberstift, in den Städten wie auf dem Lande in starken Verfall gerathen war. Ließ sich nun auch für die Wiederherstellung derselben im Emsland deßhalb zunächst wenig thun, weil die dortigen „Sendgerichte“ im Besitz des Domkapitels zu Osnabrück waren, so konnte doch im Oberstift in dieser Beziehung vom Erzbischof durch thatkräftiges Eingreifen Manches gebessert werden und hierauf war denn auch gleich vom Jahr 1612 an das Augenmerk Ferdinands und seines Generalvikars gerichtet.

Die Archidiakonen hatten alle Vergehen in Sachen des Glaubens und der Sitte, besonders auch alle fleischlichen Vergehungen, Unzucht, Ehebruch u. s. w. vor ihr Forum zu ziehen und es war Vorschrift, daß der

1) S. das Aktenstück vom 25. Nov. 1614 Nr. 394.
2) S. das Aktenstück vom 28. Nov. 1614 Nr. 395.

Archidiakon oder sein Promotor und Stellvertreter zweimal im Jahr, im Frühjahr und Herbst, in ihren Bezirken zu Gericht saßen, um Alles, was ihnen denuncirt worden war, zu untersuchen und abzuurtheilen. Die Brüchten, die bei dieser Gelegenheit verhängt wurden, galten als Einkünfte des Archidiakonen und bildeten oft eine erhebliche Einnahme-Quelle der Gerichtsinhaber, die freilich manche Versuchung für die Rechtsfindung in sich schloß.

Mag es nun hierdurch oder durch andere Gründe gekommen sein — genug die Sendgerichte waren ein Gegenstand allgemeinen Abscheus und der Widerwille der Bevölkerung hatte deren Wirksamkeit nicht bloß in den größeren Städten, sondern auch an kleineren Orten lahm gelegt. Die städtischen Behörden wachten darüber, daß kein Bürger die Gerichtsbarkeit für sich in Anspruch nahm und als z. B. zu Billerbeck eine Frau es gewagt hatte, den Archidiakonen dadurch thatsächlich anzuerkennen, daß sie von ihm Land in Pacht nahm, ward sie auf Grund einer angeblichen Polizeiordnung seitens des Magistrats der Stadt verwiesen. Zu Brünen widersetzten sich die Bauern der Ausübung des Gerichts mit Gewalt und die Erlasse der Amtmänner gegen die Übelthäter blieben ohne Vollzug[1].

Die Archidiakonate lagen zum größeren Theil in den Händen der Domherrn und zwar zerfielen die Archidiakonate des Capitels in zwei Klassen, nämlich in solche, die mit gewissen Dignitäten dauernd verbunden waren und in solche, in die die Capitularen bei der Erledigung nach der Anciennität einrückten[2].

Zu der ersten Klasse gehörten die Archidiakonate des Domdechanten[3] (Bocholt, Anholt, Werth u. s. w.), des Dompropstes (Stadt Münster mit Ausnahme von Überwasser), des Thesaurars (Vreden, Wüllen, Alstedde, Gronau, Rhede bei Bocholt, Epe, Wessum, Heeck u. s. w.), des Vizedoms (Ascheberg, Haltern, Telgte, Stromberg u. s. w.), des Domkellners (Dülmen, Stadtlohn rc.), des Domkantors (Albersloh) u. s. w., zu der zweiten die Archidiakonal-Bezirke Warendorf, Billerbeck und andere.

Die übrigen Archidiakonate waren mit Dignitäten an den größeren Stiftern und Abteien, besonders in der Stadt Münster verbunden: so besaß der Propst von S. Martini in Münster (der meist aber zugleich Domherr war) den Bezirk „ad Drenum“, d. h. Ennigerloh, Ostenfelde, Oelde, Wadersloh, Libborg, Heessen u. s. w., der Propst von S. Ludgeri Rinke-

---

1) S. die Verhandlungen des Domkapitels vom 26. u. 27. Jan. 1612 Nr. 263.

2) Eine Übersicht über die Archidiakonal-Bezirke des Bisthums findet sich bei Tibus, Gesch. Nachrichten über d. Weihbischöfe v. Münster. Münster 1862 S. 164 ff. Vgl. dazu Niesert, Urk.-Sammlung VII, 114 ff., wo auch noch andere jüngere, bezw. ältere Verzeichnisse abgedruckt sind.

3) Über den Ursprung und die Rechtsverhältnisse dieses Archidiakonats s. Reigers, Beiträge z. Gesch. d. Stadt Bocholt 1887 S. 199 ff.

rode, Herbern, Sendenhorst, Burgsteinfurt, Emsdetten, Rheine, Salzbergen, Greven, Gildehaus, Nordhorn, Schüttorf u. s. w., der Thesaurar des alten Doms in Münster Laer, Schöppingen, Asbeck ɛc.; aber auch der Propst in Cappenberg hatte einen wichtigen Archidiakonalbezirk (Ahlen, Werne), ebenso der Propst in Varlar (Coesfeld), die Dekane in Nottuln und Langenhorst und in Überwasser, letztere freilich von geringerer Bedeutung. Archidiakon von Harsewinkel und Greffen war der Abt von Marienfeld, von Belen und Lette der Propst zu Clarholz, von Liesborn der Abt zu Liesborn, von Freckenhorst die Äbtissin von Freckenhorst, von Legden die Äbtissin von Asbeck u. s. w.

So groß das Interesse der Domherrn an der Wiederaufrichtung der alten Verfassung und Gerichtsbarkeit war, so wären sie doch für sich allein sicherlich nicht im Stande gewesen, etwas Wirksames zu thun, ganz abgesehen davon, daß Manche unter ihnen auch das Odium scheuten, das mit jedem Versuch der Wiederherstellung verbunden war.

Schon Kurfürst Ernst hatte sich in richtiger Erkenntniß der Bedeutung, die die Sache besaß, mit entsprechenden Maßregeln befaßt und es ist uns eine sog. Constitutio Ernestina erhalten, die sich mit der Regelung des Gegenstandes beschäftigt [1]). Schon damals tauchte der Gedanke auf, den Generalvikar in dem Sinne zur Oberaufsichtsbehörde zu machen, daß er überall, wo trotz Erinnerung die Archidiakonen ein Vergehen ungestraft ließen, zur Handhabung des Sendgerichts befugt sein solle [2]). Das war ja natürlich ein sehr wirksames Mittel, barg aber den Keim ernster Streitigkeiten in sich.

Schon zu Beginn des Jahres 1614 hören wir von Klagen der Archidiakonen wegen Beeinträchtigung ihrer Rechte [3]) durch den Dr. Hartmann, die sich damals indessen noch nicht auf die Sendgerichte, sondern auf Befugnisse der Archidiakonen bei der Besetzung der Pfarreien bezogen. Man entschloß sich zu einer Beschwerde beim Kurfürsten, erhielt aber von diesem am 29. Juli 1614 eine sehr ungnädige Antwort [4]). Am 30. Juli ward ein Abkommen zwischen den Archidiakonen und dem Generalvikar aufgesetzt durch das dessen Anspruch auf ein Aufsichtsrecht bestätigt und verlangt

---

1) Abgedruckt bei Kock, Series episcoporum Monasteriensium. Monasterii 1802 III, 248 ff. — Das Aktenstück trägt weder Datum noch Unterschrift und es fehlt jede amtliche Ausfertigung. Man kann daher zweifeln, ob der Erlaß zur amtlichen Veröffentlichung gelangt ist.

2) Die Bestimmung der Constitutio lautet: „Quod si autem, quod absit, in antedictis aliis commissis punctis Archidiaconi neglexerint delinquentes corrigere, desuperque secundo requisiti fuerint, Vicarius noster in Spiritualibus eorum vices supplebit; Ecclesiae enim interest, ne delicta maneant impunita". Kock a. O.

3) S. das Aktenstück vom 8. Febr. 1614 Nr. 366.

4) S. das vorige Aktenstück Nr. 366 Anmerkung.

ward, daß letzterer in allen Fällen einschreiten könne, wo der Archidiakon die Ergreifung von Maßregeln hinausschiebe. Gleichzeitig wurde beschlossen, daß diejenigen Ortsgeistlichen, die sich weigern, die von den Archidiakonen verhängten Strafen zum Vollzug zu bringen mit der Excommunikation zu bedrohen seien[1].

Das Abkommen war von einem Kommissar des Kurfürsten, dem Dompropst Arnold von Bucholtz aufgesetzt worden, der die Hoffnung haben mochte, daß die Archidiakonen sich einfach fügen würden; das geschah aber nicht, sondern die letzteren wandten sich abermals mit einer Beschwerde an den Kurfürsten, um freilich eine abermalige Abweisung zu erfahren. Der Erlaß des Kurfürsten vom 16. August 1614[2]) bestätigte in allen wesentlichen Punkten die Ansprüche des Generalvikars. Zugleich ging die Rechtsprechung in Sachen der Kirchen-Visitationen und besonders in Betreff des Concubinats nahezu vollständig in die Hände des Generalvikars über, der von nun an Befugnisse und Machtvollkommenheiten besaß, wie sie früher nie einer seiner Amtsvorgänger ausgeübt hatte. Die Regierung nicht bloß des Clerus, sondern des ganzen Stifts ging allmählich in seine Hände über, soweit nicht der Kurfürst selbst die Leitung der Angelegenheiten sich vorbehielt.

Freilich vollzog sich diese Änderung der bisherigen Rechts- und Ressort-Verhältnisse nicht ohne schwere Reibungen und der Widerstand, den Dr. Hartmann gerade unter den Geistlichen fand, war so groß[3]), daß sich der langsame Fortschritt der Gegenreformation, der bis zum J. 1623 trotz aller Erfolge bemerkbar ist, zum Theil aus diesen inneren Zerwürfnissen der münsterschen Kirche und ihrer Organe erklärt. Ja, es ist sogar wahrscheinlich, daß der Generalvikar seiner zahlreichen Widersacher innerhalb wie außerhalb des Clerus noch weit langsamer Herr geworden sein würde, wenn er nicht an den geistlichen Orden, besonders an der Gesellschaft Jesu, eine kräftige Stütze besessen hätte, während diese Orden sich gleichzeitig des Generalvikars zur Erreichung ihres Zieles bedienten.

Wir können hier die Thätigkeit der Gesellschaft Jesu nur soweit berühren, als ihre Mitwirkung in den Urkunden, die wir vorzulegen haben, nachweisbar ist; daß sie viel umfassender war, als sie hier erscheint, ist nicht zu bezweifeln, ihre volle Klarstellung aber kann nicht im Rahmen dieser Einleitung versucht werden.

Wir haben oben gesehen, daß der Generalvikar gleich bei der ersten Reise, die er behufs Entfernung von evangelischen Geistlichen im Oktober

---

1) S. das Aktenstück vom 30. Juli 1614 Nr. 382.
2) S. das Aktenstück vom 16. Aug. 1614 Nr. 385.
3) Einige Belege dafür s. in dem Aktenstück vom 8. Febr. 1614 Nr. 366 Anmerkung.

1613 in das Niederstift unternahm, von einigen Vätern der Gesellschaft Jesu begleitet war. Auch später waren es die Patres Societatis, die die Einführung neuer katholischer Geistlichen an Stelle der bisherigen übernahmen[1].

Eben im J. 1613 erfolgte, wie wir sahen, die Begründung einer Niederlassung der Jesuiten zu Meppen und bald darauf auch zu Vechta[2]; an beiden Orten übernahmen sie die Verwaltung des Pfarramts, später auch (wenigstens vorübergehend) die zu Oyte.

Der Kurfürst wie der Generalvikar waren eifrig darauf bedacht, der Thätigkeit der Gesellschaft auch eine gesicherte materielle Unterlage zu geben. Am 28. Juli 1614 beschwerte sich das Kloster Cappenberg beim Capitel darüber, daß der Generalvikar ihrem Stift eine Vikarie zu Gunsten der Jesuiten entzogen habe[3] und erbat dessen Rath. Das Capitel gab darauf die sehr bezeichnende Antwort, das Kloster Cappenberg werde klug thun, jetzt gutwillig zu gewähren, was es später widerwillig doch werde thun müssen. Dergleichen Einziehungen oder Unionen seien bereits mehrfach erfolgt; neulich noch habe das Domkapitel, um dem Kurfürsten willfährig zu sein, eine Vikarie zu Angelmodde auf dem Wege der Union abgegeben[4].

Am 28. August 1615 sandte der Kurfürst einen Erlaß an seine Räthe in Münster, der die Sicherung und Vermehrung der Einkünfte der Niederlassung in Meppen zum Zweck hatte; schon bei seiner letzten Anwesenheit im Emsland hatte er den Jesuiten die Einkünfte der Pfarrei Meppen überwiesen; jetzt ward befohlen, daß eventuell ein Zuschuß zu den Kosten der Missionsstation aus den Amtsgeldern zu leisten sei[5]. Am 8. Nov. dess. Jahres erhielten die Räthe der Rechenkammer einen kurfürstlichen Befehl[6], der in ähnlicher Weise die Einnahmen der Niederlassung in Vechta sicher stellte: die Räthe sollen den Jesuiten mit Rath und That behülflich sein und insbesondere dem dortigen Rentmeister auferlegen, ihnen alle Quatember sechzig Reichsthaler auszuzahlen; auch die Väter zu Meppen sollen quatemberlich den gleichen Betrag vom Rentmeister zu Meppen erhalten.

Der Clerus des Hochstifts war in Folge der Anschauungen, die unter der niederen und hohen Geistlichkeit um 1612 herrschten, nicht im Stande,

1) S. das Aktenstück vom 3. Juli 1613 Nr. 346 Anmerkung. (Auszug aus dem Domkapitels-Protokoll vom 19. Sept. 1615).

2) S. die Anlage zu dem Aktenstück vom 12. Aug. 1613 Nr. 352 und vom 1. Oct. 1613 Nr. 355.

3) S. das Aktenstück vom 8. Febr. 1614 Nr. 366 Anmerkung.

4) S. das Aktenstück vom 30. Juli 1614 Nr. 383.

5) S. das Aktenstück vom 28. Aug. 1615 Nr. 416.

6) S. das Aktenstück vom 8. Nov. 1615 Nr. 420.

dem Kurfürsten und dem Generalvikar eine wirksame Stütze in den ausbrechenden religiösen Kämpfen zu bieten: die Mehrzahl war weit davon entfernt, die Kampfstimmung gegen die Evangelischen zu theilen und viele konnten schon deßhalb unmöglich die Durchführung strenger Maßregeln wünschen, weil sie im Concubinat lebten, dessen gänzliche Beseitigung eines der wichtigsten Ziele des Generalvikars bildete. Gegen eine straffere Handhabung des kirchlichen Gehorsams, zu dessen Durchführung das neue Regiment, wie wir sehen werden, zugleich eine Verminderung der bisherigen Vorrechte des Clerus für nothwendig hielt, hatten die Geistlichen natürlich ebenfalls Bedenken.

Um nun die Geistlichkeit fest in die Hand zu nehmen und die mannigfachen Mißbräuche, die eingerissen waren, zu beseitigen, wurde im J. 1613 eine Visitation der Kirchen und des Clerus beschlossen. Am 9. April 1613 erging ein Erlaß des Kurfürsten[1]), worin eine Visitation des ganzen Bisthums mit Ausnahme der Domkirche angeordnet und der Weihbischof Nicolaus nebst dem Generalvicar Dr. Hartmann beauftragt wurden, den Zustand und die Sitten des Clerus auf Grund einer zu diesem Zweck aufgesetzten Anleitung[2]) zu untersuchen. Alle Äbte, Pröpste, Geistlichen, Lehrer der Schulen u. s. w. werden angewiesen, den Befehlen der Kommissare zu gehorchen. Im Weigerungsfalle würden die letzteren ermächtigt, nicht bloß mit kirchlichen, sondern auch mit weltlichen Strafen vorzugehen, ohne daß irgend Jemandem ein Recht der Appellation zustehen sollte.

In Ausführung dieser Verfügung begaben sich der Weihbischof und der Generalvikar, begleitet vom Dompropst Otto v. Dorgelo und dem Domherrn Hüchtenbroick am 29. April 1613 zunächst nach Cappenberg und Varlar, am 2. Juni nach Rhede, Vreden u. s. w., im August und September 1613 und April 1614 in die Ämter Dülmen, Sassenberg, Stromberg, Werne und Wolbeck nebst der Stadt Münster. Im J. 1616 ward vom Generalvikar Dr. Hartmann allein die Visitation der Ämter Ahaus, Bocholt und Rheine-Bevergern vorgenommen[3]). Auch auf das Niederstift wurde die Visitation ausgedehnt.

Die Visitatoren trafen an den einzelnen Orten zweckentsprechende Maßregeln und suchten vor Allem die Concubinen, wo sie sie trafen, zu entfernen; gleichzeitig aber gaben die Erfahrungen, die sie bei dieser Gelegenheit sammelten, Anlaß zu allgemeinen Verfügungen an den Clerus. Vor Allem ward schon im J. 1613 bestimmt, daß alle Inhaber von Präbenden,

1) S. das Aktenstück vom 9. April 1613 Nr. 339.

2) Vollständig abgedruckt bei Tibus, Gesch. Nachrichten über die Weihbischöfe zu Münster. Münster 1862 S. 144 ff.

3) Der Modus servatus in Visitatione bei Tibus a. O. S. 150.

besonders in den Klöstern und Stiftern (wo dies bisher nicht der Fall gewesen war) vorher die Priesterweihe empfangen sollten [1]). Die wichtigsten Maßregeln aber wurden erst im J. 1616 getroffen, als die Visitation beendet war. Am 30. August 1616 erschien ein Erlaß in Betreff der Reformation der Männer-Klöster [2]) und am 9. September wurden ähnliche Reformationen für die Collegiatkirchen [3]), die Frauen-Klöster [4]) und besonders auch für Pfarrgeistlichkeit [5]) getroffen.

Es war zu erwarten, daß diese Reformations-Dekrete, welche die bisherigen Vorrechte und Privilegien der Geistlichkeit sehr nahe berührten, den Widerstand des gesammten Clerus wachrufen würden. In der That spiegelt sich die Aufregung, die sich des Clerus bemächtigt hatte, in den Verhandlungen des Domcapitels aus dem Anfang des Jahres 1617 deutlich wieder und es kam zu sehr ernsten Auseinandersetzungen.

Am 13. Febr. 1617 erschienen Abgeordnete des Clerus secundarius in der Versammlung der Domherrn [6]) und beschuldigten das Capitel, daß es wider die Union des Clerus gehandelt habe, da von ihm zu den Reformations-Dekreten die Zustimmung ertheilt worden sei. Das Domcapitel widersprach dieser Anklage entschieden; die Dekrete habe der Generalvikar unter dem Siegel des Fürsten übergeben und ohne Vorwissen des Capitels drucken lassen. Das Capitel habe dem „contradicirt und keinen Consens gegeben"; der Generalvikar habe auch nicht cum consensu Capituli, sondern praevia deliberatione Capituli in die Erlasse gesetzt [7]), die nicht als „Decreta" oder „Statuta", sondern als „Charta visitationis" „passirt" seien; die Abgeordneten wüßten, welch ein Unterschied zwischen Consensus und Consilium oder Deliberatio sei; man habe also der Union nicht zuwider gehandelt.

Im Namen des Secundar-Clerus erklärte darauf der Lic. Mensing, durch solche Statuta und Mandata seien „die Rechte des Clerus über den Haufen geworfen"; sie seien den Canones zuwider, da der Clerus darüber habe gehört werden müssen und der Consensus Capituli fehle; auch sei im Stift Münster das Concilium Tridentinum nicht publicirt und also nicht verbindlich.

Wenige Monate später war das Domcapitel selbst mit dem General-

---

1) Der Erlaß selbst hat sich nicht bei den Akten gefunden, über die Thatsache s. das Aktenstück vom 8. Febr. 1614 Nr. 366.

2) S. das Aktenstück vom 10. Aug. 1616 Nr. 429.

3) S. das Aktenstück vom 9. Sept. 1616 Nr. 431.

4) S. das Aktenstück vom 9. Sept. 1616 Nr. 432.

5) S. das Aktenstück vom 9. Sept. 1616 Nr. 433.

6) S. das Aktenstück vom 13. Febr. 1617 Nr. 445.

7) S. dazu die Anmerkung zu dem Aktenstück vom 13. Febr. 1617 Nr. 445.

vikar wegen dieser Dekrete in einen schweren Streit verwickelt. Am 18. Juli 1617 ward im Capitel ein Schreiben des Dr. Hartmann verlesen, das die Herren in hohem Grade aufregte: man sprach von Verletzung des Juramentum Episcopi und der Wahlcapitulation des Kurfürsten und beschloß, den Generalvikar vorzuladen. Als dieser am 5. August im Capitel erschien, erklärten ihm die Domherrn, wenn er sich nicht auf anderem Wege accommodire, müsse das Capitel die Mittel in die Hand nehmen, die ihm die Wahlcapitulation biete; nach heftigen Auseinandersetzungen sah Dr. Hartmann ein, daß es dem Capitel Ernst sei und er erklärte, er sei mißverstanden worden. Was er in der Religions-Sache gethan habe, sei wegen Gefahr der Seligkeit der armen Unterthanen geschehen; er wolle sich accommodiren[1]). Von einer Zurücknahme der Dekrete hören wir nichts.

Diese inneren Kämpfe und Gegensätze dienten natürlich zunächst lediglich dazu, um die Aktionskraft der kurfürstlichen Regierung und ihrer Organe im Kampfe gegen die „Ketzer" zu schwächen. Zwar ließ der Generalvikar es nicht an Mahnungen an die weltlichen Organe zum Einschreiten und an kirchlichen Maßregeln fehlen; aber da die Räthe ebenso wie er selbst sehr stark auf den guten Willen des Clerus angewiesen waren, den Dr. Hartmann soeben im höchsten Grade gegen sich aufgebracht hatte, so kamen natürlich die Angelegenheiten sehr langsam von der Stelle.

An die Unterwerfung der Städte und des Adels war vorläufig, wie wir weiter unten sehen werden, gar nicht zu denken, aber selbst die Dörfer waren aufsässig und zu Goldenstedt kam es im J. 1616 zur offenen Auflehnung, ohne daß man etwas Wirksames gegen die Wiederkehr solcher Zwischenfälle hätte thun können.

Da war es denn gerade im Hinblick auf die zu Tage getretene Stimmung des Sekundar-Clerus ein sehr dringendes Bedürfniß, zunächst wenigstens die fürstlichen Beamten zu rekatholisiren und seit dem J. 1614 richtete Kurfürst Ferdinand seine Anstrengungen auf diesen Punkt, auf dem sich mit Grund raschere Erfolge erwarten ließen.

Als der Kurfürst am 7. Juli 1614 in Meppen war, ließ er ein Edikt entwerfen[2]), in welchem den Regierungs-Räthen mitgetheilt ward, er (der Kurfürst) könne nicht länger zusehen, daß seine Beamten und Diener anderer als katholischer Religion seien; er befehle daher, daß alle Beamten, als Rentmeister, Richter, Gogreven, Vögte, Gerichtsschreiber, Notarien, Prokuratoren, Fiscalen, Frohnen und Andere, welche nicht bis nach Ostern 1615 ein Zeugniß ihres Beichtvaters über ihre katholische Communion beibrächten, sofort ihrer Dienstwaltung entsetzt sein sollten.

---

1) S. das Aktenstück vom 18. Juli 1617 Nr. 449 und die Anmerkung. — Wir kennen den Streit nur aus diesem Aktenstück; der Gegenstand erhellt nicht daraus.

2) S. die Anmerkung zu dem Aktenstück Nr. 380.

Umstände, die wir nicht kennen, bewirkten, daß das unter dem 7. Juni zu Meppen entworfene Aktenstück erst am 17. Juni von Arnsberg aus veröffentlicht wurde und zwar hatte es in der Zwischenzeit dahin eine Änderung erfahren, daß diejenigen Beamten, die „einige Hoffnung ihrer Bekehrung von sich geben", nicht mit sofortiger Entsetzung bedroht wurden[1]. In dieser Form wurde der Erlaß am 21. Juni[2] von den Räthen in die Ämter geschickt und den Amtleuten die Einsendung der Zeugnisse der Geistlichen über die Beamten befohlen. Wie ernst Ferdinand diese Sache nahm geht daraus hervor, daß er am 7. Mai 1615 neuerdings befahl, ihm binnen acht Tagen die sämmtlichen Beamten namhaft zu machen, die kein priesterliches Attest über ihre Beichte und Communion beigebracht hätten[3].

Damit war für die Beaufsichtigung der Beamten durch den Clerus eine gesetzliche Unterlage geschaffen.

Von jetzt an kamen Maßregelungen und Entsetzungen von Beamten, die von ihrem Geistlichen kein Attest erlangen konnten, mehrfach vor[4], und es ist nicht zu bezweifeln, daß der Zweck nach wenigen Jahren im Wesentlichen erreicht war.

Dies Ergebniß war um so werthvoller, als die Regierung die Absicht hegte und ausführte, die weltlichen Beamten ihrerseits zur Beaufsichtigung der Geistlichen zu benutzen. Durch Erlaß vom 17. Juli 1613 ersuchte der Generalvikar, wie oben bereits erwähnt, die Räthe, denjenigen Frohnen, die sich durch Anbringung von Übertretungen der Geistlichen auszeichneten, ein „Trinkgeld" zu gewähren[5] und am 27. März 1613 erging ein Edikt[6], wonach die Amtleute die Pastoren überwachen sollten, damit letztere in Bezug auf die Einsendung der Communikanten-Listen ihre Pflicht thäten.

Alle diese Maßregeln hatten ja wohl einige erfreuliche Ergebnisse. Aber an einen durchschlagenden Erfolg war doch nur dann zu denken, wenn die Regierung nicht bloß der Beamten und des Clerus, sondern auch der selbständigeren Mächte des öffentlichen Lebens, vor Allem der Ritterschaft und der Städte mehr als bisher Meister geworden war. Es sollte sich zeigen, daß alle Schritte, die in dieser Richtung geschahen, zunächst lediglich heftige Erbitterung der Gemüther, aber keine Bekehrungen herbeiführten.

---

1) S. das Aktenstück vom 17. Juni 1614 Nr. 380.

2) S. die Anmerkung zu dem Aktenstück Nr. 380.

3) S. das Aktenstück vom 7. Mai 1615 Nr. 409. Vgl. in der Sache das Aktenstück vom 24. Mai 1615 Nr. 411.

4) S. das Aktenstück vom 18. Juli 1616 Nr. 425.

5) S. das Aktenstück vom 17. Juli 1613 Nr. 348.

6) M. L. A. 2 I, Nr. 16.

Das Wichtigste und Folgenreichste, was in diesen Jahren geschah, war unzweifelhaft die Ausbreitung der Geschellschaft Jesu und insbesondere ihre fruchtbare Thätigkeit auf dem Gebiete des Schulwesens.

Wir haben früher gesehen, daß die erste Schule des Hochstifts, die Domschule, seit dem J. 1588 an die Gesellschaft Jesu übergegangen war. Diese Anstalt zählte damals 600 Schüler, aber allmählich erfreute sie sich eines immer regeren Zuspruchs. Die Jesuiten hatten die Trivialschule weltlichen Kräften übergeben und sich selbst nur die eigentlichen Gymnasial- und die sogenannten philosophischen Klassen — der ersteren waren es fünf, der letzteren drei — vorbehalten. In den philosophischen Klassen wurden Logik, Physik und Metaphysik gelehrt, auch philologische Studien getrieben.

Wie in der Hauptstadt so blieb auch in den übrigen Städten des Stifts die besondere Sorgfalt der Gesellschaft dem Schulwesen und den Lehrern zugewandt und es erhellt aus den Akten, daß sie sich für verpflichtet und berechtigt hielten, sich nach dem Glaubensbekenntniß der Lehrer, auch derer, die von städtischen Behörden angestellt waren, zu erkundigen[1]).

Auf dem Nachwuchs, den die Gesellschaft Jesu seit 1588 herangebildet hatte, beruhte zum nicht geringen Theil die Hoffnung der damals regierenden Männer und die Erwartungen, zu denen die in dem Jesuiten-Gymnasium erzogenen Schüler berechtigten, wären gewiß noch rascher in Erfüllung gegangen, wenn die jungen Leute auch während des Besuchs der Hochschule unter der geistigen Führung der Männer hätten bleiben können, die ihre Gymnasial-Ausbildung geleitet hatten.

Diese Thatsache und die Erwägung, daß eine eigne Hochschule sich für das gesammte Stift wie für die zum Theil protestantischen Nachbargebiete als ein starkes Rüstzeug in den Glaubenskämpfen und als eine Pflanzstätte der Propaganda erweisen könne und werde, legten den maßgebenden Männern den Gedanken nah, zu Münster eine Universität zu errichten.

Es trifft sich glücklich, daß uns die Erwägungen, wie sie damals am Hofe des Kurfürsten Ferdinand obwalteten, in einer im J. 1612 verfaßten Denkschrift[2]) des auch sonst bekannten Matthäus Tympius erhalten sind.

---

1) S. das Aktenstück vom 25. Jan. 1618 Nr. 461.

2) Erhebliche und wichtige Ursachen, warumb weise und fursichtige Leuth, auß gottseligem eiffer bey sich beschlossen haben von dem so Gott ihnen gnädiglich verliehen, hulff zu thun, daß man in der wollöblichen Statt Münster, welche die Hauptstatt ist inn Westphalen oder alten Saxen, anfange eine hochberühmbte Universitet oder Academiam zu fundieren und zu stifften: und warumb billich alle Vatterlands liebende Hertzen zu solchem

Die „Erheblichen und wichtigen Ursachen"[1]) — es sind zwanzig Beweggründe, die Tympius zusammenstellt — befürworten auf das wärmste die Errichtung einer vollen Universität von vier Fakultäten, Philosophie, Theologie, Jurisprudenz und Medicin gerade in Münster, das die Hauptstadt Westfalens und des alten Sachsens sei, und auf die auch viele benachbarte Länder ihr Auge gerichtet hielten.

Die Freunde dieser Sache, sagt Tympius, zweifeln nicht „es werde diese Catholische Universitet in gantz Westphalen nicht anders sein als ein besondere starke Mauer wider die Feinde der Catholischen Religion. Dann allhie werden die jungen Gesellen lernen, wie sie den Catholischen Glauben weit und breit sollen fortpflanzen, denselben mit höchstem Eiffer verfechten und ihn für der Sectischen Clamanten, Falsanten und Infamanten List und Betrug schützen und verthädigen".

Es seien „zu dem Ende so viel andere Catholische Universiteten mit großen Kosten aufgerichtet, gestiftet, dotirt und begabet, auch mit stattlichen Privilegien und Freiheiten versehen worden, auf daß die zarte Jugend in wahrer catholischer Gottesforcht und in allen Künsten, auch den fürnembsten Sprachen und vier hohen Facultäten erzogen und underrichtet würde, (und) damit man darnach daraus nehmen möchte Prediger, Pastoren, Bischöfe, Räthe, Kanzler, Obrigkeiten und Regierer über Land und Leut. . . . Wie man denn auch weiß, daß fürnemblich durch diese Hochschulen die Catholische Religion und wohlgeordnete Policey an vielen Örtern bisanhero erhalten ist worden, welche sonsten vorlengst daselbsten wären zu scheitern gangen".

Nach „Aufrichtung dieser Münsterischen Catholischen Universitet wird man nicht allein in diesem edlen Stift Münster, sondern auch in benachbarten Ländern (welche auf Münster als auf ihre Cynosuram[2]) sehen werden) viel gelehrtere und bessere Seelsorger und Pastoren haben können als man bisanhero gehabt."

---

hoch preißlichen Werck und frewdenreichen anfang behulfflich sein sollen. Gestellt durch Matthaeum Tympium Artium Mag. und SS. Theologiae Ld. Hilari, lector, excipe animo, quod tibi, quod universae Patriae, quod posteris consultissimum futurum est. Gedruckt zu Münster in Westphalen bey Lambert Raßfeldt im Jahr 1612. — Über Tympius s. den Aufsatz Bahlmanns in der Allg. D. Biogr.

1) In der Chronik des Collegiums S. J. zu Münster findet sich zum J. 1612 folgende Eintragung des Paters, der dieselbe führte: „Evulgavit hoc anno aliquot rationes impressas de Academia hic inchoanda D. Mattheus Tympius easque cum D. Joe Dettenio circumtulit, explorans quantum quisque vellet contribuere; plura promissa quam praestita multis rem impossibilem arbitrantibus, nisi dioecesis tota conferret subsidium. P. Rectori ab initio visum est, nihil imprimendum..... (Hdſ. des sog. Gymn.-Archivs).

2) Leitstern.

Sobald diese Stiftung erfolgt ist, „werden die Sectischen vor Neid und Haß schier zerbersten und die Gall wird ihnen gantz übergehen, wann sie werden sehen, daß nit allein aus dieser Werkstatt so viel getreue Vorsteher der Kirchen und fürtreffliche Regenten und Verwalter des gemeinen Nutzen herfürtreten, sondern auch der geistlicher .... Hausen von Tag zu Tag dadurch wird vermehret, und je länger, je mehr geehret werden“...

Dies waren, wie gesagt, die Erwägungen und Wünsche, welche damals die maßgebenden Männer vertraten und welche namentlich auch der Kurfürst selbst und der Generalvikar Dr. Hartmann hegte. Als man indessen der Ausführung des Planes näher trat, zeigte es sich, daß über sehr wichtige Einzelfragen kein Einverständniß zu erzielen war und daß es sogar entschiedene Gegner des Planes, wie ihn der Kurfürst hegte, im eignen Lager gab.

Aus den Akten erhellt nicht, ob und was in der Sache in den ersten Regierungs-Jahren des Kurfürsten geschah; wir wissen nur, daß man Freunde der Sache zu Stiftungen für diesen Zweck zu bewegen wußte und die Angelegenheit im Auge behielt; auch haben mündliche Vorverhandlungen zwischen den Betheiligten unzweifelhaft stattgefunden.

Erst im J. 1616 erfahren wir von Verhandlungen, die der Generalvikar Dr. Hartmann mit dem Provinzial der Gesellschaft Jesu P. Heinrich Scherenus, im Auftrag des Kurfürsten in der Absicht geführt hatte, damit Scherenus den Ordens-General Mutius Vitellesius dem Wunsche des Kurfürsten geneigt mache. Diese Verhandlungen scheinen im J. 1615 stattgefunden und in erster Linie „die Anordnung etlicher Professoren pro Dialectica, Casibus conscientiae und pro Controversiis“[1]) zum Gegenstand gehabt zu haben, während freilich auch schon damals sonstige Professoren vom Kurfürsten gefordert worden sein müssen.

Am 22. Oct. 1616 erinnerte der Kurfürst den P. Scherenus an diese Verhandlungen und sprach die Erwartung aus, daß der Provinzial die Absichten des Kurfürsten in Sachen der erstgenannten Professoren befördert haben werde. Indessen habe der Kurfürst den P. Provincialis daneben auch ersuchen wollen, dies gemeinnützige Werk also zu befördern, daß „die begehrten übrigen Professoren angeordnet werden möchten[2]).“ Gleichzeitig beauftragte Ferdinand seinen römischen Agenten, Peter Mander, in dieser Sache mit dem General Vitellesius selbst zu verhandeln[3]). Das Ergebniß war, daß Letzterer am 16. Nov. 1616 den Kurfürsten benachrichtigte, er habe dem Provinzial der rheinischen Provinz

1) S. das Aktenstück vom 22. Oct. 1616 Nr. 436.
2) S. das Aktenstück vom 22. Oct. 1616 Nr. 436.
3) S. das Aktenstück vom 23. Oct. 1616 Nr. 437.

geschrieben, dieser möge „so rasch als möglich einem so billigen und heiligen Wunsche des Kurfürsten zu ensprechen versuchen" und Vitellesius hoffe, daß der Provinzial dies auch thun werde[1]).

In dieser Hoffnung hatte sich der General freilich getäuscht; denn am 26. Febr. 1617 hielt der Kurfürst es für nöthig, dem General ein Schreiben des Dr. Hartmann zu senden, in welchem auf die Schwierigkeiten hingewiesen ward, die der Provinzial mache und in dem Ferdinand von Neuem bat, daß der General seinen Wünschen entsprechen wolle[2]). Aber auch dieser Schritt war vergeblich; die Sache ruhte jetzt fünf Jahre lang vollständig und die erste Nachricht von der Fortsetzung der Verhandlungen erhalten wir im October 1622. In diesem Jahre beschloß der Kurfürst, sich an den Papst zu wenden. Am 29. Oct. 1622 berichtet Ferdinands römischer Agent, er habe von den Jesuiten ein Schreiben des Kurfürsten an den Papst erhalten, „in Betrachtung, (daß) sie (die Patres) den Anwurf nit thun wollten, damit es nit das Ansehen gewinne, als wann alles von ihnen angesponnen" — mit anderen Worten, Mander möge das Schreiben seinerseits an den Papst gelangen lassen.

Aber Mander hatte dies einstweilen nicht gethan, sondern einen Weg beschritten, der der Sache mehr hinderlich als förderlich sein mußte. Bisher war nämlich die Angelegenheit der Universität Köln aus dem Grunde nicht mitgetheilt worden, weil man von ihr mit gutem Grund eine Gegenwirkung befürchtete. Jetzt theilte Mander die ganze Sache dem Kanzler der Kölner Hochschule, dem Cardinal Grafen von Hohenzollern mit, angeblich damit der Kanzler, falls er von anderer Seite darüber etwas höre, nicht verstimmt werde. Der Letztere äußerte sich zur Sache ganz im Sinne Ferdinands; er sei für die Errichtung einer vollen Universität, auch deshalb, weil die Fernhaltung der westfälischen Studierenden von ketzerischen Hochschulen wünschenswerth sei und weil die Patres Societatis in allen Fällen, „wenn etwa die Bürgerschaft in ihren Schau- oder Zunfthäusern exorbitieren wollte", an der Universität Collegen und Helfer haben, auch der Kurfürst wider den Stadtrath eine Hilfe erhalten werde, damit diesen und den Erbmännern „die ungehorsamen Zwangfedern etwas gelindert werden möchten[3])".

So entgegenkommend diese Äußerungen des Kanzlers lauteten, so kam die Sache doch nicht vorwärts; am 24. März 1623 bat der Pater Heinrich Meschede S. J. den Kurfürsten unter Bezugnahme auf eine vorausgegangene mündliche Besprechung und auf einen Briefwechsel mit dem Ordens-General

---

1) S. das Aktenstück vom 16. Nov. 1616 Nr. 441.
2) S. das Aktenstück vom 26. Febr. 1617 Nr. 446.
3) S. das Aktenstück vom 29. Oct. 1622 Nr. 556.

angelegentlich, er (der Kurfürst) möge doch die Vollmacht zur Errichtung einer „Akademie" bei Papst und Kaiser erwirken, da dies eine zu hohe Sache sei, als daß ein Mitglied der Gesellschaft sie erreichen könne. Da die Angelegenheit den Kölnern bekannt geworden sei, so bedürfe man wider so mächtige Gegner der Mitwirkung des Kurfürsten in besonderem Grade[1]).

Es trifft sich glücklich, daß wir die Erwägungen, von denen das Collegium zu Münster bei seiner Stellungnahme zu der Sache ausging, genau kennen. Am 16. Juni 1623 nämlich sandte der P. Rector, Johannes Copperus, ein Schreiben an den Superior der Bonner Residenz P. Georgius Schretelius[2]), in dem sich eine ausführliche Darlegung der bezüglichen Gesichtspunkte findet.

Die Einrichtung einer vollen Universität, (d. h. die gleichzeitige Begründung einer juristischen und medizinischen Fakultät neben der „Akademie") habe, schreibt Copperus, schwerwiegende Bedenken gegen sich. Denn zunächst werde es nicht leicht sein, die Mittel hierfür aufzubringen, da man einer ziemlich erheblichen Summe bedürfen werde. Ferner werde der Magistrat zu Münster, wie ein ehemaliges Mitglied des Stadtraths ihm versichert habe, gegen die Einrichtung einer juristischen Fakultät Schwierigkeiten erheben; es würden sich dann die schon jetzt vorhandenen Streitigkeiten zwischen dem Clerus, dem Stadtrath und den Regierungs-Räthen noch vermehren.

„Endlich aber werde das Studium der Rechtswissenschaft in dieser Stadt mehr Schaden als Nutzen stiften. Der Nutzen werde gering sein, weil ohnedies Juristen genug vorhanden seien und weil der Adel nach wie vor, wie es Sitte sei, die Akademien des Auslandes besuchen werde. Schaden aber werde entstehen, wenn die Studierenden der Rechtswissenschaft mit den Schülern des Collegiums, was möglich sei, zusammenwohnen oder mit ihnen Freundschaft anknüpfen, da jene freier seien und an keine Schulgesetze gebunden; wenn ferner die Studierenden der Philosophie, sobald sie eines Vergehens wegen gestraft würden, hochmüthig erklären sollten, sie würden zur juristischen Falkultät übergehen und etwa thatsächlich wider den Willen und ohne Vorwissen der Eltern die Anstalten des Collegiums verlassen sollten, wie es anderwärts nicht selten vorgekommen sei; endlich, wenn der Rector Magnificus, wie es jetzt in Trier sei, sich zuviel Recht über die Schüler der Gesellschaft anmaße, ihnen Appellationen gestatte, Ferien gebe und auf diese Weise die Disciplin der Gesellschaft störe."

Deshalb, meint Copperus, müsse, auch wenn vom Papst die Vollmacht erbeten werde, hier alle Fakultäten zu errichten, in der päpstlichen Urkunde

1) S. das Aktenstück vom 24. März 1623 Nr. 570.
2) S. das Aktenstück vom 16. Juni 1623 Nr. 576.

ausdrücklich Vorsorge getroffen werden, daß der Freiheit, die die Gesellschaft nach ihren Constitutionen bei der Leitung ihrer Schulen besitze, keinerlei Abbruch geschehe.

Dies seien die Erwägungen, sagt Copperus am Schluß, die er jüngst dem Grafen von Hohenzollern (der als Bevollmächtigter des Kurfürsten in diesen Jahren häufiger zur Erledigung wichtiger Angelegenheiten in Münster weilte) mitgetheilt habe, und die der P. Schretelius auch dem Kurfürsten mittheilen möge.

Mit diesem Aktenstück schließen die Verhandlungen über die Einrichtung der Universität zunächst ab und zwar lag dies, wie wir später sehen werden, keineswegs am Kurfürsten, der die Angelegenheit in der von ihm beabsichtigten Form eifrig betrieb. Aber die Erwägungen des P. Rector wirkten auf diejenigen Kreise, in denen der Einfluß der Gesellschaft Jesu überwog, so durchschlagend, daß der Kurfürst sein Ziel nicht erreichte: man zog es vor, lieber die Durchführung des ganzen Planes zu verschieben, als die Zöglinge der Gesellschaft in Münster unter die Einflüsse von Lehrern und Studierenden zu bringen, die von den Jesuiten unabhängig waren und nach der Überzeugung der letzteren „die Disciplin gefährden konnten."

Thatsächlich ist die Einrichtung einer vollen Universität in Münster erst nach Aufhebung der Gesellschaft Jesu im J. 1774 zu Stande gekommen und nach deren Wiedererrichtung alsbald wieder aufgehoben und in eine Akademie im Sinne des Rector Copperus verwandelt worden.

Viertes Capitel.

Die ersten Kämpfe mit den Städten und dem Adel.

1612—1618.

Unter dem Schutze der Privilegien, welche die Städte des Stifts, und zwar sowohl die Hauptstadt wie die Amtsstädte in Betreff der Selbstverwaltung besaßen, hatten sie sich ein verhältnißmäßig großes Maß religiöser und politischer Freiheit wahren können und auf die Erlasse, die in der Religionssache bald an diese bald an jene Stadt ergingen, erfolgte zwar in der Regel eine entgegenkommende Erklärung der städtischen Behörden, aber thatsächlich blieben die Verhältnisse wie sie waren und eifersüchtig wachte die Gesammtheit darüber, daß der alten Selbstständigkeit kein Eintrag geschehe.

Die Regierung des Kurfürsten Ernst hatte sich, wie wir früher sahen, obwohl sie außer Stande war, ihren Befehlen Nachdruck zu geben, oft mit obrigkeitlichen Eingriffen in die städtischen Angelegenheiten gemischt, damit aber lediglich eine Aufreizung der Bürgerschaften und eine schwere Schädigung ihres Ansehns erzielt; ja sie hatte es soweit gebracht, daß um 1609 nach der Ansicht des Domkapitels ein Aufruhr vor der Thüre stand, der die gerade damals höchst gefährliche Einmischung fremder Mächte und die dauernde Ausschließung des klerikalen Einflusses herbeiführen konnte. Die Generalstaaten warteten ja nur auf eine Gelegenheit, um dort einen Landesherrn zur Anerkennung zu bringen, der keine spanische Politik trieb und die Städte durften hoffen, daß sie, sobald es zum Kampfe kam, eine starke Rückendeckung finden würden. Es kam hinzu, daß ein großer Theil, wenn nicht die Mehrheit der Ritterschaft auf der Seite der Städte stand, die nicht bloß um die Religionsfreiheit, sondern um ihre alten Gerechtsame und um ihre Selbstverwaltung kämpften.

Das neue Regiment schlug seit dem J. 1612 andere Wege ein. In der klaren Einsicht, daß ihm einstweilen die Machtmittel fehlten, um die Städte und besonders die Stadt Münster, auf die doch das Meiste ankam, zum vollen Gehorsam zu bringen, ging man unnützen Reibungen vorläufig thunlichst aus dem Wege, und es verdient in dieser Richtung zum Beispiel Beachtung, daß die seit dem Jahr 1602 fast jährlich wiederholten Erlasse in Sachen der Wahl katholischer Rathsmitglieder seit 1612 zunächst nur an solchen kleineren Orten wiederholt wurden, wo man sich davon Erfolg versprechen konnte[1], daß aber in der Hauptstadt während der Jahre 1612 bis 1615 von keinerlei bezüglichen Schritten etwas verlautet.

Wenn die Möglichkeit gegeben war, die Stadt Münster auf anderem Wege als auf dem der Gewalt zu gewinnen, so lag darin in der That ein ganz außerordentlicher Vortheil und die Haltung, welche der Kurfürst und seine Rathgeber gegenüber Münster ganz im Gegensatz zu der Behandlung anderer Städte und Stände einschlugen, deutet klar darauf hin, daß sie an eine solche Möglichkeit glaubten. Wirklich gaben die Verhältnisse und die Gegnerschaften, in denen der Magistrat um jene Zeit stand, der kurfürstlichen Regierung die Mittel in die Hand, um den Stadtrath in wichtigen Punkten auf ihre Seite zu ziehen und sich einen starken Einfluß zu sichern; dazu kam, daß es den klugen Männern, die die Interessen des Landesherrn in der Stadt vertraten, vor Allem den fürstlichen Räthen und dem Collegium Societatis Jesu, mehr und mehr gelang, eine Partei in der Stadt zu bilden und die Interessen wie die Neigungen vieler Bürger

---

1) S. das Aktenstück vom 29. Sept. 1612 Nr. 299a in Sachen der Rathswahlen zu Ahlen.

mit den ihrigen fest zu verknüpfen. Wer sich das Wohlwollen der Väter der Gesellschaft Jesu sicherte, war zugleich einer gnädigen Gesinnung seines Landesherrn gewiß.

Wir haben die heftigen Streitigkeiten, in welchen die Stadt mit dem Domcapitel stand, bereits erwähnt. Es waren doch finanziell sehr wichtige Punkte, um die die Parteien kämpften und für den Erfolg des einen oder andern Theils kam sehr vieles auf die Haltung an, die der Landesherr in der Sache einnahm. Wir sehen, daß das Domcapitel, als die Wahl Herzog Ferdinands in Frage stand, überzeugt war, in diesem Candidaten einen starken Schützer seiner Rechte und Ansprüche zu besitzen und einer der ersten Schritte, den dasselbe nach der Wahl that, war die Einreichung einer Beschwerde „wider der Stadt Münster hochsträfliche Attentata".

Der Kurfürst stellte sich in der That zunächst sehr entschieden auf die Seite des Capitels. Es kam am 5. April 1613, wie schon oben bemerkt, zu einem förmlichen schriftlichen Abkommen zwischen dem Capitel und dem Kurfürsten, worin beide Theile sich verpflichteten, die am Kaiserl. Hofgericht wider die Stadt schwebenden Processe mit „gesteigertem Eifer" fortzusetzen und alle etwa daraus entstehenden Gefahren „mit gesammter Hand abzuwehren und abzuschaffen" [1]).

Aus den Protokollen des Domcapitels aus jenen Jahren geht klar hervor, wie viel nach Ansicht der Domherrn daran gelegen war, daß den angeblichen Übergriffen der Stadt in die Rechte der Geistlichen gesteuert werde [2]).

In diesem Sinne sandte denn auch der Kurfürst am 22. Juni 1613 einen Erlaß an die Räthe, der zur Mittheilung an den Stadtrath wie an das Domcapitel bestimmt war. Darin ward die unverzügliche Vorladung des Magistrats befohlen; die Räthe sollen ihm seine „unleidliche Zunöthigung, Eingriffe und unziemliche Thätlichkeiten" stark vorhalten und ihn ermahnen, er möge zu anderer Gegentrachtung keinen Anlaß geben" [3]). Der Rath sollte einsehen, wie viel für ihn daran gelegen sei, das Wohlwollen des Fürsten sich zu sichern.

Einer der vornehmsten Streitpunkte, um den es sich handelte, war die vom Capitel beanspruchte Freiheit für die verheiratheten Diener der Domherrn von bürgerlichen Abgaben und Lasten und das Recht, die Familien dieser Diener in den geistlichen Häusern wohnen zu lassen. In einem Rechtfertigungsschreiben vom 9. August 1613 führte der Magistrat aus, daß große Mißbräuche eingerissen seien. Die Domherrn hätten gelegentlich

---

1) S. das Aktenstück vom 5. April 1613 Nr. 333.

2) S. das Aktenstück vom 29. Nov. 1612 Nr. 314a.

3) S. das Aktenstück vom 22. Juni 1613 Nr. 344.

für ihre im Concubinat erzeugten Kinder Hochzeiten in den Domkurien mit großem Gepränge angerichtet; auch sei es dem Rechte straks zuwider, daß die Diener der geistlichen Herrn mit Weib und Kind in den geistlichen Häusern säßen, bürgerliche Nahrung trieben und von bürgerlichen Lasten frei sein wollten[1]. Man möge solche mißbräuchlichen Händel nicht benutzen, um der Stadt Schwierigkeiten zu erwecken.

Es war kein Zweifel, daß der Magistrat in dieser Sache die Bürgerschaft hinter sich hatte und daß er keineswegs gewillt war, nachzugeben; vielmehr ließ er zum höchsten Unwillen des Capitels eins der besonders übel beleumundeten Eheweiber aus der Stadt verweisen.

Bereits am Schluß des Jahres 1613 trat in der Haltung des Kurfürsten eine wichtige Wendung ein. Die Räthe erboten sich etwa im December die Vermittlung in dem Streit zwischen Capitel und Stadt zu übernehmen[2]. Am 23. August 1614 erhielt das erstere einen Erlaß, der seine Hoffnungen auf den Fürsten stark herabstimmen mußte: die Bewohnung geistlicher Häuser durch Weltliche gebe in der That, erklärte Ferdinand, einen Schein bürgerlicher Beschwer von sich und könne der Bürger Gemüther bei diesen schwierigen Zeiten leichtsam einnehmen und verhitzen; das Domcapitel möge die geistlichen Häuser den Geistlichen vorbehalten, wenigstens so weit es sich um Diener handle, die im Ehestande lebten[3].

Der Kurfürst war zu Pfingsten des J. 1614 persönlich in Münster gewesen, hatte mit dem Stadtrath verhandelt und sich über die Stimmungen und die Lage genau unterrichtet. Der Schritt, den er jetzt that, mußte namentlich bei den kleinen Bürgern einen vortrefflichen Eindruck machen und die günstigen Ansichten, die diese seit der großartigen Bewirthung bei dem Einritt des Fürsten im Jahre 1612 gewonnen hatten, bestärken. Auch hatte der Kurfürst zu Pfingsten 1612 an etwa 300 kleinere Bürger, die früher durch eine Feuersbrunst Schaden erlitten hatten, aus Staatsmitteln Geldunterstützungen vertheilen lassen.

Da das Domcapitel dem fürstlichen Erlaß vom August 1614 nicht Folge gab, die Streitigkeiten vielmehr fortdauerten, so erschien am 15. April 1615 ein fürstliches Mandat, kraft dessen der Kurfürst das Schiedsrichteramt in aller Form in die Hand nahm. Die Regierungs-Räthe wurden beauftragt, die Parteien vorzufordern, zu verhören und die Protokolle u. s. w. dem Kurfürsten einzusenden, der das endgültige Urtheil fällen werde[4]. Damit war die Sache auf einem Wege, der beide Parteien

---

1) S. das Aktenstück vom 9. Aug. 1613 Nr. 351.
2) S. das Aktenstück vom 23. Dec. 1613 Nr. 362.
3) S. das Aktenstück vom 23. Aug. 1614 Nr. 387.
4) S. das Aktenstück vom 15. April 1615 Nr. 406.

in Furcht erhielt. Als nach mehreren Jahren die Entscheidung immer noch ausstand, versuchte das Capitel, die Einmischung des Kaisers herbeizuführen[1]), und die Stadt zum Gehorsam zu bringen; aber auch bei diesen Bemühungen kam es sehr langsam vorwärts. Da beschloß im J. 1618 der gesammte Sekundarklerus, am Römischen Hofe gegen die Stadt einen Prozeß anzustrengen[2]), ohne daß freilich auch hier vorläufig irgend welche Erfolge erzielt worden wären. Wie es kam, daß um das J. 1620 eine Wendung zu Ungunsten der Stadt eintrat, werden wir weiter unten kennen lernen.

Das sichtliche Bemühen des Kurfürsten, sich unter den kleinen Bürgern Freunde zu verschaffen, wurde von den Vätern der Gesellschaft Jesu wirksam und erfolgreich unterstützt. Es waren damals etwa 25 Jahre, daß die Jesuiten in Münster angesiedelt waren und diese lange Zeit war nicht unbenutzt geblieben, um hier festen Fuß zu fassen. Wir haben früher Belege dafür beigebracht, wie hoch man die Bedeutung Münsters, der anerkannten Hauptstadt Westfalens für die Rückgewinnung des fast ganz abgefallenen nordwestlichen Deutschlands stellte; wenn es gelang, zwischen die evangelischen Gebiete Niedersachsens und die reformirten Niederlande einen Keil zu treiben, so war die Verbindung beider wirksam gesprengt und zugleich ein wichtiger Weg nach den nordwestdeutschen Seestädten gewonnen; die Aussichten waren günstig und es galt, weder Geld noch Anstrengungen zu scheuen, um diesen vorgeschobenen Posten des katholischen Glaubens zu behaupten und zu verstärken.

Zwar besaß die Gesellschaft auch in Münster weder an dem höheren Clerus noch an der besseren Bürgerschaft Freunde und zunächst kam sie auch hier in ihren Plänen nur langsam vorwärts. Aber der sichere Rückhalt, den sie an Kurfürst Ernst und noch mehr an Ferdinand besaß, sicherte ihr doch eine große Stärke. Der Letztere versäumte keine Gelegenheit, um die Väter auch öffentlich auszuzeichnen und jedesmal, wenn er in Münster war, besuchte er nebst Gefolge nicht nur deren Gottesdienste, sondern speiste auch in dem Collegium und gab ihnen durch Geschenke Beweise seiner Gunst. Jedermann sollte wissen, wie viel die Gesellschaft bei ihm gelte.

Die Zahl der Priester, Magister und Coadjutoren des Collegiums nahm von Jahr zu Jahr zu und am Schluß des J. 1615 betrug die Zahl der Mitglieder bereits 34 Personen, darunter 14 Priester, 9 Magistri und 11 Coadjutoren. In ähnlichem Fortschritt befand sich die Zahl der Gymnasiasten: zu Ende 1614 war sie auf mehr als 1100 gestiegen. Eine größere Anzahl ehemaliger Schüler war inzwischen bereits zu öffentlichen

---

1) S. das Aktenstück vom 8. Nov. 1617 Nr. 451.

2) S. Erhard, Gesch. Münsters S. 450.

Ämtern oder sonst zu Stellungen gekommen und von Jahr zu Jahr vermehrte sich ihr Anhang.

Das war aber nicht der einzige Weg, auf dem die Väter Einfluß zu gewinnen verstanden: neben den Schulklassen schufen sie Sodalitäten und Bruderschaften, in denen sie alle ihre Freunde organisatorisch zusammenfaßten und fest vereinten. Diese Bruderschaften, wie die Sodalitas angelica, die Sodalitas B. Virginis assumptae u. A. — Präfekt der letzterwähnten Sodalität wurde am 2. Febr. 1614 kein geringerer als der Generalvikar Dr. Joh. Hartmann — hielten an kirchlichen Feiertagen gemeinsame Umzüge mit Fahnen und Emblemen, veranstalteten gemeinsame Gottesdienste u. s. w. und ihre Zahl war bereits im J. 1613 auf fünf Bruderschaften gestiegen, die immer mehr Zulauf fanden.

Ferner zeichneten sich die Patres durch ihre Katechisationen aus, die am Schluß des J. 1613 in vier städtischen Pfarrkirchen und in der eignen Kirche des Collegiums mit großem Erfolg, wie die Chronik des Collegs berichtet, gehalten wurden.

Bei weitem am wichtigsten aber waren die geistlichen Exercitien, die für alle Stände von Zeit zu Zeit in dem Collegium stattfanden und an denen sich nicht nur angesehene Männer aus der Stadt, sondern auch Adlige, Patrizier, fürstliche Beamte und Geistliche aus dem ganzen Stift betheiligten.

Überhaupt beschränkte das Collegium seine Thätigkeit keineswegs auf die nächste Umgebung; fortwährend wurden Priester zu Predigten, Katechisationen, Beichthören u. s. w. in die Städte und Wigbolde des Stifts gesandt und eine ständige Aufsicht über die Geistlichkeit des Stifts zwar nicht de jure, aber doch de facto geführt.

Es ist von Interesse, aus der Chronik des Collegiums, die diesen Mittheilungen zu Grunde liegt, zu ersehen, wie sich die Niederlassung in Münster zu einem hervorragenden Mittelpunkte der Propaganda auch für die Nachbarländer, für Friesland, Lingen, Ravensberg und darüber hinaus entwickelte und wie viele Fäden hier zusammenliefen.

Es war ein ständiges Kommen und Gehen; fremde Geistliche, hohe Beamte, Mitglieder auswärtiger Collegien, die Eltern der Zöglinge u. s. w. kehrten dort ein, nahmen an den Gottesdiensten und den Mahlzeiten theil und zogen weiter.

Das bisherige Gebäude des Collegs war rasch viel zu klein geworden und eben um diese Zeit begannen die Väter einen großartigen Neubau in der Nähe des Domplatzes, der alle anderen öffentlichen Gebäude an Flächeninhalt und Ausdehnung weit übertraf. Es war doch nicht zu läugnen, daß die Patres viel Geld in die Stadt brachten; besonders hatten alle Handarbeiter vielen und guten Verdienst; die Zunahme der Schülerzahl war so außerordentlich, daß die Vortheile einer solchen Schule einleuchteten; dazu kam,

daß im J. 1615 auch noch ein Seminarium pauperum studiosorum in der Ritterstraße errichtet ward und daß der Kurfürst, wie wir sahen, sehr ernstlich den Plan hegte, der Stadt eine volle Universität mit allen Vortheilen, die das haben mußte, zu verschaffen.

Was konnte solchen handgreiflichen Vortheilen gegenüber die Gegenpartei den Bürgern bieten?

Zwar war die Zahl derer, die von der Herrschaft der Geistlichkeit sich keinen dauernden Gewinn versprachen, noch immer groß und die sehr begründete Besorgniß, daß das Stift in schwere Verwickelungen gezogen werden könne, war weitverbreitet, ja eine Ahnung der Schicksale, wie sie ein Menschenalter später die Stadt durch den Untergang ihrer Freiheit und ihres gesammten Wohlstandes treffen sollte, war bei den Einsichtigeren auch damals bereits vorhanden; aber schon um das J. 1614 war es um die bisherige Einigkeit der Bürgerschaft gegenüber der Geistlichkeit geschehen und je größer die Erfolge der Gesellschaft Jesu waren, um so mehr drohten innere Kämpfe die Bürgerschaft zu zerreißen, die jedem Außenstehenden die Gewinnung der vollen Herrschaft allmählich ebenso in die Hand spielen mußten wie zehn Jahre früher die gleichen inneren Zwistigkeiten den Fall Paderborns beschleunigt hatten.

Ein sehr merkwürdiges Dokument in Sachen der damals ausbrechenden Streitigkeiten ist die Eingabe, welche „etliche aus den Laischaften verordnete Bürger von der Gemeinheit" am 13. Juni 1614, also wenige Wochen nach der obenerwähnten Anwesenheit des Kurfürsten in Münster, an Bürgermeister und Rath einreichten. Sie enthält eine heftige Beschwerde gegen „Alter- und Meisterleute und ihre Gildgenossen", d. h. gegen die Zünfte, die damals noch einen starken Einfluß auf die städtischen Angelegenheiten besaßen. Nun sind ja derartige Beschwerden und Anträge auf Änderung der Rechtsverhältnisse, wie sie dies Schreiben enthält, wohl häufiger vorgekommen, aber die Art der Begründung ist doch so eigenartig, daß man nicht viele Gegenstücke dazu aus dem vorhergehenden Jahrhundert in der Geschichte der Stadt finden wird. Die Beschwerde richtet sich dahin, daß die Zünfte bei dem im J. 1603 (also vor damals 11 Jahren) von S. Heiligkeit dem Papste ausgeschriebenen Jubeljahr und der damals abgehaltenen Prozession die Gemeinheit zu unnöthigen Wachtdiensten gezwungen und sie (die Klagesteller) dadurch von der Prozession ferngehalten habe, ja daß die Meisterleute ihren Gildegenossen sogar hätten verbieten lassen, an der Prozession theilzunehmen.

Diese und andere Ungebühr der Alter- und Meisterleute wolle sich die gemeine Bürgerschaft nicht länger gefallen lassen und sie befinde sich von dem Schauhaus hoch beschwert.

Die gemeine Bürgerschaft verlange daher von Bürgermeister und Rath,

„daß eine neue Ordnung in der Fahnen-Wacht und Verwahrung der Pforten-Schlüssel (an welchen beiden Punkten nicht allein denen von den Gilden, sondern auch fürnemlich Ew. Edl. 2c. wie denn auch der ganzen Stadt Münster Heil und Wohlfahrt gelegen), mit hohem Ernst ehister Zeit fürgenommen, gemacht und zwischen der Gemeinheit und Ämtern in allem Gleichheit gehalten werden möchte."

Die Gemeinheit wolle erklären, „daß Alter- und Meisterleute ihre Häupter nicht seien, noch auch ihrer Gelegenheit halben dafür erkannt werden können, sondern (daß) sie (die Alterleute) vielmehr Raths und Verstands von der Gemeinheit als intelligentiori et potiori parte, davon sie auch mehrenteils ihre Nahrung haben, bedürftig sein und da der Stadt angelegene Sachen vorfallen, daß die Gemeinheit die Leute (ohne unziemlichen Ruhm zu melden) unter sich haben, welche das gemeine Beste ebensowohl, da nicht besser, dann Alter- und Meisterleute oder die Handwerker verstehen, auch mit besserer vernünftiger Bescheidenheit sich wissen zu verhalten und vermuthlich mehr bei der Stadt Münster aufzusetzen haben[1]."

Man muß sich erinnern, daß die Zünfte in der Stadt der Hauptsitz der religiösen Opposition waren; wenn es gelang, die Wachen und Stadtschlüssel in die Hände der gemeinen Bürgerschaft zu bringen, so waren die Pforten den Gegnern leicht zu öffnen.

Noch an demselben Tag, am 13. Juni, wurde diese Eingabe in der Versammlung des Magistrats verlesen, aber aus den Akten erhellt nicht, welche Antwort den „verordneten Bürgern aus der Gemeinheit", die ihre Namen nicht genannt hatten, ertheilt worden ist. Daß der Stadtrath auf dieses Gesuch sofort Alter- und Meisterleuten die bisherigen Rechte nehmen werde, hatten die Bittsteller, die sich in ihrer Eingabe weitere Schritte vorbehielten, wohl selbst kaum erwartet. Indessen war mit diesem Schritt der Keim innerer Zwiste gegeben und je nach der Entwickelung der Angelegenheit konnte es auch hier dahin kommen, daß die fürstliche Macht Gelegenheit erhielt, als Schiedsrichter zwischen den streitenden Parteien aufzutreten.

Abgesehen von dem Erfolg, den der Schritt der gemeinen Bürgerschaft hatte, liegt in der Thatsache, daß diese Klage die Beeinträchtigung der Prozessionen zum Ausgangspunkt nahm, ein deutlicher Hinweis auf die Zunahme des Ansehns und des Einflußes des Clerus, mit dem der Stadtrath unter allen Umständen zu rechnen hatte.

Eben in diesen Jahren erwuchs zu Münster eine Litteratur — einer ihrer Hauptträger war neben den Vätern der Gesellschaft Jesu der bereits früher genannte Matth. Tympius —, die z. B. den Glauben an Vor-

1) S. das Aktenstück vom 13. Juni 1614 Nr. 378.

zeichen und Wunder, zu dem die Bevölkerung ohnedies neigte, planmäßig stärkte und deren Wirkungen alsbald hervortraten. Sehr bezeichnend ist in dieser Beziehung folgende Erzählung, die die Chronisten uns aufbewahrt haben[1]). Am Fest Mariä Himmelfahrt (15. August) 1615 hatte ein Bäcker und Brauer, der die Verehrung der Mutter Gottes, wie sie damals von Neuem mit Eifer verbreitet ward, nicht als Gottesdienst anerkannte, einen Lehrjungen, der streng katholisch war, gezwungen, zu arbeiten. Am folgenden Tage, an dem damals das Fest der h. Anna gefeiert ward, stand das Haus des Brauers in Flammen und eine große Feuersbrunst war die Folge. Alsbald verbreitete sich das Gerücht, daß hierin der Finger Gottes deutlich zu erkennen sei, der jeden Verächter der Mutter Gottes mit seiner Strafe heimsuche und die öffentliche Meinung machte sich in diesem Sinne so stark geltend, daß sich der Rath gezwungen sah, nun auch seinerseits den Bürger, der die Ehre der h. Jungfrau beeinträchtigt hatte, wegen Feiertags-Entheiligung in Strafe zu nehmen. Das Capitel von S. Ludgeri aber, in dessen Bezirk das Vergehen geschehen war, ordnete mit Bewilligung der geistlichen Obrigkeit zu Ehren der h. Anna, der Mutter Marias, eine neue Prozession an, die jedesmal am Sonntag vor S. Anna feierlich begangen wurde.

Überhaupt nahmen die Prozessionen, die bis zum Beginn des Jahrhunderts in der Abnahme begriffen waren, jetzt einen neuen Aufschwung und wurden mit einem seit langer Zeit unerhörten Pomp begangen[2]).

Die neuerrichteten Niederlassungen der Kapuziner (1612) und der Clarissen (1613), denen der Rector des Jesuiten-Collegs im J. 1614 eine stattliche Behausung verschaffte, trugen nicht wenig zur Hebung des kirchlichen Eifers bei.

Obwohl Kurfürst Ferdinand auf Grund dieser Thatsachen mit Vertrauen der Zukunft entgegen sehen durfte, so war er doch keineswegs Willens, die Reformirten, die noch in der Stadt waren, ruhig gewähren zu lassen.

---

1) Vgl. Strunck, Annales Paderb. III, 748.

2) In der Chronik des Jesuiten-Collegs wird zum 8. Juli 1613 berichtet: Processio urbis hoc anno illustrata est meliori adhuc quam annis superioribus ordine. Sodalitas angelica praeiit, aliquot in angelico schemate arma passionis Domini praeferentibus. Secuta hanc sodalitas minor B. Virginis, habens et ipsa angelos duces et unum, qui praeferret B. Virginis Statuam. Musici redimiti sertis uti et caeteri sodales cecinerunt per plateas et in templis cantiunculam aliquam. Post sodales discipuli Nonsodales terni sunt secuti, sodalibus binis euntibus. Hos exceperunt poenitentes 400, quorum agmen duxere duo in cilicinis togis. Illis successit dein turba catechistica puellulis in suas turmas suis sub vexillis vel potius labaris divisis et cantillantibus et D. Virginem aliasque sanctas in coelo regnantes habitu repraesentantes. . . . Clauserunt agmen cives sodales bini procedentes cum cantu, quibus adheserunt aliquot e sodalitate latina honorati viri.

Freilich war es einstweilen nicht möglich, ihre bürgerlichen Rechte zu beschränken, aber man konnte sie doch mit kirchlichen Maßregeln treffen und am wirksamsten schien es vorläufig, ihnen das Begräbniß auf den Friedhöfen der Stadt zu verweigern. Eine Gelegenheit zum Einschreiten bot der Tod des reformirten Rathsherrn Wilkinghoff am 22. Nov. 1612, aber über Erlasse und Proteste kamen die geistlichen Behörden vorläufig nicht hinaus[1]).

Selbst unter den Geistlichen fanden die Reformirten (zu denen auch der einflußreiche Licentiat Block[2]) zählte) noch immer neue Anhänger und es erregte nicht geringes Aufsehen, als binnen kurzer Zeit zwei Priester, der Vikar an S. Ludgeri Gerhard Wüllen und ein Pastor zu Warendorf, zu den Reformirten übertraten[3]). Vielleicht hing es mit diesen Vorgängen zusammen, daß der Stadtrichter Dr. Römer am 16. Januar 1616 dem Rath von Neuem den fürstlichen Befehl bekannt machen lassen mußte, nur katholische Männer in den Rath zu wählen. Er erhielt darauf seitens des Magistrats die Antwort, jener Befehl gehe die Hauptstadt nichts an, sondern betreffe nur die Amtsstädte. In die altverbriefte Freiheit der Wahlen wollten die städtischen Behörden keinerlei Eingriffe zulassen. Auch im J. 1618 und später erhielt Dr. Römer auf die gleiche Aufforderung die gleiche Antwort.

Wenn die Regierung trotz der unzweifelhaften Fortschritte, die sie mit Hülfe der Gesellschaft Jesu in der Hauptstadt machte, mit Münster nicht zufrieden war, so hatte sie noch weniger Veranlassung, die Haltung der übrigen Städte zu loben. Es ist merkwürdig, daß das, was in Münster im J. 1588 gelungen war, nämlich die Herstellung einer Niederlassung der Gesellschaft Jesu, in keiner anderen größeren Stadt des Hochstifts (mit Ausnahme von Meppen) vor ihrer gänzlichen Niederwerfung im J. 1623, die wir kennen lernen werden, gelang; auch keiner der anderen, damals zu neuer Ausbreitung im Stift gelangenden Orden, erreichte vorläufig dies eifrig erstrebte Ziel. Zwar fanden Missionsreisen, Predigten, Katechisationen u. s. w. von Münster aus in den übrigen Städten häufig statt, aber zur Schaffung fester Organisationen und besonders zur Schaffung

---

1) S. das Aktenstück vom 1. Dec. 1612 Nr. 314 b. Die Chronik des Jesuiten-Collegs berichtet: 1612 Nov. 22: Wilkinckhoff ex sospite Senator pestilens Calvinista et impudens caupo mortuus est. Bern. Drost consul jussit pro eo pulsari reclamante Archidiacono et pastore; idemque funus cum caetera faece haereticorum comitatus est.

2) Über Block finden sich Nachrichten bei Keskamp, Heer der Liga in Westfalen S. 147 u. 215 f.

3) S. das Aktenstück vom 3. Mai 1615 Nr. 408 und vom 1. Dec. 1612 Nr. 314 b. Es ist hier offenbar Bothorn gemeint.

von Sodalitäten war doch eine dauernde Anwesenheit einiger Patres unerläßlich und da eben in diesen Bruderschaften ein Hauptmittel ihres Einflusses lag, so war die Entfernung aus den Städten ein wesentliches Hinderniß der Propaganda.

Die gehorsamste Stadt des Hochstifts war seit dem J. 1598, wo die Spanier sie besetzt hatten, die Stadt Coesfeld. Es war natürlich, daß die Gesellschaft Jesu gerade hier am ehesten Fuß fassen zu können hoffte. Im J. 1621 ging der P. Johannes Steil S. J. nach Coesfeld und der Archidiakon Joh. Heese übertrug ihm das Rektorat der Kirche zum h. Lambert und die Verwaltung der Pfarrei S. Jacobi. Steil war seit langen Jahren Mitglied der Gesellschaft und ein in der Mission sehr erfahrener Mann. Man hielt es für richtig, daß er als ein aus dem Ordensverband entlassenes Mitglied (als dimissus) nach Coesfeld ging[1]) und es gelang ihm wirklich, dort als Geistlicher und Pastor seiner Kirche großen Einfluß zu gewinnen. Aber der Versuch dort eine feste Niederlassung zu begründen, der bald darauf (1622) gemacht ward, schlug fehl.

Die Stadt Coesfeld, erzählt ein Berichterstatter, war, äußerlich betrachtet, eine katholische Stadt, aber in Wirklichkeit war sie es nicht; auch fanden damals noch unter Leitung eines gewissen Heinr. Meiling im Geheimen Versammlungen Andersgläubiger statt.

Viel schlimmer aber sah es nach wie vor in Bocholt[2]), Rheine, Borken, Vreden, Warendorf, Beckum, Ahlen, Dülmen und in anderen Städten aus. Auch hier wünschte Kurfürst Ferdinand durch sein persönliches Erscheinen und durch eine gnädige Haltung sich Freunde zu erwerben, und die Leistung der Huldigung, die in des Fürstbischofs Anwesenheit in den Jahren 1614 und 1615 in den Städten stattfand[3]), gab ihm und seinen Begleitern Gelegenheit, die Verhältnisse und die Personen an Ort und Stelle kennen zu lernen. Aber obwohl auch die Städte es nicht an der Versicherung der Unterthanentreue fehlen ließen, so kam die Religionssache doch nicht von der Stelle und die Regierung beschloß mit Hülfe ihrer Organe nachdrücklich einzugreifen.

Zunächst hören wir von Maßregeln des Archidiakons zu Bocholt, der mit Pfändungen und Verhaftungen solcher Evangelischen, die außerhalb der Stadt ergriffen werden konnten, vorging[4]). Auch gegen den

1) Daß er sich indessen nach wie vor als Mitglied betrachtete, hat Chr. Marx, Gesch. d. Gymnasiums in Coesfeld (Coesf. 1829) S. 143 ff., aus den Briefen an den P. Rector Ruibius in Münster bewiesen. Daß er aus dem Verband entlassen war s. bei Marx a. O. S. 7.

2) Über die Zustände in Bocholt s. das interessante Schreiben des H. Doergang v. 3. Nov. 1616 Nr. 440.

3) S. die Aktenstücke vom 3. Juni 1614 Nr. 374 und vom 20. April 1615 Nr. 407.

4) S. das Aktenstück Nr. 343.

evang. Pastor zu Werth, Herm. Ursinus, der öfters zu Bocholt predigte, erging ein Verhaftsbefehl[1]). Trotz Allem aber was geschah, mußte der Archidiakon am 12. Juni 1616 an die Räthe berichten, daß bei den katholischen Gottesdiensten selbst an hohen Feiertagen nur wenige Bürger erschienen und daß die Bürger regelmäßig die reformirten Gottesdienste zu Werth besuchten[2]). Ähnlich war es in anderen Städten, besonders in Warendorf[3]), der zweitgrößten Stadt des Stiftes, die trotz des unmittelbaren Eingreifens des Generalvikars nicht zu gewinnen war.

Für die zuversichtliche Stimmung, in der sich die Städte damals noch befanden, ist eine Eingabe bezeichnend, die die kleine Stadt Ahlen unter dem 14. März 1616 an ihren Archidiakon, den Propst zu Cappenberg, in der Religionssache richtete. Auf den Befehl, den der Propst in Sachen des katholischen Glaubens an die Stadt am 9. Febr. 1616 gerichtet hatte, antwortete der Magistrat bestimmt und klar, daß er keinen Bürger in seinem Gewissen betrüben werde, berief sich auf die Reichsconstitutionen und bat, „man wolle diese Stadt mit ferneren Auflagen . . . nicht betrüben, sondern ihr vielmehr Ruhe und Frieden lassen"[4]).

Es zeigte sich aus verschiedenen Gründen als schwierig, den Reformirten, die an den evang. Nachbarländern einen starken moralischen Rückhalt besaßen, beizukommen; viel leichter mußte es sein, gegen die in den Reichsgesetzen verbotenen Täufer, die trotz aller bisherigen Maßregeln noch zahlreich im Stift vorhanden waren, Erfolge zu erzielen; auch war die Vermögens-Einziehung, die man hier verfügen konnte, wichtig. Mit einer durch nichts zu ermüdenden Folgerichtigkeit sehen wir die Maßregeln der früheren Jahre erneuert und die Akten sind voll von Erlassen, Berichten und Beschlüssen, die die Ausrottung der „verdammten Sektirer" zum Gegenstand haben. Die Vermögens-Confiscation bildet dabei von vornherein den Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit der fürstlichen Behörden[5]).

Die Wiederaufnahme der bezüglichen Maßregeln knüpft an einen Bericht an, den Johann von Westerholt unter dem 2. Sept. 1614[6]) an den kurkölnischen Geheimen Rath, Grafen Friedrich von Hohenzollern[7]) ein-

---

1) S. das Aktenstück vom 7. Juni 1614 Nr. 377.

2) S. das Aktenstück vom 12. Juni 1616 Nr. 424.

3) S. das Aktenstück vom 14. Juni 1614 Nr. 379.

4) S. das Aktenstück vom 14. März 1616 Nr. 423.

5) S. das Aktenstück vom 2. Sept. 1614 Nr. 389, den Erlaß vom 15. Sept. 1614 Nr. 389 Anm., das Protokoll vom 6. Nov. 1614 Nr. 391, das Verzeichniß der Vermögens-Gegenstände vom 30. Dec. 1614 Nr. 396.

6) S. das Aktenstück vom 2. Sept. 1614 Nr. 389.

7) Wir werden beiden Männern, die auf den Untergang der alten Freiheit und die Geschicke des Stifts von großem Einfluß geworden, noch öfter begegnen; über Hohenzollern s. den Brief Doergangs vom 3. Nov. 1616 Nr. 440.

reichte. Er könne nicht glauben, schreibt Westerholt, daß der Kurfürst die „teuflische Sekte" gestatten wolle, auch habe er von keiner Indulgenz vernommen und er gebe anheim, die Gefangennahme und Gütereinziehung zu befehlen [1]).

Aber selbst bei diesen Bemühungen stießen die geistlichen und weltlichen Beamten auf den stillen Widerstand der Städte, was um so bemerkenswerther ist, weil selbst in lutherischen Städten die „Wiedertäufer" von den Stadtbehörden mit Strenge unterdrückt wurden. Die Stadt Bocholt ergriff zwar einige Maßregeln [2]), aber die fürstlichen Beamten erklärten die Haltung des Magistrats mit Grund für verdächtig [3]). Sehr merkwürdig ist, daß in der Nähe von Freckenhorst, wo schon um 1534 unter der stillen Begünstigung der Äbtissin diese Christen auftauchen, noch im J. 1616 solche vorhanden sind, die sich, wie der Dechant berichtet, „unter dem Deckmantel der augsburgischen Confession" dort aufhielten [4]).

Auch hier hatten alle Maßregeln vorläufig nur wenig Erfolg; die ausgewiesenen Personen entfernten sich eine Zeit lang, kehrten aber bei günstiger Gelegenheit wieder zurück.

Es ist ein deutlicher Beweis, wie wenig sich die Regierung seit dem J. 1618 zu gewaltsamer Durchführung ihrer Anordnungen im Stande fühlte — weitere Belege für diese Thatsache werden wir unten kennen lernen —, daß sie sich entschloß, wenigstens den Täufern in Borken gegenüber von der befohlenen Ausweisung vorläufig Abstand zu nehmen und sich auf religiöse Gespräche und Verhandlungen mit ihren Vertretern einzulassen [5]). Mit dieser Aufgabe wurden die Väter der Gesellschaft Jesu betraut; da diese offenbar an einen Erfolg der beabsichtigten Bekehrung glaubten, so konnte ja dies Beispiel eventuell viel Gutes wirken. Es fand zu Münster ein Religionsgespräch statt, aber die davon erwartete Wirkung blieb völlig aus. Wir hören, obwohl die Bemühungen Jahre lang fortgesetzt wurden, von keiner einzigen Bekehrung und die Dinge blieben trotz Strafandrohungen und trotz Milde einstweilen auf dem Punkte, auf dem sie waren. So lange die Städte, deren Magistrate großentheils den Täufern im Stillen zugethan waren, ihre alten

1) Die Rolle, die Westerholt bei der Niederwerfung der Städte spielte, werden wir unten kennen lernen.

2) S. das Aktenstück vom 4. Aug. 1616 Nr. 427.

3) S. das Aktenstück vom 4. Aug. 1616 Nr. 428.

4) S. das Aktenstück vom 27. Oct. 1616 Nr. 438.

5) Die Akten darüber sind so interessant, daß wir sie unten wiedergeben; s. die Aktenstücke vom 13. Nov. 1619 Nr. 490, vom 5. Jan. 1620 Nr. 492, vom 16. Jan. 1620 Nr. 494, vom 27. März 1620 Nr. 501, vom 12. Aug. 1620 Nr. 503, vom 17. Aug. 1620 Nr. 504.

Freiheiten besaßen, war weder den „Mennisten“ noch den Reformirten ernstlich beizukommen.

Das gegenseitige Verhältniß zwischen diesen beiden Religionsgemeinschaften war hier wie am Niederrhein ein durchaus friedliches. Das beruht darauf, daß viele Reformirte dieser Gegenden dem strengen Calvinismus ablehnend gegenüber standen und jene religiöse Richtung theilten, die soeben in den Niederlanden unter dem Namen des Arminianismus in schwere Kämpfe verwickelt worden war. Diese innern religiösen Kämpfe Hollands, die die Aktionskraft dieses Landes in hohem Grade schwächten, hatten die Folge, daß auch die Nachbargebiete in Mitleidenschaft gezogen wurden und eben in Folge der inneren Verwandtschaft wandten sich manche flüchtige Arminianer in die niederrheinischen und münsterschen Gränzbezirke. So erschienen zu Vreden im J. 1619 zwei arminianische Prediger aus Deventer und Zwolle und nahmen in dem Hause Egbert Randeraths Wohnung[1]); allmählich wuchs die Zahl auf vier und die Sache kam zur Kenntniß der geistlichen und weltlichen Behörden; aber trotz des Drängens der ersteren auf Ausweisung ließen es die Räthe so lange bei der Beaufsichtigung bewenden, bis der Kurfürst sich selbst ins Mittel legte und ihre Ausweisung anordnete[2]).

Wir haben auf die Stimmung der Ritterschaft gegenüber der Politik der Restaurationspartei schon früher hingewiesen. Viele Mitglieder des Adels erkannten sehr wohl, daß es sich bei der Unterdrückung der Religionsfreiheit zugleich um die Aufrichtung der Herrschaft des Clerus und um die ständische und bürgerliche Freiheit überhaupt handele. Freilich war es von dem Augenblicke an, wo das Domcapitel durch die von uns früher erörterten Mittel sich hatte bestimmen lassen, diese Politik zu der seinigen zu machen, um die Einigkeit geschehen, und manche Familien waren durch ihre Beziehungen zum Domcapitel an das Interesse der mit diesem verbündeten Regierung geknüpft. Andere Geschlechter aber standen nicht nur der politischen, sondern auch der religiösen Richtung des neuen Regiments gänzlich ablehnend gegenüber. Die Merfeld, Ketteler, Wendt zum Krassenstein[3]), Diepenbrock[4]) und andere waren offene und erklärte Anhänger der „Calvinisten“ und als solche bemüht, auch ihren Unterherrschaften und Eigenhörigen den evangelischen Glauben zu erhalten. Über die Kämpfe, die

1) S. die Akten vom 6. Aug., 4. u. 14. Sept. 1619 Nr. 484—486.

2) S. das Aktenstück vom 8. Nov. 1614 Nr. 489.

3) Über Wendt zum Krassenstein s. das Aktenstück vom 16. Dec. 1617 Nr. 452.

4) Über die Herrn von Diepenbrock zu Bulbern s. das Aktenstück vom 28. Dec. 1617 Nr. 454.

dadurch entstanden, geben die Urkunden, die wir vorzulegen haben, ausführliche Nachrichten. Da die Schlösser und Herrlichkeiten der genannten Geschlechter mitten im Machtbereiche des Landesherrn lagen, so war der Kampf, der ausbrach, ein sehr ungleicher und die Energie, die mehr und mehr auf Seite der Regierung hervortrat, sicherte ihr gegenüber diesen schwachen Gegnern ihre Erfolge.

Zunächst wurde Johann Adolph von Merfeld getroffen[1]. Zwar gelang es ihm, die Fürsprache seines Lehnsherrn, des Markgrafen Georg Wilhelm von Brandenburg, zu gewinnen[2], aber das hielt die Schritte der münsterischen Regierung nicht auf. Am 26. Sept. 1614 überfiel der Frohne zu Dülmen mit neun Helfern bei Nacht die Wohnung des ref. Predigers Heinr. Vinke, riß dessen Frau nebst ihrem neun Wochen alten Kinde aus dem Bett, confiscirte dies Bett und andere Habe und schleppte die Pfänder nach Dülmen; Vinke selbst, dessen Verhaftung beabsichtigt war[3], befand sich damals nicht in seiner Wohnung[4]. Trotz solcher Erfahrungen ließ sich Merfeld nicht irre machen[5]; zu Anfang des J. 1618 ließ er einen neuen Prediger anstellen und erregte dadurch den Unwillen des Generalvikars Dr. Hartmann[6]. Da die Regierung zunächst dem von Brandenburg geschützten Hause Merfeld nicht beikommen konnte — es kam zu einem Prozeß am Reichskammergericht —, so hielt sie sich an die Merfeldschen Unterthanen, die mit Pfändungen und Strafen heimgesucht wurden[7], ohne daß indessen vorläufig ein durchschlagender Erfolg erzielt ward[8].

Ebensowenig gelang es einstweilen trotz der ernstesten Bemühungen, Herrn Conrad von Ketteler zur Assen zur Unterwerfung unter die fürstlichen Religions-Mandate zu zwingen.

Schon vor dem J. 1614 hatte es Reibungen zwischen Ketteler und der Regierung in der Religionssache gegeben, aber trotz der Forderung des Kurfürsten, daß Ketteler das „ketzerische Exercitium" einstelle[9] und obwohl der kurkölnische Geh. Rath Graf Friedrich von Hohenzollern als Vertreter des Kurfürsten die Verhaftung des ref. Predigers Obenolius verlangte, versah letzterer ruhig sein Amt weiter; auch Bürger aus Beckum und andere Evangelische

1) S. das Aktenstück vom 5. Mai 1614 Nr. 372.

2) S. das Aktenstück vom 18./28. März 1615 Nr. 405.

3) Der Verhaftsbefehl wider den Prediger vom 16. Jan. 1618 Nr. 458 war wahrscheinlich nur die Erneuerung eines früheren Erlasses.

4) S. das Aktenstück vom 4. Nov. 1615 Nr. 418.

5) S. das Aktenstück vom 16. Jan. 1618 Nr. 458.

6) S. das Aktenstück vom 28. Febr. 1618 Nr. 463.

7) S. das Aktenstück vom 7. Febr. 1620 Nr. 497, vgl. den Brief der Wittwe Joh. Ad. von Merfelds v. 19. Sept. 1620 Nr. 506.

8) S. das Aktenstück o. D. (1620, Sept.) Nr. 507.

9) S. das Aktenstück vom 6. Juni 1614 Nr. 375 und die Anmerkungen.

besuchten seine Gottesdienste in Libborg[1]), ja, Ketteler selbst behauptet, daß der Kurfürst, als jener ihm bei Gelegenheit des Landtags von 1616 in Münster seine Rechte dargelegt habe, mit ihm (Ketteler) zufrieden gewesen sei[2]). Offenbar war der Einfluß Kettelers unter den Landständen ein derartiger, daß die Regierung es für richtig hielt, ihn einstweilen nicht weiter zu reizen.

Erst im J. 1618 trat hierin eine Änderung ein. Am 2. Januar sandten die Regierungs-Räthe dem Conrad v. Ketteler die Nachricht, daß der Prediger Obenolius verhaftet werden würde, falls er das Stift nicht bis zum 2. Februar geräumt habe[3]). Hierauf empfingen die Räthe eine sehr entschiedene und drohende Antwort[4]) seitens Kettelers, der einfach erklärte, daß er der Gewalt Gewalt entgegensetzen werde. Thatsächlich ließ er Soldaten annehmen und sein Schloß in Vertheidigungszustand setzen[5]). Gleichzeitig erfolgte die Dazwischenkunft der Ritterschaft und Städte von Overyssel, wo Ketteler ebenfalls ansässig war und des Prinzen Moritz von Oranien[6]) und darauf gestützt konnte er es sogar wagen, seinen aus dem Stift ausgewiesenen Prediger öffentlich durch die Stadt Münster zu führen[7]). Am 12. Sept. 1618 mußten die Beamten zu Stromberg, denen die Verhaftung des Predigers inzwischen befohlen worden war, berichten, der Befehl sei nicht ausführbar[8]).

Die Verschärfung des Vorgehens gegen Ketteler war keine vereinzelte Maßregel: sie stand im Zusammenhange mit dem Wideranfang einer entschiedeneren Unterdrückung der religiösen und politischen Freiheit im ganzen Stift, wie sie seit dem Beginn des J. 1618 versucht ward, die aber einstweilen fast überall in derselben Weise endete, wie in dem Kettelerschen Falle, nämlich mit der Zurückweisung aller versuchten Maßregeln und Eingriffe der Regierung.

Im Dezember 1617 war der Graf von Hohenzollern in Münster gewesen und hatte mit den Regierungs-Räthen, zu denen unter anderen Joh. von Westerholt und der Propst Brabeck gehörten, wichtige Verhandlungen gepflogen[9]). Wir besitzen eine Denkschrift, die im Namen des Kur-

1) S. das Aktenstück vom 27. Dec. 1617 Nr. 454. 2) S. das Aktenstück vom 16. Jan. 1618 Nr. 457. 3) S. das Aktenstück vom 2. Jan. 1618 Nr. 456.
4) S. das Aktenstück vom 16. Jan. 1618 Nr. 457.
5) S. das Aktenstück vom 26. März 1618 Nr. 465.
6) S. die Aktenstücke vom 16. Mai, 19. Mai u. 17. Juni 1618 Nrr. 467, 469 u. 473. 7) S. das Aktenstück vom 24. Juni 1618 Nr. 474.
8) S. das Aktenstück vom 12. Sept. 1618 Nr. 479.
9) S. das Aktenstück vom 16. Dec. 1617 Nr. 452.

fürsten damals vorgelegt ward und die für die Absichten, mit denen man sich trug, sehr bezeichnend ist[1]).

Zunächst wollte man versuchen, ein Verbot des Besuchs anderer als katholischer Schulen durchzusetzen und zwar war geplant, daß überhaupt Niemand seine Kinder in irgend eine Schule schicken dürfe, ehe er von dem Richter seines Ortes sich die Genehmigung durch Namhaftmachung der Anstalt erwirkt habe; auf diesen Fall sollen „den Richtern besondere Instructiones gegeben werden, darin die Schulen und Universitates spezificirt würden, so katholisch seien, ohne Meldung der unkatholischen."

Ferner ward vorgeschlagen, daß kraft zu erlassender Anordnung „hinfüro Niemand mehr in irgend einer Stadt das Bürgerrecht erhalten solle, es sei denn, daß er von den Pastoren einen Schein über seine Rechtgläubigkeit beibringe"; insbesondere gab die Denkschrift zu erwägen, „wie solches mit Bestand in der Stadt Münster zu prakticiren."

Sodann ward anheimgegeben, den Richtern und Pastoren die Aufsicht über alle Bücher anzuvertrauen und ihnen die Inspektion der Buchhandlungen aufzutragen. Auch solle bekannt gemacht werden, daß „die Ketzer als Zerstörer unseres katholischen Glaubens zu scheuen seien" und daß ihre Bücher verboten seien. Die Bürger in der Stadt Münster sollen zur Ableistung eines Eides gezwungen werden, „daß sie keinen verbotenen Sekten anhängig seien."

Weiter soll den Notaren und Prokuratoren befohlen werden, daß sie keinen Schreiber anstellen, der nicht von einem katholischen Pastor eine Bescheinigung über seine Rechtgläubigkeit beibringt.

Endlich sollen Maßregeln getroffen werden, um solche katholische Geistliche, die ungehorsam sind, derartig wirksam zu züchtigen, daß ihnen kein Unterschleif oder Schutz von dem Stadtrath zu Münster, der öfters die Execution verhindert habe, zu theil werde.

Wenn keine erhebliche Bedenken vorhanden seien, wünscht die Denkschrift, daß diese zunächst für das Oberstift bestimmten Maßregeln auch im Emsland durchgeführt werden.

Sobald es gelang, diese tiefeingreifenden Maßregeln durchzusetzen, war die völlige und unbedingte Herrschaft der von der Centralgewalt abhängigen Geistlichkeit und Beamtenschaft erreicht und damit das erstrebte Ziel gewonnen.

Wir haben früher gesehen, daß die Regierung die fürstlichen Beamten benutzte, um eine Überwachung und Denunziation der Geistlichen zu organisiren und daß andererseits die Geistlichen alle Beamten beaufsichtigen und gegebenen Falls zur Anzeige bringen mußten. Jetzt sollten die längst

1) S. das Aktenstück o. O. u. Tag (1617) Nr. 455.

angestellten Versuche, die gesammte Bevölkerung in ihren persönlichsten Angelegenheiten einer strengen Beaufsichtigung seitens der Geistlichen und der Beamten zu unterwerfen, in bisher unerhörter Weise erweitert werden. Im J. 1616 hatte der Dombechant Heidenreich von Lethmate klagend an die Regierung über die „Inconvenienz" berichtet, daß er nicht genügende „Denuntiatores" finden könne, um alle Vergehen zu erfahren und zu strafen[1]); es war zu erwarten, daß der Mangel an Angebern immer fühlbarer werden müsse, wenn die neuen Maßregeln zur Durchführung gelangten.

Es war aber nicht allein der sittliche Abscheu vor einem System, das mit solchen Mitteln kämpfte, der zu fürchten war; einstweilen standen der Durchsetzung derartiger Erlasse doch auch rechtliche Schwierigkeiten verschiedener Art entgegen.

Es wohnte damals wie heute eine ruhige, am Alten hängende und mit nichten zur Auflehnung gegen die bestehenden Autoritäten geneigte Bevölkerung im Stift Münster und es ist nicht ohne Interesse, daß ein als Gelehrter wohlbekannter Anhänger der Gesellschaft Jesu, Heinrich Doergang, gelegentlich von den abgefallenen Bürgern zu Bocholt ausdrücklich rühmt, wie sie im Grunde Männer von milder und humaner Denkart seien[2]); aber wo es sich um die Vertheidigung ihrer althergebrachten Rechte und um ihre religiöse Freiheit handelte, war scharfer Widerstand von ihnen zu erwarten und jeder Kenner des Landes hätte es dem bayerischen Fürsten voraussagen können, daß er in diesen Dingen durch einfache Verfügungen nicht zum Ziele kommen werde.

Zunächst scheinen die Regierungs-Räthe und das Capitel selbst Bedenken gehabt zu haben, die bezüglichen Verfügungen schon jetzt zu erlassen. Daß die Durchführung des ersten Punktes von dem in diesen Dingen maßgebenden Generalvikar sehr ernst ins Auge gefaßt war, ergiebt sich daraus, daß er bereits im Herbst 1616 Erhebungen darüber hatte anstellen lassen, welche Eltern ihre Kinder in unkatholische Schulen schickten[3]); auch wird in der Verhandlung vom 16. Dez. 1617 ausdrücklich der Beschluß protokollirt: „Missiones ad scholas non catholicas zu verbieten"[4]). Aber wir hören von allgemeinen Verfügungen zunächst nichts und der Schlüssel hierfür ist offenbar in den Bedenken zu suchen, die in Münster auftauchten. Am 28. Juli und am 13. Aug. 1618 fanden Berathungen zwischen den Regierungs-Räthen und den Deputirten des Domcapitels statt, aus denen erhellt, daß der Generalvikar zwar auf Publikation des Religions-Ediktes

1) S. das Aktenstück vom 12. Juni 1616 Nr. 424.
2) S. das Aktenstück vom 3. Nov. 1616 Nr. 440.
3) S. das Aktenstück vom 19. Nov. 1616 Nr. 442.
4) S. das Aktenstück vom 16. Dec. 1617 Nr. 452.

im Emsland drang, daß aber beim Capitel wenig Neigung bestand, darauf einzugehen. Am 13. Aug. erklärten die Deputirten des Capitels, sie wollten zwar gern die Religion befördern, nur müsse es „sine tumultu" geschehen können[1]). Der Kurfürst selbst hatte am 26. Juni 1618 seine Räthe ermächtigen müssen, einzelne im Emsland beabsichtigte Verwaltungs-Maßregeln, die von viel geringerer Tragweite waren, bis nach Ablauf des im Juli 1618 bevorstehenden Landtags zu verschieben[2]) und überhaupt mußte sich Jeder, der nicht ganz blind war, bald überzeugen, daß es in der damaligen Lage kaum möglich war, die bisherigen Befehle durchzuführen, geschweige denn neue und tiefergreifende Schritte zu wagen.

Vor Allem setzten die Städte, an ihrer Spitze die Stadt Münster, den Eingriffen der Regierung in die Freiheit der Rathswahlen, die sie mit Recht als völlig ungesetzlich betrachteten, nachdrücklichen und erfolgreichen Widerstand entgegen[3]). Aus den Berichten des fürstlichen Richters Dr. Römer ersehen wir, daß der Magistrat zu Münster die bezüglichen Befehle der Regierung, die ihm jedesmal vor den Wahlen zugestellt wurden, ablehnend oder sogar unerbrochen und ungelesen zurückschickte[4]), und ähnlich erging es den Richtern in den übrigen Städten; am 28. Dez. 1620 berichtete der fürstliche Beamte zu Haltern, daß die beiden Bürgermeister und mehrere Rathsmitglieder, die soeben neu gewählt seien, sich nicht katholisch hielten[5]).

Wir haben oben gesehen, daß bei der Rekatholisirung des Emslandes seit dem J. 1612 manche werthvolle Erfolge erzielt waren, aber die Städte, besonders Vechta und Haselünne, verharrten in ihrem Widerstand und selbst manche fürstliche Beamte leisteten im Stillen den Evangelischen Vorschub. Aus einem Erlaß des Kurfürsten vom 23. Mai 1618 erfahren wir, daß in Haselünne zu Ostern dess. J. nur vier Bürger zur Beichte gegangen waren, und daß zu Vechta die Väter der Gesellschaft Jesu über die Fruchtlosigkeit ihrer Bemühungen klagten; ja an einzelnen Orten, wie zu Twistringen, lehnten sich selbst die Bauern gegen die Bekehrungs-Versuche, die man an ihnen machte, auf[6]); am 26. Mai hatte der Kurfürst davon Kenntniß, daß selbst der Drost zu Vechta die fürstlichen Religionserlasse in den Wind schlage und gänzlich aufhalte[7]).

Für die Stimmung, die um das Jahr 1620 im Stift herrschte, ist der Verlauf des Landtags, der im Dezember des genannten Jahres zu Münster abgehalten wurde, bezeichnend. Im Herbst des Jahres war es bekannt geworden, daß Prinz Friedrich Heinrich von Oranien mit der unter

---

1) S. das Aktenstück vom 13. Aug. 1618 Nr. 478. 2) S. das Aktenstück vom 26. Juni 1618 Nr. 475. 3) Vgl. das Aktenstück vom 28. Juli 1618 Nr. 477.

4) S. das Aktenstück vom 24. Jan. 1620 Nr. 496 und die Anmerkung.

5) S. das Aktenstück vom 28. Dec. 1620 Nr. 511. 6) S. das Aktenstück vom 23. Mai 1618 Nr. 471. 7) S. das Aktenstück vom 26. Mai 1618 Nr. 472.

seinem Befehl stehenden Armee bei dem Rückzug aus der Pfalz wahrscheinlich auch das Stift Münster berühren werde und es erschien als möglich, daß diese militärische Besetzung den unterdrückten Parteien Luft machen könne. Die Regierung hielt es für nöthig, um allen Möglichkeiten zu begegnen, zu rüsten und die von den Ständen früher bewilligte Truppenzahl zu vermehren. Die Landstände beschlossen am 17. Dez. 1620 diese Verstärkung abzulehnen[1]), und damit war das Stift für den Einmarsch der niederländischen Armee offen. Die Möglichkeit, daß das Land schon jetzt in den großen Krieg hineingezogen werde, war um so mehr gegeben, weil der Kurfürst und das Domcapitel soeben die bis dahin bewahrte Neutralität aufgegeben und im Geheimen den Anschluß an die katholische Liga, gegen die Prinz Friedrich Heinrich im Felde stand, vollzogen hatten. Die Ereignisse, die sich auf den böhmischen und süddeutschen Schlachtfeldern vollzogen, mußten von jetzt an den Gang der religiös-politischen Entwicklungen im Stift Münster um so mehr beeinflussen, je tiefer Kurfürst Ferdinand als Bruder des Führers der katholischen Liga persönlich in den Verlauf der großen Politik verwickelt war. Erst jetzt sollte die Bedeutung der Bischofswahl des Jahres 1612 in ihrer ganzen Tragweite zu Tage treten.

Fünftes Capitel.

Die Niederwerfung der Städte durch die Spanier und die Kaiserlichen und der Untergang der bürgerlichen Freiheit.

1621—1623.

Beim Beginn des großen Krieges, der seit 1618 ausgebrochen war, befanden sich die katholischen Mächte zunächst im Nachtheil.

Zwar waren die Truppen des Kaisers Matthias unter Bucquoi bereits im August 1618 in Böhmen eingerückt, aber sie hatten es nicht hindern können, daß der böhmische Feldherr Thurn im nachfolgenden Winter und Frühjahr ganz Mähren in seine Gewalt brachte und im Juni 1619 siegreich vor den Mauern Wiens erschien. Erst die glücklichen Kämpfe, die Bucquoi in demselben Monat in Böhmen führte, zwangen Thurn zum Schutze Prags zurückzukehren und den Angriffskrieg vorläufig einzustellen.

1) S. das Aktenstück vom 17. Dec. 1620 Nr. 510. Vgl. Weskamp, Herzog Christian v. Braunschweig und die Stifter Münster und Paderborn u. s. w. 1884 S. 33.

Am 20. März 1619 war Kaiser Matthias gestorben und es schien eine Weile, als ob die bevorstehende Kaiserwahl den Dingen eine neue Wendung geben und den Ausbruch des allgemeinen Kriegs hintanhalten könne. Aber bereits im Sommer verschwand diese Aussicht mehr und mehr und als im August 1619 die Wahl des Erzherzogs Ferdinand feststand und gleichzeitig auch die Wahl des reformirten Kurfürsten Friedrichs V. von der Pfalz zum Könige von Böhmen erfolgte, erkannten alle Einsichtigen, daß ein großer Religionskrieg im Anzuge war, der früher oder später ebenso auf der einen Seite alle katholischen wie auf der anderen alle evangelischen Mächte auf den Schauplatz rufen mußte.

Für den schließlichen Erfolg kam natürlich außerordentlich viel darauf an, zu bewirken, daß jeder Theil es nicht gleichzeitig mit der Gesammtmacht der vereinigten Gegner, sondern thunlichst nach und nach mit den einzelnen Staaten und Ländern zu thun hatte, mit anderen Worten, daß man den Feind, den man zunächst vor sich hatte, isolirte um nach dessen Niederwerfung mit seinen Gesinnungsgenossen in gleicher Weise zu verfahren.

Für die diplomatische Aufgabe, die damit gestellt war, brachte die katholische Partei deßhalb ungleich günstigere Voraussetzungen mit als die protestantische, weil sie in ihrer Hierarchie und besonders in ihren großen internationalen Ordensgesellschaften eine planmäßig wirkende Organisation besaß, die einen weit festeren Zusammenhang der katholischen Staaten verbürgte, als er bei den protestantischen erreichbar war, und so sehen wir denn, daß die katholische Diplomatie, gestützt auf diese Thatsachen, von vornherein eine große Überlegenheit mitbrachte.

Man hätte denken sollen, daß die Generalstaaten, England, Dänemark und die evangelischen Fürsten des Reichs den König von Böhmen thatkräftig und wirksam unterstützt hätten. Aber es gelang den Diplomaten der katholischen Mächte nicht nur, die großen Mächte zum Stillsitzen zu bewegen, sondern sogar zwei mächtige protestantische Fürsten, Kursachsen und Hessen-Darmstadt zum Anschluß an das katholische Bündniß zu bestimmen: König Friedrich von Böhmen sah sich auf seine eigenen Kräfte und auf die Hülfe der protestantischen Union angewiesen, welch letztere in dem Augenblick ausgeschaltet wurde, wo spanische Truppen von den Niederlanden aus gegen sie in das Reich rückten.

Wie die Wahl Ferdinands zum römischen König das Ergebniß des festen Zusammenhalts der unter Leitung der Curie vereinigten Mächte war, so beförderte sie andererseits das Bündniß und die Einigkeit der kriegsbereiten Staaten und schon zu Anfang des J. 1620 stand das diplomatische Übergewicht der katholischen Mächte fest: der Kaiser, Bayern, Spanien und Sachsen bildeten nebst den verbündeten kleineren Mächten eine ge-

waltige Macht, denen die reformirten Fürsten — auf die lutherischen war nach dem Abfall Sachsens zunächst nicht zu rechnen — kein Gegengewicht in einem gleichen Bunde entgegenzusetzen hatten.

An der großen geschichtlichen Wendung, die sich vorbereitete, hat kein Fürstenhaus größeren Antheil gehabt als das Haus Bayern. In Herzog Maximilian I. (1573—1651) besaß Bayern einen Fürsten, der in Folge der hervorragenden Begabung, außerordentlichen Hingabe und zähen Willensstärke, mit der er die Politik des römischen Hofes und die Anschauungen der Gesellschaft Jesu in Deutschland vertrat, einen Einfluß erlangte, wie ihn kein zeitgenössischer Fürst im Reiche, selbst den durch ihn gewählten Kaiser Ferdinand nicht ausgenommen, besessen hat. Von dem Frankfurter Wahltage des August 1619 an ist Maximilian die Seele aller Maßregeln und Erfolge, die in dem anbrechenden großen Kriege erzielt wurden und wie der neuerwählte Kaiser im Südosten des Reiches die Pläne vollstreckte, die Maximilian und der römischen Curie vorschwebten, so wurde Maximilians Bruder, der Erzbischof von Köln und Bischof von Münster, der zugleich auch die Bisthümer Lüttich, Hildesheim und Paderborn besaß, der kluge und selbstthätige Vollstrecker seiner Entwürfe im deutschen Nordwesten, nur mit der Maßgabe, daß die Kämpfe auf den südlichen Schlachtfeldern erst die Unterlage für die Durchsetzung der norddeutschen Pläne schaffen mußten. Hier wie dort aber mußte das Eingreifen Spaniens und Sachsens die Erfolge des Bundes zwischen Habsburg, Bayern und der Curie unterstützen und sicher stellen und es ist interessant zu sehen, wie unbedenklich diese Mächte nicht etwa bloß den lutherischen Kurfürsten für ihre Zwecke gegen seine Glaubensgenossen ausnutzten, sondern die fremden Heere zu ihrer Hülfe in das Reich, ja wie wir sehen werden, gegen ihre eignen Unterthanen herbeiriefen.

Es war ein Glied in der Kette von Maßregeln, die Herzog Maximilian und seine Rathgeber planten, die geistlichen Fürstenthümer des Nordwestens und ihre Hülfsmittel sofort zur Bekämpfung der Böhmen mit heranzuziehen. Zwar waren die Bedenken, die diesem Plane entgegenstanden, deßhalb sehr erheblich, weil diese Bisthümer sich gar nicht im Kriege befanden und die Zahlung von Hülfsgeldern an die im Kriege befindliche Liga eine offenbare Verletzung der Neutralität war, die diese Stifter für sich in Anspruch nahmen. Indessen die Stifter mochten sich selbst mit solchen Bedenken abfinden, die den weitab sitzenden Fürsten minder nahe berührten, und so sandte denn im Febr. 1619 Kurfürst Ferdinand einen Gesandten an das Domcapitel nach Münster und ließ um Hülfe ersuchen, indem er hervorhob, daß der Kaiser wie der Papst dies wünsche[1]). Nun

1) S. das Aktenstück vom 17. Febr. 1619 Nr. 481.

hatte sich die Curie ja allerdings das Capitel neuerdings durch das Zugeständniß der bis dahin streitigen freien Wahl des Dompropstes zu Dank verpflichtet[1]), aber das Capitel hatte, abgesehen von den Bedenken, die wir eben andeuteten, deßhalb keinerlei Ursache, dem Kurfürsten besonders willfährig zu sein, weil dieser in den wichtigen Interessenkämpfen, die zwischen der Stadt Münster und dem Capitel schwebten, eine auffällige Schonung der städtischen Wünsche bethätigte, auch sonst manchen Streit mit dem Capitel gehabt hatte.

Das Domcapitel beschloß daher am 19. Februar 1619, die Anträge des Kurfürsten abzulehnen und zwar aus dem Grunde, weil nach den Landes-Privilegien das Domcapitel sich nicht, wie von ihm erwartet worden war, ohne Einwilligung der übrigen Stände in ein Bündniß einlassen könne[2]). Da die Ritterschaft mehrentheils unkatholisch sei, so sei deren Zustimmung nicht erreichbar.

Dadurch ließ sich der Kurfürst indessen nicht beirren: im Herbst desselben Jahres wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen und von dem Fürsten selbst mit dem Domdechanten zu Bonn im höchsten Vertrauen geführt. Trotzdem beschloß das Capitel am 12. Oct. 1619 zunächst abermals eine vorläufige Ablehnung; sobald das Stift, hieß es, mit der Zahlung von Hülfsgeldern einmal „aus der Neutralität geschritten sei, so müsse man weiteres thun". Man wolle, hieß es, die Sache weiter erwägen[3]).

Inzwischen setzte der Kurfürst seine Theilnahme an dem großen Kriege fort und dies gab den Generalstaaten, die auf der Seite des Königs Friedrich von Böhmen Stellung genommen hatten, Veranlassung, das Domcapitel vor der Verletzung der Neutralität ausdrücklich zu warnen[4]).

Trotz alledem begann das Capitel seit Ende Februar 1620 allmählich anderen Sinnes zu werden[5]); man beschloß damals, mit den Regierungs-Räthen wegen der Einlassung in das katholische Bündniß in Verhandlung zu treten und am 5. Aug. 1620 kam unter dem Schleier des Geheimnisses ein Abkommen zwischen dem Kurfürsten und dem Capitel zu Stande, wonach heimlich an fremden Orten Gelder für das Stift aufgenommen und an die katholische Liga gezahlt werden sollten[6]); das Domcapitel bewies, wie das Protokoll ergiebt, großen Eifer und die Bedenken, die früher wegen der Landesprivilegien und der Verletzung der Neutralität vorhanden gewesen waren, waren verschwunden. Über die Köpfe von Ritterschaft und Städten

1) S. das Privileg Pauls V. vom 7. Nov. 1618 bei den Urkunden des Fürst. Münster. Nr. 4289.

2) S. das Aktenstück vom 19. Febr. 1619 Nr. 482. 3) S. das Aktenstück vom 12. Oct. 1619 Nr. 487. 4) S. das Aktenstück vom 14. Jan. 1620 Nr. 493.

5) S. das Aktenstück vom 21. Febr. 1620 Nr. 498.

6) S. das Aktenstück vom 5. Aug. 1620 Nr. 502.

hinweg war das Stift der Liga und damit dem großen Kriege gegen die evangelischen Mächte beigetreten.

Wir kennen die Gründe, die das Capitel bestimmten, seine bisherige Haltung zu verlassen, nicht. Thatsache aber ist, daß zu Ende Februar 1620 der Kurfürst ein Schreiben nach Münster richtete, in welchem er die Wiederaufnahme des am Kaiserlichen Hofe seit vielen Jahren ins Stocken gerathenen Processes wider die Stadt Münster in Aussicht stellte[1]) und daß unter dem 27. Oct. 1620 thatsächlich eine Citation der Stadt vor das Reichshofgericht erfolgte[2]). Es schien, daß die bisherige Schonung der Stadt ihr Ende erreicht habe.

Etwa um dieselbe Zeit, wo sich die Wendung des Domcapitels vorbereitete, im Frühjahr 1620, standen sich die Heere der Liga und der Union kampfbereit bei Donauwörth gegenüber. Die Kräfte der Gegner waren ziemlich gleich und nicht ohne große Besorgniß sah Herzog Maximilian von Bayern, der nebst seinem Bruder Ferdinand der Führer der katholischen Union war, der bevorstehenden Entscheidung entgegen; man begreift, wie viel den bayerischen Fürsten an der Verstärkung ihrer Kräfte durch den Anschluß der nordwestdeutschen Bisthümer an den Bund gelegen war.

In dieser entscheidenden Stunde war es nun ebenso wie im jülich-clevischen Erbfolgekrieg der Einmarsch der spanischen Armeen in das Reich, der die Wendung herbeiführte. Zwar schloß diese Hereinziehung fremder Heere eine offene Verletzung der Reichsverfassung und der Verträge in sich, aber schon seit dem J. 1598, wo der erste große Einbruch der Spanier in das Reich behufs „Ausrottung der Ketzer", wie der spanische Feldherr General Mendoza damals offen sagte[3]), stattgefunden hatte, war dies Mittel mehr als einmal wirksam zur Anwendung gebracht worden.

Etwa im Mai oder Juni 1620 wurde es im Hauptquartier der evangelischen Union vor Donauwörth bekannt, daß Spinola mit einer großen spanischen Truppenmacht von den Niederlanden aus gegen die Pfalz heranrücke und diese Nachricht veranlaßte die Unions-Generale, sich zum Schutze Heidelbergs an den Neckar und den Rhein zurückzuziehen. Damit war der bayerisch-ligistischen Armee der Weg nach Oberösterreich und nach Böhmen frei gemacht und sofort traten Herzog Maximilians Truppen den Marsch dorthin an, um gemeinsam mit dem Kaiser dessen Gegner an ihren Hauptsitzen, vor Allem in Böhmen, niederzuschlagen. Gleichzeitig rückte der Kurfürst von Sachsen von Norden her gegen Böhmen vor und besetzte zunächst die Lausitz.

---

1) S. das Aktenstück vom 29. Febr. 1620 Nr. 499. 2) S. das Aktenstück vom 27. Oct. 1620 Nr. 508. 3) Gegenreformation Bd. II, S. 57 ff.

Man weiß, daß dieser concentrische Vormarsch der drei verbündeten Armeen die volle Niederwerfung der isolirten Böhmen zur Folge hatte und daß die Schlacht am Weißen Berge am 8. Nov. 1620 der kurzen Herrschaft König Friedrichs ein jähes Ende bereitete. Am 29. Januar 1621 wurde Friedrich V. unter Hintansetzung der bis dahin überlieferten Rechtsformen in die Acht erklärt und mit ihm alle seine Freunde und Verbündeten von der Rache des Kaisers und der katholischen Mächte bedroht. Jedermann konnte sehen, daß die letzteren entschlossen waren, überall, wohin ihr Einfluß reichte, den errungenen Sieg voll auszunutzen und es war zu erwarten, daß sich die Folgen der süddeutschen Ereignisse alsbald auch im Nordwesten fühlbar machen würden, besonders natürlich in den Ländern, die in das Herrschaftsgebiet des Kurfürsten Ferdinand von Köln fielen.

Während des ganzen Jahres seit dem 29. März 1620 hatte der Kurfürst in allen Kirchen und Kapellen seiner nordwestdeutschen Bisthümer Gebete um Besiegung der Calvinisten abhalten lassen und die Unterthanen waren nach den bisherigen Erfahrungen darauf vorbereitet, daß, wenn die Niederlage der Reformirten im Süden wirklich erfolgte, auch diejenigen getroffen werden würden, die im Norden deren Gesinnungsgenossen waren.

In der That zeigen die fürstlichen Erlasse, die in den ersten Monaten des J. 1621 in der Religionssache erfolgten, eine wesentlich verschärfte Tonart[1]) und Maßregeln, die bereits im J. 1617 geplant, aber hinausgeschoben worden waren, wurden jetzt von Neuem versucht und aufgenommen. Am 20. Febr. 1621 erging ein Befehl des Kurfürsten an die Räthe, worin der Besuch unkatholischer Schulen und Universitäten den Unterthanen des Stifts Münster verboten ward[2]), und trotz der Bedenken der Räthe[3]), die mit der Ausführung beauftragt waren, hielt der Kurfürst an der Durchführung des Erlasses fest[4]).

Indessen traten alsbald Ereignisse ein, die den Widerstand der Landstände und der Bevölkerung, der einstweilen ungebrochen war, verstärkten und die die Durchführung der Erlasse außerordentlich erschwerten.

Im Frühjahr 1621 lief der im J. 1609 zwischen Spanien und den Generalstaaten auf 12 Jahre abgeschlossene Waffenstillstand ab und beide Mächte waren entschlossen, den Kampf von Neuem aufzunehmen. Da das Stift Münster der spanisch-bayerischen Allianz durch den oben besprochenen Beschluß des Domcapitels beigetreten war, so befand es sich bei Ausbruch der Feindseligkeiten nicht im Zustand der Neutralität: das Land lag dem

---

1) Am 10. Febr. 1621 befahl der Kurfürst, daß „in allem mehrer Ernst, wie vor diesem geschehen, von den Beamten gebraucht werde". S. das Aktenstück vom 10. Febr. 1621 Nr. 515. 2) S. das Aktenstück vom 20. Febr. 1621 Nr. 516.

3) S. das Aktenstück vom 18. März 1621 Nr. 517.

4) S. das Aktenstück vom 15. Mai 1621 Nr. 519.

Einmarsch der niederländischen Armee offen und man erwartete im Stift die Besetzung der Ämter Bocholt und Ahaus durch die Staaten.

Es kennzeichnet die Stimmung, in der sich die Landstände befanden, daß der Landtag, der am 20. u. 21. März 1621 zu Münster abgehalten wurde, die beantragten Vertheidigungs-Vorbereitungen gegen eine etwaige niederländische Besetzung ablehnte; es blieb nichts anderes übrig, als Gesandte in den Haag zu schicken, um ein Abkommen zu treffen und im April begab sich in der That eine münstersche Abordnung zu den Staaten.

Auf diese Weise erhielten die Letzteren Gelegenheit, den bedrängten Glaubensgenossen Erleichterungen zu verschaffen und in der Resolution, die die Gesandten zurückbrachten, befanden sich auch einige Clauseln „in puncto Religionis". Wenn indessen die Staaten gehofft hatten, daß die Stände, in deren Interesse sie diese Forderungen gestellt hatten, durch die Regierung davon Kenntniß erhalten würden, so hatten sie sich getäuscht: am 13. Juli 1621 ward im Regierungs-Collegium beschlossen, daß die Resolution nur den katholischen Mitgliedern der Stände und des Stände-Ausschusses vertraulich mitgetheilt werden, im Übrigen aber die Entschließung des Kurfürsten abgewartet werden solle[1]).

Es ist von Wichtigkeit, daß zu diesen katholischen Mitgliedern der Stände außer dem Domcapitel auch der Rath der Stadt Münster gezählt wird; der Wettbewerb zwischen dem Capitel und der Stadt um die Gunst des Fürsten, der seit 1612 sich entwickelt hatte, war von sehr erfreulichen Folgen für die Regierung begleitet und selbst das erwähnte Kaiserliche Mandat hatte die freundlichen Beziehungen zwischen der Stadt und den fürstlichen Räthen nicht wesentlich getrübt: im Juli 1621 ward in Sachen des Begräbnisses Unkatholischer ein Abkommen erzielt, durch das die Räthe die strengere oder mildere Handhabung des kaiserlichen Erlasses in der Hand behielten und dadurch Gelegenheit bekamen, sich den Magistrat von Neuem zu verpflichten[2]). Wenn, was möglich blieb, ein feindlicher Einmarsch in das Stift erfolgte, so war es von der größten Bedeutung, daß die Hauptstadt des Landes nicht, wie es um diese Zeit in Paderborn geschah, dem protestantischen Feldherrn freiwillig ihre Thore öffnete.

Die kirchliche Politik der Räthe, die im Gegensatz zum Kurfürsten trotz der Erfolge im Süden vorläufig zur Milde riethen[3]), war, wie der Erfolg zeigen sollte, zunächst unzweifelhaft die richtige und es scheint, daß auch der Kurfürst, je mehr sich der Schauplatz der militärischen Kämpfe an die Gränzen der Generalstaaten verlegte, dieser Einsicht sich öffnete.

---

1) S. das Aktenstück vom 13. Juli 1621 Nr. 521 und dazu Weskamp, Herzog Christian von Braunschweig u. s. w. Paderb. 1884 (Diss.) S. 39.

2) S. das Aktenstück vom 30. Juli 1621 Nr. 527.

3) S. unter Anderen das Aktenstück vom 26. Jan. 1621 Nr. 514.

Im Juli und August 1621 begab sich Ferdinand persönlich in seine nordwestdeutschen Stifter und wohnte erst zu Paderborn und dann zu Münster den Versammlungen der Stände bei. Er hatte gehofft, daß er persönlich den bisherigen Widerstand gegen die Organisirung der Vertheidigung Münsters brechen könne, aber er mußte sich überzeugen, daß die Stände zu keinerlei kräftigen Maßregeln zu bewegen waren[1]).

Es war schon damals, als dieser Beschluß gefaßt wurde, im Stift bekannt, daß Herzog Christian von Braunschweig im Einverständniß mit den Staaten im Nordwesten eine Armee sammelte, deren Bestimmung nicht zweifelhaft sein konnte. Im Herbst 1621 trafen die ersten Schwadronen Christians im Niederstift zu Vechta ein und es gewann den Anschein, daß die geistlichen Stifter des Nordwestens der Schauplatz ernster Kriegsereignisse werden würden.

Unter diesen Umständen war an eine ernste Durchführung der kurfürstlichen Religionsbefehle natürlich kaum zu denken und was wir im Laufe des J. 1621 davon hören, beschränkt sich fast ausschließlich auf die Ausrottung der immer noch vorhandenen Täufer[2]), aber die Milde, mit der auch diese behandelt wurden[3]), beweist deutlich die damalige schwierige Lage der Regierung.

Auch der Anlauf, der durch den Erlaß vom 15. Dez. 1621 in Sachen der „ketzerischen und ärgerlichen Schriften und Bücher" gemacht wurde[4]), blieb einstweilen ohne erheblichen Nachdruck. Am 28. Dez. 1621 konnte der Richter der Stadt Haselünne berichten, daß sich trotz aller Befehle und Maßregeln seit sechs Monaten kein einziger Bürger zur katholischen Religion bequemt habe[5]).

Zu Ende des J. 1621 wurde es bekannt, daß Herzog Christian von Braunschweig, Administrator von Halberstadt, mit seiner inzwischen gesammelten Armee gegen die nordwestdeutschen Länder des Bruders Maximilians von Bayern im Anmarsch war. Angesichts des Umstandes, daß die Stifter Paderborn und Münster der Liga beigetreten waren, konnte an dem Rechte ihrer Gegner, sie als Feinde zu behandeln, nicht wohl ein Zweifel bestehen und es sollte sich bald zeigen, daß Christian Willens war, das Kriegsrecht walten zu lassen.

Im Januar 1622 erschien der Herzog vor den Mauern der Stadt Paderborn. Unter dem Einfluß der noch immer in der Stadt vorhandenen Evangelischen beschloß der Magistrat, die Thore zu öffnen (29. Januar)

---

1) **Weskamp**, Herzog Christian v. Braunschweig, S. 40.

2) S. die Aktenstücke vom 10. Juni, 13. Juli, 18. Juli, 11. Aug., 24. Sept. 1621 Nr. 520. 522. 523. 531. 533.

3) S. die Aktenstücke vom 18. Juli, 7. Aug., 9. Aug. 1621 Nr. 523. 528. 529.

4) S. das Aktenstück vom 15. Dec. 1621 Nr. 535.

5) S. das Aktenstück vom 28. Dec. 1621 Nr. 536.

und allmählich kam das ganze Stift Paderborn in des Herzogs Gewalt. Auch Soest und Lippstadt wurden besetzt und die Occupation Münsters schien nur eine Frage der Zeit zu sein.

Kurfürst Ferdinand war in den ernstesten Besorgnissen und als Paderborn verloren war, bat er die spanischen Feldherrn und den Befehlshaber der Liga, Spinola und Anholt, auf das dringendste, dem Stift Münster Hülfe zu bringen. Er selbst warb im Erzstift Köln 2000 Mann und machte den Versuch, das Bisthum Münster zur Aufstellung eigener Mannschaften zu bewegen. Gleichzeitig ging eine münstersche Gesandtschaft an Christian ab, um Schonung zu erbitten.

Indessen waren einstweilen alle Maßregeln vergeblich. Am 20. April 1622 sandte Christian seine Boten nach Münster und verlangte außer einer Kriegskosten-Entschädigung von 150000 Thlr. die Ausweisung der Jesuiten. Er wußte genau, daß eine Ablehnung bevorstand und als dieselbe eintraf, rückte er am 10. Mai 1622 über die Gränzen des Stifts. Es schien, als ob die Wiederholung der Dinge, die sich in Paderborn vollzogen hatten, bevorstehe, als plötzlich die Ereignisse auf dem süddeutschen Kriegsschauplatz den Herzog zwangen, seine Pläne zu ändern: am 6. Mai 1622 war Friedrich von Baden bei Wimpfen von Tilly geschlagen worden und die Oberbefehlshaber hielten die Verstärkung der süddeutschen Streitkräfte für dringend nothwendig. So sah sich Christian gezwungen, den Abmarsch nach dem Süden zu befehlen und alle seine westfälischen Erfolge preiszugeben. Am 25. Mai konnten die Spanier Soest wieder besetzen und die Züchtigung Paderborns stand bevor. Wer weiß, ob die Ereignisse, die sich ein Jahr später abspielten — wir werden sie alsbald kennen lernen — nicht schon jetzt eingetreten wären, wenn nicht das siegreiche Vordringen Mansfelds in den Niederlanden und die Niederlage Cordovas bei Fleurus (28. Aug. 1622) die Spanier vorläufig in Schach gehalten hätte.

Es war natürlich, daß unter diesen Verhältnissen die Restaurations-Maßregeln nicht recht vorwärts kamen. An Versuchen freilich fehlte es nicht, denn die Erwägung, daß eine streng katholische Bevölkerung die beste Bundesgenossin des Fürsten und des Clerus gegen die protestantischen Heerführer sei, lag zu nah, als daß nicht wenigstens die Geistlichkeit in den bisherigen Wegen die beste Politik hätte finden sollen. Aber es zeigte sich jetzt, daß die große Mehrheit der Laien, selbst die fürstlichen Beamten eingeschlossen, nur mit halben Herzen den Absichten der bischöflichen Regierung gefolgt war, und es ist bezeichnend, daß die Durchführung der Religions-Maßregeln an der Lauheit oder auch an dem Widerstand der Organe, die damit betraut waren, scheiterten. Bisher hatte lediglich die Furcht einen halben Gehorsam erzwungen; jetzt wo es schien, als ob eine neue Wendung sich vorbereite, zeigte sich, daß die Geistlichkeit sich auf

keinerlei kräftige Sympathien der Bevölkerung stützen konnte. Wir werden sehen, wie diese Thatsache in einem Theile des Landes, nämlich in den Städten, in die Erscheinung trat.

Im Emsland versagten selbst die Unterbeamten wie Vögte und Frohnen in Sachen der Religions-Maßregeln an manchen Orten den Gehorsam[1]). Die Bürger von Haselünne widersetzten sich dem Befehl zur Beichte wie ein Mann und Niemand stellte sich ein; die versuchte Execution blieb ergebnißlos. Selbst Coesfeld, die gehorsamste Stadt des Stiftes, wählte einen Calvinisten zum Bürgermeister und klagend berichtete Joh. Steil, Pastor daselbst, am 24. Jan. 1622 an den Kurfürsten, daß die Calvinisten ihrem Glaubensgenossen, dem die Geistlichkeit das Begräbniß verweigert hatte, die Beerdigung auf dem katholischen Friedhofe erzwungen hätten[2]).

Es ist für die Lage bezeichnend, daß man sich entschloß, mit den „Wiedertäufern"[3]) zu verhandeln und ein Religionsgespräch mit ihnen abzuhalten[4]); bei den weiteren Verhandlungen kam es zu Tage, daß die „Wiedertäufer" sowohl an der Äbtissin von Vreden, einer Gräfin Agnes von Limburg-Styrum[5]) wie an dem Grafen Jobst Hermann von Holstein-Schaumburg und Herrn zu Gehmen Fürsprecher besaßen[6]). Das Religionsgespräch fand im October zu Münster statt und endete damit, daß die Täufer bei ihrem Glauben bleiben zu wollen erklärten[7]).

Die Stimmung, in der sich Kurfürst Ferdinand im Sommer und Herbst des J. 1622 befand, erhellt aus dem Briefwechsel, den er damals mit seinem Bruder Maximilian führte. Die Last, die er auf sich genommen, und die schwierige Aufgabe, die er sich mit der Bezwingung seiner nordwestdeutschen Unterthanen gestellt hatte, schien ihm unerträglich und unausführbar, wenn er nicht weitere militärische und finanzielle Unterstützung erhalte. Er schrieb damals an Maximilian, er (Ferdinand) habe sich „ganz entblößt, schier alles, was er gehabt, versetzt, zu seinem Ruin und äußersten Schaden". „Herzliebster Bruder! Da mir E. L. in dieser Noth nicht helfen, so ist all mein Credit und Reputation in Gefahr"[8]).

Aber Maximilian war selbst in großer Bedrängniß; helfen konnte er

1) S. das Aktenstück vom 4. Jan. 1622 Nr. 537.

2) S. das Aktenstück vom 24. Jan. 1622 Nr. 538.

3) Am 7. Juli 1622 erklären die Räthe, die Schuld der Mißerfolge in Sachen der Wiedertäufer liege an den Beamten; s. die Anmerkung zu dem Aktenstück vom 22. Juni 1622 Nr. 541.

4) S. die Aktenstücke vom 29. März 1622 Nr. 540, vom 16. Aug. 1622 Nr. 548 u. vom 14. Sept. 1622 Nr. 551.

5) S. das Aktenstück vom 28. Juli 1622 Nr. 542 u. vom 10. Aug. 1622 Nr. 546.

6) S. die Akten vom 1. Aug., 5. Aug. u. 17. Sept. 1622 Nr. 544. 545 u. 552.

7) S. das Aktenstück vom 22. Oct. 1622 Nr. 554.

8) Weskamp, das Heer der Liga in Westfalen. Münster 1891 S. 70.

nicht, sondern nur den Rath geben, daß Ferdinand bei den Spaniern Hülfe suche, indem er hinzufügte, daß er auch seinerseits die Infantin zu Brüssel ersucht habe, ihn durch Übernahme eines Theils der von ihm besoldeten Armee in spanische Dienste zu entlasten.

In dieser Bedrängniß kam nun für Ferdinand die erste und zunächst wirksamste Hülfe aus der päpstlichen Kammer. Im April und Mai wurden aus päpstlichen Mitteln 25 750 Reichsthaler überwiesen[1]. Über die Hülfe der Spanier werden wir bald Näheres erfahren.

Wir haben gesehen, daß Ferdinand die ligistisch-spanische Armee zur Besetzung eines Theils des Stiftes Münster bereits im Frühjahr 1622 aufgefordert hatte und daß die Züchtigung Paderborns durch dieselben Truppen etwa seit dem Mai 1622 eingeleitet worden war. Einige münstersche Städte hatten schon damals die Aufnahme der fremden Truppen verweigert und es konnte seit dieser Zeit Jedermann erwarten, daß der „Schutz“ der Spanier, wie die fürstlichen Räthe dies nannten, der damals abgelehnt worden war, dem Stift bei der nächsten Gelegenheit zu Theil werden würde.

Im Herbst des J. 1622 — wir können die ersten bezüglichen Anweisungen aus den Akten nicht feststellen — nachdem die Züchtigung Paderborns vollzogen war, ersuchte Kurfürst Ferdinand im Einverständniß mit seinem Bruder und mit dem Kaiser den Grafen Anholt, der die ligistischen Truppen in diesen Gegenden befehligte, in das Stift Münster einzurücken; das war keine Aufforderung, die einer plötzlichen Entschließung entstammte, sondern es war eine längst beabsichtigte Maßregel, die eine Ergänzung der im Stift Paderborn begonnenen Politik war; es ist sehr wohl möglich, daß man im Haag, wo die Fäden der nordwestdeutschen Gegenpartei zusammenliefen, von der beabsichtigten Besetzung des Stifts Münster schon im Sommer 1622 Kenntniß hatte.

Wie dem auch sein mag, so steht fest, daß zu Ende October 1622 der Graf von Mansfeld bei Schenkenschanz den Rhein überschritt und sich den Gränzen des Stifts mit seinem Heere näherte. Der Kampf um das Hochstift stand bevor und für den Ausgang desselben hing sehr viel davon ab, wie sich die Bevölkerung und besonders die Städte und der Adel verhalten würden.

Die Ziele, die dem Kurfürsten vorschwebten und die er, nachdem er seit dem J. 1612 mit geringen Erfolgen dafür gekämpft hatte, jetzt an der Spitze einer siegreichen Armee zu erreichen hoffte, waren keinem Einsichtigen unter den Ständen des Stifts verborgen. Er wollte seine Unterthanen zum unbedingten kirchlichen Gehorsam zurückführen und ihr Seelenheil, wie er es verstand, mit Güte oder mit Gewalt durch die Aufrichtung einer

1) Weskamp a. O. S. 71.

unbeschränkten Herrschaft des von ihm geleiteten Clerus bewirken. Man kann dies Ziel verstehen und vom Standpunkt des Kurfürsten aus begreifen; aber wenn man die Mittel ins Auge faßt, die zur Erreichung desselben Anwendung fanden, und die Ergebnisse betrachtet, die erzielt wurden, so muß man den Widerstand billigen, den die ruhige und rechtlich gesinnte Bevölkerung dieser Gegenden den fremden Soldaten und den „spanischen Praktiken" entgegensetzte.

Da die Religionsfreiheit, wie sie im 16. Jahrhundert trotz aller Religions-Mandate in thatsächlicher Übung gewesen war, ihre wesentlichste Stütze in den Privilegien und der überlieferten Selbstverwaltung der Stände fand, so war die Beseitigung dieser Rechtsverhältnisse die unbedingte Voraussetzung für das Gelingen der bayerisch-spanischen Pläne und bereits lagen Beweise vor, daß die Regierung vor den Privilegien der Städte und des Adels ebensowenig Halt machen werde, wie sie im J. 1616 die bisherigen Gerechtsame des Clerus geschont hatte. Es ist interessant, dieselbe Regierung fortgesetzt wider den angeblichen „Aufruhr" der Unterthanen reden zu hören, die ihrerseits die gewaltigste Revolution plante und durchführte, die dies Land seit vielen Menschenaltern gesehen hatte.

Ferner war die Aufrichtung der vollen Herrschaft des Priesterthums nur dann möglich, wenn man sich entschloß, das gesammte geistige und sittliche Leben des Volkes der kirchlichen Polizeigewalt zu unterwerfen und jede Regung selbständigen religiösen Lebens zu unterdrücken. Auch hierzu war die Regierung ebenso entschlossen wie es in Bayern durchgeführt worden war und hier wie dort war zu diesem Zweck seit Jahren an der Ausbildung eines ganz umfassenden Spioniersystems[1]) oder, wie man sagte, an dem Grundsatz der gegenseitigen Überwachung, wie er in den Collegien der Gesellschaft Jesu herrschte, erfolgreich gearbeitet worden. Wir haben oben gesehen, wie tief dies System dem ursprünglich geraden und offenen Charakter der Westfalen widerstrebte und wie die Vergiftung allen persönlichen Vertrauens davon die Folge war.

Man beabsichtigte, indem man die Bevölkerung zum Gehorsam gegen die Priester zurückführte, das Volk zur Heiligkeit zu zwingen und ihre Seelen zu retten. Aber die Mittel, die man anwandte, ließen das sittliche wie das geistige Leben ersterben, tödteten das Gefühl der sittlichen Verantwortlichkeit und erzogen Menschen, denen Eigenart und geistige Selbständigkeit fehlten und die weder die Lust noch die Kraft zur Bethätigung eigner geistiger Thätigkeit besaßen. Dasselbe Land, das im 15. und 16. Jahrh. ein Sitz des Humanismus und im Zeitalter der Aufklärung

1) Über dieses System in Bayern s. F. Stieve, das kirchliche Polizei-Regiment in Bayern unter Maximilian I. München 1876.

seit 1775 eine Pflanzstätte hervorragender Geister gewesen war, hat in der Zeit von 1600 bis in die letzte Hälfte des 18. Jahrhunderts, d. h. in der Zeit, wo in den benachbarten „ketzerischen" Niederlanden Kunst und Wissenschaft, Handel und Gewerbe blühten, die geistig trübste Zeit seiner langen Geschichte erlebt und das Wenige, was geleistet worden ist, geht auf den herrschenden Stand der Geistlichkeit, besonders die Collegien der Gesellschaft Jesu zurück.

Für beide Armeen, die sich im Herbst 1622 nach den Gränzen des Stifts in Bewegung setzten, war das Marschziel bestimmt vorgezeichnet: es galt, die Hauptstadt des Landes, von der aus die Verwaltung geführt ward, baldthunlichst in ihre Gewalt zu bringen. Gelang dies dem heranrückenden Grafen Mansfeld, so war er Herr des Landes, gelang es nicht, so behielten die spanisch-gesinnten Räthe, die im Namen des Kurfürsten dort regierten, die Herrschaft, gleichviel ob einzelne Theile des Landes von Mansfeld besetzt wurden.

In diesem Augenblick sollte die kluge Politik, die die Regierung des Kurfürsten der Stadt Münster gegenüber bisher beobachtet hatte, ihre Früchte tragen. Zwar gab es auch zu Münster nicht wenige Männer, die klar erkannten, daß die politische wie die religiöse Freiheit in Gefahr stehe und aus den Verhandlungen, die die Regierungs-Räthe seit dem 27. Oct. 1622 mit dem Magistrat behufs Sicherung der Stadt gegen den Einmarsch Mansfelds führten, ergiebt sich deutlich, daß es mehrere Parteien in der Stadt gab[1]), aber zuletzt gelang es der Überredung der Räthe und des Clerus doch, den Magistrat auf ihre Seite zu ziehen und die Stadt durch die Einnahme von Stiftssoldaten gegen einen Überfall Mansfelds zu sichern. So war die Aussicht verschwunden, daß Münster, wie Paderborn es gethan hatte, sich mit Hülfe des protestantischen Feldherrn vor den Spaniern sichern könne, aber — und das war vom Standpunkt des Magistrats aus kein geringer Erfolg — die Stadt war vor der Gefahr gesichert, daß sie spanische Truppen zu ihrem „Schutze" aufzunehmen gezwungen wurde. Das Schicksal der übrigen Städte sollte bald zeigen, was dieser spanische Schutz zu bedeuten hatte.

In dem Zugeständniß, das die fürstlichen Räthe dadurch machten, daß sie sich mit der Aufnahme von Stiftssoldaten begnügten und deren Oberbefehl dem Stadtrath überließen, lag zugleich der Beweis, daß sie dem katholischen Magistrat ein gewisses Vertrauen entgegenbrachten.

Indem die Hauptstadt sich in dieser Weise von den übrigen Städten

---

1) S. das interessante Aktenstück vom 27. Oct. 1622 Nr. 555a.

und Ständen lossagte, war das Schicksal der Opposition, in der die letzteren verharrten, von vorn herein entschieden, ja die Räthe gewannen die Möglichkeit, gegen die nunmehr isolirten und der natürlichen Führung beraubten Landstädte mit rücksichtsloser Strenge vorzugehen und, sobald diese völlig in ihrer Gewalt waren, auch die Hauptstadt die Schwere ihrer Hand um so wirksamer fühlen zu lassen.

Zu Anfang November, nachdem die Sicherung der Hauptstadt erreicht war, traf Mansfeld an der Gränze ein; anstatt aber, wie Jedermann geglaubt hatte, auf Münster zu rücken, zog er an der nördlichen Gränze entlang in das Niederstift und bemächtigte sich der Ämter Meppen (Emsland), Vechta, Cloppenburg und Wildeshausen. Die Gefahr für das Oberstift war einstweilen beseitigt und die bedrohte Bevölkerung athmete erleichtert auf. Mansfeld blieb im Emsland, ohne einen weiteren Versuch gegen Münster zu machen bis um die Mitte des J. 1623, wo die Siege Tillys ihn zum Abzug zwangen.

„Als diese Länder keines Schutzes und keiner Vertheidigung mehr bedurften", sagt ein neuerer katholischer Schriftsteller bei der Darstellung dieser Ereignisse, „kamen die Truppen (der Liga) an ....; sie, die Freunde und Landesvertheidiger sind die schlimmsten Feinde und Landesverwüster geworden" [1]).

Daß eine militärische Sicherung der Städte gegen etwaige Streifzüge Mansfelds oder Christians erforderlich war, wurde von den Städten selbst nicht bestritten. Doch gab es hierfür auch andere Mittel als die Auslieferung an die Spanier: wenn die kurfürstliche Regierung die Anwerbung eigner Truppen durch die Magistrate und die Bewaffnung der Bürger nicht für ausreichend hielt, so konnte ja bei Warendorf und den übrigen Städten derselbe Weg gewählt werden wie bei Münster, die Besetzung durch Stiftssoldaten; einer solchen würden jene wahrscheinlich ebenso wie die Hauptstadt zugestimmt haben, wenn der Oberbefehl den von den Städten ernannten Offizieren verblieben wäre.

Thatsächlich hielten denn auch die Regierungs-Räthe oder wenigstens der damals maßgebende Kanzler des Stifts, Johann von Westerholt, die eignen Kräfte für ausreichend, um die Städte zu bewahren; denn am 17. Febr. 1623 schrieb er vertraulich an den Kurfürsten [2]), daß es sich gar nicht darum handele, die Städte besetzt zu halten, vielmehr sei die Absicht die, daß die „Freunde" (d. h. die Spanier) „nach verrichteter Sache sich wieder an ihren Ort retiriren sollten" und „daß sie die Bewahrung der

---

1) Tophoff, Christian von Braunschweig und Joh. Jac. Graf von Anholt u. s. w. in der Zeitschrift f. vaterl. Gesch. u. Alterthumskunde XIII, 131.

2) S. das Aktenstück vom 17. Febr. 1623 Nr. 568.

Plätze denen überließen, denen sie Hülfe geleistet". Es war also weder auf den Schutz gegen Mansfeld noch auf die Sicherung gegen andere Feinde, sondern auf die Unterwerfung der Städte abgesehen.

Am 14. Nov. 1622 erhielten die Städte Warendorf, Bocholt, Rheine, Dülmen, Borken, Beckum, Werne, Vreden, Haltern, Ahlen und Telgte — die Städte Münster und Coesfeld waren ausgenommen — den Befehl, den anrückenden Anholtischen Truppen innerhalb ihrer Mauern Quartier zu geben [1]. Der Graf von Anholt, der einige Wochen vorher mit der ligistischen Armee von Recklinghausen aus die Gränzen überschritten hatte, war im Auftrag der Regierung durch den Marschall Alexander von Velen in feierlichem Ehrengeleit empfangen worden und hatte sein Hauptquartier vor den Thoren der Hauptstadt, in Wolbeck, aufgeschlagen.

Nach Allem, was früher geschehen war, konnte die fürstliche Regierung erwarten, daß der Erlaß vom 14. Nov. auf Widerstand stoßen werde und in der That nahmen die Dinge zunächst eine Wendung, die die Regierung in ihrem Vorhaben zeitweilig schwankend machte. Am 10. December 1622 fand ein Städtetag statt, der trotz der Haltung der Hauptstadt, die sich im Wesentlichen auf die Seite der Regierung stellte, eine für die Räthe sehr gefährliche Stimmung an den Tag brachte. Man fürchtete eine offene und allgemeine Auflehnung und berichtete an den Kurfürsten, daß Vorsicht geboten sei. Der letztere selbst war von Bedenken verschiedener Art nicht frei und noch Anfang und Mitte December sprach er Anholt gegenüber den Wunsch aus, daß letzterer lieber in den nah belegenen Grafschaften und Herrschaften für sein Volk Quartier suchen und das Stift verschonen möge [2]. Von einer militärischen Nothwendigkeit, die Städte zu besetzen, war damals mit keinem Wort die Rede.

In der gleichen Zuschrift, worin Ferdinand erklärte, er sehe es lieber, daß seine Truppen von Anholtscher Einquartierung verschont blieben, beschwert er sich darüber, daß Anholt dem spanischen Befehlshaber Cordova, der sich nach dem Befehl der Infantin mit den ligistischen Truppen zum Schutze des Stifts vereinigen solle, die Herstellung der Verbindung erschwere.

In diesen Beziehungen zu Spanien liegt der Schlüssel für die Wendung, die nach diesen kurzen Schwankungen alsbald eintrat. In Brüssel nämlich vertrat Spinola die Ansicht, daß die Unterwerfung der Städte des Münsterlandes wünschenswerth sei und in Münster selbst gab es sehr einflußreiche Personen, die in dieser Unterwerfung das beste Mittel für die Erreichung ihrer Ziele erkannten.

---

1) Der Befehl ist abgedruckt bei Tophoff a. a. O. S. 168.

2) Die Beweise aus den Akten bei Weskamp, das Heer der Liga in Westfalen. Münster 1891 S. 134 f.

Diese Ziele werden in dem vertraulichen Briefwechsel, den wir vorzulegen haben, ganz deutlich ausgesprochen. Wir besitzen einen eigenhändigen, streng vertraulichen, zum Theil mit Chiffern geschriebenen Bericht des Kanzlers Westerholt an den Kurfürsten vom 6. Januar 1623, der die Sachlage klar beleuchtet[1]). Danach hatte der Kurfürst am 21. Dec. 1622 wegen der ungehorsamen Städte ein Schreiben nach Münster gerichtet und weitere Erwägung der Sache befohlen. Westerholt berichtet nun, daß „der vornehmste Diener Spaniens" — es ist nicht klar, wer gemeint ist — der Meinung sei, man müsse sich zunächst der Stadt Rheine bemächtigen; auch die Räthe neigten dahin. Die Staaten würden sich dieser Sache nicht annehmen, weil sie sich auch der „Reformatoren, welche vom Kaiser gesandt" — es sind die kaiserlichen Heerführer gemeint — nicht annehmen, sondern sie gewähren ließen. „Hat doch auch ♁ — fährt Westerholt fort — kein Scheu getragen, vornehme Convente — Westerholt nennt die Städte in dem Briefe stets Convente — in seiner Provinz rigorose zu reformiren". Es ist nicht sicher, wer mit dem Zeichen ♁ gemeint ist, aber die Absicht, die Städte durch die „Reformatoren, welche der Kaiser gesandt hat", zu „reformiren" ist bestimmt und klar ausgesprochen. Westerholt, der Domherr und Geistlicher war — er war am 29. März 1620 zum Kanzler und Vorsitzenden des Collegiums der Regierungs-Räthe ernannt worden[2]) — bewegte sich gern in den Ausdrücken und Wendungen, die aus dem Sprachgebrauch der Geistlichkeit entnommen waren.

In einem Nachtragsbericht vom gleichen Tage[3]) ergänzt Westerholt seine obigen Mittheilungen dahin, daß das Domkapitel den Absichten nicht zuwider sei; es sei nothwendig, ein Mittel zu suchen und er (Westerholt) werde am 7. Januar zu dem „Generalvisitator" — es ist Anholt gemeint — schicken und mit ihm einen Abschied machen; dies sei, fügt er hinzu, um so nothwendiger, weil Mansfeld Vechta und Cloppenburg eingenommen habe.

Als der Kurfürst diese Briefe erhalten hatte, erließ er am 18. Januar 1623 von Regensburg aus die entsprechenden Befehle, die sich besonders auch auf die angeblichen Fortschritte Mansfelds — die Nachricht, die Westerholt nach Regensburg geschickt hatte, war im Wesentlichen falsch — stützten; man solle sich, befahl der Kurfürst, der widersetzlichen Städte versichern.

In diesem Befehl wird nicht ausdrücklich gesagt, daß die ligistischen Truppen dazu gebraucht werden sollten und so wäre immer noch die Mög-

---

1) S. das Aktenstück vom 6. Jan. 1623 Nr. 557 (Zettel).
2) Seine Bestallung s. M. Ms. I, 38 f. 131.
3) S. das Aktenstück vom 6. Jan. 1623 Nr. 558.

lichkeit offen geblieben, daß die nothwendige Sicherung durch Soldaten des Stifts vollzogen worden wäre; aber in einem Bericht vom 13. Januar sagt Westerholt ausdrücklich: „belangend den Brauch alhie bestellter Soldaten wird man in Betrachtung aller Umstände in vorgemelten Fällen nit brauchen kunnen, sunsten sollen sie in anderen vorfallenden Occasionibus nit verschonet werden“[1]) und am 25. Januar meldet denn auch bereits der Kurfürst dem Dombechanten, daß er die erforderlichen Schritte gethan habe, um „die Conjunktion des spanischen Kriegsvolks mit dem von Anholt“ zu sichern[2]); wenn der Kurfürst also, wie es scheint, zeitweilig auf die Hülfe Spaniens verzichtet hatte[3]), so war er jetzt anderer Ansicht geworden.

In dem erwähnten Schreiben vom 13. Januar erzählt Westerholt den Verlauf der am 7. Januar auf Grund des kurfürstlichen Briefs vom 21. Dec. 1622 (der leider nicht erhalten ist) mit Anholt gepflogenen Verhandlungen. Westerholt habe sich selbst mit einem geistlichen Herrn — der Name wird nicht genannt — in das Hauptquartier begeben und neben dem Erlaß vom 21. Dec. auch der Räthe und des Capitels Gutachten vorgetragen: es sei nöthig, sich der vom Kurfürsten genannten Plätze „sobald möglich zu impatroniren“. Die Durchführung und Execution selbst müßten die Räthe dem Grafen befohlen sein lassen.

Anholt zögerte und gab in einem Schreiben vom 27. Januar 1623 als Grund an, daß der von Spinola angebotene „spanische Succurs zur Auswirkung der vorgeschlagenen Effekte“ nicht groß genug sei[4]). Der Kanzler Westerholt fürchtete, daß trotz der seitens der Räthe wiederholt bei Anholt gestellten Ansuchen eine gefährliche Verzögerung eintreten könne und schrieb deßhalb an demselben 27. Januar einen sehr dringenden Brief an den Kurfürsten. Er (Westerholt) sehe seinestheils gegen die Landstände „kein Aufkommen, es werde dann ein generale consilium gehalten manu forti. Reverendissimus Pater generalis — es ist offenbar der Kurfürst selbst gemeint — wird mit den Leuten müssen verfahren wie ein getreuer Vatter mit seinen Kindern, wann dieselbe aus adamitischer verderbter Natur sündigen“[5]).

Die Absicht dieses Schreibens wurde in der That erreicht; am 15. Febr. 1623 richtete der Kurfürst einen Befehl an den Grafen Anholt, er solle des Kurfürsten Intention in Sachen der ungehorsamen Städte, die er durch Kanzler und Räthe erfahren habe, zur Ausführung bringen[6]).

---

1) S. das Aktenstück vom 13. Januar 1623 Nr. 562. 2) S. das vorgenannte Aktenstück, Anmerkung. 3) S. Weskamp, das Heer der Liga u. s. w. S. 137.

4) S. die Anmerkung zu dem Aktenstück vom 27. Jan. 1627 Nr. 565.

5) S. das Aktenstück vom 27. Jan. 1623 Nr. 565.

6) S. die Anmerkung zu dem ebenerwähnten Aktenstück.

In seinem Bericht war Westerholt auch auf die Haltung der Landstände im Allgemeinen eingegangen. Der Kurfürst hatte nämlich befohlen, den Grafen von Anholt, der an Geldmangel litt und dessen Truppen im Stift wie in Feindes Lande hausten[1]) — Westerholt selbst führt darüber bittere Klage — durch Zahlung von Geld „aus gemeinen Mitteln" zufrieden zu stellen. Darauf erklärt Westerholt, es sei vergebens und gefährlich, den Landständen etwas anzumuthen. Das Domkapitel und der dritte Stand (also die Städte) seien zwar nicht ungeneigt und begriffen die Nothwendigkeit, Geld zu zahlen; aber die ersteren seien, cum rerum eventus sit dubius, noch Nikomedisten, die andern aber fürchteten, sich einen übelen Namen zu machen; dagegen sei dem zweiten Stand (der Ritterschaft) mit wenigen Ausnahmen nicht zu trauen.

Trotz dieser Sachlage hatte Anholt den Befehl, außer der Geistlichkeit auch die Ritterschaft zu schonen und seine ganze Kraft gegen die Städte zu richten.

Um eine weitere Unterlage für das Vorgehen zu schaffen, hatte der Kurfürst, dessen Bruder Maximilian damals am Kaiserlichen Hofe sehr viel vermochte, ein Mandat des Kaisers[2]) ausgewirkt, worin den Städten befohlen ward, den Truppen der Liga die Thore zu öffnen und dies Mandat war im Laufe des Januar den betheiligten Städten insinuirt worden[3]).

Aus der Antwort, welche die Stadt Warendorf (und in ähnlicher Weise Rheine und Bocholt) abgab, lernen wir die Gründe kennen, die die Städte für ihre Weigerung anführten[4]).

Das fremde Kriegsvolk habe man bisher in jeder Weise unterstützt und wolle dies auch ferner thun. Die Besetzung der Stadt aber gereiche den Städten nicht zur Defension, sondern zum Untergang, wie das Beispiel anderer Städte beweise, wo die fremden Soldaten gehaust hätten, „daß es Gott im Himmel erbarmen muß".

Sodann aber werde die Einquartierung auch „den endlichen Untergang" der städtischen Freiheit bedeuten; sie sei den Landesprivilegien zuwider, darin klärlich versehen sei, daß keine Stadt, die zum Landtag verschrieben werde, vergewaltigt und daß die Bürger an Leib und Gut geschützt werden sollten.

Die Stadt Warendorf habe sich auf der Räthe Befehle vom 19. und

1) S. darüber u. A. das Aktenstück vom 26. Jan. 1623 Nr. 564.

2) Es datirt vom 7. Dec. 1622 und ist abgedruckt von Tophoff a. a. O. (Beilage 7) S. 169.

3) S. das Aktenstück vom 7. Jan. 1623 Nr. 560.

4) S. das Aktenstück vom 11. Jan. 1623 Nr. 561.

24. October[1]) 1622 bereit erklärt, auf ihre eignen Kosten sich gegen alle Feinde zu vertheidigen; darüber hinaus möge man sie nicht beschweren. Auch hätten die Generalstaaten bereits erklärt, daß sie die Aufnahme des Anholtschen Kriegsvolks als Bruch der Neutralität ansehen würden und es seien gefährliche Verwicklungen zu befürchten[2]). Die Stadt bitte um Schonung.

„Auf unverhofften widrigen Fall müssen wir uns nothdränglich vor Gott, Kaiserl. Majestät und Kurfürstlicher Durchlaucht und aller Welt zum zierlichsten bedingen, daß wir nichts denn unsere theuer erworbene Freiheit, Privilegien, Weib und Kinder, Hab und Gut, auch Aller Wohlfahrt und von Gott und Recht erlaubte Defension suchen".

In dem Augenblick als diese Erklärung erfolgte, war noch Hoffnung vorhanden, daß eine gemeinsame Aktion der Städte, die bisher geschickt verhindert worden war, erreichbar sei. Die Einberufung eines Städtetages war von Münster zugesagt worden. Da erließ Anholt am 13. Januar 1623 ein drohendes Schreiben an die Hauptstadt und die Wirkung war, daß sich die letztere in dieser Sache endgültig von ihren Mitständen trennte[3]). Damit war die Bahn für die Regierung frei und der Sieg der verbündeten spanisch-ligistischen Truppen gesichert.

Auch die Berufung der Städte auf die auffällige Thatsache, daß Münster von fremder Einquartierung frei bleibe, während man die Besatzung der übrigen Orte für unerläßlich erkläre, änderte an der Sachlage nichts.

Am 16. Febr. 1623, als alle Vorbereitungen getroffen waren, setzten die Regierungsräthe, an ihrer Spitze der Kanzler Johann von Westerholt eine Bekanntmachung an die Städte Warendorf, Beckum und Ahlen auf, worin gesagt war, daß die Räthe zwar „die Sachen in dem Stande, worin sie anitzo bestehen, ohne fernere Erinnerung bewenden zu lassen gemeint" seien, aber sie sollten „ihrestheils ungern sehen", daß „Zwangmittel dieserhalb an Hand genommen werden sollen". Wenn die Städte bei ihrer Widersetzlichkeit verharren, so wollen die Räthe bezeugen, daß sie an Allem, was daraus entstehen könne, unschuldig seien"[4]).

In dem Augenblick, wo es der Politik des Kurfürsten und seiner Räthe gelungen war, die Stadt Münster einerseits und den oppositionell gesinnten Adel andererseits von den Landstädten zu trennen und diese damit vollständig zu isoliren, war der militärische Erfolg des Unternehmens nicht

1) Wir haben oben gesehen, daß Mansfeld erst Ende October den Rhein überschritt; der erste Befehl zur Aufnahme des fremden Kriegsvolks erfolgte von Münster aus, also bereits am 19. October.

2) Daß dies nicht bloßer Vorwand war, beweisen die Äußerungen Maximilians bei Weskamp a. O. S. 137. 3) S. Weskamp, Heer der Liga S. 145.

4) S. das Aktenstück vom 16. Febr. 1623 Nr. 566.

mehr zweifelhaft. Wir haben gesehen, daß die Hauptstadt im Januar 1623 einen kurzen Anlauf that, um den Gang der Dinge aufzuhalten; ernster scheinen die Versuche gewesen zu sein, die einige Führer des Adels in der Sache machten: der Erbmarschall Morrien warb Kriegsknechte an und ließ Waffen kaufen und Geld aufnehmen und am 17. Febr. 1623 meldeten die Räthe ihrem Fürsten „diese Rüstungen seien gar weit aussehend“[1]. Aber die Regierung war klug genug, der Adels-Empörung vorzubauen: der Befehl an Anholt, die Häuser und Güter des Adels zu schonen, war gegenüber der Behandlung, die die Unterthanen sonst erfuhren, eine Vergünstigung, die ihren Eindruck nicht verfehlte.

Es ist auffallend, daß die Einsicht in ihre verzweifelte Lage innerhalb der Städte, die unter der Führung Warendorfs der Regierung Trotz boten, nicht schon früher um sich griff, als es thatsächlich der Fall war. Mehrere kleine Orte freilich wie Werne und Telgte unterwarfen sich sofort, Dülmen und Haltern folgten am 12. Februar als Anholt einige Geschütze gegen sie hatte auffahren lassen[2].

Die Stadt Coesfeld, die sich, wie sie selbst damals erklärte „sowohl in Religions- als andern Sachen bisher gehorsam accomodirt“ hatte, hatte den Befehl vom 14. Nov. 1622 nicht erhalten und darauf hin eine Besatzung von Stiftssoldaten, (die man also in diesem Fall ebenso wie bei Münster zum Schutz gegen Mansfeld für ausreichend hielt), aufgenommen. Da man aber im Februar 1623 fand, daß das Beispiel Coesfelds, sobald die Stadt mit der Aufnahme Anholts vorangehe, auf die übrigen Städte heilsam wirken werde, auch glaubte, daß Widerstand nicht zu erwarten sei, so wurde jetzt auch die „gehorsamste Stadt des Stifts“ zum Einlassen der fremden Soldaten aufgefordert. Alsdann kam die kleine Stadt Vreden an die Reihe, die sich zwar zur Wehr setzte, aber rasch bewältigt wurde.

Am 21. Februar 1623 berichtet Anholt von Ahlen aus an den Kurfürsten, daß die spanische Hülfe, die er hochnöthig habe, noch nicht eingetroffen sei und daß er, deßhalb „nichts weiteres attentirt habe“[3]. Als er dies schrieb, hatte sich der im Nordwesten des Stifts befehligende Oberstleutnant Matthias de Gallas bereits mit den Spaniern vereinigt und schon am 20. Februar die förmliche Belagerung der Stadt Rheine begonnen. Die Bürgerschaft leistete entschlossene Gegenwehr und Mitglieder des Magistrats selbst stellten sich bewaffnet an die Spitze der Vertheidiger; aber das schwere Geschütz der Spanier richtete rasch große Verheerungen an und nach zweitägigem Kampfe war der Sieg der letzteren entschieden.

---

1) S. das Aktenstück vom 17. Febr. 1623 Nr. 567.
2) S. Weskamp, das Heer der Liga S. 185.
3) S. das Aktenstück vom 21. Febr. 1623 Nr. 569.

Während im nördlichen Theile des Bisthums diese Erfolge erzielt wurden, kämpfte Graf Anholt im Süden und Osten ebenso glücklich; am 18. Febr. 1623 rückte er in Ahlen ein und nahm hier für die nächsten Monate sein Hauptquartier. Am 26. Februar traf der Drost zu Werne, Franz von Ascheberg, als fürstlicher Kommissar in Beckum ein, um „sub comminatione invasionis et direptionis“ Gehorsam zu fordern; aber die Bürgerschaft, insbesondere die Zünfte, zwangen den schwankenden Magistrat zum Widerstande; die Gilden besetzten die Schanzen und am 3. März begann Gallas die förmliche Belagerung. Bereits am 8. März fiel die Stadt.

Die oben erwähnten Verhandlungen mit Coesfeld hatten anfangs keinen Erfolg; doch ließ es die Stadt auf keine Belagerung ankommen, sondern ergab sich Ende März, als die Truppen der Liga heranrückten.

Dann kamen die Städte Borken und Bocholt an die Reihe, von denen die erstere rasch erobert wurde. Bocholt hatte schon einige Monate vorher von den Spaniern, die im benachbarten Clevischen standen, einen sogenannten Brandbrief mit der Drohung erhalten, daß man mit Feuer und Schwert sie heimsuchen werde, wenn sie sich widersetze. Bocholt hatte damals noch geglaubt, daß die münsterschen Unterthanen wider einen etwaigen Angriff bei ihrer Landes-Regierung Schutz finden würden; auf ihr Hülfegesuch erhielt die Stadt indessen die Antwort, das einzige Mittel gegen Gewaltthaten der Spanier sei, daß sie die fremde Einquartierung aufnehme; Ende März rückten denn auch, von der Regierung gerufen, die Spanier und die Bayern thatsächlich vor die Stadt[1]). Nach kurzem Widerstande mußte sie sich ergeben. Anholt hatte Gelegenheit, seine Ankündigung wahr zu machen, er werde „ein Exempel statuiren, daß Kind und Kindeskinder daran denken würden“[2]).

So war allein noch Warendorf übrig. Mit gutem Vorbedacht hatte man die Gegner einzeln und die schwächsten zuerst niedergeworfen, aber trotz der raschen Erfolge hielt Anholt den bisherigen spanischen Succurs nicht für ausreichend, um sofort auch gegen Warendorf vorzugehen. Da konnte er am 11. Juni den Räthen in Münster die erfreuliche Mittheilung machen, daß die spanischen Truppen in doppelter Stärke als er früher erwartet habe in das Stift rücken würden; er bitte, fügte er hinzu, für deren Proviantirung bis zum Ende der bevorstehenden Belagerung zu sorgen[3]).

Es ist auffallend, daß Warendorf trotz der im April, Mai und Juni wiederholten Aufforderung, sich zu ergeben, bei seinem Widerstand beharrte; bei der Aussichtslosigkeit der Sache würde dies Verhalten unerklärlich sein,

1) S. das Aktenstück vom 27. März 1623 Nr. 571.
2) S. das erwähnte Aktenstück.
3) S. das Aktenstück vom 11. Juni 1623 Nr. 575.

wenn nicht die Nachrichten, die alsbald aus den eroberten Städten eintrafen, den Schlüssel dazu gäben; die Bürgerschaft wußte genau, daß ihr, ob sie sich wehrte oder nicht, eine grausame, unmenschliche und treulose Behandlung[1]) bevorstand, und so gab es viele, die lieber den Tod vor dem Feinde als Schmach und Mißhandlung ihrer Person, ihrer Frauen, Töchter und Söhne über sich ergehen lassen wollten.

Es sollte sich zeigen, daß Anholt hier einen ernst zu nehmenden Gegner vor sich hatte. Schon im April hatte der Kriegszustand durch die Abschneidung der Zufuhren seinen Anfang genommen und der Juni kam heran, ohne daß Anholt irgend einen Erfolg erzielt hatte; ja mehrere Versuche auf die Stadt waren mit Erfolg von den Belagerten abgewiesen worden. Wenn Anholt in jenen Wochen von den Spaniern weitere Hülfe nicht erhalten hätte, so hätte diese eine Stadt die Entwicklung der politisch-militärischen Lage im Nordwesten vielleicht eine Zeit lang aufhalten können.

Schon zu Anfang März hatte Anholt die Bürgerschaft öffentlich als „geächtete Rebellen“ erklären und Jedermann bei Verlust von Leben und Habe verbieten lassen, bei der Stadt Kriegsdienste zu thun. Es half nichts, daß Warendorf sich zur Erfüllung aller Forderungen, die die Regierung stellen werde, auch zur Leistung einer Kriegscontribution, nur nicht zur Aufnahme der fremden Truppen, bereit erklärte: die Feindseligkeiten nahmen ihren Fortgang.

Am 16. Mai fanden die Warendorfer vor der Stadtpforte ihren ermordeten Mitbürger Joh. Kalthoff, dessen Leiche auf der Brust einen Zettel folgenden Inhalts trug: „Dies ist der Anfang des Prozesses, so wir mit euch rebellischen, ehrlosen Schelmen halten wollen und da ihr vermeinen würdet, im Falle ihr einen von den unsern bekommen möchtet, den selbigermaßen zu traktiren, sollet ihr wissen, daß noch zwei andere, so wir von euch haben, ihr auf solchen Fall vor euren Pforten, wie auch alle, so wir sonst bekommen werden, sollet geviertheilt finden, bis daß wir die endliche Abrechnung mit euch machen werden“[2]).

Schon Ende April machten sich die Folgen der Zufuhrsperre geltend. Gleichzeitig begannen die Wirkungen der „spanischen Doublonen“, die überall in diesen Kämpfen eine stille, aber mächtige Werbekraft bewiesen, sich geltend zu machen. Gleichviel ob die Bestechungen, die uns berichtet werden[3]), wahr sind oder nicht — in Warendorf glaubte man daran und immer lauter munkelte man von Verrath und von Verräthern. Ende Mai tauchte eine

1) Die Stadt berief sich in ihrer ablehnenden Antwort ausdrücklich auf die Erfahrungen der übrigen Städte nach der Übergabe, s. Weskamp a. O. S. 196 f.

2) Weskamp, Zeitſ. f. vaterl. Gesch. u. Alterthumskunde Bd. 47 S. 156.

3) S. Weskamp a. O. S. 158.

Partei auf, welche die Übergabe und die Öffnung der Thore forderte; indessen hatten diejenigen, die den Widerstand fortsetzen wollten, vorläufig noch die Oberhand.

Am 11. Juni, als Anholt die Verstärkung des spanischen Hülfscorps erhalten hatte, begann die Berennung und Beschießung der Stadt vom Goldenberg aus, am 13. auch von Freckenhorst her; der Feldmarschall selbst nahm sein Hauptquartier in der unmittelbaren Nähe auf der Ostseite der Festung; als trotzdem kein Erfolg erzielt wurde, zog er am 17. Juni weitere Verstärkungen aus der Grafschaft Lippe heran.

Am 18. Juni ließ der Kurfürst in die mit Munition und Lebensmitteln noch immer versehene und zu längerer Vertheidigung vorbereitete Stadt ein Schreiben senden, in der der Bürgerschaft im Fall der Ergebung Gnade angeboten wurde.

Gestützt auf diese verlockende Aussicht erhob die Friedenspartei jetzt kühn ihr Haupt und setzte es durch, daß einige Männer, die theilweise als Freunde Anholts galten, in dessen Lager gesandt wurden. Nachdem man so weit war, gelang es der überlegenen Diplomatie der Belagerer, die schwankenden Gegner zur Unterwerfung zu bewegen: am 21. Juni 1623 kam es zu einem Abkommen, in welchem sich Warendorf der „Gnade und Diskretion des Kurfürsten pure ergab“[1]).

Die Bürgerschaft wurde entwaffnet, die Stadt mit starker Besatzung belegt und am 22. Juni zum Sitz des spanisch-bayerischen Hauptquartiers auserkoren.

Der Kurfürst und seine Verbündeten waren Herrn der Lage und die Folgen des Sieges sollten bald in der Durchführung der längst geplanten „Reformation“ — wie der Kanzler Westerholt sagte — zu Tage kommen.

Die Niederlage, die der wenige Wochen später im Stift erscheinende Christian von Braunschweig am 6. Aug. 1623 durch den ihm nachrückenden Tilly erlitt, zwang Mansfeld, auch das Niederstift zu räumen und der Sieg des Kurfürsten Ferdinand war im ganzen Nordwesten ein vollständiger. Eine große Wendung in der Geschichte dieser Länder bereitete sich vor.

1) S. das Aktenstück vom 21. Juni 1623 Nr. 577.

Urkunden zum zweiten Buch.

207. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch. Münster 1610 Febr. 15.

M. Domcap.-Prot. 1606—1610. — Or.

Betrifft den Eintritt des Stifts Münster in die katholische Union.

Anwesend 1. Fürstl. Räthe: Propst Nagel, Oberst Velen, Hofrichter Plettenberg, Vice-Kanzler D. Weidenfeld. — 2. Domherrn: Dombechant Büren[1]), Thesaurar Velen, Bursar Engelbert von Brabeck, Kellner Dietrich von Plettenberg[2]). 1610 Febr. 15.

Dombechant: Im Auftrag des Kurfüsten Ernst, Bischofs von Münster, habe der Propst von Hildesheim Bucholtz[3]) den Räthen und Domherrn eine Werbung vorzubringen.

Propst Bucholtz: Seine Werbung sei eine geheime und deßhalb sei nur diese engere Deputation zur Audienz begehrt worden.

Es sei durch die Protestirenden „so viel Eintrag vor und nach geschehen, daß der katholischen Stände und Stifter Untergang zu befahren sei". Auf dem Reichstag hätten der drei Churfürsten am Rhein Gesandte, sowie Salzburg, Würzburg ꝛc. einen kleinen Convent gehalten, um eine Union herzustellen und es sei beschlossen, daß die oberdeutschen Fürsten zuerst einen Vorschlag thun sollten, wie auch zu München geschehen sei. Zum Obersten sei dann Herzog Maximilian von Bayern erwählt. Vor Weihnachten habe der Graf von Hohenzollern wegen der Sache zu Rom Audienz gehabt.

Bucholtz läßt ein Einladungsschreiben an das Stift Münster zu dem Unionstag, der noch in Würzburg ausgeschrieben sei, verlesen. Der Kurfürst Ernst habe selbst nach Münster kommen wollen, um dies negotium auszurichten, sei aber verhindert worden. Er, Bucholtz, habe sich anfänglich geweigert, die Werbung zu übernehmen, weil er wohl wisse, daß zwar in diesem

---

1) Arnold von Büren wurde als Nachfolger Gotfried von Raesfelds am 14. Nov. 1586 zum Dombechanten gewählt; er legte sein Amt am 25. Juli 1612 nieder und starb 1614.

2) Dietrich von Plettenberg wurde unter dem Kurfürsten Ernst öfters in diplomatischen Geschäften gebraucht; vgl. Briefe u. Akten zur Gesch. des 30jähr. Kriegs Bd. VI, (hrsg. von Stieve) München 1895 S. 151.

3) Über Arnold v. Bucholtz vgl. u. A. Briefe u. Akten VI, (1895) S. 95. 150. 151. 203. 215. 273. 388 ff. 431. B. hat an der Entwicklung der Dinge in Münster während dieser Jahre hervorragenden Antheil genommen und als Vertrauensmann der beiden bayerischen Fürsten Ernst und Ferdinand großen Einfluß ausgeübt. Vgl. oben S. 266.

1610 Febr. 15. Stift viele Prälaten und Adlige katholisch, aber auch viele anderer Religion seien; doch habe er den Befehl erhalten, zu reisen und er bitte nun um Antwort.

Es wird beschlossen die Antwort zu verschieben.

208. Aus den Verhandlungen des Domcapitels und der Räthe. Gesch. Münster 1610 Febr. 17.[1]

M. Domcap.-Prot. 1606—1610. — Or.

Anschluß an die katholische Liga.

Febr. 17. Fortsetzung der am 15. Febr. gepflogenen Berathungen.

Vicekanzler: Die Räthe seien der Ansicht, daß die Sache hochwichtig, aber sie wissen nicht, was zu thun sei. Allerdings sei von solchem Mittel Trost und Hülfe gegen die Protestirenden zu erwarten, daher sei es nicht aus der Hand zu lassen. Eine Ablehnung werde den Kurfürsten verstimmen. Andererseits sei die Union noch nicht vom Kaiser autorisirt und man müsse zweifeln, ob der Kaiser dem Hause Bayern die Direktion lassen werde. „Daneben wäre ohnedas wegen dieses Stifts Spezialbedenken, dann allhie Nachpauern in armis, welche Ursach suchen gegen uns, daher dann gewisse Gefahr". Auch wisse man nicht ob die Macht der Union groß genug sein werde, um das Gegengewicht zu halten. Es sei wohl das Beste, da das Stift allenthalben von Gegenparteien umzingelt sei, zu bitten, daß dasselbe mit solcher Union noch verschont werde. Es sei auch fraglich, ob die anderen Stände des Stifts dazu zu bewegen seien.

Antwort des Kapitels-Syndicus: Da nur zwei von den Herrn Capitularen anwesend seien, so müsse man die Antwort verschieben.

209. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch. Münster 1610 Febr. 25.

M. Domcap.-Prot. 1606—1610. — Or.

Betrifft den Beitritt zur katholischen Union. Man wolle die Entschließung des Kaisers und des Papstes und den Verlauf der jülichschen Angelegenheiten abwarten.

Febr. 25. Anwesend: Dombechant Büren, Thesaurar Velen, Bursar Brabeck, Kellner Plettenberg.

Dombechant: Der Propst Bucholtz habe von ihm gestern in Sachen der katholischen Union die Resolution des Capitels erbeten.

Syndicus: Verliest den Beschluß vom 17. Febr. und giebt Kenntniß von der Druckschrift, welche im Haag über die Union erschienen sei; mithin sei die Sache nicht geheim, sondern öffentlich.

Dombechant: Dies sei eine gefährliche Sache „sonderlich darumb, daß dieser Stift allbereits sei in solcher Union begriffen und das ohne Capituli Wissen". Unter diesen Umständen begehre er seine Entlassung als Dom-

1) Die Liste der Anwesenden fehlt.

dechant. Das Werk der Union solle billig ganz von diesem Stift abgebeten werden. 1610 Febr. 25.

Thesaurar Velen: Früher hätten die deutschen Fürsten dem Stift und dem Kreis alle Hülfe abgeschlagen und erklärt, daß es des H. Reichs Macht nicht sei, sich gegen Holland und Spanien zu setzen. Wenn nun die Union zur Hülfe nicht im Stande sei, so stehe das Stift „allerseits verlassen und zum Raub". Man solle sich zunächst nicht in das Werk vertiefen.

Bursar Brabeck: Das Stift sei hülf- und trostlos und allenthalben umzingelt; man merke wohl, wie die unirten Provinzen um sich greifen, erstlich mit dem Grafen in Friesland und Emden und dann neulich mit Bocholt. Deßhalb müsse man vorsichtig handeln; indessen rathe er nicht, die Union aus den Händen zu lassen. Man solle abwarten, ob die Union stark genug sei, inzwischen aber, wie bisher, sich mit Bitten und Geld schützen und retten. Endlich soll man H. Bucholtz vorhalten, „wie es komme, daß dies Capitel also ausdrücklich mit darin begriffen, sonderlich da alle dieses Unions-Werks Heimlichkeiten offenbar, dardurch itzo Capitulum ohn ihr Wissen und Willen in Unglimpf und Gefahr mochte kommen".

Domkellner Plettenberg: Er habe auf dem Reichstag von H. Bucholtz nie gehört[1]), daß der Union von wegen des Stifts Münster solle consentirt werden. Er halte es für unrathsam, in die Union zu willigen; doch solle man die Sache nicht ganz aus der Hand lassen.

Aus den gemeinsamen Berathungen der Räthe
und der genannten Capitularen
Gesch. an dems. Tag, Nachmittags.

Anwesend (außer den Domherrn) Propst Nagel, Oberst Velen, Hofrichter Plettenberg, Vicekanzler Weidenfeld, später Propst Bucholtz.

Vicekanzler trägt den Beschluß vor: Man wolle das Werk der Union nicht aus der Hand lassen, aber zur Zeit bitten, das Stift damit zu verschonen bis man die Willensmeinung des Kaisers kenne und *wisse, wie die jülichsche Sache ablaufe*[2]).

Man begehre zu wissen, wie es zu verstehen sei, „daß in dem Schreiben des Kurfürsten angedeutet, daß das Domcapitel bereits sei darin begriffen". Davon wisse das Capitel nichts; dies werde das Capitel sowohl mit den Nachbarn wie mit andern Ständen des Stifts verfeinden.

Propst Bucholtz: Er habe den obigen Bescheid erwartet. Das Mitbegriffensein des Capitels komme daher, daß ein jeder Fürst seine Stifter habe verständigen sollen; sonst sei das Schreiben nicht „obligativ" und man müsse nur dafür sorgen, daß es geheim bleibe.

---

1) Der Domkellner und der Hofrichter Plettenberg waren als Vertreter Münsters auf dem Reichstag anwesend gewesen.

2) Die Worte sind von mir gesperrt.

210. Schreiben des Agenten Manderus an den Herzog Ferdinand, Coadjutor von Köln. Rom 1610 Juli 30.

M. L. A. 1. 12. Vol. 1. — Abs.

Betrifft die Erwirkung eines päpstlichen Breves in Sachen der Coadjutorwahl an das Domkapitel zu Münster.

1610 Juli 30. Ew. F. D. rc. Bei Ihrer päpstl. H. habe mit gesucht- und gewünschter Gelegenheit ich der Münsterschen Succession alleruntertänigst Meldung gethan und beigelegtes Memorial Nr. 1 [1]) gehandreicht. Herüber Ihr Hail. summarie neben andern geantwort, daß sie gern sehen wollten, damit die Capitulares Ew. F. D. in Coadjutorem erwöhleten und haben gesagtes Memorial dem Herrn Cardinalen Lanfranco committiert, damit er sich weiteres von mir informire und Relation thue, inmaßen auch geschehen und das begehrtes Breve (dessen Copei Ew. rc. von dem Herrn Nuntio empfahen werden) anbefohlen, welches Herr Cardinal Lanfranco nebent Furlesung gesteriges Tags mir freigestellt, er oder ich selbiches überschicken solle. Hierauf ist fur rathsamber angesehen, daß (umb Verhutung alles Argwohns einiger partialischer Procuration) er, Herr Cardinal, immediate, in Namen Ihrer Heil. selbiches dem Herrn Nuntio überschickte und dieweil in diesem Brevi ich etliche Wörtlein zu verändern, insonderheit auch in Statt dieser Wort: „ut talem eligatis, qui religione, pietate, aliisque virtutibus sacerdotalibus praeditus sit“ sequentia, „ut talem surrogetis qui Religione, Claritate, potentia, pietate aliisque virtutibus antecellat“ inzusetzen begehrt, als hat es zum andern Mal abgeschrieben sein mussen und dennoch hochgedachter Herr Cardinal mir die gewisse Vertröstung geben, selbiges durch diesen Courier dem Nuntio auf Cöln zugeschickt soll werden [2]), deßwegen ich auch schreiben möge, damit der Nuntius in allem wohl informirt und der Gebür nach zu Münster angesehen werde“.

Manderus schicke gleichzeitig Abschrift seines Briefs an den Nuntius; er halte es für zweckmäßig, daß das in Rede stehende Breve nicht eher dem Capitel eingehändigt werde, bis der Dompropst Bucholtz mit dem Hofe sich gelegentlich in Münster befinde.

Von der Paderborner Angelegenheit habe er inzwischen Weiteres nicht erfahren.

211. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch. Münster 1610 Dec. 31.

M. Domcap.-Prot. 1606—1610. — Or.

Reise des Nuntius nach Münster.

Dec. 31. Nuntius Apostolicus Coloniensis scribit, se ex mandato S. Domini Papae tractaturum arcana negotia spectantia ad ecclesiam Monasteriensem, petit itaque consilium, quomodo huc tuto venire posset ad expediendum commissa.

1) Fehlt bei den Akten.

2) Das in Rede stehende Breve hat sich nicht auffinden lassen; im J. 1610 scheint es kaum noch ergangen zu sein.

Conclusum. 1610

Putant domini illi movenda et explicanda esse pericula itinerum, absentiam nostri principis, injuriam temporum, depraedationes et incursiones militum et sic honeste posset iter illi dissuaderi[1]). Dec. 31.

Es woll auch der Clerisei zum höchsten verkleinerlich sein bei beiden andern Ständen"[2]).

212. Aus den Verhandlungen des Domcapitels und der Räthe zu Münster. Gesch. Münster 1611 Jan. 13.

M. Domcap.-Prot. 1611—1613. — Or.

Die Räthe: Man solle den Abt des Kl. Marienfeld darüber vernehmen, ob die Reformation des Klosters ins Werk gestellt sei; wo nicht, könne durch den Abt von Altenkamp eine Visitation[3]) vorgenommen werden. 1611 Jan. 13.

Der Nuntius habe vordem an Marienfeld, Clarholz und Herzebrock geschrieben und bei Strafe von 10 000 Gg. verboten einen unkatholischen Fürsten zum Vogt zu wählen[4]).

213. Aus den Verhandlungen der Regierungs-Räthe zu Münster. Gesch. Münster 1611 Jan. 28.

M. L. A. Domcap.-Prot. 1610—1611. — Or.

Streitigkeiten zwischen dem Domcapitel und den fürstlichen Räthen.

Wird ein Schreiben des Domcapitels an den Kurfürsten vom 16. Juli 1610 nebst anderen Schreiben verlesen. Jan. 28.

Der Vicekanzler resumirt dahin, daß das Domcapitel wider die Räthe aus folgenden Gründen klage: 1. Weil die Wahl-Capitulation nicht in Acht genommen sei. 2. Weil keine vertrauliche Correspondenz gehalten werde. 3. Weil die Communikation verweigert werde. 4. Weil die Räthe bei den Kurfürsten sollten geklagt haben. 5. Weil, wenn der Kurfürst Bericht fordere, alsdann die Räthe dem Capitel den Verzug Schuld gäben.

Der Vicekanzler erklärt, er verstehe des Domcapitels Schreiben dahin, daß die Räthe die Pflicht hätten, wenn der Kurfürst etwas gegen die Capitulation thue, dies zu erinneren. Das sei von den Räthen geschehen. — Die Punkte Nr. 2 bis 5 werden bestritten.

---

1) Am 10. Jan. 1611 wird im Capitel der Entwurf der ablehnenden Antwort an den Nuntius verlesen und nach Streichung einiger odiosae species genehmigt.

2) Es ist nicht ersichtlich, inwiefern das Erscheinen eines päpstlichen Legaten in Münster dem Domcapitel bei der Ritterschaft und den Städten „verkleinerlich" sein konnte, wenn man nicht weiß, daß die Gelder, die von den interessirten Mächten öfters vor einer Neuwahl an die Domherrn gezahlt wurden, von den Gesandten persönlich eingehändigt zu werden pflegten und Gesandtschaften oft lediglich zu diesem Zweck abgesandt wurden.

3) Der Abt war Visitator generalis des Cisterzienser-Ordens, zu welchem Marienfeld gehörte.

4) Am 14. Jan. 1612 erwidern die Capitels-Deputirten, daß aus dem Erlaß des Nuntius wegen der Vogtei dem Stift große Gefahren erwachsen könnten; denn man glaube nicht, daß der Graf von Bentheim ohne Weiterungen davon abstehen werde. Man wolle daher seitens des Capitels sich in die Sache nicht mischen.

214. Aus der Instruktion für eine Gesandtschaft des Domcapitels an den Kurfürsten Ernst. Münster 1611 Febr. 7.

M. L. A. 14. 18. — Or.

1. Kläglicher Zustand des Stifts. 2. Die erledigten Ämter blieben unbesetzt. 3. Die Rechtspflege liege danieder und Selbsthülfe und Gewalt sei eingerissen. 4. Auch in Sachen, wo periculum in mora, bezögen sich die Räthe auf mangelnde Befehle. 5. Der Prozeß wider die Stadt in puncto Religionis et Sepulturae müsse zu Ende geführt werden. 6. Man könne eine Contribution zur kath. Union nicht leisten, die Mitstände könnten leicht zum Aufruhr dadurch gereizt werden, wovon man schon allerlei früher gespürt habe.

1611 Febr. 7. Der Zustand des Stiftes sei elender als unterthänigst referirt werden könne. Schier Jedermann halte das Stift dermaßen pro derelicto, daß man demselben in alle Wege thätlich zusetze.

Es sei dem Kurfürsten zu danken, daß er durch die katholische Union Mittel schaffen wolle, um dem Stift zu helfen; aber diese Union habe bei den Staaten und den Possidirenden und andern Fürsten Verdacht verursacht und man habe es für nothwendig gehalten, damit einzuhalten und den Ständen nichts davon zu vermelden, „mit Pit, deßwegen uns (das Capitel) und Herrn Räthe, daß solche Mittel nit den Ständen konnen vorgebracht werden, in Ungnaden nit zu verdenken".

Man bitte auch, daß der Kurfürst die erledigten Drosten-Ämter und zwar nicht mit Auswärtigen, sondern mit Einheimischen wieder besetzen möge; auch die sonstigen Ämter möchten nicht an Auswärtige gegeben werden. Auch sei die Rathsstelle des Bernh. v. Loe erledigt und das Vicedominat sei unbesetzt.

Die Regierung im Stift sei „fast schwach". „Dann der Herr Thumbpropst unvermögend, krank und also heimbgesucht, daß er leider nit zu Rath gehen kann, auch sonsten allerlei Klagen auf Land- und Ausschußtagen und sonsten allenthalben gehort, daß es an guter Direktion in der Kanzlei und sunsten mangle, die Sachen und Parteien nit expedirt noch befurdert, die Hoheiten, Regalia und Jurisdiktion nit in gebührliche Acht genommen, dagegen nothdürftige Arbeit, Kosten und Anlage gescheuet, allerlei unleidliche Eindrachten verursacht und ohne die geringste Contradiktion geduldet werden".

Es sei in Folge dieser Zustände jetzt ebenso wie es bereits vor wenigen Jahren jämmerlich geschehen sei, weiteres Unheil zu erwarten.

Die Rechtspflege liege darnieder und Gewaltthätigkeiten nähmen überhand. Die Städte, besonders die Stadt Münster, greife immer eigenmächtiger um sich „sub praetextu politischer Ordnung".

„Mit der Kupfer-Münz hat gleichfalls gemelter Stadt-Rath sowol Ihrer Churf. D. als uns auch hochärgerliche und nachtheilige Polizei publicirt, wir thun uns aber bedanken, daß uf unser demüthigst Pitten Ihre Churf. D. solchen per contrarium Edictum neulich gnädigst begegnet".

Auch sollen die Abgesandten betonen, daß die Herrn Räthe sich oft bei eiligen Sachen, wo periculum in mora und an schleuniger Resolution hoch- und merklich gelegen, sich auf Mangel an Befehlen bezogen haben, wodurch die Landstände unlustig gemacht würden.

Auch sollen die Gesandten referiren, was der Nuntius wegen seiner Ankunft in Münster geschrieben und was das Capitel geantwortet habe [1]. 1611 Febr. 7.

Auch von dem Prozeß mandati sine clausula in puncto Religionis et Sepulturae mit der Stadt soll Erinnerung geschehen. Derselbe habe ziemlich viel Gutes gewirkt bei den letzten Rathswahlen und sonst. Alle Katholischen hofften auf die Kaiserliche Entscheidung. Wegen der Decreti paritionis sei keine Beschwer der Execution zu befahren und es sei zu wünschen, daß man solches Decretum vor Ablauf eines Jahres erhalte.

Wenn der Kurfürst auf Contribution zur kath. Union dringe sollen die Deputirten wiederholt die gefährliche Lage des Stifts betonen. Wenn die Union nicht eine thätlichere Hülfe für sie sein könne und gleichsam eine Mauer für sie bilde, so sei es für sie unmöglich, sich darauf einzulassen, „angesehen man nichts anderes dann Aktion auf dieses Stift suchet". „Ja unsere eignen Mitstände mochten hierdurch zum Aufstand oder sonsten mehrer Diffidenz sich selbst erwecken, wie dann deßwegen allerlei vor diesem gespurt worden".

Daneben sollen die Gesandten mit dem Dompropst zu Hildesheim, Herrn Arnold von Bucholtz, Unterredung pflegen, damit er des Capitels Wünsche befördern helfe.

215. Erklärung des Stadtraths zu Münster auf den fürstl. Befehl, katholische Personen in den Rath zu wählen. Sign. in Senatu 1611 März 4.

M. L. A. 413. 2. — Abs.

Der Rath wolle es in Sachen der Rathswahlen bei dem alten Brauch bewenden lassen.

„Auf des Herrn Richtern Dr. Johann Römer mundlich Anhalten, die Rathswahl alhie betreffend, ist die Antwort, daß es ein Ehrbar Rath je und alle Zeit bei dem vor undenklichen Jahren gehabten Brauch und alten Herkommen bewenden lasse, wie noch, ohnedem hierüber vor der Röm. Kaiserl. Maj. vermög daselbst übergebenen Libelli litis pendentia ist [2,3]). März 4.

---

1) S. das Aktenstück Nr. 211.

2) Dabei befindet sich ein Verzeichniß der Kurgenossen vom J. 1611: Lubolf Burmeister, Ludger Hoyerinck, Jost Gildemeister, Joh. von Wulfen, Hindrich Stael, Hindrich von Langen, Hermann Lobach, Dietr. Korbeler, Johann Messings, Lambert Hoyer. „Und haben dieselbe im Platz": Heidenrich Frie, Lic., Joh. Block, Lic., Wilh. Bockhorst, Hans Lacken, Joh. Wericken. „Nachfolge ingekoren: Heidenrich Bockhorst, Dr., Heidenrich Timmerscheid, Lic., Johann Kerkering zu Angelmudde, Wilbr. Plonies zu Offenbeck, Herm. Heerden."

3) Diese Antwort schickte Dr. Römer am 10. März 1611 an die Beamten in Wolbeck. Er fügte hinzu, daß er seine Befehle den Kurherren gar nicht habe mittheilen können; man habe jetzt die Einrichtung getroffen, daß die Kurherren sofort nach der Wahl in den Laischaften in die Rathskammer eingeschlossen würden. Niemand habe Zutritt zu ihnen.

216. Aus den Verhandlungen des Domcapitels. Gesch. Münster 1611 Juni 22.

M. Domcap.-Prot. 1611—1613. — Or.

Betrifft die Reise des Nuntius nach Münster.

1611 Juni 22. Anwesend: Domdechant Büren, Scholaster Droste, Thesaurar Velen, Elberfeld sen., Georg Nagel, Bursar Brabeck, Kellner Plettenberg, Syndicus Honthumb.

Syndicus: Es müsse wegen des Nuntius Anmuthen nothwendig deliberirt werden, da derselbe trotz der ihm gemachten Vorstellungen gemeint sei, nach Münster zu kommen. Der Nuntius erkläre, es seien bei dem Clero große Scandala und er müsse nothwendig visitiren. Sobald Kurfürst Ernst abgehe, „werde das Stift von den ketzerischen Fürsten occupirt werden, wie dann allbereit etliche sich ex capitulo eingelassen, die er gleichwohl nicht namhaft machen wolle".

Diese Aussagen hätten die Abgesandten des Capitels ad reportandum angenommen, „welches ihnen aber nicht gestattet". Die Gesandten hätten erwidert, daß die Vitia per Patres et per Senatum ecclesiasticum remediirt werden könnten. Darauf habe der Nuntius gesagt, das genüge nicht, er schlage vielmehr vor, daß es per Coadjutoriam geschehe. Worauf die Gesandten erklärt hätten, daß „solches ad generale Capitulum gehöre." „Welches sich der Nuntius gefallen lassen, doch da selbiges nicht bald geschehe, werde er vor gewiß überkommen und selbiges in persona verrichten."

Darauf seien die Gesandten zum Kurfürsten nach Bonn mit dem Decreto Postulationis Praepositurae gezogen.

Inzwischen habe der Nuntius schriftlich auf Resolution und Angabe der Zeit, wann das General-Capitel sein solle, gedrungen. Man müsse über die Antwort berathen.

Conclusum.

Des Nuntius Anmuthen wegen der Coadjutorwahl soll beim nächsten General-Capitel vorgebracht und berathen werden, an sit eligendus Coadjutor. Diese Erklärung soll dem Nuntius mitgetheilt werden.

217. Zustimmungs-Erklärung des Kurfürsten Ernst in Sachen der Coadjutorwahl für Münster. O. O. 1611 Juli 5.

M. L. A. 1. 12 Vol. I. — Or.

Er ermächtige das Domcapitel, einen in der Religion eifrigen und dem apostolischen Stuhl genehmen Herrn zu seinem Coadjutor zu wählen oder zu postuliren.

Juli 5. Nos Ernestus, Dei gratia Archiepiscopus Coloniensis etc. notum facimus praesentium tenore, Sanctissimum D. Nostrum Paulum Quintum Pontificem Maximum Nobis per S. S.[tis] et sedis Apostolicae Nuntios ad hasce partes legatos successive exposuisse, nosque in Domino paterne et peramanter admonuisse, ut in hac appropinquante et paulatim ingravescente aetate post tot ob Romani Imperii salutem et avitae catholicae Religionis nostrae Conservationem exantlatos labores non gravaremur, Ecclesiae Nostrae

Monasteriensi de coadjutore cum futura successione providere, praesertim 1611
hoc turbulentissimo Imp. Romani et inclitae Germaniae nationis perverso Juli 5.
statu in eaque turbata religione et inde promanante animorum dissensione exterminioque, quod Relligioni Catholicae avitae astruitur, quo malignantium consilia propulsentur et eorum vincula disrumpantur. Etsi vero Nos uti obienditissimus Suae S.[tis] et sedis apostolicae filius hanc monitionem ad intimos animi nostri recessus admiserimus etiam eam praeveniendi saepius solliciti fuerimus, quo relligio undique, praecipue apud Ecclesias Nobis a Deo et sede Apostolica commissas sarta tecta esse, Ecclesiae Monasteriensis pristinus honor et decor conservari et propagari possit, cernente oculis nostris omnia in pejus pro dolor ruere, ideoque juste moti fuerimus haec omnia ad R[dos] et Nobiles Decanum et Capitulum Ecclesiae Monasteriensis praedictae deferre eisdem pericula explicare et eos adhortari, ut se S. S.[tis], Sedis Apostolicae et sententiae nostrae accomodare satagerent, id autem hucusque intermissum sit: nihilominus Nos a sua Sanct.[te], sede Apostolica, R[mo] et Ill[mo] moderno nuntio Apostolico Episcopo Vigiliarum nomine Sanct.[mi] et sedis Apostolicae indesinenter sollicitemur et requiramur, ut propter pericula, quae circa religionem et Ecclesias Catholicas Germaniae, nominatim Ecclesiam Monasteriensem praedictam hoc nimirum tempore versentur Electioni seu Postulationi saltem consensum nostrum praeberemus, hinc est, quod ad Electionem seu postulationem a predictis nostris Decano et Capitulo Monasteriensi faciendam seu faciendas consensum pariter et assensum nostrum adhibuerimus prout adhibemus per praesentes, ita etiam, ut Nobis absentibus et ulterius irrequisitis in vim hujus nostri consensus praetacti Decanus et Capitulum ad electionem seu postulationem possint et valeant procedere eandemque ad finem et effectum et de Jure licitos deducere et adimplere. Non dubitantes, quin memorati Decanus et Capitulum in hoc sollicitі circumspecti et intenti erunt, ut talis eligatur et postuletur, qui sit Religionis Nostrae Zelator sincerus et immotus sedi Apostolicae acceptus sit, qui et Ecclesiae Monasteriensi nec non deploratissimae Germaniae conditioni auctoritate prodesse et praeesse possit. Datae quinta mensis Julii. Anno a Nativitate Domini Millesimo Sexcentesimo Undecimo.

(gez.) Ernestus m. p.

218. Aus den Verhandlungen der fürstlichen Räthe. Gesch. Münster 1611 Juli 15.

M. L. A. Reg.-Prot. 1611 Juli 15. — Dr.

Religionssache zu Bocholt. Der Archidiakonus solle ein Verbot erlassen. Der Herr v. Brabeck erinnert an die beschwerlichen Zeitläufe und an die Ereignisse zu Aachen; wenn man Gewalt brauche, so werde Auflehnung der Religions-Verwandten unter Städten und Adel erfolgen. Der Hofrichter meint, man müsse den gelindesten Weg wählen. Wird beschlossen, vor weiteren Maßregeln genaue Erkundigungen einzuziehen.

Vicekanzler: „Under den Sachen, so Capitulo zu communiciren, wäre diese Juli 15.
die eine, daß die Burgere zu Bocholt allen Willmuth, wegen dessen daß sie

1611 Juli 15. außerhalb der Statt naher Werth den Calvinischen Predigen beywoneten, verubten, derhalben mußten Rathschlag gepflogen werden, dieweil Capitulum daruber heftig mundtlich geklagt, daß nichts derwegen geschehe. Nun wäre nit ohne, daß ein großer Verlauf in puncto religionis, wußten sich auch zuberichten, daß J. Churf. Dchl. an Graf Herman zu dem Berge wegen des Grafen zu Culenborg geschrieben, darunder auch puncta religionis mit undergelofen, stunde darauf, daß ob Domini die Antwort abwarten oder alsbald ander Mittel an Hand nemmen wolten. Nun wären underschiedliche Klagen von den Archidiaconen, daß wider die Religion gehandelt werde, gehört worden. Darumb vermeint, den Archidiaconis angemuetet werden, ob sie die Klagen mochten zu Papier setzen und ihr Bedenken darbei eröffnen, wie sie vermeinten, daß denselben Klagen ohn weniger Uffziehen mochte fueglich remediirt werden. Er hätte von dem Rentmeister zu Bocholt verstanden, daß das gemeine Gesindlein und Handwercksleute naher dem Werth giengen, von ihme gefragt, wie selbigen zu remediiren. Er vorgeschlagen, das diejenige so außliefen, mochten von den Soldaten der Mäntel und Hüte beraubt oder sonsten gefenglich naher Ahaus geführt werden. Aber das sicherste Mittel sehe er, daß der Archidiaconus mochte Verbot lassen ausgehen, sie sich des Prediggehens enthalten sollten, wenn dan dagegen gehandlet, konnte wider die Ubertreter ad executionem nach der Beamten Rath procedirt werden. Ob nun ein Edict diesfalls zuverfassen und anzuschlagen, oder abzukunden oder sonsten vom Archidiacono zuvernemen, was bereits dießfals verhengt, stellet in Bedenken.

Brabeck: Dies wäre ein schwere Consultation, mußte seinen Verstand captiviren, wann er die Gefahr und das benachbarte Wesen bedencke, movirt, was vor vielen Jahren zu Bocholt vorgeloffen in puncto religionis, aber damals wären die Sachen anders gestanden. Hieraus konnte nun fundamentaliter nit berathschlagt werden, man mußte erst wissen, ob auch Archidiaconus sein officium gethan, welches von dem Herrn Thumbdechanten nit, sonder von dem alten Pastorn zu St. Jacob und Hugen zuvernemmen, besorge, die promotores wurden Ihr officium nit gethan haben, dadurch der Verlauf sich verursacht. Zwar Archidiaconus muste erst das seinige thun, wann solches vorgangen und Klagen gehört, daß die Underthanen nit folgen wollten, alsdann mußten die Räthe das Ihrig auch verrichten. Man mochte erst Mandata dießfalls publicirn, und da dawider gehandlet, die Rädelführer alsdann straffen. Aber erinnere sich der beschwerlichen Läuffe, refert factum mit der Stadt Aachen 2c. Weiln nun der Syndicus Capituli der Herrn Capitularen Motiven horete und er dan auch vor ein Referent bestellet, mochte man sein Bedenken diesfalls auch vernemmen und anhören. Wann nun die Execution durch die Soldaten sollte zu Werk gerichtet werden, trage die Vorsorg, die Stette und vom Adel, so der widrigen Religion zugethan, sollten sich opponirn, haeret, wie diesfalls zuthun. Wäre nit undienlich gewesen, daß die Folge hätte mogen practicabel gemacht werden, aber darzu die Stände nit verstehen wollen, zwar das Defensionswesen müßte den Ständen aus den Händen gebracht werden, dan besorgt, principi konnte ein groß praeiudicium anwachsen.

Marschalck bekennt, daß dies ein wichtige Sache. Oftmals wäre consultirt, daß man damit nit konnte vortkommen propter pericula. Aber soviel dies Wesen betreffe, konnte man nichts verhengen ehe und bevor eigentlich zur Wissenschaft gebracht, quod Archidiaconus statuerit und wie weit er kommen. Da nun mit dem H. Dombechanten nit vortzukommen, muste man die bereits angedeuten Mittel per alios gebrauchen. Wan nun die Execution sollte verrichtet werden, erstlich mußte der gelindeste Weg gesucht werden, vornemblich dieweil Exempla frisch, so bereits movirt, auch der Adel sich gerottet, daß sie vor diesem begehrt, religionem frei zulassen rc., wie nun deme, dieweil Graf zu Eulenborch Pardon suchete und dan Ire Dchl. die aufgerichteten Recesse zuhalten begehrt, wil sich versehen, der Grave werde sich wegen der Religion nit vergreifen, mochte man dessen Antwort abwarten und inmittelst uf Mittel gedenken, daß das Wesen in puncto religionis zu Bocholb nit weiter einreiße und das Ausgehen zur Predigt nit mehr zugelassen werde. 1611 Juli 15.

Hoffrichter: Die meiste difficultas wurde in Executivis haften, dan solte man etwas anfangen und nit verfolgen, legte man Schimpf und Hohn ein; dieweil nun dies Wesen viele Jahre gestanden, mochte man sehen, wie das Wesen mit dem Graven zu Eulenborch mochte ablaufen, und ob nit das Auslaufen zu dem Predigen mochte gehemmet und gute katholische Priester angeordnet werden. Da aber alsbald etwas zu statuiren, mußte der gelindeste Weg an Hand genommen und Mandata publicirt werden, daß die Leute dargegen nit handlen solten, läßt ihme gefallen, daß der status mit Bocholb mochte von den Promotoribus erfahren werden. Aber ob denselben die Direction dieses wichtigen Wesens sollte committirt werden, sehe nit vor rathsamb, dan dieselbe mochten sich verstoßen, darumb andere ihnen zu adjungiren, so des Wesens entb . . . .[1]), wollte sich nun gerne vergleichen.

Gestkenius muste bekennen, daß dies ein wichtig Wesen, nichts destoweniger uf Mittel zu gedenken, wie diesen vorzubauen. Nun wäre movirt, daß von den Promotoribus sollte alle Gelegenheit eingenommen werden, trage die Vorsorg, sie wurden solchs H. Dombechanten berichten, wie nun deme, hieraus cum pastoribus zu reden placet; und mußte zuvor ein Mandat publicirt werden, daß sie sich des Auslaufens zu den Predigen enthalten sollten, da dann dargegen gehandlet, mußte gelindlich gestrafft werden. Placet, den Archidiaconis Officialem zuadjungiren, wie in puncto executionis zu verfahren und daß der Vicarius in Spiritualibus die Mandata sollte lassen abkunden, wann erkundigt, in quibus terminis die Sachen mit der Religion in Bocholt stehen, sonsten das dienlichste Mittel, wie diesem vorzubauen, beruhe darauf, daß man die Pfarren mit qualificirten Priestern und Predigern besetze.

Dhombscholaster: der Herr Dhombdechant bringe in die Herrn. Dieweil nun vor rathsamb angesehen, hieraus mit den Promotoribus zureden, muste gedacht werden, wie solchs zu Werk zurichten. Movirt, ob nit vor weiterem der Vicecanzler hieraus mit den Pastorn zu St. Jacob reden moge.

---

1) Das Wort ist unleserlich.

1611 Juli 15. Placuit. Vicecanzler: mochte von weitem und unvermerkt hieraus cum pastore Jacobi reden und alle Gelegenheit und Statum umbstendiglichen vernemmen und was vor Gerücht er eingenommen, reportiren.

219. Schreiben des Nuntius Antonius Albergati, Bischofs von Biseglia[1]) an das Domcapitel. Köln 1611 Juli 18.

M. L. A. 1. 12 Vol. 1. — Or.

Beglaubigungsschreiben für zwei Gesandte an das Capitel.

Juli 18. Vestris litteris tertio Nonas Maji datis respondeo, in quibus cum mihi significetis, Conventum Vestrum quinta Cal. Augusti vos celebraturos, in eoque de negotiis cum vestris legatis a me tractatis aliquam deliberationem inituros esse, ego ut et illis satisfaciam, mentemque S.^mi melius vobis notam faciam, D. officialem Coloniensem, tanquam DD. Vestris confidentem et Paulum Saracenum Nobilem Bononiensem, domusque meae Praefectum ad vos cum Praesentibus transmittendos esse judicavi. Illis itaque eam fidem quam mihimet ipsi, si praesens adessem praestare non gravemini, in quo et mihi rem gratam facietis et quae ad rem vestram facient optime intelligere poteritis. Interim bene valeant DD. Vestrae.

(sign.) Antonius, Eps. Vigiliarum
Nuntius Apostolicus.

220. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch. Münster 1611 Juli 23.

M. Domcap.-Prot. 1611—1613. — Or.

Ankunft von zwei Bevollmächtigten des Nuntius.

Juli 23. Anwesend: Dombechant Büren, Scholaster Droste, Wilh. v. Elberfeld, Nagel, Domkantor Asbeck, die Herren von Ledebur und von Brabeck.

Dombechant: Am 22. Juli hätten sich zwei Bevollmächtigte des Nuntius angemeldet, nämlich der Kölner Official Lic. Horch und der Hauspräfekt des Nuntius Paulus Saracenus, ein Edelmann aus Bologna. Dieselben erklärten: Papam esse sollicitum de ecclesiis saxonicis, itaque quotidie monere desuper nuntium apostolicum propter pericula vicinorum haereticorum, ne ulterius serpet malum heresis.

Sie seien als Vertreter des Nuntius geschickt, um bei dem bevorstehenden General-Capitel die Coadjutorwahl zu betreiben.

Das Capitel läßt den Gesandten durch den Syndicus antworten, eine derartige Sache erfordere reifliche und längere Erwägung und man gebe anheim, ob sie so lange bleiben wollten. Darauf antworteten die Gesandten, ihnen sei befohlen, so lange zu bleiben, bis sie dem Nuntius eine bestimmte Antwort überbringen könnten.

---

1) Antonius Albergati wurde Bischof von Biseglia (Vigilia) am 3. Aug. 1609. Er resignirte im J. 1627 auf diese Würde und starb am 4. Jan. 1634.

221. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch. Münster 1611 Juli 25.

M. Domcap.-Prot. 1611–1613. — Or.

Betrifft die Coadjutorwahl.

Omnes Domini praesentes excepto Domino Hausmann. 1611

Syndicus Honthumb: Der Capitels-Ausschuß sei der Ansicht, daß die Coadjutorwahl nicht könne vorgenommen werden ohne Vorwissen Ihrer F. G. Dieses könne den Abgesandten des Nuntius zur Antwort gegeben werden: daß man sich nämlich bei dem bevorstehenden Generalcapitel der Schickung vergleichen wolle. Juli 25.

Dieses haben sich die sämmtlichen Herrn also gefallen lassen und den Wunsch hinzugefügt, daß man abermals auf die Spezifikation der Herrn dringen soll, welche angeblich mit unkatholischen Fürsten conspiriren.

Nach der Rückkehr der Gesandten solle das General-Capitel von neuem berufen werden.

Die Gesandten des Nuntius (nach Eröffnung der Antwort des Capitels): Nuntium haec praecogitasse et propterea scripsisse S. S. et Nuntium ad electorem pro consensu, qui et datus esset. Sie seien im Stande, ihn schriftlich beizubringen [1], monent verum, ut maturent negotium propter periculum.

Auf Ersuchen des Capitels legen die Gesandten einen Consensus Generalis vor; damit erklärt sich das Capitel nicht befriedigt und wiederholt seinen Entschluß, an den Kurfürsten Gesandte zu schicken; interim propter varias causas possent legati redire Coloniam.

Capitulum deputavit tres dominos, qui de abitu informent legatos et desuper cum illis agant.

222. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch. Münster 1611 Juli 27.

M. Domcap.-Prot. 1611–1613. — Or.

Beschluß, einen Coadjutor zu wählen.

Anwesend: Dombechant Büren, Thesaurar Velen, Scholasticus Droste, Elberfeld sen., beide Herrn von Brabeck, Dorgelo, Hatzfeld, Lethmate, Propst Bocholtz, Heidenreich Droste, Syndicus. Juli 27.

Syndicus: Man müsse berathen, welchergestalt die Gesandtschaft zu instruiren sei, die man an den Kurfürsten zu schicken beschlossen habe.

Conclusum.

„Aus aller Herrn votis werde genug vermerkt, daß die Herrn dies medium Coadjutoriae präsupponiren und also zu gedenken, wie zu capituliren, was bei Ihrer Ch. D. wegen der Administration und des Unterhalts zu reden; wie sich dann die Herrn gefallen lassen, daß solches capitulariter soll vorgeben und darauf votirt werden.

1) S. das Aktenstück vom 5. Juli 1611 Nr. 217.

1611 Juli 27. Versammlung des Capitels.

Die sämmtlichen Capitularen lassen sich die Vorschläge des Capitels-Ausschusses gefallen und beschließen, daß ein Coadjutor gewählt werden solle.

Drei Domherrn sollen als Gesandte nach Bonn gehen wegen der Coadjutorie.

Diese Gesandten erhalten zugleich den Auftrag, mit dem Kurfürsten wegen der Münze zu verhandeln und ihn deßwegen „zu ersuchen und zu bitten".

223. Aus der Instruktion des Domcapitels zu Münster für seine Gesandten an den Kurfürsten Ernst. Münster 1611 Juli 27.

M. L. A. 1. 12. — Or.

Betrifft 1. die Verhandlungen mit dem Nuntius in Köln wegen der Coadjutorwahl. 2. Das Erscheinen zweier Subdelegirten des Nuntius in Münster und dessen Wirkungen. 3. Erklärung der Bereitwilligkeit, einen Coadjutor zu wählen. 4. Bedingungen und Wünsche des Capitels. 5. Das Recht der freien Wahl des Dompropstes. 6. Münzrechte des Domcapitels.

Juli 27. Die Gesandten sollen zunächst referiren, was man in Sachen der Coadjutorwahl mit dem Nuntius durch Gesandte in Köln verhandelt habe.

Das Capitel habe sich zur Berathung der Forderung des Nuntius, einen Coadjutor zu wählen, wiederholt zusammengethan, aber es für angezeigt gehalten, das jetzt versammelte General-Capitel abzuwarten.

Nun seien aber vor Beginn des General-Capitels zwei Gesandte des Nuntius in Münster eingetroffen, was „dieser Ort allerhand Suspiciones und Nachdenken bei dem gemeinen Mann erweckt"[1]. Da sie nichts neues vorgebracht, so habe das Capitel es für erforderlich gehalten, sie förderlich zu dimittiren unter dem Hinweis, daß man erst mit dem Bischof Ernst verhandeln müsse. Auch habe man „im Werk gespürt, daß derselben Gesandten länger Verharren wegen der widerwärtigen Glaubens Untersassen je mehr verdächtiger worden", und erwogen, „daß dieser Weg per subdelegatos Nuntii Apostolici dieser Ort fast allenthalben odios". Endlich müsse, ehe man zur Wahl schreite, mit dem Bischof wegen der Capitulation, Assecuration und dergleichen zugehörenden Sachen geredet werden.

Die Gesandten des Nuntius seien trotz dringenden Ersuchens um Abreise in Münster geblieben.

Das Capitel habe alsdann beschlossen in Anbetracht der Zeitverhältnisse auf das Medium Coadjutoriae einzugehen, doch alles salva libertate eligendi postulandique. Die Gesandten hätten den Auftrag, dies dem Kurfürsten Ernst mitzutheilen und das weitere wegen der Capitulation mit ihm zu vereinbaren, auch zu fragen, ob er die Assecuration der Capitulation auf sich nehmen

---

1) Da man, wie oben bemerkt, um „Verehrungen" oder „Pensionen" zu zahlen, solche Gesandte zu benutzen pflegte, so glaubte der „gemeine Mann" offenbar, daß es auch in diesem Falle sich um solche „Verehrungen" handele. In den Akten findet sich darüber begreiflicherweise nichts.

wolle und wie es stante Coadjutoria mit der Administration und mit den bona mensalia gehalten werden solle. 1611 Juli 27.

Die Gesandten sollen Vollmacht haben, diese Punkte mit dem Bischof zu berathschlagen.

Ferner sollen die Gesandten referiren, was in Sachen der Dompropstwahl bisher vorgelaufen sei. Das Domcapitel habe bisher das Recht gehabt, den Propst zu wählen und der Bischof das Recht, ihn zu bestätigen; eine Provision des Papstes habe man bisher nicht gekannt und man hoffe, daß die Curie sich von dem Recht des Capitels überzeugen werde. Der Kurfürst möge die hülfreiche Hand bieten, daß das Capitel zu seinem Recht komme.

Endlich sollen die Deputirten über die Sache wegen der Kupfermünze mit dem Bischof handeln. Die Städte, besonders die Stadt Münster, gingen darauf aus, daß „der Stadt Münster Geld allenthalben auf dem Lande gäng und gebig gemacht, unsere (des Capitels) Münze aber gänzlich abgeschaffet werde". Auch sei es dahin gerathen, „daß der Stadt Münster Geld contra edicta publica allenthalben angenommen und unsere Münze verworfen wird". Die Edikte würden zweifach verletzt prohibitam monetam acceptando et permissam refutando.

Man bitte nun den Kurfürsten, ihnen durch zwei Mittel zu helfen: 1) durch unnachsichtliche Strenge gegen den Umlauf der städtischen Münzen; 2) durch den Befehl, daß in den täglichen Ausgaben die Münze des Domcapitels möge empfangen und ausgegeben werden; dann erbiete sich das Capitel jeder Zeit zur Nothdurft sowohl den Beamten als Andern die Einlöse zu verschaffen.

224. Vertrauliche Kundschaft eines Ungenannten an eine unbekannte Adresse. O. O. und Tag (etwa 1611 Juli).

M. L. A. 1. 12. — Abs.

Anschläge der Generalstaaten mit Hülfe münsterscher Städte zur Verhinderung der beabsichtigten Coadjutorwahl. Verdacht des Einverständnisses des Bischofs Ernst mit den Staaten.

Gnedigster Herr. Auf bestimbten Tag bin ich bei bewußter Person, wie übel ich auch disponirt war, erschienen, und wie alle Sachen leider in sehr gefärlichem Stand eigentlich erfahren. Und hat ers aus der General-Staaten Anzeig selbsten, demnach (?) viel deren Sachen im Handel auch bald sollen ins Werk gericht werden. Die eine Stadt im Stift Münster seie in procinctu, die Gefahr mit der Haubtstadt aber sei noch nit so nahe, sondern würde ante festum Nativitatis versichert werden. Und sollen underm Schein der Stadt Lemgaw, welche sich mit dem Grafen von der Lippe nit will vergleichen, der dann dießhalben die Staaten angerufen, dausent zu Pferd und 3000 zu Fuß auf solche Zeit nach dem Stift, wann es alda mit der Haubtstadt abgehen würde, damit sie in der Nähe, wo notig auch die zum Hoenhauß (?) zu succurriren, sonsten vortzuziehen und wann sich die Stadt Lemgaw, wie glaublich, mit dem Grafen accomodirt, alsdann bei dem Bischof und Thumb-Capitel ihre Commission verrichten, daß nämblich die General- Juli.

1611 Juli. staaten vernommen, wie sich underschietliche Fürsten bishero zu desselben Stifts Hoffnung geschöpft, weiln sie aber allerlei Bedenken und Interesse dabei, so kundten sie auf diesmal die Wahl auf des Bischofs Vettern (nit)[1]) verstatten.

Sollte nun der Bischof von solchem Anschlag wissen oder selbsten auf dies Mittel gedacht haben, wäre es schwerlich zu verantworten, als denselben und andern benachbarten Stiftern irreparabile praejudicium, dardurch die Staaten wahre, vollige Disposition darüber hinfüran ex hoc solo casu haben wollen.

225. Vertrauliche Mittheilung eines Ungenannten an den Kurfürsten Ernst[2]). O. O. u. Tag (etwa 1611 Juli).

M. L. A. 1. 12. — Conc.

Die vertrauliche Kundschaft (s. oben) wird an den Kurfürsten Ernst mit dem Ersuchen um schleunige Gegenmaßregeln (unter Weglassung des geäußerten Verdachts gegen den Kurfürsten) weitergegeben.

Juli. Gnädigster Churfürst und Herr. Ew. etc. soll ich vermög meiner Aidt und Pflichten in aller Eil underthänigst anzugeben nit underlassen, wasmaßen neulicher Tagen ich in gewisse Erfahrung gebracht, daß die Staaden in Holland abermal mit gefährlichen Praktiquen umbgehen sollen, welche zu eines Aufstands oder Rebellion der Religions-Verwandten etlicher Stätt in Ew. Churf. D. Stift Münster ausschlagen wird[3]) und soll alberaidt das Werk in einer Stadt so weit angesponnen sein, daß man, alsfort daselbst der Religionisten Intent durchbringen mocht, soll man in der Haubtstadt diese impressa noch ante festum nativitatis erzeitigen wollen[4]), wie dann zu diesem Vorhaben und solchen Rebellanten zur Assistenz sie die Staaten Dausent zu Pferd und 3000 zu Fuß nach dem Stift zu schicken Vorhabens, underm Schain der Stadt Lemgaw, welche sich mit den Grafen von der Lipp nit will vergleichen, welchen sie umb solche Assistenz ersucht, in effectu aber, damit sie in der Nähe seien, wann es alda mit der Haubstadt abgehen wurde.

Stehet deßhalben zu Ew. Churf. D. gnädigster onverzuglichster Verordnung, was Sie vermeinen mochten, hergegen vorzunehmen[5]).

Sie vermainen gleichfalls noch weiter fortzuziehen in das Stift Paderborn, darinnen sie sich ein Zeit lang zu logiren gemeint und bei der Ge-

---

1) In der auch sonst mangelhaften Abschrift fehlt das an dieser Stelle dem Sinn nach unentbehrliche Wort „nit“; gemeint ist Herzog Ferdinand von Bayern, dessen Wahl die im August 1611 thatsächlich erfolgende Dazwischenkunft verhindern sollte.

2) Die Mittheilung stammt sehr wahrscheinlich aus der münsterschen Kanzlei; der ursprüngliche Entwurf ist von einer andern, auch sonst in den Akten erscheinenden Hand stark durchcorrigirt worden.

3) Der erste Entwurf stellte den Erfolg der „Praktiken“ mit weit weniger Bestimmtheit in Aussicht, sprach vielmehr nur von der Absicht der Holländer zur Erregung einer Rebellion.

4) Auch hier ist durch nachträgliche Correkturen von anderer Hand die Gefahr größer dargestellt worden als im ersten Entwurf.

5) Dieser Satz ist nachträglich an den Rand gesetzt, ebenfalls zu dem Zweck, um die Dringlichkeit der Sache doppelt zu betonen.

legenheit demselben Bischof und Capitel Maß und Ordnung zu geben, auch sogar die Person zu ernennen, die sie pro successore designiren solln, sonsten daraus nit zu weichen. Und kann ich Ew. Churf. D. vergewissern, daß solche Consilia vorhanden und in der Staaten Rath beschlossen. Sollte ihnen dieses best gerathen, wäre es denselben und andern benachbarten Stiftern irreparabile praejudicium, dadurch die Staaten völlige Disposition über ein und ander Stift hinfuran sich arrogiren wurden. 1611 Juli.

226. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch. Münster 1611 Aug. 3.

M. Domcap.-Prot. 1611—1613. — Or.

Betrifft die Antwort des Kurfürsten Ernst in Sachen der Coadjutorwahl.

Der Syndicus referirt die Antwort, welche der Kurfürst den Gesandten des Capitels gegeben habe: er sei mit dem Beschluß des Capitels, einen Coadjutor zu wählen, einverstanden, er hoffe, daß die Wahl auf einen solchen falle, der ihm, dem Papst und dem Kaiser leidlich sei; die Administration des Stifts wolle er selbst behalten, auch solle das Stift mit keinen Ausgaben oder Unterhalt des Coadjutors beschwert werden. Aug. 3.

Die Gesandten des Nuntius sollen durch ein Schreiben abberufen werden.

Da Gefahr vorhanden sei, daß unkatholische Gesandte ad impediendam electionem nach Münster kämen, so ermahne er zur Beschleunigung der Elektion.

Conclusum.

Weil periculum in mora will das Capitel mit der Wahl eilen. Der Wortlaut der Assecuration und Capitulation wird verlesen und beschlossen.

227. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch. Münster 1611 Aug. 5.

M. Domcap.-Prot. 1610—1613. — Or.

Die Wahl Ferdinands von Bayern.

Anwesend: Dechant Büren, Scholaster Droste, Thesaurar Velen, Georg Nagel, Cantor Asbeck, Heinr. Ledebur, Engelbert Brabeck, Kellner Plettenberg, Herm. Spieß, Dietr. Ketteler, Heid. Lethmate, Reuschenberg, Heinr. Düngel, Elberfeld jun., Arnold Bucholtz, Temmo Bucholtz, Metternich, Propst Galen, Bruel, Huchtenbroeck, Heidenreich Droste, Gotfr. v. d. Recke, Wachtendonck, Remb. v. Ketteler. Aug. 5.

Es werden behufs der Coadjutorwahl zu Scrutatoren ernannt: Domscholaster Droste, Heidenreich Lethmate und Arnold. v. Bucholtz.

Die Wahl erfolgt und fällt auf Ferdinand von Baiern[1].

---

1) Am 11. Aug. fertigt das Kapitel ein Beglaubigungsschreiben dem Domküster Joh. v. Velen, dem Domkellner Dietr. von Plettenberg u. dem Syndikus Anton Honthumb als Gesandte an den Coadjutor und Administrator der Stifter Köln, Lüttich, Berchtesgaben, Herzog Ferdinand von Bayern, aus.

Am 22. Aug. berichtet der Syndicus im Kapitel über die Antwort, welche die

228. Beglaubigungsschreiben der Generalstaaten der vereinigten Niederlande für ihre Gesandten nach Münster. Haag 1611 Aug. 6./16.[1])

M. L. A. 1. 12. — Or.

1611 Aug. 16. Da die Staaten es als nothwendig erachteten, eine Gesandtschaft an das Domcapitel abzufertigen, so hätten sie Herrn Christoph Gisemann, Bürgermeister zu Nymwegen, Dr. Leonhard de Vogt, Rath im hohen Rath von Holland, Seeland und Westfriesland und Ernst van Ittersum, Drosten des Lands von Twente in ihrem Namen nach Münster abgesandt.

229. Bericht der münsterschen Räthe an den Kurfürsten Ernst. Münster 1611 Aug. 16.

M. L. A. 1. 12. — Conc.

Die niederländischen Gesandten forderten die Einberufung der Stände; die Räthe bitten um Anweisung, ob sie nicht etliche von der Ritterschaft einberufen sollen.

Aug. 16. Ew. Churf. D. sollen wir in hochster Eil underthenigst zu verstendigen nicht umbgehen, wasmaßen etliche der Herrn Staten General Deputierte sich alhie bei uns angeben und kraft ubergebener copeilich einliegender Creditiff diesen Vormittag Audients gehabt und negst wolg. H. Staten General gethaner Erpietung angegeben, wasmaßen sie etliche Sachen von großer Importants und dem gemeinen friedlichen Wesen zum Besten gereichend vorzutragen hätten, weiln aber selbige das ganze Stift berühreten zu Ablagung irer Proposition uns einstweilen angelangt, zu dem End neben einem Ehrw. Thumb Capitel etliche in der Nähe gesessen von der Ritterschaft, so uns am besten gefellig, zu verschreiben und wäre dieser Stadt Bürgermeister und Rath ja beihanden. Nachdem wir nun negst gründlich Danksagen dargegen (erklärt), als daß ohne Ew. Churf. D. gnedigst Vorwissen wir die Stende zu beschreiben nit bemechtigt, ingleichen ein solches, insonderheit unwissend was zu proponiren, alhie unerhort und nit breuchlich, mit mehrem underschiedlich angedeutet, so haben doch die Abgesandten ihr vorigs erwidert und endlich, da wir jhe dessen weiteres Bedenken trugen, ihnen selbige unsere Resolution schriftlich mitzutheilen begert, sich auch dabei vernemen lassen, demnach sie von wolgemelten Herrn Staaten nicht committirt wären, dies an E. Churf. D. zu gelangen, so mußten sie ihre Werbung einem Erw. Thumb-Capitel und Erb. Rath hieselbsten absonderlich anbringen.

Weilen wir dann vor diesmal mit den Gesandten weiters nit ausrichten konnen und sie damit abgetreten, haben in aller Eil Ew. Ch. D. dies sollen underthenigst anfügen und stellen in deroselben gnädigstes Belieben, ob nicht,

---

Gesandtschaft des Capitels bei Überbringung des Decretum postulationis Coadjutoris zu Arnsberg von dem Kurfürsten und zu Hornburg vom Coadjutor erhalten hat; der Kurfürst habe die Postulation angenommen mit dem Erbieten: „der Münze halber wolle er zu Arnsberg kleine Sorten münzen und Capitulo dieselben verleihen“.

1) Auf der Rückseite des Originals steht: „Praes. Münster, am 16. August 1611“. — Das Datum des Beglaubigungsschreibens ist offenbar ebenso wie bei der Instruktion der Gesandten (s. Nr. 230 Anm.) nachträglich, unmittelbar vor der Übergabe, eingefügt. Wann die Gesandten in Münster angekommen sind, erhellt aus den Akten nicht.

andere Ungelegenheit zu vermeiden, etliche in der Nähe Gesessene von der Ritterschaft in Eil zu verschreiben, die Proposition anzuhören und alsdann ferners darüber zu deliberiren, oder was sonsten hierinnen am besten zu thun und zu lassen gnadigst zu befehligen, uns darauf gehorsambst zu richten. Geben 2c. 1611 Aug. 16.

230. Protokoll der Verhandlungen mit den niederländischen Gesandten in der Sitzung der fürstlichen Räthe. Gesch. Münster 1611 Aug. 17.

M. L. A. 1. 12. — Or.

Wünsche der Staaten in Sachen der Religion und der Coadjutorwahl.

Anwesend: Domscholaster Droste, Dombursener Brabeck, Westerholt, Plettenberg, Kanzler, Hoffchlag. Aug. 17.

Bürgermeister Giseman, Dr. Voigt, Rathsherr, Drost Ittersumb, Sekretarius Dulman.

Dr. Voigt gratias pro Audientia.[1] Herrn Staten General ausgestanden habende schweren Krieg und große Kosten betrachten jetz nach dem Trefues wie mit allen Nachbaren gute Correspondenz und Freundschaft zu halten, alsomit die Nachbarn in Rust und Prosperitet zu setzen. Obwoll Chur- und Fürsten im Reich daruf zu sehen, dannoch (sei den) Staten General gleichfals Einsehens zu haben, befinden dann, daß in Punkt religionis also, daß man darinnen nit solte so eiferen, sondern etwas nachsehen, derhalben dann die Staten den Religions-Verwandten mit die Hand zu bieten umb deßwillen mehr verursacht, weilen der Stift Munster fast angreinzet und man mit den Niederlanden viel umbgehe, traktire und handle, also daß die Staten aus natürlicher Billigkeit den Eingesessenen müßten succurriren; dabei dann die Staten General sonderlich betrachtet, daß man so rigoros procedire mit Sepultur deren Religions-Verwandten, begeren die Staten dasselb abzuschaffen und darmit hinfurt still zu halten und jetzo darüber ihnen schriftlichen Bescheid mitzutheilen oder sonst künftig den Stenden vorzubringen und alsdann zu beantworten.

Daneben hätten verstanden, daß ein Thumb-Capittul den Herrn Coadjutoren zum Successorem postuliert, welches sie ungern vernommen, dieweil er fast eifrig uf die Religions-Verwandten. Wann dann dieß Elektion noch nicht perfektirt, begeren, Herrn Räthe als repräsentirende die Regierung dies Stifts wollen das Thumb-Capittul dahin zu disponiren und zu berichten, daß mit der Elektion eingehalten und darburch andere fernere Weiterung vermitten werden moge; damitten dann H. Räthe desto besser sich uf alle Punkten resolvieren mochten, übergeben sie ihrer Proposition Capita in scriptis[2]).

Herrn Räthe: wollens in Bedenken ziehen.

Demnägst Proposition verlesen. Darüber Domini deliberirt ad 1. Punctum religionis.

---

1) Man ersieht den Inhalt der Werbung aus dem Aktenstück vom 18. Aug. 1611 Nr. 231. Die Instruktion war offenbar im Haag aufgezeichnet. Das Datum des 18. Aug. ist nachträglich beigefügt.

2) Wir geben die Proposition und Werbung unten wörtlich wieder, da sie von Interesse ist.

1611 Aug. 17. Cancellarius vermeint, mit ihnen in weitleuftigen Discurs zu geben unrathsam zu sein, sondern zu repetiren, sie wären dieser Sachen nicht bemächtigt, sondern mussens der Beschaffenheit nach an Ihre Churf. D. gelangen. Dieselbige werden sich wie bishero beschehen, hinfurther den Reichs Abscheiden gemäß erzeigen und also ferners, daß verhoffentlich die Staten damit contentirt.

Brabeck similiter: an Churf. D. als Committenten dies zu remittiren, gehet die Stende nicht an.

Westerholt imgleichen.

Plettenberg ad item et Hoffschlag.

Conclusum: Ihnen kürtzlich zu antworten, Domini wollens an Churf. Durchlaucht als Committenten und Landfürsten lassen gelangen und befordern, daß dieselb gegen Herrn Staten sich fürdersam werden resolviren.

Wegen Herrn Coadjutoren: sei nicht ohne, daß Herrn Räthe davon woll gehort, wüßten aber kein Partikularität davon; die beide Herrn Prälaten hättens der Zeit als Capitularen woll vernommen, solches gebure ihnen aber jetzo alhie als Rath nicht zu referiren.

Herrn Räthe zu den Gesandten: Ad 1. punctum Religionis, Weiln Domini befinden, selbiges die Regierung und Landfürsten (betreffe), wollens also an unseren g. Churf. und Herrn gelangen und dero Resolution an Herrn Staaten General befordern. Ad 2: Coadjutoris, concernire Herrn Räthe nicht, sondern Capitulum principaliter.

Dr. Voigt: Wegen der General Staten die Religions-Verwandten nochmaln cum repetitione zum fleißigsten recommandirt sich dergestalt gegen sie zu verhalten, daß darüber keine Klagten ihnen ankommen, wollen auch der Resolution abwarten.

Coadjutorem antreffend: Weilen Gesandte selbst gedacht, daß es Thumb-Capittul antreffe, hätten allda Audienz gehabt und wären daruf beraidts beantwort. Begeren diese Resolution der Herrn Räthe auch in scriptis.

Domini: solle den Gesandten zugestellt werden [1]).

231. Werbung der niederländischen Gesandten bei den münsterschen Räthen. Münster 1611 Aug. 18. [2]).

M. L. A. 1. 12. — Or.

Die Regierung des Stifts möge mit Moderation gegen die Andersgläubigen verfahren; die bisherigen Prozeduren seien beschwerlich und unchristlich. Man möge diese Proposition an die Landstände gelangen lassen; was die Coadjutorwahl betreffe, so könne man ermessen, wie die Staaten es aufnehmen müßten, wenn ein Mann gewählt werde, der sich bisher partheiisch gegen die Staaten erzeigt habe.

Aug. 18. Hochwerdige etc. Die Hoge Mogende Herrn Staten General der vereinigden Niederlanden, hebben na so langdurige und beswaerliche oirloge

1) Die schriftliche Erklärung trägt das Datum des 19. Aug. 1611 und beruht im Concept bei den Akten M. L. A. 1. 12.

2) S. die Anmerkung zu dem vorigen Aktenstück. — An demselben 18. Aug. untersiegelte Herzog Ferdinand zu Horneburg die Wahlcapitulation als künftiger Bischof von Münster. Das Original findet sich M. L. A. 1. 12a.

als hare ho. Mog. vor die beschermingе van gemeine Rechten und Fryheiden der Landen jegens unbehorliche Usurpatie hebben moten uthstaen nit gehadt noch geholden in merder recommandatie dan met allen Konigen, Printzen und Republycken maer sonderlinge met haeren naegeburen the leven in uprechte Frundschap, gude Correspondentie und Naburschap als wesende nit alleine het beste und bequamste middel omme onder den anderen the leven in guder gerustheit, maar oick het versekerste om der Landen, Steden und der ondersaten Wolfahren und Prosperiteit the bevorderen. 1611 Aug. 18.

Und hoewel die Chur und Fursten mitzgaders oick andere Stenden und Steden des heiligen Rycks elcks in haer Gebiedt in Religionssaecken onderholden alsulcke Religie und ordre als sy guedtvinden, so ist nochtons dat onder dieselve meest gepresen worden und in die beste ruste und walfahrt syn dieghene die nitt en gebruicken eniger Religionsdwanck offte herschinge over die Conscientien ofte then minsten die deselve sulcx matigen dat daerover niemandt met redenen en hefft the klagen.

Und ter contrarie die ghene die in Religionssaecken enigen Dwanck und herschinge over die conscientien hebben willen practiseren, worden nit alleine darinne misspresen, maer hebben haere respective Staten Landen und Herschappyen, doer sodanigen unmatigen Proceduren gebracht in die uterste gevaer, pericnlen und confusie, war van dan Franckryck und die Nederlanden nitt dan althe bedroefde und beclaechlicke getuichnisse konnen geven.

Angesien nu het Stift Munster van de naeste gebuiren van hare Ho. Mog. syn und dat daer doer die ondersaten van hare Ho. Mog. van alle qualiteiten oick van de vornaemste soe doer versterven van hare olderen Bloetverwanten, oick alliantien van houwelick als anderssins hun in den Stift Munster metter woninge und conversatie begeven gelyck oick uth den vorg. Stifte in die Nederlanden geschiet, datt mede verscheiden handelingen und traffycquen onder die respective Ingesetenen der vorg. Landen daglichs gedaen werde und dat oversulcx nodich is dat tot bevorderinge van dien die eine in der anderen Landen reisen und verkehren, soe vereischet die redelicheit, billichheit und gnede naburschap, datt aldaer jegens den Religionsverwandten van de Catholycke gereformeerde Religie (darvan hare Ho. Mog. professie syn doende) nitt anders als met behorlicke moderatie und discretie werde geprocedeert gelyck oick hare Ho. Mog. geloven die uprechte meinunge van uwer Erw. und Ed. the wesen.

Doch darjegens hare Ho. Mog. gewisse berichtinge togecomen is, dat in verscheiden plaetzen deses Stifts (apparentlich doer anporringe van enige partydige officiers ofte andere gepassioneerde personen) anders gedaen werdt und frembde proceduren geholden, jegens allerley soorte van personen und nit alleine jegens den Levendigen, maar oick jegens den Dooden, mitzmen denselven is verweigerende die christliche sepulture, warvan wy die exemplen solden konnen particulariseren, wanner dieselve nit althe notorie und kennelich waeren.

Und also dese und andere gelycke proceduren, die jegens den Re-

1611 Aug. 18. ligionsverwanten dagelicx angestelt werden sehr beswaerlick, onredelick, ja selfs onchristlick syn, soe versoecken hare Ho. Mog. frundlich und naburlich dat by uwer Erw. und Ed. als representerende die regeringe deses Stifts, behorlick darjegens mach werden versien ten einde alsulcke rigoreuse Proceduren solden mogen cesseren ofte ten minsten met sodaniger discretie werden gemodereert, dat die Religionsverwanten, die haer anders in alle stilheit und getrouwicheit jegens haere overicheit syn dragende, gein oirsaecke gegeven werde, haer over sodanige onmatigen Proceduren the beclagen.

Wartho wy vertrouwen, dat uwer Erw. und Ed. als oick alle die Stenden deses Stiftes sullen syn geinclineert, considererende dat het eine saecke is sehr nodich omme die vorscr. frundschap, Correspondentie und goede Naburschap the underholden und consequentlich om die reciproke ruste, Welfahrt und prosperiteit onder den Ingeseten der vorsc. Landen the bevorderen.

Und so verre uwer Erw. und Ed. haer beswaert solde vinden uns hyrof the bejegenen met eine goede naburlicke antworde, soe versoecken wy frundtlich, dat dese onse propositie met der erster gelegenheit an den Stenden overgesonden und hare Ho. Mog. darup eine schriftliche und gonstige resolution thogeschickt moge werden.

Demnegst diewyle wy na onse ankomste alhir verstaen hebben, dat het Ehrwerdige DomCapittel vorgenommen hadde the procedeeren tot electie von einem Coadjutor des Stifts, jae dat die geruchten ons sulcks syn thogecomen, als off dieselve alrede gedaen waere, soe en konnen wy nit nalaten van wegen hare Ho. Mog. uwer Erw. und Ed. frundlich the versoecken, dat dieselve haer onbeswaert willen vinden laten omme uns openinge the doen, watt van deser saecken gelegenheit eigentlichen is und in dien als noch nitt soe verre en solde wesen geprocedeert, dat dieselve saecke solde mogen geholden werden in haer geheel tot dat wy hare Ho. Mog. darvan sullen geadviseert hebben, als wesende van seer grote importantie voor den Staet van hare Ho. Mog., wat persohne tot het vorgescr. Coadjutorschap solde werden vercoren.

Want uwe Erw. und Ed. sehr wel konnen afnehmen, dat het untwyffellich tot invoeringe van onfrundtschap, missverstanden und unlusten tuschen hare Ho. Mog. und den Stift Munster solde strecken indien men onderstaen solde tot Coadjutor the stellen eine Personnage, die sich met alle apparentie partial tegens den Staet van hare Ho. Mog. ofte jegens den Religionsverwanten solde willen dragen.

Maer ingefalle die vorscr. electie alrede wettelich und volcommentlich solde syn geschien, so willen wy uwer Erw. und Ed. als oick den Stenden int generael und elck littmaet van dien int particulier frundtlich versocht hebben, omme tot vorkomminge van alle missverstanden und conservatie van de olde frundtschap und Naburschap de geeligeerden Coadjutor dartho the disponeren, dat jegens den Staet und regieringe van hare Ho. Mog. noch tegens den Religionsverwanten by denselven directelich ofte indirectelich nit werde vorgenomen.

Waranne haer Ho. Mog. ein wolgefallen sal geschieden und oirsaecke werden gegeven omme solches in anderen und mehrderen saecken jegens den Stenden und uwer Erw. und Ed. wederomme the erkennen. 1611 Aug. 18.

Gedaen tot Munster etc.

(gez.) C. Giessman, (gez.) De Voocht,
(gez.) Ernst van Itterssum.

232. Erlaß Erzbischof Ernsts an seine Räthe. Meschede 1611 Aug. 18.

M. L. A. 1. 12. — Or.

Betrifft die Gesandtschaft der Generalstaaten.

Würdig ꝛc. Wir haben aus Eurem Schreiben vom 16. dieses vernommen, waßgestalt etliche der General-Staten Deputirte derort anglangt mit Vorgeben, daß sie Sachen von Importanz vorzutragen hätten, darzu etliche von der Ritterschaft zuverschreiben wären, Ir aber dagegen auch erklert, daß ohne unser Vorwissen Ir dessen nit bemechtigt auch vorhin substantiam propositionis wissen musten, welche Eure Erklerung uns dann gnedigst gefallen. Weil wir nun gleicher Mainung sein und pillig Bedenckens haben, einige von der Ritterschaft zu beschreiben ehe und bevor wir Bericht haben, was der obgedachten Deputirten Vorbringen sein mag, als wollen wir auch noch bis dahin innehalten, und haben Ir Euch dahin zu bewerben, daß Euch der Inhalt Irer Proposition zuertheilt und uns folgends communicirt werde, wollen wir uns alsdan gestalten Sachen nach ferner gnedigst erkleren, und wir habens Euch zur Nachrichtung hinwieder andeuten wollen. Danebens ꝛc. Aug. 18.

233. Aus der Erklärung des Domcapitels auf die Werbung der niederländischen Gesandten. (Münster) 1611 Aug. 19.

M. L. A. 1. 12. — Abs.

Die niederländischen Gesandten hätten sich beim Domcapitel angegeben und mündlich zweierlei begehrt, „erstlich daß wider ihre Religions-Verwandten mit Rigorositet nicht procedirt werde und dann zum andern, daß wolg. Thumbcapitul sich erklären möchte, ob zu Anordnung eines Coadjutoren geschritten und derselbe erwählet worden.“ Aug. 19.

Darauf erkläre das Capitel, daß der erste Punkt den Kurfürsten anbetreffe und daß (in Bezug auf den zweiten Punkt) das Domcapitel den Coadjutor des Erzstifts Köln, Herzog Ferdinand „aus seinem Mittel“[1]) zum Coadjutor im Stift Munster gewählt habe; man hoffe, daß dieser dieselbe gute Vertraulichkeit, wie bisher beschehen, continuiren werde.

---

1) Kurfürst Ernst hatte im J. 1609 das durch den Tod des Wennemar von Ascheberg erledigte Canonikat seinem Vetter verliehen; W. von Ascheberg war Domkellner gewesen. Am 8. Nov. 1609 zahlte Herzog Ferdinand die bei der Besitzergreifung des Canonikats üblichen Gebühren.

234. Antwort des Erzbischofs Ernst an die münsterschen Räthe. Arnsberg 1611 Aug. 23.

M. L. A. 1. 12. – Or.

Betrifft die Gesandtschaft der Generalstaaten.

1611 Aug. 23. Würdig ꝛc. Wir haben selbsten abgelesen, was die Statische Abgeordneten bei Euch in versambletem Rhat geworben, und wessen Ir Euch antwortlich darauf resolvirt. Lassen alles bis dahin eingestellt sein, daß uns Euer wolerwogenes Gutbeduncken hierüber einlangen würd, und wir habens Euch kürzlich zur Widerantwort anfüegen wöllen, pleiben Euch mit Gnaden jederzeit wolgewillt.

Post datum. Auch liebe Rhät ꝛc. mögen wir Euch nicht pergen, daß wir in glaubhafte Erfahrung kommen, als sollte diese der Stadischen Abordnung von theils unsern Münsterischen Underthanen selbst sollicitirt und ausgewürckt sein. Weiln wir nun gern auf den rechten Grund dieser imbasciata kommen möchten, derowegen bevehlen wir Euch hiemit gnedigst, daß Ir in Vertrawen Euch dieserhalb mit allem Fleiß erkundigen und bearbeiten, ob uns etliche von den Autorn und Sollicitanten dieser Legation nambhaft gemacht werden möchten. Ut in literis.

235. Antwort des Kurfürsten Ernst an die Generalstaaten. Arnsberg 1611 Aug. 26.[1]

M. L. A. 1. 12. – Abs.

Der Kurfürst müsse sein Befremden aussprechen, daß die Staaten ihre Werbung nicht bei dem Landesfürsten, sondern bei den Unterthanen angebracht hätten. Die Werbung selbst werde allgemein als zu hochbeschwerlicher Weiterung gemeint ausgedeutet werden; kein Fürst könne eine derartige Einmischung gestatten. Kurfürst Ernst hoffe nicht, daß man sich seiner Unterthanen unter dem Schein einer Protektion annehmen werde. In Betreff der Coadjutorwahl hoffe Ernst nicht, daß die Andeutungen der Werbung zum Schimpf des Hauses Bayern auf Herzog Ferdinand gingen.

Aug. 26. Ernst ꝛc. Was Eure abgefertigte Gesandten am 17. jezlaufenden Monats Augusti sowol bei unserm Münsterschen Thumb Capitul als auch heimbgelaßnen Räthen mit Einlifferung beihabenden Credentialen gesucht, nämblich daß etliche aus Mittel unser Stände verschriben, in deren Gegenwart und Anwesen hochwichtige Sachen, daran Ruhe, Fried und Einigkeit, auch dem gemeinen Wolstand sowol unsers Stifts Münster als der nähist angrenzenden Niederlendischen vereinigten Provincien merklich gelegen, vorgetragen, gestalt alles reiflich erwogen und darauf desto schleuniger beständige Erklärung erhalten werden möchte und sonsten ferners mund- und schriftlich geworben, dessen seind wir von unsern Räthen mit weiterm underthenigst berichtet worden.

Nun hätten wir uns zwarn versehen, im Fall ir etwas so zu Vortsetzung

---

1) Den Entwurf dieser Antwort hatten die Räthe zu Münster unter dem 24. August dem Kurfürsten eingereicht; er war nach Abrede mit dem Capitel aufgesetzt worden. Der Kurfürst hat dann, abgesehen von kleineren Änderungen, mehrere Zusätze gemacht, die wir unten durch Sperrdruck hervorgehoben haben.

des gemeinen Heils und Wolfahrt, Underhaltung nachbaurlicher guter Correspondenz gereichen thäte, anzugeben gehabt, dasselbigs uns als einem zeitlichen Landsfürsten und nicht unsern Underthanen (denen die Regierungssachen nit betreffen, noch dern sich ohne unser gnädigst Vorwissen und Belieben zu underziehen gebürt) anzufügen gewesen. Darumb uns auch dies als ein ungewohnlich und weit aussehendes Anmuthen desto frembder vorkommen, in sonderlicher Erwägung, daß, obwol Eure Gesandten in solcher ihrer Werbung an uns als Landfürsten verwiesen worden, sie gleichwol darauf rundaus sich erklärt, daß sie nit an uns, sonder unser Thumb Capitul und Räthe abgefertigt, inmaßen sie darbei begert, unsere Stände auch zu verschreiben. 1611 Aug. 26.

Da nun schon die abgelegte Werbung von uns nit übel verstanden werden möchte, so wird doch selbige von unsern Mit Chur- und Fürsten des Reichs und anderen uns nit zu geringer Verkleinerung, vornemblich bei jetzigen geschwinden Lauffen ungezweivelt anderer Gestalt nicht dann daß Alles zum beschwer- und hochgevärlicher Weiterung gemeint ausgedeutet werden, in Betrachtung keinen Fürsten oder Obrigkeit, was Religion die auch sein, in ihrem Gebiet dergleichen Werbung gutzuheißen weder zu gestatten, auch die Underthanen in solchen Sachen sich einzumischen nit verantwortlich sein wölle. Derhalben unser würdig Thumb Capitul und Räthe mit dergleichen Anmuthungen hinforter pillig zu verschonen, inmaßen wir dann darumb Euch hiemit ersuchen thun.

Die der Proposition einverleibt Puncta und erstlich die Religions-Verwandten berührend geben des h. Römischen Reichs Constitutionen heilsame Satzungen und von sämbtlichen Reichsständen verglichene und einhelliglich ufgerichtete Abschiede in Religionssachen Ziel und Maß[1], der wir uns in allen unsern Erz- und Stiftern mit solcher Bescheidenheit und Discretion jederzeit gemäß erzeiget wie noch, daß Niemand mit Fugen und Bestand darüber zu klagen haben wird, derwegen auch in diesem uns bei den Benachbarten unglütlich zu traduziren, unseren Underthanen noch anderen kein Anlaß und Ursach gegeben worden. Und wollen wir uns noch mehr mit nichten versehen, daß auch andere sich unserer Underthanen gleichsamb underm Schein einer Protektion annemen wurden, wie dann wir der Meinung sein, daß Ir Euch höchlich offendirt wurden finden, da wir Eure Undergehörige under unsere Protektion zu nehmen und anderer Potmäßigkeit und Gebiet uns underfangen wollten, so uns noch auch anderen keines Sinns gebüren will[1]).

Den andern Post, die Coadjutorei belangend und was derhalben dabei ferners angezogen, wollen wir uns nit einbilden, daß damit unsers Herrn Vettern L. zu unsers hochloblichen Fürstl. Hauß Bayern großestem Schimpf und äußerstem Despekt gemeint sein solle, in Anmerkung unsers Herrn Vettern L. von Anfang Ihrer eingetretener Administration und Regierung unsers Erzstifts Coln bis noch zu sich also fürstlich und lobwürdig erzeigt, daß weder hoch- noch niedern Stands

---

1) Die gesperrt gedruckten Worte sind in Arnsberg in das Concept auf Befehl des Kurfürsten eingefügt worden.

1611 Aug. 26. Personen sich darüber der Billig- und Redligkeit nach zu beschweren, auch hinfürther noch zu beklagen haben werden[1]) und solchs desto weniger, dieweil wir uf besagts unsers Thumb Capituls underthänigst Begehren die Wahl Ihnen g. frei- und anheimb geben haben, darauf dann Ire L. in unserm Abwesen von sämtlichen unsern Capitularen einmüthig erwöhlet worden, die ohndem der Fürstl. Bescheidenheit seind, daß sie bei künftiger Ihrer Regierung gute und alsolche rechte friedliche Nachbarschaft und[1]) Vertraulichkeit mit allen Benachbarten zu underhalten nit weniger als wir und unsere Vorherrn sich angelegen sein lassen werden. Und wir habens Euch rc.

236. Schreiben des Kurfürsten Ernst an seine Räthe in Münster. Arnsberg 1611 Aug. 27.

M. L. A. 1. 12. — Or.

Betrifft die Antwort an die Generalstaaten.

Aug. 27. Würdig rc. Wir haben das uns zugefertigte Concept wie wir die General Staten auf ihre jungst bei euch abgelegte Werbung beantworten möchten, selbst gelesen, erwogen und in beiliegender Formb abgehen lassen. Das Original ist unsers Herrn Vettern des Coadjutors L. zugesandt, welche Anordnung thun wird, daß solches durch eigne Botschaft (da anderst S. L. bei dem Begriff kein Bedenken tragen solten) in Holland zugeschickt werde[2]). Was nun dahero antwortlich einlangen wird, wollen wir Euch (denen wir mit Gnaden gewogen) hernegst communiciren. Datum rc.

gez. Ernst, Churfürst m. p.

237. Aus einem Erlaß der Räthe an die Stadt Bocholt. Münster 1611 Sept. 6.

M. L. A. 2. I, 16. — Conc.

Verbot der Religions-Neuerungen und Befehl, dem Archidiakon Gehorsam zu leisten.

Sept. 6. Zu Bocholt und in der Umgegend reiße verbotene Sektirerei je länger je mehr ein. Die Unterthanen des Stiftes seien nicht berechtigt, wider den Willen ihres Landesfürsten in der Religionssache etwas an die Hand zu nehmen. Den vorjährigen Erlassen gemäß fordere man die Stadt auf gegen den im Reich aufgerichteten Religionsfrieden keine Neuerung in Bocholt anzufangen und dem Herrn Archidiaconus Gehorsam zu leisten. Man bitte um schriftliche Antwort.

---

1) Die gesperrt gedruckten Worte sind in Arnsberg in das Concept auf Befehl des Kurfürsten eingefügt worden.

2) Am 31. August 1611 schickt Herzog Ferdinand das ihm übersandte Original an die Räthe nach Münster zurück, erklärt sich mit dem Inhalt einverstanden und hält es für besser, wenn das Schreiben von Münster aus durch einen münsterschen Boten an die Generalstaaten gesandt werde. Der Brief beruht M. L. A. 1. 12.

238. Aus einem Schreiben des Herzogs Ferdinand an seinen Agenten in Rom. Bonn 1611 Sept. 11.

M. L. A. I. 12. — Abs.

Nachdem das Capitel zu Münster ihn zum Coadjutor gewählt habe, habe man ihm das Postulations-Dekret vorgelegt und er habe sich damit einverstanden erklärt, daß auf seine Kosten die päpstliche Confirmation erwirkt werde. Er möge dieselbe erbitten und secreta via expediren. 1611 Sept. 11.

Nos pro honore dei et conservatione catholicae Religionis istic fluctuantis et non parum concussae hanc curam in Nos suscipere debuimus.

239. Aus den Verhandlungen der Regierungs-Räthe. Gesch. Münster 1611 Sept. 15.

M. L. A. Reg.-Prot. 1611 Sept. 15. — Or.

Betrifft die Untersuchung wegen Anstiftung der staatischen Gesandtschaft. Schickung nach Düsseldorf und Antwort des Fürsten von Anhalt.

Vicecantzler: Allerhand Sachen musten in pleno erwogen, cum Capitulo communicirt und nach Befindung an Ihre Dchl. gelangt werden. Erstlich hätten J. Churf. Dchl. befohlen, man solle wegen der holländischen Werbung inquiriren, welches Schreiben verlesen, mochte man es mit Capitulo berathschlagen. Er wäre nit bekannt alhie im Stift, wußte der von Adel und der Städte auch Eingesessener Gelegenheit nit, dies wäre ein wichtig Schreiben und Wesen, erachte rathsamb zu sein, hieraus cum Capitulo zu communiciren, dann sollten Domini schreiben, daß sie hiervon nichts wüßten, konnte Capitulum vorwenden, man sollte es demselben zuvor haben angeben. Sept. 15.

Brabeck: Assertive konne hiervon nichts reden, mochte wol Argwohn gemacht werden, aber ein oder andern mochte ungleich beschehen, wußten nit, von weme dies angespunnen, ob es die von Adel oder die Städte oder beide Theil coniunctive gethan haben, wußte nit, hette auch keine Sicherheit, hette wol gehört, daß wie die legationes vor diesem naher Düsseldorf verrichtet, punctus religionis underm Deckel angeben, welches ime des Fürsten Secretarius sollte insinuirt haben. Besorge, dieweil die Calvinisten bei diesen Zeiten Ihr Gift sehen lassen, es mochte einreißen, habe auch wol gehort, daß der Secretarius us Dulmen alle species vornehmblich der Religion halben anzugeben gewußt. Wan die Herrn naher dieser Consultation kommen wurden, wollten sich gerne vergleichen.

Vicecantzler zeigt an, daß wie die Düsseldorfischen Beschickungen verrichtet, der Fürst von Anhalt jederzeit in fine der Religion halben Anregung gethan.

Marschalk: in specie wußte Niemand zu nennen; uf die Mundspuckungen wäre nit zugehen, Vermuethung wäre, daß es von den Calvinisten angespunnen; placet hieraus cum Capitulo zu communiciren, die wurden auch vielleicht etwas gehort haben.

Hofrichter: mit diesem mochte (es) bedachtsamb zugehen; wüßte zwarn Mittel und Wege nit, wie bedachtsamb die Inquisition vorzunehmen; placet

1611 Sept. 15. hieraus cum Capitulo zu communicirn, in Erwägung, Capituli deputati vor diesem diesfalls Anregung bereits gethan.

Geßkenius: am fuglichsten muste hieraus cum Capitulo communicirt werden. Da dann eine Meinung vor gut angesehen, selbige J. Dchl. underthenigst zuzufertigen.

Dombscholaster verstehe, daß Domini vor gut ansehen, daß hieraus cum Capitulo solle communicirt werden, aber qua inductione Domini beim Capitel diesfalls communicationem erlangen wurden, sehe nit. Dom-Capitulum wurde inquisitionem nit vernemen, solches mußte von Rheten herkommen.

240. Aus den Verhandlungen der Regierungs-Räthe. Gesch. Münster 1611 Sept. 16.

M. L. A. Reg.-Prot. 1611 Sept. 16. — Dr.

Tod der Frau von Westerholt und das Begräbniß Unkatholischer.

Sept. 16. Der Vicekanzler referirt: Auch hette sich, wie bewust, begeben, daß des Gografen Westerhold Hausfrau uncatholisch verstorben. Domini wollten, wie alles abgangen, inquiriren lassen, sonsten wie es mit der Sepultur in genere zuhalten, müßte nach erlangter Antwort aus Holland deliberirt werden; so wehre auch noch zur Zeit kein Antwort, was die von Bochold sich in puncto religionis resolvirt, ankommen. Wann dergleichen resolutiones einkommen, konnte die Berathschlagung darnach desto besser eingerichtet werden.

241. Aus den Verhandlungen der Regierungs-Räthe mit dem Domcapitel. Gesch. Münster 1611 Sept. 16.

M. L. A. Reg.-Prot. 1611 Sept. 16. — Dr.

Betrifft die Anstiftung der staatischen Gesandtschaft.

Sept. 16. Demnechst per Vicecantzlern recapitulirt, was Capitulum sich erklärt, wußte nit, das Domini eines modi Meldung gethan oder daß sie bereits inquirirt, sich erklärt darumb anzugeben, wurde vielleicht Capitulum Dominorum Meinung nit recht eingenommen haben; Domini wollten dies ferners erwägen, sehen auch für rathsamb nit an, daß man sich eines modi inquisitionis vergleiche. Domini wollten diesem mit Fleis nachdenken, vermeinten die Anstiftere wurden sich selbst aufm Landtag oder sonsten offenbaren.

242. Aus einem Schreiben der Stadt Bocholt an die fürstlichen Räthe. Bocholt 1611 Sept. 18.

M. L. A. 2. I, 16. — Dr.

Die Stadt giebt eine höfliche Erklärung auf den Erlaß vom 6. September.

Sept. 18. Der Magistrat habe das Schreiben der Räthe vom 6. Sept. empfangen. Es sei wahr, daß etliche Einwohner der Stadt nach Werth gingen um den Prädikanten anzuhören; es geschehe dies ohne des Magistrats Willen und Consens, man habe die Betreffenden ermahnt, davon abzustehen.

„Weil aber viele dieser Stadt Bürgerkinder in ihrer Jugend in den Hol- 1611
ländischen Stedten ihre Empter und Handtierung exercirt und derselben Ein- Sept. 18.
wohnern Religion und Meinung villicht conform sich verhalten, uber das auch diese Stadt uf dieses Stiftes äußersten Gränzen und bei alsolchen benachpurten, da Catholica Religio in observantia nit ist, gelegen dahero dann denselben so paldt von alsulcher Meinung zu desistiren bedenklich, nichtemin leben wir in der gentzlicher Zuversicht, dieselbe werden sich unsere Ermanung nunmehr angelegen sein lassen und von derselben Meinung abstehen.

Alß vil aber der Rotterien und Convention betreffet, wissen uns zwarn nit zu berichten, daß selbige innerhalb dieser Stadt ersporet, da wir aber dessen also erinnert wehren, hetten ohne Connivenz dain remediirt.

Werden dannoch hinfuro guidte Ufmerkung haben, alsolche Nierung, wie dann auch des Prädicanten personlich unverantwortlich Besuchen und Berichten, so viel uns mensch- und moglich abschaffen, gleichfalls den Herrn Archidiacono in Punkten und Pfellen, so seiner Ehrwurden Archidiaconalische Jurisdiction concernirt in executivis die Hand bieten, wird auch nit befunden werden, daß wir vor diesen oder de praesenti an einiger Nierung Gefallens getragen oder gutgeheißen".

Die Geistlichen zu Bocholt würden bekennen, daß der Übung der katholischen Religion kein Eintrag geschehen sei.

243. Aus einem Schreiben von Dechant und Capitel zu Münster an den Coadjutor, Herzog Ferdinand. Münster 1611 Sept. 19.

M. L. A. 1. 12. — Abs.

Betrifft die Confirmation des neuen Coadjutors durch den Papst. Der Coadjutor möge für die Rechte des Capitels in Sachen der Wahl des Dompropstes eintreten.

Das Capitel habe das Postulationsdekret in zwei Exemplaren seinem Sept. 19.
Abgesandten mitgegeben, eins für den Coadjutor und eines für den Nuntius. Der letztere habe darauf das Capitel ersucht, die Confirmation bei Sr. Heiligkeit nachzusuchen und das Capitel habe dies alsbald durch ein Gesuch gethan, dessen Abschrift beiliege [1]).

„Als dann auch der Punkt der Präpositur noch unerledigt und nit allein uns, sondern auch einem zeitlichen regierenden Bischoffen merklich daran gelegen, daß dieser Stift beide Jura tam eligendi quam confirmandi Praepositum unverletzt behalten möge, wir auch die unberthenigste Hoffnung zu E. Fürstl. D. haben, daß deroselben Autorität und Person bei Papstl. Heiligkeit viel abzupitten vermögen, derwegen ist gleichfalls unser demüthigste Pitt, das E. Churf. D. bei Papstl. Heiligkeit oder sonsten nach deroselben gnedigster Gutachtung diesen Punkt am ersprießlichsten befurderen, dieses Stifts und unsere uralte wolherbrachte Gerechtigkeiten und Possessiones gnedigst schützen und handhaben wollen, wie wir dann auch diesmal hochgedachten Herrn Nuncium apostolicum fleißig gepetten und unserm Agenten Bericht uf Rom zugeschickt".

In Sachen der holländischen Gesandtschaft sei nach den gegebenen Anweisungen verfahren worden.

1) Beruht bei den Akten M. L. A. 1. 12.

244. Antwort der Generalstaaten an den Kurfürsten Ernst. Haag 1611 Sept. 13./23.

M. L. A. 1. 12. — Abs.

Die Sendung nach Münster sei nicht geschehen, um an dem Kurfürsten vorbeizugehen, da man angenommen habe, der letztere sei in Reichsgeschäften abwesend. Im übrigen wolle man den Kurfürsten „sehr ernstlich" ersuchen, die Evangelischen im Stift ebenso zu behandeln wie die Staaten in ihrem Gebiet die Katholiken behandelten.

1609 Hochwürdigster etc. Wy hebben up huiden dato dieses well empfangen
Sept. 23. E. Churf. Hoch. Brief und Schrivens von den 26. Augusti jungst und na dat wy die in unser Vergaderunge verlesen laten, darut ungerne vernomen, dat E. Churf. Hoch. ein missgenögen dragen over die Besendunge die kordts verlopener tydt by uns guet gefunden ist gewest, na den Stift von Munster the don, angesehen solches mit der meinung niet en is geschehen, umb E. Churf. Hoch. vorbei the gan, dan wy nit wetende, dat dieselve so nahe by der hand waeren, mar als mehrentheils in Ryks und anderen hochwichtigen Saeken gebruckt werdende sich noch by haere Kays. Mayt. verhielden und het gentzlich davor achteden, dat in absentie von E. Chur. Hoch. die geheele Administratie des Stifts und vernamentlich ock die Inspectie der Religionssaeken (up dat darinne mit alle moderatie tegens den Religionsverwandten solle mogen werden geprocedirt) bestonde by des Stifts Stenden sambt E. Churf. Hoch. haimbgelassenen Räthen, sonder dat oyt bei uns die allergeringste gedanken sein gewest, van dieselbe in haere Hocheiden Respect und Gerechtigkeit in einigerley Weise te verkörten ofte prejudiciren, warover wy vestelick vertrawen, dat E. Churf. Hoch. ock nit anders als int gude sall verstaen und afnehmen tgene wy hirinne tot continuatie und beter underholdunge von alle guede Freundschap, Nachbaurschap ende Correspondentie mitzgaders von die frie negotiatie und trafique tuischen diesen Landen und den Stift von Munster hebben gedain und den folgens ock geneigen sin, die Religions Verwanten in het vorg. Stift dergestalt the doen begegnen und tractiren glick wie by uns gedan werden die gene von anderer Religion, so sich under unsen schutz begeven und in diesen vereinigten Provincien verhalden, des wy ock sehr ernstlich an E. Churf. Hoch. willen versocht und dieselve darto ten besten vermant hebben, mit presentatie, haer van unser syden wederum in Alles tho believen und by vorfallende Occasien Dienst und Freundschaft tho bewiesen. Die wir hiemit etc.

245. Schreiben des Kurfürsten Ernst an den Dompropst zu Münster. Lüttich 1611 Oct. 7.

M. L. A. 1. 12. — Abs.

Betrifft die Frage, ob und welche Antwort den Generalstaaten auf das Schreiben vom 23. Sept. zu ertheilen sei.

Oct. 7. Was an uns Ir vom 29. verflossenen Monats und von wegen der hollandischer Antwort geschrieben, darauf wäre unsere einfältige Meinung, daß

schwerlich ichtswas apposite und ohne Gefahr weitläufiger Zankschreiben et indignitatum wurt konnen geantwort werden und noch beschwerlicher die Admonition also stillschweigend und ohne Verweis also hingehen zu lassen; jedoch halte ich das erste noch leichter und zimblicher ad exemplum cycni generosi, non ad omnium animalium conspectum et motus se ferentis et commoventis; inmittelst aber die Indignität bei Chur- und Fürsten, die nit passionirt, der Gebür zu gedenken und ad odium sowol als vindictam, si sperari potest, zu gedenken. Lüttig ꝛc. 1611 Oct. 7.

246. Aus den Verhandlungen der Regierungs-Räthe mit den Deputirten des Domcapitels. Gesch. Münster 1611 Oct. 11.

M. L. A. Reg.-Prot. 1610–1611. — Or.

Betrifft die Antwort auf das Schreiben der Staaten.

Vicekanzler: Es stehe zu deliberiren, „ob auch die Staaten ferners uf Ir Schreiben an Ire D. zu beantworten. Domini hätten desselben contenta erwogen, befinden, daß man schier zu dem ausgesehenen Intent gerathen, dann die Staaten excusirten sich, daß sie unwissend Ihrer D. die Stände ersuchen wollen. Die Coadjutorei betreffend gehen die Staaten solche vorbei, allein daß sie Anregung thäten wegen der Religionsverwandten, daß man gegen sie so ernstlich nit procediren solle, hätten Domini Aviso, daß die Staaten dies Wesen wurden beliegen, auch Ihre D. die Staaten nit beantworten lassen, da Domini solches nit treiben wurden. Vermeinten also Domini, das Schreiben unbeantwortet zu lassen, doch wollen sich cum Capitulo gern vergleichen“ [1]). Oct. 11.

247. Schreiben der fürstlichen Räthe an die Beamten zu Ahaus und Bocholt. Münster 1611 Oct. 20. [2]).

M. L. A. 518/19. Vol. XI f. 46. — Conc.

Erneuerung der Befehle wider die Täufer.

Edler und Ehrenhaffter ꝛc. Was uf empfangner unsers gnedigsten Churfürsten und Herrn vorjährig gnedigsten Bevelch wir E. G. und Euch am 6. Junii Anno 1607 wie auch folgends mehrmals wegen deren, so der verdambten wiedertaufferischen Secten zu- und angehörig sein, dasselbige in damals angesetzter Zeit diesen Stift entraumen sollten, an statt unsers gnädigsten Herrn bevohlen und vor unsere Person angesunnen, solchs wird deroselben und Euch ohne Zweifel alnoch eingedächtig sein. Ob wir uns nun wol billich die Gedanken gemacht, E. G. und Ihr wurden uf mehrangezogenen Bevelch, wie es sich ohne deme auch gebührt hette, steif und vest gehalten Oct. 20.

---

1) Der Syndicus des Capitels erklärt des Letzteren Einverständniß mit den Vorschlägen der Räthe. — Der Vicekanzler: „dieweil von dieser Beschickung viel spargiert, vermeinen Domini, Ihrer Churf. Durchl. Beantwortung zu spargiren, aber der Staaten Beantwortungs-Schreiben geheim zu halten“.

2) Schon am 16. Juli 1611 war in der Sitzung der Regierungs-Räthe die Angelegenheit zur Sprache gekommen; man hatte die Ansicht ausgesprochen, daß die ausgewanderten Täufer größtentheils zurückgekehrt seien und daß etwas in der Sache geschehen müsse.

1611 Oct. 20. haben, So werden wir dannoch wieder gefaste Zuversicht glaubwürdig berichtet, daß, ob schon etliche obangeregter Rotterey zugethane aus diesen Stift eine Zeit lang verwichen, dennoch ein halb Jahr weniger oder mehr darnach eingeschlichen und sich mit ihrer häuslichen Wohnung in mehrg. Stift obangedeuten Bevelch zwarn zugegen wieder niedergethan haben und Ihr domicilien alnoch uf heutigen Tag also continuiren, auch etliche niemals entwichen, sondern alhie im Stift geduldet worden sein sollen. Wan aber darmit hochstgeb. unsers gnedigsten Hern abgangnem Bevelch kein geburende schuldige Folge geleistet, ohne deme auch bey den Underthanen es ein seltsames Ansehen und ärgerlich Exempel gebühren thuet, daß mehr nichts dan beschehen zu Werk gerichtet und ganz wenig oder auch wol nichts uf die Befelche gegeben, sondern wie es sich augenscheinlich ansehen läßt, ein Spiegelfechten unverantwortlicher maßen darmit getrieben werde, als wollen an statt unsers gnädigsten Herrn wir E. G. und Euch abermals ganz ernstlich befohlen, vor unsere Person aber guetlich hiemit angesonnen und vorige dieser wegen abgegangne Bevelche hiehero alles Inhalts zum Uberfluß erholet, auch hiemit auferlegt haben, dieselbe und Ihr nit allein denselben allerdings inhaeriren, sondern im Fall ein oder mehr ausgewichene hinwieder, wie kundbar, eingeschlichen oder dern etliche nit entwichen nochmals mit Vorbehalt dessen, was derhalben bereits verursacht, bei vormals anbetruter Straf ihrer Güter confiscation innerhalb Monatsfrist mit Weib und Kind, auch andern ledigen Stands Personen, welche sich zu der katholischen allein seligmachenden Religion uffrichtig nit bekehren, und dern leben wurden, diesen Stift unfehlbar zuentraumen und dessen sich hinfurter zu enthalten ganz ernstlich einbinden und darzu wurklich anhalten, uns auch warumb solchem nit nachgelebt Bericht und Ursach zukommen, diejenigen auch, so zuvor ein Zeit lang sich verpacket, aber folgends sich alhie im Stift wieder niedergethan, ingleichen so niemals Ire häusliche Wohnung befohlener maßen transferirt, ordentlich neben Anzeig eines jederen Habseligkeit verzeichnen und solche designation uns mit dem furderlichen neben deme was hieruf verrichtet, schriftlich mit allen noethigen Umbstenden verstendigen lasset. Unser zc.

248. Erlaß der Räthe an die Beamten zu Horstmar, Borkelo, Bevergern, im Emsland, zu Cloppenburg, Vechta, Dülmen, Werne, Wolbeck, Sassenberg, Stromberg. Münster 1611 Oct. 20.

M. L. A. 518/19. Vol. XI f. 46'—47. — Conc.

Ausweisung der Täufer betreffend.

Oct. 20. Edler zc.

Wir mogen E. G. und Euch hiemit nit verhalten, das der Hochwurdigst zc. unser gnedigster Herr in sichere Erfahrung kommen, was maßen uf underschiedlichen Orteren in und außerhalb dieses Stifts Stetten, Wigbolden und Flecken etliche, so sich zu der verdambten wiederteufferschen Secteri bekennen, heuslich verhalten sollen, und dan selbige verbottene Ketzerey im H. Römischen Reich durch sonderlich verfaste Abscheiden bei schweren Straffen hochlich verbotten, also daß Hochstgen. Ihre Churf. Durchl. dieselbige abzu-

schaffen tragenden Ambts halben obligt, ist also deroselben gnedigster ernster 1611
Befelch, hiemit aber unser guetlichs Gesinnen, E. G. und Ihr allen in dero- Oct. 20.
selben und Euerem anbefohlenen Ambt gesessenen angeregten Secterei zugethanen und angehörigen im Namen mehrhochstigen. J. Churfl. Durchl. alsbald ernstlich anzeigen, Ihre Sachen darnach unfehlbar zuschicken und einzurichten, damit vor den ersten Tag des nechstkunftigen Monats Aprilis ein jeder haussitzender mit Weib und Kind auch anderen ledigen Stands Personen, welche sich zu der katholischen allein selichmachenden Religion innerhalb präfigirter Zeit uffrichtig nit bekehren und deren nachleben wurden, diesen Stift unfehlbar räumen und dessen sich hinfurter enthalten und das bey Straff der Confiscation ihrer Güter, darnach sie sich zu Vorkommnung ihres Schadens zurichten. Und wir seind E. G. und Euer diesfalls also zu Werk gestellte Verrichtung demnechst in Schriften hierüber fürderlichst gewärtig. Dieselbe und Euch 2c.

249. Aus den Verhandlungen der Regierungs-Räthe. Gesch. Münster 1611 Oct. 26.

M. L. A. Reg.-Prot. 1611 Oct. 26. — Or.

Klagen des Dombechanten über die Auflehnung der Stadt Bocholt. Vicekanzler referirt, daß wegen der abermaligen Beschickung der Generalstaaten allerlei Gerüchte gingen. Die Sache sei gefährlich; mit den Beamten zu Bocholt sei nicht vorwärts zu kommen; an dem Prädikanten ein Exempel zu statuiren sei noch nicht dienlich. Wird beschlossen, den Drosten von Ahaus kommen zu lassen und zu vernehmen[1]).

Ist verlesen, was der Herr Thumbdechand Büren wegen dessen ihme in Oct. 26.
der archidiaconalischen Jurisdiction in der Statt Bocholb executio verweigert und sonsten Neuerung vorgenommen wurden, klagweis schriftlich angeben.

Vicecantzler: Hette man Decani Begehren vernommen, stunde zu deliberiren, was zuthuen, wehre ein beschwerlich Wesen, so bei diesen Leuffen wol in Acht zunemmen, wurden aus dem gemeinen Geschrei Domini vernommen haben, was wegen der Staten abermaligen Beschickung gesprengt wurde, ob man nun wol sich nit schrecken lassen solle, mußte gleichwol bedacht werden in mehrer Betrachtung, daß die Statischen sich auch des Lippischen Wesens annemmen wollen, mit welcher Occasion Marquet und Schmelßingk das Ihrige auch bedencken wurden. So viel nun dies Wesen belangt, mußte gleichwol in Acht genommen werden, und wußten Domini sich zu erinnern, daß an den Secretär Grafen Hermans zu dem Berge geschrieben, da man die Antwort abwarten wolle, stunden die deliberationes darnach einzurichten wegen des Grafen zu Culenborch, aber damit wurde Decanus ubel zufrieden sein, darumb müßten Domini sich vergleichen, was zuthun, vermeint, dieweil underschiedliche Personen condemnirt, müßten Domini sehen, wie die executio zu verhengen, darumb den Richter zu Rede zustellen und die Gelegen-

1) Die Vernehmung fand am 8. Nov. 1611 statt (s. Reg.-Protokoll v. 8. Nov. 1611). Es ward zuletzt beschlossen, ein ernstliches Schreiben an den Magistrat zu richten; das geschah am 9. Nov.; s. das Concept bei den Akten des Münst. L.-A. 2. I, 16.

1611 Oct. 26. heit von ihme zuvernemmen, aber wüßte nit, ob er syncere Catholicus. Auch mochte dardurch zu Bocholt ein groß Geschrei geben. Neben diesem mochte man vernemmen von den Beambten, item den Vogten, wie es umb die Execution bewandt, aber der Richter wäre kleinmuttig, der Vogt auch der rechte Mann nit, darumb mit diesen auch nit fortzukommen. Der Droste aber wohnte aus der Statt, welcher beim Dhombdechanten gelitten, der mochte verschrieben und von ihme Raths gefragt werden, wie mit diesen am beßten zu thun, und mochte man der bruchtfelligen einen naher Ahaus und gefenglich führen; aber an den Prädicanten Exempel zustatuiren wäre noch nit dienlich und mochte man von dem Drosten ferners vernemmen, wie gegen die ubrige bruchtfellige zu procediren, wenn dann executio verhengt, mußte nit cum pompa, sonder mit Bescheidenheit beschehen, damit das Auffsehen soviel muglich verhindert wurde.

Neben diesen hätte der H. Thumbdechant ihme angezeigt, daß D. Officialis naher Vreden verordnet, umb etliche geistliche Sachen daselbst zuverrichten. Nun vermeinte H. Thumbdechant uf den Officialem commission zuertheilen, welches er angenommen, H. Rheten anzugeben. Besorge aber dies sollte nit dienlich sein darmit mehr übels dann guts zu schaffen; dann mochte dies Mittel vor ein Inquisition bey dem gemeinen Mann getauft werden; da dann Domini nit räthlich zu sein vermeinen wurden, den Drosten zuverschreiben, so stunde zu deliberiren, ob Domini aus Ihrem Mittel der Ends Jemand verschiken wollen, welche den Rath allerhand Motiven ausführlich zu Gemuth führen mochten. Auf die Statt Bocholt were auch wol ein gut Auge zuhalten, dieweil (nicht nur) die Statischen, sonder auch nun beide Fürsten ihre Nachbauren.

Auch hetten Domini vor diesen mit den von Bocholt Mißverstandnus gehabt, welche 1000 Rthlr. pro poena erlegt, darbei vorbehalten, daß man wegen andern Exzessen inquiriren wolle. Aber daß solches nit beschehen, wehre Verhinderung eingefallen, da man a politicis einen Anfang machen wolle, stunde zubedenken, oder ob man etliche von dem Rhat anhero verschreiben wolle. Aus diesen Mitteln wehre eins oder ein anderes zu zuerwehlen.

Brabeck zeigt an, der Her Thumbdechandt hätte von ihm gefragt, in quibus terminis diese Sache stunde, er geantwortet, daß darmit wegen gegenwurtigen Leuffen reiffsinnig zu verfahren. Der Herr Dombdechand geantwortet, man machete sich die Gefahr großer als sie were, welches er wahr zu sein in etwas wiedersprochen. Dies Wesen belangend were ein wichtige Deliberation, die Benachbarten weren ubel affectionirt, der Prädicant auch ein auffruriger Gesell. Dieweil aber die Ambtsdienere seltsam, wie angezeigt, lest ihme nit zuwieder sein, daß der Droste mochte verschrieben werden. Viel weren under den Excessisten, so zwarn billig zu straffen, aber man mochte von den gewesenen Pastoren zu St. Jakob vernemmen, ob es auch angegebenermaßen umb die Excessen allerdings bewandt, welches nit rathsamb, daß daruber der Her Tumbdechand gehort wurde. Da dann die Exceßen notori mochte man mit den Drosten Rath nemmen, wie die Schuldigen zur Straf zubringen. Wann der Rath daselbst solche verhengen wurde, were

besser, aber es mochte ein Aufstand dadurch erstehen, daruber der Droste zu hören. Vor diesem were auch ausgesehen, daß die von Bocholb mit Mandatis poenalibus zu Gehorsamb zu bringen, welches wiederachtet bei diesen sorgsamen Leuffen. Aber wann des Drosten Vorschlag angehort, mochte man uf Mittel gedenken, wie alles zu Werk zu richten und ob nit alsdann Jemand aus der Herrn Mittel naher Bocholb abzuordnen. Besorge aber, wann geistliche Räthe sollten abgeordnet werden, es mochte also nit verstanden werden; will sich gerne vergleichen. 1611 Oct. 26.

Marschalk läßt ihme den Vorschlag mit dem Drosten nit mißfallen. Doch daß er erst von dem Rentmeistern, Voigten, Richtern und andern oder auch sonsten mochte Bericht einnemmen, worauf alles stunde, und wann er informatus ankommen mochte, so weren die Consultationes darnach einzurichten. Soviel die Excessisten belange, wann selbige noch Geld zu geben willig, so wurde man zu der Gefengnus nit kommen konnen. Erinnere sich auch, daß mit der Statt Bocholb vorgehalten, man wolle wegen der Excessen inquiriren, ob nit solches vorzunemmen, oder ehe daß der Droste verschrieben. Man mochte nochmals an den Rhatt schreiben und daß die Pfande in des Richters Haus oder Rathhaus angebracht wurden. Conclusive vermeint, erstlich an die Stadt zuschreiben, Ihres gethanen Erbietens zuerinnern, folgend den Drosten wie angezeigt zu verschreiben und alsdann die vorige Commission nach Befindung zureassumiren.

Westerholt: wehre ein wichtig Wesen, muste anmelden, daß er zu Ranstrup neulich verstanden, Domini sollten in Acht nemmen, daß die von Bocholb nit ein Sprung theten, er das Exempel mit Embden dargegen movirt. Nun läßt ihme gefallen, man mochte den Drosten anhero verschreiben und hält nit rathsamb, daß man vorerst den Bogen zu steif spanne, wiederachtet auch, daß Officialis oder Geistlicher Rath naher Bocholb verschickt wurde. Da Domini darauf gehen wurden, muste aus der Herrn Mittel beschehen. läßt Ihme sonsten gefallen, ein Schreiben vorhin gehen zu lassen, aber besorge, Decanus mochte ungeduldig werden.

Hofrichter: were ein wichtige Sache. Nun gehe D. Decanus darauf, executio mochte verhengt werden; dieweil in contumaciam der Proceß getrieben, so wurde geringer Bericht, quoad probationes zu erschepfen sein, wie nun executio zuverhengen, halte darfur, daß der Rath schwerlich darzu kommen konne, dieweil sie das Ihrig darbey gethan. Ob aber Collusio darunder gesucht, wußte nit, darumb dieweil der Rhat sich schriftlich excusirt, mochte man demselben andeuten, daß Sie Ihren vorigen Erbieten nach die Execution verhengten, darauf der Rath sich erkleren wurde, und konnte gleich auch an den Drosten geschrieben werden, die Erkundigung diessals einzunemmen, da man dann ein Exempel wolle statuiren, vermeinte uf die Rebellion principaliter zu gehen, und da der Rath sich dies annemmen wurde, alsdan die vorige Commission zu reassumiren. Und dieweil die Executio Dominis und den geistlichen Räthen nit befohlen, so wehre nit dienlich ohne deme ex causis allegatis solche dahin zuschicken, wolle sich sonsten cum Dominis gern vergleichen.

Geßkenius: repetirt priora, vermeint dem Rath zu Gemuth zufuhren, sie

1611 Oct. 26. wollten ihrem schriftlichen Erbieten nachkommen und die Ubertretere, so sich gegen den Pfender und Cantzleibotten ungebuhrlich erzeigt, straffen. Darbei konnte auch an den Drosten zugleich copeylich, was geschrieben, gelangt und ihme die Erkundigung vorzunemen befohlen werden, folgends mochte die Commission reassumirt und effectuirt werden.

Dombscholaster läßt ihme gefallen, den Drosten zu verschreiben und daß er mit Erkundigung hieselbst erscheinen solle, besorge, es wurden die ausgesehen Schreiben uf einmal fruchtbarlich nit konnen abgehen, darumb sollte dienlich sein, mit dem Drosten erst hieraus zu communicirn.

Conclusum: den Drosten zuverschreiben, dieweil Domini gerne mit dem Drosten communicirn, darbey auch gerne berichtet sein solten, wie es mit der Execution zu Bochold abgangen, so wollen Domini begehren, er mochte sich erster Gelegenheit hieselbst personlich einstellen.

Wan dann der Droste zugegen, als konnte man alle Gelegenheit von ihme vornemmen und darnach die Berathschlagung desto besser einrichten.

250. Schreiben des Johann Welsinck[1]) an die fürstlichen Räthe. Bocholt 1611 Nov. 22.

M. L. A. 518/19. Vol. XI f. 60/61. — Or.

Bittschrift um Verlängerung des Termins seiner Ausweisung.

Nov. 22. Erwürdige etc. Nachdem durch der Statt Bocholt Magistrat underschiedlichen Inwohneren und under denen auch mir kurz verrückter Zeit angedeutet, daß aus hoher landfurstlicher Oberkeit Befelch ernstlich mandirt worden, daß alle die, so der widerteufferischen Secten und Rotterey zugethan, innerhalb eines Monats Frist bei Pön deren Güter Confiscation aus diesem Stift sich machen und verweichen sollen, so hab ich aus hochdringender Noth nit underlassen mögen, E. Ehrw. etc. zu berichten, daß, ob woll nit ohne, daß von etlichen präsumirt wird, als solte ich mit meiner Ehefrauen angezogener verbotener Secten anhengig sein, dannoch dieselbe, so unsere Handel und Wandel täglich anschauen ..... conversiren zweifellsohn davon Zeugniß geben werden, daß wir von also ..... dern anhengigen verdampten Sectarien jederzeit ein Abscheu gehabt und noch auf heutige Stunde haben, und alnoch bei solcher Meinung beharrlig verbleiben, können gleichwol nicht in Abred sein, daß wir (ich und meine Haußfrauwe) in etlichen Puncten in Religionssachen mit den Katholischen allerdings nit ubereinstimmen, sondern woll zwischen denselben und uns zum Theil streitige Puncten sich erhalten; aber unsere Meinung hat mit der widerteufferischen Rottery und denen, so in Vorzeiten binnen Münster die erbarmliche Unruhe, Jamer und Unheil erwecket und angespunnen, ein große Discrepants und Unterschied.

Da nun vielleicht von etlichen, so uns beschuldigt und angebragen, unsere Meinung in Glaubenspuncten mit obangedeuteter Rotterey (wie es

---

1) Wir werden dem „Wiedertäufer" Joh. Welsinck später noch häufiger begegnen; er war innerhalb der Evangelischen offenbar eine angesehene und einflußreiche Persönlichkeit.

scheint) comparirt und verglichen werden wolle, so mussen wir es dannoch Gott dem Allmechtigen heimbgeben und befohlen sein lassen, seind auch nit bedacht, unser von Gott vorgestalter hoher Oberkeit und dern Befelch uns zu widersetzen, seind dannoch der Hoffnung und Zuversicht, E. Ehrw. 2c. werden sich bescheident- und vernünftiglich berichten lassen, daß mir nit moglich, in angesetzter Zeit zu reumen und zu pariren, in Erwegung, daß meine Haußfraue mit Leibsfrucht begabet und vielleicht in vier oder fünf Wochen nach dem Willen Gotts des Bands verhoffentlich entbunden werden soll; neben dem so nahet ietzo herzu der kalter Winter, so bin ich auch zum zimblichen Alter gerathen, dahero wir denn so bald keine Mittelen, uns an anderen frembden Orteren heuslich niderzusetzen bedenken können, geschwiegen, daß wir mit vielen Leuthen zu thun haben, auch mit verschiedenen Schulden verhaftet, davon Richtigkeit zu machen ein geraumere Zeit erforderen thut. 1611 Nov. 22.

Nun ist auch allen denen, welche unser Kundschaft haben und mit uns täglich conversiren, bewust und offenbar, daß wir bei uns in Einfalt leben, keine Beisamenkunfte noch heimb- noch offentlich machen, wodurch Jemand zu unser Meinung angereitzt werden möchte, seind auch nit aus denen, so nach dem Werth sich begeben, lassen uns auch anderen verbottenen Ortern nit sehen, sondern halten uns eingezogen bei unser Haushaltung und Nahrung, seind unser Oberkeit gehorsam, geben Schatzung und leisten und thun alles ohn Widerrede, was uns auferlegt wird, haben auch unser Oberkeit niemaln einige Mühe und Beschwernuß zugefügt, wie wir dann hierüber zu dern Relation uns thun referiren, und kan uns auch eines anders nit überzeugt werden.

Derowegen, da wir oben alle geschepfte Hoffnung alhie binnen Bocholt nit geduldet werden können, sondern je dem ausgangenen Befelch pariren müssen, so ist dannoch an E. Ehrw. 2c. mein und meiner Haußfrauen demütige Bitt, dieselbe, da es dann nit anders sein könne, noch eines Jahrs Frist vergunstigen ..... binnen Bocholt heuslich geseßene Kram ...... selbst ausstehende Schulde inmittelst einmahnen und unsere Sachen desto baß disponiren und richtig machen mögen, und zu dem Ende an einen Erb. Rath zu Bocholt ein willfahrigs Vorschreiben und Befelch großgunstiglich mittheilen, damit wir in diesem kalten Winter und ungelegener Zeit nit verdrieben, sondern daselbsten noch eines Jahrs Frist unsere Wohnung ruwiglich haben mögen. Dessem zu E. Ehrw. etc. wir uns genzlich getroesten, und seind es auch mit unserm getreuen Dienst und empsigen Gebet zu Got dem Almechtigen zu verschulden urbietig. Datum 2c.[1]. [2])

Ad petitionem supplicantis Johann Welsinck zu Bocholt
Gerh. Hulsbuch Procurator.

---

1) Am 28. Nov. 1611 erfolgte ein Befehl der Räthe an die Beamten zu Ahaus, über die Verhältnisse des Welsinck Erkundigungen einzuziehen und zu berichten.

2) An den punktirten Stellen ist die Urkunde zerstört.

251. Schreiben des Richters Velthaus an den Hofmarschall Alexander von Velen, Drosten zu Sassenberg und an den Rentmeister Herman Zweiffel. Warendorf 1611 Nov. 22.

M. L. A. 518/19. Vol. XI f. 62. — Or.

Namen der Warendorfer Bürger, welche durch das gemeine Geschrei als Wiedertäufer bezeichnet werden.

1611 Nov. 22. Woledler ꝛc. Was dieselb wegen Erkundigung dero widertauferschen Secterei anhangenden Personen neben Beilage der Erw. ꝛc. fürstl. Münstersche heimbgelaßenen Herrn Rhete ꝛc. einkommenen Bevelch copeiliger Abschrift mit weitern am 29. Octobris jüngsthin an mich geschrieben, selbigs ist mir den 3. huius woleingeliebert, habe deme zuvolgen muglig Fleiß angewendet und aus dem gemeinen Geschrei nachfolgende Leute alsulicher im Heiligen Reich verbotener Ketzerei zugethan zu sein vernomen, nemlich Rutgern Heese, Ebert und Herman Hugeman Gebrudere, Henriche Lulofs und M. Johan Bodeker. Weiln aber dieselb ihre Kinder jungstmals taufen lassen, auch alhie kein Exercitium, so man weiß, haim- oder offentlich treiben, auch deßwegen nicht communicirt, will ich in E. Woledl. ꝛc. Bedencken gestalt haben, ob denselbig zukommener von wolg. Herrn Rheten Bevelch anzukunden, und bin daruber wiederschriebenen Bericht neben Empfelung Gottes dienstlich begeren. Signatum ꝛc.

252. Aus einem Schreiben der Räthe an die Beamten zu Ahaus. Münster 1611 Nov. 29.

M. L. A. 518/19. Vol. XI. — Conc.

Die Ausweisung der Vredener Täufer betr.

Nov. 29. Auch gute Freunde. Sein wir von der wiederteufferischen Sect zugethanen neun der Stadt Vreden Eingesessenen umb noch ein Zeit lang mit dem Ausreumen einhalten zu lassen angelangt. Wann aber unsere Meinung ist, ob dem ertheileten Bevelch genzlich zuhalten, als hätten E. G. und Ihr auch mit Vorbehalt der bereits verwurcketen Straf denselben nochmals die wurkliche Verrückung und Parition einzubinden und den Bericht umbständiglich, ob diese oder andere bereits ein Zeit lang oder gar nitt aufgebrochen oder wiederumb hereingeschlichen, nach der Beschaffenheit uns unverzuglich einzuschreiben.

253. Aus den Verhandlungen des Domcapitels und der fürstl. Räthe zu Münster. Gesch. Münster 1611 Dec. 2.

M. Domcap.-Prot. 1611—1613. — Or.

Dec. 2. Die Räthe: „es müsse das negotium mit dem Seminario reassumirt und ad effectum befördert werden, wie dann Herr Bucholtz dessen Anregung gethan, wäre ein nöthig, nützlich und gottseliges Werk.

Capitels-Deputirte: „Des Seminarii halben wäre der Mangel nicht beim Thumb-Capitel, sondern (es) hätte sich allemalen wie noch zu solchem gottseligem Werk willig erklärt."

254. Aus einem Schreiben des Drosten W. von Welveld und des Rentmeisters G. Steck an die fürstlichen Räthe. Diepenbrock 1611 Dec. 5.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Zunahme der „Sekten" in Bocholt.

Die Beamten hätten die weiteren Befehle[1] in Sachen Bocholts dem Magistrat zugefertigt. „Können demnächst E. Ehrw. Edl. u. Herrlichkeiten hiebei auch nicht unvermeldet lassen, daß das Auslaufen nicht cessire, sondern sich je länger je mehr häufe, conventiones oder conventicula gehalten werden, wie dann auch die Sectarii (sich) nicht gescheuet haben, etliche ausheimische Doctores[2] zu sich binnen Bocholt einzufordern, mit ihnen etliche Tage Consultationes auf schwere Kosten gepflogen." 1611 Dec. 5.

Diejenigen, welche der katholischen Religion zugethan, seien eines ganz bekümmerten Gemüthes.

255. Aus einem Schreiben der Gilden der Stadt Bocholt an die fürstlichen Räthe. Bocholt 1611 Dec. 5.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Zurückweisung der Anklage, daß die Gilden verbotenen Sekten angehörten und Rechtfertigung des Besuchs auswärtiger Gottesdienste auf Grund des Reichsrechts. Beeinträchtigung der städtischen Privilegien durch Eingriffe der Geistlichen.

Den Gilden sei am 24. Sept. 1611 ein Schreiben des Domdechanten Arnold v. Büren auf dem Rathhaus vorgelesen worden, von welchem sie keine Copie hätten erhalten können. Dec. 5.

In diesem Schreiben habe der Dombechant die Gilden „unzuläßiger verbotener Rottereien und Sekten beschuldigt, auch zum Exempel dasjenige angezogen, was sich vor Jahren mit der Stadt Münster zugetragen, gestalt uns also den Wiedertäufern und anderen im Heiligen Röm. Reich verbotenen Rotten und Sekten adäquirt und gleich gehalten".

Im October und November seien darauf Strafmandate der fürstlichen Räthe eingelaufen.

Die Gilden seien sich keiner Rotterei noch Sekten bewußt und hofften, daß die Mandate cassirt werden würden.

„Diesem nach ist anfänglich notorium, daß wir, die sämmtlichen Gilden und Bürger, wenig ausgenommen uns zwarn nit zu einer im h. Reich verbotener, sondern vielmehr öffentlich zugelassener und bestätigter Religion, deren sich der Mehrertheil des h. Reichs löbliche Stände mit ihren Unterthanen öffentlich bekennen, anders nit dann aus christlichem Eifer und Salvirung unserer Conscientien (wie wir uns dessen gegen die allerhöchste Majestät Gottes, auch alle geist- und weltliche Obrigkeit bezeugen) gethan und dieselbe profitiren".

1) Am 16. Nov. 1611 war in der Sitzung der Regierungs-Räthe beschlossen worden, falls die Stadt Bocholt wider die Befehle vom 9. Nov. sich auflehne, die Rädelsführer zu verhaften (s. Reg.-Prot. v. 16. Nov. 1611).

2) Nach dem Bericht des Erich Mumme vom 28. Dec. 1611 (S. unten Nr. 259) waren es die Doktoren Knippenberg, Haes und Brugge aus Wesel.

1611 Dec. 5. „Nachdem dann die im h. Reich zugelassene heilsame Religions-Constitution beneficium libertatis conscientiae den betrangten conscientiis, auch dieses miltiglich verlehnet, quod subditis licitum, modeste sua civitate vel pago exire et alibi sacra coena uti et conciones audire, nec in hoc a magistratu impediri debeant, wie solchs Pet. Mindanus de Process. Mandat. et Mon. lib. 1 cap. 30 nu. 9 ex verbis constitutionis mit vielen rationibus bezeuget, welches Mindani Lehr umb so viel mehr Glauben beizumessen, daß angeregter Tractatus von Röm. Kais. Majestät in offentlichem Druck auszugeben allergnädigst privilegirt und ungezweifelt nicht wurde geschehen sein, da ermelte Constitution des Religionfriedens dergestalt nit zu verstehen oder auszubeuten gewesen wäre".

Auf Grund des Reichstags-Abschieds v. Augsburg v. 1530 stehe es den katholischen Unterthanen evangelischer Fürsten ebenfalls frei, auswärtige katholische Gottesdienste zu besuchen.

In den benachbarten niederländischen Landen und Städten werde den Evangelischen und Katholischen der Gottesdienst frei gelassen. Auch in Bocholt hindere man Niemand, die Messe zu besuchen.

Die Gilden bitten nochmals um Aufhebung der Mandate und hoffen, daß die gegen die alten städtischen Privilegien angestrengten Prozesse eingestellt würden.

256. Aus einem Gesuch einiger Bürger zu Vreden an die fürstlichen Räthe zu Münster. Vreden 1611 Dec. 8.

M. L. A. 518/19. Vol. XI. — Or.

Betrifft die Gestattung eines Verhörs.

Dec. 8. Es sei ihnen vor etwa vier Jahren bei Strafe der Gütereinziehung auferlegt worden, das Land zu räumen. Darauf seien sie, in Befolgung des Befehls eine Zeit lang entwichen. Da auf ihre damalige Bittschrift eine Antwort nicht erfolgt sei, seien sie „aus Gnaden" wiederum zu Vreden eingekehrt. Neulich sei ihnen wiederum ein solcher Auswanderungsbefehl zugekommen. Sie seien bereit, zu gehorchen, doch hoffen sie, daß man gegen sie nicht verfahren werde, ohne sie verhört zu haben[1]).

(gez.) Heinrich Degeners, Wigbold Straelmans, Tonies Brokers, Werner Hardes, Johann Hovekes, Joh. Schwering, Joh. Budde, Joh. Stroband, Heinrich v. Calker.

---

1) Am 10. Dec. schreiben dieselben an die Räthe, sie seien bei den Patres Soc. Jesu gewesen und hätten etliche Stunden lang Unterredung mit ihnen gehabt. Von diesen sei ihnen gerathen worden, sich zur Annahme von Unterweisung bereit zu erklären. Indem sie dies thäten bäten sie um Aufschub ihrer Ausweisung, da sie gezeigt hätten, „daß sie nicht obstinat gewesen". M. L. A. 518/19. Vol. XI, Or.

257. Aus einem Schreiben des Gografen Ortwin Rave zu Borken an die Beamten zu Ahaus. Borken 1611 Dec. 11.

M. L. A. 518/19. Vol. XI. — Or.

Betrifft die Maßregeln gegen die Wiedertäufer zu Borken.

Bittet wegen Verspätung seines Berichts um Entschuldigung. 1611
Bürgermeister und Rath zu Borken hätten es abgelehnt, sich mit dieser Dec. 11.
Sache zu befassen. Darauf sei den Wiedertäufern, „soviel man deren allhie dafür hält und ausschreit", der Befehl der Herrn bekannt gemacht und sie von der befohlenen Räumung in Kenntniß gesetzt. Das hätten sie mit Befremdung angehört und darauf geantwortet, daß „sie nicht die Leute wären, von welchen der Befehl rede, denn sie hätten vor sothanigen selbst einen Greuel". Gleichwohl wollten sie aus ihrer Mitte eine Abordnung an die fürstl. Räthe schicken und zweifelten nicht, daß sie abermals eine „dermaßen großgünstige und begnügige Antwort ausbringen würden wie Anno 1607".

258. Aus einem Schreiben der Abgeordneten der Bocholter Gilden an die fürstlichen Räthe. Bocholt 1611 Dec. 21.

M. L. A. 2. I, 16. —

Bitte um Antwort auf die von ihnen überreichte Bittschrift.

„Ehrwürdige u. s. w. Was maßen wir wegen der Gilden der Stadt Dec. 21.
Bocholt Ew. Ehrw. rc. eine Supplikation am neunten Decembris Vormittags jetz ablauffenden 1611 Jairs übergeben, solches werden sich dieselben großgünstiglich zu erinneren wissen.

Wan wir nun nit anders als eine großgünstige Resolution und Bescheid auf dieselbe mit sonderlichen Verlangen abgewartet haben und aber derselben bis anhero außer Zuversicht und Hoffnung nicht haben ermechtigt sein konnen, demnach gelangt hiemit an E. Ehrw. rc. unser underthänige dienstfleißigste Bitt, dieselben wollen großgunstiglich geruhen, uns auf gethane Supplikation großgünstige Resolution oder, da je solches noch nicht geschehen kundte, zum weinigsten ein geringes Recepisse zukommen zu laissen, damit die unserigen, daß wir an unsern Fleiß nichts haben ersitzen laßen, sehen und merken konnen. Dieselben hiemit u. s. w".

(gez.) Albert Wynholts
Hermen Ketgen.

259. Aus einem vertraulichen Schreiben des Richters Erich Mumme an die fürstlichen Räthe. Bocholt 1611 Dec. 28.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Schilderung der Verhältnisse in der Stadt Bocholt.

Das Unwesen zu Bocholt sei vornehmlich zu den Zeiten des Brabänders Dec. 28.
eingerissen. Die Strafen, welche wider die Autoren verhängt worden, seien ex aerario civitatis erlegt und dadurch der Muthwillen mehr gestärkt als aufgehoben.

1611 Dec. 28. Der calvinische Prädikant zu Dinxperlo, so wie der calvinische Prediger zu Werth, Herm. Ursinus, hätten eine große Menge Volks in- und außerhalb Bocholts auf ihrer Seite. Ursinus besuche täglich die Stadt Bocholt.

Als der Richter und der Magistrat die Calvinisten vorgeladen und zum Abstehen ermahnt habe, sei eine herausfordernde Antwort erfolgt; sie seien etwa 400 Mann stark. „Welches dennoch nit wahr ist, angesehen, daß der mehrertheil der Bürgerschaft, sie seien der Catholischen oder einer anderen Religion zugethan, es mit ihnen nit haltet"[1]).

Bei einer abermaligen Vorladung der Calvinisten sei es zum Tumult gekommen, „daß wir uns bei Zeiten von dem Rathhaus wieder abzumachen vor gut angesehen".

„Und hiebei woll mich nit gepuren, zu schweigen, daß spargirt wird, daß sie ihr extremum refugium ad deos alienos nehmen wollen und sich die Hoffnung machen, daß ihnen durch Graven Moritzen zum weinigsten mit sein Intercession soll succurrirt werden, daß sie es auch fast in verscheidenen Wegen und an verscheidenen Orteren gesucht haben solten".

Es seien drei Doctoren aus Wesel, nämlich Knippenberg, Haes und Brugge, etliche Tage in der Stadt gewesen.

Die Absicht sei, allmählich alle diejenigen, die ihnen zuwider seien, aus dem Rath zu entfernen.

Man müße Vorsicht anwenden; das beßte sei, daß gute katholische Priester nach B. geschickt würden.

„Die Wahrheit zu schreiben hat der Magistrat mehr nit die Autorität und Respekt, den derselbig pillig haben sollte und das verursacht fürnemblich, daß die Gemeine plenarie die Wahl und Entsetzung des Rathes in ihrer Macht hat[2]), in Summa nach meinem und aller Verständigen Ermessen ist der Raths-Chur der eintziger Brunne, aus welchen das Unwesen anfenglich in dieser Stadt ist entsprungen und der eintziger Schlüssel, damit der bürgerlicher Gehorsam ist aufgeloset worden".

260. Schreiben des Richters zu Vreden an den Amtmann und Drosten des Amtes Ahaus. (Vreden) 1612 Jan. 1.[3]).

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Außer den Wiedertäufern reißen neue Sekten in Vreden ein.

1612 Jan. 1. Edler etc. Ew. etc. mag ich hiemit Aid- und Pflicht halber in gebürender und hochster Geheim zur Wissenschaft anzufügen nit underlassen, daß sich alhir eine neuwe Sekterei neben die Widderteuffer aufwerpfet, diewelche noch nit zu wissen, ob von derselben oder aber calvinischer oder sonst

1) Wir kennen keine andere Religion in Bocholt außer der katholischen und calvinistischen als die sog. Anabaptisten.

2) Aus einer bei den Akten liegenden „Specifikation und Verzeichniß" ergiebt sich, daß um jene Zeit nur zwei katholische Herrn im Rath saßen.

3) S. oben das Regierungs-Protocoll v. 10. Jan. 1612 Nr. 261. Am gleichen Tag erging ein Befehl der Räthe an die Beamten zu Ahaus, die „Wiedertäufer" daselbst abzuschaffen.

ein anderer unheilsamer Affektion sein soll, dann obwohl etzliche von hierab sich vor diesem nach Breidefort und Wynterschwyck hinausgestochen, deren endts Lehrere verscheidentlich und heimblich alheir eingeschleichen und in sicheren Häusern per magnum accursum ketzerich Intentum volnfurt und folgendts ihnen auf etzliche Festtagen die Communion nach der Calvinischen Weise ausgetheilt, so vermehren sie sich doch nun zu Tage zu Tage und kommen in heupfiger Anzal bei Abend und Unzeiten an iren Ortern zusamen und werpfen under sich auf etzliche ungelärte Büffels zu ihren Lehrern und Prädikanten. 1612 Jan. 1.

Erwogen und zu besorgen, daß auf die Dauer daraußer ein aufrürischer Handel entstehen wirt, demselben bei Zeiten vor zu bauen hoch von nöthen und dann den Pastoribus, quibus salus et cura animarum suarum omnium incumbit darauf sunderlichen Respekt zu haben woll gebüren solle, so ist nöthig und reipflich zu bedenken, was furderligst dieser wegen an Hand zu nehmen. Mit Empfellung 2c.

261. Aus den Verhandlungen der Regierungs-Räthe. Gesch. Münster 1612 Jan. 10 f.

M. L. A. Regierungs-Protocolle 1612. — Or.

Wiedertäufer und neue Sekten zu Breden betreffend.

Erster Verhandlungstag. Jan. 10 f.

Item überschicken Richter zu Breden Berichtschreiben wegen einer daselbst entstandenen neuen Sekte und Rotterei, begehren darüber Bericht.

Kanzler vermeint, man solle dies dem Scholastico Zwivel zustellen, sein Bedenken darüber hören und danach weiters (handeln). Vermeint auch, nochmals an die Beamten zum Ahaus zu schreiben und zu vernehmen, wie es mit dieser Sekterei beschaffen, auch ob die Wiedertäufer vorigem Befelchschreiben zufolge ausgetrieben und abgeschafft, darüber Bericht einzuschicken.

Brabeck vermeint gleichfalls, dies Wesen an die Beamte umb fernere Ankündigung und Einschickung (von) Berichten zu gelangen, vermeint auch, dies an Herrn Thumbkustern als der Enden Archidiaconum geraichen zu lassen und müßte hierin ein Ernst gebraucht werden, wäre auch nöthig, dies Senatui ecclesiastico zu erkennen zu geben, damit die Pastores reformirt oder andere in den Platz surrogirt werden mögen.

Thumscholaster: Placet. Geskenius: Placet.

Conclusum: Man solle an Beamte umb Einschickung eigentlicher Berichte schreiben.

Zweiter Verhandlungstag.

Kanzler hätte mit dem Scholastico Zwiffel der Widderteuffer halber und sonsten geredet, daruf Bericht bekommen, daß die Widdertauffer, damit sie verbleiben mochten allerhand Gaben ausgeben, vermeint, man solle ad magistratum zu Breden schreiben.

Item wegen Visitation der Pastoren und Clerisei zu Breden, damit die Pfarren und andere Kirchen besser besorgt, der Gottesdienst befördert und

1612 Jan. 10 f. also allem Unheil vorgebauet werden möge, sintmal jetzo eine neue Sekt daselbst eingerissen.

262. Aus einem Schreiben des Richters und Vogts zu Vreden an die Amtleute zu Ahaus. (Vreden) 1612 Jan. 18.

M. L. A. 518|10 Vol. XI. — Abs.

Ausschaffung der „Wiedertäufer" betreffend.

Jan. 18. „Was zum anderen die Enträumung und Wegschaffung der widdertauffer-schen Secten belangen thut, ist nicht ohne, daß ich, Richter, mit einem ehrbaren Rath vermug auf uns gestalten und uns zukommenen Bevelchs (in maßen auch E. Edelh. u. L. in ihrem, des Raths und meinem Namen absonderlich widder beantwort wirt) dieselben vor uns bescheiden und die Meinung mit allem Ernst vorgehalten, bewelche anders nit darauf wissen vorzuwenden, dann daß sie letzter Publikation sich mit einer Supplik bei den Herrn fürstlichen Münsterischen Herren Räthen angegeben, worauf, weiln ihnen kein Bescheid widerfahren, seien sie also hinsetzen und wohnen verpleiben, wie sie bis dahin auch zu pleiben gentzlich entschlossen wären" [1]).

263. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch. Münster 1612 Jan. 26 f.

M. Domcap.-Prot. 1611—1613. — Or.

Betrifft die Wiedersetzlichkeit der Städte und die Gefahr, daß die Stadt Münster „Landesfürst" werde.

Jan. 26 f. Anwesend: Dechant Büren, Senior Nagel, Joh. Tork, Walther v. Brabeck, Ledebur, Plettenberg, Galen, der Syndicus.

Dechant: Man habe die anwesenden Archidiakonen wegen einer Berathung über Bocholt vorgefordert.

Syndicus: die Stadt Bocholt parire den brachiis nicht und es sei zu fürchten, „daß sich alle Städte nach dieser Stadt reguliren und ihr folgen werden". Man merke ohnedem, daß die Städte sagen: vana est sine viribus ira.

Conclusum.

Da den Archidiakonen der weltliche Arm nicht geboten werde, so ist für rathsam erachtet, daß die Thäter nur dann, wenn sie aus den Städten kommen, aufgegriffen und gefangen gesetzt werden sollen.

Verhandlungen der Capitels-Deputirten mit den fürstl. Räthen. Gesch. Münster 1612, Jan. 27.

Capitels-Deputirte: die Städte machten die Handhabung der Archidiakonal-Gerichtsbarkeit unmöglich. Einige, wie die zu Brünen, leisten sogar de facto Widerstand; die zu Billerbeck hätten sub praetextu einer vermeinten

---

1) Unter demselben Datum erstatten Bürgermeister und Rath in derselben Sache einen inhaltlich gleichen Bericht. Nach diesem Bericht war ihnen ein bezüglicher Befehl des Drosten unter dem 14. Jan. zugegangen.

Polizei-Ordnung einer Frau, die vom Herrn Archidiakonus Land geheuert habe, aqua et igni interdicirt. 1612 Jan. 26 f.

Man dürfe gegenüber den Widerspänstigen nicht so stark temporisiren wie es die Räthe thäten, damit die Stadt Münster nicht Landesfürst werde, wie es sich ansehen lasse[1]). Man müsse mit Manns-Händen dazu thun und das Capitul wolle auch das Beßte dazu rathen.

Die Räthe: Sie wollen über diese Sache sich morgen erklären.

In Betreff der Kupfermünze meine die Regierung, daß die Städte nach Einlösung des Stadt-Kupfergelds keine Ursache mehr hätten, die Annahme des „Domherrn-Kupfers" zu verweigern.

Aus den Verhandlungen vom 31. Jan. 1612.

Die Räthe: In Sachen Warendorfs sei Litispendenz, sie könnten also nichts thun. Gegen Bocholt könne man per poenam pecuniariam verfahren. Es sei nöthig, daß gute katholische Seelsorger dorthin geschickt würden, auch sei zu erwägen, ob nicht in Warendorf und Bocholt die Patres societatis etwas thun könnten.

264. Aus einem Erlaß der münsterschen Räthe an die Beamten zu Ahaus. Münster 1612 Jan. 28.

M. L. A. 2. I, 16. —

Die Räthe seien Willens, gegen diejenigen Wiedertäufer, welche gegen die mehrfach erlassenen Befehle das Stift nicht geräumt hätten, mit den angedrohten Strafen vorzugehen. Doch soll gegen die, welche sich bekehren, die „Schärfe auf diesmal fallen gelassen" werden und der Termin zur Bekehrung soll bis zum 31. März verlängert werden. Jan. 28.

265. Aus einem Bericht des Drosten und Rentmeisters zu Ahaus an die fürstlichen Räthe. Ahaus 1612 Febr. 8.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Sie übersenden den Bericht des Richters und Vogts zu Vreden vom 8. Febr. über den durch etliche Muthwillige verübten Bildersturm daselbst[2]). Der Drost habe darauf hin sofort an Bürgermeister und Rath geschrieben, ob dies mit ihrem Vorwissen erfolgt sei. Febr. 8.

266. Schreiben des Kurfürsten Ernst an das Domcapitel in Münster. Arnsberg 1612 Febr. 16.

M. L. A. 1. 12. — Or.

Vollmacht für Bucholtz, um dem Capitel des Kurfürsten letzte Wünsche vorzutragen.

Dem Domkapitel sei bekannt, welches beschwerliche Bettlager der Kurfürst eine Zeit lang gehabt habe; der Kurfürst habe die Sorge, „daß wir Febr. 16.

1) Die gesperrten Worte sind von mir gesperrt worden.
2) Der Bericht fehlt bei den Akten.

1612 Febr. 16. schwerlich dieses Lagers aufstehen möchten, unserer Erz- und Stifter Sicherheit uns auch bei so emporschwebenden Leuffen angelegen sein lassen; damit wir in diesem unserem schweren Läger desto ruhiger sein konnten, als haben wir dieserhalb eins und anders angedeuter Sicherung halben unsers Stifts Münster den Ehrw., unsern geheimen Rath, den Thumb-Probst Bucholdt rc. mit euch zu reden unsere Meinung und, also zu sagen, letztes Begehren zu entdecken uferlegt, g. begehrend, Ihr wollen gem. P. Thumbprobsten nit allein von unseretwegen fürderlichst hören, sondern ihm auch gleich uns selbsten völligen guten Glauben zustellen und euch also willfährig erzeigen, wie unser Vertrauen zu euch gerichtet und vielleicht unser letztes Gesinnen an euch sein wird. Und wir rc.

(gez.) Ernst, Churfürst[1]).

267. Breve Papst Pauls V. an das Domcapitel zu Münster. Rom 1612 Febr. 18.

M. L. A. 1. 12. — Abs.

Befehl an das Capitel, den Coadjutor Herzog Ferdinand im Falle des Todes des Herzogs Ernst als Bischof und Landesherrn anzuerkennen.

Febr. 18. Dilecti filii salutem etc. Hodie per alias nostras in simili forma brevis expeditas literas postulationem de persona dilecti etiam filii Ferdinandi ex ducibus Bavariae electi Coloniensis in coadiutorem venerabili fratri Ernesto archiepiscopo Coloniensi sacri Romani imperii electori in regimine et administratione ecclesiae Monasteriensis cum futura successione per vos unanimi consensu factam admisimus et confirmavimus ipsumque Ferdinandum praedicto Ernesto archiepiscopo coadjutorem in regimine et administratione dictae ecclesiae Monasteriensis quamdiu dictus Ernestus archiepiscopus illi praefuerit in spiritualibus et temporalibus constituimus et deputavimus, nec non eodem Ernesto cedente vel decedente, aut dictam ecclesiam Monasteriensem quomodolibet dimittente et illa quovis modo etiam apud sedem apostolicam vacante etiamsi illa ad praesens per obitum dicti Ernesti etc. archiepiscopi vacaret praedictum Ferdinandum quoad vixerit administratorem in spiritualibus et temporalibus ecclesiae Monasteriensis huiusmodi etiam constituimus et deputavimus, prout in dictis literis plenius continetur. Cum autem, sicut accepimus, dictus Ernestus archiepiscopus gravi infirmitate affectus sit ac fieri possit, ut succedente obitu dicti Ernesti archiepiscopi locus successioni in regimine et administratione dictae ecclesiae Monasteriensis brevi fiat, idcirco ne dicta ecclesia aliquid detrimenti in spiritualibus aut temporalibus patiatur, vobis in virtute sanctae obedientiae praecipimus et mandamus, ut statim secuto obitu dicti Ernesti archiepiscopi praedictum Ferdinandum reverenter excipientes, et tanquam patri et pastori animarum vestrarum obedientiam debitam praestetis: atque ad ea, quae Catholicae religionis et divini cultus defensionem, ac propagationem spec-

---

1) Am 17. Februar starb der Kurfürst; wir haben in dem Brief wohl seine letzte Unterschrift vor uns.

tant omnem operam ac diligentiam concordibus animis ac studiis conferatis, 1612
quod si ut speramus praestiteritis, praeter gratiam quam a deo procul Febr. 18.
dubio inibitis istius et ecclesiae rationibus, et communi vestrum omnium tranquillitati optime consuletis, interea nostram et apostolicam benedictionem vobis tribuimus et pro paterna caritate, qua vos prosequimur, vobis gratificandi nullo unquam tempore occasionem praetermissuros pro comperto habeatis. Datum etc.

268. Auftrag für Bevollmächtigte des Domcapitels zur Wahrnehmung der Hoheitsrechte in den Ämtern. Abgehört 1612 Febr. 20.

M. L. A. 14. 18. — Conc.

Wir Thumbdechant und Capitul der Kirchen zu Munster geben hiemit Febr. 20.
zu wissen: Nachdem der hochw. rc. Herr Ernst leider Thots verfahren, dessen Seel rc. . . . und wir dann vor diesem uns einer einhelligen Postulation uf den auch hochwürdigsten rc. Herrn Ferdinanden . . . verglichen; daß wir derowegen als Erbherrn zu Behuf hochstgemelten erwählten Herrn[1]) die Possession dieses Stifts zu continuiren und zu verfolgen den Ehrw. rc. unsern lieben Confratribus N. N. als Thumbherrn und Mitgliedern unser Kirchen im Namen hochstgemelter J. F. D. und unser deputirt (und) vollenkommen Macht und Gewalt geben rc.

269. Schreiben des Dompropstes von Hildesheim, Arnold v. Bucholtz, an das Domkapitel und die Räthe zu Münster[2]). O. O. u. Tag (prs. Münster 1612 Febr. 20). Eigenhändig.

M. L. A. 1. 12. — Or.

Man solle Alles vermeiden, was auf das Vorhandensein einer Sedisvakanz schließen lasse, damit Niemand diese Occasion wahrnehme.

Ehrw. rc. Herrn Confratres und gute Freund. Vor erst pitte ich Ew. Febr. 20.
Ehrw. rc. wollen mir nit in Unguten vermerken, daß ich sie mit diesem Zettul importunire und mich also unerfordert ingerire, dann mein Eydt und Pflicht, damit respectu hujus Ecclesiae et ditionis deroselben Kirchen ich allein und sonsten geinen Herrn oder Menschen jetzt obligirt, mich dazu zwingen und ist allein, daß ich sie pitte umb Gottes willen zu wollen consideriren, ob rathsam sei, einige Anlaß zu geben sowol den in- als außlendischen, sich eine Sedisvakanz zu imaginiren, dahe doch revera geine ist oder sein kann, so lang der Electus oder Postulatus lebe oder legitime destituirt sei, dadurch dann ein Jeglicher, der gegen diesen Stift etwas vorzunehmen gedenken mochte, solcher Occasion einer Sedisvakanz sich zu gebrauchen angereizet werden konnte,

1) Das ursprüngliche Concept enthielt die gesperrt gedruckten Worte nicht, sondern war nur im Namen des Domkapitels, wie es bei Sedisvakanz-Fällen üblich war, ausgefertigt. Die Zusätze sind erst nachträglich gemacht worden. Auf dem Rücken des Aktenstücks steht von gleichzeitiger Kanzlei-Hand sede vacante.

2) Auf der Rückseite steht: „Den Ehrwürdigen Edlen Ehrenfesten und hoichgelarten Herrn, Herrn Prelaten, Capitularen und Rethen dieses Stifts Münster". Der Name eines Empfängers ist nicht angegeben. Auch die Adresse hat Bucholtz gemacht.

1612 Febr. 20. und ob nit besser und sicherer Jedermenniglich bei der Meinung zu lassen, daß geine Vacanz, sonder die Successio et Administratio continuirt werde durch den Electum ejusdem autoritatis et potestatis, cujus fuit coadjutus defunctus. Was eines Ehrw. Thumb Capituls Jura und Praetensiones betrifft, konnen dieselbe per Reversales und sunsten zu genugen salvirt und alles mit schriftlichem Befelch vorerst bei dem Drosten verricht werden oder je durch andere als Capitular-Personen wegen des Aufsehens, damit J. Papstl. Heiligkeit, J. Churf. Durchl., des Nuncii Apostolici und eines Thumb Capituls actus proprius nit so ganz und gar aus der Acht gelassen, als wann geine Electio oder Postulatio vorgangen, per quam Capitulum suo officio functum est.

Saltem tanti momenti negotium in pleno praesentium Capitulo ab omnibus deberet deliberari, ehe dann etwas zu schließen.

Hiemit pleib ich 2c.

(gez.) A. Bucholtz.

270. Erlaß des Domkapitels an alle Drosten und Rentmeister des Stifts Münster. O. O. 1612 Febr. 22.

M. L. A. 1. 12. — Conc.

Aufschiebung des ausgeschriebenen Landtags.

Febr. 22. Da das Capitel die Nachricht vom Tode des Kurfürsten Ernst erhalten habe, so sei es hochnöthig, den anbestimmten Landtag zu suspendiren und aufzuschieben[1]) bis man mit dem Herrn Erwählten fernerer Ordnung sich verglichen habe. Daher befehle das Capitel, daß alle Eingesessnen von Adel und Städten, so zum Landtag verschrieben, benachrichtigt werden, daß der einberufene Landtag aufgeschoben sei.[2])

271. Aus einem Schreiben des Richters zu Vreden an die Beamten zu Ahaus. (Vreden) 1612 Febr. 26.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Erklärung der „Calvinisten" H. Menting und H. v. Ittersum in Vreden.

Febr. 26. Der Richter habe den Befehl wegen der Calvinischen Ketzerei und ihrer Vorgänger Heinr. Menting[3]) und Heinr. v. Ittersum empfangen. Er habe dieselben vorbeschieden und verwarnt.

„Diewelche beide dann in keiner Abrede sein, sondern freimüthig bekennen, daß sie solcher Religion sein und dabei auch zu verharren gedenken, gestehen auch woll, daß sie in ihren Heusern sich zusammenthun und etwa ein

1) Der Landtag war durch Ausschreiben vom 1. Febr. zum 28. Febr. nach Münster einberufen. Kurfürst Ernst hatte dazu ausdrücklich seine Zustimmung gegeben.

2) Unter dem 4. April wurde ein neuer Landtag auf den 13. April berufen.

3) Unter dem 1. April 1612 meldet der Richter zu Vreden, daß der Rädelsführer der Rotterei Heinr. Menting in den Rath gewählt worden sei; am 15. Mai weiß er zu berichten, daß die „Calvinisten" in Mentings Hause sich zu Gottesdiensten u. Predigten versammelten. (M. L. A. 518/19. Bd. XI.)

Capitel lesen und einige Psalm Davids gesungen, vermeinende, dasselbige solle Niemants ihnen besperren konnen, gelauben auch nicht, daß die calvinische Lehr in dem Romischen Reiche zumalen verboten sei worden." 1612 Febr. 26.

272. Breve Papst Pauls V. an den Kurfürsten Ferdinand, Bischof von Münster. Rom 1612 März 3.

M. L. A. 1. 12. — Cop.

Der Papst zeigt dem Kurfürsten die erfolgte Bestätigung an und hofft, daß die Wünsche, welche die Capitularen zu Münster bei der Wahl Ferdinands gehegt hätten, besonders mit Bezug auf die Erhaltung der katholischen Religion in Erfüllung gehen möchten.

Venerabilis frater, Salutem et apostolicam benedictionem. Confirmavimus auctoritate nostra apostolica postulationem de paternitate tua in Coadjutorem cum futura successione cathedralis Ecclesiae Monasteriensis factam a dilectis filiis Decano et Capitulo ejusdem Ecclesiae sicut ex aliis nostris literis apostolicis agnoscere poteris, idque summa animi alacritate fecimus, quia in tua virtute, pietate, religione atque prudentia confisi speramus, bona cuncta proventura ex hac postulatione, quae sibi polliciti sunt ad Dei gloriam et catholicae religionis Conservationem Capitulares, dum de te eligendo cogitarent et nos divina gratia cooperante utique a te expectamus. Deum misericordiarum patrem precamur, ut per suam ineffabilem clementiam multiplicare dignetur in animo tuo dona suae sanctae gratiae, ut, sicut labores tui pastorales augentur robur quoque ac virtus in te augeatur, quo melius ejus bonitati inservire possis et benedictionem nostram apostolicam paternitati tuae peramanter impartimur. Datum Romae etc. März 3.

273. Schreiben des Raths von Geldern und Zütphen an Bürgermeister und Rath von Vreden[1]). Arnheim 1612 März 17.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Fürbitte für die Religions-Verwandten in Vreden.

Erentfeste etc. Wy verstaen seer ongeerne, dat de geene, die mit ons professie vande gereformeerde Christelicke religie syn doende, aldaer wonachtich, eenige bemoyenisse wedervaert in haere conscientien, ende besorchlick in haere persoonen ende goederen, alsowel sy luyden sich in stillicheyt sonder opsprack syn holdende, onaengesien oock de vryheyt, die de Roomsche Catholiquen in dese Landen syn genietende. Waerover wy syn bewecht geworden, u Ers. desenthalven te begroeten ende vruntlick te versoeken, dat deselve tot onderhoudong van goede nabuyrlicke Correspondentie in desen sulck insien ende moderatie willen gebruycken, dat tegen de Religionsverwanten niets moege worde voorgenomen tot haren März 17.

---

1) Ein gleichlautendes Schreiben erging unter demselben Tag an Bürgermeister und Rath der Stadt Bocholt.

1612 prejudicie, daerover sy met redenen oersack souden mogen hebben sich
März 17. te beclagen, bedroeff te worden. Ende ons vertrouwende [1]) etc.

274. Aus einem Bericht des Domküsters Joh. von Velen an die münsterschen Räthe. Münster 1612 März 20.

M. L. A. 518/19. Vol. XI. — Or.

Widersetzlichkeit von Rath und Pastoren zu Vreden in Sachen der „Wiedertäufer".

März 20. „Zu Vreden sein ich bei jungsten Send selbst in der Person gewest und mich denen Widderteuffer und anderer Secten erkundigen wollen, aber wenig sowoll von deren Pastoren als einem Rath daselbst erfahren, unangesehen ich der Stadt Eidschwerer aus dem Send zum Uberfluß an den Rath gesandt, richtige Designation deren verbottener Secten einzuschicken, der zur Antwort bracht, ein Erbar Rath wißte für dasmal sich keiner Widerteuffer zu berichten [2]).

Als ich nun alsbald gemelte Räthe und Eidschwerer des Verschweigens und Ungehorsambs alhie mit Recht furgenommen, hat sich der Rath mit dem Eidschwerer als der nicht recht die Antwort übergetragen entschuldigen wollen und zu mehrerem Beweis ihres Ivers und Gehorsams etliche aus des Raths Mittel hieher in termino abgefertigt, ihre Unschuld furgewandt mit Vermeldung, daß sie dem Eidschwerer seiner Lügen halben der Stadt verwiesen und dabei vestiglich angelobt, alle Secten auszuschaffen.

Die Pastores zu Vreden hab ich gleichsfals, weil sie keine Secten angeben wollen, mit Vermeldung, sie keine Delatores, sondern Pastores wären [3]), hieher citiren lassen ad respondendum articulis, davon under anderem wegen dieser Sekten, und deren Pastoren ärgerlich Leben ꝛc. mitgedacht, aber haben sich, wie sie solches vermerket meiner Jurisdiction zu eximiren underſtanden und mich für Ihren Archidiacono nicht lenger kennen wollen, wie dann aus dem mir zugestellten Stücken und Instrumento zu sehen, daß sie ihres Archidiaconi nicht einmal Meldung thun, sondern weile ich gegen sie mit Recht verfahren, sich zu den Beamten schlagen, da sie doch alle Zeit mich als ihren Archidiakonen in dergleichen Sachen ersucht und erkandt, wie solches, wann mein Promotor widderumb kumpt, mit ihren vielfaltigen Schriften da nottig erwiesen kann werden.

Were darum hochnottig, daß in der Siegelkammer solcher Ungehorsamb wegen des Landfürsten geeifert und also in ihrem Ungehorsam gegen ihren Archidiakonen desto weniger gesterckt werden" [4]).

---

1) Der Richter zu Vreden, Bernh. v. Büren, wußte sich eine Abschrift des Briefs zu verschaffen und sandte sie am 31. März an die Räthe in Münster mit dem Hinzufügen, daß gegen solche Einmischung etwas geschehen müsse. (M. L. A. 518/19. Bd. XI.)

2) Hierzu muß man sich erinneren, daß es eine Religionsgemeinschaft, die sich „Wiedertäufer" nannte, weder früher gegeben hatte, noch damals gab. Es war ein Scheltname etwa wie die Namen „Papisten" oder „Sakramentirer".

3) Über das damals aufkommende System der Denunziation und Angeberei s. die Einleitung. — Die Worte sind von mir gesperrt worden.

4) Am 2. April erging ein Erlaß der fürstlichen Räthe an den Generalvicar, worin dieser aufgefordert wurde, gegen die genannten Geistlichen mit Strafen vorzugehen. — Die

275. Aus einem Gesuch etlicher Bürger zu Vreden an die fürstlichen Räthe zu Münster. Vreden 1612 März 25.

M. L. A. 518/19. Vol. XI. — Or.

Protest gegen die Anklage, daß sie mit den münsterschen Wiedertäufern etwas gemein hätten.

Den Befehl, ihr Vaterland, darin sie geboren und erzogen seien, zu verlassen, hätten sie mit bekümmerten Herzen verstanden. Sie wüßten sich nicht zu erinnern, daß sie je irgend Jemandem Schaden zugefügt hätten, vielmehr seien sie stets dem Frieden zugethan gewesen. „Daß wir aber einige Gemeinschaft haben und der verdambter wiedertäuferischer Lehr zugethan sein sollten, solches ist in unsere Gedanken niemalen gestiegen, auch nicht erwiesen werden kann, daß die Stadt Münster vor diesem wegen unserm Glauben in einiges Unheil gerathen, haben vielmehr alsolchen Glauben cane pejus et angue verhasset" [1]). 1612 März 25.

Um sich von solchem Verdacht zu reinigen, hätten sie sich zu den Vätern der Gesellschaft Jesu verfügt und vor denselben ihren Glauben öffentlich bekannt. Sie bitten, in diesem Stift „noch eine Zeit lang geduldet zu werden".

(gez.) Werner Hardes, Stroband, Joh. Hovekes, Bernd Roysingk, Tonies Brockers, Wilbrand Stralmans, Joh. Budde, Herman Degener, Bürger zu Vreden.

276. Aus einem Schreiben des Richters D. Velthaus in Warendorf an den Drosten Alex. v. Velen und den Rentmeister Hermann Zwiefel in Sassenberg. Warendorf 1612 April 9.

M. L. A. 518/19. Bd. XI. — Or.

Der Richter habe die mit der Wiedertäuferei bezichtigten Ketzer vorbeschieden und den beiden erschienenen Rutger Heese und M. Joh. Bodeker den Befehl der heimgelassenen Räthe wegen Ausschaffung der Wiedertäufer vorgelesen. Die Genannten hätten darauf die Stadt geräumt. Ebert Hugemann und Heinrich Luleff seien nicht erschienen, seien aber von dem Stadtrath vorbeschieden und ebenfalls aus der Stadt entwichen [2]). April 9.

---

sog. Constitutio Ernestina in Archidiakonalsachen bestimmte, daß der Generalvikar im Fall wiederholten Ungehorsams die Rechte der Archidiakonen ausüben dürfe.

1) Der Gegensatz, in welchem um das J. 1534 die Gemeinden, die man Täufer nannte — sie selbst nannten sich einfach Christen und Brüder — zu dem „Reiche Israels" (wie sich die Anhänger Johanns von Leiden nannten) in Münster standen, ist ja urkundlich hinreichend bezeugt; vgl. Keller, die Reformation u. die älteren Reformparteien. Lpz. S. Hirzel 1885 S. 450 ff.

2) Bereits am 15. April berichtete der Richter Velthaus nach Sassenberg, daß die vier genannten Männer gegen seine Erwartung, daß sie nur auf fürstliches Indult wiederkommen würden, schon jetzt zurückgekehrt seien. Er begehre Anweisung für sein weiteres Verhalten.

277. Aus den Verhandlungen des Kurfürsten Ferdinand mit den Regierungs-Räthen. Geschehen im bischöflichen Hof zu Münster 1612 April 16.

M. L. A. Regierungs-Protocolle 1612.

Betrifft den Religionszustand im Stift Münster.

1612 April 16. Anwesend außer dem Fürsten: Der Domscholaster, Dompropst Bucholtz, der Marschall Velen, Westerholt, D. Kemp, Hofrichter, Vicekanzler, Geßken.

Kurfürst: Er wolle gern statum patriae vernehmen und darüber Bericht anhören.

Kanzler nomine dominorum: „Es wäre in der Wiedertauferei die Religion etwan in Abgang kommen, also daß communicacio sub utraque specie vast allenthalben eingerissen, wäre durch Kurf. Durchlaucht hochlöblichen Andenkens woll abgeschafft, konnte aber so bald ad effectum nicht gebracht werden". — Im Emsland, Cloppenburg, Vechta und Wildeshausen sei seit 50 oder 60 Jahren kein exercitium katholischer Religion mehr gewesen. — Man müsse auf gute Seelsorger denken; es sei zu erwägen, ob die Patres Soc. Jesu die Seelsorge zu Meppen und anderwärts nicht übernehmen wollen; mala vita pastorum werde Alles verderben. Die Ritterschaft sei schwierig.

Kurfürst: Die Ritterschaft solle ihre Gebrechen schriftlich vorbringen. Das Seminarium sei das beßte Mittel zur Erlangung guter Erfolge.

Kanzler: Quoad Wiederteuffer hätte man bereits bevohlen, daß selbe allenthalben abzuschaffen mit Vermeldung, was darunder furgelauffen. Stunde dahin, daß die Beamten Bericht einschicken sollen, ob sie verwichen oder nicht. Terminus uf Laetare bestimmt.

Princeps movirt, daß durch vielfältige Straf wenig ausgerichtet werden könnte, sondern (es) müßten die errantes informirt und wenn sie alsdann sich nicht weisen lassen wollen, konne man dieselbigen abweisen, sonderlich die Wiederteuffer, womit es kein Bedenken habe. Sonsten die Calvinisten hätten bei den benachbarten einen Rücken, wäre solches a statibus et Mauritio movirt in jüngster Beschickung.

Kanzler: Der Kurf. werden wissen, was die Staaten von Geldern an Bocholt und Vreden gelangen lassen. Die Räthe hätten mit den citirten Gesandten Bocholts darüber verhandelt; die von Vreden seien nicht erschienen. Vreden sei deßwegen zu bestrafen, wie denn auch etlich Conventicula der Calvinisten und Wiedertäufer daselbst gehalten würden.

Dompropst Buchholz: Es sei gut, die Patres hin und wieder zur Information zu schicken, auch Seminarium anzustellen, sintemalen defectus in parochis.

Kanzler: Es sei nomine principis an alle Städte der Befehl abgegangen, keine Unkatholischen zum Begräbniß zu gestatten; man könne aber mit den Städten, auch mit den Nobilibus, übel fortkommen.

Kurfürst: Der Rath der Stadt Münster hätte billig besseren Fleiß und Eifer anwenden können; er könne die Bürgerschaft leicht zwingen.

Kanzler hat wiederum Anregung wegen des Seminarii gethan; hätte man bereits guten Vorrath zum Anfang ex testamento Suffraganei Kryten.

Ob man wohl noch zur Zeit kein Haus dazu hätte, mußte gleichwohl ein Anfang gemacht werden, wäre juventus facilis dieser Enden, konnte viel Frucht dadurch geschafft werden. 1612 April 16.

Der Herr von Merfeld prätendire eine eigene Herrlichkeit, habe sich unter die Fürsten zum Berge begeben; er habe dem Stift etliche Hundert Bauern und Soldaten aus der Grafschaft Ravensberg auf den Hals geführt, auch eine eigene Kirche gezimmert, darein er seine Untergehörigen zwinge.

Kurfürst: Wofern Merfeld zum Landtag gefolgt, auch Schatzungen gegeben habe, wäre er auch ungezweifelt für einen Landsassen zu halten, müsse man sich bei der Possession halten.

Dr. Kemp vermeint, es sei den Bauern sub poena zu verbieten, sich in der Kapelle finden zu lassen.

278. Aus einem Schreiben des Dechanten zu Freckenhorst, Melchior Stevermann, an den Drosten von Velen und den Rentmeister Zwiefel in Sassenberg. Freckenhorst 1612 April 29.

M. L. A. 518/19. Bd. XI. — Or.

„Wiedertäufer" zu Freckenhorst.

Das Befehlschreiben in Sachen der Wiedertäufer habe er von der Kanzel verlesen lassen; soviel er befunden habe, seien mit der Sekterei nur Jobst Boeker und Johann furm Baum besagt; er habe sie vorbeschieden und sie hätten Emendation versprochen. April 29.

Auch Jost Nickel mit seiner Hausfrau werde öffentlich für einen Wiedertäufer gehalten. Der Dechant erwarte weitere Befehle.

279. Aus einem Erlaß der fürstlichen Räthe an die Beamten zu Ahaus, Bocholt, Stromberg, Werne, Horstmar, Vechta, Wolbeck, Sassenberg, Bevergern, Dülmen, Emsland, Borkelo[1]) und Cloppenburg. Münster 1612 Juni 19.

M. L. A. 518/19. Bd. XI. — Conc.

Willensmeinung des Kurfürsten Ferdinand in Sachen der Wiedertäufer.

Die Beamten würden sich der früheren Befehle in Sachen der verdammten Wiedertäufer erinnern. Juni 19.

„Nachdem wir aber inmittelst nicht berichtet, ob ehegemeldete Wiedertäufer darauf ausgewichen oder wie es sonsten darumb bewandt sei, gleichwohl des hochw. ꝛc. Herrn Ferdinanden ꝛc. Meinung dahin gerichtet, daß gerührte Wiedertäufer in diesem Ihrer Kurf. D. Stift Münster keineswegs zu gestatten, inmaßen sie dann auch im Röm. Reich nindert geduldet werden, uns derhalben in deroselben negster hiehiger Gegenwart ernstlicher Meinung

---

1) Die Herrschaft Borkelo wurde also damals noch wie ein münstersches Amt betrachtet und behandelt. Über die Aufnahme, die diese Behandlung in Holland fand s. das Aktenstück v. 30. Juni 1612 Nr. 281.

1612 Juni 19. gnädigst anbefohlen, vorige beschehene Ausschreiben wurklich zu effektuiren, als gesinnen wir hiermit gutlich, E. G. und Ihr uns wie es hierumb beschaffen umbstendlichen Bericht fordersamb einschicken".

280. Aus einem Erlaß des Kurfürsten Ferdinand an den Rath und Official Herm. Bischoping. Frankfurt 1612 Juni 28.[1]

Nach Niesert, M. Urk.-Buch I, 436.

Die Geistlichen sollen ihre Concubinen binnen vier Wochen abschaffen.

Juni 28. Es sei aller Erbarkeit zuwider, daß diejenigen, welche die Weihen angenommen, ihr Leben in beharrlichem öffentlichen Concubinat hinbrächten, „wie solches die gemeine Aergerniß, auch Verachtung der Geistlichkeit selbsten genugsam bezeugen thut". Das Laster sei bei dem gemeinen Clerus des Stifts fast allenthalben eingerissen. Deßhalb sollen alle und jede Archidiakonen die Verordnung thun, daß die Geistlichen ihre Concubinen binnen vier Wochen abschaffen[2].

281. Schreiben der Deputirten der Grafschaft Zütphen an den Drosten der Herrlichkeit Borkelo, Goswin von Raesfeld. Zütphen 1612 Juni 30.

M. L. A. 518|19. Bd. XI. — Or.

Ersuchen um Aufklärung und Rückgängigmachung der getroffenen Religions-Maßregeln.

Juni 30. Wy komen in erfaringe, dat men voerhebbens is, Veranderinge van predicanten te doen in die Herrlicheit van Borkeloo end dat men albereits ennige solde hebben ingestelt contrarie van Religie, die men aldaer voer ondenklichen Jaeren heft geexerceert, waerover wy niet hebben sullen naelaten, U. E. by desen te versoeken, onss die eigentlyke Gelegenheit van dien te willen adverteren end to gelick darby te vermaenen, daeran te willen syn, daermede sulcke proceduren voergekomen ende die ouden in haere plaetse gecontinueert werden tot ennige missverstanden, die vellicht souden konnen verrisen. Ende verwachtende by deser U. E. rescriptie willen dieselve in die bescherminge des Almogenden befeelen. Uyth Zutphen etc.

---

1) Das Aktenstück findet sich vollständig bei Niesert a. a. O. Ebendort das Schreiben, mit welchem es am 28. Juni 1612 an die Amtleute verschickt wurde; diese erhielten Befehl, die Concubinen im Fall des Ungehorsams „beim Kopf zu ergreifen, an den Pranger zu stellen und des Landes zu verweisen".

2) Der gleiche Befehl wurde am 10. Aug. 1613 und öfter erneuert.

282. Aus der Instruktion des Kurfürsten Ferdinand für seine Räthe in Münster. Frankfurt 1612 Juli 1.

M. L. A. 14. 18. — Or.

Anordnung kath. Seelsorger in den Ämtern Cloppenburg, Vechta und Wildeshausen. Abschaffung des bisherigen Pastors in Meppen. Anstellung kath. Lehrer in der Herrschaft Borkelo. Verbot der evang. Religion in Vreden und zu Bocholt. Einwirkung auf den Grafen von Culenborg wegen Werths. Verhältniß der Räthe von Geldern und Zütphen zu den Städten Bocholt und Werth. Ausweisung der Wiedertäufer. Errichtung eines Seminars oder einer Universität. Unterstützung der Jesuiten-Missionen. Inventarisirung der geistlichen Güter. Ausscheidung des protest. Einflusses auf die westl. Klöster Marienfeld, Clarholz und Herzebrock. Visitation von Cappenberg und Varlar. Zustände in Liesborn, Gr. Burlo und Bentlage. Visitation und Reformation der Geistlichkeit überhaupt; Erlaß eines Edikts in Concubinatssachen. Sonstige Regierungs-Angelegenheiten. Die evang. Kirche des H. v. Merfeld. Die Herrschaften Rheda, Gronau, Werth, Borkelo und sonstige Regierungs-Angelegenheiten.

Von Gottes Gnaden Wir Ferdinand u. s. w. entbieten den würdig etc. unsern Münsterschen hinterlassenen Räthen unsere Gnad und hiermit zu wissen, daß wir nit unterlassen (haben), denselben, so uns in unserer Gegenwart zu Münster sowol in Religion und Justiz als ökonomischen Sachen [1]) ist referirt, auch darauf hernacher berichtsweis in Schriften eingeschickt worden, ferrer nachzudenken. 1612 Juli 1.

Und demnach wir leider befinden, daß unsere wahre alleinseligmachende Religion fast sehr in unserm Stift Münster in Abgang gerathen, uns auch Amts und Gewissens halb obliegt und gebürt, wir Euch auch des Eifers wissen, daß Ihr dahin sehen, arbeiten, allen Fleiß und Ernst anwenden werden, damit, was diesfalls eingerissen und verabseumt, gebürlich wiederumb beigebracht und restaurirt werden möchte, als haben wir nit umbgehen können, sollen noch wollen, Euch hiemit in Gnaden zu erindern und zu vermahnen, daß Ihr unsers Abwesens auf die Religion ein sonder wachtsamb fleißiges Aug fur allen Dingen haben und halten und nichtzit verabsäumen, was zu Abthuung der eingerissenen widerwärtigen Lehr, auch Beforderung unserer Religion allerseits nützlich, verträg- und dienlich ist, vorwenden.

1. Und kombt uns zwar under andern nit ohne hohe Beschwer unsers Gemüts für, daß in unsern Münsterischen Embtern des Embslands Cloppenburg, Vechta und Wildeshausen schier ganz und zumal ehe gedachte unsere Religion ausgemustert und solches daher erfolgt, daß ehegemelte Örter unter die Archidiakonalische, Osnabruggische geistliche Jurisdiction schlagen und von den Archidiaconis die gebührende Obacht, ihrem tragenden Amt zuwider ein geraume Zeit hero der Ends verwahrloset worden ist.

Dieweil nun deßwegen unlangst für Absterben weiland unsers vielgeliebten Herrn Vorfahrers etc. im Kloster Marienfeld mit berührten Archidiaconis Communication ist gepflogen und verglichen worden, daß von Erkundigung der Ort geistlichen Personen Qualifikation und Anordnung katho-

1) Wir geben hier nur die Anordnungen vollständig wieder, die in Sachen der Religion ergingen; die übrigen sind für unseren Zweck nicht von unmittelbarem Interesse.

1612 Juli 1. lischer Seelsorgern ein Anfang zu machen, ohne aber daß darauf ichtwas erfolgt ist, als wollen wir hiemit, daß Ihr zu wirklicher Nachsetzung solches Vergleichs und Abscheids daran sein und anzumahnen nit underlasset, damit jetzberührte Inquisition und Anordnung alsbald fortgesetzt und zu Werk gerichtet werden müge. Sollte auch deßfalls einige Verhinderung seithero eingefallen sein oder sonsten noch vorgeschützet werden, dieselb für Euch selber alsbald abschaffen oder uns die Verhinderung neben Eurem räthlichen Gutachten fürderlichst zuschreiben umb deßwegen ferneren Befelch ergehen zu lassen, und werdet Ihr bei diesem Punkt in keinen Vergeß stellen, die Verfügung und Beforderung zu thun, daß zu mehrer Fortsetzung der Religion an obgemeldete Örter die streitige Brüchten zu den abgehenden Ornamenten der Kirchen angewendet werden.

2. Wiewol auch zu Meppen vielberührte unsere Religion wiederumb eingeführt worden ist, so vermerken wir jedoch, daß der daselbst angeordnete Pastor dem gemeinen Volk nit fast angenehm sein und daher wenig Erbauung erfolgen soll, daß auch zu dessen Remotion von unserm Fiscalen ein rechtlicher Prozeß angestellt sei. Wann nun solcher Prozeß verziglich und zwar in solchen der Seelen Heil und Wohlfahrt beruhrenden Sachen, zumal weil man noch im Anfang des Erbauens begriffen ist, gute Vorsehung und eilfertige Abschaffung dernjenigen, so darzu einiche Ergernuß oder Verhinderung geben, vonnöthen, so halten wirs darfür, daß auf schleunige Weg zu gedenken, wie ehegedachte Obstacula alsbald abgeschafft und was der Ort zu Meppen wol angefangen, der Gebühr nach continuirt werden mochte. Zu welchem Ende Ihr unsern Münsterschen Offizialen berurte Acta des Pastors Destitution berührend, zuzustellen und dessen Gutachten darüber zu vernehmen und uns ein Gesambtbedenken zu machen hätten. Fur allen Dingen halten wirs für ein Notturft, daß der Ends uf Nebenanordnung eines Sacellani, so den Catechismum lehret, gedacht werde.

3. Dieweil auch zu Borglohe[1]) der katholischen Religion halb es ein gleiche Gestalt hat und ab dem Anfang und seithero solches bei unserm Stift Münster gewesen, daselbsten unserer Religion kein Exercitium ist verlebet worden, so ist unser Meinung, Will und Befelch, daß der Ort ein oder mehr aufrechte, katholische, erfahrene Schulmeister möchten verordnet und disfalls mit dem Archidiacono loci wegen solcher Anordnung gehandlet werde, wofern Ihr anfangs zu Anordnung des katholischen Pastoren nit zu kommen.

4. Nit weniger vermerken wir aus Eurer Relation daß zu Vreden unsere Religion soll in Abgang gerathen sein und daß daselbsten unterstanden wird, Calvinische heimbliche Zusammenkunft und Predigen fürzunehmen, daß auch die Widerwärtigen binnen Vreden ghen Wittersschwig[2]) zum Predigen Sonn- und andere Tag auslaufen, hingegen der Witterschwigische Prädikant sich in Vreden begeben, ihr Gift daselbst aussäen sollen. Wann nun dies

---

1) Es ist die Herrschaft Borkelo gemeint, auf die Münster Anspruch erhob, obwohl die Generalstaaten, die die Grafen von Limburg-Styrum dort eingesetzt hatten, die thatsächlichen Herrn waren. Christoph Bernhard besetzte die Herrschaft zuerst 1665 und dann 1672, mußte sie aber beidemal wieder räumen.

2) Es ist Winterswyk gemeint.

unleidsamb und solchen Anfang und Eintringen in Zeiten zu begegnen, so wollen wir, daß in unserm Namen alsbald die Versehung beschehe und Befelch ergehe, daß keiner außer Vreden nach Witterschwig oder anderst wohin zu unkatholischen Predigen sich begebe oder auch einiche Zusammenkunft in Religionsachen verstattet, und da über Zuversicht darzu sich binnen Vreden Jemand begebe oder sich finden ließe oder auch ihre Kinder anderwärts unkatholisch taufen, sonsten sich zusammen zum Ehestand begeben und copuliren lassen wird, daß solches alles unter einer nambhaften Peen, die von den Verbrechern unnachlässig abzufordern und darauf embsige fleißige Achtung geben und aus der Peen dem Anbringer den dritten Theil bezahlen zu lassen[1]), verbieten. 1612 Juli 1.

5. Uf gleiche Weiß, weil der Verlauf zu Bucholtz (Bocholt) je starker ist und wird, haben Ihr daselbsten nach gestalten Sachen Ordnung ergehen zu lassen zu gedenken, auch dahin zu sehen, wie der Rath daselbst wiederumb mit rechten, guten, friedfertigen, katholischen Männern zu ersetzen und

6. demnach von dem Culenbergischen Werth dieser Gift mehegemelter unser Stadt ist eingegossen, wir auch unlangst durch Graf Friderichen zu dem Berge den von Culenberg der Gebür haben erindern lassen, aber bis daher der beschehnen Vertrostung noch kein Resolution ergangen, unangesehen berührter Graf Friderich bei dem von Culenberg albereidt angeklopfet hat, so wollen wir demnegsten bei vorgemelten Graf Friderich abermalige Anmahnung thun lassen und was erfolgt, euch vergewissern.

7. Als auch die Geldrische und Zutphanische Canzler und Räth aus Arnheim sowol an die Stadt Bucholtz als Vreden unlangst Schreiben ausfertigen und denselben angesinnen Warnung thun lassen, die Religions-Verwandten in ihrem Gewissen und sonsten nit zu beschweren umb Verhietung Weiterung willen und dann die Deputirten von Bucholtz solches Schreiben auf naheren Landtag herausgegeben, die von Vreden aber unangesehen selbiges von ihnen erfordert und daselbst zu pleiben ihnen auferlegt, davon gezogen sein, demnach ist unser g. Will und Befelch, daß Ihr jetzberurten von Vreden diesen uns geleisten Despekt vorhalten, denselben ahnden und das Schreiben abfordern, bei dem Schreiben Copei sambt Eurem Bedenken, was hierunden nach befundenen Sachen vorzunehmen, überschreiben.

8. Und obwol wir bei dieser leidigen Conjunktur und Spaltung in Religionssachen durch das Reich teutscher Nation bevorab der Ends verspüren, daß nit alles, was in Religionssachen eingerissen ist, alsogleich und gestracks widerumb abgethan werden kann, dannocht weil die eingerissene widerteufferische Sekt im Reich offentlich verdammet, auch deßfalls für diesem der Ort die Emigration innerhalb sechs Monaten zu thun ernstlich und unter Verlust der Güter anbefohlen[2]), jetzberührte Frist aber vorlängst verlaufen ist, als wollen wir, daß Ihr alsbald bei allen Amtleuten die Erkundigung einziehen, ob allsolchen vorhero ergangenem Befelch wirklich nachgesetzt und was in jegelich Ambt hierunter verrichtet worden seie. Zum

---

1) Es sind dieselben Bestimmungen, die bei der Verfolgung der „Waldenser" u. s. w. in früheren Jahrhunderten zur Anwendung gekommen waren.

2) Die ersten scharfen Erlasse erfolgten im Juni 1607 (s. Gegenref. Bd. II, 388).

1612 Juli 1. Fall nun ein oder ander Ends nichts erfolgt, wollen wir, daß Ihr abermaln uff vorigen Befelch steif und fest halten zum Überfluß nach drei Monaten zum Auszug unter obgemeldeten Peen der Widerteufferen anbestimbt und darauf die Execution ernstlich ohne einichs Übersehen fürnehmen lassen.

9. Seitemalen aber hiedurch diesem in unserm Stift Münster schwebenden geschwinden Verlauf nit verholfen, sondern uf mehr und kräftigere Mitteln zu gedenken, bevorab dahin zu trachten sein woll, wie die Pfarre mit tauglichen und qualificirten Personen zu besetzen und die tagliche Erfahrung genugsamb an den Tag thut, daß wegen Mangel alsolcher Pfarrherrn nit allein in Religion, sondern Profan-Sachen so große und grobe Mißbreuch, Schmelerung und Zerrütligkeiten erfolgen, daher dann weiland unsers freundlichen geliebten Herrn Vettern etc. Liebden bewegt worden ist, uf Anrichtung eines Seminarii zu trachten, darin die Jugend zum geistlichen und pfarrvorwesentlichen Stand in der Lehr, Leben und Sitte angeführt werden möchten, so wollen wir, ist auch hiemit unser ernster Will, Befelch und Meinung, daß Ihr uf Mittel und Wege gedenkt, wie und welcher Gestalt fürderlich zu Ufrichtung eines solchen Seminarii zu gerathen; wir vermerken hierunder woll, daß dies vorgewesenes heilsames Werk zu Zeiten dadurch ist verhindert und verstellt (?), daß es im Anfang zu hoch angeschlagen und es also bei dem Eingang gestracks ist behemmet worden; haltens derowegen dafür, daß Ihr uf den Anfang nit allein gedenken, sondern denselben zu Werk richten, es seie derselb beschaffen wie (er) wolle, dann wir zu dem Allmächtigen der Hoffnung sein, derselbe werde zu diesem so hochnöthigen, nutz- und heilsamen Werk, da man nur den Fuß über den Dürpel[1]) gesetzt, seinen Segen und Gnade verleihen und ferre Mittel an die Hand geben. Und kundt unsers Ermessens die Fundation, so der Weihbischof seliger verlassen[2]), hierzu anfänglich gezogen werden.

Uber das kommen wir in Erfahrung, daß man Vorhabens seie, auch darzu etlicher maßen ein gefaßte Hand haben sollt, zu Münster ein Universität anzurichten. Wiewol nun solche Intention zu loben, dannoch weiln dieses Seminarium ein nothiger und erbarlicher Werk ist, so nach gestallten itzigen Leuff und Zeiten schleuniger Fortsetzung erfordert, so wäre zwar dies Seminarium der Anordnung der Universität vorzusetzen, der Anfang aber werde genommen von einem oder andern Mittel, wie dieselb von euch können erdacht werden. Getrosten wir uns zu Euch, Ihr werdet mit allem embsigen Fleiß und Eifer dahin trachten und arbeiten, damit wir zu unser, geliebts Gott, unverlängter glücklicher Ankunft der Ort den Grund dieses Seminarii gelegt finden und darauf weiter bauen mögen.

10. So thun die Missiones Patrum Societatis an die unkatholische oder sonsten inficirte Örter zu obangeregtem End nit wenig Vortheil, wollen darumb, daß Ihr dieselbe befurdern und dahin gedenken, wie solche oft erwidert, auch darzu nöthiger Underhalt aus den Orten, dahin die Missiones beschehen, beigeschafft werden möge. Und sollten zwar hierunder die Archi-

1) Dürpel, Dorpel, Dürpsel ist die Thürschwelle; die Thüre über die Thürschwelle gesetzt haben sprichwörtlich = das Erste und Wichtigste überwunden haben.

2) Es ist die sog. Kridtsche Stiftung gemeint.

diaconi jedes Orts ihr obliegende Gebühr verrichten und jeder seines Ambts 1612
dergestalt sich gebrauchen und sonst verhalten, damit der gemeine Mann darab Juli 1.
ein Exempel und gute Nachfolg nehmen mochte.

11. Demnach auch verspürt wird, daß die geistlichen, insonderheit Pfarren-, Vikarien- und Altaren-, zugleich Güter hin und wieder verplissen und veräußert, vertauscht und beschwert werden, so wollen wir, daß durch alle Ämbter der Befelch von unseretwegen ergehe, daß alle Pfarren-, Vikarien-, Altaren-Güter, Acker, Kempfe, Zinse, Renten und was darzu gehörig, wo und wie dieselbe auch gelegen und von welchen die her rühren mit ihren limitibus und sonsten andere Umbständen aufgeschrieben, daraus ein Corpus und Buch duplikat gefertiget, eins in unsere Siegelkammer gelibert, das andere bei der Registratur und Kanzlei behalten werde, gestallt bei den erfolgenden den Investitis die Inventaria, deren Benefizien, Güter und Gefell, damit sie belehnet, zuzustellen, auch ihnen einzubinden, daß sie nach ihrem Absterben durch ihre Executores dieselb ungeschmellert und richtig widerumb designiren, auch die Executores darzu mit Ernst angehalten werden.

12. Was sonsten die in unserm Stift Münster gelegenen Klöster, erstlich das Kloster Marienfeld[1]), Cisterciensis Ordinis anlangt, befinden wir, daß bei vorigen Visitationibus verordnet worden, daß die den Conventualen underschidlich aufgetragen, mehrfaltige äußerliche Ambter einzuziehen, also die Conventualen bei dem Gottesdienst und Andacht etwas mehr zu constringiren und die äußerliche Embter und Befelch auf ein oder zum hochsten zwei Personen zu reduciren, auch die underschidliche Tischhaltung abzuschaffen, hingegen communis mensa zu gebrauchen sein soll, welches doch bis anhero nit beschehen ist, wollen derowegen, daß darauf fleißig Achtung genommen zu Volnziehung solcher Anordnung und Reformation der Ernst gebraucht, und was deßfalls hinterlassen, auch zu Werk gerichtet werde.

13. Als dann auch jetztberührt Kloster Marienfeld den Grafen zu Tecklenburg als Herrn zu Rheda pro advocato für diesem erkennt, solche Advocatia aber dem von Tecklenburg per sententiam aberkannt ist worden, über das der Nuntius Apostolicus Atilius, Archiepiscopus Athenarum, nit allein jetzgemeldetem Kl. Marienfeld, sondern auch den Klöstern Claholt und Heresprock bei 8000 G. verboten, sich mit ehegemeltem Grafen als einem Unkatholischen der Vogtei halb keineswegs einzulassen, und wir uns hierunder erindern, daß wir bei unserm Erzstift Köln wegen dergleichen Advocatien ein Cassatorium und Anweisung, deren zu uns als dem Erzbischofen und Landfürsten unter namhaften Peenen erhalten haben. Derwegen ist unser Will und Befelch, daß ihr dahin embsigklich trachtet und auf die Mittel gedenken, auch selbe effektuiren, damit die Marienfelder sich solcher Advocatiae entschlagen und daß selbe auf uns und unsern Successoren am Stift Münster dirigirt gelangt werden möge, wollen auch daran sein und verfiegen, daß ehegemeldetes Privilegium cassatorium demnächsten von der itzigen Kais. Maj. auf unsern Stift Münster möge extendirt werden.

---

1) Vgl. hierzu das Aktenstück vom 13. Jan. 1611 Nr. 212.

1612 Juli 1. 14. So vermerken wir, daß bei den Klöstern Cappenberg und Varle, Prämonstratenser-Ordens fast ein ärgerlichs Wesen und Leben geführt wird, dann auch, daß dieselben Klöster aus ihren Conventualen zu unterschiedlichen Pfarren als zu Ahlen, Werne, Borken, Coesfeld Pastoren zu geben und anzuordnen haben, wann nun leichtsam darab zu ermessen, wie diese Pfarren besetzt und versorgt sein werden, uns auch ohne das vorkommen ist, daß ein großer defectus an berührten Örtern wegen der Seelsorge und Kirchendienst sein soll und daher große Ursach genommen wird, ab dem wahren Gottesdienst, Andacht und Religion sich zu wenden und wir dann berichtet werden, daß der Abt zu Steinfeld ihr Visitator und Reformator sein soll, als haben wir denselben ersucht, daß er sich demnächsten dorthin selbsten in der Person begeben, die defectus besseren, auch solche Anordnung machen solle, daß bei den Pfarrkirchen der Pastoren halb die Gebühr verrichtet werde, mit dem Anhang, wofern derselb ein Officium hierunder nit thun wird, daß wir alsdann auf die Mittel gedenken, auch dieselb mit Ernst an die Hand nehmen werden, dadurch diesem Verlauf in andere Weg geholfen werden müge. Wollen derowegen, daß zu Ankunft gedachtes Abts oder seiner Abgesandten die Hand geboten, auch unser Officialis oder andere geistlichen Stands ihnen zugeordnet und darauf fleißig Obacht genommen werde, was also reformando verordnet solches zu Werk gerichtet effectuando und darob manutenendo gehalten werde.

15. Dieweil das Kloster Liesborn Benediktiner-Ordens mit fast vielen Schulden beladen und schier darin versenkt, so wollen wir, daß Ihr dahin trachtet, damit der Ort ein guter, aufricht- und fleißiger Oeconomus mocht angeordnet werden, welcher des Klosters Aufkommen und Nutz und Frommen, nit aber den seinen befordern, deweniger aber nit der Gottesdienst und monastische Disciplina et regula der Gebühr unterhalten werde.

16. Aber das kommt uns nit ohne Beschwer für, daß aus dem Kloster Großen Burlo genannt, Cisterciensis ordinis, nur zwen Conventualen übrig sein und welches noch beschwerlicher, daß dieselb solches Kloster ganz und zumal daran geben, sich mit der Wohnung binnen Borken verfiegen, daselbsten in weltlichen Kleidern bekleidet gehen, also die divina und geistlichen Stand verlassen, für sich des Klosters Güter veräußern, davon ihres Gefallens und Lusten leben. Wann nun dies Sachen sein, daher die Straf Gottes merklich wird verursacht, deme auch billig also lang nit solle nachgesehen worden sein, als wollen wir, daß Ihr alsbald die gebührliche Verfügung thun, damit diese zween ausgetretenen Gesellen in das Kloster Klein Burlo selbigen Ordens eingewiesen, daselbsten der Gottesdienst von ihnen gehalten, sie sich ihrem Beruf gemäß also erzeigen mögen, damit wir ferner kein Ursach haben, ein Anderes gegen sie zu statuiren. Sollten auch die Einkünften des Kleinen Burlo also in sich bewandt sein, daß sie die mäßige Alimentation und Unterhalt nit ubertragen möchten, wollen wir, daß aus dem Großen Burlo darzu ein Zubuß und Zusatz gebührlich beschehe, deweniger aber nit über die Acker, Kamp, Zins und Gefäll beder Kloster ein fleißige Inquisition fürgenommen werde, damit wir wissen mögen, was für Zerrüttung des klösterlichen Wesens zu den Klöstern gehörig gewesen, was davon allienirt, umb was Zeit, von welchen und an welchen und ob es cum con-

sensu et cujus beschehen seie, umb diesfalls gebürliche Anordnung ergehen zu lassen. 1612 Juli 1.

17. Ob wol auch das Kloster Bentlage, Ordinis Cruciferorum mit einem guten Haushalter und Prioren versorgt, so auch am Leben, wie wir berichtet, unstrafbar sein mag, dannoch, weiln seine Tenacitas etwas excessiva sein und dadurch die Divina in gebührende Acht nit genommen und etwas geenget werden möchten, so wollen wir ferrer, daß Ihr die Verfügung machen. damit ehegemeldeter Prior durch Geistliche dazu deputirte fürgefordert, seine Mängel ihme vorgehalten und dieselb alsbald gebessert, der Gottesdienst der Ends gemehrt werde, wie dann die hohe Nothdurft erfordert.

18. Daß nit allein in obgem. Klostern, sondern auch Stift und andern Örtern uf eine Visitation und Reformation gedacht sein will und ist derhalb unser ernstlicher Will, Befelch und Meinung, daß Ihr mit Zuziehung unsers w. Thumb-Capituls, Suffraganei, Officialis und anderer darzu qualificirten dahin gedenken, wie obgemeldete geistliche Sachen ad effectum gebracht und insgemein die Visitation und Reformation bestendiglich und fruchtbarlich fürzunehmen und anzuordnen sein und uns solches Bedenken furderlichst zugefertigt werden möcht, für allen Ding wollen wir aber, daß Ihr beigefügtes Patent[1]) wegen der Geistlichen argerlich unordentlichen Lebens publizirt und darob steif und fest zu halten, selbiges zu vollnziehen unsers Abwesens in Obacht genommen, wofern auch wegen dessen Vollnziehung einige Verhinderung vorkommen sollt, solchen remediirt und an uns gelangt werde."

19. In Sachen der Jurisdiktion des Offizials erwarte der Kurfürst weiteren Bericht.

20. Die „Sache der holländischen Correspondenz" solle bis zu seiner Ankunft anstehen.

21. Wegen der „Continuation" der Agenten zu Brüssel und im Haag werde weitere Anordnung erfolgen.

22. Wegen der Kanzlei- und Kammerordnung solle es wie bisher bleiben bis zur Ankunft des Kurfürsten.

23. Die Sache des verhafteten Galen sei an die gebührenden Orter gebracht worden.

24. „Was des von Merfeld hochstrafliches Fürnemen anlangt, dieweil wir demselben solches nit gutheißen können, und dann für diesem befolchen, daß allsolche Unterthanen, welche zu seiner neuerlich und de facto erbauten Kirchen und Verfürung gezogen werden oder sich darzu begeben in Verzeichniß sollen gebracht werden, ohne aber uns deßfalls bis daher einiche Nachrichtung, was darauf erfolgt oder auch sonsten vorgangen ist, zukommen, als ist hiermit unser ernster Befelch, Will und Meinung, wofern Euch jetz berührte Designation noch nit ist eingelibert, daß Ihr dieselb ungesäumbt einfordern, jeden in eine starke Brüchten einnemen, auch selbig alsbald einfordern, zum Fall auch darüber abermals Jemand von denselben oder sonsten andere unsere Unterthanen befinden wurden, welche die vermeinte Kirch und

1) Es ist der Erlaß vom 28. Juni 1612 gemeint, s. den Auszug oben Nr. 280.

1612 Juli 1. daselbsten angestellte Lehr besuchen sollten, so oft solches beschiht, so oft wollen wir, daß Ihr den oder dieselben in obg. Geldstraf ziehen bis zu unserer ferneren und anderer Verordnung."

26. Wegen der Dienste des Clerus secundarius soll später weitere Anordnung getroffen werden.

27. Der Streit zwischen dem Domkapitel und der Stadt wegen der Kupfermünze sei beigelegt.

28. In Sachen der von der Ritterschaft beim letzten Landtag vorgebrachten Klagen wegen der Promotoren der archidiakonalischen Jurisdiktion, erbitte der Kurfürst ein weiteres Gutachten der Räthe, wie der Sache zu helfen sei ohne eine Präjudiz für die Archidiakonen zu schaffen.

29. Es seien Ansprüche aufgetaucht, die die Aemter Cloppenburg und Bevergern als Pertinenzien der Herrschaft Lingen betrachtet wissen wollten; die Räthe sollen über die Sache berichten.

30. Die vom Stift zu Lehen rührende Herrschaft Rheda, mit der früher die Grafen von Bentheim-Tecklenburg belehnt seien, sei wiederholt dem Stift eröffnet und die Erneuerung der Belehnung abgeschlagen worden; doch seien die Grafen in der Possession verblieben. Diese Sache könne nicht so bleiben und die Räthe möchten mit dem Domkapitel berathen, was zu thun sei.

31. Auch die Rechte an der Herrschaft Gronau sollen dem Stift wieder zugezogen werden.

32. Wegen der den Herrn von Culenborg verweigerten Belehnung mit dem Hause Werth erwarte der Bischof eine Erklärung des Grafen Friedrich von Berg.

33. Die am kaiserlichen Hof rechthängigen Sachen wegen des Begräbnisses der Unkatholischen und sonstige Sachen würden, nachdem das Kaiserthum wieder besetzt, von neuem aufgenommen werden; der Kurfürst ersuche um Bericht.

34. „Und sein des Edicti, so von weiland unsers vielgeliebten Herrn Vettern ꝛc. L. in 1606 dieser Begrebnuß halb ausgefertigt worden neben Eurem Gutachten ob und wie selbiges zu insinuiren und mit Frucht zu exequiren, gewärtig" [1]).

35. Die vor dem kölnischen Offizial rechthängige Sache wegen des begrabenen unkatholischen Bürgers Neuhaus zu Münster soll weiter geführt werden.

36. In Sachen Borkelos wolle der Kurfürst den Rechten Münsters nichts abgehen lassen; indessen müsse die Sache, da die Staaten und die beiden Häuser Hessen und Lüneburg sich der Sache unterzögen, einstweilen langsam betrieben werden.

37. Die Solderische Sache solle bis zum Landtag auf sich beruhen.

38. Die Einführung fremden Kriegsvolks, die sich der von Merfeld herausgenommen habe, sei als Violation des Territoriums zu betrachten und es solle bei den „in den Julich-, Berg- und Clevischen Landen anwesenden

1) Es ist das Edikt vom 18. April 1606 gemeint; s. Keller, Gegenreformation II, S. 376.

Fürsten" dies Faktum ausgeführt werden. Der Merfeld sei vorzufordern und ihm aufzuerlegen, daß er genügenden Abtrag mache. Wegen etwaiger sonstiger Eingriffe in des Kurfürsten Gerechtsame sei Bericht zu erstatten. 1612 Juli 1.

39. In ökonomischen Sachen wolle der Kurfürst dem Fleiß der Räthe vertrauen.

(gez.) Ferdinand.

283. Aus einem Bericht des Abtes Recquin von Marienfeld an die Beamten zu Wolbeck und Sassenberg. Marienfeld 1612 Juli 2.

M. L. A. 518|19. Vol. XI. — Or.

Betrifft die „Wiedertäufer" zu Harsewinkel.

Der Abt habe den Erlaß der Beamten an den Dechanten zu Harsewinkel in Sachen der Wiedertäufer gelesen. Allerdings seien im Kirchspiel Harsewinkel etliche vorhanden, die ex gremio matris ecclesiae catholicae abgewichen und die nicht beichten und communiciren wollten. Man habe sie erinnert und ermahnt. Er wolle mit Vorbehalt seiner archidiakonalischen Jurisdiktion nicht verschweigen, daß Hermann Cramer, Heinrich Schroeder, Hans Pite, Hans zur Bruiggen und Hans Trippe in ihrem Unglauben perseveriren[1]). Juli 2.

284. Aus einem Schreiben des Abts von Marienfeld an die Beamten zu Wolbeck. Marienfeld 1612 Juli 2.

M. L. A. 518|19. — Or.

Täufer zu Harsewinkel.

Den Befehl der Beamten an den Dechanten zu Harsewinkel wegen Namhaftmachung der Wiedertäufer in H. habe dieser dem Abt übergeben. Es seien in der That in H. einige Personen vorhanden, so ex gremio matris Ecclesiae catholicae abgewichen. Einige habe er durch den Dechanten zurückgewonnen, andere seien abseits geblieben. Er wolle „unter Vorbehalt unser Archidiakonalischen Jurisdiktion nicht verschweigen, daß Hermann Cramer, Heinrich Schroeder, Hans Pite, Hans zur Bruggen und Hans Trippe nicht zu convertiren seien". Juli 2.

---

1) Unter dem 5. Aug. ersucht der Rentmeister zu Sassenberg den Abt um genaueren Bericht über die Wiedertäufer in Harsewinkel und um Angabe, welche Personen „eigentlich Wiedertäufer sein mochten". Darauf berichtet der Abt am 11. Aug. die von ihm genannten Personen hätten sämmtlich (mit Ausnahme des Hans v. d. Bruggen, der Bedenkzeit erbeten) erklärt, „alles was andere katholische Christen auf diesen bevorstehenden Assumptionis Mariae Virginis-Tag zu thun". Dabei beruhigten sich die Räthe aber nicht, sondern befahlen am 28. August die Einsendung eines Verzeichnisses der Wiedertäufer zu Harsewinkel.

285. Aus einem Bericht des Bernh. von Büren an die Beamten zu Ahaus. Vreden 1612 Juli 6.

M. L. A. 518|19. Bd. XI. — Or.

„Wiedertäufer" zu Vreden.

1612 Juli 6. Büren habe den Befehl wegen Abschaffung der wiedertäuferischen Sekte erhalten und müße erwidern, daß er schon früher die Namen derselben auf einem beigefügten Zettel eingeschickt habe.

Dieselben ließen sich nicht an, das Stift zu räumen, sondern warteten, wie es scheine, auf die Exekution; die Namen derer, die noch in der Stadt seien, schicke Büren nochmals ein (s. unten) und stelle in Bedenken, was darin weiterzuthun sei.

Zettel.

Namen der Widderteuffer so allhie zu Vreden oben publicirten Befellig verbleven:

1. Johann Budde cum uxore. 2. Wigbold Stralman. 3. M. Tonnis Brocker, Wassermollner. 4. Henr. Degeners cum uxore. 5. Elske Stralmans. 6. Henrich von Calcar cum uxore. 7. Joh. Blasers Dochter Ermgard. 8. Johann Brummels cum uxore. 9. M. Joh. Stroband cum uxore et familia. 10. Joh. Hovekens cum uxore. 11. Joh. Schwering cum familia. 12. Werner Hards mit der Frauwen. 13. Elisabeth Hards. 14. Gesken Bolskers.

286. Bericht des Richters Conrad Volbier und des Vogtes Bernh. Der zu Ahaus an den Drosten Heidenreich Droste zu Vischering von Horstmar und Ahaus. Ahaus 1612 Juli 20.

M. L. A. 518|19. Bd. XI. — Or.

Übersendet die Personalien der „Wiedertäufer" zu Ahaus.

Juli 20. Der Küster habe den Befehl wegen der Wiedertäufer erhalten und dieselben vorgefordert. Sie hätten einhellig erklärt, sie seien aus der Twenthe, Gronau und sonst zurückgekehrt, weil sie die Entscheidung des neuen Landesherrn auf ein von ihnen eingereichtes Gesuch noch nicht erhalten hätten.

Johann Kemper der Aeltere sei mit seiner Frau nach Deventer übergesiedelt; nur seine Kinder wohnten noch in Ahaus, diese besuchten aber die katholischen Gottesdienste.

Außerdem seien folgende Wiedertäufer vorhanden:

1. „Cordt Hertzigs, ein alter Weber, ist noch alhie, aber hat vor vier Jahren vor seinem damaligen Verweichen seiner jüngsten Tochter Catharinen gerichtlich uf sicheren Vorwerben der andern Schwester herauszugeben deßen Behausung erblich ufgetragen.

2. Albert Averkotte ebenmeßig ein alter Weber, dessen Hausfrau Aelke so alhie fleißig zu Kirchen gehet und nit Ihres Manns Meinung ist, hat vor 15 Jahren wie er zu Coesfeld wohnhaftig war Bürgermeister und Rath mit dessen Habseligkeit bezuchtigt vermöge davon habender Versiegelung.

3. Katharina Elckemans ist des alten Haus-Schleuters weiland Johanns Elckemans nachgelaßene Wittib besitzt in deßen Behausung einen Gadem und

hat die Behausung ihrem Sohn weiland Claus Elckemann lest verstorbenen 1612
Hausschleuter uf sichere Conditiones seinen Schwestern herauszugeben über- Juli 20.
laßen.

4. Robert Bertelingk zu Wessem, ein Weber, gebraucht selbiges Ambt nit mehr, sondern gehet naher Ledden und käuft etwa ein Scheffel weißen Weizen, so er alhie mahlen läßt und das Mehl nach Enschede tragt und (sich) damit ernähret. Demselben Robert haben vor 15 Jahren die Hispanischen seine Behausung abgebrannt, nachgehends ist ihm sein Hausfrau abgestorben und fünf kleine Kinder hinterlaßen, deren vier er nach Holland, ihr Kost zu gewinnen, verschickt; das jüngst hab er noch bei sich und sich ein Zeit lang damit zur Gronau verhalten.

5. Johann Mensinck, ein Weber Gesell, hat sich an die Wittib Lamberts oder Hollewegs zu Wüllen verheirathet und ernähret sich des Weber-Handwerkes.

6. Henrich von Goehr zum Ottenstein, ein alter Mann, kann das Weber-Ampt auch nit mehr geprauchen und hat nur eine Koh.

7. Johann Voß daselbst zum Ottenstein ist auch ein Weber.

8. Leisa Breuings, ein haussitzende Wittib hat den ganzen Winter wie noch betlägerig gelegen.

9. Bernd Breuinck zum Ottenstein ist auch ein Weber und sitzen sämptlich uf wolg. Herrn Gnade ihrem Angeben nach."

Postscriptum.

„Auch etc. werden wir eben jetz vom Herrn Pastoren berichtet, wasmaßen Heinrich Stevens, ein Burger hieselbst, gleichfalls dero Sekterien Verwandtgenoße sein und associirt haben solle, warauf wir denselben vor bescheiden und unser großgepietender Herrn ernstliche Befelch vorgehalten. Hat er dieselbe seine Meinung nicht in Abrede gewesen, ist sunsten geringes Vermugens, ein gebrechlicher, verlemmeter Mann."

287. Aus einem Schreiben des Pastors an der Neuen Kirche zu Warendorf, Wilbrand Mertens[1]), an Alexander von Velen und Herm. Zwifel, Drosten und Rentmeister zu Wolbeck und Sassenberg. Warendorf 1612 Juli 21.

M. L. A. 518/19. Bd. XI. — Or.

Denunziation gegen den Pastor Votthorn[2]) in Warendorf wegen Duldung der Wiedertäufer.

Der Pastor erwidere auf die Erlaße vom 29. Oct. 1611 und 18. April Juli 21.
1612, daß in seinem Kirchspiel Niemand sei, „so solcher verdamblicher Ketzerei zugethan; Gott wolle uns ferner vor solcher und anderer Schwärmerei in Gnaden behoden".

„Was aber Rotger Heisen, Magister Johann Bodeker, Hermann und

1) Über Mertens s. das folgende Aktenstück Nr. 288.
2) Über Votthorn s. das Aktenstück vom 5. Nov. 1612 Nr. 307.

1612 Juli 21. Everhard Hugemann, auch Heinrich Luleff anbelangt, davon wird der Pastor Botthorn zu referiren wißen, welcher taglichs mit innen seine Conversation hat."

Diese seien in seinem Kirchspiel zwar nicht geseßen, aber er glaube zu wißen, daß dies Wiedertäufer seien, weil es vor diesem ein gemein Gerücht gewesen sei.

288. Schmähgedicht auf den Pastor an der Neuen Kirche zu Warendorf Wilbrand Mertens[1]). O. O. u. J. (1612)[2]).

M. L. A. 2. I, 16. — Abs.

Kommet herzu alle redeliche Loeit, wollet heiruf merken
Von einem Ertzschelm, der Pfaf zur Nyenkirchen (so!)
Hellebrand sein Nam ist, zu Warendorf woll bekandt
Sein hochste Tugend ist, Straßen schinden und plunderen
Daß sich mennigliche darob zu vorwunderen
Sitz woll zu Roß, kanns kortwillich machen
Uberreidet die Jungen, daß inen Arm und Bein krachen.
Diß straft weder geistliche oder weltliche Ubericheit
Das döet dem Rechten und mannigen frommen Hertzen leid.
Dann sulche Ertzketzer und Schelmen nit zu leiden sein,
Die mit Freßen und Saufen dabei wie wilde Schwein.
Dieser mit Ehebroch, Horerei, Dobelen und Karten Spill
Ubertrifft der Schelmen und Roiber feil (so!).
Diß ist noch liedenlich, man lest es all passeren,
Aber das Grobst ist dahinden, das möes man och proberen,
Was er Anno 1612 uf Sacramentz Tag hat bedrieben,
Daß er nach gehaltener Meiß und erer Dignitet
Gehet bald zu Krog suft sich foull, wers och allen Taufeln leid
Da wirt im übel: spuit seinen Gott an der Wandt
Solches ist dem Koster und mannigen zu Warendorf bekandt.
  Diß last Euch recht katolis sein
  Es ist ein Stuick von Meister Hemerlein
  Diß sein Alle schreckliche tufelsche Botzen
  Die man bei Katolick föer Kortzweil kann ußmotzen
  Jedoch wir geben ihm ein wennich Frist
  Biß daß es Gott im Hemmel vordrißt
Dieweil die Ubricheit in diesen ist blind und döeb
Soe wirt er doch lestlich aller Foegel und Räeben Röeb
Doch er hat sich heirin nitt feil zu bekummern

---

1) Wilbrand Mertens begegnet mehrfach in den Akten. Seine Denunziation gegen seinen Mitpastor Botthorn (s. das Aktenstück v. 21. Juli 1612) veranlaßte die Regierung, gegen letzteren einzuschreiten (s. das Aktenstück v. 5. Nov. 1612 Nr. 307). Botthorn legte darauf sein Amt nieder. — Mertens ging später mit einer jungen Bürgerstochter durch.

2) Das Gedicht ist sowohl in Betreff der Zustände innerhalb des Clerus wie der Stimmung der Bevölkerung so charakteristisch, daß es den Werth eines geschichtlichen Denkmals besitzt. Mertens war Pastor an der Hauptkirche zu Warendorf, der zweiten Stadt des Hochstifts.

Ei diß leudet soe naris (närrisch) und drolgen 1612
Die eine Broder licht under dem Raede
Dißer Galgfagel wirt bald folgen
Wie man dan saget quat Ey quat Kuecken
So wirts disen Bosewigt och geluicken
Da er verhofft, andern under dem Galgen Bieght zu sprechen
Hat er sich selbst nöe mer mit Meister Hans forgleichen
Der wird ihn hören
Das wirt man spören
Noen er nummern bis zu Gott zu seiner Schanden
Dan dar ist balt ein Anders forhanden.
Kumm Hellebrand, du magst diß lesen
Hieran mangelt nicht eine Feesen
Die Warheit muß man hoch preisen
Darumb will ich diß Alles beweisen.

289. Aus einem Schreiben mehrerer eingesessener Bürger zu Vreden und Ahaus an die münsterschen Räthe. (O. O.) 1612 Juli 22.

M. L. A. 518/19. Bd. XI. — Or.

Widerspruch gegen die Bezeichnung „Wiedertäufer".

Die fürstlichen Beamten zu Ahaus hätten ihnen den Befehl zugestellt, Juli 22. daß sie als „der wiedertäuferischen Rotterei Verwandte" mit Weib und Kind ihr liebes Vaterland räumen sollten. Mit den Wiedertäufern hätten sie nie die geringste Gemeinschaft gehabt, noch solle „solche je in ihr Herz steigen". Sie hätten bereits unter dem 25. März ihre Entschuldigung gethan. Jetzt sei den Beamten befohlen, zu berichten, ob sie das Stift geräumt hätten oder nicht.

Die Bittsteller seien „der obgenannter widertäuferischer verdambter Lehr im allergeringsten nit zugethan", sondern hätten dieselbe jeder Zeit für „ganz verhaßet gehalten", auch durch etliche der Ihrigen ihren Glauben den Patribus vortragen lassen; ihre Habe, Leib und Gut solle verfallen sein, wenn es anders sei. Auch hätten sie sich den fürstl. Beamten und den Magistraten gegenüber jeder Zeit gehorsamlich, friedliebend und „ohne Ruhm unärgerlich gehalten". Auch seien sie haussitzende Leute, die zugleich Ackerbau trieben und bäten, sie wenigstens bis nach dem Winter bei Haus und Hof zu lassen.

(gez.) Eingesessene Bürger zu Vreden: Henrich von Kalcker, Werner Hardes, Strobandt, Johann Hovekens, Bernd Roessink, Tonnies Broekers, Wilbrand Straelmann, Johann Budde, Henrich Degener, Johann Schweringk, Bernd Harbelingk.

(gez.) Eingesessene Bürger zu Ahaus: Johann Kemper, Cort Hertiges, Albert zum Alverkotten.

290. Aus einem Erlaß der münsterschen Räthe an die sämmtlichen Amtleute des Stifts. Münster 1612 Juli 23.

M. L. A. 518|19. Vol. XI. — Conc.

Ausschaffung der „Wiedertäufer“ und Einziehung ihrer Güter.

1612 Juli 23. Die Amtleute würden sich zu erinnern wissen, was ihnen wegen Ausschaffung der Wiedertäufer wiederholt befohlen worden sei.

Man habe sich versehen, daß daraufhin die Wiedertäufer das Stift längst enträumt hätten, die Räthe seien befugt, gegen die Ungehorsamen mit Einziehung der Güter vorzugehen. Dieweil aber der Kurfürst Ferdinand bei Antritt seiner Regierung eingeräumt habe, daß den Wiedertäufern ein Termin bis auf Michaelis gesetzt werde, so habe man für nothwendig gehalten, die Amtleute davon in Kenntniß zu setzen und ihnen zu befehlen, dies zu verkündigen mit dem Zusatz, daß, wenn sich nach dem Termin ein Wiedertäufer im Stift finde, dessen Güter eingezogen werden sollen[1].

291. Schreiben des Pastors Johann Botthorn an Alexander von Velen, Drosten in Wolbeck und Sassenberg und Hermann Zwiffel, Rentmeister daselbst. Warendorf 1612 Juli 24.

M. L. A. 518|19. Vol. XI. — Or.

Dem Schreiber (Botthorn) halte es schwer, festzustellen, zu welcher bestimmten Sekte die verklagten Bürger in Warendorf gehörten. Auswanderung Einzelner nach Holland.

Juli 24. Litteras Vestras tertio recepi, quarum responsio mihi difficilis sat est. Vix cuius certae sectae sint expiscari valeo, quam ob rem rogo dilatio resolutionis non ignaviae verum difficultati intricatae, quoniam non audita causa aliquam damnare iniquum ascribatis. Quod attinet ad Everhardum Huegeman discessit, erupit in Hollandiam, ad sui generis Pharisaeos se contulit erroneos, ubi pestis nos relinquens grassabitur occulte alios inficiendo. Frater vero eius Hermannus Huegeman negat se esse Anabaptistum, prout et Henricus Luleffs sive Osthoff dictus, Rutgerum Heesse dicerem Calvinistam, qui se coram Serenissimo Principe nostro religionem suam tueri paratum promptumque ait, nec vocem sui pastoris amplius abhorret, concionibus advigilat, verum quorum plures Missae Sacrificium fastidiose respuit, Magistrum Joannem Boddeker Luteranum assero falso titulo Catababtistae usurpavit nomen, in sacra duntaxat hallucinatuo synnaxi, quam iuxta institutionem a Christo factam non attenta Ecclesiae auctoritate sub utraque specie sibi dari exigit, sed frustra. Plura mihi de praenominatorum religione non constant, quae strenuitati vestrae ex officio incumbenti communicare lubens volui, plura si innotuerint, Nobili Strenuitati Vestrae Dominoque Reddituario calamo significabo. Deus Strenuitatem Vestram cum praefato Reddituario salvam incolumemque conservet. Warendorpii etc.

---

1) Das Aktenstück ist vollständig abgedruckt bei Niesert, Münst. Urk. in Sammlung I, 381 f.

292. Verzeichnisse der von Richter und Pastoren im Amt Sassenberg namhaft gemachten Täufer. Aufgezeichnet 1612 Juli.

M. L. A. 518/19. Vol. XI. — Or.

Designation, waß vor Wiedertauffer von Richter Lic. Velthaus und dieses Ambts Pastorn ernennt worden. 1612 Juli.

Richter Lic. Velthaus.

Rutgern Heesen.

Ewerhard und Herman Hugeman.

Henrichen Luleff.

M. Johann Boddecker.

Pastor der alten Kirche zu Warendorf von obgen. Persohnen Ires Glaubens halben Bericht gethan.

Pastor der neuen Kirche zu Warendorf ——— 0.

Pastor zu Behlen.

Henrich Brinckman, derselbe glaube und bekenne, waß Johan Huß gelernet und gepredigt hab[1]).

Dechand zu Freckenhorst:

Jobst Nickel und seine Frau.

Pastor zu Milte.

Adrian Dreman, daß derselbe nit zur Kirchen noch auch zur Communion zukommen pflege.

Pastor zu Einen ——— 0.

Pastor zu Greffen ——— 0.

Pastor zu Fuchtorff ——— 0.

Dechant zu Harschwinkel[2]).

293. Schreiben des Dechants und Domcapitels zu Münster an die münsterschen Räthe. Münster 1612 Aug. 3.[3])

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Betrifft das Seminar, die Jesuiten-Missionen, die Registrirung der geistlichen Güter, die Bentheimschen und Kulenborgischen Beschwerden und das Kölnische Officialat-Gericht.

Unser freundtlich Gruß etc.. E. Erw. L. und Ewer Schreiben sambt eines Ihrer Churf. Durchlaucht etc. zu Franckfurt am 1. Juli negstlitten datirten Schreibens Abschrift ist uns gleich uf 8. Jacobi Apostoli Fest, da wir mit unsern jahrlichen Rechnungen und Capitull am allermehisten beladen, eingelieffert, daher dan auch als E. Erw. L. und Ir wegen solches Churfürstlichen Schreibens mit unsern Deputirten Herrn newlich communicirt, selbig schreiben allererst gestern vorbracht werden konnen, nun haben wir solche schrifft- und mundlich uns communicirte Puncten erwogen und mögen darauf Aug. 3.

---

1) Am Rand von anderer Hand: „Postea in Octobri sich catholisch erclert. Vide pastoris Walraven Schreiben de dato 10. October 1612".

2) Hier bricht das Aktenstück ab.

3) Am 20. u. 21. Juli 1612 hatten im Regierungs-Collegium die bezüglichen Verhandlungen stattgefunden. S. die Regierungs-Protocolle im Staatsarchiv zu Münster.

1612 Aug. 3. E. Erw. L. und Euch nit verhalten; Erstlich das Seminarium betreffend, da haben wir zwar unserstheils an unserm Fleiß nichts ersitzen und zu allen Handlungen uns gebrauchen lassen, wie wir dan auch zu dem End mit großer Mühe und Unkosten zu Cöln endlich erhalten, daß daselbst in Gymnasio Laurentiano die Portionisten zu erhalten, diesem Stift und dieser vorhabender Fundation Seminarii zum besten ewige Nachlassungh solenniter beschehen, daß nun solch heilsamb Werk so lang beliggen plieben und nit dirigirt worden, ist uns nit lieb gewesen, derwegen wir auch gern gesehen, daß Hochstgedachte Ihre Churf. Durchlaucht unser gnedigster Herr, diesem Iren Stift gnedigst gewogen und deme zum besten solchen Punct des Seminarii nit allein ernstlich zu reassumiren, sondern auch würcklich anzufangen gnedigst befolen, laßen uns auch dasselbig also underthenigst gefallen, daß nemlich darzu ein Haus erstlich zuheuren außgesehen, etliche Studenten und Portionisten aufgenommen und darin gesetzt werden, zu welcher Underhaltungh wir den Vorrath aus seligen Herrn Suffraganei Kriten Testament gern folgen und darreichen laßen wollen, daneben dan, was albereitz Clerus bewilligt mit zu appliciren und deßen zalungs Terminen auszusetzen, aber man würd vor allen dingen ein beständige Ordnungh, wie es anfenglich zu halten, anrichten müßen, dazu wir dan aus unserm Mittel zu deputiren erpietig, welche mit E. Erw. L. und Euch desfalß communicirn mögen.

Was die Missiones Patrum Societatis anlangt, sollen uns solche nit zuwieder sein, wan allein darin gute Ordnung gehalten werde, also daß selbige mit gutem Vorwißen jedes Orts Archidiaconi, auch ohne Offension der terminirenden Mendicanten Ordens Personen, geschehen möchten.

Die geistliche Güter in zwei verschiedene Bücher aufzuschreiben, damit selbige beßer erhalten, conservirt und hinfuro nit verderbt, verschließen, alienirt und beschwert werden, ist loblich und gut und man erinnert sich, daß auch hiebevor durch die Herrn Archidiaconos davon Anfang gemacht worden.

Der Grafen zu Bentheimb, Külenberg und anderer erofnete Lehn betreffendt, haben wir selbsten bei hochstgedachtem unserm gnedigsten Herrn demütigst gebetten, solche alte Sachen einmal zu remediren, und ein General-Lehentag ansetzen zu laßen, zudem so haben wir jeder Zeit bei diesem Punct bestendige relationes der Sachen begehrt, wie wir auch noch einstendig begeren, daß wir solche Relation mit anhören mögen, dan uns als Erbherrn dieses Stifts, krafft der Capitulation und bischoflichen Aidts nit wenig daran gelegen.

Sonsten die am kayserlichen Hof rechthangende Sachen haben wir gleichfals bei hochstgedachter J. Chl. Durchlaucht underthenigst vorzubringen angefangen, wolten auch mit E. Erw. L. und Ewere Deputirten deßwegen gern communicirn.

Endlich wegen der hiebevorn geklagter Gebrechen über das Colnisch Officialat Gericht hetten wir vermeint, daß die leste Handlungen alhie vor erst reassumirt werden solten, damit man desto bestendiger die Sachen anbrengen und darüber zuverläßige resolutiones erlangen konnen, müßen aber nunmehr gewertig sein, was erfolgen will, das wir uber die uns eingeschickte

Puncten E. Erw. L. und Euch antworten sollen, dieselb gottlicher Protection empfehlend. Geben ꝛc. 1612 Aug. 3.

(gez.) Dechandt und Capitull der Thumb-Kirchen zu Munster.

294. Aus einem Erlaß des Drosten und Rentmeister zu Werne an alle Kirchspiele. O. O. 1612 Aug. 4.

M. L. A. 518|19. Bd. XI. — Or.

Schon Kurfürst Ernst habe denen, die der wiederteufferischen Sekte zugethan seien, befehlen lassen, katholisch zu werden oder bei Verlust ihrer Güter das Stift zu räumen. Da diesem Befehl nicht nachgesetzt sei, habe Kurfürst Ferdinand aus angeborener Milde bewilligt, daß ein „neuer und endlicher Termin" anberaumt werde und zwar habe er nächstkommenden Michaelis als letzten Tag festgesetzt. Die Beamten wollen deßhalb allen Wiedertäufern befohlen haben, dem kurfürstl. Erlaß zu gehorchen; widrigenfalls werde mit der Exekution und Gütereinziehung unnachlässig verfahren werden[1]). Aug. 4.

295. Aus einem Bericht des Goswin v. Raesfeld, Drosten zu Borkelo, an die münsterischen Räthe[2]). Borkelo 1612 Aug. 11.

M. L. A. 518|19. Vol. IX f. 184. — Or.

Der Wiedertäufer Herm. Brouwer, der zu Borkelo seinen Aufenthalt gehabt habe, sei auf Grund der fürstlichen Erlasse nach Zütphen ausgewandert. Aug. 11.

296. Aus einem Schreiben der münsterschen Räthe an den Bischof Ferdinand. Münster 1612 Sept. 6.

M. L. A. 432. 14. — Or.

Bedenken gegen die Durchführung der erlassenen Befehle wegen der Concubinen.

Es sei den Räthen von den Prädikanten im Niederstift und in der Herrschaft Borkelo sowie von den Beamten daselbst eine Eingabe wegen der befohlenen Abschaffung der Frauen zugegangen, welche sie dem Fürsten einreichten. Sept. 6.

„Ob nun woll hierin etwas zu verändern oder Ew. Churf. Durchlaucht vorzugreifen uns keineswegs gezimbt, so können derselben dannoch undertheнigst anzudeuten wir nicht underlassen, daß in specificirten Aembtern und Örtern (inmaßen auch Ew. Churf. Durchlaucht in dero selbigen hiesigen Gegenwart von uns undertheнigst referirt worden) von undenklichen Jahren die

1) Aus den Berichten der Pastoren im Amt Werne ergiebt sich u. A., daß in Bork drei Wiedertäufer und in Südkirchen einer (Jobst Honstrup) vorhanden war.

2) Es ergiebt sich hieraus, daß sich die kirchlichen Maßregeln der Regierung auch auf Borkelo erstreckten; es entstanden alsbald Streitigkeiten wegen der Hoheitsrechte über Borkelo, die mit der Einverleibung in die Generalstaaten endeten.

1612 Sept. 6. Lehr und Uebung der Augspurgischen Confession gehalten und die Predicanten so wie wir berichtet keine geweihete Priester, sonder pur lauter Layen sein sollen, stets ihre Eheweiber bis dahin gehabt und noch haben, wegen Borkelo auch der angrenzenden Staaten von Geldern und deren Prätension halben, wofern bei jetzigem Zustand dies Wesen so hart geeifert und getrieben werden solle, allerhand Unheil und Wiederwertigkeit zu befahren, wir also in Zweifel stehen, ob Ew. Churf. Durchlaucht gnädigster Bevelch, so auf der Geistlichen und Priesterschaft Concubinen gerichtet, auf jetzt erwehnete Personen gleichfals zu extendiren sei."

Der Bischof möge seine Willensmeinung und Resolution den Räthen mittheilen.

297. Aus einem Schreiben des kurkölnischen Raths Dr. Joh. Kemp an den Kurfürsten. Köln 1612 Sept. 23.

M. L. A. 14. 18. Bd. 1. — Or.

Sept. 23. Wegen des Seminars zu Münster thue er soviel Anmahnung als möglich. Wegen der Borkeloschen Sache sei Resolution nöthig. Die anderen Sachen lasse er ruhen bis zu des Kurfürsten Ankunft.

„Ew. Churf. D. Befelch wegen des Concubinats zu Münster schafft, Gott lob, viel Gutes. Der Herr Thumbdechant daselbst hat den Anfang gemacht und seine auf Ludinghausen verwiesen. Andere machen zur Nachfolge Präparation, verhoffe, sie sollen folgen. Giebt dem gemeinen Mann, ut audio, ein sonder Freud und Erbauung."

298. Aus den Verhandlungen der Regierungs-Räthe. Gesch. Münster 1612 Sept. 27.

M. L. A. Reg.-Protocolle 1612. — Or.

„Hussiten" zu Harsewinkel und Belen betr.

Sept. 27. „Andermals verlesen, was Beamten zum Sassenberg wegen der Widderteuffer zum Bericht eingeschickt.

Kanzler vermeint, den gemelten Beamten zu schreiben, daß sie ferneren Bericht und was weiters erkundigt, einschicken sollen, sunderlich wegen Harsewinkel und Belen; wäre wegen des Harsewinkelschen Hußiten[1]) nichts einkommen, konnten auch die Pastores zu Warendorf leichtsamb Bericht einschicken, ob die namhaft gemachten Personen auch ihre Kinder taufen lassen."

---

1) Der Name Hussiten steht ganz zweifellos und deutlich da. — Zur Erklärung des Namens s. Einleitung S. 294. Bis um 1500 und später war der Name „Hussiten" ein Sammelname für alle „Ketzer".

299. Amtliche Bescheinigung von Bürgermeister und Rath der Stadt Borken für einige ausgewiesene Wiedertäufer. Borken 1612 Sept. 28.

M. L. A. 518|19. Bd. XI. — Beglaubigte Abs.

Die „Wiedertäufer" hätten sich wie ehrliche, aufrichtige und fromme Leute verhalten.

Burgermeister, Scheffen und Räthe der Stadt Borken zeugen und be- 1612
kennen, daß Joachim Jansen und Gertken von Embrich, Eheleute, willens seien Sept. 28.
sich von Borken an andere Orte zu begeben und um Zeugnißbriefe wegen ihres Verhaltens gebeten hätten. Da man ihnen dies nicht habe abschlagen können, so bestätige der Rath, daß ihre vorerwähnten Mitbürger sich in ihrem Geschäft, ihrem Handel und Wandel gegen Jedermann ehrlich, unverweislich und aufrichtig stets verhalten und daß sie für ehrbare, fromme Leute je und alle Wege von Menniglichen gehalten worden seien.

299a. Aus einem Notariats-Protocoll über die Rathswahl zu Ahlen. Gesch. Ahlen 1612 Sept. 29.[1]).

M. L. A. 365. 7a. — Or.

Der Notar Johann zur Becke habe sich auf Befehl des Fürstlichen Rich- Sept. 29.
ters zu Ahlen, Werner Cloth in die Versammlung des Raths und der Kurgenossen begeben und gefordert, daß sie solche zu Rathspersonen wählen sollten, die der katholischen Römischen Religion zugethan seien. „Darauf auch anstundt vom obristen Bürgermeister im vollen Rathe zur Antwurt begegnet, daß sie sich in dem und sunsten nach altem Gebrauche wollten zu verhalten wissen" ....

300. Bericht des Pastors R. Rensinckhoff zu Otmarsbocholt an die fürstlichen Beamten zu Werne. Otmarsbocholt 1612 Oct. 14.

M. M. L. A. 518|19. Vol. XI. — Or.

Betrifft die Auswanderung von Täufern, die bisher die katholische Kirche besucht haben, nach Emden.

Edel rc. Ew. L. u. G. Schreiben datirt den 11. Octob. a. c.[2]) ist Oct. 14.
mich zu Handen kommen, den Inhalt ingenommen von der verdampten widdertauferischen Sekten sampt ihren Consorten zu beantworten, gestalt daß in unserem Kerspel deren keine vorhanden, nur allein eine Frouwens-Person mit ihrem Mann geheißen Johann zum Vogel nach abpublicerten Mandat sich auf Emden begeven; obgedachter Johann zum Vogel fleißig geit katholischer Ordnung und Religion (nach) zu Kirchen. Und habe dies rc.

---

1) Ähnliche Erklärungen wurden von dem Stadtrath auf die gleichen Befehle am 29. Sept. 1614 und am 29. Sept. 1619 abgegeben (s. M. L. A. a. a. O.).

2) Ein Erlaß der Amtleute zu Werne, des Drosten Heideur. v. Ascheberg und des Rentmeisters Ossenbruck an sämmtliche Pastoren vom 11. October befahl Bericht, ob alle Wiedertäufer gemäß den Fürstl. Befehlen zu Michaelis das Land verlassen hätten. Der Erlaß findet sich bei den Akten.

301. Aus einem Schreiben des Grafen Moritz von Nassau an die münsterschen Räthe. Haag 1612 Oct. 17.

M. M. L. A. 518/19. Vol. XI. — Or.

1612 Oct. 17. Heinrich te Bengefordt, wohnhaft zu Rehde im Stift Münster habe angezeigt, daß er auf Grund eines Kurfürstl. Mandats ausgewiesen sei. Die Räthe möchten ihm Ausstand gewähren[1]).

302. Aus einem Schreiben des Pastors zu Ascheberg an den Drosten und Rentmeister zu Werne. Ascheberg 1612 Oct. 21.

M. M. L. A. 518/19. Vol. XI — Or.

Betrifft die Täufer Bernd u. Joh. Wyse und Jobst Hegemann.

Oct. 21. Er kenne nur drei Personen in seinem Kirchspiel, welche der wiedertäuferischen „Sekterei" zugethan seien, nämlich Bernd und Joh. Wyse und Jobst zur Hege.

„Jedoch ist dies ihre Erklerung und Antwort gewesen, sie wollen sich als andere fromme, katholische Kirspelverwandten hinferner verhalten und nicht anders als der katholischen Religion zu sein vermerken lassen. Und daß se deme also nach leben wollen, wären sie geneigt solches mit ihren selbsten Handen zu underschreiben, als gescheen.

Ick Bernth Wise bekenne dit boven war tho syn.

Ich Johann Wise bekenne dit boven geschreven waehr tho syn.

Ick Jost Hegeman bekenne dit baven geschreven war tho syn.

303. Aus einem Schreiben des Pastors zu Südkirchen an die Beamten zu Werne[2]). Südkirchen 1612 Oct. 24.

M. L. L. A. 518/19. Vol. XI — Or.

„Wiedertäufer" zu Südkirchen betr.

Oct. 24. Innerhalb seines Kirchspiels sei kein Wiedertäufer vorhanden; außerhalb lebe Joest zu Honstrup, welchen die Gemeinde als solchen nenne. Darüber befragt habe er erklärt, „er sei der widdertauferischen Sekterien sampt iren Consorten sowoll jümmer unser gnedigster Herr und Fürst oder einiger katholischer Mann auffätzlich, verhaßlich und verdreßlich."

„Darneben haben wir noch etliche andere Schniders und Schösters, welchere gan wol zu Kercken, aber auf gebürlichen Zeiten begeben se sich nicht zum hochwürdigen, heiligen Sacrament des Altars und sind diese:

Johann Bernds, ein alter Schöster und Sagenschnider.

Antonius zu Geibingk, ein Schneider.

Peter von Bunen, ein Kramer.

---

1) Am 26. Octob. bittet Bengeforbt selbst um Ausstand. Am 30. dess. M. richten die Räthe ein Schreiben an den Grafen Moritz, worin gesagt wird, daß auf Grund des Befehls gegen die Wiedertäufer B. das Land verlassen müsse.

2) Am 28. Oct. 1612 berichtet der Pastor in Haltern, er halte den H. Kleine als der Wiedertaufe verdächtig (M. L. A. 518/19 XI, 226).

Diese vermeinen, sie haben etwan gelesen (ich gedenke, etwan gehort), 1612
aber dabei grobe Corydones erfunden. Was aber noch entlich mit ihnen Oct. 24.
vorhanden, wird Dag und Zeit zweifelohn geben".

304. Aus einem Erlaß der münsterschen Räthe an die Beamten zu Ahaus, Horstmar, Sassenberg, Emsland, Bocholt, Wolbeck, Dülmen, Werne, Bevergern, Vechta und Wildeshausen. Münster 1612 Oct. 25.

M. L. A. 518|19. Vol. XI. — Conc.

Die Beamten würden sich des Befehls vom 23. Juli in Sachen der Wiedertäufer erinneren. Oct. 25.

Da nun S. Michaelis und damit der letzte Auswanderungs-Termin verflossen sei, so befehlen die Räthe in der Sache „umständiglich" zu berichten und, falls noch ein Wiedertäufer sich vorfinde, gegen ihn ernstlich und ohne Connivenz zu verfahren.

305. Aus einem Schreiben des Richters und Vogts zu Vreden an den Drosten zu Ahaus. (Vreden) 1612 Nov. 1.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Er müsse mittheilen, daß die Sektirerei der Calvinisten nicht wieder zurück, sondern je länger, je mehr vorwärts gehe und überhand nehme[1]); die Anhänger derselben gingen allsontäglich rottenweise nach Winterswyk[2]). Nov. 1.

306. Aus einem Schreiben des Pastors zu Milte an den Drosten von Sassenberg. Milte 1612 Nov. 2.

M. L. A. 518|19. Vol. XI. — Or.

Der Wiedertäufer Adrian Dremann zu Milte habe kurz vor Michaelis seine Wohnstätte verlassen und sich nach Hamm begeben. Von dort habe er mitgetheilt, daß er sich da dauernd niederlassen wolle[3]). Nov. 2.

307. Schreiben des Pastors Johannes Botthorn an Drosten und Rentmeister zu Wolbeck. Warendorf 1612 Nov. 5.

M. L. A. 518|19. Vol. XI. — Or.

Bericht über die „Wiedertäufer" zu Warendorf. Er bitte, ihn von seinem Amt zu entbinden.

Litteris ad me 28. Augusti datis satisfactum Catababtistae Everhardus et Hermannus Huegeman una cum M. Johanne Boeddeker oppido Nov. 5.

---

1) Unter demselben 1. Nov. hatten die Beamten berichtet, daß sie keine Wiedertäufer mehr in der Stadt vorfänden; auf einem Zettel war aber beigefügt, daß Bernd Rösing u. Joh. Hovekens Hausfrau dem Ausweisungsbefehl noch immer nicht nachgekommen seien.

2) Am 11. Nov. bestätigt der Richter in einem neuen Bericht die Thatsachen.

3) Am 14. Oct. 1612 berichtet der Pastor zu Ottmarsbocholt an die Beamten zu Werne, daß Joh. zum Vogel nach Emden ausgewandert sei. (M. L. A. 518/19 Vol. XI, f. 211). Andere gingen nach Emmerich oder nach Holland.

1612 Nov. 5. excessae, confessi enim publice errorem suum, quem mordicus scandalo aliorum defenderunt paedobaptismum rejicientes se rebaptizatos asseruerunt, praelegi eis Serenissimi Principis nostri Mandatum, cui se parituros promiserunt, iuri civium renunciantes Hammonam et alia ad loca venenum contulerunt suum. Quod attinet Rutgerum Heize et Henricum Lueleff sive Osthoff dictum constanter negant se rebaptizatos, purgarunt, ut audivi ab aliis, se in confessu senatus medio corporali iuramento, absolutos eos ab Universitate Coloniensi ab errore tali scio proles iuxta SS. Ecclesiae Catholicae praescriptum tempore debito sacro Baptismatis fonte intrari curarunt, offerunt purgationem et si necessaria coram Serenissimo Principe et eius Celsitudinis Consiliariis. Egi, quae mei muneris, hinc ignoro, quare negligentiae insimulari poterim; provinciam mihi demandatam aliis profecto commissam optarem[1]). Haec paucis reos nominando innocentiam tuеor praefatorum. Valeant et me ament. Warendorpii etc.

308. Aus einem Bericht des Gografen Ortwin Rave und des Vogtes Eduard Beck in Borken an Drosten und Rentmeister zu Ahaus. Borken 1612 Nov. 10.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Betrifft die „Tibben“ zu Borken.

Nov. 10. Die zu Borken ansässigen „Tibben[2]) oder Wiedertäufer“ hätten in der Woche nach Michaelis ihre Wohnungen verändert. Bernd Moller sei mit Weib und Kindern nach Emmerich gezogen, Marie Roters mit ihrem Mann und ihren Kindern Heinrich und Paul nach Winterswyk, Gretchen Stellern sei mit ihrem Mann und ihren Kindern nach Schermbeck verzogen. Die Eltern kämen noch öfters nach Borken, der Rath wolle aber ihre Verhaftung nicht gestatten.

309. Aus einem Schreiben des Franz Aschendorf, Pastors zu Bocholt, an den Drosten zu Ahaus. Bocholt 1612 Nov. 12.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Aufstand zu Rhede betr.

Nov. 12. Der Pastor zu Rhede habe ihm klagend vermeldet, daß die Eingesessenen des Dorfs und Kirchspiels Rhede sich gegen ihn aufgelehnt und ihn am

---

1) Aus dem Brief geht hervor, daß Bothorn als Begünstiger der Täufer denuncirt worden war. Sein Wunsch, von dem ihm auferlegten Amte entbunden zu werden, ward nicht erfüllt. Wenige Wochen später legte er sein Amt freiwillig nieder und verließ Warendorf. Die Aktenstücke vom 1. Dez. 1612 Nr. 314 b und vom 30. Januar 1613 Nr. 321 scheinen sich auf ihn zu beziehen.

2) Der Name „Tibbe“ oder „Tebbe“, der im Volksmund vielfach zur Bezeichnung dieser Religionsgemeinschaft gebraucht ward, bedeutet eine Hündin. Es mag darin erinnert sein, daß die Bezeichnung „chiens“ als Name der Katharer und Waldenser in Frankreich während des Mittelalters weit verbreitet war. Der Name „Christenhunde“ ist uralt. Vgl. dazu oben die Einleitung (2. Kapitel) S. 298.

Predigen verhindert hätten, man habe in der Kirche gelärmt und ihn ein ander- 1612
mal am Betreten der Kanzel gewaltsam verhindert. Nov. 12.

Der Aufwiegler und Vorgänger sei Herm. Francke und etliche daselbst wohnhafte von Adel[1,2]).

310. Aus den Verhandlungen der Regierungs-Räthe. Verh. Münster 1612 Nov. 14.

M. L. A. Reg.-Protocolle 1612.

„Beamte zu Dülmen (berichten) wegen Wiedertäufern. Verlesen worden Nov. 14.
neben des Pastoris zu Haltern Bericht. Hinrich Kleine erclert sich einen Freund der widertäufferischen Sect; entwich hiebinnen.

Mußte von dem Pastoren nit so superficialiter geschrieben werden.

Was Propria Anabaptistarum seynd, sollten die Pastores pillig wissen und examiniren ihre Pfarrkinder[3]).

311. Aus den Verhandlungen der Regierungs-Räthe mit dem Drosten zu Bocholt. Gesch. Münster 1612 Nov. 14.

M. L. A. Reg.-Protocolle 1612. — Or.

Betrifft die Unruhen in Bocholt und Rhede.

Der Drost zu Bocholt erklärt: Die beiden Personen, welche die An- Nov. 14.
stifter des Auflaufs in der Kirche seien, seien ihm unbekannt, er wisse auch nicht, wo sie ihr Gewerbe trieben. Die Execution wolle er gern an die Hand nehmen, er hätte aber wenig Personen im Amt. Der Vogt zu Bocholt wohne in der Stadt, der Vogt zu Rhede sei auch daselbst ein Bürger, den Landleuten sei nicht zu trauen. Es werde auch bei den unteren Amtsdienern große Fahrlässigkeit gespürt; begehrt, dies zu remediiren.

„Daneben angeben, daß der Richter zu Bocholt itzo Bericht eingeschickt, daß die Widdertäuffer woll verwichen, trieben aber noch ihre Commercia in diesem Stift, begehrt Befelch, ob solches zu verstatten".

Zu Rhede hätten die Einwohner kurz nach der Einführung des neuen Pastors sich gegen diesen aufgelehnt; darunter seien auch Bürger aus Bocholt gewesen. Herm. Francke, Diepenbrock zu Tenking, Heckern und Merfeld sollen die vornehmsten und mit dabei gewesen sein. —

Die Räthe beschließen, daß man heimlich Vorbereitungen zur Exe-

---

1) Unter dem 14. Nov. erging ein Befehl der fürstl. Räthe an den Drosten, worin diesem aufgetragen ward, den Rädelsführern unter Androhung von 500 Gg. Strafe die strenge Befolgung der Anordnungen aufzuerlegen und dem Pastor zu Rhede das Predigen zu gestatten.

2) Die Adligen sind Diepenbrock und Merfeld.

3) Daß es der Regierung ganz besonders um die Güter der Wiedertäufer zu thun war, erhellt auch aus vielen anderen Urkunden. Die Anweisung an die Pastoren, ihre Pfarrkinder nach den Gütern der Täufer auszufragen, entsprang aus dem System der Überwachung, auf das wir schon früher hingewiesen haben.

1612 Nov. 14. cution wider Bocholt treffen solle. Herm. Francke in Rhede soll man festnehmen.

„Widdertäuffer betr. wäre denselben allein die Ausweichung befohlen; die commercia konnten ihnen im Stift nicht verboten werden".

312. Aus einem Schreiben der Amtleute zu Ahaus an die münsterschen Räthe. Ahaus 1612 Nov. 16.

M. M. L. A. 518|19. Vol. XI. —

Bericht über die „Mennisten" zu Ottenstein, Wessum und Wullen.

Nov. 16. Wegen der „Mennisten" wollen sie berichten, daß die zu Ottenstein, Wessum und Wüllen theils nach Deventer, theils nach Gronau und Enschede verwichen seien, außer Alb. Averkottens Hausfrau, der Wittwe Joh. Elkemanns und der Lise Brening zu Ottenstein, welche seit sieben Jahren bettlägerig und von ihren Religionsverwandten und anderen guten Leuten bisher erhalten, jetzt aber nothleidend sei. Die Beamten fragen, wie sie gegen diese verfahren sollten. Im Kirchspiel Wüllen sei auch noch eine „Bade- oder Weisemutter" der „verdammten Sekterei" anhängig.

313. Rand-Bericht des Richters C. Schencking zu Sendenhorst zu dem Schreiben des Pastors zu Drensteinfurt. 1612 Nov. 24. (S. d.)

M. L. A. 518|19. Vol. XI. — Or.

Verhalten des Herrn v. d. Recke betr. die Wiedertäufer.

Nov. 24. „Es berichtet der Pastor zu Drensteinfurt, daß Recke in der Freiheit Steinfurt keine Inquisition oder Erkundigung der Sectarischen Person von dem Richter oder Andern gestatten woll; ist aber nicht ohne, daß obgenannte Catharina Wulners, Wittibe Herman Sengers, der Widertaufferischen Sectarien sich bekenne und anhange".

314. Aus einem Schreiben des Drosten zu Bocholt an die münsterschen Räthe. Diepenbrock 1612 Nov. 26.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Nov. 26. Ihm sei aufgelegt, über die Vermögens-Verhältnisse der Adligen, die an dem Tumult wider den Pastor zu Rhede betheiligt sein, zu berichten:

„Darauf bleibt unverhalten, daß Georg von Diepenbruch auf seinem Haus Tenking wohnet und dasselbig neben die Agricultur, dazu gehörig, einhat, die andern Güter aber, so etwan dem Haus zuständig gewesen, hat sein Stiefmutter und die Kinder von ihr geboren, in erblichem Besitz.

Heinrich von Heckeren auf Winkelhaus seßhaft, so ihme zuständig, ist ein gerings Bezirk, dazu nur allein die Bauern gehörig, ist noch unverheirathet, gebraucht sich mit der Thrassen auf das Feldhuhn mehr als sich bemuhet umb seine eigenen Sachen.

Carl Heinrich von Merfeld ist noch ein gar junger Geselle; dieser sich bei seiner Mutter auf Dorbruchnig verhelt". 1612 Nov. 26.

314a. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch. Münster 1612 Nov. 29.

M. Domcap.-Prot. 1611—1613. — Or.

Anwesend: Propst Dorgelo, Senior Nagel, Kellner Plettenberg, Hüchtenbroch, Lic. Honthumb, Syndicus. Nov. 29.

Syndicus: Der Domdechant könne wegen Leibsschwacheit nicht erscheinen; er beklage sich, daß er keine Assistenz bei den Prälaten habe. „Der Rath (der Stadt Münster) erkläre sich auch gefährlich wegen der Religion auf das Pönal-Edikt" [1]). Der Kurfürst werde am 4. Dez. zu Arnsberg ankommen. Man müsse seitens des Capitels eine Gesandtschaft an ihn schicken, um mit ihm zu verhandeln, „wie dem Uebermuth der Stadt gesteuert werden möge".

314b. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch. Münster 1612 Dec. 1.

M. Domcap.-Prot. 1611—1613. — Or.

Die Räthe: In Bezug auf den Protest des Rathes wider das Begräbniß-Edikt des Dompropstes wollen die Räthe vor ihrer Äußerung das Gutachten des Domcapitels, welches in dem zu Prag schwebenden Prozeß abgegeben sei, hören. Dec. 1.

„Der Pastor zu Warendorf apostasirt allgemach ad heresin, wie er denn an die Prädikanten zu Arnheim geschrieben umb Beförderung, damit er des Heuchelwerks abkäme. Item uf den Bierbänken vermerkt man allerhand Schandrede; vermeinen also, man könne ihn beim Kopf nehmen und auf ein Ampthaus in ein Zimmer setzen".

315. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch. Münster 1612 Dec. 11.

M. Domcap.-Prot. 1611—1613. — Or.

Syndicus Honthumb: Die am 4. Dez. nach Arnsberg [2]) geschickten Gesandten hätten von dort nachfolgende Antwort des Kurfürsten zurückgebracht: Wegen des Senatus ecclesiasticus wolle sich der Kurfürst bei seiner Ankunft im Stift „einer Ordnung vergleichen". Er wolle indessen die Archidiakonen ermahnt haben, inmittelst ihr Officium fleißig wahrzunehmen. Dec. 11.

Die Kaiserl. Commissions-Sache wider die Stadt Münster müsse noth-

---

1) Gemeint ist offenbar das Pönal-Mandat des Kaisers vom 3. Mai 1607 s. Gegenref. II, S. 384.

2) Unter dem 26. Nov. 1612 hatte das Domkapitel eine Instruktion ausgefertigt für Otto von Dorgelo, Dompropst, Joh. v. Velen, Domkuster, Dietr. von Plettenberg, Domkellner und den Syndicus Honthumb als seine Gesandte an den Kurfürsten (M. L. A. 14. 18. Bd. I).

1612 Dec. 11. wendig wieder aufgenommen werden. Der Kurfürst werde bei dem Reichstag auf eine Sentenz dringen.

Die Sepultursache und des Rathes Protest werde zugleich mit der Religionssache fallen; man müsse aber per actus dispatientiae inmittelst widersprechen.

Auf die Bemerkung der Gesandten, daß die Stadt Münster bei dem neuen Kaiser pro confirmatione privilegiorum ansuchen werde, hätten sie (die Gesandten) gebeten »ne quid transeat«. Das habe derselbe versprochen[1]).

316. Aus den Verhandlungen der Regierungs-Räthe. Gesch. Münster 1612 Dec. 18.

M. L. A. Reg.-Protocolle 1612. — Or.

Dec. 18. „Verlesen, was Beamte zu Werne wegen der Widdertäuffer im Amt daselbst zum Bericht eingeschickt, befinden sich nur darinnen zwei Frauen-Personen, benanntlich Catharina Schurman und Else Baumann im Ksp. Bork. Jobst Honstrup, Johann und Berndt Weise und Jobst Hegemann ließen ire Kinder katholisch taufen; wären Catharina Schürmanns und Elsen Baumanns Güter confiscirt und inventarisirt, aber nicht zum Beßten.

Cantzler vermeint, die alten Weiber, wofern sie sich nicht weisen ließen, aus dem Land zu schaffen.

Reliqui Domini: placet"[2]).

317. Erlaß des Kurfürsten Ferdinand an die heimgelassenen Räthe in Münster. Arnsberg 1613 Jan. 1.[3]).

M. Domcap.-Archiv. Bd. I, II. — Or.

Betrifft die Aufhebung des Senatus ecclesiasticus, Trennung des Vicariats vom Offizialat und Ernennung des Dr. Joh. Hartmann zum Generalvikar.

1613 Jan. 1. Würdig ꝛc. Wir machen uns keinen Zweifel, Ihr werden von vielen Jahren hero gespurt haben, wie hoch in dasigem unserm Stift die Anordnung eines wolqualifizirten und eifrigen Vicarii in spiritualibus vonnöthen gewesen seie und noch, wie Euch dann auch nicht unbewußt sein kann, daß solches Mangels und Ursachen halben der Hochwürdig ꝛc. Herr Ernst ꝛc. zu Anstellung der Ort vielleicht zuvor niemals in Brauch gewesenen Geistlichen Raths bewegt worden sei.

Sintemal wir aber in Allem soviel möglich uns dem alten Herkommen gerne conformiren und gleichwol an dero uns obliegenden Gebühr ongern

1) In einer anderen Ausfertigung des Protocolls heißt es, damit auch die Stadt ihre Privilegien nicht confirmiren lasse, „wäre von Ihrer Durchl. zu Prag bestellt ne quid transeat."

2) In einer Bescheinigung des Pastors Schwicking zu Werne vom 4. Dec. 1612 heißt es, daß er in seinem Kirchspiel niemand weiter denn eine alte Weibsperson, nämlich Catharina Schurmans in der neuen Pforte der wiedertäuferischen Sektirerei zugethan befunden habe. M. L. A. 518/19 Vol. XI.

3) An demselben Tag erging ein Erlaß an die Beamten zu Werne, Else Baumann und Cath. Schurmann auszuweisen. Das Stück liegt bei den Akten M. L. A. 518/19 Vol. XI. Am 6. Febr. 1613 war die Ausweisung wirklich erfolgt. (S. Reg.-Protokolle).

ichtwas versäumen sollten, haben wir vor nöthig erachtet, das Vikariat in spiritualibus von dem Officialat zu separiren und einer sonderbaren qualifizirten Personen anzubefehlen. Dazu wir dann den Erbaren pp. Johann Hartmann, der H. Schriften Doktorn ausgesehen und ihm dasselb Vicariat anvertrauet haben, der Zuversicht, weilen uns seine Geschicklichheit von vielen Jahren bekannt, er werde dasselbe zu unserm Genügen zu vertreten wißen und der Gebühr sich befleißigen. Ist derhalben unser g. Befelch, Will und Meinung, daß Ihr gedachten Hartmann vor unsern Vicarium in spiritualibus der Ort durch unsern Stift Münster nicht allein erkennen und darfür halten, sondern auch in zufallenden Gelegenheiten in allen und jeder Sachen, die sein Ambt betreffen auf sein Anhalten mit Rath und That alle mögliche Hülf und Beistand leisten. Versehen uns deßen 2c. 1613 Jan. 1.

(gez.) Ferdinand.

318. Anstellungs-Dekret und Dienstanweisung für den Generalvikar Dr. Joh. Hartmann. Arnsberg 1613 Jan. 1.

M. Domcap.-Archiv. Bd. I, H. — Abs.

Ferdinandus dei gratia archiepiscopus Coloniensis, sacri Romani imperii per Italiam archicancellarius, et princeps elector, episcopus Monasteriensis etc. venerabili et doctissimo devoto nobis dilecto Joanni Hartman, sacrosanctae theologiae doctori, insignis collagiatae ecclesiae SS. Cassii Florentii et sociorum civitatis nostrae Bonnensis canonico salutem in domino sempiternam. Cum multiplicibus occupationibus, tum propter gravissima negotia sacri Romani imperii, tum administrationem variarum provinciarum dei benignitate nobis subjectarum semper ita distineamur impedeamurque, ut per nosmetipsos coram singulis nostris ecclesiis debitam et necessariam inspectionem continuo impendere nequeamus, cogimur vices nostras quam maxime idoneis viris committere, quorum studio et vigilantia ecclesiae nostrae in suis juribus illaesae, et in subditis nostris, orthodoxa religio et christiana disciplina inviolata auctaque servetur, deperdita vero temporum iniuriis assistente dei gratia reparetur. Ideo considerantes tuam pietatem aetatem, scientiam industriam et religionis studium, te in episcopatu nostro Monasteriensi generalem in spiritualibus vicarium tenore praesentium facimus, creamus et instituimus, dantes et concedentes tibi praeter caetera, quae generalibus episcoporum vicariis iure communi tribui solent, plenam et liberam potestatem in nostra civitate et diocesi Monasteriensi, excommunicandi, suspendendi, interdicendi, sacramenta conferendi vel ut ab aliis conferantur committendi, visitandi, inquirendi, instituendi, confirmandi, praesentandi, corrigendi, puniendi voti et jurisjurandi vinculum commutandi relaxandive. Bonorum insuper ecclesiae locationes, permutationes seu alienationes utiles et necessarias confirmandi et in perpetuum stabiliendi. Quibus imprimis adiungimus ea, quae nobis tanquam apostolice sedis delegato de iure vel novissime concilii Tridentini decretis conceduntur. Deinde specialem etiam facultatem impertimur, cum illegitime natis ut ad minores ordines possint promoveri et beneficia simplicia recipere et retinere Jan. 1.

1613 Jan. 1. valeant dispensandi litteras commendatitias et dimissoriales ad omnes etiam sacros ordines concedendi. Ad pastoratus et quaevis beneficia, quibus cura imminet animarum quorum collatio ad nos sive ordinario sive devoluto iure sive ratione indulti sedis apostolicae spectabit, quotiescunque ea morte, privatione vel cessione vacare continget, ex idoneis personis instituto concursu quantum fieri potest et praemisso examine unum nobis magis habilem nominandi et ad nos pro plenaria provisione mittendi. Item beneficia et officia ecclesiastica etiam quibus cura imminet animarum si divini cultus augmentum, necessitas vel alia rationabilis causa exposcat perpetuo vel ad tempus uniendi, appropriandi vel annectendi eadem etiam praesertim parochialia seu curata commendandi, eorumque rectoribus quotiescunque opus fuerit, coadiutores aut vicarios pro tempore instituendi. Similiter beneficiorum resignationes et permutationes recipiendi et admittendi ipsaque beneficia in mense ordinariae nostrae collationes resignata seu permutata quovis tempore conferendi. Pari ratione inhabiles ad quaecunque beneficia vel officia ecclesiastica vel ob inscitiam vel minorem aetatem, vel improbam et incorrigibilem vitam vel ea per tacitam veritatem vel expressam falsitatem obtinentes vel etiam propter incompatibilitatem plurium super quibus dispensationem non habent, vel qui ea simoniace adepti fuerint, a quibuscunque personis presentatos reiiciendi et institutos iam antea deponendi et privandi, nec non in causis huiusmodi nomine et tempore felicissime recordat. Praedecessorum nostrorum, vel sedis vacantis per vicarium tunc temporis existentem vel senatum ecclesiasticum coeptis procedendi faciendi et desuper statuendi, quod aequitas et recta ratio postulat. Praeterea visitationes instituendi in capite et membris reformandi, errata corrigendi ac deformata in melius reponendi et ad debitam normam restituendi, errantes et delinquentes repertos inobedientesque, contumaces et rebelles quoscunque iuxta eorum excessus et secundum canonicas sanctiones puniendi, castigandi, carcerandi et coercendi debitisque poenis afficiendi et in cunctis, quae ad animarum curam et reformationem spectant, iurisdictionem exercendi, ordinationes et reformationes quascunque ad salubrem eorum directionem, laudabilemque ipsarum personarum disciplinam necessarias et oportunas faciendi, nec non illas et sacros canones et memorati concilii Tridentini decreta et quascunque apostolicas et synodales constitutiones observari et exequi mandandi, procurationes exigendi, perdictam diocesin nostra in iisque praecepta et mandata ad officium vicariatus spectantia faciendi ipsaque exequendi et revocandi, poenas etiam iure constitutas mitigandi, condonandi, vel etiam in pecuniarias mulctas commutandi. A sententiis excommunicationis vel quibuscunque aliis casibus nobis reservatis, prout tibi videbitur in domino ad salutem animarum expedire, absolvendi, item in ipsis criminibus, in quibus nobis vel alias tum a iure communi tum novo concilii Tridentini, tum etiam constitutionibus synodalibus nec provincialibus permittitur etiam irregularitate per ea contracta dispensandi et absolvendi literas quascunque apostolicas, gratiam et iustitiam concernentes, sub bulla vel a poenitentiario sedis apostolicae vel legatorum eius tam super concessionibus quam dispensationibus et absolutionibus seu

votorum commutationibus et aliis quibuscunque negotiis nobis dirigendis, purificandi et provisiones earundem faciendi et concedendi, praeterea sententiam proferendi et omnia alia et singula faciendi vel idoneis personis comittendi, etiamsi maiora fuerint et quae mandatum exigant speciale, prout ad ipsius vicariatus munus noscitur quomodolibet pertinere. Quae omnia quidem tam sententias, quam mandata tua, prout rite lata fuerint, rata et accepta haberi permittemus et faciemus, authore Deo inviolabiliter observari. Concessio etiam tibi ad hunc et alios officii huius effectus usu et potestate non solum censurarum ecclesiasticarum et aliorum iuris remediorum, contra inobedientes et contumaces adhibendorum sed etiam in carceres includendi, privandi beneficiis quibuscunque et officiis ecclesiasticis, ita ut sententia lata statim ea vacare et aliis conferri debeant, brachii secularis quotiescunque opus fuerit invocato auxilio. Volumus autem, ut omnes et singulae literae et processus per te decernendi et sigillandi sigillo officialatus curiae nostrae Monasteriensis et non alio signentur. Et ut in terminis officii huius te continens de plano et summarie sine strepitu et forma iudicii sola facti veritate inspecta procedas: quaecunque vero iuris ordinem requirunt ad nostrum officialem episcopatus nostri Monasteriensis remittas. Non intendimus vero per hanc nostram constitutionem archidiaconis nostris in eorum iurisdictione derogare vel eam impedire dummodo diligenter officio functi fuisse comperiantur. Praecipimus autem et mandamus in mandatis tenore praesentium omnibus et singulis nostris subditis, cuiuscunque status, gradus, ordinis et dignitatis sint in virtute sanctae obedientiae et sub excommunicationis nec non gravis nostrae indignationis poena, quam in omnes et singulos rebelles exnunc prout extunc ferimus in his scriptis quatenus te, tanquam vicarium nostrum et praedictae nostrae ecclesiae prout praemittitur, recipiant et admittant et tibi in his, quae secundum Deum ad ipsos seu unumquemque ipsorum et iurisdictionem nostram ordinariam qualitercunque spectant vel spectare poterunt obediant. Praefectis vero, iudicibus, officialibus et magistratibus civitatis et provinciae nostrae Monasteriensis, quocunque honore praefulgeant vel nomine nuncupentur, ad quos spectat vigore iuramenti et fidelitatis, quibus nobis obstricti sunt, praecipimus et sub interminatione supradictarum poenarum districte harum serie mandamus, ut te vicarium nostrum colant, suscipiant, protegant et quandocunque pro defensione tua vel executione sententiarum et mandatorum tuorum requisiti fuerint, sine mora assistant omnemque favorem, opem et auxilium etiam brachii secularis prompte et efficaciter praestent et exhibeant, non obstante quavis ad nos etiam praetextu melioris informationis provocatione seu appellatione. Haec est firma et constans nostra voluntas, in quorum omnium fidem et testimonium hasce literas manu nostra subscriptas sigilli nostri sub impressione fecimus communiri. Data in arce nostra Arnspergh primo mensis Januarii Anno Domini millesimo sexcentesimo decimo tertio.

319. Aus den Verhandlungen der Regierungs-Räthe. Gesch. Münster 1613 Jan. 14.

M. L. A. Reg.-Protocolle 1613. — Or.

Unruhen zu Vreden, Täufer daselbst.

1613 Jan. 14. „Verlesen, was (die) Beamten zum Ahaus neben Richter und Vogt zu Vreden berichtschreiben wegen zu Vreden durch etliche ungenannte Muthwillige verübte Bildstürmerei und sonsten ad Dominos gelangt. Item was sie in der Nacht für Muthwillen an des Richters Behausung verübt.

Ferner verlesen, was gemeldete Beamte zum Ahaus wegen der heimblichen Conventiculen und Auslaufen zu Vreden ad Dominos geschrieben, auch was deßhalben an die von Vreden durch die Beamten gelangt, stehet zu fernerer Erkundigung; item daß etliche Widdertauffer widderumb eingeschlichen.

Kanzler vermeint, quoad Widdertauffer vorigem Befelch zufolg ad confiscationem bonorum zu verfahren auch Churf. Durchlaucht dieser Sachen Zustand zu berichten" [1]).

320. Aus einem Befehl der Beamten zu Wolbeck an Johann von der Recke zu Steinfurt. (Wolbeck) 1613 Jan. 25.

M. L. A. 518|19. Vol. XI. — Or.

Beschützung von „Wiedertäufern" durch Joh. v. d. Recke [2]).

Jan. 25. Joh. v. d. Recke werde sich der wegen Ausschaffung der Wiedertäufer erlassenen Befehle und der Verlängerung des Termins bis auf den verflossenen April, auch Androhung der Gütereinziehung zu erinnern wissen.

Obwohl nun durch das ganze Stift, wie die Beamten erführen, den Befehlen gehorsamlich nachgesetzt worden sei, so höre man doch, daß in der Freiheit Steinfurt eine Person, Cath. Wülners, Wittwe Herm. Sengers, die mit solcher Sekte behaftet, sich noch aufhalte.

Die Beamten bitten, sie wegzuschaffen und keinen Anlaß zu Weiterungen zu geben [3]).

---

1) Am 7. Jan. 1613 war ein Befehl der Beamten zu Ahaus an die Stadt Vreden ergangen, worin die Entfernung der trotz der ausgegangenen Mandate wieder eingeschlichenen Täufer verlangt wurde; das Auslaufen nach Winterswyck solle unterbleiben (M. L. A. 518/19 Vol. XI f. 280). Am 14. Januar erging ein erneuter Befehl der Räthe an die Beamten wegen „fleißiger Inquisition" und genauer Berichterstattung.

2) Über die Beziehungen der Familie von der Recke zu den Täufern seit 1534 s. Keller, Gegenref. II, S. 273 u. Westdeut. Ztf. f. Gesch. u. Kunst 1882 S. 452.

3) Am 13. Febr. 1613 erhielten die Beamten zu Wolbeck den Befehl, eine Erklärung von den Recke's wegen der Catharina Wülners herbeizuführen und darüber zu berichten. — Am 23. Febr. 1613 berichten die Beamten, daß die Wülners seit 14 Tagen fort sei (s. das Aktenstück v. 22. Febr. 1613).

321. Aus einem Schreiben des Generalvicars Dr. Hartmann an die münsterschen Räthe. Münster 1613 Jan. 30.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Des Kurfürsten Hofkaplan, Herr Georg Rotarius, sei aus Arnsberg in Münster angekommen und sei bereit, zu Warendorf eine Zeit lang den Pfarr- und Kirchendienst zu übernehmen. Der Generalvikar ersuche die Räthe, durch besonderes Schreiben dem Richter des Orts die Protektion, Beherbergung und Verpflegung des R. zu empfehlen[1]). 1613 Jan. 30.

Der Richter solle die Hinterlassenschaft des verwichenen Pastors mit Beschlag belegen[2]).

322. Aus einem Erlaß der fürstlichen Räthe an den Drosten zu Werth. Münster 1613 Febr. 8.

M. L. A. 2. I, 16. — Conc.

Den Räthen werde mitgetheilt, daß der Prädikant zu Werth, Ursaeus[3]) genannt, sich häufig in Bocholt finden lasse, daselbst heimliche Conventicula abhalte, predige, taufe und traue. Da solches Vornehmen sehr ärgerlich sei, so könnten die Räthe dem nicht länger zusehen und ertheilten dem Drosten den Befehl, dem Prädikanten einzubinden, sich aus Bocholt fern zu halten[4]). Febr. 8.

323. Aus einem Schreiben des Johann von der Recke zu Steinfurt an Alexander v. Velen, Drosten zu Wolbeck und Sassenberg und Herm. Tegeder, Rentmeister. Drensteinfurt 1613 Febr. 22.

M. L. A. 518|19. — Or. Eigenhändig.

Edel 2c. Auf Ew. in dato den 17. dieses abermaligs Schreiben, soll zur begehrter Antwort nit verhalten, daß bereits fur 14 Tagen die angemeldete Persona Catharina Wulners verwichen und in dieser meiner Bottmeßigkeit nit mehr anzutreffen. Welchs Ew. 2c. den Herrn Fürstlichen Räthen zum geforderten Bericht einzuschicken 2c. Febr. 22.

324. Geleitsbrief des Gouverneurs und Drosten zu Bredefort, Goswin van Lauwick, für den „Wiedertäufer" Bernh. Molner zu Borken. Bredefort 1613 März 2.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Der Gouverneur 2c. bekenne, daß der Inhaber dieses Briefs, Bernhard Molner von Borken, sich in den Schutz der Generalstaaten begeben und seit März 2.

---

1) Unter dem 31. Januar richteten die Räthe ein Schreiben an den Archidiakon zu Warendorf, Domherrn Georg Nagel, worin sie ihm den Schutz des Rotarius empfahlen. Ein ähnliches Schreiben erging am selben Tag an den Marschall Velen und an den Richter.

2) Der ausgetretene Pastor scheint Johannes Bothorn gewesen zu sein. Vgl. über ihn das Aktenstück vom 5. Nov. 1612 Nr. 307 in Sachen der Wiedertäufer und vom 1. Dez. 1613 Nr. 314 b.

3) Sonst wird derselbe Ursinus genannt, s. d. Urk. v. 28. Dez. 1611 Nr. 259.

4) An demselben Tag erging ein Befehl an die Stadt Bocholt, die früheren Edikte zu befolgen und sich aller Conventikel und alles Auslaufens zu fremden Prädikanten zu enthalten. M. L. A. 2. I. N. 16.

1613 März 2. begeben und seit dem 1. Oct. 1612 die monatliche Ordinantie gezahlt habe, auch als Untersasse des Prinzen Moritz von Oranien, Grafen zu Nassau, Katzenelnbogen, Diez, Vianden, Mörs, Herrn der Herrlichkeit Bredefort gebührlichen Gehorsam zu leisten versprochen habe.

Da Molner an verschiedenen Orten, vornehmlich aber in Borken, Geschäfte habe, so gelange an Jedermann des Gouverneurs Begehren, den B. Molner, der sich mit seiner ganzen Familie zu Winterswyk niedergesetzt habe, als einen Untersassen des Prinzen Moritz unbehindert ziehen zu lassen.

325. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch. Münster 1613 März 14.

M. Domcap.-Prot. 1611—1613. — Or.

Betrifft den Anschluß des Stifts an die katholische Union.

März 14. Anwesend: Graf von Hohenzollern und D. Kemp. Probst Dorgelo, Dechant Büren, Thesaurar Velen, Kellner Plettenberg, Lic. Honthumb, Scholasticus Droste, Engelb. Brabeck, Westerholt, Hofrichter, Vicekanzler Lic. Gesken, Hobbeling.

D. Kemp (Gesandter des Kurfürsten): Der Kurfürst schlage dem Capitel und den Regierungs-Räthen vor, daß das Stift der katholischen Union beitrete. Darauf erklärt das Capitel: Erstens sei zu fürchten, daß die Generalstaaten das Stift de facto besetzten; zweitens sei das Capitel allein außer Stande, die nöthigen Contributionen aufzubringen.

Ritterschaft und Städte seien mißtrauisch gegen ein derartiges Vorhaben, auch „wären sie mit der Religion inficirt“ und man werde sie schwerlich zum Beitritt vermögen können.

Graf v. Hohenzollern (Gesandter des Kurfürsten): Spanien sei nicht im Bunde, der König habe aber „sich erboten und große Hülfe gethan und werde noch mehr thun und das ohne Erstattung“. Der Kaiser habe den Bund bewilligt, Erzherzog Ferdinand sei auch darin.

Domkapitel: Das Capitel allein könne sich nicht in die Sache einlassen: die beiden anderen Stände (Ritterschaft und Städte) seien dem Capitel und dem Kurfürsten feindlich gesinnt.

326. Aus einem Synodal-Decret des Erzbischofs Ferdinand. Münster 1613 März 18.[1])

Nach Niesert, Münst. Urk.-Sammlg. VII, 39 ff.

März 18. Zur Abstellung der Mißbräuche insinuire der Erzbischof mit Rath und

---

1) Das Aktenstück ist bei Niesert a. a. O. S. 47 vollständig abgedruckt; dasselbe wurde bei der Frühjahrssynode (18. März 1613) zuerst veröffentlicht. — Über die Synode vom 14. October 1613 findet sich bei Niesert folgende Aufzeichnung: „His praelectis Ser. et Rev. Princeps Archiepisc. Monast. etc. mutato loco et sede episcopali ordinaria ante summum Altare consedit, assistentibus utrimque Dominis D. Archidiaconis. Tunc nomine Rev. Ser. suae pronunciatum fuit, siqui ex Archidiaconis vel circumstante tam Ecclesiasticorum quam Laicorum multitudine gravamina habeant vel de-

Zustimmung des Domcapitels die Dekrete des Concils von Trient[1]) und verlange, daß die Geistlichen alle verdächtigen Frauen abschaffen. 1613 März 18.

Die Geistlichen sollen sich von öffentlichen Wirthshäusern fern halten.

Tonsur und geistliche Kleidung soll getragen werden.

Diejenigen, welche die Einnahmen kirchlicher Beneficien genießen, sollen zum geistlichen Stand treten. Die Geistlichen sollen keine heimlichen Ehen zulassen.

Die Provisoren und Struktoren der Kirchen und Capellen sollen für Consekration und Confirmation derselben sorgen.

Die Äbte, Prioren, Pröpste, Diakonen und Archidiakonen sollen gegen Excesse der ihrigen einschreiten und die Beneficiaten zur persönlichen Residenz zwingen.

Auch soll kein Pastor fremde Mönche und auswärtige unbekannte Priester zur Vollziehung der priesterlichen Handlungen zulassen.

Die Rektoren der Kirchen und Kleriker sollen den Katechismus des Petrus Canisius der Jugend und dem Volke vortragen; alle sollen verpflichtet sein, ihn zu kaufen.

Alle früheren Synodalstatuten und Mandate werden erneuert.

Alle diejenigen, welche von der Synode ohne ausdrückliche Erlaubniß fern bleiben, werden für widerspenstig erklärt und sollen als solche bestraft werden.

327. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch. Münster 1613 März 19.

M. Domcap.-Prot. 1611—1613. — Or.

Betrifft den Anschluß an die katholische Union.

Anwesend: Kurfürst Ferdinand, Graf Friedrich von Hohenzollern, Propst Dorgelo, Dechant Büren, Thesaurar Velen, Georg Nagel, Asbeck, Ledebur, Dietr. Ketteler, Joh. Torck, Propst Galen, Domkellner Plettenberg, Lic. Honthumb. März 19.

---

fectus sciant, quibus tollendis Rev. Ser. autoritas et potentia necessaria sit, ea libere denuncient nec quidquam eorum subtineant, quae emendatione et correctione egere cognoverint. Ideo D. D. Archidiaconi quaedam oretenus, quaedam scripto Rev. Suae Ser. proposuerunt, quibus benignissime acceptis promisit Rev. S. S. curaturum se, ut omnibus et singulis necessitatibus remedia efficacia parentur, ut Dei honor Ecclesiaeque salus promoveatur et stabiliatur et reliquis Ecclesiasticis et Laicis nemo prodiit, qui aliquid sacrae Synodo exhiberet, itaque finis Synodo impositus est".

1) Die Stelle lautet: „In primis vero ad compressendos seu abolendos abusus et indecentia quaecunque in quantum possimus, sacrosancti Concilii Tridentini Decreta tam doctrinam fidei quam reformationem vitae ac morum respicientia alias ab antecessoribus nostris vobis insinuata de consilio et assensu Venerabilis Capituli Ecclesiae nostrae Cathedralis praesentibus vobis omnibus et singulis supra scriptis iterum et serio insinuamus" (Niesert, S. 41). Über die Veröffentlichung des Concils von Trient s. die Urkunden von 1597 April 10. (Gegenref. II, 340 ff.) und unten vom 13. Febr. 1617.

1613 März 19. D. Kemp: Der Kurfürst wolle sich über das Werk der katholischen Union vernehmen lassen, doch da dasselbe heimlich und in der Enge gehalten werden müsse, so sollen alle Anwesenden einen leiblichen Eid schwören, „solches bei sich sterben zu lassen". Darauf habe sämmtliche Herrn „Ihre Ch. D. an der Hand gegriffen".

Der Kurfürst durch D. Kemp: Es sei nöthig, daß dieses Stift unter die katholische Defension begriffen werde und sonderlich, daß solches mit Vorwissen der Stände beschehen möge; da aber solches in Eil und anitzo nit so bald practisirt werden könne, wäre rathsam, daß man vorerst uf ein Jahr sich einließe und inmittelst (die Sache) bei den Ständen unterbaute. Ihre Churf. D. erpieten sich, daß die (nothwendigen) 30000 Thlr. auf die Tafelgüter aufgenommen werden möchten cum consensu et sigillo Capituli; jedoch daß es durch die Stände wider abgeloset werden mochte.

Domcapitel durch den Syndikus: Es sei dies ein nützliches und dienliches Werk und es „wäre dem Capitel von Anfang nicht zuwider gewesen". Man müsse erwägen, wie das Geld unvermerkt aufgebracht werden könne; „das Capitel wolle sich gern nach äußerstem Vermögen accomodiren".

Aus den Verhandlungen vom 20. März.

„Haben sich J. Churf. D. . . . wegen der Liga in meinem Abwesen erklärt, hab also davon nichts protocolliren können".

Aus den Verhandlungen am 21. März.

D. Kemp im Namen des Kurfürsten: Die 30000 Thlr. müßten innerhalb fünf Wochen zu Cöln deponirt werden.

Aus den Verhandlungen vom 27. März.

Die 30,000 Thlr sollen auf die Tafelgüter aufgenommen, aber von der zweiten Kirchspielschatzung wider abgelöst werden: „darüber müsse Capitulum steif halten".

Aus den Verhandlungen vom 28. März.

Man müsse wegen der Beibringung der 30000 Thlr. und deren Rückzahlung caute handeln, da die Stände nichts davon erfahren dürften.

„Man komme in Erfahrung, daß etliche von der Ritterschaft heimlich Rath hielten mit dieser Stadt".

328. Erlaß des Kurfürsten Ferdinand an Kanzler und Räthe in Münster. Meppen 1613 März 26.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Betrifft die Angebung der Namen derjenigen Unterthanen, die nach katholischem Ritus communiciren oder nicht communiciren durch die Pastoren.

März 26. Würdig, Vest ꝛc. Unser gnedigster Bevelch ist hiemit, daß ihr alspalt nach Empfahung dieses unsers Schreiben bei allen unsern Ambtleuten unsers Stifts Münster daran seiet und verfüget, auf daß ein Jeder seines Ambts Pastoribus und Seelsorgern anzeige, daß sie alle ihre anbefohlene und Pfarrkinder per familias mit Namen und Zunamen verzeichnen, welche negstkünftige osterliche Zeit das heilig hochwürdig Sacrament des Altars empfangen

und nach christlicher katholischer Ordnung communicirt haben oder darin seumig und nachlässig gewesen und dieselb Verzeichnus nit allein von diesem, sonder auch jedes Orts womöglich von verschienen Jahr dem Erbar hochgelerten unserm Münsterischen Vicario in spiritualibus lieben Andechtigen Johann Hartmann, der Heiligen Schrift Doctorn innerhalb vierzehn Tagen nach Ostern vor dem Sontag gnant Misericordias Domini auf Straf unser Ungnaden und Pön zehn Goldgulden einliefern. An dem geschicht unser zuverlessige Meinung und wir seint Euch mit Gnaden gewogen. Datum pp[1]) 1613 März 26.

329. Aus einem Bericht der münsterschen Räthe an den Kurfürsten Ferdinand. Münster 1613 März 27.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Bedenken wegen der Durchführung des Erlasses vom 26. März.

Die Räthe hätten den Befehl vom 26. März wegen Aufzeichnung der Familien ꝛc. erhalten. März 27.

„Sollen deroselben darauf gehorsambst nit verhalten, daß unsers geringfügigen Ermessens solche anbefohlene Annotation per familias bevorab in den großen Pfarren, warin auch diese Zeit etliche Tausend Communikanten und dannoch gemelte Pfarren nur mit einem Pastor und Küsteren versehen sein, ganz unmöglich fallen würde, ohne deme die Zeit fast kurz und das Hausgesind dieser Ends gemeinlich auf den Sonntag Palmarum ihre Communion zu verrichten pflegt, wir auch dabei befahren, daß diese eilfertige Publikation viel Inconvenientien nach sich führen möchte, wie dann E. Churf. D. in dero glücklicher Widerkunft verhoffentlich zu ihrem g. Bezeugen von uns weiters unterthänigst berichtet werden sollen.

Desto weniger aber nicht haben wir alsofort an die Beamten dieser Ämter, darin Catholicum exercitium ist geschrieben und ihnen auferlegt, in E. Churf. D. Namen allen ihren untergehörigen Pfarrherrn ernstlich anzubefehlen, daß sie die Zahl deren, so sich umb obgemeldete österliche Zeit zur Communion begeben werden, fleißig verzeichnen und fur den Sonntag Misericordias Domini E. Churf. D. angeordneten Vicario in spiritualibus gewißlich einschicken. Inmittels möchte man auf Mittel gedenken, wie E. Churf. D. gnädigste Meinung füglich prakticabel zu machen“ ....

Der Kurfürst möge Ihnen dies in Ungnaden nicht verdenken.

330. Aus einem Erlaß der Räthe an die Beamten zu Wolbeck, Stromberg, Dülmen, Bocholt, Bevergern, Sassenberg, Werne, Ahaus und Horstmar[2]). Münster 1613 März 27.

M. L. A. 2. I, 16. — Conc.

Der Kurfürst habe befohlen, bei den angeordneten Pastoren die Versehung zu thun, daß die Zahl[3]) derer, so sich um die österliche Zeit zur Com- März 27.

1) Den Befehl an die Amtleute s. unter Nr. 330.

2) Hier fehlt also außer den Ämtern des Niederstifts das Amt Vorlelo, das in früheren Fällen mit einbegriffen war.

3) Hier folgen die später gestrichenen Worte „und, so möglich, Namen“.

1613 März 27. munion einfinden, richtig verzeichnet werde und vor dem Sonntag Misericordias dem Generalvikar eingesandt werde. Die Beamten möchten diesen Befehl an die Pastoren ihres Amtes weiter geben.

331. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch. Münster 1613 März 28.

M. Domcap.-Prot. 1611—1613. — Dr.

Betrifft die Angebung der Communikanten und der Nichtcommunikanten.

März 28. Anwesend: Dechant Büren, Georg Nagel, Heinr. Ledebur, Propst Galen, Lic: Honthumb.

Es wird im Auftrag der Räthe ein Schreiben des Kurfürsten vorgelegt, worin befohlen ist, daß „alle Pastores eine Designation vor Misericordias Domini Vicario in Spiritualibus sub poena einschicken sollen, (welche enthalte) wer diese und vorige Ostern communicirt habe und wer nicht und das durch alle familias“ [1]). Gleichzeitig wird eine Antwort der Räthe vorgetragen, die besagt, daß dies nur „in den katholischen Aemtern“ möglich sei.

Beschluß.

Die Herrn seien wenig, die Sache „hochaussehend“ und man fürchte, daß sie bei den Unkatholischen etwas anderes (als man beabsichtige) verursachen könne, da man die Zahl der Unkatholischen dadurch erfahre. Das Capitel könne sich deßhalb darüber nicht erklären.

332. Aus einem Erlaß des Kurfürsten Ferdinand an die Beamten zu Dülmen. Münster 1613 April 2.

M. L. A. 2. I, 16. — Dr.

Betrifft die Errichtung einer evangelischen Kirche und Parochie in der Herrlichkeit Merfeld.

April 2. Der Kurfürst habe mit besonderem Befremden vernommen [2]), daß des Stifts ungezweifelter Unterthan Adolf v. Merfeld ein vor dem Haus Merfeld gelegenes Gebäude zur Kirche eingerichtet habe und nun unter allerlei Pönen und Drohungen verlange, daß seine Eigenhörigen und Andere diese Kirche besuchten; diese Kirche werde auch von anderen Unterthanen des Amts besucht.

Der Kurfürst sende dagegen ein Mandat [3]) und befehle dessen Bekanntmachung [4]).

---

1) Am 8. April läßt der Bischof seine Absicht kundgeben, eine Generalvisitation durch das ganze Stift zu veranstalten. Das Capitel erklärt sich damit einverstanden, doch salvo jure Archidiaconorum.

2) Die erste Nachricht über die Errichtung der evangelischen Kirche gelangte an die Räthe am 9. Juni 1609. Daraus geht hervor, daß dieselbe zu Ostern 1609 eröffnet worden war.

3) In dem Mandat ward der Besuch der Kirche verboten und unter Strafe gestellt.

4) Weiteres über diese Sache s. in den Aktenstücken v. 9. April u. 18. Mai 1613 u. 28. März 1615.

333. Aus einem Vereinigungs-Rezeß zwischen dem Bischof Ferdinand und dem Domcapitel in Münster. Münster 1613 April 5.

M. L. A. 14. 18. Bd. I. — Or.

Betrifft Gemeinsamkeit des Vorgehens gegen die Stadt Münster.

Im J. 1594 sei zwischen dem Bischof Ernst und dem Capitel eine Vereinigung getroffen worden, daß beide Theile die Beeinträchtigung, die dem Capitel durch die Stadt widerfahre, am Kaiserl. Hofgericht auf dem Wege Rechtens durchführen wollten und Bischof Ernst habe dieses Abkommen am 19. Aug. 1597 bestätigt. 1613 April 5.

Da nun die Stadt fortfahre, sowohl in des Kurfürsten wie des Capitels und der Clerisei Rechte zu greifen und die Nothdurft erfordere, die am Hofrath bereits gehenden Prozesse zu reassumiren, so hätten Kurfürst Ferdinand und das Capitel sich heute festiglich verglichen, daß „Ihre Durchl. daran sein und verfügen sollen und wollen, daß solche Prozeß in alle dienliche und schleunige Wege fortgesetzt" werden, es wäre denn, daß Capitel und Bischof sich einmüthig eines anderen vergleichen. Alle Beschwernisse, Gefahren und Widerwärtigkeiten, die wegen Execution der Prozesse entstehen könnten, wollen beide Theile mit gesammter Hand abwehren und abschaffen.

334. Auszüge aus den Beschwerden, welche die Archidiaconen dem Generalvicar Dr. Hartmann übergeben haben. Übergeben im Domcapitel 1613 April 6.

M. L. A. Reg.-Prot. 1613. — Or.

I. Gravamina D. Decani majoris Ecclesiae uti Archidiaconi in Bocholt. April 6.

1. Quod Bocholdienses multis modis contraveniunt transactionibus antehac inter Archidiaconos et Bocholdienses initis.

2. Quod Bocholdienses se immisceant rebus et obventionibus beneficiorum, wie in specie mit dem Vicario Rutgero Bungart beschehen.

3. Unkatholische Schulen, Predikanten und Conventicula.

4. Electio Senatus haeretici.

Antwort des Capitels-Ausschusses.

Zu 1: Bocholdienses haben sich neulich aller Gebühr erklärt und erboten.

Zu 2: Bocholdienses haben Bericht eingeschickt und ist man noch weiteren Berichts gewärtig.

Zu 3: Ist connexum cum primo und haben die von Bocholt sich der Gebühr erboten.

Zu 4: Non possunt haberi personae catholicae.

II. Gravamina Domini Georgii Nagels.

1. Subtractio Warendorpensium a jurisdictione archidiaconali sub praetextu litispendentiae.

Antwort der Regierungsräthe.

Desuper lis in Camera imperiali, quae acta revidenda.

1613 April 6.

Domini Ledeburs Gravamina.

1. Turbatio Theodori Akolks judicis contra initam transactionem inter Episcopum Monasteriensem et Ducem Clivensem.

2. Schaumburg. Gehmen. Calvinische Prediger und der von Borken Auslaufen.

3. Etliche Bürger zu Borken, wie auch Wylich zu Pröpsting ihre Kinder zu Gehmen taufen lassen.

4. Exemption der Freiheit Velen und deren Eingesessenen von der Archidiakonalischen Jurisdiktion.

5. Widdertauffer zu Borchorst und zu deren Wegschaffung denegata executio officiatorum in Steinfurt.

6. Oppida Steinfurt, Schuttorf, Nordhorn et pagus Gildehaus se a jurisdictione et debito archidiaconali de facto exemerunt, licet Steinfurt aliquo modo adhuc Dominum Archidiaconum recognoscat.

7. Große Anzahl der Ketzer zu Rheine. Unkatholische Schule daselbst. Begräbniß der Unkatholischen. Muthwillen der Steinfurtischen Studenten in der Kirche zu Rheine.

Pastor von Morrien zu Rheine bedreuet und muß sich allerhand von ihnen befahren.

8. Heidens zu Engelrading Attentata und Turbation sub praetextu des Freigerichts. Item dessen Bedreuung mit den possidirenden Fürsten der Gülichschen Lande.

Antwort des Capitels-Ausschusses.

Zu 1: Akolk hat Rev. Capitulo seinen Bericht eingeschickt, welcher zu ersuchen.

Zu 2: Excursiones poenaliter prohibendae prout in Merfeld. Sonsten Acta cameralia contra Gehmen revidenda.

Zu 3: In futurum prohibendum; quoad praeterita procedat Archidiaconus et obtenta (?) re judicata imploret bracchium.

Zu 4: Significetur Dominis per supplicam et desuper Velen audiatur.

Zu 5: Supplicandum ad Dominos consiliarios cum deductione facti.

Zu 6: Prout ad 5.

Zu 7: Dominis Consiliariis id denunciandum cum facti deductione et respective per Archidiaconum procedendum.

Zu 8. Muß supplicative angeben werden.

Gravamina Abbatis in Liesborn.

1. Amtleute zum Stromberg sollen denselben vielfältig in exercitio et executione jurisdictionis et causarum (?) Archidiaconalium turbiren.

2. Pastoris in Bockum Differenz mit Hassenkamp zu Stockum.

3. Missio juventutis ad scholas haereticas . . . inhibenda.

Erklärung des Capitels-Ausschusses.

Zu 1: Will sich der Abt, quasi eodem, quo Clerus primarius jure gauderet zuviel anmaßen. Jedoch stehet resolutio penes Rev. Capitulum.

Zu 2: Est aliqualis inquisitio facta und stehet zu fernerer Erkundigung.

Zu 3: Aliquantisper supersedendum.

335. Aus der Entschließung des Kurfürsten Ferdinand auf eine Bittschrift des Hugo von Dinklage zu Dinklage. Münster 1613 April 8.

M. L. A. 1. 12. — Conc.

Betrifft die Religionsübung zu Dinklage[1].

Der Kurfürst habe sich nicht versehen, daß sein Landsasse und Unterthan Hugo von Dinklage unter Bezugnahme auf den Religionsfrieden mit einer solchen Bitte hervorgetreten sei, „in sonderlicher Erwägung, weil vermöge und kraft des Religionsfriedens sich nit gezimbt, daß der vorgesetzten Obrigkeit dießfals einige Maß oder Ordnung von den Unterthanen zu geben, sondern die Unterthanen deren von ihrem Herrn und Haubt haben zu gewarten; umb desto mehr dann hochstgedachte Ihre Churf. Durchl. sich getrösten, es werde obgemelter Supplicant sich selbst hierunter seiner Gebühr und Schuldigkeit erinneren, die Bestellung der Religion, dessen Exercitii und zur Kirchen gehörigen Sachen an dem Ort lassen, dannenhero dieselbe von uralten Zeiten sein geflossen und bestellt“. 1613 April 8.

gez. Ferdinand.

336. Erlaß des Archidiacons Joh. v. Melschede, Domherrn in Osnabrück[2], an den Pastor Heinr. Grunefeld in Meppen. O. O. 1613 April 8.

M. L. A. 2. I, 16. — Abs.

Citation des Robert Piper, Bürgermeisters zu Meppen.

Nachdem Robertus Piper zu Meppen wegen underscheitlicher Excessen, darüber auch Excommunicatio latae sententiae zu Vechte verordnet, fama publica bei mir deferirt und mir als Archidiacono demselbigen also zuzusehen nit verantwortlich, als wollet ihme anmelden, daß er innerhalb der nächsten acht Tagen alhier in Herrn Johansen von Bredevorden, Thumbherrn, Hoffe zu Osnabrugge persönlich erscheine, daselbsten zu sehen und hören, was ihme deßwegen furgehalten werden solle, auch rechtlich Bescheid und Antwort zu geben, sunst wurde ich ihnen publice tanquam excommunicatum denunciiren lassen. Und werdet dieses mit underschriebener Execution in originali widerumb zurugge schicken[3]. Mit Empfelung des Almächtigen[4] 2c. April 8.

---

1) Der Marktflecken Dinklage liegt im Niederstift Münster (Amt Vechta) und hatte wie das ganze Niederstift bis dahin evangelische Religionsübung besessen.

2) Über Melschede s. Stüve, Gesch. des Hochstifts Osnabrück II, 483.

3) Das zurückgesandte Original trägt folgende Dorsal-Bemerkung des Pastors Grunefeld:

„Robertus Piper ist keiner Excessen geständig und protestirt desfals super injuriis und sagt ferner contra ipsam citationem excipiendo, daß er, ut politica persona der geistlichen archidiakonalischen Jurisdiktion zu Osnabrügge mit nichten underworfen.“ Außerdem habe der Ankläger den Angeklagten wegen des vermeintlichen Deliktes an des Letzteren Wohnsitze zu belangen. Sobald er in besserer Form Rechts belangt werde, werde er sich wider alle Calumnien zu vertheidigen wissen. Übrigens werde er sich wegen dieser Sache an gebürlichen Örtern berufen und beklagen.

4) Über die weitere Entwicklung dieser Angelegenheit s. die Aktenstücke vom 6. Juni und 25. Nov. 1614.

337. Protest wider das kurfürstliche Mandat vom 2. April 1613 in Sachen Merfelds. Gesch. Merfeld 1613 April 9.

M. L. A. 2. I, 16. — Cop.

1613 April 9. „Demnach in Abwesend des Woledlen, Gestr. und Vesten Adolphen, Herrn zu Merfeld und Stockum ein Münsterisch unerhörtes Mandatum durch den Fronen zu Dülmen heute hieselbst ist angeschlagen und dann solches ein unerhörtes Ding und dergleichen niemaln gesehen noch geschehen, als thut man hievon de turbatione possessionis und hoher Injurien protestiren, soll auch nicht unterlassen werden, Ihre F. G. von Brandenburg und Neuburg, als Herzogen zu dem Berge, Lehenherrn und Defensoren wie auch den Prinzipalen Herrn dieser Herrlichkeit Merfeld ein solches alsbald anzudeuten"[1]).

338. Aus einem Erlaß des Kurfürsten Ferdinand als Bischof von Münster[2]). Münster 1613 April 9.

M. Repert. 86 Lit. M. nr. 5. — Abs.

Betrifft die Abhaltung einer Generalvisitation im Stift mit Ausnahme des Domcapitels.

April 9. Kurf. Ferdinand verordnet eine Visitation des ganzen Bisthums (mit Ausnahme der Domkirche) und beauftragt damit den Weihbischof Nicolaus und den Generalvicar Dr. Joh. Hartmann. Die Genannten sollen den Zustand und die Sitten der Kirchen und des Clerus erforschen und, wo es Noth thut, an Haupt und Gliedern reformiren in Gemäßheit und nach Anleitung der ihnen gegebenen Instruktion des Kurfürsten[3]). Alle Aebte, Pröpste, Geistlichen und Lehrer der Schulen rc. sollen den Befehlen der Kommissare gehorchen. Im Weigerungsfall sind die letzteren ermächtigt, nicht bloß mit geistlichen und kirchlichen, sondern auch mit weltlichen Strafen, ohne daß irgend Jemanden ein Recht der Appellation zusteht, vorzugehen.

339. Aus den Verhandlungen des Domcapitels und der Räthe zu Münster. Gesch. Münster 1613 April 15.

M. Domcap.-Prot. 1611—1613. — Or.

Maßregeln und Verfahren im Emsland betreffend.

April 15. Anwesend vom Capitel: Dechant Büren, Nagel, Galen, G. Droste, Huchtenbroich, Lic. Honthumb.

Anwesend von den Räthen: Engelb. Brabeck, Westerholt, Plettenberg, D. Salicetus, Lic. Gesken, Sekr. Hobbeling.

---

1) In der Unterschrift bezeugt ein Notar, daß dies also „vor der vermeinter Merfeldschen Kirche" angeschlagen gefunden worden. An derselben Stelle war das kurfürstliche Mandat angeheftet gewesen. — Am 10. April ward der Protest gewaltsam durch kurf. Beamte entfernt.

2) Ein vollständiger Abdruck findet sich bei Tibus, Gesch. Nachrichten über die Weihbischöfe v. Münster, Münster 1862 S. 145.

3) Vollständig abgedruckt bei Tibus a. a. O. S. 147 ff. — Ebendort S. 150 f. findet sich der Modus servatus in Visitatione, sowie weitere Nachrichten über die Visitation.

Die Räthe: der Kurfürst sei gemeint, dem Domcapitel zu Osnabrück die geistliche Jurisdiktion im Niederstift zu gestatten, aber es soll dort von den münsterischen Beamten Niemand ferner zu einem geistlichen Amt zugelassen werden, der nicht ein Testimonium examinis et qualificationis vom Generalvicar beibringt. 1613 April 15.

Bei der auch im Emsland stattfindenden Visitation soll der Generalvicar persönlich anwesend sein.

340. Aus einem Bericht des Domherrn und Probstes Engelbert von Brabeck, Johann von Westerholt und Johann Caspar von Plettenberg, Hofrichter, an die münsterschen Räthe. Cloppenburg 1613 April 23.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Bericht über das Ergebniß ihrer Verrichtungen im Niederstift.

Die Räthe hätten von Cloppenburg aus einen Boten an den Grafen nach Oldenburg gesandt und um Erklärung gebeten, wo und wann sie den Grafen treffen könnten; sie seien der Antwort gewärtig. April 23.

Inzwischen hätten sie in Sachen der Gebrechen dieses Amtes inquirirt und unter Anderem Folgendes erfahren:

Zwei Pfarreien, die zu Altenoyte und die zu Lastrup seien durch den Tod ihrer Inhaber erledigt. Patron bezw. Collator der ersten sei der Abt von Corvey, der zweiten Herm. v. Bockrade zu Colhorn.

Es sei hochdienlich, daß zu diesen Pfarreien katholische Pastoren kämen und die Collatoren zu deren Anstellung ermahnt würden. Es müsse den Beamten verboten werden Jemanden zur Possession und Nießbrauch der Gebäude zuzulassen, der nicht von dem Generalvikar für qualificirt befunden worden sei.

Der Kurfürst habe sich übrigens bereit erklärt, an den Abt von Corvey selbst zu schreiben.

Die Räthe möchten in dieser Sache ungesäumt Schritte thun[1]).

341. Aus einem Bericht der Beamten zu Dülmen an die fürstlichen Räthe. (Dülmen) 1613 Mai 18.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Betrifft den Besuch der evangelischen Kirche durch die Eingesessenen zu Merfeld.

Trotz der ausgefertigten Patente v. 2. und 15. April und der angedrohten Strafen wollen „der Bauerschaft Merfeld Eingesessene des vermeinten Kirchengangs sich nicht müßigen, sondern (sind) auf nächsten Maitag mehrentheils daselbst zu ihrer Communion gangen". Mai 18.

Der Unteramtsdiener finde keine Personen, welche in der Bauerschaft die

---

1) Am 29. Mai 1613 ertheilten die Räthe den Beamten in Cloppenburg den Befehl, den von dem Abt von Corvey providirten und vom Generalvikar approbirten Pastor Studer in Altenoyte oder Friesoyte einzusetzen (M. L. A. 2. I, 16.). Er war unter demselben Datum vom Generalvikar den Räthen empfohlen worden.

1613 Mai 18. Execution der Strafe zu vollziehen sich erkühnen wollen. Man bitte um weitere Verhaltungsbefehle[1]).

342. Aus einem Erlaß des Kurfürsten Ferdinand an die münsterschen Räthe Engelbert von Brabeck, Kanonikus und die Herrn Joh. von Westerholt und Joh. Caspar von Plettenberg, der Rechte Licentiaten. Tönnisstein (bei Mayen) 1613 Mai 30.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Betrifft die Inspectionsreise der Räthe in das Niederstift und die dort vorgenommenen Verrichtungen.

Mai 30. Aus der Räthe Schreiben von 20. Mai habe er vernommen, was dieselben zu Bevergern und sonst inquirendo verrichtet und gehört, daß sie unter Zuziehung der Abgeordneten des Capitels den neuen Drosten Schwencke zu Cloppenburg installirt, ein Inventarium aufgerichtet und in Dienstsachen Verhör vorgenommen hätten, daß sie zu Vechta den Rentmeister und zu Lohn Geseke Meiers ihrer mißhelligen Rechnung halben berichtigt, die Wildeshausischen und Harpstedtischen Markgebrechen in Augenschein genommen und eine Rotte Soldaten nach Wildeshausen gelegt, die Emsländischen Gebrechen zu bessern aber unterlassen hätten.

„Lassen uns solche Euere Verrichtung in Gnaden gefallen. Hätten uns aber versehen, es sollten die Embsländische Sachen also nit übergeschritten worden sein, in Erwägung, Euch unentfallen ist, daß wir furnemblich darumb die Abfertigung vorgenommen haben, umb dasjenig, so wir theils in unser Gegenwart der Ort unrichtig befunden und alsobald selbsten nit verbessern können durch Euch, uns und unserm Stift zu Nutzen, auch den Unterthanen zu Trost, in andere Wege richten zu lassen. Damit nun obangeregter unserer Intention und Meinung, auch den klagenden Unterthanen von uns beschehenen Vertröstungen nachgesetzt werde, wollen wir, daß ihr neben andern unsern hinderlassenen Räthen von Münster aus die uns der Ort vorkommene und Euch hinderlassene Klagten, als viel zu beschehen, furgenommen, erledigt, was auch sunsten Beiseins unsers zu Münster hierunden beschlossen und fur gut angesehen und Euch ohne das gegenwärtiglich zu verrichten aufgegeben, zu Werk gesetzt und effektuirt werde.

Demnach auch die Wilshausische und Harpstedische Gebrechen zuletzt in andere Weg erledigt und den Wilshausischen Ruhe geschafft werden muß, sein wir der Zuversicht, ihr werden bei verrichten Oldenburgischen Sachen derselben Gebrechen in besten gedacht haben, umb desto mehr wir dann des Protocolli allenthalben vergangenen Verrichtungen neben Euerm Gutachten demnegsten erwarten, uns darauf ferners haben zu resolviren".

---

1) Es wurden weitere Gewaltmaßregeln beschlossen; auch ein Gesuch der sämmtlichen Eingesessenen um Schonung der Betroffenen vom 16. Sept. 1614 blieb fruchtlos.

343. Aus einer Bittschrift der Evangelischen zu Bocholt an den Kurfürsten. (O. D.) prs. Münster 1613 Juni 13.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Bitte um Abstellung der Religionsbeschwerden.

Der Dombechant Arn. v. Büren haben die Religions-Verwandten nach Münster vorgeladen und sie unzulässiger, verbotener Rottereien und Sekten beschuldigt; dann habe er bedrohliche Mandata ausgebracht und dieselben nunmehr mit Pfändungen 2c. zum Effekt kommen lassen, „zu geschweigen, daß auch vor wenig Wochen keiner andern Ursachen halber unser Mitpurger Ecbärt Alertz, wie er mit Praktiken aus der Stadt bracht, gefengklich angenommen und nacher Ahausen hingeschleifet, dergleichen andern auch angedeutet worden, gestalt also ein guter Theil Burger kaum den Fuß aus der Statt sicherlich setzen darf.“ 1613 Juni 13.

Die Bürger seien keiner Rotterei oder Sekte schuldig; sie bekennten sich zu einer im Reich öffentlich zugelassenen und bestätigten Religion, sie führten kein publicum exercitium ein, sondern hielten sich still und besuchten die Kirchen der benachbarten Orte.

Die im h. Reich zugelassene Religions-Institution gewähre Beneficium Libertatis conscientiae et emigrandi und „verleihe“, quod subditi modeste sua civitate vel pago exire et alibi sacra coena uti et conciones audire possint nec in hoc impediri debeant, „wie sulches Pet. Mindanus, De process. Mand. et mon. lib. I Cap. 30 nr. 9 ex verbis Constitutionis mit vielen rationibus bezeuget und für Gott unverantwortlich sein wolle, die Herzen frommer treuer und gehorsamer christlicher Unterthanen zu betrüben und zu ängstigen“.

Sie seien nicht für Rottirer und Anhänger verbotener Sekten anzusehen „wie dann auch wir darumb keiner strafbaren Excessen zu beschuldigen, weniger zu pfänden, executiren und wie andere Missethäter gefencklich hinzuschleifen sind.“

Der Kurfürst möge nicht gestatten, daß sie ferner dermaßen in ihrem Gewissen betrübt, an fremde Örter und Gerichte avocirt und mit dergleichen Executionen und Verhaftungen inaudita causa beschwert würden [1]).

344. Aus einem Schreiben des Kurfürsten Ferdinand an die Räthe. Brühl 1613 Juni 22.

M. Domcap.-Archiv Bd. III, A. Nr. 25. — Abs.

Betrifft Maßregeln gegen die Stadt Münster.

Die Räthe würden den Befehl in Sachen der dem Domcapitel durch die Stadt Münster zugefügten Beeinträchtigung seiner Libertät erhalten und befolgt haben. Der Kurfürst wolle jetzt diesen Befehl erneuern und die unverzügliche Vorladung des Rathes ausgeführt wissen. Juni 22.

---

1) Auf dem Rücken des Aktenstückes steht: „Sollen die Supplikanten selbsten zu weiterer Verordnung ihre Namen setzen und spezifiziren“. In Consilio 13. Juni 1613.

1613 Juni 22. Den Vorgeladenen solle ihre „unleidliche Zunöthigung, Eingriffe und unziemliche Thätlichkeiten" stark vorgehalten und ihnen eine Vermahnung ertheilt werden, zu anderer Gegentrachtung keinen Anlaß zu geben".

Wenn der Magistrat auf seine beim Offizial eingereichte Berufung Bezug nehmen sollte, so sollen die fürstlichen Räthe ihn auffordern, sich bis zur Entscheidung des Offizials jeder Zunöthigung zu enthalten und sich gebührenden Gehorsams und willfährigen Wesens zu befleißigen.

Zettel: Es sei dem Kurfürsten recht, wenn dies Schreiben dem Rathe vorgelesen werde.

345. Aus einem Erlaß des Kurfürsten Ferdinand an seine Räthe in Münster. Schloß Brühl 1613 Juni 30.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Anweisungen über das Vorgehen gegen die Wortführer der Lutheraner im Emsland und über sonstige Punkte.

Juni 30. Der Kurfürst habe den Generalvikar Dr. Hartmann beauftragt, sich äußersten Fleißes zu bemühen, daß die verführten Unterthanen des Emslands zur ewigen Seligkeit gebracht würden. Er habe vor seiner Abreise zum Reichstag nach Regensburg die Räthe ermahnen wollen, dem Dr. Hartmann auf sein Ansinnen alle mögliche Assistenz zu thun. Es handle sich um nachfolgende Punkte.

„Erstlich, do die unkatholische Wortsführer von den Pfarren abgeschafft, wie die Kirchen wieder in vorige Zier und Ornamente gestellt, die an theils Örtern abgehende Competenz beigeschafft, auch denen, so von Kirchen-Ministeriis verwiesen die Beiwohnung und dahero besorgliche Continuation ihres Verführens abgeschnitten werden mugen.

Was nun die Abschaffung (den ersten Punkt) belangt, wird neben den Archidiaconis berührter unser Vicarius seinen Beruf und aufgelegten Befelch ein Benügen thun, wollen aber zum Fall denselben von einem oder dem andern widerstrebt werden sollt, daß Ihr unserntwegen inen sowol für euch selbsten als unsern Ambtleut der Örter, da die Widersetzung beschieht, die starke Hand reichen, auch wegen der Ornamenten und Kirchen-Zier, ferrer Zulegung der Competenz (den zweiten und dritten Punkt), unserm Vicario in nöthige Wege, so er Euch andeuten wird, vorschieblich und befürderlich erscheinen.

Was sonsten den vierten Punkt der Beiwohnung anlangen thut, dweil es uns gefährlich ist, diese verführische Leut under dero Gemein, so sie an sich gewöhnet, wohnen und conversiren zu lassen, so sein wir entschlossen, alle Conventicula, Zusammenkunft und Rottirungen, als ohne das den Rechten und Reichs Constitutionibus zuwider, ernst und sträflich verpieten zu lassen, dergestalt, daß die Rädelführer der Zusammenkunft und Conventiculen sowoll der, welcher sich darunder einiges Predigen, Instruirens, Adhortirens oder Lehrens unternimbt als auch der, welcher sein Haus darzu verleihet, ferner die, so zu solchen Rottirungen und Zusammenkunft erscheinen, in Geldstraf genommen, doch die Rädelführer und Unterschleifer höher und stärker gestraft

werden, mit dem Anhang, wofern die abgewiesene widerwärtige Verführer, 1613
auch die Unterschleifer zum drittenmal darüber betreten und strafbar be- Juni 30.
funden wurden, daß sie ferrer unter unsers Stifts Münster Potmäßigkeit nit verstattet, sondern ihnen sichere Frist bestimmbt werden soll, zu emigriren und anderstwohe sich mit den Ihrigen zu begeben und den Stift gänzlich zu räumen."

Wenn dagegen die Wortführer glaublichen Anlaß zur Erkenntniß der katholischen Religion geben, so soll denselben, ihren Weibern und Kindern Hülfe zugeschoben werden. Zu diesem Zweck und sodann auch zum Zweck des neuen Seminars sollen die oben erwähnten Strafgelder Verwendung finden.

Auf diese vier Punkte sollen die Räthe mit Ernst halten und wenn sie in dieser Sache unter des Kurfürsten Handzeichen Befehle erlassen wollen, so sollen sie dieselben durch den Geh. Rath. Dr. Kemp an ihn gelangen lassen.

Etwaige Bedenken oder weitere Vorschläge der Räthe erbitte sich der Kurfürst umgehend.

346. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch. Münster 1613 Juli 3.

M. Domcap.-Prot. 1611—1613. — Or.

Betrifft die Aufnahme von Alumnen in das Seminar.

Anwesend: Propst Dorgelo, Engelb. Brabeck, Generalvicar D. Hart- Juli 3.
mann.

„D. Hartmann referirt, daß er (für das Seminar) in Abwesen der Herrn etliche Alumnos angenommen und kleiden lassen als in specie:

1. Hermannum Heringhoff, Ahausensis.
2. Berh. Borcharding, Werneus.
3. Ottonem Barckhaus, Ludinghausensis.
4. Ant. Feurborn, Wolbecensis.
5. Joh. Isfording, Monasteriensis.
6. Joh. Strenge, Telgtensis.
7. Joh. Becker"[1]).

Der Generalvicar hofft die Herrn werden sich das gefallen lassen. Es mangele bisher an einem Domesticus; er habe G. Wulf auserſehen.

Es wird mit G. Wulf vereinbart, daß die Alumnen Betten und Zubehör mitbringen; Holz, Wäsche ꝛc. will das Capitel zahlen; es soll drei Gerichte geben und dafür soll Wulf für den Alumnus 30 Thlr. erhalten.

---

1) Am 19. Sept. 1615 wird im Capitel mitgetheilt, daß heute drei Alumnen des Seminars Priester werden. Sie sollen ins Emsland geschickt und durch die Patres Societatis dort eingeführt werden (Domcap.-Prot.).

347. Aus einem Memorial des Generalvicars für die fürstlichen Räthe. prs. Münster 1613 Juli 16.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Besuch der Messe durch die Schulkinder. Entlassung der Prediger zu Bokelo, Löningen zc. Bekehrung der Lehrer.

1613 Juli 16. Die Räthe sollen in Sachen des Emslands beschließen:

„Daß die Eltern die Kinder zur Catechismus-Lehr, Sonntags und heil. Tags schicken; daß die Schulmeister täglich ihre Kinder zur Meß leiten, keine unkatholischen Bücher in Schulen die Kinder lassen gebrauchen.

Daß den Praedicantibus und andern Beneficiatis in den Pfarrkirchen Bokelo, Haselünne, Löningen, Crappendorf und Vecht ihre Diensten und Kirchen aufgekündigt werden, dieselbe vor Michaelis mit Haus, Hof und Gefällen (zu) enträumen ....

Ferner auch wie in mandato Serenissimi[1]) wann sie nit gemeint sein, von ihrem Irtumb und Meinungen abzustehen, daß sie ihr Heil anderswo außer dem Stift suchen sollen ....

Ingleichen soll den Schulmeistern angezeigt werden, wofern sie nit sincere zu der katholischen Religion sich zu begeben bedacht (daruber sie Resolution vor Vincula Petri dem Beampten überantworten sollen), daß sie auch ihre Dienste verlassen sollen“.

348. Aus einem Erlaß des Generalvicars Dr. Hartmann an die Räthe. prs. Münster 1613 Juli 17.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Aussetzung eines „Trinkgelds“ für die Frohnen, die Übertretungen der Geistlichen denunziren.

Juli 17. Die Räthe sollen dem Rentmeister des Amtes Sassenberg befehlen, daß er durch die Frohnen seines Amtes sich die Geistlichen, die Concubinen haben, namhaft, die Weiber aber dingfest machen lasse, wo sie sie auch ertappen.

„Es mögten auch woll E. E. den Frohnen von Anbringung eines jeden Geistlichen Übertretens ein gewisses Trinkgeld setzen, welches inter exteras processus expensas kann gerechnet werden, damit unserm g. Herrn an den Bruchten nichts abgehe: auf daß die Frohnen desto freidiger auf dergleichen Ärgerniß Acht geben“ [2]).

---

1) Es ist der Erlaß vom 30. Juni 1613 gemeint, s. oben Nr. 343.

2) Unter dem 18. Juli 1613 erfolgte ein Befehl der Räthe an sämmtliche Drosten, worin ihnen auferlegt ward, die früheren Erlaße gegen die Concubinen zu befolgen.

349. Aus einem Schreiben der münsterschen Räthe an die Beamten der Ämter Emsland, Vechta, Cloppenburg und Wildeshausen. Münster 1613 Juli 18.

M. L. A. 2. I, 16. — Conc.

Anlegung kirchlicher Güterverzeichnisse.

Es sei des Kurfürsten Befehl und der Räthe gütlich Gesinnen, daß die Beamten allen Pfarrherrn, Vikarien und anderen Beneficiirten wie auch den Kirchen-Provisoren auflegen, daß sie richtige Register aller zu ihren Kirchen gehörigen Pertinenzien anlegen und innerhalb sechs Wochen a dato richtig einliefern. 1613 Juli 18.

Auch sollen die Beamten berichten, wie viel Schulmeister und an welchen Orten vorhanden seien, was ihr Gehalt sei und welche Bücher der Jugend vorgehalten werden.

350. Aus einem Erlaß der fürstlichen Räthe an die Beamten zu Cloppenburg und Vechta. Münster 1613 Aug. 7.

M. L. A. 2. I, 16. — Conc.

Absetzung der Pastoren zu Loeningen und Crappendorf.

Es sei schon früher den sämmtlichen Pfarrern der genannten Aemter angedeutet worden, daß sie, falls sie binnen der ihnen gesetzten Zeit die kathol. Religion nicht bekennen würden, der Enthebung von ihren Pfründen gewärtig sein müßten, da andere an ihre Stelle gesetzt werden sollten. Aug. 7.

Nun erfahre man, daß die Pastoren zu Loeningen und Crappendorf bei ihrem Irrthum zu bleiben gesinnt seien. Deßhalb sollen die Amtleute den Pastoren mittheilen, daß an ihrer Stelle andere bereits in Aussicht genommen seien und daß sie zu Michaelis ihre Häuser und Einkünfte diesen zu übergeben hätten.

351. Aus einem Schreiben der Stadt Münster an die fürstlichen Räthe. Münster 1613 Aug. 9.

M. Domcap.-Archiv Bd. III, A. 25. — Abs.

Betrifft die angeblichen Mißbräuche mit Dienern des Domcapitels und die Hochzeiten der aus den Concubinaten der Domherrn stammenden Kinder auf dem Domhof.

Die geistlichen Häuser und Freiheiten seien von den Vorfahren nicht zu dem Ende, daß weltliche Personen mit Weib, Kindern und Gesinde darin wohnen, sondern nur für Geistliche aus der weltlichen Hand gegeben; auch sei es bisher nie anders gehalten worden. Aug. 9.

Man könne nicht glauben, daß Kurfürst Ferdinand an der Verletzung der alten Rechte, wie sie jetzt durch die Ueberlassung geistlicher Häuser an zwei verheirathete Capitelsdiener, Arnd und Seveker, erfolge[1]) ein Gefallen habe.

---

1) Im Mai 1613 hatte der Magistrat den beiden Genannten befohlen, den Bürgereid zu leisten. Darüber entstanden große Weiterungen. Ende 1613 ließ der Magistrat Sevekers Ehefrau aus der Stadt weisen.

1613 Aug. 9. Der Mißbrauch sei so weit gerathen, „daß in neulichen Jahren aus Mittel eines Ehrw. Thumbkapituls underschiedliche ihren im Concubinat erzeugten Kindern in Zeit deren ehelicher Copulationen hochzeitliche Wirtschaften (dazu in großer Menge weltliche Männer, Weiber, Gesellen und Jungfrauen berufen und erschienen) zu nicht geringer Ärgernuß deren, so diesem offentlich zugesehen, uf dem Thumbhofe in ihren Geistlichen Canonikat-Häusern nur zur Elusion unserer, der Hochzeiten Einziehung halben wol angestälter Ordnung gehalten, und also an den Örtern, da in Vorjahren preces et suspiria devotorum Clericorum zu dieser Zeit cantus et strepitus tubicinum et saltantium gehört sein worden".

Die Häuser Arnds und Sevekers lägen nicht auf dem Domhof, sondern offenkundig an gemeiner Straße extra limites des Domhofs.

Auch sei es den Rechten stracks zuwider, daß die Diener der Geistlichen Weib, Kinder und eigne Haushaltung haben, daß sie bürgerliche Hantierung und Nahrung an Straßen und Markt genießen und dennoch von bürgerlichen Lasten frei seien sollten.

Famuli, die nicht in eigener Haushaltung säßen, wolle der Magistrat den Geistlichen gern frei lassen.

Man möge aus diesem mißbräuchlichen Handel der Stadt keine weiteren Schwierigkeiten erwecken.

352. Aus einem Erlaß des Kurfürsten Ferdinand an die Räthe der münsterschen Rechenkammer. Regensburg 1613 Aug. 12.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Betrifft die Niederlassung der Jesuiten im Emsland.

Aug. 12. Was der Generalvikar Dr. Hartmann wegen des Vorschusses in Sachen der Unkosten der emsländischen geistlichen Commission geschrieben habe, ergebe die Anlage.

Die Räthe möchten das nöthige Geld vorschießen, aber dafür sorgen, „daß es von den Pastoraten wiederum refundirt und gutgemacht werde".

Anlage.

Mandata V. Rev. Serenitatis pro Ecclesiis Embslandicis contuli cum consiliariis, qui paratissimos se offerunt. Jam duo Patres Meppenae sunt. Circa S. Michaelis alium Patrem constituemus Vechtae. Sperat enim P. Rector, consensurum P. Provincialem. Sumptus facile ex Pastoratibus et aliis beneficiis sumemus. Tantum initio aliqui nobis a V. Ser. Celsitudinis ministris suppeditandi erunt, qui tamen majore ex parte deinde refundi poterunt ex obventionibus decurso anno. V. Rev. Serenitatis idcirco humillime supplico. Agemus vero tenuiter et parcemus inutilibus.

353. Aus einer Bittschrift etlicher Pastoren des emsländischen Quartiers[1]) an die fürstlichen Räthe. Löningen[2]) 1613 Sept. 17.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Betrifft die Ausweisung aus ihren Ämtern.

Etlichen Pastoren sei vor „wenig Zeit", etlichen aber jetzt von den Herren Beamten dieser Orten ihre rechtmäßig erworbenen Pastorate auf bevorstehenden Michaelistag mit den dazu gehörigen Gebäuden zu räumen anbefohlen worden. 1613 Sept. 17.

Sie hätten ebenso wie ihre Vorgänger den Kirchendienst nach der Augsburgischen Confession verwaltet und die Obrigkeit habe seit 70 Jahren die Pfarrkinder ruhig dabei verbleiben lassen.

Die Pastoren bitten demüthig, daß die Räthe bei dem Kurfürsten erwirken, daß sie nicht verstoßen würden oder wenigstens einen Ausstand bis zum Frühjahr 1614 erhielten.

354. Aus einem Schreiben des Generalvicars Dr. Hartmann an die münsterschen Räthe. prs. Münster 1613 Sept. 26.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Betrifft die Ausweisung der evangelischen Geistlichen aus ihren Ämtern.

Der Generalvikar erfahre, daß die Räthe Befehl ertheilt hätten, mit der Überführung des Hausraths der für das emsländische Quartier bestimmten katholischen Pastoren bis zur Erklärung auf die Eingabe der evangelischen Pastoren vom 17. Sept. einzuhalten. Eine Abschrift der Bittschrift sei auch dem Domkapitel eingereicht worden. Sept. 26.

Der Herr Dombechant habe sich, wie der Generalvikar von dem Dompropst höre, dahin resolvirt, daß er es, da der Kurfürst sich dieses Werks „quoad restitutionem catholici exercitii angenommen" bei der Anordnung bewenden lasse.

Wofern die Räthe die Meinung des Generalvikars erfordern sollten[3]), so sei diese also: es sei den Pastoren die Ausweisung zeitig genug angesagt worden. Ja es sei ihnen sogar besondere Gnade geschehen, denn obwohl der Kurfürst befohlen habe, man solle alsbald, soviel man katholischer Pastoren habe, die anderen abweisen, so habe man sie doch noch bis zum Herbst gelassen und sie die Früchte ernten lassen.

Es seien mancherlei Ursachen, aus denen es bei dem ursprünglichen Befehl sein Bewenden haben müsse.

---

1) Das Aktenstück trägt die Unterschrift: „Ew. 2c. dienstwillige im Embßlandischen Quartall von Landsfürstlicher hoher Obrigkeit Stifts Münster und Fürstlicher Gnaden zu Corvey mit ihren Beneficien providirte Pastoren". Das „Emslandische Quartal" oder Quartier umfaßte die drei Ämter Emsland (Meppen) Cloppenburg und Vechta. Die Namen der Pastoren fehlen; es waren aber darunter, wie aus den Akten erhellt, die Pastoren zu Vechta, Cloppenburg, Löningen und Haselünne.

2) Löningen liegt im Amt Cloppenburg.

3) Es war also von den Räthen der Generalvicar bis dahin nicht amtlich befragt worden. Gleichwohl griff er direkt in die Angelegenheit ein.

355. Aus einem Schreiben des Generalvicars an die fürstlichen Räthe. (O. D.) prs. Münster 1613 Oct. 1.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Betrifft die Maßregeln des Generalvicars im Emsland.

1613 Oct. 1. Der Generalvikar habe die Absicht, sich am 4. October ins Emsland zu begeben und „etliche katholische Priester anstatt der Prädikanten einzuführen, Kirchen-Ordnung zu machen und was sonst zur Restitution des Catholici Exercitii gehörig, einzurichten". Auch wolle er den Patribus Societatis Herberge und Unterkommen verschaffen.

Um dies durchzuführen bitte er zunächst um Geldvorschuß. Ferner sollen die Räthe für die Unterkunft der Patres sorgen und bewirken, daß zu Meppen für sie Kost und alle Nothdurft und zu Vechta für zwei geistliche Herrn das nothwendige Geld bereit gehalten werde. Der Kurfürst habe befohlen, solche Unkosten demnächst von den geistlichen Beneficien wieder einzuziehen. Man solle solche geistliche Revenüen, die an Orten aufkommen, wo man das katholische Exercitium nicht einführen könne, zur Erstattung der Kosten verwenden.

Der Generalvikar gebe den Räthen und dem Kapitel anheim, ob sie nicht einen Herrn aus ihrem Mittel zu der Sache mit verordnen wollten.

Die Herrn müßten außerdem ein „Geleit etlicher Schützen zu Fuß oder zu Pferde" mitgeben und den Beamten auflegen, daß sie den Generalvikar geleiteten.

Die Befehle an die Beamten sollen nach dem Erlaß des Kurfürsten vom 30. Juni 1613 abgefaßt sein.

356. Aus den Verhandlungen der Regierungs-Räthe zu Münster. Gesch. Münster 1613 Oct. 1.

M. Reg.-Prot. 1613. — Or.

Verhandlungen über die Forderungen des Generalvikars Hartmann.

Oct. 1. Domini (haben) abermalen die vom Vicario in spiritualibus eingeschickte Punkte reassumirt; wäre Vorhabens, nach dem Emsländischen Quartier sich zu erheben und Visitation anzufangen (und ersuche um):

1. Pfennige zur Reise.

2. Patrum (Soc. Jesu) supellex und Unterhalt.

3. Alimentation der Jesuiter und anderer Priester zu Meppen und Vechta.

4. Sollen die Unkosten, so angewandt und vorgeschossen ex beneficiis et pastoratibus zu Meppen (und) Haselünne genommen und der inhaftirter Pastor zu Meppen von dem residuo und obventionibus vicarie S. Crucis zu Haselünne sustentirt werden. —

5. Petit adjunctionem ex Dominis aut Capitulo.

6. Item Vergleitung mit Soldaten.

7. Item starken Bevelch an (die) Beamten, welcher nach Churf. Durchlaucht Erklärung zu geben.

8. Jeder soll sich zu seiner Pfarre halten. 1613
9. Patent wegen der Fuhr (Spanndienste). Oct. 1.

Kanzler: Meppen betreffend wäre den Beamten zu befehlen, Anordnung zu machen, daß die Auskünfte der Pastorate zu Meppen getreulich aufgehoben und in usum der Jesuiter und Anderer, so darhin zu verordnen, verwendet werden. — —

Adjunctio Dominorum aut Capituli. Desuper cum Capitulo communicandum. Item super toto negotio.

Vergleitung mit Soldaten wäre bedenklich. Domini vermeinen, den Beamten zu befehlen, Vicario und Provisis die Hand zu bieten, einzuführen, zu handhaben, zu schützen".

357. Aus einem Erlaß der münsterschen Räthe an die Beamten der Ämter Emsland, Cloppenburg, Vechta und Wildeshausen. Münster 1613 Oct. 2.

M. L. A. 2. I, 16. — Conc.

Unterstützung des Generalvikars bei der beabsichtigten Einsetzung katholischer Priester.

Was der Kurfürst wegen „Restitution und Einführung der abgegangenen katholischen Religion" an die Räthe habe gelangen lassen, würden die Beamten aus des Generalvikars Dr. Hartmann Relation vernehmen. Oct. 2.

Auf Grund dieser Befehle werde der Generalvikar sich persönlich dorthin begeben und an einigen Orten katholische Priester einsetzen.

Die Beamten sollen dem Generalvikar die hülfliche Hand leisten, auf Erfordern ihn begleiten und ihm Leute und Convoy beschaffen, um die Priester in die Pfarren, Pfründen und Behausungen einzusetzen, auch sollen sie dieselben vor Gewalt, Ueberfall und Eintrag schützen und schirmen.

358. Aus einem Erlaß der münsterschen Räthe an die Beamten zu Vechta. Münster 1613 Dec. 2.

M. L. A. 2. I, 16. — Conc.

Streitigkeiten zwischen den geistlichen und weltlichen Behörden zu Vechta wegen der Schule.

In der Dompropsts Otto von Dorgelo Anwesenheit habe der Generalvicar mit Vorwissen und gutem Belieben des Raths zu Vechta dem dortigen Schul-Rector seinen Dienst aufgekündigt und dem neulich angesetzten Kaplan bis auf Weiteres die Leitung der Schule übergeben, welcher den Schuldienst vom 12—22 Nov. auch wirklich verwaltet habe. Alsdann sei in Folge der Drohungen des „Unter-Schulmeisters" wider die Schulkinder gar kein exercitium scholasticum zu Stande gekommen. Als der Bürgermeister Wilbrand v. Hemesen vom Rentmeister deßwegen zu Rede gestellt sei, habe jener ausdrücklich erklärt, daß solches Alles (d. h. die Einstellung des Unterrichts u. s. w.) auf ausdrücklichen Befehl des Bürgermeisters und Raths geschehen sei, „welche nicht gestatten noch zugeben würden, daß der Schulmeister dem Pastoren unterwürfig sein solle". Dec. 2.

1613 Dec. 2. „Wan nun der Schulenbau auf dem Kirchhof von den Kirchleuten beschehen und ausgenommen des geringen Schulgelds, so jeder Knab gibt, alles von den Kirchen-Renten dazu genommen wird, ohne deme die Schulen zu der geistlichen Jurisdiction unstreitbar gehoren und einem unmittelbaren Reichsstande, bevorab einem geistlichen Fürsten, darüber nicht weniger als (über) die Kirchen seines Gefallens zu disponiren frei stehet .... als ist in Irer Churf. Durchl. unsers gnädigsten Herrn Namen der ernstlicher Bevelch, für unser Personen aber gütlich Gesinnen, Ew. rc. obgemelten Burgermeister und Rath zu Vechta wie auch dem Underschulmeister sampt und sunders bei hundert Gold-Gulden unnachlässiger Peen irs unzimblichen Vornehmens sich gänzlich zu enthalten, sonsten den Pastoren und Sacellanen bei Bedienung angerurter Schulen, auch Anordnung der Bücher und Schul-Reguln ohne einigen Eintrag verbleiben zu lassen“....

359. Aus einem Schreiben der abgesetzten Pastoren zu Haselünne und Bokelo[1]) an die fürstlichen Räthe. Haselünne 1613 Dec. 3.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Dec. 3. Alle Pacht und Schulden, geistliche und weltliche, pflegten auf Michaelis zu verfallen, würden aber gemeinlich vor Weihnachten nicht eingefordert. Diesen Gebrauch hätten sie eingehalten und daher die Pacht rc. nicht eingenommen für 1613. Die Räthe möchten aus christlichem Erbarmen und Mitleiden die hülfliche Hand leisten, daß sie ihrer Einkünfte theilhaft würden[2]).

360. Schreiben des Pastors Georg Schultz zu Vechta an den Dompropst Otto von Dorgelo. 1613 Dec. 5.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Berichte über die Zustände zu Vechta, besonders über die Schule und den Bürgermeister Hemesen. Man müsse dem Magistrat die Rechte an der Schule nehmen.

Dec. 5. Pax Christi. Admodum Reverende ac Nobilis D. Nactus hanc occasionem cogitavi paucis perscribere, quis rerum hic status et quantis ego expositus non modo miseriis, sed etiam periculis eiusmodi tamen, ut si in tempore occurratur, facile opprimi ac deleri posse. An litterae meae ad manus R. D. Doctoris Hartman pevenerint nescio, scripseram quomodo ille, qui scholae praeesse debebat, advenerit, contemptor religionis, ecclesiae et sui pastoris, et quod caput est omnium Reverendorum et Nobilium Dominorum, cavet summopere, ne puerorum quisquam templum ingrediatur, minis terret, verberibus punit; hoc si liceat satius fuisset mansisse priorem. Confirmant hoc consules, maxime Hemesse homo nimis temerarius, de quo plura scribere non expedit, miror hominum istorum in servandis pro-

---

1) Das Schreiben ist unterzeichnet: „Abgesetzte Pastores Haselunne und Bokelho“. Die Namen fehlen.

2) Unter dem 12. Dezember ward das Gesuch abgeschlagen.

missis inconstantiam. Quanta nunc hominum maxime adolescentum proter- 1613 Dec. 5.
via, insolentia, audacia nemo me magis experitur. In templo nil nisi cachinni et inconditi clamores maxime elevationis tempore peracto sacro usque dum populus abierit in sacristia commoror. Catechisticae lectioni nemo interest, tantum conveniunt quinque aut plures iuvenes, qui sibilis me excipiunt. Dein discurrunt ac demum boatu magno profugiunt. Mirum sane illum ineptum hominum ausum hos spiritus sumere, sic libere scholam ingredi, spero tamen, ut infringatur huius Thrasonis improbitas. Consului quaestorum et quaestor satrapam, quid agendum contra audaculos. Responsum est, nil consultius fore, alß daß eyn mandat wurde geschiket ahn dy Beampten, innen mandiret dy Executioen oder daß den Bürgemeysteren gans wurde genommen dy Privilegia ahn der Scholen, daß der ydtziger Mester werde verwesen cum comminatione carceris, die Hern Commissarien wolten darzu einen verordnen per pastorem etc. Dan bevoren sy das rode Segel sehen, fragen sie nit darnach. Quod si primo tempore hoc fiet, uti fieri necessum est, spero non tantum meliore, sed optima. Bene valeat admodum Rev. et Nobilis dominatio cum tota familia. Pridie D. Nicolai Anno 1613. Hoc die infans, quae puella, quinque septimanarum baptizata a me, cui nomen Angela, prima ex fonte catholica.

Ne putet admodum Rev. vestra Dominatio, me his terreri malis aut frangi laboribus. Tantum abscindantur, qui nos conturbant.

Nil mihi deest praeterquam bonus ad arcendum frigus Februarius.

361. Aus einem Schreiben des Pastors Georg Schultz zu Vechta an den Dompropst zu Münster und Canonicus in Osnabrück Otto von Dorgelo. O. O. 1613 Dec. 6.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Nachträge zu dem Bericht vom 5. Dezember.

Als Schultz den vorigen Brief bereits versiegelt habe, sei ihm noch einiges Dec. 6.
vorgekommen, was er mittheile, um es dem Herrn Generalvikar zu communiciren.

Wenn zu der Religionsbeförderung etwas geschehen solle, so sei es rathsam, daß die Herrn Commissarien sich nach Vechta begäben.

Es müsse dem Bürgermeister ein Mandat gegen den eingedrungenen Schulmeister intimirt werden und den Beamten die Execution befohlen werden. Der Bürgermeister Hemessen thue viel Böses und durch ihn der Schulmeister, „ein Rebell und Aufrührer".

So lange als der (evangelische) Pastor, Caplan, Schulmeister und das giftige Gesinde in der Stadt Vechta ist, „ist es alles umsonst". Des Caplans Tochter habe gesagt, sie wolle, der Teufel hole jeden, der in seine (Schultz') Predigt gehe.

Sofern hierin nicht bald etwas geschehe, müsse er nach Münster zurückkehren.

362. Aus einem Schreiben von Bürgermeister und Rath der Stadt Münster an die fürstlichen Räthe. Münster 1613 Dec. 23.

M. Domcap.-Archiv Bd. III, A. Nr. 29a. — Or.

Betrifft das Anerbieten der Räthe, das Vermittleramt zu übernehmen. Das Domcapitel scheine die gütliche Handlung nicht sehr zu begehren, sondern greife mehr und mehr in die städtischen Rechte.

1613 Dec. 23. Der Magistrat habe jüngst sich bereit erklärt, seine zunächst mündlich gegebene Antwort auf die ihm vorgelegten Artikel des Domcapitels in den schwebenden Streitfragen schriftlich zu überreichen. Er bitte jetzt wegen des bevorstehenden Christfestes um kurzen Ausstand.

Die Regierungs-Räthe hätten sich erboten, eine gütliche Vergleichung zwischen der Stadt und dem Capitel zu vermitteln. Die Stadt habe sich damit einverstanden erklärt, es lägen aber Thatsachen vor, „darob wir nicht anders vermerken können, dann daß man die gütliche Handlung an der Gegenseiten wenig begehrt, sondern je länger je mehr uns in unserm politischen Stadt-Regiment und sonsten andern unseren Freiheiten, Recht- und Gerechtigkeiten vor- und einzugreifen sich befleißet".

Die Stadt könne sich, was sie besitzlich hergebracht habe, so wie es das Capitel thue de facto nicht aus den Händen reißen lassen. Andernfalls würde sie nichts lieberes dann Friede und Einigkeit wünschen.

363. Aus einem Erlaß des Kurfürsten an die münsterschen Räthe. Bonn 1614 Jan. 11.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Wildeshausen betreffend. Vollführung der Visitation im Emsland. Maßregeln gegen den Herrn von Ketteler zur Assen.

1614 Jan. 11. Der Kurfürst ersuche um Bericht, wie es sich mit den zwischen Bremen und Münster wegen der Stadt Wildeshausen schwebenden Irrungen verhalte, und wie es mit dem dem Wilke Schaden auf drei Leiber (Generationen) verschriebenen Amt Wildeshausen bewandt sei. „Vor eins".

„Anders haben wir unserm Vicario in spiritualibus in seinem jüngst alhier bei uns sein ernstlich die Vollenführung der im Emsland woll angefangener Reformation auferlegt. Euch derowegen gnädigst befehlend, ihme hierin die hülfliche Hand zu reichen und auf den Nothfall, daß unsere Beamten zu schwach oder nachlässig befunden werden sollten, einen aus Euern Mittel bemeltem Vicario zuzuordnen, welcher aigner Person sich der Ort verfügte und ihme mügliche Assistenz und Vorschub erzaigte.

Wie ihr nicht weniger obbemeltem Vicario in processu et executione wider den Prädikanten zu Libborch, so auf dem Haus zur Assen sich sektischer Predigen und anderer Kirchischen Exercitien undernommen, zu assistiren, den Underthanen bei hochster Straf zu verbieten, außerhalb ihrer Pfarrkirchen zu keinen Winkelpredigen zu laufen[1], den Kettler zur Assen auch daß er bei

---

1) Am 31. Januar 1614 erging ein bezüglicher Befehl der Räthe an die Beamten zu Stromberg.

Begräbniß seines Sohns verpottene Predigen und Gesänge angeordnet, uns gebürliche Abtracht zu machen anweiset[1]) und uns des Verfolgs berichtet". 1614 Jan. 11.

364. Aus einem Erlaß des Dr. Hartmann an die münsterschen Räthe. (Münster) 1614 Jan. 22.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Die Äbtissin zu Malgarten habe für die Pfarrei Essen im Amte Cloppenburg einen Priester präsentirt, den der Generalvikar examinirt und qualifizirt befunden habe. Die Räthe sollen durch die Beamten den jetzigen Pastor räumen lassen[2]) und den erwähnten Priester in Possession setzen[3]). Jan. 22.

365. Aus einem Erlaß des Kurfürsten Ferdinand an die Räthe. Bonn 1614 Jan. 25.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Maßregeln gegen die Drohungen des Adels.

Ein Theil der adligen Landsassen solle, wie der Kurfürst höre, sich mit Drohungen haben vernehmen lassen, in der Absicht, damit den Generalvikar und die neu angesetzten katholischen Pfarrer einzuschüchtern und das angefangene Reformations-Wesen hinterstellig zu machen. Jan. 25.

„Wann wir aber sothane Frevel den Unserigen nicht nachzusehen wissen und pro exemplari demonstratione der ausgelassen Bedrohungen Auctores gern namhaft haben wollten, als ist der Bevelch hiemit, daß Ihr nicht allein darüber unsere Vicarium höret und zum fleißigsten inquiriren lasset, sondern auch kraft unsers näheren gemessenen Bevelchs unsere Beampten im Emsland unseretwegen ernstlich anbefehlet, die angesetzte katholische Priester und Seelsorger vor unpilliche Gewalt zu schützen, in ihren functionibus die hülfliche Hand zu leisten und sonsten alle Beforderung und vorschüblichen Willen bei Vollenziehung unsers ihnen aufgetragenen Bevelchs zu erzeigen".

366. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch. Münster 1614 Febr. 8.

M. Domcap.-Prot. 1614. — Or.

Beschlossen: es sei mit dem Generalvicar wegen seines Befehls an die Collegiatkirchen, wonach die Canonici Priester werden sollen, zu reden. Febr. 8.

---

1) Unter dem 27. Jan. 1614 richtete Conrad v. Ketteler in der Sache seines Hauspredigers Richard Obenolius eine Vorstellung an die Räthe (M. L. A. 2. I 16); am 28. ej. ließ er ein Gesuch folgen, der Generalvikar möge mit dem Prozeß gegen ihn einhalten. Dies ward abgelehnt.

2) Am 25. Januar erließen die Beamten den bezüglichen Befehl. — Es kam zu Weiterungen und zur Execution; s. das Aktenstück vom 5. März 1614.

3) In gleicher Weise ersuchte der Generalvikar am 25. Januar 1614 die Räthe, den kath. Priester Martin ab Horst in den Besitz der Pfarrei Langenfurth im Amt Vechta, ebenso am 21. Oct. 1614 den Henning Künemann, „Priester und in examine approbatus", in den Besitz des Pastorats Aschendorf zu setzen. — Gleiche Befehle ergingen am 23. Oct. u. 3. Nov. 1614; s. unten das Aktenstück vom 23. Oct. 1614.

1614 Febr. 8. Die Archidiakonen klagten, daß der Generalvicar ihnen in permutationibus et collationibus pastoratuum vorgreife[1]).

Die Collegiatkirchen sollen ihre Fundamenta dem Kurfürsten einreichen und bis zu dessen Entscheidung soll der Generalvicar mit weiteren Maßregeln einhalten[2]).

367. Bittschrift der Ritterschaft Burgmänner und Städte des Niederstifts an die münsterschen Räthe. O. O. 1614 Febr. 17.

M. Msc. II, 51. — Abſ.

Gesuch um Freilassung der Augsburgischen Confession, die nun seit fünfzig bis sechzig Jahren in freier Übung bei ihnen gewesen sei.

Febr. 17. Ehrwürdige ꝛc. Was nunmehr uns und unserm christlichen Gewissen für hochbeschwerliche Aenderungen in dem Exercitio der Evangelischen Religion Augspurgischer Confession, dessen wir gleichwoll lange geraume Zeit und zwar seit Ao ꝛc. 44 der weniger Zahl bis anhero und also über 30. 40. 50. 60 und mehr Jahren in ruhigem, unverrücktem Herbringen in diesem Embsländischen Quartier, unserm Vatterland, Kirchen und Schulen, sciente, vidente, consentiente et permittente magistratu nostro ordinario gewesen nicht allein an- und zugemuthet, sondern auch executive durchgetrungen werden wollen wird zweifelsohne als stiftkundig auch zu E. Ehrw. Wissenschaft gelangt sein.

Ob wir uns nun woll guter Maßen aus den Reichs-Abschieden zu erinneren haben, daß ohngemittelte sowoll geist- als weltliche Stände des h. Reichs jure territorii bemächtigt sein respective publicum tam Catholicae quam Augustanae confessionis exercitium in ihren Fürstenthumben, Gebieten, Land und Herrschaften anzurichten oder zu verändern, so befinden wir doch nicht, daß einige Constitutiones imperii vorhanden, kraft deren die Obrigkeit constringirt, ihre getreuen Unterthanen (die sonst ohne Argernuß in aller Stille, Zucht und Erbarkeit pacifice unter ihnen leben, auch denselben allen underthenigen Respekt und Gehorsam bezeigen) oder deren christliche Gewissen zu dieser oder jener im h. Reich zugelassenen Religion und deren Annehmung zu zwingen oder derselben in Kirchen und Schulen herprachtes Exercitium

---

1) Am 29. Juli 1614 läßt der Kurfürst im Capitel erklären, daß die Beschwerden der Archidiakonen ihm mißfällig seien; er habe gehofft, daß man seine Sorgfältigkeit pro religione besser aufnehme.

2) In der Capitels-Sitzung vom 24. Febr. 1614 werden die Klagen des Clerus secundarius wider den Generalvicar vorgebracht. Das Capitel beschließt, daß eine Beschwerde gegen den Dr. Hartmann an den Kurfürsten gesandt werden soll. — Am 26. Febr. werden Klagen des Stifts Freckenhorst gegen den Generalvicar im Capitel vorgetragen, weil dieser unbefugter Weise in die Rechte des Stifts eingreife, indem er bei der bevorstehenden Äbtissinnen-Wahl den Vorsitz beanspruche und die Wahl einer Gräfin von Rietberg vorschlage. — (Übrigens fiel die Wahl nicht auf die Candidatin des Generalvicars, sondern auf die Gräfin Agnes von Limburg-Styrum, deren Capitulation am 10. März vom Capitel bestätigt wurde.) Am 28. Juli 1614 laufen Klagen des Kl. Cappenberg gegen den Generalvicar beim Capitel ein, weil derselbe zu Gunsten der Jesuiten ihnen eine Vicarie entzogen habe. Über den Verfolg dieser Sache s. das Aktenstück v. 30. Juli 1614.

der einen oder andern Religion abzustricken, sondern daß vielmehr ex verbis, mente, intentione, antecedentibus et consequentibus scopo et fine der promulgirten Constitution de pace religionis (darunter wir kraft dero heilsamen Declaration-Clausel christseligsten Andenkens König Ferdinands austrücklich begriffen) kund und offenbar, daß die paciscirende Stände einhelliglich dahin gesehen, wie im h. Reich alle aus Spaltung der Religion entsproßene nachdenkliche Unsicherheit, Diffidenz, Widerwärtigkeit und Unrath aufgehoben, der Stände und Unterthanen Gemüther widerumb in Ruhe und Vertrauen gegen einander gesetzt, die teutsche Nation, das geliebte Vaterland vor endlicher Zertrennung und Untergank verhütet und endlich aller Gewissenszwang und Bedrangnuß, daraus, wie aller Zeiten Historien bezeugen allerhand Unruhen, Empörung und andere, beide, Obrigkeiten und Underthanen andrauende Verwirrung zu erfolgen pflegen, eingestalt und abgeschafft werden möchten. 1614 Febr. 17.

Hetten derohalben keineswegs verhoffet, daß uns bei unserem so lang hergebrachtem privato Exercitio der Religion Augspurgischer Confession einiges Gewissens Beschwerung, davon der hochlobliche Kaiser Maximilianus secundus hochstsäligster Gedechtnuß recht gesagt: Nullum periculum gravius esse quam conscientiis velle dominari zugefügt werden sollen, bevorab da wir uns zu keiner verbottener Winkel-Religion, sondern zu dem Glauben offentlich jederzeit bekant, auch noch bekennen, welcher in Gegenwart Röm. Kaiserl. Maj. Chur. Fürsten und Stände des heil. Reichs aus den prophetischen und apostolischen Schriften, nit weniger der uralten orthodoxischen heil. Vätter mit der heil. Schrift zustimmenden Zeugnußen behauptet worden zu dem zeit herbrachten Exercitii der Evangelischen Religion Augspurgischer Confession gegen unsere Zweifels ohne jeweils gewesenen Herrn Bischoffen als unsere vorgesetzte Obrigkeit wir uns alles unterthenigen schuldigen und willigen Gehorsambs und ruhigen Wesens in aller Gottesfurcht und Erbarkeit ohnverweislich zu vermelden, verhalten und derowegen nicht anders dann alle gute gnädige Affection und landesvatterlichen gnaigten Willen, Lieb und Treu bei Freilassung der Religion und anderer Gerechtigkeit, darin wir befunden, in aller Undertheniqkeit hinwiderumb erwartet.

Dies konnen wir nit unterlaßen, hiebei E. Erw. als den Verständigen wollmeintlich zu Gemüth zu führen, dae bekannt, daß im h. Rom. Reich die heillose Juden unsers einigen Erlosers und Säligmachers Christi abgesagte Feiande nit allein tolerirt, sondern auch denselben ihre Synagogen und Schulen zu Uebung und Vortpflanzung ihres verdamblichen Unglaubens an vielen Orten von den Obrigkeiten verstattet werden, daß es zumahlen ungleich, daß uns, die wir Christi Namen, Lehr und Ehr bekennen, treiben und suchen, auch in der Antiquität et primitivae ecclesiae statui uns conformiren, in allem aber den prophetischen und evangelischen Schriften inhäriren und daraus des Glaubens an Christum Bekänntniß, der guten Werk studium, auch der h. Sacrament usum legitimum vel verbi divini auditum embsiglich in Kirchen und Schulen dieses Embsländischen Quartiers, unserm Vatterland, urgiren, predigen und fordern lassen, unsers Glaubens herbrachtes Exercitium und Bekenntnuß gehindert oder dasselbe uns gänzlich abgestrickt, in puncto religionis et ejus exercitii fast deterioris conditionis dann die Juden und

1614 Febr. 17. dergleichen des christlichen Glaubens Feiande geachtet und gehalten werden sollen.

Darumb dan zu E. Erw. ꝛc. wir die ganz verläßige Zuversicht und Hoffnung haben, sofern dieselb diesem Werk etwas reifer nachsinnen, werden Sie uns nicht allein dieses unsers Berichts und demselben nechst angeheften Gesuchs, dazu wir durch unser christliches Gewissen angetrieben nit allein im Ungutem nicht verdenken, sondern auch onbeschwert für sich selbst auf Mittel und Wege bedacht sein, daß also rigorose mit uns armen Bedrangten wie theils angefangen nicht procediert noch also praecise die vorhabende Aenderung zu Werke gerichtet werde.

Und als wir nit zweifeln, E. Erw. als vor Ihre Churf. Durchlaucht zu dieses guten Stifts Regierung wollverordnete Herrn Räthe bei hochstgedachter Ihr Churf. Durchlaucht viel Gutes intercedendo und sonsten monendo und consulendo in Unterthenigkeit stiften und ausrichten können, deßwegen auch zu denselben wir ein gut, vestes Vertrauen haben und tragen ꝛc. so wollen wir ganz unterdienstlich gebeten haben Ew. Erw. wollen uns bei hochstgedachtem unserm gnädigsten Herrn zum underthenigst und fleißigsten intercedendo verbitten, daß wie unter vielen andern geistlichen Stenden und Stiftern teutscher Nation, welches denselben löblich und rühmlich nachgesagt wird, die Unterthanen von ihrer Obrigkeit in der Religion Augspurgischen Confession und deren privato exercitio keine Beschwerung, Anfechtung oder Betrübung erfahren, also auch wir bei unserm vieljährigen herbrachtem Exercitio vielgenannter Religion Augspurgischer Confession unbetrangt pleiben und wie bisher also auch hinfüro uns, unsere Gewissen frei und ungezwungen zu dem Ende auch den Kirchen in diesem Embsländischen Quartier, unserm Vatterland, darin herbrachter Gottesdienst, Kirchengebrauch, Ordnung und Ceremonien unverandert gelassen werden mügen. Daran thun E. Ehrw., was einer loblichen derselben anvertrauweter Regierung rühmlich und zu Erhaltung guten Vertrauens unter Herrn, Unterthanen und Benachbarten wie nicht weniger Conservirung ohne das schuldigen und willigen Gehorsambs, auch ruhigen Wesens dienlich und ersprießlich ist.

Verhoffen uns derwegen aller großgünstiger Willfahrung, welche wir umb E. Erw. mit unsern willigen und geflissenen Diensten beßten Vermogens zu verschulden jederzeit wollen unvergessen sein.

Habens denselben unserer unumbgenklicher Notturft nach unterdienstlich anfügen wollen, ihre gewirige, willfahrige Resolution über Ertheilung des begehrten Intercession-Schreibens bei Zeigern fleißig pittendt.

Datum unter unser Endsbenennter selbst Handschrift den 17. Febr. 1614.

E. Ehrw.
unter dienstwillig und getreue
Semptliche Ritterschaft Burgmänner
und Stette Emslandischen Quartiers des
Stifts Münster.

Aemter. 1614 Febr. 17.

Emsland:	Vechta:	Cloppenburg:
Engelbert von Langen.	Otto Kobring der Eltere.	Hermann von Bockraden.
Caspar Monnich.	Hugo von Dinklage.	Jaspar von Aschwede.
Henrich Brawe.	Bernd Gyr Voß.	Wilhelm von Dinklage.
Ared Schwenke.	Hendrich Rüsche.	Christoffer Ludolf Steding.
Claus Moneill.	Jaspar von Quernheimb zum Sudholte.	Arnd Steding.
Melchior von Hede.	Alef Schlepegrell.	Bernd Duvel.
Johann Monell.	Gerdrut Grothus.	Hinrich von Cappelen.
Engelbert v. Scharpenberg.	Weduwe von Quernheimb.	Dietrich Tamelingk.
Evert von Duethe.	Johann von Elmendorf.	Hermann Wittingk.
Arnd von Duethe.	Johann von Dorgelo.	
Henrich von Dwingelo zu Lotten.	Magdalena von Dinklage.	
Claus von Duithe.	Weduwe Ledeburs.	
Johann von Hundell.	Christoffer von Waldeck.	
	Johann Freie.	

368. Aus einem Schreiben des H. Brinck, Dekans von S. Martini und Archidiakons in Buldern, an den Generalvicar. prs. 1614 Febr. 26.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Betrifft den reformirten Herrn von Diepenbrock.

Der Herr von Diepenbrock habe sein drittes Kind auf dem Schloß Merfeld von einem unkatholischen Geistlichen taufen lassen und dies sei auch bei den zwei ersten Kindern auf Schloß Buldern geschehen. Febr. 26.

Jetzt erhalte er Anzeige, daß die Geburt des vierten Kindes bevorstehe und man fürchte die Wiederholung der früheren Fälle.

Der Achidiakon erbitte des Generalvicars Hülfe.

369. Aus einem Bericht der Beamten im Emsland an die fürstlichen Räthe. Neuenhaus 1614 März 5.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Widersetzlichkeit des evangelischen Geistlichen zu Aschendorf.

Der bisherige katholische Pastor zu Meppen, Adrian Dueßhoff, Ordinis S. Dominici habe am 4. März die ihm übertragene Pfarrei zu Aschendorf in Besitz nehmen wollen. Hierbei habe der entsetzte evangelische Geistliche thätlichen Widerstand geleistet, indem er die Schlüssel zur Kirche herauszugeben sich geweigert habe, auch als dies geschehen in der Kirche unnütze Worte gemacht und schließlich bei der Besitznahme seiner bisherigen Wohnung sogar zu März 5.

1614 März 5. den Waffen gegriffen, ohne indessen davon Gebrauch zu machen. Es sei nothwendig, den Mann sofort auszuweisen[1,2]).

370. Auszüge des Generalvicars aus Berichten, die ihm zugegangen sind[3]). prs. Münster 1614 März 18.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

März 18. Aus Wildeshausen.

Der Graf von Delmenhorst habe seinen Zugehörigen, die unter der Pfarrei Wildeshausen wohnen, bei Leibesstrafe und Güterverlust den Besuch der Pfarrkirche verboten.

Dem (katholischen) Pastor zu Wildeshausen seien Steine gegen Thür und Fenster geworfen worden.

Beim Gottesdienst würden unkatholische Lieder gesungen.

Aus Cloppenburg.

Der Pastor berichtet, daß er mit dem Prädikanten wegen des Missaticum im Streit liege.

Aus Vechta.

Der abgesetzte Prädikant ermahne die Bürger in ihren Häusern, habe auch zum dritten Mal in Bakum gepredigt.

371. Aus einem Erlaß des Kurfürsten Ferdinand an seine Räthe in Münster. Lüttich 1614 April 5.

M. L. A. 2. I, 16. — Conc.

Ablehnung des Gesuchs der emsländischen Ritterschaft und Warnung vor ferneren Schritten.

April 5. Der Kurfürst habe die ihm übersandte Bittschrift der Ritterschaft, Burgmänner und Städte aus dem Emsländischen Quartier[4]) nebst der Antwort der Räthe[5]) erhalten.

Es sei nicht ohne, daß der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm eine Bittschrift zu gleichem Effekt unter gleichmäßiger Unterschrift dem Kurfürsten bei seiner (des Pfalzgrafen) jüngster Anwesenheit in Lüttich überreicht habe, die beifolge[6]).

Nach Verlesung dieser „fast ungereimten Schrift“ habe der Kurfürst sich gegen den Pfalzgrafen dahin erklärt, daß er auf gleichmäßiges Anbringen sich bereits vor Jahresfrist gegen seine Unterthanen soweit resolvirt habe, als er

1) Im März wurden noch mehrere Executionen vollzogen; so im Kirchspiel Essen (Amt Cloppenburg), wo der evangelische Geistliche entsetzt wurde.

2) Am 21. Oct. 1614 forderte der Generalvicar von den Räthen die Einsetzung des Henning Künemann als Priester in Aschendorf. Die Wirksamkeit des Dominikaners scheint also nur eine vorübergehende gewesen zu sein.

3) Es fand also eine doppelte Berichterstattung aus den Bezirken statt; außer den Berichten der Beamten liefen auch solche bei dem Generalvikar ein; die letzteren sind nicht erhalten.

4) S. das Aktenstück vom 17. Febr. 1614 Nr. 367.

5) Die Antwort der Räthe fehlt bei den Akten.

6) Diese Anlage fehlt gleichfalls bei den Akten.

Gewissens halber thun könne und daß er Niemanden wider Inhalt des Religionsfriedens „beschwert hätte", wobei er es auch bewenden lassen wolle. 1614 April 5.

Der Kurfürst wolle es bei der von den Räthen den emsländischen Beamten gegebenen Antwort bewenden lassen.

„Weiln aber aus ihren Schriften erscheinlich, daß sie vielleicht andere widerwärtiger Religion Chur- und Fürsten umb Recommendation ersuchen und dieselben neben uns weiter importuniren möchten, so stellen wir Euerm räthlichen Gutachten anheimb, wie Ihr vermeinen, daß entweders durch Mittelspersonen als etwan den Marschalk Velen und andere diesen Supplikanten ihr Ungebür zu verheben und zu demonstriren sein möcht, daß Sie durch unsere bishero gebrauchte Güte und Milde je nicht verursacht werden, andere Fürsten anzulangen und uns durch dergleichen unzeitig Behelligen Ursach zu geben, daß wir mit mehrerem Eifer als sie bishero sich mit Fugen zu beklagen hätten, unsers landfürstlichen Rechtens mit Bestellung der Religion und dem anhängigen Sachen (dagegen sie der Religionsfriede, noch die angezogene unerfindliche Declaratio Ferdinandi wenig schützen wird) gebrauchten, sich selbsten kein Ungelegenheit zuziehen und alles stillen, friedfertigen Wesens befleißen wollen.

Und damit wir bei dem bevorstehenden Landtag dißwegen ferners unmolestirt und die gemeine Handlung durch dergleichen Impertinentien nicht aufgehalten werde, so wollen wir, daß solche Ermahn- und Verwarnung alnoch vor dem Landtage mit guter Dexterität zu Werk gerichtet und diese Supplikanten acquietirt wurden".

Ob diese Eröffnungen den Bittstellern am beßten als Befehl des Kurfürsten oder durch den Marschall „freunds- und personenweise" zugestellt werden, stelle der Kurfürst dem Ermessen der Räthe anheim.

372. Aus einem Erlaß der Räthe an die Beamten zu Horstmar. Münster 1614 Mai 5.

M. L. A. 2. I, 16. — Conc.

Betrifft die evangelischen Gottesdienste in der Herrlichkeit Merfeld.

Die Beamten würden sich des im Namen des Kurfürsten ausgefertigten Mandats vom 15. April 1613 wider die Besucher der „vermeinten Merveldischen Kirche" erinnern. Mai 5.

Die Beamten zu Dülmen hätten berichtet, daß Etliche diesem Erlaß „ausdrücklich contraveniirt" hätten und sich noch immer in der Kirche finden ließen. Deßhalb hätten die Räthe befohlen „vermöge der Münsterischen Landgerichtsordnung wider sie zu verfahren" und die Execution wider sie zu verhängen, wie aus der beiliegenden Abschrift erhelle.

Da man nun erfahre, daß „obgemelte Verbrecher" sich aus Furcht vor Strafe theilweise in das Amt Horstmar begeben hätten, so sollen die Beamten ihnen nachstellen und sie zur Strafe bringen[1]).

1) Am 18. April 1614 hatte der Prozeß gegen den Prediger Heinrich Vincke auf dem Hause Merfeld vor dem Archidiakon, Domkellner Th. v. Plettenberg begonnen; er endete am 13. Juni 1614 mit der Verurtheilung des nicht erschienenen Angeklagten.

373. Aus einem Erlaß des Kurfürsten Ferdinand an das Domcapitel. Meppen 1614 Mai 30.

M. L. A. 1. 12. — Conc.

1614 Mai 30. Der Kurfürst habe die Absicht, sich künftiger Tage in die Ämter Vechta und Cloppenburg zu erheben und die Örter, die in der Nähe und die er transeundo berühre, in Huldigung und schuldige Pflicht zu nehmen. Er verständige hiermit das Capitel über seine Absicht und stelle anheim, aus ihrem Mittel einige Herrn dazu abzuordnen.

374. Aus einem Schreiben der sämmtlichen Städte aufm Drein[1]) an den Kurfürsten. „Geben unter unseren Sekreten" 1614 Juni 3.

M. L. A. 1. 12. — Or.

Juni 3. Der Kurfürst habe von den Städten Rheine, Dülmen und Haltern die Huldigung eingenommen. Man mache sich daher den Gedanken, daß der Bischof von den andern Städten ein gleiches erfordern werde. Doch wolle man dem Bischof zu Gemüth führen, daß von Alters her bei den Huldigungen der Städte der Stadt Münster Deputirte[2]) dabei gewesen „und vermittelst altgewönlichen Sollenitäten solchem actui beigewohnet".

Der Kurfürst möge nach dero hochfürstl. angeborenen Milde Verordnung thun, daß dies auch künftig also gehalten werden.

(gez.) Sämmtliche Städte ufm Drein[3]).

375. Aus einem Schreiben des Kurfürsten Ferdinand an die münsterschen Räthe. Meppen 1614 Juni 6.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Juni 6. Der Kurfürst habe den Räthen befohlen, den Conrad v. Ketteler zur Assen zur „Abtracht" anzuhalten. Inzwischen habe Ketteler sich beim Kurfürsten eingestellt, seine Verbrechen erkannt und um Nachlaß der verwirkten Strafe gebeten. Es solle ihm dies in der Voraussetzung bewilligt werden, daß er seinen unkatholischen Hausprediger entlasse[4]) und das „ketzerische Exercitium" in Libborg einstelle. Die Räthe sollen dem Ketteler diese Entschließung mittheilen[5,6]).

---

1) Unter dem 10. Juni 1614 d. d. Cloppenburg ließ der Kurfürst den Städten Warendorf, Ahlen und Beckum mittheilen, daß er in den nächsten Tagen zur Einnahme der Huldigung dort erscheinen werde.

2) Die Stadt Münster hatte schon unter dem 16. Mai 1614, nachdem zu Haltern und Dülmen die Huldigung ohne ihre Deputirten eingenommen war, und die Huldigung zu Rheine bevorstand, gebeten, daß man, wie gebräuchlich, ihre Vertreter dazu einlade. — Eine Antwort findet sich nicht bei den Akten, weder auf das eine noch auf das andere Schreiben.

3) Untersiegelt haben die Städte Ahlen, Beckum, Bocholt, Werne und Warendorf.

4) Im Nov. 1614 war der Prediger noch nicht entlassen; am 18. Nov. erschien der kölnische Geh. Rath, Graf von Hohenzollern vor den Räthen in Münster und verlangte die Verhaftung des noch immer nicht entlassenen Hausgeistlichen; die Räthe sagten zu, sich mit dem Generalvicar über die Sache in Beziehung zu setzen. (M. L. A. 2 I, 16).

5) Diese Mittheilung der Räthe erfolgte am 19. Juni 1614.

6) Weiteres über diese Sache s. unten in dem Aktenstück von 1618 Januar 16.

376. Receß über die Erklärungen des Bürgermeisters zu Meppen, Robert Piper, in Sachen der gegen ihn erhobenen Anklagen. (Meppen) 1614 Juni 6.[1])

M. L. A. 2. I, 16. — Abſ.

Robertus Piper, Laicus quidem, sed jam plus quam decies consul Meppensis, interim innocens accusatus, protestatur ante omnia de atrocissimis injuriis, ratione diversorum praetensorum et objectorum incoestuum per promotorem officii Osnaburgensis accusantem et diffamantem tot jam vicibus publice tam in valvis majoris ecclesiae quam judicio Archidiaconali sibi inflictis et suo tempore vindicandis. 1614 Juni 6.

Pro secundo excusat se ipsam contumaciam purgando, quod hactenus nunquam sit legitime citatus vel monitus; executio enim vel insinuatio ipsa nullis est, ut terminus comparitionis certo sciri potuerit, mandatis sub vel suprascripta. Deinde quod etsi non sit nescius, ipsos Archidiaconos Osnabr. quotannis duos Synodos Meppis olim celebrasse, inque iis ejusmodi excessus detectos censuris ecclesiasticis punivisse, quia tamen anno etc 42 catholicam fidem ibidem sicut et in universa Embslandia extingui et Lutheranam doctrinam ei substitui et totis 65 circiter annis suas vices exercere et eatenus etiam disciplinam catholicam pessendari passi sunt, interea tot animarum millia in pastu sani verbi divini famelica reliquerint et propterea illis Osnaburgensibus sic dormitantibus et conniventibus princeps pro tempore Monasteriensis partem hujus officii non modicam tacite occupaverit et taliter delinquentes poenis pecuniariis hactenus mulctaverit, scire hactenus ipse accusatus non potuit, an censura haec ecclesiastica ipsis Osnaburgensibus sit restituta et proinde sic animo etiamnum fluctuans protestatur inprimis de non consentiendo in hanc jurisdictionem praesertim locum, nisi quatenus et in quantum hoc a Monasteriensibus ipsis permittitur et quod ipsis suum jus hac in parte per omnia illaesum reservari velit.

Pro tertio, ne interim praedictus officii promotor sic pertinaciter accusando bonam causam fovere videatur, respondet ad objectos excessus accusatus plane negative et praetensa fama publica non conteritus expectat, immo urget, probationes per testes, ut in ejusmodi criminalibus, ubi super hominis existimatione inquiritur, hactenus consuevit, omni exceptatione majores et ipsorum depositiones luce meridiana clariores.

Quae probationes nisi fiant petit accusatus innocens ab iniqua actione cum expensarum refusione se absolvi.

Causae autem, quare toties comminata fieri non debeant, hae redduntur, quod actio haec tota ipsius veritatis fulcro destituatur et quod praestet mille sontes absolvere quam unum innocentem praesertim in boni nominis seu existimationis puncto condemnare.

Et miratur quidem coronidis loco ipse innocens accusatus merito, cum ipsi Osnaburgenses catholicam doctrinam Meppis expelli et totis 65 annis

---

1) Vgl. die Aktenſtücke vom 8. April 1613 und 25. Nov. 1614.

1614 Juni 6. exulare sinerent, jam tandem ipsius disciplinae ecclesiasticae tam serii velint esse vindices. Salvis etc.

377. Aus einem Erlaß der Räthe an die Beamten zu Bocholt. Münster 1614 Juni 7.

M. L. A. 2. I, 16. — Conc.

Juni 7. Der Prädikant zu Werth, Hermannus Ursinus, lasse sich wiederum zu Bocholt finden und setze sein verbotenes Vorhaben dort fort.

Die Räthe erwarten, daß ihren früheren Befehlen nachgesetzt und auf den Ursinus „fleißige Achtung gegeben werde".

378. Eingabe etlicher „aus den Laischaften verordneten Bürger von der Gemeinheit"[1]) an Bürgermeister und Rath zu Münster. Münster 1614 Juni 13.

Stadt-Archiv Münster. Rep. Abthl. XVI Nr. 13. — Or.

Beschwerde der Gemeinheit wider die Gilden und Ämter und Forderungen der ersteren zur Einschränkung des Umsichgreifens der letzteren.

Juni 13. Die Bürger hätten Folgendes klagend anzubringen.

Alter- und Meisterleute dieser Stadt nebst ihren Gildegenossen seien in Anzahl und Vermögen geringer dann die löbliche Gemeinheit.

Dennoch hätten sie vor etlichen Jahren sich unterfangen, über die Gebühr der Gemeinheit einzugreifen, auch der hohen Obrigkeit Eintrag zu thun, wie dann im J. 1603 bei dem von Päpstlicher Heiligkeit ausgeschriebenen Jubeljahr sich solches notorie ereignet habe. Denn sie hätten damals bei währender Prozession und folgends auch auf den vierhochzeitlichen Pfingsttag die gemeine Bürgerschaft zu unnöthiger Wacht und Rüstung gezwungen, vom Gottesdienst abgehalten und auf die Wälle geführt, auch ihren Amtsgenossen verbieten lassen, daß Einer der Prozession folge und beiwohne.

Es sei auch Bürgermeister und Rath gewiß erinnerlich, wie die Alter- und Meisterleute vor etlichen Jahren den Bürger Jobst Stremming zu verhindern versucht hätten sich des ordentlichen Rechts am Stadtgericht gegen einen ihrer Amtsgenossen zu bedienen, „anderer ungepurlicher Sachen, die sich vor und nach, ja noch täglich bei ihnen zutragen, (zu) geschweigen".

„So hat man denn auch ferner in facto gespüret, daß ermelte Alter- und Meisterleute in den täglichen bei E. Edl. 2c. Raths-Versamblungen in ihren unartigen Antragen und Anlaufen der Gemeinheit Platz zu vertreten sich zu dero unleidlichen Präjudiz und Nachtheil zu underschiedlichen Malen wie auch noch kürzlich understanden, da doch ihnen solches noch aus Anordnung hoher Obrigkeit, vielweiniger von wohlgedachter Gemeinheit ihnen sonderlich mitgetheileten Gewalt und Vollmacht zugelassen und anbefohlen".

Es seien unter der Gemeinheit die bequemsten oder doch in Anzahl gleich bequeme Personen vorhanden um die Aemter zu den Fahnen, die Aufsicht

---

1) Das Schreiben ist von keinem Bürger mit Namen unterzeichnet. Auf dem Rücken steht der Kanzleivermerk: „ps. Veneris 13. Juni ao. 1614 in congregatione Senatus".

auf der Stadt Pforten oder wenigstens die Hauptleute und Obersten-Posten halb von der Gemeinheit und halb von den Ämtern zu besetzen; gleichwohl suchten die letztern sich hin und wieder einzudringen und den Vorzug zu haben und die Gemeinheit zurück zu setzen, so daß „hiebevor unter den Fahnen von den Gilden ungefehrlich an die vierzig, von der Gemeinheit aber an die fünfzehn Personen verordnet". 1614 Juni 13.

Daraus folge dann, daß sie auch „mehrentheils der Stadt mächtig sein und der Gemeinheit als potiori parti fürgreifen und allgemach wider alle Pillichkeit gebieten sollen konnen".

„In diesem und in andern Punkten mehr, die für diesmalen noch eingehalten werden, die gemeine Burgerei von dem Schowhaus sich hoch beschweret befindet".

„Ist dewegen unsere underdienstliche Bitt, diese der Alter- und Meisterleute nachtheilige Eingriffe und Beschwernisse abzuschaffen und in specie für allen anderen die Versehung zu thun, daß eine neue Ordnung in der Fahnen Wacht und Verwahrung der Pforten-Schlüsseln (an welchen beeden Punkten nicht allein den von Gilden, sondern auch fürnemlich E. Edl. ꝛc. wie dann auch der ganzen Stadt Münster Heil und Wohlfahrt gelegen) mit hohem Ernst ehister Zeit fürgenommen, gemacht und zwischen der Gemeinheit und Aemtern in allem Gleichheit gehalten werden mochte, und daneben E. Edl. ꝛc. (welche für sich allein zur Administration und Verwaltung der Stadt sowohl von der Gemeinheit als Gilden erwählet und dero Gebot und Verbot zu halten nicht weniger die von Ampteren als oft gedachte Gemeinheit Eids halben verpflichtet sein) wollen mehr ernannte Alter- und Meisterleute in ihren überflüssigen, täglichen und vielfältigen Anlaufen und Furtragen, dardurch andere nothwendige, heilsame, sowohl der Stadt insgemein als Privat-Partheien angelegene Sachen vielmalen verhindert werden, auch entweder selbst allein oder auch nach vorfallender Gelegenheit mit Zuziehung sicherer von der Gemeinheit (wie alters hero vermög guter Nachrichtung nicht allein preuchlich gewesen, sondern auch der fürstlichen Restitution und auch folgents aufgerichteter Polizei-Ordnung, sonderlich in prooemio, durchaus gemäß) das gemeine Beßte hochweislich bedenken, wie denn auch die oftgedachte Gemeinheit sich hiemit austrucklich einmal für all aufs zierlichste will bedingt haben, daß Alter- und Meisterleute ihre Häupter nicht sein, noch auch ihrer Gelegenheit halben dafür erkannt werden können, sondern sie vielmehr Raths und Verstands von der Gemeinheit als intelligentiori et potiori parte, davon sie auch mehrentheils ihre Nahrung haben, dürftig sein, und da der Stadt angelegene Sachen fürfallen, daß die Gemeinheit die Leute (ohne unziemlichen Ruhm zu melden) under sich haben, welche das gemeine Beßte immer sowohl, da nicht besser, dann Alter- und Meisterleute oder die Handwerker verstehen, auch mit besserer vernünftiger Bescheidenheit sich wissen zu verhalten und vermuthlich mehr bei der Stadt Münster aufzusetzen haben".

Man empfehle Bürgermeister und Rath in Gottes Schirm zur Erhaltung friedlichen Regiments.

379. Aus einem Schreiben des Archidiakons zu Warendorf, Domherrn Jürgen Nagel, an den Kurfürsten. O. O. 1614 Juni 14.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Beeinträchtigung der Archidiakonal-Gerichtsbarkeit.

1614 Juni 14. Nagel habe als „unschuldiger Archidiakonus hieselbst zu Warendorf" dem Kurfürsten im verflossenen Jahre angebracht, mit welch unleidlichen Eingriffen er von Bürgermeister und Rath zu Warendorf bei Ausübung der Archidiakonal-Jurisdiktion betrübt werde. Die Stadt wolle ihm weiter keine Jurisdiktion gestatten „als was ihnen meiner Correktion zu untergeben selbst beliebet".

Der Rath habe vordem wider alle geistlichen Rechte und Canones in Kraft ihrer angemaßten weltlichen Jurisdiktion keine Scheu getragen, „des Pfarrherrn Bruder zur Neuen Kirche bei nachtlicher Weil aus dem Pfarrhaus und Geistlicher Wohnung durch ihre Statsdiener und Wächter daselbst und zum gefährlichen Despekt aller Geistlicher Plätzen gefängklich hinzusetzen und sich deßwegen der Cognition zu unterziehen".

Bei solchen und andern Neuerungen sei der Untergang der geistlichen Jurisdiktion zu befahren.

Der Kurfürst möge bei seiner jetzigen Anwesenheit Bürgermeister und Rath wegen seiner Einbrüche und Neuerungen zu Rede stellen.

380. Erlaß des Kurfürsten Ferdinand an seine münsterschen Räthe. Arnsberg 1614 Juni 17.[1]

M. L. A. 2. I, 16. — Conc.

Alle Beamten, welche nicht bis Ostern 1615 sich zur katholischen Kirche bekehren oder einige Hoffnung ihrer Bekehrung von sich geben, sollen ihrer Ämter entsetzt werden.

Juni 17. Würdig ꝛc. Demnach uns Gewissens halb lenger nicht zuzusehen, daß unsere Beamte und vereidte Diener anderer als unser uralter Catholischer Römischer Religion sein und daß dardurch unseren Underthanen mehr Aergernuß und Widerwill als Anlaß zur Bekehrung gegeben werde, so ist unser gnedigster Bevelch hiemit an Euch, daß Ihr alle unser Aembter dieses Stifts Münster Officiirer und Diener als Rentmeistere, Richter, Gograven, Vogte, Gerichtschreiber, Notarien, Procuratoren, Fiscalen, Fronen und Andere, so in unsern Pflichten und der Catholischen Religion würklich nit verwant sein, unserntwegen ermahnen und verwarnen zum Fall Sie sich zwischen dato und dem nächstfolgenden österlichen Fest zum Catholischen allein seligmachenden Römischen Glauben nicht bekennen ihren Seelsorgern oder mit dessen Bewilligung andern von den unsrigen approbirten Beichtsvattern irer gethaner Beicht und empfangener Communion des h. Sakraments des Altars glaubhaftige Zeugniß vorbringen[2]) und sich in solcher Zeit nicht weisen lassen

1) Das erste Concept dieses Edikts ist datirt: Meppen Juni 7. Nachher ist dasselbe in Arnsberg umgearbeitet worden.

2) Die bezüglichen Befehle der Räthe wurden sofort veröffentlicht. Am 21. Juni 1614 erhielt der Amtmann zu Stromberg Adolf Nagel den Befehl, den kurf. Erlaß allen

oder einige Hoffnung ihrer Bekehrung von sich geben werden[1]), 1614
daß selbige sampt und sonders alsfort ihrer von uns tragenden Dienstwaltung Juni 17.
entsetzt und ihr uns zu Widerersetzung solcher also vacirender Diensten andere namhaft zu machen.

Deme ir also gehorsamlich zu geleben; und bleiten Euch mit Gnaden gewogen. Datum pp.

381. Aus einem Erlaß des Kurfürsten an die münsterschen Räthe. Tönniesstein 1614 Juli 19.

M. L. A. 2. I, 16. — Conc.

Betrifft die Herstellung der kath. Religion zu Wildeshausen.

Der Bürgermeister zu Wildeshausen habe sich, wie der Kurfürst erfahre, Juli 19.
öffentlich verlauten lassen, daß der Kurfürst Niemanden daselbst „in seiner Religion turbieren, ängstigen oder zwingen wolle, sondern einem Jeden dieselbe freilassen und was dagegen etwan verordnet oder anbevohlen worden sei, rühre nicht von uns, sondern den Unserigen her".

Der Kurfürst wisse sich noch guter Maßen zu erinneren, wessen er sich jüngsthin bei der Huldigung zu Wildeshausen erklärt habe, „nämlich daß wir sie, die Wilßhausischen zur alten wahren Catholischer Religion zu treten und sich eines andern belehren zu lassen, gnädigst ermahnt, dann da solches nit beschehe und sie auf ihrer gefaßter Meinung halstarrig verharren wurden, daß wir auf solchen widrigen Fall andern Ernst vornehmen müßten, wollten sie gleichwol dißfalls nicht übereilen; keineswegs aber haben wir des Bürgermeisters geschöpften Wahn nach uns dahin resolvirt, daß sie der widerwärtigen Religion Exercitien oder der Communio sub utraque sich gebrauchen sollten".

Die Räthe sollen diese Gemüthsmeinung des Fürsten denen von Wildeshausen nochmals vorhalten und sie zur Befolgung derselben ermahnen.

Postscriptum.

Der Caplan zu Wildeshausen, der sich des unkatholischen Predigens unternehme, solle durch den Generalvikar abgeschafft und ein anderer an seine Stelle gesetzt werden.

382. Citations-Formel gegen die Geistlichen, die den Befehlen der Archidiakonen nicht gehorchen. Beschlossen im Hause des Dombechanten 1614 Juli 30.

M. Domcap.-Archiv Bd. I, A. — Abs.

Androhung der Excommunikation gegen Geistliche, die sich weigern die von den Archidiakonen erkannten Strafen an den Schuldigen zu vollstrecken.

Archidiaconus Ecclesiae in N. divinorum Rectoribus ibidem ac uni- Juli 30.
versis salutem in Domino. Vobis mandamus, quatenus ad instantiam Pro-

---

Beamten seines Bezirks mitzutheilen; er habe die Zeugnisse der Geistlichen über die Beamten zu rechter Zeit einzufordern und nebst umständlichen Bericht den Räthen einzusenden.

1) Diese Worte hat der Fürst mit eigner Hand hingefügt. Die Stelle fehlt in dem zu Meppen entworfenen Concept.

1614 Juli 30. motoris nostri officii Archidiaconatus citetis peremptorie coram nobis N. Sacellanum in N. ad feriam N. proximam ad aedes nostrae habitationis ad videndum et audiendum, ipsum rebellionis et inobedientiae notam atque excommunicationis sententiae poenam pro et ex eo, quod quondam nostra mandata pro parte Actoris contra N. reum pro Executione eorundem facienda successivis temporibus directa et praesentata exequi et executioni mandari recusavit et de praesenti recusat damnabiliter incidisse et incurrisse per nos declarari, nec non super excessibus ac rebus aliis in termino citationis hujusmodi latius proponendis et specificandis legitime respondendum aliasque procedendum in causa ipsa super excessibus hujusmodi prout juris ordo poposcerit cum intimatione consueta. Reddite litteras sigillatas etc. [1]).

383. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch. Münster 1614 Juli 30.

M. Domcap.-Prot. 1614—1616. — Or.

Betrifft die Einziehung geistlicher Pfründen zu Gunsten der Gesellschaft Jesu.

Juli 30. Das Kloster Cappenberg habe wegen der Einziehung von Vicarien zu Gunsten der Gesellschaft Jesu den Rath des Capitels begehrt. Darauf müsse man sagen, daß solche Maßregeln zu Fortpflanzung der katholischen Religion hochnöthig und nützlich seien. Dergleichen Einziehungen von Vicarien (Uniones) seien bereits mehrfach erfolgt und andere hätten sich nicht dagegen gesperrt. Neulich habe noch das Domcapitel, um dem Kurfürsten willfährig zu sein, eine Vicarie zu Angelmodde unirt. Man solle jetzt gutwillig gewähren, was man später widerwillig werde thun müssen.

384. Aus einem Schreiben von Bürgermeister und Rath zu Wildeshausen an die münsterschen Räthe. Wildeshausen 1614 Aug. 1.

M. L. A. 2. I, 16. — Abs.

Betrifft die Religions-Verhältnisse zu Wildeshausen.

Aug. 1. Die in Wildeshausen anwesenden Kommissare hätten dem Bürgermeister angedeutet, was der Kurfürst Ferdinand des Puncti religionis und insonderheit des Bürgermeisters halben zu erkunden befohlen habe. Die Sache sei folgende.

Als bei Gelegenheit der Huldigung auf Anstiften etlicher, besonders Braun Schwinges, sich ein guter Theil widersetzte, habe er, der Bürgermeister Bernhard Nutzhorn gesagt, der Kurfürst habe bis jetzt Niemanden zu dem Juramentum catholicae religionis gezwungen, sondern sie nur ermahnt, sich paulatim zur katholischen Religion zu begeben. Schwinge habe es dahin

---

1) Der in dieser Formel bekundete Entschluß nachdrücklicher Durchführung der Archidiakonal-Gerichtsbarkeit mit Hülfe der Ortsgeistlichen ist ein Theil der Verhandlungen, die am 30. Juli 1614 zwischen dem Generalvikar Hartmann und den Archidiakonen getroffen wurden. Auch wurde damals verlangt, daß der Generalvikar in allen Fällen einschreiten könne, wo der Archidiakon die Ergreifung von Maßregeln hinausschiebe.

gebracht, daß ein guter Theil der Bürgerschaft den Huldigungseid nicht geleistet habe. 1614 Aug. 1.

Er, der Bürgermeister, habe keinen Menschen von der Communio sub una vel duabus speciebus zurückgehalten; früher sei eine geraume Zeit die Communio sub duabus speciebus gereicht. „So sein wir dannoch Menschen, die wir auch nicht abgeneigt, uns unterrichten zu lassen, wie dann der Pastor selbst bekennen muß, daß sich der Hause selbst sub una specie communicantium taglichs vermehret". Der Stadtrath bitte, den Bürgermeister bei dem Kurfürsten zu entschuldigen.

385. Aus einem Erlaß des Kurfürsten an die Archidiakonen des Domcapitels zu Münster. Arnsberg 1614 Aug. 16.

M. L. A. 2. I, 16. — Abs.

Betrifft den Streit zwischen den Archidiakonen und dem Generalvicar.

Der Kurfürst habe die Beschwerden der Archidiakonen gegen den Generalvicar selbst gelesen und geprüft; seine Meinung habe er den Archidiakonen durch den Geheimen Rath und Dompropst zu Hildesheim [1]) eröffnen lassen und dieser habe ihm (dem Kurfürsten) jetzt über die Verhandlungen und seine Anordnungen Bericht erstattet. Aug. 16.

„Ob wir dann woll nit unpillig Bedenken tragen sollen, unserm Vicario die Hand in dem, was seines Ambtes Verrichtung und unsere Gewissen betreffen thut, einigerlei Gestalt sperren zu lassen, dweil wir jedoch uns die starke und gäntzliche Hoffnung gemacht, daß Ihr auf Euer Ampt fleißigere Acht haben werden, so lassen wir uns nit zuwider sein, sondern wollen Euch gnädigst nachsehen, daß außerhalb die Visitation und dem so hochlästerlichen Concubinat obgemelter Vicarius sich keiner Correktion deren Euch anbefohlenen oder zu Euerer Jurisdiction gehörenden Personen anmaßen solle bis ein Synodus nach dem begangenen Delicto gehalten und dasselb darin nit anbracht, wider (d. h. noch) zu seiner Zeit gestraft worden. Sollte aber sich einig hochärgerlich Factum zutragen, dessen Correktion absque scandalo nit konnte differirt werden und der Archidiakonus nit bei der Hand oder auf eines mals gethane Erinnerung die gepürenden Straf nit verhängen würdt, auf solchen Fall solle mehrgemelter Vicarius sein Officium zu thun unverhindert sein und pleiben".

Die Archidiakonen möchten in Einigkeit mit dem Vicarius handelen und den gleichmäßigen Intent zu Gottes Ehre im Auge haben.

386. Aus einem Erlaß des Kurfürsten an seine münsterschen Räthe. Arnsberg 1614 Aug. 20.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Der Kurfürst erfahre, daß die Geistlichen der Collegiatkirche zu Wildeshausen trotz der ihnen vom Kurfürsten persönlich ertheilten Mahnungen in Aug. 20.

1) Es ist der oft erwähnte Arnold von Bucholtz gemeint.

1614 Aug. 20. ihrem ärgerlichen Stand verharren und ihre Concubinen noch nicht verwiesen haben.

Da der Kurfürst dies nicht länger dulden wolle, so befehle er, daß auf Ansuchen des Generalvikars mit Strafen eingeschritten und ihre Präbenden mit Sequester belegt werden[1]).

387. Aus einem Schreiben des Kurfürsten Ferdinand an das Domcapitel in Münster. Arnsberg 1614 Aug. 23.

M. Domcap.-Arch. Akten Bd. III, Nr. 25 o—p. — Or.

Der Kurfürst giebt dem Stadtrath in Sachen Asche und Seveler recht.

Aug. 23. Der Kurfürst habe die letzten Zuschriften des Capitels in Sachen seines Streites mit der Stadt erhalten.

Der Kurfürst könne nicht umhin, das Capitel zu erinnern, daß der Punkt der Bewohnung zum Kirchendienst bestimmter Häuser durch Weltliche, den zu Pfingsten der Stadtrath dem Kurfürsten in Person stark vorgebracht habe, „einen Schein bürgerlicher Beschwer von sich gebe und der Bürger Gemüther bei diesen schwierigen Zeiten leichtsamb einnehme und verhitze".

Das Capitel möge die geistlichen Häuser bei der geistlichen Bewohnung sein und bleiben lassen. Darunter seien nach des Stadtraths Erklärung nicht der Syndicus, Secretarius und andere verstanden, sondern nur die im Ehestand befindlichen Inquilini begriffen.

388. Schreiben des Generalvicars Dr. Hartmann an den kurf. Rath Dr. Joh. Kemp. Münster 1614 Aug. 28.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Betrifft den Streit mit den Archidiakonen. Neues vom Domküster; gute Nachrichten über Aachen. Fortgang der corveyschen Sache. Widerstand des Stadtraths in Münster. Ankunft der Capuziner.

Aug. 28. Ad V. Ill^ris^ D. litteras, quibus nunciabat, se de Archidiaconali dissidio cum Reverendissimo D. Praeposito Hildesimensi tractaturum; mitto Serenissimi Principis ad Archidiaconos responsum, transcriptum, quod superiore posta omiseram. Cum Domino Decano Serenissimi litteras misissem, statim ille in sequentem diem Martis 2^do^ Septembris Archidiaconos omnes convocavit, quid responsuri sint, sequenti vice V. Ill^ri^ D. nunciabo.

D. Custos superiore die Veneris cum vellet conscendere currum et redire in Lüdinghausen ter cecidit in grave deliquium et terruit summopere adstantes, tamen altero mane sumpto cibo curru alacer, ut ostentabat et gestiens ivit in Lüdinghausen; si emansisset, multorum caecorum oculos aperuisset. Deus bene faveat ipsi.

---

1) Unter dem 2. Oct. 1614 schreiben die Räthe an die Beamten zu Vechta, man habe es für rathsam erachtet, das Collegium zu Wildeshausen auf einem gelinderen Wege zum Gehorsam zu bringen.

Speramus cum V. Ill[ri] D. meliora de Aquisgranensibus, quorum utinam et alii mitigati vel clementiores Martis furores fugerent! 1614 Aug. 28.

De successu Corbejensi sentio cum V. Ill[ri] D. bonum esse initium dummodo inhaereamus et ubi successerit qualiscunque, seria tamen in divinis et disciplina emendatio, non dubito, quin magna ex parte vindicaverimus, saltem ex periculo et insidiis vicinorum. A quibus hoc aliquoties libenter audivi, quod quoad ea, quae ad Ecclesiam et domesticam Administrationem spectant, nihil ipsi juris vel potestatis praetenderent.

Noster senatus interdixit omnibus mechanicis operariis, ne virginibus Clarissis operas suas in fabrica locent, permittunt tamen, ut monachi ibi in erigendis muris et aliis structuris cum studiosis, quos Patres commodarunt ipsis, laborent. Ita tandem, licet tarde pergimus.

Pater quidam Cappucinus dictus Bonaventura, hic aliquoties in S. Ludgero concionatus est, mire traxit ad se populum et movit. Manet cum duobus sociis apud Decanum ibidem. Cives afficiuntur: sed eat per Civitatem mendicatum. Nostrorum hominum impetus, qui ut subito nati, parvo vento mox evanescunt; timeo ne officiant Clarissis et quia cum pro illis laboremus civesque non modice turbaverimus, si Cappucini quicquam hic meditati fuerint de loco ne concitemus in Principem, quasi is velit cives continuo hujusmodi oneribus, prout ipsi putant, gravare, et contra omnes aequaliter insurgant.

Deus adjuvet nos, alioquin utilissima esset huic patriae istorum Patrum opera, quae minimos sumptus exigit.

V. Ill[ri] D. sospitatem precor, ejus favoribus me semper commendo, paratissimumque ad servitia offero. Monasterii etc.

389. Aus einem Schreiben des Joh. v. Westerholt an den kölnischen Geheimen Rath, Grafen Friedrich von Hohenzollern. O. O. 1614 Sept. 2.

M. L. A. 518|19. Vol. XI. — Or.

Rückkehr der Täufer nach Borken, Vreden, Bocholt und Ahaus.

Bei seiner Reise nach Vreden habe er in glaubliche, „beständige Erfahrung“ gebracht, daß die Wiedertäufer, welche vorhin auf kurfürstlichen Befehl ausgetrieben worden, in die Städte Borken, Vreden, Bocholt und Ahaus wieder zurückgekehrt seien. Weil er nun von keiner Indulgenz vernommen, auch nicht glauben könne, daß der Kurfürst die teuflische Sekte verstatten solle, so stelle er zu bedenken, ob nicht neue Maßregeln zu ergreifen und Befehle wegen Gefangensetzung und Confiscation zu erlassen seien. Er glaube, daß sie „ohne Connivenz nicht wieder eingekehrt sein würden“ [1]). Sept. 2.

---

1) Am 15. Sept. 1615 erfolgte ein strenger Erlaß des Kurfürsten an die Regierungs-Räthe, in welchem ausgesprochen war, daß die ihm mitgetheilte Rückkehr der Wiedertäufer auf der Connivenz der Beamten beruhen müsse. Dieselben sollen vorgefordert und ihnen ihre Fahrlässigkeit ernstlich vorgehalten werden. Die Beamten sollen unter Androhung schwerer Strafen angewiesen werden, die Wiedertäufer gefangen zu setzen und ihre Güter sofort „in Zuschlag zu legen“. (M. L. A. a. a. O.)

390. Schreiben des Generalvicars Dr. Hartmann an die münsterschen Räthe. prs. Münster 1614 Oct. 23.[1])

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Betrifft die Einführung eines kath. Priesters zu Sögel.

1614 Oct. 23. „Von Ew. ꝛc. wird begert ein Befelch oder Fürschreiben an die Beamten im Emsland, daß sie einen katholischen Priester mit Namen Franciscum Wygerman, so examiniret und qualificirt befunden, zu Sögel auf dem Hümmeling in die Kirchen und Gottesdienste wie auch in den Pfarrhof und dessen appertinentias einfüren und gegen männiglich manuteniren, wie dann auch dem Prädikanten ernstlich befehlen, daß er sich alles Exercitii, die Kirchen oder Seelsorge betreffend, enthalte und innerhalb dreien Wochen den Pfarrhof räume. Welches dann dem Prädikanten nit gar beschwerlich wird zu thun sein, da er sunst der Ort gute Mittel hat[2]). Pleib ꝛc.[3]).

391. Aus den Verhandlungen der Regierungs-Räthe. Gesch. Münster 1614 Nov. 6.

M. L. A. Reg.-Prot. 1614. — Or.

Betrifft die Einziehung der Güter der Wiedertäufer.

Nov. 6. Anwesend: Brabeck, Marschall Velen, Westerholt, der Kanzler, D. Geßken. Drost und Rentmeister zu Ahaus eingefordert.

Domini ad illos.

Wissen sich zu berichten, was Churf. Durchlaucht wegen Abschaffung der Widdertaufer fur diesem gnedigst befohlen. Nun würden Churf. Durchl. berichtet, daß sie widderumb eingeschlichen. Deßhalben Dominus befohlen, die Beamten vor sich zu erfordern und ihnen solchs vorzuhalten.

Ist ihnen darauf Churf. Durchlaucht Bevelch vorgelesen.

Droste für seine Person wisse nichts davon.

Rentmeister hat wohl vernommen, daß etliche widder eingeschlichen, (es) hätten aber (die) Beamten von Richtern und Vögten deßhalben nichts vernommen, jedoch sich beide zur Parition erboten.

Domini.

Weil Droste zu Bocholt wegen großer Gefahr vermuthlich nicht erscheinen können, vermeinen Rentmeister zum Ahaus solle sich zu ihm erfugen und sich wegen Einziehung der Güter und Personen mit ihme vergleichen, wollen Domini zu dem Ende ihnen Copie Churf. Schreibens neben nöthigen Credentialen mittheilen.

---

1) Ein gleicher Befehl erfolgte am 3. Nov. 1614 behufs Einsetzung eines katholischen Priesters zu Herslaken im Emsland; auch hier wurde der bisherige Prediger seines Dienstes entsetzt.

2) Frühere Befehle ähnlicher Art s. oben unter 1614 Jan. 22.

3) Das Schreiben ist in seinem Tone bezeichnend für die befehlenden Formen, die sich allmählich zwischen dem Generalvicar und der kurfürstl. Regierung entwickelten. Noch am selben Tage erfolgte der befohlene Erlaß der Räthe an die Beamten im Emsland.

Post meridiem. 1614

Domini zum Drosten zu Bocholt. Nov. 6.

Was Churf. D. wegen der Widdertaufer fur diesem gnedigst bevohlen, wisse sich Drost zu berichten. Wären Etliche widder eingeschlichen, sollen vermöge Churf. Bevelchs angehalten und die Güter eingezogen werden. Jedoch in Geheim zu halten.

Drost.

Hätte das Ausschreiben etwas spät empfangen, thäte seine Entschuldigung, hätte von keiner Einschleichung vernommen, außerhalb Johann Eisingk, hätte aber zu Bucholt keinen Gehorsamb, (er habe) dem Richter stets avisirt und befohlen die Ausschaffung, wären itzo die gefährlichen Zeiten, stellte in Bedenken, ob noch etwas bis die Läger verzogen darmit einzuhalten; (es) stünden die Sachen seltsamb zu Bucholt, begehrt Manutenenz.

Domini.

Konnten erleiden, wenn die Läger bald aufziehen sollen, daß bis daran angehalten werde. Jedoch soll sich Droste inmittelst der Gelegen- und Habseligkeit erkundigen, auch mit den Beamten zum Ahaus sich einer Zeit, daß es zugleich angefangen werde, vergleichen, gleichwohl Alles in Geheim halten, sich auch auf dem künftigen Landtag einstellen, damit er der Schäden halben Bericht thun moge.

Droste.

Wolle demselben nachsetzen.

392. Schreiben des Generalvicars an den münsterschen Kanzler. prs. Münster 1614 Nov. 20.

M. L. A. 2. 1, 16. — Or.

Betrifft die Bestrafung des Bürgermeisters zu Meppen.

Ernvester ꝛc. Morgen bin ich gemeint, mich ins Emsland zu begeben, Nov. 20.
hätte gern wegen unterschiedlichen Sachen mit den Herrn mögen reden. Nun wär mir am nöthigsten der Befelch an die Beambten ins Emsland wegen der Brüchten, so sie Rodulf Piper[1]) zu Meppen sollen abfoddern, daß er gegen Christlicher katholischer Kirchen alten Gebrauch, auch Churf. Durchl. Befelch, daß ein Rath zu Meppen soll in Religionssachen der Gemein im Beßten vorgehen, gehandlet und von einem unkatholischen Prädikanten mit seiner Hausfrau jungst in der Ehe lassen zusammen geben und derwegen sich nit lassen in seiner Pfarr und Taufkirchen verkündigen, weder (d. h. noch) auch einige Frei- und Loßbrieff, daß er sich außen seiner Pfarr ließe copulieren gesucht hat. Ich hätt ihm woll 50 Reichsthl. angesagt; könnens die Herrn gleichwoll bis auf den 25. moderiren. Herr Johann Westerholt sagt zum Herrn Graven[2]), es wäre deßhalben den Secretariis Befehl gegeben; aber sie

1) Er hieß nicht Rodulf, sondern Robert Piper, wie die Akten des Excommunikations-Prozesses ergeben (s. unten).

2) Es ist der Graf von Hohenzollern gemeint, der damals als kölnischer Geh. Rath im Stift Münster weilte und auf die Verschärfung der Religions-Maßregeln drängte.

1614 Nov. 20. wollen nichts darum wissen. Wär mein Begehr, daß E. Erw. ꝛc. inen woll solches befehlen[1], wofern man kein anders Bedenken hab, damit ich nicht aufgehalten"[2].

393. Aus einem Erlaß der Räthe an die Beamten im Emsland. Münster 1614 Nov. 21.

M. L. A. 2. I, 16. — Conc.

Nov. 21. Die Schule zu Meppen besitze, wie man erfahre, geringe Einkünfte. Da nun an guter „Anführung und Erziehung der ankommenden blühenden Jugend" viel gelegen sei, so sollen die Beamten der Schule jährlich „etliche Molt Roggen" zuwenden oder sonsten die Schule in andere Wege providiren.

394. Excommunications-Dekret wider Robertus Piper und Sloß Evert zu Meppen. O. O. 1614 Nov. 25.[3]

M. L. A. 2. I, 16. — Abs.

Nov. 25. Johannes a Melschede, Cathedralium ecclesiarum Osnabrugensis et Hildesheimensis Canonicus, Terrarumque Frisiae et Emslandiae Archidiaconus, judex ordinarius sacellanis in Meppen aliisque presbiteris, clericis, notariis et tabellionibus quibuscunque salutem in domino. Cum nos jam dudum pro parte et ad instantiam promotoris officii nostri agentis citaverimus et excommunicaverimus quosdam Robertum Piper et alium dictum Sloss Evert Laicos ex adverso propter certos et erroneos excessus reos, qui needum parere curant neque absolvi. Hinc vobis mandamus sic ligatos publice pro concione cum ad missarum solemnia populi multitudo convenerit accensis candelis, extinctis et in terram projectis pedibusque conculcatis juxta canonicas sanctiones, sic declaratos et excommunicatos denuncietis atque ab omnibus Christi fidelibus arctius evitari curetis donec condigna satisfactione praemissa a nobis vel commissario nostro generali absolutionis beneficium consequi mereantur. Reddite litteras sigillatas debite executas. Datum etc.[4]

---

1) Hieraus ergiebt sich der übliche Geschäftsgang: Der Generalvicar verlangt von den Räthen einen Befehl an die Drosten; die Räthe weisen die Sekretarien an, die Erlasse ergehen zu lassen.

2) Es erfolgte die Anordnung einer Brücht von 50 Reichsthalern. Dies geschah durch Erlaß vom 21. Nov.; in demselben Erlaß ward dem Joh. Rulle zu Meppen wegen begangener Blutschande eine Brücht von drei Reichsthaler auferlegt. (M. L. A. 2 I, 16).

3) Vgl. das Aktenstück vom 8. April 1613 und vom 6. Juni 1614.

4) Darunter steht: Insinuatum per me Henricum Bollingkvehr in Meppen die 29. Decemb. stylo veteri Anno 1614.

395. Excommunications-Dekret wider den Edlen Arnold von Deutte, Erbherrn auf Landegg und den Richter in Haren, Johannes Morrien. O. O. 1614 Nov. 28.

M. L. A. 2. I, 16. — Abs.

Joannes a Melschede etc. Divinorum Rectori in Wesuwe et Haren seu eorum alteri aliisque Presbiteris Clericis, Notariis ac tabellionibus publicis ad presentium executionem faciendam requisitis quibuscunque Salutem in Domino. 1614 Nov. 28.

Cum nos jam dudum pro parte et ad instantiam Promotoris Officii nostri agentis citaverimus et excommunicaverimus Nobilem Arnoldum a Deutte haereditarium in Landteggo et judicem in Haren dictum N. Morrien, laicos, propter turbatam Jurisdictionem ecclesiasticam a(?) respective usurpationem rerum et bonorum ecclesiasticorum reos exemplo . . . .[1]) qui necdum parere curant neque absolvi. Hinc vobis mandamus, quatenus eosdem hic ligatos pro concione cum ad Missarum solemnia populi multitudo convenerit, campanis pulsatis, candelis accensis, extinctis et in terram projectis pedibusque conculcatis juxta canonicas sanctiones, sic declaratos et excommunicatos denuncietis, teneatis, atque ab omnibus Christi fidelibus arctius evitari curetis donec condigna satisfactione praemissa a Nobis vel Commissario nostro generali absolutionis beneficium consequi mereantur. Reddite etc.

396. Aus einem Verzeichniß des Inventars einiger „Mennonisten" zu Bocholt. Aufgenommen 1614 Dec. 30.

M. L. A. 518|19. Vol. XI. — Or.

„Sein aus Befellig des Herrn Richters, fort Bürgermeister und Raths-Scheffen, in Gegenwart Bernhart ten Robbe und Matthießen Rothaus, Scheffen, folgende Parcelen in deren notirten Mennonisten Heusern befunden und specificatim besignirt: 1) Anfangs in Wolter Wicken Behausung (folgt das Inventar). 2) In Johansen von Hummels Habitation (desgl.). 3) In Johann von Geßgers Habitation (desgl.). 4) Johann Boems Hausfrau (desgl.). 5) Johann Welsinks Wohnung (desgl.)". Dec. 30.

397. Schreiben des Generalvicars an die Räthe. prs. Münster 1615 Jan. 23.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Betrifft die Verwendung der „geistlichen Brüchten".

„Dis eingelegte Zettlein, betreffent die Schuld, so Matthias Leius ein Zeit hero gemacht, haben Ihr Gnaden Grave von Hohenzollern bewilligt, daß es aus den geistlichen Brüchten, wann etwas würd fürfallen, soll bezahlet werden. Ob ichs woll zur Zeit noch nit habe, so mögts doch bei- 1615 Jan. 23.

1) Unleserliche Abkürzung.

1615 Jan. 23. pracht werden und daß ich mich derowegen bei dem Wirth und Rossfelt woll versprechen würdt, mit der Zeit solches zu bezahlen".

Leius habe die Absicht, sich noch länger in Münster aufzuhalten; das sei dem Kurfürsten ungelegen und den Kirchen „dahin die Brüchten sollen verwendt werden", schädlich.

Leius sei dem Generalvikar mit seinem ungeschlachten Maul nicht allein überlästig, sondern auch bei andern schmählich.

398. Schreiben des Generalvicars Dr. Hartmann an die Räthe. Münster 1615 Jan. 30.

M. L. A. 2. I, 16. —

Unruhen in Vechta.

Jan. 30. Erwürdighe rc. Ew. rc. wollen sich großgünstiglichen geruhen, beigelegtes Schreiben des Pastoris zu Vecht an mich gethan wegen eines Aufstands, so sich daselbs bei einen Begräbnis erhoben, verlesen lassen. Was im Namen und aus Befelch gleich woll mündlich, Churf. Durchl. im Emsland in gemein den Pastoribus vor der Begrebnis ist befohlen worden, darauf der Pastor in seinem Schreiben sich etliche Mal referiret, ist hiebei [1]).

An Ew. rc. ist mein fleißigste Bitt, sie wollen den Verlauf und was fleicht für Gefahr, auch Consequenz bei den andern Emsländischen Stetten und Pfarren darauf mögten erfolgen, reiflichen erwägen und deme allen vorbauen. Wann Ew. rc. heut etwas hierin würden decretiren, als habe ich einen Botten an der Hand, welcher selbigs kund übertragen. Zur Vecht, wie ich erfahren, ist ein leicht auflaufend und rauschend Gesindlein, welches doch bald durch den Drost und Rentmeister kann niederpracht werden und gestillt [2]).

1) Die Aufzeichnung über die Befehle, die den Pastoren „im Namen und aus Befehl des Churfürsten" vom Generalvicar mündlich gegeben waren, liegt bei den Akten. Danach sollen die Pastoren die Erwachsenen mit Ausnahme der „ansehnlichen und solcher Personen, deren getreue und herrliche Thaten für die ganze Gemein zur Auferbauung und gutem Exempel der Zuhörer können gelobt werden", nur morgens beerdigt werden. Die Pastoren sollen die Kranken besuchen und sie zum Sakrament ermahnen; diejenigen, die vom Tod übereilt werden oder eines „guten Willens" sind, dürfen sie beerdigen, die andern sollen noch eine Zeit lang auf dem Kirchhof beerdiget werden doch ohne Geläut und ohne Theilnahme der Geistlichen. Im Übrigen soll sich der Pastor nach der ihm gegebenen lateinischen Instruktion richten.

2) Am 25. Febr. 1615 schreibt der Generalvicar an die Räthe was der Pastor daselbst ihm klagend mitgetheilt habe; der Kaplan, der durchaus fort wolle, schreibe, daß die Bürgerschaft sich rächen wolle, wenn sie gestraft werde. Die Räthe möchten mit „ernstlichen mandatis dem besorgten Exitio vorbauen". „Was der Pastor vom Herrn Drosten geschrieben, ist mir auch gesagt worden von Leuten, die es sollen gehört haben. Kann fleicht bei einem guten Trunk geschehen sein. Dann pflegt er woll gut kriegs zu sein. Verhoffen sonst es vill anders". — Am 26. Febr. erging ein verschärftes Mandat der Räthe in dieser Sache an die Beamten zu Vechta.

399. Erlaß der Räthe an die Beamten zu Bocholt. Münster 1615 Febr. 3.

M. L. A. 2. I, 16. — Conc.

Betrifft die unkatholischen Gottesdienste zu Rhede.

Edler rc. Nachdem uns ohnlengst glaubwürdig vurkommen, daß ein zeitlang zu Rhede kein katholischer Pastor gewesen, die Kinder ungetauft beliggen blieben, auch auf jüngste hochzeitliche Weihnachtsferien kein Gottesdienst gehalten, inmittelst aber ein unkatholischer Predikant daselbst eingeführt, selbiger allda zu predigen sich verkühnet, auch viel Bürger aus Bocholt dorthin gelaufen und gemelter Predig beigewohnt haben sollen und aber solchem Beginnen ungeandet zuzusehen fur den hochwürdigsten Ferdinanden unsern g. Herrn uns keineswegs verantwortlich sein wolle, als ist hiermit in Ihrer Ch. D. Namen der ernste Bevelch E. G. und Ir die gewisse Verfügung thun, daß der unkatholische Predikant alsbald abgeschafft, wir auch, durch welche er daselbst angestellt oder dorthin berufen, umbständlich verwissigt, das Auslaufen derer von Bocholt vermug voriger unterschiedliger Bevelchschreiben ernstlich verbotten, auch dem Pastorn zu Bocholt (mit welchem als wir vernehmen, bereits dieserhalb gehandlet sein soll) angedeutet werde, alle Sonn- und heilige Tage bis daran durch den Collatoren oder Archidiaconum gemeldete Pfarr mit einer qualifizirten Person widderumb ersetzt, einen aus seinen Vicariis und Sacellanis, benenntlich Anthonium Gerhardi oder N. Molitorem zu Verrichtung des Gottesdienstes dorthin zu verordnen, wie wir dann E. G. und Ew. Verrichtung und weiteren Verfolgs halben zum fürderlichsten ausführlichen Bericht erwarten. Geben rc.[1]). 1615 Febr. 3.

400. Aus einem Schreiben des Generalvicars an die Räthe. (Münster) 1615 Febr. 26.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Die Bürgerschaft zu Ahlen habe seit Weihnachten in der alten Kirche wieder angefangen, lutherische Lieder zu singen; es solle auch der Kaplan sie nicht davon abhalten können. Die Räthe möchten einen ernsten Befehl ergehen lassen und die Urheber und Rückfälligen in Strafe nehmen[2]). Febr. 26.

---

1) Am 24. März berichten die Beamten zu Bocholt, es habe allerdings ein Prädikant aus Schermbeck zu Rhede einmal gepredigt; jetzt sei Anordnung getroffen, daß Antonius Gerhardi dort den Gottesdienst verrichte.

2) Der bezügliche Erlaß der Räthe an die Beamten zu Wolbeck erfolgte auch an demselben Tage. Die Erklärungen und Erlasse von 1613 gingen den Beamten von Neuem zu. — Am 25. Septbr. 1615 berichtet Joh. Langen an die Beamten zu Wolbeck, er habe die beiden Bürger, Bernd Rolef und Dietr. Avermitwech, welche die Anfänger der deutschen Gesänge in der Kirche gewesen seien, verhaften lassen; er bitte um weitere Befehle. Am 26. Sept. befahlen die Räthe weiteren „umständlichen Bericht“.

401. Schreiben des Generalvicars Dr. Hartmann an den Erzbischof Ferdinand. Münster 1615 Febr. 26.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Klagen über die schlechten Fortschritte der „Reformation" in Vechta. Der Amtmann, der selbst Calvinist sei, müsse entfernt werden.

1615 Febr. 26. Serenissime et Reverendissime Princeps. Non possum non conqueri V. R^{ae} S. infelicem et turbatum statum et successum reformationis catholicae in oppido Vechte, ubi variis injuriis afficiuntur duo sacerdotes a civibus domi, foris, in hospitio, in Ecclesia, prout jam aliquoties a festo Circumcisionis, quo inde discessi, experti sunt. 12° huius cum Sacellanus staret ad sepeliendum puerum, quidam stricto cultro ipsum invasit, forte aliquid mali intentans, nisi ab aliis fuisset impeditus. Jam secundo tumultum excitarunt in sepultura eorum, qui obstinati in erroribus mortui sunt, quibus, prout V. R. S. gratiosissime permisit, sepultura in Ecclesia vel caemiterio, ubi jus illud habent, conceditur, sed sine ulla caeremonia ecclesiae, prout est pulsatio campanarum, deductio funeris cum clero, commendationes et conciones funebres. Haec cives illi tumultuarie sibi vendicant, campanas pulsant et cum cantu lutherano jam duos sepeliverunt. Opposuit se utraque vice Pastor et contradixit, minas vero et calumnias retulit. Implorati officiati nihil agunt. Ad conciliarios confugio, hic nuncii detinentur. Si urgeo, lenissima mandata obtineo. Ad quae nihil sequitur, nisi nova injuria. Drostardus Vechtanus praesens omnia tulit. Est enim ipse Calvinista. Et graviter conqueruntur nostri de ipso sacerdotes; imo dixisse fertur unum aliquem sacerdotem e medio tollendum esse, tunc facile Reformationem finiendam. Idem mihi etiam narratum fuit, cum Vechtae essem. Forte inter pocula in quibus solet esse profusus, haec dixit, sed quid poterimus ab huiusmodi homine sperare? Sacerdotes istos Vechtenses nemo vult hospitio excipere, coacti fuerunt iniquissimum hospitem deserere. Itaque in domo pastorali sua se quadra alunt. Quaestor ipsis ut audio subministrat liberaliter necessaria, apud quem pro ipsis fidem interposui.

In pago quodam Lohn in praefectura Vechtensi de nocte Nativitatis sacerdos catholicus fuit duobus magnis lapidibus ante altare indutus sacris petitus, per dei gratiam vero non est laesus. De auctore nulla quaestio est; mera dissimulatio.

V. R^{am}. S. humillime pro defensione supplico, ut consiliarii sibi reformationem quam maxime cordi sumant, nuncios expediant, poenas ipsis turbatoribus statuant, in carceres includant, etiam in crucem adigant. Et si ullo modo fieri possit, ut Calvinisticus ille Drostardus amoveatur et Catholicus substituatur. Frustra enim alioquin laborabimus. In praefecturis Cloppenburg et Emslandiae, ubi Drostardi sunt catholici, res quiete aguntur, licet ii populi, praesertim Cloppenbergenses, ferocioris ingenii sint.

Sentiant igitur V. R^{mam}. S. vindicem Ecclesiae Catholicae eiusque ministrorum, ne cogamur optimum optime coeptum opus cum calumnia deserere.

Deus optimus V. R^am. S. ad defensionem ecclesiae suae quam diutissime sospitem conservet. 1615 Febr. 26.

Monasterii etc.

402. Aus einem Erlaß des Kurfürsten an die münsterschen Räthe. Bonn 1615 März 4.

M. L. A. 2. I, 16. — Conc.

Widerstand zu Vechta und zu Lohn.

Der Kurfürst erfahre, daß die Religions-Reformation im Amt Vechta noch wenig fruchte und daß den daselbst eingeführten katholischen Priestern allerlei Schimpf und Thätlichkeiten zugefügt werden; das sei zu Vechta und zu Lohn geschehen. März 4.

Das könne nicht ungestraft hingehen und es müßten Verhaftungen und Prozesse vorgenommen, auch exemplarische Strafen verhängt werden.

Der Drost sei im Namen des Kurfürsten zu ermahnen, daß er die bei der Reformation bisher verspürte ungebürliche Connivenz beiseite setze; er habe sich bei des Kurfürsten höchster Ungnade eifriger als bisher zu erzeigen; er dürfe nicht nachgeben, daß den Priestern einige Beschwerung geschehe, widrigenfalls werde er zu solcher Ahndung Ursache geben, die ihm nicht annehmlich sein werde[1,2].

403. Aus einem Bericht der Räthe an den Kurfürsten. Münster 1615 März 17.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Befürwortung eines gelinderen Verfahrens in Vechta.

Die Räthe hätten den Erlaß vom 4. März erhalten; sie hätten in Sachen Vechtas bereits früher einen Befehl erlassen. Jetzt sei abermals die Anweisung ergangen, einen Prozeß gegen die betr. Personen anzufangen. „Und mögen dabei E. Churf. D. unterthänigst nicht verhalten, weilen vor vielen Jahren kein öffentlich Exercitium der kathol. Religion der Orter gewesen, die einfeltigen Leute auch noch nicht genugsamb underrichtet, daß unsers geringfügigen Ermessens fürerst etwas gelinde mit ihnen umbzugehen und sie also mit der Zeit glimpflich zur katholischen Religion zu bringen gewesen, ohne deme uns wegen des erregten Tumults und Messerzückens kein völliger Bericht bis anhero zukommen, dannenhero wir fürerst, ehe zur scharpferen Straf zu schreiten, auf eine Brucht vermög der Landgerichtsordnung widder die fürnembste Redleinführer zu verfahren für dienlich erachtet". März 17.

---

1) Am 17. März antworten die Räthe, sie hätten es für richtiger gehalten, zunächst mit Brüchten nach der Landgerichtsordnung gegen die Rädelsführer zu verfahren; später könne man mit schärferen Strafen vorgehen. Der Drost sei ermahnt worden.

2) Am 27. März 1615 schreibt der Drost Otto Schade an die Räthe, er sei sechs Wochen krank gewesen und habe den Dingen nicht beiwohnen können. Im Übrigen hoffe er, daß die Herren Geistlichen in Vechta ihm ein gutes Zeugniß geben würden. Johann Dames sei in Haftung gebracht; gegen den „Rottmeister" und Bloeken Leuters sei der Prozeß eröffnet.

1615 März 17. Ueber die angebliche Thatsache, daß der Priester zu Lohn vor dem Altar mit Steinen geworfen sein sollte, hätten die Räthe bis jetzt gar nichts vernommen; doch hätten die Beamten Befehl erhalten, zu berichten[1]).

Nachschrift: Sie erführen nach Ausfertigung des Schreibens von Dr. Hartmann, daß das Steinwerfen zu der Zeit geschehen sei, wo Dr. Hartmann selbst in Vechta gewesen wäre.

404. Aus einem Bericht des Drosten Otto Schade und des Rentmeisters Joh. Bisping an die Räthe. Vechta 1615 März 27.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Betrifft die Auflehnung zu Vechta.

März 27. Die Beamten hätten die verschiedenen Befehle wegen der Tumultuanten, die bei dem Begräbniß Unkatholischer die Glocken geläutet und wegen des Joh. Dhames, der ein Messer auf den Kaplan gezückt habe, erhalten.

Der Drost sei durch Krankheit an der Wahrnehmung der Geschäfte verhindert gewesen, sei aber ferner willig, alle mögliche Assistenz zu thun und bitte, ihn bei dem Kurfürsten zu entschuldigen.

Joh. Dhames sei auf Antrag der Beamten von dem Magistrat, weil dieser „den Angriff über die Bürger habe", verhaftet worden.

Die Glockenläuter seien in „Caution und Bürgschaft" genommen worden und es werde gegen sie prozedirt werden[2]).

405. Aus einem Schreiben des Markgrafen Georg Wilhelm von Brandenburg an die münsterschen Räthe. Cleve 1615 März 18./28.

M. L. A. 2. I, 16. — Abs.

Betrifft die Beeinträchtigung brandenburgischer Rechte durch das Verfahren in der Herrlichkeit Merfeld.

März 28. Die Räthe würden sich des unlängst an sie vom Markgrafen in Sachen seines Vasallen Joh. Adolph von Merfeld ergangenen Schreibens erinneren. Der Markgraf habe auf gebührliche Antwort und auf Einstellung der Thätlichkeiten gehofft, er werde aber zu seinem Befremden benachrichtigt, daß die Räthe drei Tage nach dem Empfang des markgräflichen Schreibens durch die Dülmenschen Beamten das Eigenthum Merfeldscher Leute hätten arrestiren lassen, aus keinem andern Grunde als weil sie die evangelischen Predigten besucht hätten. Dies sei geschehen, obwohl die Räthe die brandenburgischen Rechte in der Herrlichkeit Merfeld kannten.

„Dweil wir uns dann von unserm und unsers uralten Befugniß nit also

---

1) In Beantwortung dieses Berichts befahl der Kurfürst am 25. März, daß gegen die Beklagten zu Vechta unnachsichtlich mit Strafen vorgegangen werde. — Durch Erlaß vom 19. Mai 1615 ward der Küster zu Lohn seines Amtes entsetzt.

2) Am 2. April schicken die Räthe diesen Bericht an den Kurfürsten; am 12. antwortet der Kurfürst mit dem wiederholten Befehl „die Thäter exemplariter zu strafen." Am 4. Mai wird eine Instruktion für den Marschall Velen und den Johann von Westerholt als Kommissare zur Untersuchung an Ort und Stelle ausgefertigt.

de facto und mit Unfug und Gewalt vertringen lassen konnen, sondern Gewalt mit Gewalt abwehren und steuern müssen, wir uns aber zu Euch versehen wollen, ihr zumal zu unnötiger und unnachbarlicher Weiterung nicht Lust oder Gefallen haben werdet, so haben wir Euch nochmalen zu allem Überfluß wollmeinentlich erinnern wollen, seine, des Merfelts, arme Leute das abgepfendte Viehe nicht allein unverlängert zu restituiren, sondern auch ihn, von Merfelt, und ihme Eigenhörige hinfüro unturbirt und unbeeinträchtigt zu lassen, damit also alle nachbarliche Weitläufigkeit vermitten pleibe" [1]). 1615 März 28.

406. Aus einem Erlaß des Kurfürsten an die Regierungs-Räthe in Münster. Bonn 1615 April 15.

M. L. A. 28. Nr. 8. — Or.

Übernahme des Schiedsrichteramtes in Sachen des Streits zwischen Stadt und Capitel.

Der Kurfürst habe von der heftigen und fortgesetzten Streitigkeit zwischen dem Domkapitel und der Stadt Münster Kenntniß erhalten. Er habe sich entschlossen, cum causae cognitione dieser Sache abzuhelfen und befehle daher aus landesfürstlicher Macht den Räthen, daß sie beide Theile zum Bericht auffordern, Zeugen citiren, beeidigen, compelliren, Augenschein einnehmen u. s. w. und alles vorbereiten sollen, was zur Sententia definitiva nothwendig sei. Dann sollen die Akten dem Kurfürsten behufs Fällung des Urtheils eingesandt werden. Hierzu ertheile er den Räthen Macht und Gewalt. April 15.

407. Aus einem Schreiben der Stadt Borken an den Drosten und Rentmeister zu Ahaus. Borken 1615 April 20. [2]).

M. L. A. 1. 12. — Or.

Die Stadt habe des Drosten Mittheilung nebst dem Beischreiben der Fürstl. Räthe in Sachen der Ueberkunft des Kurfürsten erhalten. Sie habe gewünscht, etwas früher hiervon avisirt zu werden, denn es sei die zu solchem fürstlichen Einritt erforderliche Nothdurft nicht so rasch zu beschaffen. Doch wollen sie an ihrem Fleiß nichts ersitzen lassen. April 20.

1) Am 6. April 1616 erfolgte ein weiteres brandenburgisches Schreiben in derselben Sache. Unter dem 22. Sept. 1616 lehnte die münstersche Regierung die Gesuche Brandenburgs ab und behauptete in ihrem Recht zu sein, da Merseld münsterscher Unterthan sei. — Weiteres über diese Sache s. in d. Aktenstück vom 4. Nov. 1615.

2) Unter dem 16. April hatten die Räthe den Beamten zu Ahaus, Horstmar und Bocholt mitgetheilt, daß der Kurfürst am 25. April in Borken und Bocholt, am 26. zu Vreden und Coesfeld ankommen werde, um die Huldigung anzunehmen.

408. Aus dem Schreiben eines Ungenannten an den Kurfürsten Ferdinand. prs. Münster 1615 Mai 3.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Betrifft den Übertritt des Gerh. Wullen zu den Reformirten.

1615 Mai 3. Reverendissime etc. Non sine multorum Catholicorum dolore humiliter exponitur C. V. R., quod Sacerdos quidam condictus Gerardus Wullen, vicarius et sacellanus ad S. Ludgerum misere apostataverit a Religione catholica ad Calvinismum propter infamem quandam mulierem, quam cum nollet dimittere clanculum et inopinato Monasterio aufugit ad comitem Tecklenburgensem, qui cum gaudio illum suscepit, ministeriumque Calvinisticum commisit in oppido Lengerinck quattuor milliaribus distante, in quo multas graves et intolerabiles blasphemias concionando superbe evomit in Deum et homines. Neque his contentus multos Monasterienses, qui frequenter oppidum praetactum transeunt, dolose inducit ad Calvinismum, non sine animarum utriusque sexus dispendio magno ac scandalo Catholicorum omnium, insuper fugiendo asportavit secum clanculum nonnulla bona ecclesiastica, magnoque aere alieno gravatus solutionem plerisque creditoribus recusat.

Der Kurfürst möge dafür sorgen, daß der Graf von Tecklenburg zur Auslieferung oder doch zur Entfernung des Apostaten aus der Grafschaft genöthigt werde.

409. Aus einem Erlaß des Kurfürsten Ferdinand an alle Drosten und Rentmeister des Stifts Münster. Meppen 1615 Mai 7.

M. L. A. 2. I, 16. — Conc.

Betrifft die Belehrung sämmtlicher Unterbeamten.

Mai 7. Der Kurfürst habe durch Erlaß vom 17. Juni 1614 den Münsterschen Räthen befohlen alle unkatholischen Beamten zur Rückkehr zur katholischen Religion vor Ostern 1615 zu „ermahnen und zu verwarnen“, widrigenfalls sie ihres Dienstes entsetzt sein sollten.

„Wann uns nun von ermelten unsern Räthen die Relation geschehen, daß solchem unserm Befelch gehorsamst gelebt und Euch pro notificatione aller und jeder unserer Euers anbevohlenen Amts Diener unsere Mainung zu wissen gemacht worden, ohne aber daß bis dato der Bericht von Euch eingelangt sei, welche der unserigen sich unserer Intention bequemt oder aber berürte unsere Bevelch in Veracht gestellt. Als ist unser Bevelch hiemit, daß Ihr ohne einig Ansehn der Personen uns in den nechst folgenden acht Tagen nach Überlieberung dieses diejenige Underamtsdiener uns namhaft machen, welche ihrer gehorsamen und christlichen Bezaigung bei vergangenen Ostern von ihren Pastorn keine Attestation Euch vorgezaigt, damit wir der Befindung nach dasjenig verordnen mögen, was sich diesfals aignen will. Und sein Euch mit Gnaden gewillt. Datum“ zc.

410. Aus einem Erlaß des Kurfürsten Ferdinand an die Beamten zu Vechta. Neuhaus (im Emsland) 1615 Mai 19.[1]).

M. L. A. 2. I, 16. — Conc.

Betrifft die Maßregeln gegen die beklagten „Rottmeister" u. s. w. zu Vechta.

„Es haben sich bei uns etliche aus Mittel unserer Vechtischer Bürgerschaft persönlich eingestellt und neben Ueberreichung eines Raths daselbst vorbittlich Schreibens und weitläufiger Entschuldigungsschrift deren von unserm Fisco beklagter Rottmeister und Einwohnern begangener Ungepür umb Genad und Nachsehung wol verdienter Straf uns angeflehet und gepetten. Ob wir nun wol den von ihnen verübten Frevelmuth, welcher sich mit der eingewenter Entschuldigung nit ablehnen last, anderen zum abscheulichen Exempel zu eifern und zu strafen pilligmeßige Ursachen hätten, so haben wir jedoch auf so flehenlichs Anhalten underthenigste Vorpitt und vielfaltig Erpieten alles kunftigen schuldigen Gehorsambs uns vor diesmal zur Milde und Gnad diesergestalt erpitten lassen, daß die rechtschuldige ihr Verbrechen vor Euch bekennen, sich zu Gehorsambs friedfertig- und solcher Bezaigung, wie ihre geleiste Aid und Pflichten vor sich selbst mitbringt, verbinden sollen, mit der Verwarnung, da uber Zuversicht sie oder andere dergleichen Unzulässigkeit inkünftig beschuldigt werden sollten, daß wir auf solchen Fall eins mit dem andern bestrafen und unser Mißfallen mit gedoppelter Strafen bezeugen werden". 1615 Mai 19.

Die Straffälligen sollen die nothwendigen Kirchenornamente in der Höhe, wie der Generalvikar und der Rentmeister dies bemessen werden, kaufen und bezahlen.

411. Schreiben des Johann Hartland[2]) an den Rentmeister Joh. Syverdinck zu Stromberg. Neuhaus im Emsland 1615 Mai 24.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Ernvester rc. In Vertrauen hab E. E. ich avisiren wollen, was gestalt hie bei Hoffe allerhand dicentes wegen nit beschehener Einstellung zur katholischen Religion spargirt werden; da nun deme also, werden dieselb sich excusiren oder durch gute Herrn und Freunde, damit derselben kein Schimpf widerfaren muge, underbauen lassen. Gott mit uns. Ilents Neuhaus im Emsland rc.[3]). Mai 24.

412. Aus den Beschlüssen und Satzungen des Domcapitels. Beschlossen 1615 Juli 25.

M. Frst. M. Urk. Nr. 4260. — Or.

Man habe beschlossen, die nach dem Ableben des Dombechanten Schencking Juli 25.

---

1) Das Tagesdatum ist nicht ganz leserlich; es kann auch der 13. Mai sein.

2) Joh. Hartland war Sekretär der Rechenkammer.

3) Unter dem 27. Mai sandte der Rentmeister eine Entschuldigung an Joh. Hartland: er habe zwar nicht zu Stromberg, aber zu Liesborn gebeichtet rc.

1615 Juli 25. im J. 1569 Decanatu vacante beschlossene Union und Verbündniß zu erneuern und zu bestätigen[1]).

(Folgt die Urkunde, wie sie bei Keller, Gegenref. Bd. I S. 368 ff abgedruckt ist.)

Diese Bestimmungen zu halten versprechen die Domherrn sämmtlich bei geistlichen Ehren und adligem Glauben. Man habe zwei Ausfertigungen anfertigen und die eine von sämmtlichen Herrn unterzeichnen lassen[2]).

413. Schreiben des Generalvicars an die Räthe. prs. Münster 1615 Aug. 7.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Entfernung des verdächtigen Kaplans zu Ramsdorf. Concubinat der Geistlichen.

Aug. 7. Ew. &c. wölle ich hiemit gebetten und requiriret haben, daß sie den Beamten zu Ramstorf[3]) befehlen wöllen, den Caplan daselbsten Otto von Rißwich, so ein Ordens Person, in Ungebür lebet, die heil. Sacramenta nit nach katholischer Ordung bedienet hat und sunst sowohl an seiner Lehr als anderen Händeln sehr beruchtigt ist, alsbald abschaffen und, wofern er nit gehorsamet, angreifen und aufs beßt, daß er weiche und dieses Stifts sich enthalte, gegen ihn verfahren, darzu ich ihnen alle Erlaubnis gebe[4]).

Ferner Ew. &c. hab ich etliche Geistlichen sollen spezifiziren bei welchen, wie es scheint, keine Besserung wegen des ärgerlichen Concubinatus zu verhoffen, daß derowegen die Weiber anzuhalten und gegen diese ein Exempel zu statuiren ad terrorem aliarum.

Zu Vreden der beiden Pastoren.
Zu Letten[5]) des Pastoris.
Zu Beckum der Canonicorum Rabbani Cappe et Bertrami Beenen.
Zu Walstede des Pastoris.
Zu Aschenberg des Pastoris.
Zu Borken Canonici Gerhardi Wynen.
Zu Borck[6]) des Capellani.
Zu Enniger[7]) des Pastoris.
Zu Schöppingen des Pastoris.
Zu Dülmen der Canonicorum fere omnium.
Zu Hervest[8]) des Pastoris.

---

1) Die Union von 1569 ist der über die Beschlüsse ausgefertigten Urkunde wörtlich eingereiht.

2) Diese Ausfertigung ist hier nicht erhalten; die vorliegende ist unterzeichnet von dem Dompropst Otto von Dorgelo und dem Domdechanten Heidenreich von Lethmate.

3) Es ist Ramsdorf bei Bocholt gemeint.

4) Unter dem 17. Aug. 1617 erging ein Befehl der Räthe an die Beamten zu Ahaus, den Rißwich aus dem Stift zu weisen; wenn er dem nicht Folge leiste, so sollen die Beamten weiteren Befehl erwarten.

5) Es ist das Kirchdorf Lette im jetzigen Kreis Coesfeld gemeint.

6) Das Kirchdorf Bork im jetzigen Kreis Ludinghausen.

7) Kirchdorf im Kreise Beckum.

8) Kirchdorf im jetzigen Kreis Recklinghausen.

Zu Lipramsdorf des Pastoris. 1615

Zu Westkerken[1]) des Pastoris. Aug. 7.

Bleib hiemit Ew. ꝛc.[2]).

414. Aus einem Bericht des Richters Conrad Tilmans zu Beckum an die Beamten zu Wolbeck. Beckum 1615 Aug. 18.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Er erkenne sich schuldig gemäß dem erhaltenen Befehl gegen die Concubinen zu prozediren, aber es mangle an dem, daß seit undenklichen Jahren der Magistrat zu Beckum und nicht der Landesherr gegen die Delinquenten die Verhaftung anzuordnen habe. Aug. 18.

Er ersuche um Erklärung, wie er sich zu verhalten habe[3]).

415. Aus einem Befehl der fürstlichen Räthe an die Beamten zu Cloppenburg. Münster 1615 Aug. 20.

M. L. A. 2. I, 16. — Conc.

Die Räthe erführen, daß der abgesetzte evangelische Prädikant zu Crappendorf noch immer nicht ausgeschafft sei und den Fortgang der katholischen Religion daselbst hindere. Deßhalb sollen die Beamten den Geistlichen aus dem Stift verweisen[4]). Aug. 20.

416. Aus einem Erlaß des Kurfürsten Ferdinand an seine münsterschen Räthe. Bonn 1615 Aug. 28.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Betrifft die zu beschaffenden Mittel für die Jesuiten in Meppen.

Der Kurfürst habe bei seiner letzten Anwesenheit im Emsland sich mit den Patribus Soc. Jesu dahin verständigt, daß die Auskünfte der Pfarrei zu Meppen nebst den dazu gehörigen Beneficien durch den emsländischen Rentmeister erhoben und durch diesen den Patribus ausgezahlt werden sollen. Falls die Auskünfte sich nicht auf 400 Thlr. beliefen, so solle das Fehlende aus den Amtsgeldern dazu gethan werden. Wenn die Patres über die Summe etwas bedürften, so hoffe der Kurfürst, daß man sie nicht hülflos lassen werde. Aug. 28.

---

1) Es ist Westkirchen im jetzigen Kreis Warendorf.

2) Es erfolgten alsbald bezügliche Befehle der Räthe an alle Richter und Vögte; sie halten sich genau an die Wünsche des Generalvicars und geben nichts Neues. Sie beruhen bei den Akten.

3) Auch die übrigen größeren Städte hatten das Recht des „Angriffs" gegen ihre Bürger; auch bei den Maßregeln gegen Vechta hatte sich dies als Hinderniß für die Regierung erwiesen.

4) Am 20. April 1616 erfolgte eine Erneuerung des Befehls, da der Prädicant sich widersetze.

417. Aus einem Erlaß des Kurfürsten an den Dompropst Arnold Bucholtz. Bonn 1615 Oct. 31.

M. L. A. 2. I, 16. — Conc.

Streitigkeiten zwischen dem Capitel und dem Generalvikar.

1615 Oct. 31. Der Kurfürst sende die Befehle, die er an das Capitel wegen der Besetzung des Drostenamts zu Borkelo mit dem von Westerholt zu Lembeck und wegen der Trennung des Offizialats und Sigilliferats erlassen habe. Der Dompropst Bucholtz möge deßwegen mit etlichen Capitularen verhandeln; der Kurfürst hoffe, daß sich das Capitel ohne einige Ausflucht dazu bequemen werde.

In Sachen der zwischen dem Generalvikar und dem Domkapitel in Sachen der Archidiakonal-Gerichtsbarkeit schwebenden Streitigkeiten soll Bucholtz dem Capitel erklären, daß sie keine berechtigte Ursache hätten, sich über Beeinträchtigung zu beklagen, dem Dr. Hartmann aber soll er befehlen, „daß er sich der unnöthigen Fragen, wie ein Thumbcapitul dies oder jenes verstehe und dahero entstehenden Disputat enthalte, seines Ampts obliegende Schuldigkeit verrichte und vornemlich dahin trachte, daß die Concubinarii mehr im Leben gebessert als an Geld gestraft werden".

418. Schreiben der Deputirten der Landschaft Overyssel an den Drosten zu Dülmen, Wilh. Ketteler. Deventer 1615 Nov. 4.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Überfall und Beraubung des Hauses des Merfeldschen Predigers H. Vincke.

Nov. 4. Ons hefft alhier chachlycken toe erkennen gegeven Johannes Henricus Vinckius, deser Landschaps Inwoender ende bediener des hilligen Evangelii op Wanneperveen, hoe dat opten 26. Septemb. 1614 (doemals als hy all enigen tyt hier in dienste gewesen was ende syn huisfrouwe ende gesinde sich noch toe Marfelde enthielde) die Vroede, ofte Gerichtsdiener van Dulman, genoempt Joest, mit negen Personen, Inwoenders van t'huis Dulman vergeselschapt by nachte mit groete ongestuimicheit in Marvelt sy gecoemen ende het huis daerinne syn Huisfrouwe woende mit boemen doer gewelt opgelopen, een Duere van een Kamer opgebraecken, die huisfrouwe aldaer mit een Kindeken van negen weecken toe bedde liggende het bedde van die beddestede affgetogen, nedergeworpen ende onbarmhertich gesleept, oick het Kindeken int bedde alsoe toegewonden, dat het bykants gedempt ende gesmart (?) gewesen, ende volgends 't voorscr. bedde mit ander huisraet, t'welck sy voer der hant vonden, mit haer henwechgenomen ende naer Dulman gebracht. Ende alsoe wy niet willen geloeven, dat sodane incivile ende onordentlicke Proceduiren hebbende een smack van Gewalt ende Spolieronge uyt Beveel van Overicheit ofte enige Officieren van Iustitie (die sulx voele mer behoeren te weeren ende t'straffen) gedaen ende voergenomen sy, als hebben wy opt Versueck van den vorscr. Vinckio desen an U. E. well willen addresseren mit vruntlicken Versuecke U. E. willen gelieven opte vorscr. feytlicke ende

gewaldige Proceduyre tegens den Hantdedigers te doen inquiriren ende denselven daerhen te holden, daerme de vorser. Suppliant syne ontweldichde Gueder gerestituert ofte andersids syne geledene Schade vergoedet moge worden, diewyle wy niet geerne sonden seen ende lyden konnen, dat onse Ingesetene an haere familie ende goederen op sulcker wyse onguetlicken getracteert ende mishandelt souden werden. Waeromme U. E. gelieven willen tot onderholdinge van goede nabuirlicke Correspondentie mit enige ernstlicke middelen tot contentement van den vorser. Vinckio hierinne to verseen. Waertoe wy ons sullen verlaeten ende U. E. in Godtlicker Protectie bevelen. Dat. etc. 1615 Nov. 4.

419. Aus einem Schreiben des Generalvicars Dr. Hartmann an die Räthe. prs. Münster 1615 Nov. 6.

M. L. A. 2. I, 16. — Dr.

Der Dechant zu Wildeshausen sei, wie Dr. Hartmann höre, gestorben. Es sei nöthig, daß die Räthe ein ernstes Erinnerungsschreiben an das Capitel daselbst richteten, damit letzteres eine Person erwähle, die der katholischen Religion mit Eifer zugethan sei, damit er als principalis pastor der Gemeinde mit Nutzen könne vorstehen. Die Räthe sollen dem Erwählten bei Strafe von 100 Gg. verbieten, Besitz zu ergreifen, ehe er sich zu Münster präsentirt habe und bis seine Sufficientia approbirt worden sei. Nov. 6.

Auch solle zu Wildeshausen ein Winkelschulmeister sein mit Namen Caspar Kleinkind, der die Kinder an sich ziehe, unkatholische Bücher lehre und deutsche Psalmen singen lasse. Dem soll das Schulhalten verboten und die Schule der Collegiatkirche mit einem guten Schulmeister versehen werden[1]).

420. Erlaß des Kurfürsten Ferdinand an die zur münsterschen Rechenkammer verordneten Räthe. Schloß Linn 1615 Nov. 8.

M. L. A. 2. I, 16. — Dr.

Betrifft die Niederlassungen der Jesuiten im Niederstift.

Würdig rc. Demnach die Notturft erfordert hat, die Residentz der Patrum Societatis Jesu zu Meppen abzuthailen, und etliche aus ihrem Mittel nach Vechta zu senden, umb den Gottesdienst daselbst zu verrichten, so thun wir Euch dieselbe Patres zu Vecht hiemit beßtermaßen recommendiren, mit gnädigstem Bevelch, daß Ihr innen mit Rath und That behülflich seien, und allen vorschublichen Willen unserntwegen erzeigen, unserm Rentmeister daselbst auch auferlegen, besagten Patribus quatemberlich sechzig Reichsdaler richtig zu machen, dem Rentmeister zu Meppen imgleichen bevehlen, daß er den Patribus zu Meppen alle Quatemper auch sechzig Reichsdaler erlege, wie auch, Nov. 8.

1) Noch am selben Tage erfolgten Schreiben der Räthe 1) an das Capitel in Sachen der Wahl des Dechanten 2) an Richter, Bürgermeister und Rath zu Wildeshausen wegen der Winkelschule im Sinne des Generalvikars. — Am 15. März 1616 sprechen die Räthe dem Capitel ihr Erstaunen aus, daß der neuerwählte Dechant sich nicht in Münster seine Approbation geholt habe; der Dechant soll sofort den Befehlen gehorchen. Die Wahl war auf Johannes Fleitmann gefallen. Es kam alsbald zu allerlei Weiterungen.

1615 Nov. 8. was ihnen noch von dem vorigen quatemberlichen Deputat der hundert Reichsdaler allnoch hinderstellig sein mocht, dasselbig unwaigerlich abstatte. Und haben beide unsere Rentmeistere aus den pfarlichen und anderen zugelechter Beneficien Aufkompsten (deren Designation Ihr von unserm Vicario D. Hartman haben konnen), soweit selbige erklecken, sich wiederum dieser Ausgaben zalhaft zu machen, den Abgang aber uns in Rechnung zu pringen, welches ihnen vor genehme Ausgab passirt werden sollt"[1]).

421. Kurfürstliche Bestätigung des Abkommens, welches in Sachen der Archidiaconal-Gerichtsbarkeit zwischen dem Generalvicar und den Archidiakonen der Domkirche getroffen worden ist. Brühl 1615 Nov. 29.[2]).

M. Frst.-Münster. Urk. Nr. 462. — Or.

Nov. 29. Ferdinandus, dei et apostolicae sedis gratia archiepiscopus Coloniensis etc. notum facimus: Quod cum iam pridem inter archidiaconos ecclesiae nostrae cathedralis Monasteriensis et nostrum ibidem in spiritualibus vicarium circa exercitium jurisdictionis ecclesiasticae fuerint exortae controversiae, nos pro bono pacis venerabili syncere nobis dilecto et consiliario nostro privato Arnoldo a Bucholtz, praeposito Hildesiensi et vicedomino Monasteriensi desuper cum venerabilibus itidem syncere nobis dilectis decano et capitulo ibidem comunicandi potestatem fecimus, qui infra scripta media et conditiones sopiendarum differentiarum sub nostro beneplacito proposuerunt. Vicarius non apponet manum ad ea, quae in parochiis erunt corrigenda infra terminum synodorum. Attamen si delictum correctione dignum, etiam concubinatus clericorum aut defectus notabilis, ad notitiam vicarii pervenerit eorum Archidiaconum loci vel illo absente eius promotorem monebit, qui si infra mensis spacium non correxerit vel manum non apposuerit et diligentiam suam vicario non demonstraverit, tunc demum vicarius procedet. Ita tamen, ut si per oblivionem demonstratio facta non fuerit, excusationem omissae demonstrationis admittat. Caeterum in collegiatis ecclesiis Borcken, Dulman, Beckum manebit salva jurisdictio archidiaconalis praepositis. Si vero vicarius extraordinarie visitare voluerit, id suis expensis absque ullo gravamine archidiaconi, pastoris vel subditorum fieri debet. In ordinariis autem visitationibus, quae ad summum semel in anno fient, procurationem saltem necessariam habebit cum comitatu decenti, nec in iis, quae ad inquisitionem pertinebunt, impedimentum ab archidiaconis illi fiet, salvis semper tam ordinariae jurisdictionis quam cathedralis ecclesiae praerogativis. Visis itaque et examinatis hisce concordiae articulis pro divini cultus incremento disciplinae ecclesiasticae et vitae integritatis clericorum restitutione et reservatione scandalorumque abrogatione media suprascripta rata habemus et approbamus sub manu et sigillo nostro. Datum in arce intra Bruel die penultima Novembris anni millesimi sexcentesimi decimi quinti.

---

1) Die bezüglichen Befehle der Räthe ergingen unter dem 1. Dez. 1615.

2) Am 7. Dez. 1615 wurde das Abkommen durch das Domkapitel bestätigt.

422. Aus einem Schreiben des fürstlichen Richters Dr. Römer zu Münster an die Beamten zu Wolbeck. Münster 1616 Jan. 18.

M. L. A. 413. 2. — Abs.

Der Richter habe die neuen Befehle wegen der Rathswahl am 30. Dez. 1615 erhalten und am 16. Januar 1616 dem Rath der Stadt Münster intimirt. Darauf habe er die Antwort bekommen, daß diese Befehle nicht die Stadt Münster, sondern nur die Amtsstädte beträfen. 1616 Jan. 18.

Diese Antwort hätten ihm der Sekretarius Holland, der Lic. Joh. Ahlerts und Johann Averhagen reportirt.

423. Schreiben von Bürgermeister und Rath zu Ahlen an ihren Archidiakon, den Propst Dietrich Haene zu Cappenberg. Ahlen 1616 März 14.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Der Propst habe einen Befehl in der Religionssache erlassen. Der Communio sub utraque könne sich nicht ein jeder accomodiren, auch ließen die Reichs-Constitutionen Jeden in seinem Gewissen frei. Man möge die Bürgerschaft mit diesen und ähnlichen Auflagen verschonen.

Ehrwurdiger ꝛc. Nachdem E. Er. und Woled. vergangen sub dato den 9. Februarii wegen ihres Archidiakonalischen Ambts alda zum Cappenberg ein Vermanungs-Befelch decretirt und folgends hie publiciren, dessen Einhalts: Dweil hiebevorn denen von hoher landfürstlicher Obrigkeit ausgangenen Mandaten und Edicten wegen der Communion und Sepulturen kein Gehorsam geleistet, sondern denselben gestraks zuwideren gelebt, daß hinfüro in beiden dieser Statt Kirchspielen alle und jede Ingesessene mit Fasten, Beten und andere christlichen Exercitien sich in die anstehende Fastenzeit präpariren und accomodiren sollten, damit uf den negstfolgenden Ostertag sie den Leichnam unseres Herrn Jesu Christi nach Insetzung und wolherprachter Ordnung der Catholischen Kirchen, zu Besserung ihres sündlichen Lebens aus Handen des Priesters nießlich empfangen mochten und daß dieselbe, so solchs nicht theten, nicht allein des Kirchhofes uf den geweihten Ortern sollten beraubt, sondern auch darzu in eine arbitrari Geldpön als zehn Goldgulden gefallen sein, so mugen negst unserer Diensten und aller geburlicher Wilfarigkeit Erbietung nicht verhalten, daß wir zwarn, soviel mensch- und möglich, gerne hoher Obrigkeit Befelchen stets parirt, auch nicht hoffen, daß ergerlicher Weise denselben in einigen Wegen vor uns oder den unserigen contraveniirt, daruber mit Fugen zu klagen, was aber die Communion sub una specie belangt, dweil nicht ein Jeder darzu sich alsovort accommodiren kann und in des heiligen Reichs Constitutionibus so hart auch des Reichs Unterthanen solchs nit ufferlegt, sondern darin die Freistellung gelassen[1]), daß Keiner in seiner Conscientz zu betrüben, wie dann E. Erw. und Woled. wissen, wie diese Statt gelegen und begrenzet ist, daß die Bestettnissen auch mit denen, so der Augspurgischer Confession März 14.

1) In dorso steht von gleichzeitiger Hand „der Ahlensium Berufen auf die Reichs-Constitutionen — nachzusehen".

1616 März 14. sind, zu oftermalen geschehen und hierin Gottes Ordnung nicht Ziel oder Maß zu geben, so hoffen wir auch nicht, daß man uns und unsere Burger mehr hie als an anderen Ortern auch uff dem platten Lande gesessenen Edlen und Unedlen betruben wolle, do sie sonsten Andern keine Ergernus geben; wie wir dann mit der Hülfe Gottes dafür sein werden, daß solchs nicht geschehen solle und bitten derowegen zu diesen ohne das genugsam schwierigen und unruhigen Zeiten, man wolle diese Statt und gemeine Burgerschaft mit ferneren Uflagen als von vorigen Herrn geschehen nicht betruben, sondern nns vielmehr Ruhe und Frieden lassen.

Solchs getrösten wir uns zu E. Erw. Woled. gentzlich und seind es äußersten Vermugens zu verdienen schuldig. Dieselbe Gottlicher Beschirmung hiemit befehlend. Datum Ahlen &c.

424. Aus einem Bericht des Domdechanten Heidenreich von Lethmate an die Räthe. Münster 1616 Juni 12.

M. L. A. 518/19. Vol. XII. — Or.

Betrifft den Zustand des Religionswesens zu Bocholt.

Juni 12. Der Dechant habe bei Antretung des Dekanats und demselben anhängenden Archidiakonat zu Bocholt den Befehlen des Bischofs „wegen Ausreutung der Widerwärtigen" nachgelebt.

„Befinde aber, daß, soviel die Wiedertaufer oder Mennisten belangt, daß deren theils woll vor diesem den ausgangenen Mandat parirt und entwichen, theils aber in contumaciam verplieben und andere wieder hineingeschlichen sein, daruf dann behörlicher Weise wider dieselben verfahren". Der Dechant erbitte wegen der endgültigen Ausschaffung der Räthe Rath und Erklärung.

Obwohl der Pastor seine Stelle mit Predigen wohl versehen könne, so finde sich doch, daß bei den Gottesdiensten in der Kirche, auf Fest- und Feiertagen, auch bei der h. Communion zu Ostern „gar wenige" erschienen, „sondern laufen die Burger am Feiertag aus nach den calvinischen Predigen als uf Wehrde &c." Dies geschehe, obwohl der Dechant Pönal-Mandate veröffentlicht, auch dem Rathe stark zugesprochen habe und obwohl auch die Räthe beim Landtage das Gleiche gethan hätten.

Er vermerke die Inconvenienz, daß er keine Denunciatores haben könne, die seinem Promotor die Delinquentes spezificiren. Es wolle sich keiner zur Denuntiation gebrauchen lassen.

Der von Rhede entwichene katholische Pastor befinde sich mit seiner Haushaltung in Bocholt und verhindere durch seine Privatconversation und sein Exempel den Fortgang der alleinseligmachenden Religion.

Auch der calvinische Prediger zu Werth lasse sich öfter zu Bocholt finden.

Diese Umstände verhinderten die Fortpflanzung des Exercitium catholicum merklich; er bitte um die Hilfe der Räthe[1]).

---

1) Am 6. Juli erfolgten die bezüglichen Befehle der Räthe an die Beamten zu Bocholt. Am selben Tage ward den Beamten zu Bocholt und Ahaus befohlen, ungesäumt „zu wirklicher Confiscation und Einziehung der Güter" der Wiedertäufer, sowie zu Ausschaffung derselben zu schreiten. Die Confiscationen erfolgten dann in der That. (Vgl.

425. Erlaß des Generalvicars an die münsterschen Räthe. Münster 1616 Juli 18.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Betrifft die Maßregelung von fürstlichen Beamten in Emsland.

„Ehrwürdige ꝛc. Nachdem Churf. D. ꝛc. mir sub dato Thoniesstein den 3. Juli befohlen, den Richter, Fiscum, und Vogt zu Cloppenborch, item die Vögt zu Rhede[1]) und Dinglaken[2]) und die Fronen zu Stennebyl und Herslacke mit einer träglichen Brüchte zur Kirchen Zierath zu belegen und zu Gehorsamb hinfüro Ihren Churf. D. Befehlen anzumahnen, als bin ich gemeint, auf folgende Weiß zu verfahren und zu Brüchten aufzulegen: 1616 Juli 18.

Hermann Pille, Richter zu Cloppenborch . .	10	Rtlr.
Johann Pickenbroich zu Cloppenborch . . .	8	„
Diderich Schulte, Vogt zu Cloppenborch . .	6	„
Peter Opendorf, Vogt zu Rehde	6	„
Vogt zu Dinglaken	6	„
Die Fronen im Kerspel Crappendorf, jeden zu	3	„
Fronen zu Herslacke	3	„
Hermann Decker, Johann Prinß, Bogen Gerdt — Fronen im Kerspel Stennebyl jeder zu	3	„

Anstatt des Fisci zu Haselünne, Gerichtsschreibers zu Cloppenborch, Lamberti Meisterman und des Vogten zu Embstette Johann Schutte, so niemaln communicirt und (die) Ihre Churf. D. wollen entsetzet haben, werden Ew. ꝛc. andere verordnen“.

Die Beamten sollen über den obigen Anschlag dem Generalvikar ihr Bedenken mittheilen[3]).

426. Aus einem Schreiben der münsterschen Räthe an die Beamten im Emsland, Cloppenburg und Vechta. Münster 1616 Aug. 3.

M. L. A. 2. I, 16. — Conc.

Nachdem innerhalb der genannten drei Aemter etliche Beamte letztverwichenen Ostern nach Ordnung und Gebot der Kath. Kirche nicht gebeichtet und communicirt, seien sie durch den Generalvicar in eine Geldstrafe gesetzt worden. Die Beamten sollen die Strafen einziehen, wenn die Betreffenden keine Entschuldigung vorzubringen wissen. Aug. 3.

---

das Aktenstück v. 4. Aug. 1616.) — Am 30. Juli 1616 erhielt auch der Drost zu Sassenberg den Befehl, mit der Confiscation des Vermögens der Wiedertäufer vorzugehen. Auch unter dem 21. Oct. 1616 ergingen ähnliche Befehle, z. B. an den Drosten zu Dülmen. Im Spätherbst 1616 wurde Theod. Raesfeld als Prediger in Bocholt angestellt, dem der Vize-Rektor des Collegium Soc. Jesu in Köln unter dem 3. Nov. 1616 ein Zeugniß über gut vollendete Studien ausstellte.

1) Im jetzigen Amt Aschendorf (Prov. Hannover).

2) Im jetzigen Kreise Vechta (Großh. Oldenburg).

3) Die Weitergabe der Befehle an die Drosten erfolgte unter dem 3. Aug. 1616 (s. unten). Daraus ergiebt sich, daß die Maßregelung erfolgte, weil die Beamten am letzten Osterfest nicht gebeichtet hatten.

427. Aus einem Schreiben des Raths der Stadt Bocholt an den Amtmann und Rentmeister des Amts Bocholt. Bocholt 1616 Aug. 4.

M. L. A. 518|19. Vol. XII f. 11. — Or.

Betrifft die Maßregeln gegen die „Wiedertäufer".

1616 Aug. 4. Der Rath habe die Befehle der heimgelassenen Räthe wegen Ausschaffung der Wiedertäufer erhalten.

„Und ob wir woll zeitlichen, was effektuirt, eingeschickt haben wollten, so haben wir dannoch dieser Stadt Bürgermeisteren und Häupter, so der scheulicher geschwinder eingefallener Krankheit der Pestilenzien an anderen Orteren verzogen, Personal-Gegenwart nit gehaben können, derowegen wir in der Zuversicht leben, es wird der geringere Verzug ungütlich nit ausgedeutet werden".

Die Rathsleute, soviel ihrer in der Stadt gewesen, hätten durch der Stadt Obristen und Diener der verdächtigen Personen Habitation visitiren und sie zur Rede stellen lassen.

Sie seien äußerlich berichtet, daß die Sectarii mit ihren Gütern verwichen; jedenfalls sei deren keiner zu betreten gewesen: was bei ihnen an Vorrath gefunden, sei auf beigelegtem Zettel notirt und aufs Rathhaus geschafft[1]).

428. Aus einem Schreiben der Beamten zu Bocholt Wilh. v. Welfeld und Gerh. Steck an die heimgelassenen Räthe. O. O. 1616 Aug. 4.

M. L. A. 518|19. Vol. XII, 13. — Or.

Betrifft die „Wiedertäufer" zu Borken.

Aug. 4. Die Räthe würden sich erinnern, was die Beamten auf die Befehle in Betreff der Ausschaffung der Wiedertäufer und Einziehung der Güter am 29. Dec. 1614 und 18. Januar 1615 berichtet hätten.

Auf die ferneren Erlasse vom 6. u. 30. Juli d. J. wollten sie dienstlich nicht verhalten, daß sie den Richter und Rath von Bocholt, der ihnen die Execution innerhalb der Stadt nicht habe einräumen wollen, deßhalb vor sich beschieden und ihnen die Befehle eröffnet haben. Die schriftliche Antwort, die ihnen darauf ertheilt sei, senden die Beamten mit[2]).

„Und ist ferner nicht ohne, daß uns deren Wiedertäufern Namen vast unbekannt seind, wolle auch der Rath uns deren keinen namhaft machen, sondern sich nicht entfärbt, von uns die Namen zu erfordern, gleich ob uns besserer denn ihnen die Inwohner und ihre Handel und Wandel kundig wären. Quod non caret suspicione".

---

1) Unter dem 30. Juli 1616 findet sich ein Verzeichnis confiscirter Gegenstände (unbedeutender Hausrath), welche bei Joh. Welsing, Joh. v. Gesgen, in Hummels Hause und in Walter Wicken Haus gefunden seien.

2) S. das oben stehende Aktenstück v. 4. Aug. 1616 Nr. 427.

429. Erlaß des Kurfürsten Ferdinand[1]). Meschede 1616 Aug. 10.

Nach Niesert, Münst. Urk.-Sammlung Bd. VII, 49 ff.

Betrifft die Reformation der Männer-Klöster und der Ordensgeistlichen.

Ferdinandus etc. honorabilibus religiosis et devotis nobis in Christo dilectis abbatibus et abbatissis, prioribus et guardianis nec non matribus et aliis sanctimonialium praefectis cuiuscunque ordinis salutem in domino. 1616 Aug. 10.

Cum pro officii ratione debeamus curam gerere, ut omnia ordinate et sine reprehensione ad aedificationem fidelium in ecclesia et dioecesi nobis subiectis fiant, secundum ea praecipue, quae a generalibus conciliis decreta sunt et in eum finem etiam varia decreta pro reformatione cleri nostri Monast. publicaverimus, vos praetereundi non eratis, qui ad maiorem perfectionem vocati religiosa observantia, et eximia in deum et proximum charitate multum splendoris ecclesiae dei et plurimum utilitatis bono publico afferre potestis. Itaque praehabito concilio cum venerabili capitulo nostro cathedralis Monast. Imprimis vobis et regularibus, tum viris quam mulieribus in monasteriis et locis piis nobis subiectis existentibus, ordinaria, in aliis autem quibuscunque sedis apostolicae nobis delegata authoritate, praecipimus, ut ad regulae, quam professi estis, praescriptam vitam instituatis et componatis, atque imprimis quae ad vestrae professionis perfectionem, ut oboedientiae, paupertatis et castitatis conservationem, pertinent, fideliter observetis, et a vobis commissis observari faciatis. Deinde publicamus, et vobis servanda praecipimus omnia et singula, quae concilium Tridentinum de Regularibus statuit et decrevit.

Quae omnia, ac si praesentibus de verbo ad verbum inserta essent, publicamus et vobis denunciamus, et ab omnibus volumus inviolabiliter observari, et secundum ea, tam a superioribus ordinum, quam a nostris vicario in spiritualibus generali, officiali, commissariis, visitatoribus, iudicibus, et aliis quibuscunque procedi, iudicari, et statui, non attenta deinceps excusatione vel exceptione seu protestatione cuiusque, quod ea ignoraverit, omnia et singula irrita decernentes et de facto irritantes, quae contraria his quacunque praetensione sive expressa sedis apostolicae dispensatione vel declaratione a quoquam fuerint acta; et ideo mandamus vobis, ut quam primum nostrae literae vel earum copia sub manu vicarii nostri in spiritualibus et sigillo curiae nostrae Monast. ad manus vestras devenerint, omnia, quae in dicto concilio Tridentino de regularibus statuta, vestris subditis in unum congregatis, et quod imposterum ea firmiter servari, et secundum ea procedi debeat promulgetis.

Insuper mandamus vobis, ut eo tempore, quo novitii ad habitum et ordinem suscipiendi, vel ad professionem admittendi sunt, nulla plane convivia extraordinaria, vel saltem non sumptuosa, ad quae non ultra duo-

1) Die vier Erlasse vom 10. Aug. und 9. Sept. 1616 in Sachen der Reform der Geistlichkeit sind weder in Original-Ausfertigungen, noch in Abschriften zu ermitteln gewesen. Der Abdruck, den Niesert, Urk.-S. VII, 49 ff. veranstaltet hat, ist leider nach schlechten Abschriften besorgt und enthält manche Fehler. Bei der Wichtigkeit, die die Aktenstücke besitzen, geben wir sie hier dem vollen Wortlaut nach wieder. Einige offenbare Irrthümer der Vorlage sind hier berichtigt.

1616 Aug. 10. decim personae seculares invitari possint, instituant, quae tamen non tempore investiturae, sed solummodo professionis possint celebrari. In clausuram vero monasteriorum nemini illa occasione ingressus concedatur, sub poenis canonum.

Praeterea monemus serio guardianos et superiorum ordinum mendicantium praesertim S. Francisci, qui ex concessione antecessorum nostrorum vel immemorabili consuetudine dioecesin hanc obire solent, certis temporibus pro colligendis eleemosynis, ut inprimis curent tales viros in eum finem et non nisi binos emittere, qui vere religiosi sint, et quorum modestia subditis nostris ad compunctionem cordis stimulus sit et occasio elevandi mentem in deum, qui servent sua certa tempora, et illis diebus, quibus conventuales minoritae solent circumire aliquam parochiam, abstineant ab ea minores de observantia et vice versa; neminem tamen ita emittent sine litteris obedientiae, in quibus expresse habeantur termini eleemosynares, et si sacerdotes et approbati fuerint, quod habeant a nostro in spiritualibus vicario potestatem, confessiones audiendi et verbum divinum praedicandi; sine talibus litteris, et quicunque alias solus sine comite sibi adiuncto venerit, illis pastores vel quicunque alii non permittent eleemosynas petere, vel etiam quodcunque munus sacrum in ecclesia vel extra peragere. Non quod intendamus eleemosynas religiosis mendicantibus inhibere, sed scandalis, quae hactenus gravissima deprehendimus, obviare.

Haec vobis indicenda erant, quibus speramus vos morem promptissimum gesturos, alioquin contra refractarios et delinquentes curabimus omni meliori modo severe procedi.

In fidem etc.

430. Aus einem Erlaß des Kurfürsten an Kanzler und Räthe in Münster. Arnsberg 1616 Aug. 20.

M. Msc. VI, 40a. — Or.

Betrifft die Streitigkeiten zwischen Domcapitel und Stadt.

Aug. 20. Das Domkapitel habe sich gegen den Stadtrath zu Münster in Sachen der gefreiten Häuser des Domhofs beklagt und entsprechende Befehle an die Stadt erbeten.

Ob zwar der Kurfürst geneigt sei, alles zu befördern, was den Rechten des Capitels vorträglich sei, „weiln wir aber anstehen, ob demjenigen, was wir also praeceptive befehlen würden, von dem Rath eingefolgt und da sie, wie woll zu vermueten, zu Entschüttung ihrer schuldiger Parition weitläufige Excusationsschriften einstreuen würden, welchergestalt alsdann die weitere gepürende Vollenziehung effective zu Werk zu richten, so wollen wir, daß Ihr communicato consilio mit unserm Thumb-Capitul Euch vergleichen, was Ihr und sie vermeinen mit Nachdruck hierunder zu bevehlen sein möcht und uns ein Concept dieserhalb zufertigen".

Die Räthe sollen versuchen, ob nicht eine gütliche Verständigung zwischen dem Capitel und der Stadt zu erreichen ist.

431. Erlaß des Kurfürsten Ferdinand. Bonn 1616 Sept. 9.

Nach Niesert, Münst. Urk.-Sammlung VII, 54 ff.

Betrifft die Reformation der Collegiat-Kirchen und Stiftsgeistlichen.

Ferdinandus etc. Quod initio regiminis nostri spectavimus, nimirum ut qui in sortem domini vocati sint, quam maxime idoneos moribus et pietate redderemus; hinc rati esse optimam regendi subditos nostros regulam, si illi, qui debent coeteris esse magistri et auctores ad salutem, inculpata vita ipsis praeluceant, et functionibus, quae ad deum sunt, irreprehensibiles esse debeant; et ab illa sollicitudo nostra non debet quiescere, quamdiu reperimus tam in ministerio sacro, quam in ministris, quod argui possit, quod emendare necesse sit. Hinc est quod cum absoluta visitatione ecclesiarum huius dioecesis comperissemus diversos abusus pravasque consuetudines, temporum iniuria, hominumque negligentia, ecclesias et collegia vestra occupasse, pro officii nostri ratione debuerimus ea tollere, et secundum praescriptum sacrorum canonum praesertim concilii Tridentini alias leges eorum loco reponere. 1616 Sept. 9.

Itaque praehabita deliberatione, cum venerabili capitulo nostro cathedrali, visum nobis in domino, ad dei maiorem gloriam, ad cultum divinum augendum, et disciplinam ecclesiasticam restituendam publicare, et vobis respective, quatenus unumquemque concernere possunt, sedulo servanda mandare infra scripta nostra decreta.

Imprimis mandatum felicis recordationis antecessoris nostri renovamus et praecipimus vobis, ne ullum imposterum provisum de dignitate, canonicatu, vel quocunque alio beneficio vel officio, ad realem eorundem possessionem admittatis, vel si eam adierit, non emancipetis, nec administrationem ei vel perceptionem fructuum permittatis, nisi prius in propria persona orthodoxae fidei publicam professionem iuxta formam Pii IV. coram decano, vel eius loco duobus a capitulo deputatis fecerit. Nec ante eam possit quis sibi fructus ullos quocunque titulo vindicare, imo si perceperit, tenebitur eos ecclesiae restituere; cum beneficia ad cultum divinum in quacunque parte diminui[1]), serio mandamus, ut cultus divinus in omnibus collegiatis ecclesiis, quoad omnes horas quotidie in choro servetur, et ut quotidie duo sacra collegialiter, alterum pro defunctis, nisi festum novem lectionum aut aliud impediat, alterum de festo vel feria celebrentur. Distributiones constitui debent in omnibus collegiatis pro singulis horis et officiis divinis per totum annum, de quibus canonici duploplus quam vicarii percipiant; absentium autem distributiones accrescere debent praesentibus. Pro praesente autem non debet haberi in aliqua hora, qui non ante finem primi nocturni, si sint novem lectionum, alias ante finem primi psalmi in choro fuisset, in sacro ante evangelium et ad finem horae vel missae permanserit.

Ad constituendas autem distributiones, inhaerendum erit Tridentini concilii decreto, ut tertia pars fructuum, vel quorumcunque proventuum, et observationum tam dignitatum quam canonicatuum portionum et offici-

1) Hier scheint das Zeitwort zu fehlen, z. B. non oporteat.

1616 Sept. 9. orum, in omnibus collegiatis separetur, et in distributiones quotidianas ad singulas horas proportionaliter inter dignitates, canonicos et vicarios dividendas convertatur.

Deputandus autem erit aliquis semper ex canonicis hebdomedarius qui si absit, vel neminem substituerit, a decano erit puniendus, eius tamen defectu nulla hora erit omittenda, sed poterit alius canonicus vel, nullo praesente, quilibet etiam vicarius horam incipere et psalmos intonare.

Mandamus etiam sub poena canonum omnibus qui tenentur de iure vel ecclesiarum suarum statutis, infra proxima ordinationum tempora, suscipere ordines requisitos, nisi senio vel infirmitate impediantur, et idcirco iudicetur cum ipsis dispensandum esse, quod iudicium vicario nostro in spiritualibus committimus.

Cum propter diuturnam absentiam canonicorum et qui raro comparent, non solum cultus divinus imminuatur, sed ecclesias etiam in temporalibus damna pati necesse sit ob defectum personarum, publicamus concilium Tridentinum et statuimus, quod imposterum canonicis non licebit ultra tres menses quolibet anno abesse sub poena a concilio expressa, non obtenta licentia nostra, vel nostri in spiritualibus vicarii, qua per quatuor menses abesse possint, quam tamen nemini sine gravi necessitate et causa prius probata per decanum concedi volumus, exceptis iis, quorum opera nos in negotiis ecclesiae et patriae uti tanto tempore contigerit.

Propter easdem rationes constituimus, quod imposterum nullus canonicorum qui non absolverit secundum morem ecclesiae primam residentiam, debeat ullos reditus percipere suae praebendae, absentium autem reditus debent fabricae ecclesiae pro dimidia parte, et residentibus pro altera medietate applicari.

Provisi de beneficiis simplicibus quibuscunque, si non habent aetatem vel ordines in fundationibus eorum vel statutis ecclesiarum requisitos, nihil imposterum de eorum obventionibus seu fructibus percipere debent.

Quos omnes volumus ab aliquo canonicorum, a decano vel capitulo deputando, colligi et ad augmentum annorum redituum eiusdem praebendae seu beneficii applicari, detractis primo expensis pro officiis et sacris debitis, tunc etiam pro ordinando decenter altari, et reparanda domo illius necessariis. Quia autem cognovimus, in aliquibus ecclesiis novitios canonicos magnis impensis gravari, quod sacri canones et concilium Tridentinum detestantur, volumus imposterum observari, ne in ulla collegiata ecclesia ultra quam quinquaginta floreni aurei (dentur) tempore possessionis vel emancipationis, sub poena excommunicationis tam incurrenda de facto ab iis, qui plus exegerint, quam qui in proprios usus illam pecuniam vel eius partem converterint, a qua nisi facta restitutione ei qui dare debuit, non absolventur, inter praesentes autem tantum vinalia distribui permittimus, de quibus dignitatibus quatuor amphorae vini, canonicis duae, vicariis una solvenda sit, nec ultra ea aliquid ab admittendis exigetur.

Decani vero, quia alioquin curam animarum et maius coeteris onus gerunt, imposterum praeter supradicta vinalia tantum novam casulam cum requisitis, et pluviale pro ornatu ecclesiae procurare debent. Hac tamen

nostra constitutione non intendimus aliquid innovare in iis ecclesiis, ubi nihil vel minus quam dictum est, in admissionibus solvi consuevit, quae augeri sub eadem poena excommunicationis inhibemus. 1616 Sept. 9.

Inposterum etiam non debent canonici noviter provisi, nisi duobus annis a die obitus defuncti computandis, reditibus carere, et ab ecclesia excludi, quorum prior defuncto posterior fabricae cedere debet; si vero aliqua praebenda vel canonicatus resignatus fuisset seu permutatus, illius possessor non debet nisi uno anno carere obventionibus, quae fabricae erunt attribuendae. Constituimus etiam, ut quotquot canonici suis ecclesiis ultra tres menses, vel quatuor ex dispensatione, uti praemittitur, reditus nonnullos percipiant ex canonicatibus, exceptis praelatis, nisi ratione officiorum, quae per alios curare coguntur, ipsis aliqui fructus solvi consuevisset.

Praelati nihilominus per hanc concessionem non erunt exempti ab obsequiis debitis more aliorum canonicorum, ecclesiae in choro vel capitulo per se vel per alios canonicos praestandis.

Nullus vero imposterum duos canonicatus sine dispensatione sedis apostolicae, obtinere possit, eos vero obtinentes intra sex menses eam procurare debent, vel declarandi erunt eis de facto privati.

Nullus etiam possit obtinere duo simplicia beneficia sine dispensatione apostolica, quia ex inaequalitate praebendarum et canonicatuum in eadem ecclesia multa inconvenientia oriri necesse est, dum qui iisdem functionibus et ministeriis mancipati sunt, ut convocatis capitulis suis, quam primum singularum praebendarum et canonicatuum reditus designent, qui in unam massam, exceptis obedientiis, quam senioribus optare licebit, redigantur, ex quibus partes aequales pro numero canonicorum constituantur et erigantur. Praebendae si possessores pinguiorum canonicatuum induci non possint, ut cedant suis canonicatibus ad aequalitatem, decernimus tamen et publicamus, quod ita servari debeat ipsis ex hac vita decedentibus, vel eorum praebendis quocunque modo vacantibus, quod non ultra aequalitatem sequentibus possessoribus accedere debeat, non obstantibus statutis quibuscunque et consuetudinibus, quibus eatenus per praesentes derogamus, quoniam etiam cognovimus multas esse vicarias et beneficia simplicia, quae singulis hebdomadis multas tenentur ratione fundationum vel consuetudinis celebrare missas, quae tamen nimis exiles habent reditus.

Mandamus decanis, ut cum nostro in spiritualibus vicario conferant uniuscuiusque onera et commoda, et pro horum qualitate constituant numerum missarum in hebdomada celebrandarum. Illum autem deinceps quilibet vicarius inviolabiliter observare debet, alioquin toties quoties, rationabili causa cessante, omiserit quis sacrum aliquod, subtractione partis fructuum fabricae applicandae, a decano puniendus erit. Districte vero inhibemus, ne ullus sacris ordinibus insignitus audeat beneficium ecclesiasticum, ad quod promotus est, resignare, qui vero contra fecerint, ex praescripto sacrorum canonum puniri debent, et insuper illa resignatio facta nulla esse debet, nisi resignans aliud beneficium ecclesiasticum sufficiens sit adeptus, vel permutatione licita tale consequi possit.

Mandamus etiam et serio praecipimus, ut in favorem factae resigna-

1616 Sept. 9. tiones nullo modo admittantur, sed ut ordinarii collatores et patroni beneficia ita resignata pro arbitrio idoneis personis conferant, alioquin ad superiorem eorum debeat esse devoluta collatio; factae autem provisiones de resignatis taliter beneficiis nullius sint roboris, et liceat quibuscunque ea impetrare. Quoniam, testante sacro eloquio, salus omnium et vita aeterna a cibo illo coelesti, quem salvator nobis reliquit in sacramento corporis et sanguinis sui digne manducato pendet.

Ne clerus noster in hac parte et cura praecipua, ut par est, remissior sit, statuimus, ut omnes canonici etiam sacerdotes et quotquot in ecclesia ministri sint, imprimis quidem feria quinta coena domini, deinde canonici in festis Penthecostes, Assumptionis B. M. Virginis, omnium Sanctorum, et prima dominica Quadragesimae praevia confessione communicent publice, sacerdotes vero illis diebus celebrent, iusto impedimento vel absentia legitima cessantibus. Alioquin decani contra omittentes procedere, et singulos mensis spatio ab ingressu ecclesiae et perceptione fructuum suspendere debent, qui si negligentes forent, vicarius noster in spiritualibus eorum defectum supplebit.

Quia vero indecens est et temerarium, ecclesiasticos viros ordine, dignitate et honore a laicis, et non etiam habitu differre, idcirco serio mandamus omnibus ecclesiasticis, ut semper vestes proprio congruentes ordini deferant, nimirum ex praescripto synodalium decretorum tunicellas usque ad genua propendentes, deponantque crispata quaecunque collaria, et curent semper habere tonsuram et coronam clericalem, idque sub poenis a Conc. Trident. Sess. 14 cap. 6. de refor. constitutis, iuxta quas si archidiaconi vel decani contra inobedientes non processerint, vicarius noster in spiritualibus debet ipsorum defectum supplere.

Quod etiam ad honestatem vitae clericalis, vel dignitatem sacri praesbyteratus ordinis spectat, inhibemus omnibus novellis, sacerdotibus tempore primitiarum suarum sumptuosa convivia instituere, et mandamus ea ita moderari, ut non ultra viginti quinque personas ad ea invitent, in quibus a saltationibus et choreis omnino abstineant, eaque uno die finiantur.

Haec sunt quae vobis mandamus, et unicuique vestrum studiosissime observanda praecipere volumus, aliis nihilominus tam synodalibus, quam nostris mandatis alias emanatis, in suo robore manentibus, in quorum omnium executione vos morigeros et promptos fore speramus, contra negligentes et refractarios vero quibuscumque mediis procedi faciemus.

In fidem etc.

432. Erlaß des Kurfürsten Ferdinand. Bonn 1616 Sept. 9.

Nach Niesert, Münst. Urk.-Sammlung VII, 73 ff.

Betrifft die Reformation der Frauenklöster und Stifter.

Sept. 9. Ferdinandus etc. Cum collegia secularium canonissarum antiquitus erecta sint, ut in ecclesia nomen dei a sexu foemineo in virginitatis candore laudaretur, et ut nobiliorum filiae, remotae a laribus paternis, iam ab ipsa infantia quasi in scholis pudicitiae, in modestia et timore domini adolesce-

Digitized by Google

rent firmarenturque; experientia tamen didicerimus, procul ab illo laudabili maiorum instituto nunc a multis recedi, quod non solum foris, apud externos, dum a collegiis suis absunt, sed etiam domi et in ecclesia, habitu moribus et conversatione, et non raro cum scandalo et dedecore ordinis ecclesiastici propriaeque stirpis nota satis manifestant; in quo quidem merito arguere possumus superiores illas, quae lubricae aetati vel conniventia vel certe exemplo ad licentiam praeiverint; nostri vero officii sit, illarum conscientiis, et vestrae omnium saluti, nec non honori totius ordinis, consulere, abusus quoscunque tollere, et quantum cum dei auxilio possumus, temporumque horum conditio fert, ad prima statuta collegia vestra reducere; eapropter, praehibita deliberatione cum venerabili capitulo nostro cathedrali, sequentia vobis decreta diligenter servanda severe mandamus. 1616 Sept. 9.

Ante omnia autem districte praecipimus abbatissis, praepositissis, decanissis, seniorissis, vel quocumque nomine censeantur, quibus regimen in collegiis tam temporale, quam spirituale mediate, vel immediate, concessum est, ut curam habeant subditarum suarum, curentque eis ita verbo et exemplo praeire et praeesse, ut diligenter ea, quae ad cultum divinum spectant, peragantur, et quae ad honestorum morum modestiam in cultu, et pudicitiae normam concernunt, domi forisque, quantum in ipsis, studidiose curent, in quibus si conniventes vel negligentes fuerint, experientur rigidissimam divini iudicii in se sententiam, nec tamen nostram censuram punitionemque condignam effugient.

Divina officia volumus quoad omnes horas canonicas ab omnibus praesentibus canonissis, exceptis infirmis, et quae de speciali licentia superioris absunt, in choro servari, et ubi in desuetudinem venit, in usum restitui.

Non licebit etiam canonissis a matutino abesse per vices, prout cognovimus in aliquibus male observari, ut, quae matutinali officio hodie interfuerint, cras abesse possint; hunc abusum volumus sublatum, et ne propter frigus vel tenebras in hyeme iunioribus, vel senioribus incommodum obveniat, concedimus ut non ante auroram matutinum inchoare necesse sit, ita tamen, ut sequentibus divinis officiis per hanc moram nihil decedat, quod prudentes superiores facile discernent.

Singulis diebus debet unum ad minus sacrum in collegiis celebrari, nisi in aliquibus plura haberi consuetum sit; et quia indecens est praecipuum in divinis officiis intermitti, curare debent superiores collegiorum, ubi sacerdotibus caret, ut rationem inveniant, qua quotidie possint habere sacrum, quod pro exigentia festorum cantari debet.

Nulla canonissarum manens apud collegium debet a choro tempore divinorum abesse, nisi cum expressa licentia superioris; quae tamen illam, nonnisi propter infirmitatem, vel alias graves causas, concedere possit.

In quadragesima et adventu quia officia sunt longiora, et ideo plurimum praesentia necessaria, ut habeant canonissae occasionem, devotius se ad festa futura praeparandi, nisi infirmitas parentum, vel alia gravis urgensque necessitas, arbitrio superioris discernenda, aliud suaderet, nulli

1616 Sept. 9. liceat abesse, prout etiam nunquam istis diebus, quando communio indicta est.

Communicabunt autem omnes, praevia sacramentali confessione, in festis Paschatis, Penthecostes, Assumptionis B. M. Virginis, omnium Sanctorum, Nativitatis Christi, et dominica prima quadragesimae. Quia autem in collegiis Vredensi, Borghorst, Freckenhorst et Langenhorst cognovimus, esse canonissas non catholicas, et erroribus a Romana ecclesia damnatis addictas, illas omnes et singulas imprimis volumus monitas, ut salutis suae maiorem rationem habeant, et diligenter investigent de semita, quae ducit ad vitam, quae non est, nisi in ecclesia dei sancta catholica et apostolica; si vero, quod non speramus, animo obfirmato in erroribus manserint, et ante vel in ipso proximo Nativitatis N. D. festo (quem ipsis peremptorium terminum constituimus) praevia confessione, communionem more ecclesiae catholicae non acceperint, quae vel quot illarum fecerint, scire debent, dignitates, praebendas seu canonicatus, quos obtinent, de facto vacare, et a superioribus, vel quibus competit, mox idoneis conferri debere; ut autem constare possit, quaenam salutari monitioni nostrae morem gesserint, volumus ut illae testimonium confessarii sui per superiores suas nostro in spiritualibus vicario Monasteriensi transmittant, qui contra omittentes, ut praedictum est, curabit procedi.

Imposterum autem ad illa collegia nulla cuiusque ordinis, et status fuerit, debet admitti, nisi expresse catholicae Romanae religioni addicta sit, vel parata, in ea institui; quae si decimum quartum aetatis annum habuerit, vel quam primum eum attigerit, debet professionem fidei catholicae Germanico idiomate, secundum formam Pii Quarti in domo capitulari coram abbatissa, vel alia superiore facere; quam si tertio monita emittere noluerit, extunc praebenda sua eam decernimus privatam; abbatissae vero eandem professionem infra duos menses a die electionis vel postulationis in propria persona coram nostro in spiritualibus vicario, vel aliquo ab eo deputando, facere tenebuntur. Nec ante eam professionem ad dignitatem, nec administrationem nec perceptionem fructuum, per se, vel procuratores suos, possunt admitti. Decernentes omnia contraria nullius momenti esse et omnino irrita.

Abbatissa et superiores cuiuscunque ordinis vel status infra immunitatem collegii sui semper gestent habitum album consuetum, prout coeterae canonissae, quas curent habitu antiquo et consueto in et extra ecclesiam, quando apud eam resident, uti, et siquae innovata sunt ab hominum memoria, illa aboleri et ad pristinam formam restitui, praebendisque eas destitui faciant. Dum vero foris sunt monentur secum verecundia et sobrietate ornare, et non tam ad vestimentorum ornatum quam ad interiorem animae virtutumque cultum et decorem attendere.

Mandamus etiam abbatissis et quibuscunque superioribus, ut diligenter attendant ad resignationes et collationes praebendarum, ne illae pro pecunia aut munere ex pacto et conventione fiant, quae est detestabilis symoniaca pravitas et excommunicatione aliisque gravissimis poenis non solum committentes, sed etiam procuratores et mediatores afficit, et si proinde

tale quid in collatione vel resignatione vel electione intervenisse adverterint, statim irritum esse decernant, prout nos irritum esse et iniquum decernimus, delinquentes, quam primum nobis vel nostro in spiritualibus vicario denuntient, et dignitates, praebendas, seu beneficia taliter collata aliis conferri procurent. 1616 Sept. 9.

Ne etiam novitiae excessivis impensis graventur, quod sacri canones et concilium Tridentinum detestatur, volumus imposterum studiose observari, ne ulla de canonicatu provisa ultra quinquaginta florenos aureos tempore possessionis, vel emancipationis solvere teneatur, qui non inter praesentes dividi, sed ad fabricam ecclesiae et alios pios collegii usus converti possunt; pro refectione autem vel convivio praesentibus tantum singulis canonissis unum florenum aureum, abbatissis autem et in dignitatibus constitutis, duos dari permittimus; si quid ultra acceptum fuerit, illud iniusto titulo detineri et ei a qua provenit, restitui debere decernimus.

Abbatissae et superiores diligenter advigilent, quibuscum canonissae convertentur, et non liceat ulli, in familia vel convictu suo viros habere, etiam ecclesiasticos, exceptis abbatissis.

Non licet etiam canonissis ullos viros hospitio suscipere, nisi nomina eorum ad abbatissas, vel ea absente, ad proximam superiorem ante vesperam tulerint, et licentiam obtinuerint; et si quae contra fecerit, et virum vel adolescentem aliquem, etiam sibi proximo sanguine iunctum, per noctem domi retinuerit, puniatur, et si ter idem fecerit, privetur. Erunt autem superiores in danda licentia circumspectae, nec sine gravi causa eam admittent.

Non debent etiam permittere in multam noctem commessationes canonissarum cum viris et adolescentibus, multo minus ut choreae et saltationes in earum aedibus, praesertim de nocte fiant, quod si factum deprehenderint, severe delinquentes puniant.

Quia canonissarum abbatissae, non aliter quam matres, filiarum suarum debent curam gerere, in hora mortis deo de eis responsurae: idcirco, quantum in ipsis est, absentium etiam rationem habere debent, et scire ad quae loca, ad quos homines proficiscantur, et ubi morentur, nec ulli liceat abire, nisi petita licentia et supradictis omnibus significatis, in qua licentia superiores non nimis faciles erunt.

Illa vero collegia, quae monasteria fuisse noscuntur, uti Honholt, Wittmertzum, et Album Monasterium in Bocholt, debent infra mensem exhibere in copia authentica vicario nostro in spiritualibus facultatem et exemptionem ab ordine et religione sedis apostolicae, vel si eam non habeant, infra annum procurare, alioquin eo elapso deliberabimus, quid de iis ad maiorem dei gloriam agendum.

Haec sunt, quae vobis omnibus, et unicuique vestrum, studiosissime observanda praecipere volumus, aliis nihilominus, tam synodalibus, quam nostris mandatis, alias emanatis, in suo robore manentibus. In quorum omnium executione vos morigeras et promptas fore speramus. Contra negligentes vero et refractarias quibuscunque mediis procedi faciamus. In fidem haec manu nostra subscripsimus, et sigilli nostri subimpressione

1616 Sept. 9. communiri iussimus. Data in oppido nostro Bonnensi. Nona Septembris Anno 1516 etc.

433. Erlaß des Kurfürsten Ferdinand. (Bonn) 1616 Sept. 9.

Nach Niesert, Münst. Urk.-Sammlung VII, 64 ff.

Betrifft die Reformation der Pfarr-Geistlichkeit.

Sept. 9. Ferdinandus etc. Cum nostri muneris sit, quaecunque in dioecesi et ecclesiis nobis subiectis et ad dei cultum spectant, diligenter curare, atque eis ubi et ubi oportet providere, non minima nobis cura adhibenda est, ut in ecclesiis parochialibus, quae divina officia, quae sacramentorum administrationem et praedicationem coelestis eloquii concernunt, omnia rite decenterque fiant, ut fidelis populus per illas distributus ad pietatem, iustitiam et innocentiam sincere erudiatur, ut sacris mysteriis debitus honor deferatur, et ministri tales se praebeant, ut in dispensatione irreprehensi et immaculati in conversatione reperiantur, itaque, quae in visitatione huius nostrae dioecesis tam quo ad vos quam quoad ecclesias et officia vestra egere reformatione comperimus, praehabita deliberatione cum venerabili capitulo cathedrali, infra scripto modo emendanda et imposterum diligenter servanda vobis praescribere et mandare voluimus.

Ante omnia innovamus mandatum felicis recordationis antecessoris nostri, quod provisi de beneficiis quibuscunque teneantur tempore investiturae vel a die adeptae possessionis, ad minus infra duos menses coram nostro in spiritualibus vicario vel archidiacono orthodoxae suae fidei publicam facere professionem, nec ante possint fructus facere suos, nec in hoc illis possessio suffragabitur.

Districte inhibemus, ne ullus in futurum sacris ordinibus initiatus audeat beneficium ecclesiasticum, ad quod promotus est, resignare. Qui vero contra fecerint, ex praescripto S. S. Canonum puniri debent, et insuper illa resignatio facta nulla esse debet, nisi resignans aliud beneficium sufficiens sit adeptus, vel permutatione licita statim consequi possit.

Mandamus etiam et serio praecipimus, ut in favorem factae resignationes nullo modo admittantur, sed ut ordinarii collatores seu patroni beneficia taliter resignata pro arbitrio idoneis personis conferant, alioquin ad superiorem eorum collatio debet esse devoluta; factae autem provisiones de resignatis taliter beneficiis, nullius sint roboris et liceat quibuscunque ea impetrare.

Mandamus etiam sub poenis canonum, ut omnes, qui tenentur de iure vel ex fundationibus suarum praebendarum et beneficiorum, infra proxima ordinationum tempora suscipiant ordines requisitos.

Quotquot autem nondum habent aetatem vel ordines in iure vel fundationibus ut praemittitur, requisitos, nihil imposterum de beneficiorum suorum obventionibus seu fructibus percipere debent, quos omnes volumus ab archidiaconis colligi, et ad augmentum annuorum redituum eiusdem

praebendae seu beneficii applicari, detractis primo expensis pro officiis et sacris debitis, tum etiam pro ornando decenter altari et reparanda domo illius necessariis. Parochi curabunt, ut in festo S. Marci Ev. per totam dioecesin feriae sint ante prandium usque ad finem sacri, quo die prout in tribus feriis rogationum processio cum lytaniis et sacro habebitur, ad quae parochiani tenebuntur convenire et devote deo pro necessitatibus ecclesiae coniunctis votis supplicare: si quis eo tempore servilibus operibus se occupaverit, severe puniendus erit. 1616 Sept. 9.

Festum ex devotione maiorum in parochiis ruralibus institutum, vulgo das Hagelfeyr, debet imposterum per totam dioecoesin uno die, id est in octava corporis Christi, quandocunque inciderit, cum processione et deportatione venerabilis sacramenti celebrari.

Praeterea commemoratio omnium sanctorum cum vigiliis post vesperas eiusdem festi recitandis et sacro et processione per coemiterium ipso die servetur, ad quam devote obeundam cum precibus et suffragiis pro fidelibus defunctis populus a parochis debet diligenter instrui, idcirco omnes etiam tenebuntur a laboribus servilibus usque ad finem sacri abstinere; contravenientes autem huic decreto ab archidiaconis punientur.

Sacerdotes dum portant V. S. ad infirmos quantumcunque ab ecclesia dissitos, esse debent induti super pelliceo et stola, ex collo dependente, quibus tempore pluviae possint imponere pallium, et debet eis semper praeferri lumen, ipsique secum gestare corporale mundum, quod substernant ciborio.

Ad vitandam autem omnem irreverentiam non debent plures hostias extra civitates et pagos secum sumere, quam quot erunt infirmis distribuendae.

Ante venerabilis sacramenti tabernacula debet lumen continuum noctu diuque ali, et si reditus ecclesiarum non habuerint sumptus, pastores cum auxilio, si opus fuerit, archidiaconorum curabunt eos ex collectis parochianorum in quibus nemo, cuiusque status, debeat esse immunis; implorato, si necesse sit, brachio saeculari. Claves de venerabili sacramento nullus alius, quam pastor, eiusque capellani habeant, nunquam custos, qui diligentissime curabunt, ut non solum omnia tuta, sed etiam munda sint.

Pastores curabunt singulis mensibus renovari s. s. hostias et veteres absumi, nec unquam plures conservabunt, quam putabunt verosimiliter necessarias esse[1]).

Ablutionem communicantibus non debent amplius pastores ex calice benedicto praebere, sed in eum usum debet proprium vas comparari.

Pro sacramento poenitentiae publicamus decretum concilii Tridentini, quod licet praesbyteri in sua ordinatione a peccatis absolvendi potestatem accipiant, nullum tamen, etiam regularem, posse confessiones saecularium etiam sacerdotum audire, nec ad id idoneum reputari, nisi aut parochiale beneficium habeat, aut a nostro in spiritualibus vicario, per examen, si

---

1) Dieser Zusatz fehlt in 2 anderen Abschriften, die ehedem im Besitze Niesferts waren.

1616 Sept. 9. videbitur esse necessarium, aut alias idoneus iudicetur, et approbationem in scripto quae gratis detur, obtinuerit privilegiis et consuetudine quacunque etiam immemorabili, non obstantibus.

Cui decreto volumus ab omnibus morem geri, nec cuiquam imposterum pastori licere, adsciscere sibi aliquem in socium vel capellanum, vel etiam religiosum in auxilium assumere, nisi, prout praemittitur, fuerit approbatus; qui aliter fecerit, ab archidiacono, et religiosus, qui praesumpserit, a suo superiore puniatur.

Ut vero facilior omnibus vere poenitentibus ad gratiam et remissionem aditus concedatur, innovamus et publicamus decretum concilii provincialis Coloniensis Anno 1536 celebrati, quod sic habet: In occultis delictis, et reservatione casuum, compertum habemus, non nihil mali interdum accidere, vel quod peccator non habens in promptu sacerdotem, qui illum absolvat, confiteri vel differt, vel contemnit, vel quod minores aetate sint, vel mulieres, non facile adducantur, ut ex suis parochiis, non sine levi suspicione ad nos seu commissarios nostros proficiscantur, quacirca, ut consulamus et verecundiae et famae, visum nobis est, hanc potestatem nostram absolvendi a peccatis et casibus nostrae absolutioni reservatis, occultis tamen, omnibus parochis per dioecesin nostram constitutis, rite vocatis et approbatis, delegare.

Extremae unctionis sacramentum in usum a pastoribus reduci, severe mandantes omnibus, ut saepius in anno pro concionibus de illo salutari infirmorum praesidio verba faciant, et sub poena excommunicationis, ipso facto incurrenda, praecipimus sacerdotibus, ut postquam aegrotum sacra eucharistia munierint, ipsum commonefaciant, et si opus sit, obsecrentur, ne sine illa unctione sacramentali, et praesenti contra infestationes sathanae remedio, extremi agonis periculo se exponere velit.

Praedicationis munus in quacunque ecclesia, etiam regularis sibi non audeat usurpare, nec pastores quempiam possint etiam pro una vice admittere, sine nostri in spiritualibus vicarii licentia, in litteris autem commendatitiis religiosorum, quas obedientias vocant, si fiat mentio eiusmodi obtentae licentiae a vicario, iis fides adhibenda erit.

Mandamus etiam serio iterum omnibus pastoribus[1], ut diligentiores sint in docendo pueros, et rudiores catechismum et fundamenta fidei nostrae singulis dominicis et festivis ante vel post prandium in parochiis ruralibus, vel in civitatibus et oppidis post prandium, et inhaereant modo praescripto, alias in libello, nostro mandato edito. Si vero pastores negligentes fuerint, toties quoties duabus marcis Monasteriensibus ab archidiaconis debent mulctari.

Pixides pro chrismate et sacris oleis nonnisi ex argento interius deaurato, vel saltem ex stanno confici debent; quotquot autem ex cupro vel aere sunt, amoveantur, nec earum fit amplius usus.

Ut vera de purgatorio doctrina[2] in nostra dioecesi restituatur nec

1) Eine andere Abschrift hat: Rectoribus.

2) Andre Abschr. lesen: „Ut vero purgatorii doctrina“, andre „Ut sana de purgatorio doctrina“.

piae defunctorum animae suffragiis vivorum defraudentur, mandamus omnibus pastoribus et ecclesiarum parochialium rectoribus, ne imposterum funera adultorum post prandium sepulchris inferant (excepto tempore pestis vel alterius luis et quando certum est exequias proximis diebus celebrandas esse) sed ante illud, quando debent ipsi vel alius celebrare sacrum pro defunctis, et sub eo exhortari circumstantes ad frequentem memoriam mortis, et orationes, aliaque charitatis officia pro mortuis praestanda. Quando sacrum cantabitur, dabuntur pro praesentiis pastori quinque solidi, et custodi duo, si legatur sacrum, pastor accipiet duos, custos unum solidum, nisi consuetum sit et in sepulturis et exequiis plus solvi. Pauperum debet haberi ratio, nec ab iis quidquam erit exigendum.

Inhibemus vero prolixas illas funebres ex cathedra conciones, quibus animabus defunctorum parum utilitatis accedit, nisi tales personae fuerint, quorum obsequia et merita pro patria et republica christiana ad aedificationem et exemplum fidelium possint recenseri et laudari. In coemiteriis vero nullae debent fieri exhortationes.

Postquam autem praescripto modo sepultus fuerit defunctus, nolumus relictos vel haeredes defuncti amplius ad exequias adstringi, sed in arbitrio et devotione cuiusque erit eas servare vel omittere.

Volumus etiam et serio mandamus, ut in omnibus ecclesiis duo libri habeantur, alter, in quo nomina baptizandorum cum parentibus et patriis, alter, in quo novorum coniugum nomina cum denunciationibus et testibus describantur. Qui libri postmodum in archivis ecclesiarum diligenter debent asservari.

Demum quod ad mores spectat, quia indecens est et temerarium, ecclesiasticos viros ordine, dignitate et honore a laicis et non etiam habitu differre, idcirco mandamus vobis, ut semper vestes proprio congruentes ordini deferatis nimirum ex praescripto synodalium decretorum tunicellas usque ad genua prominentes, deponatisque crispata quaecunque collaria, et curetis habere semper tonsuram et coronam clericalem. Idque sub poenis a concilio Tridentino constitutis, iuxta quas si archidiaconi vel decani contra inobedientes non processerint, vicarius noster in spiritualibus debet ipsorum defectum vel negligentiam supplere.

Quod etiam ad honestatem vitae clericalis vel dignitatem sacri praesbyteratus ordinis spectat, inhibemus omnibus novellis sacerdotibus, tempore primitiarum suarum sumptuosa convivia instituere, et mandamus ita ea moderari, ut non ultra viginti quinque personas ad ea invitent; in quibus a saltationibus et choreis omnino abstineatur, eaque uno die finiantur, in qua volumus archidiaconos in synodalibus[1] inquirere.

Haec sunt, quae vobis omnibus et unicuique vestrum studiosissime observanda praecipere volumus, aliis nihilominus tam synodalibus quam nostris mandatis, alias emanatis, in suo robore manentibus. In quorum omnium executione vos morigeros et promptos fore speramus, contra negligentes vero et refractarios quibuscunque mediis procedi faciemus. In

1) al. Synodis.

1616 Sept. 9. fidem et testimonium praemissorum haec manu propria subscripsimus et sigillo nostro communiri fecimus. Datum etc.

434. Aus einem Erlaß des Kurfürsten Ferdinand an seine Räthe. Bonn 1616 Oct. 8.

M. Domcap.-Arch. Akten Bd. III, Nr. 25a—n. — Abs.

Bedenken in Sachen der beabsichtigten Maßregel wider die Stadt in Sachen Arndts und Sevekers.

Oct. 8. Der Kurfürst lasse sich das übersandte Concept in Sachen des Streites zwischen Capitul und Stadt betreffs Arndts und Sevekers zwar gefallen, aber er vermisse darüber eine Andeutung, welchergestalt die Vollziehung zu Werk zu richten sei, wenn der Rath, anstatt dem Erlaß zu gehorchen, weitläufige Excusationsschrift einschicke. Es sei zu erwägen, ob nicht der Stadtrath in Ansehung der fürstlichen bedrohlichen Befehlschreiben die bis dahin verweigerte Inhibition um so eher auszuwirken im Stande sei und ob nicht auf einen oder andern Fall der Schimpf auf dem Kurfürsten liegen bleibe.

Er habe deßhalb das entworfene Schreiben „mit Moderation des Beschlusses" ausfertigen lassen und stelle zur Erwägung, was weiter zu thun und zu lassen sei.

435. Aus einem Bericht des Pastors zu Harsewinkel Bernh. Johanning an den Drosten zu Wolbeck und Sassenberg, Alex. v. Velen. Harsewinkel 1616 Oct. 11.

M. L. A. 518|19. Vol. XII. — Or.

Oct. 11. Im Kirchspiel Harsewinkel seien, soviel er wisse, keine Wiedertäufer, vorhanden. Seit etlichen Jahren seien nicht zur Communion gewesen: Jobst zum Ruschoff, Herman Kramer, Hans zur Brüggen, Eberhard Schröder, Joh. Provestmann mit zwei oder drei Anderen. Da ihm befohlen sei, von Glaubenssachen zu berichten, so habe er dies andeuten wollen[1].

436. Schreiben des Erzbischofs Ferdinand an den Provinzial der Gesellschaft Jesu Heinrich Scherenus. Bonn 1616 Oct. 22.

M. L. A. 399. 3. — Or.

Aufrichtung einer Akademie zu Münster.

Oct. 22. Was der Generalvikar Dr. Hartmann dem Provinzial wegen „Anordnung etlicher Professoren pro Dialectica, Casibus conscientiae et Controversiis angesonnen, das werde Scherenus gewiß beim P. Generalis getreuen Fleißes befördern. Indessen habe der Kurfürst den P. Provincialis daneben auch ersuchen wollen, dies gemeinnützige Werk zum Beßten und also zu befördern, daß „die begehrten übrigen Professores angeordnet werden" möchten, damit

1) Der Bericht ist vollständig abgedruckt bei Niesert, Münst. Urk.-Sammlung I, 387 ff.

denjenigen, welche vor diesem zu Aufrichtung einer Academien das ihrige treulich 1616
beigesteuert, der Muth nicht ganz zerfalle und selbige Ursach gewinnen, solche Oct. 22.
Beisteuer anders wohin zu verwenden.

437. Schreiben des Erzbischofs Ferdinand an den General der Gesellschaft Jesu. Bonn 1616 Oct. 23.

M. L. A. 399. 3. — Conc.

Beglaubigungsschreiben für den Agenten Manderus bezüglich einer Werbung in Religionssachen bei dem P. General.

De promotione Catholicae religionis et Ecclesiastici Ordinis reformatione in dioecesi nostra Monasteriensi ex debito muneris nostri Episcopalis merito solliciti Reverendo nostro in Urbe Residenti Praeposito Mandero quaedam in eum finem tendentia nostro nomine Rev. Vestrae explicari in mandatis dedimus, ut ei loquenti fidem adhibeat et sane de religione Catholica et dioecesi nostra Monasteriensi bene merendi occasionem sedulo amplectatur, benigne rogamus. Augebit eo ipso nostram in Societatem propensionem et benevolentiam, et Rev. Vestrae plurimos et felicissimos deprecamur annos. Bonnae etc. Oct. 23.

438. Schreiben des Dechanten Melchior Stevermann zu Freckenhorst an die Beamten zu Sassenberg. Freckenhorst 1616 Oct. 27[1].

M. L. A. 518|19. Vol. XII — Or.

Bericht über die „Mennisten" zu Freckenhorst.

Woledle ꝛc. Was, großgepeitende Herrn, den Widdertauferen meines anbefohlenen Kerspels Freckenhorst antrifft, befinde ich Niemand (wafern der müntligen Bekenntnuß Sinne, Hertze und Gemoite antworden werden) besorge mich aber, daß unter dem Deckmantel der Auspurgischen Confusion (sic) ein sechs Mennisten allhier sich verhalten und ich als schuldiger alhie Archidiaconus terminum confitendi et communicandi inen präfigiren werde, alsdann alles sich eraugen wirt. Und so gefarligs wegen Widdertauferei etwas forfallen wird, landfürsteliger Obrigkeit zu denunciiren mich schuldig erkennen werde wissen. Euer ꝛc. Oct. 27.

439. Aus einem Bericht des Pastors J. Asmann zu Warendorf an den Rentmeister zu Sassenberg. Warendorf 1616 Oct. 27[2].

M. L. A. 518|19. Vol. XII. — Or.

Religionszustände in Warendorf.

Was in Sachen der Wiedertäufer während der JJ. 1611 und 1612 zu Warendorf vorgefallen sei, wisse er nicht, da er erst 1614 dorthin gekommen Oct. 27.

---

1) Einige Sätze aus diesem Aktenstück hat Niesert, Münst. Urk.-Sammlung I, 389 abgedruckt.

2) Der lateinisch abgefaßte Bericht ist vollständig abgedruckt bei Niesert, Münst. Urk.-S. I, 384 ff.

1616 Oct. 27. sei; nur habe er gehört, daß zwei ausgewandert seien, einige sich durch einen Eid gereinigt hätten. Die beiden Ausgewanderten, Victor und Hegemann kämen öfter nach Warendorf zurück; sie sollten in Hamm wohnen. — Es gebe zu W. mehrere, die sich kaum zwei bis dreimal des Jahrs am Gottesdienst betheiligten und zwar halte sie nicht sowohl die anabaptistische als die calvinistische Ketzerei ab. Er halte es für nothwendig, daß strenger gegen diese Pest vorgegangen werde.

440. Schreiben des Heinrich Doergang[1]), Professors in Köln, an den Grafen Eitel Friedrich von Hohenzollern, Hofraths-Präsidenten zu Bonn. Köln 1616 Nov. 3.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Betrifft die Bekehrung seiner Vaterstadt Bocholt und die dazu geeigneten Maßregeln.

Nov. 3. Voluit V. C. per D. . . . tiatum Om. . . . . . . litatem S. Crucis apud . . . . devoto et . . . . Capucinos, cum audie. . . Polycarpum filium Superintendentis domi nostrae et alios haereticos esse conversos ad fidem sanctam catholicam, idque eo fine, (quia illa sodalitas ad convertendos haeresi infectos maxime instituta est) ut viros haberet, qui in id ante omnia incumberent. Ego vero quantum pro exiguo modulo mei posse laboris et periculi semper in eo genere insumpserim, scit tota Colonia, imo tota, ut opinor, Europa. Cum autem omnes homines, quantum in nobis est, ad viam veritatis reducere debemus, tum inprimis pro patria nostra, quae nobis originem dedit, vigilandum est. Patria nostra Bocholdia est, pro dolor, in haeresi et rebellione contra Catholicos perversissima, sed tamen mitis et humani sunt ingenii, ut si haberent aliquot sanctos viros pastores et animarum duces, facile ad sanam mentem reducerentur. Scripsi ob eam causam ad Monasterienses, ut eo mitterent et constituerent tres vel quinque patres Societatis Jesu, qui ibi ex reditibus ecclesiae ibidem facile, ut intelligo, sustentari possent. Postea dedicavi civitatis nostrae libellum Germanice translatum de omnibus fere articulis fidei, sperans conversionem sed nihil effectum; imo potius irrident me et omnes catholicos et principem secreto contemnunt, nam libellum meum, quem ipse princeps et legatus apostolicus, omnesque zelosi catholici summa cum voluptate legunt, ipsi pedibus conculcarunt et pro honorario, quod merito remittere debuissent, multis me iniuriis incesserunt, cum inclyta civitas Coloniensis et illustres barones de Wolckenstein pro simplicibus grammaticis, quas ipsis dedicavi (?), honorifice auro et argento me remunerati sint. Secretarium Gerhardum Rasfeldt, qui ibi solus omni zelo fidem catholicam defendit, ecclesias conservavit, restauravit et ornavit, ignominiose ab officio deposuerunt, illudque in fugitivum monachum ex ordine Cruciferorum transtulerunt, qui modo ibi uxoratus, pro scelus per aliquod tempus illud officium secretariatus administravit. Ac ita rebelles et apostatae foventur, boni vero, pii, zelosi et timorati opprimuntur. Sed an nobis propterea dormi-

---

1) Über H. Doergang s. Hartzheim, Bibl. Coloniensis Col. 1747 S. 116 f.

endum imo magis advigilandum, et quo duriora sunt ligna, eo acutiores quaerendi sunt cunei. Cum itaque sciam, et summo cum gaudio sciam, (nam quis pius non gauderet principes viros esse pios et zelosos in sancta fide defendenda, cum ex eorum zelo et pietate salus populi dependeat) V. C. nihil aliud cupere, nihil aliud zelare, nihil aliud ardere, quam fidem catholicam in locis.... propagari, restaurari et conservari. Et.... antequam... aret, ob id solum, quod audierat, me eodem flagrare zelo, amore..... Propterea tanto cordatius flagrantissime oro atque obsecro V. C. ut apud reverendissimum et illustrissimum principem instare et cum eo patriam nostram ad fidem et salutem reducere omni animorum nisu dignemini, VV. enim CC. id possunt. Optime autem id fiet, si tres vel quinque Patres societatis Jesu ibi constituantur (reliquus enim clerus non curatur, cum et ipsi emendatione plerumque indigeant) et omnia officia publica a zelosis rectis et probatis catholicis provideantur, ut unum habemus, pro quo per me D. L. Onckel V. C.ae nuntii apostolici promotoriales hisce diebus obtulit nomine Matthias Rasfeldt, defuncti Gerhardi Rasfeldt filius, qui ab ineunte aetate optime a parente in fide institutus et cui pater in morte ecclesias ibidem procurandas et ornandas commendavit, et qui totum studiorum suorum cursum apud patris societatis Jesu pie et studiose peregit. Post haec et Herbipoli eam iuri adhibuit diligentiam, ut brevi temporis spatio doctoratus lauream inde asportaverit, ut eius rei et a patribus Soc. Jesu et a suis doctoribus luculenta et praeclara habet testimonia. Est zelosus, rectus et probatus, nemo ergo eo officio scribae, quod petiit, melius provideri potuisset, quam ille, tum propter se, tum etiam propter patris sui pie memoriae, qui id officium habuit, magna de fide catholica merita, deinde etiam quod uxor defuncti misera multis cum liberis derelicta vidua opus id habeat.

1616 Nov. 3.

Verum cum a serenissimi principis nostri consiliariis Monasteriensibus ipsi persuasum, ne peteret amplius, esse enim ei ignominiosum, scribam agere, cum iam doctoris titulo fulgeret. Itaque illo eorum consilio acquiescente V. C. quantum possum oro atque obsecro, ut eiusdem fratrem Theodorum Rasfeldt eodem zelo et pietate ferventem satisque aptum ad hoc officium (cum bono iam tempore antehac apud patrem suum praxi operam dederit et summa iam cum laude (ut ex testimonio, quod habet, videre licet) studia sua ad metaphysicam usque apud Patres Soc. Jesu hic perduxerit) ut eum, inquam, ad hoc officium promovere ob causas supradictas dignetur, et ut sic officium illud semper apud integros permaneat. Sunt quidem et alii idem officium postulantes, sed quis scit, an omnes sint politici catholici, qui utroque, ut dicitur, portant humero, quo non est pestis maior in republica, atqui hic noster probatus est. Est et unus non legitime natus, sed an is ad hoc officium promovendus V. C. considerandum relinquo, repellendum potius ducerem, ne eiusdem farinae homines gaudere haberent. Posse se suos filios, licet ipsi in genere matrimonii excedant, ad officia promovere et ob id etiam intelligo per totam dioecesim esse constitutum, ne spurii ad officia assumantur vel promoveantur. Cives nostri haeretici, qui separationem causarunt (et ob id merito illa officia non

1616 Nov. 3. coniungenda denuo nisi sincero et probato catholico dentur) callide id conantur coniungere cum secretariatus officio in civitate et simul id tradere fugitivo isti monacho, ne videlicet zelosos et recte catholicos, quos isti Jesuitice Papistas vocant, cogantur recipere in civitatem et iis obsequi in officiis. Sed id ne fiat V. C. providebit et dictum Theodorum Rasfeldt ita clementiae suae. . . . . Rev. et Ill. Princip. . . compos . . . . humillime rogamus et. . . . . licae et . . . orfanis et illi derelictae viduae una cum liberis (quod. . . . . et virorum principum est) recte consulet et consolabitur, ac proinde Deo ter Opt: Max: rem faciet gratissimam. Quem unice et constanter oramus et obsecramus, ut V. C. una cum principe nostro Reverendissimo et Illustrissimo in omnibus conatibus felices ac beatos concedat successus. Amen. Raptim Coloniae 3. Novembr. A° 1616.

V. C.
Devotissimus et obsequentissimus famulus
Henricus Doerganck. M. p.

Non venit perlator neque frater eius, ut V. C. antea putavit, ex loco pestifero, nam parens eorum, qui iam ex hydropi flava forsan ex tristitia et maerore contracta diem obiit, iam ante medium annum fere inde discesserat, ut Matthias frater latoris a civitate Borkena eius rei manifesta et firma fert testimonia.

441. Schreiben des Jesuitengenerals Mutius Vitellesius an Erzbischof Ferdinand. Rom 1616 Nov. 16.

M. L. A. 399. 3. — Or.

Der General habe auf des Kurfürsten Schreiben und auf die Werbung des Manderus sofort an den Provinzial der Rheinischen Provinz geschrieben, damit dieser des Kurfürsten Wünsche ausführe.

Nov. 16. Intellecta Serenitatis Vestrae tum ex eius ad me literis, tum ex D. Praeposito Mandero, voluntate, continuo ei omni qua potui promptitudine satisfacere contendi: gemina enim me ad hoc argumenta incitabant, quibus majora efficacioraque nulla animo meo admoveri poterant; alterum perampla divinae gloriae ac rei Catholicae promovendae spes, alterum debitum tot nominibus Serenitatis Vestrae studium obsequendi, quorum singula cum ejus apud me totamque Societatem ponderis sint ac momenti, ut ab ea parte, in quam ista propendeant vel minimum nos declinare nefas putem, non mirum si cum utraque haec simul Serenitatis Vestrae consilium urgerent, ego, quin eidem quam promptissime obsequerer, non potuerim non inclinari. Quapropter scripsi continuo ex Serenitatis Vestrae voluntate ad Rhenanae Provinciae Societatis Praepositum, ut quam posset citissime tam aequo ac sancto Serenitatis Vestrae desiderio satisfacere laboraret. Quod cum eum non minus pro sua ad Serenitati Vestrae serviendum obligatione, quam meo jussu facturum confidam, aliud, quo meam Serenitati Vestrae maxime obligatam voluntatem exprimam, non occurrit, quam ut cum Societate universa Omnipotentem Deum obsecrem, ut Sere-

nitatis Vestrae consilia pro gloriae divinae ac Christianae religionis amplificatione suscepta promovere velit, atque ut eorum laeto successu diutissime frui possit, in plurimos annos incolumem valentemque conservent. Romae etc. 1616 Nov. 16.

(gez.) Mutius Vitellesius.

442. Schreiben des Generalvicars Dr. Hartmann an die münsterschen Räthe. Münster 1616 Nov. 19.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Verzeichniß von Bürgern zu Warendorf und Rheine, die ihre Kinder in evangelische Schulen schicken.

Ehrwürdige rc. Ew. rc. hab ich sollen anzeigen, was maßen bei der Visitation dieses Stifts Stätt Bürgermeister und Rath fleißig sein ermahnet worden, daß sie ihre Kinder zu keiner andern auswärtigen Schul als auf Münster ad Scholam Paulinam schicken sollen und dabei den Pastoribus befohlen, oftermaln die Burgerschaft dahin zu ermahnen und sich fur Schaden zu verhüten. Im widrigen Fall, wann solches nit helfe, sollen die Pastores der Burger Namen mir uberschreiben. Wie dann der Pastor zu Warendorf gethan und schriftlich eingewend deren Namen, so ihre Kinder nach Reida (Rehda) unter dem Herrn Grafen zu Teklenborch schicken, nemblich: Nov. 19.

Burgermeister Harnschmacher
Henrich Hessebroich, Secretarius
Jost Nottulnstrott, Provisor Ecclesiae
Johann Middendorf
H. Stove, filius Judicis defuncti
Henrich Passies, Rathsdiener
Joannes Gysaeus, Senator.

Darbeneben beklagt der Pastor sich widerumb, daß die Provisores ihme keine Notturft verschaffen wollen ad Sacrificia und Gottesdienst.

Der Pastor zu Rheine schickt folgende Namen ein, welche ihre Kinder auf Steinfurt absenden, nemblich

Bürgermeister Johann Danckelmann
Michael Balckhausen, gewesener Bürgermeister
Johann Wißmann, Provisor Ecclesiae
Walraf Krechtingh
Hermann Bertlingh
Reinert Stelle
Johann von Lengel
Dirick Morien
Wessel Kramer
Bernd Börcker.

Wann nun Ew. rc. sich jüngster Consultation, wie Churf. D. zu Münster waren, wegen der ausreisenden münsterischen Studenten zu erinnern wissen als wollen sie großgünstiglich dieses in Consideration ziehen, auf was für Mittel „die Bürgerschaften davon abzupringen weren“.

443. Memorial des Generalvicars Dr. Hartmann über die Punkte, welche dem Domdechanten gelegentlich bezüglich der Reformation mitzutheilen seien. O. J. u. T. (Etwa 1616).

M. L. A. L. I, 16. — Conc.

1616. Ut Decanus curet examinari illa puncta, quae Vicarius exhibuit Capitulo superiori anno consultanda, ut publicari possint in futura synodo et deinde transmittat cum declaratione capituli Serenissimo Principi ad ratificandum et mandandum.

De communione, ut tam Cathedrales Canonici quam aliarum Ecclesiarum aliquoties in anno in choro omnes communicent simul.

Ut in anno ad minus semel in Ecclesia Cathedrali instituatur oratio quadraginta horarum, idque posset opportune fieri circa festum Omnium Sanctorum, circa quod ad festum S. Martini conveniunt Canonici ad Capitulum generale.

Ut Canonici Cathedrales in festivitatibus maiore numero conveniant, praesertim ii, qui intra provinciam morantur.

Ut canente Decano Sacrum duo Canonici, alter pro Subdiacono alter pro Diacono ministrent.

Ut in maioribus festis lectiones et alia cantanda secundum morem antiquum Canonici et non alii cantent. Afficiuntur juniores.

Quam rem Serenissimus Princeps promovere posset, si, quamdiu gaudet indulto Pontificio, tres vel quatuor Canonicatus tantum Subdiaconis et totidem Diaconis de facto conferret, quam primum vacarent.

Ut Decanus insolentiam et discursus Cameralium ut vocamus in choro et deambulationes in Ecclesia, item petulantiam et incontinentiam ipsorum in civitate compessat et aboleat.

Ut Vicarios ad chorum aretare velit et illis certum tempus in sacro vel aliis horis prescribere, ante quod accedere vel post quod recedere debeant, si velint participes fieri presentiarum. Alioquin extra chorum sedent vel deambulant in Ecclesia usque dum canatur Agnus Dei.

Ut presentia non amplius sub Agnus Dei, quando Sacerdos communicat et circumstantes maxime devoti esse deberent, sed in fine sacri post benedictionem vel sub antiphona de D. Virgine distribuatur, quod alioquin multos offendit.

Ut praesentiae quotidianae nulli Canonicorum dentur, qui non fuerit vel in matutino vel in altero Sacrorum pro defunctis vel summo exceptis aegrotis et negotiis Capituli occupatis vel Ecclesiae.

Ut Canonici et vicarii in summo et omnis clerus collaria crispata mutent, gestent habitum et tunicellas prout antiquitus fuit.

Ut Decanus utatur pileo quadrato ut ita paulatim apud omnes Canonicos mos ille obtineat, quamquam alioquin Decanus gestet diversum pileum a caeteris.

Ut Decanus prohibeat nocturnas Canonicorum infra immunitatem Cathedralem grassationes, clamores et symphonias.

Ne permittat Decanus Capitulum facile assumere Ecclesiasticorum in reformatione patrocinia. 1616.

Similiter nec facile se immisceant negotiis reformationis Monasteriorum.

444. Aus einem Dekret der münsterschen Räthe an die Beamten zu Vechta. Münster 1617 Febr. 12.

M. L. A. 2. I, 16. — Conc.

Die Räthe vernähmen, wasmaßen der Prädicant zu Vestrup (Kreis Vechta) trotz aller Bedrohungen sich zu der katholischen Religion nicht bekennen wolle. Deßhalb hätten die Beamten die Verordnung zu thun, daß dem Prädicanten der Dienst aufgekündigt werde und daß er gegen Ostern die Kirche räume. Einstweilen sollen die Kirchspielsleute bei dem benachbarten Pastor zu Bakum die Predigt und den Gottesdienst anhören. 1617 Febr. 12.

445. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch. Münster 1617 Febr. 13.

M. Domcap.-Prot. 1617—1619. — Or.

Beschwerden des Secundar-Clerus über die Eingriffe in seine Privilegien durch den Generalvikar.

Anwesend: Propst Otto von Dorgelo, Dechant Lethmate, Georg Nagel, Domkellner Plettenberg, der Syndicus. Deputirte des Clerus sec. Decanus Voß, der Official Bischoping, Decanus Dobbe, Althaus, Dec. Krane, Jod. Büren, Scholaster Jod. Drost, Zweifel, Lic. Melchior Mensing, Not. Löwenberg. Febr. 13.

Syndicus zu dem Deputirten des Clerus Secundarius: Sie wüßten, was in Folge der Visitation des Clerus vorgegangen sei. Dieser habe das Capitel ex errore beschuldigt, wider die Union der Geistlichen gehandelt zu haben. Die Sachen seien folgendermaßen verlaufen. Die ersten gravamina des Clerus seien dem Generalvicar vom Capitel zugestellt mit der Anzeige, daß Niemand wider die Gebühr beschwert werden solle. Dabei sei es zunächst geblieben. Später habe der Vicar etliche „defectus et correctiones" übergeben, denen man zum Theil widersprochen habe. Darauf habe der Generalvicar die Expedition sub sigillo principis übergeben und ohne Vorwissen des Capitels drucken lassen[1]), „welches abermalen a Capitulo contradicirt und keinen consensus geben, wiewohl er (der Vicar) praevia deliberatione eingesetzt[2]), wäre auch nit passirt als Decretum und Statutum, sondern Charta visitationis, wie die schriftlich eingewendete Protestation tempore publicationis

1) Es ist das Decretum Reformationis vom 10. August (in Betreff der Regularen) und die drei Decrete vom 9. Sept. (betr. die Collegiat-Stifter, die Collegia Sec. Canonissarum und die Parochial-Kirchen) 1616 gemeint, welche sich oben unter Nr. 429 bis 432 abgedruckt finden.

2) In dem Decret v. 10. Aug. 1616 heißt es: praehabito concilio cum Venerabili Capitulo nostro; in den Erlassen vom 9. Sept. steht: praehabita deliberatione cum Ven. Capitulo nostro Cathedrali. Die hier vorgetragenen Beschwerden erstrecken sich also in erster Linie auf die Erlasse vom 9. Sept.

1617 Febr. 13. solches ausweiset, nun wüßten die Herrn, quantum different consensus et consilium aut deliberatio“. Das Capitel sehe also nicht, inwiefern es der Union zuwider gehandelt habe.

Lic. Mensing im Namen der Deputirten des Clerus sec.: Durch solche Statuta und Mandata würden ihre Fundationes und ihr Recht über den „Haufen geworfen“. Diese Decrete (nicht charta visitationis) seien den Canones zuwider, da sie (der Clerus) darüber hätten gehört werden müssen und da der Consensus Capituli fehle. Das Concilium Tridentinum sei in diesem Stift nicht publicirt und also nicht verbindlich[1]).

Mensing zählt eine Reihe von Beschwerden gegen das Capitel auf. Schließlich bitten sie, das Capitel möge den Dr. Hartmann ersuchen, mit der Ausführung der Erlasse vorläufig einzuhalten bis auf die an den Kurfürsten zu richtende Bittschrift eine Antwort einlaufe. Dies wird bewilligt[2]).

446. Schreiben des Erzbischofs Ferdinand an den General der Gesellschaft Jesu. Bonn 1617 Febr. 26.

M. L. A. 399. 3. — Conc.

Betrifft die Schwierigkeiten, die der P. Provincialis mache; erneuertes Gesuch um Genehmigung der Wünsche des Kurfürsten.

Febr. 26. Gratias Reverentiae Vestrae referimus, quod voluntati et desiderio nostro de augendis Studiis Monasteriensibus tam prompte annuerit provinciaeque Rhenanae Praeposito executionem eiusdem demandarit. Ex vicarii nostri in Spiritualibus Monasterii Doctoris Hartmanni literis adjunctis[3]) (cum)[4]) difficultates, quas dictus Provincialis circa mandati sui limitationem moverit, intelliget. Idcirco Reverentiam Vestram denuo interpellandam et rogandam duximus, ut cognitis rationibus et argumentis nostris moventibus dioecesis nostrae Monasteriensis commodis Spiritualibus favere et tam praeclaram de religione Catholica bene merendi nobisque gratificandi occasionem amplecti velit. Nobis id ipsum gratissimum accidet nostraeque in Societatem benevolentiae cumulus accedet. Et Reverentiam Vestram diu florentem exoptamus. Bonnae, 26. Februarii 1617.

---

1) Verhandlungen über die Publikation des Concil. Trident. bezw. einzelner Theile desselben fanden im J. 1597 zwischen dem Kurfürsten Ernst und dem Capitel statt; s. darüber das Aktenstück vom 10. April 1597, Gegenref. II, S. 340 ff.

2) Es fanden noch wiederholte Verhandlungen über diese Sache statt. Am 14. April erklärte der Clerus sec., seine „Statuta Fundationis u. Privilegia, seien in der Wiedertäuferei verkommen, was vorige Herrn confirmirt hätten, müsse dieser Landesfürst halten“; sie seien nicht schuldig, ihre arcana so offen darzulegen. Schließlich ward ein weiterer Berathungstag angesetzt. Vgl. den Auszug v. 18. Juli u. vom 27. Aug. 1617 Nr. 449 und 450.

3) Das Schreiben des Dr. Hartmann liegt nicht bei den Akten.

4) Das Wort cum ist über die Zeile geschrieben und ist offenbar aus Versehen zugesetzt.

447. Aus den Verhandlungen der Regierungsräthe. Gesch. Münster 1617 April 12.

M. L. A. Regierungs-Prot. 1617. — Or.

Wiedertäufer betreffend.

„D. Kemp referirt, wie daß zu Borken etliche Wiedertäuffer eingeschlichen 1617
und von den Beampten zum Ahaus arrestirt worden, stunde also darauf, April 12.
welcher Gestalt gegen sie zu verfahren, putat, ob nit Articuli zu verfassen und gegen sie per fiscum zu procediren.

Canzler movirt, wie daß deren Etliche sich alhie bei den Patribus Societatis angeben und ihre Meinung allda vorgetragen, weren aber, weiln es verweilet, davon gangen, wußte nit, was endlich abgeredt, putat, ob dieselbe wiederumb zu verschreiben und den Weihbischof und Vicario sich zu präsentiren angewiesen werden"[1]).

448. Schreiben der Deputirten von Overyssel an den Erzbischof Ferdinand. Zwolle 1617 Mai 24.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Die Verhaftung des Joh. van Alckemade wegen der Leichenrede auf Eggerich Adrian Ripperda. Fürbitte für denselben.

Hoochwerdige etc. Mai 24.

Wy hebben verstaen, dat eener, Johannes von Alckemade, gewesene Pastoir tot Stennevelt uyt last ende bevel vom uwe Cheurf. Doirchlucht tot Bevergeeren gevencklichen solde wesen ingebrocken ende dat alleen omme oirsaicken, so wy berichtet syn, dat hy hiertobevoirents een Lyckprädikatie gedaen over de Begravnisse van den overledenen Eggerich Adrian Ripperda in syn leven Capitain wegen der Ho. Mo. Herren Staten Generail der Vereenigde Nederlande ende een geboren Landsate deser Provincie.

Unde also wy niet hadden verhopet, dat deselve von Alckemade omme eene sodanen Christelicken werck, streckende tot des Menschen bekeeronge ende boetveerdicheit, meriteeren solde, in apprehensie genomen offte met een criminele proceduire beworpen to worden, so hebben wie niet mogen laten met deser unser Voorbeede synenthalven by uwe Cheurf. Doirl. to intercedeeren, vruntliken versouckende, dat uwe Cheurf. Doirl. tot onderholdinge von goede ende nabuirlicke correspondencie genedechlicken gelieven wilde, de meriten deser Saicken dermaten met discretie toe erwegen, dairmede den von Alckmade vors. gerelaxeert ende onser voorbede te eeren deser Landschap sich erfreuwen mogen, Wairaen ons een angename Saicke sal geschieden, die wy geneigt syn by voirvallende occasie te erkennen, den Almogenden biddende, Hoochweerdige etc.

---

1) Unter dem 12. April 1617 erging ein Befehl an die Beamten zu Ahaus: sie sollen die Wiedertäufer zu Borken anweisen, sich am 18. April in der Kanzlei einzufinden und dort weiteren Befehl zu erwarten. (M. L. A. 518/19). — Am 9. März 1617 war im Regierungs-Collegium wegen des Modus procedendi in Sachen der Confiscation der Wiedertäufer-Güter verhandelt worden.

449. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch. Münster 1617 Juli 18.

M. Domcap.-Prot. 1617—1619. — Dr.

1617 Juli 18. Anwesend: Propst Dorgelo, Dechant Lethmate, Thesaurar Ketteler, Nagel, Ledebur, Plettenberg, Propst Galen, Bursar Droste, Recke, Synd. Lic. Honthumb.

Wird ein Schreiben des Generalvicars verlesen, in welchem dieser Mittel zur Moderation in Sachen der Decreta Reformationis Cleri vorschlägt.

Conclusum.

„Weilen aus des Vicarii Schreiben zu sehen, daß er contra jura, contra juramentum Episcopi et Capitulationem präsupponire — ist concludirt, man solle zu Papier setzen seines Scripti Refutation und dieselben beide (dem) General(-Capitel) furbringen und den Vicarium zugleich in capitulo furbescheiden und zu Rede stellen, ob er Befehl habe von Churf. D., Capitulo solche ungereimten Sachen anzumuthen“[1]).

450. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch. Münster 1617 Aug. 27.

M. Domcap.-Prot. 1617—1619. — Dr.

Aug. 27. Anwesend: Dechant Lethmate, Scholaster Droste, Thesaurar Ketteler, Ledebur, Engelb. Brabeck, Galen, Bursarius Droste, Synd. Lic. Honthumb.

Ist Dr. Hartmann vorbeschieden und ihm gesagt, daß es nicht nöthig sei, die Streitigkeiten wegen der vier Collegien zu Rom anhängig zu machen. Es sei Nachricht von Rom gekommen, daß der (frühere) Streit[2]) ad Congregationem super interpretatione Concilii verwiesen sei; das komme dem Capitel schmerzlich vor. Dr. Hartmann möge nach Rom und an den Kurf. schreiben, daß der Prozeß eingestellt werde. Geschehe dies nicht, so werde der Clerus sec. sich darauf berufen, daß die Decreta Reformationis nicht cum consensu et consilio Capituli ausgefertigt seien[3]); das könne das Capitel nicht in Abrede stellen. Allerdings könne der „Kurfürst leichtlich a juramento absolvirt werden“, indessen begehrt das Capitel „gütliche Hinlegung“.

Dr. Hartmann: er wisse nichts um den Prozeß zu Rom; er wolle sich die „Gütlichkeit“ gefallen lassen und an den Kurfürsten deßwegen schreiben.

---

1) Am 24. Juli heißt es bei Berathung dieser Sache, die angeblichen Milderungs-Vorschläge seien dergestalt contra juramentum et Capitulationes, daß die Milderung in ihr Gegentheil verkehrt werde. Dr. Hartmann solle aufgefordert werden, sich künftig solcher Vorschläge zu enthalten. Am 5. Aug. erschien der Generalvicar im Capitel und es ward ihm erklärt, daß man, wenn er sich nicht auf anderem Wege accomodire, die Mittel in die Hand nehmen müsse, welche die Capitulation dem Capitel biete. Nach heftigen Auseinandersetzungen erklärt Dr. Hartmann, er sei mißverstanden worden und wolle sich accomodiren. Was er in Religionssachen gethan, sei wegen Gefahr der Seligkeit der armen Unterthanen geschehen.

2) S. das Aktenstück vom 18. Juli 1617 Nr. 449.

3) S. das Aktenstück vom 13. Febr. 1617 Nr. 445.

451. Aus einem Bericht der Räthe an den Fürstbischof. Münster 1617 Nov. 8.

M. L. A. 28. 8. — Conc.

Maßregeln gegen die Stadt Münster.

Das Domcapitel beschwere sich, daß die Attentate der Stadt wider des Capitels Rechte fortdauern und sei der Ansicht, daß die Einmischung des Kaisers und ein kaiserliches Decret wider die Stadt herbeizuführen sei. Alles, was zu dessen Erreichung dienlich sei, wolle das Capitel leisten. 1617 Nov. 8.

Die Räthe seien mit dem Capitel der Ansicht, daß dieser Vorschlag kein „uneben Mittel" sei, um die Stadt in Respekt zu erhalten und habe dies Gutachten dem Fürsten einsenden wollen. Das Capitel werde in der Sache fernere Schickung an den Kurfürsten thun.

452. Aus den Verhandlungen der Regierungsräthe. Gesch. Münster 1617 Dec. 16.

M. L. A. Reg.-Prot. 1617. — Or.

Maßregeln in der Religionssache.

Anwesend: der Graf von Zollern, Propst Brabeck, Westerholt, der Hofrichter und der Kanzler. Dec. 16.

„Graf von Zollern (hat) daneben angeben, daß Churf. Durchlaucht sich die Religion angelegen sein lasse: Magistratus catholicus eligendus, (die) Kinder (sollten) auf katholische Schulen geschickt werden".

Drei vom Adel als Kettler zur Assen, Wendt zum Krassenstein und Merfeld zu Merfeld, welche unkatholische Predikanten haben, sollen sie abschaffen. —

„Canzler referirt kürzlich, daß jarlichs an alle Städte wegen (der) Rathswahl geschrieben werde; soll itzo den Drosten anbefohlen werden, den Anfang mit Telgte, Werne, Dülmen, Coesfeld zu machen. —

Missiones ad scholas non catholicas zu verbieten.

Predikanten betr., nachzusehen und abzuschaffen, auch bei den Köpfen zu nehmen". —

453. Schreiben des Generalvicars Dr. Hartmann an die münsterschen Räthe. Münster 1617 Dec. 19.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Rathswahlen in den Städten.

Ew. 2c. wollen großgunstiglich sich erinnern, daß nach diesem Fest die Stätt im Stift Münster ihre Magistratus erneuern werden; als werden sie in Acht nehmen, daß die Reformation, davon vor diesem auf Churf. D. Schreiben mit dem Ehrw. Dom-Capitel ist concludirt worden, den Beamten zeitlich anbefohlen werde. Ew. 2c. hab ichs pro memoria sollen andeuten. Dec. 19.

454. Aus den Verhandlungen der Regierungsräthe. Gesch. Münster 1617 Dec. 28.

M. L. A. Reg.-Prot. 1617. — Or.

Betrifft die evangelischen Adligen Ketteler, Wendt und Diepenbrock.

1617 Dec. 28. Anwesend: Der Generalvicar, Propst Brabeck, Marschall Velen, Hofrichter, Kanzler, Lic. Geßken.

Vicarius.

„Wäre fur diesem bevohlen, Assischen Predikanten nachzustellen, aber nichts erfolgt, wäre Predikant im Dorfe Libborg, taufe Kinder, predige, kämen auch etliche von Beckum dahin, assische Eigenhörige würden gezwungen, auf Heiligen-Tagen zu arbeiten. Crassenstein gleichfalls.

Item .... Predikant taufe die Kinder zu Steinfurt, hätte auch Leichpredigt gethan.

Diepenbrock zu Buldern ließe auch seine Kinder von einem Predikanten aus dem Land Marck taufen.

Marschall.

Monirt, ob nicht der Predikant zu Lembeck erstlich oder zum Exempel abzuschaffen.

Sonsten quoad Assen und Crassenstein mandetur Ambtmannis (gleichfalls auf Steinfurt und Buldern) den Predikanten nachzustellen und bis zu fernerem Bescheid auf ein .... Zimmer hinsetzen.

455. Denkschrift der kurfürstlichen Regierung über etliche Maßregeln, durch welche die katholische Religion befördert werden könne. O. J. u. Tag (1617)[1].

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Verbot des Besuchs anderer als katholischer Schulen. Versagung des Bürgerrechts an Nichtkatholiken. Beaufsichtigung des Buchhandels. Katholische Schreiber der Notare. Execution gegen ungehorsame katholische Geistliche.

1617 1. Demnach zu Befurderung der Catholischen Religion vorträglich sein würd, der Underthanen Kinder von unkatholischen Schulen abzuhalten, so soll de modo et forma solches zu Werck zu richten deliberirt werden. Als nemblich per Edicta poenalia generaliter durchs ganze Stift zu publiziren, daß vorthin Niemant seine Kinder oder Pflegkinder zu andern als Catholischen Universitäten und Schulen ad studia zu verschicken und den Richtern neben der Aufsicht und Inquisition die Exekution und Bestrafung anzubefehlen.

Oder obs allein an denen Orten zu verbieten, dar Gefahr sein mögte und wie es dann mit der Statt Münster zu halten wäre wegen des Befelchs und der Exekution.

---

1) Auf dem Rücken steht von gleichzeitiger Kanzleihand: „Etliche in catholicae Religionis provectione von Churf. Durchl. gnädigst ausgesehene Puncta". Das Memorial hat offenbar den Berathungen des Dez. 1617 (s. Nr. 452) als Grundlage gedient; vgl. die in der Berathung erwähnten Punkte.

Oder aber, daß den Underthanen befohlen würd, ihre Kinder oder die Curatores ihre Pflegkinder, auf keine Schulen zu verschicken freistehen soll, er oder sie haben dann bei dem Richtern sich zuvor angegeben und die Universität oder Schul ernennet, dahin jeder zu ziehen gemeint. Auf welchen Fall dann den Richtern besondere Instructiones zu geben wären, darin die Schulen und Universitates spezifizirt würden, so katholisch sein ohne Meldung der Unkatholischen. (1617).

2. Ob nicht den Richtern zu befehlen wäre, daß hinfüro in den Stetten Niemant zur Bürgerschaft zugelassen werde, der nit der Catholischen Religion verwandt und in forma certa sich derselben gemäß zu verhalten, anglobet und Schein einpracht habe von den Pastoren in dessen Kerspel er zum letzten gewonet und auf die osterliche Zeit des h. Sacraments des Fronleichnams unsers Herrn thailhaft gemacht und wie solches mit Bestand in der Statt Münster zu praktiziren.

3. Daß allen Kramern verpotten werde, unkatholische Bücher zu verkaufen, darüber den Richtern und den Pastoren sampt und sonders die Inspektion der Buchladen oder Kramen zu vertrauen und was sie darin verdächtig befinden, neben einer arbitrari Straf confisciren und auf Münster dem Vicario in Spiritualibus einzuschicken und solches zuvolg des allgemeinen Landtag A. 1562 den 24. Julii darin verabschaidet, daß die Ketzer als Zerstörer unsers katholischen Glaubens zu scheuen und ihre Bücher zu verkaufen verpotten sein. Wie dann auch die forma juramenti bei der Statt Münster die Burger verpflichten soll, daß sie zu Gott schweren müssen, keinen verpottenen Sekten anhangig zu sein.

4. Dem Offizial und Hofrichtern zu befehlen, daß sie allen Notarien und Prokuratoren bei Suspension oder auch Verlust ihrer Aempter auferlegen, keinen Copiisten oder Schribenten, welcher nit zuvor Zeugniß seinem künftigen Meistern einpracht, daß er das negste osterlich Fest gebeichtet und communicirt oder zum Fall er solches nit vorpringen konnte alsdann innerhalb 14 Tagen des Orts Pastoren, da er bei dem Notario oder Prokuratoren wohnet oder sonsten einen tauglichen Priester zu beichten und communionem zu frequentiren und sich verobligirn wie dann auch, daß die Notarii und Procuratores aller und jeder ihrer Schribenten Namen, Vatterland und Gelegenheit bei Zeit ihrer Abnehmung dem Siegeler schriftlich kundbar machen soll.

5. Dweil auch auf vielen Lastern die Geistlichen in der Statt Münster keine Bestrafung aus Mangel der Execution empfinden, daher dieselbe, wann sie von dem Vicario verfolgt werden, leichtlich Underschleif und Protektion bei dem Statt-Rath finden, aber nit ohne Verfanglichkait des Landsfürsten Jurisdiktion umb Execution implorirt werden kann, was also vor Mittel Executionis sein möchten, damit impunitas mater scelerum ausgetilgt werde.

6. Im Fall kein erhebliche Bedenken, so soll verfaßtes Patent in dieser oder gleichmäßiger Form in dem Emsland publicirt werden.

456. Aus einem Erlaß der Räthe an die Beamten in Stromberg. Münster 1618 Jan. 2.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Widersetzlichkeit des Herrn von Ketteler.

1618 Jan. 2. Die in Folge einer in der Pfarrkirche zu Libborg gehaltenen Leichenpredigt von dem Herrn von Ketteler zur Assen verwirkte Strafe sei ihm unter der Bedingung erlassen worden, daß er seinen unkatholischen Prediger abstelle.

Der Kurfürst habe, da die Abschaffung nicht erfolgt sei, nunmehr befohlen, darauf zu dringen und die Räthe verlangten, daß der Prediger Obenolius bis zum 2. Februar das Stift räume, sich aber bis dahin des Predigens enthalte, „mit der ferneren ausdrücklichen Verwarnung, wofern er hiernegst nach obangeregten verflossenen Termin im Stift, es sei auch wo es wolle, in seinem vorigen Exercitio oder häuslichen Wohnung betreten, er alsdann ergriffen und verwahrlich hingesetzt werden solle".

457. Aus einem Schreiben des Conr. v. Ketteler zur Assen an die Beamten zu Stromberg. Zur Assen 1618 Jan. 16.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Beschwerde über das gegen ihn beobachtete Verfahren.

Jan. 16. Er habe den Befehl der münsterschen Räthe in Sachen seines Predigers Richard Obenolius[1]) am 13. Jan. erhalten.

Der Kurfürst sei von ihm (Ketteler) vor zwei Jahren beim Landtag zu Münster über das uralte ruhige Herkommen mit dem Exercitio Religionis auf dem Hause Assen dermaßen ausführlich berichtet worden, daß derselbe damals mit ihm zufrieden gewesen sei.

Der Distrikt Assen sei von dem Satrapatu Stromberg dermaßen unterschieden und separirt, daß der Amtmann daselbst nicht das Recht des Angriffs noch Gebot oder Verbot habe, welches der Amtmann in seinem Schreiben v. 10. Jan. 1604 selbst anerkannt habe[2]). Deßhalb werde der Amtmann den Kettelerschen Prediger mit dem Ueberfall verschonen; auch sei er nicht gewillt, dies zu gestatten oder anzusehen[3]).

458. Aus einem Erlaß der fürstl. Räthe an die Beamten zu Dülmen. (Münster) 1618 Jan. 16.

M. L. A. 2. I, 16. — Conc.

Jan. 16. Der von Merfeld setze sein vermeintes Exercitium unkatholischer Religion durch einen calvinischen Prediger fort, der sich zuweilen unvermerkt dorthin

1) S. das Aktenstück vom 2. Januar 1618 Nr. 456.

2) Ketteler beanspruchte also für den Distrikt Assen die Rechte einer Unterherrlichkeit ähnlich wie die Herrn von Merfeld für die Herrlichkeit Merfeld.

3) Der Drost zu Stromberg, Adolf Nagel, schickt unter dem 22. Jan. diese Antwort an die Räthe; die Rechte einer Unterherrlichkeit werden in dem Bericht zu widerlegen gesucht. — Über den Verfolg s. das Aktenstück vom 11. Febr. 1618 Nr. 462.

begebe; andere münstersche Unterthanen sollten diesen Gottesdienst besuchen. 1618
Die Beamten sollen auf die Letzteren Achtung geben, den Prädikanten aber zur Jan. 16.
Haft bringen.

459. Aus den Verhandlungen der Regierungsräthe. Gesch. Münster 1618 Jan. 18.

M. L. A. Reg.-Prot. 1618. — Or.

Die religiösen Zustände zu Rheine.

„Ist (der) Pastor zu Rheine M. Schmedes eingefordert und de statu religionis daselbst gefragt worden, idque secreto. Jan. 18.

Pastor.

Die gemeinen Arbeits (?) und Handwerksleute schicken sich woll, wären bei 600 ...., aber der Rath woll sich nicht verendern (?) wäre nur ein katholischer Rathsherr, sonsten woll andere qualificirte Katholische, womit der Rath woll besetzt werden kann, Unkatholische gehen nach Schüttorf, Bentheim, Steinfurt.

Schulen wären schlecht, Rath hätte die Ab- und Ansetzung der Schulmeister, wäre eine unerzogene Jugend.

In der Catechismus Lehre wäre .... magna frequentia.

Kurgenossen ließen sich bestechen.

Bürgermeister Dankelmann komme nimmer zur Kirchen, der College komme zur Kirchen, communicire aber nicht.

Wären 9 Vicarii, sed nullus residens wegen geringer Ufkunften.

Wären nur acht Räthe mit dem Bürgermeister. Putat, wären woll acht qualificirte Katholische.

Wolle sich bedenken und selbiges zu Papier setzen.

Domini mandarunt Pastori, solle nachdenken und Dominis sein Bedenken eröffnen cum gravaminibus“.

460. Erklärung der Stadt Münster auf die fürstlichen Befehle wegen der Wahl katholischer Rathsmitglieder. Signatum in Curia Senatoria 1618 Jan. 20.

M. L. A. 413. 2. — Cop.

„Als ein Erbar Rath vor diesem einmal vor all geantwortet, so lasset mans nochmalen dabei bewenden und verwundert ein Ehrbaren Rath, warumb der Richter den Einschluß anhero gelangen (lassen), da derselbe diese Stadt Münster nit betrifft“[1]). Jan. 20.

---

1) Der Stadtrichter Dr. J. Römer sendet diese Antwort unter dem 22. Januar 1618 in Erledigung des ihm am 26. Dez. 1617 ertheilten Befehls an die Beamten zu Wolbeck. Am 25. Jan. reichen diese den Regierungs-Räthen die Akten ein und weisen darauf hin, „daß die Stadt eine Possession der Execution hieraus zu machen sich untersteher“; sie bitten deßhalb um weitere Anweisungen für ihr Verhalten.

461. Aus einem Schreiben des Generalvicars an die Räthe. Münster 1618 Jan. 25.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Evangelische Predigten zu Wildeshausen. Überwachung des Lehrers zu Vechta.

1618 Jan. 25. Der Generalvikar erfahre, daß der Prädikant zu Bernstede sich in Wildeshausen einstelle; man müsse Maßregeln ergreifen, um dem entgegen zu wirken.

Am 21. Januar habe sich auf des Generalvikars Geheiß der P. Otto Druffel zu Vechta zu dem neu angesetzten „Rechenmeister" daselbst begeben, „und ihn wegen seines Glaubensbekenntnisses abfragen wollen", weil er viel Kinder an sich gezogen. „Ist er (der Rechenmeister) hinein ins Gemach glaufen und seine Wehr geholt und die Patres mit großer Ungestümicheit und Scheltworten angefahren, die Wehr embloset und zugesetzt, fleicht, wann ihm sein eigen Weib und Dochter nit wären in die Wehr gefallen, würd er sich vergangen und die Patres beschädigt haben. Ew. 2c. pitt ich umb ernstliches Einsehen".

462. Aus einem Schreiben des Bischofs Christian von Minden und des Herzogs Friedrich Ulrich von Braunschweig-Lüneburg[1]) an den Kurfürsten Ferdinand. O. O. 1618 Febr. 11.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Betrifft die Übung des evang. Gottesdienstes zu Twistringen.

Febr. 11. Der Kurfürst werde sich dessen, was wegen des Pastoren zu Twistringen vorgelaufen sei, erinnern[2]). Man habe gehofft, daß sich der Kurfürst durch die früher angezogenen Motive habe bewegen lassen, den vorigen evangelischen Pastor an seinem Orte zu lassen und die Gewissen der armen Leute nicht zu beschweren. Indessen erinnere man sich, daß das Territorium münsterisch sei[3]) und man wolle hierin dem Kurfürsten nicht Maß geben.

„Alldiweil aber an ihme selbsten christlich und billig ist, daß wir unsere beiderseits angehörige Leute[4]) nach Möglichkeit in Acht nehmen und bei dero einmal erkannten und bekannten Religion erhalten, auch Anno 1530, 1555 und folgende Jahre erlaubet und zugeben, daß die Underthanen, wenn sie an ihren Örtern keine publica exercitia ihrer Religion haben können, zu Befreiung ihrer Gewissen in andere Herrschaften ihren Gottesdienst unbehindert verrichten mögen[5]), so haben wir ihnen deßwegen gebührende Anweisung gethan, also daß sie dahin nicht allein zur Kirchen gehen und ihre Sacra da-

1) Bischof Christian von Minden war der Sohn Herzog Wilhelms d. J. von Lüneburg-Celle († 1633). Friedrich Ulrich, Sohn des Herzogs Heinr. Julius von Braunschweig, geb. 1591, † 1634, regierte seit 1613. S. Allg. D. Biogr. VII, 501 ff.

2) Aus den uns bekannt gewordenen Akten ergiebt sich nichts über einen früheren Briefwechsel.

3) Twistringen lag im Amt Vechta und gehört heute zum Amtsbezirk Diepholz.

4) Es handelt sich um die beiderseitigen Eigenhörigen oder Leibeigenen.

5) Es hat sich hierüber nichts Näheres ermitteln lassen; offenbar hat Bischof Franz von Waldeck ein bezügliches Zugeständnis gemacht.

selbsten verrichten, sondern auch den Pastorn der Orter ihre vorigen Gebührnissen entrichten sollen, nicht zweifelnd, wie wir uns jegen E. L. dem heilsamen Religionsfrieden gutwillig accomodiren, also werden sie uns an dieser gleicher Gestalt darin und fur derselben erlaubten Verordnung keine Eintracht thun, inmaßen wir dann schuldig und gehalten sein, unsere armen Leute bei ihrer Religion obverstandenermaßen zu erhalten[1]). Und bleiben 2c. 1618 Febr. 11.

(gez.) Christian M. p. (gez.) Friderich Ulrich M. p.

463. Aus einem Schreiben des Generalvicars Dr. Hartmann an die fürstlichen Räthe. Münster 1618 Febr. 28.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Widersetzlichkeit des Herrn von Merfeld.

Hartmann habe wiederholt über den Edlen Johann Adolf von Merfeld geklagt, daß er einen besonderen unkatholischen Prediger halte und die nächstgelegenen Hausleute zum Nachtheil der Pfarrei Dülmen und der katholischen Religion zwinge, daran theilzunehmen. Febr. 28.

Da Merfeld „gedacht sei, zu continuiren und unlängst einen neuen Prädikanten angenommen, hab E. Erw. 2c. ampts halber solches widerumb sollen zu erkennen geben“.

Es sei nothwendig, etwas an die Hand zu nehmen, »ut audacia comprimatur«.

464. Aus einem Erlaß des Kurfürsten an die Beamten im Emsland. Bonn 1618 März 3.

M. L. A. 2. I, 16. — Conc.

Bekehrung der Bürger zu Haselünne.

Der Kurfürst vernehme zu seinem besonderen Verdruß, daß die Bürgerschaft zu Haselünne seine väterlichen Ermahnungen und Verwarnungen bisher nicht in schuldige Obacht genommen und sich der katholischen Religion noch nicht verwandt gemacht habe. Der Kurfürst könne Amts und Gewissen halben solchem Unwesen länger nicht zusehen und er befehle deßhalb den Beamten, Bürgermeister, Rath und Eingesessenen den Verdruß des Kurfürsten über der Stadt Halstarrigkeit vorzuhalten und ihnen zu eröffnen, daß, falls sie des Kurfürsten Schutz ferner zu genießen begehren, alle Männer und Frauen gegen Ostern oder längstens zu Pfingsten nach gethaner Beichte das h. Sakrament genießen sollen bei Strafe von 20 Goldgulden, deren Erhöhung sich der Kurfürst vorbehalte. Wer sich dadurch beschwert finde, möge das Land verlassen. März 3.

---

1) Unter dem 21. Mai 1618 (s. Akten Nr. 470) lehnte der Kurfürst das Ersuchen der Fürsten ab.

465. Aus einem Bericht der Beamten zu Stromberg an die münsterschen Räthe. Stromberg 1618 März 26.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Verhalten des Herrn von Ketteler zu Assen.

1618 März 26. Die Beamten seien berichtet, daß Conr. v. Ketteler die Eingesessenen des Kirchspiels Libborg und durch dieselben nebst zwölf angenommenen Soldaten das Haus Assen drei Wochen lang während seiner Abwesenheit besetzt gehalten habe. Nach seiner Rückkehr habe dies aufgehört und die Beamten hätten geglaubt, daß Ketteler die Erlaubniß zur ferneren Haltung des Predigers erhalten habe. Aus dem Befehl der Räthe vom 13. März ersehe man, daß dies nicht der Fall sei. Der Prädikant wohne jetzt auf dem Hause Assen, wo man seiner nicht habhaft werden könne. Er liege schwer krank danieder[1]; auch Frau von Ketteler sei bettlägerig. Dies habe man melden wollen.

466. Aus den Verhandlungen der Regierungsräthe. Gesch. Münster 1618 April 26.

M. L. A. Reg.-Prot. 1618. — Or.

April 26. Wird beschlossen, an die Amtleute zu Ahaus und Bocholt zu schreiben wegen der Widderteuffer, so zu Bocholt, Vreden und Borken wiederumb einschleichen sollen.

467. Aus einem Schreiben von Ritterschaft und Städten zu Overyssel an den Kurfürsten Ferdinand. Deventer 1618 Mai 16.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Fürbitte für den Herrn von Ketteler zu Assen.

Mai 16. Dem Conrad von Ketteler zur Schulenburg, Herrn zu Assen, werde von den münsterschen Räthen aus Befehl des Kurfürsten Verhinderung angethan in Sachen der von ihm geübten reformirten Religion. Das geschehe gegen den alten Brauch, wie er von den Herren von Ketteler unter Vorwissen des Kurfürsten und seiner Vorfahren geübt worden sei.

Die Stände ersuchten deßhalb den Kurfürsten freundlich, er möge den Herrn von Assen im vorigen Stand lassen und den Prediger Obenolius nicht molestiren. Dieser sei zu Hellenboirn (dem Wohnsitz Kettelers) in Overyssel lange Prediger gewesen und setze den Dienst dort fort und stehe deshalb unter dem Schutz der Landstände. Da C. v. Ketteler sich oft zur Assen aufhalte, möge er dort seinen Gottesdienst nicht missen[2].

---

1) Am 6. April 1618 schickten die Beamten die Nachricht, daß C. v. Ketteler seinen Prediger Richard Obenolius auf einem Wagen nach Hamm geschafft habe, obwohl derselbe noch krank gewesen.

2) Am 7. Juni 1618 sandten die Räthe in Münster, denen das Schreiben eingehändigt war, dasselbe an den Kurfürsten und baten um Anweisung, was zu antworten sei. Die Antwort des Kurfürsten an den Prinzen Moritz v. 17. Juni s. unten Nr. 473. Am 21. Juni erhalten die Räthe den Befehl, die Stände von Overyssel in gleichem Sinne zu beantworten.

Digitized by Google

468. Aus einem Schreiben der Stadt Haselünne an den Erzbischof Ferdinand. Haselünne 1618 Mai 16.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Bitte, sie in ihren Gewissen nicht zu betrüben.

Der Stadt sei ein Pönalbefehl zugekommen, daß diejenigen, welche zu Ostern 1618 sich nicht der katholischen Religion accomodirt hätten, dies bis zu Pfingsten thun sollten, widrigenfalls sie in eine Strafe von 20 Gg. gefallen sein sollten. 1618 Mai 16.

Bürgermeister und Rath zweifelten nicht, der Kurfürst werde erwägen, daß es „eine andere Gelegenheit in Religion als mit andern politischen Sachen habe". Der Kurfürst könne zu denen, die leichtsinnig ihre Religion ändern, wenig Vertrauen haben. „Dweil E. Churf. D. gnädigst auch dabei werden erwägen, daß so lange der Religionsfriede gestanden, wir dieser Örter bei der augsburgischen Confession erzogen, auch einstheils zu alten Leut erwachsen und in unsern Gewissen endlich vertrauen, dabei sehlig zu werden, der Religionsfried auch sonderlich zu dem End eingerichtet, daß alles Mißtrauen zwischen der Obrigkeit und Unterthanen dadurch hin und beigelacht werden solte und die Gewissen also unbetrübt bei einem Jeden pleiben mögten und könnten, daß derwegen in solcher Eil Ew. Churf. Durchl. in göttlicher und Religionssachen uns in unseren Gewissen noch zur Zeit zum höchsten beschwerlichen Befelch zu accomodiren uns unmoglich".

Die vorigen Landsfürsten hätten sie ruhig bei ihrer Confession gelassen und ihnen die Emigration niemals angemuthet; auch hoffe man, daß der Kurfürst mit der Androhung nicht Ernst machen werde, zumal da der Religionsfriede die Unterthanen hierzu nicht verbinde.

Bürgermeister und Rath bitten demüthig um Gottes willen, mit ihnen Mitleid zu haben und ihre Gewissen nicht zu betrüben.

469. Aus einem Schreiben des Prinzen Moritz von Oranien an den Erzbischof Ferdinand. Deventer 1618 Mai 19[1]).

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Interzession für den Herrn von Ketteler zu Assen.

Auf dem Landtag von Overyssel sei ihm mitgetheilt worden, daß der Bischof einem Gliede dieser Provinz, dem Herrn zur Assen, in seinem Exercitio der reformirten Religion Eintrag thue, mit dem Begehren, diesem Vornehmen intercedendo zuvorzukommen. Mai 19.

Der Prinz habe dies Begehren nicht abschlagen können, zumal er wohl

1) Am 23. Mai 1618 sendet der kurfürstliche Agent im Haag, J. van der Veeden, ein Schreiben an die Räthe, in welchem er erwähnt, daß, wie er höre, der Prinz von Oranien versprochen habe, den Herrn von Ketteler zur Assen in Sachen seines Predigers zu unterstützen. „Et cum ex talibus aliquando damna et pericula sint metuenda D. vestris scribere non inutile visum fuit, ut evitari malum possit". — Aus einem Schreiben der Räthe vom 21. Juni ergiebt sich, daß die Kenntniß des Agenten aus Äußerungen stammte, die bei einem Gastmahl in Deventer gefallen waren.

1618 Mai 19. wisse, daß das Exercitium reformatae religionis längst auf dem Hause Assen in Gebrauch gewesen sei. Er bitte also den Kurfürsten hiermit dienstlich und freundlich, den H. von Ketteler in seinem Exercitio nicht zu turbiren.

470. Aus der Antwort des Kurfürsten Ferdinand an den Bischof Christian von Minden und den Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig-Lüneburg. Bonn 1618 Mai 21.

M. L. A. 2. I, 16. — Abs.

Ablehnung des Gesuchs vom 21. Febr. 1618.

Mai 21. Der Kurfürst habe das Schreiben der Fürsten vom 11. Februar zu Lüttich erhalten. Der Kurfürst habe, indem er an die Stelle des verstorbenen Prädikanten zu Twistringen einen katholischen Pastor gesetzt habe, lediglich gethan wozu er berechtigt sei.

Im Uebrigen wolle er Wünschen der Fürsten gern „gratificiren", aber „dieselben werden bei sich vernünftig zu ermessen haben, was es für eine Confusion, Unordnung und böse Consequenz nach sich ziehen wolle, da die (von) EE. LL. angezogene Anweisung verstattet und verfolglich deren Angehörigen oder Leibeignen, so doch unsere ungezweifelte Underthanen sein, sollte eingeraumbt werden, in benachbaurten Herrschaften einer andern Religion Exercitia zu veruben, geschweigen ihre Gebürnuß, welche den ordentlichen Pfarrherrn und Seelsorgern zusteht, an ausheimbsche Örter zu raichen und einzuliefern".

Dies sei auch dem Religionsfrieden entgegen und er finde sich beschwert, es zu bewilligen[1]).

471. Aus einem Erlaß des Kurfürsten Ferdinand an seine Räthe. Münster 1618 Mai 23.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Widersetzlichkeit der Städte Haselünne und Vechta. Ausweisung der Rädelsführer. Auflehnung der Bauern zu Twistringen.

Mai 23. Der Kurfürst habe gehofft, daß die Stadt Haselünne auf die wiederholten an sie ergangenen Befehle sich eines Besseren besonnen habe. Gleichwohl erfahre er, daß zu Ostern nicht mehr als vier Bürger zum h. Abendmahl nach katholischer Weise gegangen seien und daß Rudolf Hacke deßhalb seines Rathsstands entsetzt worden, weil er sich den fürst. Verordnungen anbequemt habe.

„Eine gleiche Wiederwertigkeit in Religionssachen erspüren wir auch bei unserer Vechtischen Burgerschaft und daß die dahin geschickte PP. Societatis über alle Mühe und Arbeit nichts oder wenig daselbst fruchten und daß solcher Wiedersetzlichkeit zu Haselünne der Bürgermeister Johann Hüntel und

1) Unter dem 21. Juni/1. Juli 1618 richteten Bischof Christian und Herzog Friedrich Ulrich von Neuem eine Eingabe an den Kurfürsten und baten, ihre eigenhörigen Leute nicht zur katholischen Religion zu zwingen. Es folgte eine abermalige Ablehnung Ferdinands (M. L. A. 2 I, 16.).

zu Vechta Wilbrand Heimbsen die nechste und furnembste Ursacher und Anstifter seien. 1618 Mai 23.

Wan wir nun Bischoff- und Landfürstlichen Amts- und Gewissens halb in Sachen, so unserer Unterthanen Seelenheil berühren, lenger diesem Unwesen nicht zusehen können, so ist unser gnedigster Bevelch, das Ihr bemelten Hüntel und Heimbsen zu ihrer endlichen Nachrichtung andeuten lasset, sich innerhalb diß und Remigii zur Beicht und Communion würklich einzustellen oder aber zu bemelten Remigii sich an andere Orter, da sie solches ihres Gefallens leben mögen, zu begeben, dann wir dieselbe anderer Gestalt in unserm Gebiet lenger nicht zu gedulden wissen".

Der Kurfürst höre, daß die Bauren zu Twistringen sich gegen den dort neu angesetzten katholischen Pastor mit Gewalt aufgelehnt hätten. Die Räthe sollen eine Untersuchung veranlassen und mit Zuziehung des Generalvikars strafend gegen die Missethäter vorgehen.

Erste Nachschrift.

Eben bei Ausfertigung dieses Schreibens erhalte der Kurfürst die Vorstellung der Stadt Haselünne vom 16. Mai (s. oben). Darauf sei dem Boten ein Recepisse in dem Sinne ertheilt worden, daß der Kurfürst von seiner vorigen Verordnung nicht abgehen könne[1]).

Zweite Nachschrift.

Der Herr von Ketteler solle sich zu Deventer bei einem Gastmahl in Gegenwart des Prinzen Moritz über die ihm im Stift Münster widerfahrene Behandlung beschwert und Drohungen ausgesprochen haben. Der Kurfürst sei der Ansicht, daß dies mit einer Geldbuße geahndet werden müsse. Der Kurfürst „werde sich auch mit dem Grafen Moritz nit schrecken lassen".

472. Aus einem Erlaß des Kurfürsten Ferdinand an die münsterschen Räthe. Bonn 1618 Mai 26.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Absetzung des Drosten zu Vechta.

Es komme dem Kurfürsten zu Ohren, daß der Drost zu Vechta die Verordnungen in Religionssachen nicht allein nicht zu Werk richte, sondern Ursache suche, „selbige zu verwindschlagen und gänzlich aufzuhalten". Mai 26.

„Dahero dann unsere Unterthanen (deren Bekehrung wir uns so eifrig angelegen sein lassen) bei ihrer Widersetzlichkeit gehandhabt werden und von dem Drosten ein Beispiel nehmen. Derowegen ist unser gnedigster Bevelch, weiln wir mit ehebesagtem Drosten so gar nit fortkommen können, sondern im Werk erspüren, daß er unsere Intention zu unserer Underthanen Seelenheil nicht secundirt, ihr wollen mit unserm würdigen Thumb-Capitul communiciren, ob und welcher Gestalt er Drost seines Amtes zu erlassen sein möchte und uns Euer gehorsambes Gutachten verständigen".

1) Am 18. Juni erhielten die Räthe den Befehl, zu berichten, was sie in Sachen der Bekehrung oder Ausweisung des Bürgermeisters Hüntel zu Haselünne und des Wilhelm Heimbsen zu Vechta verrichtet hätten (M. L. A. 2 I, 16).

473. Aus der Antwort des Kurfürsten Ferdinand an den Prinzen Moritz von Oranien. Bonn 1618 Juni 17[1]).

M. L. A. 2. I, 16. — Abs.

Betrifft die Religionsübung des Herrn von Ketteler.

1618 Juni 17. Dem Herrn von Ketteler sei nicht unbewußt, was ihm vermöge des im H. Reich aufgerichteten Religionsfriedens obliege und gebühre, nämlich sich sowohl in Religions- als politischen Sachen den Ordnungen seines Landesfürsten zu conformiren.

„Und gleich E. L. ungern gestatten würden, daß deroselben von den Ihrigen in dergleichen Fällen eingetragen, also wollen wir uns auch zu deroselben freundlich versehen, Sie werden uns gern vor entschuldigt halten, daß wir obbemeltem Kettler nit verstatten, was wir Andern unterschiedlichen seines Gleichen aus bewegenden Ursachen bishero nit nachgeben können. Inmaßen dann obernennter Ketteler sich auch billich zu begnuegen, daß er vor seine Person in seiner Glaubens Profession ungeirret gelassen und E. L. demnächst gute Ursach haben werden, ihne mit dergleichen fernerm unzeitigen Anbringen abzuweisen“.

474. Aus einem Erlaß des Kurfürsten Ferdinand an die Räthe. Bonn 1618 Juni 24.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Betrifft das Verhalten des Herrn von Ketteler.

Juni 24. Während der Kurfürst den Bericht der Räthe über die wider C. v. Ketteler wegen seiner „aufrührerischen“ Beschwerden vorzunehmende Bestrafung erwarte, erfahre er, daß Ketteler sich gelüsten lasse „seinen bannizirten Prädikanten in seiner Gutschen öffentlich durch die Stadt Münster zu führen und uns dadurch gleich zu bravizіren, als wären wir in Ansehung dero durch ihm ausgewirkten Vorschreiben also intimidirt, daß wir seins, des Kettelers, Willen jetzo leben müßten“.

Die Räthe sollen ihr Gutachten hierüber sofort einschicken und den Prädikanten zur Haft bringen.

475. Aus einem Erlaß des Kurfürsten an seine Räthe. Bonn 1618 Juni 26[2]).

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Juni 26. Der Kurfürst lasse sich gefallen, daß die Dienstentlassung des Drosten zu Vechta, die Inquisition zu Twistringen und die Verordnung gegen die Bürger-

1) Unter dem 18. Juni sandte der Kurfürst Abschrift dieses Briefs an die münsterschen Räthe und befahl ihnen, in gleichem Sinn der Ritterschaft und den Städten von Overyssel zu antworten.

2) Der Erlaß ist in einem Postscriptum enthalten; das Hauptschreiben findet sich nicht bei den Akten, scheint sich aber auf die Landtagsverhandlungen bezogen zu haben.

meister zu Haselünne und Wilbrand Heimbsen zu Vechta bis zur Beendigung des bevorstehenden Landtags[1]) dergestalt suspendirt werde, daß es darnach nicht ganz in Vergeß gestellt werde. 1618 Juni 26.

476. Aus einem Schreiben der münsterschen Räthe an den Kurfürsten Ferdinand. Münster 1618 Juli 5[2]).

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Verfahren gegen den Herrn von Ketteler.

Die Beamten hätten die kurf. Befehle wegen des Kettelerschen Predigers erhalten, auch den Landständen von Overyssel und dem Prinzen Moritz von Oranien auf deren Interzession eine (ablehnende) Antwort ertheilt und den Beamten zu Stromberg die „Nachstell- und Anhaltung" des Prädikanten befohlen[3]). Juli 5.

„Was aber die anbevohlene Inquisition über ermelten Kettelers an Ausländische gelangter Klag und dessen Prädikanten durch diese Stadt Münster in seiner Gutsch beschehener offentlicher Durchführung betrifft, dweil wir kein besser noch dienlicher Mittel uns daruber grundlich zu informiren gewißt, denn mehrbesagten Ketteler daruber zu Rede zu stellen und seinen Bericht, wie er solches zu behaupten vermeint, einzuholen, als ist solches bereits zu Werk gestellt[4]) und werden E. Churf. D. wie demnegst nach eingenommener notturftiger Information unser geringfugig Bedenken underthenigst zufertigen."

477. Aus den Verhandlungen der Räthe und des Domcapitels zu Münster. Gesch. Münster 1618 Juli 28.

M. Domcap.-Prot. 1617—1619. — Or.

Religions-Verhältnisse im Niederstift und im Oberstift.

Anwesend: Scholaster Drost, Vicedominus Bocholtz, Oberst Velen, Westerholt, Lic. Gesken, Secretarius Hobbeling, Dec. Lethmate, Thesaurar Ketteler, Cellerar Plettenberg, Bursar Droste, Synd. Lic. Honthumb. Juli 28.

Die Räthe theilen mit, daß der Generalvicar auf Publikation des Religions-Edikts im Emsland dringe. Es werde wenig Besserung gespürt,

---

1) Der Landtag fand im Juli 1618 statt; in der Reihenfolge der Landtags-Protokolle des Staatsarchivs zu Münster, die sonst für das 17. Jahrh. nahezu lückenlos ist, fehlen die Protokolle gerade dieses Landtags. Der Abschied datirt vom 21. Juli 1618.

2) Den Verfolg s. unter 1623 Juli 24. Inzwischen fanden vielfache weitere Verhandlungen statt. Am 14. Dec. 1618 wurde dem Ketteler die Ausschaffung seines Prädikanten bei 500 Gg. Strafe binnen 8 Tagen befohlen. Am 26. April 1619 ward von den Beamten Bericht erfordert, ob der Prädikant noch da sei; am 7. Mai melden diese, daß Richard Obenolius das Religions-Exercitium beharrlich continuire.

3) Der bezügliche Befehl datirt vom 4. Juli und beruht bei den Akten. Die Beamten berichten am 19. Juli, daß man des Predigers bis dahin nicht habe habhaft werden können. Auch Anfang Sept. war noch nichts erfolgt.

4) Die Anfrage erging an Ketteler am 4. Juli und liegt ebenfalls bei den Akten. Dieser antwortete am 19., daß er allerdings den Prinzen Moritz um Fürbitte ersucht habe, daß es ihm aber fern gelegen, seine Obrigkeit zu „braviren".

1618 Juli 28. obwohl alle Jahr befohlen werde, daß man keine Unkatholischen in den Rath wählen solle. Auch zu Ahlen, Dülmen und Warendorf werde ein großes „Auslaufen" gespürt. In Bezug auf Vechta und Haselünne sei zu bemerken, daß Hüntel zurückgekehrt sei, trotz der Ausweisung und es könne nun ad executionem wider ihn verfahren werden. Die in Betreff der Unkatholischen abgegangenen Befehle seien vom Drosten nicht publicirt worden.

478. Aus den Verhandlungen der Regierungs-Räthe. Gesch. Münster 1618 Aug. 14.

M. L. A. Reg.-Prot. 1618. — Or.

Interzession der Generalstaaten in der Religionssache.

Aug. 14. Deputirte des Domkapitels:

„Fur zwei Tagen wären von den General und Staaten von Groningen drei Schreiben ad Serenissimum et Capitulum ankommen. . . . General-Staaten schreiben de gravamine religionis, mit weiterem. Capitulum respondit, concernire nicht Capitulum, sondern principem, wollens dorthin gelangen (lassen). Capitulum wolle woll ungern dies uf sich nehmen. . . .

Wolle gern Religion befurdern, si fieri possit sine tumultu."

479. Aus einem Bericht der Beamten zu Stromberg an die Räthe. O. O. 1618 Sept. 12.

M. L. A. 2. I, 16. — Abs.

Verhaftung des Predigers Obenolius.

Sept. 12. Auf den Befehl vom 3. Sept. berichten die Beamten, daß der unkatholische Prädikant N. Obenolius auf dem Hause Assen das Exercitium unkatholischer Religion beharrlich continuire. Der Herr von Ketteler habe dem Obenolius während seiner Abwesenheit die Verwaltung des Hauses Assen übergeben. Eine Verhaftung sei nicht ausführbar, weil Obenolius das Haus nicht verlasse[1]).

480. Aus einer Bittschrift von Bürgermeister und Rath zu Haselünne an den Kurfürsten. Haselünne 1618 Dec. 12.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Bitte um Aufhebung des gegen sie angestrengten Processes.

Dec. 12. Die Religionssache berühre nicht Leib, Gut noch Blut, sondern die Seligkeit und der Kurfürst „könne gnädigst gedenken", daß der Glaube eine Gabe des h. Geistes sei und was einer gedrungen vor der Welt gegen sein Gewissen thut oder thun muß, solches sei vor Gott ein Greuel und große Sünde. Den Leuten, die das thun, sei auch in weltlichen und politischen Sachen wenig zu trauen und zu glauben.

---

1) Am 6. Oct. erhielten die Räthe einen Befehl des Kurfürsten, wonach sie angewiesen wurden, mit der Execution gegen Ketteler vorzugehen.

Sie wollten sich woll gern unterweisen lassen, wenn alles mit Bescheiden- 1618
heit und nicht ohne Zwang und Drohen vorgenommen werde. Sie bitten Dec. 12.
daher, der Kurfürst möge die Sache in weitere Bedenken nehmen und sie besonders von dem angestellten Prozeß gnädigst erledigen.

481. Aus den Verhandlnngen des Domcapitels und der Räthe zu Münster. Gesch. Münster 1619 Febr. 17.

M. Domcap.-Prot. 1617—1619. — Or.

Betrifft den Beitritt zur katholischen Union.

Anwesend: Engelb. Brabeck, Marschall Velen, Westerholt, Hofrichter, Vice- 1619
kanzler, Lic. Geskenius, Secr. Lehling, Dompropst Dorgelo, Dekan Lethmate, Febr. 17.
Thesaurar Ketteler, Cellerar Plettenberg, Syndicus Lic. Honthumb.

Die Herrn Räthe: der Kurfürst habe Herrn v. d. Recke zu Curl hergeschickt, um über die Lage des Reichs und des Kaisers zu berichten. Die Gefahr sei groß; der Kaiser habe die kathol. Stände um Hülfe ersucht, auch der Papst habe die Katholiken ernstlich zur Defension ermahnt. Die kath. Stände hätten beschlossen, die Union zu continuiren und der Kurfürst habe Beiträge bewilligt, doch sich wegen der Stifter nicht einlassen können, da das Geld ohne Bewilligung der Stände nicht beizubringen sei.

„Die Ritterschaft wäre mehrerentheils unkatholisch, würden es behindern.“ „Die Katholischen würden die Gefahr causiren und bringen auf die Assecuration.“ Die Union werde nicht helfen können „propter distantiam“.

482. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch. Münster 1619 Febr. 19.

M. Domcap.-Prot. 1617—1619. — Or.

Betrifft den Anschluß an die katholische Liga.

Anwesend: Propst Dorgelo, Dekan Lethmate, Scholaster Droste, Thesaurar Febr. 19.
Ketteler, Engelb. Brabeck, Heinr. Ledebur, Kellner Plettenberg, Lethmate, Bursar Droste, Syndicus Lic. Honthumb.

Die Herrn versprechen eidlich, indem sie dem Dombechanten die Hand geben, die Beschlüsse geheim zu halten.

Conclusum.

„Nach vielfaltigem Discurs und Bedenken ist das Protocoll und Nachrichtung de Ao. 1613 ersehen und beschlossen, weilen Privilegium Patriae im Wege stünde, daß keine Bundnuß ohne der sämmtlichen Stände dieses Stifts (Einwilligung) eingangen werden solle, gleichfalls juramentum Episcopale und auch die Capitulation in vielen §§ und dann das Protocollum Anno 1613 (entgegenstehe) könne sich Capitulum ohne die anderen (Stände) allein nicht einlassen. Wann sonsten solches an die Stände zu bringen, wolle Capitulum allen Fleiß furwenden und befurderen. Da aber die Noth so groß in Eil sein wurde, wäre pro medio das annoch zu Köln vorhandenes Geld dieses Stifts ab Anno 1613 dazu anzugreifen.“

Dieser Beschluß soll den Herrn Abgesandten schriftlich zugestellt werden. „Wie dann beschehen.“

483. Aus einem Bericht des Licentiat Roeve, Richters zu Haselünne an die Beamten im Emsland. Haselünne 1619 April 25.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Bestrafung der Unkatholischen zu Haselünne.

1619 April 25. Der Richter habe in Kraft des gerichtlichen Erkenntnisses vom 8. April[1]) gegen die vornehmsten Bürger und Rathsverwandten, die sich weder jetzt noch zu vorjähriger Osterzeit katholisch erzeigt, Zahlungsbefehle erlassen. Aber der Gerichtfrohne sei mit spöttischen Worten abgewiesen worden. Als darauf eine Ladung auf das Rathhaus erfolgt sei, hätten die nachbenannten, auf einem Zettel verzeichneten Bürger (s. unten) mit spöttischen Reden sich widerspenstig erklärt.

Bürgermeister und Rath hätten sich geweigert, ihm die Stadtdiener zur Execution zur Verfügung zu stellen, damit er „bei seinen muthwilligen Bürgern nicht in weitern Verdacht und Gefahr gestellet würde, angesehen sie viel Stümpfens und Nachredens, daß sie sich zur katholischen Religion qualifizirt hätten, erleiden müßten."

Er bitte die Räthe um Assistenz.

Zettel:

Henrich von Hüntel
Rudolph Bueter
Gwalter von Huden
Johann Blancke
Caspar von Lotten
Henrich Schwale
Bernhard von Loh
Werneke von Loh
Hermann Ketteler
Hermann Brackel
Hermann Duvell
Henrich von Tinnen
Rudolph von Lotten
Wessel von Anckum
Lubbert Rossingk
Albertus von Bueren
Johann Beckeringk
Albert Mane.

484. Aus einem Schreiben des Richters zu Vreden, B. v. Büren, an die Drosten zu Horstmar und Ahaus. Vreden 1619 Aug. 6.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Arminianische Prediger zu Vreden.

Aug. 6. „Ew. rc. habe hiemit Aid und Pflicht halben in geborender Geheim anzufugen nit geübrigt sein sollten, welcher gestaldt sich ungefehr vor 14 Tägen hie binnen Vreden zwei Prädikanten, dwelche sich der Armenianischen Sect bekennen und der Einer auß Deventer, der Ander aber auß Schwölle bannirt in die Herberge bei der Wittib weiland Eggerdten Randerat niddergethan und Vornemens sein mogen (wie ich außerlich berichtet) noch ein Zeit lang daselbsten zu verharren. Und weil ich nun mich nit eigentlich erkundigen konnen, ob dieselbe von hiegigen Räth einige Geleide erlanget und gleichwoll sichs ansehen läßt, daß sie täglich sowoll in der Herberg als auch außerhalb deren

1) Das Erkenntniß liegt bei den Akten.

im Felde sichere Borgern an sich rotten, darob die Vorsorge trage, daraus in künftig einige Bewegung entstehen konnte." 1619 Aug. 6.

Der Richter stelle anheim, was der Drost darauf hin beschließen wolle [1].

485. Erlaß der münsterschen Räthe an die Beamten zu Ahaus. Münster 1619 Sept. 4.

M. L. A. 2. I, 16. — Conc.

Arminianische Prediger zu Vreden.

Edler ꝛc. Uns hat der würdig ꝛc. Dieterich Ketteler Thumbcuster Sept. 4. schriftlich abermals zu erkennen geben [2], wasmaßen die bei der Wittiben Randerats und Bürgern Cranepoel zue Vreden eingeschlichene Arminianische Predicanten nit allein nit entwichen, sondern inmittels zu sieben Personen vermehret und in der Stat an verscheiden Örtern Behausungen bestanden haben sollen, darauf wollen wir unser in dato 12. Augusti jüngsthin an E. G. und Euch abgangen Bevelchschreiben anhero erwiedert und daß demselben also anbevolenermaßen nachgesetzt, wir auch des Verfolgs fürdersambst verstendigt werden mogen hiemit nochmals anbevolen haben.

486. Aus einem Bericht des Richters B. von Büren an den Drosten zu Horstmar und Ahaus. Vreden 1619 Sept. 14.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Es seien in Vreden noch vier Arminianische vorhanden; kürzlich seien es Sept. 14. noch sieben gewesen, zwei hätten weiland Johann Buckhorns, einer Gerh. Weigings und der vierte Joachim von Kernebecks Behausung conducirt. Was ihr Conversiren und ihr Verhalten betreffe, so habe der Pastor Lambert Forbieter selbst mit ihnen colloquirt. Soviel er erfahre hielten sie sich sämmtlich eingezogen [3].

487. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch. Münster 1619 Oct. 12.

M. Domcap.-Prot. 1617—1619. — Or.

Anschluß an die katholische Liga.

Vormittags. Oct. 12.

Anwesend: Propst Dorgelo, Dekan Lethmate, Scholaster Drost, Engelb. Brabeck, Cell. Plettenberg, Syndicus Lic. Honthumb.

---

1) Am 7. August 1619 meldet der Drost Heidenreich Droste die Ankunft der arminianischen Prädikanten den Räthen und fragt, was er thun solle. Am 12. Aug. befehlen die Räthe den Beamten, auf die Prädikanten Acht zu geben und weiter zu berichten.

2) Der Domküster war Archidiakon zu Vreden; er wandte sich am 12. Aug. u. 4. Sept. 1619 wegen der Ausweisung an die Räthe; die beiden Prädikanten seien auch aus Bentheim und Steinfurt ausgewiesen worden.

3) Diesen Bericht sendet der Drost am 15. Sept. an die Räthe und stellt anheim, ihm weitere Anweisungen zu geben.

1619 Oct. 12. Dekan Lethmate referirt über die Reise nach Bonn: Der Kurfürst habe ein Schreiben verlesen, welches geheim zu halten sei; er habe erklärt, daß das Stift auf 30000 Thlr. zum Anfang angeschlagen sei. Man müsse versuchen, ob die Stände contribuiren wollen; wenn das nicht gehe, müsse der Clerus herangezogen oder eine Anleihe aufgenommen werden.

Nachmittags.

Ist den erschienenen fürstl. Räthen das Ergebniß der Reise mitgetheilt. Was die Bewilligung der 30000 Thlr. belange, so könne das Capitel sich nicht dazu verstehen. Es sei nöthig, das Alles reiflich zu erwägen. 30000 Thr. sei der Anfang, sobald man aus der Neutralität geschritten, müsse man Weiteres thun und das sei nicht möglich. Es werde Alles dem Capitel von den Ständen, Städten und Anderen zugemessen werden, wenn es unglücklich ablaufe. „Wäre also besser, wann nomine Caesaris die Stände wegen Gefahr der Türken durch Churf. D. werden angerufen und bewegt zur Contribution, wie dann dieselbe (der Kurfürst) gegen den Landtag werden einkommen und die Gemüther gewinnen helfen."

Man wolle die Sache weiter erwägen.

488. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch. Münster 1619 Nov. 3.

M. Domcap.-Prot. 1617—1619. — Or.

Nov. 3. Anwesend: Dekan Lethmate, Thesaurar Ketteler, W. Brabeck, H. Ledebur, Cellerarius Plettenberg, Propst Galen, Syndicus Lic. Honthumb.

Syndicus: der Kurfürst habe in großem Geheimniß, auch um Gottes willen gebeten, daß das Domkapitel einen Bevollmächtigten zum Unionstag am 17. Nov. nach Mainz schicke. Darauf ist das Protocoll des Beschlusses vom 19. Febr. 1619 verlesen[1]) und beschlossen worden, daß es hierbei verbleiben soll.

489. Aus einem Erlaß der Räthe an die Drosten zu Ahaus, Horstmar, Bocholt und im Emsland. Münster 1619 Nov. 8.

M. L. A. 2. I, 16. — Conc.

Nov. 8. Der Kurfürst habe bei seiner jüngsten Anwesenheit in Münster erfahren, daß etliche Arminianer hin und wieder in dieses Stifts Städten und Wigbolden sich aufhielten. Der Kurfürst wolle diese Leute nicht dulden und befehle den Amtleuten, sie auszuweisen, auch ihr Wiedereinschleichen nicht zuzulassen.

---

1) S. oben das Aktenstück vom 19. Febr. 1619 Nr. 482. Am 28. Nov. 1619 wird der Beschluß vom 19. Febr. trotz erneuten Drängens des Kurfürsten zum dritten Mal wiederholt.

490. Schreiben des Generalvicars Dr. Hartmann an die heimgelassenen Räthe. Münster 1619 Nov. 13.

M. L. A. 518/19. Vol. XII. — Or.

Vorläufiges Namenverzeichniß der Täufer zu Borken.

Ehrwürdige rc. Hiebei seind der Widerteuffer, so sich in der Stadt Borcken erhalten und vor acht Tagen aus Churf. D. unsers g. H. Befelch Ew. Ehrw. aus der Stadt und Stift Münster unverzüglich zu schaffen, denunciirt worden, etliche namhaft gemacht, der andern übrige Namen hat man noch nit können haben: Gerhard Dücking, genannt Hollender, Jost zu Aha, Bernd Bonen, Elsgen Geling mit zweien Söhnen, Joachim Johannsen, Joh. Pattken (Putken), Heinr. Pattken, Paul Pattken. Hiebei wollen E. Ehrw. sich großgünstig erinneren, daß ich oftmaln gebeden habe Execution gegen Anna Pottgießers zu Ahlen, ein ausgeloffen Nonne mit ihrem vermeinten Mann zur Ärgernis der Stadt und Betrübniß des Klosters daselbs, daß sie angehalten und der Gebühr gestraffet, und, wann anders kein Hoffnung der Verbesserung, aus dem Land geschafft werden. 1619 Nov. 13.

491. Aus einem Erlaß des Kurfürsten Ferdinand an seine Räthe in Münster. Bonn 1619 Dec. 22.

M. L. A. 399. Nr. 4. — Or.

Der Kurfürst werde mit etwas Befremden berichtet, daß die Räthe dem Collegium Societatis in Münster nicht nur die ihnen vom Kurfürsten täglich geschenkte Lieferung an Gerste vorenthielten, sondern auch die den Clarissen geschenkten sechs Malter von den früheren Ueberweisungen an das Collegium in Abzug bringen wollten. Dec. 22.

Es sei des Kurfürsten Wille, daß die Räthe dem, was er befohlen habe, gehorsam nachsetzten[1]).

492. Aus einem Schreiben mehrerer Bürger zu Borken an dem Kurfürsten. Borken 1620 Jan. 5.

M. L. A. 518/19. Vol. XII. — Abs.

Betrifft Aufschub der gegen sie verhängten Strafen.

Die Beamten zu Ahaus hätten ihnen befehlen lassen, das Stift zu räumen, widrigenfalls mit Gefängniß und Gütereinziehung gegen sie vorgegangen werden solle, weil sie der widertäuferischen Sekte verwandt seien. 1620 Jan. 5.

„Dweil nun, g. Churf. u. H., uns solchs von unsern Widerwärtigen mit erdichteter Unwahrheit angestrichen und sich nit finden wird, daß wir solche Personen seien als in Vorjahren sich in Ew. Churf. D. Stadt Münster herfurgethan, dahero uns dann solche anbetrohete Relegation und Incarce-

---

1) Am 2. Januar 1620 entschuldigen sich die Räthe mit einem angeblichen Befehl des Dompropstes Bucholtz, den dieser am 9. Nov., kurz nach dem Abzug des Kurfürsten aus Münster den Räthen gegeben habe, versprechen aber Gehorsam.

1620 Jan. 5. ration ganz beschwerlich fallet, angesehen wir keine Delicta begangen, oder deren uns zu erinnern wissen, weniger gehört oder überzeugt sein, haben uns zu unserer Handlung dermaßen, ohne Ruhm zu melden, verhalten, daß Neimand mit Fugen uber uns zu klagen weiß, auch in allen uns submittirt, Landsteuren, Schatzungen und andere bürgerliche Lasten und Auflagen gerne getragen, keine Conventicula erweckt, noch die geringste Ursach darzu geben, sondern uns allen bürgerlichen, friedsamen Wesens beflissen und da wir eines besseren berichtet wurden, wir von unserer Meinung abstehen und diesfalls Ecclesiasticae Censurae nit absondern, vielmehr aber gern submittiren."

Es gehe gegen den kalten Winter und sie könnten ihre Haushaltung so plötzlich nicht transferiren, auch hatten sie im Stift Münster „ein merkliches ausstehen, welches in Eile nicht beizutreiben".

Deßhalb bitten sie, vor der Ausweisung ein Verhör mit ihnen anzustellen.

(gez.) Gerhard Ducking gen. Hollender.
Jobst zur Ahe.
Bernd Boenen.
Elsken Boelingk.
Jochim Janßen.
Joh., Henrich und Paul Puetken.

493. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch. Münster 1620 Jan. 14.

M. Domcap.-Prot. 1620–1621. — Or.

Betrifft die Beziehungen zu den Generalstaaten.

Jan. 14. Anwesend: Eng. Brabeck, Velen, Westerholt, Vizekanzler, Lic. Gesken, Sekr. Hobbeling.

Dekan Lethmate, Ledebur, Kellner Plettenberg, Galen, Elberfeld, Bocholtz, Bursarius Droste, Syndicus.

Die Räthe: die Generalstaaten hätten abermals anhero mit Bedrohung geschrieben wegen der vom Kurfürsten bestellten Soldaten gegen den neuen König in Böhmen und die Calvinische Union. Dies Schreiben habe man dem Kurfürsten eingeschickt und Befehl erbeten, wie dasselbe zu beantworten sei.

Beschlossen: Bis zum Eintreffen des kurf. Befehls möchten die Räthe bedenken, wie am glimpflichsten zu antworten sei.

494. Aus einem Erlaß des Kurfürsten Ferdinand an die heimgelassenen Räthe. Bonn 1620 Jan. 16.

M. L. A. 518/19. Vol. XII — Or.

Verhör der Täufer zu Borken.

Jan. 16. Uebersendet Abschrift des Gesuchs der „der Wiedertaufe bezichtigten Bürger" zu Borken. Die Räthe sollen dem Richter zu Borken Kommission ertheilen, im Beisein des Dechanten zu Borken Franz Melschede und des Paters des Süsternhauses jedem von den Supplikanten die beigeschlossenen Fragen absonderlich und eidlich abzuhören und die Antworten nebst der Unter-

schrift der Kommissare unverzüglich einschicken, damit der Kurfürst die weiteren Anordnungen treffen könne [1]). 1620 Jan. 16.

495. Aus einem Erlaß der Räthe an die Beamten im Emsland. Münster 1620 Jan. 23.

M. L. A. 2. I, 16. — Conc.

Dieweil, dem Andeuten nach, etliche Eingesessene zu Haselünne sich zur Beichte gegen künftigen Ostern anerbieten, so sollen die Beamten mit der Execution einhalten. Keinenfalls sollen zur Execution „des Stifts bestellte Soldaten" gebraucht werden, „sintemal dasselb bei den Ständen allerhand ungleich Nachdenken und Ungelegenheit verursachen mochte" [2]). Jan. 23.

496. Aus einem Schreiben des Stadtrichters Dr. Römer an den Amtsdrosten zu Wolbeck. Münster 1620 Jan. 24.

M. L. A. 413. 2. — Abs.

Betrifft die Rathswahlen zu Münster.

Römer habe den neuen Befehl des Drosten wegen der Rathswahlen zu Münster am 13. Jan. erhalten. Er habe denselben nebst dem Erlaß der Regierungs-Räthe am 20. einem Ehrbaren Rath zu Münster überreicht, doch sei ihm durch den ausreitenden Diener der Befehl sofort zurückgeschickt mit dem Bescheide: „Dieweil diese Schreiben einen Ehrbaren Rath dieser Stadt nicht concerniren, werden dieselben dem Richtern wieder zurückgeschickt. Sign. 20. Jan. 1620" [3]). Jan. 24.

497. Aus einem brandenburgischen Erlaß an die münstersche Regierung. Cleve 1620 Febr. 7.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Fürschreiben für den Herrn von Merfeld.

Trotz der wohlhergebrachten brandenburgischen Jurisdiktion über die Herrlichkeit Merfeld habe Dietr. v. Plettenberg, Domkellner zu Münster und Archidiakon zu Dülmen, wie die Wittwe Alberts v. Merfeld, geb. von Merode, Febr. 7.

---

1) Die »Interrogatoria« liegen bei den Akten. Frage 1 lautet: „Ob er bereit sei, zu Gott und seinem heiligen Wort ein leiblichen Eid zu thun, auf folgende Fragstück die Wahrheit und anders nit auszusagen und zu bekennen. Will er nit, notetur; will er aber, so soll er den gewöhnlichen Eid wie gebräuchlich nach vorgehender Avisation, den Meineid zu vermeiden, leisten". Die nun folgenden Fragen betreffen entweder persönliche Verhältnisse oder Glaubensanschauungen der Beklagten. Vgl. das Aktenstück Nr. 501.

2) Am 11. August 1620 erließ der Kurfürst ein sehr ungnädiges Mandat d. d. Bonn an die Beamten im Emsland und befahl sofortigen Bericht, weshalb die Execution gegen die Evangelischen in Haselünne noch nicht erfolgt sei, wie es der Erlaß vom 3. März 1618 vorschreibe. Am 18. August erstatten die Beamten Bericht und erzählen ihre Maßregeln, die aber wenig geholfen hätten; den obigen Erlaß der Räthe vom 23. Jan. 1620 erwähnen sie nicht. Sie bitten um weitere Anweisung.

3) Am 22. Jan. 1621 berichtet Dr. Römer, daß ihm abermals die Befehle „unverlesen" vom Magistrat zurückgeschickt seien.

Digitized by Google

1620 Febr. 7. mittheile, sich unterstanden, kraft der archidiakonalischen Jurisdiktion merfeldische Unterthanen zu bestrafen.

So lange der Prozeß am Reichskammergericht über die Rechtsverhältnisse schwebe, verlange Brandenburg Einstellung der Belästigungen [1]).

498. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch. Münster 1620 Febr. 21.

M. Domcap.-Prot. 1620—1621. — Or.

Betrifft den Anschluß an die katholische Union.

Febr. 21. Anwesend: Propst Dorgelo; Dekan Lethmate, Eng. Brabeck, Cell. Plettenberg, Propst Galen, Bursarius Drost, Syndicus Lic. Honthumb.

Vormittags.

Ist das Schreiben des Domkapitels an den Kurfürsten wegen Ablehnung des Erscheinens auf dem Unionstag zu Würzburg verlesen worden und desgleichen die Antwort des Kurfürsten. Derselbe gebe anheim, zuvörderst mit den Räthen „und nachgehends mit etlichen wenigen von der Ritterschaft und (des) Raths, die aufrichtig eifrig katholisch wären, wegen Einlaßung zu der Union zu reden und solches schriftlich oder durch eigene Beschickung mundlich hinwider Ihr Churf. D. zu berichten".

Conclusum.

Soll alsbald mit den Herrn Räthen geredet werden.

Nachmittags.

Syndicus: Man habe mit den Räthen über die fürstlichen Vorschläge geredet: die von der Ritterschaft und dem Rath seien kleinmüthig; sie fürchten die Sache werde auskommen und sie seien nicht eifrig katholisch.

Das Capitel möge über die Sache weiter nachdenken; die Räthe wollten das Gleiche thun.

499. Aus einem Erlaß des Kurfürsten an die Räthe. O. O. 1620 29. Febr.

M. L. A. 413. 2. — Or.

Betrifft die Wiederaufnahme des Processes gegen die Stadt Münster am Reichshofgericht.

Febr. 29. Der Kurfürst habe aus der Räthe Schreiben vom 13. Febr. verstanden,

1) Am 16. Febr. meldet die Witwe von Merfeld Alverda, geb. von Merode, daß am 3. Febr. neue Pfändungen stattgefunden hätten. Sie fertigt deshalb abermals einen expressen Boten nach Cleve ab. Darauf erfolgte unter dem 20. Febr. ein neues Schreiben seitens der pfälzischen und neuburgischen Räthe. Als auch dies erfolglos blieb, ward am 12. Mai 1620 ein drittes Gesuch abgefertigt. Darauf antwortete der Kurfürst und Bischof v. Münster am 22. Mai, daß es ihm, wie er hoffe, falls Brandenburg wegen dieser Sache etwas unternehme, an Gegenmitteln nicht fehlen werde. — Im August 1620 erfolgten weitere Gewaltmaßregeln gegen die Merfeldschen Evangelischen. — Ein weiteres Aktenstück vom 2. Aug. 1623 s. unten.

welcher gestalt der Rath zu Münster sich von dem Amt Wolbeck eximiren und seine angemaßte Befreiung bestärken wolle[1]). 1620 Febr. 29.

Der Kurfürst erachte es als eine Notdurft, „daß durch gebührliche Contradiktion und Einred unser und unsers Stifts Münster Recht und Gerechtigkeit in Obacht genommen und der am Kaiserlichen Hof annoch dieserhalb schwebender Processus respiziirt werde; und obwoll bei denen an besagtem Kaiserlichen Hof wegen dero eine Zeit hero vorgangener Veranderungen und kundlicher Behinderungen mit Fortsetzung berürts Prozeß nit so schleunig fortzukommen gewesen, so werden wir dannoch berichtet, daß numehr mit ehistem der Reichshofrath widerumb resumirt und in Gang bracht werden solle. Deßwegen Ihr auch obangedeuten Prozeß und dessen Fortsetzung Euch angelegen sein lassen werdet. Und wollen wir beinebens vernemmen, was von uns zu dessen Beförderung füglich geschehen möchte".

500. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch. Münster 1620 März 10.

M. Domcap.-Prot. 1620—1621. — Dr.

Anschluß des Stifts an die Liga.

Anwesend: Propst Dorgelo, Dekan Lethmate, Thesaurar Ketteler, Kellner Plettenberg. März 10.

Der Oberst Velen erstattet Bericht über seine Werbung beim Kurfürsten; dieser habe erklärt, andere Stifter ließen sich stattlich ein; was die staatische Gefahr betreffe, so müsse die Sache heimlich betrieben werden. Die Beisteuer könne zunächst vorgeschossen und hernach auf andere Mittel zur Aufnahme gedacht werden, er wolle die Zinsen aus den Tafelgütern zahlen.

„Neben deme wäre Lüttich, Münster und Paderborn nicht nöthig, zu der Union sich zu bekennen, weilen es keine Union, sondern aller Katholischen Werk wäre. Der Oberländischer Ständ sollen zwei Theile und hieunden ein Theil Volks haben, damit der erst angefochtener Theil sich wehren konnte."

501. Aus dem Bericht des Dechanten Fr. v. Melschede, des Richters Thom. Sevecker und des P. H. Kramer an die Beamten zu Ahaus. Borken 1620 März 27.

M. L. A. 518/19. Vol. XII. — Dr.

Betrifft die Wiedertäufer zu Borken.

Der Richter habe den Befehl wegen des Verhörs der bezichtigten Personen erhalten. Am 27. März seien die Betreffenden durch den Gerichts-Diener vorbeschieden worden und es seien Bernd Boenen, Joh. Thomas, Paul und Heinrich Poetkens, gen. Roters, mit Jost Tra (zur Ahe) gehorsam erschienen. März 27.

„Als habe ich[2]) ihnen furgetragen, was unser g. Churf. u. H. in ihren

1) Am 13. Febr. 1613 hatten die Räthe über die vergebliche Aufforderung an die Stadt in Sachen der Wahl kath. Rathspersonen berichtet und eine Erklärung der Stadt übersandt, auch die Wiederaufnahme des Processes angeregt.

2) Der Bericht ist im Namen des Richters Seveler erstattet, aber von den drei genannten Personen unterzeichnet. Vgl. das Aktenstück Nr. 494.

1620 März 27. Sachen statuirt und haben will. Ob sie sich dann woll darauf die gehorsambst- und underthanigste zu sein erklärt, als wäre nit ohne, daß sie nach ihrer Meinung (diewelche sie jederzeit aufs Papier zu bringen sich anerpotten haben wollen) keinen Aid laisteten, als habe ich ihnen einen Abtritt zu thun befohlen, gestellt darüber mich mit den Herrn Commissarien zu deliberiren. Und vor gut angesehen, damit man zum Examen schreiten mochte, daß sie dann bie ihre mannliche Warheit und mit handgegiebener Treue in statt eines leiblichen Aids anloben sollen, daß sie auf einkommene Fragstücke die rechte Warheit absunderlich sagen und bekennen wollten. Warauf gedachte Personen wiederum eingeheischet wurden und solches ihnen in der Lengde fürgehalten und geantwurtet, daß sie selbiges nit thun konnten, es wären dann ihnen sofort die Fragstuck, darauf sie eidlich respondiren sollten, copeilich mitgetheilet, welches ihnen abgeschlagen und also wegen ihrer Verweigerung des Aids und Stipulation das Examen nicht effektuiren konnen".

Der Richter erwarte weitere Befehle [1]).

502. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch. Münster 1620 Aug. 5.

M. Domcap.-Prot. 1620—1621. — Or.

Beschlußfassung über den Anschluß an die Liga.

Aug. 5. Anwesend: Propst Dorgelo, Dekan Lethmate, Thesaurar Ketteler, Ledebur, Plettenberg, Galen, Bursarius Droste, Fr. Lethmate, Temo v. Bocholtz, Frentz, Syndicus.

Syndicus referirt: . . . . [2])

Nach dem Referat treten v. d. Recke zu Curl, Domscholaster Brabeck und der Hofrichter mit dem Sekretar Hobbeling ein und machen Vorschläge über die Aufnahme der Gelder als Steuer für die Liga.

„Darauf haben die Capitularen einen Abtritt genommen und deliberirt." Ledebur meint, es sei das Beßte, das Geld an fremden Orten aufzunehmen". Auch Frentz stimmt bei; es betrage die „eingeschickte Taxe 63205 Thlr., die bis künftigen Mai zu erlegen seien".

Conclusum.

Das Geld soll in drei oder mehr Terminen aufgenommen werden; doch will das Capitel „allein consensum prästiren", die Aufnahme selbst soll der Kurfürst „verrichten". Der Kurfürst solle sich auch reversiren, „daran zu sein, bei den Ständen, daß solche Summe wieder abgelegt und die Tafelgüter wieder gefreiet werden".

Darauf erklären der Kurfürstl. Abgesandte und die Räthe, daß man in der Sache einig sei; man werde dem Kurfürsten den Eifer des Capitels rühmen.

---

1) In der Sitzung der Regierungsräthe vom 22. Juni 1620 drang der Generalvicar auf Ausweisung der Täufer. Am 17. Juli wurde den Beamten zu Ahaus ein bezüglicher Befehl der Räthe zugefertigt.

2) Hier folgt eine Lücke, die eine ganze Seite umfaßt; es ist möglich, daß bei der Auslassung Gründe der Geheimhaltung mitgespielt haben.

503. Aus einer Eingabe mehrerer Borkener Bürger an den Magistrat daselbst. Borken 1620 Aug. 12[1]).

M. L. A. 518|19. Vol. XII. — Or.

Betrifft Verhandlungen mit kurf. Kommissarien wegen Anklage auf Wiedertäuferei.

Die Unterzeichner hätten aus dem Befehl der Beamten zu Ahaus an den Stadtrath, der ihnen auf dem Rathhaus vorgelesen sei, verstanden, daß sie der „verdammten widerteufferischen Secten verdächtig seien." Sie hätten schon früher ihre Bereitwilligkeit erklärt, ihren Glauben Jedermann zu eröffnen und hätten gehofft, daß sie bis dahin mit unbegründetem Verdacht verschont geblieben wären. „Sintemal (dem Herrn sei Lob) unsere Religion auf ein anders, dann der Münsterischen widdertefferische Imagination fundirt und mit derselben im geringesten nit einstimmt, noch damit kann verglichen werden". 1620 Aug. 12.

Zur Beseitigung eines solchen Verdachts hätten sie beim Kurfürsten um Abordnung von Kommissaren gebeten; dies sei geschehen und sie hätten sich vor denselben gestellt. Die Kommissare aber hätten ihnen Artikel vorlegen wollen, aber „bevor und ehe selbige Artikel eröffnet sie mit einer ganz ungewöhnlichen Eidesleistung belegen wollen" und die begehrte Abschrift der Artikel ihnen auszuhändigen sich geweigert.

Die Unterzeichneten hätten sich geweigert, den Eid zu leisten, jedoch bei „wahren Mannes Wahrheit" sich bereit erklärt, die Artikel zu beantworten, ehe die Räthe in der Sache Weiteres verhängten. Ob diese den Kommissaren geäußerte Erbietung den Räthen berichtet sei, wüßten sie nicht. „Damit wir dann vor keine Münsterische Widderteuffere angesehen und dafur ausgewesen und wir gleichwol über diesem Punkt nit ungehoret mochten hingewesen werden, als gelangt an E. Erf. W. und G. unsere dienstfleißige Bitt, weilen wir alhie geborene Bürger uns aller Gebühr und unverweislich stets verhalten .... Dieselbe diese unsere Gemüthsmeinung, Oblation und Begehren den Herrn Beampten loco responsionis anzudeuten gerouwen wollen."

(gez.) Bernt Molner.
Geryt Duykynck.
Hendrick Rotters.
Jan Thomas.

504. Aus einem Schreiben des Generalvicars Dr. Hartmann an die Räthe. Münster 1620 Aug. 17.

M. L. A. 518|19. Vol. XII. — Or.

Die Räthe sollen sich der kurfürstl. Befehle wegen der Wiedertäufer zu Borken erinnern. „Weiln aber mir etliche von den Herrn Beamten zu Ahaus verdachtig gemacht werden, als wollen Ew. Erw. 2c. Aug. 17.

1) Die Urkunde ist vollständig abgedruckt bei Niesert, Münst. Urk.-Buch I, 390.

1620 Aug. 17. ihnen die Execution mit Ernst befehlen[1]), sunst wird nichts geschehen"[2,3]).

505. Aus einem Erlaß des Kurfürsten Ferdinand an seine Räthe. Bonn 1620 Sept. 9.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Betrifft die schlechten Fortschritte der katholischen Religion in Haselünne.

Sept. 9. Als der Kurfürst sich unlängst über den emsländischen Status Religionis habe referiren lassen, habe er befunden, daß ein schlechter Progressus Catholicae Religionis in der Stadt Haselünne sei, daß Protestanten ungescheut zu Rathspersonen erwählt würden und die Befehle unvollzogen liegen blieben. Darauf hin habe der Kurfürst sich direkt an die emsländischen Beamten gewendet, diese aber hätten erwidert, daß sie wegen weiterer Resolution in Mangel stünden.

Damit nun des Kurfürsten Gewissen „befreit werde", befehle er den Räthen in Gemeinschaft mit dem Generalvicar sofort die nöthigen Schritte zu thun.

506. Schreiben der Alverda von Merode, Wittwe und Frau zu Merfeld, an den Rentmeister zu Dülmen. Merfeld 1620 Sept. 19. Eigenhändig.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Betrifft die angeblich bevorstehende Execution gegen die Evangelischen in der Herrlichkeit Merfeld.

Sept. 19. Ehrentfester u. s. w. Weil ich in Erfahrung kom, das der Herr Thumkellener Plettenberg gemeindt solte sein, durch Assitens (so!) der Dulmense (so!) Beampten und Excecucyon (so!) in disser Herlichkeit Merfeldt zu thun lassen wegen das einige Ingesessenen heir zur Predig gewest sind, wilches zu Gullig, Duren, Dusseldorf, Ratigen, Cleff, Weissel, ja in alle Steden und Flecken biede meine g. Lehnherrn zustendig einige Jederen frei steidt, darvon auch disse Herlichkeit lenger als firtzig Jaren in ruwlicher Possession gewesen, so hab nit konnen unterlassen, E. G. zu verstendigen, das der Thumkelnener am 3. Feberwary sulchges auch unterstanden, aber aldieweil die Lutte, so Vorhabens, predendirte Excicucion zu thun, mich sagen oder horten kommen, alle weg geloffen waren ausgenommen Einer, der anlobten ohn mein Concens und der Fürsten Brandenburg und Nuburg Resolucion aus disser Herlichkeit Merfeldt nit zu entwigen, wilchges ich alsbald an meinen g. Lehnherren gelangen

---

1) Die gesperrt gedruckten Worte sind im Original unterstrichen.

2) Am 26. Aug. berichtet die Stadt Borken an Heidenr. Droste und Herm. v. Bocholts, Amtmann und Rentmeister zu Ahaus, daß sie auf empfangenen Befehl die „binnen Borken häuslich niedergethanen Mennisten" vorbeschrieben und ihnen bei Strafe der Gütereinziehung die Auswanderung befohlen habe. Einer sei darauf nach Emmerich „gerückt" und habe beiverwahrtes (jetzt bei den Akten fehlendes) Schreiben übergeben (M. L. A. Vol. XII f. 78).

3) Über den Verfolg der Angelegenheit s. das Aktenstück vom 10. Juni 1621.

lassen, die mich befollen, nit zuzulassen das Etwas gescheig zu Prejudits 1620
disser Herlichkeit, haben auch biede Ihr Churf. Durchluchtigkeit Brandeburg Sept. 19.
und Pfals Nuburg mich zu devenderen Zusagung gethan, derwegen ich befrucht, das dis Wirk, so es vor sich geidt Ungelegenheit machen wirdt, wilches ich, weis Gott, lieber verhuttet sage. Wolt derhalben E. G. in Bedenken geben, obs nit besser war, dem Thumkelner oder Dechgen zu Dülmen disses zu ereineren auf das nit wans gescheín, grusser Ungelegenheit draus entstehe. Ich bin nit, der mich gegen die Beampten, veil weniger gegen den Stift Munster setzen kann oder weill, mus nit desto weniger meinen g. lein Herrn zu erkennen geben, was mich und meine Lutten witterfahren wirdt, dar es E. G. gudt findt, konnen dieselbe mit dem H. Drost cumuneceren, hab disses E. g. wolmeindlich nit verhalten wolln, thun hemit u. s. w.

(gez.) E. g. gutte Freundine
Alverda geborne von Merode
Wiedewe und Fraw zu Merfeld.

Mein Schriber ist nit inheims, hab selber müssen schrieben, E. G. müssens halb ratten.

507. Aus einem Bericht der Beamten zu Dülmen an die Räthe [1]). O. D. (1620 September.)

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Aufschub der Merfeldschen Execution.

Es sei ihnen befohlen worden, gegen einige merfeldsche Eigenhörige mit September.
Pfändungen zu verfahren, wie dies schon früher geschehen sei, um dem Herrn Domkellner zu dem Seinigen zu verhelfen.

Da aber das staatische Lager ganz in der Nähe sei, bei dem die Wittwe von Merfeld sich Freunde mache, so könnten, wenn man nach dem Begehren des Domkellners die Pfändung manu forti vornehme, allerhand Ungelegenheiten entstehen. Man erwarte fernere Befehle [2]).

508. Aus einem kaiserlichen Mandat an die Stadt Münster. Wien 1620 Oct. 27 [3]).

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Vorladung vor das Reichshofgericht in Sachen der Religion, insbesonders in Betreff des Begräbnisses Unkatholischer.

Wir Ferdinand 2c. Euch ist nit unbewust oder Ihr werdet es bei denen Oct. 27.
in Euerer Kanzlei vorhandenen Actis finden, was weiland unser geliebter Herr Vatter u. Vetter, Kaiser Rudolf der ander 2c. . . . für ein rechtmäßiges Mandatum sine clausula in Puncto Religionis die Sepulturam in specie betreffend wider Euch ausgehen lassen, welcher Mandat Prozeß auch soweit

---

1) Es ist eine undatirte Beilage zu einem Bericht.
2) Die Räthe erklären sich mit dem Aufschub einverstanden.
3) Den Verfolg s. unter 1621 Juli 30.

1620 Oct. 27. vollführt, daß pro Decreto Paritionis vorlängst submittirt worden ist, underdessen aber und entzwischen ...... beede Ihre Majestat und L. L. Kaiser Rudolfen und Kaiser Matthias .... zeitlichen Tods verfahren und nunmehr rechtlicher Ordnung nach sich gebühren will, daß solche Sach allerseits reassumirt werde, hierumb so haischen und laden wir Euch ......, daß Ihr innerhalb vier Wochen ..... an unserm Kaiserlichen Hofe (welcher Orten derselbe derzeit sein möchte) erscheinet, obgemelte Sachen in dem Stand, warbei dieselbige letzlich gelassen worden, reassumiret, darinnen weiter rechtlicher Gebühr nach verfahret, handlet und prozediret ...

509. Aus einem Erlaß der Räthe an die sämmtlichen Amtsdrosten. Münster 1620 Dec. 12.

M. Landständische Prot. 1620/21. — Conc.

Dec. 12. Die Räthe erführen, daß Prinz Friedrich Heinrich von Oranien nebst der unter seinem Befehl stehenden staatischen Armee auf dem Rückzug aus der Pfalz seinen Weg möglicherweise durch einen Theil des Stifts Münster nehmen werde. Die Beamten sollen die Regierung von dem etwaigen Einmarsch in Kenntniß setzen, auch die Offiziere um möglichste Verschonung der Unterthanen bitten.

510. Aus dem Landtags-Abschied des Jahres 1620. Gesch. 1620 Dec. 17.

M. Landständische Prot. 1620/21. — Conc.

Ablehnung der Anwerbung weiterer Truppen.

Dec. 17. Die Landstände würden gewiß in größerer Zahl auf das fürstliche Ausschreiben erschienen sein, wenn das winterliche Wetter es nicht gehindert hätte.

Was nun das Defensionswesen anlange, so wollten die Stände „nachgeben, daß bei jetzigen schwierigen Leuffen und in Ansehung der durch die Churf. D. eingeführten stattlichen Motive dieselbe zu continuiren hoch nöthig sein wolle und ob woll dabei allerhand Discursen und Motiven furgelaufen[1]), so haben doch endlich die Stände begehrt, daß es bei itziger Anzahl sowohl der Führer als der Soldaten .... ohne Änderung verbleiben möge, wobei es auch fur diesmal gelassen worden“.

Auch glauben die Landstände, daß weitere Mittel außer einer halben Kirchspielschatzung einstweilen nicht zu bewilligen seien[2]).

---

1) Dann folgt hier folgende durchstrichene Stelle: „fürgelaufen, daß in den Quartieren etlich wenige Soldaten abgedankt und an den Platz verständige Officier, die man bei dem frembden ankommenden Kriegsvolk und sunsten in fürfallenden Nöthen zu Rett- und Befreiung der armen Unterthanen belehmlich zu gebrauchen hätte, hinwidder angeordnet werden möchten“.

2) In der Proposition vom 6. Dec. 1620 hatte der Kurfürst vorgeschlagen, daß im Hinblick auf die bevorstehenden weiteren Kämpfe „die Defension durch Annehmung mehrer Soldaten verbessert werde“; auch wurde die Beschaffung eines neuen erkledlichen Geldvorraths gefordert.

511. Aus einem Schreiben des Richters zu Haltern an die fürstlichen Räthe. Haltern 1620 Dec. 28.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Als er (der Richter) den neuerwählten Magistrat habe vereidigen wollen, habe er wahrgenommen, daß sowohl die beiden Bürgermeister wie mehrere Rathsglieder zu denjenigen gehörten, die sich von der katholischen Communion fern hielten. Er mache hiermit von dieser Thatsache Anzeige. 1620 Dec. 28.

512. Aus einer Bittschrift der gepfändeten Bürger zu Haselünne an den fürstlichen Richter. Haselünne 1621 Jan. 8.

M. L. A. 2. I, 16. — Cop.

Es sei von der Kanzel verkündet worden, daß die gepfändete Habe öffentlich verkauft werden solle. 1621 Jan. 8.

Zwar seien im übrigen Stift ebensolche Mandate wie gegen sie ausgegangen, aber bis jetzt sei der Vollzug an keinem Orte erfolgt; jetzt solle an ihnen in ihrem hohen Alter das erste Exempel statuirt werden. Sie bitten um Schonung[1]).

513. Aus einem Bericht der münsterschen Räthe an den Kurfürsten. Münster 1621 Jan. 26.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Betrifft den Einfluß der Stadt Wesel in Haltern und die unkatholische Rathswahl daselbst.

Die Räthe senden den Bericht des Amtsdrosten Wilhelm Ketteler zu Dülmen in Sachen der unkatholischen Rathswahlen zu Haltern und die darauf erfolgte Resolution. Jan. 26.

„Deweil nu die Gemeinheit und Bürgerschaft daselbst durch vorgewesene unkatholische Pastorn ganz verführet, ohne deme mit den benachbaurten Weselschen täglichs viel Gemeinschaft und Commercia haben, gleichwohl durch den letzt abgelebten Pastorn Hanenwinckel viel derselben widder gewunnen und zur katholischen Religion geführt worden, die übrige auch, wanns nur an guter Instruktion nicht ermanglet, verhoffentlich allgemach herbeikommen werden" . . . so hoffen die Räthe, daß der Kurfürst sich die Resolution der Räthe werde gefallen lassen.

514. Aus einem Erlaß der münsterschen Räthe an die Beamten zu Dülmen. Münster 1621 Jan. 26.

M. L. A. 2. I, 16. — Abs.

Ablehnung strengerer Maßregeln in Sachen der unkatholischen Rathswahl zu Haltern.

„Obwohl unter den erwählten Rathspersonen dem Andeuten nach etliche unkatholische Personen vorhanden sein mögen, dweil wir dennoch dabei äußer- Jan. 26.

1) Gleichwohl fand das Ausgebot der Pfänder am 9. Januar statt, aber es war kein Käufer zu dem Termin erschienen und ein Gebot erfolgte nicht.

1621 Jan. 26. lich berichtet, daß gemeldete Personen vermug des Pastoris daselbst E. G. zugestälter Attestation (deren wir fordersambst gewärtig sein wollen) von unser Catholischen Religion nicht weit ab und sich fürters informiren zu lassen willich, sonsten aber fromme, ufrichtige Leute sein sollen, so vermeinen wir bei Ihrer Churf. D. ꝛc. für diesmal verantwortlich zu sein, daß selbige Personen wegen dero Durchl. in ihrem Stande gleichwol dieser Gestalt durch gerürten substituirten Richtern bestettigt wurden, daß sie zu obgemelten Richters Handen stipulando angloben sollen, jegen anstehend hochzeitlich Osterfest entweder negst vorgehender Beicht und Communion sich zur Catholischen Religion zu bekehmen oder aber sich alsdann ohne einige Verweigerung oder Exception des Rathsstands abzuthuen und zu entäußern".

Der Pastor soll sich um die Bekehrung dieser Personen bemühen.

515. Aus einem Erlaß des Kurfürsten Ferdinand an die münsterschen Räthe. Bonn 1621 Febr. 10.

M. L. A. 2. I, 16. — Conc.

Religionsmaßregeln im Niederstift.

Febr. 10. Der Kurfürst habe den Bericht über die Execution zu Haselünne erhalten. Er wünsche, daß „in allem mehrer Ernst wie vor diesem geschehen, von den Beamten gebraucht werde."

„Weiln wir aber auch schlechte Besserung unserer Underthanen im Amt Cloppenborgh, insonderheit in dem Flecken daselbs, wie auch in den Städten Vecht und Wilshausen, denen wir vor disem aus erheblichen Ursachen etwas mehrer zugesehen, vermerken und der mehrertheil gegen allen heilsamen Unterricht verstockt pleibt, daß wir es nunmehr ein Noth erachten, strengere processus wider sie zu gebrauchen: als ist unser g. Befelch hiemit, daß Ihr alsbald derowegen mit unserm würdigen Domkapitul des modi halber Euch vergleichet". Es soll ebenso mit Execution verfahren werden wie zu Meppen und zu Haselünne und zwar zehn Tage nach Ostern.

Zettel.

Der Kurfürst erwarte in Sachen der Stadt Haltern, daß gegen diejenigen Rathsverwandten, die zu Ostern nicht gebeichtet hätten, mit Amtsentsetzung vorgegangen werde[1]).

Der Kurfürst erwarte über den Ausfall der Rathswahlen in den übrigen Städten ebenfalls Bericht.

---

1) Am 26. März 1621 reicht die Stadt Haltern ein Gesuch an die Räthe ein um Belassung der vier unkatholischen Personen im Rathsstand; falls jene sich bis zum nächsten Wahltag nicht bekehrt hätten, seien sie bereit, ihre Ämter niederzulegen.

516. Aus einem Befehl des Kurfürsten Ferdinand an seine münsterschen Räthe. Bonn 1621 Febr. 20.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Verbot des Besuchs unkatholischer Schulen durch die Kinder münsterscher Unterthanen und Rückberufung von allen unkatholischen Universitäten und Schulen.

Würdig ꝛc. So uns an unsern Underthanen unser Statt und Stifts Münster mißfallet, auch Ambts und Gewissens halber nit zusehen konnen, ist, daß ihrer viel ohne einigen Scheu und Bedenken ihre Kinder auf unkatholische Schulen ad studia verschicken, da sie nit allein die Irrthumben schepfen und in selbigen gesterkt, sonder auch von wegen der großen Freiheiten, so an dergleichen Ortern mehr als an andern der Jugent gemeinlich zugelassen im Leben und Wandel verkehrt und verdorben werden, als ist unser gnädigster Will, daß Ihr mit unserm wurdigen Thumbcapitul deßhalben communicirt und demnegst unverzüglich an alle Richter unser Statt und Stift Münster auch in dem Embßlandischen Quartier in unserm Namen gleichwoll verschlossene ernstliche Bevelch abgehen lasset, daß ein Jeder in seinem Gerichtsbezirk fleißig sich erkundige und künftig in sorgsame Obacht nemme, ob Jemand unser Underthanen seine Kinder anderswohin ad studia literarum als auf Catholische Schulen oder Universiteten ausgeschickt habe oder gedacht sei zu verschicken, daß sie dieselbige Eltern oder Verpfleger der Kinder alstan vor sich erfurdern und absonderlich in unserm Namen bei gewisser Straf ohne Respekt oder Underscheid der Personen dessen sich zu enthalten oder die Kinder und junge Gesellen innerhalb drei Wochen von den unkatholischen Schulen oder Universitäten abzufordern und an katholische Orter zu verschicken innen einbinden und wir wollen Euers Verrichtens demnegst Relation erwarten. Geben ꝛc. 1621 Febr. 20.

517. Aus einem Bericht der Räthe in Münster an den Kurfürsten. Münster 1621 März 18.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Bekehrung der Unkatholischen zu Wildeshausen und Vechta.

Die Räthe hätten den Befehl vom 10. Februar erhalten. Die Räthe und das Capitel hätten sich des Kurfürsten Meinung accomodirt, wonach zu Wildeshausen und zu Vechta sowie in den Flecken des Amtes Cloppenburg den Unkatholischen die Beichte gegen anstehendes Osterfest bei namhafter Geldstrafe zu befehlen und im Fall der Weigerung die Execution zu verhängen sei. In Wildeshausen lägen die Verhältnisse aber schwierig; der Drost sei nicht katholisch und die Execution werde geringen Effekt haben; man solle zunächst einen neuen kath. Pastor dort anstellen und es auf dem Wege der Milde versuchen. März 18.

Zettel.

Die Räthe hätten den Erlaß vom 20. Febr. erhalten und mit den Deputirten des Domkapitels darüber verhandelt. Capitel und Räthe seien in „der Vorsorge begriffen, daß der anbefohlene Modus geringen Effekt nach sich ziehen möchte.“ Es wäre wohl besser, dasselb ediktsweise bei namhafter Pön

1621 März 18. zu befehlen, aber dies werde „zur Zeit und bei so gestalten Sachen“ allerhand Inconvenienzen verursachen, „bei denen von der Ritterschaft auch und in den Städten die Execution ohne große Ungelegenheit beschwerlich zu effektuiren sein und die benachbarte unkatholische Obrigkeiten aus dern Landen und Gebieten dannoch eine zimbliche Anzahl junger Gesellen zu katholischen Schulen verschickt, daselbst katholisch erzogen werden und hernacher in ihrem Vaterland die Religion befurdern konnten, vielleicht zu gleichmäßigen Edikten dadurch bewogen werden.“

Man stelle zu des Kurfürsten Erwägung, ob nicht noch etwas damit einzuhalten sei.

518. Aus einem Schreiben der münsterschen Räthe an den Kurfürsten Ferdinand. Münster 1621 März 18.

M. L. A. 2. I, 16. — Conc.

Man wolle die Unterthanen des Amts Cloppenburg mit Strafen zur Beichte und Communion zwingen. Der Pastor in der Stadt Wildeshausen sei verdächtig.

März 18. Man habe sich mit dem Domkapitel verständigt, daß die Unterthanen im Amt Cloppenburg zur Beichte und Communion beim künftigen Osterfest bei namhafter Geldstrafe ernstlich zu ermahnen seien und daß im Falle des Ungehorsams die Strafe executive einzutreiben sei. Die betr. fürstlichen Beamten seien mit bezüglichen Befehlen versehen worden.

„Was aber die Stadt Wildeshausen anlangt, halten wirs neben dem Thumb-Capitul dafur, wan den Burgern daselbst gute exemplarische Seelsorger vorgestellt würden, daß dieselben ihrer guten Inclination und Natur nach woll zu gewinnen sein sollen. Es hat aber mit dem angeordneten Pastoren (so auch nunmehr des Collegii daselbst Dechant ist und zugleich die Pastorat verwaltet) uns eingelangtem glaubhaftem Bericht nach diese Gelegenheit, daß derselb anfenglich wie er dahin kommen, ob er woll zum Priester Catholischer Ordnung nach geweihet, sich lutherisch bezeigt und die Communion unter beiden Gestalten außgetheilt und unerachtet er damahln alß aus Ew. Churf. Durchl. gnedigsten Bevelch die Reformation in puncto religionis daselbst obhanden gewesen, er sich zum hochsten verschworen und verwunschet, daß er bei einmal angenommener und alda dero Zeit üblicher Religion verbleiben wolle, so hat er sich dannoch mit der gemeinen Burgerschaft großer Argernuß alßvort zum Schein umbgewendet und sich Catholisch eußerlich simulirt wie noch, im Herzen aber wie auß vielen Umbstenden genugsamb zu vermerken besorglich uncatholisch verblieben sein solle, dahero derselb, alslang kein ander Pastor angeordnet, weinig Nutzen alda schaffen und deßhalben unsers geringfügen Ermeßens Ew. Churf. Durchl. gnedigste Bevelchschreiben, bevorab auch und in mehrer Erwägung, dweil der Droste daselbst deme die Execution obligt unser katholischer Religion nicht verwandt ist, noch zur Zeit geringen Effect geberen werden. Wollen derhalben E. Churf. Durchl. gnedigsten Bedenken neben mehrgedachten Thumbcapitul wir hiemit underthenigst anheimstellen, ob nicht furerst dahin zu gedenken, wie die Dechanei, wie von Alters herbracht, von der Pastorat zu separiren und ein ander qualificirter gelittener Seelsorger daselbst

fur allem anzustellen und biß daran die Burger, die sich sonsten allem Ansehn nach, wan ihnen recht vorgangen wurde, verhoffentlich woll accomodiren sollen mit dem pönalisirten Bevelch zu verschonen.“ 1621 März 18.

519. Aus einem Erlaß des Kurfürsten an die münsterschen Räthe. Bonn 1621 Mai 15.

M. L. A. 2. I, 16. — Conc.

Betrifft die Maßregeln wegen des Besuchs unkatholischer Schulen. Sonstige Maßregeln.

Der Kurfürst habe der Räthe Bedenken wegen des Befehls an die Richter in Sachen des Besuchs auswärtiger Schulen in Erwägung gezogen. Er könne nicht finden, daß ein solcher Befehl ohne Effekt sein werde, besonders wenn die Archidiakonen bei den zweimaligen jährlichen Sendgerichten durch ihre Promotoren und Kommissarien die Pastoren vernehmen, wer seine Kinder auf unkatholische Schulen schicke und jedesmal an die fürstlichen Befehle erinnere. Auch könne der Generalvikar von den Pastoren öftermal Nachricht fordern. Der Kurfürst werde befehlen, „solchen Artikel in specie ihren synodalischen Fragstücken einzuverleiben.“ Mai 15.

Es sei daher des Kurfürsten Wille, daß die Räthe, wenn keine anderen Bedenken vorhanden seien, die angedeuteten Befehle unverzüglich ergehen lassen sollen.

Zettel.

Auch erfahre der Kurfürst mit großer Befremdung, daß die Wiedertäufer in Borken tolerirt würden, daß die ausgetretene Nonne zu Ahlen noch nicht gestraft sei, daß die bewilligte Contribution für das Seminar noch nicht beigetrieben, daß die Concubinen der Geistlichen „öffentlich von den Richtern und Vögten oder Frohnen übersehen“ und nicht „angegriffen“ werden. Es soll den Beamten bei Verlust ihrer Dienste Gehorsam anbefohlen werden.

520. Erlaß der münsterschen Räthe an die Beamten zu Ahaus. Münster 1621 Juni 10.

M. L. A. 518|19. — Conc.

Ausschaffung der Täufer zu Borken.

Edler ꝛc. Als Ihre Kurf. D. zu Cöln, unser gnädigster Herr nach Ausweisung der beikommenden Einlag[1]) die Ausschaffung deren inner der Stadt Borken annoch sich aufhaltenden der verdambten Wiedertäuferei anhängigen Personen abermals mit höchstem Ernst gnädigst uferlegt und befohlen, so werden Ew. G. und Ihr endlich die ohnfehlbare Verordnung thun und daran sein, daß ohne weiteren Verzug und Einstellung hochstgemeldeter Ihrer Kurf. D. gnädigste Mainung und unsere darauf oftmals erfolgten Befelch gehorsambst effektuirt und volnzogen, auch wir des Erfolgs hernegst mit allen underlaufenden Umbständen unverweilt verständigt werden“. Juni 10.

1) Liegt nicht bei den Akten.

521. Aus den Verhandlungen der Regierungs-Räthe. Gesch. Münster 1621 Juli 13.

M. Reg.-Prot. 1621. — Or.

Verhandlungen mit den Generalstaaten.

1621 Juli 13. Anwesend: Der Domscholaster, Marschall Velen, Kanzler Westerholt, Hofrichter Plettenberg, Lic. Drost, D. Hoffschlag.

Der Kanzler Westerholt referirt über seine Verrichtungen im Haag und über die Antwort der Generalstaaten. Die Resolution der Staaten wird verlesen[1]).

„Domini putant propter clausulas adjectas in puncto religionis nicht dienlich zu sein, der Staaten Resolution den Ständen, außerhalb dem Thumbkapitel und Rath, so katholisch, vorzuhalten, sondern Churf. D. g. Resolution abzuwarten und den Deputirten zum Ausschuß für dißmal davon nichts furzuhalten, sondern etlichen Particular-Personen, die mit zu Bonn gewesen, für annahendem Landtag die Relation zu thun".

522. Zeugniß des Magistrats der Stadt Borken für zwei ihrer Mitbürger. Borken 1621 Juli 13.

M. L. A. 518|19. Bd. XII. — Or.

Zeugniß des Wohlverhaltens für zwei ausgewiesene Täufer.

Juli 13. Wir Bürgermeister, Scheffen und Rath dero Stadt Borcken zeugen und bekennen hiemit gegen menniglichen, dieses unsers Briefs Ansichtigen, was gestalt die Ehrbare unsere Mitbürgere Bernh. Molners, Joh. Thomasen und Henrick Roters vor uns kommen und in eigner Person erscheinen, anzeigend, daß selbige, bevorab bei diesen beschwerlichen Kriegsleuffen, ihre Sachen und Nothdurft nach Möglichkeit außerhalb der Stadt an andere Ortern zu befürderen Furhabens und derwegen umb ihres Verhaltens glaubwürdige Urkund ihnen günstiglichen mitzutheilen einständig gebeten. Wann wir dann nun einen jeden frommen und gehorsamen Bürgeren zu seiner Wohlfahrt und Beßten mehe zu furderen dann zu hindern nit abgeneigt, als haben wir densulben in solchem ihren pillichmäßigen Anmuthend gewillfahrt und ihnen diese unsere Attestation, weiln ihre Pitt auf Rheden gesetzt und wir nit anders wissen, dann sie haben sich die Zeit über, die sie bei uns gewohnet, gegen uns unsere Bürgern und Stadt gehorsamlich in ihrem Leben und Wesen ehrlich, fromblich und also und dermaßen in Verrichtung der gemeinen bürgerlichen Schuldenlasten, Kere (?) und der Landschaft eingewilligten Schatzungen gehalten, daß wir so es ihme gelegen und fugsam uns ihre Beiwohnung in etwas nit beschwert befunden. Derhalben an einen Jeden, welchen dieser unser Brief fürkumpt, nach Gebühr seines Standes unser dienstlich, fließig und freundlich Bitt gelangt, daß ihr gedachten Zeigern dieses für gehorsame, eingezogene, ehrliche und fromme Bürgern aufnehmet und dafür haltet, ihnen alle mogliche Gunst, Fürderung und guter Willen erzeiget, in ihren Anliggend und Werbung die hülfliche Hand bietet, dergestalt

1) Fehlt bei den Akten.

bie- und inräthig sein wollet, dadurch sie dieser unser Attestation gemäß empfinden, daß sind wir auch umb eines jeden Standes Gebuhr in glichen Fällen und sonsten glichmäßig, willig und freundlich zu verdienen erpietig und geflissen. Dessen zu Wahrheit Urkund haben wir Bürgermeister und Rath vorgemelt aus Begerten der Partien unsere Stadts Ingesiegel hierauf getruckt, der gegeben 2c. 1621 Juli 13.

(L. S.) (gez.) Per me Henricum de Capella Notarium et Secretarium [1]).

523. Aus einer Eingabe der Borkener Bürger Bernd Moller, Joh. Thomasen u. Heinr. Roters an den Kurfürsten. (Borken) 1621 Juli 18.

M. L. A. 518/19. Bd. XII. — Or.

Bitte, sie vor das Recht zu stellen.

Sie seien von Etlichen bei dem Kurfürsten „mit der verdammten widertäuferischen Schwärmerei bezichtigt“ und deßwegen würden sie „benöthigt und angestrengt“, bei Strafe der Verhaftung und Gütereinziehung das Stift zu räumen und mit der Confiscation sei bereits der Anfang gemacht worden. Juli 18.

Nun seien sie aber nie von Jemandem „für solche Leute zu Recht declarirt noch darin schuldig befunden worden“ und es sei ihnen deßhalb die Execution hochbeschwerlich. „Wann wir dann nun unserstheils an solch bezichtigter Schwärmereien unschuldig und uns alslang wir bei Vernunft und Verstand gewesen von solchen hochärgerlichen verdammten Wesen durch Gottes Gnad je und alle Weg behutet und davor ein Abscheuen getragen“ — „geschweigen, daß wir uns mit einiger verbotener Faktion oder Rotterei bemengt noch angethan“ — da sie auch willig, falls sie in der Religion auf Unwegen befunden, sich weisen zu lassen, darum bitten sie, daß der Kurfürst sie „zu Recht gnädig aufnehmen und stellen“, auch ihre Sache durch Comissarii in S. Theologia periti abhören lasse, bis dahin aber mit der Execution einhalte [2]).

524. Schreiben des Generalvicars Adolf Schulckenius zu Köln an den Kurfürsten Ferdinand. Köln 1621 Juli 18.

M. L. A. 518/19. Vol. XII. — Or.

Befürwortung des Gesuchs der verklagten Borkener Täufer um Verhör.

Serenissime etc. Quin Ser. V. Celsitudini Bernardi Molners, Joannis Thomasii, Henrici Roteri civium Borckensium humillime et perquam reve- Juli 18.

---

1) Unter der Unterschrift findet sich von der Hand des Capella nebenstehendes Zeichen:

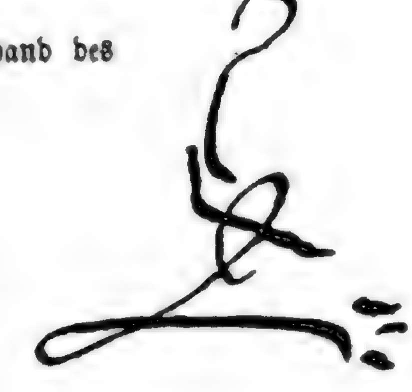

2) Am 21. Juli erfolgte wirklich ein Erlaß des Kurfürsten, worin befohlen ward, ein Examen mit den Borkener Bürgern vorzunehmen. (M. L. A. a. O. f. 102.)

1621 Juli 18. renter commendem, non possum scholastico nostro Metropolitano Comiti in Stirumb Praelato meo diligenter instanti denegare, eo magis quod petitio prout quidem ab ipsis proponitur non videatur iniqua. Dicunt a Ser. Vestra Celsitudine clementissimum mandatum emanasse de expellendis Anabaptistis. Rationabile mandatum et sanctum; vigore ejus mandati se quoque ad emigrandum cogi, qui Anabaptistae non sunt: ideo se humillime supplicare, ut Seren. Vestra Cels. deputet idoneos Commissarios, qui in eorum fidem inquirant, ipsos personaliter citent et examinent, postea pro re nata cum iis agat, interea exemptionem suspendi jubeat; verum quidem esse, quod antehac Commissarii dati sunt, sed eos commissionem ne auspicatos quidem, tantum abesse ut perfecerint, forte quod ipsi non ita in religionis negotio instructi, ut sibi fiderent. Si designentur viri bene qualificati, quis scit, si Deus corda eorum emolliat? Saepe dat una dies, quod totus denegat annus.

Sin minus stat, omnes haereticos ejicere (quod utinam fieri possit) certe honestius et majori cum praetextu ejici poterunt. Nec enim ego ullo modo pro haereticis non ostendentibus spem conversionis intercedere velim.

Divina Majestas etc.

525. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster. Gesch. 1621 Juli 24.

M. Domcap.-Prot. 1620—1621. — Or.

Betrifft die Ernennung des Petrus Nicolartius zum Generalvicar.

Juli 24. Dr. Hartmann, Dechant zu Bonn, überreicht kurfürstliche Vollmacht. Er berichtet, daß der Kurfürst sich entschlossen habe, den Posten des Generalvicars wieder zu besetzen; der Dechant zu Freckenhorst, Petrus Nicolartius sei dazu ausersehen; die fürstlichen Räthe seien damit einverstanden. Der Kurfürst wisse wohl, daß er laut der Wahlcapitulation diese Ernennung nicht ohne Genehmigung des Capitels vollziehen könne.

Das Capitel beschließt, nähere Erkundigungen einzuziehen [1]).

526. Ernennungs-Dekret des Kurfürsten Ferdinand für den bisherigen Dechanten zu Freckenhorst, Petrus Nicolartius, Generalvicar des Bisthums Münster. Bonn 1621 Juli 29.[2])

M. Frst. Münster. Urk. 4303.

Juli 29. Ferdinandus dei gratia electus et confirmatus archiepiscopus Coloniensis, sacri Romani imperii per Italiam archicancellarius et princeps elector etc. honorabili devoto nobis dilecto Petro Nicolartio S. theologiae licentiato et collegiatae ecclesiae in Freckenhorst dioecesis nostrae Monasteriensis, decano

1) In der Sitzung vom 27. Juli giebt das Capitel seine Zustimmung, „obwohl gegen solche Punkte viel konnte movirt werden". —

2) Das Anstellungs-Dekret datirt vom 29. Juli; am 11. August erfolgte die Vereidigung.

salutem in domino sempiternam. Cum multiplicibus occupationibus tum propter gravissima negotia sacri Romani imperii tum administrationem variarum provinciarum dei benignitate nobis subiectarum semper ita distineamur impediamurque, ut per nosmet ipsos coram singulis ecclesiis nostris debitam et necessariam inspectionem continuo impendere nequeamus, cogimur vices nostras quam maxime idoneis viris committere, quorum studio et vigilantia ecclesiae nostrae in suis iuribus illaesae et in subditis nostris orthodoxa religio et christiana disciplina inviolata auctaque servetur deperdita vero temporum iniuriis assistente dei gratia reparetur. Ideo considerantes tuam probitatem, aetatem, scientiam, industriam et religionis studium te per civitatem et dioecesim nostram Monasteriensem in spiritualibus vicarium nostrum generalem et specialem constituimus et deputamus. Dantes et concedentes tibi plenam et omnimodam potestatem nostro loco et nomine omnia ea, quoad loca ecclesiasque quascunque et personas earundem earumque visitationem, reformationem seu correctionem faciendi, gerendi, statuendi aliasque idoneas personas ad ea exequenda tibi adiungendi, quae ad praedictum officium vel etiam nostrum munus episcopale de iure, consuetudine vel synodalibus seu provincialibus statutis tum etiam novissime concilii Tridentini decretis et constitutionibus spectare quomodolibet dignoscuntur sive ea mandatis generalibus sive specialibus committi et delegari vicariis consueverint, ex quibus omnibus nihil nisi collationes beneficiorum et impositiones pensionum, quae nobis et cognitionem causarum inter partes controversarum ad forum contentiosum pertinentium, quae officialatus nostri iudicio reservamus et excipimus salva nihilominus et inviolata esse volumus iura ecclesiae nostrae cathedralis nec non decani eiusdem et archidiaconorum dictae nostrae civitatis et dioecesis dummodo ipsi semper officiis suis rite et debite functi fuerint, a te moniti ea, quae necessaria erunt, agere quam primum et praestare non omiserint. Volumus autem, ut omnes et singulae literae et processus per te decernendi et sigillandi sigillo officialatus curiae nostrae Monasteriensis et non alio signentur et ut in terminis officii huius te continens de plano et summarie sine strepitu et forma iudicii sola facti veritate inspecta procedas quaecunque vero iuris ordinem requirunt ad nostrum officialem episcopatus nostri Monasteriensis remittas. Praecipimus autem et damus in mandatis tenore praesentium omnibus et singulis nostris subditis cuiuscunque status, gradus, ordinis et dignitatis sint, in virtute sanctae obedientiae et sub excommunicationis, nec non gravis indignationis poena, quam in omnes et singulos rebelles ex nunc prout ex tunc ferimus in his scriptis quatenus te tamquam vicarium nostrum et praedictae nostrae ecclesiae prout praemittitur, recipiant et admittant et tibi in his, quae secundum deum ad ipsos seu unum quemque ipsorum et iurisdictionem nostram ordinariam qualitercunque spectant vel spectare poterunt, obediant. Praefectis vero iudicibus, officialibus et magistratibus civitatis et provinciae nostrae Monasteriensis quocunque honore praefulgeant vel nomine nuncupentur, ad quos spectat vigore iuramenti et fidelitatis, quibus nobis obstricti sunt, praecipimus et sub interminatione supradictarum poenarum districte harum

1621 Juli 29.

1621 Juli 29. serie mandamus, ut te vicarium nostrum colant, suscipiant, protegant et quandocunque pro defensione tua vel executione sententiarum et mandatorum tuorum requisiti fuerint, sine mora assistant omnemque favorem, opem et auxilium etiam brachii secularis prompte et efficaciter praestent et exhibeant: non obstante quavis ad nos, etiam praetextu melioris informationis provocatione seu appellatione. Haec est firma et constans nostra voluntas. In quorum omnium fidem et veritatis testimonium praesentes commissionis literas manu nostra subscriptas Sigilli nostri appensione iussimus communiri. Datum etc.

527. Aus einem Schreiben der Stadt Münster an die fürstlichen Räthe. Münster 1621 Juli 30.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Betrifft das Begräbniß der Evangelischen.

Juli 30. In Sachen des Kaiserl. Mandats, wonach Niemand, der in der Stadt unkatholisch verstorben sei, an geweihten Orten begraben werden solle, müßten sie um Erläuterung bitten. Falls sie sich zur Parition erklären würden, so entständen doch manche Bedenken. Denn wenn einheimische oder auswärtige Zugewanderte nicht katholisch in der Stadt stürben, so wisse man nicht, wo deren Körper bleiben sollten, „dweil dazu bis anhero in oder vor dieser Stadt kein abgesonderter, ungeweihter Ort oder Platz designirt gewesen, sondern dieselben vor (der) Zeit ausbrachten Kais. Mandati indifferenter uf geweiheten Platzen begraben worden".

Sie bitten um Erklärung wie sie sich verhalten sollten und wie damit sine offensa vicinorum vel potentiorum zu verfahren sei[1]).

528. Aus einem Schreiben des Generalvicars an die Räthe. Münster 1621 Aug. 7.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Verhör etlicher Täufer zu Borken.

Aug. 7. Der Kurfürst habe auf ein Gesuch „etlicher eingesessener Bürger der Stadt Borken, nämblich Bernd Moller, Johann Thomasen und Heinrich Roters" dem Generalvikar befohlen, „sie anzuhören und wie sie in religione gesinnet und gegründet zu erforschen und nach Befindung ferner mit ihnen zu verfahren."

„Wan nun solches von mir in Gegenwart zweien anderen Theologis geschehen und fur rathsam angesehen, daß ferner mit obgedachten dreien Bürgeren in der Statt Borken gehandlet soll werden und darzu ihnen noch ein geringer

1) Am 6. August erklärt die Stadt durch ihren Syndicus Heinrich Witfeld in Gegenwart der Alterleute Heinrich Meiners und Christoph Hesse, daß sie dem kais. Mandat gehorchen wolle, jedoch behalte der Rath sich vor, falls Unkatholische sterben, die Resolution der Räthe einzuholen (M. L. A. 2. I, 16).

Terminus gegeben, als wird solches hiemit bezeuget und mehrhöchstg. Ihre Churf. D. heimbgelassene Münsterische Herrn Räthe ersucht, obangedeuten dreien Bürgern bis auf andere Ihrer Churf. D. gnädigste Resolution Zeit und Gleit zu geben. Zu Urkund" ꝛc. 1621 Aug. 7.

529. Aus einem Schreiben der münsterschen Räthe an den Generalvicar. Münster 1621 Aug. 9.

M. L. A. 518|19. — Conc.

Bekehrung der Täufer zu Borken.

Die Räthe wollen in Sachen der Wiedertäufer zu Borken nicht verhalten, daß „vor Jahren selbige Supplicanten mit dergleichen, jedoch vergeblichen Erbieten als sie itzo sich vernehmen lassen herfür gethan". Trotzdem sei damals wider sie einfach auf Ausweisung erkannt worden. Wenn man dem Erbieten jetzt Folge gebe, so werde dies für die Räthe verkleinerlich sein. Auch glaube man, „daß ein Pater in dem conversionis negotio bei ihnen schwerlich werde gewinnen, was Ew. G. neben zween anderen Theologis bei denselbigen nit haben können verfangen." — „Es wäre denn, daß man allhie in loco durch beharrliche Unterrichtung derselben bestendigen Anlaß verspüren könnte." Aug. 9.

530. Aus einem Schreiben des Generalvicars Joh. Hartmann an die fürstlichen Räthe. Münster 1621 Aug. 9.

M. L. A. 518|19. — Or.

Verhör der Täufer zu Borken.

Er sende den Befehl des Kurfürsten auf die Bittschrift der drei Wiedertäufer zu Borken, nämlich des Bernd Moller, Joh. Thomas und Heinr. Roters. Aug. 9.

„Nun bin ich so weit in Verrichtung dieses Befehls verfahren, daß ich zween derselben Bürger in Gegenwart zweier anderen Theologen vorgehabt und zwarn aus ihren Antworten vernommen, daß sie von der Kindertauf nit halten, aber dabei, wie sie auch in der Supplication angegeben, sich erboten, hierin ferner Bericht aus gottlichem Wort anzuhören. Wan dann höchstgeb. Ihr Churf. D. nit abgeneigt, wie aus dem Befelch erscheint, ihnen solchen Bericht, wann sie sich zum rechten Weg wiederumb weisen lassen wollen und darzu Veranlassung erscheinen sollt, widerfahren zu lassen, als hab fur rathsam erachtet, Ihrer Ch. D. diesen Vorschlag zu geben, daß auf Borken eine missio Patris alicujus ex Collegio Soc. vierzehn Tag lang anfangs künftigen Monats verordnet werde (welche ohndas frucht- und nutzbarlich daselbst sein wird) welcher dan in loco mit diesen und andern mehr Wiedertäuffern tractiret und de negotio religionis öftermaln und täglich gehandelt hätte, ob sleicht diese und andere mehr darburch könden gewunnen und Churf. D. modus procedendi desto weniger von den Benachbarten getadelt und calumniirt werden."

1621 Aug. 9. Falls die Räthe einverstanden seien, sollten sie den genannten Wiedertäufern einen kurzen weiteren Ausstand gewähren[1]).

531. Erlaß des Amtsdrosten Heidenreich Droste und des Rentmeisters Hermann Bocholtz an den Vogt zu Borken. Ahaus 1621 Aug. 11.

M. L. A. 518/19. Bd. XII. — Or.

Bestrafung der Täufer zu Borken.

Aug. 11. Ersamer rc. Uns ist eingeliefert, was Ihr wegen der Wiedertäufer alda und von selbigen ausgewurkter Citation mit mehrerem anhero glangt und um Verhaltung-Befelch gebetten. Weiln nun weder von Churf. Durchl. unserm g. Herrn oder F. Münsterischen heimbgelassenen Herrn Räthen rc. uns Befelch zukommen, darein vorige ernstliche Befelchen abgestellt und wiederrufen worden, als wiederholen wir nochmals dieselb, auch was Euch jungst und ofter schriftlich uferlacht und lassen es unsers Theils dabei, bis ein anders ausbracht, allerdings bewenden und die Nit-Parition denen, so selbige verursacht, künftig verantworten. Habens rc.

532. Verhandlungen des Generalvicars Dr. Hartmann mit Bürgermeister und Rath zu Bocholt. Gesch. 1621 August.

M. L. A. 518/19. Bd. XII. — Abs.

Anbringen des Dr. Hartmann.

August. „1. Daß etliche Ihrer Mitbürger zu den unkatholischen benachbaurten Ortern auslaufen und ihre Exercitia daselbst halten.

2. Under dem Gottesdienst werden offentlich auf dem Markt Kauf- und andere Händel getrieben.

3. Daß diejenigen, so der im h. Reich verbambter widertauferischen Sekten verwandt sein, wann an ihnen kein Besserung zu verhoffen, aus der Stadt geschafft werden möchten.

Resolutio Magistratus.

Zu 1. Dieser Casus ist Archidiaconalis, gehört zu dessen Cognition und Bestrafung, wollen dem Archidiacono deßwegen kein Eindracht thun.

Zu 2. Soll gebessert werden.

Zu 3. Wann die Widertaufer nambhaft gemacht worden, so soll gegen dieselben Ihrer Dchl. Bevelch gemäß verfahren werden".

---

1) In einem besonderen, undatirten Schreiben des Dr. Hartmann an den Kanzler Westerholt, worin obige Vorschläge wiederholt werden, spricht jener seine Unzufriedenheit über den „milden und genehmen" Befehl des Kurf. auf die „geschmierte Supplication" aus. M. L. A. a. O. f. 106b.

533. Aus einer Verordnung des Bischofs Ferdinand an seine Räthe. Brühl 1621 Sept. 24.

M. L. A. 518/19. — Or.

Verzeichniß der Täufer zu Bocholt.

Die Räthe sollen dem Magistrat zu Bocholt befehlen, daß er das Auslaufen der Bürger in unkatholische Orte verhindere. 1621 Sept. 24.

„Von denen, so des Widertaufs verdechtig sein, schicken wir Euch hierbei ein Verzeichnuß und ist unser gnädigster Bevelch, wofern zwischen diß und Martini sich diese Leute von den Pastoren und Capellanen zu Bocholt eines Besseren nicht berichten lassen und zu unserer katholischen Religion bekehren werden, daß ihnen alsdann bei Straf der Gefangnuß und Confiscation ihrer Güter die Ausräumung auferlegt und unverzüglich ins Werk gerichtet werde. Geben ꝛc."

Verzeichniß der der Wiedertaufe Verdächtigen in Bocholt.

Johann Welsinck an dem Marckede.
Johann von Gescher in der Vieheſtraßen.
Johann Hummel von Vreden, in weiland Johanessen Brauns Behausung wohnhaftig.
Henrich zur Schnacklage am Markt in der Osterstraßen.

534. Aus einer Bittschrift mehrerer Bürger zu Vechta an den Drosten und Rentmeister daselbst. Vechta 1621 Dec. 10.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Bitte um Gnade wegen der gegen sie verfügten Landesverweisung.

Der Kurfürst habe hierselbst zu Vechta vor wenig Jahren bei der geschehenen Huldigung ihnen „gnädigst verheißen, daß wir über (ihr) Gewissen in Religionssachen, wie wir es nit anders verstanden, nit sollen genöthigt werden". Solches habe auch der hochgelehrte Joh. Hartmann in einer seiner Zeit gehaltenen Predigt öffentlich von der Kanzel wiederholt. Dec. 10.

Gleichwohl sei ihnen jetzt der Ausweisungsbefehl zugegangen, obschon sie über 70, 60 und 50 Jahr alt seien. Sie hätten bereits auf den obrigkeitlichen Befehl ihre Kinder von anderen Schulen weggenommen und sie zu den Patres Soc. Jesu nach Münster geschickt. Sie bitten deßhalb um Fürbitte bei den Räthen.

535. Aus einem Mandat des Kurfürsten Ferdinand. O. O. 1621 Dec. 15[1]).

M. L. A. Landtags-Akten 1620/21. — Or.-Druck.

Verbot aller ketzerischen und ärgerlichen Schriften und Bücher.

Der Kurfürst erfahre, daß unerachtet der durch den Kurfürsten Ernst erlassenen Mandate und Befehle „allerhand ketzerische, lästerliche, verbotene Dec. 15.

1) Unter demselben Datum ward das Mandat sämmtlichen Amtleuten mit dem Befehl durch die Räthe zugefertigt, es von der Kanzel ablesen und an den Kirchthüren aller Kirchen anschlagen zu lassen.

1621 Dec. 15. Bücher, famos, Schmach- und ehrenrührige Schriften, lichtfertige, unzüchtige und ärgerliche Gedicht, Lieder und Gemähle in ernenntes Unsers Münsterischen Stifts Stätten und Wigbolden, Flecken und Dörfern auf gemeinen Jahrmärkten, Kirchweihungen, Festen und andern dergleichen Versamblungen und sonst allenthalben feil gehabt, umbgetragen, ausgebreitet, jedermänniglichen verkauft, ausgeben und distrahirt werden sollen &c. Wadurch dann vielfältige Sekten und Zertrennungen in Religions- und Glaubenssachen, Zank, Aufruhr und Mißverstand in politischem Wesen beim gemeinen Mann ohnzulässige Ärgernissen täglichs (leider) verursacht, derhalben auch so woll in geist- und weltlichen geschriebenen Rechten als auch des h. Römischen Reichs heilsamen Constitutionen und Abschieden dieselbe ganz und zumal verbotten, als sollen noch können wir solchem unverantwortlichen, gefährlichen und hochstrafbaren Unwesen mit gutem Gewissen weiters nicht zusehen.

Demnach setzen, ordnen und befehlen wir hiemit gantz ernstlich und wollen, daß in ernenntem Unserm Stift Münster hinfüro keine Bücher, so der Catholischen allgemeinen Lehr dero heiligen Christlichen Kirchen ungemäß und widerwärtig, pasquillische, Schmach oder schamlose Gedicht, Lieder, Gemähl oder dergleichen ichtswas, das Unruhe, Mißverstand, so in Religion- als gemeinen politischen Sachen erwecken, feil gehabt, umbgetragen, verkauft oder in einigen Schulen gelesen werden sollen, alles bei unserer höchsten Ungnad, Verlust der Bücher, Schriften oder Gemähle und Nebenstraf nach Ermäßigung. Diß meinen wir also ernstlich. Geben &c."

536. Aus einem Schreiben des Richters zu Haselünne an die Beamten des Emslands. Haselünne 1621 Dec. 28.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Widersetzlichkeit der Bürgerschaft.

Dec. 28. Der Richter könne den Beamten nicht verhalten, daß er nach gepflogener Communication mit den hiesigen Herrn Pastoren befunden habe, daß vom 28. Juli bis 28. Dez. sich kein Bürger von Haselünne zur katholischen Religion bequemt habe, obwohl sie „zuvor und inmittelst zum heftigsten dahin ermahnt worden seien".

Johann von Hüntel habe am 26. Dez. die Stadt verlassen.

537. Aus einem Bericht des Drosten Dietrich v. Velen und des Rentmeisters Roeve an die Räthe. Meppen 1622 Jan. 4[1]).

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Execution gegen die Evangelischen zu Haselünne.

1622 Jan. 4. Der Drost habe das Befehlschreiben vom 30. Nov. 1621 erhalten und sende Abschrift des Berichts des Richters zu Haselünne. In Betreff der be-

1) Am 24. Sept. 1622 berichten die Beamten zu Meppen, daß die Bürger zu Haselünne dem Befehl, bis zum 15. Aug. 1622 zu beichten, nicht nachgekommen seien; es habe sich kein einziger eingestellt. — Zur Execution sei weder das Landvolk, noch der Vogt, noch der Frohne zu gebrauchen. Etwa gepfändete Gegenstände werde Niemand kaufen.

fohlenen Execution wider die Nichtbekehrten seien die Beamten der Ansicht, 1622
„daß solches nicht geschehen kann, angesehen weinig katholische Bürgere da- Jan. 4.
selbsten vorhanden“. Man habe schon früher gemeldet, was dem Vogt bei der vorgenommenen Pfändung begegnet sei. Man schlage vor, das Landvolk unter dem Schein einer Musterung in die Stadt zu fordern und unter ihrem Schutz die Execution zu verhängen; doch auch dazu würden der Vogt und der Frohne die Hand nicht bieten.

„Johann von Hüntel ist vor sein Person am Stephanstag aus Haselünne nach Ostfriesland verzogen“.

538. Schreiben des Joh. Steill, Priesters zu Coesfeld, an den Kurfürsten Ferdinand[1]). Coesfeld 1622 Jan. 24.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Bericht, daß am 1. Januar der Bürgermeister Heinrich zum Berg, welcher calvinisch gewesen, von seinen Glaubensgenossen gewaltsam auf dem kathol. Kirchhof beerdigt sei, der Magistrat habe nicht gewagt einzuschreiten. Es seien viele Unkatholische in Coesfeld. Der Kurfürst möge helfen.

Mitto Rev. ac. Ser. Celsitudini vestrae relationem[2]) de Henrico quo- Jan. 24.
dam zum Berg mercatore Calviniano, qui cum apud nos Coesfeldiae prima novi hujus anni die in haeresi decessisset contra Canones a Sectae suae hominibus per vim in Catholico parochiae nostrae caemiterio est inhumatus.

Ut mitterem Rev. admodum et praenobilis Dominus Archidiaconus noster Praepositus Varlarensis fecit, qui id negotii mihi dedit. Quamquam ut ille non fecisset (quae rei gravitas est) ultro eam meaque sponte ad Rev. et Ser. Celsitudinem vestram consilii auxiliique causa retulissem.

Revera enim negotium maximi momenti est, adeo quidem, ut certo mihi affirmare posse videar ex hoc uno potissimum (prout serio aut remisse tractabitur) ita vel salutem Coesfeldiam vel exitium in posterum habituram.

Neque haec mea tantum aut Rev. admodum et Praenobilis Domini Archidiaconi opinio est, sed aeque Catholicorum, qui hic sunt omnium, quorum votum est, a Reverendissima et Ser. Celsitudine vestra quam primum Commissarios mitti, qui Reverendo admodum et praenobili D. Archidiacono R. et S. Celsitudinis vestrae nomine atque auctoritate assistant.

Aptissimos quidem (nisi certos ex nomine nos a R. et. S. Celsitudine vestra petere indecorum est) ad eam Commissionem censeremus R. admodum et eximium D. Vicarium in Spiritualibus, D. Petrum Nicolartium, necnon R. aeque ut praenobilem amplissimumque D. Theod. a Plettenberg

---

1) In dorso steht von gleichzeitiger Hand: »P. Steil mittit relationem Sepulturae violentae Henrici zum Berge olim Consulis Cosfeldiensis haeretici, petit inquiri per Commissarios« etc.

2) Diese Relation findet sich nicht bei den Akten.

1622 Jan. 24. Ecclesiae Cathedralis Monasteriensis Cellerarium. Uterque enim, ut rerum ejusmodi valde intelligens, est ita zelosus inprimis et discretus.

Commodior occasio Jurisdictionis tam spiritualis quam temporalis (de quibus multum hactenus decerptum est) recuperandae postliminio aut sanciendae nunquam fuit. Et id ex relatione adjuncta R. et. S. Celsitudo vestra melius haud dubie quam nos arbitrari poterit.

Timet sibi Senatus, qui Dei, Ecclesiae, R. et. S. principis sui causam (requisitus licet) metu humano deseruit. Timent haeretici palam omnes, promittunt et offerunt munera (tanta est diffidentia), si dissimulare velimus.

Restituetur Deo honor, constabit jus suum, ut par est Ecclesiae, auctoritas Pastoribus, confirmabuntur Catholici, erigentur Neophyti, dejicientur haeretici, omnis denique iniquitas oppilabit os suum.

Alias Spes magna est Coesfeldiae secuturi fructus. Multi adhuc sunt haeretici Catholici, plerique incredibiliter tepidi: ingens, non nego, rerum divinarum neglectus (in quo non nos et antecessores nostri culpandi, sed populi durities), sed haec omnia facile cum Dei gratia pervincemus dummodo R. et S. Celsitudine vestra protegente (pro quo enixe, humiliter ac suppliciter rogamus) jus suum Ecclesia, vigorem Sacri Canones obtinere possint.

Et jam tum futuri eventus experimentum coepi ex ea mutatione quam brevi factum hic miror et gaudeo (propter inhumationem haeretici ipsis ejus sociis agnoscentibus, quod male fecerint, quae agnitio operabitur in illis salutem stabilem). Domini Commissarii, ubi venerint, videbunt utique, quantum effectum et de omnibus (ne nos ipsos praedicare videamur) R. et Ill. Ser. Celsitudinem vestram docebunt plenius.

Deus Opt. Max. Rev. et Ser. Celsitudinem vestram suae gloriae atque Ecclesiae prorsus immortalem praestet. Coesfeldiae[1]) etc.

539. Aus einem Schreiben des Generalvicars P. Nicolartius an die fürstlichen Räthe. Münster 1622 März 21.

M. L. A. 518|19. XII. — Or.

In Bocholt wohnten etwa 50 Täufer; dieselben seien auszuweisen.

März 21. Nicolartius „sei glaubwürdig berichtet, daß in Bocholt bei die funfzig Anabaptisten seß- und wonhaftig seien, deren auch je lenger je mehr einschleichen und sich niederschlagen sollen“.

„Daneben wolle ich sie des von Ihr Churf. Durchl. meinem g. Herrn an E. Ehrw. u. G. hiebevorn ergangenes Befelchs wegen Ausschaffung der Anabaptisten (deren Namen in beigelegtem Zettul zu ersechen) dienstlich erinnert haben; weiln ihnen zum Uberfluß terminus migrandi usque ad

1) Unter dem 7. März 1622 verfügt der Kurfürst von Brühl aus an seine Räthe, daß sie Commissarien nach Coesfeld senden und den Prozeß gegen den Magistrat wegen seiner Connivenz bei der Beerdigung einleiten sollen. Gegen die Schuldigen soll mit Strafen vorgegangen werden.

pascha, wie sie hiebevorn an E. W. und G. supplicando gebeten, prorogirt worden". 1622 März 21.

Die Räthe sollen veranlassen, daß die Stadtpforten von 9—11 Uhr geschlossen werden, damit das Auslaufen der Bürger zu den unkatholischen Predigten aufhöre[1]).

540. Aus einem Schreiben der Borkener Bürger Joh. Thomas und Bernd Molner an Richter, Bürgermeister und Vogt zu Borken. Borken 1622 März 29.

M. L. A. 518|19. Vol. XII. — Or.

Betrifft das mit ihnen beabsichtigte Verhör.

Richter, Bürgermeister u. Vogt hätten den Bürgern am 16. März ein Schreiben der Beamten zu Ahaus vorgelesen. Danach seien sie, wiewohl unschuldig, mit der „verdammten Münsterschen Wiedertäuferei bezichtigt". März 29.

Um sich von dieser Anschuldigung zu reinigen, seien sie nicht ohne große Leibsgefahr persönlich beim Kurfürsten in Bonn gewesen. Dieser habe ihnen ein Schreiben an den Generalvicar mitgetheilt, welches sie dem Letzteren zu Münster übergeben hätten. Auch hätten sie eine Unterredung mit dem Generalvicar gehabt und soviel erwirkt, daß zwei Gelehrte zu Prüfung und Verhör nach Borken geschickt werden sollten. Diese Zusage habe der Vicar ihnen schriftlich zur Weiterbeförderung an die fürstl. Räthe und die Beamten zu Ahaus mitgetheilt, welches dem H. Kanzler sofort eingeliefert worden sei.

Die Ankunft der Gelehrten werde bis jetzt vergeblich erwartet[2]).

541. Aus einem Erlaß des Kurfürsten an Kanzler und Räthe zu Münster. Bonn 1622 Juni 22.

M. L. A. 518|19. Bd. XII. — Or.

Betrifft die angebliche Toleranz gegen die „Wiedertäufer".

Den wiederholten Befehlen wegen Ausschaffung der Wiedertäufer sei bisher nicht nachgelebt worden. „Welche Toleranz uns dann zu billigen Verdruß und Mißfallen gereicht. Dahero wir Euch nochmals gnädigsten Ernsts anbefehlen, daß ihr endlich daran sein, damit alle und jede, so sich zu angeregter widertäuffischen Sekten bekennen, fürters unsers Stifts verwiesen und länger darin bei den in den Reichs Constitutionibus versehenen Strafen nit geduldet werden. Dann sollte die würkliche Volnziehung unserer Be- Juni 22.

---

1) Auf einem dem Aktenstück beiliegenden Zettel sind dieselben Namen verzeichnet, die in dem Erlaß des Kurfürsten vom 24. Sept. 1621 (s. oben Nr. 533) genannt worden sind.

2) Am 31. März 1622 erfolgte ein Erlaß der Beamten zu Ahaus an Richter, Bürgermeister u. Vogt zu Borken, wonach diese „mit Hintansetzung aller Affektion" gegen die Täufer die Ausweisung verfügen sollen.

1622 Juni 22. selchen länger verzogen werden würden wir Euch der Verantwortung nit erlassen" [1]).

542. Aus einem Bericht der Beamten zu Ahaus an Kanzler und Räthe zu Münster. Ahaus 1622 Juli 28.

M. L. A. 518/19. XII. — Or.

Verhaftung der „Wiedertäufer" betr.

Juli 28. Sie hätten den Befehl v. 23. Juli empfangen. Darauf sei ihr Bericht, daß laut Mittheilung der Vögte von Vreden und Ahaus weder zu Vreden noch Ottenstein Wiedertäufer vorhanden seien, abgesehen davon, daß „der Frau Aebtissin daselbst Wassermüller [2]), Tonnies Roters, genannt, selbiger Rotterei zugethan sei, aber auf die früheren Erlasse schon längst das Stift geräumt und sich zu Winterswyck niedergethan habe, aber zu Zeiten zu Vreden bei seinem Weib und Kindern finden lassen solle" [3]). Die Räthe hätten befohlen, den Müller „wie in dergleichen (Fällen) hergebracht sei" im Betretungsfalle zu verhaften; derselbe sei am 27. eingebracht worden. Seine Freunde hätten Caution geleistet.

Zu Wessum, Wüllen und Alsted seien ebenfalls keine Wiedertäufer mehr vorhanden, nur ein Weber zu Ottenstein, Joh. Voß sei der Rotterei verdächtig, doch gebe ihm der Pastor zu Ottenstein gutes Zeugniß. Neuerdings habe der Pastor aber erklärt, daß keine Besserung zu hoffen sei und daher sei auch Voß verhaftet worden. Man erwarte über die beiden Personen weitere Befehle.

Wegen der Borkenschen Täufer (alle Schreiben hätten nichts geholfen) berichte man, daß der Drost „vertraute Personen dahin abgefertigt habe, gestalt denen auf den Dienst zu warten und zu versuchen, ob einer oder mehrere sich aus der Stadt begeben", um sie alsdann gleichfalls zu verhaften.

---

1) In einer Anlage zu dem Bericht vom 7. Juli 1622 an den Kurfürsten erklären die Räthe, die Schuld liege an den Amtleuten. Am 13. Juli erfolgte ein scharfes Mandat an die Beamten zu Ahaus und Bocholt, worin die Ausweisung binnen 4 Wochen gefordert wurde.

2) Agnes, Gräfin v. Limburg-Styrum, Tochter des Herm. Georg, Grafen v. Limburg und Schwester des Grafen Jobst († 1616), der mit der Gräfin Maria v. Holstein-Schaumburg verheirathet war, war seit mindestens 1603 Äbtissin von Vreden. Sie starb 1645. Sie ist nicht zu verwechseln mit der im J. 1570 verstorbenen Äbtissin Agnes von Limburg, welche im J. 1538 Juni 24 (s. Akten des Staats-Archivs Münster M. L. A. 518/19 Vol. X) von Bischof Franz v. Waldeck der Beschützung von „Wiedertäufern" beschuldigt wurde.

3) Trotz dieser Thatsache war der Müller am 27. Juli verhaftet worden. Der Drost des Amts Bredefort forderte die Freilassung des niederländischen Unterthanen, indem er nachwies, daß derselbe dort Steuern zahle. Vgl. das Aktenstück vom 10. August Nr. 546.

543. Aus einem Gesuch der Borkener Bürger Bernd Molner, Joh. Thomas und Heinr. Roters an den Kurfürsten. Borken 1622 Juli 30.

M. L. A. 518/19. Vol. XII. — Or.

Widerspruch gegen die Beschuldigung „Wiedertäufer" zu sein.

Es sei ihnen der Befehl zugekommen, daß sie sich „als der widdertеufe- rischen Rotterei verwandt dieses Stifts entäußern sollten". 1622 Juli 30.

Sie empfänden in ihrem Gewissen und könnten von männiglich sich bezeugen lassen, daß sie „sothaner im h. Röm. Reich verwiesener wieddertaufischen Sekten im geringsten nicht zugethan oder anhängig seien". Auch seien sie diejenigen nicht, „welche das Laster einiger Ketzerei zur Seelen Unheil auf sich laden wollen".

Der Kurfürst möge sie nicht ungehört des Landes verweisen, oder doch die Frist um einige Monate verlängern.

544. Aus einem Schreiben des Grafen Jobst Hermann von Holstein-Schauenburg, Herrn zu Gehmen[1]), an die Beamten zu Ahaus. Gehmen 1622 Aug. 1.

M. L. A. 518/19. Vol. XII. — Or. (Eigenhändig unterzeichnet.)

Bittschrift für den „Wiedertäufer" Bernd Molner.

Der Ueberbringer dieses Briefs, Bernh. Schürmann, werde über das Bittgesuch der Hausfrau des Bernd Molner wegen der Gefangensetzung ihres Mannes „umständlichen Bericht thun". Es sei des Grafen Begehren, daß, sofern es möglich sei, „gedachter Bernd Molner seiner Verhaftung bis auf Ihrer Churf. D. ferneren Befehl gegen die bereits geleistete Caution, inmaßen wir uns auch darfür hiermit wollen offerirt haben, relaxirt werde". Damit würde man dem Grafen „sonderliche angenehme Freundschaft erzeigen, inmaßen wir uns dessen thun getrosten". Aug. 1.

545. Aus einem Schreiben des Generalvicars P. Nicolartius an den Grafen Jobst Hermann v. Schauenburg. Münster 1622 Aug. 5.

M. L. A. 518/19. Vol. XII. — Abs.

Betrifft den Täufer Molner zu Borken.

Der Generalvicar sei von dem Licentiaten Timmerscheidt „angelangt", er (Nicolartius) möge dem Grafen von Holstein-Schauenburg zu Ehren „den beschuldigten Ministen[2]) zu Borken" die Frist der Ausweisung verlängeren, bis Aug. 5.

---

1) Jobst Hermann, Graf v. Schaumburg († 1635) war ein Neffe der Gräfin Marie von Schaumburg, welche seit 1591 mit dem Grafen Jobst v. Limburg-Styrum verheirathet war. (Vgl. das Aktenstück vom 28. Juli 1622 Nr. 542 und die Anmerkung.) — Unter dem 12. Aug. 1624 stellt der Graf Jobst Hermann dem Joh. Thomas einen „General-Paßzettel" aus und ersucht Jedermann, ihn bei allen vorgenommenen Reisen frei und sicher passiren zu lassen. (M. L. A. 518/19 Vol. XIII.)

2) In den Hunderten von Aktenstücken, welche sich über diese Angelegenheiten der Täufer in M. L. A. 518/19 finden, kommt der Name „Mennisten" oder „Mennoniten" sehr

1622 Aug. 5. sie gemäß dem Abschied mit des Nicolartius Vorgänger Dr. Hartmann auf ihre Unkosten eines Besseren belehrt seien. Nicolartius wolle, um dem Grafen gefällig zu sein, dies Gesuch gewähren und der effectus mandati solle wider solche beschuldigte „Ministen" bis zur Verhörung suspendirt sein. Wenn dieser Versuch erfolglos sei, so müsse es bei den Mandaten verbleiben, doch solle ihnen Frist zur Auswanderung gewährt werden [1]).

546. Aus einem Schreiben des Andr. Mellis, Rentmeisters der Abtei Vreden, an die fürstl. Räthe. Münster 1622 Aug. 10.

M. L. A. 518|19. Bd. XII. — Or.

Bittschrift für den Täufer Tonies Broecker.

Aug. 10. Im Namen seiner gnädigen Frau, der Frau Aebtissin zu Vreden, gebe er als deren (nach Münster) abgefertigter Diener den Räthen zu erkennen, daß der Vredische Müller Thonies Broecker am 27. Juli von der Mühle abgefordert und gefänglich nach Ahaus gebracht sei. Der Müller sei eine Zeit lang außer Landes gewesen, habe sich aber auf der „gemeinen Bürgerei Anhalten" wieder eingestellt. Da die Aebtissin bei der im Gang befindlichen Reparatur der Mühle, worauf er sich insonderheit verstehe, seines Dienstes vornehmlich bedürftig sei, so bitte er im Namen seiner g. Frau, daß der Müller relaxirt werde. Wenn man ihn nicht dulden könne, so wolle die Aebtissin ihn seines Dienstes entlassen, obwohl sie ihn darin gerne wegen seines Fleißes continuiren möchte.

547. Aus einem Erlaß der Räthe an die Beamten zu Ahaus. Münster 1622 Aug. 16.

M. L. A. 518|19. Bd. XII. — Conc.

Betrifft die Entlassung der Täufer Mollner, Broecker und Voß.

Aug. 16. Den Bericht wegen der verhafteten Wiedertäufer habe man erhalten, erfahre aber nichts über die übrigen zu Borken noch vorhandenen, deren Ausschaffung dem Magistrat bei namhafter Geldstrafe und Verlust der Privilegien befohlen worden sei und erwarte deßhalb weiteren Bericht.

In Betreff der drei Gefangenen Bernh. Mollner von Borken, Thon. Broecker von Vreden und Joh. Voß von Ottenstein wolle der Kurfürst, der entschlossen sei, die verdammte wiedertäuferische Sekte gemäß den Reichsabschieden nicht zu dulden, ihnen zum Ueberfluß die Gnade erweisen, daß sie, falls sie sich zur kath. Religion bekehrten, von der verwirkten Strafe entbunden und geduldet werden sollten.

Einstweilen sollen sie gegen Kaution der Haft entlassen werden [2]).

---

selten vor. Merkwürdig ist, daß der Generalvicar, der sonst stets von „Wiedertäufern" spricht, dem Grafen von Holstein gegenüber ein milderes Wort wählte.

1) Ein Auszug aus dem Aktenstück findet sich bei Niesert, Münst. Urk.-Sammlung I, 301 Anm.

2) Die Münst. Räthe kennen also offenbar den Erlaß des Generalvicars vom selben Tage (s. Nr. 548) nicht; beide Behörden wohnten am selben Ort und die Räthe hielten

548. Aus einem Schreiben des P. Nicolartius an die münsterschen Räthe. Münster 1622 Aug. 16.

M. L. A. 518|19. Bd. XII. — Or. Eigenhändig.

Betrifft die Borkener „Anabaptisten".

Der Generalvicar sendet das Gesuch der „Borkenschen Anabaptisten" vom 30. Juli an den Kurfürsten. 1622 Aug. 16.

Da des Kurfürsten Kölnische Räthe für gut ansähen, daß man die Anabaptisten gemäß der ihnen gegebenen Zusage vor der Ausweisung verhören lasse, so wolle der Generalvicar die Räthe davon verständigen. Nach seiner Rückkehr aus dem Emsland, die nach etwa 14 Tagen erfolgen werde, wolle man erwägen, ob das Verhör in Borken oder in Münster stattfinden solle.

549. Aus einem Erlaß der Beamten zu Ahaus an Richter, Bürgermeister und Vogt zu Borken. Ahaus 1622 Aug. 24.

M. L. A. 518|19. Bd. XII. — Conc.

Ausführung der Befehle gegen die Täufer.

Kanzler und Räthe zu Münster hätten die Ausführung ihres strengen Erlasses vom Juli erwartet. Aber weder die Ausweisung der Wiedertäufer noch die Confiscation ihrer Güter sei erfolgt. Aug. 24.

„Wann aber vorwolgemeldete Herrn Räthe nit gemeint, zuvorderist Churf. Durchl. unseres g. H. und demnächst deren unterschiedliche ausgefertigte Befelchschreiben ohne einigen erfolgenden Effekt dergestalt eludiren zu lassen als wollen dieselb, daß ohne länger Aufschieben alsvort der Schuldigkeit nach unweigerlich (?) Folg geleistet, im widrigen Fall aber Ihre Ehrs. Vesten, W. und G. verursacht würden, solche Tergiversation an hochstgemelte Churf. D. zu Euerm vielleicht nit geringer Ungelegenheit zu gelangen, als erwiedern wir mit Ernst jungsthin am 29. Juli und vorige dieserhalb an Euch ausgelassene Bevelchen und wollen Euch vermug derselben angesonnen haben, daß ohne einigen weiteren Aufschub denselben gelebet werde"[1]).

550. Aus einem Schreiben des Generalvicars an die münsterschen Räthe. Münster 1622 Sept. 12.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Betrifft: 1. Die Bekehrung der Bürgermeister von Vechta und Cloppenburg. 2. Die Concubinarien zu Wildeshausen. 3. Die Anabaptisten zu Borken.

Ew. etc. Demnach Churf. Durchlaucht, unser gnädigster Herr, neulich alhie zu Münster anwesend, mir gnädigst anbefohlen, den Bürgermeistern zur Vecht Sept. 12.

---

bei jeder bezüglichen Maßregel sorgfältigste Fühlung mit dem Generalvicar. Wie kommt es, daß es in diesem Falle nicht geschehen ist? Laut Präsentations-Vermerk der Kanzlei ist das eigenhändige Schreiben des Nicolartius erst am 17. Aug. 1622 bei den Räthen zur Vorlage gekommen. Man hätte darauf die Zurücknahme des Erlasses vom 16. Aug. erwarten sollen; vgl. indessen das Aktenstück vom 24. Aug. 1622 Nr. 549.

1) Das Aktenstück ist insofern von Interesse, als daraus hervorgeht, daß die Räthe das ihnen am 17. Aug. eingehändigte Schreiben des Generalvicars vom 16. (s. oben) ignorirt hatten. Wie war das möglich?

1622 Sept. 12. (weiln ich mich der Ends hinzubegeben vorhabens[1]) hätte ich im Namen hochstg. Churf. Durchlaucht anzumelden, daß sie dem ihnen hiebevor gnädigst auferlegten, Ew. Ehrw. Edl. G. und H. bewußten Befelch pariren mußten, wollten sie anders der ihm einverleibter Strafe geübrigt bleiben, als haben dieselbige wie auch die von Cloppenborg sich auf meine vorgehende Verwarn- und Ermahnung dahin erklärt, daß sie innerhalb dies und Allerheiligen gemeltem Befelch in einem oder andern Wege nachkommen wollen, wie Ew. Ehrw. E. G. und H. aus dem beigefügten Extracto Protocolli mit mehrerem zu ersehen haben. Derowegen hab Ew. Ehrw. Edlen, Gestr. u. H. ich hiemit fleißig ersuchen sollen, die geruhen H. Drosten zu Vecht wie auch dem von Cloppenborg ernstlich zu befehlen, daß er auf die Parition gemeldtes Befelch ernstlich dringe, oder aber in unverhofftem Fall ihres der Bürgermeister continuirendes Ungehorsambs strack nach verflossener von ihnen selbst bestimbter Zeit Allerheiligen gerührten Befehl zur unfehlbarer Execution ziehen woll. Dann meines Davorhaltens (welches ich aus ihrer Erklärung genuchsamb vernehmen konnen) gedenken sie nit zu weichen, sunder werden (zum Fall die Herrn Beampten nur Ernst gegen ihnen erzeigen) sich zu der katholischen Kirchen ergeben. Mit dem itzigen Superiore Residentiae Patre Hunneken daselbst seind sie umb der der Lindigkeit seiner Sitten und sanftmüthigen Prozedirens willen woll zufrieden, aber bei dem Manna dulcedinis muß die virga disciplinae gebraucht werden, so wird auch la populacia leichtlich konnen herbeigebracht werden, nam aliqui etiam desiderant se compelli.

Zum andern, weiln in der Inquisition, welche ich jungst gegen die Wilshausische Kanonichen und Vicarien vorgenommen, sie alle miteinander, ausgenommen zwei Gebrüder Bispinck und einen Caplanen des Concubinats schuldig befunden, wie sie selbst alle miteinander bekannt, nam vitia ibi transiverunt in mores. Als wollen Ew. ꝛc. beiden H. Drosten Wilshausen und Vecht ernstlich befehlen, daß sie die Aufkombsten gemeltes Collegii in einem General-Arrest verfassen, den Pfechtern oder Bezahlern wie die Namen haben mögen, daß sie zur Zeit der Bezahlung die Pfächte oder Renten auf die Amthäuser richtig wieder einliefern bis daran gemelte Herrn ihres beharrlichen ungebührlichen Lebens halben gebürliche Abtracht gemacht haben, wie auch gegen gemelter Geistlichen Concubinen respective ein ernstliches Einsehen vornehmen und selbige, weiln andere remedia wider sie nit helfen, der Stadt und Lands verweisen.

Zum dritten, weiln Ew. ꝛc. mit vor gut angesehen, daß den Anabaptisten von Borken ein Tag, sich anhero zu verfügen, umb Bericht zu empfangen vorgeschrieben werden soll als mucht denselbigen 1. Octobris mensis sequentis, da es Ew. ꝛc. also gefällt, vorgeschrieben und die, welche gefencklich angehalten, inmittelst der Haftung entlassen werden. Ew. ꝛc.

(gez.) Petrus Nicolartius L. Vic. generalis.

---

1) Der Generalvicar war einige Zeit vorher behufs Visitation im Emsland gewesen und hatte den Bürgern Termine gesetzt für ihre Bekehrung.

551. Aus einem Erlaß der Räthe an die Beamten zu Ahaus. Münster 1622 Sept. 14.

M. L. A. 518|19. Bd. XII. — Conc.

Die Wiedertäufer zu Borken sollen zum Verhör nach Münster berufen werden und der Generalvicar habe den 1. October dazu ausersehen. 1622 Sept. 14.

Die Beamten sollen den zu Borken und Ottenstein gesessenen Wiedertäufern solches bei Zeiten andeuten und sie ermahnen, sich am 1. Morgens um 8 Uhr in der Fürstl. Siegelkammer einzustellen. Zugleich sollen sie gewarnt werden, daß sie, falls sie sich „in der kath. Religion nicht unterrichten lassen wollen“ aus dem Lande verwiesen werden sollen.

552. Aus einem Gesuch des Grafen Jobst Hermann von Holstein-Schaumburg an den Kurfürsten Ferdinand. Gehmen 1622 Sept. 17[1].

M. L. A. 518|19. Bd. XII. — Or.

Fürbitte für die ausgewiesenen Täufer. Lob derselben.

Die Bürger Joh. Thomas, Heinr. Roters und Bernd Molner seien wegen der Wiedertäuferei aus dem Lande verwiesen. „Dieweilen nun gemelte Personen zu berührter ihnen beigemessener Sekterei so wenig sich bekennen als bisher deren convincirt sein, ich auch sonsten dieselben und in specie Johann Thomassen sowol itzo als immer dabevor in allerhand Sachen vorbei weiland meiner herzlieben Frauen Mutter christmilten Andenkens uf Begehren serviret, ganz getreu und aufrecht befunden, auch um deßwillen angeregtes Suchen nicht abschlagen wollen, als ist demnach mein underthäniges fleißiges Bitten hiermit, E. Churf. G. gnädigst geruhen und umb dieser meiner Interzession willen an gepurenden Enden und Ortern mandieren lassen wolle, daß mehrbesagter Johann Thomas und dessen Mitbenannte als Friedfertige und nicht allein ohn einige Ergernuß sich haltende, sondern auch in allen ihren von der Obrigkeit aufgelegten Bürden und angemutheten Leistungen nach wie vor willigen gehorsamen Personen bei dem ihren in benannter Stadt Borken (angesehen die von E. Churf. G. ausgelassene Edicta auf die wiederteufferische verbannte Sekten, für welche ehegemelte Leute Abscheu und Mißfallen tragen[2], allein gemeint), unbetrubt gelassen werden und also mit Fruchten dieses meines Vorbittens genießen mugen, der gentzlichen Zuversicht, E. Churf. G. gestalten Dingen nach mich nicht enthoren und dahingegen meiner ohn das underthänigen bereitwilligen Dienstbezeigungen sich desto mehr versichern werde“. Sept. 17.

(gez.) Joest Herman, Graff zue
H. Schauwenburg.

1) Das Aktenstück ist im Auszug abgedruckt bei Niesert, Münst. Urk.-Sammlung I, 392 Anm.

2) Die gesperrten Worte sind im Original unterstrichen.

553. Aus einem Schreiben der Bürgermeister zu Vechta an die münsterschen Räthe. Vechta 1622 Oct. 15.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Betrifft den gegen sie versuchten Zwang in Religionssachen.

1622 Oct. 15. Die Bürgermeister hätten von den Befehlen, die an die Beamten vor wenig Tagen ergangen seien, mit betrübtem Gemüth Kenntniß genommen.

Da sich solcher Befehl auf des Herrn Generalvicars zu Vechta gethanes Verrichten stütze, so müsse man darauf einen Gegenbericht thun.

Man hoffe, daß die Räthe an den Bürgermeistern und der Bürgerei in weltlichen Sachen ein Begnügen haben werden.

„So ist zwarn der Glaub eine Gab des Allerhöchsten, der auch ein Herrscher der Herzen und der Gewissen ist, hätten darumb nit hoffen wollen, daß wir darin sollten beschweret und betrübt werden, inmaßen wir auch ein Zeit hero unter den Flügeln des im h. Reich ufgerichteten Religionsfriedens und Reichs Abschieden geruhet."

„Da wir aber es dafür gehalten und aus gemeldetem Religionfrieden berichtet sein, der heller klarer Text es auch nachfuhret, daß das Beneficium emigrandi den Untersassen, so in Ruhe des Gewissens sich in gepurender Subjektion zu verhalten begehren, zu ihrer Freiheit gestellt, hätten wir weniger als nicht gedenken konnen, daß der Herr Vicarius in spiritualibus uns mit einem anderen Wege bemuhen und zu deren Bewilligung bringen sollen. So ists aber an deme, daß wolgemelter Herr Vicarius vergangener Zeit uf einen heiligen Feiertag, da unsers geringen Verhoffens und Ermessens dergleichen Trangsalen cessiren solten, des morgens zeitlich uns durch den Fußknecht uf das Fürstlich Haus zur Vechta fur sich gefördert, daselbsten alsbald nach geendigtem Gottesdienst unser mit herben starken Worten jedem besonder für Haupt, da wir uns doch stets für underthenigste getreue Underthanen erkennt, ja auch mit Bedrohung der Gefängniß und gestracker Execution die Erklärung, darvon Ew. in deren Befelch vermelden, von uns abgenothigt und dae wir, die wir der Gemeinheit zur Vechta Vorsteher unser Geringheit nach eine Zeit von Jahren gewesen und noch sein, es ganz verkleinerlich, ja auch, deweil anderen nicht eben die Ursach kund gewesen, zum hochsten schmählich befunden, so doch carceris terror viro bono herzschmerzlich ist, haben wir ex duobus malis tempori cedendo das weinigst eligiren müssen, da einer vom andern keinen Trost erlangen noch haben konnen. Gleichwohl hab ich, Hembsen, mir ausdrücklich darbei vorbehalten, was hierin zu verpitten sein möchte, welcher Vorbehalt uns ingemein dienet und sonst sich fur sich selbst verstehet.

Dieweil nun obangeregte uns zum hochsten beschwerliche Erklärung dergestalt wie obangeregt von uns erzwungen, die doch soviel beschwerlicher, daß es gegen die winterliche Zeit ausgehen woll, da der Herr Christus selbst befehlet, zu bitten: ne fuga sit in hieme vel sabbato. Auch bei der Stadt Vechta Jahrrechnung, so zu Lichtmeß und Fastabend ordentlich zu geschehen pflegt, viele Ungelegenheit dadurch verursacht werden woll, geschwiegen der ubelen Nachreden und dergleichen Gedanken, so hieraus entstehen konnen, so wollen wir nit hoffen, daß Ew. ꝛc. darauf einen Fuß setzen und uns zur Haltung dessen, so in Rechten nit bundig ist, constringiren sollen".

Man möge dem Herrn Vicarius darüber berichten, den Bittstellern aber mit scharfen Pönal-Mandaten nicht zusetzen, sondern sie wie bisher ruhig unter Schutz der Obrigkeit und bei ihrem Gewissen wohnen und bleiben lassen. 1622 Oct. 15.

554. Aus einem Schreiben des Generalvicars P. Nicolartius an die münsterschen Räthe. Münster 1622 Oct. 24.

M. L. A. 518|19. Bd. XII. — Or. Eigenhändig.

Ausweisung der Borkener Täufer, die sich zu der „Mennonisten-Sekte" bekennen.

Ehrw. ꝛc. In der Unterredung, welche neulicher Tag der Religion halb mit Berndten Mollers, Heindrichen Roters, Johannsen Vos und Thoniesen Brockers als imputirten Anabaptisten vorgangen, haben sich dieselben zu der Mennonisten Sekten offentlich bekannt, von deren auch sie keineswegs abzuweichen gemeint. Daher ich E. Ehrw. Ed., G. u. G. fleißig ansuchen sollen, die ernstliche Verordnung zu thun, daß sie Churf. D. gnädigstem Befelch zufolg ohn weitere Prorogation der Zeit aus hochg. Churf. D. Landen mögen ausgewiesen werden; imputent sibi, daß sie zu dieser winterlichen Zeit hinaus müssen, nachdem mal sie zu der Sommerzeit wol hätten migriren mögen"[1]. Oct. 24.

555. Aus einem Schreiben der fürstlichen Räthe an die Beamten zu Vechta. Münster 1622 Oct. 25.

M. L. A. 2. I, 16. — Conc.

Execution in Vechta.

Der der evangelischen Religion zugethane Bürgermeister zu Vechta habe um Einstellung der Execution unter allerlei Motiven angesucht. Dies Gesuch sei dem Vicarius in spiritualibus Nicolartius übergeben worden. Wenn von diesem kein Gegenbescheid eintreffe, sollen die Beamten mit der Execution fortfahren. Oct. 25.

555a. Aus den Verhandlungen des Domcapitels zu Münster, der Räthe und der Deputirten der Stadt Münster. Gesch. Münster 1622 Oct. 27 f.

M. Domcap.-Prot. 1622—1626. — Or.

Maßregeln beim Anmarsch des Grafen von Mansfeld zum Schutz der Stadt Münster.

Anwesend: Domscholaster, Domkellner, Kanzler, Hofrichter, Lic. Droste, Lic. Mensing, der Domdechant, Domküster, Ledebur, Elberfeld, Bursarius Droste, Temmo v. Bocholtz, Rembert v. Ketteler, Syndicus Capituli, Secretarius Capituli. Bürgermeister Bockhorst, D. Lic. Witfeld, Syndicus, Bernd Meyer, D. Heerde, Sekretar Holland. Oct. 27 f.

---

1) Am 26. Oct. 1622 ließen die Räthe den Beamten zu Ahaus den Befehl zugehen, die Güter der oben genannten Täufer zu confisciren, falls sie binnen 14 Tagen nicht ausgewandert seien. Auch die Güter aller etwa sonst dort noch vorhandenen Täufer sollen confiscirt werden. (S. Niesert, Münst. Urk.-Sammlung I, 394 Anm.)

Digitized by Google

1622 Oct. 27 f. Die Fürstl. Räthe verlesen Schreiben der Städte Ahaus, Vreden, Ramsdorf u. s. w. wegen der bevorstehenden Ankunft des braunschweigischen und mansfeldischen Kriegsvolks. Darauf werden die Deputirten der Stadt Münster vorgefordert und ihnen durch die Räthe Folgendes eröffnet:

Herzog Christian von Braunschweig und der von Mansfeld seien im Anmarsch auf das Stift. Weil Succurs weit von der Hand und periculum in mora sei, so erfordere die Nothdurft, auf Hülfsmittel eilig zu denken. Da nun an der Conservation der Stadt Münster die „Behaltung und der Verlust des ganzen Stifts gelegen" so wollen die Räthe gern Versehung thun, daß die Stadt mit einer Anzahl von der Landschaft bestellter Soldaten belegt werde.

Die Deputirten der Stadt.

Sie müßten die Anträge fürerst nothwendig reportiren. Wenn Volk einzunehmen sei, so müsse der Rath darüber die „Direktion" haben. „Dweil auch etliche junge Capiteinen angeordnet, so vielleicht noch in keiner Belägerung gewesen, auch keine Vorschläge zu thun wissen, begehren (sie), daß an dem Platz andere alte erfahrene Offiziere angenommen werden mogen". Man möge zunächst den Landtags-Ausschuß berufen.

Räthe.

Es sei zu befürchten, daß Mansfeld die Stadt in aller Kürze berenne und daher müsse man die Vorbereitungen zur Defension machen; man könne von dem Geschehenen dem Ausschuß Bericht erstatten.

Deputirte der Stadt.

Man müsse nach wie vor die vorherige Einberufung des Ausschusses wünschen.

Räthe.

Man sei bereit, die Soldaten der Landschaft des Rathes Direktion zu untergeben.

Deputirte.

Sie wollen ihre Entschließung Nachmittags mittheilen.

Nachmittags.

Deputirte des Raths durch den Syndicus Witfeldt.

Der Rath habe mit den Deputirten der Gilden und mit der Gemeinheit erwogen, was zu thun sei und beschlossen, etliche Soldaten der Landschaft einzunehmen, gleichzeitig aber der Stadt Soldaten zu vermehren; doch wünsche man an Stelle der jungen Offiziere von Adel alte erfahrene Capitäne zu sehen. Vor Allem aber sei es nöthig, der Mittel zur Bezahlung zu gedenken; anderenfalls würden auch die Bürger in Ungeduld gerathen, zumal da die Geistlichkeit bisher Steuern für die Soldaten verweigert habe. Der Rath wünsche, daß das Capitel mit dem Clerus secundarius wegen Unterhaltung von 100 Mann verhandele, zwar sei der Clerus diesfalls exempt und privilegirt, aber es sei zu bedenken, daß in tali evidenti necessitate die Immunitäten und Privilegien cessiren. Falls die Geistlichen sich weigerten, sei zu befürchten, daß die Weltlichen daß Gleiche thun würden.

Räthe. 1622 Oct. 27 f.

Man sei einverstanden, daß die Direktion der Soldaten beim Rath stehen solle. Die Offiziere seien vom Kurfürsten selbst „als genugsam qualifizirt angeordnet worden"; das könne jetzt nicht geändert werden, doch wolle man einige qualifizirte Offiziere darüber stellen.

Was die Geldmittel betreffe, so wollen die Räthe sich bemühen, sie herbeizuschaffen; wegen der Beisteuer des Clerus solle mit diesem Rücksprache genommen werden; da indessen periculum in mora, so sei vor Allem nothwendig, die Besetzung der Stadt zu beeilen.

Deputati Senatus.

Der Rath wolle 400 Mann von der Landschaft Soldaten einnehmen und noch 200 dazu werben, aber man fürchte großen „Widerwillen" bei der Bürgerschaft, wenn sie alle Last allein ohne den Clerus tragen solle. — Es sei dem Rath beschwerlich, 600 Soldaten ohne vorhergehende Assekuration auf sich allein zu nehmen, besonders da der Rath schon 9000 Thlr. vorgeschossen habe, deren Rückzahlung noch nicht erfolgt sei. Man wolle sich die Entschließung wegen Einnehmung der Soldaten ohne solche Assecuration vorbehalten.

Aus den Verhandlungen der Räthe und der Capitels-Deputirten.

Die Räthe.

Es sei die größte Gefahr und größer als zu Herzog Christians Zeiten vorhanden. Daher seien die Räthe autoritate episcopali wol befugt, dem Clerus eine Beisteuer anzumuthen. Man stelle die Höhe dem Clerus anheim, doch müsse es etwas Erkleckliches sein.

Deputati Capituli.

Der Clerus primarius könne in diesen Dingen dem Clerus secundarius nichts gebieten; man gebe anheim utrumque Clerum zum ehisten aufzufordern.

Räthe.

Sie wollen utrumque clerum auf morgen vorbescheiden.

Zweiter Verhandlungstag.

(28. October.)

Anwesend: Herrn Räthe in pleno, Bürgermeister Bochhorst, Lic. Witfeldt, Syndicus, Bernd Meyer, D. Freye-Vendt, D. Heerde, Lic. Lageman.

Deputati Senatus.

Nach weiterer Erwägung sei man bereit, 300 Soldaten einzunehmen, doch habe man wegen der Bezahlung Bedenken. Wenn man den Rath nicht „assecuriren" könne, so wäre es besser, die Soldaten nicht einzunehmen, denn sonst werde der Rath die Feinde in der Stadt haben. Die Aufnahme einer Anleihe sei beschwerlich; man schlage eine Besteuerung der Geistlichen und Weltlichen vor; auch stelle man eine Beschickung Mansfelds zur Erwägung.

Räthe.

300 Soldaten seien zu wenig. Wegen des Geldes wolle man mit dem

1622 Oct. 27f. Clerus reden; ein Gesuch an Mansfeld nebst Verehrung an Geld müsse man widerrathen, da dies den Kurfürsten und die Spanier verstimmen werde.

„Folgends (ist) familiariter mit des Raths Deputirten discurrirt". Auf des Marschalls Velen Zureden erklären sich die Deputirten bereit, 400 M. einzunehmen.

Aus den Verhandlungen der Räthe und der Deputati Capituli.

Anwesend: Dombechant, Domküster, Ledebur, Bursarius Droste, Bocholtz, Remb. Ketteler, Lic. Honthumb, Syndicus, Secretarius Holthaus.

Die Räthe.

Die städt. Deputirten hätten sich mit dem Zusatz zur Einnehmung von Soldaten willig erklärt, daß die Geistlichen und Weltlichen in gleicher Weise zur Steuer herangezogen würden.

Die Deputirten des Capitels.

Früher habe der Clerus in gleichmäßigen Fällen nicht beigesteuert nisi summa necessitate id exigente. Es könne auch jetzt der Clerus sub poena excommunicationis sich selbst gutwilliglich contra privilegia nicht einlassen, nisi autoritate Episcopali et consensu apostolicae sedis accedente. Wenn die hohe Nothdurft die Beisteuer erfordere, müsse solches a laicis cum magna gratiarum actione acceptirt werden.

Sobald das Privileg anerkannt sei, so wolle der Clerus sich für diesmal zur Beisteuer herbeilassen, sonderlich dieweil Mansfeld terribilior hostis als Halberstadt wäre, so daß man sich wohl vorzusehen hätte. Der Clerus wolle sich so hoch anschlagen, daß davon etwa 50 Soldaten erhalten werden können.

Aus den Verhandlungen der Räthe mit den Deputirten des Clerus prim. und secundarius.

Die Räthe

Der Clerus möge 100 Soldaten unterhalten, die außer den 200 des Raths und den 400 der Landschaft noch in die Stadt gelegt werden sollten.

Der Clerus.

Man müsse sich in dieser Noth etwas mit angreifen ungeachtet habender Execution; doch sei der Anschlag von 100 Soldaten zu groß, man möge es bei 50 Soldaten lassen.

Schließlich hat man sich auf 60 Soldaten geeinigt.

556. Aus einem Schreiben des Agenten Manderus an den Kurfürsten. Rom 1622 Oct. 29.

M. Msc. VII, 505. — Abs.

Betrifft die Errichtung einer Universität zu Münster.

Oct. 29. Die Patres Societatis hätten ihm in dieser Woche vorgebracht, daß der Kurfürst gesinnt sei, den Patribus zu gutem und zu Aufnahme der kath. Religion eine Akademie zu fundiren; die Patres hätten ihm (Manderus) ein Schreiben des Kurfürsten an den Papst übergeben, „in Betrachtung, sie (die

Patres) den Anwurf nit thun wollten, damit es nit ein Ansehn gewinne, als wann Alles von ihnen angesponnen". 1622 Oct. 29.

„Ob dann gleichwoll ich in kein Zweivel stelle, daß Ew. Churf. D. Will und Befelch ich mich erhaichender Notturft nach auf wolger. Patrum Guetachten gebrauchen sollen lassen, wann auch sie mir deßhalben nichts zugeschrieben; zugleich mir bewust, daß in diesem Werk caute et secreto zu handlen, damit die colnische Rath und Universitet sich vermerken zu lassen kein Ursach: mir gleichmäßig bewust, die Münsterische Stadtrath und Inwonner einer Universitet mehr nothig und ansehnlich würdig sein, dann die zu Paderborn, allda gleichwoll ein Academia aufgericht, letzlich auch unlängst verstanden, daß Ihr Hochf. D. Herr Cardinal von Zollern als Thumbpropst zu Coln der dasigen Universitet Cancellarius privilegiorumque defensor ist, so habe jedoch Ihr Hochf. D. ichs communicirt, damit wann sie dessen anderwegs erinnert nit selbigs in Ungutem aufnehmen: sondern Ihro Meinung sagen und durch die Finger sehen wollten, welche mir alle Umbständ vertraulich dahin referirt, daß wann allein der Patres Societatis lectiones philosophicae et theologicae daselbsten anzuhören, nit aber zugleich jurisdictio pro saecularibus et nobilibus patriae docirt soll werden: so sehen Ihr hochf. D. nit, daß der gewünscht Effekt erfolgen solle. Dieweil sonsten solche auditores et studiosi ad circumvicinas haereticas academias sich transferiren und wiederumb abfallen möchten, wann gleichwol sie in fidei dogmatibus et humaniori litteratura bei den Patres fundiert gewest.

Deßwegen Herr Cardinal der genzlicher Meinung, diese Universitet nit sine Professoribus juridicis aufzurichten, welches dann consciis vel insciis Patribus wie es E. Churf. D. am besten erachten angestellt kann werden, zumal weil zu Münster stattliche Doctores et practici juristae zu finden, qui hasce functiones gern über sich nehmen würden, solchs auch dieser berühmter ansehenlicher Stadt hochloblich, die Patres auch nit allein directores sein, sondern gute Collegas et coadjutores zu allen Fällen und Gelegenheiten (wan etwan die Bürgerschaft auf den Schau- oder Zunfthausen exorbitieren wollten) haben konnten. Zumal auch meines Erachtens nit ohne Fundament zu beherzigen, daß hierdurch viel Doctores und Universitatis membra von der Burgerschaft eximirt und Ew. Churf. D. sonderbare obedientiae juramenta thun müßten, dahero dem Stadtrath und Erbmännern, so selbigen anhängig sein, die ungehorsame Zwangfedern etwas gelindert möchten werden".

Darauf erwarte er des Kurfürsten weitere Befehle; inmittelst habe er die Patres gebeten, ihm Abschrift des vom Kurfürsten an den Generalvikar gerichteten Schreibens zu besorgen, was diese auch versprochen hätten.

(gez.) Peter Mander von Neuhauß.

557. Aus einem Bericht des Kanzlers Westerholt an den Kurfürsten. Münster 1623 Jan. 6.

M. L. A. Bd. VIII Nr. 628. — Or. Eigenhändig.

Bericht über die politische Lage.

Westerholt sendet Nachrichten über Mansfelds Hausen in Ostfriesland; die Staaten hätten ihm Leerort eingeräumt. 1623 Jan. 6.

1623 Jan. 6. Gott habe die gewaltige Impresa des Prinzen von Oranien wunderbarlich zerschlagen. Nachrichten über Seeunfälle, die dem Prinzen widerfahren seien.

Mr. de Veer sei mit 1000 Mann aus Mannheim in Holland angekommen.

Am 3. Januar seien Gesandte von beiden regierenden Fürsten Braunschweig und Lüneburg in Münster angekommen und hätten sich am 4. Januar zum Grafen von Anholt nach Telgte begeben.

Am 5. seien sie nach Hattingen zu Don Cordua, von da zu dem Grafen von Berg und Marquis Spinola gereist, um sich zuletzt nach Brüssel zu begeben.

„Die Statische Reuter reiten hie im Land mit starken Truppen von 150 mehr oder weniger herumb, sie nehmen sich der Anholtischen nit an, die Anholtischen auch ihrer nit“[1]).

Zettel[2]).

Ohne Tag. „Post dato“.

„Was auf E. Churf. D. gnädigstes Schreiben vom 21. passato[3]) wegen der ungehorsamen Conventualen[4]) vorzunehmen, hat mit denen, welche E. Churf. D. g. befolen, vor Ablauf jetziger Post nit kunnen deliberirt oder resolvirt werden.

⊏[5]) vornehmster Diener ist der gantzer Meinung, musse pro re nata allen Umstenden nach theils vornemblich, wo ⫪[6]) bei dem Edelmann pflecht zu logiren und ein Convent nechst bei leitt[7]), ermächtigen, wohin auch meine Collegae[8]) incliniren, wo fern wir nit zu spat kommen, daß bereitz andere Prälaten intrudirt seind. Hätte ⊠[9]) nit anderen Radt genommen und sulchs anfangs gethan, wurde viel und große Inconvenientien verhutet haben.

Warum wollen ⊡[10]) sich drum annehmen, weilen sie sich der Reformatoren[11]), welche vom ⊕[12]) gesandt nit annehmen, sundern ziehen durch einander ohne Jemans Verletzung[13]). Hat doch auch ⍓ kein Scheu gedragen, vorneme Convente in seiner Provins rigorose zu reformiren“.

---

1) Dazu vergl. die Notiz auf dem Zettel.

2) Der Zettel ist ebenfalls von der Hand des Kanzlers Westerholt geschrieben.

3) Also hatte der Kurfürst schon am 21. Dec. 1622 wegen der ungehorsamen Städte Befehle erlassen.

4) Die mehrerwähnte Hand der kurf. Kanzlei hat darüber geschrieben „Münsterische Stätt“. 5) Darüber steht von der Kanzleihand „Spanischer“.

6) Darüber steht: „Ew. Churf. Dchl.“ •

7) Am Rande steht von der Kanzleihand: „Rhene einzunemmen“. Man hatte also die Absicht, sich zuerst der Stadt Rheine zu bemächtigen; sie lag am meisten im Machtbereich der spanischen Armee. Welchen Werth man auf ihren Besitz legte, ergiebt auch das Aktenstück vom 30. Mai 1623 Nr. 574, woraus erhellt, daß man sie mit ungewöhnlich starker Garnison belegte. 8) Es sind die Regierungs-Räthe gemeint.

9) Hier fehlt der erläuternde Zusatz der Kanzleihand.

10) Darüber steht von der Kanzleihand: „Staden“.

11) Es sind offenbar die kaiserlichen Heerführer, besonders Anholt gemeint.

12) Darüber steht von der Kanzleihand: „Kaiser“.

13) Am Rande steht von der Kanzleihand: „Staden werden sich der Stätt nit annemen“.

558. Schreiben des Kanzlers Westerholt an den Kurfürsten[1]. (Münster) 1623 Jan. 6. 1623 Jan. 6.

Hochwürdigster ꝛc. Nach Beschluß meines vorigen gehorsambsten Schreibens hat man mit den Conventualen I^ae Regulae geredt, wollen sich nit cathegorice erklären, sondern lassens uns befolen sein, seind doch auch unserer Meinung nit zuwideren. Wir haltens dennoch davor, quod necessitas postulat remedium quaerere, werden auch morgen frühe zu dem General-Visitatoren schicken und Abschied nehmen[2].

Um desto mehr, weiln heut Avisa einkommen, daß die Ort, wavon in vorigem Schreiben geredt, bereits übergangen sein sollen[3].

Ew. Churf. Durchl. des Almachtige Schutz ꝛc. Raptim 6. Januarii 1623.

Ew. Churf. D. unterthänigster und gehorsambster Diener
(gez.) N. N.

559. Aus einem Bericht der Räthe zu Münster an den Kurfürsten. Münster 1623 Jan. 6.

M. L. A. Bd. VIII Nr. 628. — Or.

Die Räthen hätten die Nachricht erhalten, daß die Mansfeldischen „der Stätte Wildeshausen und Vechta sich bereits bemächtigt[4], auch 4000 Pferde sollen haben scharpfen lassen, des Vorhabens, damit zu diesem E. Churf. D. Stift Münster einen Einpfall zu thun“[5]. Jan. 6.

560. Aus einer notariellen Aufzeichnung über die Insinuation des kaiserlichen Patents vom 7. Dec. 1622. Gesch. 1623 Jan. 7 ff.

M. L. A. Bd. VIII Nr. 628. — Abs.

Betrifft die Städte Rheine, Warendorf, Beckum und Ahlen.

Der unterzeichnete Notar habe am 7. Januar Morgens neun Uhr das Kaiserliche Patent auf dem Rathhaus zu Rheine insinuirt. Der Bürgermeister Jan. 7 ff.

---

1) Es ist ebenfalls von der Hand des Kanzlers Westerholt geschrieben; auf dem Aktenstück steht von einer Hand der kurf. Kanzlei: „Münst. Cantzler“.

2) Zu diesem Absatz ist am Rand von einer Hand der kurf. Kanzlei bemerkt: „Thumb-Capitel consentirt. Wollen mit Anholt ein Abscheidt nehmen“.

3) Dazu steht am Rand: „Vechta und Cloppenburg übergangen“.

4) Die Nachricht war, soweit es sich um Vechta handelte, falsch; am 13. Januar sahen sich die Räthe genöthigt, sie zu berichtigen; Mansfeld war, da man ihm den Einlaß geweigert hatte, von Vechta abgezogen.

5) Darauf antwortet der Kurfürst am 18. Januar aus Regensburg, er habe gehofft, daß die Räthe mit Zuthun und Rath des Grafen von Anholt die münsterschen Knechte bei Zeiten nach Wildeshausen und Vechta geworfen und die Einnahme verhindert hätten. Er ermahne jetzt nochmals den Anholt, mit seiner Armada fortzurücken und den fernern Einbruch Mansfelds in das Stift zu hindern; er hoffe, daß die Städte sich accomodiren würden oder man solle sich jetzt der Widersetzlichen versichern. Die Räthe sollen hierbei dem Anholt Hülfe leisten. (M. L. A. a. O.) — In einem bei den Akten liegenden zu Regensburg aufgesetzten militärischen Gutachten vom 17. Januar wird es als erforderlich hingestellt, daß Anholt sich „auf die Frontieren (gegen das Niederstift hin) lege“ und sich der Stadt Rheine bemächtige.

1623 Jan. 7 ff. Ludger Fennemann habe erklärt, daß der Erste Bürgermeister Balkhausen abwesend sei und daß man sich schlüssig machen wolle, sobald er zurückgekehrt sei.

Am 9. Januar habe er das Patent auf dem Rathhause zu Warendorf insinuirt. Der Rath habe durch den Syndikus Lic. Renneker erklären lassen, daß die soeben erfolgten Rathsneuwahlen noch nicht bestätigt seien; sobald dies geschehen, wollten sie antworten.

Am Dienstag den 10. Januar habe der Notar das Mandat auf dem Rathhause zu Beckum insinuirt; der Rath habe sich ganz bescheidenlich erklärt, daß er die Gemeinde zusammenberufen und sich hernach in einem Bericht an die Regierungs-Räthe äußern wolle.

Am 11. Januar habe er das Patent auf dem Rathhause zu Ahlen verkündet; Bürgermeister und Rath hätten sich ebenso wie die Stadt Beckum erklärt.

561. Aus der Erklärung der Stadt Warendorf auf den Befehl zur Einlassung ausländischen Kriegsvolks. Warendorf 1623 Jan. 11[1].

M. L. A. Bd. VIII Nr. 628. — Abs.

Darlegung der Gründe, weshalb sie sich zur Einlassung nicht für verpflichtet halten.

Jan. 11. Die Stadt Warendorf habe bisher das fremde Kriegsvolk nach Kräften durch Verpflegung, Herberge u. s. w. unterstützt. Was aber die Einquartierung und Besetzung der Stadt betreffe, so erbiete sich die Stadt in Sachen des Kaiserl. Patents zu Recht und berufe sich auf das Münstersche Landes-Privilegium.

Die Einquartierung gereiche der Stadt nicht zur Defension, sondern werde deren äußerstes Verderben mit sich bringen; denn es sei öffentliches Wehklagen in allen Städten, die die fremden Soldaten eingenommen hätten, daß dermaßen mit ihnen umgegangen sei, „daß es Gott im Himmel erbarmen muß“.

Ferner werde auch sothane Einquartierung zum endlichen Untergang der städtischen Freiheit gereichen; denn sie sei dem Landes-Privileg zuwider, „darin klärlich versehen, daß unter Andern alle Stätte, so zu Landtag verschrieben werden und deren Eingesessene weder an ihren Personen noch Gütern mit Gewalt überfallen, auch sonsten in keine andere Wege an Leib und Gut ihnen Abbruch, Schaden oder Nachtheil zugefuegt werden, sondern sie auch bei ihren rechten Privilegien und guten Gewohnheiten gelassen werden sollen“.

Die Stadt habe sich auf der Räthe Befehle vom 19. und 24. October auf ihre eignen Kosten zur Defension der Stadt gefaßt gemacht und bitte jetzt, sie darüber hinaus nicht zu beschweren.

Wenn die Stadt über die von ihr für die Defension gemachten Aufwendungen hinaus auch noch mit der Einquartierung heimgesucht werde, so werde sie keine Landsteuern und Leistungen mehr aufbringen können.

---

1) Eine ähnliche Erklärung gab die Stadt Rheine am 20. und die Stadt Bocholt am 22. Januar 1623 ab. Beide wußten schon, daß ihnen eine spanische Besatzung bevorstand. Auszüge aus den Antworten von Rheine und Bocholt s. bei Weskamp, Heer der Liga u. s. w. 1891 S. 143 f.

Ferner und zum Fünften hätten die Staaten bereits drohend geäußert, daß sie diese Einquartierung des Anholtischen Kriegsvolks als einen Bruch des mit dem Stift Münster abgeschlossenen Neutralitäts-Vertrags ansehen würden. Dann werde aller Handel und Verkehr mit den Staaten aufhören und die Bürger aufs äußerste bedrängt werden. 1623 Jan. 11.

Endlich bittet die Stadt, daß altem Herkommen und den Landesprivilegien gemäß „Stadt und Städte convocirt werden mögen", um diese wichtige Sache und die dem Kaiser zu gebende Antwort zu berathschlagen.

„Uf unverhofften widrigen Fall müssen wir uns nottrenglich vor Gott, Kays. Maj., Churf. D. und aller Welt zum zierligsten bedingen, daß wir nichts denn unsere theur erworbene Freiheit, Privilegien, Weib und Kindern, Hab und Gütern auch aller Wohlfahrt von Gott und Rechten erlaubte Defension suchen."

562. Aus einem Bericht des Kanzlers Westerholt an den Kurfürsten. O. O. 1623 Jan. 13.

M. L. A. Bd. VIII Nr. 628. — Or.

Betrifft die Gewaltmaßregeln Anholts und des fremden Kriegsvolks gegen die Städte.

Der Kanzler habe am 12. Januar des Kurfürsten Schreiben vom 28. Dez. erhalten. Darauf seien der Lic. Moderson und der Marschall Velen an den Grafen Anholt abgefertigt worden. Diese aber hätten den Grafen zu der Verrichtung, vornemlich auch wegen eines Schreibens des Kurfürsten, worin dieser befohlen, ohne die höchste Noth gegen die in Frage stehende Orter kein Fortza zu gebrauchen, „nicht fast inclinirt gefunden, vielmehr habe er allerhand Diffikulteten eingewandt und vorgeschützt". Jan. 13.

„Als aber weinig Tag hernach E. Churf. D. g. Schreiben und Befelch von dato den 21. passato einkommen, hat man alsbald anbefohlenermaßen gehorsamlich mit denen drinnen gnädigst benenntem Herrn vertraulich über die Contenta communicirt, alldeweil aber die Sachen ihrer Gestalt nach unter vielen sich nit hat willen traktiren lassen, sind ihres Mittels weinig dazu gezogen, derwegen sie Bedenkens gehabt, cathegorice sich zu erklären, jedoch soviel vernehmen lassen, quod publicum privato praeferendum und besser sei, daß weinich leiden als das gemein Wesen in Gefahr zu setzen, der Meinung dann die Räth ebenfalls seind, davon Ew. Ch. D. bei nächst vergangenen Ordinario[1]) ich mit weinigem gehorsamst avisirt. Mit alsulcher Resolution bin ich nebens einem geistlichen Herrn unsers Mittels den 7. dieses zu dem von Anholt verreist, haben vorgemeltes E. Churf. D. g. Schreiben vom 21. passato J. G. communicirt, dabei vorgemelter und hiesiger Räth Meinung und Gutachten angemelt dahin gerichtet, daß gestalten Sachen nach man dieser Ends eine Noturft erachtet, deren von E. Churf. D. diesmal benennte Platzen sich sobald möglich zu impatroniren ....

Die Expedition betreffend müssen die Räth J. G. billich befolen sein

1) Es ist die letzte „ordinäre" Post, also der vor sieben Tagen (am 6. Januar) abgegangene Brief gemeint.

1623 Jan. 13. lassen und werden die Räth an ihrer möglicher Beförderung bei ihnen nichts ersitzen lassen.

Belangend den Brauch allhie bestellter Soldaten wird man in Betrachtung aller Umstände in vorgemelten Fällen nit brauchen können, sunsten sollen sie in andern vorfallenden occasionibus nit verschonet werden[1])."

563. Aus einem Schreiben des Kurfürsten Ferdinand an den Kanzler Westerholt. Regensburg 1623 Jan. 18.

M. L. A. Bd. VIII Nr. 628. — Conc.

Jan. 18. „Wir haben deine beiden Schreiben vom 6. dieses[2]) neben den darin angedeuten Avisen zu unsern Handen empfangen und weiln mit der Widersetzlichkeit der Stätt entschuldigt wirt, daß kein effectus erfolgt und dem Feiand mit Bestand kein Abbruch geschehen kann, so versehen wir uns, man werde under zweyen Üblen das geringste erwählen und die zu Versicherung zutragliche Mittel an Hand genommen haben, uns auf vorige an die Räth abgangene Schreiben beziehend. Erwarten also, was zu gemeiner Wolfahrt des Vatterlands weiter vorgenommen sei"[3,4]).

564. Aus einem Schreiben der münsterschen Räthe an den Grafen Anholt. Münster 1623 Jan. 26.

M. L. A. Bd. VIII Nr. 628. — Abs.

Betrifft die Verwüstungen durch das anholtsche Kriegsvolk.

Jan. 26. Die Räthe hätten wiederholt Gesuche wegen seines Kriegsvolks „verspürter Unordnung" an den Grafen geschickt, aber es sei keine Besserung erfolgt. Angesichts des „unaufhörlichen Klagens und Seufzens der zu Grunde verderbten Unterthanen" auf dem Lande und in den kleinen Städten hätten die Räthe sich zu nochmaliger Vorstellung für verpflichtet gehalten.

Der Graf möge bedenken, daß er zur Defension dieser Lande hierher gesandt sei. Die Ausschreitungen seiner Truppen könnten große Inconvenientien mit sich bringen.

---

1) Am 25. Januar 1623 theilte der Kurfürst dem Dombechanten Wachtenbonk mit, daß er „wegen der Conjunction des Spanischen Kriegsvolks mit dem von Anholt" die erforderlichen Schritte gethan habe. (M. L. A. a. O.)

2) S. die Aktenstücke Nr. 557 und 558.

3) Am Rande steht von gleichzeitiger Hand: „Man wirt es fur Gott und aller Orten verantworten konnen, weil es anders nit sein will".

4) Ein hierbei befindliches Aktenstück ist zur Hälfte herausgeschnitten und vernichtet; auf der noch vorhandenen Hälfte steht in dorso: „Regensburg, den 18. Jan. 1623. An Graven von Anholt". Erhalten ist von dem Inhalt nur folgender Satz: „auch unsere Paderbornische Landschaft mit Ausnehmung des Krotzischen Regiments, die westpfälische aber mit Abfierung des de Fours Regiment also erleichtern, damit sie nit ganz ruinirt, ihr auch desto mehr Cavalleria auf allen Nothsfall bei Eurem Regiment im Stift Münster haben und desto besseren Abbruch dem Feind thun und denselben in vorfallenden Occasionen gebrauchen mocht. Regensburg 18. Jan. 1623". — Es war die militärische Vorbereitung zur „Reformation" der Städte.

565. Aus einem vertraulichen Schreiben des Kanzlers Westerholt an den Kurfürsten. O. O. 1623 Jan. 27.

M. L. A. Bd. VIII Nr. 628. — Or.

Betrifft die wünschenswerthen Gewaltmaßregeln gegen die Unterthanen.

Westerholt habe des Kurfürsten Schreiben vom 11. Januar erhalten. 1623 Jan. 27.

„Den Effekt belangend ist allnoch nichts merklichs erfolget, alldeweil aber mit Schreiben und Ermahnen nichts auszurichten und die Räth vorlängst dem Herrn Grafen ihre Meinung genugsam entdecket, werden J. G. ohne Zweifel die rechte Zeit in Acht zu nehmen wissen, damit sie ihren aller- und gnädigsten Herrn Committenten aller- und underthänigste Satisfaktion thun können"[1]...

Die Ausschreitungen der Soldatesca Anholts seien zu arg und Westerholt habe deßwegen dem Grafen Vorstellungen gemacht; Anholt scheine aber des Anbringens überdrüssig zu werden.

Der Kurfürst habe befohlen, den Grafen und seine Armee aus den „gemeinen Mitteln" zufrieden zu stellen.

„Aber es ist fast vergebens, auch gefährlich, den Ordensleuten etwas anzumuthen und obwol 1ae et 3ae regulae fratres nit ungeneigt sein und die Notwendigkeit gnochsam begreifen, so haben doch jene viele considerationes und so lang sie ihres Ordens noch nit besser versichert sein, cum rerum eventus sit dubius, seind sie noch Nicomedisten und wollen nit offendiren, diese wollen von ihren Mitbrudern kein Verweis oder den Namen haben, 2ae regulae ist (wenig ausgenommen) nichts zu trauen[2]). Ist also per directum bei ihnen nichts zu erhalten, auch vergebens ihnen ferner was anzumuthen, sehe auch nunmehr meinstheils kein Auffkommens, es werde dann ein generale consilium gehalten manu forti. Rev. Pater generalis wird mit den Leuten müssen verfahren wie ein getreuer Vatter mit seinen Kindern, wann dieselbe aus adamitischer verderbter Natur sündigen" ....

„Wäre woll nöthig, daß Pallas und Mars sich woll mit einander verstünden, aber Mars will allemal nit eingeredt haben. Derwegen hochnothig, quod Rev. Pater generalis, qui omnia pro sua prudentia paternaque affectione temperare posset jegenwärtig wäre[3])."

---

1) Die Gründe, weshalb Anholt zögerte, gehen aus einem Schreiben desselben an den Kurfürsten vom 27. Januar hervor. Er erklärte nämlich, daß der von Herrn Marchese Spinola offerirte spanische Succurs „zur Auswirkung der vorgeschlagenen Effekte" nicht groß genug sei. — In demselben Schreiben suchte er die Behauptung zu widerlegen, daß er in Westfalen schlimmer hause als Christian von Braunschweig. (M. L. A. a. O.) — Es kam hinzu, daß, wie Anholt am 6. Febr. 1623 eigenhändig an den Kurfürsten schreibt, seine Soldaten wegen rückständigen Soldes mit Meuterei drohten; Ferdinand meldete dies sofort an seinen Bruder nach München und bat dringend um Hülfe. (M. L. A. a. O.)

2) Am Rande steht von einer Hand der kurf. Kanzlei: „Mitteln beizuschaffen zu Contentirung der Anholtischen Soldatesca. Darzu sein kein Mitteln, den Ständen auch fueglich jetziger Zeit nichts anzumuthen".

3) Es geschah offenbar aus Anlaß dieses Briefes, daß Kurfürst Ferdinand, der aber nicht selbst kam, am 15. Febr. 1623 dem Grafen Anholt schrieb und ihn darauf verwies, daß er des Kurfürsten Intention wegen der ungehorsamen Städte durch die Räthe kennen gelernt haben werde. Danach solle er sich richten.

566. Aus einem Erlaß der Regierungs-Räthe an Bürgermeister und Rath der Städte Warendorf, Beckum und Ahlen. Münster 1623 Febr. 16.

M. L. A. 432. 20. I. — Conc.

Wiederholte Aufforderung, die Truppen Anholts einzunehmen.

1623 Febr. 16. Die Räthe hätten die Antwort erhalten und gelesen, die die Städte Warendorf, Beckum und Ahlen dem Feldmarschall Grafen von Anholt auf dessen Ersuchen um Einnehmung seines Kriegsvolks ertheilt hätten.

Die Räthe seien zwar „gemeint, die Sachen in dem Stande, warin sie anitzo bestehen, ohne fernere Erinnerung bewenden zu lassen“; aber sie erhielten allerhand gefährliche Nachrichten und hörten, daß sich oftmals verdächtige Gesellen in den Städten finden ließen, wodurch „sonderlich bei einer unbeständigen Gemeinheit“ allerhand Unheil verursacht werden könne, „wir aber daneben unserstheils ungern sehen sollen, daß andere euch vielleicht zu unstatten gereichende Zwangmittel (welche sonst im widrigen Fall nicht ausbleiben können) dieserhalb an Hand genommen werden sollen [am Rand] ihr euch selbst auch gutermaßen zu entsinnen haben, in was Nöthen ihr verlitten Jahr gesteckt und damaln umb Rettung, so euch itzo präsentirt wird, gerufen“[1]), so wollen die Räthe die Städte nochmals ermahnen, dem Kaiser und dem Kurfürsten Gehorsam zu leisten.

Wenn die Städte bei ihrer Widersetzlichkeit verharren, so wollen die Räthe bezeugen, daß sie an Allem, was daraus entstehen kann, unschuldig seien[2]).

567. Aus einem Schreiben der Räthe an den Kurfürsten. Münster 1623 Febr. 17.

M. L. A. Bd. VIII Nr. 628. — Or.

Unterwerfung der Städte. Rüstungen des Erbmarschalls Morrien.

Febr. 17. Die Städte Dülmen und Haltern hätten, als sie den Ernst gesehen, das Kais. Kriegsvolk freiwillig eingenommen; die Armee sei von dort auf Coesfeld und Vreden gerückt; man habe aus der Räthe Mittel einige Abgeordnete nach Coesfeld geschickt.

Der Oberst de Fours habe sich der Stadt Haselünne bemächtigt; auch Cloppenburg sei durch die Kaiserlichen zurück erobert. Herzog Christian von Braunschweig habe sich nach Herford und Sparenberg gezogen.

Beilage.

Die Räthe seien glaubhaft benachrichtigt, daß der Erbmarschall Morrien sich in fremde Bestallung eingelassen habe. „Wie dann nicht ohne, daß er personlich zu Meppen, Cloppenburg, nachdem selbige von dem Mansfelder erobert, gesehen.“ Auch solle er bei dem Mansfelder in Ostfriesland gewesen

---

1) Am Rande steht: „Dies Marginale soll nicht an Warendorf abgehen“.

2) Dieser Brief wurde am selben Tag an den Grafen von Anholt geschickt und ihm anheim gestellt, ob er ihn abgehen lassen wolle oder nicht.

sein, „inmaßen er dann eine Anzahl Soldaten angenommen, selbige auf sein Haus Nortkirchen einquartirt, eine Quantität von Musquetten, Pistollen und Bandelier bestellen und nach Nortkirchen, so ohne deme mit Geschütz zimblich versehen, hinbringen lassen." Auch sehe man verdächtige Personen aus Herzog Christians von Braunschweig Diensten an- und abreiten. Auch habe Morrien zu Münster erhebliche Summen aufnehmen lassen." 1623 Febr. 17.

Diese Rüstungen seien gar weit aussehend[1].

568. Aus einem Schreiben des Kanzlers Westerholt an den Kurfürsten. O. O. 1623 Febr. 17.

M. L. A. Bd. VIII Nr. 628. — Or.

Betrifft die Bedenken Anholts wegen des Angriffs auf die Städte mit Hülfe der Spanier.

Westerholt habe sich am 14. Febr. zum Grafen von Anholt verfügt. „Unter anderm hat s. G. mir offenbaret, woran es stehet, daß nit die Orter, wavon Moderson ansenklich reportirt, auch folgens E. Churf. D. Herr Bruder, F. D. in Bayern austrücklich Ordinans geben, angriffen wurden; und habe J. G. ser perplex befunden, ob dieselbe der benachbarten Hülf sich brauchen könnten ohne Brechen der Neutralitet und haben J. G. drüber mein Bedenkens gefordert, welches mit Vorbehalt, daß dieselbe darauf nit bauen oder verfahren wollten, dahin offenbaret: dieweilen die Herren Staten J. G. und deren Soldatesca vor neutral hielten, wie gleichfalls dies Land ausgenommen, was sie wegen der 30.000 Thlr. prätendiren, sie auch auf die Orter nichts hätten zu prätendiren, Niemand der Kais. M. als viel auch E. Churf. D. Maß zu geben, durch was Mittel sie ihre wiedersetzliche Unterthanen zu schuldigem Gehorsam brächten, so konnte meiner Einfalt nach nit übel ausgedeutet werden, wenn man einen guten Freund und Nachbarn um Assistens allein ansuchte, der dann nach verrichteter Sach sich wieder an seinen Ort retiriret, seinen Freund, deme er geholfen, die Platzen bewahren ließe." Febr. 17.

569. Aus einem Berichte Anholts an den Kurfürsten. Ahlen 1623 Febr. 21.

M. L. A. Bd. VIII Nr. 628. — Or.

Ausbleiben der spanischen Hülfe.

Anholt habe die Stadt Haselünne und das Schloß Wagenburg bei Meppen einnehmen lassen; er hoffe jetzt auch Meppen blokiren zu können. Febr. 21.

Daß er aber nichts Weiteres attentirt habe, liege daran, daß die spanische Hülfe, die er hochnöthig habe, noch nicht erfolgt sei; Spinola entschuldige sich damit, daß in dieser Jahreszeit nicht mit dem Geschütz fortzukommen sei. Im Uebrigen sei er in Arbeit, die münsterschen Städte zum Gehorsam zu bringen; er wolle sich binnen wenigen Tagen der Stadt Rheine bemächtigen, dann werde Warendorf angegriffen werden.

---

1) Über diese Sache s. Weskamp, Das Heer der Liga u. s. w. S. 149.

1623 Febr. 21. Don Gonzales de Cordua habe auf den Nothfall Hülfe wider den Braunschweiger versprochen, der in der Grafschaft Schaumburg stehe.

570. Schreiben des Heinrich Meschede S. J. an den Kurfürsten Ferdinand. Münster 1623 März 24[1]).

M. Msc. VII, 505. — Abs.

Betrifft die vom Kurfürsten zu erwirkende Erlaubniß zur Errichtung einer Akademie in Münster bei Papst und Kaiser.

März 24. Post mearum totiusque Collegii precum humillimarum oblationem. Molestus sine dubitatione interpellator censeri debeo, qui S. V., Germaniae, immo totius Imperii Romani maximi momenti negotii occupatissimam aliorum ad Collegii sui Monasteriensis curam avocare ausim. Sed liceat obsecro S. Vestrae humillime in memoriam revocare, quid et cum Sanctissimo et Rev. Patri Nostro Generali per literas denique etiam mecum ore tenus nuper contulerit. Academia nostra (quam ut intelligo R. P. Noster Generalis haud gravate admittet) sine Ser. Vestrae clementissimo favore ac propensa gratia non emerget. Fundationem quidem a variis iisque volentibus qualemqualem impetravimus, ejusdem vero erectionem aut erigendi potestatem a Summo Romanorum Pontifice et ab Augustissimo Romano imperatore obtinere majus est quam ut a me vel mei similibus fieri posse merito credere debeam.

Ser. ergo Vestrae humillima reverentia supplico et rogo, ut clementissime recordari dignetur, quantum ad Dei gloriam majorem animarum salutem hisce in partibus promovendam et sempiternam Serenitati Vestrae memoriam conciliandam momenti sit allaturum, si per Serenitatem Vestram Monasteriensis Academiae erigendae potestas impetretur. Utinam, utinam, uti me aliquando visurum spero, sic propediem videre contingat hanc magnis et inauratis charakteribus in Nova Academia Epigraphen:

Magnus Ferdinandus Dei Gratia Archiepiscopus Coloniensis Princeps Elector, Episcopus Monasteriensis Utriusque Bavariae Dux Comes Palatinus Rheni etc. Gregorio Papa XV et Ferdinando II Romanorum Imperatore Academiae Monasterii instituendae potestatem impetravit.

Et quia conatus nostri Coloniensibus (cum dolore nostro) jam innotuerunt, nisi per Serenitatem Vestram Romae porro clementissime adjuvemur, non video, quomodo adversariis tam potentibus resistere possimus. Interim si voto nostro fruamur pro Serenitatis Vestrae diuturna incolumitate singuli Collegii hujus sacerdotes tres Missas, fratres tria Rosaria divinae Majestati offerent. Ita spondeo, sic voveo. Monasterii etc.

(gez.) Henricus Meschede
Societatis Jesu.

---

1) Unter dem 22. Nov. 1623 ersuchte der Kurfürst den Agenten Manderus, sich mit dem Pater Provincialis in Beziehung zu setzen und dem Kurfürsten zu sagen, was er weiter thun könne.

571. Aus einem Erlaß des Johann Jacob, Grafen von Bronkhorst Freiherrn von Batenburg, zu Anholt[1] zc. an die Stadt Bocholt. Ahlen 1623 März 27.

M. L. A. 537. III. — Or.

Ultimatum an die Stadt Bocholt.

„Ihr werdet zweivelsohne in Erfahrung kommen sein, wasmaßen wir albereits vermog habenden Kaiserlichen Patenten, mehrentheil dieses Stifts ungehorsamer Stätt sowol durch Güte als Zwangmittel zum schuldigen Gehorsamb gebracht und die noch übrige als under andern Euch gleichmäßig, im Fall die Güte nicht verfangen mag, dazu anzustrengen bedacht sein und die zu diesem Ende remedia an der Hand haben. Welches wir Euch hiemit zum Überfluß und letzten Mal anfugen und dabei als Euer sonders geneigter und benachparter Herr, so ungern Euch den bevorstehenden unausbleiblichen und unwiderbringlichen Schaden zufügen wollte, wollmeinend ersuchen wollen, Ihr Euch Euers schuldigen Gehorsambs einmal erinnern und die vor diesem Euch zum pesten angemuthe Einquartierung zu Verhutung Euers äußersten Verderbens gutwillig gestatten wollet; im widrigen unverhofften Falle konnet Ihr Euch versichern, das Uns die Macht, Euch zu zwingen nicht ermangeln solle, inmaßen wir alsdann ein solches Exempel gegen Euch, daß Ihr, Eure Kinder und Nachkommlingen daran gedenken und Euern unzeitigen erzeigten Ungehorsamb wehemütig beklagen, statuiren werden. 1623 März 27.

Darumb jetzunder Euer selbsten, auch Weib und Kinder nicht vergessen, sondern was Churf. D. zu Cöln zc. uns desfalls, wie aus beigehendem Extrakt[2]) mit mehrerem zu ersehen, gnädigst zuschreiben, beherzigen, wie nicht weniger vor Schaden und endlichen Ruin Euch hüten wollet. In Erwartung bei Zeigern dieses Euer Resolution" zc.

(gez.) J. J. Graf u. Herr zu Anholt.

572. Aus einem Schreiben des Generalvicars Nicolartius an die münsterschen Räthe. Beckum 1623 April 28.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Betrifft die Rathswahlen zu Beckum.

Die Räthe hätten vorlängst den Stadtrichtern dieses Stifts den Befehl gegeben, nur solche Personen zum Rathstand wählen zu lassen, die katholisch seien, diese Befehle hätten aber bisher ihren Effekt nicht können erreichen. April 28.

Nun scheine es ihm, daß bei jetzigem Stande der Stadt Beckum auf die Execution der gedachten Befehle gedrungen werden könne und da er sich gerade zur Visitation dort befinde und die Rathswahl am 1. Mai bevorstehe, so gebe er zu erwägen, ob er in diese Sache eingreifen solle oder wie er sich zu verhalten habe.

Es seien noch immer die Concubinen zweier Kanoniker in Beckum.

---

1) Anholt nennt sich „Löbl. Catholischer Union und Churf. D. in Bayern zc. Armada Generall Veldtmarschalck und Obrister".

2) Dieser Extrakt fehlt bei den Akten.

573. Aus einem Schreiben des Generalvicars P. Nicolartius an die Räthe. Münster 1623 Mai 3.

M. L. A. 2. I, 16. — Or.

Rathswahlen zu Beckum.

1623 Mai 3. Ehrw. ꝛc. Obwohl ich der Hoffnunge glebt, die von Beckhem sollen ihnen von Ew. ꝛc. so oft ahnbevolene katholischer Personen zum Rathsstand Erwählung, dabei sie auch von mir dismal ernstlich ermahnt worden sind, in jüngst ergangenen Festo Philippi et Jacobi besser in Acht genommen haben, dannoch haben die Churgenossen daselbst sich gelüsten lassen, schier lauter unkatholische Personen zum Bürgermeister und Rathstand zu erwählen.

Welche Verlaufenheit Ew. ꝛc. anzudeuten nit umbgehen sollen, damit ab der Beckemschen Widersetzlichkeit gebürlicher Bestrafung andere Münsterische Städt zu geburlichen Gehorsam dißfals mögen angewiesen werden. Ew ꝛc.[1]).

574. Aus einem Erlaß des Kurfürsten an seine Räthe in Münster. Bonn 1623 Mai 30.

M. L. A. 537. III. — Or.

Mai 30. Der Kurfürst sende eine Bittschrift der Stadt Rheine in Sachen der bei ihr einquartierten Garnison[2]). Er möchte zwar ihre Erleichterung gern sehen, aber es falle dem gemeinen Wesen schwer, die Stadt ohne Defension zu lassen und deßhalb werde sich die Stadt gedulden müssen.

575. Aus einem Schreiben des Grafen von Anholt an die münsterschen Räthe. Ahlen 1623 Juni 11.

M. L. A. 432. 20. I. — Or.

Ankunft der Spanier im Stift.

Juni 11. Dieweil noch mehr hispanisches Volk als Anholt vermeint, nämlich statt 1000, 2000 Spanier in das Stift rücken und ihm zustoßen würden (die er auch nöthig habe), so sollen die Räthe für seine und die spanischen Soldaten Proviant beschaffen, damit die Spanier „bis zu Ende dieser Belagerung unterhalten werden"[3]).

---

1) Die bezüglichen Befehle der Räthe erfolgten unter dem 4. Mai 1623.

2) Die Bittschrift datirt vom 24. Mai. Die Stadt beklagt sich darin, daß sie im Widerspruch mit dem abgeschlossenen Vertrag seit dem 21. Februar eine dreimal so starke Garnison erhalten habe, als der Vertrag festsetze; sie bittet um Einhaltung des Vertrags.

3) Vgl. die Anmerkung zu dem Aktenstück vom 13. Jan. 1623 Nr. 562 S. 598.

576. Schreiben des P. Rector Johannes Copperus an den Superior der Residenz der Gesellschaft Jesu in Bonn P. Georgius Schretelius. Münster 1623 Juni 16.

M. Msc. VII, 505. — Abs.

Darlegung der Gründe, weshalb der P. Rector die Einrichtung einer Akademie mit zwei Fakultäten der Gründung einer vollen Universität zu Münster vorziehen würde.

Reverendissime in Christo Jesu. Pax Christi. Accepi ternas a Reverentia Vestra omnes gratissimas, licet binae posteriores diversa et adversa nunciarent de eodem argumento Academiae. 1623 Juni 16.

Proposuit nobis Rev. et Ill. D. Comes[1]) circa hanc rem tria dubia:

1. An sint sufficientia media fundationis. Responsum: ad hoc haberi, quod ad nostras facultates, ita sufficientia, ut non sit opus, Serenissimum pro illis augendis molestare.

2. An simul petenda potestas instituendae facultatis juridicae et medicae. Responsum: Si ita Serenissimo placeat, nos velle acquiescere: habituram nihilominus eam rem non levia incommoda. 1°: Quia nec sunt modo nec in posterum habebuntur facile ulla media fundandi illas facultates. Aut enim ex bonis ecclesiasticis fundabuntur aut saecularibus. Ecclesiastici nec testamento facile legabunt aut donabunt ad saeculares usus nec patientur bona Ecclesiastica ad hoc applicari, cum ne pro Seminario quidem ecclesiastico possit habere sufficiens fundatio. Saeculares magis egent ipsi et habent suos haeredes et propinquos, quibus benefaciant. Requiretur autem minime parva summa, si praelectiones istarum facultatum cum dignitate sustineri debeant, aut mox vilescent et concident sicut Moguntiae, Treviris et aliis locis factum novimus. 2°. Quid magistratus hujus loci et aliquando Senator quidam Doctor Juris nobis dixit non permittet Juridicam facultatem hic introduci, si quidem timet, ne per hanc et Rectorem magnificum, qui tunc constituendus esset, aliquid de sua jurisdictione imminuatur et Professores Juris multas exemtiones ab oneribus civilibus etc. habere velint, quae aliis civibus sint exosae, unde porro consequeretur, ut augerentur contentiones et lites, quae modo sunt inter Clerum, Senatum et Consiliarios Principis. Quod si consueta Privilegia aliarum Academiarum hujusmodi facultatibus non conceduntur non habebunt dignitatem et splendorem nec plures studiosos aliunde allicient nec celebres Professores obtinebunt, sed erunt hi eadem conditione, qua alii cives. 3°. Quia timeri potest, ne juris studia in hac civitate plus damni quam utilitatis afferant. Siquidem utilitas exigua aut nulla erit cum absque Professoribus Juris nihilominus haec civitas abundet Doctoribus Juris et Licentiatis pluribus quam opus sit et proverbio dicatur, facilius Doctorem hic quam trituratorem haberi posse. Nam plerique foris malunt haec studia colere quam in patria et fere sit nisi Nobiles et Jurisperiti alienas nationes pervagati sint et remotas Academias adierint, ut nullo habeantur loco, quem morem non videntur propter domesticos Professores mutaturi.

1) Es ist der Graf von Hohenzollern gemeint.

1623 Juni 16. Porro damna sequentur: 1°. Si, ut sit, Juris studiosi una cum nostrarum scholarum discipulis habitent aut alioquin cum iis familiaritatem contrahant eosque ad otium et compotationes etc. abducant utpote liberiores nullisque scholasticis legibus adstricti. 2°. Si Philosophiae Studiosi mox ut propter delicta corripientur insultent dicantque se ad Jus abituros, ac reipsa denique invitis etiam atque insciis parentibus scholas nostras deserant, ut non raro alibi factum. 3°. Si Rector Magnificus, ut nunc Treviris sit, nimium sibi usurpet juris in discipulos nostros, eorum admittat appellationes, concedat vacationes etc. atque ita disciplinam nostram turbet.[1].

Quare, etiamsi a Sanctissimo Pontifice peteretur potestas hic erigendi omnes facultates tamen diserte cavendum esset in diplomate Pontificis, ne quicquam diminuatur de libertate nostra in gubernandis Scholis juxta Constitutiones Societatis.

Et sane non video, cur Serenissimo Electori adeo laborandum sit pro ornamento Academiae et accessione duarum facultatum, cum id ipse Magistratus civitatis non desideret, imo renuat, sicut mihi antequam has literas perficerem quidam Canonicus S. Lutgeri e Senatoria familia confirmavit, se id certo scire et si opus sit facile curaturum, ut litteris comprobetur, sigillo Senatus munitis. Unde nescio, quid intendant, qui Serenissimo contrarium persuadere nituntur.

Atque hinc etiam manet solutum 3. dubium, nempe an Senatus sit permissurus Universitatem. Responsum: permittet Facultates Philosophiae et Theologiae, quia non magis praejudicabit Juri Magistratus civilis quam hactenus praejudicarunt scholae nostrae, quae antiqua immunitate gaudent sub tutela Cathredalis ecclesiae: reliquas facultates non permittet.

Haec summa eorum, quae cum ill. Comite contulimus, secundum quae etiam Reverentia Vestra poterit informare Serenissimum, cui mea humillima obsequia et preces. Bene valeat in Christo memor mei in Sanctissimis sacrificiis. Monasterii etc. . . .

577. Aus dem Abkommen des Grafen von Anholt mit der Stadt Warendorf. O. O. 1623 Juni 21.

M. L. A. 432. 20. Bd. I. — Abſ.

Juni 21. „Wir Johann Jacob Graf von Bronkhorſt ꝛc. haben durch Bürgermeiſter und Rath der Stadt Warendorf comittirte Johann Giſen, Johann zur Muhlen und Johanſen Eldman die uf unſere geſtriges Tages vorgeſchlagene Punkten ſchriftliche Erklärung empfangen, daruf dann unſere Gegen- und endliche Erklärung anfügen wollen, daß im Fall der Magiſtrat und Gemeinheit zu Warendorf mit uns zu traktiren und ſich zu ſubmittiren willens iſt, ſich für allen Dingen uf Jhro Churf. D. unſeres g. H. Gnade und Discretion pure ergeben ſolle. Dafern nun gem. Magiſtrat ſolches zu thun nit gemeint, hätte er uf keine Mittel, ſich zu accordiren, zu gedenken".

1) Die Darlegung der unter Nr. 1 bis 3 aufgeführten Gründe gegen die Errichtung einer juriſtiſchen Fakultät iſt von beſonderem Intereſſe.

Im Uebrigen sei Anholt bereit, anstatt mit 1000 Mann Fußvolk und 200 zu Pferd, die Stadt mit 600 und 100 zu belegen. Doch vorher soll die Bürgerschaft ihre Waffen ablegen und ihre geworbenen Soldaten abdanken. Weder diesen noch den Bürgern solle an Leib und Gut etwas Widerwärtiges geschehen. 1623 Juni 21.

578. Schreiben des Kanzlers Westerholt an den Obersten Schmelzing. O. O. u. J. (ca. 1623 Juli.)

Zeitſ. f. vaterl. Geſch. ꝛc. Bd. XIII, S. 185.

Der Kurfürst Ferdinand sei an Allem, was geschehen sei, unschuldig; er habe die Unterwerfung der Städte u. s. w. in der Anholtischen Kanzlei nicht praktizirt.

Ew. L. haben im jüngsten dero Schreiben begehrt zu wissen, wie alle Dinge stehen und sunderlich, wie es zu deuten, daß zu Eroberung der Städt dieses Stifts der Spanischen Hülfe gebraucht wird. Davon habe ich E. L. bei Ihrem Trinepet Jobsten etzlichermaßen Bericht erstattet; wäre man Warendorf und anderer Orter jetz nit mächtig, wir würden übel bestehen. Juli.

Meinem Herren ist umb seine Städt wie den Herrn Staaten und Ihr E. D. Prinzen zu Oranien ꝛc. umb die Städt in Holland, so arminianisch gesinnt sein ꝛc. — dem Kundigen ist gut predigen[1].

Sunsten unsern Zustand betreffend mögen E. L. Ihr verstehen lassen, daß sie ein ruinirtes, verarmbtes Land vor sich sehen, nit allein das Stift Münster, sondern bald den ganzen Westfalischen Krais durch.

Diese kaiserliche Defension sollte zwarn uns desparat machen, dann wir das greulich, abscheulich Exempel in Ostfriesland und im Emsland, sunderlich binnen der Stadt Meppen, Abbrennung des fürstlichen Amthauses zu Cloppenburg und anderen Exorbitantion nit vor Augen hätten[2]. Wenn man das eine gegen das andere hält, ist zwarn deren Verdammnuß noch größer als die unser. Geschicht das am grünen Evangelischen Holze, darauf man doch nichts zu sprechen hat, was haben die Papisten zu erwarten.

Man schreibt und spricht von wunderbarlichen unerhörten Prozediren, so sich im Stift Halberstadt und Land zu Braunschweig zugetragen, davor wir uns billig schrecken.

Unsere Defension und ihr Hinterhalt seind zwar keine Engel, wehe dem, weme sie überkommen[3]. Es ist dennoch ein Unterschied drunter, man läßt die von Adel, wes Religion sie auch seind, ohne Unterschied und Geistliche ungebrandschatzet und ihre Häuser frei, daß ein armer Mensch darauf weichen und etwas Trostes haben kann.

Hätte der General von Mansfelt und sein Anhank nit so greuliche

---

1) Eine Anspielung auf den Bürgerkrieg in Holland, der aber ohne Hereinziehung landfremder Armeen gegen die eignen Landsleute zum Austrag kam.

2) Der Unterschied war nur der, daß das eine vom Feinde, das andere vom Freunde und Bundesgenossen des Landesherrn geschehen war, angeblich zur „Defension" des Stifts.

3) Man war damals im Münsterland weit und breit der Ansicht, daß die Spanier, die als Schützer und Retter in Freundesland kamen, ärger gehaust hatten, als zuvor Christian von Braunschweig, der als Feind kam.

1623 Juli. Drohbriefe geschrieben und sein Intention in effectu bewiesen, wir hätten dieser landverderblichen Hülf auch woll können geübrigt bleiben[1]. Aber die Noth hat meinen Herrn, seine Lande zu retten, getrieben, zu thun, was geschehen und noch geschehen soll. Einer kann nit länger Frieden haben, als sein Nachbar will und die Defension ist natürlichen Rechtens. Nun fällt woll leider bei allen Krankheiten die Medizin beschwerlich, ein Patient leidet aber viel, wenn er noch Hoffnung mag haben, endlich zu genesen.

E. L. Schreiben, Churf. Ferdinand werde beschuldigt, daß (er) Alles anstifte, wolle dennoch nit damit zu schaffen haben, wasche die Händ wie Pilatus; ich will aber gänzlich dafür halten, E. L. und andere vornehme verständige Leute wissen (es) viel besser, angesehen des Herrn Unschuld[2] so vielmal in Schriften und mündlich an dienliche Orte remonstrirt worden.

Der an der Bohemischen Unruhe schuldig, wer das Feuer in Deutzland angeblasen und noch brennend hält ist vorlängst aller Welt offenbar und wissend gewest, hätte man dem Kaiser das Seinich und den Pfaffen das Ihrich gelassen, ein ander wäre auch woll bei seinem geblieben.

Mein Herr hat in der Anholtischen Kanzlei nit praktisirt, (es) ist sein Thun und Lassen bekannt — gestehet gern, daß er als ein Churfürst des Reiches mit dem Kaiser hält, ist auch nit in Abred, daß er den Kaiser als die höchste Obrigkeit, seinen Herrn Bruder und andern Chur- und Fürsten des Reichs wie auch des Hauses Burgund als ein Mitglied des Römischen Reiches im Nothfall (wie oft von mir und andern angedeutet worden) umb Assistenz wider seine Feind implorirt habe[3].

Ob aber vor Gott zu verantworten, daß man solche Unruhe und unerhörte Tyrannei und Prozediren in der Christenheit anstiftet, fovirt und handhabt, ja(?) die Erbfeind des christlichen Namens Türken und Tartaren wider die Christenheit aufwichelt und soviel 1000 Seelen ins ewich Verderben stürzet, das laß ich den Richter aller Richter zu seiner Zeit urtheilen.

Mein lieber Herr Obrister, man wird mich nit verdenken: deß Brod ich esse, dessen Lied ich singe.

---

1) Daß die spanisch-ligistischen Truppen kamen, als das Land keine Hülfe mehr brauchte, haben wir oben (S. 355) gesehen; auch ist dort die Wahrheit dieses Beweggrundes geprüft worden.

2) Zu dieser Behauptung vergleiche S. 598 Anm. 1.

3) Der Kurfürst hatte die Hülfe der Spanier nicht bloß gegen seine Feinde, sondern gegen die eignen Unterthanen implorirt.

Drittes Buch.

Das Bisthum Paderborn, die Abtei Corvey, die Grafschaft Rietberg und die Herrschaft Büren.

Erstes Capitel.

Die Ereignisse bis zur Coadjutorwahl Ferdinands von Bayern.

1609—1612.

Die Niederwerfung der Stadt Paderborn, die Bischof Dietrich im J. 1604 mit spanischen Hülfstruppen unter Führung des Grafen von Rietberg gelungen war, hatte die Kraft der evangelischen Opposition im Stift im Wesentlichen gebrochen. Wenn die gänzliche Ausrottung der Protestanten nicht schon früher gelang als sie wirklich erfolgte, so lag dies zum Theil daran, daß um das J. 1600 ein sehr großer Bruchtheil der Bevölkerung ausgesprochen evangelisch war, so daß die Bekehrung unmöglich in wenigen Jahren gelingen konnte, zum Theil aber auch daran, daß die allgemeine politische Lage, wie sie im J. 1609 sich im nordwestlichen Deutschland unter dem Einfluß der brandenburgischen Erfolge gestaltete, die Reste der Opposition zum weiteren Widerstande ermuthigte und daß die Hoffnung auf eine Wendung der Dinge weite Kreise belebte. Die benachbarten protestantischen Mächte, besonders Hessen und Braunschweig, hatten ein Interesse daran, die Gesinnungsgenossen zu stärken und ihnen Vertrauen in die Zukunft einzuflößen. Die im J. 1604 aus Paderborn ausgewiesenen oder geflüchteten Bürger setzten ihre Verbindung mit den zurückgebliebenen fort und da ihre Rückkehr von dem Eintritt einer politischen Wendung abhing, so arbeiteten sie kräftig an der Herbeiführung derselben mit. Da Bischof Dietrich bejahrt und öfters kränklich war, so beruhte ihre Hoffnung in erster Linie auf der Aussicht, daß im Falle seines Todes der Einfluß der Landstände und der Nachbarn ausreichen werde, um die Wahl eines Nachfolgers zu sichern, der dem Stift die religiöse und bürgerliche Freiheit zurückgebe. Eben diese Möglichkeit aber wurde natürlich auch von der Gegenpartei in's Auge gefaßt und ihre Anstrengungen richteten sich nachdrücklich dahin, dem Bischof schon bei Lebzeiten einen Nachfolger zu geben, der Willens und im Stande war, die Politik Dietrich's auch gegen den Willen der evangelischen Nachbarmächte fortzusetzen. Für

die weitere Entwicklung der Dinge kam in der That zunächst Alles darauf an, in welchem Sinne die Frage der Nachfolge entschieden werden würde.

In der Stadt Paderborn gab es im J. 1611 nach einer Schätzung des vertriebenen Stadtsyndicus Günther noch immer etwa 1000 evangelische Bürger[1]). Ebenso gab es in den kleineren Städten des Stifts noch Evangelische und vor Allem war ein großer Theil des Adels, dessen Führung als mächtigster und reichster Landstand der Edelherr von Büren übernommen hatte, noch protestantisch.

Das Bekehrungswerk, das die Mitglieder der Gesellschaft Jesu von Paderborn aus mit großem Eifer betrieben, ging nur langsam vorwärts; binnen sechs Jahren (1606—1611) vermochten sie nach eigenen Berichten trotz des Nachdrucks, den sie mit Hülfe der Regierung anwandten, nur 80 Personen zurückzuführen und so sahen sie sich hier wie anderwärts genöthigt, die Hauptwirkung ihrer Thätigkeit zunächst von ihren Schulen und Anstalten zu erwarten, in die auch protestantische Eltern, um sich der Gesellschaft willfährig zu erzeigen oder aus andern Gründen ihre Söhne schickten.

Das Gymnasium der Gesellschaft zählte schon im J. 1605 zweihundert Schüler, darunter 40 Söhne aus adeligen Häusern; im J. 1607 hatte sich die Zahl auf 400 erhöht und es war alle Aussicht vorhanden, daß dies Wachsthum anhalten werde; im J. 1610 gab es in einer einzigen Klasse 18 adelige Knaben und mehrere Söhne von Patriziern aus der Stadt, die durch die Namen ihrer Familien das Ansehen der Schule hoben und andere zur Nacheiferung bestimmten.

Durch das Gymnasium wurden nicht nur die Schüler und deren Eltern, sondern auch zahlreiche Bürger in das Interesse der Gesellschaft gezogen, die keine Söhne dorthin zu schicken hatten; denn die auswärtigen Zöglinge wohnten vielfach in Bürgerhäusern, soweit sie durch das Vertrauen der Patres ausgezeichnet wurden, und die starke Zunahme der Schülerzahl setzte manche Handwerker und Wirthe in Nahrung, was in diesen schwierigen Zeiten für die Stadt und ihre Einwohner besonders werthvoll war.

Die Beziehungen, welche die Väter dadurch innerhalb der Bürgerschaft gewannen, erleichterten ihnen die Begründung von Bruderschaften und Sodalitäten, auf die jene, wie wir bereits bei der münsterschen Entwickelung sahen, besonderen Werth legten; bei den öffentlichen Kundgebungen des Glaubens, die in Prozessionen und Aufzügen stattfanden,

1) S. das Aktenstück vom 11. März 1611 Nr. 592.

bildeten die Schüler des Gymnasiums den Stamm und die Bruderschaften schlossen sich diesen an; als im J. 1610 erst die Schüler und sodann auch die Jungfrauen und Frauen mit nackten Füßen, unbedecktem Haupt, mit Rosenkränzen und Kerzen in den Händen feierliche Aufzüge zur „römischen Kapelle“ bei Paderborn veranstalteten, da mußte selbst den Andersgläubigen klar werden, daß ein neues Geschlecht heranwachse. Auch die gegenseitigen Geißelungen und die geistlichen Exercitien nahmen jetzt einen bis dahin ungekannten Aufschwung.

Wie in Münster und an anderen Orten war es ein großer Vortheil für die Gesellschaft, daß es ihr gelang, sich zahlreiche Frauen besonders zu verpflichten; in den Chroniken des Paderborner Collegiums wird neben anderen Frauen namentlich Ottilia von Spiegel als Wohlthäterin genannt. Natürlich hatte aber auch der Begründer des Collegs, Fürstbischof Dietrich, für alle Wünsche und Bedürfnisse der Väter eine offene Hand und so kam es, daß die Niederlassung bereits im J. 1612 nicht weniger als 31 Priester und Helfer zählte. Die Unterlage für weitere, große Erfolge war damit geschaffen.

Nachdem die evangelischen Geistlichen vertrieben waren, suchten die Protestanten in der Stadt und im Stift andere Wege, um sich und ihren Kindern Unterweisung und Trost in ihrem Glauben zu sichern. Dahin gehörte der Besuch evangelischer Gottesdienste in den Gränzorten der protestantischen Nachbargebiete, in Lippstadt, Schlangen u. s. w., und die Anstellung evangelischer Lehrer für das niedere Schulwesen. Bisher hatte die Gesellschaft Jesu ausschließlich oder fast ausschließlich ihr Augenmerk auf das höhere Schulwesen gerichtet und so hatte es geschehen können, daß sich trotz wiederholter Verbote der Regierung in Paderborn Privatschulen behaupteten, an denen evangelische Lehrer wirkten. Seit dem J. 1610 trat hierin eine Änderung ein[1]). Die Jesuiten veranlaßten einen Convertiten Namens Bartholomäus Ruff aus Würtemberg, eine Trivialschule einzurichten und die besonderen Begünstigungen, die dem Unternehmen durch die Regierung zu Theil wurden, hatten zur Folge, daß Ruff einen starken Zulauf erhielt und schon im J. 1611 etwa 180 Knaben unterrichtete; alsbald fand sich auch eine katholische Lehrerin für die Errichtung einer Mädchenschule. Nachdem man soweit war, wurden die bisherigen Privatschulen geschlossen und der bezügliche Befehl unnachsichtig vollstreckt; einer der evangelischen Lehrer bekehrte sich und durfte später wieder eine Schule eröffnen.

Hier wie anderwärts, wo die Evangelischen gezwungen waren, als „heimliche Gemeinde“ ihr Dasein zu fristen, tauchen Ärzte und Apotheker

1) S. Strunck, Annal. Paderb. Pars III. Paderb. 1741 zum Jahr 1610.

als geistige Stützen derselben auf, offenbar zum Theile deßhalb, weil ihr Beruf den Ärzten eine gewisse geistige Einwirkung in den Häusern, wo sie wirkten, erleichterte. Die Chronik der Jesuiten erzählt zum J. 1612, daß in Paderborn zwei Männer „sub nomine medicorum" versuchten, der „Ketzerei" Dienste zu leisten; als die Sache ruchbar wurde, entzogen beide sich der Verhaftung durch die Flucht[1]).

Auch schon früher war es ein angesehener Arzt, Dr. Jacob Theodori, gewesen, der bei dem Clerus als sehr gefährlicher Ketzer galt, obwohl er erklärte, daß er weder Lutheraner noch Katholik sei. Seine Kunst und sein Ansehen (er war selbst bei einigen Bischöfen Leibarzt gewesen) sicherte ihn bei Lebzeiten vor Verfolgungen, als er aber gestorben war (1608), verweigerte die Geistlichkeit ihm ein kirchliches Begräbniß und ließ die Leiche seinem Freunde, dem Apotheker, vor die Thüre setzen; dieser brachte ihn in das benachbarte evangelische Städtchen Schlangen, wo der Verstorbene beerdigt ward[2]). Allmählich gelang es, an die Stelle dieser verdächtigen Ärzte katholische zu setzen und damit auch die von hier aus drohende Gefahr zu beseitigen.

Im J. 1611 suchte die Regierung dem Protestantismus auch durch den Erlaß eines Edikts in Ehesachen entgegenzuwirken; es ward verfügt, daß kein Priester ein Brautpaar trauen dürfe, ehe nicht beide Betheiligte nach katholischer Weise gebeichtet hätten[3]).

Ungleich wichtiger als die Erfolge, die auf diese Weise erzielt wurden, waren die Ereignisse, die sich um dieselbe Zeit in den benachbarten Grafschaften Rietberg[4]) und in der Herrschaft Büren vollzogen.

Graf Johann II. von Rietberg († 1564) hatte seine evangelische Grafschaft seiner ältesten Tochter Walpurgis († 1586), die den Grafen Enno von Ostfriesland heirathete († 1625), hinterlassen.

Von den zwei Kindern, einem Sohn und einer Tochter, die dieser Ehe entsprangen, starb der erstere bereits im J. 1586 und so war die letztere, Sabina Catharina, die Erbin der väterlichen und mütterlichen

---

1) Jac. Masen S. J., Fortsetzung von Schatens Chronik (Ms. der Theodorianischen Bibl. zu Paderborn).

2) Klöckeners Chronik fol. 350b. Vgl. Richter, Gesch. d. Paderborner Jesuiten Pad. 1892 S. 91. Die Theodorianische Bibliothek bewahrt noch heute einen Theil der Büchersammlung des Dr. Theodori.

3) Strunck, Ann. Pad. zum J. 1611. — Das Edikt selbst habe ich bei den Akten der Pad. Archive ebensowenig ermitteln können, wie den Erlaß wegen der Aufhebung der Privatschulen von demselben Jahr.

4) Vgl. Rosenkranz, Beiträge zur Geschichte des Landes Rietberg u. s. w., Zeitschr. f. vaterl. Gesch. u. Alterthumskunde XIV, 92 ff.

Besitzungen. Sabinas Oheim, der im Jahre 1566 geborene Graf Johann III. von Ostfriesland, der Enkel König Gustav Wasas von Schweden, war im reifen Mannesalter in der spanischen Armee, wo er Kriegsdienste that, zur katholischen Kirche übergetreten und wirkte nun seinerseits innerhalb seiner Familie eifrig für seinen neuen Glauben. Bei den nahen Beziehungen, die er zur Gesellschaft Jesu besaß (er selbst war durch ein Mitglied derselben bekehrt worden), war es ihm nicht schwer, eine Verbindung der letzteren mit seiner damals 17jährigen Nichte Sabina Catharina herzustellen, die denn auch alsbald die beabsichtigte Wirkung hatte: Sabina wurde im J. 1601 im Alter von 18 Jahren katholisch, und nun trat Johann III. mit der Absicht hervor, die Erbin von Rietberg zu heirathen.

Nachdem der Papst die Hindernisse, die in der nahen Verwandtschaft lagen, beseitigt hatte, fand die Vermählung wirklich statt (23. Febr. 1601) und die evangelische Grafschaft besaß nun ein streng katholisches und überaus eifriges Fürstenpaar; mit den Neuvermählten zogen die Väter der Gesellschaft Jesu in Rietberg ein und die Austreibung der Protestanten begann. Einstweilen freilich war der neue Landesherr durch die Niederwerfung Paderborns, die er mit spanischen Söldnern besorgte und durch andere kriegerische Verwicklungen jener Jahre stark in Anspruch genommen und es schien richtig, die Vorbereitungen für die Zurückführung der Bevölkerung, die Johann dem Papst schon im J. 1601 in aller Form versprochen hatte, sorgfältig zu treffen. Nachdem dies geschehen war, eröffnete am 28. Febr. 1610 der P. Joh. Roberti, Rektor des Jesuiten-Collegs zu Paderborn, den ersten katholischen Gottesdienst in der Hauptkirche des Ländchens, der Pfarrkirche zu Rietberg. Bald darauf wurde jede evangelische Religionsübung im Lande verboten und die evangelischen Geistlichen ihres Amtes entsetzt; am 18. Oct. 1610 wurde in Neuenkirchen, am 12. Dez. zu Verl und am 15. Dez. zu Mastholte die Übung der Messe feierlich wiederum begonnen und die Kirche reconciliirt[1]). Das Land war und blieb katholisch.

Ebenso werthvoll wie die Gewinnung des Landes war aber für die Absichten Dietrichs und der Gesellschaft Jesu die Mitwirkung eines so kriegserfahrenen und energischen Fürsten wie Graf Johann von Rietberg es unzweifelhaft war. Die Verbindungen, die Johann als spanischer Offizier angeknüpft hatte, waren nicht bloß in dem Kampf mit der Stadt Paderborn für Dietrich wichtig gewesen, auch jetzt, um das Jahr 1609, war es für den Bischof sehr erwünscht, daß er in dem Grafen einen Kriegsobersten besaß, der auf einen gegebenen Wink zur Vertheidigung der errungenen Vortheile bereit stand und der zugleich mit dem Eifer eines Neubekehrten nach weiteren Siegen über die „Ketzer" strebte. Noch lange Jahre nach der

---

1) Sander, Hist. Coll. Soc. Jesu Pad. (Ms. d. Theod. Bibl.) I, fol. 141.

Niederwerfung Paderborns hielt der Graf das geworbene spanische Kriegsvolk zusammen[1]) und ließ die Soldaten auf Kosten der Paderborner und Rietberger Unterthanen ernähren. Die Last, die dadurch der Bevölkerung erwuchs, war so groß, daß die Paderborner Landstände am 3. Juli 1610 heftige Beschwerden aussprachen[2]) und daß alles Ernstes der Gedanke auftauchte, sich des Kriegsvolks mit Gewalt zu entledigen. Als die Verwüstungen zu arg wurden, ließ der Graf seinem Obersten Todt den Prozeß machen und ihn enthaupten; vor seinem Tode vermachte Letzterer einen Theil der von ihm gesammelten Beute dem Collegium der Gesellschaft Jesu in Paderborn.

Graf Johann hatte in jenen Jahren große und weitaussehende Pläne, die er durch seine persönliche Anwesenheit am kaiserlichen Hofe rascher durchzusetzen hoffte. In der That wurde er, als im Juni 1609 der Erzherzog Leopold zum kaiserlichen Kommissar in der jülichschen Sache ernannt war, dem Letzteren als Nebenkommissar beigeordnet[3]) und als solcher sammelte er im Auftrage des Kaisers weitere Truppen, um die Grafschaft Ravensberg nebst Bielefeld zu besetzen und für den „christlichen Kurfürsten von Sachsen" (wie Struncks Annalen berichten) in Besitz zu nehmen[4]). Damit wäre, wenn es gelang, nicht nur die Rekatholisirung Ravensbergs eingeleitet, sondern auch dem Kurfürsten von Brandenburg der Weg an den Rhein versperrt worden. Die Dazwischenkunft der Generalstaaten vereitelte das Unternehmen.

Ebenso wichtig, wenn nicht noch wichtiger, erwies sich ein anderer Erfolg, den die Gesellschaft um jene Zeit erzielte, nämlich die Gewinnung der Herrschaft Büren und ihres Besitzers, des jungen Edelherrn Moritz von Büren.

Im J. 1568 war Graf Johann von Büren, dem Beispiele Lippes und Waldecks folgend, zur reformirten Kirche übergetreten. Johann starb 1591 und hinterließ seine Herrschaft seinem Sohne Joachim[5]). Dieser vermählte sich mit Elisabeth von Loe, die im Stift Münster reich begütert war und unter Anderem das Haus Geist bei Oelde besaß; auch sie war in der evangelischen Kirche erzogen. Joachim ließ es sich angelegen sein, den reformirten Glauben in seiner Herrschaft vollständig einzuführen und widersetzte sich nachdrücklich den Versuchen Dietrichs v. Fürstenberg.

1) S. das Aktenstück vom 8. Jan. 1611 Nr. 591.

2) S. das Aktenstück vom 3. Juli 1610 Nr. 589.

3) S. Gegenreformation III, S. 148. Vgl. auch Ritter, Briefe und Akten II (Register s. v.). 4) Vgl. auch oben S. 153 Nr. 74.

5) Rosenkrantz, Die ehemalige Herrschaft Büren u. s. w. Zeitschrift f. vaterl. Gesch. ꝛc. VIII, 125 ff.

dem Katholizismus in seiner Unterherrschaft Büren wieder zum Siege zu verhelfen[1]). Im J. 1610 starb Joachim und hinterließ seine umfangreichen Gebiete seiner jugendlichen Gattin, die zugleich die Erziehung von vier unmündigen Kindern, ihres Sohnes Moritz und dreier Töchter, zu leiten hatte. Moritz war am 12. Febr. 1604 geboren und von dem Landgrafen Moritz von Hessen und dem Grafen Georg von Nassau-Katzenelnbogen in eigener Person über die Taufe gehalten worden und der Vater hatte vor seinem Hinscheiden — er starb im besten Mannesalter — gewünscht, daß man den vaterlosen Knaben den hohen Pathen zur Erziehung anvertrauen möge. Indessen wußten andere Einflüsse zu bewirken, daß Moritz den Domdechanten Arnold von der Horst und den Drosten Johann Melchior von Meschede, zwei eifrig katholische Männer, zu Vormündern erhielt.

Elisabeth von Büren fand in ihrem Wittwenstande Trost bei einer Reihe katholischer Damen, besonders bei Frauen aus den Familien Ketteler, Meschede und Spiegel, mit denen sie verkehrte. Diese Damen empfahlen den P. Friedrich Roerich S. J. der Gräfin als einen ausgezeichneten Mann von heiterer, geselliger Lebensart und von unendlicher Herzensgüte, und in der That eröffnete die vornehmste und reichste Dame des Stiftes diesem Geistlichen bald ihr Herz und schenkte ihm ihr volles Vertrauen.

Kaum drei Jahre nach dem Tode ihres Mannes im J. 1613 erklärte sie sich öffentlich für das katholische Glaubensbekenntniß und wurde alsbald nach Art der Convertiten eine sehr entschiedene Feindin des Glaubens ihres Mannes, ihrer Eltern und ihrer Kinder und überschüttete ihre neuen Glaubensgenossen, besonders die Gesellschaft Jesu, mit Wohlthaten und Geschenken.

Unter diesen Umständen fiel es den Vätern der Gesellschaft Jesu nicht schwer, die Mutter auch zur Hergabe ihres einzigen Sohnes zu bewegen: im Herbst 1613 konnte er in die Anstalt der Jesuiten zu Paderborn aufgenommen werden, und nach zwei Jahren wurde er in das Gymnasium nach Köln übergeführt und von allen Einflüssen seiner früheren Umgebung streng abgeschlossen. Im J. 1617 verheirathete sich seine Mutter zum zweiten Male mit dem Kreisobersten Wilhelm von Westfalen.

Schon zu Anfang der zwanziger Jahre, als Moritz in Rom weilte, um sich im Studium der Rechtswissenschaft, besonders des kanonischen Rechtes, auszubilden, stand bei ihm der Entschluß fest, in den Jesuiten-Orden einzutreten; er eröffnete seine Absicht dem Jesuiten-General Mutius Vitellesius. Dieser indessen, der fürchtete, daß Moritzens Aussichten auf das elterliche Vermögen durch einen zu früh erfolgenden Eintritt gefährdet werden könnten, ersuchte ihn um Aufschub seines Anschlusses. Indessen ist es

1) Gegenreformation Bd. II S. 429 f.

wahrscheinlich, daß er (wie sein Biograph Rosenkranz vermuthet) schon damals durch ein engeres Gelübde sich dem Orden für immer unterthan machte. Thatsächlich wurde er später Mitglied der Gesellschaft und seine Herrschaft Büren nebst allen den reichen Einkünften und Gütern ging nach seinem Tode in den Besitz derselben über. Unter all' den großen Schenkungen und Erwerbungen, die die Gesellschaft zu jener Zeit in Westfalen machte, war diese unbestritten die werthvollste und wichtigste.

Die Versuche, die Bischof Dietrich bei Lebzeiten Joachims von Büren gemacht hatte, die Herrschaft und ihre Unterthanen zu rekatholisiren, waren gescheitert. Selbst noch einige Zeit nach seinem Tode reichte der Einfluß der reformirten Verwandten und der Freunde des Hauses hin, um die Einmischung Dietrichs hintanzuhalten; aber bereits im J. 1612 berichtet die Chronik der Gesellschaft Jesu, daß in der Stadt Büren und in den Landgemeinden die „calvinistischen Wölfe" vertrieben worden und rechtgläubige Priester an ihre Stelle gesetzt seien[1]). Nach wenigen Jahren war jede evangelische Religionsübung unterdrückt und verschwunden. Die letzten Evangelischen wurden um das J. 1628 ausgewiesen.

Alle diese Erfolge wurden erzielt, obwohl Bischof Dietrich seit den Ereignissen des Jahres 1604 nicht nur mit dem Mißtrauen seiner Landstände, der Städte wie der Ritterschaft, sondern auch mit heftigen Feindschaften innerhalb seines Domkapitels und mit der drohenden Haltung der Nachbarmächte zu kämpfen hatte.

Bei weitem die wichtigste innerpolitische Frage, die damals auf der Tagesordnung stand, war die Angelegenheit der Coadjutorwahl; von ihrem Ausfall hing die gesammte weitere Entwicklung der Dinge ab. Einstweilen gingen über diese Sache die Meinungen der betheiligten Instanzen sehr weit auseinander. Candidat der Gesellschaft Jesu und der Curie war hier, wie in allen anderen nordwestdeutschen Bisthümern, Herzog Ferdinand von Bayern, der im J. 1609 durch die Erwerbung eines Kanonikats Sitz und Stimme im Domkapitel erlangt hatte und dem der Einfluß seines Oheims, des Erzbischofs von Köln, auch hier zur Seite stand.

Das Domkapitel selbst hatte einstweilen aus denselben Gründen, aus denen das Capitel in Münster lange Zeit Schwierigkeiten machte, überhaupt keine Neigung, einen Coadjutor zu wählen; eine solche Wahl war weit weniger eine freie als eine Bischofswahl und insbesondere standen der Wahl eines so mächtigen und energischen Fürsten manche sonstige Bedenken im Wege. Bischof Dietrich endlich, auf den doch zunächst das

1) Sander a. O. I, 151.

meiste ankam, fühlte sich noch nicht so schwach, um eines Coadjutors zu bedürfen, auf den er, sobald er gewählt war, starke Rücksicht nehmen mußte; wenn aber die ihm wohlbekannten Wünsche des Papstes und der Gesellschaft Jesu die Vornahme der Wahl unumgänglich machten, so wünschte er seinen Neffen Johann Gotfried von Fürstenberg (geb. 1579 † 1624), Domherrn zu Mainz und Paderborn und Propst zu Meschede, ernannt zu sehen. Die evangelischen Nachbarmächte endlich, vor Allem Braunschweig und Hessen, wünschten weder den einen noch den anderen, sondern schmeichelten sich zeitweilig noch mit der Hoffnung, daß es möglich sein werde, ein Mitglied ihres Hauses als Landesherrn nach Paderborn zu bringen.

Die Curie und ihre Vertreter, die den Domherren offenbar großes Mißtrauen entgegenbrachten, hatten eine sehr starke und ungewöhnliche Einwirkung auf das Capitel für nothwendig gehalten: im Juli 1608 waren im Auftrage des Papstes und des Erzbischofs von Mainz, als päpstlichen Kommissars, drei Bevollmächtigte in Paderborn erschienen, um eine Inquisition über Leben und Sitten der Domherren vorzunehmen, deren Ergebniß war, daß das Capitel thatsächlich in „ziemlicher Unordnung" vorgefunden wurde[1]). Die Gesandten verließen Paderborn im Besitz eines stark belastenden Materials und es stand der Beginn eines Strafverfahrens an der Curie bevor, sobald der Erzbischof von Mainz in diesem Sinne nach Rom berichtete.

Indessen unterblieb einstweilen die Einleitung jedes Prozeßverfahrens und jeder Bestrafung; dagegen erschienen zu Beginn des Jahres 1609 von Neuem Bevollmächtigte des Erzbischofs von Mainz, um mit dem Capitel wegen der Wahl eines Coadjutors zu verhandeln[2]); offenbar glaubte der Erzbischof, daß jetzt die Ansichten des Domkapitels über diese Frage geklärter seien als früher. Obwohl die mainzischen Abgesandten an dem damaligen Domkantor Theodor von Plettenberg, der im Collegium Germanicum studirt hatte, einen eifrigen Fürsprecher besaßen, so kam doch keinerlei Wahl zu Stande; Bischof Dietrich selbst, der zeitweilig gehofft hatte, seinen Vetter aus der Urne hervorgehen zu sehen, zog seine Mitwirkung zurück, als er sah, daß dieser Plan nicht ausführbar sei und die Mainzer zogen ohne Erreichung ihres Zieles wieder ab[3]).

Es steht fest, daß der Bischof an dem Ausgange der Sache die Hauptschuld trug. Aus einem Schreiben vom 19. Juli an den Papst[4]) ersehen wir, daß das Domkapitel damals bereit war, einen Coadjutor zu

1) S. Gegenreformation II, 466.
2) S. Gegenreformation II, 628 Nr. 536.
3) S. das Aktenstück vom Juni 1609 Nr. 579.
4) S. das Aktenstück vom 19. Juli 1609 Nr. 580.

wählen und die Haltung einzelner Mitglieder, die mit Braunschweig in Beziehung getreten waren, mißbilligte; das Capitel spricht es in diesem Briefe bestimmt aus, daß Bischof Dietrich es gewesen sei, der durch Verweigerung seines Consenses bei dem letzten Generalcapitel den Vollzug der Wahl verhindert habe. Das Capitel sei seinerseits, heißt es weiter, überzeugt, daß die Wahl eines mächtigen Fürsten nothwendig sei und es halte den Herzog Ferdinand von Bayern für die geeignetste Persönlichkeit und es ersuche den Papst dringend, die Wahl des Coadjutors von Neuem zu befehlen.

Bischof Dietrich und sein Anhang, der vornehmlich aus Mitgliedern seines Geschlechtes bestand, befand sich seit langer Zeit zu einem großen Theile seines Domkapitels in einem scharfen Gegensatz; alle Quellen, auch die katholischen, berichten, daß Dietrich sich den Haß seiner eigenen Glaubens- und Standesgenossen in hohem Grade zugezogen hatte und daß seine katholischen Gegner, deren Führung der Domdechant Arnold von der Horst übernommen hatte, gern jede Gelegenheit ergriffen, um seinem Einfluß Abbruch zu thun und ihn in Schwierigkeiten zu stürzen. Arnold von der Horst war, ebenso wie Theodor von Plettenberg, ein Zögling des Collegium Germanicum [1]) und beide besaßen sehr enge Fühlung mit der Gesellschaft Jesu, deren Ansichten über die Coadjutorwahl wir kennen. Seitdem nun der Conflikt mit dem Domkapitel bis zu der geschilderten Schärfe gediehen war, konnte es nicht ausbleiben, daß Dietrich sich auch mit den Jesuiten überwarf, und in der That war die nächste Wirkung, daß es zwischen dem Bischof und dem P. Friedrich Wachtendonk, seinem bisherigen Vertrauensmann aus der Gesellschaft, zum vollständigen Bruch kam und daß die sich daran anschließenden Streitigkeiten mit dem P. Rector und dem P. Provincialis den schlimmsten Ausgang zu nehmen drohten [2]).

Bei den Stimmungen, wie sie unter den Ständen des Landes (und zwar nicht bloß den evangelischen) und unter den Nachbarfürsten bestanden, lag in diesem Zwiespalt der maßgebenden Männer doch für die weitere Entwickelung eine große Gefahr. Die Curie und ihre Anhänger im Stift scheuten keine Anstrengung und Mühe — im November 1609 erschien ein Bevollmächtigter des päpstlichen Nuntius persönlich in Paderborn [3]) —, um eine Änderung der Lage herbeizuführen, aber selbst trotz eines direkten päpstlichen Befehles an Dietrich [4]) beharrte dieser bei seinem Widerstande und die Coadjutorwahl kam nicht zu Stande.

---

1) Steinhuber, Gesch. d. Collegium Hung.-Germanicum I, S. 237 f.

2) Näheres darüber bei Richter a. a. O. S. 118 f. Der Kernpunkt des Streites war, daß Dietrich und P. Wachtendonk sich gegenseitig der Lüge zeihten.

3) S. die Aktenstücke vom 11. Nov. 1609 Nr. 584 u. 585.

4) S. das Aktenstück vom 27. Nov. 1609 Nr. 587.

Die ausgewiesenen und ausgewanderten Evangelischen hatten die Verbindung mit der Heimath natürlich fortgesetzt und es konnte ihnen nicht unbekannt bleiben, daß im Schooß der katholischen Partei schwere und andauernde Zerwürfnisse eingetreten waren. Erfüllt von dem Streben, den Weg in das Vaterland zurückzugewinnen, wie sie es waren, faßten sie (an ihrer Spitze der ehemalige Paderborner Stadtsyndicus Günther) den Plan, sich mit Hülfe der zurückgebliebenen Glaubensgenossen und der Nachbarmächte der Stadt Paderborn durch einen Handstreich zu bemächtigen und dadurch zugleich des Domkapitels, dessen Mitglieder hier zu residiren und ihre Sitzungen zu halten pflegten, mit Hülfe der Ritterschaft Herr zu werden. Wir sind über diese Anschläge durch den Briefwechsel, den Günther mit den hessischen Räthen, besonders mit Otto von Starschedel führte[1]), genauer unterrichtet und wissen daraus u. A. auch, daß Günther die Wahl eines hessischen Prinzen im Falle des Todes des Bischofs für wünschenswerth und möglich hielt. Dadurch freilich, daß der Handstreich gegen Paderborn ebenso wie die hessische Wahl nur auf den Todesfall des Bischofs geplant waren, war das ganze Unternehmen sehr in das Unsichere gestellt; die Angelegenheit konnte, da in Folge der militärischen Vorbereitungen viele Personen in das Geheimniß gezogen werden mußten, nur dann gelingen, wenn rasches Handeln beschlossen wurde. Trat aus diesem oder jenem Grunde eine Verschleppung ein, so konnten die Pläne ruchbar werden und die Einigung der damals verfeindeten Parteien sowie die Erledigung des Wahlgeschäftes in curialem Sinne nur beschleunigen.

Es scheint, daß Landgraf Moritz und Graf Johann von Nassau eine Zeit lang entschlossen waren, den Handstreich zu wagen und mit Hülfe der einheimischen Bürgerschaft sich der Stadt zu bemächtigen. Aber der Landgraf stieß auf ernste Bedenken bei seinen Räthen, besonders bei Starschedel[2]), und die bereits im Einzelnen vorbereitete Maßregel[3]) — selbst die Offiziere waren schon im April bestellt[4]) — kam ins Stocken und verzögerte sich auf eine für das Gelingen des Ganzen bedenkliche Weise. Im Juni 1611 war Graf Johann von Nassau, der hier wie in der jülichschen Sache die treibende Kraft war, noch voll guter Hoffnungen[5]); er war genau davon unterrichtet, daß Bischof Dietrich mit der curialen Partei im Streite lag, und baute hierauf seine Pläne; in Lippstadt sollten die Truppen zusammengezogen werden, die zur Besetzung der Stadt Paderborn bestimmt waren. Bereits am 6. Juni aber schrieb Günther mit Recht an den Land-

1) S. das Aktenstück vom 9. Sept. 1610 ff. Nr. 590 ff.
2) S. die Aktenstücke vom 20. April 1611 Nr. 594 u. 595.
3) S. das Aktenstück vom 29. April 1611 Nr. 597.
4) S. das Aktenstück vom 29. April 1611 Nr. 596.
5) S. das Aktenstück vom 1. Juni 1611 Nr. 599.

grafen [1]), daß jede weitere Verzögerung das Gelingen in die größte Gefahr setze, und wenige Monate darauf konnte die Sache als gescheitert gelten: der für die Sache gewonnene Oberstlieutenant Blasius Eichenberg mußte (wir wissen nicht bestimmt, aus welchen Gründen) seine Mitwirkung zurückziehen und es erwies sich als schwierig, andere Offiziere zu finden [2]). Dazu kam, daß der Landgraf, der bei seinen Räthen fortgesetzt auf Bedenken stieß und auch mit der Haltung der Generalstaaten unzufrieden war, an der Ausführbarkeit des Unternehmens verzweifelte [3]); Mitte August 1611 erklärte er bestimmt, daß er die Sache „Gott und der Zeit befehlen müsse" [4]).

In demselben Briefe, worin er dem Grafen Johann von Nassau diesen Entschluß mittheilte, nahm der Landgraf auf die am 5. Aug. 1611 zu Münster erfolgte Wahl des Herzogs Ferdinand zum Coadjutor Bezug, die, wie er meinte, lediglich durch das Zaudern und die Zurückhaltung der Staaten herbeigeführt sei. Die Ansicht, daß nach diesem großen Erfolge auch Paderborn dem Hause Bayern zufallen werde und daß auch hier die Staaten nicht eingreifen würden, sollte sich sehr bald als durchaus zutreffend erweisen.

Wir wissen nicht, ob Bischof Dietrich von den Plänen der benachbarten Mächte Kenntniß erhalten hat; sicher ist aber, daß die Curie ihre Bemühungen, den Bischof zur Änderung seiner bisherigen Haltung zu bestimmen, fortsetzte [5]) und daß die Erfolge Ferdinands in anderen Stiftern den Druck auf den Bischof naturgemäß verstärkten; bisher hatte die Curie dem Drängen des Dombechanten und der übrigen gleichgesinnten Capitularen, dem Capitel die Ermächtigung zur Vollziehung der Coadjutorwahl ohne die Einwilligung des Bischofs zu ertheilen [6]), nicht nachgegeben; bei den wachsenden Gefahren aber mußte Dietrich auch mit dieser Möglichkeit rechnen und so schien es ihm klug, sich mit dem mächtigen bayrischen Hause wegen der Sache nicht länger zu verfeinden. Bereits im Dezember 1611 gab er, wenn auch in bedingter Form, die Zusage, daß er den Herzog Ferdinand zum Coadjutor annehmen wolle [7]).

Als es im Stifte bekannt wurde, daß die Wahl Ferdinands möglicherweise bevorstehe, regte sich der Widerstand zunächst innerhalb der Ritterschaft. Am 26. Januar 1612 fand sich ein Theil derselben in der Stadt Paderborn zusammen, stellte beim Capitel die Forderung, daß man ihnen bei der Neuwahl ebenfalls ein Stimmrecht einräume und nahm eine dro-

---

1) S. das Aktenstück vom 6. Juni 1611 Nr. 600. 2) S. das Aktenstück vom 4. Juli 1611 Nr. 602. 3) S. das Aktenstück vom 11. Juli 1611 Nr. 603.

4) S. das Aktenstück vom 13. Aug. 1611 Nr. 606.

5) S. die Urkunde vom 8. Oct. 1611 Nr. 610. 6) S. das Aktenstück vom 10. Oct. 1609 Nr. 582.

7) S. die Aktenstücke vom 21. Dec. 1611 Nr. 611 u. vom 28. Jan. 1612 Nr. 612.

hende Haltung an[1]. Die Wirkung war im Sinne des Adels keine günstige: das Domkapitel wollte sich natürlich keinen Eingriff in seine bisherigen Rechte gefallen lassen und die curiale Partei, vor allem Arnold von der Horst, drängten jetzt mehr als früher auf eine Entscheidung.

Bischof Dietrich war fortgesetzt nur mit halbem Herzen bei der Sache; am 28. Januar 1612 schrieb er an den Kurfürsten Ernst von Köln, Ferdinands Oheim, daß er, ehe er seinen Consens gebe, des Papstes „end- und schließliche Willensmeinung" wegen der Person des Coadjutors zu hören wünsche; er habe darum geschrieben, aber bis jetzt noch nichts davon vernommen[2]. Es scheint fast, daß er die Hoffnung hegte, seine Partei im Domkapitel werde (es war Einstimmigkeit erforderlich) die Wahl unmöglich machen[3]. Indessen hatte er sich, wenn er darauf zählte, getäuscht; die Capitularen gaben dem Druck, der durch den päpstlichen Nuntius ausgeübt ward[4], nach, und am 10. Febr. 1612 ging durch einmüthige Wahl Herzog Ferdinand als Coadjutor von Paderborn aus der Urne hervor. Am 3. März unterzeichnete er die Wahlcapitulation[5].

Die Gesellschaft Jesu hatte einen neuen großen Erfolg errungen und sie konnte der weiteren Entwicklung der Dinge nun mit Ruhe und Vertrauen entgegensehen. Der Sieg der Gegenreformation war auch an diesem Punkte endgültig entschieden.

Zweites Capitel.

Bis zur gänzlichen Vernichtung der Evangelischen.

1612—1623.

Nachdem die Wahl Herzog Ferdinands vollzogen und damit das Übergewicht Bayerns in den nordwestdeutschen Bisthümern festgestellt war, war es für Dietrich lediglich ein Gebot der Klugheit, eine volle Aussöhnung mit dem Coadjutor sobald als möglich herbeizuführen und Hand in Hand mit ihm alle weiteren Maßregeln zu treffen. Den Zuwachs an politischen Machtmitteln, der durch die Vereinigung der Fürsten seit 1612 eintrat, sollten die gemeinsamen Gegner sehr bald empfinden; die Verfolgung der

1) Klöckeners Chronik fol. 352 f. 2) S. das Aktenstück vom 28. Jan. 1612 Nr. 612. 3) S. das Aktenstück o. D. (Febr. 1612) Nr. 615.
4) S. das Aktenstück vom 1. Febr. 1612 Nr. 614.
5) S. das Aktenstück vom 3. März 1612 Nr. 617.

Evangelischen und ihrer Gesinnungsgenossen wurde jetzt mit einem Nachdruck betrieben, der früher unerhört und undurchführbar gewesen wäre.

Die erste Zusammenkunft der beiden Fürsten fand im April 1612 statt. Wir wissen über das Ergebniß nichts Näheres; doch ist es nicht zweifelhaft, daß die wichtigsten der damals schwebenden Angelegenheiten, vor Allem der Anschluß Paderborns an die Liga und die Unterdrückung der Protestanten im Stift, zur Sprache gekommen sind. Durch Breve vom 21. März 1612 hatte Papst Paul V. den Bischof Dietrich dringend aufgefordert, Mitglied der Liga zu werden[1], und es ist nicht zu bezweifeln (es fehlen uns darüber Nachrichten), daß der Bischof der päpstlichen Mahnung Folge gegeben hat.

Im Dezember 1612 fand eine zweite Zusammenkunft auf dem Schlosse Neuhaus statt, die einen sehr herzlichen Charakter trug und bei der wichtige Verabredungen und Entschlüsse gefaßt wurden. „Als es bekannt wurde", erzählt der Chronist Klöckener, „daß diese Herren dermaßen vereinigt und verbunden, haben die ausgewanderten Bürger von Paderborn gesehen, daß ihre Hoffnungen vergeblich seien und sind allmählich in die Stadt zurückgekehrt" und die Jesuiten-Chronik Sanders berichtet zu demselben Jahre: Patria respirat: cives exules animo placato redeunt.

Bischof Dietrich fühlte sich jetzt zu den strengsten Maßregeln stark genug: am Schluß des Jahres ließ er ein Mandat veröffentlichen, worin befohlen ward, daß sämmtliche Einwohner des Stiftes, besonders in der Stadt Paderborn, bis Ostern 1613 bei ihren ordentlichen Pastoren nach katholischer Weise beichten und communiciren sollten; wer dies unterlasse, möge auswandern. Dieser Erlaß wurde von allen Kanzeln verlesen, an alle Kirchthüren angeschlagen und auf dem Rathhaus zu Paderborn der versammelten Bürgerschaft vorgelesen[2].

Dem gleichen Ziele diente ein anderes Mandat: es ward befohlen, daß in Zukunft keine Person, die nicht nach katholischem Ritus gebeichtet habe, auf den Kirchhöfen und mit kirchlichen Ehren begraben werden dürfe; insbesondere ward für die zu Paderborn unkatholisch versterbenden Bürger die Einscharrung auf einem bestimmt angegebenen außerhalb der Stadt gelegenen Acker angeordnet, eine Maßregel, die in den Augen der damaligen Zeit, wo ein Begräbniß innerhalb der Mauern als Ehrensache galt, eine schwere Beschimpfung derer enthielt, die davon betroffen wurden[3].

---

1) S. das Aktenstück vom 21. März 1612 Nr. 618.

2) Es hat sich keine Ausfertigung des Erlasses ermitteln lassen und das Datum desselben ist nicht bekannt. Über die Thatsache selbst s. die Chronik Klöckeners fol. 369, Sander ad a. 1612 und Strunck, Annales S. 720. Vgl. Richter a. O. S. 109.

3) Auch der Text dieses Edikts hat sich nicht mehr auffinden lassen; vgl. über dasselbe außer den Chroniken das Aktenstück vom 29. Nov. 1613 Nr. 623.

So weit war man freilich trotz aller Erfolge noch nicht, daß diese Erlasse ohne Widerspruch und ohne Widerstand hingenommen worden wären; bei Gelegenheit des Landtags, der im November 1613 stattfand, vereinigten sich die erschienenen Adeligen aus der Ritterschaft mit etlichen Vertretern der Städte zu einem Protest gegen diese Maßregeln[1]); die vorläufige Antwort, die ihnen die Regierungs-Räthe gaben, lautete allerdings wenig hoffnungsreich und es ist nicht wahrscheinlich, daß der Bischof, dem die Räthe die endgültige Entschließung vorbehielten, eine günstigere Antwort gegeben hat. Indessen hemmte der einmüthige Widerwille der Ritterschaft und einiger Städte doch einstweilen die strenge Durchführung der Edikte; die Regierung hatte bei ihrem stetigen Geldbedürfniß alle Ursache, auf ihre Stände einige Rücksicht zu nehmen.

Nachdem die Coadjutorwahl im Sinne des Domdechanten von der Horst und der übrigen im Domkapitel vorhandenen Germaniker — dazu gehörten Joachim von Langen, Walter von Brabeck, Wilhelm von Ledebur und Theodor von Plettenberg[2]) — erledigt war, entschloß sich Dietrich auch, mit seinen langjährigen erbitterten Gegnern im Capitel, besonders mit von der Horst, Versöhnung zu suchen und diese Einigung mußte, da sie den Sieg der Germaniker bedeutete, deren Bestrebungen großen Nachdruck verschaffen. Das Wichtigste, was in deren Sinn zunächst geschah, waren die Maßregeln gegen den Concubinat der Domherrn und der Geistlichen, gegen den Bischof Dietrich bisher nichts gethan hatte. Früher, so berichtet die Chronik der Jesuiten, wagte Bischof Dietrich zwar über diese Sache nachzudenken, aber er scheute sich, sie zur Durchführung zu bringen; jetzt dagegen erging ein Edikt, welches sämtlichen Clerikern das Halten von Concubinen bei Verlust ihrer Ämter verbot[3]).

In einem Gutachten über die Gründe, welche die Wahl eines Coadjutors nothwendig machten (aus dem J. 1609)[4]), werden die Zustände innerhalb des gesammten paderbornischen Clerus in den schwärzesten Farben geschildert; mit wenigen Ausnahmen, heißt es, sei die Priesterschaft voll der größten Sittenverderbniß, auch mit dem Concubinat und mit Simonie behaftet. Es war kaum zu erwarten, daß eine einfache Verwaltungsmaßregel wie das obige Edikt eine Besserung herbeiführen werde, und so sah sich denn die Regierung veranlaßt, gelegentlich mit den strengsten Maßregeln, besonders gegen die Weiber selbst, einzuschreiten[5]). Aber auch dies

1) S. d. Aktenstück vom 29. Nov. 1613 Nr. 623.

2) Steinhuber a. O. I, S. 236 f.

3) Auch dies Edikt ist seinem Wortlaut nach bisher nicht bekannt geworden und ich habe es in den mir zugänglichen Archiven nicht ermitteln können.

4) S. das Aktenstück o. O. u. J. (1609 October) Nr. 583.

5) Es fanden öffentliche Auspeitschungen und ähnliche Dinge statt; s. Richter a. O. S. 111 f.

drängte die Sache nur aus der Öffentlichkeit zurück; die Cleriker begannen jetzt, so erzählt die Jesuiten-Chronik, „wenn auch nicht vollständig keusch, doch wenistens vorsichtig zu leben“.

Klöckener bezeichnet in seinen gleichzeitigen Aufzeichnungen als Zweck der Maßregel auch die Ersparung der „erschrecklichen Kosten“, die den Priestern aus der Unterhaltung ihrer Concubinen und ihrer unehelichen Kinder erwuchsen; er wünscht die Beseitigung dieser „Heerde von Harpyen“ deßhalb, damit das Geld zu „göttlichen Sachen“ gebraucht werde, und dieser Wunsch ließ sich ja denn auch verwirklichen, wenn die Priesterschaft in Folge des Ediktes, wie Sander berichtet, wenigstens vorsichtig lebte.

Das sicherste und wirksamste Mittel, die Weltgeistlichkeit in Zucht zu halten, boten freilich die Mönchsorden, besonders die Gesellschaft Jesu und die Capuziner, dar und auf deren Stärkung und Pflanzung blieb daher zunächst auch das Hauptaugenmerk der maßgebenden Männer gerichtet.

Arnold von der Horst hatte während seiner Studienzeit im Collegium Germanicum Beziehungen zu den Oberen des Capuziner-Ordens angeknüpft und er übernahm jetzt die Vermittelung behufs Schaffung einer Niederlassung in Paderborn. Zunächst kamen zwei Capuziner an, denen er Aufnahme gewährte; dann erwarb er für sie im östlichen Theile der Stadt ein Grundstück und in den JJ. 1613—1615 ließ er ihnen eine Kirche und ein Kloster bauen. Es war wohl kein zufälliges Zusammentreffen, daß die beiden ersten Capuziner gerade an dem Tage in Paderborn eintrafen, wo die beiden Fürsten die erwähnte Zusammenkunft in Neuhaus hatten; „sie sind“, erzählt Klöckener, „von den Fürsten mit gebührender Reverenz venerirt und verehret worden.“

In ähnlicher Weise wie der Domdechant die Capuziner beförderte der Bischof die Gesellschaft Jesu, ja es scheint, daß Dietrich den Zorn, den er die Väter seit dem J. 1609 hatte fühlen lassen, jetzt durch gesteigerte Gnadenbeweise wieder vergessen machen wollte; die Siege, die die Gesellschaft durch die Wahl Ferdinand's von Bayern in Münster und Paderborn davon getragen hatte, trugen für den Ausbau und die Erweiterung ihrer Collegien und Anstalten alsbald reiche Früchte und das J. 1612 war ein ganz ungewöhnliches Glücksjahr für die Jesuiten.

Bis zu diesem Zeitpunkte hatte die Rheinische Ordensprovinz im Unterschied von anderen Provinzen noch kein Noviziat besessen und es war begreiflicherweise der dringende Wunsch des P. Provinzialis, Heinrich Scherenus, die Stiftung eines solchen zu ermöglichen. Bischof Dietrich ließ sich bereit finden, die nöthigen Mittel zu schenken, und durch Urkunde vom 28. Juni 1612[1]) überwies er der Gesellschaft ein Kapital von 20.000 Thlr.,

1) Die Urkunde ist vollständig abgedruckt bei Richter a. O. S. 199.

um eine derartige Pflanzstätte für Lehrer und Seelsorger zu errichten. Am Feste des h. Ignatius, dem 31. Juli, übergab er die Schenkung in der Jesuiten-Kirche feierlich dem Ordens-Provinzial und alsbald wurde die Eröffnung der neuen Anstalt vollzogen: 31 junge Männer wurden aufgenommen und für den Dienst der Gesellschaft herangebildet[1]).

Bis zu dieser Zeit hatten die Jesuiten ihr Gymnasium in dem Privathause eines Führers der Evangelischen, Crato, das sie nach dessen Tode durch Kauf erworben hatten, untergebracht; jetzt im J. 1612 wurde von Bischof Dietrich der Grundstein zu einem stattlichen Neubau, dem noch jetzt in Benutzung befindlichen Gymnasialgebäude, gelegt; es war dafür ebenfalls der Tag des h. Ignatius ausgewählt. Schon im J. 1614 konnten die Schüler in die neue Anstalt übersiedeln.

Dem Danke, den die Gesellschaft dem Bischof für solche Wohlthaten schuldig war, gab der General Claudius Aquaviva in einem Schreiben vom 28. Aug. 1612 in warmen Worten Ausdruck[2]).

Aber Dietrich hatte sich mit den erwähnten Gnadenbeweisen noch nicht genug gethan: im J. 1613 faßte er in Uebereinstimmung mit den Wünschen der Väter der Gesellschaft, die seit 1612 wieder seine ständigen Berather waren, den Entschluß, in Paderborn eine Universität zu errichten und dieselbe ganz der „Obhut, Regierung und Verwaltung" der Gesellschaft Jesu zu unterstellen, auch die juristische und medizinische Fakultät von der Hochschule, die im Uebrigen alle Vorrechte der Universitäten erhalten sollte, auszuschließen. In demselben Augenblicke, wo die Gesellschaft vergeblich für die Durchführung des gleichen Planes in Münster wirkte[3]), gelang es ihr, in Paderborn die Errichtung einer Hochschule ganz nach ihren Idealen und Grundsätzen durchzusetzen; Kurfürst Ferdinand von Bayern war im Stande, den Wünschen der Jesuiten eine eigene Ansicht entgegenzusetzen, Bischof Dietrich von Paderborn war seit 1612 lediglich ausführendes Organ der Väter, die ihn umgaben.

Die ersten Entwürfe, die Dietrich gemacht hatte, waren wohl nicht in dem Umfange gedacht, den das Unternehmen dann wirklich annahm; der Bischof mußte wünschen, daß die Hochschule nicht allzu große Mittel verschlinge, während die Gesellschaft Jesu natürlich eine Anstalt größeren Stiles plante. Man wollte einen geistigen Mittelpunkt und eine Pflanzstätte katholischen Glaubens nicht bloß für das Stift Paderborn, sondern für alle katholischen und evangelischen Nachbargebiete schaffen, gewissermaßen einen Stützpunkt für die Rückeroberung aller Länder, die man von hier aus mit den damaligen Verkehrsmitteln leicht erreichen konnte.

---

1) Vgl. Bessen, Gesch. des Bisthums Paderborn II (1820) S. 127. Im J. 1620 wurde das Noviziat nach Trier verlegt.

2) S. das Aktenstück vom 28. Aug. 1612 Nr. 619. 3) S. oben S. 318 ff.

Am 10. Sept. 1614 übergab Dietrich dem P. Provinzialis Heinrich Scherenus in der Jesuiten-Kirche die Stiftungs-Urkunde der Hochschule vom gleichen Tage, in der der Bischof dem General Claudius Aquaviva ein Kapital von 15.000 Thlr. zum Unterhalt akademischer Lehrer überwies[1].

Da eine Verständigung mit der Curie bereits vor der Begründung erzielt war, so konnten die Vorlesungen noch vor dem Eintreffen der päpstlichen und kaiserlichen Bestätigung ihren Anfang nehmen: der P. Joh. Elbers eröffnete im Herbst 1614 die Lehrthätigkeit der philosophischen Fakultät vor 46 Zuhörern, die zum Theil dem kurz vorher errichteten Noviziat der Jesuiten, theils anderen paderborner Klöstern angehörten. Am 2. April 1615 erfolgte die päpstliche[2] und am 14. Dec. 1615 die kaiserliche Bestätigung[3] der Privilegien der neuen Hochschule.

Man hatte bisher von einer feierlichen Eröffnung abgesehen; jetzt, im Herbst 1616 — es war der 13. September — hielt man den Zeitpunkt für gekommen, um ein großes Fest zu veranstalten und die Anstalt nach Verlesung der Bestätigungsbriefe feierlich ihrer Bestimmung zu übergeben[4].

Zahlreiche Einladungen waren dazu an Auswärtige und Einheimische ergangen[5]) und der Fürst erlebte die Genugthuung, daß sich jetzt auch viele vom Adel, die sich bisher grollend vom Hofe fern gehalten hatten, wieder einfanden.

Seitdem die Kraft der Stadt Paderborn gebrochen war, war es im Grunde nur noch die Ritterschaft, die in ihrem evangelischen Glauben verharrte und die ein Element des Widerstandes im Lande bildete.

Die Familie von Spiegel zum Desenberg hatte, da sie selbst evangelisch war, in ihrer Herrschaft Desenberg, für die sie die Reichsunmittelbarkeit in Anspruch nahm, evangelische Geistliche angesetzt und lange Jahre hindurch hierin keinerlei Schwierigkeiten gefunden. Nach der Wahl Ferdinands glaubte Dietrich dies nicht länger dulden zu sollen und ließ zunächst den evang. Pfarrer zu Cörbeke verhaften und zu Dringenberg ins Gefängniß setzen. Dann bemächtigten sich im Auftrage Dietrichs Bewaffnete der Schlüssel der Kirche zu Cörbeke und am 3. Jan. 1613 besetzte der Drost zu Dringenberg mit 500 Soldaten die Herrschaft, setzte einen Priester ein und zwang die Bevölkerung, die Messe zu besuchen. Die Beschwerde,

---

1) Die Urkunde ist nach dem Original abgedruckt bei Richter a. O. S. 202 ff.

2) Ein Abdruck der päpstl. Bestätigung bei Richter a. O. S. 204 ff.

3) Vgl. Richter a. O. S. 208 ff. — Sie erhielt alle Rechte, welche die hohen Schulen von Tübingen, Freiburg und Ingolstadt besaßen.

4) Die Vorlesungen der theol. Fakultät wurden erst im J. 1621 eröffnet. — Die erste feierliche Promotion fand am 21. Nov. 1616 statt. Bessen a. O. II, 129.

5) Vgl. über die Einweihung auch Evelt, Weihbischöfe von Paderborn. Pad. 1869 S. 67.

welche die Spiegel über diese Vorfälle an den Landgrafen Moritz richteten[1]), änderte an der Sachlage nichts. Der thätliche Widerstand, den die Familie versuchte, endete schließlich mit einer vollen Niederlage.

Während sich diese und andere Dinge vollzogen, geschah es, daß der Adel an der Familie Büren eine mächtige Stütze und die natürliche Führung verlor und daß der Landgraf Moritz, durch die allgemeine politische Lage gezwungen, der Ritterschaft wenig Rückendeckung mehr bieten konnte.

Dem Bischof und seiner Umgebung war andererseits durch die bisherigen Erfolge der Muth dermaßen gewachsen[2]), daß er mit der äußersten Strenge vorgehen zu können glaubte. Im J. 1617 ward den Mitgliedern des Adels und sämmtlichen Einwohnern, die sich nicht bekehrt hatten, von Neuem befohlen, bis zum 10. April 1617 das Stift Paderborn zu verlassen, und es wurde ihnen nicht einmal genügende Frist gegeben, um ihre Güter zu verkaufen und anderswo ein Unterkommen zu suchen[3]). Die Maßregel, die alsbald weit und breit im Reiche bekannt wurde, veranlaßte den Kurfürsten von der Pfalz, den Landgrafen Moritz zu bezüglichen Schritten beim Bischof aufzufordern[4]); in der That richtete Moritz am 18. März 1617[5]) ein Schreiben nach Paderborn, wir hören aber nicht, daß Dietrich den Mahnungen zur Milde Folge gegeben hätte.

Da die Fürbitte des Landgrafen Moritz bei dem gespannten Verhältniß, das aus politischen und religiösen Gründen zwischen ihm und Dietrich bestand, von vornherein wenig Aussicht bot, so hielten die „evangelischen Religionsverwandten" des Stiftes, die größtentheils lutherisch waren, es für angezeigt, sich nicht an ihn, sondern an den lutherischen Landgrafen Ludwig von Hessen zu wenden, der nahe freundschaftliche Beziehungen zur kaiserlichen und bayerischen Partei unterhielt. Sie bedienten sich dazu der Vermittelung des Grafen Volrath von Waldeck und übersandten diesem am 28. Febr. 1615 eine eingehende Schilderung ihrer Bedrängniß[6]) mit der Bitte, die Fürsprache Ludwigs zu erwirken. Es geht aus diesem Gesuch hervor, daß die Unterzeichner — sie nennen sich „Sämmtliche evang. Religions-Verwandte des Stifts Paderborn", ohne Nennung von Namen — sich bereits früher mit einer Vorstellung an ihren Landesherrn gewandt und um Zulassung ihrer Religionsübung gebeten, aber keinerlei Erfolg er-

---

1) S. das Aktenstück vom 10./20. Jan. 1613 Nr. 620.

2) Ein Bericht des H. G. v. d. Malsburg — s. die Urkunde vom 24. Nov. 1613 Nr. 622 — giebt über diese Stimmung sehr interessanten Aufschluß.

3) Der bezügliche Erlaß fehlt; über die Thatsache selbst giebt das Aktenstück vom 22. Febr., 2. März 1617 Nr. 632 Auskunft.

4) S. das Aktenstück vom 22. Febr./2. März 1617 Nr. 632.

5) S. das Aktenstück vom 8./18. März 1617 Nr. 633.

6) S. das Aktenstück vom 28. Febr. 1615 Nr. 627.

zielt hatten. Graf Volrath von Waldeck willfahrte dem Wunsche und sandte das Gesuch zunächst an den Landgrafen Philipp III. (1596—1643) mit der Bitte, es an Ludwig V. (1596—1626) und Friedrich I. von Hessen-Homburg (1596—1638) befürwortend weiter zu geben. Am 16. März 1615 sandte dann auch Landgraf Ludwig eine von ihm aufgesetzte Eingabe für die Evangelischen an seinen Bruder Philipp mit der Ermächtigung, sie an den Bischof Dietrich von Paderborn weiter zu reichen, freilich nicht ohne der sehr begründeten Befürchtung Ausdruck zu geben, daß eine solche Interzession die Bedrückung der Protestanten eher vermehren als erleichtern werde[1]). Landgraf Philipp überließ es dem Grafen Volrath v. Waldeck, von dem Fürschreiben entsprechenden Gebrauch zu machen[2]); es geht aus den Akten nicht hervor, was der Graf in dieser Sache gethan hat, sicher ist nur, daß den Evangelischen in Paderborn keinerlei Erleichterung zutheil wurde.

Die entschiedene Haltung und die fortgesetzte Strenge, die die Regierung bethätigte, machte die davon Betroffenen nach und nach mürbe. Der protestantische Adel, der einstweilen keinerlei Ausweg zwischen Auswanderung und Unterwerfung sah, wurde allmählich schwankend; die Jesuiten, die sich mit persönlicher Liebenswürdigkeit auf den Schlössern und Burgen von Zeit zu Zeit einstellten, fanden hier und da offene Thüren; die Einladungen zu den Hoffesten und sonstige Aufmerksamkeiten des Fürsten verfehlten gleichfalls ihre Wirkung bei Manchen nicht, und so entschlossen sich dann zunächst immer mehr Familien, ihre Söhne in das Gymnasium nach Paderborn zu schicken. Im J. 1615 gelang auch die Bekehrung eines sehr angesehenen und reichen Mitgliedes der Ritterschaft, des Adrian von Schilder, und die Jesuiten, denen dies gelungen war, hegten die berechtigte Hoffnung, daß sein Beispiel andere Herrn zu dem gleichen Schritt bestimmen werde[3]).

Seit dem J. 1615 verschlechterte sich die allgemeine politische Lage des Protestantismus in jenen Gegenden fortgesetzt. Im J. 1616 konnten die Spanier das evangelische Lippstadt besetzen und zwei Jahre später berief Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm Jesuitenväter aus Paderborn dahin, um das ehemalige Augustinerkloster zu einer Niederlassung einzurichten: der Wunsch des Fürsten, nicht nur sein Stift, sondern alle Gebiete der alten Diözese Paderborn zu rekatholisiren, schien der Verwirklichung näher zu rücken.

Indessen sollte Dietrich weder die Erreichung des einen noch des anderen Zieles erleben: Im Spätherbst des J. 1618 erkrankte er und am

1) S. das Aktenstück vom 16. März 1615 Nr. 629.
2) S. das Aktenstück vom 15. April 1615 Nr. 630.
3) S. Sanders Chronik a. O. I, 159.

4. Dec. 1618 gab er seinen Geist auf. Er war 73 Jahr alt geworden und hatte das Stift 34 Jahre lang regiert; der politischen und kirchlichen Entwickelung des Landes hatte er, gestützt auf die Gesellschaft Jesu, eine ganz neue Richtung gegeben und sein Regiment ist für dieses Land in der That epochemachend geworden. Es gelang ihm, das Stift von den natürlichen politischen und religiösen Zusammenhängen mit den Nachbargebieten des Südens und Ostens loszureißen und dasselbe dem spanisch-bayerischen Interessenkreise zuzuführen. Wir haben die Mittel, die er zur Erreichung dieses Zweckes anzuwenden sich nicht scheute, früher hinreichend kennen gelernt; das Ergebniß seiner Politik war in Rücksicht auf die Herstellung der Glaubenseinheit, aber auch in Bezug auf die Ertödtung jedes selbständigen geistigen Schaffens und die Unterdrückung der altüberlieferten ständischen und städtischen Freiheiten, mit anderen Worten des Niedergangs alles geistigen und politischen Lebens, genau dasselbe, wie im Stifte Münster und in allen deutschen Stiftern, wo die gleichen Mächte zum Siege gelangten.

Bischof Dietrich hatte es noch in seinem Todesjahre für nothwendig gehalten, den uns bekannten Erlaß wegen Ausweisung der Evangelischen zu wiederholen, und in der That sollten die nächsten Jahre zeigen, daß das Feuer noch unter der Asche glimmte; es ist nicht zu bezweifeln, daß, wenn die allgemeine politische Lage sich günstiger gestaltet hätte, als es der Fall war, weitere ernste Kämpfe noch einmal um den Glauben sich abgespielt haben würden, deren Ausgang Niemand hätte vorhersagen können.

Zwar war die Stadt Paderborn, die tief gedemüthigt und ihrer Selbstverwaltung noch immer beraubt war, außer Stande, irgend einer Unternehmung als Stütze zu dienen.

Schon im J. 1614 hatten die kleinen Städte des Stiftes (vertreten durch Warburg, Brakel und Borgentreich), die inzwischen vollständig in den Gehorsam der römischen Kirche zurückgekehrt waren, ein Gesuch an das Domkapitel eingereicht, in welchem sie dessen Fürbitte beim Fürsten wegen Rückgabe der Privilegien an die Hauptstadt erbeten hatten[1]).

Fast das geringste Dorf, erklärten die Städte, habe mehr Macht, Freiheiten und Privilegien als die Hauptstadt des Landes. Auch sei im J. 1604 bei der „gefährlichen, hochärgerlichen Unruhe und Rebellion" die Stadt dem Fürsten von den Bürgern unter der von jenem gegebenen Zusage gutwillig geöffnet worden, daß sie im Falle des ständigen Gehorsams „an Leib, Leben, Habe und Gütern gesichert sein und bessere Gelegenheit,

1) S. das Aktenstück vom 17. Dec. 1614 Nr. 624.

als sie früher gehabt, zu erwarten haben sollten". Auch sei es dem Recht und altem Brauch gemäß, daß im Fall der Rebellion die Ungehorsamen gestraft, nicht aber die ganze Gemeinheit beeinträchtigt werde.

Es ist möglich, daß diese Eingabe im Einverständniß mit dem Domkapitel erfolgt ist, nicht zwar aus Zuneigung für die Stadt, sondern in Rücksicht auf die Zustände, die sich an dem Wohnsitze der Domherren seit Einsetzung der fürstlichen Verwaltung entwickelt hatten. Wie dem auch sei, so ist Thatsache, daß das Domkapitel die Bittschrift der Städte sofort befürwortend an den Bischof weiter gab [1]. Das Domkapitel wolle, heißt es in dem Antrage vom 22. Dez. 1614, die Motive des beigefügten Gesuches auf sich beruhen lassen; indessen müsse das Capitel bezeugen, daß die Verwaltung und Rechtspflege, sowohl in bürgerlichen wie in Strafsachen, viel schlechter bestellt sei als vorher, ehe sich der Fürst der Stadt bemächtigt habe. Aller Respekt und Gehorsam der Bürger gegen die Behörden sei verloren und vielfach werde überhaupt keine Justiz mehr gehandhabt. Gerade in Rücksicht auf die neugegründete Akademie und die Studenten sei die Herstellung einer guten Polizeiordnung nöthig. Werde dies Verlangen verweigert, so stehe man vor der Gefahr einer neuen Rebellion. Jedenfalls sei die jetzt vorhandene Gemeinheit an dem, was früher geschehen sei, unschuldig.

Das Domkapitel übersah bei diesen Vorstellungen, daß die Bestrafung wegen des angeblichen Aufruhres — wir haben früher gesehen [2], wie zur Bekämpfung wohlerworbener Rechte, sofern sie den Plänen der herrschenden Männer im Wege standen, die Bezeichnung „Aufruhr" mißbraucht ward — keineswegs der alleinige Zweck der fürstlichen Maßregeln gewesen war; es handelte sich vielmehr darum, die fürstliche Macht endgültig an die Stelle jeder anderen im Stift bestehenden ständischen und städtischen Macht zu setzen, und Bischof Dietrich dachte nicht daran, den Vorstellungen seiner Städte und seines Domkapitels Folge zu geben. Das Domkapitel erhielt nicht einmal eine Antwort und Alles blieb, wie es gewesen war.

Die uns erhaltenen Chroniken, die, wie es in solchen Kämpfen stets zu gehen pflegt, die Auffassung des siegreichen Theiles wiedergeben, sind erfüllt von Lobeserhebungen des Fürsten und schildern die Trauer, in die das ganze Land bei der Nachricht von seinem Tode gestürzt sei, in den lebhaftesten Farben. Wie wenig diese Angaben der Wirklichkeit entsprachen, lehrt die Thatsache, daß kurz nach des Bischofs Tode zwischen Paderborner Unterthanen und den benachbarten evangelischen Mächten Verhandlungen stattfanden, wie man sich der Stadt und des Domkapitels bemächtigen und

1) S. das Aktenstück vom 22. Dec. 1614 Nr. 625.
2) S. Gegenreformation II, S. 444.

Alles in den früheren Stand setzen könne[1]). Es waren die Evangelischen des Stifts, die damals hofften, des schweren Druckes, der auf ihnen lastete, ledig werden zu können; aber Landgraf Moritz von Hessen und seine Räthe, an die deren Anträge durch Vermittlung einiger Offiziere kamen, sahen die Aussichtslosigkeit und Gefährlichkeit der Sache nach Lage der bestehenden Machtverhältnisse deutlich ein und das geplante Unternehmen wurde aufgegeben.

Am 13. Dezember 1618 hielt Kurfürst Ferdinand seinen Einritt in Paderborn und nahm die Huldigung der Stadt als Bischof und Landesherr entgegen. An demselben Tage überreichte ihm die Stadt eine Bittschrift, in der sie den Wunsch nach Rückgabe ihrer Selbstverwaltung dringend zum Ausdruck brachte. Nach den günstigen Erfahrungen, die Ferdinand in der Stadt Münster auf dem Wege des Entgegenkommens und der Milde gemacht hatte, mochte er die Hoffnung hegen, daß es auch hier gelingen werde, sich unter der Bürgerschaft, besonders unter den kleinen Leuten Freunde zu erwerben; es kam hinzu, daß die Übelstände, die sich unter der fürstlichen Verwaltung gezeigt hatten, fortdauerten und daß das Domkapitel und die Geistlichkeit die Herstellung geordneter Rechtsverhältnisse wünschten. Wenn man daher die Rückgewähr der Selbstverwaltung mit gewissen Bedingungen umgab, so schien dieselbe nicht nur unbedenklich, sondern sogar im Interesse des Clerus wie der Bürgerschaft zu liegen.

Kurfürst Ferdinand lehnte daher das ihm am Huldigungstage übergebene Gesuch nicht ab, sondern ließ sich zunächst von einigen Rechtsgelehrten Gutachten über die Frage ausstellen. In einem dieser Gutachten, das uns erhalten ist[2]), wird betont, daß allerdings eine Beschränkung der früheren Freiheiten erforderlich sei, daß aber, wenn dies geschehe, die Privilegien „fast schlecht und gering“ seien und kein Bedenken vorliege, sie zu gewähren. Darauf gestützt fertigte der Kurfürst unter dem 1. Febr. 1619 eine Urkunde aus, worin unter gewissen Bedingungen der Stadt ein Theil ihrer alten Rechte zurückgegeben ward[3]). Der Magistrat erhielt die Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, doch sollte dieselbe durch einen in den Rechten erfahrenen Stadtrichter verwaltet werden und auf Geistliche und Studirende keine Ausdehnung finden; in Strafsachen durfte der Stadtrichter nur bis zu 10 Thaler Geldstrafe erkennen, die peinliche Gerichtsbarkeit behielt der Fürst. Die Stadt erhielt die Verwaltung eines Theiles ihrer bisherigen Einnahmequellen zurück; für die Rückgabe des Weinzapfs

1) S. die Aktenstücke vom 16., 17., 18. und 21. Jan. 1619 Nr. 634. 635. 636 und 637.
2) M. Pad. Geh. Raths-Archiv P. Nr. 31.
3) S. die Urkunde vom 1. Febr. 1619 Nr. 638.

aber mußte sie 500 Thaler erlegen, die dem Unterhalte des katholischen Pastors an der Marktkirche zugelegt wurden.

Diese und andere Vergünstigungen wurden aber nur unter zwei Bedingungen gewährt: erstlich sollen Bürgermeister und Rath, sowie sämmtliche Bürger, sich durch öffentliche Beichte und Communion zur katholischen Kirche bekennen und zweitens sollen der Magistrat und die Bürgerschaft sich gegen das Domkapitel alles friedlichen Wesens befleißigen und sie mit keinerlei städtischen Lasten beschweren. Falls die erste Bedingung nicht erfüllt wird, sollen die Zusagen und Begnadungen dieser Urkunde ipso facto erlöschen.

Am 6. März 1619 wurde die Urkunde der Stadt Paderborn ausgehändigt und diese stellte daraufhin einen Revers aus, in welchem sie versprach, alle ihr auferlegten Bedingungen und Pflichten treulich zu erfüllen [1]).

Wir haben gesehen, daß sich die Herrschaften und Grafschaften, die im unmittelbaren Machtbereiche der Bischöfe von Paderborn lagen, den Entwickelungen, die sich in diesem Stifte vollzogen, mehr oder weniger anschlossen. Dieselbe Erscheinung läßt sich auch in der benachbarten Abtei Corvey beobachten. In derselben Weise und mit ähnlichen Mitteln, wie sich Bischof Dietrich im J. 1604 der Stadt Paderborn versichert hatte, hatte im gleichen Jahr Abt Dietrich IV. von Behringhausen sich der Stadt Höxter bemächtigt. Gleichzeitig hatte der Abt einen Kaiserlichen Erlaß erwirkt, in dem der Stadt die Rückgabe aller Kirchen, Güter und Renten an die Katholiken befohlen wurde. Die Restauration nahm in den folgenden Jahren einen rüstigen Fortgang: im Juni 1608 konnte der Weihbischof mehrere Kirchen, in denen bisher die Evangelischen ihre Gottesdienste hielten, reconciliiren und am 14. Juni 1609 wurde durch ein weiteres kaiserliches Mandat die Abschaffung aller kirchlichen Neuerungen befohlen [2]).

Indessen trat während der folgenden Jahre in der Durchführung der geplanten Maßregeln doch eine wesentliche Stockung ein. Aus den erhaltenen Nachrichten, die zunächst sehr spärlich fließen, lassen sich die Gründe nicht klar erkennen; es scheint aber, daß der Einfluß Braunschweigs und Hessens, die in der Abtei altverbriefte Rechte besaßen, zu Gunsten der Evangelischen sich geltend machte und daß Abt Dietrich sich seine letzten Lebensjahre nicht weiter durch schwierige Kämpfe erschweren mochte. Als er im J. 1616 starb, trat an seine Stelle Heinrich V. von Aschebroick und die Regierung des Ländchens ging damit in die Hände eines unthätigen

1) Der Revers findet sich M. Frst. Pad. Urk. Nr. 2420.
2) S. Gegenreformation Bd. II, S. 649.

und unfähigen Prälaten über, der, auch wenn er gewollt hätte, den Plänen der Restaurationspartei nur geringe Dienste hätte leisten können. Abt Heinrich fühlte selbst, daß er den Aufgaben, die er übernommen hatte, nicht gewachsen war und verließ 1620 Corvey, ohne indessen sein Amt niederzulegen.

Die Bursfelder Congregation, deren Mitglied die alte Benediktiner-Abtei war, beauftragte darauf den Johann Christoph von Brambach mit der einstweiligen Administration des Stiftes und dieser begann dann die unterbrochenen Religionsverfolgungen alsbald mit verstärktem Nachdruck. Am 7. August 1621 ließ er eine Kirchenordnung veröffentlichen, die, wenn ihre Durchführung möglich war, die letzten Reste des Protestantismus im Gebiet der Abtei beseitigen mußte. Im ersten Artikel ward zunächst die Abschaffung aller unkatholischen Bücher bei Strafe befohlen; ferner ward die Einrichtung von Katechisationen, der Besuch der Messe durch sämmtliche Unterthanen, die vorherige Beichte aller zu trauenden Ehepaare, die Beobachtung der katholischen Fasttage u. s. w. geboten. Auch wurden gegen die im katholischen Kirchenwesen eingerissenen Mängel einschneidende Anordnungen getroffen[1]).

Die nächstfolgenden Jahre waren freilich in Folge der Kriegsunruhen, die damals diese Gegenden heimsuchten — wir kommen alsbald darauf zurück — wenig zur Durchführung kräftiger Maßregeln geeignet und erst das J. 1624 brachte hierin eine Wendung. Die curiale Partei setzte es damals durch, daß Abt Heinrich von Aschebroick die Verwaltung des Stiftes dem Bischof von Paderborn, Herzog Ferdinand von Bayern, übertrug und im August 1624 erschien der Paderborner Weihbischof, Joh. Pelking, in Corvey, um trotz des Widerspruchs des Capitels die Verwaltung für seinen Bischof zu übernehmen. Er ließ den bisherigen Administrator gefangen setzen und nun begann der Kampf behufs gänzlicher Ausrottung der „Ketzer" in der gleichen Weise wie in den übrigen Stiftsgebieten, in denen Herzog Ferdinand Landesherr war. Der Verlauf dieser Kämpfe liegt außerhalb des Zeitabschnittes, den wir hier zu berücksichtigen haben.

Während sich diese Ereignisse in kleinen westfälischen Stiftern abspielten, hatten im Südwesten und Süden des Reichs die großen Kämpfe des allgemeinen Krieges ihren Anfang genommen. Wir haben bereits oben bei der Darstellung der münsterschen Entwickelung den Verlauf der Dinge

1) S. das Aktenstück vom 7. Aug. 1621 Nr. 640. Vgl. dazu Jacobson, Kirchenrecht I, 539.

in jenen Jahren in kurzen Zügen angedeutet und auch erwähnt, daß das Stift Paderborn das erste westfälische Bisthum war, das in die Wechselfälle des großen Krieges mit hineingezogen wurde; es lag dem Schauplatze der Kämpfe, die sich zunächst in Süd- und Mitteldeutschland vollzogen, am nächsten und jede Armee, die von Süden her gegen die norddeutschen Länder des an den Ereignissen stark betheiligten Kurfürsten Ferdinand operirte, mußte in erster Linie sich des Stiftes und der Stadt Paderborn zu versichern suchen.

Ende Dezember 1621 rückte Herzog Christian von Braunschweig bei Warburg über die Gränze des Stiftes und quartierte zunächst seine Soldaten in der reichen Warburger Börde ein. Ein Angriff auf die Stadt Warburg, welches mit einer Garnison von 800 kurkölnischen Soldaten belegt war, wurde abgeschlagen.

Als man in Paderborn das Anrücken Christians erfuhr, ließen die Räthe — die Stadt war nur von 300 kurfürstlichen Soldaten besetzt — die Schlagbäume und die Pforten ausbessern und Alles zur Vertheidigung vorbereiten. Man suchte neue Kriegsknechte heranzuziehen und ließ Geschütze und Munition herbeischaffen. Da die Stadt außerdem 600 wehrfähige Bürger unter Waffen stellen konnte, so wäre sie zur Vertheidigung gewiß im Stande gewesen. Jetzt aber sollte sich zeigen, wie tief der Haß war, den die bestehende Regierung durch die gewaltsame Unterdrückung der religiösen und bürgerlichen Freiheit auf sich gezogen hatte. Sobald der Anzug des protestantischen Herzogs bekannt wurde, bemächtigte sich der Bürgerschaft eine Aufregung, die den Magistrat das Schlimmste befürchten ließ: die Menge forderte die Einlassung des Herzogs und es war fraglich, ob sie nicht ihren Willen mit Gewalt durchsetzen werde.

Die Gesellschaft Jesu, die den Ernst der Lage einsah, entschloß sich, noch vor der Ankunft des Braunschweigers vor der Stadt, ihre Zöglinge zu entlassen; am 23. Januar schickte sie die Gymnasiasten, am 24. die Studierenden der Akademie (deren Zahl damals 36 war) in die Heimath; am 26. Januar entfernte sich ein Theil der Väter und mit ihnen viele Domherren, Mönche und Priester. Mit Mühe und Noth entzogen sich die Jesuiten der Wuth der aufgeregten Bürgerschaft.

Am 28. Januar kamen die ersten Truppen des Herzogs vor der Stadt an. Zunächst dachten der Magistrat und die fürstlichen Räthe, an ihrer Spitze der Kanzler Wippermann, keineswegs an Uebergabe: die wehrhafte Mannschaft wurde gemustert und die Wachen besetzt. Aber in der Nacht vom 28. auf den 29. sah man die Unmöglichkeit eines erfolgreichen Widerstandes ein; man knüpfte Unterhandlungen an, deren Ergebniß war, daß ein braunschweigischer Hauptmann mit seiner Compagnie am 29. Mittags die Stadt besetzte; am 31. Januar hielt Herzog Christian selbst unter dem

Jubel der Bürgerschaft seinen Einzug[1]. Auch die Geistlichkeit — Christian war Bischof — zog ihm entgegen und die Kapuziner empfingen ihn mit der Ueberreichung von Weihwasser. Er behandelte sie, wie die zurückgebliebenen Jesuiten, gnädig und freundlich und sandte den Capuzinern täglich Almosen. Allmählich kam das ganze Stift in die Hände Christians, Delbrück, Lippspringe, Lügde, Dringenberg, Winnenberg, Salzkotten u. s. w. wurden besetzt; auch Warburg mußte nach heftigem Widerstande eine braunschweigische Garnison einnehmen. Oberst Carpenzon nahm am 6. Febr. 1622 hier sein Hauptquartier.

Es war ein großer Erfolg, den Herzog Christian erzielt hatte, ein Erfolg, der nicht nur auf militärischem, sondern auch auf religiösem und kirchenpolitischem Gebiete sehr ins Gewicht fallen mußte, wenn es gelang, das Stift zu behaupten.

Christian hatte gehofft, daß seine Erfolge ihm nicht nur weitere Söldner, sondern auch Verbündete und Helfer unter den protestantischen Fürsten zuführen würden; aber sowohl Hessen wie Dänemark, auf die er gezählt hatte, versagten sich unter dem Drucke der allgemeinen politischen Lage und die protestantischen Fürsten des niedersächsischen Kreises ließen ihn im Vereine mit dem Kaiser sogar auffordern, sein Heer zu entlassen und sich zur Ruhe zu begeben. Der Mangel an Einheit der Leitung und Führung im protestantischen Lager machte sich auch hier in der empfindlichsten Weise fühlbar.

Gleichwohl wäre Christian vielleicht mit Hülfe der Generalstaaten im Stande gewesen, das Stift zu halten, wenn nicht die ungünstige Wendung, die der große Krieg um jene Zeit für die evangelischen Mächte auf den süddeutschen Schlachtfeldern nahm, auch die Erfolge in Mittel- und Norddeutschland in Frage gestellt hätte. Am 6. Mai 1622 war Friedrich von Baden bei Wimpfen von Tilly geschlagen worden und nunmehr schien die Heranziehung der braunschweigischen Streitkräfte an den Main nicht aufschiebbar. Mitte Mai sah sich Christian gezwungen, den Abmarsch seiner sämmtlichen Truppen — er befehligte damals etwa 15 000 Mann — nach dem Süden zu befehlen und er konnte nicht einmal dem dringenden Ersuchen des Magistrats zu Paderborn, der jetzt die Rache der Geistlichkeit über sich hereinbrechen sah, eine Schutzwache in der Stadt zu lassen, Folge geben. Schon am 19. Mai hielt der Generalquartiermeister der katholischen Liga, der Graf von Anholt, mit 200 Reitern und 2000 Fußsoldaten seinen Einzug in das Stift und am 18. Juni besetzte der Oberstlieutenant Blanckart mit fünf Compagnien Fußvolk die Stadt Paderborn. Jedermann

---

1) Näheres bei Weskamp, Herzog Christian von Braunschweig 2c. Pad. 1884 (Diss.) S. 72 ff.

konnte voraussehen, was der Bürgerschaft, soweit sie sich auf die Seite Christians gestellt hatte, bevorstand.

Alsbald nach dem Einrücken der Anholtschen Truppen wurden die Mitglieder der bisherigen Stadtregierung und andere Personen, soweit sie noch in Paderborn waren, verhaftet und in das Gefängniß zu Neuhaus abgeführt; darunter befanden sich der bisherige Stadt-Syndikus Dr. Horn und der Stadtkämmerer Arnold Drom, die Rathsverwandten Roren, Ertmann, Scheden u. s. w., im Ganzen zunächst zwölf Personen[1]. Kurfürst Ferdinand war entschlossen, gründlich Rache zu nehmen und seine Gegner vollständig zu vernichten. Am 23. Juli 1622 kamen als kurfürstliche Kommissare Casp. Dietr. Schorlemmer von Overhagen und Heinr. Schultheiß, Richter zu Menden, und Joh. Wulff in Paderborn an und begannen den Prozeß gegen die Schuldigen und die Verdächtigen[2]. Die Kerker füllten sich mehr und mehr; Roren und Eberhard Kannegießer, der die evangelischen Prediger in seinem Hause aufgenommen hatte, wurden enthauptet; Arnold Drom, der ebenfalls zum Tode verurtheilt war, wurde gegen Auslieferung seines großen Vermögens zu Gefängniß begnadigt. Alle früher ertheilten Rechte und Privilegien, alle Concessionen, Gnaden-, Amts- und Gildenbriefe wurden der Stadt durch einen Erlaß vom 24. Juni 1623 genommen und die Bekehrung der gesammten Bürgerschaft zur katholischen Religion von Neuem befohlen[3]. Die Rechtsverhältnisse der Stadt wurden gleichzeitig derart neu geordnet, daß Ferdinand unumschränkter und alleiniger Herr wurde. Schwere Geldbußen, die zahlreiche Bürger entrichten mußten, füllten die Kassen des Fürsten, dessen Macht und Einfluß nunmehr unbedingt feststand.

Der evangelische Glaube und die bürgerliche Freiheit waren auch im Stift Paderborn für zwei Jahrhunderte vernichtet.

---

1) S. das Aktenstück vom 23. Juni 1622 Nr. 641.
2) Näheres bei Tophoff, in der Ztſ. f. vaterl. Geſch. XIII, 132 f.
3) S. das Aktenstück vom 24. Juni 1623 Nr. 644.

Urkunden zum dritten Buch.

579. Aus einem Schreiben des Edelherrn Joachim von Büren an den Landgrafen Moritz. Büren 1609 Juni (ohne Tag)[1].

Mr. Jülich 1609 März bis Oct. — Or.

Betrifft die Verhandlungen wegen der Coadjutorwahl in Paderborn.

Ausdruck der Befriedigung über den Erfolg der Dortmundschen Handlung. 1609 Juni.
Religiöse Irrungen in der Twente.
Uebersendung eines Verzeichnisses der Räthe in Cleve-Mark.

„Die Paderbornischen Sachen betreffend seind E. F. G. jungstmals unterthänig bericht worden, daß der Herr Coadjutor zu Cöln possessionem einer Thumbpräbenden einnehmen lassen und sagt man jetzo, daß Ihre F. D. willens sei über vier oder fünf Wochen in eigener Person auf die Cappen, wie sie es nennen, zu gehen, auch all dasjenig zu leisten, was einem andern Thumbherrn obligt und geziemet. Die Mainzische Gesandten haben zwar ihre Commission capitulariter eröffnet und einen Coadjutorn furgeschlagen, als aber der Herr Bischof gemerkt, daß S. F. G. Vetter Johann Gotfried von Fürstenberg, Propst zu Meschede, repulsam leiden wöllen, haben S. F. G. dafür gebeten, angesehen sich dieselb noch zimblich woll und dergestalt befinden, daß sie die Regierung allein verwalten könnten, deßwegen auch an den Pabst und Kais. Maj. die Ihrigen abgeordnet, welche relationem davon thun sollten.

Ebenergestalt hat sich erkläret das Thumb-Capitel, wiewol nicht einerlei Intention und Mainung und seind also die Commissarii unverrichter Dinge wider abgezogen; was sie verzehret, hat der Schatzeinnehmer von den gemainen Landsteuern bezahlen müssen".

580. Schreiben des Domcapitels zu Paderborn an den Papst. Paderborn 1609 Juli 19[2].

Vat. Bibl. Ottob. nr. 2422 I, fol. 302a f. —

Betrifft die Wahl eines Coadjutors, die das Domkapitel für wünschenswerth hält.

Beatissime Pater. Post humillimam pedum exosculationem etc. Litterae S^tis V. sub dato 5. Cal. Octobris anni 1608 ad nos directas[3]) a Com- Juli 19.

---

1) Das Schreiben enthält die Antwort auf ein am 13./23. Juni empfangenes Schreiben des Landgrafen.

2) Diese und die folgenden Abschriften aus der vatikanischen Bibliothek sind mir durch einen mir bekannten Herrn, der nicht genannt zu sein wünscht, zur Verfügung gestellt worden. Der betreffende Forscher, dessen Sorgfalt mir bekannt ist, hat die Abschriften selbst angefertigt; gleichwohl kann ich nicht für alle Einzelnheiten einstehen.

3) Vgl. Keller, Gegenreformation Bd. II, Nr. 534 S. 627 Anm. 1.

1609 Juli 19. missariis Rev. et Ill. Arch. et Electoris Moguntinensis Domini nostri clementissimi ad nos ablegatis die nona Junii anni currentis ea, qua decet, reverentia et submissione recepimus. Illis perlectis Sanctitatis V. vere paternum animum et benevolam affectionem erga nos et hanc diocesin ex eo satis comperimus, quod ponderatis summis periculis, quibus pro dolor nos cum tota hac patria et religio catholica palam et publice pro conditione loci et temporis nec non et haereticorum injuria expositi sumus salutare remedium, per quod imminenti malo occurri opportune et haec dioecesis ex faucibus haereticorum quodammodo eripi potest, clementissime suppeditare non intermisit. Quomodo siquidem vicini Principes non Catholici hanc diocesin a multis retro annis ambire, atque per media quam maxime detestanda et illicita sibi appropriare ceperunt plus quam manifestum est et ex nostro gremio ii testare poterunt, qui non pauci numero pecunia se corrumpi et ad venditionem votorum suorum in futurum proxime casum, quo sedem episcopalem vacare contigerit, clam induci passi sunt. Detectis per Dei gratiam clandestinis et impiis hujusmodi conatibus, qualem quantumque terrorem res illa nobis omni culpa ea in parte vacantibus incusserit, attento quod nos et catholicam religionem in summum discrimen hoc facto constitutos reperimus verbis satis explicare haud valemus. Unum vero fuit, quod nos aliquo modo consolabatur, certiores namque redditi de eo, quod negotium illud Sanctitati V. innotuerit eandem paterne quo nos cum patria et religione catholica conservemur, curaturam esse non dubitavimus neque etiam nostra haec nos fefellit opinio, qua ratione namque S. V. praefatos haereticorum conatus et conceptum de acquirenda sibi hac diocesi spem optime reprimi posse putavit, si vivente Episcopo Coadjutor et successor a nobis eligeretur, Breve Apostolicum in eum finem ad nos directum satis commonstrat. Sanum hoc Sanctitatis V. consilium, licet unice salvare et pericula imminentia propellere possit, duximus, praementionati quoque Commissarii Moguntini verbo et voce praedicta pericula et summum morae damnum ob oculos serio ponere, nosque ad electionem Coadjutoris admonere, instigare et impellere non desisterent, res tamen illa ideo, quod Episcopus noster et Commissarii electionem nostram ad suam intentionem non successuram esse adverterunt, adque ob id Episcopus consensum suum desuper unquam praebere pernegavit, hucusque ad effectum perduci nequit.

Verum quantum animis nostris res illa dolorem ingerat, credi vix potest, summo siquidem nos Ecclesiam nostram diocesin et religionem periculo expositos esse cernentes oblato a Sanctitate V. commodissimo remedio nos defraudari quare non doleremus? Sublato e vivis Episcopo, quin Principes non Catholici hanc diocesin de facto sint occupaturi, nullum est dubium. Hoc ipsum ex eo satis comprobari posse videtur, quod praememorati domini Commissarii in discessu suo Moguntia Principem Luneburgensem Protestationis scriptum ejus tenoris, quod intelligeret, Coadjutoriae negotium pertractari Paderbornae debere, se vero id nequaquam ob praetensum suum jus in interesse ex emptione votorum competens ferre posse, bene memorato Archiepiscopo et Electori Moguntino transmisisse

palam et publice profiteri eaque de causa electionis negotium ob morae periculum constringere non dubitarunt. Neque enim parum ad rem facit, quod ante 40 annos vivente Episcopo Remberto felicis recordationis Dux vicinus Brunswicensis ex inopinato hanc diocesin armata manu invadere praememoratumque Episcopum et Principem una cum Capitularibus ad suscipiendum suum filium pro Coadjutore et Successore compellere, chirographaque sua sigillis subsignata extorquere non intermisit. Satis recens illud exemplum Principem Luneburgensem, nisi ipsi spes successionis brevi adhibito remedio a Sanctitate V. praescripto adimatur imitaturum esse metuendum est. 1609 Juli 19.

Silentio praeterimus consilia et conatus aliorum Principum non catholicorum hanc leviori cura diocesin hanc ambientium, nec non hujus loci, temporis et hominum qualitatem, posteaquam haec civitas, in qua degimus, cum tota fere patria haereseos labe infecta modis omnibus Principibus ejusdem secum religionis in eo quam maxime gratificari, eorum intentiones promovere et ut aliquando ipsorum haeresis propulsa, profligataque religione catholica florere possit sedulo cogitare non omittunt.

Cives Paderbornenses quam maxime erga Principem, ideo quod bellum ipsis movit et suis privilegiis ac libertatibus privavit, offensi, quin statim constito de morte Episcopi arma sint arrepturi, privilegia violenter recuperaturi, nos quasi captivos in curiis nostris detenturi, congressum impedituri, atque una cum ordinibus hujus diocesis et Principibus eam anhelantibus modum et formam electioni praescripturi non ambigitur. Haec cogitatio in tantum nos conturbat, quod in illum eventum omnes urbe et patria summa cum festinatione excedendum potius quam cum certissimo vitae periculo electionis negotio vacandum esse censemus. Ad quod et illud haud parum nos commovet, quod hanc diocesin cum Ducatibus Braunschwigiae et Hassiae nec non Comitatibus Lippe et Waldeck conterminare solumque Archiepiscopatum Coloniensem ex una parte attingere illaque occasione sine ullis ambagibus recta via nos inopinato constringi posse videmus. Praemissis et pluribus aliis bene perpensis quendam ex illustri familia oriundum, amicorum copia, viribus et opibus praecellentem ad illud munus subeundum deligendum esse judicamus, Rev. et Ser. D. D. Ferdinandum Dei gratia Electum et Confirmatum Coadjutorem Coloniensem et Leodiensem, D. C., zelatorem catholicae religionis die 16. Junii adepta possessione praebendae et canonicatus hujus ecclesiae nostro consortio aggregatum esse ex animo gaudemus multumque de ipsius autoritate confidimus sperantes una nobiscum utilitatem reipublicae et patriae modis omnibus promoturum atque spem haereticorum aliquo modo labefactaturum esse. Interim quia summum est in mora periculum illo vero non attento Episcopum nostrum electionem Coadjutoris admittere nolle, nosque et Ecclesiam cum tota diocesi in casum sui obitus extremis miseriis et calamitatibus exponere ex animo dolemus. Hinc ad S^tem V. tanquam filii obedientes confugimus humillime petentes, quatenus eadem consideratis praeallegatis periculis et quod Dux Lunenburgensis pecuniam pro emptione votorum antehac expositam sibi iterum oblatam recipere detrec-

1609 Juli 19. tet et uno haustu vini vota sua in eum casum, quo spe de consequenda hac diocesi concepta se frustrari senserit, alii Principi potentiori non Catholico (uti asseritur) propinaturum minitetur, nos de novo moveat, aut potius autoritate apostolica mandet, ut omni mora cessante ad Electionem certi Successoris servatis de jure et consuetudine servandis procedamus, qui periculis catholicae religioni, nobis et diocesi imminentibus resistere et potentium adversariorum conatus sua autoritate, prudentia et viribus reprimere possit. Datum Paderbornae etc.[1]).

581. Breve Papst Pauls V. an den Bischof Dietrich von Paderborn. Rom 1609 Aug. 13[2]).

Rom. Bibl. Ottob. I, f. 320. — Abſ.

Dringende Mahnung, für die Wahl eines Coadjutors einzutreten.

Aug. 13. Venerabilis frater etc. Quae hactenus impedimento fuerunt, quominus Coadjutorem in ministerio istius Ecclesiae tibi deligere potueris ex literis diligentissime a fraternitate tua hac de re ad nos postremo datis abunde cognovimus. Et vero dolemus rem tam opportunam conservationi laudabilis gubernationis a te tantis laboribus atque vigiliis institutae haud pro desiderio nostro successisse. Sed confidimus in divina bonitate atque in tua prudentia fore, ut cuncta ex voto succedant. Et cum antehac praesenti Ecclesiae tuae bono tanta diligentia atque sollicitudine semper studueris, procul dubio speramus, quod multo magis futurae ejus utilitati prospexeris. Plane scimus non egere te nostris cohortationibus, verum quia ut optime intelligis, negotium gravissimum est, cogimur petere a te, ut quod sponte tua egregie fecisses id a nobis hortatus ac requisitus diligentius agas. Nos interea nostris orationibus non cessabimus Deum precari, operationes Tuas ad ejus sanctissimi nominis gloriam et commissi fidei tuae gregis salutem auxilio suae sanctae gratiae dirigat et fraternitatem tuam laetam et incolumem diu custodiat, cui cum omni charitatis affectu benedicimus. Datum Romae etc.[3]).

582. Schreiben des Paderborner Domdechanten Arnold v. d. Horst an den Papst. Paderborn 1609 Oct. 10.

Rom. Bibl. Ottob. nr. 2422 I, f. 302. — Abſ.

Antwort auf ein päpſtliches Breve. Schilderung der gefährlichen Lage des Stifts gegenüber dem Eindringen der Evangeliſchen. Es ſei die Wahl eines mächtigen Fürſten zum Coadjutor nöthig.

Oct. 10. Beatissime Pater. Post devotissimam S. V. pedum osculationem filialem obedientiam et observantiam ad Breve illius mihi nuper praesentatum

1) Ein Auszug aus der Urkunde iſt abgedruckt bei W. Richter, Geſch. der Paderborner Jeſuiten. 1. Theil, Pad. 1892 S. 221.

2) Unter dem gleichen Datum benachrichtigt der Papſt den Erzbiſchof von Mainz, daß er den päpſtlichen Nuntius Attilius bevollmächtigt habe, mit dem Erzbiſchof in Sachen der Coadjutorwahl zu verhandeln. S. Richter a. O. S. 223.

3) Ein Auszug bei Richter a. O. S. 222.

cum omni submissione respondere mihi muneris, obedientiae et reverentiae esse judicavi. Licet enim pro vera periculosissimi status Ecclesiae hujus informatione Capitulum illius non ita pridem etiam in humillimum responsum ad illud Breve S. V. eidem Capitulo praesentatum ipsissima pericula summarie et submississime exposuerit: attamen cum illa in dies evidentius eluceant, principes laici et haeretici huic ecclesiae inhiantes et jus ex detestanda illavotorum emptione in futurum proximae vacationis casum praetendentes omnem movere lapidem non intermittant, ut execrabilis voti sui compotes reddantur: quam humillime S. V. ad Dei omnipotentis gloriam Ecclesiae ac religionis catholicae et provinciae conservationem (quae teste scrutatore omnium cordium Deo tantum et principaliter a me considerantur) etiam pro exoneratione meae conscientiae supplex obsecrare et rogare debeo et rogo et obsecro, ut eo quo a S. V. propositum fuit modo et remedio, quod unicum restat, quo nobis et religioni opportune subveniri possit, ecclesiam hanc et religionem paterne juvare et conservare accelerare dignetur.

1609 Oct. 10.

Siquidem pro dolor clarum et verissimum est et ipse etiam tanquam factum proprium affirmare possum, me non solum, sed etiam alios ex capitularibus meis adhuc integros et sinceros litteris et legationibus tam principis Luneburgensis, qui quatuordecim Capitularium vota sibi detestanda in proximum vacationis eventum notabili et permagna pecuniarum summa coemisse et acquisivisse jactat, quam Marchionis Hassiae, qui nobilium hujus Provinciae et Civitatum protectionem sibi adscribit et aliorum principum haereticorum in dies et indesinenter molestari et sollicitari pro favorabili impiae illorum intentionis assensu, quod litteris ipsorum Principum ante paucos menses adhuc emanatis optime comprobari posset, sicut nimis verisimiliter et rationabiliter dolenter conjecturare, affirmare et metuere debeam, si remedium electionis, Coadjutoris et successoris differri contingat, nonnullos, quod Deus avertat, in illorum perfidum institutum promissis, muneribus et aliis illicitis pactis allici et tradi posse. Concurrit Episcopi mei senium 60 annos excedens in dies aggravescens et intumescens cum periculo subitaneae mortis (quod etiam Deus diutissime nolit), quem si ante electum nobis Coadjutorem et successorem potentem, qui patriam hanc armis tueri possit, vitam cum morte commutare contingeret, certissime inevitabilis interitus periculo subjecti et expositi essemus. Etenim isto insperato casu extra Provinciam illius fugiendum et negotium electionis deserendum foret propter nobilium et civium infectorum (qui cum Capitulo Cathedralis ecclesiae status hujus patriae constituunt et sic longe viribus, votis et facultatibus Capitulum praesentem unum statum ex tribus facientem pro tertia parte superant) machinationes et depravatas intentiones quippe qui nihil quam patronos haereticos sibi advocare et adsciscere et libertatem ereptam ob nuperam a quinquennio rebellionem recuperare cogitant et vindicare moliuntur, nisi illorum insidiis et iniquo instituto subscribere et talem qualem vellent eligere contentaremus.

Augent timorem mihi recentissima exempla Ducis Brunsvicensis ante annos 40 huic ecclesiae simili modo irrigata et lamentabilia vestigia Epi-

1609 Oct. 10. scopatuum Magdeburgensis, Bremensis, Halberstadiensis, Mindensis et novissime abbatiae Imperialis Hertzfeldiensis nobis contiguae ab Hasso vi occupatae ac facies conturbata Provinciarum Marchiae nobis etiam confinantis Cliviae Juliae et aliorum statuum Imperii: situs itidem hujus patriae, quae ab omnibus partibus excepta minima et quarta Coloniensi, haereticis Principibus inter se sanguine et affinitate conjunctis utpote Brunsvicensibus et Hassiae ducibus et Marchiae, Lippe et Waldeck comitibus adjacet et alia, quae oretenus S. V. exposita iri confido. . . .

Quibus mature consideratis et anxie perpensis non video, quomodo Ecclesiae et nobis succurri possit, nisi per electionem futuri successoris Principis et potentis ac non nobilis nobis paris, in quo semper quicquid praetendatur sepositis affectus et passionis involveris(?) et zelo dei et illius gloriae et religionis tantum nasticatis(?) eadem pericula semper inclinarent et certe accrescerent. Quare cum praemissa et alia majoris considerationis non patiantur moram ob ejusmodi praesentissima et pro dolor verissima pericula et nunc Capitulares omnes quasi, qui sano voto canonice potiri possent, una mecum exoptent et anhelent ejusmodi remedium, antequam aliquis ex illis corrumpi contingat: iterum humiliter S. V. supplico, ut suo Brevi nobis licentiam benigne impertiri dignetur, ut etiam non accedente Episcopi nostri (qui propter privatas affectiones, quibus cognovit suo consanguineo, nostro Concapitulari non posse pro hac vice gratificari, si modo ecclesia nobiscum et religio debeat conservari, forte electioni recusaret assentiri) consensu liceat nobis talem coadjutorem eligere, qui omnes habeat qualitates requisitas ad obtinendam a S. V. confirmationem et nos defendendum, etiam cum decreto, quod remanere debeant apud Episcopum omnis administratio et omnes redditus mensae Episcopalis, quibus electus Coadjutor renuntiare posset, ut Episcopo nihil depereat et in nullo illo praejudicetur. Sic Dei honor et cultus Ecclesiastica, religio a vita et patria juvabuntur et magis obligatos suam divinam Majestatem pro S. V. illiusque et totius Ecclesiae salute (quod alioquin praestare non intermittimus) nos experiemur continuis et humillimis praecibus semper exorare. Datum Paderbornae etc [1]).

583. Gutachten eines Ungenannten über die Gründe, welche die Wahl eines Coadjutors in Paderborn rathsam machen. O. O. u. J. (1609 October.)

Rom. Bibl. Ottob. nr. 2422 I, fol. 300. —

October. Rationes, ob quas Episcopo jam sexagenario majori in periculo probabili Apoplexiae Medicorum judicio constituto et a principibus non catholicis in ejus Dioecesin incumbentibus circumdato, dandus sit Coadjutor princeps potens ac zelosus.

Supponendum ac pro certo statuendum rebus sic stantibus omnino

---

1) Das Schreiben ist abgedruckt bei Richter a. O. S. 223. Es wird seiner Wichtigkeit wegen hier nochmals veröffentlicht.

necessarium videri, Coadjutorem aliquem dari, in eventum saltem mortis incertae, cum certa spe successionis. 1609 October.

Observandum, quantum quidem sciri potest, Capitulares, penes quos est electio, videri in tres partes seu factiones divisos esse: prima pars eorum est, qui vicinis principibus non catholicis favent. Causae favoris sunt: 1. Quod ob factiones Nobilium familiarum nolint ex gremio Capituli parem coeteris eligi. — 2. Quod a Principibus non catholicis, sub quibus eorum familiae vel totae vel majori ex parte sunt, certam habent spem promotionis tam suae quam suorum. 3. Quod a principe catholico ac potente hunc promotionis favorem sperare non possint, tum quod in hoc ipso favore praeventi sint ab aliis in Capitulo potentioribus, tum quod sincere Catholici non sint, metuantque correctionem morum et vitae, si catholicus et potens princeps eligatur. Haec prima Capitularium pars aliquando magna fuit, aliquorum jam morte diminuta, interim non tam timendum quam certo praesumendum est, quosdam latere, plures quotidie variis ac miris modis sollicitari, in quo credendum saniori Capituli parti ita affirmanti.

Secunda Capitularium pars est eorum, qui Reverendissimo studere videntur, quorum numerus admodum rarus et exiguus videtur, tum quod plerique omnes videantur a familia Fürstenbergica prorsus alienati, forte propter mores et ingenium moderni principis, tum quod sciant totam pene patriae nobilitatem penitus abhorrere ab electione nepotis Reverendissimi; de quo testari potest D. Decanus[1]), vir sane fide dignus; tum, quod cum coeteris eodem videantur laborare affectu, ne videlicet ex gremio Capituli coadjutor eligatur, aequalis caeteris et par paribus imperet.

Tertia pars, quae minimum unam tertiam capitularium continet, eorum est, qui velle videntur principem Catholicum, quisquis ille sit, dummodo potens et zelosus sit. Causas habent multas ac magnas. Prima causa, quod sibi certo persuadeant, vicinos principes non catholicos praetenso suffragiorum jure, quod emerunt, armata manu Dioecesim invasuros, si videant electum Coadjutorem non esse principem potentem, qui possit resistere: quo pacto Brandenburgicus a pauculis canonicis non catholicis electus, dioecesim invasit et etiamnunc obtineret, nisi cardinalis a Catholicis electus, illum vi repulisset[2]). In quo casu notandum 1. Pauculos canonicos non catholicos, addo plerosque excommunicatos et per sententiam beneficiis privatos et jam in electione Cardinalis a catholicis canonicis praeventos, praeter omne jus et ordinem capitulo catholico repugnante et contradicente tantum jus in imperio electo suo Brandenburgico dedisse, ut plane desperatum fuisset de Episcopatu, si Cardinalis electus non fuisset. Quid fiet, si princeps aliquis non catholicus exhibeat pro se novem vel etiam plura suffragia Canonicorum legitimorum necdum beneficiis privatorum? Notus est genius et ingenium talium principum bonis

1) Arnold von der Horst.

2) Es ist die Wahl des Markgrafen Johann Georg in Straßburg (1592) gemeint; der Cardinal ist Karl von Lothringen.

1609 October. et praebendis Ecclesiasticorum inhiantium, quibus etiam minor titulus ac multo minor juris praetensio sufficere solet ad invadendos Episcopatus et fundos ecclesiasticos. Notandum 2. in eodem casu imperatorem, principes, electores, caeterosque principes catholicos, cameram item imperialem, non latuisse electionem Brandenburgici de facto ac jure nullam fuisse; immo contra jus ac recessus imperii factam, nihilominus tamen haec ipsa Brandenburgici principis electio tantum juris visa est praetendere, ut quoad lis inter duos electos decideretur, divisa sit in duos Dioecesis Argentinensis, quae postea multis intervenientibus Cardinali quasi tota restituta est non sine maximo praejudicio et detrimento totius Episcopatus. Notandum 3. in eodem isto casu cardinalem electum et praelectum Dioecesin occupasse prius, quam Brandenburgicus eligeretur ac in plerisque locis et arcibus praesidium militare collocasse, nihilominus Brandenburgicum vi et armis pleraque loca et arces invasisse.

Secunda causa, quod existiment plus quam metuendum videri, ne vicini principes non Catholici per occultas vias sollicitent et impetrent suffragia, vel hoc solo fine et proposito, ne videlicet spe sua concepta ac vulgo jam nota, excidant (prout ipsi arbitrantur) cum sui nominis et existimationis ignominia. Hunc metum Reverendissimus nihili facit, quia nullum esse credit, persuasus ab illo suo familiari, qui primus ac praecipuus auctor est, cur plures sua suffragia ipsius exemplo Principi Luneburgensi jam pridem vendiderint, nec ipse suum hucusque suffragium revocavit, sed hoc agit, ut credatur, nullum amplius periculum metuendum eligendumque esse de capituli gremio Coadjutorem, quem scit a majori Capituli parte forsan eligi posse, non tamen a tanta, quantam scit esse aut deinceps opera sua fore partem eorum, qui principibus non catholicis adhaerent aut adhaerebunt, si videant, in tanta Capituli dissensione sensus et affectus Capitularium plus quam variare.

Tertia causa. Cum modernus episcopus nolit in electionem alicujus Coadjutoris consentire prius quam certo sibi constet, quod eligendus sit, quem ipse desiderat, et moraliter impossibile videatur ut talis aliquis unanimi Capitularium consensu eligatur. Hinc ista gravissima incommoda non magis timenda quam praesumenda sunt: primo quod in hoc praesentissimo Episcopatus periculo nullus eligeretur Coadjutor, quod optant et sperant, qui principibus non catholicis student; secundo ne capitularium pars, quae principem catholicum coadjutorem desiderat, desperans optatum sui desiderii successum cum prima parte se conjungat, non enim desunt exempla similis mutationis animorum; tertio si tanta perfidia nomen suum dehonestare nolunt, metuendum tamen ne Ecclesiam deserant et spem conservandae Dioeceseos, quae in ipsis reliqua esse poterat, suo discessu prorsus adimant. Sic actum et peractum Halberstadii.

Quarta causa. Pleraeque civitates omnes, oppida, pagi, et potior pars nobilium haeretici sunt. Clerus, admodum paucis exceptis, moribus est corruptissimus, concubinatus ac simoniae vitiis ac flagitiis implicatus, sacra passim profanantur aut sacrilege administrantur, tot animarum millia, tot jam labentibus annis intereunt. Spes conversionis et emendationis

horum malorum non est nec esse potest a coadjutore vel successore, qui princeps vel potens non sit; quia supra vires est unius et solius episcopi, nullius vicini principis catholici praesidio fulti. Testis esse poterit Metropolis Dioeceseos, de qua quaestio est, quae suum principem paene pepulisset, nisi repressa fuisset vicini comitis copiis, quas tunc pro Caesare forte colligebat. Julius Herbipolensis episcopus suam dioecesin ab haeresi quidem liberavit, sed fretus ac fultus praesidiis et auxiliis principum Bavarorum. 1609 October.

Quinta causa. Si princeps potens et catholicus eligatur ecclesiae Paderbornensis, spes est, ut idem aliquando praeficiatur Osnabrugensi ecclesiae, cujus episcopus ob continuam corporis infirmitatem diu vivere non potest. De Mindensi item vicina ac cohaerente eadem conjunctio facilius sperari potest, certe de Osnabrugensi non dubia spes affulget.

Sexta causa. Si contingat principem non catholicum provinciis Juliae, Clivorum ac Montium potiri, prout coeptum est studio et opera Principis Hassiae nimium vicini Paderbornae, quid faciet Coadjutor aut successor nobilis nec a familia nec a favore potens contra principem tam vicinum quam potentem, vicinorum sibique devinctorum principum potentia fultum, in ecclesiam Paderbornensem imminentem et incumbentem tantumque non spe praedam praesumentem[1])?

584. Instruktion des Nuntius Coriolano Garzadoro, Bischofs von Ossero[2]), für seinen Auditor Brunius als Gesandten an den Bischof Dietrich von Paderborn. Trier 1609 Nov. 11[3]).

Rom. Bibl. Ottob. nr. 2422 I, fol. 286b. — Abf.

Betrifft die Beförderung der Wahl des Herzogs Ferdinand von Baiern zum Coadjutor in Paderborn.

Admissus ad Audientiam praedicti R^{mi} (Paderbornensis) primum quidem sincere et ex toto animo deferes illi officia et obsequia mea, prosperumque ac felicem in omnibus suis rebus eventum a me precaberis unaque summi Pontificis Breve ac literas meas ipsi reddes; tum dices, me valde cupivisse, posse memet eo conferre, ut coram cum Cels. S. Ill^{ma} de re adeo gravi tantique momenti agerem, uti est negotium Coadjutoriae. Verum ei sancte affirmare poteris non tam aetatem meam jam ingravescentem et incommodum anni tempus, quam quod timui motus aliquos mea praesentia in iis partibus excitare tum apud ipsum capitulum, cui nihil omnino constat de tua Commissione, tum apud viciniores principes non catholicos fuisse in causa, quod ipse te meo loco delegare decreverim. His praemissis ad- Nov. 11.

---

1) Ein Auszug, der aber einzelne Abweichungen enthält, bei Richter a. O. S. 218.

2) Garzadoro wirkte von 1596 an als Nuntius in Köln; schon im J. 1595 hatte er als außerordentlicher päpstlicher Gesandter auf das Domcapitel zu Köln in Sachen der Coadjutorwahl Herzog Ferdinands eingewirkt.

3) Unter demselben Datum erging auch ein Schreiben des Nuntius an den Domdechanten, wodurch Brunius bevollmächtigt ward, auch mit diesem zu verhandeln; s. die Urk. Nr. 585.

1609 Nov. 11. jicies, tibi a me fuisse commissum, ut Cels[i]. Suae significares, quemadmodum S[tas] Sua postremis acceptis literis, quibus Cels. Sua respondit ad S[tis] Suae hortatorium, ut sibi Coadjutorem dari pateretur, diu anceps fuerit, quale consilium caperet, quo hac in re desiderii sui compos fieret, in tuto scilicet ea ratione statum illius ecclesiae collocandi; ex altera enim parte, cum Sua S[tas] Celsitudinem S. paterno prosequatur affectu, plurimique eam faciat ob insignes ipsius virtutes, nec non magna in eandem Ecclesiam merita, eo quod ex haereticorum eam manibus in libertatem vindicaverit, ac in optimo statu, uti est in praesentia constituerit, induci non poterat ad quicquam deliberandum, quod ei molestum minusve grave posset esse; optabat quippe omnia ex Celsitudinis S. succederent sententia. Ex parte vero altera periculum, in quo versari certum est illam ecclesiam, ne aliquando a vicinis principibus non catholicis opprimatur, nec non instans petitio illius capituli, ut liceret coadjutorem eligere etiam non consentiente S. Celsitudine, si adhuc persisteret in recusando, suadebant Sanctitati S., ut eam ipsi Capitulo concederet facultatem, quandoquidem frustra diversis rationibus conata jam fuerat, Celsitudinem S. movere ad praefato periculo occurendum: his omnibus ponderatis demum Sanctitatem S. id medium elegit, ut mihi mandaverit, si ita probarem, Celsitudinem S. ipsemet convenirem, eique persuadere studerem, ut vellet omnino per ejus in Coadjutorem consensum ecclesiae securitati consulere; ego vero ob praedictas causas magis expedire duxi, ut tibi hoc tempore tale onus injungerem. Quapropter Celsitudinem S. monebis, hortaberis et rogabis et quam maxime meo vel potius S. B[nis] nomine, ut hac in re S[tis] Suae consilium omnino sequi velit, ut S[tas] Sua sperat Celsitudinem S. id re ipsa facturam, quia vero, ut S[tas] S. animadvertit pro ea notitia, quam habet Paderbornensis Capituli, nulla videtur esse spes eligendum fore D. Canonicum Suae Celsitudinis nepotem, a quo certe S. Sanctitas non esset aliena ob ejus satis notas virtutes; et ex alio latere, si Capitulum ad Coadjutoris electionem procederet, posset facile aliquem eligere Celsitudini Suae minus gratum, quod sane valde molestum esset S[ti] Suae, praeterquam quod non satis esset provisum ejus ecclesiae necessitati, si forte simplex nobilis canonicus eligeretur, optimum consilium hac in re esse censuit, ut princeps aliquis nominaretur, qui et propria auctoritate et armis quoque, ubi res postularet, ecclesiam ab omni propugnaret adversariorum conatu: unum autem ex omnibus maxime idoneum aptumque arbitratur Sanctitas Sua Ser[mum] ducem Ferdinandum Bavarum, Ecclesiae Coloniensis Coadjutorem et Paderbornensis etiam Canonicum habita ratione tum ejus pietatis, religionis et caeterarum ejus virtutum tum propriae auctoritatis totiusque Ser[mae] Bavaricae familiae: idcirco ipsum Cels. Suae Ill. proponit eamque hortatur atque enixe rogat, ut talem principem velit in suum Coadjutorem adsciscere.

Quod ut majori, qua fieri possit Suae Cels[nis] Ill. satisfactioni succedat, negotium subsequentibus conditionibus tractari posset; primo, ut coadjutor omni regimine illius ecclesiae tam spirituali quam temporali vivente Episcopo prorsus abstinere teneretur, secundo, ut coadjutor super ejusdem

ecclesiae fructibus nullam posset praetendere assignationem, tertio et ultimo, ut negotium secreto constabiliretur adeo, ut neque Decano neque alii cuipiam Capitulari innotesceret, atque ita coadjutor unius Cels. S. Illustrissimae voluntati in totum referret acceptum. 1609 Nov. 11.

Quo vero hoc puncto jam secreta via inter Cels. Suam Illustriss. ac Nuntium Apostolicum per literas concluso totum negotium optatum sortiatur eventum majori cum dignitate Cels. Suae Ill. Nuntius promittit, si opus fuerit, se Paderbornam venturum, allaturumque nova diplomata Apostolica ad S. Cels^nem et ad ipsum Capitulum eo tenore conscripta ac si Nuntius in mandatis nuperrime habuisset, ut apud utramque partem Coadjutoris electionem promoveret. Ac tum quidem postquam Nuncius et Cels. Sua Ill. in unam convenissent sententiam facili negotio accessione Canonicorum, qui partes Reverendissimi sequantur reliqui Capitulares in eandem personam communi animorum conspiratione concurrent, praesertim instante apud universum Capitulum Nuncio nomine Sanctitatis Suae et hoc pacto licet a toto Capitulo eligeretur Coadjutor, electionem tamen suam ab Episcopo deberet agnoscere. Et procul dubio, cum Princeps sit generosus et maxime gratus, eam quam par esset, memoriam unius actionis servaret tum in personam Suae Ill. Celsitudinis tum etiam in universum ejus nobilissimam familiam. Atque interim Suae Ill. Cels. merita magnopere augerentur apud Deum et erga illam ecclesiam, quam, sicuti vere potest affirmari, semel fuisse ejus virtute liberatam e servitutis jugo, sub quo jacebat oppressa, ita in eadem libertate tutissima constabilisset; Sanctitati Suae rem adeo gratam faceret, ut nihil hoc tempore a Cels. Sua posset magis optare; sibi demum eam apud omnes Principes et Populos Catholicos pararet laudem et gloriam, quam ex quacunque alia actione maxime unquam posset acquirere.

Haec omnia consideranda propones Rev. Episcopo meo tanquam ex mente ac mandato Sanctitatis S., nec ulterius progredieris, quando, uti sperandum est, Cels. Sua electioni Coadjutoris consentiat. Sed si, quod Deus avertat, recusaret, vel te quasi in dubio relinqueret, se vel Beatitudini S. vel mihi responsurum affirmans, eo casu, omni tamen cum modestia, addes, Nuncium, quamvis nihil praeterea in mandatis habeat a S. Sua, pro sua tamen affectione et observantia erga Suam Ill. Cels. imposuisse tibi, ut ejus verbis eam rogares, quatenus meditari velit periculum, cui se committit dictae electioni non assentiendo, si Sua S. permitteret, ut a Capitulo et jam invito Episcopo, eligeretur Coadjutor, qui postea fortasse vel idem Princeps esset, vel uti timendum est, alter non omnino gratus Cels^ni S. Ill.; licet enim, ut dixi, Sua S. non declaraverit, se velle eam facultatem concedere Capitulo, attamen cum sciat Nuntius, optime constare S^ti Suae de periculo imminenti illi Ecclesiae, cui maximopere cupit occurri, consideretque S. Suam ad id pro munere sui Pastoralis officii omnino teneri, praesertim cum satis constet, alia quam hac ratione provideri non posse, pro certo habeat, ne prorsus illa pessum eat ecclesia tandem S. Suam inductum iri, magna licet sua cum molestia, ut eandem concedat facultatem. Itaque etiam atque etiam orabis, Cels. Suam

1609 Nov. 11. considerare velit, quanto melius foret, talem Principem sibi habere devinctum, si eum in Coadjutorem sibi dari consenserit, quam si idem Princeps, Cels. Sua Ill. renuente, aut quispiam alius ei minus gratus eligeretur. Ideoque omnibus modis animum applicet, ut S. B^nis paternum amplectatur consilium, non minus quidem Cels. Suae Ill. honorificum quam illi ecclesiae utile ac salutare. Datum Treviris etc.[1]).

585. Schreiben des päpstl. Nuntius an den Domdechanten zu Paderborn. Trier 1609 Nov. 11.

Rom. Bibl. Ottob. nr. 2422 I, fol. 289^a. — Abs.

Nov. 11. Ex literis D. V. X^a octobris et exemplo earum, quae ad Sanctissimum D. N. scriptae sunt nec non ex iis, quae mihi coram R. D. Canonicus Visius retulit, quam in periculoso statu istius ecclesiae res versaretur et quid a me pro illius securitate D. V. peteret, facile cognovi. Ego vero uti semper ab eo tempore, quo ad has partes appuli, summopere cupivi eandem ecclesiam in tutiori statu constitui nec ullum unquam conscientiae remorsum passum sum quin omnia, quae a me proficisci potuerint, prompto et libenti animo praestiterim; ita nunc Dominationi Vestrae et toti isti insigni et celebri Capitulo polliceor sancteque profiteor, me quidquid opis et auxilii in ejusdem ecclesiae utilitatem et securitatem apud Sanctissimum D. N. conferre potero, promptissime collaturum uti ex eodem Canonico plenius D. V. cognoscere poterit. Interim etc. Datum Treviris etc.

586. Schreiben des päpstlichen Nuntius an den Coadjutor von Cöln. Trier 1609 Nov. 22.

Rom. Bibl. Ottob. nr. 2422 I, fol. 289^b. —

Betrifft die Coadjutorwahl in Paderborn.

Nov. 22. Gratissimum mihi fuit, ex postremis Ser. Cels. V. literis cognoscere, rationem a me initam in promovendo Paderbornensi negotio ab ea fuisse probatam, at multo gratius et jucundius erit, si felici ejusdem negotii successu, uti summopere cupio nec despero, fuerit comprobata; sane pro majori negotii securitate literas D. Decani ad Sanctissimum D. N. scriptas heri per Tabellarium Illustrissimo D. Cardinali Borghesio transmisi, eique quid continerent, significavi tantum; non enim potui eum de toto negotio instruere, cum et literae ad me serius fuissent delatae et ego essem in scribendo de aliis publicis negotiis occupatissimus; at proximo sequenti sabbato eidem Cardinali de tota re deligentissime scribam; ac uti scio Sanctitatem S. esse propensissima erga Cels. V. S. voluntate, utque Paderbornensis Ecclesia in tuto collocetur, valde anxiam et sollicitam, ita confido, si Rev. Paderbornensis consilio jam ei proposito non consenserit, Sanctitatem S. altera efficaciori via ejusdem ecclesiae incolumitati et saluti omnino prospecturam: qua de re tota suo tempore non praetermittam Ser. Cels. V. facere certiorem. Interim etc.

---

1) Die Instruktion s. bei Richter a. O. S. 227.

587. Schreiben des Papstes Paul V. an den Bischof Dietrich von Paderborn. Rom 1609 Nov. 27[1]).

Rom. Bibl. Ottob. nr. 2422 I, fol. 307a. — Abs.

Der Papst bedauert, daß die Coadjutorwahl nicht befördert, sondern verhindert werde. Wiederholte Ermahnung zum Gehorsam gegen die päpstlichen Anweisungen.

Venerabilis frater etc. Hortati sumus aliis nostris litteris fraternitatem tuam satis efficaciter ad Electionem Coadjutoris in isto tuo Episcopali ministerio, ut hac ratione commodius consuleres conservationi rectae administrationis tuae, siquidem superstite ac praesente te viro prudente et zelo religionis tantopere incenso non dubitamus, quin, cum de hac electione agatur, cuncta ex communi bonorum voto ac desiderio facilius succedant. Eapropter tunc scripsimus ad dilectos filios Praepositum et Capitulum istius Ecclesiae et Venerabilem fratrem Archiepiscopum Moguntinum requisivimus, ut hoc adeo salutare et necessarium opus apud tuam fraternitatem adjuvare et promovere curaret. Quod quidem diligenter hactenus egisse illum accepimus. Nunc valde dolemus, Venerabilis frater, negotium hoc nedum perfectum esse, ut sperabamus, verum ejus absolutionem impediri. Magna sane sollicitudine afficimur hac de causa, nam intelleximus ex his impedimentis confirmari et augeri magis magisque spem eorum, qui Catholicae religioni semper adversi Ecclesiam istam adeo nobilem et amplam inhiant. Ideo fraternitatem tuam hortari et monere pro nostra in te singulari charitate et pro pastorali nostro officio iterum voluimus, ut opportuna, immo necessaria hac Coadjutoris electione malignantium consilia dissipare studeas. Quid enim proderit, sustinuisse te tantos et tam graves labores, ut vineam istam Domini custodires, si adhuc impenderit gravissimum periculum, ne post tuum obitum ferae pessimae illam invadant atque evertant. Prudentiae, pietatis et religionis tuae est, non solum praesentibus malis remedium comparare, sed etiam quantum in te est, futuris, praecipue vero imminentibus prospicere, ut rationem vilicationis tuae cum fiducia in divina bonitate reddere possis. Haec autem fraternitati tuae scribimus rei gravitate inducti atque zelo quietis et tranquillitatis tuae bonorumque omnium. Plane nobis persuasum est, tibi viro prudenti cuncta haec crebro venire in mentem. Igitur una cum dilectis filiis Capitularibus tuis deliberationem hanc suscipe ac perfice ad divini nominis gloriam et Catholicae Religionis conservationem. Nos interea Deum jugiter precamur, ut spiritus sancti lumine consilia tua dirigat, teque in suo sancto servitio confortet, diuque conservet ac tibi cum omni charitatis affectu nostram Apostolicam benedictionem peramanter impartimur. Datum Romae etc[2]).

1609 Nov. 27.

---

1) Gleichzeitig erging ein Breve an den Erzbischof von Mainz, in welchem er zur Beförderung dieser Sache aufgefordert wurde; am 28. Nov. schrieb auch der Cardinal Borghesi an den Erzbischof von Mainz.

2) Abgedruckt bei Richter a. O. S. 231.

588. Schreiben des päpstlichen Nuntius an den Auditor Gabriel Bruniuś. Trier 1609 Dec. 21.[1])

Rom. Bibl. Ottob. nr. 2422 I, fol. 292a. — Abſ.

Betrifft die Weigerung des Biſchofs Dietrich, in Sachen der Coadjutorwahl den Wünſchen des Papſtes zu entſprechen.

1609 Dec. 21. Ex tuis litteris XVIa hujus datis intellexi et quae cum Rev. Paderbornensi egeris et quale ab eo responsum reportaveris. Equidem valde doleo, tam insignem Praelatum ac Principem non acquievisse Sanctitatis S. consilio non minus sibi quam suae Ecclesiae tutissimo ac saluberrimo. Verum cum et ego meo tuque officio tuo satisfeceris, restat, ut reliqua omnipotentis dei providentiae relinquamus. Quia vero ex eisdem literis tuis conjicere non potui, an Sermus Coadjutor factus a te certior fuerit de responsione ejusdem Reverendissimi, summopere cuperem, ut S. Cels. Serenissimam de toto negotio a te pertractato edoceres quamprimum vel per litteras vel coram casu quo ipsa nondum fuisset informata, quod tamen vix persuadere mihi possum, velimque ut non solum Instructionem tuam verum et litteras et alia monita a me tibi perscripta S. Celsitudini Ill. ostenderes, ut nulla apud eam suspicio oriri possit de mea sincera et propensa erga illum voluntate et de nostra communi tractatione super negotio praefato. Si D. Praepositus Bucholtius[2]) voluerit a te informari de supradicto negotio, gratum mihi feceris, si eum instruxeris diligenter tam de iis, quae a me scripta, quam quae a Reverendissimo coram acceperis...

589. Aus den Verhandlungen der Paderborner Landſtände. Geſch. Paderborn 1610 Juli 3.

M. Pad. Landſtände. Prot. v. 1586—1619. — Or.

1610 Juli 3. „Die Stifts-Stände wollten hoffen, Kaiſerl. M. werde an den Grafen zum Rittberg ernſten Bevelch ertheilen, ſich auch nicht anders verſehen, die Kurfürſten von Mainz und Köln werden gleichfalls bei Ihrer G. die Anmahnung thun, daß des Grafen Kriegsvolk ſich dieſes Stifts hinfüro mäßige und enthalte“.

Etliche Stifts-Stände hätten vorgeſchlagen, daß man thätlich gegen den Grafen vorgehen ſolle, aber die Mehrheit habe beſchloſſen, zunächſt die Antwort des Kaiſers, an den man ſich gewandt habe, abzuwarten.

Gegebenen Falles ſollen die durch den letzten Landtag ernannten Kriegs-Deputirten Maßregeln gegen die Rietbergiſchen Truppen vorſchlagen; auch ſoll eine ſtändiſche Geſandtſchaft an den Grafen abgehen.

---

1) Abgedruckt im Auszug bei Richter a. O. S. 232.

2) Es ſcheint Temme von Bocholtz (Sohn des Dietrich von B. zu Störmede) gemeint zu ſein; er war Domherr zu Paderborn und Münſter und Propſt zu Beckum; er ſtarb am 9. April 1626 und wurde zu Münſter begraben.

590. Aus einem Bericht des Otto v. Starschedel an den Landgrafen Moritz. Kassel 1610 Sept. 9.

Mr. Stift Paderborn 1610—1633. — Or.

Betrifft die Anschläge der paderborner Bürgerschaft auf die Rückgewinnung der Stadt.

Starschedel habe den vom Bischof von Paderborn vertriebenen Stadtsyndicus Günther zu sich erfordert und von ihm vernommen, was er an den Bischof zu bringen habe. In Neulichkeit seien bei ihm (Günther) etliche der vertriebenen Bürger der Stadt Paderborn und unter anderen auch sein Schwiegervater gewesen und hätten ihm im Vertrauen vermeldet, wie daß sie sich neben ihrem Anhang, so sie noch in der Stadt hätten, dahin resolvirt und entschlossen, „daß wenn sich ein Fall (?)[1] mit ihrem Bischof zutragen und begeben sollte, sie dann sich des Rathhauses, Kirchen und vornehmer Plätze in der Stadt bemächtigen, die beschließen, die Capitularen darinnen behalten, die Ritterschaft zu sich herein beschreiben und die Sachen auf den Weg richten wollten „daß E. F. G. junger Herrn einer zum Bischof des Orts erwählt werden sollte mit ferner Ausführung, daß ihr Vorhaben zu Recht, auch mit Bestande ausgeführt werden könnte, weil die Reichs-Constitutionen nachlassen, daß, wann einer dem Landfrieden zuwider des Seinigen entsetzt er dasselbige, wann er seine Mithelfer hierzu haben kann, wieder recuperiren und seine Gegenwehr und Verfolgung derwegen haben und vornehmen möge“. 1610 Sept. 9.

Es sei rathsam, daß einer der jungen hessischen Fürsten sich bei Zeiten zur Bischofswahl vorbereite; da nun jetzt Jörg Friedrich von Pappenheim auf sein Canonikat verzichten und seine Präbende verkaufen wolle, so sei bei ihm die Unterbauung geschehen, daß er dem Landgrafen dieselbe vor anderen zukommen lasse.

Starschedel habe den Günther gebeten, den Inhalt ihres beiderseitigen Gesprächs zu Papier zu bringen; dies habe G. gethan und Starschedel übersende nun den Discurs dem Landgrafen.

„Und befinde ich sonsten diese Sache also beschaffen, daß sie billig in Acht zu nehmen; einmal ist der Verlust und Schaden, der dahero zu gewarten, gering und fast nicht zu achten, hiergegen aber ist der Nutzen, Reputation und die darauf stehende Consequenz überschwenglich groß, so sind die Mittel, so hierzu vorgeschlagen werden, auch nicht unpraktizirlich, wie auch an obgedachten Discurs nicht viel zu tadeln, außerhalben, daß ich underthänig darvor hielte, es sollte mit den Schreiben, so E. F. G. an etzliche vertraute Bürger in Paderborn abgehen lassen sollten, noch in etwas zurück gehalten, die darbei angedeute Affektion aber etzlichen der vornehmsten im Vertrauen mündlich angedeutet werden. Nachdem nun hiebevor, do von diesen Sachen auch traktiret, für gut angesehen worden, daß E. F. G. dero jungen Herrn einen zu gedachtem Stifte qualificiret machen und derhalben nach Präbenden in gedachtem Stifte trachten lassen wollten, als wäre damit nicht zu feiern, sondern umb beide Präbenden sich anzunehmen, wie ich dann gedachtem Günther

1) Das Wort ist in Folge einer Lücke zerstört; es ist der Todesfall des Bischofs gemeint.

1610 Sept. 9. aufgetragen, daß durch seinen Schwiegervater, welcher mit obgedachten von Pappenheim in sonder guter Kundschaft und Freundschaft stehen soll, er hierzu gehörige Unterbauung zum forderlichsten thun lassen solle. Es kostet dergleichen Präbende 1500 Thaler und kann des Jahrs ein vier oder fünf Hundert Gulden wieder einbringen und wäre damit darumb desto mehr zu eilen, weil der Bischof sehr alt und sich derwegen mit ihme dergleichen Fall über Nacht begeben kann. Hierneben will meines wenigs Ermessen nach hochnöthig sein, daß E. F. G. imants an der Hand haben, welcher umb den Bischof wäre und E. F. G. auf zutragenden Fall denselben desto schleuniger zu erkennen geben könnte, daß auch auf obgedachten Fall gebührende Anstellung bei Zeiten gemacht, ingleichen (?) weniger Personen diese Sache vertrauet und (?) von denselben E. F. G. wären an der Hand ..... derselben Verordnung mit gebührendem Eifer zu Werk gestellet, vor allen Dingen aber dies alles in höchster Verschwiegenheit und geheim gehalten würde. Denn wenn das geringste hiervon auskäme, würde das Gegentheil sich unterstehen, allen Widrigen vorzubauen und würde man hierdurch verhindert, zu obgedachtem Zweck zu gelangen, wie E. F. G. dero hochbegabtem Verstande nach diesem allem besser nachdenken können als denselben vor diesmal von mir hierzu unthänige Anleitung gegeben werden kann".

591. Aus einem Schreiben des Hauptmann Eberhard Wilhelm an den Obersten Asmus von Baumbach. Rheda 1611 Jan. 8.

Mr. Grf. Rietberg Fasc. 134. — Or.

1611 Jan. 8. Man höre, daß der katholische Bund den Grafen von Rietberg mit seinem Kiegsvolk (es seien dies etwa noch 1500 zu Fuß) bezahle und ihn aufgefordert habe, daß er es nicht abdanken solle.

„Die vorigen Pastoren hat der Graf aus den Kirchen durchaus vertrieben und die Kirchen mit Jesuiteren besetzt. Was weiter hierauf folgen will, wird die Zeit geben".

592. Aus einem Schreiben des Syndicus Dr. Günther an den Landgrafen Moritz von Hessen. Kassel 1611 März 11.

Mr. Stift Paderborn 1610—1633. — Or.

Betrifft die Wahl eines hessischen Prinzen zum Nachfolger Dietrichs in Paderborn.

März 11. Günther habe dem Landgrafen durch den Präsidenten Starschedel vor ungefähr einem halben Jahre Schriften übergeben lassen, welche dahin gerichtet seien, daß nach dem Tode des Bischofs Dietrich ein hessischer Prinz zum Administrator gewählt werde.

Jetzt sei der Bischof krank und es sei rathsam, geeignete Schritte zu thun.

„Der vornembsten Bürger Vorhaben aber ist dies, daß sobald der Herr Bischof die Augen zugethan, sie der Stadt Thore versperren, die Bürger Augsburgischer Confession (welche noch über 1000 starck) in die Wehr bringen, Rathhaus, Markt und andere Örter besetzen, die Schlüssel zu sich nehmen, keinen der Capitularen, bei denen die Vota electionis vel postulationis stehen,

aus der Stadt lassen oder ihnen einigen Convent verstatten, sondern sobald mir und anderen vom H. Bischof ausgetriebenen Bürgern solches vergewissigen, uns auch mit 50 Pferden oder ein Hundert Soldaten in die Stadt einlassen aus Mittel der Ritterschaft auch die, welche E. F. G. zugethan in die Stadt beschreiben und alsdann samtlich von den Capitularen begehren wollen, daß sie sich in loco Capituli versammlen mochten, da dann den Capitularen zu Gemüth geführt werden solle, wie bei Zeiten des H. Bischofs das Stift so jämmerlich mit Mord, Rauben und Brennen ausgemergelt, die Stadt Paderborn nachtlich überfallen, Religions, Privilegien, Recht und Gerechtigkeit spoliirt, dahero die Bürgere neben der Ritterschaft nicht gemeint, den Capitularen mit ihrer Elektion oder Postulation länger zuzusehen, sondern wollen durchaus, daß E. F. G. jungen Herrn einer zum Administrator des Stifts zur Protektion Land und Leuten postulirt wurde". . . . . 1611 März 11.

„So haben E. F. G. auch die jetzige Gelegenheit in gnädige Acht zu nehmen, dann da schon einig Mensch im Stift etwas erregen wollte, so hat doch der Kurf. Brandenburgische Capitain Blasius mit 3 Compagnien Reuter sein Quartier in der Nähe in der Stadt Lippe und hätten E. F. G. bei Churf. Durchl. Brandenburg oder beeden gewalthabenden Fürsten zu Düsseldorf die Verfügung gnedig zu bedenken, daß an ermelten Blasium in Eil geschrieben würde, damit der uf den Fall ins Stift rücken und ein wachendes Aug haben mochte.

Von Coln, qui intermedius et undique circumseptus tremit, hat man sich nichts zu befahren, weniger von Prag; arx enim ista, unde tot fulmina penetrarunt, propriis ictibus diruta et divulsa jacet".

593. Aus einem Schreiben des Joh. Ekel an den Landgrafen Moritz von Hessen. Moritzau 1611 April 12.

Mr. Paderborn 1610—1633. — Or.

Betrifft eine dem Syndicus Günter zu gewährende Audienz.

Der Stadt-Syndicus Günther werde sich dem Befehl des Landgrafen gemäß am nächsten Sonntag bei dem Fürsten einstellen und „die Mittel und Vorschläge neben mündlicher Relation auch schriftlich präsentiren". April 12.

„Und ist nach meiner Einfalt meine unterthänige Wolmeinung, es sei zum höchsten nöthig, daß E. F. G. sich ja nicht verdrießen lassen wollen, ihnen ein geringes Stündlein mit Gnaden und Geduld zu hören, ja diesen Mann, der es sehr gut meinet, gnädig und woll in Acht zu nehmen, ihnen auch ein wenig (aus großen Ursachen) allein vertraulich hören und sich mit ihme besprechen. Ich habe von ihm in hohem Vertrauen gehöret, daß er sich hoch betheuret, er wolle E. F. G., so sie selbst mit den Leuten wollen, vor Johannis, ja, da die Leute vorhanden, noch vor Pfingsten ohne große Mühe das Stift liefern, welches ich vor mein Person und Einfalt leichtlich glauben kann, weil ich von den Bürgern, so an D. Güntern von der Stadt P. anhero gen Cassel abgeschicket, ihre Meinung und große Affektion und Eifer in dieser Sache selbst in aller geheim gesehen und gehöret, darüber ich mich fast verwundert, ja es sagen mir die gute Leute, so dann theils meine gute

1611 April 12. Freunde und alte Bekannte seind, daß sie alle (nächst Gott) uf E. F. G. ihre Hoffnung allein gesetzt, wie sie dann von D. Günter weitläufig mit Wahrheit gnädigst vernehmen werden".

Er sende sodann eine Supplication des Joh. Strop, ehemaligen Kämmerers der Stadt Paderborn, der s. Z. auch vertrieben und alles des Seinigen beraubt worden sei; Strop bitte um einen Dienst in des Landgrafen Landen.

„Es schadte wol nicht, daß E. F. G. D. Guntern Ihr Brustbild, so sie deren itzo im Vorrath noch hätten, gnädigst geben und zustellen ließen".

594. Schreiben des Landgrafen Moritz von Hessen an den Präsidenten Starschedel. Marburg 1611 April 20.

Mr. Stift Paderborn 1610—1633. — Or. Eigenhändig.

Mißfallen des Landgrafen über das Verhalten Starschedels, besonders in der Paderborner Angelegenheit.

April 20. Präsident Starschedel. Da ich euch in hohestem Vertrouwen gegenwärtig und in angedeuten Sachen berathsfraget[1]), befinde ich im Werk und in der That, daß ihr ein kleinmütiger und verzagter Mann und hohen Potentaten und Fürsten in wichtigen Sachen im wenigsten mit Rath nicht assistiren könnet noch möget. Dahero ist erfolgt, daß ich ex justissima commotione animi euch solchen euern Defekt (den ich lange Jahre an euch geduldet und wol gewußt) dermaleins aperte vor Augen gestellet und was ihr damit bedienet oder verdienet unverholen ausgesagt. Wollen, ihr mögt es nun aufnehmen wie ihr wollet, so ist es heraus und hab ich Gottlob, euch also gefaßt daß ihr im geringsten nicht sagen könnet, daß ich euch hierin zu kurz gethan, wie ichs denn uf den Fall ir opiniastriren (?) und vielleicht vermänteln wolltet, zu beweisen und allen ehrliebenden darzuthun kein Scheu noch Bedenken trage. Nachdem aber sonderlich in dem Padelbornischen Werk allerhand Schriften ergangen, die ihr mir auch bis in diese Stunde noch nie vorgelegt habt und mir nicht wenig daran gelegen (sintemal ihr dieselbe Handlung abermals stutzig machet), daß solche Sachen bei mir allein zu finden, als ist mein ernster Befehl, daß dieselbe Acta und Schriften dem ehisten zusammengesucht, verpitschiret, bei Zeigern mir überschicket und hierin kein Verzug noch Gefehrde mit Hinderhaltung Originalium oder Copien in einigerlei Weise geschehe. Daß ihr mich aber auch in dem andern Punkt wegen Darmbstedischer euer selbst Geständniß nach ganz unverantwortlicher Schimpfierung also gar irresolut und perplex zu lassen gedenket, das muß ich Gott und der Zeit (wenns Zeit wird sein übel affektionirte Diener heim zu suchen) befehlen. Darf aber nicht gedenken, daß ich deßwegen nicht Mittel an die Hand nehmen werde, meine fürstliche Renommee zu entsetzen und zu beweisen, daß ich hierinnen kein Scherz leiden oder vertragen könne.

Hätte mich gleichwol versehen gehabt, daß derjenige, der sich auch so gewiß und woll in meinem Dienste befunden, daß er einen Erbtitel und Amt im Fürstenthum Hessen begehren mögen, sollte dem Largitori solches Ambts sein Ehr und Reputation zu salvieren eifriger erfunden worden sein.

1) Es handelt sich um die Rückeroberung Paderborns.

Letzlich weil gleichwoll sehr beschwerlich ist, dergestalt große Spesen uf Diener zu thun, wann nicht behäglicher Dienst darvon zu erwarten, als habt ihr euch bald dahin zu resolviren, entweder hiernechst agnitis jam dictis infirmitatibus dieselben zu ändern und euch verdienter zu machen oder do das so nicht erfolgen will noch kann, je ehr je besser die Hände abzulassen. Centenos enim tui similes in meo servitio habui et adhuc habeo, quorum nullus dicere potest, quod unquam me ita, ut tu saepius, commoverit. Die Welt ist weit genung, ihr seid reich genung, ich hab Leute genung, auch hab ich sonst Molestien genung, ist ohnvonnöthen, daß einer oder der andere länger in solcher Ungelegenheit sich enthalte. Schließe hiermit erwartend der Paderbornschen Akten und in euer Resolution stellend, was ihr ferners hierin zu reden oder zu sagen. Marchburg, am 20. Aprilis Ao. 1611. 1611 April 20.

(gez.) M L H

595. Aus der Antwort des Präsidenten Starschedel an den Landgrafen Moritz v. Hessen. Marburg 1611 April 20.

Mr. Stift Paderborn 1610—1633. — Or.

Was der Landgraf ihm heute geschrieben habe, habe er verstanden. Da der Fürst ihn in den hohen wichtigen Sachen kleinmüthig finde, so erkenne er seine Fehler; indessen rühre diese Kleinmüthigkeit nur aus treuer Liebe und Sorgfältigkeit her. Er wolle sich morgen von hinnen begeben und bedanke sich für alle erzeigte Gnade. April 20.

596. Patent für den Oberst-Lieutenant Blasius Eichenberg. Siegen 1611 April 29.

Mr. Paderborn 1610—1633. — Abs.

Bestallung als Führer der zur Einnahme der Stadt Paderborn bestimmten Truppen.

Ich Wolfgang Günther, dero Rechten Doktor und Syndikus und ich Johann Stroip, Kemner dero Stadt Paderborn, bekenne hiemit, und kraft habender Vollmacht vor uns und die Stadt Paderborn, demnach in Anno 1604 die Stadt Paderborn, Bürgermeister und Rath daselbst durch heimliche angestellete Verrätherei aller ihrer Religion, Privilegien, Gericht, Munition Rathstands und aller ander Gerechtigkeiten de facto widder des H. Reichs hochverpfönten Religion- und Landfrieden spoliirt, beraubet, auch einestheils mit Verjagung unser Prädikanten, Hinrichtung unsers Bürgermeisters, Torquirung unser Rathsbürger, auch äußerster Beschwerung gemeiner Stadt und Bürger ganz jämmerlich belediget und die gute Stadt gar unter sein tyrannisch Joch mit Hilfershilf gebracht und aber wir und andere ausgewichene Bürgermeister, Rath und Hauptleute jederzeit uns bis dahero fleißig bearbeitet, wie vermöge des h. Reichs Abscheide die vergewaltigte Stadt und wir zu erlaubter Defension, Recuperation und Kegenwehr gelangen und bei unsern conföderirten Stiftsständen vermöge des Stifts Union Hilf ausbringen möchten, weiln aber wir von denen vergessen und im Elend gelassen, daß wir demnach nunmehr bedacht und entschlossen, solche Recuperation und in h. April 29.

1611 April 29. Reichs Abschieden erlaubte Kegenwehr vor uns selbst an Hand zu nehmen, haben dero Behuf vor uns und die Stadt Paderborn kraft habender Vollmacht den erntvesten und mannhaften, der conföderirten Hansestädte bestellten Obristen Leutenampt Blasium Eichenberg hiemit bestellet und thun dasselbe hiemit und kraft dieses derogestalt, daß er im Namen und wegen wolgedachter Stadt Paderborn 800 zu Fuß und 300 zu Pferde werben, annehmen, auch andere Befelichhabern uf den Nothfall daruf bestellen, dieselbe zu Zeit und Termin wie mit ihm abgeredt, zur Musterung liebern und darstellen soll. Deßhalben dann wir in Kraft habender Vollmacht im Namen der Stadt Paderborn ihm hiemit vollkommen Macht und Gewalt gegeben haben wollen. In Urkund ꝛc.

597. Aus dem Abkommen, welches der Syndicus Günther und der Rentmeister Strop mit dem Oberst-Lieutenant Blasius Eichenberg getroffen haben. Gesch. Siegen 1611 April 29.

Mr. Paderborn 1610—1633. — Abs.

Betrifft die Bedingungen, unter welchen Eichenberg mit seinen Offizieren und Soldaten ihre Mitwirkung bei dem Unternehmen auf die Stadt Paderborn zusagen.

April 29. 1. Erstlich sollen die Capitaine, Bevelchhabere und gemeine Soldaten vor Einnehmung der Stadt zur Recompens uf einen Monat-Sold vermöge Gülischer Bestallung versichert sein, welche ihnen auch demnächsten nach Eroberung der Stadt geliebert und dagegen, daß ihnen uf dem Rendezvous nicht sobald der Monat ausgezahlt wird, ein Monat mit Futter und Mahl nach Nothdurft neben ihrer Besoldung versorgt werden.

2. Sobald auch die Stadt erobert, soll der andere Monat und dessen Besoldung eintreten. . . . .

5. Da der Anschlag durch der Bürger Versehen fallieren sollte, soll die Stadt nichts deweniger schuldig sein, einen Monat-Sold auszurichten, sofern aber der Mangel an den Capitain und Soldaten, sollen sie nichts zu fordern haben, sondern die Gewehre ohne einiges zurückhalten widder liebern. . . . .

16. Der Direktor[1]) will 800 zu Fuß und 300 zu Roß zu Wege bringen und sollen über die 300 zu Roß nur ein Rittmeister und zwei Leutenampt commandiren. . . . .

18. Ohne Zuziehung des Direktors soll Bürgermeister und Rath keinen Vertrag eingehen, dagegen soll auch ohne Erlaubniß und Abdanken der Direktor mit seinen Soldaten nicht abziehen. . . . .

26. De modo procedendi soll sich der Direktor mit D. Günthern vergleichen und die Capitain und Soldaten, wann sie bewehret werden, D. Günthern wegen der Stadt Paderborn schwören.

Urkundlich haben wir endbenennte dies mit eigene Handen unterschrieben und mit unsere Ringpittschaften bevestiget. Actum etc.[2]).

---

1) Es ist offenbar der Landgraf Moritz gemeint.

2) Die Unterschriften fehlen. In dorso steht von gleichzeichtiger Hand: „Copei der Articul mit dem Obristen Leutenant Blasio Eichenberg abgeredt. Siegen am 29. Aprilis Anno 1611".

598. Aus einem Schreiben des Herm. v. d. Malsburg an den Landgrafen Moritz. Paderborn 1611 Mai 17.

Mr. Paderborn 1610—1633. — Or.

Betrifft die Coadjutorwahl in Paderborn.

Malsburg habe dem Domdechanten seinen Besuch gemacht und ihm gesprächsweise erzählt, Landgraf Moritz, der eben in Büren sei, werde sich freuen, den Dechanten dort zu sprechen. Dieser habe bedauert, daß sein Befinden ihn hindere, die Reise nach Büren zu unternehmen. 1611 Mai 17.

Außerdem erfahre Malsburg, daß der Erzbischof von Köln den Bischof Dietrich ersucht habe, seinen Neffen auch in Paderborn zum Coadjutor zu machen. Dietrich wolle aber nicht und die Stände hätten sich bereit erklärt, falls er zu dieser Wahl gedrungen werden solle, mit allen Kräften ihm beizustehen.

599. Schreiben des Grafen Johann von Nassau an den Landgrafen Moritz. Siegen 1611 Juni 1.

Mr. Stift Paderborn 1610—1633. — Or. Eigenhändig.

Betrifft die Maßregeln zur Rückgewinnung der Stadt Paderborn; Bestärkung des Bischofs Dietrich in der beabsichtigten Wahl seines Vetters.

Durchleuchtiger u. s. w. Am Sonnabend verlitten ist D. Wolfgang Günther alhier bei mir angelanget und vermeldet, wie daß E. G. ihme durch den Cammerherrn Johann Eckeln in ihrem Abzug sagen lassen, daß er nunmehr des Paderbornschen Werks halber von mir Bericht und Erklärung einholen sollte. Weil nun uf letztes mein bei Monsieur Cuno an E. G. gethanes Schreiben ich keine fernere Erklärung bekommen, so habe ich ihme dieselben Punkte und Bedenken zu verlesen zugestellt, befinde auch nochmals, daß einzig und allein das Werk negst Gott uf der Recuperation der Stadt Paderborn als dem rechten Fundament beruhet, welches, da es verrichtet, fur Gott und der Welt zu verantworten und E. G. Person nicht angehet und ist bedenklich, daß vor der Zeit E. G. sich mit Recommendation, Schutzbriefen(?) oder anderer Gestalt bei jemants ferners insinuiren dann albereit bei S. E. geschehen, sintemalen solche tractatus nicht heimlich bleiben und Blasio an seinem Vorhaben gar hinderlich und verdächtig fallen werden. Juni 1.

Mit Brandenburg auch das geringste hierin zu handeln wird nicht rathsam sein, dann ohne das derselbige dem Stift odios und da er in dies Werk käme, wurde er ohne Zweifel wegen guter Gelegenheit und Nachbarschaft die Lande ihme selbsten nehmen und den Braden schwerlich aus Handen lassen; dahero dann zwischen J. G. und dem Haus Hessen andere Inconvenientien erfolgen möchten, und will meins Ermessens am beßten sein, weil die Recuperation der Stadt Paderborn nöthig vorgehen muß, E. G. sich dieser Sach öffentlich nichts annehmen, sondern des eventus in der Stille abwarten, darbei sich dann ohne Zweifel, da es mit Gottes Hülf, wie zu vermuthen, glücklich abgehet, solche Mittel sich erzeigen werden, daß auch der Bischof und Capitel selbsten E. G. zur Protection und Friedmachung werden erfordern

1611 Juni 1. müssen, als dann man de conditionibus, de auxiliis, de confoederationibus ad Manutenenz der Herrn Staaten, Hansestädten und anderer Benachbarten dem Hause Hessen zum Beßten zu tractiren hat, nur daß E. G. zu Beforderung dieser Recuperation, weil die arma zum nöthigsten, durch Gerwin Santmann, der ohne das E. G. zu lifferen schuldig sein soll, 600 Musqueten, Bandelir und Gabeln, neben zweihundert Pandelir oder Feuerrohr mit Schlössern hätten bestellen und committiren lassen, daß derselbe Blasio zur Lipp, als wann es der hansestädtischen Werbung zum Beßten geschehn, geliefert wurden; Tag und Zeit werden E. G. von D. Günther erinnert werden, welcher den Rest an Kugeln, Lunten, Pulver und Laufgeld über sich nehmen und bestellen und für die Wiedererstattung der Gewehre gut sein will.

An Graf Friedrich von Solms will ich dieser Sach halben itzo damit dieselbige befördert werde, auch schreiben und da E. G. dergleichen thun wurden, gebe solches mehr Anreizung zur Sach, so habe ich auch an Blasium D. Günthern ein Schreiben mitgeben, der ihm, da er zu Cassel noch nicht angelangt, zur Lippe ansprechen oder uf halben Wege bescheiden wird.

Der andere Hauptpunkt, g. H. beruhet hieruf, wie der Cöllische Coadjutor aufgehalten und der Bischof zu P. sich demselben zu widersetzen animiret und denselben Esperanz, daß er mit seinem Vettern zu seinem Vorhaben gelangen könnte, gemacht würde und bin ich derwegen entschlossen, unter dem Schein einer anderen Sach ehistes Tages eine vertraute Person zu gedachtem Bischof zu schicken und demselben wolmeinend erkennen zu geben, was für ein Geschrei und Vermuthung des Cöllischen Coadjutors halber die Stadt Paderborn betreffend vorhanden und darbeneben allerhand zu Gemüth zu fuhren, wie unleidlich und verdächtig allen Benachbarten solche Regierung fallen würde, sonderlich weil offenbar, daß der Cöllische selbsten desselben Regierung albereit müde und überdrüssig und die Münsterischen, ohnangesehen viel darin gethan worden, ihn zum Coadjutor nicht haben wollen, daß auch menniglich lieber einen vom Adel als so große Herrn in der Nähe in solchem Regiment sehen wurden und wollte euch derwegen erbieten, im Fall ihme, dem Bischof, ein Dienst daran geschehe, bei E. G. die Unterbauung zu thun, daß E. G., Baiern abzuhalten, ihm (Bischof Dietrich) Assistenz leisten, auch andere dazu vermögen würden. Welche Sache dann ohne Zweifel am selben Ort angenehm sein und zum wenigsten Suspiciones hintertreiben und den Bischof, an welchem nicht wenig gelegen, sicher machen werde und vertiefen, noch begeben E. G. sich das geringste nichts und da schon uber Vermuthen die Sache mißrathen sollte, blieben dieselbe ohne Verdacht und aus Gefahr, dargegen aber, wie zu hoffen, die Recuperation angienge, wird sich ohne Zweifel die Sache also wie gemelt accidiren (?), daß man (?) E. G. wird ultra ersuchen und um Assistenz und Rath bitten müssen, da dann der Weg sich woll selber wird erzeigen. Das hab ich abermals E. G. ganz dienstlicher treuherziger Meinung nicht bergen wollen, hoffend, E. G. werde es anders nicht als wie es ufrichtig gemeint, uf und annehmen ꝛc.

600. Aus einem Schreiben des Syndicus Wolfgang Günther an den Landgrafen Moritz von Hessen. (Siegen) 1611 Juni 6.

Mr. Stift Paderborn 1610—1633. — Or.

Betrifft die Maßregeln zur Wiedergewinnung der Stadt Paderborn.

Auf die durch den Kammerdiener Eckel ihm zugegangene Resolution habe er sich zum Grafen Johann v. Nassau verfügt; der Landgraf werde aus dem Schreiben (des Grafen) den Zustand der Sachen vernommen haben. 1611 Juni 6.

„Unterdessen ich zu Siegen gewesen ist Blasius Obrister Leutenant alhie angelangt, Commission von den Hansen und Zusage der Manutenenz ausbracht mit allerhand Nachrichtunge, die er hinter sich alhie verlassen und beruhet nun daruf, daß das Recuperation-Werk erstes Tages soll mit Gottes Hilf an Hand genommen werden, sich auch darumb wie sein Abscheid allhie gewest, entweder abschlagig oder willfahrig Bescheid ihme morgens Tages bei eignem Boten zuschreiben muß.

Weil es dann einzig an der Armatur gelegen und periculum summum in mora, so bitte E. F. G. ich underthänig, dieselbe geruhen gnädig darüber sich zu resolviren, dann da wir deren nicht gewiß sein konnen, so müssen wir das Werk stecken lassen, wollen sonst E. F. G. im geringsten weiter nicht bemühen, sondern in dieser Sach E. F. G. ganz frembd halten. Da mit der Armatur wir fort konnen kommen, will ich selber zu Blasio nacher Dusseldorf reiten und alle Nothdurft zu Werk richten.

Bitte underthänig, E. F. G. wollen diese underthänige Erinnerunge, weiln periculum summum in mora, zu Gnaden verstehen und meiner auch wegen der Assecuration des Hauses und Versehunge etzlichen Habers in Gnaden eingedenk sein, will E. F. G. ich nicht alleine in diesen, sondern anderen Sachen uf E. F. G. gnädigs Begehren jederzeit bereitwillig sein. E. F. G. in gotlichen Schutz und auch zu deren Gnaden underthänig befehlend. Datum in Eil rc. [1])."

601. Aus dem Gutachten eines Ungenannten über die Folgen der Erwerbung der nordwestdeutschen Bisthümer durch das Haus Bayern. O. O. 1611 Juni 16.

Mr. Stift Paderborn 1610—1633. — Or.

Gefahren der Lage; Bischof Dietrich stehe im Begriff zu Gunsten Bayerns zu resigniren.

Ihre Fürstliche Gnade zu avisiren, was maßen vor gewiß, daß der Collnische Coadjutor sich gedenkt der Stifter Münster, Paderborn und consequenter Osnabrück und Minden zu bemächtigen, soferne demselben vor Jacobi nit wird vorgebaut. Juni 16.

Dweil er nun schon dreier Bischthumb Coadjutor ist als Cöln, Hildensheim und Lüttich und des Pabsts Statuta halten, daß kein Bischopf mehr als drei Stifter haben soll, als thut er nun dem zugegen nach allen diesen Stiftern

1) Am Rand steht: „Von m. g. H. Graf Johann v. Nassau habe ich auch Schreiben an Blasium, die ich auch in Eil fortschicken muß".

1611 Juni 16. dieses Orts trachten, darzu sein F. G. Bruder, Herzug in Beyern ein Haubt des Catholischen Bundes ist, also daß hieraus leichtlich stehet zu bedenken, was hierdurch den protesterenden Ständen und Gülischen possiderenden Fürsten so woll als auch den Staten zum Nachtheil wird praktisirt werden.

Den protestirenden Ständen gehet es auf Reichstagen zum Nachtheil, nemblich daß ein Fürst so vieler Lande Vota mächtig sein soll.

Die Gülischen possiderenden Fürsten als ausschreibenden Fürsten dieses Kreitzes will es gleichfalls präjudicirlich sein, daß ein Fürst auf Kreitztagen aller Stemmen mächtig sein soll.

Den Staten und allen deren Anhang, soll es pillich bedenklich sein, daß ein Katholischer Fürst sich dieser Orten dermaßen soll mächtig machen, wider des H. Reichs und Pabsts Statuten.

Diesen aber siehet man nicht vorzubauen, nur daß in Namen der protestirenden Stände oder Hallischen Bundes der possiderenden Gülischen Fürsten und Herrn Staten die Münsterischen und Paderbornischen Stände würden avisirt, daß sie Achtung hätten, was die Thumbherrn vor Herrn über sie setzten, damit sie nit in Unruhe geriethen, da sie Ruhe haben konnten.

Dweil nu diesem durch niemantz besser als Ihre F. G. von Hessen konnte furgebauet werden, als haben gute Patricii Ihre F. G. hierinnen zu avisiren nit umbgehen wollen.

Und soll Ihr F. G. auch hierbei zu wissen sein, wasmaßen vorhanden ist, daß der Bischof von Paderborn auf vorgemelten Coadjutor wird resigniren und die Herbergen albereit vor den Coadjutor auf der Reise nach Paderborn bestellt sein, darumb hierinnen nit zu seumen. Eilentz am 16. Juni Anno 1611.

602. Aus einem Schreiben des Grafen Johann von Nassau an den Syndicus Wolfgang Günther. Siegen 1611 Juli 4.

Mr. Stift Paderborn 1610—1633. — Abs.

Schlechte Aussichten des geplanten Handstreiches auf die Stadt Paderborn.

Juli 4. Der Graf habe Günthers Brief nebst den beiliegenden zwei Schreiben des Oberstleutnant Blasius empfangen; er sehe daraus, daß die Sachen in vorigen Terminis nicht beruhen und er fürchte, daß die Sache nunmehr nicht so gut wie zuvor zu praktisiren sein werde.

„Weil wir aus des Obrist-Leutnants Blasii an mich abgangenen Schreiben soviel vermerkt, daß nunmehr uf ihn wegen geschehenen Abdankens und Verreisens nicht allein wenige Rechnung zu machen, sondern er sich auch fast rotunde dahin erklärt, daß das Werk vorigem gethanen Vorschlag nach verseumet, auch seine Wiederkunft ungewiß als wollten wir uns jetzt gestalten Sachen nach Euern gethanen Vorschlag den Obristen Ketteler und Quaden belangend, nicht allerdings mißfallen lassen und konnt ihr also Euerm Andeuten nach ufs beßte möglich mit ihnen handeln."

Günther möge sich vorsehen, daß den hessischen Scopum belangend nichts entdeckt werde.

603. Aus einem Schreiben des Landgrafen Moritz von Hessen an den Grafen Johann von Nassau. Cassel 1611 Juli 11.

Mr. Stift Paderborn 1610—1633. — Or. Eigenhändig.

Schlechte Aussichten des geplanten Unternehmens auf Paderborn in Folge der Haltung der Staaten.

Der Landgraf halte selbst dafür, daß das Paderbornsche Werk rebus nunc stantibus schwerlich praktisirt werden könne. Falls die Recuperation stecken bleibe, sei nichts gewisser als daß der Cölnische Coadjutor das Stift erlangen werde. Er habe es zwar noch an der Hand, ein oder mehrere Canonikate im Stift zu erlangen, aber von den Räthen wolle Niemand dazu rathen. Er habe die Staaten tentiren lassen, ob sie einen Evangelischen, der ins Capitel käme, manuteniren helfen wollten, aber er habe hierauf keine Resolution erlangen können. „Itzo seind unsere Räthe hart an uns und wollen gern, daß wir den bewußten jungen Fürstenberger pro impediendo Bavaro zur Coadjutorei befürdern helfen sollten, wir haben aber dessen nicht wenig Bedenkens, sintemal es nicht allein der Hauptintention, nämlich einen Evangelischen ins Stift zu bringen, zuentgegen, sondern auch uns nicht wenig Gefahr bringen wolle, da wir einen Papisten ins Stift bringen helfen wollten, daß wir das Haus Baiern gehindert und hindangesetzt haben sollten. Dieweil wir auch nächst Gott unser hochste Rechnung auf die Herrn Staaten in dieser Sache gesetzt gehabt und gehoffet, sie wurden das bonum Evangelicum in diesem ihnen wol muglichen nicht verlassen haben, dessen wir aber nunmehr fast wenig Hoffnung, so müssen wir es Gott befohlen sein lassen, haben wir aber ein rein Gewissen dabei, daß wir an unserm Ort alles was muglich gethan, ja gantzer 18 Jahr vigilantissime in dieser Sache negotiirt." 1611 Juli 11.

Der Herr von Brederode sei zu Kassel angelangt; der Landgraf sei Willens, bei ihm noch einen Versuch zu thun, ob er vielleicht, „da er ein guter Barnefeldianus, etwas mehreres erhalten könnte".

Er wolle den Grafen gern auf einen Tag sprechen. Der Graf sei das „einzige Subjektum, so zu fürderlicher Gewinnung des neuen Churfürsten von Sachsen sub praetextu als wohnete sie von unsertwegen der Begräbniß, so auf den 4. August gehalten werden soll, bei — zu gebrauchen wäre".

604. Aus einem Schreiben des Grafen Johann von Nassau an den Landgrafen Moritz. Siegen 1611 Juli 16.

Mr. Stift Paderborn 1610—1633. — Or. Eigenhändig.

Betrifft die Lage der Paderborner Angelegenheiten.

Der Syndicus Günther sei bei ihm angekommen, die Ankunft der beiden Obersten verweile sich und sei ungewiß. Den Brief des Landgrafen vom 11. Juli habe er erhalten. Juli 16.

„Es ist nicht ohne, daß E. G. Andeuten nach itziger Zeit die Sache zu exequiren viel schwerer als der erste Anschlag gewesen, wie dem aber, weil die Sache uf E. G. und anderer Gutdünken einmal angefangen und in der Justitia und Billigkeit fundiret, als will dieselbe, quibus mediis es auch zu-

1611 Juli 16. gehen möchte, continuiret sein, derwegen ich nicht unterlassen will, nochmals allen möglichen Fleiß und Vorsichtigkeit, deßwegen an die Hand zu nehmen und dem Allmächtigen den Ausgang zu befehlen.

Was aber den Töllischen Coadjutoren belangt, sehe ich kein besser Fundament als allbereit geleget ist, nämlich daß der junge Fürstenberg spe successionis und E. F. G. und anderer bewußter Assistenz ufgehalten, aber keineswegs, wie E. F. G. vorgeschlagen werden möchte, darzu würklich geholfen werde". . . .

„Ich will aber hoffen, da die bewußte Recuperation glücken sollte, man hätte sich deßwegen von keinem zu befahren. Daß die Herrn Staaten in dieser Sache ihre Resolution etwas differiren, halte ich nicht für eine abschlägige Antwort, sonsten sie ohne Zweifel strack zugehen und E. G. das Vorhaben widerrathen und solches nicht ufschieben wurden, sondern bin der Meinung, daß sie connivendo das Werk nicht allein approbiren, sondern auch das ihrige im Nothfall dabei thun werden".

Graf Johann wolle durch einen seiner Räthe, der in die Niederlande ziehe, bei Barnefeld und seinem Bruder Wilhelm mündliche Resolution ausbringen.

605. Aus einem Breve Papst Pauls V. an Bischof Dietrich. Rom 1611 Juli 23.

M. Pad. Domcap. 369. — Cop.

Der Bischof solle die Wahl eines Coadjutors, welche der Papst dem Capitel befohlen habe, befördern.

Juli 23. Venerabilis etc. Nos enim dilectis filiis Capitulo Ecclesiae tuae Paderbornensis commisimus et mandavimus, ut ad electionem Coadjutoris tui quam primum veniant, sperantes fore, ut Ecclesiae necessitatem ac solius Dei honorem et gloriam spectantes eum virum eligant, qui Catholicae religionis zelo et aliis rebus possit et velit fidem catholicam et Ecclesiam Paderbornensem conservare et promovere. Nunc igitur fraternitatis tuae erit non solum consensum opportunum praestare, sed etiam negotium ita juvare et fovere, ut si talem pastorem praestet, qualem Dominus pro pastore agnoscit et qualem se semper ostendit ac res desiderat, quod etsi facturum pro tua prudentia, catholicae religionis zelo et in gregem tuae fidei commissum caritate plane confidimus, tamen, ne alicujus officii praetermissi in tam gravi re argui possimus eandem fraternitatem tuam ex toto corde nostro hortamur et per viscera Jesu Christi enixe requirimus, ut partes tuas hoc tempore impleas, tuumque honorifices ministerium . . . .

606. Aus einem Schreiben des Engelbert Marquarts und Evert Mycheil, Bürger zu Paderborn, an den Stadt-Syndicus Wolfgang Günther. Paderborn 1611 Aug. 13.

Mr. Stift Paderborn 1610—1633. — Or.

Aug. 13. Man wolle dem Günther aus bedrücktem und betrübtem Herzen nicht bergen, daß man Befreiung aus dem großen Elend und Bedrängung er-

hofft habe auf Grund des Schreibens, welches Günther an sie habe gelangen lassen. 1611 Aug. 13.

„Weiters konnen wir E. E. rc. nicht bergen, wie unser Bischof am Disch gesessen und mit der Hand darauf geschlagen und gesagt, es seien Adel oder Unadel, Bürger oder Bauer, welche nicht gegen Ostern communiciren jeder bei seinem Pfarr-Pfaffen, die sollen alle zum Land hinaus; ist derhalben so groß Schreck unter der armen Bürgerschaft, daß nicht genugsam zu klagen und zu schreiben ist".

Die Wahl des Bayernfürsten in Münster zum Coadjutor mache ihnen auch einen großen Stoß und Herzeleid.

Die Bürger bitten um Nachricht, welche Gelegenheit es um die angezogene Sache habe.

607. Aus einem Schreiben des Landgrafen Moritz an den Grafen Johann von Nassau. Cassel 1611 Aug. 13.

Mr. Stift Paderborn 1610—1633. — Conc.

Aufgabe der Paderborner Pläne seitens des Landgrafen.

Unangesehen der Remonstrationes, welche der Landgraf und Graf Johann den hessischen Räthen gethan hätten, seien diese einmüthig der Ansicht, daß der beabsichtigten Recuperation als einem gefährlichen Werk widerrathen werden müsse. Aug. 13.

Wenn die Sache zu einem guten Ende geführt werden solle, so müßten noch mehrere Fundamente vorhanden sein; die evangelischen Unirten müßten heimlich oder öffentlich die Sache secouriren, sodann müsse von den Staaten eine gebührliche Antwort erlangt werden, woraus zu ersehen, daß dieselben die ganze Sache zu secundiren entschlossen wären; endlich müßten auch die Hansestädte das Ihre bei der Sache thun, welches doch schwerlich zu verhoffen sein werde.

Der Landgraf müsse deßhalb die Sache Gott und der Zeit befehlen.

„Wann nun dies Recuperation-Werk verbleiben und eingestellt werden soll, sehet ihr leichtlich, wie wir dem Colnischen Coadjutori Thür und Angel ufgesperrt, zu seinem Intento ferneres zu gelangen und das umb soviel desto mehr, weil er unsers gewesenen Abgesandten des von Hövel Bericht nach albereits im Stift Münster seinen Hahnen ertanzt haben soll, welches allein durch der Herrn Staaten Cunctiren und Zurückhaltung, wie es Jedermann darvor hält, ergangen. So will nicht unbillig die Frage sein, ob uns als Nächstgesessenen besser anstehen will, ihn, Coadjutorem, unser Räthe Andeuten nach durch Promotion des Zeugen von Fürstenberg nochmals zu hindern oder es vielmehr gehen zu lassen wie es geht, sintemal uns nicht wenig bedenklich fallen wollte, da es fehlen sollte, einen Fürsten vom Hause Baiern zu offendiren und demselben einen jungen Edelmann, der doch in rei veritate ebenso jesuitisch und spanisch als der andere intus et in corde ist, vorzuziehen".

608. Aus einem Schreiben des Grafen Johann von Nassau an den Landgrafen Moritz. Siegen 1611 Aug. 17.

Mr. Stift Paderborn 1610—1633. — Or. Eigenhändig.

Scheitern der Paderborner Pläne.

1611 Aug. 17. Wenn der Landgraf die Recuperation von Paderborn für gefährlich halte, so müsse er es auch seinerseits billig dabei bewenden lassen. Man müsse gedenken: quod differtur non aufertur.

Es sei jetzt viel daran gelegen, daß man die „zerschlagene Sache", welche ziemlich ruchbar geworden, also menagire, daß nicht Schimpf und Gefahr und Verhinderung an künftiger Enterprise entstehe: D. Günther habe für die Sache viele Kosten aufgewendet, auch seien Verträge mit Kaufleuten zu Wesel und Essen abgeschlossen, die man ihnen nothwendig werde halten müssen oder die Sache werde auch hierdurch ruchbar werden und sein Tochtermann, der Graf von Broich, der sich dafür verbürgt, werde in große Ungelegenheit gerathen.

In Sachen der Coadjutorie sei auch Graf Johann der Meinung, daß der Landgraf es gehen lassen müsse wie es gehe, es wäre denn, daß der von Fürstenberg ausdrücklich des Landgrafen Assistenz begehre.

609. Aus einem Erlaß des Bischofs Dietrich von Paderborn. Neuhaus 1611 Sept. 15.

M. Hrs. Büren Rep. 293ᵃ. nr. III. — Or.

Sept. 15. Der Bischof habe durch seinen Archidiakon dem bürenschen Prädikanten zu Siddinghausen[1]) die Pfarrei daselbst verbieten lassen[2]) und wiederhole jetzt den Befehl unter Androhung ernster Ahndung und Strafe[3]).

610. Breve Papst Pauls V. an den Bischof Dietrich. Rom 1611 Oct. 8.

M. Pad. Domcap. 369. — Cop.

Zurückweisung der Gründe, welche der Bischof wider die Coadjutorwahl geltend gemacht hatte.

Oct. 8. Venerabilis etc. Legimus literas a fraternitate tua nuper ad nos datas, quibus conquereris de Capitularium tuorum studio nimis, ut tibi videtur, acri et importuno in comparando tibi Coadjutore. Diligenter animadvertimus cuncta, quae nobis consideranda proposuisti, quibus existimas neque Ecclesiae tuae bono neque propriae tuae existimationi conducere, ut hoc tempore Coadjutor tibi detur. Magni quidem ponderis sunt, sed multo sane leviora, si cum gravitate periculi conferantur, quod imminet, ut aliis nostris litteris tibi significavimus, nisi matura electione Coadjutoris consilia

---

1) Der Name ist nicht genannt.

2) Der erste Befehl war durch den Dompropst Walter v. Brabeck am 5. August 1611 ergangen.

3) Am gleichen Tage erhielten die Pfarreingesessenen den Befehl, die Gottesdienste des Pfarrers nicht mehr zu besuchen.

malignantium dissipentur. Ita ut prudentiam ac pietatem tuam decere omnino credamus, omnem cogitationem ab animo tuo removere, quae huic adeo necessariae Coadjutoriae sit contraria et utilitati Ecclesiae tuae condonare, quicquid in hoc negotio minus consonum esset tuo desiderio. Amamus fraternitatem tuam praecipua in Domino charitate et nisi ita expedire pastorali tuo regimini intelligeremus, minime te ab animi tui sententia abducere niteremur. Quare etiam atque etiam te hortamur, ne coadjutoris electionem refugias ullo pacto, sed illi ex animo consentias in Dei bonitate confisus, pro cujus gloria hoc inprimis peragendum est. . . . . 1611 Oct. 8.

611. Aus einem Schreiben des Herzogs Maximilian von Bayern an den Bischof Dietrich. München 1611 Dec. 21[1]).

M. Pad. Domcap. Nr. 369. — Cop.

Die Einwilligung zur Coadjutorwahl und die daraus zu erhoffenden Folgen betr.

Herzog Ferdinand habe Maximilian mitgetheilt, daß Bischof Dietrich „sich anerbietig gemacht", jenen zum Coadjutor und künftigen Successor anzunehmen. Dec. 21.
Dieser Entschluß und Propositum werde der „wahren allein seligmachenden Catholischen Religion dieser Orte bei jetzigen Zeiten und diesmals dienstlich und befürdersam" sein. Der Herzog hege die Zuversicht, daß Gott „die vermutheten, von anderen ausgegebenen ungleichen Gedanken vielmehr abwenden und vernichten" werde, „also E. L. ihrer löblicher wohlherbrachter Regierung und Alter einige Inquietation verhoffentlich nicht werden zu befahren haben".

Herzog Ferdinand werde sich aller Willfährigkeit und Dankbarkeit befleißigen.

612. Aus einem Schreiben des Bischofs Dietrich an den Kurfürsten Ernst von Köln. Neuhaus 1612 Jan. 28.

M. Pad. Domcap. Nr. 369. — Cop.

Der Bischof könne sich mit dem Herzog Ferdinand seines Consenses halben nicht eher einlassen, ehe ihm (dem Bischof) nicht die endgültige Entschließung des Papstes bekannt sei. Diese Entschließung sei bis jetzt nicht erfolgt. Der Kurfürst möge dem Bischof seine Erklärung nicht verdenken.

Die Nachricht von des Kurfürsten Indisposition und Krankheit habe der Bischof ungern gelesen; auch er habe sich eine Zeit lang nicht wohl befunden. 1612 Jan. 28.
„Was sonsten E. L. und dero Herrn Vettern, des auch hochgebornen unsers besondern lieben Herrn und Freunds, Herrn Maximilian, Herzogen zu Baiern Schreiben, welches erbrochen gewesen und darein angedeutetes Successions-Wesen betrifft, haben wir uns vor diesem schrift- und mündlich erklärt, wann wir zuvorderst der Papstl. Heiligkeit, unsers gnädigsten Herrn, end- und schließlichen Willens berichtet und denselben gesehen, daß wir als-

1) Unter dem 27. Januar 1612 erließ Erzbischof Ernst ein Schreiben ähnlichen Inhalts an Bischof Dietrich.

1612 Jan. 28. dann nicht ungneigt, uns mit des Herrn Coadjutoris L. unsers Consens halber auf die uns anerbotene und andere redliche und pilligmäßige Mittel und Wege zu vergleichen und einzulassen.

Weiln uns aber von solcher der Papstl. Heiligkeit end- und eigentlicher Meinung, ungeachtet wir hierumb an dieselbe selbst geschrieben, noch zur Zeit das geringste nicht vorkommen, so lassen wir es nochmals bei obvermelter unser Erklärung und bis dahin (waferne des Herrn Coadjutoris L. unserer Capitularn Votorum versichert und dieselbe auf keine unkatholische oder andere uns unleidsame Person fallen mußten) bewenden. Und E. L., wie auch dero Herrn Vettern werden und wollen uns, daß wir uns ander Gestalt nicht erklären konnen, unfreundlich nicht verdenken. Denselben 2c."

613. Schreiben des Nuntius Antonius Albergati, Bischofs von Biseglia an Theodor von Plettenberg, Domherrn zu Paderborn. Köln 1612 Febr. 1 [1]).

M. Pad. Domcap. Nr. 369. — Or.

Beglaubigungsschreiben für zwei Gesandte.

Febr. 1. Admodum Reverende etc. Nuntiabunt Capitulo vestro D. Joannes Hartmannus et D. Paulus Saracchus legati a me transmissi, insidias, quas communes inimici contra vestram ecclesiam tendunt et pericula maxima, in quibus modo est constituta, nec non et mentem Sanctissimi D. N., ut illis omnino tandem provideatur. Et quoniam D. suam pro virili in preterito pro ecclesia S. Dei multa praestitisse novi, ideo illis dedi in mandatis, ut ad illius opem, favorem et consilium simul concurrant, ut et hoc idem in praesenti necessitate, quod in aliis praestare non gravetur. D. Vestra eos libenter recipiat, audiat, fidemque illis adhibeat, quod a benignitate sua pro certo expecto et interim bene valeat D. Vestra. Coloniae etc.

614. Aus einem Schreiben des Kurfürsten Ernst an Bischof Dietrich. Arnsberg 1612 Febr. 1.

M. Pad. Domcap. Nr. 369. — Cop.

Der Kurfürst schickt Gesandte. Der Bischof möge das für die Religion und den geistlichen Stand hoch ersprießliche Werk nicht länger aufhalten.

Febr. 1. Der Kurfürst bedanke sich für die Theilnahme des Bischofs an seiner Krankheit.

„Soviel nun das Haubt- und Succession-Wesen betrifft, haben wir dem Ehrwürdigen unserm geheimen Rath, Thumb-Propsten Bucholdt, zusambt unserm Cammerern und Obristen Stallmeistern, dem von Hollinghoven 2c. Befelch geben, mit E. L. weitläufiger (da es mit Ihrer guter Gelegenheit geschehen kann) zu reden, ab welchem mundlichen Vorbringen E. L. unbeschwert

---

1) Aus einem Schreiben des Dechanten und Capitel vom 27. Jan. 1612 an Theod. v. Plettenberg ergiebt sich, daß eine Sitzung des Capitels auf den 7. Febr. anberaumt war, um Eröffnungen des Papstes, welche der Nuntius machen zu wollen erklärt hatte, entgegen zu nehmen. — Über Antonius Albergati s. oben S. 378.

vernehmen werden, was starken Vertrauen wir haben, da sie consentiendo diesem Successionwerk bei ihren Capitularen zu Behuf unsers Herrn Vettern cooperiren wurden, pluritatem votorum und einen glücklichen Ausschlag dieses der Religion und dem geistlichen Stand hochersprießlichen Werks vermittelst göttlicher Gnaden zu erheben. Ersuchen derwegen E. L. nochmals ganz freund-brüderlich, Sie wollen Ihrem milten und rühmlichen Erpieten zufolge, da E. L. der Päpstl. Heiligkeit end- und schließlichen Willens nunmehr berichtet werden, dies hochnothwendig Werk länger nicht aufhalten, wolermeltes unsers Herrn Vettern (als welcher E. L. vätterlicher Favor sich hierein gehorsam submittirt) beßter maßen befohlen sein und S. L. zum beßten Ire bei dem Thumb Capitel habende Auctorität wurken lassen". 1612 Febr. 1.

Herzog Ferdinand werde für die Verwendung des Bischofs Dietrich dankbar sein.

615. Vertrauliches Billet eines Ungenannten an den Propst Theod. v. Plettenberg. O. O. u. T. (1612 Febr.)

M. Pad. Domcap. Nr. 369. — Or.

Art und Weise, wie die Coadjutorwahl zu vermeiden gewesen sei.

Reverendissime Domine. Iidem commissarii mihi adfuerunt et insinuaverunt mihi aliquid de Coloniensi Coadjutore, sed respondi non ita de me esse promeritum et adhuc subesse scrupulos quoad principale negotium. Februar.

Pessime Reverendissimus fecit, quod se in tantum declaravit et noster emanserit (?) amicus; si autem Reverendissimus recusasset aut se difficilem praebuisset, facilius impediri potuisset Coadjutoria et nullum fuisset periculum, quod illo invito datus fuisset Coadjutor, quod Papa etiam non mandavit; totam molem nobis imponere voluit, cui non eramus pares et sufficientes.

Tardius mihi venit R. Vestrae avisatio.

616. Vertrauliches Billet eines Ungenannten an Theod. v. Plettenberg. O. O. u. T. (1612 Febr.)

M. Pad. Domcap. Nr. 369. — Or.

Verhalten des Papstes in der Wahlsache. Der Bischof habe die Sache in der Hand. Aber Alles sei verloren.

R. V. Res nostrae se melius habent, quam putavimus, si modo bene percepi. Suspicio erat juxta famam, quod D. Nuntius pro authoritate et austeritate sua velit imponere D. Episcopo de mandato Papae debere suscipere quemcunque Coadjutorem sive successorem, quem Capitulum ad hoc electurum esset, quod profecto durum et incredibile, ideo mandatum exigendum, fuisset. Februar.

Verum dicitur D. Episcopus a Papa satis humanifer rogari et sibi gratam personam a Capitulo assignari permittat, ad quod etiam ipsum Capitulum sub poena excommunicationis adhortatur et sic omnia sunt salva et in arbitrio D. Episcopi posita; si ille corbiset (?) et panem auferat filiis Israel et det Moabitis, oleum et opera sunt perdita et non aliis, sed sibi ipsi imputandum.

617. Aus der Capitulation des Herzogs Ferdinand von Bayern als Coadjutor in Paderborn. O. O. 1612 März 3.

M. Frst. Pad. Urkk. Nr. 2413. — Or.

Die Vertheidigung der katholischen Religion und die Vorrechte des Domcapitels betreffend.

1612 März 3. Der Herzog soll den Bischof Dietrich, so lange er lebt, in der Regierung nicht beeinträchtigen. Falls dem Stift aus der Coadjutorwahl Nachtheil erwachse, soll der Herzog zur Hilfe verpflichtet sein.

„Item der Herr soll auf seine Kosten bei Papstlicher Heiligkeit Confirmationem und bei Kais. Maj. Regalia ausbringen und da er zur Regierung kommen möchte alsdann das Thumb Capitel, sambtliche Stifts Stände und den ganzen Clerum bei ihrer alten wahren katholischen Religion, Privilegien, Jurisdiktion, Recht und Gerechtigkeiten und deren Possession tuiren, schützen und handhaben“ ....

„Item der Herr soll einen Suffraganeum halten, auch einen Official binnen Paderborn haben, derselb soll Priester sein oder infra Annum sich darzu qualificiren, dem Capitel präsentirt und eidhaft werden, die sambtliche Archidiaconos in ihren Jurisdictionibus, die sie dann gebürlich verrichten werden, nicht beschweren und auf die Religion und christlich Wesen Acht haben“......

„Item es soll der Herr das Capitel in causa Contributionis gegen die Städte und männiglichen vertreten“.

„Item Curiam Episcopalem auf der Thumbfreiheit gelegen, restauriren, damit in derselben die Kanzlei bisweilen sein und Land- Ausschuß- und andere Tage gehalten werden mögen“.

Der Herzog soll keine Beamten ohne Rath, Vorwissen und Belieben des Capitels anstellen.

Die Lehngüter sollen, wenn sie heimfallen, nur mit Zustimmung des Capitels wieder vergeben werden.

„Item der Herr soll keinen Landtag ansetzen oder ausschreiben, es haben dann zuvorderst die Räthe über die Propositionspunkte mit dem Capitel nach altem Gebrauch communicirt.“

Eine Landfehde soll nur mit Rath des Capitels und der Stände begonnen werden.

„Item es sollen die Herrn des Capitels mit ihren Gütern in diesem Stift zollfrei sein und salvo jure principis an der Jagd in der Senne und aufm Walde, sodann der Fischerei auf der Alme und Lippstrom nicht turbirt werden“.

„Item da der Herr wegen Verheirathung und sonsten aus andern Ursachen resigniren wurde, soll solche resignatio pure et absque ullis conditionibus ad manus Capituli geschehen“.

„Item daß der Herr dies Alles, wie obstehet, genugsam verbürgen und dagegen keine Absolution ausbringen, erhalten und gebrauchen soll“.

618. Breve Papst Pauls V. an den Bischof Dietrich. Rom 1612 März 21.

M. Pad. Geh. Raths-Arch. J. 6½. — Abs.

Betrifft die Mitwirkung Dietrichs bei der katholischen Liga.

Venerabilis frater etc. Solliciti de Romani Imperii salute, deque conservatione catholicae Religionis in Germania, cum intellexerimus, quantum utrique profuerit hactenus foedus Principum ecclesiastici et saecularis ordinis, studemus illud omni genere officii, quantum cum Domino possumus, confirmare et adjuvare, praesertim praesentibus facultatibus admoniti, quibus aperte apparet, quam necesse sit, ut nunc multo magis unanimes persistant, qui Rempublicam salvam atque tranquillam volunt. Propterea fraternitatem tuam etiam atque etiam hortamur, velis te quoque cum caeteris foederatis catholicis Principibus Germanis conjungere. Id autem, ut facias ita petimus a te, ut cum summam nobis polliceamur de hac tua conjunctione utilitatem ad Dei gloriam et communis boni incrementum, eam iniri a te summo animi studio cupiamus. Divinae gratiae abundantiam tibi a Domino precamur et fraternitati tuae peramanter benedicimus. Datum etc. 1612 März 21.

619. Schreiben des Generals der Gesellschaft Jesu Claudius Aquaviva an den Bischof Dietrich. Rom 1612 Aug. 28.

M. Pad. Geh. Rath. J. 6½. — Abs.

Accepi a Patribus nostris, quanta C. V. pietate ac liberalitate Novitiatum illic novum erigere studuerit, dignum certe opus tali ecclesiastico Principe. Ego pro tot annorum experientia compertum habeo novitiorum nostrorum seminaria praecipua esse Societatis fundamenta, e quibus structura haec adeo et utilis et pulchra consurgit. Confirmet Deus omnipotens hanc C^nis^ Vestrae mentem et consilium suo brachio perficiat. Nos interim per universam Societatem eundem enixe rogabimus, ut post hujus exilii moram longiorem, aeternae C^ni^ Vestrae praemia vitae largiatur. Amen. Finem faciam, si humillima et Societatis et mea C^ni^ V. obsequia integro corde detulero. Romae etc. Aug. 28.

620. Aus einem Schreiben der sämmtlichen Brüder und Vettern Spiegel zum Desenberg an den Landgrafen Moritz. O. O. 1613 Jan. 10./20.

Mr. Stift Paderborn 1610—1633. — Or.

Betrifft die Vertreibung evangelischer Prediger und die Ansetzung kath. Priester in der Spiegelschen Herrschaft Desenberg.

Die Spiegel seien seit alters in possessione und Provision und Bestellung der Kirchen in der Herrschaft Desenberg gewesen und Bischof Dietrich habe bei Antritt seiner Regierung zugesagt, sie bei ihren Rechten und Gerechtigkeiten zu lassen. Letztlich aber sei der Pfarrer in Cörbeke[1]) beim Bischof ver- 1613 Jan. 20.

1) Kreis Warburg, Reg.-Bez. Minden.

1613 Jan. 20. klagt worden, daß er Etliche außer der Herrschaft Desenberg wohnende bischöfliche Unterthanen copulirt und Kinder getauft habe, und als ihm dies verboten sei, habe er nicht, wie es sich gebührt hätte, darauf gehört. Als der Pfarrer nun zu Borgentreich gewesen, habe der Richter ihn gefangen gesetzt und nach Dringenberg geführt, wo er zwölf Wochen lang gelegen habe bis er versprochen habe, sich weder zu Cörbeke noch im Stift Paderborn gebrauchen zu lassen. Dabei sei es nicht geblieben, sondern es sei auch der Richter dem alten Pfarrherrn[1]) zu Cörbeke mit etzlichen bewehrten Männern ins Haus gefallen um ihn holen zu lassen. Als man ihn nicht angetroffen, habe der Richter dem Küster die Schlüssel zur Kirche abgenöthigt und zu Weihnachten habe man einen „papistischen Meßpriester" zwei Tage lang in Cörbeke predigen lassen.

Die Beschwerde in Paderborn habe nichts gefruchtet; vielmehr sei der Landdrost zu Dringenberg am 3. Jan. 1613 mit etwa 500 Bewaffneten in die Herrschaft und das Dorf gefallen und habe die Leute sämmtlich in die Kirche getrieben und einen Meßpriester eingeführt.

Nun habe es aber mit der Herrschaft Desenberg die Gelegenheit, „daß die Spiegel nicht wie andere vom Adel des Stifts Paderborn bei dem Stift und dessen Unterthanen jederzeit von Alters hero, sondern unsere Herrschaft dabevor dem Reich ohne Mittel zugethan gewesen".

Allerdings hätten ihre Vorfahren, da die Herrn Bischöfe, sonderlich Bischof Simon, sie sehr bedrängt, endlich bewilligt, das Haus Desenberg als Lehn zu empfangen, doch sei nie ein Rezeß errichtet, darin den Bischöfen die Herrschaft übergeben sei, viel weniger sei ihnen irgend ein weltliches oder geistliches Recht übertragen worden.

Der Landgraf möge beim Bischof dahin wirken, daß man sie aus der ruhigen Possession ihrer Pfarre zu Cörbeke nicht verdränge und dadurch zu großer Weiterung Ursache gebe.

621. Schreiben des Generals der Gesellschaft Jesu an den Bischof Dietrich v. Paderborn. Rom 1613 Nov. 19.

M. Pad. Geh. Rath. 3. 6½. — Abs.

Dank der Gesellschaft Jesu und Zusage ihres ferneren Beistandes.

Nov. 19. Beneficia meritaque Ill.^{mae} D. V. tum in bonum publicum istarum partium, tum in privatum Societatis nostrae ea sunt, ut cum de illis summopere afficiat ita his plurimum obligatum me D. V. Ill.^{ae} agnoscam, novis ea quotidie accessionibus tam Novitiatus, quam Philosophiae institutione dum auget, adstringi me societatemque arctius libenter fateor, ideoque quantas possum Ill.^{mae} D. V. gratias habeo, unaque Societatis obsequium humiliter offero, nihil enim mihi gratius accidet, quam si intelligam Ill^{mae} D. V. ejus opera uti. Dabo autem vicissim operam, ut ea fidelis promptaque sit. Litteras Ill^{mae} D. V. S. D. N. quantum potui commendavi, ut responsum benignum favensque accelerare dignetur, quod equidem

1) Dem abgetretenen Pfarrer.

futurum spero. Atque his ubi Ill[mae] D. V. iterum grates habuero, ei societatem, eam vero Deo O. M. ex animo commendo, utque feliciter, ut diurnum vivat, rogo. Romae etc. 1613 Nov. 19.

622. Aus einem Schreiben des H. G. v. d. Malsburg an den Kammermeister H. Ludw. Scheffer zu Cassel. Hohenborn 1613 Nov. 24.

Mr. Stift Paderborn 1610—1633. — Or.

Er habe den Bischof von Paderborn ziemlich wohlauf verlassen, aber sehr „ableibig". „So habe ich auch so großmuthig die Papisten mein Lebtage nie erfahren noch erkennt wie itzo; und wie ich abnehme tragen sie nicht allein ein Muth, daß der Baier ihr Haubt ist und daß nunmehr, wie sie sich beruhmen, ausländische Fürsten, Grafen, Herrn und Adliche zu ihnen wenden, wie nicht weniger der Adel in den westphälischen Landen sich ganz umbgekehret und zum Papstthum treten thut, sondern lassen sich beim Trunck weiter ein Großes vermerken. Nov. 24.

623. Aus den Verhandlungen des Landtags der Paderborner Stände. O. O. 1613 Nov. 29.

M. Pad. Landstände. Prot. v. 1586—1618.

Beschwerde über die Bedrückung der Religions-Verwandten.

Regierungs-Vertreter: Der Dombechant v. d. Horst, der Thesaurar Bernh. von Brenken, Hofmeister Westphal, Landdrost Landsberg, Drost Melschede, Kanzler Wippermann, Lic. Meinerdes. Nov. 29.

„Nach diesen furgegebenen Gravaminibus haben die erscheinende Adeliche aus der Ritterschaft und etliche aus den Städten durch Doktor Westphalen mündlich furbringen lassen, was gestalt sie als der Augspurgischen Confession Religions-Verwandte aus denen vor diesem unterm Namen und Bevelch J. F. G. publicirten Edictis mit bekummerten Herzen und Gemüt vernommen, daß hochg. J. F. G. ihr G. F. u. H. gegen sie fast scharf nicht allein eiferten, sondern auch nach ihrem dodtlich Abfall ihnen die ehrliche Sepulturas und daß sie gleich einem Christen Menschen ehrlich zur Erde bestattet werden möchten, nicht gestatten wollen. Wollten derentwegen ganz fleißig die anwesende zu diesem Landtag von J. G. abgeordnete Herrn Räthe gebeten haben, bei deroselben unterthänig zu bitten und zu intercediren, daß J. G. solchen gegen ihre Religion gefaßten Eifer in Gnaden limitiren und die ehrliche Sepulturas nach ihrem Tode gnädiglich verstatten wollten. Dagegen wollten sie sich Ihrer F. G. als getreue gehorsame Untersassen mit Leib, Gut und Blut und Allem, was ihnen mensch- und muglich wäre, unterthäniglich submittirt und anerboten haben".

Aus der Antwort der Räthe.

In Sachen der Beschwerde wegen der Confessio Augustana und der ehrlichen Sepultur könnten sich die Räthe ohne des Kurfürsten Erklärung nicht resolviren. „Nichtsdestoweniger sich zu der Interzession soviel als die bei Ihrer F. G. verfangen mogte, erklärt, hieltens aber dafur, weil sie sich

1613 Nov. 29. als einer andern Religion zugethan und verwandt Ihres Landsfürsten und der altgläubigen katholischen wahren Religion in ihrem Leben nicht bequem machten, sondern vielmehr dieselbe und die äußerliche Kirchen Cäremonien dabei als ein Frevel und gottlos Wesen verachteten und verunehrten, daß es dannoch seltsam und absurdum wäre, nach ihrem Tode in ihren coemiteriis reliquiarum ihre Begräbniß zu haben, nichtsdestoweniger diesen punctum mit dem vorigen abermals ad referendum aufgenommen."

624. Aus einer Eingabe der Städte Warburg, Brakel und Borgentreich als Vertreter sämmtlicher Paderborner Städte an das Domcapitel. Warburg 1614 Dec. 17.

M. Paderb. Geh. Rath. P. Nr. 31. — Or.

Betrifft die Rückgewährung der Privilegien an die Stadt Paderborn[1]).

1614 Dec. 17. Das Domkapitel werde sich „der gefährlichen, hochärgerlichen Unruhe und Rebellion, so vor zehn Jahren Liborius Wichardt mit wenigen seines Gleichen Gesindlein in der Stadt Paderborn angerichtet habe", erinnern.

Damals sei Bischof Dietrich gezwungen gewesen, „zu Beschützung der Frommen und Erhaltung fürstlicher Reputation sich der Stadt mächtig zu machen", aber dies sei mit der gnädigen Erklärung geschehen, daß er, wenn „die gehorsamen Bürger die Stadt gutwillig eröffnen, der Pforten Schlüssel einliefern, das beworbene Kriegsvolk einnehmen und (wenn) folgends beständiger Gehorsam gespürt würde, daß sie alsdann vor Leib, Leben, Hab und Güter gesichert sein und bessere Gelegenheit als sie vorhin nicht gehapt, zu erwarten haben sollen".

Diese Bedingung sei nun von den gehorsamen Bürgern erfüllt worden und es werde jetzt „gemeiner Gehorsam" gespürt. Auch sei die Stadt an Thürmen, Mauern u. s. w. gebessert worden.

Nun habe trotzdem fast das geringste Dorf mehr Macht, Freiheiten und Privilegien als die Hauptstadt des Landes und deßhalb hätten sich die Städte vorgenommen, mit Zuziehung des Kapitels zu versuchen, ob durch Fürbitte beim Fürsten die Restitution der uralten Privilegien nicht erreicht werden könne.

Die Städte seien überzeugt, daß das Domkapitel ebenfalls mit der Stadt P. ein sonderlich Mitleiden trage; auch sei es dem Recht gemäß und werde durch viele Beispiele bewiesen, daß im Fall der Rebellion die Ungehorsamen bestraft, aber nicht die ganze Gemeinheit beeinträchtigt werde.

Das Domkapitel möge beim Fürsten Fürbitte einlegen.

Die Stadt werde sich gewiß dafür dankbar beweisen[2]).

---

1) Am 4. Juni 1615 bittet die Stadt Paderborn das Domcapitel unter Bezugnahme auf die Gesuche der Städte vom 17. Dec. 1614 und 20. Febr. 1615 um Befürwortung ihres Anliegens beim Fürsten.

2) Am 20. Febr. 1615 wiederholen „Bürgermeister und Rath der samptlichen Stätt des Stifts Paderborn" dies Gesuch beim Domcapitel.

625. Aus einem Schreiben des Domcapitels an den Bischof Dietrich von Paderborn. Paderborn 1614 Dec. 22.

M. Pad. Geh. Rath. P. Nr. 31. — Or.

Befürwortung der Wiedereinsetzung Paderborns in seine Privilegien. Schilderung der Rechtsunsicherheit in der Stadt.

Das Kapitel sende das Gesuch der Städte Warburg, Brakel und Borgen- 1614
treich in Betreff der Restitution der Privilegien der Stadt Paderborn. Dec. 22.

Das Kapitel lasse die Motive des Gesuchs auf sich beruhen, auch wisse es wohl, was bei Genehmigung desselben zu befahren sei.

„So müssen wir doch . . . mit reinem Gewissen soviel selbst zeugen und beklagen, daß, soviel die Administration der Justiz in civilibus, Bestraf- und Züchtigung der nacht- und taglicher vieler Mutwillen, Frevel und Ungehorsamb sowol in- als außerhalb der Stadt im Gogericht, sonderlich in den Gärten, mit Stehlen, Verhauung und Verderbung der Gärten und Zäune, auch sonsten verubet und abgelangt, alles fast beschwerlicher zugehe als vor diesem und ehe E. F. G. sich der Stadt gentlich ermächtigt, welchs, soviel wir aus täglicher Beiwonung, eigner Erfarung und vielfeltigen Klagten vernemmen konnen, daher allein verursachet, daß dem Rath geringe cognitio und noch geringere Coercition gelassen, dahero aller Respekt und Gehorsam bei den Bürgern gantz abnimbt; so viel aber andere Sachen belangt, so zu gesambter Cognition E. F. G. Schultheißen und des Raths gestellt, daß daruber dieselbe sich schwerlich vergleichen konnen, wann der einer zu der Administration der Justiz geneigt, der ander ausspleibe, was der einer erkendt, der ander retraktire oder doch aufhalte, jener hier, der ander dort Trost und Rucken suche“ . . .

Nun werde der Fürst seinem Verstande nach vielleicht Mittel finden können, um diesem Nothstand ohne Rückgabe der Privilegien abzuhelfen. Indessen sei die Veränderung doch um so eher nöthig, weil der Fürst in der Stadt eine Academie fundirt habe. Dadurch werde sich von Jahr zu Jahr die Zahl der Studenten und Einwohner mehren und gute Ordnung sei dringend nöthig. Geschehe das nicht, so provocire man die Gefahr einer neuen Rebellion.

Ueberdies sei es die Wahrheit, daß geringere Communen in diesem Stift größere Rechte hätten als die Hauptstadt, und daß die seit 1604 vorhandene Stadtverwaltung an allem Früheren unschuldig sei.

Aus allen diesen Gründen könne das Capitel das Gesuch der Städte nur befürworten.

626. Schreiben des Generals der Gesellschaft Jesu Claudius Aquaviva an den Bischof Dietrich. Rom 1615 Jan. 17.

M. Pad. Geh. Rath. J. 6½. — Abs.

Dank für die außerordentliche Begünstigung und Beschenkung des Collegiums zu Paderborn und Zusage weiterer Dienstleistungen der Gesellschaft in Deutschland und in Rom.

Illustrissime etc. Cum ex quotidianis Patrum Provincialis Rectorisque 1615
illius Ill^m^ D. V. Collegii literis intellego, Ill^mam^ D. V. nunquam non progredi Jan. 17.

1615 Jan. 17. in affectu, suaque in Societatem propensa voluntate, adeoque cum nupere accipio novis eam favoribus tam benevolentiae erga novitios magna eorum consolatione declaratae quam munificentiae in magnifica liberalique donatione non solum non antique renovare beneficia, sed haec magnifice novorum accessione augere adeoque societatem dum eam ita affectu suo quasi obivit, novis compedibus sibi devincire, omnino officii mei esse existimavi hisce litteris beneficia agnoscere et Ill^{mae} D. V. gratias de iis affectu, quo possum maxime, gratitudinis animique reciproci referre, nec non praeterea hoc societatis nostrae votum declarare, quod D. V. Ill^{mae} ex animo obsequia deferre desideret iis in ministeriis, ad quae a Deo Opt. Max. excitata fuit. Quia vero aequalia eis beneficiis restituere non valemus, Deo O. M. universo simul rogabimus, ut Ill^{mae} D. V. nostram te unitatem supplens cum foenore etiam reddere dignetur, tum vitae sospitate diuturna, tum aeternis illis beatitudinis praemiis. Ego praeterea non omittam nostros istis in partibus adhortari, ut D. V. Ill^{mae} humiliter prompteque officium quodlibet offerant deferantque, facioque praeterea id Romae tum affectu maximo tum eo, quo possum, effectu. Nec enim praetermitto urgere expeditionem confirmationis S. D. N. super Academia ab Ill^{ma} D. V. istic erecta, quae uti hactenus non mediocriter promota est, ut res ipsa concepta literisque expressa sit, ita propediem confido expediendam esse, quod ubi impetravero, faciam, ut D. V. Ill^{mae} ilico transmittatur. Interim dum et denuo humiles gratias habeo a Deo omnem ei felicitatem precor. Romae etc.

627. Schreiben der „samptlichen Evangelischen Religions-Verwandten des Stifts Paderborn" an den Grafen Vollrath von Waldeck [1]). O. O. 1615 Febr. 28.

Haus- u. Staats-Archiv in Darmstadt. Reichs-Relig.-Sachen. Conv. 17. — Abſ.

In Rückſicht auf die verſchiedenen ſcharfen Strafbefehle des Biſchofs Dietrich erbitten ſie die Fürſprache des Grafen bei ihrem Landesherrn; auch möge Graf Vollrath den Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt um gleiche Fürſprache erſuchen.

Febr. 28. Wohlgeborener Graf ꝛc. Es werden E. G. außer allem Zweifel hiebevor in G. vernommen haben, welchermaßen der Hochw. Fürſt und Herr, Herr Dietrich des Stifts Paderborn Biſchof ꝛc., uns nunmehr etzlich Jahr bis anhero mit underſchiedlichen ſcharpfen Strafbefehlichen zu Annehmung des Röm. Katholiſchen Glaubens und deſſen offener Bekenntniß anhalten wollen.

Wann aber, g. Graf und Herr, wir von den kindlichen Jahren durch unſere Eltern und die unſerigen ſonſt in der reformirten Evangeliſchen Religion, ſo Kayſ. Maj. in Anno 1530 zu Augsburg übergeben, hernach auch A. 1555 aufm allgemeinen Reichstag durch einen beſtändigen Friedenſchluß confirmiret, erzogen und demnach in ſteiferer Meinung beharren, ſolch wohl-

1) Es iſt Graf Vollrath IV. von Waldeck (1598—1640) gemeint. Er war der Sohn Joſias I. († 1588) und war am 7. Juli 1588 geboren; ſeine Frau war Anna, Markgräfin von Baden-Hachberg, Erbin von Cuylenburg.

gefassteter Glaub sei ausm geoffenbarten heiligen und selig machenden Wort 1615
Gottes zu Grund erschöpft, denen wir deßhalben ohn Verletzung der Gewissen Febr. 28.
und gefährlicher Hintansetzung der Lehr Petri und anderer Aposteln Act. 5 nicht so leichtsamb in Wind schlagen und neue Lehren amplektiren und folgen mögen, so haben wir zwar dies Alles hocherwähnten unserm g. F. u. H. in Underthänigkeit zu Gemüth geführt mit unterthäniger hochfleißiger Pitt, sie geruhen und wollen g. belieben, daß wir forthin in der angedrohten Emigration und anderer gefährlicher Bestrafungen möchten entfriedt und in gefaßter Glaubensbekanntnus bei unserer Armuth ruhig gelassen werden.

Weil aber solches unterthänig hochgenötigtes Ansuchen bei unserm g. F. u. H. bishero das geringste nicht verfangen mögen, dann auch, ab nichterlangter gnädiger erwünschter Resolution nicht anders als ein erneute(?) beschwerliche Zumuthung uns zu befahren haben, so erinneren wir uns, daß mit hochgedachter F. G. E. G. in sonderbarer Vertraulichkeit und Freundschaft correspondiren, gänzlich verhoffende, wo dieselbe aus christlicher Mitleidigkeit in obgedachtem Anliegen sich unser mit Vorbitt g. annehmen würden, solches möchte wohl insonders ohne Erspießlichkeit nicht abgehn.

Darumb langt an E. G. unser unterthänig Pitten mit höchstem Fleiß, dieselb wollen Ihrer wohlhabender Vermugsambkeit nach umb Gottes und uns zu zeitlicher und ewiger Wohlfahrt diesen gnädigen (so!)[1] uns bezeigen und bei unserm g. Landfürsten und H. intercedendo ausbitten, daß wir nun fort in unsers Glaubens Bekanntnuß freigelassen und sowohl der gedroheten Ausweichung als anderer gedroheter Bestrafung gnädig mögen enthoben werden, in Ansehung unser sonst gespürten underthänigen Gehorsambkeit und daß wir ruhig ohne gegebene Ärgernuß die Predigten fleißig besuchen, in Meinung, Gottes Willen daraus zu fassen(?), und wo wir einiger Irrungen überwunden werden, dieselben abzuschaffen und der gepredigten Lehr nachzugehen.

Ferner, g. Graf und Herr, wurd von gutherzigen Leuten uns gerathen, demnach die Durchl. und hochg. Fürsten und H. Landgrafen zu Hessen und Darmbstadt bei unseren g. F. und H. große Lieb und Bewogenheit gewonnen, daß wir in gegenwärtigem Anliegen auch Ihre F. G. umb g. Vorbit ersuchen können, auch nicht zweifeln, hochermelte F. G. werden aus Ihrer hochgerühmten christlichen Affektion sich unser in G. annehmen, aber dieweil unsers Bedenkens kein fürderliches Mittel obhanden, dieselb F. G. von Darmbstadt ꝛc. zu dieser heilsamer Interzession zu moviren als eben durch E. G., so ist an dieselb unser abermalige in Unterthänigkeit hochfleißige Pit, sie wollen ihren wohlbekannten Glaubenseifer und ruhmwürdiger Christenlieb nach bei Ihren F. G. Herrn Landgrafen zu Hessen ehe gesetzte erwünschte Interzession dienstlich auspitten, deren wir sobald müglich zu genießen mögen haben".

Die Bittsteller erklären sich zu Gegendiensten jederzeit gern bereit.

(gez.) Samptliche Evangelische Religions-Verwandten des Stifts Paderborn.

---

1) Die Abschrift ist mangelhaft; hier ist offenbar das Wort „Gefallen" ausgelassen worden.

628. Aus einem Schreiben des Grafen Vollrath von Waldeck an den Landgrafen Philipp von Hessen[1]. Arolsen 1615 März 2.

Haus- u. Staats-Archiv in Darmstadt. Reichs-Relig.-S. Conv. 17. — Or.

1615 März 2. Der Graf übersende eine Bittschrift der sämmtlichen Evangelischen im Stift Paderborn wegen einer Fürbitte, daß sie bei der „reinen Augsburgischen Confession" gelassen werden möchten, auch daß der Graf die Landgrafen Ludwig und Friedrich[2] von Hessen um die Einlegung gleicher Fürbitte bei Bischof Dietrich ersuchen solle.

Der Graf hoffe, daß die Landgrafen mit diesen Bedrängten ein christliches Mitleiden haben würden und die erbetene Interzession thun würden[3].

629. Aus einem Schreiben des Landgrafen Ludwig von Hessen an den Bischof Dietrich von Paderborn. Darmstadt 1615 März 16[4].

Haus- u. Staats-Archiv in Darmstadt. Reichs-Rel.-S. Conv. 17. — Abs.

Einlegung von Fürbitte für die Evangelischen im Stift Paderborn.

März 16. Der Landgraf sei ersucht worden, Fürbitte bei dem Bischof für dessen Unterthanen, die sich zur Augsburgischen Confession bekennen, zu thun.

Nun möge der Bischof dem Landgrafen zutrauen, daß der letztere der bischöfl. Regierung keineswegs Maß oder Ziel geben wolle, aber zu Erhaltung von Ruhe und Frieden sei nichts dienlicher als gegenseitiges Vertrauen von Fürst und Unterthanen und dieses werde durch nichts so sehr als durch die Freilassung der Religion und der Gewissen erlangt.

Der Bischof möge, wo wegen der Religion ungleiche Meinungen seien, sonst aber kein öffentliches Ärgerniß vorlaufe, der Allerhöchsten Heiligkeit nicht vorgreifen, sondern Gott dem allmächtigen das Urtheil in diesen Sachen heimstellen, „welches dann umb soviel verantwortlicher, weil Christus, die ewige Weisheit selbst, solche Langmuth mit Worten und Exemplen im Evangelio vor- und eingebildet hat".

Der Bischof möge seiner getreuen Unterthanen Bitten und Flehen Gehör geben und sie diese Fürbitte genießen lassen.

---

1) Es ist Landgraf Philipp III. (1596—1643), Sohn des Landgrafen Georgs I. von Darmstadt (1567—1596) gemeint.

2) Es sind Ludwig V. von Darmstadt (1596—1626) und Landgraf Friedrich I. in Homburg (1596—1638) gemeint.

3) Am 6. März 1615 richtete Landgraf Philipp die Bitte an seinen Bruder Ludwig, er möge die erbetene Fürbitte bei Bischof Dietrich eintreten lassen.

4) Dieses Schreiben sandte Landgraf Ludwig an seinen Bruder Philipp mit der Ermächtigung, davon Gebrauch zu machen. Er fügte aber gleich hinzu, er kenne den Bischof Dietrich sehr wenig und fürchte, daß die Fürbitte den Beschwerden nicht abhelfen, sondern sie eher steigern werde (Akten in Darmstadt).

630. Aus der Antwort des Landgrafen Philipp von Hessen-Darmstadt an den Grafen Vollrath von Waldeck. Butzbach 1615 April 15.

Haus- u. Staats-Archiv in Darmstadt. Reichs-Rel.-S. Conv. 17. — Conc.

Der Landgraf habe auf des Grafen Wunsch seinen Bruder Ludwig zur Abfassung eines Schreibens an den Bischof Dietrich von Paderborn gebeten; er übersende dieses sowie sein eignes Interzessionsschreiben[1]) und hoffe, daß es den Bedrängten zu gut kommen werde. 1615 April 15.

631. Aus einem Schreiben des Landgrafen Moritz von Hessen an seinen Rath Johann Zobel in Cassel. Wolkersdorf 1615 Nov. 15.

Mr. Stift Paderborn 1610—1633. — Or.

Zobel werde aus dem beigefügten Schreiben[2]) sehen, was dem Landgrafen wegen der bedrängten Religions-Verwandten im Stift Paderborn abermals vorgebracht worden sei. Da Zobel auf seiner bevorstehenden Reise Gelegenheit haben werde, bei den Generalstaaten, dem Prinzen Heinrich und anderen dieser Bedrängnisse zu gedenken, „als sollet ihr nicht alleine ihnen solche zum Beßten recommandiren, sondern auch von ihnen, soviel immer möglich, vernehmen, was sie itzt und uf alle begebende Fälle darbei zu thun gesinnt seien und möget ihr sie wohl versicheren, daß, wann sie die Hand mit anzulegen sich resolviren werden, daß wir alsdann auch das unsrige darbei zu thun nicht ungeneigt seind". Nov. 15.

632. Schreiben des Pfalzgrafen Friedrich an den Landgrafen Moritz von Hessen. Heidelberg 1617 Febr. 22./März 2.

Stadt-Archiv Soest XXIX, 338. — Abs.

Betrifft die angeordnete Ausweisung der Evangelischen aus dem Stift Paderborn und dagegen zu thuende Schritte.

Hochgeborner Fürst ꝛc. Wir setzen in keinen Zweifel, es werden E. L. der nahen Benachbarschaft halben nicht weniger als wir von Henrich Worten, dero Rechten Doctorn von Marpurg, berichtet worden und in gewisse und umständliche Erfahrung gebracht haben, was Gestalt der Bischof zu Paderborn auf Anstiftung friedhässiger Leute seinen eignen der Evangelischen Religion zugethanen Edlen und Unedlen von neuem und je langer je mehr mit onerträglichen Drangsalen und Verfolgungen zuzusetzen ihm heftig angelegen sein lasse, indeme er denselben anitzo nicht allein aus dem Lande gebieten und ins Elend verweisen, sondern auch nicht soviel Zeit und Raum verstatten thut, daß sie dero Güter verkaufen und ihre Gelegenheit anderswo unverkürzet suchen möchten, wie dann ihnen zu solcher Ausräumung der Termin weiter nicht bis auf schierkunftigen Quasimodogeniti angesetzt werden will. Wann aber solche und dergleichen schwere Verfolgungen ein sehr weit Aussehen haben 1617 März 2.

---

1) Das Schreiben liegt bei den Akten; es ist ungefähr dem Schreiben vom 16. März (s. Nr. 629) gleich.

2) Dies Schreiben fehlt bei den Akten.

1617 März 2. und zu gefährlichen Consequenzien im heiligen Reich, da man hierzu allerdings still schweigen sollte, gereichen würde, als gesinnen wir an E. L. hiemit ganz freundlich, sie wolle uns aufs ehist immer moglich (weil sie als negst gesessen dieser schweren Sachen Ursprungs und Beschaffenheit den beßten Grund und Nachrichtung haben) dero vernunftige Gedanken und Gutachten dero vertraulicher Correspondenz nach eroffnen durch was erspriesßliche Mittel angeregten hartbedrangten armen Evangelischen etwas Trosts und Leichterung oder Abwendung ihres vor Augen schwebenden Elends und Verderbens geschafft werden möchte. Dazu wir dann E. L. ihrem christlichen Gemüth und angeborner weitbekannter Mildigkeit geneigt zu sein und der Zuversicht geleben, sie werden (inmaßen wir die hierin ganz freundvetterlich ersuchen) an ihrem guten Willen zu Beforderung solcher Mitteln nicht erwinden lassen. Hieran erweisen uns E. L. ein sonders freundlichs Gefallen 2c.

633. Schreiben des Landgrafen Moritz von Hessen an den Bischof von Paderborn. Cassel 1617 März 8./18.

Stadt-Archiv Soest XXIX, 338. — Abs.

Fürsprache für die des Landes verwiesenen Evangelischen im Stift.

März 18. Ehrwürdiger 2c. Uns kombt glaublich fur, wasmaßen E. L. ihren der Evangelischen Religion verwandten Unterthanen jtzo in Eil auszuziehen bei scharfer Bedrauung geboten haben sollten.

Wann dann wir als ein benachbarter und der evangelischen Religion zugethaner Fürst mit ihnen, den armen betrangten Religions-Verwandten pillig ein christlich Mitleidens tragen, auch ungern wollten, daß E. L. bei den evangelischen Churfürsten und Ständen des Reichs eines solchen übermäßigen und präcipitirten Eifers und Vehemenz gegen dero evangelische Unterthanen beschreiet und dadurch sie, die evangelische Stände, zu einer besonderen Alteration und Absehen gegen E. L. allermeist bei diesen schwierigen und mißlichen Läuften bewogen werden sollten, als haben wir guter Wolmeinung nicht unterlassen können, E. L. hiemit freundlich zu erinneren und zu bitten, sie wollen sich in deme gegen die ihrige mit besserer Sanftmuth und Erbarmung erweisen und dabei bedenken, wie lang sie die Leute bei ihres Glaubens Bekenntniß vor E. L. und dero Vorfahren am Stift ruhiglich und ohne einige Verhinderung geduldet, ja auch bei solcher Gelegenheit ihnen verstattet worden, sich in E. L. Stift einzukaufen oder sonsten das ihre darin zu vermehren und zu verbessern und wie schwer und schmerzlich ihnen hingegen fallen würde, daß sie gleichsam auf ein Stütz von Haus und Hof und höchstem ihren Onstatten gewiesen und gleichsam ins Elend auch eines Theils an Bettelstab getrieben werden sollten. Solchs E. L. gegen die ihrige bezeigende Gnade würd E. L. selbst rühmlich sein und zu allem Guten gereichen, so sind wir es auch hinwiederum freundlich zu erwidern, deroselben auch freundliche Dienste zu erzeigen, geneigt. Datum 2c.

634. Aus einem Schreiben des Landgrafen Moritz von Hessen an Carl Friedr. von Knyphausen. Wolfhagen 1619 Jan. 16.

Mr. Stift Paderborn 1610—1633. — Or. Eigenhändig.

Betrifft die Stellung des Landgrafen zu dem geplanten Anschlage auf Paderborn.

Der Landgraf habe den Vortrag, den Knyphausen wegen seines Bruders, 1619 des Oberstlieutenants, in der bewußten vertrauten Sache ihm mündlich gehalten habe, vernommen. Die Sachen befänden sich nicht mehr in dem früheren Stande, auch habe der Landgraf mit dem jüngst angetretenen Bischof und Kurfürsten zu Köln in Ungutem nichts zu thun und daher keine Ursache, sich thatlich oder rathlich gegen ihn gebrauchen zu lassen; auch sehe er nicht ab, wie die hispanische, so nah liegende Garnison zu diesem Handel still schweigen werde. Jan. 16.

Er trage Bedenken, sich dieser weit aussehenden Sache theilhaft zu machen; wenn aber die Generalstaaten und die Hansestädte ihn darum ersuchen und mit ihm handeln lassen wollten, alsdann sei es etwas anderes und dann werde sich resolutio wohl finden lassen.

635. Aus einem Schreiben des Carl Friedr. v. Knyphausen an den Landgrafen Moritz von Hessen. Wolfhagen 1619 Jan. 17.

Mr. Stift Paderborn 1610—1633. — Or.

Betrifft die Pläne und Absichten der Evangelischen im Stift Paderborn.

Er habe des Landgrafen Erklärung vom 16. Januar erhalten; er erbiete sich, weiter über die Sache zu berichten. Jan. 17.

„Und ist bewußter Personen Meinung, des Herrn Churfürsten Person so viel moglich zu verschonen, sein auch nicht gesinnet, denselben im geringsten zu bekurzen, sondern alleine weil die vom Adel auf dem Lande und die Burgere in der Stadt nunmehr ein geraume Zeit unter dem abgelebten Bischof in Betranknus ihrer Gewissen leben müssen, hätten auch bei Antretung dieses Bischofs gar keine Linderung befunden, so wären sie von Betrangten aus hochster Noth constituiret und gevollmächtiget, die Sachen in vorigen terminis und Stand zu bringen und obwoll einem Evangelischen Fürsten als dem Herzogen zu Lunenburg die Stifts Regierung geburt hätte, weil er als Coadjutor einmal per majora vota erwählt worden, so wollten sie nach wie vor den Herrn Churfürsten vor ihr Haubt und Bischof erkennen, alleine daß ihnen die Freiheit ihrer Gewissen hinfuro muchte frei gestellet werden und die Canonici nach dieses Bischofs todtlichem Abgang an dessen Statt einen Evangelischen Fürsten zu erwählen sich obligiren, alsdann wurden die bewußten Personen die Canonicos zu stringiren wissen, daß sie aus einem fürstlichen Haus, welches sie ihnen nennen und vorschreiben wurden, einen dazu nehmen. So hat mein Bruder nicht umbgehen wollen E. F. G. als vordem sowol ihm als dem ganzen Kniphausischen Geschlecht vielfaltige Gnade widerfahren, solchen Zustand der Sachen zu offenbaren, insonderheit weil mit dem Herzogen von Lunenburg umb sein tragendes Recht woll zu handeln wäre, E. F. G. auch bei diesen Sachen als ein benachbarter mächtiger Fürst viel thun könnten.“ . . . .

1619 Jan. 17. „Stelle ferner zu E. F. G. gnädigem Gefallen, ob ich auch meinem Bruder schreiben soll, daß derselbe den ferneren Verlauf, auch auf welchen Tag es vortgesetzet werden soll, E. F. G. avisire; dann sie willens sein, unter dem Schein eines Bohemischen Zugs mit einer Entreprise sich der Stadt zu bemächtigen."

636. Aus einem Schreiben des Landgrafen Moritz v. Hessen an den Oberstlieutnant Seb. v. Kötteritz und den Kammer-Sekretarius Caspar Meuschen. Burghasungen 1619 Jan. 18.

Mr. Stift Paderborn 1610—1633. — Or. Eigenhändig.

Jan. 18. Der Landgraf sende die Äußerung Knyphausens vom 17. Januar. Je mehr der Landgraf der Sache nachdenke, um so mehr scheine ihm die Sache zwar schwer und nachdenklich, aber auch von besonderer Importanz. Die Adressaten möchten den Knyphausen umständlich hören, mit den geheimen Räthen sprechen und ihm endliche Resolution zustellen.

637. Aus einem Bericht des Oberstlieutenant v. Kötteritz und des Kammer-Sekretarius Meuschen zu Kassel an den Landgrafen Moritz. Kassel 1619 Jan. 21.

Mr. Stift Paderborn 1610—1633. — Or.

Gutachten in Sachen des geplanten Anschlages auf Paderborn.

Jan. 21. Sie hätten den Knyphausen umständlich angehört. Er thue unter Anderem die Anzeige, daß die Hansastädte mit der Sache nichts zu thun haben wollten, sondern es wäre Knyphausens Bruder und der Oberstlieutnant Blasius mehr von den Religionsverwandten im Stift hierzu vermocht und constituiret und es wollten daneben die Herrn Staaten die Entreprise mit 15 Compagnien Pferden und 1500 Musquetieren favorisiren, zu welchem Ende Blasius jetzt in den Niederlanden wäre. Der Landgraf solle nicht an der Enterprise selbst theilnehmen, sondern nach Verrichtung derselben die Sache zu einem „Accord" bringen. — Lüneburg sei geneigt, sein Recht um ein geringes abzutreten.

Gestern habe man dies alles im Geheimen Rath vorgebracht und das Bedenken dahin gefaßt, daß es bei des Landgrafen Resolution vom 16. Januar zu lassen sei. Das Unternehmen der beiden Oberstlieutnants Blasius und Knyphausen beruhe wesentlich auf dem Angeben der Religions-Bedrängten, deren Zahl doch von Tag zu Tag sehr abnehme und auf der Erwartung etliches staatischen Kriegsvolks."

Die Sache sei sehr schwer und gefährlich und darum sei dazu nicht zu rathen.

638. Aus dem Rezeß über die Restitution der Privilegien an die Stadt Paderborn. O. O. 1619 Febr. 1.

M. Pad. Geh. Rath P. Nr. 31. — Abs.

Der Kurfürst habe sich entschlossen, der Stadt Paderborn ihre Privilegien 1619
unter folgenden Bedingungen, Maß und Formen zurückzugeben. Febr. 1.

Zuerst und anfänglich sollen Bürgermeister und Rath, auch alle der Stadt Paderborn Bürger und Einwohner zur katholischen, römischen Religion durch öffentliche, katholische Beichte und Communion sich bekennen, auch bei solchem Bekenntniß beständig bleiben. Falls das Widerspiel früher oder später erfolge, soll diese Begnadung und Restitution ipso facto erlöschen.

Ferner sollen sowohl Bürgermeister und Rath wie gemeine Bürgerschaft sich gegen das Domkapitel und die fürstlichen Räthe, gemeine Clerisei und Geistlichkeit wie gegen Rector, Professoren und totum statum Academicum alles friedlichen Wesens befleißigen, sie mit keinen Wachten oder städtischen Lasten beschweren, ihnen vielmehr bei Einforderung ihrer fälligen Zinsen behülflich sein.

Unter „diesen ausdrücklichen Conditionibus und bedinglichen Vorbehalt“ restituire der Kurfürst den nach der früheren Ordnung gewählten Bürgermeister und Rath alle Civil- und bürgerliche Jurisdiktion über ihre Bürger ꝛc.[1])

639. Aus einem Schreiben des Kurfürsten Ferdinand an Kanzler und Räthe in Paderborn. Bonn 1619 Febr. 4.

M. Pad. Geh. R. P. Nr. 31. — Or.

Der Kurfürst sende anbei „der Stadt Paderborn Freiheiten Rechte und Febr. 4.
Gütern Restitution- und Begnadigungsbriefe“, die er eigenhändig unterzeichnet und versiegelt habe.

Die Räthe sollen der Stadt die Urkunde gegen Aushändigung des Reverses einhändigen.

640. Kirchenordnung des Administrators Johann Christoph von Brambach für die Abtei Corvey. Corvey 1621 Aug. 7.

M. Stift Corvey. Urkk. — Gleichz. Abs.

Wir Johan Christoffel des Kaiserl. frien Stifts Corvey Administra- 1621
tor ꝛc. Demnach wir verscheidene Defecten, Mangeln und Mißbreuche bei Aug. 7.
dem kirchischen Wesen gespuret, welche zu Befurderunge godtlicher Ehren Erhaltunge Christlichen Wandels und Vortpflantzunge unser waren alleinselichmachenden Catholischen Religion zu remediren die hoge Notturft erfurdert, daß derowegen wir solche erspurete Defecten und Mengelen nachfolgende Stuck und Puncten bei Straf zu halten und ins Werk zu richten ernstlich anbefohlen.

---

1) Folgen die näheren Bestimmungen über den Umfang der Jurisdiction, die Form der Rathswahlen u. s. w.

1621 Aug. 7. 1. Und zum ersten, daß die Pfarrkinder alle ihre habende uncatholische Buicher abscaffen sollen und hinwech bringen, mit dem Anhange, daferne einich uncatholisch Buich bei einem oder anderem befunden worde, derselbige ein Straff erleggen undt enrichten solle.

2. Weilen auch aus Versumnisse der Kinder Leher ein merkliches Unheil entstehet, als wirt den Elteren auf den heiligen Sondach umb 1 oder 2 Uhr Nachmittage ihre Kinder junck und alt und Gesinde darzu zuhalten und bei eines Pfunt Wares Straff zur Kirchen zu scicken erenstlich anbefholen und sol auch den Elteren in dieselbige Christliche Leher zu kommen gebotten sein.

3. Demnechst sollen die Pfarrkinder auff allen Son- und Feyertagen bei dem Ampt der h. Meß und Predige vom Anfange bis zum Ende erschinen und alle Handelunge weltlicher Gescefften, auch das Spatzieren außerhalb der Kirchen auf dem Kirchhoffe vermeiden bei Straf 1 Pfunt Wachses unabbitlich der Kirchen zu erleggen. Wirt derowegen den Dorffvogten und Custeren auferlacht auf dieselbigen fleißige Auffsicht zu haben und den H. Visitatoren zu geburlicher Correction mit Namen und Zunamen zu specificiren und einzuscicken, bei Pfön ½ Reichsthaler.

4. Auch soll Niemant bemechtiget sein, ohn Furwissen und Willen des H. Pastoris und Provisoren oder Tempelirer die Stende und Stuele in den Kirchen zu verkaufen bei Straff der Nichtickeit solches Kaufs, mit ferneren anzeigen, dafern ein Stuel in der Kirchen dreimal nach einander leddich befunden worde, daß selbigen, ohnerachtet was Gerechtickeit jemant sich hiran zu haben praetendiren worde, der Pastor daselbst einem anderen eine Zeit von Jahren zu Nutz der Kirchen underzudon sol bemechtiget sein, und welche die Pastores hiran zubehinderen sich underneheme sollen, um 1 Goldgulden gestraffet oder ihre vermeinete habende Gerechtickeit zu unser Entscheidunge gerichtet werden.

5. Auch sol einem ohn unserem Furwissen und Willen auf Son- und Festagen zu arbeiten nicht erleubet sein, bei straff 2. 3. 4. 5. Thlr auch hoger, nach Gelegenheit der Personen und Gestalt der Uberfarunge.

6. Es sollen keine ehelich copuliret werden, welche nicht zuvor gebeichtet und communiceret, auch dreimal verkundiget worden. Wie dan auch keine Kinderbettesche nach Haltunge ihrer sexs Wochen soll in die Kirchen gehen, welche nicht bevor Catholischer Ordenunge nach von dem H. Pastoren ist introduciret und eingefuiret.

7. Bei den Gefatteren im Sacrament der Tauff soll nicht uber zwe, als eines Mannes und Frauwes Person, zu bitten erleubet sein, und woferen daruber gebetten wirt, sol derselbige 2 Goltgulden zur Bruche erleggen.

8. Die Kirchen, Pfarr- undt Custer-Huser und Hove sollen von des Kerspels Genossen auferbauwet, in gutem Esse und Befriedigunge gehalten und die Kirchhove in gute Acht genommen werden bei Straff 5 Goldgulden.

9. Es sollen auch die Pastoren und Custeren von Underhaltunge und Belonunge der Hirten, Sceffer und Swenen befriet sein und welche sie gegen diese Befriunge zu betrüben understehen, sollen umb 5 Goldgulden ohnnachlessich bestraffet werden.

10. Es sollen sich auch die Pfarrkinder am Fritag und anderen von der

catholischen Kirchen gepottenen Fastagen des Fleischessens enthalten bei Straff 1621
2 Pfunt Wachses, wie dan auch keinem auf Kindteuffen und anderen Gasterien Aug. 7.
in quadragesima in der Fasten Fleisch zu spisen soll erleubet sein bei Straff funf 5 Goldgulden.

11. Bei Haltung des Gottesdinstes soll dem Kroger bei zwen Richsthlr verbotten sein (ausgenomen dem Wandersman) einiges Bier oder Brantwein zuverkeuffen. Da aber der Inwohner einer bei währendem Gottesdienste im Wirts-Hause befunden worde, soll mit gelicher Straffe bestraffet werden.

12. Welche der Kirchen, Pastoren und Custeren schuldig sein, sollen ihre Betzalunge und Gebuhr zur rechten Zeit, als zwischen Michaelis und Martini entrichten und solliches bei Strafe eines Goldgulden, und sollen die Tempelirer oder Dechenherren jerliches in Beisein der H. Visitatoren und Pastoris die Kirchenrechnungen halten bei Pfeen wie obgemelt.

13. Ferner die Bademutter bedreffent, so ofte eine neuw angesetzet wirt, dieselbige sol für den H. Pastorn ihrem Ampt treuw und holt zu sein einen Eid auszusweren verbunden sein, und sollen die Bademoder zu geburlicher Zeit mit aller Erbarkeit neben den zugehorigen Ceremonien, als Licht, Saltz die Kinder zum h. Sacrament der Deuffe bringen, da aber der Bademoder eine mangelhefftich befunden worde, sol dieselbige entsetzet werden.

14. Im geleichen wirt allen Kirchendinern ernstlich verbotten, das se sich (wie den ein itzlicher Geistlicher sculdich ist) in kirchischen sachen fuer keiner anderen Oberkeit, als fuer ihrer geistlichen Oberkeit submittiren, und sich bei unser Cantzelei alhir negst der Procuratur und Ausfertigunge allerhand Kauf und anderer Contracten enthalten, wie dan auch in Bulla coena domini alle diejenige, welche wider die kirchische oder geistliche Freiheit handelen mit der excommunication oder Bann gesclagen werden.

15. Es sollen auch die Kespels Leute so wol Mans- als Frauwes-Personen, welche uber zwolff Jaren sint, auf die vierhochzitliche Feste unter dem Ampt der h. Meß mit guiter Muntze zum Offer gehen, und welche solliches underlassen, iedesmals umb 2 Pfunt Wachses bestraffet werden.

16. Letzlich und zum Bescluis, weilen auch der Pastor von dem Altar lebet iuxta S. Paulum, als wirt himit ernstlich demandirt und auferlecht, ihme, dem Pastor, zu geben vom Kinde zu teuffen 6 Mgroschen und dem Custer fur Feng. Vom unehelichen zu teuffen 1 Richsthlr. und dem Custer 1 Orts thlrs. Von einer Copulation und Brautpredigt 1 Richsthlr. und dem Custer 1 Orths thlers. Von eines Kindes Begrebnisse 1 Orthes thlr. und dem Custer 6 Groschen.

Von einem Meyer oder einer Meyerin und anderem der furnembsten der Dorffschaft 1 Thlr. und dem Custer 12 Groschen. Von einem so zum hochheiligen Sacrament des Altars gewesen 1/2 Thlr. und dem Cüster 1 Orts thlrs. Und welche sich hirinne weigerlich stellen, sollen nach Gelegenheit der Personen bestraffet werden. Dessen zu Urkund haben wir gegenwertiges Mandat und Befehelich neben egener underschriftlicher Underzeichnisse mit unserem gewonlichen Insigel confirmiren lassen und solliches den H. Visitatoren ferner Defecten und Mengel zuverbesseren oder gegenwertigen hic obangezogenen Clausulirten Posten etwas, so zu Auferbauwunge des Kirchischen und geist-

1621 Aug. 7. lichen Wesens gereichen mochte zu addiren oder abzubrechen wissen. Das solliches vorbesachten unsen Visitatoribus gentzlich erleubt und sie dessen von uns plenarie befulmächtiget sein sollen.

Datum Corbey, den 7 Augusti A° domini 1621.

(gez.) Johan Christoffer
Administrator mp.

641. Bericht der paderbornschen Kanzler und Räthe an den Kurfürsten Ferdinand. Paderborn 1622 Juni 23.

M. Pad. Geh. Rath. P. Nr. 33. — Conc.

Betrifft die Wiedereinnahme der Stadt und die Gefangennahme der Anhänger Christians und der Evangelischen.

1622 Juni 23. Hochwürdigster ꝛc. Ew. Churf. D. berichten (wir) hiemit underthänigst, daß auf E. Churf. D. Obersten und Landdrosten Lansperg Befelch und Anordnung der Obrister Leutenant Blanckart mit fünf Compagnien Fußvolk[1]) diese Stadt gleichwoll ohn alle Verwiderung und Resistenz nächst verlittenen Sambstag[2]) wider occupiret und nach Einhalt (?) außerhalb das (?) eine Compagnie nach der Stadt Salzkotten verlegt. Nun werden noch zur Zeit die Soldaten und Officirer von der Burgerschaft verpflegt und ist doch so woll bei Catholischen als Uncatholischen, so sich bei dem vorgangenen *elenden* Anwesen am schwersten verlaufen, von den Officieren und Soldaten hart angegriffen und seind wir doch der einfaltigen Meinung, daß sulches mit E. Churf. D. g. Wissen und Beliebung nicht beschehe. Bitten hirumb unterthanigst, E. Churf. D. inmaßen gestrigs Tags durch dero Schreiben vom 18. h. gnedigst vertrostet worden, was nunmehr unsers ferneren Verhalts (uns) mit ehistem Befelch zukommen lassen wollen.

Dweil nun aber bei dieser Widereinnehmung wir in Sorgen glebt, daß die rechten Haubter der von dem Fürst Christian von Braunschweig angestellter neuer Statregierung und ander vor und nach vorgangener, ungetreuer und gefährlicher Händel flüchtigen Fuß setzen und verweichen möchten, so haben mit Vorwissen und Belieben Herrn Obristen und Landdrosten Lansperg dieselbe vorirst gefenglich annehmen lassen und ein Theil umb mehre Versicherung, auch allerhand bedachtsamen Ursachen halben nacher E. Churf. D. Schloß Neuhaus führen lassen, wie alle in beikommender Cedula specifizirt, wollen auch obg. E. Churf. D. uns gestrigs Tags einglangte Befelch gemäß gehorsamst daran sein, daß der übrigen Verdächtigen halber und daß selbige das Ihrige nicht verkaufen oder verpringen gute Achtung gnommen werde".

Die Räthe bitten nochmals um weitere Anweisungen.

Zettel.

Namen der Gefangenen.

1. Doctor Horn, von dem Herzogen angeordneter Stadt-Syndikus.

---

1) Der Oberst Otto Ludwig von Blanckart befehligte dasselbe Anholtsche Regiment, welches zuvor der obengenannte paderbornsche Landdroste von Landsberg geführt hatte. Näheres über beide Männer bei Weskamp, Das Heer der Liga u. s. w. (Register s. v.).

2) Es war der 18. Juni 1622.

2. Arnd Droem, vom Herzogen neuangesetzter Stadt-Cammerer. 1622
3. Johann Roren, adjungirter Ratsverwanter. Juni 23.
4. Eberhard Kannengießer, principalis director der lutherischer Religions-Verwanten, darbei die conventus gehalten und neue Prädikanten verpflegt worden.
5. Henrich Wilhelm Ertman, Ratsverwanter und Quartirer.
6. Johann Scheden, beigeordneter Rathsverwanter.
7. Der junger Garnefelt, Quartirer.
8. Hermann Rust, Adjunctus Senatus.
9. Conrad Beßt, Notarius und Scriba der verdächtigen Religionsverwandten und neuer Regierung.
10. Hieronymus Groninger, zur Markirchen angesetzter neuer lutherischer Kuster.
11. Eilard Hanengießer
12. Johann Grone } diese beide haben sich geraume Jahren von den verdächtigen Religionsverwandten in vielen gefährlichen Händeln zwischen Herrn Staaten und Hansen-Städten, auch bei dem Herzog vor Botten und Kundschafter gebrauchen lassen.

Und dweil man von diesen vier letzten, auch dem Syndico vorirst die meiste Zeugnuß und indicia zu mehrer Inquisition uber die andern haben und erlangen muß, so seind diese vier nebenst dem Syndico zu wolverwahrten Haften nacher dem Neuhaus gefuret worden.

642. Aus einem Berichte von Landdrost, Kanzler und Räthen zu Paderborn an den Kurfürsten Ferdinand. Paderborn 1622 Dec. 30.

M. L. A. Bd. VIII Nr. 628. — Or.

Die Räthe hätten des Kurfürsten Schreiben vom 7. Dez. empfangen. Dec. 30. Sie hätten zur Defension Alles gethan, was erforderlich scheine, die Pässe besetzt, die Stadtmauern verstärkt u. s. w.

Plötzlich seien nun außer den 2200 z. F. und 200 z. Roß, die seit vielen Monaten im Stift lagen, noch 17 Compagnien Reiter nebst mehreren 100 Bagage-Pferden und vielem Gesindlein in das Stift gelegt worden und alle Winkel seien erfüllt. Disziplin werde nicht gehalten, sondern Rauben und Plündern sei an der Tagesordnung.

Im Herzogthum Westfalen lägen im Ganzen nur 12 Compagnien Reiter und im Stift Münster gar nur 7 Compagnien Reiter und ein Regiment zu Fuß.

Wegen der Neuordnung des Stadt-Regiments zu Paderborn werde demnächst weiterer Bericht erfolgen.

Die Räthe bitten, das Stift von einem Theil des Kriegsvolks zu befreien[1]).

1) In der That zog im Laufe des Januar 1623 ein Theile des Kriegsvolkes ab; indessen kamen bald andere, s. das Aktenstück vom 10. Febr. 1623.

643. Aus einem Schreiben der paderbornschen Räthe an den Kurfürsten. Paderborn 1623 Febr. 10.

M. L. A. Bd. VIII Nr. 628. — Or.

1623 Febr. 10. Die Räthe hätten gehofft, daß das Nivenheimsche Volk zu Roß und etlich Compagnien zu Fuß aus dem Stift sich entfernt haben würden; gleichwohl befinde man, daß fünf Compagnien Nivenheimscher Reiter sammt vielen Bagage-Pferden und Gesindel und sodann noch eine Anzahl Blankhartschen Fußvolks wiederum in dies abgemattete Stift einquartiert werde [1].

Die Ordinanzen der Räthe würden von den fremden Garnisonen für nichts geachtet, sondern es werde wie in Feindesland mit Raub und Plünderung „über die maßen verfahren".

Alle Verwaltung und Rechtspflege stocke; Steuern seien nicht einzubringen. Der Kurfürst möge dem Ruin des Stiftes Einhalt thun [2].

644. Aus einer Verordnung des Kurfürsten Ferdinand für die Stadt Paderborn. Bonn 1623 Juni 24.

M. Pad. Geh. Rath. P. Nr. 34. — Abs.

Betrifft die Neuregelung der Rechts- und Verfassungs-Verhältnisse der Stadt Paderborn.

Juni 24. Nachdem die Stadt Paderborn im J. 1622 wider ihre geleistete Pflicht fremde Garnison eingenommen und dadurch in Religions- und Prophan-Sachen den ganzen Status verändert habe, habe der Kurfürst durch sein Kriegsvolk die Stadt recuperiren lassen und alle früher ertheilten Concessionen, Amts- und Gildebriefe an sich genommen, um zu Verhütung künftigen Unwesens auf andere Mittel zu gedenken, wie denn sowohl Bischof Dietrich wie der Kurfürst selbst im J. 1619 die früheren Concessiones zu verändern sich vorbehalten haben.

Bürgermeister und Rath, auch alle und jede Bürger und Einwohner der Stadt Paderborn sollen sich zur katholischen Religion öffentlich durch Beichte und Communion bekennen, ihre Kinder und Gesinde katholisch erziehen und an katholischen Örtern studieren oder ein Handwerk lernen lassen.

Bürgermeister und Rath und gemeine Bürgerschaft sollen sich gegen das Domkapitel, die Räthe, den Clerus und die Akademie friedlichen Wesens und ehrliebender Beiwohnung befleißigen und dieselben von allen städtischen Lasten frei halten und alle Privilegien des Capitels und der Geistlichen achten, „alles bei willkürlicher Strafe und Ungnade".

Ferner wird der Kurfürst einen Schultheiß einsetzen, der als Direktor dem Stadtrath präsidiren und Alles, was im Rath verhandelt wird, den fürstlichen Räthen hinterbringen soll.

Der Schultheiß oder Rathspräsident soll im Namen des Fürsten in Criminalsachen wider die Verbrecher den Angriff haben.

---

1) Es waren Theile der Anholtschen Armee.

2) Am 28. Febr. 1623 erließ Ferdinand ein Ersuchen an den Grafen von Anholt, das Stift Paderborn soviel als möglich zu verschonen.

Zur Ausübung des peinlichen Rechts sollen dem Schultheißen vier Beisitzer gegeben werden. 1623 Juni 24.

Alle Civil-Jurisdiktion in Sachen über 10 Thlr. Werth soll ebenfalls in der Hand des Schultheißen und seiner Beisitzer liegen.

Der eignen Rechtsfindung behält der Kurfürst alle anderen Verbrechen und Strafen vor, nämlich Schlägerei, Schmähworte, Waffengeschrei, Messerzücken „und ingemein, was dergleichen mehr sei".

Ungehorsam gegen die Erlasse des Stadtraths können Bürgermeister und Rath mit Einlager oder Geldstrafe von 8 Thlr. strafen, auch können die Bürger des Bürgerrechts, doch mit Vorwissen des Schultheißen, entsetzt werden.

Der Rath soll in Zukunft mit zwölf tauglichen, frommen Personen besetzt werden; diese sollen zwei Personen zu Bürgermeistern und zwei zu Kämmerern setzen; daneben soll ein Ausschuß von 16 Personen bestehen. Der Kurfürst behält sich die Bestätigung vor und das Recht, sie zurückzuweisen.

Wenn bei Erwählung der Raths- und Gemeinsleute Zwiespalt und Unruhe entstehe, so behalte der Kurfürst sich vor, die Unbequemen zu removiren und an deren Stelle andere zu erwählen.

Die Einnehmung eines fremden Herrn sei unter anderem dadurch verursacht, „daß die Burgerschaft ihre Privatbeikumpsten, Conventicula und Vergaderungen den vorigen Abscheiden und Rezessen zuwider, gehabt, wie die Protocolla inquisitionis mit mehreren bezeugen; solle hinfüro ein jeder Burger dergleichen verdächtigen Privatbeikumpsten sich ganzer Ding enthalten bei Verlierung Leib und Lebens, Hab und Güter".

Da die Stadt die ihr im J. 1619 gemachten Zugeständnisse mißbraucht habe, so halte sich der Kurfürst für befugt, alle Lehen und Einkünfte der Stadt einzuziehen und den Tafelrenten zuzulegen; indessen wolle er nur den Weinzapfen und die Wein- und Brantwein-Accise an sich nehmen. Dagegen wolle er folgende Gefälle gnädigst nachgeben, nämlich die Bier-Accise, Wegegeld (doch daß des Clori Wagen frei bleiben), Bürgergeld, Feuergulden, Geld von den Ämtern und Häusern, Teichen, Stadtgräben, von der Wage, Mühlengeld u. dergl.

Der Kurfürst behalte sich vor, an einem passenden Ort eine Fortifikation zu errichten, auch das Geld von den Warten werde er einziehen.

Zur Ausgabe und Einnahme sollen jährlich von Schultheiß und Rath fünf Rathspersonen verordnet werden.

Die Tag- und Nachtwachen sollen, sobald die Besatzung zurückgezogen ist, von Schultheiß und Rath besetzt werden.

Schultheiß und Rath sollen Vorschläge machen, „wie die Nahrung zu verbessern und in Flor zu bringen ist".

Die Zunftgenossen sollen jährlich nur einmal Nachmittags auf einen mäßigen Trunk beisammen kommen; über die Einkünfte, die den Zünften aus der Annahme neuer Gildebrüder u. s. w. zuwachsen, will der Kurfürst zu der Stadt Verbesserung Verfügung thun.

Ferner werden in Betreff der Instandhaltung von Thürmen, Gräben und Straßen, Maß und Gewicht u. s. w. Anordnungen getroffen.

Es sollen in Paderborn keine Fremde, die nicht glaubhaften Nachweis

1623 Juni 24. über ihre Religion und ihr Verhalten von ihrer bisherigen Obrigkeit beibringen, geduldet werden.

Die Bürger sollen sich bei arbiträrer unnachlässiger Strafe des nächtlichen Gehens enthalten und im Sommer nach neun, im Winter nach acht Uhr sich nicht mehr auf der Straße ohne ehehafte Gründe finden lassen.

Keine Person soll als Bürger zugelassen werden, die nicht gelobt hat, diese Ordnung zu halten.

645. Verzeichniß der bestraften paderborner Bürger, nebst Angabe der Strafen und der Geldbußen. (O. O. u. J.) Paderborn 1623.

M. Pad. Geh. Rath. P. Nr. 33. — Conc.

1623.

Arent Droem	6000	Rthlr.
Notarius Best	50	„
ad exilium		
Relegandi sunt incarcerati Johann Grone inter alios.		
Dr. Henrich Hop	400	„
Hermann Rust oder Schonlan	1000	„
Johann Schlieder	1000	„
Court Garnefeldt	400	„
Engelbert Rade	300	„
Hyeronimus Saur	300	„
Henrich Wilhelm Ertman	400	„
Bernhardus Akolk	600	„
Peter Tegeler	80	„
et ad exilium.		
Henrich Freihoff	600	„
oder an den Pranger.		
Reinolt Brix	125	„
et relegandus.		
Johann Schulte	50	„
Henrich Dornemann	110	„
et relegandus.		
Rutgerus Bennen	50	„
et relegandus.		
Bertold Cleves	25	„
et relegandus.		
Hermann Wever Iserkramer	125	„
Heinrich Steling	120	„
et relegandus.		
Johann Lamberts	150	„
Court Tunenken	400	„
et relegandus.		
Jobst Rissen	200	Rthlr.
relegandus.		
Johann Boten	300	„
Kerstgen zur Mullen	325	„
relegandus.		
Johann Rosing	200	„
relegandus.		
Lubbert Bunten	150	„
relegandus.		
Hermann Laeken	200	„
relegandus.		
Johann zur Mullen	200	„
Gerlach Gerßman	50	„
Georg Garnefelt	200	„
Socii Sepulturae.		
Jobst Grönier	150	„
Henrich Droem	70	„
Johann Kemper	50	„
Georg Wasingh	100	„
Georg Schurmann	50	„
Jobst Becker	20	„
Absalon Grönier	150	„
Court Roren	60	„
Bastian Ruckenfelt	50	„
Henrich Frombken	25	„
Hermann von Osten	25	„
Johann Roleffs	10	„
Johann Kanter	25	„
Baltzer Schöpman	20	„
Johann Schilling senior	25	„
Gotschalk Radermacher	200	„
Wilhelm Dornemann	50	„
M. Henrich Schintzler	10	„

Kanzlei-Notizen in Sachen der Strafvollstreckung. 1623.

Executio.

Consuetudo servanda.
Droem torquendus.
D. Horn. Executio suspenditur. . . .
Arnt Droem, Lubbert Buntten hoher anzuschlagen.
Der Anschlag ungesäumt beizubringen.
Die Güter sollen caducirt sein.
Engelbrecht Rade.
Ufhebung der Bein Liborii suspenditur.
Annotationes bonorum anzustellen.
Fugitivi autores sunt, proinde ihnen nachzutrachten und gegen sie zu verfahren.
Christoph Wolf von Harthausen anzugreifen.
Verstrickte sub cautione zu relaxiren, ut poenam colligant.
Bregrebnus zu verstatten gegen Gelt.
Intercessio pro Gobelino quoad Richterampt zu Borntreich[1]).
Spiegel zum Desenberg stehet zur Erkundigung.
Lippolt von Ritzheim. Salvus conductus.
Bernhard von Geismar. Unicus filius.

1) Am Rande steht: Intercessio Rembert von Hoerde.

Druckfehler-Berichtigungen.

S. 9	Z. 1 v. u.	lies	vorbereitet	statt	bereitet.
„ 20	Anm. 1	„	9./19. Juni	„	7./17. Juni.
„ 22	Z. 7 v. u.	„	gewährleisteten	„	gewährleisten.
„ 33	Z. 1 v. o.	„	von	„	vor.
„ 42	Anm. 3	„	Aug. 1612	„	Aug. 1611.
„ 56	Z. 1 v. u.	„	die	„	die die
„ 272	Z. 23 v. o.	„	in einen	„	in einem.
„ 294	Anm. 1	„	Nr. 310	„	Nr. 309.
„ 301	Z. 13 v. o.	„	Stände	„	Ständte.
„ 304	Anm. 2	„	Nr. 340	„	Nr. 341.
„ 304	„ 3	„	„ 339	„	„ 340.
„ 314	„ 1	„	„ 338	„	„ 339.
„ 336	„ 2	„	8. Nov. 1614	„	8. Nov. 1619.
„ 338	„ 1	„	28. Dec. 1617	„	27. Dec. 1617.
„ 341	„ 1	„	14. Aug. 1618	„	13. Aug. 1618.
„ 351	„ 7	„	24. Oct. 1622	„	22. Oct. 1622.
„ 356	Z. 10 v. u.	„	Länder	„	Truppen.

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

Bb.

Digitized by Google

Digitized by Google

B'D MAR 10 1915

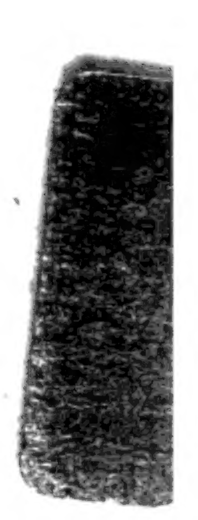

Digitized by Google

Digitized by Google